AMTSBLATT FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK ARNSBERG: MIT ÖFFENTLICHEM ANZEIGER. 1825

Arnsberg (Regierungsbezirk)

Digitized by Google

Z 37
4° 30/1825

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

1825.

Arnsberg, gedruckt in der Herkenschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 1.

Arnsberg, den 1. Januar 1825.

Das 23te Stück der Gesetzsammlung enthält:

N. 898. Chausseegeld-Tarif, für eine Meile von 2000 Preußischen Ruthen. Vom 15. August 1824. N. 1. Gesetzsammlung N. 23. u. 24.

— 899. Tarif, von den Kanal- und Schleusengefällen des Plauer Kanals. Vom 14. November 1824.

— 900. Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. Dezember 1824., einige Modifikationen und insbesondere die §§. 156. 179. und 571. der Kriminal-Ordnung betreffend.

— 901. Allerhöchste Kabinetsorder vom 7. Dezember 1824., wegen Suspension des in den Rheinprovinzen bisher noch angewendeten Gesetzes der ehemaligen französischen Republik vom 10. Vendémiaire des Jahres IV.

— 902. Erklärung wegen der, zwischen der Königlich-Preußischen und der Herzoglich-Sachsen-Gothaischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 15. Dezember 1824.

Das 24te Stück der Gesetzsammlung enthält:

— 903. Regulativ über das Post-Tax-Wesen. Vom 18. Dezember 1824.

— 904. Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. Dezember 1824., wegen Einführung der neuen Kassen-Anweisungen an die Stelle der Tresor- und Thalerscheine und ehemals Sächsischen Kassenbillets.

Digitized by Google

N. 2. Personal-Chronik.

Die bei der Aufnahme des Grundsteuer-Katasters im Regierungsbezirk Trier bisher beschäftigten Feldmesser:

1) Friedrich Wagener,
2) Christian Hebig und
3) Johann Biegel,

sind in die Zahl der Kataster-Geometer für die Rheinisch-Westfälischen Provinzen aufgenommen. Münster, den 6. Dezember 1824.

Der Ober-Präsident, General-Director des Katasters
v. Vincke.

N. 3. Achte Ziehung der Staatsschuldschein-Prämien.

Die achte Staatsschuldschein-Prämien-Ziehung wird in Folge der Bekanntmachung vom 24. August 1820. am 3. Januar k. J. ihren Anfang nehmen, und in derselben Art, wie die vorigen Ziehungen, bewirkt werden.

Berlin, den 8. Dezember 1824.

Königl. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.
Rother. Kayser. Wollny. Krause.

Vorstehende Bekanntmachung wird zur Kenntniß des Publikums gebracht.
Münster, den 21. Dezember 1824.

Königlich Preußischer Ober-Präsident von Westfalen.
v. Vincke.

N. 4. Wahlfähigkeit des ꝛc. J. Schöneberg.

Der Candidat der Theologie Johann Schöneberg aus Müllenbach ist, nach dem ihm von dem Königl. Consistorio zu Cöln auf den Grund seiner unter dem 19. v. M. bestandenen Prüfung pro ministerio das Wahlfähigkeitszeugniß ertheilt worden ist, unter die Anzahl der wahlfähigen Candidaten unsers Bereichs aufgenommen worden. Münster, den 7. Dezember 1824.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 5. Verbesserung des Kirchengesangs.

Es haben sich in der Diöcese Dortmund zu Derne unter der Leitung des Pfarrers Stäps daselbst und des Schulinspektors Wilsing zu Hörde und eben so in der Diöcese Hattingen zu Blankenstein unter der Leitung des Cantors Heuser zu Hattingen und des Pfarrers Möller zu Herbede die Schullehrer der umliegenden Gegend zu regelmäßigen Conferenzen vereinigt, in welchen sie

Digitized by Google

ausschließlich musikalische Uebungen anstellen wollen, um theils den Gesangbildungsunterricht in ihren Schulen kräftig zu fördern, theils die Verpflanzung des in den Schulen gewonnenen bessern Gesangs in die Kirche zweckmäßig vorzubereiten. Beide Vereine haben für diese Conferenzen folgende Anordnung getroffen. Sie wollen in ihren Versammlungen 1) so lange es noch nöthig seyn möchte, sich gemeinschaftlich auf die praktische Anwendung der Methode des Gesangbildungsunterrichts einüben und in dieser Hinsicht die Unterweisungen und Uebungen unter sich grade so darstellen, wie jeder Lehrer sie in seiner Schule mit den Kindern anzustellen hat. Als nächsten Zweck dieser Uebungen haben sie sich vorgesetzt, ihre Schüler die Kirchenmelodien richtig und gut singen zu lehren. Zu den methodologischen Uebungen bedienen sie sich der eingeführten Natorpschen Gesanglehre, und zum Singen der Kirchenmelodien des von ebendemselben herausgegebenen Melodienbuchs für evangelische Gemeinden. Sie wollen 2) die der Schuljugend einzuübenden Kirchenmelodien zuvor unter sich in ihren Versammlungen gehörig durchsingen, um sich gegenseitig auf die zu vermeidenden Fehler, welche dabei leicht begangen werden, aufmerksam zu machen und sich die Norm eines edlern einstimmigen Gemeindegesanges zu veranschaulichen. Sie wollen 3) in jeder Versammlung ein Paar Choralmelodien und ein Paar sonstige kirchliche Chorgesänge, auf welche ein jeder sich zuvor privatim vorzubereiten und einzuüben hat, mehrstimmig durchsingen, theils um sich selbst in der Aufführung mehrstimmiger Gesänge zu üben, theils um sich hierdurch die Norm eines aus den Schülern heranzubildenden kirchlichen Sängerchors zu vergegenwärtigen. Zu diesen Uebungen bedienen sie sich der von Hientzsch herausgegebenen und ähnlicher geistlichen Chorgesänge. 4) Den in den Schulen und durch die Conferenzen gewonnenen bessern Gesang wollen sie in der Art in die Kirche zu verpflanzen bemüht seyn, daß sie den in den Schulen geübten Schülerchor, sobald dieser zahlreich genug geworden, um den Gesang in der Kirche leiten zu können, zunächst beim Singen der Kirchengesänge mit der Gemeinde Strophe um Strophe alterniren und so einen Wechselgesang singen und, sobald der Chor geübt genug ist, auch bei feierlichen Gelegenheiten einen Chorgesang von demselben vortragen lassen. 5) Die in den Conferenzen noch übrig bleibende Zeit wollen sie dazu benutzen, theils Proben im Choralspielen auf der Orgel abzulegen, theils sich unter einander über Angelegenheiten des Kirchengesanges und des Orgelspielens zu belehren.

Das von diesen beiden Vereinen gegebene nachahmungswerthe Beispiel machen wir den Synoden und den Schullehrern der evangelischen Gemeinden hierdurch bekannt. Münster, den 18. Dezember 1824.

Königlich Preußisches Consistorium.

Digitized by Google

N. 6.
Einführung eines neuen Chauſſeegeld-Tarifs.

Chauſſee-Geld-Tarif,
für
eine Meile von 2000 Preußiſchen Ruthen.

	Sgr.	Pf.
1) Frachtwagen:		
a) mit vier Rädern:		
1) Mit weniger als ſechs Zugthieren beſpannt:		
beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier . . .	2	6
ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier	1	—
2) Mit ſechs und nicht mehr als acht Zugthieren beſpannt:		
beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier . . .	3	—
ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier	1	6
3) Mit mehr als acht Zugthieren beſpannt:		
beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier . . .	3	6
ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier	2	—
b) Mit zwei Rädern:		
1) Mit drei und weniger Zugthieren beſpannt:		
beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier . .	2	6
ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier	1	—
2) Mit vier und weniger als ſechs Zugthieren beſpannt:		
beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier . . .	3	—
ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier	1	6
3) Mit ſechs und mehr Zugthieren beſpannt:		
beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier . . .	3	6
ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier	2	—
Wenn die äußerſte Fläche der Radfelgen obiger Frachtwagen und Frachtkarren ſechs Zoll und darüber breit iſt; ſo wird für jedes Pferd oder Zugthier bezahlt:		
a) beladen	1	6
b) ledig	—	4
2) Extraposten, Kutſchen, zweirädrige Kabriolets und jedes andere Fuhrwerk zum Fortſchaffen von Perſonen, beladen oder ledig, für jedes Pferd	2	—
3) Alle übrige Fuhrwerke, welche unter obigen nicht begriffen ſind, auch zweirädrige Bauernkarren und Schlitten:		
beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier	1	—
ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier	—	4
4) Von einem unangeſpannten Pferde oder Maulthier . . .	—	4
5) Von einem Ochſen, einer Kuh, einem Eſel	—	2
6) Fohlen, Kälber, Schweine, Schaafe, Ziegen, die einzeln unter fünf Stück geführt werden, ſind frei, von mehreren für jede fünf Stück .	—	2

Digitized by Google

Alle Fuhrwerke, welche mit Kopfnägeln oder Stiften beschlagen sind, welche einen Viertel Zoll oder darüber vorstehen, zahlen den doppelten Tarifsatz.

Ausnahmen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

a) von Königlichen und der Prinzen des Königlichen Hauses Pferden, oder Wagen, die mit eigenen Pferden oder Maulthieren bespannt sind;

b) von Fuhrwerken und Reitpferden, welche Regimenter oder Kommando's beim Marsche mit sich führen, so wie von Lieferungswagen für die Armee und Festungen im Kriege und von Offizieren zu Pferde im Dienst, imgleichen die Fuhrwerke und Zugthiere, welche Kriegs-Vorspann leisten und sich durch den Fuhrbefehl legitimiren;

c) von Königlichen Kouriers und denen fremder Mächte, von reitenden Posten, desgleichen von leer zurückgehenden Postfuhrwerken und Pferden ohne Unterschied;

d) von Feuer-Löschungs- und Hülfs-Kreis-Fuhren;

e) von Wirthschaftsfuhren, Pferden und Vieh der Ackerbesitzer, innerhalb der Grenze ihrer Gemeinde oder Feldmark, wohin aber deren Personenfuhren nicht gehören;

f) von allem nur mit Dünger beladenen Fuhrwerk;

g) von den Fuhrwerken, welche Chausseebau-Materialien anfahren;

h) von den Fuhrwerken oder Pferden der beim Chausseewesen angestellten Beamten, daher auch der Landräthe, innerhalb ihres Geschäfts-Bezirks;

i) von den berittenen Grenzzollbeamten im Dienst.

Gegeben Berlin, den 15. August 1824.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Bülow. Graf v. Lottum.

Vorstehenden neuen Chausseegeld-Tarif bringen wir mit dem Beifügen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß das mit dem Chausseegelde erhoben werdende Pflaster- und Brückengeld nach den bisherigen Sätzen ferner erhoben wird, und daß es rücksichtlich der Strafbestimmungen bei der Allerhöchsten Festsetzung vom 29. Mai 1822. lediglich sein Bewenden behält.

Arnsberg, den 28. Dezember 1824.

Königlich Preußische Regierung.

N. 7. Bezahlung der Amtsblatts-Gelder.

Vom 1. Januar 1825. an, ist dem hiesigen Königl. Postamte die Einziehung und Berechnung der Amtsblatts-Abonnements-Gelder aufgetragen worden.

Die zur Bezahlung verpflichteten Zwangs-Abonnenten, so wie die freiwilligen Leser werden hiervon unterrichtet, um nur gegen Quittung des gedachten Königlichen Postamts Zahlung zu leisten, diese aber bei Vorzeigung der Quittung über die halbjährige Vorausbezahlung dem § 7. des Gesetzes vom 28. März 1811. gemäß, nicht zu weigern, bei Vermeidung der auf ihre Kosten veranlaßt werdenden zwangsweisen Beitreibung.

Arnsberg, den 22. Dezember 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 8. Veränderungen der Arzneitaxe pro 18$\frac{24}{25}$.

Die Veränderungen der Arznei-Taxe für das Jahr 18$\frac{24}{25}$, von welchen unter dem heutigen Dato den landräthlichen Behörden die erforderliche Anzahl von Exemplarien zur schleunigen Vertheilung unter die Kreis-Physiker und Apotheker zugegangen ist, sind, gemäß Verfügung des Königlichen hohen Ministerii der geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 13. v. M., so lange die Sätze derselben nicht anderweit ausdrücklich abgeändert werden, vom 1. Dezember d. J. an, und wo sie später bekannt werden, vom Tage der Bekanntmachung an, gültig, und bei Vermeidung der, in dem der neuen Arznei-Taxe vom 1. Oktober 1815. vorgedruckten Publikat, verordneten Strafe in vorkommenden Fällen genau zu beobachten, worauf die Kreis-Physiker ihre Aufmerksamkeit zu richten haben.

Arnsberg, den 21. Dezember 1824.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

N. 9. Nachweisungen der vorgekommenen Taufen von Juden und deren jährliche Einsendung.

Unsere Verfügung vom 21. Dezember v. J. (Amtsblatt 1824. Nr. 4.) betreffend die im Monate Januar unfehlbar uns einzureichende Nachweisung von den im verflossenen Jahre vorgekommenen Taufen von Juden und Judenkindern oder die desfallsige Vakat-Anzeige wird den Herren Superintendenten und Dechanten unseres Regierungsbezirks hiermit in Erinnerung gebracht.

Arnsberg, den 24. Dezember 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Die

N. 10. Einsendung der Nachweisungen über die Medizinal-Personen.

Die landräthlichen Behörden werden hiermit an die baldige Einsendung folgender Nachweisungen erinnert:

1) Die bei dem Medizinal-Personale im Laufe dieses Jahres vorgefallenen Veränderungen als Nachtrag zu der General-Tabelle sämmtlicher Medizinal-Personen (Amtsblatt v. J. 1818. St. 63. N. 662. §. 4)
2) Anzustellende Medizinal-Personen (Amtsblatt v. J. 1818. St. 28. N. 280. S. 244. und 245.) und
3) Anzahl sämmtlicher Medizinal-Personen, gemäß der Cirkular-Verfügung vom 15. April d. J. ad N. $\frac{1293}{3}$ B nach dem mit der erläuternden Verfügung vom 27. August c. ad N. $\frac{1352}{8}$ B mitgetheilten Schema.

Arnsberg, den 21. Dezember 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 11. Gouvernement u. Kommandantur zu Mainz.

Bei dem vor Kurzem, auf den Grund der bestehenden diesfälligen Traktate, statt gefundenen Wechsel des Gouvernements und der Kommandantur in der Bundesfestung Mainz, werden die von uns ressortirenden Behörden auf höhere Veranlassung hiermit angewiesen, alle etwa vorkommenden dienstlichen Mittheilungen nicht mehr wie seither, an die Königlich Preußische Kommandantur, sondern an das Königlich Preußische Gouvernement zu richten.

Arnsberg, den 23. Dezember 1824.

Königlich Preußische Regierung.

N. 12. Einführung einer Kontrole d. Salzverbrauchs im Kreise Brilon.

In Verfolg des Publikandi vom 4. Dezember (Amtsbl St. 51. N. 890.) wonach mit dem 1. Januar 1825. eine Kontrole des Salz-Verbrauchs im Kreise Brilon eingeführt werden soll, wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Königl. Finanz-Ministerium diesen Termin mittelst Verfügung vom 21. c. bis zum 1. April k. J. auszusetzen sich bewogen gefunden hat.

Arnsberg, den 28. Dezember 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 13. Landesverweisung.

Nachstehende vier Vagabunden sind, am 7. 8. und 10. d. M., aus dem Landarmen- und Arbeitshause zu Benninghausen entlassen und, unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe bei der Rückkehr in die Königlich Preußische Staaten, über die Grenze in ihr Vaterland verwiesen worden:

1) Friedrich Grüneberg aus Kühnau bei Dessau, evangelischer Religion, 24 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat braune Haare, flache Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, hohe Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, kleine Gestalt, spricht deutsch.

2) Georg Nagel, evangelischer Religion, 50 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat hellblonde Haare, hochrunzliche Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, eingebogene Nase, dicken Mund, blonden Bart, gute Zähne, kurzgespaltenes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, untersetzte Gestalt, spricht deutsch.

3) Friedrich Reichenbach aus Lemgo, evangelischer Religion, 30 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, flache Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, stumpfe Nase, aufgeworfenen Mund, röthlichen Bart, gute Zähne, spitzes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, schlanke Gestalt, spricht deutsch und hat an besondern Kennzeichen Ausschlag am Kinn.

4) Mattheus Harte aus Horn im Lippischen, evangelischer Religion, 62 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, flache Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, große gebogene Nase, kleinen Mund, blond-grauen Bart, mangelhafte Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist gesetzter Gestalt, spricht deutsch und hat an besondern Kennzeichen gichtische Lähmung im rechten Arm.

Arnsberg, den 19. Dezember 1824.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

N. 14. Steckbrief hinter J. P. Blasberg.

Der hierunter beschriebene Unteroffizier Johann Peter Blasberg aus Enneperstrasse, ist aus Luxemburg desertirt.

Die uns untergeordneten Polizei-Behörden werden hierdurch aufgefordert, den Entwichenen auszuforschen, im Betretungsfall arretiren, und an das betreffende Regiments-Commando abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 21. Dezember 1824.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

Person-Beschreibung:

Geburtsort Enneperstrasse Kreis Hagen, Religion evangelisch, Gewerbe Handlungsdiener, Alter 21 Jahr, Größe 5 Fuß 10 Zoll, Haare blond, Stirn

mittelhoch, Augen blau, Nase stumpf, Mund etwas aufgeworfen, Bart keinen, Kinn rund, Gesichtsfarbe blaß doch gesund, Gesichtsbildung länglich, Statur schlank.

Bekleidung: blaue Mütze mit Schirm, Montirung, graue Diensthose, Mantel, Seitengewehr mit Gehenke und Troddel, Halbstiefel.

N. 15. Terminverlängerung zum Absatze ꝛc. d. ältern Stempelpapiers.

Durch eine Verfügung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 3. d. M. ist der Termin zum Absatz und Gebrauch des ältern in der Mitte des Bogens gestempelten Papiers zu 4, 8, 12, 16 und 20 Gutegroschen bis zum Schlusse des Jahrs 1825. hinaus verlängert.

Indem ich das Publikum davon hierdurch in Kenntniß setze, bemerke ich zugleich, daß sämmtliche Stempel-Distributionen angewiesen sind, vor gänzlicher Aufräumung des vorgedachten ältern Stempel-Papiers, von dem neuern zu gleichen Sätzen durchaus nichts zu debitiren.

Münster, den 21. Dezember 1824.

Königl. Provinzial-Steuer-Director
v. Bigeleben.

N. 16. Verpachtung der Domaine Dahlheim.

Die Königliche Domaine Dahlheim ohnweit Lichtenau im Fürstenthum Paderborn, eine Stunde von der nach Cassel und Paderborn führenden Chaussee belegen, soll vom 1. Junius k. J. anfänglich auf 8 Jahr in Pacht ausgeboten werden.

Zu dieser mit den vorzüglichsten Mitteln eines zweckmäßigen Wirthschafts-Betriebes ausgestatteten Domaine gehören:

a. Die erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, worunter sich ein zur bequemern Bewirthschaftung neu errichtetes, aus drei Gebäuden bestehendes Vorwerk auf dem Sennfelde, und ebenfalls ganz neu errichtete Wohnungen für 20 Tagelöhner-Familien befinden.
b. 2956 Morgen 55 □R. Ackerland, 291 Morgen 61 □R. Wiesen, 27 Morgen 81 □R. Gärten.
c. Hütungsgerechtsame für das wirthschaftlich erforderliche Rind- und Schweine-Vieh, und besonders eine ausgedehnte vorzüglich gute Schaafhude, worauf bisher 4000 Stück veredeltes Vieh und darüber gehalten worden sind.
d. 134 Pflugdienste, 769 Mähedienste, 1553 Handdienste.
e. Eine Prästation von 457 Stück Hühnern und 9100 Stück Eiern.
f. Eine Bach- und Teich-Fischerei.
g. Eine Mahlmühle auf dem Hofe.
h. Eine neu angelegte Brennerei.

Zur Pachtversteigerung dieser Domaine ist ein Termin auf den 5. Januar 1825. bestimmt worden, welcher auf der Domaine Dahlheim abgehalten werden wird.

Pachtliebhaber, welche ihre Qualifikation zur Uebernahme der Pachtung sowohl hinsichtlich der Prästationsfähigkeit, als der oekonomischen Kenntnisse vor der Licitation durch glaubwürdige Zeugnisse nachweisen müssen, werden daher eingeladen, sich am bestimmten Tage Morgens 9 Uhr auf der Domaine Dahlheim einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und darauf die weitere Bestimmung zu gewärtigen.

Der Anschlag und die näheren Pachtbedingungen können sowohl in der Domainen-Registratur des unterzeichneten Collegii, als auch bei dem Domainen-Rath Mantell in Paderborn und Domainen-Rentmeister Herzog in Lichtenau eingesehen werden. Minden, den 2. Dezember 1824.

Königlich Preußische Regierung.

N. 17. Anlegung einer Glashütte.

Man beabsichtigt die Anlegung einer Glashütte auf dem zur Forstinspektion Wesel, Oberförsterei Brünen gehörigen Weseler-Walde, ungefähr zwei Stunden Weges von Wesel an einer Stelle, welche sich durch die Nähe des Isselflusses, so wie des zur Glasfabrikation erforderlichen feinen Kiessandes und holzreicher Waldungen, zu einer solchen Anlage vorzüglich eignet und wo auch der örtlichen Lage nach ein guter Absatz des fabrizirten Glases nicht zu bezweifeln steht.

Dem Unternehmer, welcher sich wegen des hierzu nöthigen Fonds und der erforderlichen Kenntnisse jedenfalls genügend ausweisen muß, wird zur Erleichterung der Anlage

1) für das Etablissement selbst und zu Oekonomieland, ein hierzu geeigneter Platz von zwanzig Morgen magdeburgisch Maaß als Eigenthum unentgeldlich überwiesen,
2) das zum ersten Aufbau der erforderlichen Gebäude nothwendige Eichen Bauholz wird demselben zur halben Lokaltaxe abgegeben,
3) wird demselben für das ganze Etablissement eine zehnjährige Grundsteuer-Freiheit zugesichert.

Das zum Betrieb und zur Unterhaltung der Glashütte erforderliche Holz muß zwar, da grundsätzlich alles Holz aus den Königl. Forsten meistbietend verkauft wird, in öffentlicher Licitation erstanden werden, jedoch wird zur Kenntnißnahme bemerkt, daß die dortigen Lokalpreise des Holzes dermalen ungefähr folgende sind:

Eichen Bauholz p. Cub. Fuß 3 Sgr. 9. Pf., desgl. Brennholz Scheit p. Klafter zu 108 Cub. Fuß Raum 1 Rt. 8 Sgr, desgl. Knüppelholz 1 Rt, Buchen Scheitholz p. Klafter 1 Rt. 15. Sgr., Knüppelholz 1 Rt. 8 Sgr.

Diejenigen, welche unter vorbenannten vortheilhaften Bedingungen geneigt sind, sich auf dieses Unternehmen einzulassen, können sich dieserhalb an den Oberforstmeister von Mülmann hier, oder an den Forstinspektor Hölscher zu Brünen bei Wesel wenden.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 18
Kosten der Aufnahme und Bewachung todt aufgefundener Körper.

Die von mehreren Gerichten zur Erstattung aus dem Criminal-Fond liquidirten Kosten der Aufnahme und Bewachung todt gefundener Körper können nicht aus dem Criminal-Fond berichtigt werden.

Nach dem §. 151. der Criminal-Ordnung und der darauf gegründeten Cirkular-Verfügung des Königlichen Polizei-Ministerii an die Königlichen Regierungen vom 8. August 1816. ist es Sache der Polizei-Behörde für die Bewachung eines unter verdächtigen Umständen aufgefundenen wirklichen todten Körpers an Ort und Stelle bis zur Ankunft des Richters und den Transport desselben bis am nächsten Ort, wo die nähere gerichtliche Besichtigung oder Obduction vorgenommen werden kann, so wie in andern unverdächtigen Fällen für die Aufnahme des Körpers, Unterbringung und Bewachung desselben, bis zur Ankunft des Richters, wenn solche nach der desfallsigen Anzeige der Polizeibehörde erforderlich scheint, zu sorgen.

Da die Königlichen Regierungen zu Arnsberg und Düsseldorff von uns ersucht sind, die ihnen untergeordneten Polizeibehörden auf die Beobachtung der obgedachten Cirkular-Verfügung vom 8. August 1816. aufmerksam zu machen, so werden künftig dergleichen Kosten auf den Criminal-Fond nicht weiter angewiesen werden. Hamm, den 14. Dezember 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 19.
Verpflegungskosten der zur Einstellung bei einer Strafsektion verurtheilten Individuen.

Nachdem des Königs Majestät die Kosten der Verpflegung der zur Einstellung bei einer Strafsektion verurtheilten Individuen während der Vollstreckung der Strafe, herunterzusetzen geruhet haben; so betragen die Kosten für einen beurlaubten Landwehrmann vom 1. Dezember d. J. an gerechnet monatlich 2 Rt. 22½ Sgr. Für die Einziehung dieser Summe und deren Uebersendung an die Militärbehörde, in Gemäßheit der Cirkular-Verfügung vom 2. August d. J. ist

daher in allen denjenigen Fällen zu sorgen, in welchen die Kosten aus dem Vermögen des Verurtheilten oder seiner dazu verpflichteten Verwandten beigetrieben werden können.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmung wird in Gemäßheit eingelangten Rescripts des hohen Justiz-Ministerii vom 26. v. M. sammtlichen Untergerichten unseres Departements zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Arnsberg, den 17. Dezember 1824.

Königlich Preußisches Hofgericht.

N. 20. Errichtung mehrerer Stempeldistributionen

Einer höheren Bestimmung gemäß, werden mit dem ersten Januar 1825 zu Hilchenbach, Fischelbach, Irmgarteichen, Holzhausen, Würgendorf, Bettelhausen, und Elsof Stempel-Distributionen errichtet werden.

Das Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt, mit dem Bemerken, daß von dem besagten Tage an, alles Stempelpapier bis einschließlich 40 Rt. Werth dort zu haben seyn wird. Wilnsdorf, den 23. Dezember 1824.

Königlich Preußisches Haupt-Zoll-Amt.

N. 21. Verkauf resp. Verpachtung von Domainen-Grundstücken bei Körbecke.

Nachbenannte bisher dem Ferdinand Holzgreve zu Körbecke zugehörige, nun vom Königlichen Fiskus erworbene Ackerländer,

a. 3 Morgen im Büncker Felde neben Rohe zu Bünde und Risse zu Wipringsen;
b. 1 Morgen an dem Tollposte;
c. 1½ Morgen an Gurris Haar;
d. 1½ Morgen im Kaltenhofe;

sollen am 12 Januar k. J. Morgens 9 Uhr an Haarhofs Hause zu Körbecke alternative zum Verkaufe und zur Verpachtung im Meistgebote ausgesetzt werden.

Die Bedingungen können vor dem Termine bei unterzeichneter Stelle eingesehen werden. Mülheim an der Möhne, den 20. Dezember 1824.

K. Rentamt das.

N. 22. Fruchtverkauf zu Werl.

Von dem herrschaftlichen Speicher zu Werl sollen am Donnerstag den 11. Januar k. J. des Morgens 10 Uhr 200 Scheffel Roggen, 500 Scheffel Gerste, 150 Scheffel Hafer im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt werden. Arnsberg, den 28. Dezember 1824. K. Rentamt das.

N. 23. Verkauf resp. Vererbpachtung des herrschaftlichen Antheils der Eickeloher Mark.

Den 17. k. M. soll der fiskalische Antheil der Eickeloher Mark, dem öffentlichen Meistgebot, in der Wohnung des Herrn Försters Borgschulte zu Östereiden, um 10 Uhr Morgens, ausgesetzt werden, entweder zum Verkauf oder zur Vererbpachtung, je nachdem sich Liebhaber finden.

Die Bedingungen liegen bei dem Königlichen Justiz-Amte zu Erwitte und dem Oberförster zu Hirschberg zur Einsicht offen.

Meschede, den 10. Dezember 1824. Der Forstinspektor das.

N. 24. Fruchtverkauf zu Bredelar.

Von dem hiesigen Fruchtempfange sollen am Montag den 10. Januar k. J. Morgens 10 Uhr

150 Scheffel Roggen, 100 Scheffel Hafer, 200 Scheffel Mengkorn, 31 Scheffel Gerste und 3 Scheffel 12 M. Rauhzeug

auf der Rentamtsstube hierselbst durch das öffentliche Meistgebot partheiweise verkauft werden. Bredelar, den 20. Dezember 1824. K. Rentamt das.

N. 25. Holzverkauf im Forstrevier Himmelpforten.

Dienstag den 11. Januar Morgens 9 Uhr werden im herrschaftlich Scheder-Walde 240 Cubikfuß buchen Nutz- 50 Klafter ditto Brennholz und der Schlagholzbestand auf 24 Morgen nebst einer Quantität Kohlholz nach dem Meistgebot verkauft werden.

Kaufliebhaber werden ersucht, sich vor der Versteigerung beim Königlichen Förster Abraham zu Scheda einzufinden.

Arnsberg, den 28. Dezember 1824. Der Forstinspektor das.

N. 26. Diebstahl zu Iserlohn.

In der Nacht vom 10. auf den 11. v. M. ist der Frau Wittwe Stephan Kissing zu Iserlohn:

eine goldene, französische Repetiruhr mit stählener Kette und messingenem Schlüssel — und an baarem Gelde ungefähr 30 Rt., in französischen und brabänder Kronenthaler, so wie in einigen Silbergroschen und Viergutegroschenstücken bestehend, nebst den drei Beutelchen worin sich solches befunden, und wovon eins mit einem silbernen und eins mit einem messingenen Bügel versehen war,

aus deren Wohnung mittelst Einbruchs gestohlen worden. —

Die etwaigen übrigen Kennzeichen der Uhr können nur dahin angegeben werden, daß solche auf eine Glocke schlug und zwei Gehäuse hatte, nämlich eins von Gold, und das andere von Messing, mit Schildkrot aufgelegt, und letzteres an einer Stelle etwas abgesprungen war.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur allgemeinen Kunde bringen, fordern wir jeden auf, von allen ihm bekannt werdenden, oder etwa schon bekannt gewordenen Umständen, welche zur Entdeckung des Thäters, oder zur Wiederherbeischaffung des Gestohlenen Veranlassung geben können, entweder uns, oder der nächsten Polizeibehörde sofort in Kenntniß zu setzen

Werden, den 2. Dezember 1824.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 127 Diebstahl zu Bilstein.

Den Geschwistern Heimes in Bilstein, sind am 10 d. M. zwischen 5 und 7 Uhr Morgens, folgende Gelder aus 2 Koffern im zweiten Stock ihres Wohnhauses gestohlen worden:

1) eine Königl. Westfälische, und eine Sächsische doppelte Pistole, 2) zwei einfache Preußische Pistolen, 3) 30 bis 36 ganze Preußische Thaler, 4) ein brabänder Kronenthaler, 5) zwei Sechsbätzner mit einem weiß und roth gestreiften Beutel, 6) 60 bis 70 Rt theils Brabänder, theils Preußisch Courant, vertheilt in einem blau und weiß gestreisten leinenen Beutel und einem gestrikten Beutel.

Indem dieser Diebstahl zur öffentlichen Kunde gebracht wird, fordern wir Jeden der über den Thäter Auskunft geben könnte, auf; solche dem hiesigen Gericht oder der nächsten Behörde mitzutheilen.

Zugleich wird demjenigen, der zur Entdeckung des Thäters, oder Herbeischaffung der entwendeten Gelder erhebliche Notizen angiebt, eine Belohnung von 10 Thaler zugesichert.

Bilstein, den 12. Dezember 1824.

K. Justizamt das.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Pfarrer Schulte zu Mülheim ist zum Schulinspektor des dortigen Pfarr-Zirkels — und der Seminar-Präfekt Philipp Hemmer aus Paderborn zur ersten Pfarr-Kaplanei der St. Patrocli Kirche in Soest ernannt.

Die ehemalige Prediger- nachherige evangelische Schulstelle am Bleck bei Grimberg ist dem Schulamts-Kandidaten Hermann Dieckmann aus Speldorf bei Mülheim an der Ruhr verliehen.

Der Kandidat der Pharmacie Peter Heinrich Niemann zu Bigge ist als Provisor der dasigen Apotheke verpflichtet.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 2.

Arnsberg, den 8. Januar 1825.

N. 28. Schluß der kleinen Jagd.

Der Schluß der kleinen Jagd wird hierdurch für dieses Jahr wie gewöhnlich auf den 31. d. M. festgesetzt, so daß die Hegzeit mit dem 1. Februar d. J. ihren Anfang nimmt.

Arnsberg, den 4. Januar 1825.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 29. Obduction der Leichname der Selbstmörder.

Den sämmtlichen Untergerichten des hiesigen Departements wird nachstehendes Ministerial-Rescript vom 8. dieses wegen Obduktion der Leichname der Selbstmörder, wornach diese künftig unterbleiben kann, wenn der Selbstmord erwiesen ist oder aus den Umständen klar erhellet, zur genauesten Befolgung bekannt gemacht. (G. I. O. 7.)

Hamm, den 23. Dezember 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

Des Königs Majestät haben in der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 4. d. M. welche durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden wird, zu bestimmen geruhet:

daß die, in dem §. 156. der Kriminal-Ordnung vorgeschriebene Obduction der Leichname der Selbstmörder künftig nicht mehr erforderlich seyn soll, wenn der Selbstmord erwiesen ist oder aus den Umständen klar erhellet.

Diese Festsetzung veranlaßt den Justiz-Minister, die Gerichte darauf aufmerksam zu machen, daß ihre bisherige Konkurrenz in allen solchen Fällen unverändert bleibt und nur die Zuziehung der ärztlichen Sachverständigen in der angegebenen Voraussetzung ausgeschlossen wird. Ob diese vorhanden ist, läßt sich aus der ersten Mittheilung von dem betreffenden Ereignisse gewöhnlich entnehmen, so daß in der Regel die Mitnahme der Kunstverständigen unnöthig ist.

Sobald nun der Richter an Ort und Stelle durch Vernehmung von Zeugen den Selbstmord feststellt oder aber durch Umstände aus dem Leben des Todten, durch die Lage des Orts, wo die That begangen ist, durch eine, etwa zurückgelassene Erklärung über sein Vorhaben, durch den Nachweis einer irre geleiteten Gemüthsstimmung und durch andere mehr oder minder erhebliche Andeutungen die Ueberzeugung erhält, daß die Schuld eines Dritten auch nicht einmal vermuthet werden kann, so genügt es an einer vollständigen Verhandlung über den Befund und die vorgekommenen Ermittelungen, und nur erst dann werden die Kunstverständigen herbeigerufen, wenn der Verdacht eines Verbrechens begründet oder zum wenigsten nicht ganz entfernt wird.

Daß hierbei mit Umsicht und Sorgfalt verfahren werden muß, darf kaum erinnert werden.

Bei dieser Veranlassung will der Chef der Justiz auch einen Irrthum berichtigen, in welchem sich einige Gerichte befinden, wenn sie voraussetzen, daß die, durch den §. 156. der Kriminal-Ordnung vorgeschriebene äußere Besichtigung der Leichname von Personen, die durch einen Zufall oder durch eine Begebenheit, bei welcher die Schuld eines Dritten nicht zum Grunde liegt, ihr Leben verloren haben, durch einen Arzt oder Chirurgus vorgenommen werden müsse. Dies verlangt das Gesetz keinesweges, wie die §§. 152. und 153. eben daselbst über allen Zweifel erheben; es ist vielmehr hinreichend, wenn der Richter den Leichnam in Augenschein nimt und über seine Wahrnehmungen am Körper verhandelt, so daß weder bei der Wahrscheinlichkeit für ein zufälliges Ereigniß ein Kunstverständiger mitgenommen, noch bei der nachherigen Gewißheit über den eingetretenen Zufall herbeigerufen werden darf.

Das Königliche Oberlandes-Gericht hat sich hiernach nicht nur selbst zu achten, sondern demgemäß auch die untergeordneten Gerichte mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 8. Dezember 1824.

Der Justiz-Minister
von Kircheisen.

An
das Königliche Oberlandes-Gericht zu Hamm.

N. 30. Führung der Untersuchung gegen Gensdarmen durch Civil-Gerichte.

Die Königlichen Gerichtsbehörden sind bereits durch die Verfügung vom 22. Febr. 1822. (von Kamptz Jahrbücher, Band 19. Seite 200) angewiesen worden, sich an Orten, wo keine Militair-Gerichte vorhanden sind, den Untersuchungen gegen Gensdarmen auf die Requisition ihrer Vorgesetzten zu unterziehen. Bei dergleichen Untersuchungen ist zwar die Zuziehung eines dazu von der requirirenden Militairbehörde kommandirten Offiziers in der Regel erforderlich, wo indessen nach den Aeußerungen dieser Behörde eine solche Zuziehung nicht ohne Schwierigkeiten und Kosten erfolgen kann, genügt es auch, wenn die Untersuchungen nur von einem, nach Vorschrift der Kriminal-Ordnung besetzten Gerichte geführt werden. Aus dem Mangel der reglementsmäßig zuzuziehenden Militair-Commissarien kann daher von Seiten der Gerichte niemals ein Grund hergenommen werden, die Untersuchung abzulehnen.

Hiernach haben sich sämmtliche Ober-Justiz-Behörden zu achten, auch die Untergerichte dazu anzuweisen.

Berlin, den 14. Juni 1824.

Der Justiz-Minister
von Kircheisen.

An
sämmtliche Königliche Ober-Justiz-Behörden.

Vorstehendes Justiz-Ministerial-Rescript wird hierdurch zur Nachricht und Achtung sämmtlicher Gerichtsbehörden unseres Departements bekannt gemacht.

Hamm, den 23. Dezember 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 31. Die jährlich und quartaliter einzusendenden Hypotheken-Tabellen betreffend.

Da zufolge der, durch ein Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz veranlaßten Bestimmung vom 2. November d. J. die Jahres-Berichte über den Fortgang des Hypotheken-Regulirungs-Geschäfts künftig in den ersten Tagen des Monats Dezember erstattet, und daher die Listen der zum ersten Eintrag in die Hypothekenbücher beförderten Grundbesitzungen bis ultimo November abgeschlossen werden müssen, so sind hiernach die Quartal-Hypotheken-Tabellen einzurichten.

Dies wird den sämmtlichen Untergerichten des Oberlandesgerichts-Departements mit dem Bemerken eröffnet, daß hiernach die erste Quartal-Tabelle eines jeden Jahrs den Zeitraum vom ersten Dezember des verflossenen bis zum ersten März des betreffenden Jahres u. s. f. von drei zu drei Monaten in sich begreifen muß, und daher die Einreichung der nächsten Quartal-Uebersicht zu Anfang des März k. J. erwartet wird.

Zugleich werden sämmtliche Untergerichte angewiesen, künftig die jährlichen Uebersichten von dem Fortgange des Hypothekenwesens unter der Adresse des Präsidii mit den General-Berichten der Dirigenten über die Geschäftsverwaltung einzureichen. Hamm, den 23. Dezember 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 32. Berechnung des Stempels in Concurssachen.

Sämmtliche Untergerichte unseres Departements werden über die Art und Weise, wie der Stempel in Concurssachen zu berechnen, auf das Ministerial-Rescript vom 30. März 1824. (von Kamptz Jahrbücher, pag. 201.) aufmerksam gemacht. Hamm, den 23. Dezember 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N 33. Vermerkung der Stempelbeträge in den Akten der Notarien.

Den Notarien des hiesigen Departements wird wegen der in ihren Akten selbst zu bemerkenden Stempel-Beträge die genaueste Befolgung des Ministerial-Rescripts vom 16. Juni a. c. (von Kamptz Jahrbücher, pag. 206.) empfohlen.
Hamm, den 23. Dezember 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 34. Tabellen über vorgefallene Ehescheidungen.

Das unterzeichnete Hofgericht ist durch eine Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers von Einreichung der Tabellen über die vorgefallenen Ehescheidungen entbunden worden. Es bedarf mithin für die Folge auch nicht der Einreichung solcher Tabellen oder der sogenannten Vakat-Anzeigen Seitens der Untergerichte, welches denselben hiermit bekannt gemacht wird.
Arnsberg, den 28. Dezember 1824.

Königlich Preußisches Hofgericht.

N. 35. Zinszahlung von Neumärkischen Interimsscheinen

Von Neumärkischen Interims-Scheinen zahlt die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße Nr. 30. am 3. Januar 1825. und folgenden Tagen, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der zur Kassen-Revision und deren Vorbereitung erforderlichen letzten Tage jedes Monats, täglich Vormittags von 9 bis 1 Uhr

1) Die halbjährigen Zinsen vom 1. Juli 1824. bis 1. Januar 1825. gegen Zurückgabe des Coupons Serie I. Nr. 6.

2) Zugleich aber auch die älteren nicht abgehobenen Zinsen vom 1. Juli 1818. ab.

Wer Zinsen von mehreren Interimsscheinen und verschiedenen Perioden zu fordern hat, classifizirt sie nach Zinsscheinen und Zins-Coupons, ordnet letztere sowohl nach der Verfallzeit, als nach den Apoints und übergiebt sie der Kasse mittelst eines aufzurechnenden Verzeichnisses derselben.

Wer die hiernach zur Zins-Erhebung nöthigen Zinsscheine und Zins-Coupons noch nicht abgeholt hat, meldet sich deshalb bei der Controlle der Staats-Papiere, ebenfalls Taubenstraße Nr. 30. unter Vorlegung der betreffenden Interims-Scheine, worauf sowohl die Zinsscheine als Zins-Coupons abgestempelt werden müssen.

Da die Beamten, so wenig der Controlle der Staats-Papiere als der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, sich über ihre hierbei eintretende Amts-Verrichtung mit dem Publikum in Briefwechsel oder gar auf Uebersendung von Zinsscheinen, Zins-Coupons und Zinsen einlassen können, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen Anträge abzulehnen, und die ihnen zukommenden Papiere zurückzusenden, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten.

Dagegen ist der Agent Herr A. Bloch, Behrenstraße Nr. 45. hieselbst, erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Geschäfte, wenn sie ihn damit beauftragen wollen, zu übernehmen.

Auch können nach einer mit dem Königlichen Finanz-Ministerium getroffenen Vereinigung die oben bezeichneten Zins-Coupons, Serie I. Nr. 6. bei allen Abgaben an den Staat, und überhaupt bei allen den Staats-Kassen zu leistenden Zahlungen statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden.

Berlin, den 17. Dezember 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden,
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

N. 36. Zinszahlung von Staats-Schuldscheinen.

Die halbjährigen, am 1. Januar 1825. fälligen Zinsen von Staats-Schuldscheinen werden gegen Extradition des darüber ausgefertigten Zins-Coupons Serie IV. Nr. 4. in folgender Art berichtigt.

1) Die Zahlung erfolgt in Berlin bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße Nr. 30. täglich, mit Ausnahme der Sonntage, so wie der zur vorschriftsmäßigen Kassen-Revision und deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage im Monate, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, und zwar auf die Staats-Schuld-Scheine:

von Nr.	1.	bis	10,000	vom	3.	bis 4.	Januar
" "	10,001	"	40,000	"	5.	" 11.	"
" "	40,001	"	70,000	"	12.	" 18.	"
" "	70,001	"	100,000	"	19.	" 24.	"
" "	100,001	"	u. darüber	"	25sten.		

Auch ohne Rücksicht auf diese Reihefolge wird die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse in der Voraussetzung und in dem Vertrauen Zahlung leisten, daß dadurch weder ein die Geschäfte störender Andrang, noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, um so mehr, als auch nach Ablauf der vorbezeichneten Zahlungs-Termine mit der Zinsen-Zahlung ohne sie zu schliessen fortgefahren wird. Wer Zinsen von mehreren Staats-Schuld-Scheinen zu erheben hat, ordnet die letztern nach den Apoints und übergiebt sie der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse mit einem für die Geschäftsführung erforderlichen, genau aufzunehmenden Verzeichnisse.

2) In den Provinzen werden die bezeichneten Zins-Coupons bei den betreffenden Regierungs-Haupt-Kassen, so wie bei allen Königlichen Special-Kassen derselben, jedoch nur in den Monaten Januar und Februar 1825. baar eingelöst, übrigens aber zu jeder Zeit auf landesherrliche Abgaben und Gefälle aller Art, auf Domainen-Veräußerungs-Gelder und davon zu entrichtende Zinsen, statt baaren Geldes, in Zahlung angenommen.

3) Auf Zins-Coupons, welche mit Einem (rothen) Stempel versehen sind, werden die Zinsen ausschließlich in Leipzig bei dem dortigen Handlungs-Hause Reichenbach et Comp. ausgezahlt und zwar sofort nach dem Fälligkeits-Termin, oder an jedem späteren beliebigen Tage. Wer sonst aber fällige Zinsen auf nicht gestempelte Zins-Coupons in Leipzig zu erheben wünscht, erhält sie bei dem gedachten Handlungshause in den Tagen vom 12. bis letzten Februar 1825.

4) Zugleich werden mit den Zinsen vom 1. Juli bis letzten Dezember d. J. die aus der Zeit vom 1. Januar 1821. bis letzten Juni 1824. gegen Aushändigung der Zins-Coupons Series III. Nr. 5. 6. 7. und 8. und Series IV. Nr. 1. 2. und 3. ausgezahlt, wogegen mit dem 1. Januar 1825. die Zinsen für den Zeitraum vom 1. Julius 1820. bis 1. Januar 1821. präcludirt sind und der darüber

ausgefertigte Zins-Coupon Serie III. Nr. 4.

werthlos wird, weshalb derselbe nur noch bis zum Ablaufe dieses Jahrs eingelöset werden kann. Die noch nicht abgeholten Zins-Coupons Series III. und IV. können ebenfalls nur zwar bei der Kontrolle der Staats-Papiere, Taubenstraße Nr. 30. gegen Vorzeigung des betreffenden Staats-Schuldscheins, worauf erstere abgestempelt werden müssen, täglich mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage in Empfang genommen werden.

5) Da die Kassen-Beamten sich über ihre Amts-Verrichtungen mit dem Publikum in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen außer Stande sind, so haben sie die Anweisung erhalten, alle solche Anträge unter Zurücksendung der Coupons oder sonst überschickten Papiere abzulehnen, und in eben dieser Art muß verfügt werden, wenn solche Gesuche an die Kasse im allgemeinen oder an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten.

Dagegen ist der Herr Agent Bloch hierselbst, Behrenstraße Nr. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Aufträge zu übernehmen. Berlin, den 17. Dezember 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze Beelitz. Deetz. v. Rochow.

N. 37. Verkauf herrschaftlicher Gärten am Brückenplatze bei Arnsberg.

Aus Auftrag einer Königlichen hochlöblichen Regierung sollen drei herrschaftliche Gärten am Brückenplatze bei Arnsberg im öffentlichen Meistgebot zum Verkaufe ausgesetzt werden.

Der Termin hierzu ist auf Donnerstag den 20. Januar k. J. des Morgens 10 Uhr auf der hiesigen Rentamtsstube festgesetzt, wo auch die Bedingungen zur Einsicht offen liegen.

Arnsberg, den 29. Dezember 1824. K. Rentamt das.

N. 38. Verpachtung des Heuzehntens zu Freienohl.

In Gefolge höheren Auftrags soll am Freitag den 21. Januar k. J. des Morgens 10 Uhr auf der hiesigen Rentamtsstube der sogenannte Heuzehnte zu Freienohl auf 6 Jahre im öffentlichen Meistgebote zur Verpachtung ausgesetzt werden. Arnsberg, den 29. Dezember 1824.

K. Rentamt das.

N. 39. Verkauf resp. Verpachtung des Dom. Guts auf den Elf Föhren.

Das von dem Peter Caspar Bergfeld bisher besessene Domainen-Gut auf den Elf Föhren bei Ihmert, bestehend aus einem massiv erbauten Wohnhause, Backhause, Schweinestall und 19 Morgen holländisch an Ihmerter Heideländereien, wovon ohngefähr die Hälfte urbar ist, und die andere Hälfte zum Streuhacken benutzet wird, soll in Termino den 22. d. M. Morgens 10 Uhr an der Behausung des Herrn Gastwirths Weispfennig zu Iserlohn, alternative zum Verkauf und zur Zeit-Verpachtung und zwar öffentlich und im Meistgebot ausgesetzet werden. Kauflustige können die Vorwarden bei dem Herrn Rentmeister Hillbeck zu Iserlohn und beim hiesigen Rentamte einsehen.

Hagen, den 3. Januar 1825. K. Rentamt das.

N. 40. Empfangstage bei der Dom. Rezeptur zu Balve.

Der zweite Termin zum Empfang der, vorigen Martini fällig gewordenen Geld- und Fruchtpräſtationen der Rezeptur Balve wird hiermit auf den 24. 25. 26. 27. 28. 29. dieſes Monats beſtimmt und in demſelben prompte Ablieferung und Zahlung erwartet.

Hagen, den 3. Januar 1825.

Der Domainen-Rentmeiſter daſ.

N. 41. Steckbrief hinter E. Stöver.

Die unten ſignaliſirte Eliſabeth Stöver aus Calle, welche wegen Betrügerei hier ſchon mit Gefängniß beſtraft iſt, ſoll, nach Anzeige der Königlichen landräthlichen Behörde zu Soeſt, ſich mehrere nicht unbedeutende Diebſtähle haben zu Schulden kommen laſſen, weshalb ſie zur Unterſuchung gezogen werden muß. Da deren jetziger Aufenthalt unbekannt iſt, ſo muß ſie ſteckbrieflich verfolgt werden.

Die wohllöblichen Civil- und Polizeibehörden werden daher erſucht, zur Einziehung dieſer Perſon beſtmöglichſt beizutragen und ſelbe an hieſiges Juſtizamt abzuliefern. Meſchede, den 3. Januar 1825.

K. Juſtizamt daſ.

Perſon-Beſchreibung:

Alter 42 Jahr, von Statur klein und dick, Haare ſchwarzbraun, Augen hell, Naſe klein, Mund mittelmäßig, Geſichtsfarbe röthlich, ſonſt freundlichen Anſehens. Beſonders kenntlich ſoll ſie daran ſeyn, daß ihre Füße dick und ungeſtaltet wären, und ſie bei der geringſten Unterhaltung nur von einer zu Calle zu erhebenden Erbſchaft redet, übrigens ſich mit einem ſchwarzen Hut ſammt dergleichen Federn, in halbſeidenen und kattunenen Kleidern erblicken laſſe.

N. 42. Diebſtahl zu Waſſercurl.

Dem Ackerwirth Friedrich Gottfried Kruff zu Waſſercurl, Gerichtsbezirk Unna, ſind am 30. v. M. folgende Gegenſtände mittelſt Einbruchs geſtohlen worden:

1) ein Ober- und ein Unterbett nebſt zwei Bett-Tüchern; 2) zwanzig Mannshemden ohne Zeichen; 3) ein neuer blauer Kittel; 4) zwei kurze Hoſen, eine von gelbem Leder und die andere von geſtreiftem Manchester; 5) eine bunte kattunene Weſte; 6) ein runder Hut; 7) eine Rolle neues leinenes Bettzeug; 8) zwei Säcke mit neuen Bettfedern, und 9) fünf zinnerne Teller, auf dem Rande mit den Buchſtaben F. K. gezeichnet.

Jeder, der über den Thäter dieſes Diebſtahls, oder die geſtohlenen Sachen Nachricht zu geben im Stande iſt, wird aufgefordert, ſolche entweder uns, oder der nächſten Polizeibehörde aufs ſchleunigſte mitzutheilen.

Werden, den 23. Dezember 1824.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 3.

Arnsberg, den 15. Januar 1825.

Das 25te Stück der Gesetzsammlung enthält:

N. 43 — Gesetzsammlung N. 25.

N. 905. Brückgeld-Tarif, für den Gebrauch der Landgraben-Brücke bei Wrietzen. Vom 11. Dezember 1824.

— 906. Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über den Strom bei Prerow auf dem Darß bezahlt wird. Vom 12. Dezember 1824.

— 907. Allerhöchste Kabinetsorder und Tarif vom 29. Dezember 1824., zur Ergänzung der Erhebungsrolle vom 19 November d. J.

N. 44. Errichtung eines kirchlichen Sängerchors zu Oberfischbach.

Der Pfarrer Kind zu Oberfischbach in der Diöcese Siegen hat in seiner Gemeinde einen kirchlichen Sängerchor zu Stande, und durch besondere Statuten mit der Kirche in Verbindung gebracht. Dieser besteht aus 20 Jünglingen und 22 Jungfrauen. Den Statuten zufolge werden in denselben nur solche junge Leute aufgenommen, welche die erforderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeiten besitzen, einen mehrstimmigen Gesang regelmäßig einzuüben und vortragen zu helfen, und fortwährend einen unbescholtenen Lebenswandel führen. Mit Berücksichtigung der Größe der Kirche ist die höchste Zahl der Mitglieder auf 42 festgesetzt worden.

Wer dem Sängerchore beitrit, macht sich verbindlich, wenigstens 3 Jahre bei demselben zu verbleiben, den anzustellenden Singübungen regelmäßig beizuwohnen, und alle in dieser Zeit vorkommende musikalische Aufführungen besorgen

zu helfen, wenn er nicht durch Krankheit oder andere dringende Hindernisse davon abgehalten wird. Die Uebungen werden in der Regel im Schulzimmer angestellt, und soweit es möglich ist an den Sonntags-Nachmittagen, oder in sonstigen gelegenen Stunden. Die Leitung der Uebungen haben die beiden Schullehrer Kray zu Oberfischbach und Hoof zu Niederndorf übernommen, welche auch die Wahl der Singstücke und die Anordnung des Ganzen nach genommener Rücksprache mit dem Pfarrer besorgen. Wer sich den Anordnungen der Vorsteher widersetzt, oder einen anstößigen Lebenswandel führt, wird sofort aus dem Verein ausgeschlossen.

Münster, den 27. Dezember 1824.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 45. Empfehlung einer Schrift.

Das jetzt herausgekommene fünfte Bändchen des Jahrbüchleins der deutschen theologischen Litteratur, verfaßt und herausgegeben von Degen, Pastor der evangelischen Gemeinde zu Kettwig; Essen bei Bädeker — können wir den Pfarrern und Candidaten unseres Bereichs, als ein Werk, welches so gründlich als geschmackvoll, und zugleich in wohlfeilster Weise gewährt, was es verspricht, nicht anders als dringend empfehlen.

Münster, den 28. Dezember 1824.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 46. Einführung der neuen Kassen-Anweisungen an die Stelle der Tresor- u. Thalerscheine u. der ehemals Sächsischen Kassenbillets Lit. A.

Auf den Grund der im ersten Stück des diesjährigen Amtsblatts Nr. 1. angezeigten Allerhöchsten Kabinetsorder vom 21. Dezember v. J. (Gesetzsammlung Nr. 904.) wegen Einführung der neuen Kassen-Anweisungen an die Stelle der Tresor- und Thalerscheine und der ehemals sächsischen Kassenbillets Lit. A. und auf den Grund einer Verfügung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom nämlichen Tage bringen wir hierunit zur öffentlichen Kenntniß, wie folgt:

1) Die hiesige Hauptkasse wird alle Tresor- Thalerscheine und Kassenbillets, welche bei derselben zum Umtausch präsentirt werden, gegen Kassen-Anweisungen eintauschen, von letztern auch auf Verlangen gegen Einzahlung von Courant verabfolgen. Dies wird auch für die erste Zeit, und um dem Publikum die Anschaffung der neuen Kassen-Anweisungen zu erleichtern, bei den Steuerkassen des Regierungs-Bezirks geschehen.

2) Die Spezialkassen, welche Kassen-Anweisungen von der Regierungs-Hauptkasse erhalten, haben diese, soweit es angeht, zu ihren nächsten Ausgaben zu verwenden, um hierdurch den Umlauf der Kassen-Anweisungen möglichst zu befördern.

3) Nach §. VI. und VII. der angezogenen Allerhöchsten Kabinetsorder müssen alle Zahlungen in Silbergeld an sämmtliche K. Kassen ohne Unterschied, in sofern durch schriftliche Verträge ein anderes nicht bestimmt ist, wenn die Einzahlung die Summe von zwei Thalern erreicht oder übersteigt, zur Hälfte, so weit die Theilbarkeit der Summe es erlaubt, in Kassen-Anweisungen, oder auch vorläufig, so lange die Tresor-Thalerscheine und Kassenbillets nicht außer Cours gesetzt sind, in diesen Papieren geleistet, oder wenn der betreffende Theil der Zahlung nicht in diesen Papieren geleistet wird, für jeden daran fehlenden Thaler zwei Silbergroschen Straf-Agio zur Kasse erlegt werden. Diese eben erwähnten Bestimmungen treten in denjenigen Provinzen, in welchen die Allerhöchsten Verordnungen wegen des Zwangsantheils vom 7. September 1814. 1. März und 7. April 1815. und 15. Febr. 1816. (Gesetzsammlung N. 246. 266. 270. und 335.) bisher noch nicht in Ausführung gekommen sind, (was für den hiesigen Regierungsbezirk im Herzogthum Westfalen und in den Kreisen Siegen und Wittgenstein der Fall ist) mit dem 1. März d. J., in allen übrigen Provinzen aber sofort resp. schon mit dem 3. d. M. in Wirksamkeit.

4) Bei sämmtlichen Königl Kassen muß zu dem Ende das Kassenbuch resp. das Journal eine Colonne für Kassen-Anweisungen enthalten, und bei denjenigen Positionen, wo der Zwangsantheil nicht vollständig entrichtet ist, auf die geschehene Vereinnahmung des Straf-Agios hin verweisen. Auch ist in den Quittungen die geschehene Zahlung des Zwangs-Antheils oder eventualiter des Straf-Agios ausdrücklich zu bemerken, bei den Kassen-Revisionen aber mit darauf zu sehen, daß diesen Vorschriften gehörig nachgekommen wird.

5) Die von uns ressortirenden Unterkassen liefern ihre in Bestand habende und künftig eingehende Tresor-Thalerscheine und Kassenbillets auf Ueberschüsse ab, dürfen aber solche nicht weiter zu Kassen-Ausgaben verwenden; die übrigen Kassen können ihre Bestände und künftigen Einnahmen in diesen Papieren bei der Regierungs-Hauptkasse gegen Kassen-Anweisungen umtauschen. Bemerkt wird hierbei, daß nach einer Verfügung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden wirklich beschädigte Tresorscheine, Thalerscheine und Kassenbillets Lit. A. nur dann umgetauscht werden, wenn die Tresor- und Thalerscheine noch die Nummer ganz vollständig nachweisen, dagegen die Kassenbillets außer dieser noch mit dem Preußischen Stempel versehen sind.

Die Königlichen Herren Landräthe des Regierungsbezirks haben dafür zu sorgen, daß gegenwärtige Verfügung auch durch anderweite Bekanntmachung den Einwohnern ihres Kreises zur Kenntniß gelange. Arnsberg, den 8. Januar 1825.

Königlich Preußische Regierung.

Table 36. Age distribution (%) in selected districts of Punjab, Census of India, 1961

Age group	Amritsar	Gurdaspur	Hoshiarpur	Jullundur	Ludhiana	Ferozepur	Patiala	Sangrur	Rupnagar	Ambala	Kurukshetra	Karnal	Hissar	Rohtak	Gurgaon	Mahendragarh
All ages	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
0–4	14.2	14.1	13.8	14.0	14.1	14.2	13.9	14.0	13.8	14.1	14.2	14.0	14.3	14.2	14.1	14.3
5–9	13.1	13.0	12.9	13.0	13.1	13.2	12.9	13.0	12.8	13.1	13.2	13.0	13.3	13.2	13.1	13.3
10–14	11.8	11.7	11.6	11.7	11.8	11.9	11.6	11.7	11.5	11.8	11.9	11.7	12.0	11.9	11.8	12.0
15–19	9.4	9.3	9.2	9.3	9.4	9.5	9.2	9.3	9.1	9.4	9.5	9.3	9.6	9.5	9.4	9.6
20–24	7.6	7.5	7.4	7.5	7.6	7.7	7.4	7.5	7.3	7.6	7.7	7.5	7.8	7.7	7.6	7.8
25–29	6.8	6.7	6.6	6.7	6.8	6.9	6.6	6.7	6.5	6.8	6.9	6.7	7.0	6.9	6.8	7.0
30–34	6.1	6.0	5.9	6.0	6.1	6.2	5.9	6.0	5.8	6.1	6.2	6.0	6.3	6.2	6.1	6.3
35–39	5.4	5.3	5.2	5.3	5.4	5.5	5.2	5.3	5.1	5.4	5.5	5.3	5.6	5.5	5.4	5.6
40–44	4.7	4.6	4.5	4.6	4.7	4.8	4.5	4.6	4.4	4.7	4.8	4.6	4.9	4.8	4.7	4.9
45–49	4.0	3.9	3.8	3.9	4.0	4.1	3.8	3.9	3.7	4.0	4.1	3.9	4.2	4.1	4.0	4.2
50–54	3.2	3.1	3.0	3.1	3.2	3.3	3.0	3.1	2.9	3.2	3.3	3.1	3.4	3.3	3.2	3.4
55–59	2.5	2.4	2.3	2.4	2.5	2.6	2.3	2.4	2.2	2.5	2.6	2.4	2.7	2.6	2.5	2.7
60–64	1.8	1.7	1.6	1.7	1.8	1.9	1.6	1.7	1.5	1.8	1.9	1.7	2.0	1.9	1.8	2.0
65–69	1.2	1.1	1.0	1.1	1.2	1.3	1.0	1.1	0.9	1.2	1.3	1.1	1.4	1.3	1.2	1.4
70–74	0.7	0.6	0.5	0.6	0.7	0.8	0.5	0.6	0.4	0.7	0.8	0.6	0.9	0.8	0.7	0.9
75–79	0.3	0.2	0.1	0.2	0.3	0.4	0.1	0.2	0.1	0.3	0.4	0.2	0.5	0.4	0.3	0.5
80+	0.2	0.1	0.1	0.1	0.2	0.3	0.1	0.1	0.1	0.2	0.3	0.1	0.4	0.3	0.2	0.4

Table 1. Number of children and children dependent on other households.

Number of children	Number of households	Number of children	Number of children dependent on other households	Number of households	Number of children dependent on other households
0	1,000	0	0	1,000	0
1	1,000	1	0	1,000	0
2	1,000	2	0	1,000	0
3	1,000	3	0	1,000	0
4	1,000	4	0	1,000	0
5	1,000	5	0	1,000	0
6	1,000	6	0	1,000	0
7	1,000	7	0	1,000	0
8	1,000	8	0	1,000	0
9	1,000	9	0	1,000	0
10	1,000	10	0	1,000	0
11	1,000	11	0	1,000	0
12	1,000	12	0	1,000	0
13	1,000	13	0	1,000	0
14	1,000	14	0	1,000	0
15	1,000	15	0	1,000	0
16	1,000	16	0	1,000	0
17	1,000	17	0	1,000	0
18	1,000	18	0	1,000	0
19	1,000	19	0	1,000	0
20	1,000	20	0	1,000	0
21	1,000	21	0	1,000	0
22	1,000	22	0	1,000	0
23	1,000	23	0	1,000	0
24	1,000	24	0	1,000	0
25	1,000	25	0	1,000	0
26	1,000	26	0	1,000	0
27	1,000	27	0	1,000	0
28	1,000	28	0	1,000	0
29	1,000	29	0	1,000	0
30	1,000	30	0	1,000	0
31	1,000	31	0	1,000	0
32	1,000	32	0	1,000	0
33	1,000	33	0	1,000	0
34	1,000	34	0	1,000	0
35	1,000	35	0	1,000	0
36	1,000	36	0	1,000	0
37	1,000	37	0	1,000	0
38	1,000	38	0	1,000	0
39	1,000	39	0	1,000	0
40	1,000	40	0	1,000	0
41	1,000	41	0	1,000	0
42	1,000	42	0	1,000	0
43	1,000	43	0	1,000	0
44	1,000	44	0	1,000	0
45	1,000	45	0	1,000	0
46	1,000	46	0	1,000	0
47	1,000	47	0	1,000	0
48	1,000	48	0	1,000	0
49	1,000	49	0	1,000	0
50	1,000	50	0	1,000	0
51	1,000	51	0	1,000	0
52	1,000	52	0	1,000	0
53	1,000	53	0	1,000	0
54	1,000	54	0	1,000	0
55	1,000	55	0	1,000	0
56	1,000	56	0	1,000	0
57	1,000	57	0	1,000	0
58	1,000	58	0	1,000	0
59	1,000	59	0	1,000	0
60	1,000	60	0	1,000	0
61	1,000	61	0	1,000	0
62	1,000	62	0	1,000	0
63	1,000	63	0	1,000	0
64	1,000	64	0	1,000	0
65	1,000	65	0	1,000	0
66	1,000	66	0	1,000	0
67	1,000	67	0	1,000	0
68	1,000	68	0	1,000	0
69	1,000	69	0	1,000	0
70	1,000	70	0	1,000	0
71	1,000	71	0	1,000	0
72	1,000	72	0	1,000	0
73	1,000	73	0	1,000	0
74	1,000	74	0	1,000	0
75	1,000	75	0	1,000	0
76	1,000	76	0	1,000	0
77	1,000	77	0	1,000	0
78	1,000	78	0	1,000	0
79	1,000	79	0	1,000	0
80	1,000	80	0	1,000	0
81	1,000	81	0	1,000	0
82	1,000	82	0	1,000	0
83	1,000	83	0	1,000	0
84	1,000	84	0	1,000	0
85	1,000	85	0	1,000	0
86	1,000	86	0	1,000	0
87	1,000	87	0	1,000	0
88	1,000	88	0	1,000	0
89	1,000	89	0	1,000	0
90	1,000	90	0	1,000	0
91	1,000	91	0	1,000	0
92	1,000	92	0	1,000	0
93	1,000	93	0	1,000	0
94	1,000	94	0	1,000	0
95	1,000	95	0	1,000	0
96	1,000	96	0	1,000	0
97	1,000	97	0	1,000	0
98	1,000	98	0	1,000	0
99	1,000	99	0	1,000	0
100	1,000	100	0	1,000	0

N. 48. Abstellung der Gebehochzeiten und Kindtaufs-Schmausereien.

Eine Mehrzahl von Familien-Häuptern in den Gemeinden Becke und Niederhemer, Kreises Iserlohn, hat über die Abschaffung der Gebehochzeiten, Haushebezechen und Kindtaufschmausereien unter sich den Verein getroffen, daß derjenige von ihnen, welcher eine Gebehochzeit, eine Haushebezeche, oder einen Kindtaufschmaus hält in 15 Rt. Pr. Cour., und derjenige, der die desfallsige Einladung annimt, in 5 Rt. Conventional-Strafe verfällt, welche Beträge in die Armen-Casse der betreffenden Gemeinde fließen — auch daß, zur Unterstützung der Armen und Nothleidenden, die bei der Einstellung der Gebehochzeiten ꝛc. die gesetzlichen Prozente verlieren, jährlich ein, den Verhältnissen der zu der Abschaffung der erwähnten Schmausereien ꝛc. sich vereinigten Familienhäupter angemessener Beitrag an die Armenkasse gezahlt wird.

Wir haben diesem Uebereinkommen sehr gern unsere Bestätigung ertheilt, und wünschen, daß mehrere Gemeinden diesem Beispiel folgen mögen.

Arnsberg, den 31. Dezember 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 49. Einführung der neuen Kassen-Anweisungen an die Stelle der Tresor- u Thalerscheine u. der ehemals Sächsischen Kassenbillets Lit A.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom heutigen dato wegen Einführung der neuen Kassen-Anweisungen an die Stelle der Tresor- und Thalerscheine und der ehemals Sächsischen Kassenbillets Lit. A. wird die wegen der Form der neuen Kassen-Anweisungen von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden unterm 22. Dezember v. J. erlassene Bekanntmachung als Anlage hierneben beigefügt. Arnsberg, den 8. Januar 1825.

Königlich Preußische Regierung.

N. 50. Landesverweisung.

Die hierunter beschriebenen vier Vagabunden sind zwischen dem 20. und 24. d. M. aus dem Landarmen- und Arbeitshause zu Benninghausen entlassen, und unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe bei der Rückkehr in die Königl. Preußischen Staaten, über die Grenze in ihr Vaterland verwiesen worden.

Arnsberg, den 30. Dezember 1824.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

Personen-Beschreibung:

1) Georg Heinrich Ludwig Bolte aus Andrasberg im Hannöverschen, Stellmachergesell, evangelischer Religion, 31 Jahr alt, 5 Fuß 8¾ Zoll groß, hat schwarze Haare, hohe und bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, gute Zähne, breites Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker großer Gestalt, spricht deutsch, ist blatternarbig.

2) Wilhelm Hagedorn aus Glane im Hannöverschen, Hutmachergesell, katholischer Religion, 20 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, große Nase, gewöhnlichen Mund, blonden schwachen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Gestalt, spricht deutsch.

3) Johann Sohle aus Nettelkamp im Hannöverschen, evangelischer Religion, 38 Jahr alt, 5 Fuß 6½ Zoll groß, hat blonde Haare, flache Stirn, blaue Augenbraunen, blaue Augen, große gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist gesetzter Gestalt, spricht deutsch, hat krumme Finger von der Gicht.

4) Heinrich Petersen aus Bremen, evangelischer Religion, 23 Jahr alt, ist 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braune Haare, runde Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, gewöhnliche Nase und Mund, schwachen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Gestalt, spricht deutsch, ist blatternarbig.

N. 51. Patentverleihung.

Der Pharmaceut Wilhelm Pusch und dessen Bruder, der Bürger und Apotheker Pusch zu Guben, haben unter dem 22. September c. ein Patent auf 8 nach einander fortlaufende Jahre, für die ganze Preußische Monarchie erhalten, nach der ihnen eigenthümlichen Methode Eisen- oder Melaene-Vitriol gleich aus dem Schwefelkiese zu bereiten, welches der bestehenden Vorschrift gemäß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Arnsberg, den 29. Dezember 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 52. Steckbrief hinter J. Bonger.

Der hierunter beschriebene Uhlan Johann Bonger ist vom 5. Uhlanen-Regiment desertirt.

Die uns untergeordneten Polizei-Behörden werden hierdurch aufgefordert, den Entwichenen auszuforschen, im Betretungsfall arretiren, und an das betreffende Regiments-Commando abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 28. Dezember 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Person-Beschreibung:

Geburtsort Langerfeld Kreises Hagen, Religion evangelisch, Alter 20 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll 1 Strich, Haare schwarz, Stirn hoch, Augenbraunen schwarz, Augen schwarz, Nase klein, Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur gesetzt.

Bekleidung: Kollet mit Epaulets, ein Paar Reithosen, Stiefel mit Sporen und eine Dienstmütze.

N. 53. Ressort-Veränderung in Angelegenheiten der Servis-Garnison-Verwaltung u. des Militair-Bauwesens.

Der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 1. November 1820. gemäß ist die Leitung des Servis-, Garnison-Verwaltungs- und Bauwesens vom 1. d. M. an, der Königl. Intendantur des 7. Armee-Corps zu Münster übertragen worden und verbleibt der unterzeichneten Regierung nur die Einwirkung bei Angelegenheiten, welche die Leistungen der Communen und der Einzelnen für militärische Zwecke betreffen, als die Leistung des Natural-Quartiers für Leute und Pferde in den Garnisonen, die Mitwirkung bei Gelegenheit der Revüen, Manövers, Kantonirungen, Märsche und die Vermittelung zur Beschaffung von Garnison-Anstalten, in sofern dergleichen als Eigenthum des Staats nicht vorhanden sind und von der Intendantur augenblicklich nicht aus Staatsmitteln beschafft werden können, die Konkurrenz bei Ausmittelung der Uebungsplätze und die Feststellung der dafür eventuell zu leistenden Schadloshaltungen, die nicht im Wege der gütlichen Einigung zu bewirken sind.

Die uns untergeordneten Behörden werden demgemäß angewiesen, den in vorgedachten Angelegenheiten, in soweit sie der Königlichen Intendantur überwiesen sind, von dieser Behörde an sie ergehenden Aufträgen die erforderliche Folge zu leisten, die Liquidationen über aus Staatskassen zu bezahlende Servis- und Garnison-Bedürfnisse vom 1. März d. J. anfangend dahin gelangen zu lassen, über alle Ausgaben dieser Art indessen bis zum Jahre 1824. einschließlich sowohl Liquidationen als Rechnungen hier einzureichen.

Ueber genehmigte und selbst befangene Bauten, die nicht am Ende v. J. abgenommen worden, gehen die belegten Liquidationen an die neue Behörde, da uns nur die Abwickelung des Rechnungs-Wesens der Vergangenheit verblieben ist.

Arnsberg, den 12. Januar 1825.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

Der

N. 54. Personal-Chronik.

Der bisherige Rechnungs-Rath Ziegler zu Arnsberg ist unter dem 9. v. M. und Jahrs, von des Königs Majestät zum Regierungs-Rath bei dem Provinzial-Steuer-Direktorat für Westfalen ernannt worden.

Münster, den 2. Januar 1825.

Königl. Provinzial-Steuer-Director
v. Bigeleben.

N. 55. Verpachtung resp Erbverpachtung der Oekonomie Volbrexen.

Die zu dem Bürenschen Studienfonds gehörige Oekonomie Volbrexen im Fürstenthum Paderborn, anderthalb Stunden vom Kreis-Hauptorte Büren belegen, soll von Johannis den 24. Juni 1825. anfänglich auf eine zehnjährige Periode in Zeitpacht, zugleich aber auch in Erbpacht ausgeboten werden.

Zu dieser wohl arrondirten Oekonomie gehören:

a) 6 Wohn- und Wirthschafts-Gebäude und ein alter Thurm,
b) 411 Morgen 103 □Ruthen größtentheils vorzügliches Ackerland,
c) 84 Morgen 9 □Ruthen Wiesen,
d) 9 Morgen Gärten und
e) eine ausgedehnte Hudegerechtsame mit allem Vieh.

Der Erbpacht wird außerdem ein, unmittelbar am Gute gelegener, mit Buchen, Schlag- und Nutzholz bestandener Forstdistrikt von 109 Morgen 139 □Ruthen Größe, der Volbrexer Kopf genannt, beigelegt.

Der Bietungstermin ist auf den 28. Februar 1825. bezielt, und wird auf der Oekonomie Volbrexen abgehalten werden, woselbst sich Pacht- und Erb-Pachtlustige gedachten Tages Morgens 10 Uhr einfinden wollen. Die entworfenen Pacht- und Erbpachtbedingungen nebst Anschlägen können bis dahin eingesehen werden: in Büren bei der dortigen Rentei, in Paderborn bei dortiger Rentei, und zu Minden in der Domainen-Registratur der Regierung.

Minden, den 21. Dezember 1824.

Königlich Preußische Regierung.

N. 56. Erb- resp. Zeitverpachtung der Haus- u. Bruchwiese zu Beyenburg.

Bei der am 24. November v. J. statt gefundenen Versteigerung der Haus- und Bruchwiese zu Beyenburg ist kein annehmliches Gebot erfolgt. Dieselbe soll daher den 1. Februar c. Morgens 10 Uhr an der Barriere zu Beyenburg alternative zur erbzinsweisen Veräußerung und zur Zeitverpachtung ausgeboten — auch noch einmal der öffentliche Verkauf versucht werden. Die Vorwarden sind beim hiesigen Rentamte einzusehen.

Hagen, den 9. Januar 1825. K. Rentamt das.

N. 57. Jagdverpachtung in dem Meiswinkeler Forste.

Die Königliche Jagd in dem ersten Distrikte des Meiswinkeler Forstes so bisher von dem Landsturms-Hauptmann Gattwinkel pachtweise benutzt wurde, soll

Samstags den 5. künftigen Monats Nachmittags 3 Uhr

in dem Hause des Herrn J. H. Vorländer dahier in zwei Abtheilungen anderweit auf 6 Jahre öffentlich verpachtet werden.

Indem dieses hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht wird, werden die Pachtlustigen darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihre Qualifikation als Pächter Königl. Jagden, durch Atteste von der K. landräthlichen Behörde nachzuweisen haben. Siegen, den 6. Januar 1825.

Der Forstmeister das.

N. 58. Fruchtverkauf zu Grafschaft und Bilstein.

Am 26. d. M. Morgens 10 Uhr werden auf der Rentamtsstube zu Grafschaft circa 70 Scheffel Roggen, 50 Scheffel Gerste, 50 Scheffel Hafer, und am 31. d. M. zu Bilstein 50 Scheffel Roggen, 50 Scheffel Gerste und $4\frac{8}{10}$ Metzen Erbsen ebenfalls Morgens 10 Uhr im öffentlichen Meistgebote auf der hiesigen Rentamtsstube verkauft.

Bilstein, den 8. Januar 1825. K. Rentamt das.

N. 59. Holzverkauf im Forstrevier Himmelpforten.

Dienstag den 18. d. M. Vormittags 9 Uhr sollen im Himmelpfortaer Walde, dem Forstdistrikt Falbke, 320 Cub. Fuß Buchenwerk, 150 Klafter Buchen-Scheit- und Prügel- und 80 Klafter Reiserholz, an Ort und Stelle versteigert werden.

Die Zusammenkunft ist an der Wohnung des Königl. Oberförsters Hrn. Metzler zu Himmelpforten.

Arnsberg, den 9. Januar 1825.

Der Forstinspektor das.

N. 60. Holzverkauf im Forstrevier Neuhaus.

Zur Versteigerung von $72\frac{1}{2}$ Klafter Buchen Scheit- und Knüppel- 20 Klafter Reiserholz und 14 Stück Buchen Nutzblöcke im Stockumer Sondern, Distrikt hinterste Gehr, ist Donnerstag der 20. Januar bestimmt. Kauflustige wollen sich besagten Tages des Morgens 10 Uhr in vorbemerktem Distrikt einfinden. Arnsberg, den 9. Januar. 1825.

Der Forstinspektor das.

N. 61. Diebstahl zu Hohenwepel.

In der Nacht vom 13. auf den 14. Dezember d. J. sind dem Schullehrer Christoph Bade zu Hohenwepel, Gerichtsbezirks Warburg mittelst verübten Einbruchs Abends gegen 8 Uhr nachstehende Sachen entwendet worden:

1) ein neues Meßgewand von röthlicher Seide mit Blumen gestikt die Kreuze von Goldstoff nebst dazu gehöriger Stola und Manipel, welche mit einem gelben Bande bordirt sind. Auf dem rothen Futter-Kattun findet sich mit schwarzer Tinte die Signatur: Geschenkt vom General-Vikar Dammers im Jahre 1823. 2) mehrere Hemde von weißer Leinwand, zum Theil mit einem C. B. zum Theil mit einem J. roth gezeichnet, 3) mehrere Vorhemde C. B. gezeichnet, 4) zwei Kissen-Ueberzüge mit weißen Blumen von gewöhnlicher gedruckter Leinwand, 5) eine baumwollene Decke, weiß mit rothen und grünen Streifen an beiden Enden, 6) 20 Ellen weiße Leinwand ohne besondere Abzeichen, 7) ein roth seidenes Tuch mit einer Hand breiten Borde, von rothen, grünen und weißen Streifen, 8) ein neuer Hut mit der Etikette: Martin Wigand in Warburg, 9) ein Paar silberne Schuhschnallen mit doppelten Haken und durchgezogenen ledernen Riemen, Becker gezeichnet, 10) ein silbernes Kreuz mit einer dreifach silbernen Kette, 11) ungefähr 10 Rt. baares Geld, worunter sechs Thalerstücke und 2 Thaler in neuen Hessischen $\frac{2}{3}$ Stücken.

Wir bringen diesen gewaltsamen Diebstahl zur öffentlichen Kunde, warnen vor dem Ankauf des Gestohlenen, und ersuchen einen Jeden, die ihm bereits bekannt gewordenen, oder ihm noch bekannt werdenden näheren Umstände, die zur Entdeckung oder zur Wiederherbeischaffung der gestohlenen Gegenstände dienlich seyn können, entweder der Ortsobrigkeit oder der unterzeichneten Behörde unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

Paderborn, den 18. Dezember 1824.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 62. Diebstahl zu Aplerbeck.

In der Nacht vom 12. auf den 13. November ist in der Wohnung des Mühlenmeisters Holtmann zu Aplerbeck Gerichtsbezirk Unna ein gewaltsamer Diebstahl verübt und folgendes entwendet:

1) Achtzig Reichsthaler gemein Geld, welche zum Theil in harten preußischen Thalern in 4 und 8 Groschenstücken, zum Theil in französischen Kronenthalern und ganzen und halben brabänder Kronenthalern bestanden, 2) ein silbernes Halsschloß mit zwei dicken Strängen geschliffener Korallen, 3) vier Mettwürste,

Wir bringen diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde und fordern zugleich jeden auf, die zu seiner Kenntniß gelangenden Umstände die zur Ausmittelung des Thäters und Herbeischaffung des Gestohlenen Veranlassung geben könnten, unverzüglich dem Ortsgerichte oder dem unterzeichneten Inquisitoriate anzuzeigen.

Werden, den 31. Dezember 1824

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 63. Diebstahl zu Opherdicke.

In der Nacht vom 9. auf den 10 November ist aus der Kirche zu Opherdicke Gerichtsbezirk Unna ein schwarztuchenes und an der untern Seite mit Frangen besetztes Altartuch entwendet.

Wir bringen diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde und fordern zugleich Jeden auf, die vielleicht zu seiner Kenntniß gelangenden Umstände, die dazu Veranlassung geben könnten, den Thäter auszumitteln und das Gestohlene wieder herbei zu schaffen unverzüglich entweder dem Ortsgerichte oder dem unterzeichneten Inquisitoriate anzuzeigen.

Werden, den 31. Dezember 1824.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 64. Aufforderung an den unbekannten Eigenthümer einer gefundenen silbernen Taschenuhr.

Bei einer hier in Untersuchung und Haft befindlichen Diebesbande aus der Gegend von Schwelm ist die näher unten beschriebene silberne Taschen-Uhr gefunden worden, die höchst wahrscheinlich gestohlen ist und deren Eigenthümer nicht hat ausgemittelt werden können.

Es wird daher derjenige, welchem vor Ende des Jahrs 1823. eine derartige Uhr gestohlen ist, hierdurch aufgefordert bei dem unterzeichneten Inquisitoriate schleunigst davon Anzeige zu machen, auch die Beweise wodurch er sich als Eigenthümer der Uhr zu legitimiren gedenkt, anzugeben, um demnächst deren Wiedereinhändigung zu gewärtigen.

Beschreibung der Uhr:

Eine silberne, französische, eingehäusige Taschenuhr, die statt eines weißen emaillirten Zifferblattes eine vergoldete ausgravirte Platte hat, in welcher in grader Richtung mit dem Pendul ein kleines mit Stunden- und Minuten-Zeiger versehenes Zifferblättchen von weißer Emaille, und darüber ein kleines Gläschen sich befindet, wodurch der Gang der Spindel, unter durchbrochener Arbeit mit einem rothen Steinchen, zu sehen ist.

Werden, den 20. Dezember 1824.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Digitized by Google

Artikel 9 und 10 des Gesetzes über die Errichtung eines Reichsgesundheitsamtes vom 17. Juli 1952 (BGBl. I S. 437)

Bek. v. 8. 8. 1952

Auf Grund des Artikels 9 des Gesetzes über die Errichtung eines Reichsgesundheitsamtes vom 17. Juli 1952 (BGBl. I S. 437) wird bekanntgemacht:

I. Gliederung

des Bundesgesundheitsamtes und der Bundesanstalt für Milchforschung

A. Bundesgesundheitsamt

1. Präsident
2. Abteilung für Bakteriologie, Serologie und Immunologie
3. Abteilung für Virusforschung
4. Abteilung für Chemotherapie
5. Abteilung für Pharmakologie und Toxikologie
6. Abteilung für Lebensmittelhygiene
7. Abteilung für Gewerbehygiene
8. Abteilung für Wasserhygiene
9. Abteilung für Luftreinhaltung
10. Abteilung für Strahlenschutz
11. Abteilung für Epidemiologie
12. Abteilung für Statistik
13. Abteilung für Medizinalwesen
14. Abteilung für Veterinärmedizin
15. Abteilung für Ernährungsmedizin
16. Abteilung für Arzneimittelwesen
17. Abteilung für Verwaltung

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 4.

Arnsberg, den 22. Januar 1825.

Das 1te Stück der Gesetzsammlung pro 1825. enthält:

N. 908. Allerhöchste Kabinetsorder vom 23. Dezember 1824., wegen Ernennung des wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrathe und General-Handels-Kommissarius Kunth zum Mitgliede des Staatsraths. N. 65 Gesetzsammlung N. 1 p. 1825.

— 909. Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Dezember 1824., über einige nähere die Zensur betreffende Bestimmungen.

— 910. Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Dezember 1824., wegen Gleichstellung der zweirädrigen Wagen in den westfälischen und rheinischen Provinzen mit den gewöhnlichen Frachtwagen; bezüglich auf den Chausseegeld-Tarif vom 15. August d. J.

N. 66. Regulativ über das Posttaxwesen.

Auf Ersuchen des Königl. General-Postamts wird das im 24. Stück der Gesetzsammlung pro 1824. enthaltene Regulativ über das Posttaxwesen vom 18. Dezember v. J. durch nachstehenden Abdruck zur Kenntniß des Publikums gebracht. Arnsberg, den 13. Januar 1825.

Königlich Preußische Regierung.

Um die Mängel der bisherigen Posttaxe zu beseitigen, sollen vom 1. Januar k. J. ab, folgende für den ganzen Umfang der Preußischen Postverwaltung gültige Bestimmungen eintreten.

Aufhebung der bisherigen Taxen.

§. 1. Die bisherigen Posttaxen für die Beförderung von Briefen, Packeten, Geldern, Zeitungen, Drucksachen, die Binnen-Porto-Taxen, das sogenannte Zuschlag- und Landporto, die observanzmäßigen Erhebungssätze bei dem Briefträger-Packkammer-Gelde, so wie die Wagenmeister-Gebühren bei den Fahrposten, imgleichen alle Modifikationen der bisher bei den Preußischen Posten zur Anwendung gekommenen Portotaxen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Sätze, welche auf Konvention beruhen, sind aufgehoben.

Abschnitt I.

Brief-, Packet- und Geldporto.

Allgemeine Grundsätze.

§. 2. Der Brief-, Packet- und Geldportotaxe soll allein die direkte Entfernung, nicht aber der, von der Post wirklich zurückzulegende Weg, zum Grunde liegen.

Diese Entfernung wird auf einer zu dem Zwecke vom General-Postamte herauszugebenden, richtig gezeichneten Karte, durch Anlegung des Maaßstabes gefunden.

Die Einheit dieses Maaßstabes ist 2000 Ruthen Preußisch oder eine Preußische Meile.

§. 3. Jede Postanstalt erhält eine aus dieser Karte angefertigte, vom General-Postmeister vollzogene Tabelle der direkten Entfernungen von dort nach allen übrigen Preußischen Postanstalten, um solche für die Taxe des Orts zum Grunde zu legen.

A. Briefporto.

§. 4. Das Briefporto regulirt sich

a) nach der Entfernung (§. 2.) und

b) nach dem Gewichte des Briefes (§. 6. und 7.)

Progression. a) Nach der Entfernung.

§. 5. Der Portosatz für einen einfachen Brief steigt nach folgenden Verhältnissen:

bis zu 2 Meilen wird gezahlt	.	.	.	.	1	Sgr.
über 2 bis 4 Meilen wird gezahlt	.	.	.	1	½	„
„ 4 „ 7 „ „ „	.	.	.	2		„
„ 7 „ 10 „ „ „	.	.	.	2	½	„
„ 10 „ 15 „ „ „	.	.	.	3		„
„ 15 „ 20 „ „ „	.	.	.	4		„
„ 20 „ 30 „ „ „	.	.	.	5		„

und von da an für jede 10 Meilen 1 Sgr. mehr.

b) Nach dem Gewichte.

§. 6. Ein einfacher Brief ist ein solcher, welcher mehr, nicht als ½ Loth wiegt.

§. 7. Nach Maaßgabe des Gewichts steigt das Briefporto bei den Reit- und Schnellposten, wie folgt:

für $\frac{3}{4}$ Loth wird der einfache Brief-Portosatz,
über $\frac{3}{4}$ Loth bis 1 Loth der 1 $\frac{1}{2}$ fache Brief-Portosatz,
" 1 " " " 1 $\frac{1}{2}$ " " 2 " " "
" 1 $\frac{1}{2}$ " " " 2 " " 2 $\frac{1}{2}$ " " "
" 2 " " " 2 $\frac{1}{2}$ " " 3 " " "
" 2 $\frac{1}{2}$ " " " 3 " " 3 $\frac{1}{2}$ " " "
" 3 " " " 3 $\frac{1}{2}$ " " 4 " " "

u. s. w., für jedes halbe Loth Mehrgewicht, ein halber Brief-Portosatz mehr erhoben.

§. 8. Briefe bis zu 2 Loth incl. schwer, gehören ausschließlich zur Reitpost. Bis zu diesem Gewichte findet die im §. 7. angeordnete Tax-Progression statt, ohne Unterschied, ob die Beförderung streckenweise oder ganz mit der Reit-Schnell-, Fahr-, oder Botenpost geschiehet.

§. 9. Alle im Inlande zur Post gegebene Briefe über 2 Loth schwer gehören zur Fahrpost, in sofern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung mit der Reit- oder Schnellpost schriftlich auf der Adresse verlangt hat.

§. 10. Briefe vom Auslande, welche mit der Reit- oder Schnellpost ankommen, werden ohne Rücksicht auf das Gewicht mit der Reit- oder Schnellpost weiter befördert, es sey denn, daß vom Absender auf der Adresse ausdrücklich verlangt worden ist, daß sie von den diesseitigen Grenz-Post-Aemtern mit der Fahrpost weiter befördert werden sollen.

Porto- und Progressionssätze von Schriften mit den Fahr-, Kariol- und Botenposten.

§. 11. Alles, was an geschriebenen Gegegenständen, — wozu auch gedruckte ꝛc. mit schriftlichen Einschaltungen versehene Formularien gehören, — mit den Fahr-, Kariol- und Botenposten versandt wird, und mehr als 2 Loth wiegt, zahlt nach folgenden Sätzen:

über 2 bis 8 Loth den 3fachen Briefportosatz,
" 8 " 16 " " 4 " " "
" 16 " 24 " " 5 " " "
" 24 " 1 Pfd. " 6 " " "
" 1 " 2 " " 7 " " "

u. s. w. für jedes Pfund einfaches Briefporto mehr.

Gehören mehrere dergleichen Sendungen zu einer Adresse, so wird für jede einzelne das Porto nach obiger Progression erhoben.

Das Porto für Sendungen gedruckter und anderer nicht geschriebener Gegenstände in Briefform verpackt, mit Ausnahme derjenigen unter Kreuzband (§. 14.) und Werthsachen (§. 29.), wird nach der Packet-Taxe (§. 23) bezahlt.

Beförderung der Briefe mit der Reit- oder Fahrpost.

§. 12. Auf den Kursen, wo sowohl Fahr- als Reitposten vorhanden sind, werden die Briefe bis zum Gewichte von 2 Loth incl. (§. 8.) stets mit der Reitpost befördert, es sey denn, daß die Beförderung bei früherem Abgange der Fahrpost mit dieser schneller geschehen kann.

§. 13. Alle Bestimmungen über die Beförderung mit den Reitposten finden auch auf die Schnellposten Anwendung.

Porto für Sendungen unter Kreuzband.

§. 14. Das Porto für Zeitungen und Journale, Preiskurante, gedruckte Zirkularien und Empfehlungsschreiben unter Kreuzband, wird auf den vierten Theil der Briefsätze bei der Reit- oder Fahrpost festgesetzt.

§. 15. In den gedruckten Zirkularien, Empfehlungsschreiben und Preiskuranten unter Kreuzband darf außer der Adresse nichts geschrieben seyn, andern Falls das volle Briefporto bezahlt wird.

Frankozwang.

§. 16. Obige Ermäßigung des Porto (§. 14.) findet nur dann Anwendung, wenn die Sendungen frankirt werden.

Porto für Waarenproben.

§. 17. Für Waarenproben in Briefen, oder den Briefen angehängt, in sofern sie als solche kenntlich sind, und der Brief ohne die Proben nicht über $\frac{1}{2}$ Loth wiegt, wird zur Erleichterung des Verkehrs bis zu $1\frac{1}{2}$ Loth schwer, nur das einfache Briefporto erlegt. Bei schwererem Gewichte tritt auf den Reit- und Schnell-Posten die Hälfte der auf diesen geltenden Briefporto-Progressionssätze ein.

Rekommandirte Briefe.

§. 18. Wünscht ein Absender von Briefen, daß deren richtige Bestellung ihm besonders nachgewiesen werde, so sind die Adressen mit einer dieses Verlangen bestimmt ausdrückenden Bezeichnung zu versehen.

Die gebräuchlichsten sind:

Empfohlen, recommandirt, chargé.

Dagegen reichen zu diesem Zwecke die an einigen Orten üblichen Rekommandations-Zeichen NB. u. s. w. nicht aus.

§. 19. Der Absender erhält sodann von der Post-Expedition einen Aufgabeschein. Auf den inländischen Postanstalten stellt der Empfänger des Briefes eine Bescheinigung aus, welche an die kolligirende Postanstalt zurückgesandt, und dem Absender gegen Rückgabe des Aufgabescheines eingehändigt wird.

§. 20. Der Absender hat in solchen Fällen:

1) das Porto für den Brief,
2) das einfache Porto für den zurückfolgenden Schein über die richtige Bestellung, und
3) das Scheingeld mit 2 Sgr.

gleich bei der Aufgabe zu entrichten.

§. 21. Bei rekommandirten Briefen nach und von dem Auslande treten die Bestimmungen der mit den betreffenden fremden Postbehörden bestehenden Verträge ein.

B. Paketporto.

§. 22. Das Paketporto regulirt sich

a) nach der Entfernung (§. 2.) und
b) nach dem Gewichte des Pakets.

§. 23. Dieses Paketporto steigt nach einer Progression von 5 zu 5 Meilen mit $\frac{1}{4}$ Sgr. (3 Silberpf.) für jedes Pfund.

Für kleine Pakete wird jedoch die Briefportotaxe in der Art angewandt, daß bis zum Gewichte von 4 Pfund 2faches, über 4 Pfund das 3fache Briefporto erhoben wird, in sofern das Porto nach den obigen Progressionssätzen nicht mehr beträgt.

§. 24. Wenn mehrere Pakete zu einer Adresse gehören, wird das Gewicht derselben zusammengezogen. Beträgt das Porto nach dem Gesammtgewichte weniger als das 3fache Briefporto, so ist letzteres zu erheben.

§. 25. Bei Paketen, für welche das Porto nach dem Gewichte zu erheben ist, kommen nur die vollen Pfunde zur Berechnung. Ueberschießende Lothe bleiben bei der Porto-Erhebung unberücksichtigt.

§. 26. Kleine Pakete können auf Verlangen des Absenders, wenn solches auf der Adresse ausgedrückt ist, mit den Schnellposten versandt werden. Wo und wie weit dieses zulässig ist, bleibt der näheren Bestimmung des General-Postmeisters überlassen.

§. 27. Für die Beförderung von dergleichen Paketen mit den Schnellposten tritt eine Erhöhung des Portosatzes (§. 23) von 50 Prozent ein.

§. 28. Der zu einem Pakete gehörige Brief geht bis zu dem Gewichte von $\frac{1}{4}$ Loth frei. Beträgt dessen Gewicht mehr, so wird vom Uebergewichte das *Briefporto*

bei den Schnellposten nach §. 7., und
bei den Fahrposten nach §. 7. und 11.

erhoben.

§. 29. Gegenstände, deren Werth für das Pfund, die Thara abgerechnet, 10 Rthlr. oder mehr beträgt, müssen deklarirt und der Werth davon muß auf der Adresse angegeben werden.

Bei Gegenständen von geringerem Werthe kann, nach der Wahl des Absenders, der Werth deklarirt werden oder nicht.

Porto von Werthstücken.

§. 30. Das Porto für erstere, einer gezwungenen Deklaration unterworfenen Gegenstände, wird nach der Goldtaxe (§. 35.), — für freiwillig deklarirte dagegen nach der Paket-Taxe (§. 23.) erhoben.

C. Geldporto.

§. 31. Das Geldporto regulirt sich

a) nach der Entfernung (§. 2.) und
b) nach dem Werthbetrage.

Für gemünztes u. ungemünztes Silber u. Scheidemünze.

§. 32. An Porto bei Versendungen von gemünztem und ungemünztem Silber wird erhoben:

bis 1 Rthlr. einfaches Briefporto,
über 1 Rthlr. bis 20 Rthl. zweifaches Briefporto,
— 20 — — 50 — dreifaches —

wenn dieses nicht mehr beträgt, als das Porto von 100 Rthlr. voll, in welchem Falle nur das letztere in Anwendung kommt;

über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr., wie 100 Rthl. voll.

Bei Summen von und über 100 Rthlr. tritt eine Taxprogression ein, welche von 5 zu 5 Meilen mit 4 Sgr. für jedes Hundert, und mit 2 Sgr. für jedes halbe Hundert (von 101 Rthlr. bis 150 Rthl. und von 151. Rthlr. bis 200 Rthlr. ꝛc.) bis die Sendung 1000 Rthlr. voll erreicht, fortschreitet, von wo ab für jede fernere 100 Rthlr. 3 Sgr., und für jede 50 Rthlr. $1\frac{1}{2}$ Sgr., von 5 zu 5 Meilen erhoben werden.

Für fremde Silbermünze.

§. 33. Alle fremde Silbermünzen werden nach der Münzvergleichungstabelle vom 15. Oktober 1821. (Gesetzsammlung 1821. Pag. 190.) berechnet.

12 Gulden Reichsgeld nach dem 24 Guldenfuß werden 7 Rthlr., — und 111 Mark Hamburger Banko 56 Rthlr. Preußisch Silbergeld gleich gesetzt.

Für Kupfermünze.

§. 34. Für Kupfermünze wird das Porto nach der Paket-Taxe bezahlt.

Für Gold- und Werthstücke.

§. 35. An Porto für die Beförderung von Gold- und Werthstücken (§. 30.) wird erhoben:

bis 50 Rthlr. zweifaches Briefporto,
über 50 Rthl. bis 100 Rthlr. wie für 100 Rthlr.,

jedoch muß das doppelte Briefporto erreicht werden.

Bei Summen von 100 Rthlr. und darüber tritt eine Taxprogression ein, welche von 5 zu 5 Meilen mit 3 Sgr. für jedes Hundert, und mit $1\frac{1}{2}$ Sgr. für jedes halbe Hundert (von 101 Rthlr. bis 150 Rthlr. und von 151 Rthlr. bis 200 Rthlr. ꝛc.) fortschreitet. Auch hier tritt bei Ueberschreitung der ersten 1000 Rthlr. eine Ermäßigung des Satzes, auf 2 Sgr. für jede 100 Rthlr. und auf 1 Sgr. für jede 50 Rthlr. ein.

Goldwerthsberechnung.

§. 36. Bei der Berechnung des Goldwerthes wird ein Friedrichsd'or zu 5 Rthlr., ein Dukaten zu $2\frac{1}{4}$ Rthlr. angenommen.

§. 37. Alles inländische und ausländische Papiergeld, so wie alle Kurs habende Papiere müssen vom Absender auf dem Couvert deklarirt werden, und zwar: Papiergeld und Kurs habende Papiere.

a) das inländische Papiergeld nach dem Nennwerthe,

b) das ausländische Papiergeld und alle Kurs habende Papiere nach dem jedesmaligen Kurse in Preußisch Kurant.

Bei den Sendungen unter a, wird die Hälfte, bei denen unter b, ein Viertel des Porto für Silbergeld (§. 32.) und wenn eins oder das andere das §. 7. und 11. festgesetzte Porto nach dem Gewichte nicht erreicht, letzteres erhoben.

§. 38. Wegen Reduktion der aus dem Auslande eingehenden fremden Kurs habenden Papiere, deren Werth nach Preußischen Thalern auf der Adresse nicht deklarirt worden, sollen die Postanstalten vom General-Postmeister besonders instruirt werden.

§. 39. Bei vorhandenem Verdachte unterlassener oder unrichtiger Deklaration haben die Postbeamten das Recht, die Eröffnung der Briefe oder Pakete im Post-Komtoir vom Absender oder Empfänger zu verlangen. Verfahren beim Verdacht unrichtiger Deklaration

§. 40. Verweigert der Absender oder Empfänger das Oeffnen eines solchen Briefes ꝛc. so kann solches auch, auf jedesmaligen besonders zu erstattenden Bericht, durch vom General-Postmeister beauftragte Beamte geschehen.

§. 41. Findet sich, daß der zu deklarirende Inhalt verschwiegen, oder unrichtig angegeben ist, so soll solcher für den gesetzlichen Strafbetrag haften.

§. 42. Wenn in Folge verweigerter Eröffnung oder Annahme, die Bestellung solcher Briefe ꝛc. verzögert wird, so fallen die daraus erwachsenen Nachtheile dem Postwesen nicht zur Last.

§. 43. Dagegen darf kein Postbeamter sich erlauben, irgend einen Brief, um dadurch den Inhalt zu erforschen, oder in einer andern Absicht, eigenmächtig zu verletzen.

D. Porto für vermischte Sendungen.

§. 44. Das Verpacken verschiedenartiger Gegenstände, als Gold, Kurant, Papiergeld ꝛc. zu Schriften, in einen Brief, wird nur bis zu einem Gewichte von 8 Loth nachgegeben.

§. 45. Dafür wird bis 4 Loth doppeltes, über 4 Loth 3faches Briefporto erhoben, oder wenn nach dem deklarirten Werthe die Taxe (§. 37.) mehr beträgt, solche in Anwendung gebracht.

§. 46. Bei Sendungen von größerem Gewichte wird eine Vermischung solcher Gegenstände, wofür eine verschiedene Taxe besteht, nicht gestattet; sie müssen, wenn sie auch zu einer Adresse gehören, besonders verpackt, und alsdann eben so behandelt werden, als wenn solche mit verschiedenen Adressen zur Post gegeben worden wären.

§. 47. Gehören zu einer Adresse mehrere Gegenstände, wofür die Geld-Portotaxe nach Abschnitt I. Litt. C. in Anwendung kommt, so darf an Porto für diese zusammen genommen nicht mehr erhoben werden, als vom Gesammtwerthe derselben:

a. wenn Silbergeld darunter begriffen ist, die Taxe für Silbergeld, und

b. wenn kein Silbergeld darunter begriffen ist, die Taxe für Gold.

Sendung der Gelder und geldwerthen Papiere mit der Fahrpost.

§. 48. Gelder, geldwerthe Papiere und Sachen von Werth werden in der Regel nur mit den Fahrposten versandt.

Es bleibt jedoch der Bestimmung des General-Postmeisters überlassen, in welchen Fällen und bis zu welchem Belange und Gewichte dergleichen Versendungen auch mit den Schnellposten, auf Verlangen der Absender, geschehen können.

§. 49. Für die Beförderung von dergleichen Sendungen mit den Schnellposten, findet eine Erhöhung von 50 Prozent der Geld-Portotaxe Anwendung.

§. 50. Der zu Geldsendungen gehörige Brief wird in derselben Art, wie der §. 28. bei Paketsendungen festsetzt, behandelt.

E. Landporto.

§. 51. An Orten, woselbst keine Postanstalten sind, die aber von durchgehenden Posten berührt werden, ist die Kommune, wenn sie den Durchgang der Posten benutzen will, verpflichtet, solche Anordnungen zu treffen, daß die Abgabe von Briefen ohne Aufenthalt der Post, und ohne daß Schirrmeister oder Postillons den Wagen zu verlassen nöthig haben, geschehen kann.

§. 52. Für die Beförderung der Briefe solcher Orte (§. 51.)

a) von und bis zu der nächsten Station,

b) von und bis zu Orten, welche zwischen der nächsten und der darauf folgenden Station belegen sind,

wird das Porto nach den niedrigsten Sätzen der Taxe erhoben.

Dieses Porto wird Landporto genannt. Gehet die Korrespondenz weiter oder kommt weiter her, so daß sie zwei und mehrere Stationen berührt, so wird nur das gewöhnliche Porto erhoben, und kein Landporto zugeschlagen.

F. Porto-Erhöhung bei eintretender Fourage-Theuerung.

§. 53. Bei eintretender Fourage-Theuerung ist der General-Postmeister befugt, nach Maaßgabe der steigenden Post-Transportkosten in dem Falle, daß der Preis des Hafers nach einem Durchschnitte in den bedeutendsten Orten der Monarchie 1 Rthlr. pro Scheffel Preußisch übersteigt:

a) das Paketporto §. 23. von 3 Silberpf. von 5 zu 5 Meilen auf 4 Silberpf.,

b) das

b) das Porto für Silbergeld (§. 32.) bei Summen von und über 100 Rthlr. von 4 Sgr. für 100 Rthlr. von 5 zu 5 Meilen auf 5 Sgr., und über 1000 Rthlr. auf 4 Sgr.

und

c) das Porto für Gold (§. 35.) bei Summen von und über 100 Rthlr. von 3 Sgr. für 100 Rthlr. von 5 zu 5 Meilen auf 4 Sgr., und über 1000 Rthlr. auf 3 Sgr., zu erhöhen.

Abschnitt II.
Scheingeld.

Scheingeld.

§. 54. Die Postanstalten sind verpflichtet, Einlieferungsscheine zu ertheilen:

a) über Geld, Papiergeld, Kurs habende Papiere, wenn der Betrag 1 Rthlr. übersteigt, Werthstücke und rekommandirte Briefe (§. 20.)

b) über gewöhnliche Pakete. Ueber diese jedoch nur auf Verlangen des Absenders, welches auf der Adresse durch die Bemerkung: „gegen Schein" ausgedrückt seyn muß, Für jeden Einlieferungsschein muß der Absender 2 Sgr. entrichten. Diese Scheine führen den Stempel:

„Zwei Silbergroschen."

§. 55. Bei allen im vorigen §. 54. sub a. gedachten Gegenständen, so wie in allen Fällen, wo dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt worden ist, muß der Empfänger einen ihm von der distribuirenden Postanstalt vorzulegenden Auslieferungsschein zur Legitimation der letzteren unterschreiben und besiegeln, wofür nichts entrichtet wird.

Abschnitt III.
Bestellgeld.

Bestellgeld.

§. 56. Die Postanstalten sind verpflichtet, im Orte alle mit der Post angekommene Briefe, — in sofern sie nicht mit Geld oder Gegenständen von Werth beschwert sind, — imgleichen Adressen und Briefe zu Paketen und Geldern, so wie alle Auslieferungsscheine, den Empfängern in das Haus zu senden.

§. 57. Dafür wird dem Briefträger an Bestellgeld entrichtet:

a) für unbeschwerte Briefe bis zum Gewicht von 16 Loth $\frac{1}{2}$ Sgr.

b) für jeden der übrigen Gegenstände . . . 1 —

Dieses Bestellgeld muß auch von den Behörden und für portofreie Korrespondenz ꝛc. bezahlt werden.

§. 58. Es bleibt jedoch Jedermann unbenommen, seine Briefe ꝛc. von der Post selbst abzuholen, oder abholen zu lassen.

In diesem Falle ist die Erklärung darüber der Postanstalt schriftlich abzugeben.

Die Post bleibt alsdann für die Bestellung der Briefe und Adressen nicht verantwortlich. Auch wird in diesem Falle das obige Bestellgeld nicht entrichtet.

§. 59. Die Post hat zwar keine Verpflichtung, angekommene Pakete dem Empfänger nach seiner Wohnung zu befördern; in wieweit indeß zur Bequemlichkeit des Publikums eine Beförderung dieser Art statt finden kann, bleibt den besonderen Anordnungen des General-Postmeisters überlassen.

Abschnitt IV.
Packammergeld.

Packammergeld.

§. 60. Für die sichere Aufbewahrung der mit den Posten ankommenden Pakete und Gelder wird, wenn solche nicht am folgenden Tage nach Bestellung der Adresse von der Post abgeholt werden, als Entschädigung für die Kosten der Unterhaltung des dazu nöthigen Lokals ein besonderes Packammer- oder Lagergeld nach folgenden Sätzen und zwar stets vom Empfänger der Pakete ꝛc. entrichtet.

Sätze.

Für die ersten vier Tage

a) für jedes einzelne Paket

bis 30 Pfund schwer	1 Sgr.
über 30 bis 60 Pfund . . .	2 „
über 60 Pfund	3 „

b) für Geld und Werthstücke in Kisten, Paketen, Beuteln oder Fässern,

bis 100 Rthlr.	1 Sgr.
über 100 Rthlr. bis 500 Rthlr.	2 „
über 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr.	3 „

und für jede 1000 Rthlr. 1 Sgr. mehr.

§. 61. Bleiben die Packete länger liegen, so wird vom 5ten Tage ab der doppelte Betrag vorstehender Sätze resp. mit 2, 4 und 6 Sgr. u. s. w. für jede Woche erhoben.

§. 62. Werden Pakete und Gelder nach Verlauf von 14. Tagen nach Ankunft der Post von der Post nicht abgeholt, oder können solche in dem Falle, daß der Absender nicht bekannt ist, nicht zurückgesandt werden; so muß davon eine Anzeige öffentlich im Posthause ausgehängt, auch in das Intelligenzblatt des Orts, wenn solcher ein bedeutender Handelsplatz ist, sonst aber in das der Provinz inserirt werden.

§. 63. Ist dieses fruchtlos, und kann innerhalb dreier Monate weder Absender noch Empfänger ausgemittelt werden, so sind Pakete und Gelder an das General-Postamt einzusenden, welches hierüber eine Bekanntmachung in dem Berliner Intelligenzblatte erläßt, worin eine genaue Bezeichnung der Pakete ꝛc. des Abgangs- und Bestimmungsortes derselben, so wie des Tages, des Abgangs und der Ankunft enthalten seyn muß.

Diese Bekanntmachung ist nach Verlauf von 4 Wochen zu wiederholen, und wenn sich demnächst Niemand meldet, können die Güter nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, von dem Generalpostamte öffentlich meistbietend verkauft und der Erlös kann, nach Abzug des Porto und der Kosten, der Postarmenkasse überwiesen werden. Sind die Sachen, deren Empfänger nicht ausgeforscht werden kann, einem schleunigen Verderben unterworfen, so kann dieser Verkauf durch die Postanstalt des Orts und schon nach acht Tagen erfolgen.

§. 64. Die in der Pakkammer befindlichen Postgüter haften dem Staate unbedingt für die davon schuldigen Post- und Steuergefälle. Eine Herausgabe der Postgüter kann in keinem Falle, auch nicht von Gerichtshöfen bei Konkursen, eher verlangt werden, bis die Gefälle bezahlt sind.

§. 65. Die Postverwaltung muß für die Erhaltung der Pakkammer in Dach und Fach, für sicheren Verschluß derselben, für Abwendung von Feuersgefahr oder Brandstiftung aus Unvorsichtigkeit im Innern des Gebäudes und seiner nächsten Umgebungen sorgen, und haftet für Beschädigungen der lagernden Postgüter, die aus einer Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Fürsorge entstehen.

Abschnitt V.

Porto für Vorschüsse, Retourbriefe und Laufzettel.

§. 66. Eine Verbindlichkeit von Seiten der Postanstalten, Geldvorschüsse auf Briefe zu leisten, findet nicht statt. Postvorschüsse.

§. 67. Es bleibt allein den Postbeamten überlassen, dergleichen Vorschüsse ohne Ausnahme entweder auf ihre eigene Gefahr zu leisten, oder zurückzuweisen, und sich im ersteren Falle in der Art sicher zu stellen, daß sie den Vorschuß nicht sofort baar zahlen, sondern so lange à Conto notiren, bis sie gewiß sind, daß *solcher* vom Empfänger angenommen ist.

§. 68. Für dergleichen Vorschüsse wird außer dem Porto für den Brief ꝛc. *entrichtet:* Porto und Prokuraſätze für Vorschüsse.

1) *an Postgeld*
dasjenige, welches zu erheben gewesen seyn würde, wenn der Betrag des Vorschusses *baar* mit der Post versandt worden wäre;

2) den Beamten an Prokura,
der Vorschußbrief mag angenommen werden oder nicht,

von 5 Sgr. bis 15 Sgr.	1 Sgr.
über 15 Sgr., von halben zu halben Thalern	
a) bis 10 Rthlr.	1 — und
b) von da weiter	½ —

mehr.

Regel bei Bestellung von Vorschußbriefen.

§. 69. Briefe, Pakete ꝛc., worauf Vorschüsse geleistet worden, dürfen mit Ausnahme der im §. 67. gedachten Fälle ohne vorherige Berichtigung des Porto und der Vorschüsse dem Adressaten weder ausgehändigt noch geöffnet, auch kann Niemand zur Einlösung gezwungen werden.

§. 70. Händigt aber dennoch eine Postanstalt den Brief oder das Paket vor Entrichtung des Vorschusses aus, oder gestattet sie die Oeffnung des einen oder des andern, so bleibt solche dem Generalpostamte für den Betrag des Porto, und der kolligirenden Postanstalt für den Betrag des Vorschusses und der Prokura-Gebühren, verhaftet.

§. 71. Ist der Vorschuß von einer Königlichen Behörde eingezogen worden, so steht dem Adressaten frei, gegen Erlegung des Briefporto den Brief einzusehen, und den Vorschuß zurückzuweisen. Derselbe muß denn den Grund der Zurückweisung auf den Brief bemerken, und letzteren der Postanstalt zur Rücksendung wieder aushändigen.

Die Behörde, welche den Brief abgesandt hat, ist in diesem Falle zur Erlegung des Prokura (§. 68.), so wie des Tour- und Retourporto für das dem Briefe beigefügte Paket ꝛc. verpflichtet; können diese Beträge von den Partheien nicht eingezogen werden, so sind sie den Staatskassen zu erstatten. Für nachgewiesenermaaßen ganz reine Staatsangelegenheiten ꝛc. ist kein Prokura zu erheben.

§. 72. Jeder Vorschußbrief, der nicht gleich eingelöset wird, muß spätestens 10 Tage nach dem Eingange an die kolligirende Postanstalt zurückgesandt, oder derselben der Zögerungsgrund angezeigt werden.

RetourSendungen.

§. 73. Wie mit Briefen, welche aus irgend einem Grunde nicht bestellt werden können, zu verfahren ist, darüber hat der General-Postmeister die Postanstalten mit besonderer Instruktion zu versehen.

Porto für zurückgehende beschwerte Briefe, Gedrackte und Vorschußbriefe.

§. 74. Die Zurücksendung dieser Briefe, wozu auch Vorschußbriefe gehören, geschiehet bis zu einem Gewichte vom 2 Loth portofrei.

§. 75. Für die Zurücksendung schwerer Briefe, so wie von Geldern und Paketen, wird, wie für die Hinsendung das volle Porto, imgleichen bei Vorschüssen das Prokura vom Absender erhoben.

Rückgabe zur Post gegebener Gegenstände.

§. 76. Alle Gegenstände, welche vor dem Abgange der Post oder vor Aushändigung an den Empfänger zurückgefordert werden, können von den Postbeamten in dem Falle, wo ein Einlieferungsschein ertheilt worden ist, gegen Rückgabe des letzteren, im anderen Falle aber gegen Vorzeigung des Petschaftes, womit der Brief ꝛc. versiegelt ist, und Auslieferung eines Abdrucks dieses Siegels ohne Anstand zurückgegeben werden.

Geschiehet die Rückgabe am Absendungsorte vor dem Abschluß der Post, so wird auch das bezahlte Porto zurückgegeben.

§. 77. In Fällen, wo wegen richtiger Beförderung zur Post gegebener Gegenstände Zweifel entstehen, ist dem Absender verstattet, offene Requisitionen (Laufzettel) zu erlassen, worin von den Postanstalten über das Verbleiben jener Gegenstände Auskunft gegeben werden muß. Laufzettel.

§. 78. Für die Absendung eines solchen Laufzettels zahlt derjenige, auf dessen Verlangen dieses geschiehet, 5 Sgr. Porto, die demselben in dem Falle daß irgend eine Unregelmäßigkeit bei den inländischen Postbehörden statt gefunden hat, zurückgezahlt werden. Porto für die Laufzettel.

§. 79. Für Laufzettel wegen Extrapost-Pferdebestellungen, werden vom Absender bei der Aufgabe bis 10 Meilen 5 Sgr., und von da ab 10 Sgr. Porto bezahlt.

Abschnitt VI.

Regeln bei Geld- und Paketversendungen.

§. 80. Die Adressen der Briefe müssen deutlich geschrieben, und leztere wohl verschlossen seyn. Leere Briefe.

§. 81. Der Bestimmungsort muß auf der Adresse so bestimmt angegeben seyn, daß bei dessen Spedition für die Postanstalten kein Zweifel obwalten kann.

§. 82. Briefe auf deren Adresse die Bezeichnung: „frei" — „franco" — „fr." sich durchstrichen findet, werden nicht angenommen.

§. 83. Gelder, und Gegenstände von Werth in Briefen, müssen fest verpackt, mit einem haltbaren Kreuzkouvert versehen und lezteres muß mit 5 Siegeln verschlossen seyn. Dergleichen Briefe dürfen jedoch nicht schwerer, als bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden. Beschwerte Briefe.

§. 84. Größere Geldsummen sind in Paketen, Beuteln oder Fässern fest zu verpacken. Gelder.

Packete oder Beutel müssen wenigstens von doppelten Leinen und gut genähet seyn.

Bei Packeten muß die auswendige Naht gesiegelt, bei Beuteln darf die Naht nicht auswendig, der Kropf nicht kurz, und da, wo der Knoten geschürzt ist, muß das Siegel deutlich ausgedrückt seyn.

Geld in Fässern darf nicht bloß, sondern mu in Beuteln verpackt werden. Die Fässer müssen gut gereift, und an beiden Boden dergestalt verschnürt und versiegelt seyn, daß eine Oeffnung des Fasses ohne Verletzung des Fadens oder Siegels nicht möglich ist.

Beutel oder Pakete dürfen nicht über 30 Pfd., Fässer nicht über 120 Pfd. schwer seyn.

Pakete.

§. 85. Alle Pakete müssen dem Inhalte angemessen, nach Maaßgabe der Weite des Transports haltbar verpackt seyn.

§. 86. Die Bezeichnung (Signatur) der Pakete ꝛc. muß deutlich, mit der Angabe auf der Adresse übereinstimmend, und so beschaffen seyn, daß sie durch Nässe nicht aufgelöset wird. Sie muß den Bestimmungsort, und bei den Geldern und Päckereien, deren Werth deklarirt ist, auch die Summe und den Werth angeben.

§. 87. Die Post ist nicht verpflichtet, unförmlich große Pakete mit Bäumen und Sträuchern, oder Pakete und Kisten ꝛc. mit leichtem Material, Wolle, Strohwaaren, zur Beförderung anzunehmen.

§. 88. Alles, was nach obigen Bestimmungen nicht vorschriftsmäßig verpackt und versiegelt ist, wird zur Beförderung mit der Post nicht angenommen.

Verlangt der Absender die Beförderung dennoch, so geschiehet solches lediglich auf seine Gefahr, und dieses wird in dem Falle, daß ein Postschein ertheilt wird, auf demselben bemerkt.

§. 89. Schießpulver, und überhaupt solche Sachen, welche ihrer Natur nach den übrigen Postgütern verderblich werden können, imgleichen lebendige Thiere, dürfen mit den Posten nicht befördert werden.

Abschnitt VII.

Zahlung und Berechnung des Postgeldes.

§. 90. Alle Postgefälle und Gebühren, mit Ausschluß des Briefbestellgeldes, werden auf den Adressen und Scheinen in Silbergroschen notirt, und in Preußischem Kurant entrichtet.

§. 91. Wenn bei Berechnung des ganzen Portobetrages Pfennige vorkommen, so werden für

1 oder 2 Pfennige 3 Pfennige oder $\frac{1}{4}$ Sgr.
4 „ 5 „ 6 „ „ $\frac{1}{2}$ „
7 „ 8 „ 9 „ „ $\frac{1}{4}$ „

und

10 oder 11 Pfennige 1 Silbergroschen

erhoben und berechnet.

§. 92. Ueber bezahltes Postgeld wird keine Quittung ertheilt.

Die Adressen und Scheine, worauf das Porto notirt ist, dienen dem Publikum sowohl, als in Fällen der Portorückgabe den Postanstalten als Quittung.

§. 93. Die Postbeamten dürfen daher die Briefe, Scheine, Sachen ꝛc. nicht eher aushändigen, bevor die Zahlung nicht erfolgt ist.

Geschiehet solches dennoch, so darf es nicht anders als unter monatlicher Abrechnung statt finden. Der Postbeamte bleibt aber für das Porto verhaftet; jedoch ist derselbe ohne Genehmigung des General-Postmeisters nicht befugt, wegen früher unbezahlt gebliebenen Porto, Briefe ꝛc. zurückzubehalten.

§. 94. In Fällen, wo der Postbeamte Porto kreditirt, ist derselbe berechtigt, dafür nach vorangegangener Vereinigung mit dem Korrespondenten eine billige Contogebühr für sich zu erheben.

§. 95. Kein Korrespondent ist verpflichtet, bei unrichtiger Anwendung der Portotaxe Seitens der Postbeamten, Portobeträge unter 15 Sgr. nachzuzahlen.

§. 96. Höhere Nachforderungen ist derselbe nur dann zu berichtigen schuldig, wenn solche innerhalb eines Jahres nach der Aufgabe des Briefes ꝛc. angemeldet werden.

Können solche nicht eingezogen werden, so bleibt der Beamte, der dieses Versehen begangen hat, dafür verhaftet. Dagegen wird in diesen Fällen das zu viel erhobene Porto den Korrespondenten zurückerstattet.

§. 97. Die Gerichte sind verpflichtet, auf Requisitionen der Postanstalten das unbezahlt gebliebene Porto ohne weiteres Verfahren exekutivisch beizutreiben.

Abschnitt VIII.
Portofreiheit.

§. 98. Wegen der Portofreiheit erfolgt ein besonderes Regulativ.

Gegeben Berlin, den 18. Dezember 1824.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Lottum. v. Nagler.

N. 67. Behandlung der zweirädrigen Wagen bei Erhebung des Wegegeldes.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 28. v. M. und Jahrs zu verordnet geruhet, daß von dem Satze N. 3. des Chausseegeld-Tarifs vom 15. August 1824. alle zweirädrige Wagen ohne Unterschied ausgeschlossen bleiben und den Frachtwagen gleichgestellt werden sollen. Wenn daher die äußerste Fläche der Radfelgen dieser Fuhrwerke unter 6 Zoll Breite beträgt, so ist das Chausseegeld nach den Sätzen N. 1. Litt. b. bei einer Felgenbreite von 6 Zoll und darüber aber nach dem daselbst bestimmten niedern Satze zu erlegen, welches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Arnsberg, den 11 Januar 1825.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 68. Concessionen für herumziehende Künstler.

In Verfolg der Mittheilungen vom 4. Mai, 31. Juli 22. Oktober und 26. November v. J. (Seiten 249., 387., 514. und 563. der Amtsblätter des v. J.) wird nachstehendes Verzeichniß der von dem Königlichen hohen Ministerium des Innern und der Polizei in dem letzten Quartal v. J. konzessionirten herumziehenden Künstler ꝛc. ꝛc. zur Nachricht für die Amts- und Polizei-Behörden, und mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Inhaber der Concessionen, bevor sie ihre Concessionen in dem hiesigen Regierungs-Bezirk ausüben dürfen, erst noch unsere besondere Genehmigung einzuholen haben.

Arnsberg, den 13. Januar 1825.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Namen der Inhaber von Concessionen.	Datum der Concession	Gegenstand derselben.	Dauer derselben bis
Mechanikus Brunsweiler aus der Schweiz	13 Oktbr. 1824.	Vorzeigung einer Kunstuhr.	13. Oktbr. 1826.
Musikus A. C. Drehseler	13. Oktbr. 1824.	Tafel- und Tanz-Musik.	13 Oktbr. 1827.
Machanikus Gottlob Thieme	20. Oktbr. 1824.	Mechanische, physicalische und optische Vorstellungen.	20. Oktbr. 1827.
Thierführer L. Caramatti	22. Nov. 1824.	Vorzeigung fremder Thiere.	22. Nov. 1826.
Thierführer Giovanni Rossi	26. Nov. 1824.	Vorzeigung fremder Thiere.	25 Januar 1827.
Mechanikus Berg	18. Decbr. 1824.	Vorzeigung zweier Automaten u. anderer optischen Kunst-Sachen.	1. Januar 1827.

N. 69. Empfehlung des auf Subscription angekündigten Werkes der Krieg der Verbündeten gegen Frankreich.

Der Buchhändler Carl Vetter in Berlin hat schon im Jahr 1814. die Herausgabe eines Werkes unternommen, in welchem die Schlachten und Gefechte des gloreichen Krieges der Jahre 1813 und 1814 zur Erläuterung zweier großer Tableaus, die Schlachtplane jenes Krieges darstellend, beschrieben werden sollten. Der erste Theil und das erste Tableau sind bereits im Jahre 1821. unter dem Titel: der Krieg der Verbündeten gegen Frankreich erschienen und haben sowohl durch die Richtigkeit der Beschreibung und Darstellung, als durch die Sauberkeit

und

und Schönheit der Ausführung sich den Beifall der Sachverständigen erworben. In ganz kurzer Zeit soll auch der zweite Theil und das zweite Tableau erfolgen, wovon man eine nicht geringe Erwartung hegen darf.

Das Königliche hohe Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat sich veranlaßt gesehen, ein Unternehmen, welches aus patriotischer Gesinnung hervorgegangen, mit Einsicht und Geschick unternommen, und mit Fleiß, Beharrlichkeit und bedeutender Aufopferung ausgeführt worden ist, möglichst zu unterstützen und uns daher beauftragt die möglichste Verbreitung dieses nützlichen Werkes uns angelegen seyn zu lassen, mit dem Bemerken, daß dasselbe sich vorzugsweise für die bei höheren Bürgerschulen befindlichen Bücherſammlungen, für Magistrats- auch für solche Kreis- oder Vereins-Bibliotheken, welche etwa für Geistliche und Schullehrer gegründet und mit Lese-Cirkeln verbunden sind eignen, nicht weniger wohlhabenden Kirchen und Communen die Anschaffung desselben zu empfehlen seyn dürfte.

Der Subscriptions-Preis für beide Theile ist 12 Rt.; indessen hat der Verleger sich erboten diesen Preis noch bedeutend zu ermäßigen, wenn eine größere Anzahl von Exemplaren abgenommen werden würde.

Wir fordern diejenigen, welche auf das Werk zu subscribiren geneigt sind, auf, uns solches bis zum ersten März d. J. anzuzeigen, damit das Verzeichniß der Abnahmen hiernächst weiter befördert werden könne.

Arnsberg, den 14. Januar 1825.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

N. 70.
Verordnung wegen des Urlaubs der Beamten.

Obwohl die Verpflichtung der Beamten der Justiz:

zu Reisen, sey es im Dienste oder in eigener Angelegenheit, die Erlaubniß ihrer Vorgesetzten einzuholen

durch das Landrecht und die Gerichtsordnung im Allgemeinen vorgeschrieben ist, so fehlt es doch an ausreichenden Bestimmungen und Regeln für die Nachsuchung und Ertheilung derselben, so daß auch nicht überall gleichmäßig und mit gebührender Strenge verfahren wird.

Um diesem Mangel abzuhelfen, zugleich aber schon bestehende Festsetzungen in Erinnerung zu bringen und aus der Sache Ungewißheit und Schwierigkeit zu entfernen, verordnet der Justiz-Minister, wie folgt:

§. 1. Urlaubsgesuche sollen in der Regel schriftlich angebracht werden, und den Zweck der beabsichtigten Reise, den Ort, wohin sie gerichtet ist, die Maaßregeln, welche für die Stellvertretung schon genommen oder noch zu nehmen sind, und mit Ausnahme der Dienstreisen, wenn die darauf zu verwendende Zeit im Voraus sich nicht bestimmen läßt, die Dauer der Abwesenheit enthalten.

§. 2. In Privatangelegenheiten wird die längste Urlaubszeit auf acht Wochen festgesetzt.

§. 3. Bei Amtsgeschäften ist die Entfernung zwar an diese Einschränkung nicht gebunden, sie wird vielmehr von dem größern oder geringern Umfange oder dem Zwecke der Arbeit bedingt, es sind aber dennoch dabei die sonstigen Obliegenheiten des Offizianten zu berücksichtigen, besonders wenn er im Dienste allein gestellt ist, oder wenn seine längere Vertretung Hindernisse findet. In solchem Falle wird ein pflichtmäßiges Ermessen die, für die Abkürzung oder künftige Fortsetzung des Geschäfts zu nehmende Entschließung leicht herbeiführen.

§. 4. Die Vorgesetzten der Behörden müssen darauf halten, daß Mitglieder welchen auswärtige Aufträge gegeben sind, in der Zeit der Abwesenheit wechseln, damit die Vertretung möglich und bei Collegien der collegialische Verband durch die Anwesenden erhalten werde.

§. 5. Richter, welche im Amte allein stehen, bedürfen keiner Erlaubniß zu Dienstreisen.

§. 6. Die Vorgesetzten der Landes-Collegien haben die Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. 3. Tit. 2. §. 39. welche ihnen die Verpflichtung auflegt, sich von dem Orte, wo das Collegium seinen Sitz hat, ohne Vorwissen und Genehmigung des Chefs der Justiz auf keine längere Zeit als von einer Sitzung zur andern, zu entfernen, genau zu befolgen, jedoch soll bei Amtsgeschäften die Anzeige über den Zweck der Reise, die mögliche Dauer derselben und die Vertretung im Dienste genügen.

§. 7. Den im §. 5. bezeichneten richterlichen Personen, wird in eigener Angelegenheit eine dreitägige Entfernung ohne Urlaub gestattet, wenn die Veranlassung sehr dringend, der unmittelbare Vorgesetzte nicht in der Nähe und für die Wahrnehmung des Amtes gesorgt ist.

§. 8. Den Subalternen, den Referendarien und Auskultatoren, den Justiz-Commissarien, den Notarien und den Advokaten wird zu Reisen im In- und Auslande von dem unmittelbaren Obern der Urlaub ertheilt.

§. 9. Die Präsidenten der Obergerichte geben ihn den Mitgliedern derselben, wenn sie die Landesgrenze nicht überschreiten, den Dirigenten der untergeordneten Gerichte und allen übrigen, ihrer Aufsicht zunächst anvertrauten Richtern.

§. 10. Dagegen müssen die Mitglieder der Landes-Collegien bei Reisen ins Ausland die Bewilligung des Chefs der Justiz erbitten und ihren Gesuchen muß ein Zeugniß des Präsidii, welches seiner Seits die Genehmigung und wegen der Stellvertretung die erforderliche Auskunft enthält, beigefügt werden.

§. 11. Die Vorgesetzten der untergeordneten Gerichte werden bei Beurlaubung der Mitglieder in eigenen Geschäften, auf einen vierzehntägigen Zeitraum beschränkt.

§. 12. Eine Beurlaubung auf längere Dauer muß durch den Beamten, der ihrer bedarf, bei dem Präsidio des vorgesetzten Obergerichts nachgesucht und der Antrag muß durch eine Bescheinigung des Dirigenten, daß demselben von Seiten des Dienstes nichts entgegen stehe und für die Stellvertretung gesorgt sey, begründet werden.

§. 13. Vor Ertheilung eines Urlaubs ist die Wahrnehmung des Amts während der Abwesenheit zu reguliren und die Nothwendigkeit der Entfernung nicht nur überhaupt, sondern auch in Ansehung der Zeit derselben, oder der Nutzen, welcher für den Nachsuchenden daraus hervorgehen kann, pflichtmäßig zu prüfen.

§. 14. Die Erlaubniß ist zu verweigern, wenn in Privatgeschäften durch Bevollmächtigung der Zweck erreicht werden kann.

§. 15. Bei Reisen zur Widerherstellung der Gesundheit muß der Krankheitszustand durch ärztliche Bescheinigung dargethan werden.

§. 16. Es wird in Erinnerung gebracht, daß Beamte, welche ein fremdes Bad besuchen wollen, durch ein medizinisches Attest nachweisen müssen, daß das fremde Bad zur Wiederherstellung der Gesundheit nothwendig und kein einheimisches eben so geschickt dazu sey. (Anhang zum Allg. Landrecht §. 124.)

§. 17. Bei Beurlaubungen außer dem Dienste, auf längere Zeit als vier Wochen wird den Offizianten nur die Hälfte ihres Gehalts gewährt, in soe fern sie sich nicht selbst in der Lage befinden, um auf den vollen Betrag desselben Verzicht leisten zu können. (Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. März 1808.)

§. 18. Von dieser Vorschrift findet nur dann eine Ausnahme statt, wenn der Urlaub zu einer Reise ins Bad zur Wiederherstellung der Gesundheit nachge-

sucht, das Letztere durch gehörig qualifizirte ärztliche Atteste nachgewiesen und in diesen zugleich die Zeit der unumgänglich nöthigen Abwesenheit ausgedrückt wird. (Allerhöchste Kabinetsorder vom 27. Juli 1810.)

§. 19. Der, welcher die Erlaubniß zur Reise ertheilt, ist bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, wegen des Gehaltsabzugs Anordnung zu treffen.

§. 20. Ist die Besoldung für die Zeit der Abwesenheit schon erhoben, so wird der Abzug bei der nächsten Gehaltszahlung gemacht oder es wird die Erstattung des zuviel Empfangenen auf andere Weise eingeleitet.

§. 21. Wenn Umstände eintreten, welche eine längere als achtwöchentliche Abwesenheit (§. 2.) außer dem Dienste unerläßlich fordern, so soll mit Ausnahme der, vom Staate nicht besoldeten Beamten und der Krankheitsfälle die Erlaubniß des Justiz-Ministers eingeholt werden.

§. 22. Der Tag der Rückkehr wird dem unmittelbaren Vorgesetzten in der Regel schriftlich angezeigt.

§. 23. Eigenmächtige Entfernung oder Verlängerung der Urlaubszeit ohne vorher erhaltene Genehmigung oder ohne erhebliche Ursachen, soll als Uebertretung der Subordination gebührend geahndet werden. (Kr. Recht §. 355. und 356.) Berlin, den 16. Dezember 1824.

Der Justiz-Minister
von Kircheisen.

Vorstehende hohe Justiz-Ministerial-Verordnung wird hierdurch zur Kenntniß des Inquisitoriats und der Gerichte des hiesigen Departements gebracht, um sich darnach bei ihren Urlaubs-Gesuchen gehörig zu achten.

Hamm, den 10. Januar 1825.

Präsidium des Königl. Preußischen Ober-Landes-Gerichts.

N. 71. Verübung gewaltsamer Diebstähle und die Untersuchung derselben.

Da zufolge der Allerhöchsten Kabinetsorder von 4. Dezember v. J. die, in dem §. 179. der Criminalordnung vorgeschriebene richterliche Besichtigung der hinterlassenen Spuren eines gewaltsamen Diebstahls nur alsdann erforderlich ist, wenn die gebrauchte Gewalt nicht auf andere Art erwiesen werden kann, so folgt hieraus schon von selbst, daß für dergleichen Besichtigungen, von der Zeit der Publikation dieses Gesetzes ab nur in sofern Diäten und Reisekosten statt finden, als sich aus den betreffenden Acten zugleich die Nothwendigkeit derselben ergiebt.

Damit inzwiſchen der Zweck der gehörigen Feſtſtellung des Thatbeſtandes, bei gewaltſamen Diebſtählen auch fernerhin erreicht werde, wird ſämmtlichen Gerichten unſeres Departements hierdurch zur Pflicht gemacht, gleich nach Empfang der Nachricht oder Anzeige von der Verübung eines anſcheinend gewaltſamen Diebſtahls, den Beſtohlnen, desgleichen den Hauswirth, falls dieſer eine vom erſterem verſchiedene Perſon iſt, zu einem, möglichſt kurz anzuſetzenden Termin, vorzuladen, und dieſelben über die Exiſtenz und die Beſchaffenheit der, Behufs der Verübung des Diebſtahls ſtatt gehabten Gewaltthätigkeiten, insbeſondere auch über die davon noch vorhandenen Spuren, ſorgfältig zu vernehmen.

Zugleich iſt denſelben dieſer Zweck ihrer Vernehmung in den Vorladungen gehörig zu eröffnen, mit der Auflage, ſich vor dem Termin durch den Augenſchein ſorgfältig zu überzeugen, welche Spuren der vorgefallenen Gewaltthätigkeiten noch vorhanden ſind.

Auch iſt mittelſt der Vorladungen, in Fällen, wo der Beſtohlne mit dem Hauswirth eine Perſon ausmacht, dieſem zur Pflicht zu machen, in dem anſtehenden Termin zugleich denjenigen ſeiner Hausgenoſſen, welcher von den Umſtänden, unter welchen der Diebſtahl verübt worden, am beſten unterrichtet iſt, zu geſtellen, und denſelben aufzufordern, ſich ebenfalls vor dem Termin von den Spuren der verübten Gewalt durch den Augenſchein vollſtändig zu überzeugen, welchemnächſt lezterer hierüber jedesmal eidlich vernommen werden muß.

Hamm, den 11. Januar 1825.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht.

N. 72. Berichtigung des Beſitztitels von adlichen Gütern ꝛc.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von nachſtehend verzeichneten adlichen Gütern der Beſitztitel berichtigt, und der Eintrag in die *hieſigen* Hypothekenbücher bewirkt worden.

A. Kreis Hamm:

1) Landgerichts-Bezirk Unna, das Gut Altendorff.
2) Landgerichts-Bezirk Hamm, die Güter Lettenbrock und Haren.

B. Kreis Bochum.

Landgerichts-Bezirk Bochum, die Güter Sodingen und Marten.

C. Kreis Dortmund:

Landgerichts-Bezirk Dortmund, das Gut Goldſchmieding.

D. Kreis Eſſen:

Landgerichts-Bezirk Eſſen, das Gut Baldeney.

Hamm, den 7. Januar 1825.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht.

N. 73. Waldveräußerung im Forst-Revier Hagen.

Den 15. Februar c. Vormittags 11 Uhr soll der Königliche Antheil in der Dorstfelder Mark in der Wohnung des Unterzeichneten zum anderenmal zum Verkaufe ausgesetzt werden.

Unna, den 15. Januar 1825. Der Forstmeister das.

N. 74. Fruchtverkauf zu Menden.

Von dem herrschaftlichen Speicher zu Menden sollen am Montage den 31. k. M. des Morgens 10 Uhr 130 Scheffel Roggen, 150 Scheffel Gerste, 150 Scheffel Hafer und 9 Scheffel Gerstkorn im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt werden. Arnsberg, den 19. Januar 1825.

K. Rentamt das.

N. 75. Erbzinsweise Veräußerung des Ochsenkamps bei Fröndenberg.

Aus Auftrag einer Königlichen hochlöblichen Regierung soll die bei Fröndenberg belegene herrschaftliche Weide, der Ochsenkamp genannt, in 5 Parcellen getheilt, jede zu 18 Magdeburger Morgen groß, gegen Entrichtung eines ständigen Erbzinses und für das im öffentlichen Meistgebote zu erzielende Antrittsgeld veräußert werden.

Der Termin hierzu ist auf Samstag den 12. Februar l. J. des Morgens 9 Uhr auf der Rentamtsstube zu Menden festgesetzt und können die Bedingungen vom 1. k. M. an sowohl hier, als auch beim Herrn Gastwirth Niemeyer zu Fröndenberg eingesehen werden. Arnsberg, den 19. Januar 1825.

K. Rentamt das.

N. 76. Fruchtverkauf zu Benninghausen.

Am 4. Februar d. J. Nachmittags 2 Uhr sollen in Königlicher Rentamtsstube zu Benninghausen mehrere hundert Scheffel Roggen, Gerste und Hafer im öffentlichen Meistgebot verkauft werden.

Lippstadt, den 11 Januar 1825. K. Rentamt das.

N. 77. Steckbrief hinter H. Wildschütz.

Der unten signalisirte Heinrich Wildschütz hat sich bei seiner heimlichen Entfernung aus seinem letzten Wohnort Iserlohn in der Nacht vom 14. auf den 15. d M. eines gewaltsamen Diebstahls sehr verdächtig gemacht.

Alle Militair- und Civil-Behörden werden daher ergebenst ersucht, auf denselben wachen, im Betretungsfall ihn verhaften und nebst den bei ihm vorfindlichen Sachen an uns abliefern zu lassen.

Werden, den 29. Dezember 1824.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Person-Beschreibung.

Name Heinrich Wildschütz, Stand früher Bedienter, jetzt Fabrikarbeiter, Geburtsort Hamm, Wohnort Iserlohn, Religion katholisch, Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare schwarz, Stirn hoch, Augenbraunen schwarz, Augen schwärzlich, Nase ordinair, Mund etwas aufgeworfen, Zähne gesund, Bart ohne, Kinn spitz, Gesicht länglicht, Gesichtsfarbe blaß, Statur mittler. Besondere Zeichen: unten an dem kleinen Finger linker Hand eine Narbe.

N. 78. Diebstahl zu Erwitte.

In der Nacht vom 30. auf den 31. v. M. sind mittelst Einbruchs aus der Kasse des Freiherrn von Landsbergischen Rentmeisters, Hofgerichts-Advokaten Köhler dahier 94 Thaler 5 Silbergroschen Preuß. Courant nämlich:

1) eine Rolle mit 20 Thaler in Preuß. $\frac{1}{3}$ Stücken, 2) eine Rolle mit 10 Thaler in Preuß. $\frac{1}{8}$ Stücken, 3) eine Rolle mit 5 Thaler in Preuß. $\frac{1}{2}$ Stücken, 4) eine Rolle mit 20 Thaler in Preuß. $\frac{1}{3}$ Stücken, 5) eine Rolle mit 10 Thlr. in Preuß. $\frac{1}{8}$ Stücken, 6) eine Rolle mit 5 Thaler in Preuß. $\frac{1}{2}$ Stücken, 7) eine Tute mit 24 Thaler 5 Sgr. darunter a) ein Würtemberger Kronenthaler mit dem Brustbilde des jetzigen Königs, auf der Rückseite durch das Wort: Kronenthaler Feilenstriche bemerkbar, b) ein brabänder Kronenthaler, c) eine braunschweig-lünenburger Pistole mit der Anzeige des Werths 5 Thaler, d) drei Thaler in Preuß. $\frac{1}{4}$ Stücken, das übrige aus geringeren Preuß. Münzsorten verschiedener Art bestehend entwendet; auch ist unter dem Schranke woraus das Geld gestohlen, Feuer angelegt gefunden worden.

Indem dieses Verbrechen hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, wird zugleich ein Jeder aufgefordert, die davon etwa zu seiner Kenntniß gelangenden, zur Entdeckung der Thäter oder zur Herbeischaffung des gestohlenen Geldes führenden Umstände unverzüglich entweder seinem Ortsgerichte oder dem unterzeichneten Justizamte anzuzeigen.

Erwitte, den 2. Januar 1825.

K. Justizamt das.

Nachweisung

der im Monat Dezember 1824. auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

Namen der Kornmärkte.	Weitzen der Schfl.			Roggen der Schfl.			Gerste der Schfl.			Hafer der Schfl.			Buchweitzen der Schfl.			Kartoffeln der Schfl.			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	in Preußisch. Maaß und Gewicht																							
	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.
Hamm	–	27	6	–	17	2	–	15	4	–	11	2	–	—	—	–	7	6	–	11	6	2	21	9
Hattingen	1	9	—	–	24	9	–	23	9	–	14	—	–	19	—	–	8	—	–	14	—	4	—	—
Herdecke	1	7	3	–	22	$10\frac{1}{2}$	–	21	—	–	14	$10\frac{1}{2}$	–	—	—	–	—	—	–	—	—	–	—	—
Langschede	1	5	6	–	18	9	–	17	7	–	—	—	–	—	—	–	7	—	–	10	—	4	25	—
Lippstadt	1	2	6	–	20	—	–	17	—	–	11	—	–	—	—	–	4	—	–	15	—	3	—	—
Menden	1	—	7	–	20	9	–	16	9	–	11	$5\frac{1}{4}$	–	—	—	–	—	—	–	—	—	–	—	—
Meschede	–	27	$9\frac{3}{5}$	–	17	$9\frac{3}{5}$	–	15	$2\frac{3}{5}$	–	8	$10\frac{4}{5}$	–	—	—	–	—	—	–	—	—	–	—	—
Schwerte	1	2	$11\frac{3}{4}$	–	18	10	–	17	$9\frac{1}{2}$	–	12	$1\frac{3}{4}$	–	—	—	–	—	—	–	—	—	–	—	—
Siegen	–	—	—	1	2	—	–	28	—	–	14	—	–	—	—	–	—	—	–	21	—	5	—	—
Soest	–	27	—	–	17	5	–	16	—	–	9	10	–	—	—	–	5	—	–	11	—	2	—	—
Witten	1	2	10	–	19	10	–	19	9	–	15	4	–	—	—	–	6	6	–	10	10	3	15	3
Durchschnitts-Preis	1	2	$3\frac{1}{2}$	–	20	$\frac{11}{11}$	–	18	$\frac{11}{11}$	–	12	$4\frac{1}{2}$	–	19	—	–	6	4	–	13	$5\frac{5}{7}$	3	17	$5\frac{1}{7}$

N. 79. Fruchtpreise im Monat Dezember 1824.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 5.

Arnsberg, den 29. Januar 1825.

N. 80. Aufnahme in das Schullehrer-Seminarium zu Büren.

Denjenigen, welche sich zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminarium zu Büren angemeldet haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß sie von den angeordneten Examinatoren zur Prüfung werden vorgeladen werden, und zwar die aus dem Münsterschen Regierungsbezirke theils nach Münster von dem Consistorialrathe und Normallehrer Overberg, theils nach Recklinghausen von dem Schul-Commissarius Wiggermann; — die aus dem Arnsberger Regierungsbezirke nach Arnsberg von dem Consistorialrathe und Normallehrer Sauer, und die aus dem Mindenschen Regierungsbezirke nach Paderborn von dem Prokurator und Normallehrer Schumacher. Zugleich wird denselben bemerklich gemacht, daß die Anzahl derer, welche sich zur Prüfung gemeldet haben, bedeutend größer ist, als die Anzahl derer, welche in die Anstalt aufgenommen werden können, und daß daher nur die fähigern und besser vorbereiteten hoffen dürfen, aufgenommen zu werden. Münster, den 15. Januar 1825.

Königlich Preußischer Ober-Präsident von Westfalen.
Vincke.

N. 81. Wahlfähigkeit des Oberländer.

Der Candidat der Theologie, Johann Samuel Oberländer aus Berlin, welcher nach bestandenem Examen pro ministerio vom Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen für wahlfähig zum Pfarramte erklärt worden ist, ist unter die wahlfähigen Candidaten auch hiesiger Provinz aufgenommen worden.

Münster, den 28. Dezember 1824.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 82. Halten der Schaafe u. die Beweidung der Hauberge mit denselben im Fürstenthum Siegen.

Nachstehende, wegen Aufhebung des in der Verordnung vom 5. September 1805. für das Fürstenthum Siegen allgemein erlassenen Verbots, Schaafe zu halten, und wegen Beschränkung der Beweidung der Hauberge mit Schaafen an das Königliche Staats-Ministerium erlassene allerhöchste Kabinetsorder, wörtlich also lautend:

„ Auf den Bericht und nach den Anträgen des Staats-Ministeriums vom 18. v. M. setze Ich hierdurch fest: daß das in der Verordnung vom 5. September 1805. für das Fürstenthum Siegen allgemein erlassene Verbot, Schaafe zu halten, aufgehoben seyn soll. Dagegen sollen wegen der Weide der Schaafe in den Haubergen folgende Beschränkungen statt finden:

1) Es muß nicht nur die verfassungsmäßige Schonungszeit beobachtet, sondern der Eintrieb auch nur nach dem Befunde einer, aus dem Forstinspector zu Siegen oder einem Oberförster, dem Bürgermeister des Distrikts und zweien, vom Kreis-Landrathe ausgewählten Oekonomie-Verständigen zusammengesetzten Kommission, und nach einem hierauf von dem Kreis-Landrathe festzusetzenden Regulativ gestattet werden.

2) Bei diesem Regulativ muß dahin gesehen werden,

a. daß jede Uebertreibung der Hütung in den Haubergen, um die hieraus für die Holzung entspringenden Nachtheile zu beseitigen, eine Vermehrung des Weide-Viehes durch Zulassung von Schaafen, also nur in sofern zu gestatten, als sie ohne diese Nachtheile geschehen kann;

b. daß die Stückzahl des, von jedem Interessenten aufzutreibenden Viehes nach Maaßgabe seiner Theilnehmungs-Rechte festzusetzen, und dabei die vormaligen Vorrechte hinsichtlich der Schaafhaltung nur in sofern zum Anschlage zu bringen, als bei deren Ausübung zulängliche Weide für das übrige Weide-Vieh der Berechtigten vorhanden ist, wobei

c. die Ordnung rücksichtlich der Zeit und Folge, in welcher die verschiedenen Heerden aufzutreiben sind, bestimmt festgestellt werden muß.

3) Wegen dieses von dem Landrathe festzusetzenden Regulativs, in sofern dasselbe die Zulässigkeit der Schaafhütung überhaupt, die Beschränkung der Theilnehmungs-Rechte nach Maaßgabe der Nahrungsmittel der gemeinschaftlichen Weide, und die dabei zu beobachtende Ordnung zum Gegenstand hat, soll nicht die Berufung auf den Weg Rechtens, sondern nur der Rekurs an die oberen Verwaltungs-Behörden statt finden.

Ich ermächtige das Staats-Ministerium hierdurch, wegen der Bekanntmachung und Ausführung dieser Anordnungen das weiter Erforderliche zu veranlassen. Berlin, den 8. November 1824.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

wird hierdurch, in Folge Reſcripts des Königlichen Miniſteriums des Innern vom 31. v. M. und J. öffentlich bekannt gemacht.

Arnsberg, den 18. Januar 1825.

Königlich Preußiſche Regierung I. Abtheilung.

N. 83. Einſendung der Sterbelisten an die Gerichte.

Wir ſind veranlaßt, die ſämmtlichen Herren Pfarrgeiſtlichen unſeres Bezirks zur ungeſäumten Einſendung der vorgeſchriebenen Liſten der Verſtorbenen aus ihren Gemeinden an die betreffenden Königlichen Gerichts-Behörden gleich nach Verlauf der Monate April, Auguſt und Dezember zur Bewirkung der Erbſchafts-Stempel-Berichtigung aufzufordern, mit dem Bemerken, daß die Saumhaften es ſich ſelbſt zuzuſchreiben haben, wenn nach Verlauf von 10 Tagen nach den bemerkten Friſten die nicht eingegangenen Liſten durch die Exekutoren von ihnen abgeholt und dieſelben nöthigenfalls bis zur erfolgenden Einreichung der Liſten bei ihnen auf Exekution eingelegt werden.

Arnsberg, den 18. Januar 1825.

Königlich Preußiſche Regierung. I. Abtheilung.

N. 84. Verordnungswidriges Tragen geladener Gewehre durch die herrſchaftlichen Jagden des Arnsberger Waldes.

Zur Vermeidung der häufigen Jagd-Contraventionen finden wir uns veranlaßt, die von der vormaligen Großherzoglich Heſſiſchen Regierung erlaſſene, zur Zeit noch nicht aufgehobene Verordnung vom 8. Juli 1806.

„ nach welcher Niemanden der Durchgang durch die herrſchaftliche Wildbahn
„ und Jagden des Arnsberger Waldes mit geladenem Gewehr, wenn er nicht
„ den Hahnen davon geſchraubt hat, bei Strafe von ſechs Gulden geſtattet
„ werden ſoll „

hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Wir fordern zugleich die betreffenden landräthlichen Behörden, ſo wie die Forſt- und Polizei-Beamten noch beſonders auf, nicht allein dafür zu ſorgen, daß dieſe Anordnung zur möglichſten Kenntniß des Publikums kommen möge, ſondern auch die Beobachtung derſelben aufs neue zu empfehlen, und auf die Strafe auf-

merksam zu machen, welche dem Inhalte obiger Verfügung gemäß diejenigen treffen muß, die derselben zuwider handeln. Die entdeckt werdenden Contraventionsfälle sind dem betreffenden landräthlichen Amte zur Anzeige zu bringen.

Arnsberg, den 17. Januar 1825.

Königlich Preußische Regierung. II Abtheilung.

N: 85.

Liquidirung der Gefangenen-Transport- und Verpflegungs-Kosten.

Wenn schon die Lokalbehörden unseres Regierungs-Bezirks zu verschiedenen Malen instruirt worden sind, wie und auf welche Art die Gefangenen-Transport- und Verpflegungs-Kosten Liquidationen justifizirt seyn müssen, so ist es doch nicht selten der Fall, daß die außer der Verpflegung vorkommenden Neben-Ausgaben, als für Medicamente, angeschaffte Bekleidungsstücke, Vorspann ꝛc. mit gar nichts belegt sind, und so wenig die Nothwendigkeit dargethan als die Quittungen der betreffenden Lieferanten und Anspänner beigebracht werden.

Um diesen Uebelstand für die Folge zu heben, haben die Herren Landräthe strenge darauf zu halten, daß die Lokalbehörden ihres Verwaltungs-Bezirks über alle ausser der Verpflegung erforderliche Nebenkosten nicht nur die absolute Nothwendigkeit durch Atteste legalisirter Aerzte ꝛc nachweisen, sondern auch über die wirklich geschehene Berichtigung derselben vollständige Quittungen beibringen, und solche auf jeder Station dem Transportzettel beiheften. Besonders ist dies bei den an Arrestaten zu gestellenden Vorspann nöthig, weil es oft vorgekommen, daß die eine oder andere Ortsbehörde einem Arrestaten eine Fuhre gestellt hat und diese auf die ganze Route verabreicht worden ist, ohne die wirkliche Marschunfähigkeit in vorgeschriebener Art dargethan zu haben. Auch ist es nicht hinreichend, daß, wenn in einem Stations-Orte ein ärztliches Attest beigebracht worden, auf den Grund desselben der Vorspann auf dem ganzen Marsche gestellt wird, da sehr leicht der Fall eintreten kann, daß die Arrestaten sich so gebessert haben, daß sie recht gut zu Fuße marschiren können.

Damit diese Vorschrift genau beachtet wird, haben die Herren Landräthe den Lokalbehörden aufzugeben, die von der vorhergehenden Station geleisteten Vorschüsse nicht zu erstatten, wenn die Justificatorien nicht vollständig beigefügt sind, und wir werden von jetzt an jede uns zukommende Liquidation zurückweisen, die für die angegebenen Fälle mit den nöthigen Belegen nicht versehen ist.

Arnsberg, den 15. Januar 1825.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 86. Vermächtniß ꝛc.

Der im Juni v. J. zu Förde, im Kreiſe Olpe, verſtorbene Paſtor Loyal hat durch letzte Willensmeinung die daſige Pfarrkirche und Paſtorat zu gleichen Theilen als Univerſal-Erben ſeiner Verlaſſenſchaft eingeſetzt, wodurch denſelben, nach vorläufiger Ermittelung, ein Kapital von 500 Rthlr. Preuß. Courant zu Theil wird.

Eben ſo hat der am 30. Juni v. J. zu Förde ledigen Standes verſtorbene Johann Quinke in ſeinem Teſtament

1) ein Kapital von 100 Rthlr. gemein Geld den daſigen Armen,
2) eine Summe von 50 Rthlr. zu Verzierung der Förder Pfarrkirche vermacht und
3) zu demſelben Zweck durch eine Schenkung unter Lebenden 75 Rthlr. an den Kirchen-Vorſtand gegeben.

Ferner iſt von dem bereits verſtorbenen Kanonikus Merkel zu Münſter den Hausarmen zu Schmallenberg ein Legat von 25 Rthlr. ausgeſetzt worden, und endlich

hat der Pfarrer Heſſe zu Dorſtadt der Schule ſeines Geburtsorts Referinghauſen, im Kreiſe Brilon, eine Schenkung von 130 Rthlr. gem. Geld gemacht.

Wir bringen dieſes, mit dankbarer Anerkennung der löblichen Abſicht der Geber, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Arnsberg, den 20. Januar 1825.

Königlich Preußiſche Regierung I. Abtheilung.

N. 87. Perſonal-Chronik.

Perſonal-Chronik des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Hamm.

I.

Der Oberlandes-Gerichts-Aſſeſſor Theremin iſt zufolge Juſtiz-Miniſterial-Reſcripts vom 1. Oktober c. als Juſtiz-Commiſſarius bei dem Königlichen Kammergericht zu Berlin, dagegen der Oberlandes-Gerichts-Referendarius von Schlebrügge als Oberlandes-Gerichts-Aſſeſſor hinwiederum angeſtellt worden.

Die Oberlandes-Gerichts-Auskultatoren Carl von der Borch, Guſtav von Untzer, Friedrich Brinkmann und Carl Heinrich Wilhelm Köſter ſind vermöge Juſtiz-Miniſterial-Reſcripts vom 20. Oktober, 1. und 12. November c. als Referendarien beſtätigt.

Der Oberlandes-Gerichts-Referendar Joſeph Lohmann iſt vermöge Juſtiz-Miniſterial-Reſcripts vom 1. November c. an das Königliche Hofgericht zu Arnsberg verſetzt.

Die Rechts-Candidaten Wilhelm Hennecke und Wilhelm Schmieding sind als Auskultatoren verpflichtet.

Dem Invaliden-Unteroffizier von der Gendarmerie Caspar Meinhard ist die vakante Botenstelle bei dem Inquisitoriate zu Werden vermöge Justiz-Ministerial-Reskripts vom 22. November c. conferirt.

II.

Bei den Land- und Stadt-Gerichten.

Die durch Pensionirung des bisherigen Land- und Stadt-Gerichts-Directors Lent bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Soest erledigte Dirigenten-Stelle ist dem 1sten Assessor Justizrath Geck vermöge Justiz-Ministerial-Reskripts vom 5. November c. wiederum conferirt.

Die durch Versetzung des Directors Wocke als Criminal-Richter zum Inquisitoriate zu Görlitz erledigte Land- und Stadt-Gerichts-Directors-Stelle zu Wesel ist dem bisherigen Direktor des Land- und Stadt-Gerichts zu Emmerich Heinrich Wilhelm Lent, und dessen Stelle dem bisherigen Land- und Stadtrichter Dulheuer zu Plettenberg vermöge Ministerial-Reskripte vom 3. und 17. November c. verliehen worden.

Der bisherige Assessor des Land- und Stadt-Gerichts zu Schwelm, Heinrich Dreckmann, ist zum Land- und Stadt-Gericht zu Soest versetzt, und der Oberlandes-Gerichts-Referendarius Bernhard von der Heyden-Rynsch zum Land- und Stadtgerichts-Assessor zu Schwelm ernannt, vermöge Justiz-Ministerial-Reskripts vom 5. November c.

Der Justiz-Commissarius Brodmann zu Dortmund ist zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandes-Gerichts vermöge Justiz-Ministerial-Reskripts vom 15. Oktober c. bestellt.

Dem freiwilligen Jäger Theodor Fischer ist die bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Duisburg erledigte Kanzlisten-Stelle vermöge Justiz-Ministerial-Reskripts vom 13. September c. conferirt worden.

Hamm, den 31. Dezember 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 88.

Einsendung der Verzeichnisse von statt gefundenen Verbrechen.

Einer unterm 29. Mai 1820. ergangenen Verfügung des unterzeichneten Hofgerichts zufolge haben die Königlichen Justiz-Aemter und die übrigen Untergerichte des Departements Verzeichnisse der in ihrem Bezirk vorgekommenen Verbrechen, welche die Erlassung von Steckbriefen oder die Verweisung der Verbrecher über die Landesgrenze zur Folge gehabt, halbjährlich an das Hofgericht eingesandt.

Im Einverständniße mit hieſiger Königlicher hochlöblicher Regierung werden ſämmtliche Gerichtsbehörden nunmehr angewieſen, dieſe Verzeichniſſe oder, wenn keine Verbrechen gedachter Art vorgekommen ſind, Vakat-Anzeigen künftig Königlich hochlöblicher Regierung zu überſchicken. Dies muß jedesmal in den erſten zehn Tagen der Monate Januar und Juli geſchehen, widrigenfalls die Säumigen von letztgedachter Behörde auf ihre Koſten erinnert und zu ihrer Schuldigkeit werden angehalten werden.

Arnsberg, den 14. Januar 1825.

Königlich Preußiſches Hofgericht.

N. 89. Verdingung des Materialienbedarfs für die Schiffbrücke zu Weſel.

Höhern Orts erlaſſener Verfügung zufolge ſoll die Anlieferung der, für das Jahr 1825. bei der Weſeler Schiff-Brücke erforderlichen Materialien, beſtehend in:

1) 16 Stück Fünfter Maſten a 63 Fuß lang, 13 Zoll in der Mitte ſtark;
2) 78 „ Sechster dito a 56 Fuß lang, 12 Zoll in der Mitte ſtark;
3) 564 Stück tannen (oder pappelen) Belag-Bohlen, a 24 Fuß lang, 8 Zoll breit, 4 Zoll ſtark;
4) circa 140 Cubikfuß tannen Holz zu Rätelbalken ꝛc. ꝛc.
5) „ 528 „ eichen „ „ „
6) 11492½ Pfund Eiſenwerk, als Anker, Ankerketten, Schienen und Bolzen;
7) 2675 Pfund Tauwerk;
8) 10 Tonnen Theer

dem Mindeſtfordernden übertragen werden. Die Ermittelung deſſelben geſchieht durch Soumiſſionen, welche verſiegelt, portofrei an Unterzeichneten bis zum 15. Februar c. einzuſenden ſind.

Die zum Grunde gelegten Bedingungen können in Düſſeldorf, Cöln, Koblenz, Bonn und Hagen, bei den Herren Bau-Inſpektoren Fiſcher, Franke, Urner, Wäſemann und Mitze, ferner in Weſel auf dem Schiff-Brücken-Büreau und in meinem Geſchäfts-Zimmer hierſelbſt, vom 3. k. M. an, täglich eingeſehen werden. Xanten, den 21. Januar 1825.

Der Waſſerbau-Inſpektor Blank.

N. 90. Verpachtung der hohen u. niedern Jagd in dem Eversberger Communal-Walde.

Am 5. k. M. wird die Königliche Jagd in dem Eversberger Communal-Walde in der Behauſung des Unterzeichneten Morgens 10 Uhr wiederholt dem Meiſtgebot ausgeſtellt. Pachtliebhaber werden hierdurch eingeladen.

Meſchede, den 16. Januar 1825.

Die Forſtbehörde daſ.

N. 91. Verkauf resp. Verpachtung des Dom. Guts auf den Elf Fohren.

Das Bergfelds Domainen-Gut auf den Elf Fohren bei Ihmert soll den 4. Februar c. Morgens 11 Uhr an der Behausung des Herrn Gastwirths Weispfennig zu Iserlohn noch einmal alternative zum Verkauf und zur Zeitverpachtung öffentlich und im Meistgebot ausgesetzt werden, weil in Termino den 22. dieses kein hinreichendes Gebot geschehen ist.

Hagen, den 24. Januar 1825.

Der Domainen-Rentmeister das.

N. 92. Fruchtverkauf zu Werl.

Am Dienstag den 8. Februar l. J. des Morgens 10 Uhr werden bei der Königlichen Rezeptur zu Werl 100 Scheffel Roggen, 500 Scheffel Gerste, 100 Scheffel Hafer im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt.

Arnsberg, den 25. Januar 1825. K. Rentamt das.

N. 93. Holzverkauf im Forstrevier Rumbeck.

In der Dinscheder Mark, dem Distrikte Drenscheid, sollen am Freitag den 11. Februar d. J. Morgens 9 Uhr 100 Stück Buchen Nutzblöcke im Einzelnen an Ort und Stelle versteigert werden.

Arnsberg, den 25. Januar 1825. Der Forstinspektor das.

N. 94. Verdingung eines Neubaues zu Wilnsdorf.

Die Erbauung eines neuen, 34 Fuß langen, 32 Fuß tiefen, 10 Fuß im Lichten hohen einstöckigen massiven Wohngebäudes für den Revisor beim Haupt-Zoll-Amt zu Wilnsdorf soll am 17. Februar d. J. Morgens 10 Uhr in der Behausung des Herrn Will daselbst öffentlich an den Wenigstfordernden verdungen werden.

Ich lade hierzu alle Unternehmungslustige mit dem Bemerken ein, daß Niemand zum Gebote zugelassen wird, der nicht vor dem Termine über seine Qualifikation zur Uebernahme dieser Entreprise sich gehörig und genügend ausgewiesen hat.

Zeichnung und Kostenanschlag sind beim Königlichen Haupt-Zollamte zu Wilnsdorf sowohl als bei Unterzeichnetem einzusehen.

Siegen, den 20. Januar 1825.

Der Bau-Inspektor, Neumann.

Da

N. 95 Steckbrief hinter C. Cramer und M. Schütte.

Da die nachstehend signalisirte Individuen wegen Betrügereien in Untersuchung stehen und entwichen sind, so werden die betreffenden Behörden um deren Ergreifung und Einlieferung im Betretungsfalle ersucht.

Mevebach, den 13. Januar 1825. K. Justizamt das.

Person-Beschreibung.

1) des Conrad Cramer aus Niedersfeld:

Alter 34 bis 36 Jahre, Haare braun, Augen grau, Nase länglich, ziemlich dick, Gesicht länglich und stark, Gesichtsfarbe gesund, Statur stark und groß, hat einen ganz aufgerichteten Gang.

2) des Mathias Schütte aus Niedersfeld:

Alter ungefähr 30 Jahr, Haare schwarz, Augen desgl. Nase klein und dick, Mund klein, Gesicht rund, Gesichtsfarbe frisch, Bart schwärzlich, Statur klein.

N. 96. Diebstahl zu Breckerfelde.

Der Gastwirthin Wittwe Caspar Schlösser zu Breckerfelde ist in der Nacht vom 23. auf den 24. v. M.

1) ein Oberbett nebst zwei Kissen mit Ueberzügen von blau gedruckter Leinewand, 2) ein flächsenes und ein werchenes Bett-Tuch, so wie 3) ein mit einer Kuppel und eiserner Scheide versehener Säbel, dessen Klinge mit gelben Blumen verziert war, mittelst Einbruchs gestohlen worden, weshalb wir Jeden der über den Thäter dieses Diebstahls oder die gestohlenen Sachen Nachricht zu geben im Stande ist, hierdurch auffordern, solche entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde schleunigst mitzutheilen

Werden, den 30. Dezember 1824.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 97. Diebstahl zu Börde.

In der Nacht vom 5. auf den 6. v. M. sind dem Färber Christian Schwager zu Börde, im Gerichtsbezirk Hagen

1) drei Stück blaue, $\frac{6}{4}$ breite bielefelder Leinewand jedes 60 Ellen lang, 2) sechs Stück blaue ordinaire Leinewand $\frac{5}{4}$ breit und jedes Stück 29 bis 30 Ellen köllnisch lang, 3) drei Stück weiße $\frac{6}{4}$ breite flächsene Leinewand, jedes Stück 27 bis 30 Ellen köllnisch enthaltend, und 4) drei Stück hell- und dunkelblau gedruckter Kattun, eines $42\frac{1}{2}$ und die beiden übrigen 24 bis 26 brabänder Ellen enthaltend.

aus dessen Wohnung gewaltsamer Weise gestohlen worden.

Jeder wird daher aufgefordert, von allen ihm bekannt werdenden, oder etwa schon bekannt gewordenen Umständen, welche zur Entdeckung des Thäters, oder zur Wiederherbeischaffung der gestohlenen Gegenstände Veranlassung geben können entweder uns, oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Werden, den 30. Dezember 1824.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 98. Diebstahl zu Rhee.

Aus der Werkstätte des Schmidts Theodor Buse zu Rhee in der Grafschaft hohen Limburg sind in der Nacht vom 7. auf den 8. d. M. folgende Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen worden:

1) ein Schraubstock, 50 bis 60 Pfund schwer, 2) vier Nageleisen, zusammen 12 Pfund wiegend, 3) drei Feilen und 4) drei Stäbe Eisen, jeder circa fünf Fuß lang und zusammen ungefähr 60 Pfund wiegend.

Wer in Betreff des Thäters dieses Diebstahls oder der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben im Stande ist, wird aufgefordert, davon entweder uns, oder der Orts-Polizeibehörde unverzüglich Anzeige zu machen.

Werden, den 30. Dezember 1824.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 99. Diebstahl zu Langerfeld.

In der Nacht vom 7. auf den 8. d. M. sind der Wittwe Heinrich Wilhelm Klüsener zu Langerfeld Gerichtsbezirk Schwelm, aus deren Laden folgende Gegenstände gewaltsamer Weise gestohlen worden:

1) ein Stück Siamoise, blau und weiß karirt, 2) ein Stück dito blau und gelb karirt, 3) ein Stück dito grün, gelb und blau karirt, 4) ein Stück dito blau und gelb gestreift, (ersteres 39½ und die übrigen drei jedes 42½ Ellen enthaltend) 5) sechszig Ellen dito von verschiedenen Dessins, 6) ungefähr 10 Ellen Leinen sogenannter Dobbelstein von grün, blau, roth, gelb und weißer Farbe, 7) circa 20 Ellen theils flächsener und theils werchener Leinewand, 8) 20 Ellen weißes Schockleinen, 9) 3½ Elle Sarge, 10) eine nicht unbedeutende Anzahl wollener Manns- Frauen- und Kinderstrümpfe, 11) vier Paar geknüpfte wollene Faustshandschuh und 12) 1½ Pfund theils weißes, theils blau und weiß melirtes baumwollen Garn.

Bei Bekanntmachung dieses Diebstahls fordern wir Jeden auf, alles was ihm in Beziehung auf den Thäter desselben oder die gestohlenen Sachen bekannt geworden seyn möchte, entweder uns, oder der Orts-Polizeibehörde schleunigst mitzutheilen. Werden, den 31. Dezember 1824.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 100. Diebstahl zu Hattingen.

Dem Kleinhändler Theodor Winzen zu Hattingen sind in der Nacht vom 28. auf den 29. v. M. folgende Gegenstände gewaltsamer Weise gestohlen worden:

1) zwei Paar goldene Ohrringe, 2) zwei Paar goldene Fingerringe, 3) sieben oder acht silberne Frauen-Anhängsel, 4) eine silberne Mantelkrampe, mit zwei aufgetriebenen in einander geschlungenen Händen verziert, auch war in derselben ein sieben oder acht Glieder enthaltendes Kettchen befindlich, 5) eine vergoldete Damenschnalle, 6) zwei vergoldete Uhrschlüssel, 7) eine plattirte Bleifeder woran sich ein Petschaft befand, und 8) siebenzehn bemalte porzellainene Pfeifenköpfe nämlich 15 von gewöhnlichem und 2 von ungarischen Facon, und wovon drei der erst genannten Gattung mit silbernen Beschlage versehen.

Jeder wird aufgefordert, von den zu seiner Kenntniß gelangenden Umständen, welche dazu Veranlassung geben könnten, den Thäter dieses Diebstahls auszumitteln, oder das Gestohlene wieder herbeizuschaffen, entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Werden, den 6. Januar 1825.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 101. Landesverweisung.

Nachstehende Vagabunden sind unter Androhung der gesetzlichen Strafe bei der Rückkehr in die diesseitigen Staaten über die Grenze der Regierungsbezirke Trier und Minden verwiesen worden:

A. Im Regierungs-Bezirk Trier:

1) Nokolas Wahl aus Heimbach, im Coburgschen, ist 25 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, große Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, gesunde Zähne, breites Kinn, ovale Gesichtsbildung, braune Gesichtsfarbe, hagere Gestalt und spricht deutsch. Besondere Kennzeichen: keine. Bekleidung: ganz zerrissene graue leinene Jacke, blau gestreifte Weste, lange leinene Beinkleider, Schuhe ohne Strümpfe.

2) Elisabeth Masur von Haschweiler in Frankreich, ist 21 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, schwarzbraune Augen, kleine Nase, kleinen Mund, gesunde Zähne, dickes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, mittlere Gestalt und spricht deutsch. Besondere Kennzeichen: keine. Bekleidung; blau gedruckte Jacke, blau gestreiftes Halstuch, blau gedruckte Schürze, grau leinenen Rock, Schuhe ohne Strümpfe.

3) A. Maria Godefroi, aus Weiwerth (Niederland) gebürtig, ohne bestimmten Aufenthaltsort, ist 19 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, hat schwarze Haare, runde Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, mittelmäßige

Nase und Mund, gute Zähne, spitzes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, untersetzten Körperbau, spricht deutsch. Bekleidung: eine weiße Mütze, roth buntes Halstuch, blau streifige Jacke von Katun, ein gestreifter Rock von Tirtuch, weißlich gestreifte Schürze, graue Strümpfe, und Schuhe mit Riemen.

4) Katharina Rusche aus Merlenbach in Frankreich, ist 24 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, gewöhnliche Nase, großen Mund, gesunde Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, blaße Gesichtsfarbe, mittelstarken Körperbau, spricht deutsch. Besondere Kennzeichen: ist mit der epileptischen Krankheit sehr behaftet. Bekleidung: blaue Mütze, blaues Halstuch, blaue Schürze, grauer Tirtuch-Rock, blaue Strümpfe und Schuhe.

5) Nikolaus Ritter aus Remig, Belgien, ist 30 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blonde Haare, schmale Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, stumpfe Nase, mittleren Mund, blonden Bart, schlechte Zähne, spitzes Kinn, ovale Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, hagere Gestalt, spricht deutsch; ist ohne besondere Kennzeichen. Bekleidung: schwarze Mütze, alter blauer Kittel, alte leinene Hosen, Schuhe ohne Strümpfe.

B. Aus dem Regierungs-Bezirk Minden:

Johanna Margaretha Stutzmüller aus Emden in Ostfriesland, katholischer Religion, ist 32 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, stumpfe Nase, ordinairen Mund, gute Zähne, spitzes Kinn, gewöhnliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, schwächliche Gestalt, spricht deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die durch den Tod des Bürgermeisters Classen erledigte Bürgermeisterstelle zu Lütgendortmund ist dem Forst-Candidaten Carl Lent auf Widerruf übertragen.

Der Pfarrer Schneider zu Altastenberg ist zum Pfarrer in Cobbenrode ernannt.

Die beiden neu errichteten Schulen im Kirchspiel Halver zu Eichhofen und Glörfeld sind provisorisch erstere mit dem bisherigen Verwalter der Schule zu Berge bei Kierspe Wilhelm Pollmann, letztere mit dem Seminaristen Friedrich Lamberti aus Kierspe besetzt worden. Auch ist der Joh. Wilhelm Pfeiffer als Schullehrer zu Struthütte im Kreise Siegen bestätigt.

Der Apotheker Wilhelm Cords aus Rade vorm Walde ist als Apotheker zu Lüdenscheid verpflichtet.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 6.

Arnsberg, den 5. Februar 1825.

N. 102. Wahlfähigkeit des Hülsmann.

Nachdem der Candidat der Theologie Eduard Hülsmann aus Lüdenscheid, Rektor der Schule zu Hagen, pro venia concionandi examinirt worden, ist er, in Rücksicht der rühmlichen Auszeichnung, mit welcher er diese Prüfung bestanden hat, mit Genehmigung des Königl. Ministerii der geistlichen Angelegenheiten vom zweiten Examen dispensirt, und hiermit unter die Anzahl der für das Pfarr-Amt wahlfähigen Candidaten aufgenommen worden.

Münster, den 22. Januar 1825.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 103. Oeffentliches Lob.

Bei dem am 17. des v. M. und Jahrs entstandenen Brande des Wohnhauses des Kolon Siebelhoff zu Stockum im Kreise Bochum hat sich der Arnold Richter zu Langendreer rühmlichst ausgezeichnet, und durch eilige und muthvolle Hülfeleistung in dem brennenden Hause gerettet, was zu retten war, und zur Verhütung der weiteren Verbreitung des Feuers vorzüglich beigetragen.

Mit dankbarer Anerkennung machen wir diese verdienstliche Auszeichnung zur Belobung des genannten Individuums und zur Erweckung eines edeln Nacheifers bei ähnlichen Nothfällen hiermit öffentlich bekannt, mit dem Bemerken, daß wir demselben die gesetzlich bestimmte Prämie zuerkannt und angewiesen haben.

Arnsberg, den 27. Januar 1825.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 104. Beförderung d. Gesangs-Verbesserung in den Kirchen und Schulen.

Mit Bezugnahme auf die durch das Königliche Consistorium erlassene Bekanntmachung (Nr. 5 des Amtsblattes d. J.) die zur Förderung des Gesang-Unterrichts in den Schulen und zur Veredelung des Kirchengesanges gebildeten Schullehrer-Vereine betreffend, fordern wir hierdurch die Kirchen- und Schul-Vorstände derjenigen Gemeinden, deren Lehrer bereits einem solchen Vereine beigetreten sind, oder künftig noch beitreten werden, auf, zur Beförderung des sehr löblichen Zweckes aus der Kirchen- oder Schulkasse, wenn deren Mittel es gestatten, eine kleine Summe von 5 bis 6 Rt. Pr. Cour. Behufs Anschaffung der nöthigen litterarischen Hülfsmittel, welche dann ein Eigenthum der Gemeinde zu fortwährendem Gebrauche bleiben, zu bewilligen, und ermächtigen dieselben, diese Ausgabe nur mit Bezug auf gegenwärtige Verfügung, ohne weitere Anfrage, in Rechnung zu bringen.

Arnsberg, den 25. Januar 1825.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 105. Vermächtniß.

Der verstorbene Leder-Fabrikant Johann Hüttenheim zu Hilchenbach hat zur Verbesserung der dasigen Schul-Einkünfte 100 Rthl. gemein Geld vermacht, welches unter dankbarer Anerkennung des guten Zwecks hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Arnsberg, den 20. Januar. 1825.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

N. 106. Verpachtung der Dom. Dahlheim.

Da in dem zur Verpachtung der bedeutenden Domaine Dalheim im Fürstenthum Paderborn angestandenen, und durch diese Blätter bekannt gemachten Termine kein annehmliches Gebot abgegeben worden ist, so wird ein nochmaliger Bietungs-Termin auf Sonnabend den 26. Februar c. hierdurch bezielt, an welchem Tage sich Pachtlustige Morgens 10 Uhr im Rentei-Lokal zu Lichtenau einfinden und ihre Gebote abgeben wollen.

Der Anschlag und die Pachtbedingungen liegen bei dem Domainen-Rath Mantell in Paderborn, in hiesiger Domainen-Registratur und bei dem Domainen-Rentmeister Herzog in Lichtenau zur Einsicht bereit; auch wird letzterer auf Ansuchen der Pacht-Competenten die Bestandtheile der Domaine Dalheim örtlich nachweisen. Minden, den 15. Januar 1825.

Königlich Preußische Regierung.

N. 107. Liquidirung des inexigiblen Portos.

Durch das Cirkular vom 24. September v. J. sind sämmtliche Gerichte des hiesigen Departements angewiesen, den Liquidationen über das, von den Post-Aemtern zu erstattende inexigible Porto, die Couverts oder Adressen, entweder in Original, oder in beglaubter Abschrift, mit allen Postzeichen und Nummern, beizufügen.

Gleichwohl haben wir mit Befremden aus einer, in diesen Tagen eingereichten Anzeige unserer Salarienkasse ersehen, daß die Beifügung der Couverts bei den Anträgen auf Erstattung derartigen Portos bisher von allen Gerichten unterlassen ist.

Dieselben werden daher zur pünktlichen Befolgung des gedachten Cirkulars hierdurch nochmals unter dem Präjudiz aufgefordert, daß widrigenfalls die Anträge auf Erstattung des inexigiblen Portos unberücksichtigt zu den Akten werden genommen werden.

Bei dieser Gelegenheit wird sämmtlichen Gerichten zugleich in Erinnerung gebracht, daß die Ordnung des Dienstes es durchaus nöthig macht, von allen, seitens unseres Collegii durch die Amtsblätter erlassenen Cirkularen eine Abschrift bei den betreffenden General-Akten zum Vortrag bringen zu lassen.

Hamm, den 25. Januar 1825.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 108. Personal-Chronik.

Demnach der Hofgerichts-Referendarius Schröder zum Justizamtmann in Belecke höchsten Orts bestellt, und in dieser Eigenschaft heute verpflichtet worden ist; so wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Arnsberg, den 25. Januar 1825.

Königlich Preußisches Hofgericht.

N. 109. Personal-Chronik.

Zufolge Verfügung Seiner Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 25. Oktober v. J. ist dem Gefreiten von der Pommerschen Gendarmerie-Brigade, Johann Vetter, die erledigte Gerichtsdiener-Stelle bei dem Königl. Justizamte in Attendorn conferirt. Arnsberg, den 25. Januar 1825.

Königlich Preußisches Hofgericht.

N. 110. Verkauf von Heu und Stroh beim Rentamt Arnsberg.

Am Donnerstag den 17. d. M. Morgens 10 Uhr sollen beim hiesigen Rentamt beiläufig 109 Centner Heu und 77 Centner Stroh sowohl im Ganzen, als auch in einigen Abtheilungen, im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt werden. Arnsberg, den 1. Februar 1825.

K. Rentamt das.

N. 111. Fruchtverkauf zu Mülheim und Warstein.

Am 17. Febr. d. J. Morgens 9 Uhr sollen hier in Mülheim mehrere hundert Schfl. Roggen, Gerste und Hafer; und am 18. Febr. Morgens 11 Uhr zu Warstein circa 15 Scheffel Roggen und 15 Scheffel Gerste an die Meistbietenden verkauft werden. Mülheim an der Möhne, den 26. Januar 1825.

K. Rentamt das.

N. 112. Fruchtverkauf zu Soest.

Freitag den 11. k. M. Februar sollen von den Frucht-Vorräthen des hiesigen Rentamts 300 Scheffel Roggen, 300 Scheffel Gerste und 300 Scheffel Hafer im öffentlichen Meistgebote verkauft und bei angemessenen Preisen sofort an den Käufer abgelassen werden. Soest, den 31. Januar 1825.

K. Rentamt das.

N. 113. Fruchtverkauf zu Meschede.

Samstag den 19. Februar d. J. Morgens 10 Uhr sollen auf der Rentamtsstube zu Meschede 150 Scheffel Roggen, 300 Scheffel Hafer, 100 Scheffel Mengkorn und einige geringe Quantitäten Weizen, Braunkorn und Mühlenkorn parthieweise im öffentlichen Meistgebote verkauft werden.

Meschede, den 28. Januar 1825. K. Rentamt das.

N. 114. Fruchtverkauf zu Bredelar.

Montag den 28. Februar d. J. Morgens 11 Uhr sollen auf der Rentamtsstube zu Bredelar 200 Scheffel Roggen, 400 Scheffel Hafer, 200 Scheffel Mengkorn, 33 Scheffel 15 Metzen Multerkorn parthieweise öffentlich meistbietend versteigert werden. Meschede, den 30. Januar 1825.

K. Rentamt das.

N. 115. Holzverkauf im Forstrevier Hainchen.

Das in den Schlägen der Oberförsterei Hainchen p. 1825. namentlich in den Distrikten Eichwäldchen, Bockenberg, Geyersgründe, Lähnraumwald, Mückenbachsraumwald, Gitschenlangenbach, Steinwäldchen, Würtel und Siegelshain gefällte und ausgestellte eichen Nutzholz, betragend ungefähr

6000 Cubikfuß

soll Montags den 28. k. M. in dem Hause des Gastwirths Herrn Klein zu Deutz öffentlich nach dem Meistgebot verkauft und Vormittags 10 Uhr damit angefangen werden, welches hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Siegen, den 28. Januar 1825.

Der Forstmeister das.

N. 116. Holzverkauf im Forstrevier Burbach.

Mittwochs den 2. März d. J. wird zu Burbach in dem Hause des Herrn Verwalters Caine folgendes Holz, welches in den Schlägen: unterste und oberste Sang, Großestein, Steinbachskopf und Bautenberg fertig steht, als

2000 Cubik-Fuß eichen Nutzholz, 485 Klafter eichen und buchen Brenn- und Kohlholz und 230 Klafter dergleichen Reiser

öffentlich nach dem Meistgebot verkauft werden.

Kauflustige wollen alsdann Vormittags 10 Uhr daselbst eintreffen.

Siegen, den 28. Januar 1825.

Der Forstmeister das.

N. 117. Oeffentliches Dank u. Nachweise üb. die Verwendung der für d. Abgebrannten zu Schmallenberg eingegangenen milden Beiträge.

Als am 31. Oktober 1822. das Städtchen Schmallenberg vom Unglück heimgesucht, ein Raub der Flammen wurde, 131 Wohnungen nebst dem Kirchthurm, Kirchendach, den Schul- und Pfarrgebäuden in Asche lagen und 650 Menschen von allem entblößt, verzweiflungsvoll zum Himmel blickten — gebot mir Pflicht, die Hülfe aller Menschenfreunde in der Nähe und Ferne in Anspruch zu nehmen. Nicht erfolglos blieben meine Bitten rege Theilnahme an diesem großen Unglück; zeigte sich von allen Seiten und viele Gaben wurden im reichlichen Maaße gespendet.

Durch Gottes Hülfe, durch die Gnade Sr. Majestät des Königs, durch kräftige Unterstützung der höheren Behörden und durch milde Beiträge aller Art sind die Brandbeschädigten in den Stand gesetzt, bis jetzt 112 Wohngebäude nebst Kirchthurm und Kirche wieder herzustellen; und wenn auch alle Wunden, welche diese Catastrophe den unglücklichen Bewohnern Schmallenbergs schlug, bei weitem noch nicht geheilt sind, so würde ohne jene reichliche Unterstützung die Stadt sich noch lange nicht wieder aus ihrem Schutte erhoben haben.

Indem ich daher sämmtlichen respektiven Behörden und allen edeln Wohlthätern, welche hierzu nahe und entfernt mitgewirkt haben, den gebührenden Dank aufrichtig zolle, erfülle ich zugleich die angenehme Pflicht, Ihnen in der umchstehenden gedrängten Uebersicht Rechenschaft über die Einnahme und Verwendung der eingegangenen milden Beiträge aller Art, so weit es der Raum gestattet, mit dem Bemerken abzulegen, daß die Spezial-Rechnung nebst Belegen im hiesigen Kreis-Bureau deponirt ist, und jedem, der es wünscht, zur Einsicht vorgelegt werden wird.

Meschede, den 31. Dezember 1824. Der Landrath das.

Nachweise
der Einnahme und Verwendung der für die Abgebrannten zu Schmallenberg eingegangenen milden Beiträge an baarem Gelde, Steuer-Erlaß und Naturalien ꝛc. ꝛc.

Nr.	Einnahme	Speciell in laufendem Gelde Rthlr.	sr.	dt	Summarisch Rthlr	sr	dt.
	A. An baarem Gelde.						
I.	Von den von Sr. Majestät dem Könige zur Unterstützung hülfsbedürftiger Brandbeschädigten Allergnädigst bewilligten Summen sind für Schmallenberg angewiesen 490 Rt. 14 Sgr. 6 Pf. oder in laufendem Gelde . .	637	37	2	637	37	2
II.	Von der hochlöblichen Regierung zu Arnsberg wurden überwiesen 300 Rt. Pr. Cour. .	390	—	—	390	—	—
III.	Aus dem Kreise Altena: durch den Herrn Landes-Direktor v. Holzbrinck wurden eingesandt . . .	98	48	—	98	48	—
IV.	Aus dem Kreise Arnsberg:						
	1) durch den Herrn Regierungs- u. Consistorial-Rath Sauer, der Ertrag der abgehaltenen Collecte	250	30	2			
	2) nachträglich durch denselben . .	22	52	—			
	3) vom Frh. v. F. zu N. . . .	22	30	—			
	4) von Hr. Schultheiß Hennecke zu Warstein	15	38	—	417	19	—
	5) aus der Stadtkasse zu Warstein . .	40	—	—			
	6) von Hr. Schultheiß Becker aus Grevenstein	2	48	2			
	7) durch den Herrn Landrath Thüsing zu Arnsberg für versilberte Naturalien noch .	63	—	—			
V.	Aus dem Kreise Bochum:						
	1) durch den Hrn Landrath v. der Leithe .	213	8	—			
	2) " " " Landrichter Rautert zu Hattingen	35	—	—	248	8	—
VI.	Aus dem Kreise Brilon:						
	durch den Herrn Landrath v. Droste .	221	50	—	221	50	—

Nr.	Einnahme	Speciell in laufendem Gelde Rt.	sr.	dt.	Summarisch Rt.	sr.	dt.
VII.	Aus dem Kreise Dortmund:						
	1) von einem Ungenannten aus Dortmund .	6	30	—			
	2) durch den Herrn Landrath Hiltrop .	284	10	—	312	18	—
	3) durch denselben für verkaufte, in der Gemeinde Brechten gesammelte Kornfrüchte .	21	38	—			
VIII.	Aus dem Kreise Eslohe:						
	1) von der Freiheit und Kirchspiel Meschede .	88	14	2			
	2) „ „ Stadt Eversberg . . .	12	—	—			
	3) vom Kirchspiel Calle . . .	38	13	—			
	4) „ „ Eslohe . . .	22	—	—			
	5) „ „ Reiste . . .	4	9	2			
	6) „ Bezirk Lenhausen . . .	18	6	—			
	7) „ „ Nuttlar . . .	5	10	2			
	8) „ „ Serkenrode . . .	10	18	—	335	50	—
	9) aus dem Kirchspiel Velmede für verkaufte Kornfrüchte	35	27	—			
	10) Fr. v. L.	2	38	2			
	11) Gr. v. W.	26	—	—			
	12) Ob. F. M. v. E.	65	—	—			
	13) Pastor B. zu M.	7	33	—			
	14) aus Bödefeld noch	1	—	—			
X.	Aus dem Kreise Hagen: durch den Herrn Landrath Gerstein in 4 Sendungen	547	53	—	547	53	—
X.	Aus dem Kreise Hamm:						
	1) durch den Hrn Prediger Krupp aus Metheler .	60	31	2			
	2) durch die Expedition des Rh.-Westf. Anzeigers	147	49	—			
	3) durch den Hrn. Landrath Regierungs-Rath Wiethaus in 4 Sendungen . .	423	18	—			
	4) durch den Hrn. Bürgermeister Quade aus Hamm für verkaufte Naturalien . .	54	20	—	767	15	—
	5) durch den Hrn. Bürgermeister Mitzdörfer aus Langschede nachträglich . . .	2	33	2			
	6) durch den Hrn. Bürgermeister Rheinhard aus Rhynern	78	43	—			

Nr.	Einnahme	Speciell in laufendem Gelde Mt.	st.	dt	Summarisch Mt.	st.	dt.
XI.	Aus dem Kreise Iserlohn:						
	1) vom Frh. v. W. zu M. . . .	19	30	—			
	2) " Herrn Assessor W. zu L. . .	5	—	—			
	3) durch den Hrn. Pfarrer Plaßmann zu Affeln	9	6	—			
	4) von der Loge zur deutschen Redlichkeit zu J.	26	—	—	387	7	2
	5) durch den Herrn Landrath Müllensiefen in 4 Sendungen	259	55	2			
	6) durch den Hrn. Bürgermeister Post zu Iserlohn	54	36	—			
	7) durch den Hrn. Bgrmstr. Rocholl zu Balve	13	—	—			
XII.	Aus dem Kreise Lippstadt:						
	1) durch den Herrn Bürgermeister Gallenkamp zu Lippstadt	38	—	—			
	2) durch den Pfarrer Schröder zu Mellrich .	13	—	—			
	3) " " Bgrmstr. Evertsbusch zu Rüthen	31	51	—			
	4) durch den Schultheiß Bernholz zu Erwitte	44	12	—	200	16	—
	5) " " Dunker zu Gesecke . .	22	20	—			
	6) " " Pfarrer Busenhagen zu Suttrop	2	47	—			
	7) " " Landrath v. Schade . .	48	6	—			
XIII.	Aus dem Kreise Olpe:						
	1) durch den Herrn Landrath Freusberg in 4 Sendungen	319	47	—	322	23	—
	2) von Herrn Dr. S. . . .	2	36	—			
XIV.	Aus dem Kreise Siegen:						
	1) von den Herrn Beamten des Haupt-Zoll-Amts Wilnsdorff	11	4	—			
	2) von der Loge zu den drei eisernen Bergen in S.	4	18	—	593	38	—
	3) durch den Herrn Landrath v. Scheuck in 4 Sendungen	578	16	—			
XV.	Aus dem Kreise Soest:						
	1) von der Erbsälzer-Genossenschaft zu Werl .	195	—	—			
	2) aus dem Kirchspiel Körbecke . .	17	45	—			
	3) durch den Herrn Communal-Empfänger Rocholl in S.	489	45	—	773	—	—
	4) durch den Ober-Schultheiß Gockel zu Oberense für verkaufte Kornfrüchte .	70	30	—			

Nr.	Einnahme	Speciell in laufendem Gelde Rt.	ſt.	dt.	Summariſch Rt.	ſt.	dt.
XVI.	1) von dem Herrn Ober-Präſidenten v. Vincke aus Berlin	65	—	—	753	25	—
	2) durch denſelben in 3 Sendungen . .	688	25	—			
XVII.	Aus dem Regierungsbezirk Trier . .	39	—	—	39	—	—
XVIII.	Durch das Oberbürgermeiſterei-Amt der Stadt Elberfeld	462	7	2	462	7	2
XIX.	Von dem Herrn v. Amerungen aus Marburg	59	—	—	59	—	—
XX.	Von S. C. G. M. mit dem Poſtzeichen Luxemburg	7	30	—	7	30	—
XXI.	Von dem Redacteur der Weſeler Zeitung Herr Dr. Becker	21	3	—	21	3	—
XXII.	Von dem Herrn Buchhändler Bädecker zu Eſſen	11	42	—	11	42	—
XXIII.	Von der Loge Socrates zu Frankfurt a/M .	22	13	—	22	13	—
XXIV.	Von dem Hrn Prediger Schulz aus Mullenbach im Gimbornſchen	7	35	2	7	35	2
XXV.	Von dem Herrn Bürgermeiſter Janſen aus Elten	4	20	—	4	20	—
XXVI.	Von Herr R. aus Cöln für die beiden Armſten	3	54	—	3	54	—
XXVII.	An den Herrn Schultheiß Stöcermann zu Schmallenberg ſind noch abgegeben .	11	39	—	11	39	—
XXVIII.	Durch denſelben ſind für verkaufte Kornfrüchte, Fourage und andere verſilberte Gegenſtände eingenommen	222	21	—	222	21	—
	Summa Einnahme an milden Beträgen .	7878	7	—	7878	7	—
	Ausgabe						
I.	An Porto und Bothenlohn . . .	—	—	—	17	57	2
II.	An Fuhr- Lade- und Verpackungskoſten der nach Schmallenberg transportirten Lebensmittel, Kornfrüchte, Fourage ꝛc. ꝛc. . .	—	—	—	458	26	—
III.	An Bäckerlohn für Brodbacken . .	—	—	—	21	58	2
IV.	Für einen Sack Salz	—	—	—	5	—	—
V.	An Geldmanco ſind verausgabt . .	—	—	—	2	6	—

Nr.	Ausgabe	Speciell in laufendem Gelde Rt.	sl.	dt.	Summarisch Rt.	sl.	dt.
VI.	An extraordinairen Unterstützungen aller Art .	—	—	—	153	54	—
VII.	An Kosten für Aufnahme und Anfertigung des Retablissements-Plans sind der Stadt vorgeschossen	—	—	—	227	50	—
VIII.	Desgleichen sind derselben für Anfertigung eines Nothdachs auf das Chor der Kirche vorgeschossen	—	—	—	21	35	—
IX.	An ordentlichen Unterstützungen sind vertheilt:						
	a) unter die Abgebrannten in 3 Klassen u. zwar:						
	1te Klasse a 56 Rt. unter 69 Theilnehmer	3864	—	—			
	2te " a 40 " " 38 " .	1520	—	—			
	3te " a 30 " " 17 " .	510	—	—			
	b) unter die Beiwohner, welche keine Häuser, sondern bloß Mobilien ꝛc. verloren nemlich:						
	1te Klasse a 18 Rt. unter 9 Theilnehmer	163	—	—			
	2te " a 9 " " 15 " .	135	—	—	6191	—	—
X.	Die sub I. vereinnahmten . . . sind unter 52 der hülfsbedürftigsten Brandbeschädigten besonders vertheilt.	—	—	—	637	37	2
	Summa sämmtlicher Ausgaben .		—	—	7737	24	2
	Die Einnahme beträgt .	—	—	—	7878	7	
	Bleibt Bestand .	—	—	—	140	42	2
	welcher, so wie die nach N. VII. & VIII. der Stadt vorgeschossenen . . .	—	—	—	249	25	—
	also überhaupt mit .	—	—	—	390	7	2
	zum Wiederaufbau der mitabgebrannten Schul- und Pfarrhäuser reservirt wird.						

Außer den vorstehend nachgewiesenen, den Brandbeschädigten zu Theil gewordenen baaren Geld-Unterstützungen sind denselben

B. noch nachstehende Beträge an rückständigen Steuer- und Domanial-Gefällen erlassen worden, nemlich:

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
1.	Der Betrag der Klassensteuer sämmtlicher Brandbeschädigten vom 1. November 1822. bis zum 31. Oktober 1823. mit . . .	436	14	1
2.	Desgleichen der Betrag der Grundsteuer eines ganzen Jahres mit	442	7	7
3.	An Domanial-Rückständen de 1816. und retro .	460	29	8
4.	Desgleichen an Domanial-Pacht-Gefällen pro 1822 .	54	16	11
5.	An Mühlen- und Zehnt-Pacht-Rückständen . .	72	16	3
	Summa .	1466	24	0

C. An Kornfrüchten, Victualien, Kleidungsstücken und anderen Gegenständen sind eingekommen:

Angabe der Behörden, Kreise oder von welchen die Beiträge eingegangen sind	Brode	Geräuchertes Fleisch, Speck, Würste und Butter	Reis, Grütze, Hirse, Salz und Mehl	Kartoffeln	Trockne Bohnen u. Erbsen		Weizen, Roggen, Gerste		Heu und Stroh	Kleidungsstücke für	
					Scheffel	Metzen	Scheffel	Mitzen	Ctnr.	Männer: Röcke, Kittel, Kamisöler, Beinkleider ꝛc.	Frauen: u. Kinder: Kleider, Röcke, Mäntel Schürzen ꝛc.
	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Schfl.						Stücke	Stücke
1) Von der hochlöbl. Regierung zu Arnsberg	—	—	—	—	—	—	406	—	—	—	—
2) Kreis Arnsberg	—	50	—	520	1	—	59	—	—	—	—
3) „ Brilon	—	—	—	119	1	2	93	10	14½	—	—
4) „ Dortmund	—	—	—	—	—	8	27	6	—	—	—
5) Stadt Elberfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
6) Kreis Eslohe	995	357	196	943	1	—	145	8	25	38	26
7) „ Hamm	—	—	—	69	9	10	208	—	—	—	—
8) „ Lippstadt	—	—	—	—	—	—	76	—	—	—	—
9) „ Olpe	70	15	—	20	—	—	36	—	—	22	10
10) „ Soest	—	—	—	—	—	—	425	—	—	3	—
Summa .	1065	422	196	1671	13	4	1476	8	39½	64	36

Fußbekleidungsstücke		Wäsche und Leinenzeug			Leinewand, Tuch, Zeug und Kattun				Bemerkungen
Schuhe und Stiefeln	Strümpfe	Hemden	Hals- und Taschentücher	Tisch-, Bett- u. Handtücher	Leinewand	Tuch und Bieber	Flanell und wollenes Zeug	Kattun und Baumwollen-Zeug	
Paar	Paar	Stück	Stück	Stück	Elle	Elle	Elle	Elle	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	37 Scheffel Gerste und 369 Scheffel Hafer als Saatkorn angewiesen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Außerdem sind noch von
—	—	—	—	—	—	22½	—	—	1. Arnsberg 72 Körbe Wurzeln Rüben und Kappus,
—	—	7	10	—	100	—	—	—	2. Elberfeld 2 Resten Kattun,
7	47	301	5	20	6	1½	—	—	3. aus dem Kreise Olpe 1 Decke 1 Bettüberzug und 2 Stück Sohlleder und
—	—	—	—	—	—	—	—	—	4. von Soest 1 Pfund Kaffee eingegangen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Von den eingegangenen Früchten sind übrigens f. circa 400 Rt. verkauft der dafür aufgekommene Betrag aber unter der baaren Geldeinnahme mit aufgeführt, der Rest ist nebst den übrigen Gegenständen durch die angeordnete Lokal-Commission unter die Hülfsbedürftigen vorschriftsmäßig vertheilt worden.
3	12	7	12	12	—	—	4	7½	
4	2	21	—	7	32	8½	4	—	
14	61	336	27	39	138	32½	8	7½	

N. 118. Fruchtverkauf zu Bilstein und Grafschaft.

Am 21. d. M. werden zu Bilstein 33 Scheffel Roggen, 37 Scheffel Gerste und 5 Scheffel 2 ½ Metze Hafer; sodann am 24. d. M. zu Grafschaft 17 Scheffel Roggen, 85 Scheffel Hafer und ungefähr 36 Scheffel Mühlenkorn jedesmal Morgens 9 Uhr im öffentlichen Meistgebote verkauft.

Bilstein, den 1. Februar 1825. K. Rentamt das.

N. 119. Diebstahl zu Schwelinghausen.

Nach einer, gestern hier eingegangenen Anzeige, sind in der Nacht vom 2. auf den 3. Oktober v. J. aus der gemeinschaftlichen Werkstätte der Schmiede Johann Caspar Helchenberg und Caspar Wilhelm Geitebrügge zu Schwelinghausen Gerichtsbezirk Schwelm folgende Gegenstände:

1) 13 bis 15 Stück neue, theils platte und theils viereckigte Feilen, 2) ein Schraubstock, theilweise aus Stahl und Eisen bestehend, so wie 3) zwei Vorhämmer —

und in der Nacht vom 29. auf den 30. September verwichenen Jahrs aus dem Stahlhammer des Kaufmanns Johann Wilhelm Brinck zu Mielinghausen nämlichen Gerichtsbezirks:

77 Pfund feinen, zu Feilen zubereiteten Stahl, in 4 oder 5 Stäben von 9 bis 10 Fuß Länge bestehend,

entwendet worden.

Wer von den Thätern dieser Diebstähle oder den gestohlenen Sachen Nachricht zu geben im Stande ist, wird aufgefordert, solche entweder uns, oder der Orts-Polizeibehörde unverzüglich mitzutheilen.

Werden, den 7. Januar 1825.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 120. Diebstahl zu Gevelsberg.

Aus der Wohnung des Schusters Johannes Steuernagel zu Gevelsberg ist in der Nacht vom 20. auf den 21. v. M. folgendes mittelst Einbruchs gestohlen worden:

1) ein Faß mit 52 Pfund Butter, auf jenem waren zwei Buchstaben eingeschnitten, die jedoch nicht benennt werden können; 2) zwei irdene Töpfe mit Butter, jeder vier Maaß fassend; 3) fünfzig Pfund Unschlitt und 4) neun große Aufhänge-Stücke Rindfleisch

Wem von den Thäter dieses Diebstahls oder den gestohlnen Sachen etwas bekannt werden, oder etwa schon bekannt geworden seyn möchte, wird aufgefordert, solches entweder uns, oder der nächsten Polizei-Behörde anzuzeigen.

Werden, den 23. Januar 1825.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

In der Nacht vom 28. auf den 29. Dezember v. J. sind aus der offenen Scheune des Xaver Hundt zu Neger gestohlen worden: N. 121. Diebstahl zu Neger.

1) eine der Gemeinde Neger zugehörige Feuerspritze, welche durch zwei Mann weggetragen werden konnte. Sie bestand aus einem runden braunroth gefärbten kupfernen Kessel, beiläufig ein Ohm Wasser enthaltend, mit einem runden Schilde von hellblauer Farbe, worauf mit weißen lateinischen Buchstaben der Ort Neger und die Jahreszahl 1785 gezeichnet war.— Das Triebwerk war von Eisen eine ungefähr zwei Ellen lange Schlange von Leder, der Kessel stand auf einem Brett befestigt.

Das Triebwerk und Brett sind in einem ohnweit Neger gelegenen Berg-Distrikt der Tümmelberg genannt, wiedergefunden worden.

2) drei dem Xaver Hundt zugehörige leinene Säcke, wovon zwei geflickt waren, jeder hielt beiläufig 4½ Elle grobes Leinen, mit dem Buchstaben H. von blauem Zwirn gezeichnet.

Jeder der über die Thäter dieses Diebstahls oder die gestohlenen Sachen Nachricht zu geben im Stande ist, wird aufgefordert, solche entweder hierher oder der nächsten Polizeibehörde aufs schleunigste mitzutheilen.

Olpe, den 15. Januar 1825.

K. Justizamt das.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle des bisherigen Communal-Empfängers Niederstadt in Hemer ist der Schulkassen-Rendant Arnold Hilbeck zu Iserlohn hinwiederum als Communal-Empfänger des Bezirks Hemer angeordnet.

Ferner sind an die Stellen der bisherigen Gemeinderäthe in dem landräthlich Dortmundschen Kreise als:

1) des Schulz Lenninghaus zu Brackel,
2) " Colon Meynberg zu Schüren,
3) " Colon Schulte zu Barop,
4) " Kaufmanns Möllmann zu Hörde,
5) " Colon Eickelkamp zu Wullen,
6) " Schulte Wandhofen zu Wandhofen,
7) " Braß zu Barenfeld,
8) " Predigers Bäumer zu Lünen,
9) " Predigers Bremer zu Lünen,
10) " Colon Haselhoff zu Lütgendortmund, und
11) " Schulte Kirchlinde zu Kirchlinde

ab 1) der Colon Wibbeling,
" 2) " " Linnigmann,
" 3) " " Mölle,
" 4) " Schulte Kohlleppel, jun.
" 5) " Colon Schulte,
" 6) " " Heinrich Potthoff,
" 7) " " Jürgen Dickhut,
" 8) " Communalempfänger König,
" 9) " Gastwirth Werenbold,
" 10) " Landwirth Carl Wegmann, und
" 11) " Colon Wortmann wiederum als Gemeinderäthe angestellt.

Folgende Ehefrauen sind als Hebammen angestellt, nämlich:

1) die Ehefrau Anna Maria Elisabeth Junker geborne Wälter aus Müschede alt 34 Jahr, für den Bezirk Müschede im Kreise Arnsberg,

2) die Ehefrau Gertrud Gödde geborne Winter zu Warstein, alt 45 Jahr für den Bezirk Warstein im Kreise Arnsberg.

3) die Ehefrau Maria Anna Schröder geborne Knappstein zu Hespeke, alt 36 Jahr für den Bezirk des Kirchspiels oberhalb Attendorn im Kreise Olpe,

4) die Ehefrau Elisabeth König geborne Hilgenhövel zu Meschede, alt 39 Jahr, für den Bezirk Freiheit Meschede im Kreise Eslohe.

5) die Ehefrau Maria Gertrud Starke geborne Freyburg zu Mellen, alt 37 Jahr, für den Bezirk Langenholthausen im Kreise Iserlohn.

6) die Ehefrau Catharina Elisabeth vom Berge geborne Rump zu Evingsen, alt 27 Jahr, für den Bezirk Evingsen im Kreise Iserlohn.

7) die Ehefrau Anna Maria Elisabeth vom Hofe geborne Sturm zu Lüdenscheid, alt 37 Jahr, für den Bezirk Lüdenscheid im Kreise Altena und

8) die Ehefrau Anna Chatharina Vedder geborne Sorgnicht aus Garbeck, alt 43 Jahr, für den Bezirk Garbeck im Kreise Iserlohn.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 7.

Arnsberg, den 12. Februar 1825.

N. 122. Anstellung von Kataster-Geometern.

Die bei der Aufnahme des Grundsteuer-Katasters in den Regierungs-Bezirken Minden und Arnsberg bisher beschäftigten Feldmesser Carl Hüser und Ludwig Hellinger sind in die Zahl der Kataster-Geometer für die Rheinisch-Westfälischen Provinzen aufgenommen. Münster, den 25. Januar 1825.

Der Ober-Präsident, General-Director des Katasters
v. Vincke.

N. 123. Die den Vorstehern d. evang. Synoden in der Grafschaft Mark zuständige Vergütung für abgehaltene Wahlen u. verrichtete Einführungen neuer Prediger, u. Untersagung von Gastmählern auf Kosten der Kirchenkassen.

Bei der am 14. und 15. Sept. v. J. Statt gefundenen evangelischen General-Synode der Grafschaft Mark und deren Enklaven ist der Beschluß gefaßt und unter dem 14. Januar d. J. von uns bestätigt worden, daß den Herrn Superintendenten, oder den ihre Stelle vertretenden Geistlichen

1) für Abhaltung einer Prediger-Wahl und Besorgung der dabei vorkommenden Verrichtungen und Schreibereien, mit Inbegriff der Reise, 10 Rt. desgleichen
2) für Verrichtung der Ordination und Einführung eines neuen Predigers, oder auch für letztere allein, einschließlich des Schreibwerkes und der Reise 10 Rt. Preuß. Cour. und für die in beiden Fällen besorgten und spezifizirt nachzuweisenden Copialien $2\frac{1}{2}$ Sgr. für jeden Bogen,
3) für Abhaltung einer Kirchen-Visitation 2 Rt. — den von den Superintendenten zu ihrer Assistenz sowohl bei Wahlen als Einführungen zugezogenen Assessoren oder Sekretarien der Synode aber jedesmal 5 Rt. für ihre Mühewaltung und Auslagen vergütet werden soll.

Die Kirchenvorstände werden hiervon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, die ihnen in vorkommenden Fällen nach den bemerkten Sätzen übergebenen Liquidationen gegen Quittung, ohne weitere Anfrage bei uns, und zwar zunächst aus den während der Vakanz ersparten Pfarr-Einkünften, bei deren Mangel oder Unzulänglichkeit aber aus der Kirchenkasse zu zahlen und in den betreffenden Rechnungen zu verausgaben.

Dagegen bleiben, da die Moderatoren der Synode für ihre Zehrung selbst zu sorgen haben, alle Zahlungen aus Kirchen- oder sonstigen öffentlichen Kassen für die bei solchen Gelegenheiten veranstalteten Mahlzeiten ꝛc. auch bei denjenigen Gemeinden, wo dieser Mißbrauch früher Statt gefunden haben mag, strenge untersagt, und müssen diejenigen, welche solche Gastmähler veranstalten, die Kosten derselben aus eigenen Mitteln bestreiten.

Arnsberg, den 8. Februar 1825.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 124. Achte Ziehung der Prämien-Schein-Nummern und Prämien.

Wir machen hiermit zu jedermanns Nachricht bekannt, daß die Listen der am 3. v. M. angefangenen und am 15. ejusdem beendigten 8. Ziehung der Prämienschein-Nummern und Prämien auf 30 Millionen Thaler in Staats-Schuldscheinen an die landräthlichen Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks zur Offenlegung versandt sind.

Es wird dabei bemerkt, daß die Prämien von 18 Thaler vom 15. März bis Ende Juni d. J. auch bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse gegen Auslieferung der Prämien-Scheine und Vorzeigung der dazu gehörigen Staats-Schuldscheine, welche Letztere jedoch den Inhabern verbleiben, in Empfang genommen werden können, nach Ablauf dieses Termins aber bei der Staats-Schuldschein-Prämien-Vertheilungs-Casse in Berlin zur Zahlung präsentirt werden müssen.

Arnsberg, den 3. Februar 1825.

Königlich Preußische Regierung.

N. 125. Beschenkung der evang. Kirche zu Hemer.

Die vor 5 Jahren ganz aus freiwilligen Beiträgen der Einwohner neu erbaute evangelische Kirche im Dorfe Hemer bei Iserlohn hat zu deren Auszierung durch die Freigebigkeit der eingepfarrten drei Geschwister Ebbinghaus, genannt Doth, zu Mesterscheid einen schönen Kristall-Leuchter und von den Jünglingen und Jungfrauen der Gemeinde einen ähnlichen von bedeutendem Werthe zum Geschenk erhalten. Arnsberg, den 1. Februar 1825.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 126. Nachweise nicht erhobener und präkludirter Staatsschuldschein-Prämien.

Von der am 2. Januar 1824. angefangenen Sechsten Ziehung der Prämien auf Staatsschuldscheine sind die auf folgende Prämienschein-Nummern gefallenen Prämien

„ zu 130 Rthlr. „

1	3369	6	7743	11	37408	15	65455	19	206085	23	222611
2	5470	7	14804	12	41328	16	66829	20	206484	24	260169
3	6084	8	33704	13	50430	17	123800	21	214361	25	282272
4	6618	9	34797	14	50700	18	145199	22	214459	26	291487
5	7000	10	34868								

„ zu 18 Rthlr. „

1	2721	28	11573	55	18859	82	37697	109	51526	136	73587
2	2730	29	11714	56	20104	83	38765	110	51536	137	74165
3	2782	30	12462	57	20221	84	38782	111	51983	138	74633
4	3078	31	12497	58	20750	85	39217	112	52780	139	77199
5	3458	32	12634	59	21392	86	39395	113	53302	140	77420
6	3651	33	12836	60	21454	87	39438	114	53549	141	79345
7	3682	34	12916	61	21455	88	39512	115	54102	142	79699
8	3976	35	13412	62	21666	89	39549	116	54952	143	80158
9	4115	36	13415	63	22210	90	40863	117	55791	144	80413
10	6672	37	13421	64	22242	91	42415	118	56909	145	80474
11	6727	38	13658	65	22258	92	42443	119	62354	146	80604
12	6986	39	13861	66	22525	93	42564	120	62953	147	81439
13	7025	40	14279	67	24126	94	42662	121	64057	148	81914
14	7393	41	14810	68	24550	95	42670	122	64061	149	81915
15	8012	42	14812	69	25841	96	42711	123	64062	150	82413
16	8015	43	14817	70	25869	97	42717	124	64463	151	82942
17	8548	44	14818	71	26416	98	43495	125	64546	152	83546
18	8708	45	14821	72	26744	99	44137	126	65371	153	84493
19	8711	46	14972	73	32129	100	44393	127	65454	154	85857
20	9011	47	14985	74	33276	101	44425	128	66389	155	86093
21	10256	48	16501	75	33441	102	46638	129	66828	156	86175
22	10396	49	17185	76	34813	103	46884	130	69052	157	86374
23	10397	50	17409	77	34815	104	50401	131	69953	158	86611
24	10915	51	18379	78	34888	105	50620	132	69958	159	92580
25	10938	52	18488	79	36360	106	51194	133	70387	160	93452
26	11373	53	18619	80	36568	107	51436	134	70461	161	95122
27	11569	54	18838	81	37129	108	51496	135	72420	162	95127

163	95130	196	124685	229	162779	262	218776	295	244621
164	96523	197	124737	230	170125	263	219018	296	247544
165	99347	198	126062	231	170277	264	219081	297	247563
166	99348	199	126219	232	175870	265	220466	298	250359
167	100536	200	126409	233	176090	266	220769	299	251559
168	100816	201	126555	234	176606	267	220925	300	252771
179	100895	202	126724	235	182080	268	221634	301	254508
170	103662	203	127218	236	182082	269	221740	302	256799
171	103768	204	127465	237	184272	270	222649	303	257054
172	104207	205	127619	238	184331	271	223733	304	260547
173	104562	206	129322	239	184633	272	223736	305	263206
174	106634	207	129393	240	187291	273	228464	306	267065
175	106893	208	130463	241	187559	274	228480	307	274620
176	108259	209	130465	242	189397	275	228724	308	274850
177	108273	210	131344	243	192073	276	228779	309	277276
178	108278	211	131974	244	198106	277	229356	310	277551
179	108279	212	132090	245	199206	278	229357	311	280373
180	110363	213	134798	246	200039	279	229362	312	280795
181	110664	214	141810	247	201312	280	230191	313	280897
182	110950	215	141827	248	201476	281	230339	314	281160
183	110961	216	142601	249	204158	282	230566	315	281162
184	111305	217	142900	250	205856	283	230567	316	288909
185	111315	218	144211	251	207784	284	230587	317	290492
186	111562	219	144216	252	214887	285	230738	318	290778
187	114435	220	146432	253	214930	286	231015	319	291203
188	115048	221	146517	254	214932	287	231062	320	295688
189	115943	222	146803	255	214937	288	234714	321	296641
190	122225	223	152290	256	215722	289	235284	322	296792
191	122469	224	155181	257	216567	290	235826	323	296988
192	123501	225	155291	258	217212	291	236465		
193	123789	226	155340	259	217495	292	236594		
194	124012	227	156409	260	217646	293	236597		
195	124301	228	160301	261	218632	294	236815		

bis zum 2. d. M. bei der Staatsschuldschein-, Prämien-, Vertheilungs-, Kasse weder erhoben, noch zur Erhebung angemeldet, mithin der Bekanntmachung vom 24. August 1820. und dem Inhalte der Prämienscheine gemäß präkludirt, der

Betrag derselben von	9,194 Rthlr.	
aber nach Abzug der dem Prämienfonds zu gewährenden 2,600 Rthlr. Staatsschuldscheine, von den 26. Prämien zu 130 Rthlr. zum Courswerth von $90\frac{7}{12}$ pro Cent und der Zinsen hiervon vom Jahre 1824. von . .	2,459	5 Sgr.
mit	6,734 Rthlr.	25 Sgr.

zu wohlthätigen Zwecken bestimmt worden.

Indem solches hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Interessenten gebracht wird, werden zugleich die Inhaber der von den folgenden Ziehungen zu realisirenden Prämienscheine, mit Bezug auf deren Inhalt und auf die Ziehungslisten, zur pünktlichen Erhebung der Prämien, in den dazu bestimmten Zeiträumen, wiederholt aufgefordert. Berlin, den 7. Januar 1825.

Königl. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

Rother. Kayser. Wollny. Krause.

Deputirter der Unternehmer: W. C. Benecke.

N. 127. Umtausch der Tresor-Scheine Thalerscheine u. vormals Sächsischen Kassen-Billets Litt. A. gegen die in deren Stelle tretenden Kassen-Anweisungen.

In Gemäßheit der allerhöchsten Bestimmung vom 21. Dezember 1824. §. XIII. Gesetzsammlung Nr. 904. soll nach Verlauf einiger Zeit, wenn das Publikum zuvor zweimal in angemessenen Zwischenräumen aufgefordert ist, die Tresor- und Thalerscheine imgleichen die vormals Sächsischen Kassen-Billets Lit. A. gegen Kassen-Anweisungen umzutauschen, ein Präklusiv-Termin unter der Verwarnung und mit der Wirkung angesetzt werden, daß mit Ablauf desselben alle Ansprüche an den Staat aus dergleichen Papieren erlöschen.

Es wird daher das Publikum in Beziehung auf die Bekanntmachung vom 22. Dezember v. J. erinnert, die noch cirkulirenden Tresor- und Thaler-Scheine, auch vormals Sächsischen Kassen-Billets Lit. A. gegen Kassen-Anweisungen

1) hier in Berlin bei der Controlle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30.
2) in den Provinzen aber bei den betreffenden Regierungs-Haupt-Kassen

umzutauschen.

Die letztern schließen ihr Geschäft nach §. IX. der angeführten allerhöchsten Cabinetsorder mit dem 1. März 1825. weshalb von da abgerechnet die Um-

wechselung nur noch hier in Berlin erfolgen kann. Es wird zwar der gegenwärtigen ersten Erinnerung noch eine zweite nachfolgen, demnächst aber mit der vorgeschriebenen Anberaumung eines Präklusiv-Termins verfahren werden.

Berlin, den 15. Januar 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze Beelitz. Deetz. v. Rochow.

N. 128. Verpachtung resp. Erbverpachtung der Oekonomie Volbrexen.

Die zu dem Büren'schen Studienfonds gehörige Oekonomie Volbrexen im Fürstenthum Paderborn, anderthalb Stunden vom Kreis-Hauptorte Büren belegen, soll von Johannis den 24. Junius 1825. anfänglich auf eine zehnjährige Periode in Zeitpacht, zugleich aber auch in Erbpacht ausgeboten werden.

Zu dieser wohl arrondirten Oekonomie gehören:

a) 6 Wohn- und Wirthschaftsgebäude und ein alter Thurm,
b) 411 Morgen 103 □Ruthen grösstentheils vorzügliches Ackerland,
c) 84 Morgen 9 □Ruthen Wiesen,
d) 9 Morgen Gärten, und
e) eine ausgedehnte Hudegerechtsame mit allem Vieh.

Der Erbpacht wird außerdem ein, unmittelbar am Gute gelegener, mit Buchen- Schlag- und Nutzholz bestandener Forstdistrikt von 109 Morgen 139 □Ruthen Größe, der Volbrexer Kopf genannt, beigelegt.

Der Bietungs-Termin ist auf den 28. Februar 1825. bezielt, und wird auf der Oekonomie Volbrexen abgehalten werden, woselbst sich Pacht- und Erbpachtlustige gedachten Tages Morgens 10 Uhr einfinden wollen. Die entworfenen Pacht- und Erbpachtbedingungen nebst Anschlägen, können bis dahin eingesehen werden: in Büren bei der dortigen Rentei, in Paderborn bei dortiger Rentei, und zu Minden in der Domainen Registratur der Regierung.

Minden, den 21. Dezember 1824.

Königlich Preußische Regierung.

N. 129. Anordnung von Untersuchungs-Richtern in Zoll- und Steuer Contraventions-Sachen.

Zufolge der, von den Königlichen hohen Justiz- und Finanz-Ministerien wegen Anordnung besonderer Untersuchungsrichter hinsichtlich der Zoll- und Steuer-Contraventionssachen, ergangenen Verfügung ist

1) Für den Bezirk des Haupt-Zoll- und Steueramts zu Dortmund der Land- und Stadtgerichts-Assessor Zumbrock daselbst, und

2) Für den Bezirk des Haupt-Zoll- und Steueramts zu Soest der Land- und Stadtgerichts-Assessor von Viebahn daselbst zum Untersuchungsrichter angeordnet worden.

Den Gerichten des hiesigen Departements wird solches mit der Anweisung hierdurch bekannt gemacht, den Requisitionen der genannten Untersuchungsrichter in Zoll- und Steuer-Contraventionssachen sowohl hinsichtlich der Vernehmung von Zeugen, als der, entfernt von dem Sitz des betreffenden Haupt-Zollamts wohnenden Codenunziaten jederzeit baldmöglichst zu deferiren.

Hamm, den 28. Januar 1825.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 130. Verordnung wegen des Urlaubs der Beamten.

Sämmtliche in dem Bezirke des unterzeichneten Königlichen Hofgerichts angestellte Justizbeamte werden auf die in dem vierten Stücke des diesjährigen Amtsblatts der hiesigen Königl. Regierung unter der Nummer 70. abgedruckten Verordnung Sr. Exzellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 16. v. M. betreffend die Verpflichtung, zu Reisen, sey es im Dienste oder in eigenen Angelegenheiten, die Erlaubniß der Vorgesetzten einzuholen, hiermit verwiesen und haben die darin enthaltenen Bestimmungen sorgfältig zu beachten.

Arnsberg, den 26. Januar 1825.

Königlich Preußisches Hofgericht.

B 1

N. 131. Theilung des Forstdistrikts Hall.

Die Königliche Regierung in Minden beabsichtigt, die auf dem Königlichen im Kreise Rahden, Gemeindebezirk Borringhausen belegenen Forstdistrikte, der Hall genannt, haftenden Servituten vollständig abzufinden. Auf den desfallsigen bei Königlicher General-Commission in Münster gemachten Antrag ist dem Unterzeichneten der Auftrag ertheilt, dieses Separations-Geschäft einzuleiten. Indem nun gegenwärtig diese Auseinandersetzung öffentlich bekannt gemacht wird, werden alle, welche bei derselben ein Interesse zu haben glauben, insbesondere alle Servitut oder zu einer Mitbenutzung Berechtigte, alle unmittelbare Theilnehmer, ferner alle etwaige Obereigenthümer, Fideikommißfolger, Wiederkaufs-Berechtigte der betheiligten Höfe hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen und spätestens in dem auf den 8. April 1825. in der Förster-Wohnung auf dem Limberge angesetzten Termine zu melden, ihre Ansprüche vollständig anzugeben und nachzuweisen, auch sich darüber zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Theilungs-Plans hinzugezogen seyn wollen, unter der Warnung, daß die Ausbleibenden die erfolgte

Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, mit keinen Einwendungen gegen dieselbe weiter gehört werden, und sie selbst im Falle einer wirklichen Verletzung nicht anfechten können. Rahden, den 25. Januar 1825.

Der Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Ebmeier.

N. 132. Holzverkauf im Forstrevier Rumbeck.

Samstag den 19. Februar, Morgens 9 Uhr sollen 160 Klafter buchen Scheit- und Knüppelholz nebst mehreren buchenen Nutzblöcken im herschaftlichen Rumbecker-Walde, Distrikt Knippenberg, öffentlich einzeln und in Parthien versteigert werden.

Liebhaber wollen sich vor dem Verkauf bei dem Herrn Forstinspektor Meyer zu Rumbek einfinden.

Arnsberg, den 7. Februar 1825.

Der Forstinspektor das.

N. 133. Frachtverkauf zu Burbach.

Mittwochs den 2. März d. J. des Vormittags um 10 Uhr sollen 25 Scheffel $15\frac{1}{16}$ Metzen Roggen und 28 Scheffel $13\frac{1}{2}$ Metzen Gerste bei dem Herrn Verwalter Caine in Burbach öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden. Netphen, den 7. Februar 1825.

K. Rentamt Siegen.

N. 134. Landesverweisung.

Nachweise der aus dem landräthlich Hammschen Kreise am 18. 22. und 26. Januar c. über die Grenze transportirten Vagabunden:

1) Johann Wegschaut, Geburtsort Neustadt in Russisch Pohlen, Wohnort unbestimmt, Gewerbe Schlosser, ist 20½ Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, spitzes Kinn, ohne Bart, längliches Gesicht, blaße Gesichtsfarbe, schlanker Statur. Besondere Zeichen: hat Pockennarben.

2) Nikolaus Jacob, Geburtsort Müncheröden, Wohnort unbestimmt, Gewerbe Maurer-Geselle, ist 24 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braune Haare, rundes Kinn, braune Augenbraunen und Augen, spitze Nase, ordinairen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, braunen Bart, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, kleiner Statur. Besondere Zeichen: hat Blatternnarben und links am Kinn eine Warze.

3)

3) Ludolph Steinbrügge, Geburtsort Celle, Wohnort unbestimmt, Gewerbe Bäcker, ist 24 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, dicke Unterlippe, vollständige Zähne, rundes Kinn, braunen Bart, breites Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, kurzgedrungener Statur. Besondere Zeichen: keine.

Hamm, den 28. Januar 1825. Der Landrath das.

N. 135. Steckbrief hinter W. Vogel und C. Letterkordt.

Die beiden nachstehend bezeichneten Schustergesellen Wilhelm Vogel und Christoph Letterkordt aus Brakwede bei Bremen, welche dringend verdächtig sind, bei der Wittwe Steckmann zu Iserlohn, (bei welcher beide gedient haben) in der Nacht vom 7. auf den 8. November v. J. einen Hausdiebstahl verübt zu haben, haben sich durch heimliches Davongehen der Criminal-Untersuchung entzogen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf dieselben Acht zu haben, selbige im Betretungsfall zu verhaften und an die unterzeichnete Behörde nach Werden abliefern zu lassen.

Werden, den 2. Februar 1825.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Personen-Beschreibungen:

1) Wilhelm Vogel, Geburtsort Brakwede bei Bremen, Vaterland Bremen, gewöhnlicher Aufenthalt, derselbe ist auf Wanderschaft und war zuletzt in Iserlohn, Gewerbe Schustergeselle, ist 22 bis 23 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwärzliche Haare, niedrige Stirn, schwärzliche Augenbraunen, blaue Augen, spitze und längliche Nase, ordinairen Mund, rundes Kinn, blaße Gesichtsfarbe, längliche Gesichtsbildung, ist schlanker Statur, und spricht hochdeutsch. Besondere Kennzeichen: beide Füße sind verwachsen.

2) Christoph Letterkordt, Geburtsort Brakwede bei Bremen, Vaterland Bremen, gewöhnlicher Aufenthalt, derselbe ist auf der Wanderschaft und war zuletzt in Iserlohn, Gewerbe Schuster, ist 25 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, ordinaire Nase und Mund, blonden Bart, rundes Kinn, blaße Gesichtsfarbe, ovale Gesichtsbildung, ist mittler Statur, und spricht hochdeutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

N. 136. Diebstahl zu Günnigfeld.

Am 24. v. M. zur Abendzeit ist der unverehlichten Anna Elisabeth Lehmenhecker zu Günnigfeld, im Gerichtsbezirk Bochum folgendes gestohlen worden:

1) zwei Stück flächsene und zwei Stück werchene Leinewand, 2) ein feines flächsenes Bett Tuch, 3) 12 bis 15 Pfund gehechelten Flachs, mit dem Sacke worin solcher befindlich war, 4) ein Paar silberne Schuhschnallen von länglicher Form, und 5) ein messingenes Ohreisen mit silbernen Knöpfen.

Wer über den Thäter dieses Diebstahls, oder die gestohlenen Sachen, Nachricht zu geben im Stande ist, wird aufgefordert, solche entweder uns, oder der Ortsobrigkeit mitzutheilen. Werden, den 26. Januar 1825.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 137. Diebstahl zu Wilbringhausen.

In der Nacht vom 24. auf den 25. November v. J. ist bei dem Joh. Berger in Wilbringhausen Gerichtsbezirk Lüdenscheid ein gewaltsamer Diebstahl verübt, und folgende Sachen entwendet:

1) zwei tuchene Mannröcke von dunkelblauer Farbe, 2) eine neue dunkelblaue und eine tuchene Weste, 3) eine neue manchesterne Hose mit gelben Knöpfen und eine alte Hose von demselben Zeuge, 4) fünfzehn Mannshemder gezeichnet I. H. B., 5) ein schwarzes tuchenes Frauenkleid, 6) ein katunen blaues Frauenkleid, mit rothen, blauen, grünen und gelben Streifen, 7) ein Unterkleid von holländischer roth und grür melirter Sarge, 8) ein grünes Unterkleid, 9) eine schwarzseidene Schürze, 10) eine katunene blaue Schürze mit großen rothen und kleinen hellblauen Blumen, 11) ein weißes glattes Frauenhalstuch, welches $\frac{7}{4}$ breit, rund herum umgeschlagen mit einem Rande versehen und durch einen Tintenfleck beschmutzt ist, 12) ein weißes geblümtes Frauenhalstuch, 13) fünfzehn Frauenhemder, 14) acht Frauenmützen mit Spitzen, 15) zwei Obermützen eine von weißem Dimitti die andere mit eingewirkten weißen Blumen, 16) ein Stück flechsenes Tuch von 14 Ellen worin Baumwolle eingeschlagen war, 17) ein Stück werchen Tuch von vierzehn Ellen mit baumwollenen Einschlag, 18) 20 Pfund reiner Flachs, 19) ein hellblauer leinewer alter Kittel unter dem Arme I. H. B. gezeichnet, 20) vier Stück feine neue Bett-Tücher wovon eins I. H. B. das andere A. M K. gezeichnet, 21) acht ordinaire Bett-Tücher, 22) ein roth katunenes Kleid mit gelben Blumen, 23) ein dunkelblau tuchenes Kleid, 24) eine Schürtze von schwarzen Merinos und eine von Siamoise mit roth und weißen kleinen Streifen, 25) zwei weiße Mützen mit Spitzen, 26) eine schwarze Mütze von Merinos mit Spitzen, 27) zehn Frauenhemden, 28) ein dunkelblaues wollenes Kleid, 29) ein blau tuchenes Camisol, eine Hose, zwölf Mannshemden, 30) drei Pfund Baumwolle.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringen, warnen wir vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen, und fordern zugleich Jeden auf, diejenigen zu seiner Kenntniß gelangenden Umstände welche zur Ausmittelung des Thäters oder zur Herbeischaffung der entwendeten Sachen beitragen können, unverzüglich der Ortsobrigkeit oder dem unterzeichneten Inquisitoriate anzuzeigen.

Werden, den 26. Januar 1825.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 138. Diebstahl zu Stoppenberg.

In der Nacht vom 13. auf den 14. Januar d. J, ist in der Wohnung der Wittwe Teigelhacke zu Stoppenberg, Gerichtsbezirk Essen ein gewaltsamer Diebstahl verübt und folgendes entwendet:

1) 2 angeräucherte Schinken jeder 9 Pfund schwer, 2) 2 Seiten Speck, 3) 2 Schulterstücke, 4) zwei halbe Köpfe, 5) 10 Rückenstücke.

Wir bringen diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde, und fordern jeden auf, die zu seiner Kenntniß gelangenden Umstände, welche zur Ausmittelung des Thäters, oder zur Herbeischaffung der gestohlenen Sachen beitragen können, unverzüglich dem Ortsgerichte, oder dem unterzeichneten Inquisitoriate anzuzeigen.

Werden, den 31. Januar 1825.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 139. Diebstahl zu Holthausen.

In der Nacht vom 11. auf den 12. Dezember v. J. ist bei dem Bohrschmidt Peter Mittelste-Werbeck genannt Pinckert aus Holthausen Gerichtsbezirk Hattingen ein gewaltsamer Diebstahl verübt und Folgendes entwendet:

1) 100 Stück ganz fertige Schreiner-Nagelbohre, 2) 200 Stück Bohre welche jedoch vor ihrem Gebrauche noch der Härtung im Feuer bedurften, 3) 54 Stück sogenannte Pinnbohre, 4) 42 Stück Spulenbohre.

Wir bringen diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde, warnen vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen und fordern zugleich Jeden auf, die vielleicht zu seiner Kenntniß gelangenden Umstände, die dazu beitragen könnten, den Thäter auszumitteln, oder das Gestohlene wieder herbeizuschaffen, unverzüglich entweder dem Ortsgerichte oder dem unterzeichneten Inquisitoriate anzuzeigen.

Werden, den 31. Januar 1825.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 140. Diebstahl zu Schwelm.

Am 22. November v. J. Abends zwischen 10 und 11 Uhr ist in der Wohnung des Drechslers Middeldorff in Schwelm ein Diebstahl verübt und Folgendes entwendet:

1) 24 Hemder theils W. R. theils W. M. gezeichnet, 2) 2 feine Bett-Tücher W. M. gezeichnet, 3) 6 Handtücher W. M. gezeichnet, 4) 6 Tischtücher W. M. gezeichnet, 5) eine schwarze tuchene Weste, 6) ein schwarz seidenes Oberhemd, 7) 1 schwarz tuchenes Frauenkleid, 8) 1 baumwollene Decke, 9) 3 weiße baumwollene Halstücher, 10) 2 seidene Halstücher von rother und blauer Farbe, 11) eine goldne Brustnadel mit zwei weißen Steinen, 12) ein siamoisen Unter-Wams grün gestreift, 13) ein elastischer Hosenträger mit seinem Band, 14) eine Hose von englischem Leder, 15) ein Bettpülf, 16) mehrere Taschen- und andere Tücher bunt und weiß, 17) mehrere Pfeifen und Pfeifenröhren erstere mit porzellainenen Köpfen und grau seidenen und silbernen elastischen Spitzen; die Röhre lang und mit eben solchen Mundstücken.

Wir bringen diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde, warnen vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen und fordern jeden auf, die zu seiner Kenntniß gelangenden Umstände, welche zur Ausmittelung des Thäters, oder zur Herbeischaffung der gestohlenen Sachen beitragen können, unverzüglich entweder der Orts-Behörde oder dem unterzeichneten Inquisitoriate anzuzeigen.

Werden, den 29. Januar 1825.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die durch den Tod des Bürgermeisters Classen erledigte Bürgermeisterstelle zu Witten, ist dem ehemaligen Domainen-Rentmeister Geißler zu Bochum kommissarisch übertragen.

An die Stelle des bisherigen Gemeinderaths Friedrich Ebbinghaus zu Westig im Bezirk Hemer, ist der Fabriken-Baumeister Hermann Stindt und an die Stelle des bisherigen Gemeinderaths Heinrich Hücking zu Becke gedachten Bezirks der Colonus Diederich Hermann Dodt zu Mesterscheidt als Gemeinderath hinwiederum angestellt. Ferner ist an die Stelle des abgegangenen Gemeinde-Rechners Hennue zu Velmede Kreises Eslohe der dasige Schullehrer Schulte hinwiederum als Gemeinde-Rechner auf Widerruf angestellt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 8.

Arnsberg, den 19. Februar 1825.

N. 141. Nachzahlung der Reductions-Ausfälle bei den Militair-Pensionen.

Für die in nachstehendem Verzeichnisse namentlich aufgeführter, bereits verstorbenen Pensionaire ist aus der Zeit vom 1. September 1807. bis Ende Mai 1814. wo die Militair-Pensionen der Herabsetzung unterworfen waren, ein Rückstand, nemlich der sogenannte Reduktions-Ausfall, verblieben, welcher auf allerhöchsten Königl. Befehl jetzt in Staatsschuld-Scheinen, nach dem Nennwerthe, nachgezahlt werden soll.

Da aber die Erben dieser verstorbenen Pensionaire unbekannt sind; so werden solche, sie mögen sich um gedachten Ausfall in früheren Zeiten schon irgendwo beworben haben oder nicht, mit allerhöchster Genehmigung hierdurch öffentlich aufgefordert, sich sobald als möglich, und spätstens innerhalb Neun Monaten vom Taze dieser Bekanntmachung, unter Angale ihrer Erbschafts-Berechtigung, und ob dabei noch Miterben, besonders Minorenne konkurriren, bei dem unterzeichneten Departement schriftlich zu melden, widrigenfalls aber zufolge allerhöchster Bestimmung vom 3. Januar c. zu gewärtigen, daß nach Ablauf der obigen Frist gegen die bis Ende Oktober d. J. sich nicht gemeldeten Theilnehmer die Präklusion unfehlbar eintreten, und Niemand bei später eingehenden Reklamationen über diesen Gegenstand weiter gehört werden soll, indem nach Ablauf des obigen Termins das ganze Verfahren für immer abgeschlossen wird.

Eine schleunige Verfügung zur Zahlung kann bei der großen Anzahl von Interessenten auf jede einzelne Anmeldung zwar nicht sogleich, sondern nur nach und nach, zu erlassen; indessen wird Jeder, sobald er sich gemeldet hat, zur Vorbeugung aller Zweifel wegen gehöriger Anmeldung vor dem Präklusiv-Termin, von

hieraus eine kurze schriftliche Notiz zu seiner Legitimation erhalten, in welcher zugleich der Reduktions-Betrag, so wie die zahlende Regierungs-Hauptkasse, und die Zeit wann die Zahlung ungefähr erfolgen wird, bezeichnet seyn soll.

Jeder sich Meldende hat daher, ausser seinem Stand oder Charakter und den oben bezeichneten Punkten, auch seinen Aufenthalt, und in welchem Regierungs-Bezirk solcher belegen, deutlich anzugeben, wogegen es der Einsendung der Erb- und sonstigen Legitimationen an uns, nicht bedarf, da solche von denen Königl. Regierungen, durch deren Hauptkassen die Zahlung erfolgt, zu seiner Zeit werden eingefordert, und genau geprüft werden.

Im übrigen können die Königlichen Kassen da, wo von einem Pensionair mehrere Erben, und vielleicht in verschiedenen Regierungs-Bezirken zerstreut wohnhaft, vorhanden sind, schon überall, und zumal bei Leistungen in Staatsschuld-Scheinen, sich nicht auf theilweise Zahlungen und Absendungen in andere Regierungs-Bezirke einlassen, dahr die sämmtlichen Erben eines und desselben Pensionairs, hauptsächlich wenn sie nicht in einem und demselben Regierungs-Departement wohnen, einen ihrer Miterben oder sonstigen gerichtlichen Bevollmächtigten zur Empfangnahme des ganzen Reduktions-Ausfalls zu legitimiren und uns anzuzeigen haben auch erwarten wir in Fällen dieser Art, ohne vorherige Einigung sämmtlicher eingreifenden Erben, von einzelnen derselben keine, die Zahlung und das ganze Geschäft nur verzögernde Anmeldungen.

Berlin, den 12. Januar 1825.

Krieges-Ministerium. Departement für die Invaliden.

v. Schlieffen. v. Stach.

Verzeichniß

von den Pensionairen, für welche noch der Reduktions-Ausfall nachzuzahlen ist.

Nr.	Charge	Namen	Truppentheil
1	Gen. Lieut.	v. Brüsewitz . .	Chef eines Drag. Rgt.
2	"	v. Plötz . . .	Chef eines Inf. Reg.
3	"	v. Seibert . .	Werbe-Insp.
4	"	v. Thadden . .	Chef eines Inf. Rgt.
5	Gen. Maj.	v. Büberstein . .	Chef eines Drag. Rgt.
6	"	v. Getkandt . .	Chef eines Husaren Rgt.
7	"	v. Haitzky . .	Herzberg Dragoner
8	"	v. Hessin . .	Natzmer.
9	"	v. Hollwede . .	Herzberg. Drag.
10	"	v. Kalkstein . .	venusleben.

Nr.	Charge	Namen	Truppentheil
11	Gen. Maj.	v. Klüchzner . .	4te Inf. Rgt.
12	"	v. Manstein . .	Chef eines Inf. Rgt.
13	"	v. Puttkammer .	Owstien Inf.
14	"	v. Wagenfeld . .	Chef eines Cuir. Rgt.
15	Oberst.	v. Berg . . .	Kunheim.
16	"	v. Bieberstein . .	F. Pleß Husaren.
17	"	v. Bomsdorff . .	Thile 3. Bat.
18	"	v. Holtzendorff . .	Leib Carab.
19	"	v. Jürgas . .	Comdt. in Weichselmünde.
20	"	v. Koschenbahr . .	Renouard 3. Bat.
21	"	v. Koslowsky . .	Winning.
22	"	v. Legat . . .	F. Hohenl. 3. Bat.
23	"	v. Lentz . . .	Comdt. in Pilau.
24	"	v. Linstow . . .	J. Larisch.
25	"	v. Münchow . .	Kropf 3. Bat.
26	"	v. Rüfe . . .	Treuenfels 3. Bat.
27	"	v. St. Paul . .	Thile 3. Bat.
28	"	v. Quoß, Wilh. .	Baezke Drag.
29	"	v. Schack . . .	Grevenitz.
30	"	v. Schlemmer . .	Comdt. in Silberberg.
31	"	v. Skrbensky . .	Katt Drag.
32	"	v. Strachwitz . .	3. Inf. Reg.
33	"	v. Uechtritz . .	Auer Drag.
34	"	v. Westdorff . .	Kropf.
35	"	v. Witten . . .	Pirch 3. Bat.
36	"	v. Zschertwitz . .	Henkel Cuir.
37	Oberstlieut.	v. Blacha . . .	Busch Drag.
38	"	v. Boden . . .	König 3. Bat.
39	"	v. Bresemann . .	Beeren Cuir.
40	"	v. Holly . . .	Alvensleben 3. Bat.
41	"	v. Koschitzky . .	Grawert.
42	"	v. Milkau . . .	Zenge 3. Bat.
43	"	v. Plötz . . .	Prittwitz Drag.
44	"	v. Prosch . . .	Chef eines Füsil. Bat.
45	"	v. Rohrscheid . .	Heising Cuir.
46	"	v. Seydlitz . . .	Holtzendorff Cuir.

Nr.	Charge	Namen	Truppentheil
47	Oberstlieut.	v. Sirakowsky	Towarzycz;
48	= "	v. Sixtin	5. Inf. Regt.
49	"	v. Somnitz	Tscheepe 3. Bat.
50	"	v. Steinwehr	Auer Drag.
51	"	Küchmeister von Sternberg	Heyking Drag.
52	"	v. Stutterheim	5. Inf. Reg.
53	= "	Vatich	Ingenieurs.
54	"	v. Winzingerode	Ivernois Füsil.
55	"	v. Zinken	Artillerie.
56	Major	v. Arnim	Kaufberg 3. Bat.
57	"	v. Berge	Esebeck Drag.
58	"	v. Blankenburg	Winning.
59	"	v. Block	Kalkreuth.
60	"	v. Bronsart	Chlebowsky 3. Bat.
61	"	v. Burghagen	Zastrow.
62	— "	v. Calbow	Usedom Husar.
63	"	v. Cronsaz	Sanitz.
54	"	v. Falkowsky	Rosen Füsil. Bat.
65	"	v. Forcade	Gettkandt Husar.
66	= "	v. Friewald	Hamberger.
67	"	v. Hahn	Schimonsky 3. Bat.
68	= "	v. Hellermann	Rudorff Husar.
69	"	v. Herda	Schimonsky.
70	"	v. Herwarth	Grawert.
71	= "	v. Heyden	Renouard.
72	"	v. Kessel	Kropff.
73	"	v. Kowalsky	3. Inf. Regt.
74	"	Künzlin	Alvensleben.
75	— "	v. Lettow	Quitzow Cuir.
76	"	v. Lieszewsky	Kaufberg.
77	"	v. Malschitzky	Baczko Drag.
78	"	v. Murzinowsky	4. Inf. Reg.
79	"	v. Pyz	Kalkreuth.
80	"	v. Pretzmann	Heyking Drag.

Nr.	Charge	Namen	Truppentheil
81	Major	v. Prittwitz . .	N. Schles. Füsil. Bat.
82	"	v. Puttkammer . .	Rouquette Drag.
83	"	v. Quednow . .	Holtzendorff Cuir.
84	"	v. Rapin : . .	Esebeck Drag.
85	"	v. Rathenow . .	Pr. Louis.
86	"	v. Rieben . . .	Hamberger 3. Bat.
87	"	Rilke	Ingenieurs.
88	"	v. Roggenbuck . .	Diericke 3. Bat.
89	"	v. Säbisch . . .	Auer Drag.
90	"	v. Schaikowsky .	Wedell Inf.
91	"	v. Schmude . . .	3. Inf. Regt. 3. Bat.
92	"	v. Schweinitz . .	Pelchrzim.
93	"	v. Skrbensky . .	Bünting Cuir.
94	"	v. Starzinsky . .	Rüts.
95	"	v. Thadden . . .	Pr. Ferdinand.
96	"	v. Tietzenhöfer . .	Pr. Heinrich 3. B.
97	"	du Trossel . . .	Bünting Cuir.
98	= "	v. Uechtritz . . .	Krafft Drag.
99	"	v. Unruh . . .	1. Inf. Reg.
100	"	v. Vollgnad . . .	Pelchrzim.
101	"	v. Wackenitz . . .	Bülow Füsil. Bat.
102	"	v. Wedell . . .	Tschepe.
103	"	v. Westerström . .	Owötica 3. Bat.
104	"	v. Willer . . .	Grevenitz 3. Bat.
105	"	v. Winankow . .	Puttkammer 3. Bat.
106	"	v. Wins	Hamberger 3. Bat.
107	"	v. Zagorsky : .	F. Pleß Husar.
108	"	v. Zieten . . .	Hz. v. Brschwg.
109	Kapitain.	v. Barzikowsky .	Grevenitz 3. Bat.
110	"	v. Borne . . .	Möllendorff.
111	"	v. Bruyn . . .	3. Inf. Regt. 3. Bat.
112	"	v. Chmilinsky . .	Ingenieurs.
113	= "	v. Gottschalk . .	Malschitzky.
114	= "	v. Haidler . . .	Pr. Louis.
115	"	v. Monsterberg . .	Auer Drag.
116	— "	v. Reck	Treskow 3. Bat.

Nr.	Charge	Namen	Truppentheil
117	Kapitain.	v. Reinbaben . .	Zastrow Inv. Comp.
118	"	v. Rhaden . . .	O. Schles. Füsil. Brig.
119	— "	v. Sacken . . .	Renouard.
120	"	v. Schewen . . .	Borcke.
121	"	v. Tretschler . .	1. Inf. Reg.
122	"	v. Wartenberg . .	Tschammer.
123	= "	v. Winzingerode .	Malschitzky.
124	"	v. Wittken . . .	Prittwitz Drag,
125	Rittmstr.	v. Goddenthow . .	Usedom Husar:
126	= "	v. Schill . . .	F. Pless. Husar:
127	"	v. Schöning . .	Prittwitz Drag.
128	"	v. Simund . .	Towarzycz.
129	"	v. Tiedewitz . .	Prittwitz Husar.
130	= Lieutnant.	v. Tempsky . . .	K. zu Hessen.
131	Gen. Chir.	Laube	Alt Larisch.
132	Rgts. Chir.	Drömer	Zenge.
133	= "	Morgenstern . . .	Plötz Inf.
134	"	Saltzmann . . .	Heising Cuir.
135	"	Schwartz	Brschwg. Oels.
136	= "	Seeliger	J. Larisch.
137	"	Trenkert	Sanitz.
138	"	Werner	Prittwitz Husar.
		Wittwen	**Ist eine geborne:**
139	— G. F. M.	v. Knobelsdorff .	v. Ramin.
140	Gen. Lt.	v. Pomeiske . .	v. Koschenbahr.
141	"	v. Prittwitz . .	unbekannt.
142	"	v. Schönfeld . .	v. Belcastel.
143	Gen. Maj.	v. Herzberg . .	v. Häseler.
144	Oberst	v. Bardeleben . .	v. Thile.

Zur Nachricht für die Erben:

Für nachstehende Pensionaire ist der Reduktions-Ausfall nur geringe, und beträgt für jede der folgenden Nummern:

Nr. 35. 37. 51. 62. 75. 116. 118. 119. 139 unter 100 Rt. jedoch über 50 Rt. Dagegen für Nr. 39 48 53. 66. 68. 71. 98. 113. 114. 123. 126 130. 133. 136, unter 50. Rt. und bis 12 ½ Rt. herab.

N. 142. Empfehlung eines allgemeinen Schulatlas.

Auf Auftrag des hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten empfehlen wir allen Schulanstalten der Provinz den durch den Herrn General-Major Rühle von Lilienstern bearbeiteten allgemeinen Schulatlas von 26 Karten, wovon die erste Hälfte bereits erschienen ist. Die Karten sind in dem gewöhnlichen Format, sauber gearbeitet, und besonders dadurch von den bisherigen verschieden, daß sie mit großer Sorgfalt die Berg und Hohenzüge und Flußgebiete darstellen, und dabei sehr wohlfeil sind. Der ganze Atlas wird, bei größeren Bestellungen im Subscriptionspreise nur 3 Rthlr. 25 Sgr. und die meisten einzelnen Karten, die man ebenfalls einzeln bestellen kann, nur 5 bis 6 Sgr. kosten. Um den Vortheil größerer Bestellungen für die Schulen der Provinz zu gewinnen, haben wir die Veranstaltung getroffen, daß der Hofrath Herfemann hierselbst die Bestellungen derselben sammelt und besorgt, an welchen sich demnach die Lehrer in portofreien Briefen wenden können.

Münster, den 26. Januar 1825.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 143. Empfehlung eines naturhistorischen Atlases.

Auf Auftrag des hohen Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten empfehlen wir allen höheren Unterrichts-Anstalten der Provinz den, vom Professor Goldfuß in Bonn herausgegebenen naturhistorischen Atlas, als ein sehr vorzügliches Hülfsmittel für den Unterricht in der Naturgeschichte. Dasselbe unterscheidet sich von allen bisherigen vorzüglich durch die konsequent durchgeführte Rücksicht auf die Bedürfnisse eines gründlichen Unterrichts, durch die gute Auswahl, die Genauigkeit, und besonders auch den großen Maaßstab der Abbildungen, welcher für den Schulunterricht von dem größten Werthe ist. Die Abbildungen sind größtentheils Original-Abbildungen, unter den Augen des Verfassers von geschickten Zeichnern verfertigt. Das Ganze ist auf 24 Lieferungen, eine jede mit 20 Tafeln, berechnet und wird, nach der Absicht des Herausgebers, in 6 Jahren vollendet seyn; die beiden ersten Lieferungen sind bereits erschienen und zeugen von dem vorzüglichen Werthe des Werkes. Der Subscriptionspreis für jede Lieferung ist 4 Rthlr.; vielleicht wird es aber möglich seyn, bei größeren Bestellungen denselben ermäßigt zu sehen, und wir fordern daher die Vorsteher aller der Anstalten, welche auf das Werk zu subscribiren wünschen, auf, bei uns deshalb die Anzeige zu machen.

Münster, den 2. Februar 1825.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 144
Das Halten der Hunde.

Die im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Münster Stück 39. Nr. 234. vom 26. August v. J. enthaltene Bekanntmachung der erlassenen Vorschriften zur Verhütung der Gefahr, welche das unbeschränkte Halten und freie Herumlaufen der Hunde droht, haben wir unter den der Eigenheit unseres Regierungs-Departements entsprechenden Abänderungen zur gleichmäßigen Ausführung angemessen befunden, und verordnen daher wie folgt:

1) Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, so wie nach der speziellen Bestimmung des allgemeinen Landrechts Th. 2 Tit. 20. §. 753. ist jeder Eigenthümer eines bösartigen Hundes, wenn er, bei ihm bekannten schädlichen Eigenschaften desselben, unterläßt, die zur Verhütung eines Schadens geeigneten Sicherheits-Maaßregeln zu nehmen, der Entschädigungspflicht und Bestrafung unterworfen: im Wiederholungsfalle soll der Hund getödtet werden.

2) Jeder Eigenthümer eines Hundes in Städten ist verpflichtet, denselben mit einem Halsbande, worauf der Name des Eigenthümers und der Stadt befindlich ist, zu versehen.

Auf dem Lande sollen die Hunde mit 1 bis ½ Fuß langen Knitteln versehen werden, welche nach der Größe des Hundes bis zu den Hinterfüßen schleppen, und auf welchen die Namen und Wohnörter der Eigenthümer deutlich eingeschnitten seyn müssen.

Jagd- und andere des Gewerbes wegen zu haltende Hunde müssen eben so mit Halsbänden versehen seyn, wie sie für Hunde der städtischen Einwohner vorgeschrieben sind. Diese Bestimmung ist zu schneller Ermittelung und Einleitung gesetzlicher Untersuchung und Bestrafung gegen den Eigenthümer eines schädlichen oder tollkranken Hundes nothwendig.

Da wo Seitens der Commüne eine Hundesteuer eingeführt ist, sollen auf Kosten der Communal-Casse Zeichen angeschafft, und diese den Steuerpflichtigen bei der Steuer-Zahlung gegeben werden. Das eingelöfete Zeichen muß am Halsband angeheftet seyn.

Die Einführung einer Abgabe zur Communalkasse wird zur Verminderung der nutzlosen Huwe dringend empfohlen. Arme Personen, welche Hunde des Vergnügens wegen halten, haben, so lange sie solche behalten, keinen Anspruch auf Unterstützung aus Armenmitteln.

3) Beissige Hunde müssen außer obiger Abzeichnung mit einem geeigneten Maulkorbe versehen seyn, der so eingerichtet seyn muß, daß das Thier das Maul hinreichend öffnen kann, um zu saufen und bei der Hitze Athem zu holen, daher ein Maukorb mit einem Kreuze von Blech oder starken Riemen empfohlen wird.

4)

4) Jeder ohne die hier vorgeschriebene Bezeichnung angetroffene Hund, soll als Herrenlos betrachtet und wenn er beissig ist, und nicht mit einem Maulkorbe versehen worden, vom Fall-Meister oder dazu beauftragten Person zu jeder Jahreszeit aufgefangen werden, und zu der letztern freien Disposition ohne Einrede des Eigenthümers bleiben, der Hund mag in Begleitung des Herrn oder ohne denselben angetroffen werden.

5) Die mit dem vorgeschriebenen Zeichen oder Halsbande ohne Begleitung des Herrn herumlaufenden Hunde sollen nichts desto weniger ebenfalls zu jeder Jahreszeit von dem Fallmeister oder dazu beauftragten Person aufgefangen, jedoch den Eigenthümern gegen Erlegung einer Fang-Prämie von Einem Thaler berl. Cour. sofort ausgeliefert werden.

Sollte der Eigner des Hundes nicht auszumitteln seyn, oder sich weigern die gedachte Prämie zu zahlen, so geht das Thier als Eigenthum an den Fallmeister oder dessen Knecht über.

6) Die Herren Landräthe und Bürgermeister werden angewiesen, sofort die geeigneten Anordnungen zu Einfangung der nach Publikation dieser Verordnung noch Herrenlos herumlaufenden Hunde zu treffen, und die Ermittelung der Eigenthümer derselben zu bewirken, damit diese dafür, daß sie dieser Vorschrift nicht nachgelebt und zu neuen Beunruhigungen, Hinsichts der Sicherheits-Polizei Veranlassung gegeben, noch besonders in eine willkührliche Strafe von 2 Rt. genommen werden können.

Sämmtliche Polizeibeamte sind für die Ausführung dieser Verfügung verantwortlich. Arnsberg, den 8. Februar 1825.

Königlich Preußische Regierung. 1. Abtheilung.

N. 145. Vermächtniß für arme Schulkinder zu Lenne.

Der am 19. Oktober v. J. zu Lenne, in Kreise Olpe, verstorbene Schultheiß und Kirchen-Rendant Franz Anton Schulte genannt Köst hat der dasigen Schule ein Capital von 28 Rt. gemein Geld mit der Bestimmung vermacht, daß die davon erfallenden Zinsen zur Bezahlung des Schulgeldes für arme Kinder im dortigen Schulbezirke verwendet werden sollen welches wir, unter dankbarer Anerkenntniß der löblichen Absicht des Stifters hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Arnsberg, den 29. Januar 1825.

Königlich Preußische Regierung. 1. Abtheilung.

N. 146. Vermächtniß an eine Schule.

Der im vorigen Frühlinge verstorbene Kirchenälteste Chr. Stolzel zu Nenkersdorf im Kreise Siegen hat der dortigen evangelischen Schule ein Legat von 100 Gulden zum Vortheil armer Kinder ausgesetzt: welches hiermit dankbar anerkannt wird. Arnsberg, den 11. Februar 1825.

Kirchen- und Schul-Commission der Königlichen Regierung.

N. 147. Verlust des Landwehrkreuzes od. National-Militair-Abzeichens.

In Verfolg meiner Order vom 23. d. M. durch welche Ich festgesetzt habe, daß diejenigen Landwehr-Bataillons, denen Ich die Tragung von Czakos erlaubt habe, auf denselben außer dem Landwehrkreuze, auch das National-Militair-Abzeichen tragen sollen, bestimme Ich hierdurch noch: daß bei allen Vergehungen, welche den Verlust des Landwehrkreuzes nach sich ziehen, die Gerichte künftig nicht bloß auf dessen Verlust, sondern allgemein auf den Verlust des Landwehr-Kreuzes oder des National-Militair-Abzeichens zu erkennen haben. Bei Vollziehung der Straferkenntnisse aber wird den verurtheilten Landwehrmännern bei denjenigen Bataillons, welche Mützen tragen, das Landwehrkreuz, und bei denjenigen Bataillons, welche Czakos tragen, nur das National-Militair-Abzeichen, wie bei den Linien-Regimentern, abgenommen, und im letztern Fall das Landwehrkreuz beibehalten. Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmung respektive den Gerichten und der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 27. Dezember 1824.

(gez.) Friedrich Wilhelm

An

die Staats-Minister von Kircheisen und von Hake.

Sämmtlichen Gerichten des hiesigen Departements wird in Gemäßheit der Verfügnng des Herrn Justiz-Ministers Exzellenz vom 17. v. M. vorstehende allerhöchste Bestimmung zur genauesten Befolgung mitgetheilt.

Hamm, den 1. Februar 1825.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 148. Nothwendigkeit der Ermittelung des Standes und der Vermögens-Verhältnisse der Partheien in Injurien-Sachen.

Obgleich es in Injurien-Sachen der Regel nach auf den Stand und die Vermögens-Verhältniß der Partheien wesentlich ankömmt, so versäumen die Gerichte des hiesigen Departements doch häufig die desfallsige Ausmittelung, oder sie registriren, falls ihner diese Verhältnisse bekannt sind, hiervon nicht das Nöthige zu den Acten.

Wir finden uns daher veranlaßt, sämmtlichen Gerichten die Ausmittelungen solcher Art, imgleichen die Vermerke deren Resultats, oder resp. der ihnen bekannten desfallsigen Nachrichten, zu den betreffenden Acten, unter dem Präjudiz zur Pflicht zu machen, daß widrigenfalls die Rücksendung der hiebin zum Spruch in zweiter Instanz einzusendenden Acten, Behufs der Nachholung des Versäumten, jedesmal auf Kosten des Deputirten erster Instanz erfolgen wird.

Hamm, den 4. Februar 1825.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 149. Erbschaftsstempel-Wesen.

Sämmtliche Königliche Land- und Stadtgerichte werden hierdurch angewiesen, bei den erbschaftsstempelpflichtigen Nießbrauchsfällen, jedesmal die Erben welche nach beendigtem Nießbrauche zur Erbschaft der Substanz gelangen, mit ihren individuellen Erbquoten, namentlich in die Stempeltabellen aufzuführen, damit sie in das Nießbrauchs-Register eingetragen werden können.

Zugleich werden sämmtliche Gerichte darauf aufmerksam gemacht, daß es zur Vermeidung unnöthiger Schreibereien überflüßig ist, bei den an und für sich gesetzlich stempelfreien Erbfällen, die Erben einzeln und namentlich zu benennen, vielmehr die Bemerkung die ehelichen Descendenten, der Vater, die Mutter u. s. w. in der Colonne „Namen der einzelnen Erben" genügt.

Hamm, den 8. Februar 1825.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 150. Verkauf konfiszirter Waaren zu Arnsberg.

Montag den 7. März und die folgenden Tage sollen im Steuer-Amts-Hause zu Arnsberg, eine bedeutende Anzahl von konfiszirten Waaren: als

einige Hundert Stücke Manchester
einige Hundert Stücke Merinos
eine bedeutende Anzahl weiße Waaren
} englischen Ursprungs

mehrere Dutzend gedruckte Frauenzimmer-Halstücher,
mehrere Stücke feine Leinewand und feine Tischzeuge,
noch einige Stücke Kattun

im öffentlichen Meistgebote gegen gleich baare Zahlung zum Verkaufe ausgesetzt werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Wilnsdorf, den 6. Februar 1825.

Königlich Preußisches Haupt-Zoll-Amt.

№ 151.
Frucht- u. Victualienpreise im Monat Januar 1825.

Nach der im Monat Januar 1825. in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Arnsberg

Namen der landräthlichen Kreise.	Weitzen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerste der Scheffel			Hafer der Scheffel			Erbsen der Scheffel			Heu der Centner Preuß.			Stroh das Schock Maaß		
	Rt.	sg.	pf.	Rt.	sg.	pf.	Rt.	sg.	pf.	Rt.	sg.	pf.	Rt.	sg.	pf.	Rt.	sg.	pf.	Rt.	sg.	pf.
Altena	1	13	8	-	27	3	-	25	—	-	16	—	1	1	—	-	16	6	5	6	—
Arnsberg	-	28	—	-	18	6	-	15	—	-	8	—	-	19	—	-	—	—	-	—	—
Bochum	1	8	$9\frac{2}{3}$	-	20	$\frac{5}{6}$	-	19	$11\frac{1}{3}$	-	15	$2\frac{1}{6}$	-	22	$9\frac{2}{3}$	-	12	$2\frac{2}{3}$	3	21	8
Brilon	1	3	6	-	17	2	-	13	2	-	8	—	-	16	10	-	10	6	3	2	9
Dortmund	1	4	$1\frac{4}{7}$	-	19	$6\frac{3}{7}$	-	19	$8\frac{1}{6}$	-	13	$10\frac{5}{7}$	-	22	—	-	10	2	2	28	9
Eslohe	-	28	—	-	15	9	-	13	—	-	8	3	-	19	3	-	11	—	2	8	2
Hagen	1	9	—	-	24	—	-	22	7	-	16	4	-	—	—	-	16	10	5	18	7
Hamm	1	—	11	-	17	$8\frac{1}{2}$	-	16	$10\frac{1}{6}$	-	11	$8\frac{1}{6}$	-	21	$7\frac{1}{6}$	-	11	—	3	24	$6\frac{1}{2}$
Iserlohn	1	5	$8\frac{3}{5}$	-	23	$2\frac{2}{3}$	-	19	$9\frac{3}{5}$	-	12	$5\frac{1}{2}$	-	23	$\frac{2}{5}$	-	12	$7\frac{1}{3}$	3	15	2
Lippstadt	-	29	—	-	17	11	-	15	11	-	9	9	-	17	—	-	15	—	2	15	—
Olpe	1	18	11	-	27	11	-	21	$8\frac{3}{4}$	-	11	$9\frac{2}{3}$	-	—	—	-	—	—	-	—	—
Siegen	1	17	—	1	2	—	-	27	2	-	13	9	-	—	—	-	21	—	5	—	—
Soest	-	26	8	-	15	9	-	14	10	-	10	4	-	17	5	-	10	3	2	23	4
Wittgenstein	1	26	4	1	—	—	-	23	8	-	14	8	-	—	—	-	19	4	5	18	$5\frac{1}{3}$
Durchschnitts Preis	1	7	$1\frac{3}{7}$	-	21	$\frac{13}{14}$	-	19	2	-	12	$1\frac{11}{14}$	-	20	$\frac{2}{10}$	-	13	$\frac{5}{11}$	3	25	$2\frac{5}{11}$

w e i ſ u n g
ſtatt gehabten Durchſchnittspreiſe der verſchiedenen Getraidearten und übrigen Conſumtibilien.

Bier (braunes) das Quart		Brantewein das Quart		Schwarzbrod 1 Pfd.		Weißbrod 4 Loth		Rindfleiſch das Pfund		Schweinefleiſch das Pfund		Hammelfleiſch das Pfund		Kalbfleiſch das Pfund		Hafer-Grütze die Metze		Graupen die Metze		Reis das Pfund		Ordinair Speck das Pfund		Kartoffeln der Schfl.		Butter das Pfund	
und		Ge		wicht																							
Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.
1	—	5	8	—	4	—	$1\frac{5}{8}$	1	$8\frac{1}{2}$	2	—	1	$4\frac{1}{2}$	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	10	8	3	$9\frac{1}{3}$
1	4	—	—	—	$4\frac{5}{6}$	—	$1\frac{3}{8}$	1	8	2	4	—	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	4	—
1	$1\frac{1}{8}$	5	2	—	$3\frac{1}{3}$		$1\frac{5}{8}$	1	$10\frac{2}{3}$	2	$5\frac{1}{3}$	1	$5\frac{1}{3}$	1	3	3	6	6	$7\frac{1}{2}$	3	$5\frac{1}{3}$	3	8	7	$\frac{2}{3}$	4	2
—	—	—	—	—	6	—	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	9	—	—	3	6	—	—
1	$\frac{5}{7}$	5	$3\frac{3}{7}$	—	$5\frac{2}{3}$	—	—	1	$7\frac{2}{3}$	2	—	1	$5\frac{4}{5}$	1	4	4	4	5	8	3	$2\frac{2}{3}$	3	$\frac{1}{2}$	6	$10\frac{4}{5}$	3	$11\frac{2}{7}$
1	—	5	8	—	4	—	—	1	3	2	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	5	11	3	4
—	—	—	—	—	$2\frac{1}{2}$	—	2	1	6	2	—	1	6	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	5	—	—
1	1	5	$5\frac{1}{2}$	—	4	—	$1\frac{1}{2}$	1	$9\frac{2}{3}$	2	—	1	6	1	9	3	$10\frac{1}{2}$	7	$1\frac{3}{4}$	3	$4\frac{1}{2}$	2	$11\frac{3}{4}$	6	11	3	3
1	$1\frac{1}{8}$	5	$3\frac{1}{2}$	—	$3\frac{4}{5}$	—	$1\frac{1}{2}$	1	$8\frac{1}{10}$	2	—	1	9	1	5	2	$6\frac{1}{2}$	4	$4\frac{1}{2}$	—	—	3	$8\frac{1}{2}$	8	$4\frac{2}{3}$	4	3
—	7	4	6	—	$3\frac{1}{5}$	—	$\frac{5}{11}$	1	5	2	1	1	2	1	3	—	—	—	—	3	—	3	6	4	—	4	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	6	—	—	2	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	5	—
—	10	5	—	—	$3\frac{1}{2}$	—	—	1	6	1	10	1	4	1	4	—	—	—	—	4	—	3	7	5	—	3	3
—	9	6	—	—	6	—	$2\frac{3}{8}$	2	—	2	4	1	6	1	—	—	—		—	—	—	—	—	6	2	5	—
—	$11\frac{4}{5}$	5	4	—	$4\frac{4}{11}$	—	$1\frac{3}{4}$	1	$7\frac{11}{13}$	2	1	1	$5\frac{4}{5}$	1	$2\frac{1}{3}$	3	$6\frac{3}{4}$	5	$11\frac{1}{2}$	3	$5\frac{7}{11}$	3	6	6	$\frac{11}{11\frac{1}{2}}$	4	$\frac{5}{11}$

Vorſtehende Nachweiſung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht. Arnsberg, den 9. Februar 1825.

Königlich Preußiſche Regierung. I. Abtheilung.

N. 152. Fruchtverkauf zu Soest.

Freitag den 25. d. M. Morgens 11 Uhr sollen bei hiesigem Rentamte circa

250 Scheffel Roggen,
250 Scheffel Gerste und
250 Scheffel Hafer

im öffentlichen Meistgebote verkauft und bei angemessenen Preisen sofort an die Käufer abgelassen werden. Soest, den 10. Februar 1825.

K. Rentamt das.

N. 153. Holzverkauf im Forstrevier Rumbeck.

Zur Versteigerung von 400 Klafter Scheit- und Knüppelholz in Dinschede der Mark ist Freitag der 4. März bestimmt. Kauflustige werden ersucht, sich an vorbemerkten Tage, des Morgens 9 Uhr, in der Behausung des Gastwirths Herrn Siepen zu Deventrop einzufinden.

Arnsberg, den 14. Februar 1825. Der Forstinspector das.

N. 154. Diebstahl zu Herdecke.

In der Nacht vom 14. auf den 15. Dezember v. J. sind von einem vor der Thüre des Gastwirths Harrer in Herdecken stehenden Wagen drei Stücke Tuch in 2 Packen entwendet worden.

Der eine Pack war gezeichnet G. F. W. 220. und enthielt 23 brabänder Ellen $\frac{8}{4}$ breites wollblaues Tuch mit der Nr. 3746. Der andere Pack D. S. Nr. 223. bezeichnet enthielt $19\frac{1}{2}$ brabänder Ellen $\frac{8}{4}$ breites grünes Tuch mit der Nr. 1325 und $30\frac{1}{2}$ brabänder Ellen schwarzes $\frac{8}{4}$ breites Tuch mit der Nummer $2103\frac{1}{2}$.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir einen jeden auf, die zu seiner Kenntniß gelangenden Umstände, welche zur Ausmittelung des Thäters, oder zur Herbeischaffung des Gestohlenen beitragen können, unverzüglich der Ortsbehörde oder dem unterzeichneten Inquisitoriat anzuzeigen.

Werden, den 4. Februar 1825.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Prediger Theodor Brockhaus zu Rüggeberg ist zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Kierspe — und der Kandidat Heinrich Seidenstücker aus Soest zum Pfarrer der evangelisch lutherischen Gemeinde in Ostönne ernannt.

Der bei der katholischen Schule zu Nordherringen bisher provisorisch gestandene Lehrer Wilhelm Kiese ist in dieser Eigenschaft nunmehr definitiv angestellt.

Der Jost Heinrich Sassmannshausen zu Birkelbach im Kreise Wittgenstein ist als Kirchen-Rendant daselbst auf Widerruf angestellt.

Statt des bisherigen Schultheißen Lange zu Benninghausen ist dem Schultheißen Wessel zu Horn der Benninghauser Schultheißerei-Bezirk provisorisch zugetheilt.

Nachweisung

der im Monat Januar 1825. auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

Namen der Kornmärkte.	Weitzen der Schfl.			Roggen der Schfl.			Gerste der Schfl.			Hafer der Schfl.			Buchweitzen der Schfl.			Kartoffeln der Schfl.			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	in Preußisch. Maaß und Gewicht																							
	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.
Hamm	1	1	2	-	18	3	-	17	5	-	11	5	-	—	—	-	7	6	-	10	—	2	21	9
Hattingen	1	8	—	-	21	10	-	20	7	-	15	—	-	19	—	-	8	—	-	14	—	4	—	—
Herdecke	1	9	—	-	23	—	-	21	4	-	15	2	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—
Langschede	1	6	1	-	19	4	-	17	10	-	15	—	-	—	—	-	7	—	-	10	—	4	25	—
Lippstadt	1	2	6	-	19	—	-	17	—	-	11	—	-	—	—	-	4	—	-	15	—	2	15	—
Menden	1	4	$4\frac{3}{5}$	-	21	$5\frac{2}{5}$	-	19	4	-	11	$9\frac{4}{5}$	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—
Meschede	-	28	—	-	17	9	-	16	6	-	9	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—
Schwerte	1	5	$\frac{3}{4}$	-	19	$4\frac{3}{4}$	-	17	$2\frac{1}{2}$	-	13	$3\frac{3}{4}$	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—
Siegen	-	—	—	1	2	—	-	28	—	-	14	—	-	—	—	-	—	—	-	21	—	5	—	—
Soest	1	—	11	-	17	4	-	16	11	-	10	6	-	—	—	-	5	—	-	10	—	2	—	—
Witten	1	4	$1\frac{1}{2}$	-	21	$5\frac{1}{2}$	-	20	$6\frac{3}{4}$	-	15	$11\frac{1}{2}$	-	—	—	-	7	6	-	12	3	4	6	$2\frac{1}{2}$
Durchschnitts-Preis	1	3	$11\frac{1}{10}$	-	20	$11\frac{9}{11}$	-	19	4	-	12	$11\frac{1}{11}$	-	19	—	-	6	6	-	13	$2\frac{1}{7}$	3	18	$3\frac{3}{7}$

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 9.

Arnsberg, den 26. Februar 1825.

N. 156. Gesetzsammlung No. 2.

Das 2te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält:

N. 911. Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. Dezember 1824., die Auszahlung derjenigen Gehaltsrate betreffend, welche bei in Untersuchung gewesenen, aber freigesprochenen öffentlichen Beamten während der Amts-Suspension einbehalten worden.

— 912. Allerhöchste Kabinetsorder vom 12. Januar 1825., betreffend die Untersuchungen der Postfuhrzettel-Kontraventionen.

— 913. Allerhöchste Kabinetsorder vom 15. Januar 1825., betreffend das den Polizeibehörden in den Rheinprovinzen obliegende Verfahren gegen die, öffentlicher Unzucht nachgehenden Weibspersonen.

N. 157. Nachzahlung der Reduktions-Ausfälle bei den Militair-Pensionen.

Für die in nachstehendem Verzeichnisse namentlich aufgeführten, bereits verstorbenen Pensionaire ist aus der Zeit vom 1. September 1807. bis Ende Mai 1814. wo die Militair-Pensionen der Herabsetzung unterworfen waren, ein Rückstand, nemlich der sogenannte Reduktions-Ausfall, verblieben, welcher auf allerhöchsten Königl. Befehl jetzt in Staatsschuld-Scheinen, nach dem Nennwerthe, nachgezahlt werden soll.

Da aber die Erben dieser verstorbenen Pensionaire unbekannt sind; so werden solche, sie mögen sich um gedachten Ausfall in früheren Zeiten schon irgend-

wo beworben haben oder nicht, mit allerhöchster Genehmigung hierdurch öffentlich aufgefordert, sich sobald als möglich, und spätestens innerhalb Neun Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung, unter Angabe ihrer Erbschafts-Berechtigung, und ob dabei noch Mierben, besonders Minorenne konkuriren, bei dem unterzeichneten Departement schriftlich zu melden, widrigenfalls aber zufolge allerhöchster Bestimmung vom 3. Januar c. zu gewärtigen, daß nach Ablauf der obigen Frist gegen die bis Ende Oktober d. J. sich nicht gemeldeten Theilnehmer die Präklusion unfehlbar eintreten, und Niemand bei später eingehenden Reklamationen über diesen Gegenstand weitr gehört werden soll, indem nach Ablauf des obigen Termins das ganze Verfaren für immer abgeschlossen wird.

Eine schleunige Verfügung zur Zahlung ist bei der großen Anzahl von Intereſſenten auf jede inzelne Anmeldung zwar nicht sogleich, sondern nur nach und nach, zu erlassen; ndessen wird Jeder, sobald er sich gemeldet hat, zur Vorbeugung aller Zweifel wegen gehoriger Anmeldung vor dem Präkluſiv-Termin, von hieraus eine kurze schriftliche Notiz zu seiner Legitimation erhalten, in welcher zugleich der Reduktions-Betrag, so wie die zahlende Regierungs-Hauptkasse, und die Zeit wann die Zahlung ungfähr erfolgen wird, bezeichnet seyn soll.

Jeder sich Meldnde hat daher, ausser seinem Stand oder Charakter und den oben bezeichneten Punkten, auch seinen Aufenthalt, und in welchem Regierungs-Bezirk solcher belegen, deutlich anzugeben, wogegen es der Einsendung der Erb- und sonstigen Legitimationen an uns, nicht bedarf, da solche von denen Königl. Regierungen, durch deren Hauptkassen die Zahlung erfolgt, zu seiner Zeit werden eingefordert, und genau geprüft werden.

Im ivrigen können die Königlichen Kassen da, wo von einem Pensionair mehrere Erben, und vielleicht in verschiedenen Regierungs-Bezirken zerstreut wohnhaft, vorhanden sind, schon überall, und zumal bei Leistungen in Staatsschuld-Scheinen sich nicht auf theilweise Zahlungen und Absendungen in andere Regierungs-Bezirke einlassen, daher die sämmtlichen Erben eines und desselben Pensionairs, hauptsächlich wenn sie nicht in einem und demselben Regierungs-Departement wohnen, einen ihrer Miterben oder sonstigen gerichtlichen Bevollmächtigten zur Empfangnahme des ganzen Reduktions-Ausfalls zu legitimiren und uns anzuzeigen haben auch erwarten wir in Fällen dieser Art, ohne vorherige Einigung sämmtlicher eingreifenden Erben, von einzelnen derselben keine, die Zahlung und das ganze Geschäft nur verzögernde Anmeldungen.

Berlin, den 12. Januar 1825.

Krieges-Ministerium. Departement für die Invaliden.

v. Schlieffen. v. Stach.

Verzeichniß

von den Pensionairen, für welche nach der Reduktions-Ausfall nachzuzahlen ist.

Nr.	Charge	Namen	Truppentheil
1	Gen. Lieut.	v. Brüsewitz . .	Chef eines Drag. Rgt.
2	"	v. Plötz . . .	Chef eines Inf. Reg.
3	"	v. Seibert . .	Werbe = Insp.
4	"	v. Thadden . .	Chef eines Inf. Rgt.
5	Gen. Maj.	v. Büberstein . .	Chef eines Drag. Rgt.
6	"	v. Gettkandt . .	Chef eines Husaren Rgt.
7	"	v. Hainsky . .	Herzberg Dragoner
8	"	v. Hessen . .	Ratzmer.
9	"	v. Hollwede . .	Herzberg Drag.
10	"	v. Kalkstein . .	Alvensleben.
11	"	v. Klüchzner . .	4te Inf. Rgt.
12	"	v. Manstein . .	Chef eines Inf. Rgt.
13	"	v. Puttkammer .	Owstien Inf.
14	"	v. Wagenfeld . .	Chef eines Cuir. Rgt.
15	Oberst.	v. Berg . . .	Kunheim.
16	"	v. Bieberstein . .	F. Pleß Husaren.
17	"	v. Bomsdorff . .	Thile 3. Bat.
18	"	v. Holtzendorff . .	Leib Carab.
19	"	v. Jürgas . .	Comdt. in Weichselmünde.
20	"	v. Koschenbahr . .	Renouard 3. Bat.
21	"	v. Koslowsky . .	Winning.
22	"	v. Legat . . .	F. Hohenl. 3. Bat.
23	"	v. Lentz . . .	Comdt. in Pilau.
24	"	v. Linstow . . .	J. Larisch.
25	"	v. Münchow . .	Kropf 3. Bat.
26	"	v. Rüfe . . .	Treuenfels 3. Bat.
27	"	v. St. Paul . .	Thile 3. Bat.
28	"	v. Quoß, Wilh. .	Baezke Drag.
29	"	v. Schack . . .	Grevenitz.
30	"	v. Schlemmer . .	Comdt. in Silberberg.
31	"	v. Skrbensky . .	Katt Drag.
32	"	v. Strachwitz . .	3. Inf. Reg.
33	"	v. Uechtritz . .	Auer Drag.

Nr.	Charge	Namen	Truppentheil
34	Gen. Maj.	v. Westdorff	Kropf.
35	"	v. Witten	Pirch 3. Bat.
36	"	v. Zschertwitz	Henkel Cuir.
37	Oberstlieut.	v. Blacha	Busch Drag.
38	"	v. Boden	König 3. Bat.
39	"	v. Bresemann	Beeren Cuir.
40	"	v. Holly	Alvensleben 3. Bat.
41	"	v. Koschitzky	Grawert.
42	"	v. Milkau	Zenge 3. Bat.
43	"	v. Plötz	Prittwitz Drag.
44	"	v. Prosch	Chef eines Füsil. Bat.
45	"	v. Rohrscheid	Heising Cuir.
46	"	v. Seydlitz	Holtzendorff Cuir.
47	"	v. Sirakowsky	Towarzycz.
48	"	v. Sixtin	5. Inf. Regt.
49	"	v. Somnitz	Tscheepe 3. Bat.
50	"	v. Steinwehr	Auer Drag.
51	"	Küchmeister von Sternberg	Heyking Drag.
52	"	v. Stutterheim	5. Inf. Reg.
53	"	Vatich	Ingenieurs.
54	"	v. Winzingerode	Ivernois Füsil.
55	"	v. Zinken	Artillerie.
56	Major	v. Arnim	Kaufberg 3. Bat.
57	"	v. Berge	Esebeck Drag.
58	"	v. Blankenburg	Winning.
59	"	v. Block	Kalkreuth.
60	"	v. Bronsart	Chlebowsky 3. Bat.
61	"	v. Burghagen	Zastrow.
62	"	v. Calbow	Usedom Husar.
63	"	v. Cronsaz	Sanitz.
64	"	v. Falkowsky	Rosen Füsil. Bat.
65	"	v. Forcade	Gettkandt Husar.
66	"	v. Friewald	Hamberger.

N.	Charge	Namen	Truppentheil
67	Major	v. Hahn	Schimonsky 3. Bat.
68	= "	v. Hellermann . .	Rudorff Huſar.
69	"	v. Herda . . .	Schimonsky.
70	"	v. Herwarth . .	Grawert.
71	= "	v. Heyden . . .	Renouard.
72	"	v. Keſſel . . .	Kropff.
73	"	v. Kowalsky . . .	3. Inf. Regt.
74	"	Künzlin	Alvensleben.
75	— "	v. Lettow . . .	Quitzow Cuir.
76	"	v Lieszewsky . .	Kaufberg.
77	"	v. Malſchitzky . .	Baczko Drag.
78	"	v. Murzinowsky .	4. Inf. Reg.
79	"	v. Nyz	Kalkreuth.
80	"	v. Pretzmann . .	Heyking Drag.
81	"	v. Prittwitz . .	N. Schleſ. Füſil. Bat.
82	"	v. Puttkammer . .	Ronquette Drag.
83	"	v. Quednow . .	Holtzendorff Cuir.
84	"	v. Rapin : . .	Eſebeck Drag.
85	"	v. Rathenow . .	Pr. Louis.
86	"	v. Rieben . . .	Hamberger 3. Bat.
87	"	Rilke	Ingenieurs.
88	"	v. Roggenbuck . .	Diericke 3. Bat.
89	"	v. Säbiſch . . .	Auer Drag.
90	"	v. Schaikowsky .	Wedell Inf.
91	"	v. Schmude . . .	3. Inf. Reg. 3. Bat.
92	"	v. Schweinitz . .	Pelchrzim.
93	"	v. Skrbensky . .	Bünting Cuir.
94	"	v. Starzinsky . .	Rüts.
95	"	v. Thadden . . .	Pr. Ferdinand.
96	"	v. Tietzenhöfer . .	Pr. Heinrich 3. B.
97	"	du Troſſel . . .	Bünting Cuir.
98	= "	v. Uechtritz . . .	Krafft Drag.
99	"	v. Unruh	1. Inf. Reg.
100	"	v. Vollgnad . . .	Pelchrzim.
101	"	v. Wackenitz . . .	Bülow Füſil. Bat.

Nr.	Charge	Namen	Truppentheil
102	Major	v. Wedell . . .	Tschepe.
103	"	v. Westerström . .	Owstica 3. Bat.
104	"	v. Willer . . .	Grevenitz 3. Bat.
105	"	v. Winankow . .	Puttkammer 3. Bat.
106	"	v. Wins	Hamberger 3. Bat.
107	"	v. Zagorsky : .	F. Pleß Husar:
108	"	v. Zieten . . .	Hz. v. Brschwg.
109	Kapitain.	v. Barzikowsky .	Grewenitz 3. Bat.
110	"	v. Berne . . .	Möllendorff.
111	"	v. Bruyn . . .	3. Inf. Regt. 3. Bat.
112	"	v. Chmilinsky . .	Ingenierns.
113	= "	v. Gottschalk . .	Malschitzky.
114	= "	v. Haidler . . .	Pr. Louis.
115	"	v. Monsterberg . .	Auer Drag.
116	— "	v. Neck	Treskow 3. Bat.
117	"	v. Reinbaben . .	Zastrow Inv. Comp.
118	— "	v. Rhaden . . .	O. Schles. Füsil. Brig.
119	— "	v. Sacken . . .	Renouard.
120	"	v. Schewen . . .	Borcke.
121	"	v. Tretschler . .	1. Inf. Reg.
122	"	v. Wartenberg . .	Tschammer.
123	= "	v. Winzingerode .	Malschitzky.
124	"	v. Witten . . .	Prittwitz Drag,
125	Ritmstr.	v. Goddenthow . .	Usedom Husar.
126	= "	v. Schill . . .	F. Pless. Husar.
127	"	v. Schöning . . .	Prittwitz Drag.
128	"	v. Simund . . .	Towarzycz.
129	"	v. Tiedewitz . . .	Prittwitz Husar.
130	= Lieutnant.	v. Tempsky . . .	K. zu Hessen.
131	Gen. Chir.	Laube	Alt Larisch.
132	Rgts. Chir.	Drömer	Zenge.
133	= "	Morgenstern . . .	Plötz Inf.
134	"	Saltzmann . . .	Heising Cuir.
135	"	Schwartz	Brschwg. Oels.

Nr.	Charge	Namen	Truppentheil
136	= Rgts. Chir	Seeliger	J. Larisch.
137	"	Trenkert	Sanitz.
138	"	Werner	Prittwitz Husar.
		Wittwen	Ist eine geborne:
139	— G. F. M.	v. Knobelsdorff .	v. Ramin.
140	Gen. Lt.	v. Pomeiske . .	v. Koschenbahr.
141	"	v. Prittwitz . .	unbekannt.
142	"	v. Schönfeld . .	v. Belcastel.
143	Gen. Maj.	v. Herzberg . .	v. Häseler.
144	Oberst	v. Bardeleben . .	v. Thile.

Zur Nachricht für die Erben:

Für nachstehende Pensionaire ist der Reduktions-Ausfall nur geringe, und beträgt für jede der folgenden Nummern:

Nr. 35. 37. 51. 62. 75. 116. 118. 119. 139. unter 100 Rt. jedoch über 50 Rt. Dagegen für Nr. 39. 48. 53. 66. 68. 71. 98. 113. 114. 123. 126. 130. 133. 136. unter 50. Rt. und bis 12 ½ Rt. herab.

Nr. 158. Bestimmung wegen neuer Verlags-Artikel.

In der, einige nähere Bestimmungen, in Betreff der Censur, enthaltenden und in der Gesetzsammlung abgedruckten allerhöchsten Cabinetsorder vom 28. Dezbr. vorigen Jahrs ist unter Nr. 5. festgesetzt worden, daß, von Anfang des jetzt begonnenen Jahres an, jeder Verleger wiederum schuldig seyn soll, zwei Exemplare seiner Verlags-Artikel, und zwar eins an die große Königliche Bibliothek zu Berlin, das andere aber an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, worin der Verleger wohnt, unentgeldlich einzusenden.

In Gemäßheit dieser Festsetzung und einer Verfügung des Königlichen Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 26. v. M, werden daher sämmtliche Verleger von Gegenständen, welche der Censur unterworfen sind, in der Provinz Westfalen hierdurch angewiesen, von jedem ihrer Verlagsartikel ein Exemplar an die große Königl. Bibliothek zu Berlin einzusenden, und eins an die Paulinische Bibliothek hierselbst, als welche mit der, an die Stelle der hiesigen Universität getretenen, katholisch-theologischen und philosophischen Fakultät in Verbindung steht, abzuliefern.

Münster, den 9. Februar 1825.

Königlich Preußisches Ober-Präsidium.

N 159. Resultate der Abiturienten-Prüfungen im Jahr 1824.

Das Resultat der im Jahre 1824. in der Provinz Westfalen abgehaltenen Prüfungen für die Reife zu den academischen Studien ist folgendes gewesen:

1)	Bei dem	Gymnasium	in	Münster	sind	geprüft	60	Abiturienten
2)	"	"	"	Paderborn	"	"	32	"
3)	"	"	"	Dortmund	"	"	23	"
4)	"	"	"	Soest	"	"	14	"
5)	"	"	"	Bielefeld	"	"	10	"
6)	"	"	"	Hamm	"	"	6	"
7)	"	"	"	Minden	"	"	4	"
8)	"	"	"	Herford	"	"	1	"
9)	"	"	"	Arnsberg	"	"	16	"
						Summa	166	"

Unter diesen haben 31 das Zeugniß No. I., 122 das Zeugniß No. II. und 13 das Zeugniß No. III. erhalten.

Die wissenschaftliche Prüfungs-Commission in Münster hat für die Immatriculation geprüft: 24 — worunter 4 No. II., 18 No. III. erhalten haben, und 2, aus Mangel an allen Kenntnissen, abgewiesen sind.

		No. I.	No. II.	No. III.
Also sind in der Provinz geprüft insgesammt 190, darunter		31 —	126 —	31
Im Jahre 1823. waren insgesammt 211,	darunter	31 —	144 —	36
" " 1822. " " 130	"	18 —	101 —	11

Münster, den 2. Februar 1825.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 160. Prüfung des ꝛc. Peuchen.

Dem evangelischen Candidaten der Theologie Siegmund Gottfried Peuchen aus Neydt ist, nach seiner vor dem Königlichen Consistorio zu Cöln bestandenen ersten theologischen Prüfung, licentia concionandi auch für unsern Bereich ertheilt worden.

Münster, den 10. Februar 1825.

Königlich Preußisches Consistorium.

Die

N. 161. Einsendung der Militair-Entlassungslisten.

Die Herren Landräthe werden mit Verweisung auf den §. 95. der Ersatz-Aushebungs-Instruktion vom 30. Juni 1817. hierdurch angewiesen, die Verzeichnisse der wegen häuslicher Verhältnisse vor vollbrachter dreijähriger Dienstzeit aus dem stehender Heere zu entlassenden Militairpersonen ohnfehlbar bis zum 10. Mai d. J. an uns einzureichen. Die zu diesem Zwecke erforderlichen Spezial-Notizen haben die Ortsbehörden den Herren Landräthen längstens bis zum 15. April c. zu übergeben.

Da übrigens in dem vorigen Jahre abermals viel von den Herren Landräthen angebrachte Reklamationen haben unberücksichtigt gelassen werden müssen, weil sie mit den Bedingungen des Gesetzes gar nicht in Uebereinstimmung standen, so nehmen wir wiederholt Veranlassung sämmtlichen betreffenden Behörden, besonders aber den Herren Landräthen, die umsichtigste und genaueste Prüfung der eingehenden Anträge dringend anzuempfehlen und wir erwarten, daß fortan nur solche Reklamationen werden Aufnahme finden und zur Berücksichtigung bei uns werden in Vorschlag kommen, welche nach den Vorschriften der allegirten Ministerial-Instruktion in jeder Beziehung vollkommen begründet sind.

Binnen 4 Wochen haben ferner die Herren Landräthe den diesjährigen Bedarf an Druckbogen zu den Stammrollen anzuzeigen. Wenn bis zum 20. März diese Anzeige nicht eingegangen ist, so wird solches als Beweis eines noch vorhandenen hinreichenden Vorraths angesehen werden.

Arnsberg, den 15. Februar 1825.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 162. Bekanntmachungen von den Kanzeln in den Kirchen.

Nach unserer Bekanntmachung vom 30. Januar 1817. im Amtsblatt desselben Jahrs N. 59., ist es im allgemeinen untersagt, vor oder nach dem Gottesdienste in den Kirchen irgend etwas zu verkündigen, was nicht den Cultus selbst betrifft, oder sonst eine religiöse und moralische Beziehung hat; jedoch sind die Fälle ausdrücklich ausgenommen worden, wo die Verkündigung von den Kanzeln besonders, durch Gesetze oder Regierungs-Verfügungen vorgeschrieben ist. Obgleich nun eine dergleichen besondere gesetzliche Vorschrift namentlich auch hinsichtlich der Subhastationen von Bergwerken bestehet, indem dabei, nach §. 410. des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung, die Bekanntmachung des Verkaufs und des anstehenden Termins in den Kirchen auf die jeden Orts gewöhnliche Art geschehen soll, so haben dennoch gemachter Anzeige zufolge, mehrere Pfarrer in demjenigen Theile des Regierungs-Bezirks, wo die Allgem. Gerichts-Ordnung gilt, sich geweigert, dieser Vorschrift nachzukommen.

Wir machen deshalb darauf aufmerksam, daß eine solche Weigerung dem Sinne unserer gedachten Verfügung vom 30. Januar 1817. gradehin entgegenläuft, und fordern insonderheit die betreffenden Herren Pfarrer hiermit gemessenst auf, sich der Bekanntmachung derartiger Subhastationen von den Kanzeln in den geeigneten Fällen unweigerlich zu unterziehen, auch die Art der Publikation in den darüber auszustellenden Attesten jedesmal ausdrücklich zu bemerken. Arnsberg, den 1. Februar 1825.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 163. Verlegung des Krammarkts zu Krombach.

Die Königlichen Ministerien des Handels und des Innern haben genehmigt, daß nach dem Wunsche der Gemeinde zu Krombach, Kreises Siegen, der in ihrem Orte am 1. Montage nach Walpurgis statt findende Krammarkt aufgehoben, und dagegen der Kram- und Viehmarkt, welcher daselbst am 1. Montage nach Lukas abgehalten wird, um einen Tag verlängert werde.

Es wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Arnsberg, den 10. Februar 1825.

Königlich Preußische Regierung.

N. 164. Erbzinsweise Veräußerung von zum Königl. Rentamt Siegen gehörigen Zehnten.

Es sollen nachbenannte zum Königlichen Rentamte Siegen gehörige Zehnten, als:

1) der Fruchtzehnte von Weidenau,
2) der sogenannte Kolbenzehnte bei Siegen,
3) der Fruchtzehnte von Burbach,
4) der Fruchtzehnte von Vollnsberg,
5) der Fruchtzehnte von Caan und Marienborn,
6) der Fruchtzehnte von Niederdielfen,
7) der Fruchtzehnte von Wilnsdorf,
8) der Fruchtzehnte von Wilgersdorf,
9) der Fruchtzehnte von Eisern,
10) der Fruchtzehnte von Eiserfeld,
11) der Fruchtzehnte von Klafeld und Geisweid,
12) der Heuzehnte von Klafeld und Geisweid,
13) der Fruchtzehnte von Böschergrund,
14) der Heuzehnte von Böschergrund,
15) der Fruchtzehnte von Meiswinkel,
16) der Heuzehnte von Meiswinkel,

17) der Heu- Grummet- und Gartenzehnte von Müssen,
18) der Heu- Grummet- und Gartenzehnte von Ernedorf,
19) der Heu- Grummet- und Gartenzehnte von Boschhütten und Bottenbach,

in soweit solche dem Königl. Fiskus zustehen, am 22. März d. J. Morgens 9 Uhr in der Königl. Rentamtsstube auf dem oberen Schlosse zu Siegen, im öffentlichen Meistgebote erbzinsweise verkauft werden. Die Bedingungen liegen beim Königl. Domainen-Rentmeister Herrn Diez zu Netphen zur Einsicht offen.

Arnsberg, den 16. Februar 1825.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 165. Die Geburtshelfer sollen sich zu den bei und nach der Entbindung vorkommenden Verrichtungen einer sogenannten Wickelfrau (Wärmefrau) nicht bedienen.

Es sind Fälle vorgekommen, daß sich Geburtshelfer zu den bei und nach der Entbindung vorkommenden Verrichtungen nicht der concessionirten Hebamme, sondern einer sogenannten Wickelfrau (Wärmefrau, Wartefrau) bedient haben.

Ein solches Verfahren ist jedoch in doppelter Beziehung nachtheilig. Theils ist, wenn das Kind nicht Gefahr laufen soll, dessen sachverständige Behandlung unerläßlich, wozu indeß dergleichen Wickelfrauen die nöthigen Kenntnisse nicht zuzutrauen sind, so wie denn auch die Beaufsichtigung des Geburtshelfers, als eines vorzugsweise wissenschaftlich gebildeten Sachverständigen, hierbei nicht die erforderliche Gewähr leistet; theils gestattet das Schamgefühl den Entbundenen nicht in allen Fällen das nöthige unumschränkte Vertrauen gegen den Geburtshelfer, und in dieser Hinsicht kann die Gegenwart einer gehörig unterrichteten und geprüften Hebamme durch die Zuziehung einer Wickelfrau nicht ersetzt werden.

Unter diesen Umständen und um zugleich den Hebammen ihren nothdürftigen Erwerb nicht zu schmälern, ist es unerläßlich, daß sich die Geburtshelfer zu den, ihnen anvertrauten Entbindungen der betreffenden Hebamme, als Gehülfin, *nicht* aber einer sogenannten, Wickelfrau bedienen; die Zuziehung der Letzteren nach der Entbindung ist vielmehr nur den Hebammen selbst zu gestatten, welche öfters durch die nothwendige gleichzeitige Besorgung mehrerer Schwangern oder Wöchnerinnen oder durch andere zufällige Umstände sich veranlaßt finden können, die Beihülfe einer solchen Frau in Anspruch zu nehmen.

Diese Bestimmung wird, gemäß einer Verfügung des Königlichen hohen Ministerii der geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 17. des vorigen Monats, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die Kreis-Physiker haben über deren pünktliche Befolgung zu wachen.

Arnsberg, den 22. Februar 1825.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung

N. 166. Waarenversendungen aus dem Inlande dahin durch das Ausland.

Da die in Folge der Bestimmung §. 60. d. der Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818. gegebenen und bestehenden Vorschriften, über die Waaren-Versendungen aus dem Inlande dahin durch das Ausland, sich nicht zureichend erweisen, um die Versuche, fremde Waaren den Inländischen unterzuschieben, unschädlich zu machen, vielmehr dieser Verkehr namentlich mißbraucht worden ist, statt des in den westlichen Provinzen erzeugten Weins, ausländischen unversteuerten Wein in die östlichen Provinzen einzuführen, so ist nothwendig befunden, diesen Verkehr unter strengere Aufsicht zu stellen, und das Königliche Finanz-Ministerium hat deshalb unterm 21. v. M. verordnet, daß fortan der aus den westlichen in die östliche Provinzen zu versendende Wein zu dem geringern Erhebungssatze von 1 Rt. 10 Sgr. für den Centner, nur eingelassen werden darf, wenn

1) die Gefäße, worin derselbe transportirt wird, unter unverdächtigem Verschlusse und von gehörig verschlossenen Probeflaschen begleitet, eingeben, auch gegen die Uebereinstimmung der Probe mit dem Inhalte der Gefäße begründeter Zweifel nicht obwaltet;

2) der Transport der zum Wiedereingange über die Landgrenzen bestimmten Wein-Quantitäten durch das Ausland, von einem dem abfertigenden Amte, durch Sicherheits-Bestellung verpflichteten Fuhrmann auf einer Achse, ohne Umladung im Auslande, binnen der gegebenen Transportfrist erfolgt ist.

Von diesen Bestimmungen setze ich das betreffende Publikum hierdurch mit dem Bemerken in Kenntniß, daß es im Uebrigen bei den Vorschriften vom 12. Januar 1819. und den später Ergangenen sein Bewenden behält.

Münster, den 11. Februar 1825.

Königl. Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

N. 167. Zusammenziehung der Kriegs-Reserve des Garde-Corps und der Garde-Landwehrmänner.

Nach einer Verfügung des hohen Krieges-Ministeriums vom 10. Januar 1825. sollen zufolge Allerhöchster Bestimmung, von jetzt an alle beurlaubten Krieges-Reservisten des Garde-Corps und die Garde Landwehrmänner des I. Aufgebots, viermal im Jahre, und zwar im März, Juni, September und Dezember und mit ihnen die Garde-Landwehrmänner des II. Aufgebots, zweimal, nämlich im Juni und Dezember, an einem Orte des Compagnie-Bezirkes worin sie wohnen, zusammentreten, um eine genaue und allgemeine Kontrolle möglich zu machen.

Die betreffenden Bataillons werden den hierher gehörigen Individuen, durch die Bezirks-Feldwebel, den Ort selbst, wo die Zusammenziehung statt finden wird und den Tag derselben noch näher bekannt machen.

Indem ich dieses hiermit im Bereiche des 16. Landwehr-Regiments zur allgemeinen Kenntniß bringe, setze ich voraus, daß die Kriegs-Reservisten des Garde-Corps, und die Garde-Landwehrmänner dieser Aufforderung unweigerlich und pünctlich Genüge leisten werden, um dadurch jede, im entgegengesetzten Falle zu verhängende Bestrafung zu vermeiden.

Soest, den 11. Februar 1825.

v. Stutterheim.
Königl. Preußischer Oberst, Regiments-Commandeur und Ritter mehrerer Orden.

B 2
N. 168.
Theilung des Forstdistrikts Hall.

Die Königliche Regierung in Minden beabsichtigt, die auf dem Königlichen im Kreise Rahden, Gemeindebezirk Borringhausen belegenen Forstdistrikte, der Hall genannt, haftenden Servituten vollständig abzufinden. Auf den desfallsigen bei Königlicher General-Commission in Münster gemachten Antrag ist dem Unterzeichneten der Auftrag ertheilt, dieses Separations-Geschäft einzuleiten. Indem nun gegenwärtig diese Auseinandersetzung öffentlich bekannt gemacht wird, werden alle, welche bei derselben ein Interesse zu haben glauben, insbesondere alle Servitut- oder zu einer Mitbenutzung Berechtigte, alle unmittelbare Theilnehmer, ferner alle etwaige Obereigenthümer, Fideikommißfolger, Wiederkaufs-Berechtigte der betheiligten Höfe hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen und spätestens in dem auf den 8. April 1825. in der Förster-Wohnung auf dem Limberge angesetzten Termine zu melden, ihre Ansprüche vollständig anzugeben und nachzuweisen, auch sich darüber zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Theilungs-Plans zugezogen seyn wollen, unter der Warnung, daß die Ausbleibenden die erfolgte Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, mit keinen Einwendungen gegen dieselbe weiter gehört werden, und sie selbst im Falle einer wirklichen Verletzung nicht anfechten können. Rahden, den 25. Januar 1825.

Der Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Ebmeier.

N. 169.
Holzverkauf im Forstrevier Neuhaus.

Der fiskalische Nutzungsantheil p. 1825. in Cörbecker-Mark, bestehend in 1156 Cubikfuß buchen Werk- 45½ Klafter buchen Scheit- und 7¾ Klafter Reiserholz, soll am Dienstag den 8. März Morgens 10 Uhr öffentlich verkauft werden. Die Zusammenkunft findet zu Neuhaus statt.

Arnsberg, den 20. Februar 1825. Der Forstinspektor das.

N. 170. Holzverkauf im Forstrevier Rumbeck.

50 Eichen Nutzblöcke werden Freitag den 11. März l. J. in Olper-Mark zum Verkauf ausgesetzt. Die Versteigerung beginnt des Morgens 9 Uhr — um welche Zeit Kauflustige sich in den Scheerbrücher einfinden wollen.

Arnsberg, den 20. Februar 1825. Der Forstinspektor das.

N. 171. Fruchtverkauf zu Himmelpforten, Arnsberg, Werl u. Menden.

Von den Fruchtvorräthen des Königlichen Rantamts Arnsberg sollen im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt werden, und zwar an den nachbenannten Orten und Tagen, jedesmal des Morgens 10 Uhr

1) zu Himmelpforten am Freitag den 4. März
200 Scheffel Roggen — 200 Scheffel Gerste — 200 Scheffel Hafer,

2) zu Arnsberg am Samstag den 5. März
300 Scheffel Roggen — 50 Scheffel Gerste — 200 Scheffel Gerstekorn — 400 Scheffel Hafer,

3) zu Werl am Dienstag den 8. März
80 Scheffel Roggen — 400 Scheffel Gerste — 100 Scheffel Hafer,

4) zu Menden am Freitag den 11. März
60 Scheffel Roggen — 50 Scheffel Gerste — 100 Scheffel Hafer.

Arnsberg, den 21. Februar 1825. K. Rentamt das.

N. 172. Fruchtverkauf zu Balve.

Am 2. März d. J. Morgens 10 Uhr sollen vom Fruchtspeicher zu Balve:
300 Scheffel Roggen,
200 Scheffel Mengkorn und
400 Scheffel Hafer
öffentlich und im Meistgebot verkauft werden.

Hagen, den 12. Februar 1825.

Der Domainen-Rentmeister das.

N. 173. Fruchtverkauf zu Heddinghausen, Menzel u. Meiste.

Es sollen zu Heddinghausen Amts Rüthen den 2. k. M. März Morgens 11 Uhr in Rieken Hause circa 20 Scheffel Roggen, 20 Scheffel Gerste und 4 Scheffel Hafer, zu Menzel am nämlichen Tage Nachmittags 1 Uhr in der Wohnung des Königl. Schultheiß Rüther ungefähr 5 Scheffel

Roggen, 5 Scheffel Gerste und 4 Scheffel Hafer, zu Miste am 5. März Morgens 9 Uhr in Winterbergs Hause circa 12 Scheffel Roggen, 12 Scheffel Gerste und 6 Scheffel Hafer im öffentlichen Meistgebote gegen gleich baare Zahlung verkauft werden. Mülheim an der Möhne, den 15. Februar 1825.

K. Rentamt das.

N. 174. Empfangstage zu Balve.

Zum Empfang der Martini v. J. fällig gewordenen und noch rückständigen Frucht- und Geldgefälle des Amts Balve werden hiermit die beiden letzten Termine angesetzt:

1) auf den 28. Februar und 1. März curr.
2) auf den 28. 29. und 30. März. curr.

und wird von den Pflichtigen die prompte Berichtigung der Rückstände bei Vermeidung der bekannten Nachtheile erwartet.

Hagen, den 17. Februar 1825. Der Domainen-Rentmeister das.

N. 175. Zurücknahme eines Steckbriefs.

Der Verteff des Mathias Schütte aus Niedersfeld erlassene Steckbrief wird hiermit zurückgenommen.

Medebach, den 14. Februar 1825. K. Justizamt das.

N. 176. Diebstahl in der Calle.

Aus der in der Calle bei Iserlohn belegenen Schleifrolle des Schnallenfabrikanten Peter Wilhelm Topp wurde in der Nacht vom 27. auf den 28. v. M. nach vorhergegangenem Einbruch, folgendes entwendet:

1) ein kupferner Wasserkessel ungefähr 4 Maaß fassend,
2) 4 oder 5 stählerne Meissel,
3) ein eiserner Feuertopf und
4) eine schwere Holz-Axt.

Außer diesem Diebstahle ist in jenem Gebäude zugleich eine Brandstiftung versucht, und dasselbe nur durch zufällig hinzugekommene Personen vor dem Abbrande gerettet worden.

Da an der Entdeckung der Thäter dieser Verbrechen sehr gelegen, so fordern wir jeden auf, alles, was ihm in Beziehung auf dieselben bekannt werden, oder etwa schon bekannt geworden seyn möchte, entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Werden, den 31. Januar 1825.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Pfarr-Administrator Eberhard Vogt zu Grafschaft ist zum 1sten Pfarrkaplan hierselbst — und der bisherige Pfarrkaplan Wulf zu Meschede zum Pfarrkaplan in Anröchte ernannt.

Der von dem Königlichen Ministerio der Medizinal-Angelegenheiten für eine kleine Stadt der Königlichen Lande approbirte Wundarzt Carl Ernst Ludewig Haußmann zu Niedermarsberg ist in dieser Eigenschaft verpflichtet.

Ferner ist die für das Kirchspiel Brechten angeordnete Hebamme Gertrud Schnier aus Lanstrop verpflichtet.

An die Stelle des bisherigen Polizeidieners Wiese zu Menden ist der Invalide Franz Schellewald zu Langschede hinwiederum als Polizeidiener zu Menden angestellt. — Auch ist dem Heinrich Becker zu Oberdielfen die erledigte Polizeidiener-Stelle zu Willnsdorf auf Widerruf übertragen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 10.

Arnsberg, den 5. März 1825.

Das 3te Stück der Gesetzsammlung enthält:

N. 914. Tarif, nach welchem das Pflaster- und Brückengeld in der Stadt Herford erhoben wird. Vom 17. Januar 1825.

— 915. Allerhöchste Kabinetsorder vom 3. Februar 1825., wie die Veruntreuung des Futters bei Militair-Dienstpferden bestraft werden soll.

— 916. Allerhöchste Kabinetsorder vom 9. Februar 1825. die Wahl, der städtischen Landtags-Deputirten im Herzogthum Sachsen betreffend.

N. 177. Gesetzsammlung N. 3.

N. 178. Nachzahlung der Reduktions-Ausfälle bei den Militair-Pensionen.

Für die in nachstehendem Verzeichnisse namentlich aufgeführten, bereits verstorbenen Pensionaire ist aus der Zeit vom 1. September 1807. bis Ende Mai 1814. wo die Militair-Pensionen der Herabsetzung unterworfen waren, ein Rückstand, nemlich der sogenannte Reduktions-Ausfall, verblieben, welcher auf allerhöchsten Königl. Befehl jetzt in Staatsschuld-Scheinen, nach dem Nennwerthe, nachgezahlt werden soll.

Da aber die Erben dieser verstorbenen Pensionaire unbekannt sind; so werden solche, sie mögen sich um gedachten Ausfall in früheren Zeiten schon irgendwo beworben haben oder nicht, mit allerhöchster Genehmigung hierdurch öffentlich

aufgefordert, sich sobald als möglich, und spätestens innerhalb Neun Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung, unter Angabe ihrer Erbschafts-Berechtigung, und ob dabei noch Miterben, besonders Minorenne konkuriren, bei dem unterzeichneten Departement schriftlich zu melden, widrigenfalls aber zufolge allerhöchster Bestimmung vom 3. Januar c. zu gewärtigen, daß nach Ablauf der obigen Frist gegen die bis Ende Oktober d. J. sich nicht gemeldeten Theilnehmer die Präklusion unfehlbar eintreten, und Niemand bei später eingehenden Reklamationen über diesen Gegenstand weiter gehört werden soll, indem nach Ablauf des obigen Termins das ganze Verfahren für immer abgeschlossen wird.

Eine schleunige Verfügung zur Zahlung ist bei der großen Anzahl von Interessenten auf jede einzelne Anmeldung zwar nicht sogleich, sondern nur nach und nach, zu erlassen; indessen wird Jeder, sobald er sich gemeldet hat, zur Vorbeugung aller Zweifel wegen gehoriger Anmeldung vor dem Präklusio-Termin, von hieraus eine kurze schriftliche Notiz zu seiner Legitimation erhalten, in welcher zugleich der Reduktions-Betrag, so wie die zahlende Regierungs-Hauptkasse, und die Zeit wann die Zahlung ungefähr erfolgen wird, bezeichnet seyn soll.

Jeder sich Meldende hat daher, ausser seinem Stand oder Charakter und den oben bezeichneten Punkten, auch seinen Aufenthalt, und in welchem Regierungs-Bezirk solcher belegen, deutlich anzugeben, wogegen es der Einsendung der Erb- und sonstigen Legitimationen an uns, nicht bedarf, da solche von denen Königl. Regierungen, durch deren Hauptkassen die Zahlung erfolgt, zu seiner Zeit werden eingefordert, und genau geprüft werden.

Im übrigen können die Königlichen Kassen da, wo von einem Pensionair mehrere Erben, und vielleicht in verschiedenen Regierungs-Bezirken zerstreut wohnhaft, vorhanden sind, schon überall, und zumal bei Leistungen in Staatsschuld-Scheinen, sich nicht auf theilweise Zahlungen und Absendungen in andere Regierungs-Bezirke einlassen, daher die sämmtlichen Erben eines und desselben Pensionairs, hauptsächlich wenn sie nicht in einem und demselben Regierungs-Departement wohnen, einen ihrer Miterben oder sonstigen gerichtlichen Bevollmächtigten zur Empfangnahme des ganzen Reduktions-Ausfalls zu legitimiren und uns anzuzeigen haben auch erwarten wir in Fällen dieser Art, ohne vorherige Einigung sämmtlicher eingreifenden Erben, von einzelnen derselben keine, die Zahlung und das ganze Geschäft nur verzögernde Anmeldungen.

Berlin, den 12. Januar 1825.

Krieges-Ministerium. Departement für die Invaliden.

v. Schlieffen. v. Stach.

Verzeichniß

von den Pensionairen, für welche noch der Reduk.ions-Ausfall nachzuzahlen ist.

Nr.	Charge	Namen	Truppentheil
1	Gen. Lieut.	v. Brüsewitz . .	Chef eines Drag. Rgt.
2	"	v. Plötz . . .	Chef eines Inf. Reg.
3	"	v. Seibert . .	Werbe - Insp.
4	"	v. Thadden . .	Chef eines Inf. Rgt.
5	Gen. Maj.	v. Büberstein . .	Chef eines Drag. Rgt.
6	"	v. Gettkandt . .	Chef eines Husaren Rgt.
7	"	v. Hainsky . .	Herzberg Dragoner
8	"	v. Hessen . .	Ratzmer.
9	"	v. Hollwede . .	Herzberg Drag.
10	"	v. Kalkstein . .	Alvensleben.
11	"	v. Klüchzner . .	4te Inf. Rgt.
12	"	v. Manstein . .	Chef eines Inf. Rgt.
13	"	v. Puttkammer .	Owstien Inf.
14	"	v. Wagenfeld . .	Chef eines Cuir. Rgt.
15	Oberst.	v. Berg . . .	Kunheim.
16	"	v. Bieberstein . .	F. Pleß Husaren.
17	"	v. Bomsdorff . .	Thile 3. Bat.
18	"	v. Holtzendorff . .	Leib Carab.
19	"	v. Jürgas . .	Comdt. in Weichselmünde.
20	"	v. Koschenbahr . .	Renouard 3. Bat.
21	"	v. Koslowsky . .	Winning.
22	"	v. Legat . . .	F. Hohenl. 3. Bat.
23	"	v. Lentz . . .	Comdt. in Pilau.
24	"	v. Linstow . . .	J. Larisch.
25	"	v. Münchow . .	Kropf 3. Bat.
26	"	v. Rüfe . . .	Treuenfels 3. Bat.
27	"	v. St. Paul . .	Thile 3. Bat.
28	"	v. Quoß, Wilh. .	Baezke Drag.
29	"	v. Schack . . .	Grevenitz.
30	"	v. Schlemmer . .	Comdt. in Silberberg.
31	"	v. Skrbensky . .	Katt. Drag.
32	"	v. Strachwitz . .	3. Inf. Reg.
33	"	v. Uechtritz . .	Auer Drag.

Nr.	Charge	Namen	Truppentheil
34	Gen. Maj.	v. Westdorff	Kropf.
35	— "	v. Witten	Pirch 3. Bat.
36	"	v. Zschertwitz	Henkel Cuir.
37	Oberstlieut.	v. Blacha	Busch Drag.
38	"	v. Boden	König 3. Bat.
39	= "	v. Bresemann	Beeren Cuir.
40	"	v. Holly	Alvensleben 3. Bat.
41	"	v. Koschitzky	Grawert.
42	"	v. Milkau	Zenge 3. Bat.
43	"	v. Plötz	Prittwitz Drag.
44	"	v. Prosch	Chef eines Füsil. Bat.
45	"	v. Rohrscheid	Heising Cuir.
46	"	v. Seydlitz	Holtzendorff Cuir.
47	"	v. Sirakowsky	Towarzycz.
48	= "	v. Sixtin	5. Inf. Regt.
49	"	v. Somnitz	Tscheepe 3. Bat.
50	"	v. Steinwehr	Auer Drag.
51	"	Küchmeister von Sternberg	Heyking Drag.
52	"	v. Stutterheim	5. Inf. Reg.
53	= "	Vatich	Ingenieurs.
54	"	v. Winzingerode	Ivernois Füsil.
55	"	v. Zinken	Artillerie.
56	Major	v. Arnim	Kaufberg 3. Bat.
57	"	v. Berge	Esebeck Drag.
58	"	v. Blankenburg	Winning.
59	"	v. Block	Kalkreuth.
60	"	v. Bronsart	Chlebowsky 3. Bat.
61	"	v. Burghagen	Zastrow.
62	— "	v. Calbow	Usedom Husar.
63	"	v. Cronsaz	Sanitz.
64	"	v. Falkowsky	Rosen Füsil. Bat.
65	"	v. Forcade	Gettkandt Husar.
66	= "	v. Friewald	Hamberger.

Nr.	Charge	Namen	Truppentheil.
67	Major.	v. Hahn	Schimonsky 3. Bat.
68	= "	v. Hellermann	Rudorff Husar.
69	"	v. Herda	Schimonsky.
70	"	v. Herwarth	Grawert.
71	= "	v. Heyden	Renouard.
72	"	v. Kessel	Kropff.
73	"	v. Kowalsky	3. Inf. Regt.
74	"	Künzlin	Alvensleben.
75	— "	v. Lettow	Quitzow Cuir.
76	"	v. Lieszewsky	Kaufberg.
77	"	v. Malschitzky	Baczko Drag.
78	"	v. Murzinowsky	4. Inf. Reg.
79	"	v. Ryz	Kalkreuth.
80	"	v. Pretzmann	Heyking Drag.
81	"	v. Prittwitz	N. Schles. Füsil. Bat.
82	"	v. Puttkammer	Rouquette Drag.
83	"	v. Quednow	Holtzendorff Cuir.
84	"	v. Rapin	Esebeck Drag.
85	"	v. Rathenow	Pr. Louis.
86	"	v. Rieben	Hamberger 3. Bat.
87	"	Rilke	Ingenieurs.
88	"	v. Roggenbuck	Diericke 3. Bat.
89	"	v. Säbisch	Auer Drag.
90	"	v. Schaikowsky	Wedell Inf.
91	"	v. Schmude	3. Inf. Reg. 3. Bat.
92	"	v. Schweinitz	Pelchrzim.
93	"	v. Skrbensky	Bünting Cuir.
94	"	v. Starzinsky	Rüts.
95	"	v. Thadden	Pr. Ferdinand.
96	"	v. Tietzenhöfer	Pr. Heinrich 3. B.
97	"	du Trossel	Bünting Cuir.
98	= "	v. Uechtritz	Krafft Drag.
99	"	v. Unruh	1. Inf. Reg.
100	"	v. Vollgnad	Pelchrzim.
101	"	v. Wackenitz	Bülow Füsil. Bat.

Nr.	Charge	Namen	Truppentheil
102	Major	v. Wedell . . .	Tschepe.
103	"	v. Westerström . .	Owstica 3. Bat.
104	"	v. Willer . . .	Grevenitz 3. Bat.
105	"	v. Winankow . .	Puttkammer 3. Bat.
106	"	v. Wins	Hamberger 3. Bat.
107	"	v. Zagorsky : .	F. Pleß Husar:
108	"	v. Zieten . . .	Hz. v. Brschwg.
109	Kapitain.	v. Barzikowsky .	Grewenitz 3. Bat.
110	"	v. Borne . . .	Möllendorff.
111	"	v. Bruyn . . .	3. Inf Regt. 3. Bat.
112	"	v. Chmilinsky . .	Ingenierus.
113	= "	v. Gottschalk . .	Malschitzky.
114	= "	v. Haidler . . .	Pr. Louis.
115	"	v. Monsterberg . .	Auer Drag.
116	— "	v. Reck	Treskow 3. Bat.
117	"	v. Reinbaben . .	Zastrow Inv. Comp.
118	— "	v. Rhaden . . .	O. Schles. Füsil. Brig.
119	— "	v. Sacken . . .	Renouard.
120	"	v. Schewen . . .	Borcke.
121	"	v. Tretschler . .	1. Inf. Reg.
122	"	v. Wartenberg . .	Tschammer.
123	= "	v. Winzingerode .	Malschitzky.
124	"	v. Witzken . . .	Prittwitz Drag,
125	Ritmstr.	v. Goddenthow . .	Usedom Husar.
126	= "	v. Schill	F. Pless. Husar.
127	"	v. Schöning . .	Prittwitz Drag.
128	"	v. Simund . .	Towarzycz.
129	"	v. Tiedewitz . .	Prittwitz Husar.
130	= Lieutnant.	v. Tempsky . . .	K. zu Hessen.
131	Gen. Chir.	Laube	Alt Larisch.
132	Rgts. Chir.	Drömer	Zenge.
133	= "	Morgenstern . . .	Plötz Inf.
134	"	Saltzmann . . .	Heising. Cuir.
135	"	Schwartz	Brschwg. Oels.

Nr.	Charge	Namen	Truppentheil
136	= Rgts. Chir.	Seeliger	J. Larisch.
137	"	Trenkert	Sanitz.
138	"	Werner	Prittwitz Husar.
		Wittwen	Ist eine geborne:
139	— G. F. M.	v. Knobelsdorff .	v. Ramin.
140	Gen. Lt.	v. Pomeiske . .	v. Koschenbahr.
141	"	v. Prittwitz . .	unbekannt.
142	"	v. Schönfeld . .	v. Belcastel.
143	Gen. Maj.	v. Herzberg . .	v. Häseler.
144	Oberst	v. Bardeleben . .	v. Thile.

Zur Nachricht für die Erben:

Für nachstehende Pensionaire ist der Reduktions-Ausfall nur geringe, und beträgt für jede der folgenden Nummern:

Nr. 35. 37. 51. 62. 75. 116. 118. 119. 139 unter 100 Rt. jedoch über 50 Rt. Dagegen für Nr. 39. 48. 53. 66. 68. 71. 98. 113. 114. 123. 126. 130. 133. 136. unter 50. Rt. und bis 12 ½ Rt. herab.

N. 179. Ertheilung des Heiraths-Consenses an beurlaubte Rekruten

Da die vereideten, bis zur wirklichen Einstellung aber in ihre Heimath beurlaubten Rekruten während der Dauer des Urlaubs mit dem Kommandeur des Regiments, für welches sie ausgehoben sind, in keiner unmittelbaren Berührung sich befinden, sondern unter dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur stehen, in dessen Bezirk sie sich aufhalten; so ist verfügt, daß ihnen auch von Letzterem, als ihrem einstweiligen Militair-Vorgesetzten, der Heiraths-Consens, so wie, in den im Militair-Kirchen-Reglement Abschnitt V. §. 31. bemerkten Fällen, die Dispensation vom dreimaligen Aufgebot ertheilt wird.

Von den betreffenden Pfarrern aller Konfessionen ist diese Bestimmung vor der Trauung solcher Rekruten gehörig zu beachten.

Münster, den 21. Februar 1825.

Königlich Preußisches Ober-Präsidium von Westfalen.

N. 180. Prüfung pro Immatriculatione.

Diejenigen, welche sich der Prüfung pro Immatriculatione noch vor Ostern zu stellen wünschen, werden aufgefordert, sich Donnerstag den 3. künftigen Monats Vormittags um 8 Uhr in dem Sitzungszimmer der Königl. Regierung hierselbst einzufinden. Münster, den 22. Februar 1825.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 181. Beförderung eines regelmäßigen Schulbesuchs u. Bestrafung der Versäumnisse.

Aus den von den Herrn Schul-Inspektoren uns erstatteten Jahrs-Berichten hat sich ergeben, daß viele Schulen unseres Regierungsbezirks von einem bedeutenden Theile der schulpflichtigen Kinder sehr unregelmäßig, und von manchen, zumal in den Sommer-Monaten, gar nicht besucht werden.

Die Ursachen dieser Schulversäumnisse werden zwar theils in der weiten Entfernung mancher Kinder von ihren Schulen und in den Hindernissen gefunden, welche üble Wege und rauhe Witterung besonders den jüngern und schwächern Kindern den regelmäßigen Schulbesuch erschweren; theils und vornemlich aber in der Gleichgültigkeit der Aeltern dagegen, ob ihre Kinder die allen Mitgliedern der christlichen Kirche und allen Bürgern des Staates nöthigen Kenntnisse und Geschicklichkeiten erlangen oder nicht; ferner in der sehr unzeitig und übel angewandten Sparsamkeit der Aeltern, welche den Schullehrern das Schulgeld unstatthafter Weise für so viele Wochen entziehen, als ihre Kinder die Schule versäumen, und endlich in dem frühen Gebrauche der Kinder während der vollen Tageszeit zu häuslichen, Fabrik- und Feldarbeiten, zum Viehhüten, wie auch im Vermiethen derselben zu Hirten- und andern Diensten.

Um diesem die Nutzbarkeit der Schulen so sehr im Wege stehenden Uebelstande zu begegnen, finden wir nöthig, die in den verschiedenen Theilen unseres Regierungsbezirks bestehenden diesfälligen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen in Erinnerung zu bringen.

Für die Grafschaft Mark und deren Enclaven bestimmt das allgemeine Landrecht Th. II Tit. 12. §. 43. " Jeder Einwohner, welcher den nöthi„ gen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann, oder „ will, ist schuldig, dieselben nach zurückgelegtem 5ten Jahre zur Schule zu „ schicken. — §. 45. Zum Besten derjenigen Kinder, welche wegen häuslicher „ Geschäfte die ordinairen Schulstunden, zu gewissen nothwendiger Arbeit gewid„ meten Jahreszeiten nicht mehr ununterbrochen besuchen können, soll in den „ Feierstunden zwischen der Arbeit und zu andern schicklichen Zeiten, besonderer „ Unterricht gegeben werden. — §. 46. Der Schulunterricht muß so lange fortgesetzt „ werden, bis ein Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers, die einem jedem

ver-

„ vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse gefasst hat. —
„ §. 48. Den Schulaufsehern liegt es ob, unter Beistand der Obrigkeit, darauf
„ zu sehen, daß alle schulfähige Kinder, nach obigen Bestimmungen, erforderlichen
„ Falls durch Zwangsmittel und Bestrafung der nachlässigen Aeltern, zur Be-
„ suchung der Lehrstunden angehalten werden. "

Das General-Landschul-Reglement vom Jahr 1763. setzt insbesondere nach §. 10. fest, daß Aeltern und andere Vorgesetzte der Kinder, welche durch die Ermahnungen des Predigers nicht dahin zu bringen sind, daß sie dieselben ordentlich zur Schule halten, mit der Execution angestrengt und neben dem gewöhnlichen Schulgelde in eine Strafe von 16 gGr. (20 Sgr.) zur Orts-Schulkasse genommen werden sollen. — Das Viehhüten durch schulfähige Kinder (welches schon um der damit verbundenen Gefahr für die Unschuld und gesammte Sittlichkeit derselben möglichst vermieden werden sollte) soll nach Inhalt dieses Reglements so wenig einen Vorwand zur gänzlichen Schul-Versäumniß abgeben, als das Vermiethen der Kinder an Dienstherren; welche vielmehr durch die Annahme solcher noch schulpflichtigen Kinder, hinsichtlich des Schul- und Pfarr-Unterrichts ganz in die Verpflichtungen der Aeltern eintreten; und soll nur nachgegeben werden, daß in kleinern Städten und auf dem Lande, in den Sommer-Monaten für die größern Kinder zu der ihnen bequemsten Tageszeit die nöthigsten Lehrstunden gegeben werden, oder daß sie wenigstens die Hälfte der gewöhnlichen wöchentlichen Unterrichtsstunden unausgesetzt benutzen.

Auf den Grund dieser gesetzlichen Vorschriften verordnen wir nun vorläufig, bis das zu erwartende neue allgemeine Schulgesetz hierunter nähere oder andere Bestimmungen herbeiführen wird, folgendes:

1) Die Schul-Inspektoren haben bei denjenigen Schulen, wo es nöthig befunden wird, unter Rücksprache mit den Pfarrern und übrigen Schul-Vorstehern sowohl, als mit den Lehrern, die Einrichtung zu treffen, daß in den Monaten, wo die Landleute ihre größern Kinder zur Unterstützung in den ländlichen Arbeiten nicht entbehren können, diese wenigstens einige tägliche Unterrichtsstunden in den nöthigsten Lehrgegenständen, zu der ihnen bequemsten Tageszeit erhalten.

2) Die Schullehrer sind überall zur pünktlichen Führung vollständiger Quartal-Listen über den Schulbesuch der in ihren Schulbezirken vorhandenen Kinder, von dem dort speciell bestimmten Zeitpunkte ihrer anfangenden Schulpflichtigkeit an bis zu ihrer ordnungsmäßigen Entlassung nach erlangter Reife, nach folgenden Rubriken anzuhalten:

a. Wohnort, mit Bemerkung der Entfernung von der Schule.
b. Namen des Vaters, oder sonstigen Vorgesetzten bei welchem die Kinder wohnen.
c. Namen der Kinder.
d. Deren Alter.
e. Zahl der in jeder Woche des betreffenden Quartals versäumten ganzen und halben Tage des ihnen bestimmten Unterrichts.
f. Bemerkung der etwaigen Entschuldigungsgründe.

3) die Schulvorstände, insonderheit die Pfarrer sind verpflichtet und dafür verantwortlich, bei ihren Schulbesuchen von diesen Listen fleißig Einsicht zu nehmen und diejenigen Aeltern, Vormünder oder Dienstherrn, welche nach Ausweise der Listen die Kinder gar nicht oder unordentlich zur Schule schicken, sofort ernstlich und mit dem Bedeuten an ihre Pflicht zu erinnern, daß sie bei fortgesetzter Unfolgsamkeit von der Polizei-Obrigkeit würden in Strafe genommen werden.

4) Wenn diese gütlichen Erinnerungen und Warnungen fruchtlos bleiben; so hat der Schul-Vorstand nach Ablauf des Quartals, wo derselbe sich regelmäßig zu versammlen hat, die von dem Lehrer ihm einzureichende Liste unter dessen Zuziehung sorgfältig durchzugehen und diejenigen Aeltern, Dienstherren und sonstige Vorgesetzten, welche nach gemeinsamem gewissenhaften Ermessen sich durch ihre Pflichtvergessenheit strafbar gemacht haben, in ein Verzeichniß zu bringen, dabei die Verhältnisse, und insbesondere, ob die Verzeichneten gewarnt worden, wie viele Versäumnisse statt gefunden und wie bedürftig die Kinder noch des Unterrichts sind, kurz zu bemerken, und solches dem vorgesetzten Polizeibeamten zur weitern Veranlassung einzusenden.

5) Von der Polizeibehörde sind hiernächst die Strafbar-befundenen, wenn sie zahlungsfähig sind, neben dem gewöhnlichen Schulgelde, in eine Polizeistrafe bis zu 20 Sgr., und in wiederholten Fällen bis zum doppelten dieses Satzes zu nehmen, die Unvermögenden dagegen mit einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe zu belegen, oder, wenn sie aus Armenkassen Unterstützung erhalten, ist ihnen solche nach Umständen ganz oder theilweise so lange zu entziehen, bis sie ihrer Pflicht nachkommen.

6) Die Ortspolizei-Behörden haben die ungesäumt einzuziehenden Strafbeträge den betreffenden Schul-Vorständen vierteljährig zur Schulkasse, Behufs Anschaffung von Lehrmitteln insbesondere für arme Schulkinder, zu überweisen, am Schlusse des Jahres aber eine summarische Nachweisung darüber, wie dieser Verfügung hinsichtlich sämmtlicher Schulen ihres Bezirks genügt worden, der landräth-

lichen Behörde einzusenden, welche hiernächst uns das Erforderliche, zur Ueberzeugung daß so wenig von den Schul-Vorständen als von den Orts-Polizei-Behörden hierunter eine Vernachlässigung statt gefunden, kurz anzeigen werden.

Hinsichtlich derjenigen Landestheile unseres Regierungsbezirks, in welchen das allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt ist, behält es bei den dort bestehenden gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen, nach welchen für jeden ohne genügende Entschuldigung versäumten Schultag, eine bestimmte Geldstrafe einzuziehen ist, vor der Hand sein Bewenden. Jedoch haben auch dort die landräthlichen Behörden darüber, daß solches bei allen öffentlichen Schulen geschehe, die Controlle zu führen und zu dem Ende sich gleichfalls von den ihnen untergebenen Behörden die diesfälligen jährlichen Uebersichten einreichen zu lassen auch uns das Nöthige zu unsrer Einsicht darüber zu Anfange des Jahres mitzutheilen.

Arnsberg, den 25. Februar 1825.

Kirchen- und Schul-Commission der Königlichen Regierung.

N. 182. Beiträge von Trauungen und Geburtsfällen zum Hebammen-Fonds u. der zu Berechnung in Silbergroschen.

Es ist wahrgenommen worden, daß verschiedene Pfarrer die Beiträge von Trauungs- und Geburts-Fällen zur Unterstützung der Hebammen p. 1824. irrig zu 3 gGr. und $1\frac{1}{2}$ gGr., Statt zu 4 Sgr. und 2 Sgr. berechnet haben.

Dieselben werden, zu ihrer künftigen Bemessung, auf die Verfügung vom 4. Februar 1823. im Amtsblatte desselben Jahrs Stück 7. No. 106. hierdurch aufmerksam gemacht.

Arnsberg, den 22. Februar 1825.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 183. Vereinigung der Feuersocietäten des platten Landes in der Grafschaft Mark.

Vermöge höherer Verfügung sollen die vier bisher bestandenen besondern Feuer-Versicherungs-Anstalten des platten Landes in der Grafschaft Mark, nemlich jene des vormaligen Hamm- und Hördeschen Kreises, des Wetterschen- und des Altenaer Kreises und der Soester Ober- und Nieder-Börde in eine einzige gemeinschaftliche Feuer-Versicherungs-Societät vereinigt werden, damit durch den größeren Umfang des gesellschaftlichen Verbandes diese Anstalt mehr an Kraft gewinne, und die Interessenten bei Brand-Unglücksfällen durch eine größere Concurrenz in den Beiträgen erleichtert werden. Da bisher die Rechnungen der genannten vier Societäten jährlich mit dem Kalender-Jahre abgeschlossen wurden: so bestimmen wir hiermit den 1. Januar d. J. als den Termin, an welchem die Vereinigung wirklich statt finden solle, so daß alle Brandschäden, welche vom 1.

dieſes Monats incl. ab und künftig vorfallen aus der gemeinſchaftlichen Kaſſe der vereinten Societät vergütet werden. Sobald die laufenden Rechnungen abgeſchloſſen ſeyn werden, werden wir deren Reſultate ſowohl als die darauf gegründete Gleichſtellung der vier Societäten, welche nach Maaßgabe ihrer Brand-Verſicherungs-Summen, ihrer Kaſſenbeſtände und ihrer Activ- und Paſſivrückſtände bewirkt werden wird, zur allgemeinen Kenntniß der Intereſſenten öffentlich bekannt machen. Wir bemerken ſchließlich, daß durch dieſe Vereinigung in den Rechten und Verbindlichkeiten der Intereſſenten und der Societät, wie ſolche in den landesherrlichen Societäts-Reglements feſtgeſetzt ſind, keine Abänderung geſchieht; ſondern die in den Reglements enthaltenen geſetzlichen Beſtimmungen fortwährend in ihrer Kraft bleiben, da alle vier Reglements in allen weſentlichen Punkten übereinſtimmen.

Arnsberg, den 26. Februar 1825.

Königlich Preußiſche Regierung I. Abtheilung

N. 184. Oeffentliches Lob.

Bei dem am 23. des v. M. in dem Wohnhaus des Kötters Görd t in der ſogenannten Oveſcheidt bei Oespel im Kreiſe Dortmund entſtandenen Brande hat ſich der Sprützenmeiſter Rußmann zu Oespel rühmlichſt und beſonders durch die mit eigner Lebensgefahr bewirkte Rettung der Pferde aus dem brennenden Bau ausgezeichnet. Wir machen dieſe verdienſtliche Auszeichnung zur Belobung des gedachten Individuums und zur Erweckung eines edlen Nacheifers bei ähnlichen Nothfällen hiermit bekannt, mit dem Bemerken, daß wir dieſe Auszeichnung mit der dafür geſetzlich beſtimmten Prämie auch wirklich belohnt haben.

Arnsberg, den 26. Februar 1825.

Königlich Preußiſche Regierung. I. Abtheilung.

N. 185. Perſonal-Chronik.

Statt des bisherigen interimiſtiſchen Stadtſchultheißen Schute, welcher in die Regierungs-Calculatur zurücktritt, iſt die Verwaltung der Stadt Olpe dem Bürgermeiſter Gerlach zu Meinerzhagen mit Beibehaltung ſeines Sitzes in Meinerzhagen vom 15. März d. J. ab, commiſſariſch übertragen worden.

Arnsberg, des 27. Februar 1825.

Königlich Preußiſche Regierung. I. Abtheilung.

N. 186. Bitte um Unterſtützung für die nothleidenden Bewohner der überſtrömten Marſchgegenden in Oſtfriesland.

Am 3ten und 4ten dieſes Monats iſt Oſtfriesland bei einem anhaltenden Sturme aus Nordweſten durch furchtbare und verheerende Fluthen, dergleichen ſeit länger als einem Jahrhundert hier nicht erlebt ſind, heimgeſucht worden. Das Waſſer erreichte eine ganz ungewöhnliche Höhe, überſtieg die Deiche überall um 1½ bis 2 Fuß und brachte Jammer und Elend über ſonſt glückliche Gegenden. Noch läßt

sich die Masse der Beschädigungen an zerstörten Wohnungen, ertrunkenem Vieh, fortgeschwemmter und verdorbener Haabe, verlorenen Vorräthen und verwüsteten Fluren nicht übersehen. Erst nach dem Zurücktreten des Wassers werden die Behörden darüber zuverlässige Nachrichten mittheilen können. Inzwischen ist es leider nur zu gewiß, daß sämmtliche, diese Provinz umgebende Deiche auf einer Länge von mehr als 30 deutschen Meilen nicht nur überall bedeutend beschädigt, sondern auch an vielen Stellen gänzlich weggerissen sind, so daß das Land den Meeresfluthen offen steht, und die Aussicht auf die nächste Erndte verloren ist. Nur ein kleiner Theil der Provinz in der Mitte des Landes ist vom Wasser verschont geblieben. Die beschränkten Kräfte desselben sind nicht im Stande, der großen Noth abzuhelfen, und die Wohlthätigkeit naher und entfernterer Menschenfreunde muß in Anspruch genommen werden, wenn so vielem Unglück für jetzt und in seinen Folgen einigermaaßen begegnet werden soll. Es haben sich daher, mit Genehmigung der hiesigen Königlichen Landdrostei,

der Justiz-Canzlei-Direktor Brandis,
der Amts-Assessor Bley,
der Landschaftliche Administrator Conring,
der Oberst, Graf von Kielmansegge,
der Steuer-Director Müller,
der Regierungs-Rath Sethe,

in der Absicht vereinigt, um die Gaben der Milde für die in der hiesigen Provinz durch die Wasserfluthen Verunglückten zu sammeln; und vertrauensvoll wenden dieselben sich an ihre wohlthätig gesinnten Mitbürger, und an alle Menschenfreunde des Auslandes, mit der herzlichen Bitte um Hülfe zu dem bezeichneten Zwecke. Insbesondere ersuchen dieselben die Ortsbehörden, so wie die sämmtlichen Herren Prediger, in ihren Bezirken und Gemeinden dazu thätig mitwirken und sich der Empfangnahme milder Beiträge unterziehen zu wollen. Jedes Opfer, auch das kleinste Scherflein, wird dankbar angenommen werden.

Es wird gebeten, die einzelnen oder gesammelten Gaben an den unterzeichneten Verein einzusenden, und wird derselbe nicht verfehlen, über den Empfang so wie über deren Verwendung öffentlich Rechnung abzulegen.

Aurich, den 11. Februar 1825.

Der Central-Hülfs-Verein in der Provinz Ostfriesland.

Brandis.

Vorstehender Aufruf zur Unterstützung der Nothleidenden Ostfrieslands, wird hierdurch zur Kenntniß der Eingesessenen gebracht, mit der Aufforderung,

ihrer Seits zur Linderung der nach der Wahrheit geschilderten Noth, nach Kräften beizutragen, und die zu diesem Zwecke bestimmten Gaben ihrer Obrigkeit einzuhändigen, welche zur Annahme und Beförderung hierdurch veranlaßt wird.

Arnsberg, den 28. Februar 1825.

Königlich Preußische Regierung.

N. 187. Personal-Chronik.

Der bisherige Kalkulator Bormann beim Provinzial Steuer-Directorat ist daselbst mittelst Patents vom 4. d. M. zum Dirigenten des Expeditions-Journal- und Kanzlei-Wesens mit dem Charakter als Geheimer Sekretair ernannt und der Lieutenant Salzer außer Diensten, als Kalkulatur-Gehülfe vorläufig angeordnet. Münster, den 22. Februar 1825.

Königl. Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

N. 188. Gerichtsstand der Militair-Personen.

Da hin und wieder über die Bestimmung der allerhöchsten Kabinetsorder vom 19. Juli 1809. wegen Aufhebung der Militairjurisdiction,

wonach der Militairgerichtsstand in Angelegenheiten der Kriminal-Jurisdiction und in Injuriensachen, rücksichtlich aller im Dienst befindlichen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, desgleichen wirklicher Militairpersonen, die nicht Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten sind, beibehalten werden soll,

Zweifel entstanden sind, so wird nach vorgängiger Rücksprache mit dem Herrn Kriegs-Minister und dem Königlichen General-Auditoriat, dem Königlichen Oberlandes-Gericht eröffnet, daß ausser den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten, folgende Militairpersonen den Militairgerichtsstand in Kriminal- und Injurien-Sachen beibehalten haben.

1) die Militair-Aerzte, namentlich die General-Staabs-Aerzte,
die Beamten des Medizinalstaabes der Armee,
die General-Divisions-Aerzte,
die Gouvernements- und Garnison-Staabs-Aerzte,
die Regiments- und Bataillons-Aerzte,
die Eskadrons- und Compagnie-Chirurgen,
die Beamten und Zöglinge des medizinisch-chirurgischen Friedrich Wilhelms-Instituts und
die Militair-Eleven der Thierarzneischule;

2) die noch vorhandenen Regiments-Quartiermeister;

3) die Auditöre und die bei den Militairgerichten angestellten Actuarien;

4) die Militairprediger und die Militairküster;

5) die Mitglieder und Beamten der Militair-Intendanturen, die Militair-Oekonomie-Beamten in den Festungen, nämlich die in denselben befindlichen Beamten der Bekleidungs-Depots, der Proviant- und Fourage-Aemter, so wie die Garnison-Verwaltungs- und Lazareth-Offizianten in den Festungen. —

In den offenen Städten aber haben alle diese obengenannten Beamten den Militairgerichtsstand nicht;

6) die zu den Militairanstalten in den Festungen gehörigen Beamten, als,
die Fortifications-Bauschreiber,
die Materialienschreiber und
die Ober- und Unteraufseher bei den Staatsstuben- und Baugefangenen,
die Beamten und Wächter der Militair-Straf-Anstalten, in den offenen Städten aber stehen nur dann unter der Militairgerichtsbarkeit, wenn sie dazu kommandirte wirkliche Militair-Personen sind;

7) die bei den Regimentern angestellten Stallmeister, Bereiter, Kurschmiede, Musikmeister und Hautboisten;

8) die für das Militair arbeitenden Handwerker, als:
Büchsenmacher,
Büchsenschäfter,
Sattler,
Riemer,
insofern sie bei einer Truppenabtheilung dergestalt ausschließlich angenommen worden, daß sie derselben sowohl ins Feld, als auch beim Garnisonwechsel folgen müssen. Es sind also hiervon ausgeschlossen und stehen unter den Civil-Gerichten diejenigen Handwerker, welche Bürger der Garnison-Stadt sind und die Arbeiten für das Militair nur als einen Theil ihres bürgerlichen Gewerbes übernommen haben.

Zur Zeit des Krieges stehen dagegen alle Personen, welche der Armee folgen müssen, und auch Weiber und Marketender, die sich im Gefolge der Armee befinden, unter dem Militair-Kriminal-Gerichtsstande, und es fängt dieser mit dem Zeit-Punkte an, wenn der Truppentheil, zu welchem vorgedachte Personen gehören, auf den Kriegesfuß gesetzt ist.

Berlin, den 28. Januar 1825.

Der Justiz-Minister
von Kircheisen.

Vorstehende Bestimmungen werden sämmtlichen Gerichten des hiesigen Departements zur Nachricht und genauesten Befolgung hierdurch bekannt gemacht.

Hamm, den 15. Februar 1825.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 189. Uebersicht der im Geschäftsbereiche der G. Commission zu Münster im Jahre 1824 zu Stande gekommenen Gemeinheits-Theilungen.

Im Departement der Unterzeichneten General-Commission ist im Jahre 1824 die Theilung folgender Gemeinheiten ausgeführt worden.

A. Im Regierungs-Bezirke Münster

I. Kreise Münster

1) der Westrupper Wiese — durch ein Mitglied der General-Commission;
2) des Haferfeldes . . . . . } — durch den Herrn Justiz-Rath
3) des Brünningsbrocks . . . . . } Vagedes hierselbst;
4) des Tersmanns und Cohaus-Sunderns }

II. Im Kreise Beckum,

1) des Brüserfeldes . . . . . }
2) der Becke. . . . . }
3) der Röhrheide . . . . . } — durch den Herrn Land- und
4) der Dorfeldes . . . . . } Stadt-Gerichts-Sekretair
5) der Gemeinheiten Meesch Becken, Wiebusch und Buschstackenhege . . . . } Langen zu Ahlen.
6) des Härderfeldes . . . . . }
7) der Brede . . . . . }
8) der Gemeinheit Berken . . . . . }
9) der Buhlheide . . . . . } — durch den Herrn Bürgermeister Mues in Beckum.
10) des Dalmer Dreisches . . . . . }
11) der Hellbecker Gemeinheit . . . . }
12) des Hesseltreisches . . . . . }
13) des Oeldeschen Kirchspielshagens — durch den Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Volmer zu Oelde.

III. Im Kreise Coesfeld:

1) des Grotenfeldes — durch ein Mitglied der General-Commission;
2) der Hiddingseler Bergheide — durch den Hrn. Justiz-Rath Overhage hierf
3) der Riesauer Mark (Grundwerth 5026 Thaler — durch ein anderes Mitglied der General-Commission.

IV. Im Kreise Lüdinghausen:

1) des Lütgenfeldes — durch den Herrn Justiz-Commissarius Funcke hierselbst;
2) der Schorfheide . . . . . } — durch den Herrn ꝛc. Levenhagen zu Nordkirchen.
3) des Nensinghover Busches . . . . }

B.

B. Im Regierungs-Bezirke Arnsberg.

I. Im Dortmunder Kreise.

1) der Groppenbrucher u. Schwieringhauser Gemeinheiten (Grundwerth 59,640 Thl.)
2) der Gemeinweiden des sogenannten Steinthor-Geschichtes (Viertels) der Stadt Lünen (Grundwerth 18,231 Thaler . . .
3) der Börninger Brüche u. Boeden (Grundwerth 24,504 Thaler) . . . . .
4) des Wambeller Holzes ꝛc. . . . .
5) der Lünenschen Klöterheide und
6) der Gahmer Heide ꝛc. (Grundwerth 29,844 Thaler) . . . . . — durch ein drittes Mitglied der General-Commission.
7) der Gahmer (Holz) Mark . . . .
8) der Bövinghauser Gemeinheits-Ueberrest, Lütgenteich, Eickensprink ꝛc. — durch den Herrn Rentmeister Voß in Steele.

II. Im Kreise Hamm:

1) der Frohnhauser und Reimenschen Gemeinheiten, Bauerkamp, Oertchen und Callenberg, — durch den Herrn Land- und Stadt-Gerichts Assessor Schütte in Unna;

2) des Altenbögger und Lütgenbögger Mersches, der großen und kleinen Tute und des Wasserkampes . . . . . — durch den Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Direktor Rocholl zu Hamm.
3) der Nordbögger Gemeinheit . . . .

III. Im Kreise Soest:

1) der Enkeser Gemeinheit . . . . . — durch den Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Director Geck zu Soest.
2) der Neuengesecker Gemeinheit . . .
3) der Lohn'schen Gemeinheit . . . .

IV. Im Kreise Bochum:

1) des Aschenbruchsberges (10 Magd. Morg.)
2) der Poepinghauser Mark . . . .
3) der Somborner Gemeinheit (60 Morgen 167 Ruthen) — durch den Herrn Oekonomie-Commissarius Amtmann Müller zu Bochum.
4) die Ablösung der Hudeservitut im Kleebergsbusche (einer Colonats-Waldung ungefähr 60 Magdb. Morgen)

5) des Grend oder der Grenz-Weide (General-Theilung) — durch den Herrn Land- u. Stadt-Gerichts-Assessor Spener zu Essen.

C. Im Regierungs-Bezirke Düsseldorf.

I Im Kreise Duisburg:

1) der Hoveſcheider Gemeinheit — durch ein Mitglied der Gener.-Commiſſion.
2) der Marxloher Mark und
3) der Aldenrahder Heide . . . . . — durch den Herrn Oekonomie-Commiſſarius Landrath Weiß zu Dinslacken.

D. Im Regierungs-Bezirk Minden.

I. Kreiſe Herford:

der Liethe im Schwarzenmoer — durch den Hrn. Criminalrichter Roſe zu Herford.

II. Im Kreiſe Halle:

des Riesberges — durch den Herrn Rentmeiſter Röttecken zu Holtfeld.

III. Im Kreiſe Paderborn:

der Ober- und Niedertudorfer Gemeinheiten (Generaltheilung Werth des getheilten Grundes und Holzes zuſammen 60,808 Thaler) — durch den Herrn Oekonomie-Commiſſarius Hofkammerath Wahnſchaffe zu Neuhaus.

IV. Im Kreiſe Rhaden:

der Oldendorfer Berge — durch den Herrn Land- und Stad-Gerichts-Aſſeſſor Wex zu Lübbecke.

In den getheilten Gemeinheiten eines einzigen Kreiſes (Arnsberger Regierungs-Bezirks) ſind während des Jahrs 1824. — 7294 Ruthen Erdweg gebauet und mit den erforderlichen — theils ſteinernen theils hölzernen — Brücken und Waſſer Durchläſſen verſehen, 16489 Ruthen Wege- und Entwäſſerungsgräben ausgehoben und 10124 Schachtruthen Erde abgetragen und geebnet.

Im Münſterſchen Regierungs-Bezirke wurde eine Gemeinheit von 14,266 Morgen zum — gegenwärtigen Grundwerthe von 222963 Thalern entwäſſert.

Die geſtreckte Länge der gezogenen Abzugsgräben betrug 9511 $\frac{8}{100}$ Ruthen, in welchen 12677 $\frac{1}{2}$ Schachtruthen Erde ausgehoben wurden, der geſammte Koſtenaufwand — einſchließlich der Projectirungs- und Aufſichtskoſten, ſo wie ſämmtlicher Brückenbauten — 5158 Thaler 22 Silbergroſchen 5 Pfenninge.

Von den Intereſſenten des Reckenfeldes (im Münſterſchen Kreiſe) wurde aus eigenem Antriebe ein Ableitungsgraben von 980 Ruthen Länge gezogen.

Außerdem erfolgte die Regulirung der gutsherrlichen Verhältniße einzelner Bauernhöfe und mehrerer bedeutender Zehnten, von 16368 Thalern Capitalwerth u. ſ. w. Münſter, den 8. Februar 1825.

General-Commiſſion.

Brockmann.

B r
N. 190.
Mühlen-Anlage in der Läger.

Der Fabrick-Inhaber Carl Schmöle beabsichtigt in der Läger hart unterhalb seinem daselbst belegenen Walzwerk und Hammer noch ein überschlächtiges Laufwerk welches nicht mehr Kraft als eine Drathrolle erfordert anzulegen. Indem ich dies zur öffentlichen Kunde bringe, fordere ich jeden, welcher gegen diese Anlage etwas mit Grunde einzureden vermag oder seine Gerechtsame dadurch gefährdet glaubt auf, sich darüber innerhalb 6 Wochen nämlich bis zum 6. April curr. auf der hiesigen Verwaltungsstube zu melden, und dort das Nähere zu Protokoll zu geben. Iserlohn, den 23. Februar 1825.

Der Bürgermeister das.

B r
N. 191.
Umwandlung eines Hammerwerks in eine Kornmühle.

Der Herr Trenelle beabsichtigt, das vor einigen Jahren auf dem Sprockhöveler Bach in der Gemeinde Welper angelegte oberschlägige Hammerwerk in eine oberschlägige Korn- und Schellmühle mit zwei Mahlgängen umzuändern

Alle diejenigen welche dadurch eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, oder sich überhaupt zu einem Widerspruche berechtigt finden, werden in Beziehung auf das Gesetz vom 28. Oktober 1810. aufgefordert, binnen 8 Wochen präclusioischer Frist, ihre Widersprüche bei dem Unterzeichneten sowohl als bei dem Bauherrn einzulegen. Bochum, den 17. Februar 1825.

Der Landrath das.

N. 192.
Berichtigung der Berechnung über die für die Abgebrannten zu Schmallenberg eingezogenen Beiträge.

In der durch das 6te Stück des diesjährigen Amtsblatts vorgelegten Berechnung über die für die Abgebrannten zu Schmallenberg eingegangenen milden Beiträge kommen unter Tit A. Num. IX. 6. 54. Rt 36. Stbr. vor, welche zwar von dem Herrn Bürgermeister Post, dermalen zu Iserlohn, eingesandt, jedoch in der Bürgermeisterei Balve, welcher derselbe damals vorstand, gesammelt worden, so daß von dieser Bürgermeisterei überhaupt 67 Rt. 36 St. aufgebracht sind, welches zur Berichtigung der obgedachten Berechnung hiermit bemerkt wird.

Meschede, den 27. Februar 1825. Der Landrath das.

N. 193.
Holzverkauf im Forstrevier Lützel.

Mittwochs den 30. k. M. soll in dem Hause des Gastwirths Herrn Klein zu Lützel, das in dem Lützeler-Forst gehauene, aus ungefähr 1000 Cubikfuß bestehende, eichen Nutzholz öffentlich nach dem Meistgebot verkauft werden.

Kauflustige wollen alsdann um 10 Uhr Vormittags dort eintreffen.

Siegen, den 28. Februar 1825. Der Forstmeister das.

N. 194 Holzverkauf im Forstrevier Oehlinghausen.

Zum Verkauf aufs Meistgebot sollen Dienstag den 15. d. M. Morgens 9 Uhr

724 Cubikfuß eichen Bau-
138 Klafter buchen Scheit- und Knüppel-
168 dito Reiserholz, nebst dem Schlagholzbestand auf 6 Morgen, theils einzeln, theils in Abtheilungen in der Unterförsterei Stemeln ausgesetzt werden.

Kauflustige werden ersucht, sich vor dem Verkauf zu Stemeln einzufinden.

Arnsberg, den 1. März 1825. Der Forstinspector das.

N. 195. Holzverkauf im Forstrevier Neuhaus.

Der fiskalische Nutzungs-Antheil p. 1825. in Syringer Mark, bestehend in 101¼ Klafter gemischtes Scheit- und Knüppel-, dann 37 Klafter Reiserholz, soll am Freitag den 11 März, Morgens 10 Uhr in einzelnen Parthien versteigert werden.

Die Zusammenkunft findet auf dem Arnsberger Wege neben dem Völlinghauser, sogenannten Molkeplatz statt.

Arnsberg, den 28. Februar 1825. Der Forstinspector das.

N. 196. Diebstahl zu Medebach.

Dem Wirth Henkeln dahier sind durch einen nächtlichen Diebstahl am 19. Februar nachbenannte Geldsorten, den Geschwistern Hellwig aber eine Seite Speck entwendet worden, worauf sowohl, als auf die Thäter zu wachen, die betreffenden Behörden ersucht werden.

1) einige Thaler zwei Stüberstücke,
2) einige Sechsbätzner und einige sechs Kreuzerstücke,
3) zwei Stück ½ alte französische Konventionsthaler mit der Umschrift: Sit nomen Domini benedictum,
4) ungefähr 5 berliner Thaler, in einfachen und doppelten Kassementcher,
5) ein Thaler Hessen gute Groschen und Hessen zwei Albus,
6) ungefähr zwei Gulden alte Köllnische Fettmänchen,
7) ungefähr zwei Thaler Preußische Pfennige, einzelne, doppelte, dreifache und vier doppelte,
8) zehn brabänder Kronenthaler.

Medebach, den 21. Februar 1825. J. Justizamt das.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 11.

Arnsberg, den 12. März 1825.

Zur Nachricht.

Das Register ꝛc. zum Amtsblatt p. 1824. hat die Presse verlassen und ist für 5 Sgr. bei der Redaction des Amtsblatts zu erhalten.

N. 197. Reorganisation des Kriegs-Ministeriums.

Mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 31. August v. J. haben des Königs Majestät zu verordnen geruht, daß dem Kriegs-Ministerium die Organisation des Jahres 1809. wieder gegeben werden solle.

Dasselbe wird demnach statt der bisherigen sechs Departements von jetzt an, außer dem Ministerial-Bureau, bestehen aus

A. Einem allgemeinen Krieges-Departement, und

B. Einem Militair-Oekonomie-Departement.

Das allgemeine Kriegs-Departement bilden unter einem Direktor folgende Abtheilungen:

1. für die Armee-Angelegenheiten,
1. für die Artillerie- und
1. für die Ingenieur-Angelegenheiten.

Ferner gehört dazu, jedoch unmittelbar unter dem Kriegs-Minister,

1. Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten mit der Geheimen-Kriegs-Kanzlei.

Das Militair-Oekonomie-Departement bilden

1. Abtheilung für das Etats- und Kassen-Wesen,
1. Abtheilung für die Natural-Verpflegung, die Reise und Vorspann-Angelegenheiten,
1. Abtheilung für die Bekleidung, die Feld-Equipage und das Trainwesen,
1. Abtheilung für das Servis- und Militair-Kranken-Wesen.

Außerdem gehört dazu, jedoch unmittelbar unter dem Kriegs-Minister,

1. Abtheilung für das Invaliden-Wesen, und
1. Abtheilung für die Militair-Wittwen-Kassen-Angelegenheiten und für das Garnison-Schulwesen.

Zum Direktor des allgemeinen Kriegs-Departements haben des Königs Majestät den General-Major von Schöler, zum Direktor des Militär-Oekonomie-Departements aber den General-Major von Jaski mittelst Allerhöchsten Kabinets-Befehls vom 10. d. M. ernannt.

Den von uns ressortirenden Behörden wird solches zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Arnsberg, den 24. Februar 1825.

Königlich Preußische Regierung.

N. 198. Stempelgebrauch zu Verpflichtungs-Protokollen.

Nach einer Verfügung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 7. v. M. muß zu den Verpflichtungs-Protokollen der Beamten, und zwar ohne Rücksicht darauf: ob deren Dienst-Einkommen 50 Rt. jährlich oder weniger beträgt, fixirt oder zufällig ist, der im Stempel-Tarif bei dem Worte: „Protokoll" Lit. B. bestimmte Stempel gebraucht werden. Nur bei völlig unbesoldeten Beamten d. h. ganz unentgeldlich dienenden ist, den Vorschriften für den Bestallungsstempel analog, auch das Verpflichtungs-Protokoll für stempelfrei erklärt worden.

Es wird dieses für diejenigen, die es betrifft, zur Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Arnsberg, den 3. März 1825.

Königlich Preußische Regierung.

N. 199. Verhältnisse der Juden.

Des Königs Majestät haben zu bestimmen geruhet, daß das Edict vom 11. März 1820. die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend, auf die neuen und mit der Preußischen Monarchie wieder vereinigten Provinzen noch nicht angewendet, vielmehr die dort in Ansehung der Juden bestehende Verfassung bis auf Weiteres aufrecht gehalten werden soll.

Digitized by Google

Se. Majestät haben ferner zu erkennen gegeben, daß, so lange die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neuen und wieder erworbenen Provinzen noch nicht gesetzlich feststehen, das Ueberziehen der Juden in andere Provinzen, woselbst eine abweichende Juden-Verfassung besteht, nicht zu gestatten sey.

Da hiernach für jetzt jeder Landestheil, welcher eine besondere Juden-Verfassung hat, in Ansehung der Juden als geschlossen angesehen werden muß, und zwar dergestalt, daß die darin wohnenden Juden eben so wenig nach anderen Preußischen Provinzen überziehen dürfen, als den jüdischen Bewohnern der letztern, sie mögen Staatsbürger seyn oder nicht, erlaubt werden kann, ihren Wohnsitz nach einem solchen Landestheile zu verlegen; so wird zur Vermeidung alles Anstandes dieses zur Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Arnsberg, den 22. Februar 1825.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung

N. 200. Die unter den Füchsen herrschende Krankheit.

Mit Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 4. November des vorigen Jahres im Amtsblatte Stück 46. No. 831., die Wuthkrankheit unter den Füchsen betreffend, werden über den weitern Verlauf dieses Ereignisses aus amtlichen Berichten nachstehende Resultate zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Am 2. Oktober des vorigen Jahres wurde zu Zeppenfeld im Kreise Siegen in einem Schafstalle ein Fuchs erschlagen, welcher 2 Schweine und 3 Schafe gebissen hatte. Bei diesen gebissenen Thieren, von welchen ein Schwein aus Vorsicht getödtet worden ist, hat man keine Folgen der Verletzung wahrgenommen. Bei der ärztlichen Untersuchung des, noch nicht völlig ausgewachsenen Fuchses zeigten sich folgende Erscheinungen:

Die Zunge ragte seitwärts aus dem Maule heraus, war aber mit keinem Geifer bedeckt. Die Zähne waren fest zusammen geklammert, die Augen geschlossen, das Weiße darin etwas röthlich durchsprengt; die Ruthe war zwischen den Hinterläufen nicht eingeklemmt. Das Gehirn hatte sowohl auf seiner Oberfläche als in seinem Innern eine ganz natürliche Beschaffenheit. Die Zunge war nicht angeschwollen und auch nicht bläulich von Farbe. Weder an dem Kehlkopfe, noch an dem Schlunde, fanden sich Zeichen einer Entzündung. Die Speiseröhre war nicht zusammen gezogen, sondern hatte ihren natürlichen Durchmesser. In dem Herzen fand sich zwar geronnenes Blut, aber kein polypenartiger Ansatz. Die Lungen, so wie die Leber, hatten ihre natürliche Farbe, und auch in der Gallenblase zeigte sich nichts Widernatürliches. Der Magen war noch mit Mäusen angefüllt.

Wenn auch diese vorgefundenen Zeichen denen, die an getödteten tollen Hunden gewöhnlich wahrgenommen werden, nicht gleich sind, so läßt sich doch

daraus um so weniger schließen, daß das untersuchte Thier nicht wüthend gewesen sey, da laut der Erfahrung bei offenbar toll gewesenen Hunden die Merkmale der Wuth nicht immer in dem geöffneten Körper sich gezeigt haben.

Die ärztliche Untersuchung des am 27. Oktober vorigen Jahres bei Würgendorf in demselben Kreise getödteten Fuchses lieferte folgendes Resultat:

Das von Farbe röthliche Thier war völlig ausgewachsen, männlichen Geschlechts und sehr abgemagert. Die Ruthe war nicht zwischen den Hinterläufen eingeklemmt, und die Zunge ragte nicht aus dem Maule hervor. Die Augen waren welk und trübe. Aus dem linken Ohr war, in Folge des auf den Kopf erhaltenen Schlages, Blut geflossen; sonst war äußerlich am Körper keine Verletzung zu entdecken. Bei der Eröffnung des Maules zeigte sich die Zunge angeschwollen, der Kehlkopf war etwas röthlich, die Speiseröhre verengt und deren Umfang nicht viel größer, als eine Federspule. Die Lungen hatten eine weißgelbliche Farbe, jedoch eine gesunde Substanz. Das Herz war dunkelroth und mit dem Rippenfelle verwachsen. Zwischen dem Herzen und seinem Beutel befand sich kein Wasser. Die Herzhöhlen enthielten etwas geronnenes schwarzes Blut. Die Leber war angeschwollen, schwarzroth von Farbe und in so hohem Grade entzündet, daß die ganze Substanz ein bloßer Blutklumpen zu seyn schien. Die Gallenblase hatte eine röthliche Farbe, und war mit blutiger Flüssigkeit angefüllt. Der Magen war dunkelroth, seine Wände Daumens dick, seine Höhle verengt, eine geringe Menge einer blutigen Feuchtigkeit enthaltend. Die Gedärme hatten eine zitrongelbe Farbe. Wegen des Schlags auf den Kopf konnte die Beschaffenheit des Gehirns nicht beurtheilt werden.

Am 7. Dezember des verflossenen Jahres, Abends zwischen 6 und 7 Uhr, vernahmen die Einwohner zu Oberschledorn im Kreise Brilon ein außergewöhnliches Hundegelärm auf der Straße, und daß die Hunde an verschiedenen Plätzen sich entweder unter sich oder mit einem fremden Thiere heftig bissen. Ein Hund war während des Lärmens in das Haus seines Herrn geflüchtet und suchte sich erschrocken zu verbergen. Nachts 3 Uhr hörte ein Orts-Einwohner wiederholt ein Geräusch in der Scheuer seines Nachbars und dann Lärm zwischen seinem Hunde und einem andern Thiere. Er sieht nach, bemerkt ein solches umherschleichend, bewaffnet sich mit einer Mistgabel, schreitet im Dunkeln beherzt auf dasselbe los, spießt das ihm noch unbekannte Thier an die Wand und, da dasselbe um sich biß, sich wehrte und los zu machen strebte, quetschte ihm nach mehreren Fußtritten den Kopf, worauf es starb. Bei näherer Betrachtung desselben erkannte man einen Fuchs. Durch ein in der Lehmwand der Scheuer vorgefundenes und, wie die Spuren von Klauen deutlich zeigten, von dem Fuchse größer gearbeitetes Loch war er in den Stall gekommen und hatte in diesem zuerst 2 zum Mästen aufgestellte Gänse zerrissen, ohne jedoch davon etwas zu genießen. Hierauf war er in

den Schafstall gedrungen und hatte in demselben 10 Stück Schafe gebissen, welche, bis auf eines derselben, welches an dem Oberschenkel verwundet war, nach und nach gefallen und ohne Untersuchung verscharrt worden sind. Der bei allen übrigen an der Nasenwurzel angebrachte Biß zeigte sich in der Gestalt einer Schramme von der Länge eines Zolls und einige Linien breit. Der Schäfer hatte gleich im Anfange die Wunden mehrere Male mit Salzwasser ausgewaschen. Die darauf folgende Krankheit dauerte, nach dem Ausbruche derselben, nur einige Tage, während welcher die kranken Thiere trauerten, sich von den übrigen absonderten, eine dunkele Ecke im Stalle suchten, bei Veranlassung leicht erschracken, keine Nahrung zu sich nahmen und mit unter etwas schäumten. Von den übrigen und besonders den gefährlichen Symptomen der Wuth äußert das geduldige Schaf nichts. Die Hunde in diesem Orte sind gleich nach diesem Vorfalle getödtet und mit dem Fuchse tief verscharrt worden. Dem Ortsvorstande und den betreffenden Einwohnern wurde zur Vorsicht empfohlen: den aus dem Stalle zu schaffenden Mist unterzugraben, die gebrauchten Hürden und andere lose Stallgeräthe zu verbrennen, die festen Gegenstände mit heißer Lauge zu waschen und die Wände frisch zu bekleiden.

Am 2. Januar erkrankte dem Eigenthümer der Schafe von 5 in einem Stalle stehenden Pferden eins, welches, wie aus mehreren Umständen höchst wahrscheinlich ist, von demselben Fuchse in derselben Nacht verletzt worden war. Die Krankheit äußerte sich dadurch, daß das Pferd kein Futter zu sich nahm, in die Krippe und andere Gegenstände biß, sich gegen die Wände, selbst gegen Menschen aufbäumte, nach ihnen schlug, schäumte und endlich, nachdem es mit Gefahr in einen andern Stall, wohin es den kurzen Weg in schwankendem der Kreuzlähme ähnlichem Gange mühsam gemacht hatte, gebracht worden war, so wüthete, daß es nach einigen Tagen getödtet werden mußte. Eine Untersuchung des Körpers nach dem Tode ist nicht vorgenommen worden.

Zu Eppe im Fürstenthum Waldeck sollen sich am 14. und 18. Januar d. J. ebenfalls jedesmal ein toller Fuchs gezeigt und Hunde, Schafe nnd andere Thiere gebissen haben. Es ist nicht zu bezweifeln, daß in der Waldstrecke von Wulmeringhausen über Siedlinghausen, Niedersfeld bis nach Referinghausen und weiter mehrere dieser gefährlichen Thiere sich aufhalten und vielleicht bis in die Mitte des Kreises Brilon hinziehen, wenn in dem genannten Revier die Ausrottung der Füchse durch Treibjagen nicht bewirkt wird.

Wir sehen uns daher veranlaßt, die Vorschriften in der oben erwähnten Bekanntmachung zur genauen Befolgung hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Arnsberg, den 2. März 1825.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 201. Beiträge zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Nach einer Benachrichtigung der General-Direction der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin vom 4. v. M. ist jedem bei der genannten Anstalt betheiligten Beamten ohne Unterschied gestattet, seine jährlichen Beiträge zur Wittwenkasse entweder in wirklichem Golde oder mit dem bisherigen Agio von 15 prCt in Courant bis dahin zu entrichten, wo etwa anderweite Bestimmugen getroffen werden mögten.

Es wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 3. März 1825.

Königlich Preußische Regierung.

N. 202. Steckbrief hinter M. Münch.

Der hierunter bezeichnete, bei dem Großherzoglich Hessischen Landgerichte in Schönberg beschäftigt gewesene Actuar Münch, von Homburg vor der Höhe gebürtig, ist in der Nacht vom 12. auf den 13. v. M. mit einer, seiner Verwaltung anvertraut gewesenen Summe von circa 2400 Fl. heimlich entwichen.

Auf Requisition der Großherzoglich Hessischen Regierung zu Darmstadt werden sämmtliche Civil- und Militair-Behörden des hiesigen Regierungsbezirks aufgefordert, auf den gedachten Actuar Münch Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an die erwähnte Regierung zu Darmstadt abliefern zu lassen. Arnsberg, den 1. März 1825.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Personen-Beschreibung:

Geburtsort Homburg vor der Höhe, Vaterland Großherzogthum Hessen, Alter 28 Jahr, Größe mittelmäßig, Haare glänzend schwarz und glatt, Stirn hoch, Augenbraunen schwarz und stark, Nase gewöhnlich und spitz, Mund etwas dick, Gesichtsfarbe bräunlich frisch und roth, Gesichtsbildung rund und vollkommen, Statur corpulent. Besondere Zeichen: kleine Hände und Füße, auch ein schwarzer Backenbart.

Bekleidung: schwarzer Frack, dunkelgrüner Oberrock und dunkelblauer großer Mantel mit rothmanchesternem Kragen, eine mit Pelz besetzte Kappe und eine Jagdtasche.

N. 203. Kindermord und Verheimlichung der Schwangerschaft u. Niederkunft.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes.

1) Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson auch Ehefrauen die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebe-Amme, Geburtshelfer oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2) Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistand.
3) Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig: so muß das Kind sofort vorgezeiget werden, es mag todt oder lebend seyn.
4) Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich, verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt die Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.
5) Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.
6) Vernachläßiget der Swchängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.
7) Uneheliche Schwangerschaft allein ist nicht strafbar und die Schwängerer sind nach den Gesetzen zur Unterhaltung des Kindes beizutragen verpflichtet.

Berlin, den 11. Januar 1817.

Der Justiz-Minister
von Kircheisen.

Vorstehendes Publikandum wird sämmtlichen Einwohnern des hiesigen Gerichtsbezirks zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Hamm, den 1. März 1825.

Der Criminal-Senat des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

N. 204 Anlegung von Vormundschafts-Tabellen.

Da nach einem Ministerial-Rescript vom 29. Dezember a. pr. wegen Abkürzung der Tabellen, die Pupillen Tabellen auf die Vormundschaften und Kuratelen beschränkt sind, mit welchen eine Vermögens-Administration verbunden ist, und zu diesem Behuf die bisherigen Tabellen umgearbeitet werden müssen, so werden die Gerichte des hiesigen Departements von der Anfertigung der letzteren, so weit solche noch rückständig sind, in der bisherigen Art, dispensirt; dagegen sind die neuen Vormundschafts-Tabellen nach den hierunter folgenden Rubriken anzulegen:

1) Fortlaufende Nummer,
2) Namen der Pflegebefohlenen,
3) Tag der Geburt derselben,
4) Ob die Vormundschaft durch Uebergabe des Inventarii und Auseinandersetzung mit der Mutter oder den großjährigen Miterben regulirt worden?
5) Worin das Vermögen der Pflegbefohlenen bestehe und wie solches sichergestellt worden?

6) Ob und wie viel Kaution von dem Vormund für die Administration gestellt worden?

7) Wie weit die Vormundschafts-Rechnungen resp. eingekommen, abgenommen und dechargirt worden, oder weshalb es deren Einreichung nicht bedürfe?

Diese Tabellen sind übrigens mit Ende November jeden Jahrs abzuschliessen und ohnfehlbar vor Ende des Dezembers hierhin einzusenden.

Hamm, den 19. Februar 1825.

Königlich Preußisches Pupillen-Collegium.

N. 205. Nachtrag zu der sub Nr. 117. enthaltenen Nachweise der für die Abgebrannten zu Schmallenberg eingekommenen milden Gaben.

Nach Abschluß der Nachweise vom 31. Dezember pr. sind für die Abgebrannten zu Schmallenberg aus dem Bezirk Hemer noch eingesandt

32 Rthlr. 17 Stüber gem. Geld

und eben so sind aus der Stadt Werl 44 Ellen Kattun, 21 Ellen Flanell und 15 Ellen Kameloit, welche, da diese Gegenstände der Lokal-Commission in Schmallenberg direkt zugesandt, in die obige Nachweise nicht aufgenommen sind, geschenkt; welches unter dankbarer Anerkennung hierdurch bescheinigt wird.

Meschede, den 6. März 1825. Der Landrath das.

N. 206. Verkauf des Domanial-Zehnt-Hauses u. Gartens zu Brilon.

Das Domanial-Zehnt-Gebäude zu Brilon, bestehend aus einer Scheune, einem Anbau zur Wohnung und einem Stallgebäude, nebst 40 Preuß. Ruthen Flächen- und Hofraum, und dahinter befindlichen 171 dergleichen Ruthen Garten, Gras- und Baumhof, an der Hauptstraße — vorzüglich zur Wirthschaft geeignet — gelegen, soll Freitag den 18. März d. J. Morgens 10 Uhr in dem Zehntgebäude selbst, zum freien Verkaufe im öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden. Die Bedingungen dazu liegen bei dem dermaligen Pachter desselben und dem unterzeichneten Rentamte zur vorherigen Einsicht offen.

Meschede, den 3. März 1825. K. Rentamt das.

N. 207. Holzverkauf in der Wennemer Mark.

Auf den 22. März c. werden in der Wennemer Mark, dem Schlage Honey, nicht weit von Freienohl, eichen Diehl- Bau- und Nutzholz-Klötze, von vorzüglicher Qualität, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Der Anfang des Verkaufs ist um 8 Uhr des Morgens, und nähere Auskunft ist vor dem Verkaufe bei dem Herrn Revierförster in Freienohl zu erhalten.

Meschede, den 3. März 1825. Die Forstbehörde das.

Aus

N. 208. Verpachtung des Ochsenkamps bei Fröndenberg.

Aus Auftrag einer Königl. hochlöblichen Regierung soll die bei Fröndenberg belegene Domanial-Weide, der Ochsenkamp genannt, beiläufig 90 Magdeburger Morgen groß, am Samstag den 26. d. M. des Morgens 10 Uhr auf der Rentamtsstube zu Menden im öffentlichen Meistgebote zur Verpachtung auf sechs Jahre ausgesetzt werden.

Die Bedingungen können sowohl hier als auch beim Herrn Gastwirth Niemeyer zu Fröndenberg eingesehen werden.

Arnsberg, den 6. März 1825. K. Rentamt das.

N. 209 Holzverkauf im Forstrevier Burbach.

Donnerstags den 7. April d. J. wird in dem Hause des Herrn Verwalters Caine zu Burbach, das in dem Walddistrikt Renkereberg, Forstreviers Burbach, fertig stehende Buchen Kohl- und Brennholz, im Betrage von 250 Klaftern, sammt dem Abfall Reiserholze, öffentlich versteigert und Vormittags 10 Uhr damit der Anfang gemacht.

Kauflustige werden dazu hierdurch eingeladen.

Siegen, den 5. März 1825. Der Forstmeister das.

N 210. Verkauf d Waddistrikte Brachtenbeck u. Steinbocksiepen.

Die Königlichen Walddistrikte Brachtenbeck und Steinbocksiepen bei Altena, sollen am 30. April c. Vormittags 10 Uhr bei dem Herrn Gastwirth Drescheid zu Altena öffentlich verkauft werden.

Die Verkaufs-Bedingungen ꝛc. können bei dem Königlichen Oberförster v. d. Wall zu Lütgendortmund und dem Königlichen Waldwärter Metzler zu Altena eingesehen werden. Altena, den 2. März 1825. Der Forstmeister das.

N 211. Holzverkauf im Forstrevier Oehlinghausen.

Zur Bestreitung der Theilungs- und sonstigen Administrations-Kosten soll am Dienstag den 22. d. M. ein Eichenstammholz-Verkauf in Herdinger-Mark abgehalten werden.

Die Versteigerung beginnt des Morgens 10 Uhr in den Distrikten Schildbrüche unweit Oehlinghausen. Arnsberg, den 4. März 1825.

Der Forstinspektor das.

N. 212 Verkauf konfiszirter Waaren zu Wilnsdorf.

Mittwochs den 30 März d. J. Vormittags 8 Uhr, sollen in der Behausung des Gastwirths Will dahier verschiedene Confiscate bestehend in Candis- und Melis-Zucker, Kaffee, Taback, Pfeffer, Baumwollen- und Wollen-Waaren, eine Parthie alter Kisten und alten Bleyes öffentlich dem Meistbietenden gegen baare Zahlung verkauft werden. Wilnsdorf, den 6. März 1825.

Königlich Preußisches Haupt-Zoll-Amt.

B 2
N. 213.
Mühlen-Anlage im Berläger.

Der Fabrick-Inhaber Carl Schmöle beabsichtigt in der Läger hart unterhalb seinem daselbst belegenen Walzwerk und Hammer noch ein überschlächtiges Laufwerk welches nicht mehr Kraft als eine Drathrolle erfordert anzulegen. Indem ich dies zur öffentlichen Kunde bringe, fordere ich jeden, welcher gegen diese Anlage etwas mit Grunde einzureden vermag oder seine Gerechtsame dadurch gefährdet glaubt auf, sich darüber innerhalb 6 Wochen nämlich bis zum 6. April curr. auf der hiesigen Verwaltungsstube zu melden, und dort das Nähere zu Protokoll zu geben. Iserlohn, den 23. Februar 1825.

Der Bürgermeister das.

B 2
N. 214.
Umwandlung eines Hammerwerks in eine Kornmühle.

Der Herr Trenelle beabsichtigt, das vor einigen Jahren auf dem Sprockhöveler Bach in der Gemeinde Welper angelegte oberschlägige Hammerwerk in eine oberschlägige Korn- und Schellmühle mit zwei Mahlgängen umzuändern.

Alle diejenigen welche dadurch eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, oder sich überhaupt zu einem Widerspruche berechtigt finden, werden in Beziehung auf das Gesetz vom 28. Oktober 1810. aufgefordert, binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, ihre Widersprüche bei dem Unterzeichneten sowohl als bei dem Bauherrn einzulegen. Bochum, den 17. Februar 1825.

Der Landrath das.

N. 215.
Steckbrief hinter p. Schnellenberg.

Der unten signalisirte Peter Schnellenberg aus Attendorn, welcher ohne festen Wohnort und ohne solide Beschäftigung herumstreicht, ist wegen Gewerbsteuerdefraudation zu Gefängnißstrafe verurtheilt, hat sich aber der Urteils-Vollstreckung bisher zu entziehen gewußt.

Zu diesem Zwecke werden demnach die verehrlichen Polizeibehörden ersucht, den Peter Schnellenberg aufgreifen und dem Unterzeichneten Gerichte zuführen zu lassen. Attendorn, den 4. März 1825.

Königlich Preußisches Justiz-Amt.

Person-Beschreibung:

Peter Schnellenberg 56 Jahr alt, geboren zu Attendorn, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare, Bart und Augenbraunen schwarzgrau, Stirne hoch gerunzelt und mit Haaren gewöhnlich bedeckt, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Kinn breit, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Zähne bräunlich. Besondere Zeichen sind seine rothen Augenlieder. Seine Bekleidungsstücke sind gewöhnlich zerlumpt und nicht zu beschreiben.

N. 21 Kirchendiebstahl zu Hagen.

Aus dem Armenstock in der lutherischen Kirche zu Hagen, sind in der Nacht vom 30. auf den 31. v. M. nach vorhergegangener gewaltsamer Eröffnung desselben die darin befindlich gewesenen Gelder, deren Betrag zu acht bis zehn Rt. angegeben worden ist, gestohlen worden; weshalb wir hierdurch Jeden auffordern, von allen ihm bekannt werdenden Umständen welche zur Entdeckung des Thäters dieses Diebstahls Veranlassung geben können entweder uns, oder die nächste Polizei-Behörde sofort in Kenntniß zu setzen.

Werden, den 24. Februar 1825.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 217. Kirchendiebstahl zu Hagen.

In der Nacht vom 30. auf den 31. v. M., ist der Opferkasten in der katholischen Kirche zu Hagen erbrochen, und das in demselben befindlich gewesene Geld welches in einer Summe von ungefähr zehn Reichsthaler bestanden, gestohlen worden.

Indem wir diesen Diebstal hierdurch zur allgemeinen Kunde bringen, fordern wir Jeden auf alles, was ihm in Beziehung auf den Thäter desselben bekannt werden oder etwa schon bekannt geworden seyn möchte, entweder uns, oder der Orts-Obrigkeit schleunigst mitzutheilen.

Werden, den 24. Februar 1825.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kandidat und Pfarrvikar Ludwig Albert Trainer aus Hilchenbach ist zum dritten Prediger der evangelischen Gemeinde in Siegen ernannt und bestätigt worden.

Der Wirth Melchior Died. Rothöfft auf der Oese ist zum Gemeinderath zu Becke in der Bürgermeisterei Hemer an die Stelle des Died. Hermann Dodt ernannt.

Ferner sind im Bezirk Neuenrade folgende Gemeinderäthe hinwiederum angestellt, als:

1) an die Stelle des Johann Peter Geck aus der Deltenbecke Kirchspiels Werdohle, — der Oekonom Peter Kaspar Wiesermann zu Uetterlingsen Kirchspiels Werdohle, und
2) an die Stelle des Died. Wilhelm Ebberg zu Selscheid Kirchspiels Ohle — der Verwalter des Hauses Brüninghausen, Oberförster Bergmann.

Auch ist die durch den Tod des Beckel ledig gewordene Polizeidiener- und Markmeister-Stelle in der Bürgermeisterei Fröndenberg dem bisherigen Flurschützen Wilhelm Dollfuß auf Widerruf übertragen.

Des Königs Majestät haben dem Königlichen Forst-Inspector Herrn Brashof zu Meschede das Prädikat als Forstmeister zu ertheilen geruhet.

In dem Kreise Hagen sind folgende Gemeinderäthe angeordnet und zwar:

I. Bürgermeisterei Boele

1) an die Stelle des Ackerwirths Johann Diedrich Bonsmann zu Bathey, der Ackerswirth Caspar Diedrich Külpmann zu Bathey,
2) " " " " Jürgen Brenne zu Halden, der Ackerswirth Diederich Koch zu Halden;
3) " " " " Caspar Diedrich Brauckmann zu Boele der Landwirth Johann Diedrich Fischer genannt Osthoff zu Boele;

II. Bürgermeisterei Breckerfeld

4) an die Stelle des Ackerwirths Langscheid im Kirchspiel Breckerfeld der Ackerwirth Peter Nicol Boecker zu Berghausen;
5) " " " " Ackerwirths Clever im Kirchspiel Breckerfeld, der Ackerwirth Friedrich Hackenberg zu Brenscheid;
6) " " " " Ackerwirths Falckenrodt im Kirchspiel Breckerfeld, der Ackerwirth Johann Christoph Kregeloh zu Neuloh.
7) " " " " Ackerwirths Sürenhagen im Kirchspiel Dahl, der Ackerwirth Hermann Heinrich Wolff zu Dahl;
8) " " " " Heinrich Hettmann zu Westerbauer, der Reidemeister Carl Friedrich Brenne zu Westerbauer;

III. Bürgermeisterei Herdecke

9) an die Stelle des Pastors Eck zu Herdecke der Tuchfabrikant Godfried Scheerer zu Herdecke;
10) " " " " Wegegeld-Empfängers Alves zu Herdecke, der Johann Heinrich Schäfer jun. zu Herdecke;

IV. Bürgermeisterei Langerfeld

11) an die Stelle des Johann Peter Küper zu Rechstebreck der Bandweber Friedrich Püttmann zu Rechstebreck;
12) " " " " Peter Gottfried Wolff zu Rechstebreck, der Landwirth Peter Korthaus daselbst;
13) " " " " Friedrich Machler zu Rechstebreck, der Landwirth Johann Caspar Cramer jun. daselbst;

V. Bürgermeisterei Haßlinghausen,

14) an die Stelle des Johann Caspar Rockenberg zu Haßlinghausen, der Landwirth Johann Peter Söhngen daselbst.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 12.

Arnsberg, den 19. März 1825.

N. 218. Servir-Zeit der Apotheker-Gehülfen.

Durch §. 20. des Titels I. der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801. ist verordnet worden, daß ein jeder Apotheker-Gehülfe, um zur Prüfung als Apotheker zugelassen zu werden, eine Servir-Zeit von fünf Jahren nachweisen soll; zugleich ist gestattet worden, hiervon Ein oder höchstens Zwei Jahre zu erlassen, wenn der Examinand auf einer Universität die Vorlesungen über Chemie, Pharmacie, Botanik u. s. w. gehört hat und gute Zeugnisse der Lehrer beibringt. Um nun den hierunter bis jetzt obwaltenden Zweifeln zu begegnen, wird hierdurch bestimmt; daß jeder Gehülfe, welcher auf eine solche Begünstigung Anspruch machen will, sich über den fleißigen Besuch der Universitäts-Vorlesungen über Pharmacie, Pharmacologie, Chemie, Botanik und Physik und zwar in zweien Semestern, ausweisen muß, indem der Besuch dieser fünf Collegien im Laufe eines einzigen Halbjahrs nicht ausreichend ist. Nicht minder muß das betreffende Individuum sich dem Universitäts-Studio ausschließend widmen, und kann darauf, wenn ein Gehülfe während der Servir-Zeit zugleich Collegia hört, keine Rücksicht genommen werden.

Vorstehende Bestimmung wird, gemäß einer Verfügung des Königlichen hohen Ministerii der geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 7. des v. M., hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 8. März 1825.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N 219. Verbot der China nova oder schlechten China flava in den Apotheken.

Die jetzt unter dem Namen Cortex chinae flavus vorkommende China-Rinde ist die erst seit einigen Jahren in den Handel gekommene sogenannte China nova und ist keinesweges mit China regia oder flava (wie die China regia früher auch genannt wurde) zu verwechseln. Jene China-Rinde ist durchaus unwirksam, und selbst wenn in dem Rezepte der Ausdruck China flava gebraucht seyn sollte, so darf der Apotheker nur die in der Pharmacopoea borussica beschriebene China regia nehmen. Die China-nova oder schlechte China flava dagegen darf kein Apotheker führen; vielmehr ist dieselbe, wenn sie demungeachtet in einer Apotheke gefunden werden sollte, sofort zu vernichten.

Gemäß einer Bestimmung des Königlichen hohen Ministerii der geistlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 31. Januar d. J. wird diese Verfügung hierdurch mit der Bemerkung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Medicinal-Beamten über deren pünktliche Befolgung zu wachen haben.

Arnsberg, den 8. März 1825.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

N. 220. Belobung wegen Abstellung der Gebehochzeiten, Kindtaufs- und Haushebezechen.

Die Silveringer-, Berz-, Ebbe-, Dorf- und Danklinger Bauerschaften im Kirchspiel Herschrid Kreises Altena haben unter sich den Verein getroffen, die verderblichen Gebehochzeiten, Kindtaufs- und Haushebe-Zechen abzuschaffen, bei einer der Orts-Armen-Casse zufliessenden conventionellen Strafe von 20 Rthlr. Pr. Cour., die denjenigen trift, der dergleichen Zechen anstellt oder hält, und von 10 Rthlr. Pr. Cour. die derjenige entrichtet, der die desfallsige Einladung annimt.

Wir haben diesem Vereine mit Vergnügen unsere Bestätigung ertheilt und hoffen, daß diese lobenswerthe Einrichtung Nachahmung finden werde.

Arnsberg, den 1. März 1825.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N 221. Jahrbücher des Pr. Volksschulwesens von Dr. Beckedorf.

Der Geheime Ober-Regierungs-Rath, auch vortragender Rath im Ministerio der geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten, Herr Dr. Beckedorf in Berlin beabsichtigt, vom April d. J. ab unter dem Titel: Jahrbücher des Preußischen Volks-Schul-Wesens eine Zeitschrift herauszugeben, welche zum Zweck hat, eine fortlaufende Chronik des Preußischen Volks-Schulwesens zu liefern, die Grundsätze, nach welchen dasselbe geleitet wird, zu entwickeln, über Gegenstände, die für den Volksschullehrer von practischem Interesse sind, Aufsätze einsichtsvoller und sachkundiger Männer aufzunehmen, und endlich eine gedrängte Uebersicht über die Litteratur des Volks-Schulwesens zu liefern. — Um dieses gemeinnützige und beifallswerthe Unternehmen zu befördern, hat das hohe Minister-

rium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten dem Herrn ꝛc. Beckedorf gestattet, alle diejenigen Anordnungen und Verfügungen, welche sich auf das Volks-Schulwesen im Allgemeinen beziehen, so wie diejenigen in den Berichten der Königl. Behörden oder der Vorsteher von Unterrichts-Anstalten enthaltenen Nachrichten und Notizen, welche für das Volks-Schulwesen von Interesse sind, mittelst der von ihm herauszugebenden Jahrbücher zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Auf höhere Veranlassung empfehlen wir diese Zeitschrift insbesondere den Herren Superintendenten, Dechanten, Schul-Inspectoren, Vorstehern der Lehrer-Vereine und Lese-Cirkel, so wie allen Geistlichen und Lehrern um so angelegentlicher, je wesentlicher der Nutzen ist, der sich für das Volks-Schulwesen in den Königlichen Staaten von derselben erwarten läßt, und je sicherer die Persönlichkeit des Herrn Herausgebers eine würdige Ausführung seines Unternehmens verbürgt.

Im günstigsten Falle wird monatlich ein Heft von etwa 6 Bogen erscheinen, und solches in keinem Falle den Subscribenten mehr als 7½ Sgr. kosten: überdem soll denselben der aus den Frei-Exemplaren sich ergebende Vortheil zu Gute kommen. Die Herren Geistlichen und Schul-Vorgesetzten, welche wir unter Mittheilung des ausführlichen Planes der Zeitschrift zur Sammlung der Subscribenten veranlaßt haben, ersuchen wir, uns das Ergebniß ihrer Bemühung baldigst anzuzeigen. Die Bestellung und Versendung der Exemplare, so wie die Einziehung der Gelder wird hiernächst von dem dazu von uns beauftragten Herrn Regierungs-Sekretair Graffweg besorgt werden.

Arnsberg, den 15. März 1825.

Kirchen- und Schul-Commission der Königlichen Regierung.

N 222. Schul-Atlas.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Königlichen Consistorii vom 26. Januar d. J. (Amtsblatt N. 142) benachrichtigen wir diejenigen, welche den Vortheil der Subscription auf den von dem Herrn General-Major Rühle von Lilienstern bearbeiteten allgemeinen Schul-Atlas von 26 Charten zu erlangen wünschen, daß sie sich auch an den Herrn Regierungs-Sekretair Graffweg hierselbst mit ihren Bestellungen in portofreien Briefen bis zum 1. Mai d. J. wenden können. Arnsberg, den 15. März 1825.

Kirchen- und Schul-Commission der Königlichen Regierung.

N. 223. Frucht- u. Victualienpreise im Monat Februar 1825.

Nach der im Monat Februar 1825. in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Arnsberg

Namen der landräthlichen Kreise.	Weitzen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerste der Scheffel			Hafer der Scheffel			Erbsen der Scheffel			Heu der Centner Preuß.			Stroh das Schock Maaß		
	Rt.	sg.	pf.	Rt.	sg.	pf.	Rt.	sg.	pf.	Rt.	sg.	pf.	Rt.	sg.	pf.	Rt.	sg.	pf.	Rt.	sg.	pf.
Altena	1	14	9	-	27	$9\frac{3}{5}$	-	24	6	-	15	9	1	2	—	-	17	$\frac{2}{5}$	5	6	—
Arnsberg	-	26	—	-	19	—	-	16	—	-	9	—	1	—	—	-	—	—	-	—	—
Bochum	1	9	2	-	19	10	-	19	$9\frac{1}{3}$	-	15	$7\frac{1}{3}$	-	24	$6\frac{2}{3}$	-	13	$\frac{2}{3}$	4	2	10
Brilon	1	3	6	-	17	—	-	13	2	-	8	—	-	17	6	-	10	10	3	2	9
Dortmund	1	3	$8\frac{6}{7}$	-	18	$11\frac{5}{7}$	-	19	$2\frac{1}{6}$	-	13	$11\frac{6}{7}$	-	22	$4\frac{1}{7}$	-	10	6	2	29	9
Eslohe	-	28	—	-	17	—	-	13	5	-	8	4	-	18	9	-	10	7	2	10	—
Hagen	1	8	8	-	23	8	-	21	$5\frac{1}{2}$	-	17	6	-	—	—	-	15	$9\frac{2}{5}$	5	6	$3\frac{9}{10}$
Hamm	-	28	$2\frac{1}{3}$	-	16	$7\frac{2}{3}$	-	15	$4\frac{2}{3}$	-	11	$10\frac{1}{2}$	-	21	$11\frac{1}{3}$	-	11	—	3	18	$7\frac{1}{2}$
Iserlohn	1	4	$1\frac{1}{3}$	-	20	$5\frac{1}{6}$	-	18	$8\frac{1}{2}$	-	12	$5\frac{1}{2}$	-	22	4	-	12	$7\frac{1}{3}$	3	16	—
Lippstadt	-	27	—	-	15	—	-	13	3	-	8	3	-	16	4	-	12	—	2	15	—
Olpe	1	19	$2\frac{1}{2}$	-	27	$7\frac{13}{26}$	-	19	$5\frac{10}{13}$	-	11	$6\frac{12}{26}$	-	—	—	-	—	—		—	—
Siegen	1	16	8	1	1	$3\frac{3}{4}$	-	26	$7\frac{1}{2}$	-	13	$7\frac{1}{2}$	-	—	—	-	21	—	5	—	—
Soest	-	22	8	-	13	11	-	13	2	-	9	8	-	17	—	-	10	—	2	13	6
Wittgenstein	1	17	6	-	23	—	-	19	—	-	14	—	-	—	—	-	18	—	6	16	4
Durchschnitts Preis	1	5	$7\frac{6}{7}$	-	20	$8\frac{11}{14}$	-	18	$\frac{13}{14}$		12	$1\frac{5}{14}$	-	22	$2\frac{7}{10}$	-	13	$6\frac{7}{13}$	3	26	$5\frac{1}{15}$

w e i ſ u n g
ſtatt gehabten Durchſchnittspreiſe der verſchiedenen Getraidearten und übrigen Conſumtibilien.

Bier (braunes) das Quart und		Brantewein das Quart Ge		Schwarzbrod 1 pfd. wicht		Weißbrod 4 Loth		Rindfleiſch das Pfund		Schweinefleiſch das Pfund		Hammelfleiſch das Pfund		Kalbfleiſch das Pfund		Hafergrütze die Metze		Graupen die Metze		Reis das Pfund		Ordinair Speck das Pfund		Kartoffeln der Schfl.		Butter das Pfund.	
Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.
1	$\frac{5}{8}$	5	$5\frac{1}{2}$	-	4	-	$1\frac{7}{15}$	1	8	2	$3\frac{2}{5}$	1	$4\frac{3}{4}$	-	10	-	—	-	—	-	—	-	—	10	8	3	$8\frac{1}{2}$
1	—	-	—	-	$3\frac{5}{8}$		$1\frac{3}{5}$	2	—	2	4	-	—	1	6	-	—	-	—	-	—	-	—	10	—	4	—
1	$1\frac{1}{3}$	5	2	-	$3\frac{1}{3}$		$1\frac{5}{8}$	1	$10\frac{2}{3}$	2	$5\frac{1}{3}$	2	2	1	3	3	6	6	$7\frac{1}{2}$	3	$5\frac{1}{3}$	3	8	7	11	4	$3\frac{1}{3}$
-	—	-	—	-	6	-	—	1	5	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	3	10	-	—	3	6	—	—
1	$\frac{5}{7}$	6	$3\frac{3}{7}$	-	$3\frac{2}{5}$	-	—	1	7	2	$\frac{4}{5}$	1	$5\frac{3}{5}$	1	$2\frac{1}{3}$	4	4	5	8	3	$2\frac{2}{3}$	3	1	7	$1\frac{3}{5}$	3	10
1	—	6	1	-	4	-	—	1	4	2	1	-	—	-	8	-	—	-	—	-	—	3	1	5	4	3	5
-	—	-	-	-	$2\frac{1}{2}$		2	1	6	2	—	1	6	1	—	-	—	-	—	-	—	-	—	12	11	—	—
1	1	6	$6\frac{1}{2}$	-	4		$\frac{1}{2}$	1	$10\frac{1}{4}$	2	—	1	6	1	9	3	$10\frac{1}{2}$	7	$1\frac{1}{4}$	3	$4\frac{1}{2}$	2	$10\frac{1}{4}$	6	9	3	4
-	$11\frac{1}{2}$	6	$3\frac{1}{3}$	-	$3\frac{3}{4}$	-	$1\frac{1}{3}$	1	$8\frac{1}{6}$	2	$\frac{1}{2}$	1	9	1	$3\frac{5}{6}$	2	$11\frac{1}{4}$	4	5	-	—	3	$7\frac{5}{6}$	8	$5\frac{1}{3}$	4	3
-	7	4	6	-	$2\frac{6}{7}$		$1\frac{1}{3}$	1	5	2	1	-	—	1	1	-	—	-	—	3	—	3	6	5	—	4	—
-	—	-	—	-	4	-	2	1	9	2	4	1	6	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	—	—	-	—
-	—	-	—	-	6	-	—	2	—	2	—	-	-	1	—	-	—	-	—	-	—	4	—	—	—	5	—
-	10	5	—	-	$3\frac{1}{4}$	-	$1\frac{1}{7}$	1	2	1	4		-	1	4	-	—	-	—	4	—	3	7	4	—	3	3
-	$9\frac{1}{2}$	5	6	-	6	-	$2\frac{2}{3}$	2	—	2	2	1	6	-	11	-	—	-	—	-	—	-	—	6	2	5	—
-	11 $\frac{3}{16}$	5	$2\frac{1}{3}$	-	$4\frac{1}{14}$	-	$1\frac{7}{16}$	1	$7\frac{11}{14}$	2	$1\frac{1}{3}$	1	$7\frac{3}{8}$	1	$1\frac{5}{6}$	3	8	5	$11\frac{1}{2}$	3	$5\frac{3}{4}$	3	$5\frac{1}{8}$	7	$3\frac{5}{8}$	4	$\frac{1}{12}$

Vorſtehende Nachweiſung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht. Arnsberg, den 6. März 1825.

Königlich Preußiſche Regierung I. Abtheilung.

B

N. 224. Patentverleihung.

Das Königliche Ministerium des Handels hat den Stahl- und Eisenwaaren-Fabrikanten Herrn Carl Bertram & Compagnie zu Frielinghausen im Kreise Hagen unterm 17. Dezember ein fünf nach einander folgende Jahre und für die ganze Monarchie gültiges Patent

" auf die ausschließliche Anfertigung und Benutzung einer neuen und ihnen eigenthümlichen Vorrichtung an dem gewöhnlichen Walzwerke, zum Einlegen der Spindeln für Spinn-Maschinen, und auf die Zusammensetzung einer Drehmaschine, um sie abzudrehen, in so weit als solche nach dem Gutachten der sachverständigen Behörde für patentfähig erachtet worden ist, ertheilt. "

Es erstreckt sich dieses Patent jedoch lediglich auf diejenigen Einrichtungen, welche in den von den Fabrikanten Herrn Bertram & Compagnie eingereichten und zu den Acten des vorerwähnten Königl. Ministerii genommenen, von einer Beschreibung begleiteten Zeichnungen näher erörtert und anschaulich gemacht sind.

Wir bringen dieses der bestehenden Vorschrift gemäß, und auf den Antrag des Herrn Bertram & Compagnie hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Arnsberg, den 26. Februar 1825.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 225. Inventarisation amtlicher Litteralien bei Sterbefällen von Pfarrern.

Es ist die Anzeige geschehen, daß bei Sterbfällen der Pfarrer die amtlichen Papiere, Verordnungen, gemeine Verfügungen ꝛc. ꝛc. häufig verloren gehen, und dem Nachfolger dadurch die Amtsführung erschwert werde.

Um dem Verlust solcher Litteralien möglichst vorzubeugen, wird den Königlichen Justiz-Beamten, denen beim Absterben eines Pfarrers die Versiegelung dessen Nachlasses obliegt, hierdurch aufgegeben, bei der Entsiegelung und Inventarisation der Papiere alle amtliche Litteralien zu sondern, solche in ein Verzeichniß zu bringen, und dieses dem Administrator oder Nachfolger gegen Quittung zu extradiren. Arnsberg, den 28. Februar 1825.

Königlich Preußisches Hofgericht.

N. 226. Gerichtsstand der Militairpersonen.

Sämmtliche Unter-Gerichts-Behörden im Departement der unterzeichneten Stelle werden hierdurch auf die, vom Königlichen Ober-Landes-Gerichte zu Hamm unterm 15. v. M. bekannt gemachte hohe Ministerial-Verfügung vom 28. Januar l. J. — den Gerichtsstand der Militair-Personen betreffend (Amtsblatt von 1825. Stück 10. Nummer 188. Seite 146.) zur genauesten Befolgung aufmerksam gemacht, zugleich angewiesen, die in dem diesjährigen Amtsblatte Num. 147. abgedruckte allerhöchste Kabinets-Order vom 27. Dezember 1824. — die Erkenntnisse auf Verlust des Landwehr-Kreuzes oder National-Militair-Abzeichens betreffend, zu befolgen. Arnsberg, den 8. März 1825.

Königlich Preußisches Hofgericht.

N. 227. Forstgerichte, deren Abhaltung zu Balve.

Bei dem Justizamt dahier werden die Holzdiebstähle statt auf den dazu bisher in den Monaten Februar, Mai, August und November bestimmten Tagen künftig in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober, in welchen ebenhin die gewöhnlichen Forstgerichte abgehalten werden, und zwar am Mittwoch und Donnerstag der dritten vollen Woche gedachter Monate, untersucht. Balve, den 4. März 1825. Königl. Justizamt das.

N. 228. Verkauf resp. Verpachtung der Wittkampsweide bei Vollmarstein u. des Kalkofenstücks bei Evingsen.

Es soll 1. den 26. d. M. Nachmittags 2 Uhr an der Behausung des Gastwirths Herrn Schulte zu Vollmarstein die bei Vollmarstein belegene Wittkamps-Weide, 3 Morgen 148 Ruthen groß, öffentlich an den Meistbietenden zur Verpachtung ausgesetzt werden. — 2. den 6. April c. Morgens 10 Uhr an der Behausung des Gastwirths Herrn Quitmann an der Brücke zu Altena, ein zu Evingsen belegenes Gras-Grundstück, das Kalkofenstück genannt, 70 Ruthen groß, welches die Wittwe Müggeler bisher in Zeitpacht besaß, alternative zum Verkauf und zur Zeitverpachtung, öffentlich und im Meistgebot ausgeboten werden.

Die Vorwarden sind beim hiesigen Rentamte einzusehen.

Hagen, den 12. März 1825. Der Domainen-Rentmeister das.

N. 229. Fruchtverkauf zu Rüthen und Mülheim.

Von den Fruchtvorräthen des unterzeichneten Rentamts sollen

a) zu Rüthen am 28. d. M. Nachmittags 1 Uhr mehrere Hundert Scheffel Roggen, Gerste und Hafer; —

b) zu Mülheim am 30. d. M. Morgens 9 Uhr mehrere Hundert Scheffel Roggen, Gerste und Hafer, 10¼ Scheffel Weizen und 1 Scheffel Erbsen

im öffentlichen Meistgebote verkauft werden.

Mülheim an der Möhne, den 9. März 1825. K. Rentamt das.

N. 230. Fruchtverkauf zu Soest.

Donnerstag den 24. d. M. Morgens 11 Uhr sollen beim hiesigen Rentamte circa 230 Scheffel Roggen,
320 „ - Gerste und
80 „ Hafer
im öffentlichen Meistgebote verkauft und bei angemessenen Preisen sofort an die Käufer abgelassen werden. Soest, den 10. März 1825. K. Rentamt das.

N. 231. Holzverkauf und Weideverpachtung im Forstrevier Hagen.

Sämmtliches auf der Königlichen Waldparzelle in der Dorstfelder Mark (bei Dortmund) vorhandene Holz soll den 21. April Morgens 8 Uhr öffentlich verkauft, imgleichen die theilweise Verpachtung des Grund und Bodens Nachmittags 5 Uhr an dem Barrierhause zu Dorstfeld vorgenommen werden.

Unna, den 13. März 1825. Der Forstmeister das.

B 3
N. 232.
Umwandlung eines Hammerwerks in eine Kornmühle.

Der Herr Trenelle beabsichtigt, das vor einigen Jahren auf dem Sprockhöveler Bach in der Gemeinde Welper angelegte oberschlägige Hammerwerk in eine oberschlägige Korn- und Schellmühle mit zwei Mahlgängen umzuändern.

Alle diejenigen, welche dadurch eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, oder sich überhaupt zu einem Widerspruche berechtigt finden, werden in Beziehung auf das Gesetz vom 28. Oktober 1810. aufgefordert, binnen 8 Wochen präclusivischer Frist ihre Widersprüche bei dem Unterzeichneten sowohl als bei dem Bauherrn einzulegen. Bochum, den 17. Februar 1825.

Der Landrath das.

B
N. 233.
Patentverleihung.

Gemäß der Verordnung vom 14. Oktober 1815. machen wir hierdurch bekannt, daß das Königliche Ministerium des Handels uns unterm 10. Dezember 1824. ein von da ab fünf nacheinander folgende Jahre und für die ganze Monarchie gültiges Patent über das ausschließliche Recht:

„ nach einer, mit den angewandten Ingredienzen in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Methode, Zeichen-Leinewand mit einem pergamentartigen Ueberzuge darzustellen „

unter Bezugnahme auf die davon zu den Acten des gedachten Königlichen Ministerii niedergelegte Beschreibung, jedoch ohne Beschränkung anderer Personen in Anwendung bekannter Methoden, Leinewand mit einem pergamentartigen Ueberzuge zu versehen, ertheilt hat.

Wir bemerken zugleich, daß wir obige Zeichen Leinewand in jeder beliebigen Breite verfertigen. Genthin, den 23. Dezember 1824.

Aug. von Gauvain
Major außer Diensten.
Spielhagen
Regierungs-Conducteur.

werden zeichnen
Aug. von Gauvain
& Compagnie.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Schullehrer zu Vellinghausen, Heinrich Lehnhoff aus Grund bei Siegen, ist als Schullehrer, Organist, Vorsänger und Küster bei der evangelischen Gemeinde in Mark angestellt.

An die Stelle des mit Tode abgegangenen Polizeidieners Echterhoff zu Rhynern ist der vormalige freiwillige Landwehrmann Gerhard Greve aus Hamm hinwiederum zum Polizeidiener in der Bürgermeisterei Rhynern auf Widerruf ernannt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 13.

Arnsberg, den 26. März 1825.

N. 234. Aufnahme in das Schullehrer-Seminarium zu Soest.

Zur Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminarium zu Soest hatten sich diesmal 52 Aspiranten gemeldet. Von diesen sind 22 aufgenommen worden. Zwei mußten, ohne sie zur Prüfung zuzulassen, zurück gewiesen werden, weil schon aus ihrem Anmeldungs-Gesuche und dem beigelegten schriftlichen Lebenslaufe hervorgieng, daß sie noch nicht gehörig vorbereitet waren; Einer, weil er das vorschriftsmäßige Alter noch nicht erreicht hatte und der Raum in der vollzählig gewordenen Anstalt, eine Ausnahme von der Regel zu machen, nicht gestattete; einige, weil ihr Anmeldungs-Gesuch zu spät eingegangen war; und die übrigen, weil sie bei der mit ihnen abgehaltenen Prüfung in dem einen oder andern Hauptfache den bekannten Forderungen nicht gehörig genügten. Letzteres war vornehmlich in Betreff der Musik der Fall. Da diese überhaupt fast von allen Seminar-Aspiranten fortwährend zu sehr vernachläßigt wird, so müssen wir auf das, was wir in der unterm 8. Juli 1824. durch die Amtsblätter erlassenen Bekanntmachung hierüber gesagt haben, wieder hinweisen und bemerklich machen, daß es dem Seminarium durchaus unmöglich ist, den Kirchen auch nur erträgliche Organisten und den Schulen brauchbare Gesanglehrer zu liefern, wenn nicht die Präparanden eine bedeutendere Geschicklichkeit und Fertigkeit im Klavier- und Orgelspielen, welches früh angefangen und lange mit gehöriger Anstrengung geübt seyn will, in die Anstalt mitbringen. Die Anstalt selbst darf sich nicht länger mit der Unterweisung in den Anfangsgründen des Klavier- und Orgelspielens befassen; bei einer Anzahl von mehr als 50 Seminaristen und bei der kurzen Dauer eines

zweijährigen Lehr-Kursus reicht die Zeit und die Kraft eines einzigen Musiklehrers auch bei der größten Thätigkeit nicht hin, um das was unumgänglich gefordert werden muß, auch nur einigermaßen zu leisten; das, Seminarium muß bei den eintretenden Zöglingen die nöthige praktische Fertigkeit im Klavierspielen als bereits erworben vorfinden und sich darauf beschränken können, sie zum guten Vortrage des Chorals und anderer der Kirche angemessenen Orgelstücke anzuleiten und sie im mehrstimmigen Chorgesange zu üben. Die Superintendenten, Schul-Inspektoren und Pfarrer, denen diese Angelegenheit in ihrer Beziehung auf das Kirchenwesen von sehr hoher Wichtigkeit seyn muß, werden daher nochmals aufgefordert, diejenigen jungen Leute in ihren Diöcesen und Gemeinden, welche sich dem Schulamte widmen wollen und späterhin das Seminarium zu beziehen gedenken, hierauf bei Zeiten und zwar mehrere Jahre vorher aufmerksam zu machen, damit sie nicht die musikalischen Uebungen zu spät anfangen und bei ihrer Anmeldung zur Aufnahme ins Seminarium Gefahr laufen, zurückgewiesen werden zu müssen.

Münster, den 10. März 1825.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 235. Unterstützung der nothleidenden Bewohner der überströmten Marschgegenden in Ostfriesland.

Die Bereitwilligkeit, den durch die letzten Ueberschwemmungen unglücklich gewordenen Einwohnern der Nordküsten Hülfe zu leisten, ist allgemein; aber das Elend so groß, so weit verbreitet, daß selbst die vereinigte Hülfe Vieler nur wenig wirken kann, wenn sie sich nicht auf eine bestimmte Gegend beschränkt. Nach Vergleichung der bis jetzt vorhandenen Nachrichten hat das Unglück besonders die Einwohner Ostfrieslands getroffen, von denen viele tausende nicht allein Haus und Hof und alle Habe, sondern auch auf mehrere Jahre ihren sonst so fruchtbaren Boden verloren haben, und bei denen es jetzt nur darauf ankommt, ihr Leben zu fristen. Da sie früher unsere Landsleute waren und mit großer Liebe und Anhänglichkeit dem Preußischen Staate angehörten, selbst in dem letzten Feldzuge noch als Preußen rühmlich mitkämpften, so nehmen sie vorzüglich unsere Theilnahme in Anspruch, und wir Unterzeichnete, denen die Ostfriesen durch frühere dienstliche Verbindung besonders lieb und werth geworden sind, erachten es für eine dringende Pflicht, nicht allein selbst Beiträge zur Linderung ihrer Noth zu sammeln, sondern auch alle Menschenfreunde zu bitten, ihre Bemühungen zu diesem Zweck mit den unsrigen zu vereinigen.

Seine Majestät der König haben durch ein an uns erlassenes höchstgnädiges Handschreiben vom 25. Februar unser Unternehmen nicht allein zu genehmigen, sondern diese Genehmigung auch mit einem Beitrage von Drei tausend Thalern zu begleiten geruhet.

Hier in Berlin werden die Unterzeichneten, ingleichen die Expeditionen der Spenerschen und Vossischen Zeitungen Beiträge annehmen, und nicht allein für eine schnelle Uebersendung der Gelder an die für diesen Zweck gebildete Provinzial-Commission in Aurich sorgen, sondern auch öffentlich Rechnung legen.

Berlin, den 28. Februar 1825.

Vincke
Ober-Präsident,
früher Präsident der Ostfriesischen Kammer.
Charlotten-Straße No. 42.

Friccius
Geheimer Ober-Revisions-Rath,
früher Commandeur des Ostfriesischen Landwehr-Regiments.
Oranienburger-Straße No. 34.

Indem wir vorstehende Aufforderung hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, verweisen wir zugleich die uns untergeordneten Behörden wegen Annahme und Beförderung der an sie eingehenden Beiträge auf die Bekanntmachung vom 28. v. M. Arnsberg, den 12. März 1825.

Königlich Preußische Regierung.

N. 235. Bestrafung der Selbstverstümmelung bei Militairpflichtigen.

Auf den Vorschlag der Ministerien des Innern und des Krieges haben des Königs Majestät, mittelst Allerhöchsten Cabinetsorder vom 3. November v. J. zur Verhütung der bei den Ersatz-Aushebungen so häufig sich gezeigten Selbstverstümmelungen der Dienstpflichtigen Folgendes zu bestimmen geruhet:

1) Zeigen sich bei Gelegenheit der Ersatz-Aushebung bei einem zum Dienst berufenen Beschädigungen, welche geheilt werden können, so wird derselbe, wie auch bereits früher verordnet worden, in ein Militair-Lazareth oder eine andere Kranken-Anstalt zur Heilung geschickt.

2) Wird eine Verletzung bei ihm vorgefunden, die den Verdacht der Selbstverstümmelung erregt und die der Art ist, daß er ganz oder theilweise zum Militair-Dienst unbrauchbar geworden, so soll derselbe, wenn er sich nicht genügend darüber ausweisen kann, daß die Verstümmelung nur zufällig und ohne eigenes Verschulden entstanden ist, vorausgesetzt daß er noch arbeitsfähig befunden wird, als Handlanger für die Artillerie und den Fortifikations-Dienst ausgehoben, und in diesem Verhältnisse seine 3 jährige Dienstzeit zu lösen, angehalten werden.

3) Die Beurtheilung, ob die Verstümmelung eines Dienstpflichtigen als zufällig und ohne sein Verschulden entstanden, anzunehmen ist, verbleibt der Ersatz-Behörde.

In erster Instanz urtheilen hierüber, nach eingeholter Erkundigung bei den Lokal-Behörden, die Kreis- und in zweiter Instanz die Departements-Commissionen. In Fällen getheilter Meinung oder bei höhern Orts eingehenden Reklamationen, entscheiden das General-Commando und das Oberpräsidium in dritter Instanz, und wo diese Behörden sich nicht zu vereinigen vermögten wird an die Ministerien des Innern und des Krieges berichtet.

4) Die Aushebung zu vorerwähnter Bestimmung geschieht gleich bei dem Ersatz-Geschäfte.

5) Die Entlassung dieser Leute kann nur nach vollständig beendeten 3 Dienstjahren erfolgen, sie geschieht alsdann zur weitern Disposition der Ersatz-Behörde, wo nach Maaßgabe der Dienstbrauchbarkeit die Verpflichtung zur Landwehr oder Benutzung als Train-Soldaten ausgesprochen wird.

6) Gegen diejenigen Dienstpflichtigen, welche der Selbst-Verstümmelung für überführt zu halten sind, kommen außerdem noch die hierüber vorhandenen gesetzlichen Strafbestimmungen in Anwendung.

Indem wir vorstehende Allerhöchste Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir zugleich die Dienstpflichtigen darauf aufmerksam, daß wenn ihnen äußere Verletzungen zustoßen, welche die künftige Militair-Dienst-Unbrauchbarkeit zur Folge haben, oder über deren Zufälligkeit sie sich in der Folge nicht genügend sollten ausweisen können, sie gleich nach Ereignung des Vorfalls der Orts-Behörde hiervon Anzeige zu machen haben, welche über die, für die Schuldlosigkeit beigebrachten Beweise eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen, und die ärztliche Behandlung des Beschuldigten zu veranlassen, verpflichtet ist.

Die Ersatz-Behörden haben bei den vorzunehmenden Ausmusterungen sich auf das Genaueste nach der Allerhöchst ausgesprochenen Bestimmung zu richten.

Arnsberg, den 14. März 1825.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 237. Sammlung der Strafgesetze über Dienstvergehen der Verwaltungs-Beamten.

Zur Beseitigung des von mehreren zur Untersuchung gezogenen Verwaltungs-Beamten in dem Regierungs-Bezirke Cöln erhobenen Einwandes:

daß sie sich mit den, durch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 6. März 1821. dort publizirten altpreußischen Strafgesetzen über Dienstvergehen der Verwaltungs-Beamten nicht hätten bekannt machen können, weil die Anschaffung der Preußischen Gesetzbücher, worin jene Strafbestimmungen enthalten seyen, für ihre Verhältnisse zu kostspielig sey,

hat die Königliche Regierung zu Cöln sich bewogen gefunden, diese Gesetze und Verordnungen in einer kleinen Schrift zusammen tragen zu lassen, und deren Anschaffung den ihr untergebenen Beamten im dortigen Amtsblatt zur Pflicht zu machen.

Da die wünschenswerthe Bekanntmachung und Verbreitung jener Strafgesetze auf diese, den Beamten selbst gewiß willkommene Weise am leichtesten erreicht wird: so finden wir uns veranlaßt, den uns untergebenen Beamten die Anschaffung der erwähnten Sammlung hierdurch mit der Bemerkung zu empfehlen, daß sie bei dem Buchhändler Bachem in Cöln erschienen und für den billigen Preis von 8 Silbergroschen zu haben ist.

Arnsberg, den 10. März 1825.

Königlich Preußische Regierung.

N. 238. Landesverweisung.

Die hierunter beschriebenen vier Vagabunden sind zwischen den 7. Januar und 22. Februar d. J. aus dem Landarmen- und Arbeitshause zu Benninghausen entlassen und, unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe bei der Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten, über die Grenze in ihr Vaterland verwiesen worden. Arnsberg, den 4. März 1825.

Königlich Preußische Regierung. 1. Abtheilung.

Personen-Beschreibungen:

1) Thomas Plattner aus Kintzingen in Baiern, Ziegelergesell, katholischer Religion, 43 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat braune Haare, breite Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, dicken Mund, braunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist kleiner untersetzter Gestalt, spricht deutsch, hat keine besondere Zeichen.

2) Friederich Wilhelm Tacke aus Salzuffeln im Lippischen, evangelischer Religion, 39 Jahr alt, 5 Fuß 5 ½ Zoll groß, hat blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitze schmale Nase, mittelmäßigen Mund, blonden Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist gesetzter Gestalt, spricht deutsch und hat eine Narbe an der linken Seite der Unterlippe.

3) Anton Wünnenberg aus Ratzky in Polen, katholischer Religion, 35 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarze krause Haare, hohe Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, gute Zähne, breites Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist gesetzter Gestalt, spricht deutsch, polnisch und hebräisch.

4) Johann Gundlach aus Nassensande bei Schlangen im Lippischen, Glasmachergesell, katholischer Religion, 31 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blonde Haare, rund bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist gesetzter Gestalt, spricht deutsch und hat eine Narbe am Daumen der linken Hand.

N. 239. Die Kosten der Abholung neuer Pfarrer.

Obgleich nach dem allgemeinen Landrechte Theil 2. Tit. 11. §. 408. der neue Pfarrer, der Regel nach, sich auf seine eigene Kosten an den Ort seiner Bestimmung hinbegeben soll, so hat sich dennoch neuerdings wieder der Fall ereignet, daß bei Einführung eines neuen Predigers die Abholungs-Kosten aus Kirchen-Fonds bestritten wurden.

Wir machen daher den sämmtlichen Kirchen- und Gemeinde-Vorständen hierdurch bekannt, daß in der Folge, bei Einführung neuer Prediger, nichts mehr für Abholungs-Kosten, weder in den Kirchen- noch Gemeinde-Rechnungen passiren wird und alle derartige Zahlungen aus den Rechnungen gestrichen und den Assignanten zur Last gesetzt werden sollen, da Provinzial-Gesetze diese Ausgaben nicht vorschreiben und auf das Herkommen selbst da, wo es bisher bestanden, der Neuerwählte keinen Anspruch hat. Arnsberg, den 11. März 1825.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 240. Uebersicht der im zweiten halbjährigen Verloosungs-Termin am 1. März 1825 gezogenen u. im Juli d. J. baar auszuzahlenden Staats-Schuldscheine.

Mittelst des besonders hier beigefügten Abdrucks wird das Verzeichniß der im zweiten halbjährigen Verloosungs-Termin am 1. März 1825. gezogenen und im Juli d. J. baar auszuzahlenden Staats-Schuldscheine zur öffentlichen Kenntniß gebracht, die Herren Landräthe des Regierungsbezirks aber auf die ähnliche Bekanntmachung im Amtsblatt p. 1824. No. 744. verwiesen.

Arnsberg, den 18. März 1825.

Königlich Preußische Regierung.

N. 241. Verlorner Reisepaß.

Der hierunter signalisirte Johann Philipp Martin aus Langewiese im Kreise Wittgenstein hat seinen, von dem Königl. Landrath Jost zu Berleburg empfangenen, sub dato Arnsberg den 19. August v. J. sub No. 603. zum Handel mit hölzernen und eisernen Waaren nach den Königl. Niederländischen und Herzoglich Nassauischen Staaten ausgefertigten Regierungs-Paß angeblich zu Lenneplätze im Kreise Brilon verloren.

Es wird dieser verlorene Paß hierdurch für ungültig erklärt, und der Inhaber desselben aufgefordert, ihn unverzüglich an die nächste Polizeibehörde abzugeben, welche ihn sodann hierhin einzuschicken hat.

Arnsberg, den 21. März 1825.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

Person-Beschreibung:

Religion katholisch, Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare blond gerade, Stirn rund bedeckt, Augenbraunen braun stark, Augen dunkelbraun, Nase groß dick, Mund klein, Zähne gesund, Bart blond schwach, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank. Besondere Zeichen: schielend.

N. 242. Wahlfähigkeit zweier Schulamts Candidaten.

August Horn und Johann Peter Wilhelm Vollmann aus Lüdenscheid sind nach bestandener Prüfung für wahlfähig zu Elementar-Schulstellen erklärt worden. Arnsberg, den 15. März 1825.

Kirchen- und Schul-Commission der Königlichen Regierung.

N. 243. Hypothekarische Eintragung der Colonate.

Nach Vorschrift der Hypotheken-Ordnung soll die Eintragung der Colonate, bei welchen ein getheiltes Eigenthum obwaltet, in der Art erfolgen, daß für den Ober-Eigenthümer und für den nutzbaren Eigenthümer jedesmal ein besonderes Folium angelegt werde. Zur Ersparung der vielen Arbeiten, welche die Anwendung dieses Verfahrens auf die Domanial-Besitzungen, sowohl bei der Eintragung, als auch bei künftigen Löschungen, nicht allein den Gerichten, sondern insbesondere auch den Domainen-Rentmeistern verursacht, haben wir es inzwischen zweckmäßig gefunden, dem Wunsche der Königlichen Regierung zu Arnsberg gemäß, von der Eintragung des Ober-Eigenthums des Fisci auf einem besondern Folio, vorläufig zu abstrahiren. Dagegen sind außer den, dem Fisco gebührenden Leistungen und Abgaben, auch dessen Obereigenthums-Ansprüche, mit dem Hinzufügen, daß bis zur Ablösung jener Gefälle, die Colonate nur mit Einwilligung der Gutsherrschaft mit hypothekarischen Schulden belastet werden dürfen, in der zweiten Rubrik des für das nutzbare Eigenthum der Colonen anzulegenden Folii, einzutragen.

Sämmtlichen Untergerichten unseres Departements wird dieses zur Direction hiermit eröffnet. Hamm, den 4. März 1825.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 244. Die, den im Civildienste auf Kündigung angestellten Invaliden durch Aufgebung ihrer Stellen während der dreimonatlichen Prüfungszeit erwachsenden Nachtheile

Da zufolge einer höhern Orts getroffenen Bestimmung diejenigen Invaliden, welchen im Civildienste Unterbedienungen auf Kündigung übertragen worden, wenn sie nach Ablauf der gewöhnlichen dreimonatlichen Prüfungszeit ihre Stellen wieder aufgeben, weder aus Civil- noch Militair-Fonds auf Pension oder Wartegeld Anspruch zu machen haben, gleichwohl verschiedentlich Fälle vorgekommen sind, wo Invaliden sich durch dergleichen Verzichtleistungen den drückendsten Nahrungssorgen Preis gegeben haben; so werden sämmtliche Gerichte des hiesigen Departements hierdurch angewiesen, den bei ihnen auf Kündigung angestellten oder künftig anzustellenden Invaliden bei ihrer Verpflichtung jedesmal diese Folgen der Verzichtleistung auf ihre Stellen nach Ablauf der dreimonatlichen Prüfungszeit, und daß sie dem gemäß ohne alle Unterstützung von Seiten des Staats bleiben würden, zum Protokoll zu bedeuten.

Hamm, den 4. März 1825.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 245. Pensionszahlungen der G. Wittwenkasse.

Die General-Direktion der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termin folgende Zahlungen leisten wird:

1) die sämmtlichen Antrittsgelder an alle bis zum 1ten April d. J. ausgeschiedene (nicht excludirte) Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Rezeptions-Scheine;
2) die den 1ten April 1825. pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen gegen die vorschriftsmäßigen, nicht früher als den 1ten April d. J. auszustellenden Quittungen, welche mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehen sind; auch muß die Summe mit Buchstaben ausgeschrieben und der Wohnort der Wittwe angegeben werden;
3) sämmtliche rückständige Pensionen bis 1ten April 1814. inclusive wegen deren wir auf unsere früheren Bekanntmachungen Bezug nehmen.

Die Zahlung der currenten Pensionen nimmt mit dem 5ten April, die der Rest-Pensionen mit dem 25sten und die der Antrittsgelder mit dem 18ten April d. J. auf der General-Wittwen-Kasse (Molkenmarkt No. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende April, und zwar täglich, Sonnabends ausgenommen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27sten Juli 1819. nicht ferner statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Institute- oder die dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Commissarius, oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt — Hofrath Behrendt, in der Oberwallstraße No. 3. und General-Landschafts-Agenten Reichert, Französische Straße No. 30. wohnhaft — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Instituten-Kassen zu zahlen, wohlthun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats hier eingehen, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1ten April c. keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 1. März 1825.

General-Direktion der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.

Büsching. v. Bredow.

N. 246. Forstgerichte, deren Abhaltung zu Balve.

Bei dem Justizamt dahier werden die Holzdiebstähle statt auf den dazu bisher in den Monaten Februar, Mai, August und November bestimmten Tagen künftig in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober, in welchen ohnehin die gewöhnlichen Forstgerichte abgehalten werden, und zwar am Mittwoch und Donnerstag der dritten vollen Woche gedachter Monate, untersucht. Balve, den 4. März 1825. Königl. Justizamt das.

N. 247. Verkauf d. Walddistrikte Brachtenbeck u. Steinbocksiepen.

Die Königlichen Walddistrikte Brachtenbeck und Steinbocksiepen bei Altena sollen am 30. April c. Vormittags 10 Uhr bei dem Herrn Gastwirth Dreschcid zu Altena öffentlich verkauft werden.

Die Verkaufs-Bedingungen ꝛc. können bei dem Königlichen Oberförster v. d. Wall zu Lütgendortmund und dem Königlichen Waldwärter Metzler zu Altena eingesehen werden. Unna, den 2. März 1825. Der Forstmeister das.

N. 248. Fruchtverkauf zu Soest.

Freitag den 8. k. M. April Morgens 11 Uhr sollen beim hiesigen Rentamte circa 300 Scheffel Roggen,
200 „ Gerste,
120 „ Hafer und eine kleine Partie Wicken
im öffentlichen Meistgebote verkauft und bei angemessenen Preisen sofort an die Käufer abgelassen werden.

Soest, den 18. März 1825. K. Rentamt das.

N. 249. Holzverkauf im Forstrevier Siegen.

Freitags den 15. April c. soll das wegen Herstellung eines Communalweges im Königlichen Walddistrikt Langewald, ohnfern Junkernhees, gehauene Holz, welches in 414 Cubikfuß eichen Nutzholz, 4 Klafter dergleichen und 6½ Klafter buchen Brennholz, nebst 12 Reiserhaufen besteht, öffentlich nach dem Meistgebot verkauft werden.

Die Kauflustigen wollen an jenem Tage Vormittags 10 Uhr zu Junkernhees eintreffen.

Siegen, den 16. März 1825. Der Forstmeister das.

B 1. N. 250. Mühlen-Anlage zu Herscheid.

Der Peter Wilhelm Schmallenbach zu Herscheid ist Willens, auf dem ihm zugehörigen Grundstücke nahe bei dem Dorfe Herscheid, die Lüttken-Wiese genannt, an dem Dorfbach eine oberschlächtige Kornmühle mit 3 Gängen zu erbauen, auch vor der zu erbauenden Mühle einen Kropf anzulegen.

Diejenigen, welche durch die beabsichtigte Mühlen-Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, werden hiermit aufgefordert, ihre Widersprüche innerhalb einer präklusivischen Frist von 8 Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an, sowohl bei dem Unterzeichneten, als bei dem Bauherrn anzuzeigen.

Altena, den 16. März 1825. Der Landes-Director das.

N. 251. Landesverweisung.

Nachstehende Vagabunden sind unter Androhung der gesetzlichen Strafe bei der Rückkehr in die diesseitigen Staaten, über die Grenze des Regierungs-Bezirks Münster gewiesen worden:

1) Heinrich van Hablen, heimathloser Bauerknecht, alt 26 Jahr, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blondes Haar, schmale bedeckte Stirn, blaue Augen, spitze und breite Nase, vorstehenden Mund, ovales Gesicht und keine besondere Kennzeichen.
2) Heinrich van Houtert aus Endhoyen, Hutmacher, alt 48 Jahr, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, blaue Augen, lange Nase, mittelmäßiges Kinn, längliches Gesicht und keine besondere Kennzeichen.

N. 252. Diebstahl zu Hörde.

In der Nacht vom 26. auf den 27. Januar d. J. ist in der Wohnung des Nagelschmidts Diedrich Klöpper zu Hörde, Gerichtsbezirks Dortmund, ein gewaltsamer Diebstahl verübt und Folgendes entwendet worden:

1) ein tiefer eiserner Kochtopf, 2) ein gelber messingener Theekessel, 3) eine Pfannenkuchenpfanne, 4) ein länglicher aber schmaler Spiegel, 5) ein neuer Garnhaspel mit einem darauf befindlichen Strang neu gesponnenen Garns, 6) ein hölzerner Siegenapf.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringen, warnen wir vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen, und fordern zugleich jeden auf, dasjenige, was ihm über diesen Diebstahl oder dessen Thäter bekannt werden mögte, unverzüglich der Orts-Obrigkeit oder dem unterzeichneten Inquisitoriate anzuzeigen.

Werden, den 10. März 1825.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 253. Diebstahl zu Bruch.

In der Nacht vom 19. auf den 20. Februar d. J. ist in der Wohnung des Steigers Reiser zu Bruch bei Benninghofen, Gerichtsbezirks Dortmund, ein gewaltsamer Diebstahl verübt, und Folgendes entwendet worden:

1) zwei Schinken, 2) zwei Seiten Speck, 3) zwei halbe Köpfe.

In eben dieser Nacht ist die auf der Hecke des neben der Wohnung des Reiser belegenen Gartens hängende Bergmanns-Montirung, bestehend aus einem Grubenhemd, einer Jacke und einer kurzen leinenen Hose, gestohlen worden.

Wir bringen diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde und fordern einen Jeden auf, diejenigen zu seiner Kenntniß gelangenden Umstände, welche zur Ausmittelung des Thäters oder zur Herbeischaffung der gestohlenen Sachen beitragen können, unverzüglich der Orts-Behörde oder dem unterzeichneten Inquisitoriate anzuzeigen. Werden, den 10. März 1825.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle des bisherigen Gemeindetahs, Kaufmanns Milchsack, zu Iserlohn sind folgende Individuen, als:

1) der Kaufmann Carl Schrimpf,
2) » Gastwirth H. Fried. Quincke,
3) » Oekonom Johann Stamm und
4) » Schieferdecker Rau

daselbst als Gemeinderäthe hinwiederum ernannt.

Nachweisung

der im Monat Februar 1825. auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

Namen der Kornmärkte.	Weitzen der Schfl.			Roggen der Schfl.			Gerste der Schfl.			Hafer der Schfl.			Buchweitzen der Schfl.			Kartoffeln der Schfl.			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	in Preußisch. Maaß und Gewicht																							
	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.
Hamm	1	—	10	—	17	2	—	17	11	—	11	3	—	—	—	—	7	6	—	10	—	2	21	9
Hattingen	1	11	—	—	21	6	—	21	—	—	14	—	—	18	—	—	8	—	—	14	—	4	—	—
Herdecke	1	7	6	—	21	4½	—	20	3	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Langschede	1	3	4	—	17	3	—	15	9	—	14	—	—	—	—	—	7	—	—	10	—	4	25	—
Lippstadt	1	—	—	—	17	—	—	16	—	—	10	—	—	—	—	—	4	—	—	12	—	2	15	—
Menden	1	2	4	—	21	3	—	18	8	—	11	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Meschede	—	27	9	—	17	—	—	16	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwerte	1	2	9½	—	18	4	—	16	6½	—	12	1 13/14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Siegen	—	—	—	1	2	—	—	28	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	5	—	—
Soest	—	29	3	—	16	—	—	16	6	—	10	6	—	—	—	—	5	—	—	9	—	1	15	—
Witten	1	6	6	—	21	—	—	20	1	—	15	10	—	19	3	—	8	3	—	12	8	4	6	4
Durchschnitts-Preis	1	2	1⅛	—	19	11 11/11	—	18	9 5/11	—	12	7 1/11	—	18	7½	—	6	7⅛	—	12	8	3	16	1 5/7

N. 254. Fruchtpreise im Mon. Februar 1825.

Verzeichniß der, im Zweiten halbjährigen Verlosungs-T… und im Juli d. J. baar auszuzahlenden St…

Es sind gezogen w…

die Loose Litera A. No.	enthaltend die Staats-Schuld-Scheine No.
	I. Lit. A. à 1000 Rthlr.
269.	572b bis 35.
282.	5877 bis 86.
402.	7258 bis 61. 64 bis 69.

die Loose Litera C. No.	
6.	825A … 69C. 56A
114	2897

die Loose Litera F. No.	die
	J
333.	55523B bis K. … 34B. 35A. C. … 44A. H bis C … 47H. J. K. 53 … 57X. Y. Z. 6
400.	61818A bis E. … 21A bis J. 22. … K. 25A bis K
736.	76912B bis K. … K. 15A bis G … bis K. 19A bi … 22A. C bis K
791.	77707F bis K. … bis K. 11A bi … bis K. 15A bi
963.	80047G. H. K. … K. 51A bis K … K. 55A bis K … 58B. E. F. G.
1155.	82768E bis K. … bis J. 73A bis … 76F bis J. 77
1342.	85416C bis K. … bis K. 19A bi … 23A bis K. 24
1373.	85794F bis K. … 98A bis K. 99 … bis K. 3A bis
1690.	90114E bis K. … 18A. B. D bis … 22A bis J. 23
1739.	90956J. 57B b… … 60C bis K. 61. … bis K. 64B bis … 67A. B. D. E.
1847.	92419E bis H. …

…altung der Staatsschulden.

…den 1ten März 1825.

…ldigkeit der Bekanntmachung vom 22sten Februar 1825.

…s gebracht.

Reibel.

Expedirter des Vorsitzenden

Staatsschulden

…n, den 1ten März 1825.

…, 25A. B. … D. E bis K. … 3bA bis D. … G. H. K. … B. D bis G. … 41A. B. D. … 61C. b4l.

…7pB. 60B. E. 91D. F. 92C. K. 96B. F. 98E. G. 30?C. … 50?F. 8D. F. 11C. F. 19C. 24C. E. F. V. 25C. D. … 25H. M. 26A. R. 28C. F. 33E. G. 38B. E. 41B. E. … 62C. F. 71C. F. 600C. E bis F. 8A. B. D. E. F. I. … 10C. G. 11C. E. G bis L. 15E. G. 16B. G. K. L. 17B. … 17R. H. L. 18B. D. 21D. E. 22B. E. 24C. E. G. K. … 32C. D. 33C. E. 50B. K. L. 51C. E. G. J. 52F. K. … 53. A. H. L. O. 56D. E. 57C. E. G. K. 66C. F. 68E. … 68F. 75B. D. 79C. F. 83D. E. 87E. H. 93B. E. … 701C. E. 8A. D. 16E. K. 17D.

…ssenlich abzustatten, indem ich mich zugleich zum fernern Wohlwollen des…
stens empfehle. Arnsberg, den 31. März 1825.

Der bisherige Regierungs-Chef-Präsident
v. Bernuth.

Es sind gezogen worden:

enthaltend Staats-Schuld-Scheine No.	die Loose Litera F. No.	enthaltend die Staats-Schuld-Scheine No.
erner VI. à 100 Rthlr.	2028.	94992G bis K. 93A bis K. 94A bis K. 97C. K. 99C. E. 95000H. 1B. C. 2K. 7C. 8C. 10C. J. 11D. 12C. F. 13D. E. F. 14A. H. 16D. 18F. K. 22H. 23D. 24E. 25E. 28B. 29D. K. 30K. 31E. 33H. 34D. 38B. 41B. C. K. 42K. 43D. 46C. 47K. 48H. 49F. 50C. 51F. K. 53C. 54C. F. 55C. G. H. 61E. 63G. 64K. 65E. 66J. 69E. 70B. 71J. 72E. 73A. D. 74C. 75D. 76H. 77H. 78C. 80D. 85A. C. 86B. K. 87C. 88D.
25C. 26C. 30U. V. 31R. S.T. 32G bis L. 36A. B. 38R. 39A. G. J. K. L. 43A bis F. O. . 45A bis K. 46A bis G. J. K. 47A bis D. A bis E. 54K bis N. 55X. Y. Z. 56X. Y. Z. C. 62C. 63F. 65D. 66C. D. E. 88F. 94C. H. J. K. 19A bis F. J. K. 20A bis D. F bis K. A. B. C. F. H. J. K. 23A bis K. 24A. C bis . 26A bis K. 27A bis K. 28A bis J. 29A. 13A. B. D. F. G. J. K. 14B. C. D. G bis . J. K. 16A bis K. 17A bis G. J. K. 18A s G. J. K. 20A bis F. J. K. 21A. C bis K. . 23A bis D.	2169.	97337H. J. K. 38A. F bis J. 39C. E bis H. K. 40A. B. 40C. E. G bis K. 41A. C. E. F. G. J. K. 42B. C. D. F. 42H. J. K. 43A. C. E. F. J. 44A. D. E. G. J. K. 45A. 45B. D. F bis K. 46C bis K. 47A bis K. 48A bis D. 48F bis K. 49C bis K. 50A bis J. 51A.
8A. E bis H. K. 9A. C. E. G bis K. 10A s K. 12A. B. C. E bis K. 13A bis K. 14A s K. 16A bis K. 17A bis K. 18A. B. C. 48A bis K. 49B bis K. 50B bis E. G bis . 52A. B. C. E bis J. 53B bis K. 54A bis . 56A bis K. 57A bis E. G. H. K. 58A.	2378.	10022bE bis K. 27A bis J. 28A bis J. 29A bis K. 30A bis K. 31A bis F. H. J. K. 32A bis K. 33A bis K. 34A bis K. 35A bis K. 36A. B. D. E. F. H. J.
69A bis K. 70A bis K. 71A bis J. 72A K. 74A bis K. 75A bis K. 76A bis D. bis K. 78A. B. C. E bis J.	2199.	113295G bis K. 96A bis K. 97A bis K. 98A bis F. H. 98J. K. 99A bis K. 300A bis K. 1A bis G. K. 2A bis K. 3A bis K. 4A bis H. K. 5A bis K.
17A. B. C. E. F. H. J. K. 18A bis E. G s K. 20A bis K. 21A bis K. 22A bis K. A bis K. 25A bis E. G bis K. 26A bis F. 95A bis K. 96A bis K. 97A bis H. K. A bis K. 800A bis K. 1A bis K. 2A K. 4A bis F.	Litera H. No.	**VII. à 25 Rthlr.**
15A bis K. 16A bis K. 17A bis F. J. K. 19A bis K. 20A bis K. 21A bis K. A. C bis K. 24A bis K.	125.	61247E. 50C. E. 67B. E. 72C. F. 74A. E. 90B. F. 91C. F. 92B. E. 96C. E. 97B. F. 98C. F. 300C. F. 2A. E. 8C. F. 10B. E. 11B. E. 12B. D. F. J. 13C. F. 14C. F. 16D. F. 20B. G. 22B. F. 27C. E. 30B. E. 33B. F. 35B. F. 36C. F. 37C. F. 38C. F. 39C. F. 40C. F. 44C bis H. 48E. G. 49B. F. 50B. D. 51C. F. 51H. K. 53C. E. 54E. F. 55A. D. G. N. 56D. H. J. K. 59G. 61C. E. 66B. D. E. F. L. 67A. E. 71C. E. 76F bis L. 77K bis Z. AA. BB. DD. EE. FF. 78A. B. F. J. 84F. L. 85J. M. 89F. H. L. M. 90A. F. 91C bis J. L bis U. 92J. T. U. V. 93E. F. 94H. M. 99G. P. 400E. L. 3C bis L. P. Q. R. 4D. E. F. H. 5F bis Z. 6F. G. H. 6K bis Z. 8A bis L. O. 10C. J. K. L. 13C. F. 20J. M. 26C. F. 29B. 46C. F. 48C. F. 49D. F. 52C. J. 57D. F. 58B. E. 62B. F. 66F. 69C. E. 75C. E. 78C. E. 79H.
s E. G bis K. 58A bis K. 59A bis K. A bis F. H. J. K. 62A bis G. J. K. 63A K. 65C bis G. J. K. 66A. C bis G. J. K. H. J. K. 68A bis D. K. 20A bis K. 21A bis H. K. 22B. C. D		

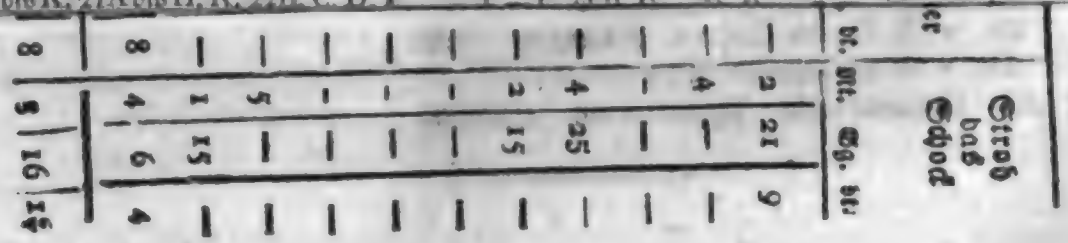

Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 14.

Arnsberg, den 2. April 1825.

N. 255. Personal-Chronik.

Mittelst allergnädigster Cabinets-Order vom 24. des vorigen Monats haben des Königs Majestät mir in den huldreichsten Ausdrücken, und unter Zusicherung höchsten Wohlwollens, zu erkennen zu geben geruhet, daß Allerhöchstdieselben bei der nöthig gefundenen anderweiten Organisirung der Regierungen, auch mich, vom morgenden Tage an, in den Ruhestand zu versetzen, Sich veranlaßt gefunden hätten.

Ich mache es mir zur Pflicht, die Beamten des diesseitigen Regierungs-Ressorts, so wie sämmtliche Verwaltete des Bezirks mit der Nachricht hiervon in Kenntniß zu setzen, daß der bis jetzt bei der Königlichen Regierung zu Coblenz fungirende Regierungs-Direktor, Herr Graf von Flemming nächstens als Nachfolger in meine Stelle eintreten wird.

Für das während meiner hiesigen Dienstzeit mir so vielfach erwiesene Vertrauen, ermangele ich nicht, den verbindlichsten Dank hiermit öffentlich abzustatten, indem ich mich zugleich zum fernern Wohlwollen bestens empfehle. Arnsberg, den 31. März 1825.

Der bisherige Regierungs-Chef-Präsident
v. Bernuth.

N. 256. Debit gedruckter Medizinal-Gesetze und Bücher.

In Folge einer Verfügung des hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 12. August des vorigen Jahres, ist der Debit nachstehender Medizinal-Gesetze und Bücher einem hiesigen Beamten übertragen worden, als:

1) Das Medizinal-Edikt vom 27. September 1725.
2) Die Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801.
3) Das Edikt, betreffend die neue revidirte Taxe für die Medizinal-Personen vom 21. Juni 1815.
4) Die Arznei-Taxe vom 1. Oktober 1815. nebst Veränderungen derselben.
5) Pharmacopoea borussica, Edit. tert. Berolini, 1813.
6) Lehrbuch der Geburtshülfe zum Unterricht für die Hebammen in den Königlich Preußischen Landen. Zweite verbesserte Auflage. Berlin, 1819.
7) Anweisung zur Rettung der Scheintodten. Berlin, 1820.
8) Series medicaminum
   a. für große Städte,
   b. " kleine Städte.
9) Pflanzen-Tabellen.

Um den Bedarf derselben für das laufende Jahr zu bestellen, und hiernach den respektiven Preis festzusetzen, werden diejenigen Medizinal-Personen, welche Exemplare davon wünschen, hierdurch aufgefordert, dieses innerhalb vier Wochen bei uns anzuzeigen.

Die nach Abfluß dieser Frist sich Meldenden können für dieses Jahr nicht berücksichtigt werden.

Arnsberg, den 22. März 1825.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

N. 257. Kontrollirung d. Aufenthalts der Kriegsreservisten und Landwehrleute.

Es sind wiederholt von Seiten der Militair-Behörde darüber Klagen geführt worden, daß von verschiedenen Ortsbehörden noch immer nicht strenge genug darauf gehalten werde, daß keinem zur Kriegs-Reserve gehörigen Soldaten und Landwehrmanne die Niederlassung an dem gewählten Orte nachgegeben werde, wenn er nicht zuvor durch die Bescheinigung der Landwehr-Bezirks-Feldwebel sowohl des verlassenen, als des Bezirks des neuen Wohnorts die erfolgte Anmeldung der Wohnungs-Veränderung nachweiset.

Wir nehmen hieraus Veranlassung, die früheren, in dieser Beziehung durch das Amtsblatt erlassenen Verfügungen vom 22. Mai 1821. und 16. Januar 1823. den Lokal-Behörden wiederholt in Erinnerung zu bringen.

Arnsberg, den 11. März 1825.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

N. 258. Personal-Chronik.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht, daß der bisherige Landwehr-Adjudant, Herr Hauptmann Mayer, vom 1. März d. J. ab, zum Domainen-Rentmeister und Forst-Rendanten der combinirten Rentämter Hamm und Unna ernannt worden ist, damit Diejenigen, welche an das bemerkte Königliche Rentamt Pacht- oder Zinsgefälle zu leisten, oder schwebende Geschäfte bei demselben abzumachen haben, sich hiernach achten mögen. Desgleichen sind alle Zahlungen an die Forstkasse zu Hamm nur allein an den Herrn ꝛc. Mayer zu leisten.

Arnsberg, den 23. März 1825.

Königlich Preußische Regierung II. Abtheilung.

N. 259. Den Salzbezug der Salzseller in den der Salzkonscription unterworfenen Gemeinden.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinetsorder vom 28. v. M. zu bestimmen geruhet, daß die Salzseller in den Gemeinden, welche der Salzconscription unterworfen sind, das Salz, das sie aus den Faktoreien oder Salinen entnehmen, nicht zwangsweise zur Hälfte in Kassen-Anweisungen zu bezahlen, oder das Straf-Agio dafür zu entrichten gehalten seyn sollen. Diese allerhöchste Bestimmung wird zur Nachricht für die der Salz-Conscription unterworfenen Gemeinden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 24. März 1825.

Königlicher Provinzial-Steuer-Direktor
v. Vigeleben.

N. 260. Salzverkauf in den konscriptionspflichtigen Gemeinden des Kreises Brilon.

Für die, nach der Allerhöchsten Cabinetsorder vom 31. August v. J. unter zu Grundlegung der Allerhöchsten Königlichen Verordnung vom 19. August pr. der Salz-Conscription unterworfenen Gemeinden im Kreise Brilon, sind die betreffenden Sellereien, vom 1. April c. ab, überall angeordnet; es werden daher die Eingesessenen jener Gemeinden, um sich gegen

Schaden hüten zu können, mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 4. Dezember pr. Amtsblatt p. 1824. Stück 51. darauf aufmerksam gemacht, daß sie, da nunmehr Jeder seinen Salzbedarf nur aus der Faktorei oder Sellerei entnehmen darf, an welche die Gemeinde, wozu er gehört, verwiesen ist, sich zu jeder Zeit müssen darüber ausweisen können, daß die Salzbestände, die sich bei ihnen vorfinden, aus der Faktorei oder Sellerei entnommen sind, an welche die Gemeinde, wozu sie gehören, zum Empfang ihres Salzbedarfs verwiesen ist.

Zur Legitimation auf dem Transport dienen die von der Sellerei auszustellenden Bescheinigungen, mit denen sich daher Jeder vorkommenden Falls gehörig zu versehen hat, indem alles Salz, wenn nicht nachgewiesen wird, daß es aus der betreffenden Gemeindesellerei oder Faktorei entnommen worden, als eingeschwärzt zu betrachten ist, und daher dessen Confiskation nebst der Defraudationsstrafe erkannt werden muß.

Münster, den 23. März 1825.

Königlicher Provinzial-Steuer-Direktor

v. Bigeleben.

N. 261.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Prozeßsachen.

Nach Inhalt der landesherrlichen Verordnung vom 11. Januar 1812. wird zwar die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Prozeßsachen durch den Nachweis begründet, daß die begangene Versäumniß einzig der Nachlässigkeit des Anwalts, dessen sich die Parthei bedient, beizumessen sey, ohne daß hierbei ein Unterschied zwischen den Fällen, wo ein Regreß an den nachlässigen Anwalt möglich, und wo ein solcher unmöglich wäre, statt finden soll. Es sollen jedoch die Gerichte dem angeblich nachlässigen Anwalte seine zur Sache gehörenden Manualacten abfordern lassen, um sich daraus über den Grund oder Ungrund der Angabe zu unterrichten, und wenn sie diese gegründet finden, den säumigen Anwalt zum Ersatze der durch die Verzögerung begründeten Schäden, und außerdem in eine öffentliche Strafe von 2 bis 10 Rthlr verurtheilen, auch gegen diejenigen, welche sich häufig solche Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen, mit härteren Maaßregeln und selbst mit Suspension vorschreiten.

Das unterzeichnete Hofgericht sieht sich durch mehrere, von einigen Advokaten wiederholend begangene Versäumnisse gedachter Art veranlaßt, jene gesetzlichen Vorschriften in Erinnerung zu bringen.

Arnsberg, den 29. März 1825.

Königlich Preußisches Hofgericht.

B

N. 262.

Verding der Reparatur der Pfarrkirche zu Büren.

Mit Genehmigung Königlich hochlöblicher Regierung zu Minden, soll die Reparatur der hiesigen Pfarrkirche, wovon sich der Kosten-Anschlag auf 2400 Rthlr. beläuft, im wenigstfordernden Verding gegeben werden.

Es steht hierzu ein Termin auf Donnerstag den 31. März an, und werden Unternehmungslustige eingeladen, sich am besagten Tage Morgens 9 Uhr auf hiesigem Rathhause einzufinden.

Die Bedingungen und Kosten-Anschläge können täglich auf meinem Bureau eingesehen werden, und wird noch nachrichtlich bemerkt, daß die Haupt-Unternehmungen in Tischler- Glaser- Schieferdecker- Sandsteinhauer- und Maurer-Arbeiten, und Materialen- Lieferung besteht, und das sich auswärtige Unternehmunslustige genügend legitimiren müssen.

Büren, den 16. März 1825.

Der Cantons-Beamte, Gockel.

N. 263.

Veräußerung verschiedener Zehnten des Rentamts Meschede.

Nachstehende, zum Königlichen Rentamte Meschede gehörige Zehnten, als:

a) der Oberkellnerei-Feldzehnte zu Niederberge,
b) der Oberkellnerei-Feldzehnte zu Olpe,
c) der Oberkellnerei-Markzehnte daselbst,
d) der Kloster Galliläar-Feldzehnte zu Stockhausen,
e) der Oberkellnerei-Markzehnte zu Velmede,

sollen Montag den 18. April d. J., Morgens 9 Uhr, im Rentamtshause zu Meschede zum freien Verkauf oder zur erbzinsweisen Veräußerung dem öffentlichen Meistgebot ausgesetzt werden.

Die Bedingungen dazu liegen beim unterzeichneten Rentamte zur Einsicht offen. Meschede, den 24. März 1825.

K. Rentamt das.

N. 264. Verkauf des K. Forsthauses zu Meschede.

Das Königliche Forsthaus zu Meschede, mit dazu gehörigen Stallgebäuden, Hofraum und 81 9/10 Preuß. Ruthen Garten- und Grashof, soll Montag den 18. April d. J. Nachmittags 2 Uhr im Rentamtshause hieselbst zum freien Verkauf im öffentlichen Meistgebot ausgesetzt werden.

Die Bedingungen können bei dem unterzeichneten Rentamte vorher eingesehen werden.

Meschede den 24. März 1825.

K. Rentamt daselbst.

B 2.

N. 265. Mühlen-Anlage zu Herscheid.

Der Peter Wilhelm Schmalenbach zu Herscheid ist Willens, auf dem ihm zugehörigen Grundstücke nahe bei dem Dorfe Herscheid, die Lüttken-Wiese genannt, an dem Dorfbach eine oberschlächtige Kornmühle mit drei Gängen zu erbauen, auch vor der zu erbauenden Mühle einen Kropf anzulegen.

Diejenigen, welche durch die beabsichtigte Mühlen-Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, werden hiermit aufgefordert, ihre Widersprüche innerhalb einer präklusivischen Frist von 8 Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an, sowohl bei dem Unterzeichneten, als bei dem Bauherrn anzuzeigen.

Altena, den 16. März 1825.

Der Landes-Direktor das.

N. 266. Forstgerichte, deren Abhaltung zu Werl.

Bei dem Justizamt dahier werden die Holzdiebstähle, Statt auf den dazu bisher in den Monaten Februar, Mai, August und November bestimmten Tagen, künftig in den Monaten Januar, April, Juli, und Oktober, in welchen ohnehin die gewöhnlichen Forstgerichte abgehalten werden, und zwar am Mittwoch und Donnerstag der dritten vollen Woche gedachter Monate, untersucht.

Valve, den 3. März 1825. K. Justizamt das.

N. 267. Holzverkauf im Forstrevier Hagen.

Am 23. April Vormittags 9 Uhr sollen im herrschaftlichen Waldistrikte Emscher-Sondern bei Crange circa 4000 Cub. Schuh eichen Bauholz und 100 Klafter dergleichen Brennholz öffentlich verkauft werden.

Unna den 18. März 1825. Der Forstmeister daselbst.

In der Nacht vom 9. auf den 10. d. M. sind dem Schmied Lütter zu Bergstraße folgende Gegenstände, mittelst Eröffnung der Scheunenthür, entwendet worden: N. 268. Diebstahl zu Bergstraße.

1) ein zinnener Napf mit dem Buchstaben G. L. gezeichnet,
2) ein ditto gezeichnet A. S.
3) ein kupferner Kaffekessel,
4) ein ditto messingener,
5) ein ditto, worauf die Jahreszahl 1797. sich befand.

Warnend vor dem Ankauf dieser gestohlenen Sachen, fordern wir Jedermann auf, alles, was auf die Ausmittelung des Thäters und Herbeischaffung des Gestohlenen Bezug hat, der Ortsbehörde, oder hiesigem Justizamte anzuzeigen.

Werl, den 18. März 1825.

K. Justizamt das.

In der Nacht vom 11. auf den 12. März l. J. sind, mittelst Einsteigen aus einem Zimmer im zweiten Stock, in der Pastorat zu Veischede, folgende Sachen gestohlen: N. 269. Diebstahl zu Veischede.

1) ein seidenes aschgraues Halstuch mit einem handbreiten Rande, zwei Seiten des Randes bestehen aus gelben Streifen, und zwei Seiten aus rothen und blauen Streifen; 7/4 groß,
2) ein weiß seidenes Halstuch durchgehends mit gelben Streifen, und blauen Bouqets in zwei Ecken,
3) ein weiß mouselinenes Halstuch mit weißen Blumen gestikt, der Rand ausgezackt,
4) ein dergleichen Tuch mit rothen und blauen Streifen im Rande,
5) ein ditto mit weißen Muschen gestickt, im Rand mit weißen Blümchen mit einer Spitze besetzt.

Indem dieser Diebstahl zur öffentlichen Kunde gebracht wird, warnen wir vor dem Ankauf dieser Sachen und fordern Jeden auf, die zu seiner Kenntniß gelangenden Umstände, welche zur Ausmittelung des Thäters, oder zur Herbeischaffung des Gestohlenen beitragen können, unverzüglich entweder seiner Ortsbehörde, oder dem unterzeichneten Justizamte anzuzeigen.

Bilstein, den 18. März 1825.

K. Justizamt das.

N. 270. Diebstahl zu Trillendorf.

In der Nacht vom 24. auf den 25. Februar d. J. ist in der Wohnung des Ackermanns Herman Brand zu Trillendorf, Gerichtsbezirk Essen, ein gewaltsamer Diebstahl verübt und Folgendes entwendet worden:

1) ein kupferner Wasserkessel, 16 Maaß haltend,
2) eine kupferne Seihe.

Wir bringen diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde, warnen vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen und fordern Jeden auf, die zu seiner Kenntniß gelangenden Umstände, welche zur Ausmittelung des Thäters oder zur Herbeischaffung der gestohlenen Gegenstände beitragen können, unverzüglich der Ortsbehörde, oder dem unterzeichneten Inquisitoriate anzuzeigen. Werden, den 15. März 1825.

Königlich Preußisches Inquisitoriat

N. 271. Landesverweisung.

Nachstehende Vagabunden sind unter Androhung der gesetzlichen Strafe bei der Rückkehr in die diesseitigen Staaten über die Grenze des Regierungsbezirks Trier gewiesen worden:

1) Franz Joseph Joran, dessen Wohnort unbekannt, zuletzt in Frankreich wohnend, ist 23 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat blonde Haare, niedere Stirn, schwärzliche Augenbraunen, schwarzbraune Augen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden Bart, gesunde Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, mittlere Gestalt, spricht Deutsch und Französisch. Keine besondere Kennzeichen. Bekleidung: eine schwarz sammtne Mütze mit Schirm, eine graue Jacke, eine blaue Tuchhose, eine graue Tuch-Weste, ein weißes Halstuch, Halbstiefeln.
2) Johann Theisen, aus Lenningen (Belgien) gebürtig, ohne bestimmten Aufenthalts-Ort, ist 40 Jahre alt, 5 Fuß 4 ½ Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, braunen Bart, unvollständige Zähne, breites Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, schlanke Gestalt, spricht Deutsch und Französisch. Besondere Kennzeichen: der rechte Arm und Fuß sind gelähmt. Bekleidung: eine blaue Tuch-Mütze mit rothen Paspes, blau leinener Kittel, graue Tuchhose, Halbstiefeln.

Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 15.

Arnsberg, den 9. April 1825.

Das 4te Stück der Gesetzsammlung enthält:

N. 272. Gesetzsammlung N. 4.

N. 917. Allerhöchste Kabinetsorder vom 3. Januar 1825., wegen einer Präklusions-Frist rücksichtlich der Zahlung der Reduktions-Ausfälle an den Gnaden-Gehältern der Militär-Pensionaire.

N. 918. Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. Februar 1825., betreffend die im Großherzogthum Posen aufgehobene Verpflichtung, bei Rechtsstreitigkeiten den Sühne-Versuch vor dem Friedensgericht vorangehen lassen zu müssen.

N. 919. Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. Februar 1825., wegen der den minderjährigen Soldaten zu gestattenden Freiheit, ohne Zustimmung ihrer Eltern, nach geleisteter dreijähriger Dienstzeit, fortdienen zu können.

N. 920. Allerhöchste Kabinetsorder vom 12. Februar 1825., wegen Abtragung der von den Grundbesitzern an die Westpreußische Landschaft noch rückständigen Zinsen.

N. 921. Tarif, nach welchem das Pflastergeld in der Stadt Wiedenbrück erhoben werden soll. Vom 20. Februar 1825.

Digitized by Google

N. 922. Tarif, nach welchem das Wegegeld in der Stadt Lünen erhoben werden soll. Vom 21. Februar 1825.

N. 923. Allerhöchste Kabinetsorder vom 6. März 1825., wegen Ermäßigung des Portosatzes für ausländisches Papiergeld und alle Kourshabende Papiere.

N. 273. Personal-Chronik.

Der Regierungsrath Niederstetter ist von des Königs Majestät, an die Stelle des verstorbenen Minister-Residenten und General-Consuls Greuhm, zum Geschäftsträger bei den vereinigten Staaten von Nord-Amerika ernannt, und insbesondere mit Wahrnehmung des Interesses des handeltreibenden Publikums beauftragt worden.

Münster, den 26. März 1825.

Königl. Preuß. Ober-Präsidium von Westfalen.

N. 274. Lehrvorträge der Chirurgen-Schule zu Münster im Sommer-Semester 1825.

Anzeige der Lehrstunden auf der Chirurgen-Schule hierselbst, im Sommer-Semester 1825.

1.
Für die erste Klasse.

1) Medicinal-Rath Dr. Bodde wird am Dienstage, Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend von 4 bis 5 Uhr die Chemie vortragen.

2) Professor Roling wird Montags, Mittwochs und Freitags von 6 bis 7 Uhr Morgens die Physik lehren.

3) Der Director der Anstalt, Dr. Wutzer, wird Montags, Mittwochs und Freitags von 5 bis 6 Nachmittags die allgemeine Anatomie und Physiologie vortragen.

4) Der Prosector Dr. Zumbrincke wird Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 10 bis 11 Uhr die Knochen- und Bänderlehre vortragen, und Freitags zu derselben Stunde das Vorgetragene wiederholen.

5) Dr. Nödig wird Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 8 bis 9 Uhr Morgens, und Mittwochs und Donnerstags von 2 bis 3 Uhr Nachmittags Naturlehre und medicinische Botanik vortragen, und den Vormittag jeden Sonnabends, insofern nicht Hindernisse von Seiten der Witterung eintreten, zur botanischen Excursion anwenden.

6) Licentiat Waldeck wird Montags und Freitags von 3 bis 4 Uhr Unterricht in der deutschen Sprache, und an demselben Tage von 4 bis 5 Uhr in der lateinischen Sprache ertheilen.

2.

Für die zweite und dritte Klasse.

1) Medicinal-Rath Dr. Bodde wird Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 9 bis 10 Uhr Arzneimittellehre und Pharmacie vortragen.

2) Der Director der Anstalt, Dr. Wutzer wird Montags, Mittwochs und Freitags von 3 bis 5 Uhr die Chirurgie lehren, und außerdem noch besondere Stunden zur manuellen Übung der chirurgischen Operationen festsetzen. Derselbe wird täglich von 11 bis 12 Uhr den praktisch-chirurgischen Unterricht in der Klinik ertheilen, und hierin von dem klinischen Assistenten, Dr. Pellengahr unterstützt werden.

3) Dr. Busch wird Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 7 bis 8 Uhr Morgens specielle Pathologie und Therapie vortragen, und Sonnabends von 5 bis 6 Uhr Nachmittags Wiederholungen des Vorgetragenen vornehmen.

4) Licentiat Waldeck wird für die zweite Klasse Dienstags und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr in der Aufsatzlehre und Logik, von 4 bis 5 Uhr aber an denselben Tagen in der lateinischen Sprache Unterricht ertheilen.

Für die dritte Klasse wird derselbe Dienstags und Donnerstags von 8 bis 9 Uhr Morgens gewählte Stücke aus dem Celsus erklären.

Die Vorlesungen des nächsten Sommer-Semesters werden Donnerstag am 14. April c. eröffnet werden. — Die Prüfung für die Aufnahme neuer Zöglinge erfolgt am 11. und 12. April Nachmittags in dem Gymnasial-Gebäude.

Münster, den 21. März 1825.

Königl. Preuß. Ober-Präsidium von Westfalen.

N. 275.

Das katholische Schullehrer-Seminarium zu Büren.

Zur Aufnahme in das nächstens zu eröffnende neue katholische Schullehrer-Seminarium zu Büren haben sich gegen 130 Aspiranten gemeldet. Von diesen werden 53 aufgenommen werden. Von den übrigen haben einige das vorschriftsmäßige Alter noch nicht erreicht, und die andern sind in der mit ihnen abgehaltenen Prüfung nicht bestanden. Den Aufzunehmenden wird besondere Benachrichtigung zugehen, an welchem Tage sie sich zu Büren einzufinden haben.

Über die Einrichtung der Anstalt wird zu seiner Zeit der Seminar-Director in einem besondern Programme nähere Nachricht geben.

Münster, den 2. April 1825.

Königl. Preuß. Ober-Präsidium von Westfalen.

N. 276.

Bestimmungen wegen Uebernahme der Schullehrerstellen Seitens der in den K. Seminarien gebildeten Schulamts-Candidaten.

Nach den höhern Orts eingegangenen Berichten mehrerer Königlichen Regierungen mehren sich die Fälle, wo in Königlichen Seminarien gebildete Schulamts-Candidaten die ihnen angetragenen Schulstellen unter dem Vorwande, daß sie nicht einträglich genug seyen, ausschlagen und als Haus- oder Privatlehrer ihr Unterkommen suchen. Dies ist ganz gegen die Absicht, in welcher sie in die Seminarien aufgenommen werden, und gereicht zum Nachtheil des Schulwesens und auch der jungen Männer selbst, die dadurch demjenigen Stande, für welchen sie eigentlich bestimmt sind, entfremdet, und zum Theil an eine Lebensweise und an Bedürfnisse gewöhnt werden, welche in der Lage eines Landschullehrers, zu der die meisten dennoch nach einiger Zeit zurückkehren müssen, keine Befriedigung finden können.

Auch liegt es in der Natur der Sache, daß so beträchtliche Ausgaben, als jährlich für Erhaltung der Seminarien aus öffentlichen Mitteln gemacht werden, nicht zur Bildung bloßer Familienlehrer aufgewendet werden können. Das hohe Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat sich hiedurch bewogen gefunden, folgendes festzusetzen:

1) Jeder Seminarist bleibt drei Jahre hindurch nach seinem Austritt aus der Anstalt zur Disposition der Königlichen Regierungen in demjenigen Consistorialbezirke, für welchen das Seminarium, worin er seine Bildung erhalten hat, errichtet worden, und ist verpflichtet, jede Stelle, zu welcher diese Behörde ihn geeignet findet, anzunehmen, auch dies sogleich zu thun, sobald es von ihm gefordert wird. Er muß sich da-

her enthalten, Bedingungen einzugehen, die ihn an der Erfüllung dieser Pflicht hindern könnten, und die in keinem Falle als Entschuldigungen gelten würden.

2) Wer dieser Verbindlichkeit nicht, oder nicht sofort, als es von ihm gefordert wird, nachkommt, muß der Seminar-Anstalt die auf ihn gewandten Kosten zurückzahlen, nemlich:
   a. Zehn Thaler für jedes Halbjahr seines Aufenthalts im Seminar und den in dieser Zeit genossenen Unterricht,
   b. den ganzen Betrag des von ihm genossenen Benefizes.

3) Es soll zwar den Zöglingen frei stehen, Stellen, welche ihnen von dem Director des Seminars in Folge der Aufträge, die ihm wegen deren Besetzung von der Königlichen Regierung gegeben werden, oder in Folge eines Gesuchs von Patronen und Schulinspectoren um Nachweisung eines Schullehrers angeboten werden, auszuschlagen; wenn aber die Königliche Regierung diese Ablehnung nicht gelten läßt, sondern den Zögling für eine bestimmte Stelle Königlichen oder Privat-Patronats angestellt wissen will, so muß derselbe sich dieser Verfügung entweder unterwerfen, oder die im Vorstehenden bestimmte Zurückzahlung leisten.

4) Sowohl die künftig aufzunehmenden, als jetzt in der Anstalt befindlichen Seminaristen müssen unter Zustimmung ihrer Eltern und Pfleger sich erklären, dieser Anordnung Folge leisten zu wollen, oder die Anstalt sofort verlassen.

Indem wir dieses hierdurch bekannt machen, bemerken wir zugleich, daß die Seminar-Directoren angewiesen sind, diese Festsetzung zur Kenntniß der jetzt vorhandenen Seminaristen zu bringen und die künftig aufzunehmenden Seminaristen und deren Eltern oder Pfleger den Revers ausstellen zu lassen. Münster, den 22. März 1825.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 277.

Erledigte Pfarreien zu Menden u. Remblinghausen.

Die katholischen Pfarreien zu Menden und Remblinghausen, welche zum landesherrlichen Patronat-Rechte gehören, sind dermalen erledigt.

Wir machen diese Vakatur zu dem Ende hiermit öffentlich bekannt, damit qualifizirte Geistliche, welche zu diesen Stellen Lust tragen, sich während eines Zeitraums von 3 Wochen bei uns darum melden.

Arnsberg, den 22. März 1825.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

N. 278. Erbverpachtung resp. Verkauf d. Domaine Dahlheim.

Die Domaine Dalheim im Fürstenthum Paderborn, deren Zubehörungen aus der in diesen Blättern bereits aufgenommenen Verpachtungs-Anzeige vom 2. Dezember v. J. hervorgehen, soll unter Beilegung einiger angrenzender, grösstentheils gut bestandener Forstparcelen, von circa 500 Morgen Größe, jedoch mit Ausschluß der bisher dazu gehörigen Spann- und Handdienste, so wie der Prästationen an Eiern und Hünern, in dem auf Donnerstag den 28. April c. Morgens 11 Uhr im Rentey-Lokal zu Lichtenau bezielten Termine, elective zum reinen Verkauf und zur Erbverpachtung ausgeboten werden. Erwerblustige, welche sich hinsichtlich ihrer Prästationsfähigkeit, falls solche nicht bekannt seyn mögte, genügend ausweisen müssen, werden eingeladen, sich am bestimmten Tage und Orte einzufinden.

Die bei den Veräußerungsarten zum Grunde zu legenden Bedingungen nebst Anschlägen, und speciellen Verzeichnissen der Gutszubehörungen, können vom 12. April cur. anfänglich, sowohl in hiesiger Domainen-Registratur, als bei den Domainen-Renteien zu Lichtenau und Paderborn eingesehen werden.

Wer die Domaine vor dem Licitations-Termine zu besehen wünscht, kann dazu von dem Administrator derselben Müller, und dem Oberförster von Rappard zu Dalheim die erforderliche nähere Anweisung erhalten.

Minden, den 18. März 1825.

Königlich Preußische Regierung.

N. 279. Verding der Materialien-Lieferung zur Unterhaltung der Kunststraßen im Regierungsbezirke Cöln.

Die Lieferung der Materialien und deren Zurichtung zur Unterhaltung der Kunststraßen im Regierungsbezirke Cöln soll für die 2te Hälfte dieses Jahres und für die folgenden sechs Jahre in Entreprise gegeben werden, jedoch mit dem gegenseitigen Vorbehalt, daß der Contrakt am Ende des Jahres 1828. aufgelöset werden kann. Die Anschlagspreise und die Bedingungen können täglich eingesehen werden: bei den Wege-Baubeamten, Herrn Clouth zu Siegburg für die Staats-Straßen auf

der rechten Seite des Rheins, Herrn Schmitz zu Cöln für die Staats-Straßen auf der linken Seite des Rheins, Herrn Dünhof zu Cuchenheim für die Bezirksstraße von Bonn nach Euskirchen, und bei dem Chausse-Geld-Einnehmer Herrn Pathe zu Ohl für die Wetterauer und Meinerzhagener Straße.

Die Gebote zur Uebernahme von Entreprisen werden auf Stempelpapier und versiegelt, bis zum 9. Mai 1825. Morgens 9 Uhr, unter Adresse: An die Königliche hochlöbliche Regierung II. Abtheilung zu Cöln, im hiesigen Regierungs-Gebäude abgegeben, oder mit der Post frei eingesandt. Sie müssen auf dem Umschlage eine Aufschrift haben, woraus hervorgeht: der Name und Wohnort des Unternehmers, so wie Name und Nummer der Strecke, auf welche das Erbieten gerichtet ist. Auf später eingehende Erbietungen wird keine Rücksicht genommen. Die Eröffnung geschieht hierauf von einer Deputation der Königl. Regierung und werden diejenigen angenommen und genehmigt, welche für das Königliche Interesse am vortheilhaftesten sind.

Jede Erbietung zur Uebernahme einer Entreprise muß mit einer auf Stempel ausgefertigten Bescheinigung des Bürgermeisters, in dessen Verwaltungs-Bezirk der Unternehmer wohnt, versehen seyn, woraus hervor geht, daß derselbe ein angesessener, in gutem Rufe stehender, zuverlässiger Mann ist, der sich im Stande befindet, die nöthige Caution von 300 Rt. oder mehr, in liegenden Gründen, in Staatsschuldscheinen oder baar zu leisten.

In der Erbietung selbst muß genau ausgedrückt werden:

1) daß der unterzeichnete Unternehmer die Bedingungen und Anschlags-Preise eingesehen, sich damit bekannt gemacht habe, und die erstern genau zu erfüllen verspricht,
2) welche Entrepriseſtrecke, mit genauer Angabe der Nummer und des Namens derselben, er übernehmen will und für wie viel Prozente unter dem Anschlagspreise.

Die Erbietungen eines Unternehmers für mehrere Strecken können in einem Umschlage abgegeben werden.

Zusätzlich wird noch bemerkt, daß Nachgebote nicht angenommen werden. Cöln, den 19. März 1825.

Königlich Preußische Regierung II. Abtheilung.

N. 280. Debit d. Stempelbogen über 100 Rthlr. ꝛc.

Nach den bestehenden Vorschriften sollen Stempelbogen über 100 Rt. an Werth nur von den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern bezogen und der Betrag bei denselben verrechnet werden.

Indem ich dieses hierdurch zur allgemeinen Kenntnißnahme bekannt mache, bemerke ich zugleich: daß alle dieserhalb an mich gerichtete Anträge und eingehende Gelder dem Einsender, auf dessen Kosten, zurückgesandt werden sollen. Münster, den 28. März 1825.

Königlicher Provinzial-Steuer-Direktor
v. Bigeleben.

N. 281. Bestrafung wegen ärztlicher Pfuscherei.

Durch ein Erkenntniß vom heutigen dato ist eine wegen medizinischer Pfuscherei zur Untersuchung gezogene Person in eine vierwöchentliche Gefängnißstrafe verurtheilt worden, welches zur Warnung hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Hamm, den 18. März 1825.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 282. Personal-Chronik.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Wilhelm Köster ist zufolge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 11. v. M. zum Justiz-Commissär bei dem königlichen Land- und Stadtgericht zu Schwelm ernannt und bestellt worden.

Hamm, den 22. März 1825.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 283. Gerichtsstand der Militair-Personen.

Mit Bezugnahme auf die unterm 8. März curr. durch das Amtsblatt erlassene Bekanntmachung wird den Untergerichtsbehörden im Departement der unterzeichneten Stelle nachträglich eröffnet, daß zu denjenigen Militairbehörden, welche nach der Ministerial-Verfügung vom 28. Januar l. J. den Militairgerichtsstand in Criminal- und Injurien-Sachen beibehalten haben, auch die Zeugschreiber, Zeugdiener, und Zeughaus-Büchsenmacher, sowohl in Festungen als in offenen Städten, gehören.

Arnsberg, den 31. März 1825.

Königlich Preußisches Hofgericht.

N. 284. Berichtigung des von Gerichtsbehörden niedergeschlagenen Porto's.

Es sind in speciellen Fällen von Seiten der Postämter sofortiger Berichtigung des von Gerichtsbehörden niedergeschlagenen Portos Schwierigkeiten entgegen gestellt, weil den Porto-Restitutions-Liquidationen die Couverts nicht beigefügt und hierdurch veranlaßt worden, daß Beträge doppelt liquidirt, auch Stempelgebühren, Strafen und Briefbestellgelder als Porto zur Niederschlagung mit liquidirt sind. Da die Postbehörde nur aus den auf den Couverten enthaltenen Postzeichen und Zahlen beurtheilen kann, ob die angesetzten Beträge wirklich nur das inländische Porto ausmachen, oder ob nicht darunter auch ausländisches Porto, Vorschüsse und Procura-Gebühren mit enthalten sind; auch von Seiten der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer die Produktion der Couverte zur Justifikation der Liquidationen verlangt wird, indem letztere nur mit Bezug darauf als richtig bescheinigt werden sollen; so wird das Königl. Hofgericht angewiesen, künftig den Liquidationen über zu restituirendes Porto die Couverts, auf welchen das Porto notirt ist, entweder im Original, oder wo die Beibringung derselben aus den Akten nicht möglich ist, in beglaubter Abschrift der Adressen, — welche aber alle Zeichen der Postanstalten, die sich mit grüner, rother, schwarzer ꝛc. Dinte darauf befinden, enthalten müssen, — beizufügen. In Beziehung auf die Bestimmung §. 22. a. des Reglements vom 9. April 1804. ist dahin zu sehen, daß die Einziehung der niedergeschlagenen Portobeträge in der gehörigen Zeit erfolge.

Berlin, den 9. März 1825.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
das Königliche Hofgericht zu Arnsberg.

Vorstehendes Rescript haben die Untergerichte unseres Bezirks genau zu beobachten, und wird denselben dabei bemerklich gemacht, daß der in Ersterem allegirte §. 22. a. des Reglements vom 9. April 1804. verordnet: daß in jedem besondern Falle, wo niedergeschlagenes Porto zurückverlangt werden könne, eine specielle Designation des Porto, längstens binnen drei Monaten nach dem Niederschlagungs-Dekrete, bei Verlust der Erstattung, an das Postamt des Orts eingeschickt werden müsse.

Arnsberg, den 28. März 1825.

Königlich Preußisches Hofgericht.

N. 285. Aufgerufene und als mortifizirt nachgewiesene Staatspapiere

Liste der aufgerufenen und der Königl. Controlle der Staats-Papiere als mortifizirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

I. Staats-Schuld-Scheine.

Des Dokuments					Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nro.	Litt.	Geld-Sorte.	Betrag Thlr.	gGr.	
5509	B.	Courant	200	—	vom 2. Februar 1824.
14749	E.	—	300	—	vom 3. Juni 1824.
33434	B.	—	400	—	vom 12. Juli 1824.
45463	D.	—	200	—	vom 2. Februar 1824.
45463	E.	—	200	—	
45463	F.	—	200	—	
45463	G.	—	100	—	
45463	H.	—	50	—	
45463	I.	—	50	—	
45463	K.	—	25	—	
45992	H.	—	50	—	vom 13. September 1824.
47855	D.	—	50	—	vom 12. August 1824.

II. Zins-Scheine.

1190 Tabaks-Actie	B.	—	11	—	vom 4. November 1823.
1520 See-handl.-Oblig.	A. 7 T. 18 g.	—	15	12	vom 6. September 1824.
	B. 7 T. 18 g.				
1521 desgl.	A. 37 T. 6 g.	—	74	12	
	B. 37 T. 6 g.				
16048 desgl.	A.	—	15	11	vom 4. November 1823.

III. Churmärkische Obligationen.

Des Dokuments					Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nro.	Litt.	Geld-Sorte.	Betrag Thlr.	gGr.	
2586b	B.	Gold	100	—	vom 23. August 1821.
2586a	D.	Courant	270	—	
14448	O.	—	70	—	vom 1. Juli 1822.
16279	Q.	—	50	—	vom 23. August 1821.

IV. Neumärkische Interims-Scheine

406	A.	Courant	100	—	vom 15. März 1821.
3796	A.	—	500	—	

Berlin, den 31. Dezember 1824.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

N. 286. Anfang der Vorlesungen auf der Rhein-Universität zu Bonn im Sommerhalbjahre 1825.

Von Seiten der Königl. Rhein-Universität wird hiermit bekannt gemacht, daß die Vorlesungen des Sommer-Semesters 1825. am 25. April anfangen werden. Die nähere Angabe dieser Vorlesungen, deren 160 in den fünf verschiedenen Fakultäten von 49 Lehrern in deutscher und lateinischer Sprache angekündigt sind, so wie die Beschreibung der academischen Anstalten und Sammlungen und der darin vorzunehmenden praktischen Uebungen, ist aus dem so eben erschienenen, mit Genehmigung des hohen Königl. Ministeriums gedruckten Lections-Verzeichnisse zu ersehen. Hierbei wird wiederholt auf die bestehende Verordnung aufmerksam gemacht, wonach denjenigen Studirenden, welche nicht mit dem Tage des Anfangs der halbjährigen Vorlesungen hier eingetroffen seyn werden, das betreffende halbe Jahr als Theil des gesetzlich vorgeschriebenen Triennii nicht angerechnet, und über die von ihnen in einem solchen Semester angenommenen und gehörten Vorlesungen keine Fakultäts-Zeugnisse ausgestellt werden sollen. Bonn, den 21. März 1825.

Rektor und Senat der Königl. Rhein-Universität.

B 3.
N. 287.
Mühlen-Anlage zu Herscheid.

Der Peter Wilhelm Schmalenbach zu Herscheid ist Willens, auf dem ihm zugehörigen Grundstücke nahe bei dem Dorfe Herscheid, die Lüttken-Wiese genannt, an dem Dorfbach eine oberschlächtige Kornmühle mit drei Gängen zu erbauen, auch vor der zu erbauenden Mühle einen Kropf anzulegen.

Diejenigen, welche durch die beabsichtigte Mühlen-Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, werden hiermit aufgefordert, ihre Widersprüche innerhalb einer präklusivischen Frist von 8 Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an, sowohl bei dem Unterzeichneten, als bei dem Bauherrn anzuzeigen.

Altena, den 16. März 1825.

Der Landes-Direktor das.

N. 288.
Fruchtverkauf zu Glindfeld u. Meschede.

Es sollen Samstag den 16. April dieses Jahrs Morgens 10 Uhr auf der Rentamtsstube zu Glindfeld 48 Scheffel 8 9/10 Metzen Roggen, 13 Scheffel 1 1/10 Metzen Gerste und 433 Scheffel 10 9/10 Metzen Hafer, sodann Dienstag den 19. April d. J. Morgens 10 Uhr auf der Rentamtsstube zu Meschede 4 Scheffel 1 9/10 Metzen Gerste, 350 Scheffel Hafer, 72 Scheffel 2 9/10 Metzen Mengkorn und 23 Scheffel 3 6/10 Metzen Braunkorn im öffentlichen Meistgebote parthieweise verkauft werden.

Meschede, den 31. März 1825. K. Rentamt das.

N. 289.
Fruchtverkauf zu Bredelar.

Donnerstag den 14. April dieses Jahrs, Morgens 11 Uhr, sollen auf der Rentamtsstube zu Bredelar 225 Scheffel Roggen, 300 Scheffel Hafer, 200 Scheffel Mengkorn und einige Metzen Erbsen und Mühlenkorn im öffentlichen Meistgebot parthieweise verkauft werden.

Meschede, den 28. März 1825. K. Rentamt das.

N. 290.
Fischerei-Verpachtung auf der Ruhr im Forstrevier Obereimer.

Der Fischerei-District zwischen den Vereinigungspunkten des Walpeker Bachs und Kolterstepen mit der Ruhr, soll den 16. d. M. Morgens 9 Uhr in der Wohnung des Unterzeichneten auf 6 Jahre nach dem Meistgebot verpachtet werden.

Die Bedingungen können vor der Versteigerung eingesehen werden, und wird außerdem noch bemerkt, daß die Fischerei mit Ausnahme eines kleinen Theils auf der ganzen Strecke privativ herrschaftlich ist.

Arnsberg, den 5. April 1825. Der Forstinspector daselbst.

N. 291.
Verkauf der Walddistrikte Brachtenbeck und Steinbocksiepen.

Die Königlichen Walddistricte Brachtenbeck und Steinbocksiepen bei Altena, sollen am 30. April curr. Vormittags 10 Uhr bei dem Herrn Gastwirthe Dreschcid zu Altena öffentlich verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen ꝛc. können bei dem Königlichen Oberförster v. d. Wall zu Lütgendortmund und dem Königlichen Waldwärter Metzler zu Altena eingesehen werden.

Unna, den 2. März 1825. Der Forstmeister daselbst.

N. 292.
Fruchtverkauf zu Erwitte, Anröchte, Benningbausen u. Gesecke.

Von den herrschaftlichen Fruchtvorräthen sollen:

A. zu Erwitte am 15. dieses Monats Morgens 10 Uhr
221 Scheffel Roggen,
152 " Gerste,
381 " Hafer;

B. zu Anröchte am 15. dieses Monats Nachmittags 3 Uhr
1 Scheffel Weitzen,
115 " Roggen,
119 " Gerste,
111 " Hafer;

C. zu Benninghausen am 18. dieses Monats Morgens 10 Uhr
25 Scheffel Weitzen,
500 " Roggen,
500 " Gerste,
400 " Hafer,
3 " Rübsaamen,
4 " Erbsen;

D. zu Gesecke am 19. dieses Monats Morgens 10 Uhr
3 Scheffel Weitzen,
500 " Roggen,
500 " Gerste,
385 " Hafer;

an gewöhnlicher Stelle im öffentlichen Meistgebot verkauft werden.

Lippstadt, den 2. April 1825. Königl. Rentamt daselbst.

B 1.

N. 293. Theilung der Cournivel-Wiese.

Die Königliche hochlöbliche General-Commission zu Münster hat mir, dem Unterzeichneten, den Auftrag ertheilt, die Abfindung und Separation der Hude-Berechtigten in der Cournivel-Wiese zu Wassercurl, Bürgermeisterei Camen, Kreis Hamm, auf das Gesuch der Eingesessenen Middendorf und Consorten daselbst vorzunehmen.

In Gefolge dieses werden alle zur Mitbenutzung der Cournivel-Wiese berechtigte unbekannte Theilhaber, besonders die etwaigen Ober-Eigenthümer, Fideicommiß-Folger, Wiederkaufs-Berechtigten der betheiligten Güter und Stellen, und alle diejenigen, welche bei dieser Abfindung und Separation irgend ein Interesse zu haben vermeinen möchten, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche entweder vor, oder spätestens in dem auf den 28. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr an der Behausung des Middendorfs zu Wassercurl angesetzten Termine vollständig nachzuweisen, auch sich alsdann zu erklären, ob sie verlangen, bei der Vollziehung des Theilungsplans zugezogen zu werden; unter der Warnung, daß die Ausbleibenden die Abfindung und Separation wider sich gelten lassen müssen, mithin unter keinerlei Vorwand, auch nicht einmal im Falle einer Verletzung, anfechten können.

Vorsterhausen bei Hamm, den 25. März 1825.

Vorster, Landrentmeister.

N. 294. Das Schutzpocken-Impf-Institut zu Arnsberg.

Diejenigen Impfärzte, welche den zu den bevorstehenden Gesammtimpfungen nöthigen Impfstoff aus dem hiesigen Schutzpocken-Impfinstitute zu beziehen wünschen, werden ein für allemal ersucht, desfallsige Briefe und erforderliche Geräthe nicht mehr wie bisher mit H. D. S. oder Impfsachen, sondern mit der Aufschrift frei zu bezeichnen, indem mir die Verbindlichkeit des zu entrichtenden Porto's nicht obliegt.

Arnsberg, den 6. April 1825.

Dr. Med. Hollenhorst.

N. 295. Diebstahl zu Hessler.

In der Nacht vom 11. auf den 12. Januar dieses Jahrs ist in der Wohnung des Schürenhoff zu Hessler, Gerichtsbezirk Bochum, ein gewaltsamer Diebstahl verübt, und folgendes entwendet:

1) ein irdener Topf mit ungefehr 3½ Maaß Schweineschmalz.
2) ein Topf mit ungefehr 1½ Maaß Schweineschmalz.
3) ein Topf mit etwa 4 Maaß Kraut.

Die Diebe haben bei Verübung dieses Diebstahls einen Pflugkolter, gezeichnet K. L. M. stehen lassen.

Wir bringen diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde, und fordern jeden auf, dasjenige, was ihm über den Thäter, oder die gestohlenen Sachen bekannt werden wird, unverzüglich der Ortsbehörde, oder dem unterzeichneten Inquisitoriate anzuzeigen. Werden, den 24. März 1825.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 296. Diebstahl zu Aschenbruch.

In der Nacht vom 15. auf den 16. Februar dieses Jahrs ist in der Wohnung der Wittwe Hülßmann zu Aschenbruch, Gerichtsbezirk Bochum, ein gewaltsamer Diebstahl verübt und folgendes entwendet.

1) Ein Unterbett, ein Oberbett, drei Kissen und ein Pfühl, nebst einem Überzuge:

   Diese Stücke waren mit blau und weiß gestreifter Leinewand überzogen. Der Überzug des Oberbetts bestand aus blau und weiß karirter Leinewand.

2) zwanzig Frauenhemder,
3) acht und vierzig Ellen grau heien Leinewand,
4) zwei schwarze tuchene Frauen-Röcke,
5) zwei weiße und ein gestreifter flaneller Frauen-Rock,
6) acht Pfund werken Garn,
7) zwei und zwanzig Stück geräucherte Mettwürste,
8) drei Stück geräuchertes Rindfleisch,
9) fünf Kannen weiße Vitzebohnen.

Wir bringen diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde, und fordern einen jeden auf, diejenigen zu seiner Kenntniß gelangenden Umstände, welche zur Entdeckung des Thäters, oder zur Herbeischaffung der gestohlenen Sachen beitragen können, unverzüglich der Ortsbehörde, oder dem unterzeichneten Inquisitoriate anzuzeigen. Werden, den 24. März 1825.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 297. Landesverweisung.

Nachstehende Vagabunden sind unter Androhung der gesetzlichen Strafe bei der Rückkehr in die diesseitigen Staaten über die Grenze des Regierungsbezirks Minden gewiesen worden:

1) Familien-Name: Bolte. Vorname: Georg Heinrich Ludwig. Geburtsort: Andreasburg im Hannöverschen. Aufenthaltsort: wandernd. Religion: evangelisch. Alter: 31 Jahr. Größe: 5 Fuß, 8¼ Zoll. Haare: schwarz. Stirn: hoch und bedeckt. Augenbraunen: braun. Augen: braun. Nase: spitz. Mund: gewöhnlich. Bart: braun. Zähne: gut. Kinn: breit. Gesichtsbildung: länglich. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: schlank, groß. Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: Blatternarben.

2) Familien-Name: Hagedorn. Vorname: Wilhelm. Geburtsort: Glane im Hannöverschen. Aufenthaltsort: Glane im Hannöverschen. Religion: katholisch. Alter: 20 Jahr. Größe: 5 Fuß 4 Zoll. Haare: schwarzbraun. Stirn: frei. Augenbraunen: braun. Augen: blau. Nase: groß. Mund: gewöhnlich. Bart: blond, schwach. Zähne: gut. Kinn: rund. Gesichtsbildung: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: schlank. Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

3) Familien-Name: Sohle. Vorname: Johann. Geburtsort: Nettelkamp im Hannöverschen. Aufenthaltsort: Nettelkamp im Hannöverschen. Religion: evangelisch. Alter: 38 Jahr. Größe: 5 Fuß 6½ Zoll. Haare: blond. Stirn: flach. Augenbraunen: blond. Augen: blau. Nase: groß, gebogen. Mund: gewöhnlich. Bart: blond. Zähne: gut. Kinn: rund. Gesichtsbildung: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: gesetzt. Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: krumme Finger von der Gicht.

4) Familien-Name: Pettersen. Vorname: Heinrich. Geburtsort: Bremen. Aufenthaltsort: Bremen. Religion: evangelisch. Alter: 23 Jahr. Größe: 5 Fuß 5 Zoll. Haare: braun. Stirn: rund. Augenbraunen: braun. Augen: braun. Nase: gewöhnlich. Mund: gewöhnlich. Bart: schwach. Zähne: gut. Kinn: rund. Gesichtsbildung: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: schlank. Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: Blatternarben.

Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 16.

Arnsberg, den 16. April 1825.

N. 298. Anfang der Vorlesungen bei der theologischen und philosophischen Facultät zu Münster im Sommer-Semester.

Auf den Grund einer Allerhöchsten Cabinets-Order vom 21. Mai v. J., die Aufhebung der bisherigen langen Herbstferien auf einigen Königlichen Universitäten betreffend, hat das Königl. Ministerium der geistlichen- Unterrichts ꝛc. Angelegenheiten festgesetzt, daß von jetzt an auch bei der hiesigen theologischen und philosophischen Facultät die Vorlesungen des Sommer-Semesters vom ersten Montage nach dem Sonntage Jubilate, bis zum ersten Sonnabend nach dem fünfzehnten September, und die Vorlesungen des Winter-Semesters vom ersten Montage nach dem achtzehnten October bis zum Sonnabend vor der Char-Woche dauern sollen.

Münster, den 29. März 1825.

Königl. Preuß. Ober-Präsidium von Westfalen.

N. 299. Oeffentliches Lob.

Bei dem am 29. Dezember des v. J. entstandenen Brande des Wohnhauses des Weller zu Cörbecke im Kreise Soest hat der Israelit Moses Schnurrmann daselbst, mehrere Mobilien und Moventien aus dem brennenden Hause mit eigener Lebensgefahr gerettet, und zur Verhütung einer weitern Verbreitung des Feuers das Meiste beigetragen.

Mit dankbarer Anerkennung machen wir diese verdienstliche Auszeichnung zur Belobung des genannten Individuums, und zur Erweckung eines edlen Nacheifers bei ähnlichen Nothfällen hiermit öffentlich bekannt, mit dem Bemerken, daß demselben hierfür auf höhere Weisung eine Prämie von 20 Rthlr. zuerkannt und zum Empfange angewiesen worden ist.

Arnsberg, den 6. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 300. Pränumeration auf das Bildniß Ihro Königl. Hoheit der Prinzessin Luise von Preußen.

Die Kunsthändler Hoffmann und Wolff in Berlin, beabsichtigen, auf ihre Kosten das Bildniß Ihro Königlichen Hoheit der Prinzessin Louise, verlobten Braut Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Friedrich der Niederlande in Kupfer stechen und solches zum Besten der inländischen Schulen auf Pränumeration (für einen Abdruck vor der Schrift zu 20 Sgr. und für einen mit derselben, zu 10 Sgr.) in der Art herauszugeben, daß sie nach Maaßgabe des Ertrags, welchen die Pränumeration auf das gedachte Bildniß gewähren wird, eine verhältnißmäßige Zahl von Exemplaren von 4 Landcharten, (nämlich die Wandcharte von Europa in 4 großen Blättern und die Charten von Deutschland, vom Preuß. Staate und von Europa) an inländische Schulen vertheilen wollen. — In Folge höheren Auftrags haben wir zur Förderung dieses Allerhöchsten Orts genehmigten Unternehmens, wodurch zugleich ein gemeinnütziger Zweck erreicht wird, die Herren Landräthe mit einer zureichenden Zahl von Exemplaren der Ankündigung und Pränumerationslisten versehen, um solche auf die geeigneteste Weise zur Sammlung von Pränumeranten vertheilen zu können. Die hiernach anzufertigenden Haupt-Verzeichnisse, worin zugleich die verlangten Charten für die betreffenden Schulen zu bemerken sind, werden vor Ablauf des Monats Mai, nebst der Anzeige, daß die Gelder zu unserer Disposition bereit liegen, zur weitern Veranlassung erwartet.

Arnsberg, den 5. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 301. Den Debit der neuen Wege-Charte des Preußischen Staats.

Auf höhere Veranlassung machen wir hierdurch bekannt, daß die Buchhandlung Duncker et Humblot zu Berlin den Debit der neuen lithographirten Wege-Charte des Preußischen Staats zum Preise von 6⅔ Rthlr. für jedes Exemplar übernommen hat.

Diejenigen, welche sich diese Charte anzuschaffen beabsichtigen, haben sich daher dieserhalb in frankirten Briefen an jene Buchhandlung zu wenden.

Arnsberg, den 5. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung II. Abtheilung.

N. 302. Empfehlung eines geschichtlichen Werks.

Die Buchhändler Dunker und Humblot in Berlin haben als Fortsetzung der in ihrem Verlage erschienenen Becker-Woltmannschen Weltgeschichte ein Werk unter dem Titel: Geschichte unserer Zeit seit dem Tode Friedrichs des Zweiten von Carl Adolf Menzel, angekündigt, dessen erster Theil bereits im vorigen Jahre die Presse verlassen hat. Die schwierige Aufgabe, welche der Verfasser in diesem Werke zu lösen sucht, besteht darin, den jüngsten Bildungs-Proceß der Europäischen Völker in seinen Hauptmomenten darzustellen, um einem Theile der Zeitgenossen zum Verständnisse über die Elemente und Ideen zu helfen, aus denen sich die äußere Gestalt der Gegenwart geformt, und ihr inneres Leben entwickelt hat. In Rücksicht auf den gediegenen Inhalt des ersten Theils dieses Werks und auf die musterhafte, in demselben herrschende Darstellung wird solches in Folge höheren Auftrags hierdurch empfohlen.

Arnsberg, den 5. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 303. Die Regulirung d. Schuldenwesens der Stadt Olpe.

Durch Allerhöchste Cabinetsorder vom 15. März ist bestimmt worden, daß die Regulirung des Schuldenwesens der Stadt Olpe, so weit die Commüne dabei selbst mitzuwirken hat, einem, dem Gesetze vom 7. März 1822. und der darauf erlassenen Instruktion gemäß, zu erwählenden Gemeinde-Ausschuß überlassen werden soll. Die Bekanntmachung der gedachten Instruktion wird in Olpe selbst auf die dort übliche Weise erfolgen.

Arnsberg, den 8. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 304. Die Ueberweisung herrenloser Grundstücke an Gemeinden.

Auf den Grund einer Allerhöchsten Königlichen Cabinetsorder vom 14. März d. J. ist von dem Königlichen hohen Finanz-Ministerio bestimmt worden, daß diejenigen Grundstücke, zu denen sich bei der Aufnahme des neuen Grundsteuer-Catasters kein Eigenthümer meldet, den Gemeinden, in deren Feldmark solche herrenlose Grundstücke belegen sind, mit allem Vortheil und aller Last überwiesen werden sollen, wenn solche sie unter dieser Bedingung annehmen wollen.

Die Cataster-Aufnahme-Behörden werden hiernach angewiesen werden, alle dergleichen als herrenlos sich ermittelnde Parcellen künftig gleich auf den Namen der Gemeinde als Eigenthümerinn zu schreiben, wobei es jedoch der Gemeinde, im Falle sie diese Ueberweisung nicht annehmen will, überlassen bleibt, dies in den zur Untersuchung der Beschwerden gegen die Cataster-Aufnahme bestimmten Terminen (§.§. 158. u. f. der allgemeinen Cataster-Instruktion) zu erklären, wo sodann das Weitere deshalb verfügt werden wird.

Die betreffenden Behörden haben sich also hiernach zu achten.

Arnsberg, den 7. April 1825.

Königlich Preußische Regierung.

N. 305. Verlorner Reise-Paß.

Der hierunter beschriebene Wollengarnhändler Philipp Olitzky aus Herdecke, hat angeblich am 25. Februar d. J. zwischen Herdecke und Hagen seinen am 4. October v. J. von dem Bürgermeister seines Wohnorts erhaltenen, auf die Dauer eines Jahrs ausgestellten Reisepaß verloren.

Dieser Paß wird hierdurch für ungültig erklärt, und der Finder aufgefordert, denselben an die nächste Polizei-Behörde zur Weiterbeförderung abzugeben.

Arnsberg, den 5. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Person-Beschreibung des Philipp Olitzky.

Stand Wollengarnhändler, Alter 32 Jahr, Größe 4 Fuß 11 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase dick, Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe blaß, Statur gesetzt, besondere Zeichen, Blatternarben.

N. 306. Verlornes Wanderbuch.

Der hierunter beschriebene Schneider-Gesell Philipp Heinrich aus Bergheim im Fürstenthum Waldeck, hat angeblich sein Wanderbuch, welches ihm im Jahr 1823 zu Sachsenhausen gegeben, und unterm 31. Dezember 1824 von der Polizei-Behörde zu Arolsen auf ein Jahr verlängert, auch am 19. d. M. bei dem Bürgermeisterei-Amt zu Breckerfeld visiret worden, zwischen Breckerfeld und Börde auf der Landstraße verloren.

Indem dieses Wanderbuch hierdurch für ungültig erklärt wird, fordern wir den etwaigen Finder auf, dasselbe an die nächste Polizei-Behörde zur Weiterbeförderung hierhin abzugeben.

Arnsberg, den 31. März 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Person-Beschreibung des Philipp Heinrich.

Alter 19 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare schwarz, Augenbraunen schwarz, Augen blau, Stirn bedeckt, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Kinn spitz, Bart keinen, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund.

N. 307. Abhaltung des Jahrmarkts zu Fröndenberg.

Der diesjährige Jahrmarkt zu Fröndenberg wird nicht am 22. sondern am 21. September l. J. gehalten.

Arnsberg, den 31. März 1825.

Königlich Preußische Regierung.

N. 308. Kirchen-, Pfarr- und Schul-Bauwesen.

In mehreren Ortschaften der Provinz Pommern entrichten die zu baaren Beiträgen bei kirchlichen Bauten verpflichteten Einwohner eine bei jedem nach Verhältniß seiner Beitragspflicht abgemessene fortlaufende Abgabe, zur beständigen Conservation eines besondern kirchlichen Baufonds, aus welchem demnächst jene Bauten, wo nicht ausschließlich, doch in vorkommenden Fällen nur mit Zuhülfnahme eines mäßigen außerordentlichen Zuschusses bestritten werden. Abgesehen von der bedeutenden Erleichterung jener, bei plötzlichem Eintritt eines Haupt-Baufalles, oft für die Gemeinden sehr drückenden Last durch dergleichen allmählige Aufbringung, gewährt diese zweckmäßige Einrichtung besonders auch noch den wichtigen Vortheil, daß sie die einmal festgestellten Vertheilungs-Grundsätze immer in frischem Andenken erhält, und den sonst häufig darüber entstehenden Streitigkeiten

ein für allemal vorbeugt; und ist also wenigstens da sehr wünschenswerth, wo nicht etwa die Existenz eines bedeutenden Kirchen-Vermögens die Baulast für die Gemeinde in die Ferne stellt.

Wenn gleich ihre Generalisirung auf dem Wege gesetzlicher oder allgemeiner administrativer Verfügung manche nicht wohl zu beseitigende Schwierigkeiten finden würde, so kann sie doch, im Wege freier Übereinkunft unter den Patronen und Gemeinden, an vielen Orten sehr leicht und ohne alles Bedenken eingeführt werden.

Zufolge Rescripts des Königlichen hohen Ministeriums der geistlichen- Unterrichts- ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten vom 18. v. M. werden die Kirchen- und Schul-Vorstände darauf aufmerksam gemacht, zur Erreichung dieses Zwecks nach Möglichkeit zu wirken, um die zur Zeit des Bedürfnisses eintretende Verlegenheit und höhere Beiträge zu beseitigen.

Arnsberg, den 31. März 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 309. Verding der Materialien-Lieferung zur Unterhaltung der Kunststraßen im Regierungsbezirke Cöln.

Die Lieferung der Materialien und deren Zurichtung zur Unterhaltung der Kunststraßen im Regierungsbezirke Cöln soll für die 2te Hälfte dieses Jahres und für die folgenden sechs Jahre in Entreprise gegeben werden, jedoch mit dem gegenseitigen Vorbehalt, daß der Contrakt am Ende des Jahres 1828. aufgelöset werden kann. Die Anschlagspreise und die Bedingungen können täglich eingesehen werden: bei den Wege-Baubeamten, Herrn Clouth zu Siegburg für die Staats-Straßen auf der rechten Seite des Rheins, Herrn Schmitz zu Cöln für die Staats-Straßen auf der linken Seite des Rheins, Herrn Dünhof zu Cuchenheim für die Bezirksstraße von Bonn nach Euskirchen, und bei dem Chaussee-Geld-Einnehmer Herrn Pathe zu Ohl für die Wetterauer und Meinerzhagener Straße.

Die Gebote zur Uebernahme von Entrepriſen werden auf Stempelpapier und versiegelt, bis zum 9. Mai 1825. Morgens 9 Uhr, unter Adresse: An die Königliche hochlöbliche Regierung II. Abtheilung zu Cöln, im hiesigen Regierungs-Gebäude abgegeben, oder mit der Post frei eingesandt. Sie müssen auf dem Umschlage eine Aufschrift haben, woraus hervorgeht: der Name und Wohnort des Unternehmers, so wie Name und Nummer der Strecke, auf welche das Erbieten gerichtet ist. Auf später eingehende Erbietungen wird keine Rücksicht genommen. Die Eröffnung geschieht

hierauf von einer Deputation der Königl. Regierung und werden diejenigen angenommen und genehmigt, welche für das Königliche Interesse am vortheilhaftesten sind.

Jede Erbietung zur Uebernahme einer Entreprise muß mit einer auf Stempel ausgefertigten Bescheinigung des Bürgermeisters, in dessen Verwaltungs-Bezirk der Unternehmer wohnt, versehen seyn, woraus hervorgeht, daß derselbe ein angesessener, in gutem Rufe stehender, zuverlässiger Mann ist, der sich im Stande befindet, die nöthige Caution von 300 Rt. oder mehr, in liegenden Gründen, in Staatsschuldscheinen oder baar zu leisten.

In der Erbietung selbst muß genau ausgedrückt werden:

1) daß der unterzeichnete Unternehmer die Bedingungen und Anschlags-Preise eingesehen, sich damit bekannt gemacht habe, und die erstern genau zu erfüllen verspricht,
2) welche Entreprisestrecke, mit genauer Angabe der Nummer und des Namens derselben, er übernehmen will und für wie viel Prozente unter dem Anschlagspreise.

Die Erbietungen eines Unternehmers für mehrere Strecken können in einem Umschlage abgegeben werden.

Zusätzlich wird noch bemerkt, daß Nachgebote nicht angenommen werden. Cöln, den 19. März 1825.

Königlich Preußische Regierung II. Abtheilung.

N. 310. Berichtigung des von Gerichtsbehörden niedergeschlagenen Porto's.

Sämmtliche Gerichte des hiesigen Departements werden in Verfolg der diesfälligen Cirkulare vom 24. September vorigen, und 25. Januar d. J. auf den Grund eines Justiz-Ministerial-Rescripts vom 9. d. M. hierdurch näher angewiesen, künftig den Liquidationen über zu restituirendes Porto, die Couverts, auf welchen das Porto notirt ist, entweder im Original, oder wo die Beibringung derselben aus den Akten nicht möglich ist, in beglaubter Abschrift der Adressen, — welche aber alle Zeichen der Postanstalten, die sich mit grüner, rother, schwarzer ꝛc. Tinte darauf befinden, enthalten müssen, — beizufügen. In Beziehung auf die Bestimmung §. 22. a. des Reglements vom 9. April 1804. ist ferner dahin zu sehen, daß die Einziehung der niedergeschlagenen Porto-Beträge in der gehörigen Zeit erfolge. Hamm, den 30. März 1825.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 311. Personal-Chronik des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Hamm.

Personal-Chronik.

I.

Ist der bei dem Königlichen Oberlandes-Gerichte zu Paderborn als Referendarius angestellt gewesene Wilhelm Rinteln als Assessor cum voto illiminato bei dem Collegio vermöge Justiz-Ministerial-Bestallung vom 10. Januar c. angestellt.

Der bei dem Königlichen Oberlandes-Gerichte zu Münster angestellt gewesene Referendarius Franz Diricks ist vermöge Justiz-Ministerial-Verfügung vom 29. Dezember pr. zum hiesigen Collegio versetzt.

Die Oberlandes-Gerichts-Auscultatoren Friedrich Wilhelm Dobbelstein, Heinrich Falkenberg, Carl von Isselstein und Joseph Carl Clemens von Ellerts sind vermöge Ministerial-Verfügungen vom 28. Januar, 4. 7. und 18. Februar c. als Referendarien bestätigt.

Ferner sind die Rechts-Candidaten Leopold von Nöl, Ludwig Friedrich Schlottmann, Eduard Funcke, Philipp Schröder genannt von Schirp als Oberlandes-Gerichts-Auscultatoren angestellt und verpflichtet.

II. Bei den Land- und Stadtgerichten:

Ist die durch das Absterben des ꝛc. Wiesener bei dem Land- und Stadtgerichte zu Iserlohn erledigte 1ste Assessor-Stelle dem bisherigen 2ten Assessor daselbst Johann Heinrich Hülsmann und dessen Stelle dem Oberlandes-Gerichts-Referendarius Carl von Beughem vermöge Justiz-Ministerial-Rescripts vom 29. Dezember pr. conferirt.

Der Justiz-Commissarius und Notarius Friedrich Lentze ist auf sein Ansuchen von dem Land- und Stadtgerichte zu Schwelm an das zu Soest versetzt, und die hierdurch bei ersterem Gericht erledigte Justiz-Commissarien-Stelle dem Oberlandes-Gerichts-Referendario Wilhelm Köster vermöge Justiz-Ministerial-Rescripts vom 11. Februar c. conferirt worden.

Dem Justiz-Commissario Elscheidt zu Bochum ist das Prädicat eines Justiz-Commissions-Raths von des Königs Majestät zufolge Justiz-Ministerial-Benachrichtigung vom 7. Februar c. beigelegt worden.

Der vormalige Feldwebel Peter Lipp ist vermöge Justiz-Ministerial-Rescripts vom 7. Januar c. als erster Canzlist bei dem Land- und Stadtgerichte zu Altena angestellt.

Der

Der Invalide-Feuerwerker von der 8. Artillerie-Brigade Joachim Haacke ist als Bothe bei dem Land- und Stadtgerichte zu Schwelm vermöge Justiz-Ministerial-Reſcripts vom 28. Januar c. angeſtellt.

Desgleichen iſt der Gendarm Doppel vermöge Beſtallung des Herrn Fürſten und Landgrafen Georg Carl zu Heſſen Durchlaucht vom 12. Februar 1820. und beſtätigt durch das Justiz-Ministerial-Reſcript vom 24. Januar c. als Bote bei dem Fürſtlichen Gerichte der Herrſchaft Broich ernannt.

Hamm, den 30. März 1825.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht.

N. 312.

Die erneuerte Errichtung einer akademiſchen Zahlungs-Kommiſſion auf der vereinten Friedrichs-Univerſität Halle-Wittenberg.

Nachricht über die Einrichtung der auf der Königl. vereinten Friedrichs-Univerſität wieder errichteten Zahlungs-Kommiſſion.

Die gemäß Verfügung des Königlichen hohen Miniſterii der geiſtlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 6. Dezember 1824. auf der Königlichen vereinten Friedrichs-Univerſität Halle-Wittenberg wieder hergeſtellte Zahlungs-Kommiſſion, beſteht aus dem Univerſitäts-Richter und einem Rendanten.

Der Zweck ihrer Errichtung iſt, vorzubeugen, daß nicht die, den Studirenden von Eltern und Vormündern zu nothwendigen Bedürfniſſen beſtimmten Gelder zu unnöthigen Ausgaben verwendet und dagegen für die nothwendigen Bedürfniſſe geſetzlich bevorrechtete, zum Theil von den Verſorgern zu vertretende Schulden contrahirt werden mögen.

Ihre Beſtimmung iſt für diejenigen Studirenden, die entweder ſelbſt oder deren Eltern oder Vormünder dies zuträglich finden, die zu dem Unterhalte der Studirenden auf der Univerſität beſtimmten Gelder zu empfangen und die nothwendigen Bedürfniſſe derſelben davon zu beſtreiten. Zu den nothwendigen Bedürfniſſen gehören vornehmlich:

1) Honoraria an Professoren und andere academische Docenten, so wie an Sprach- und Exercitienmeister, als Stall-, Tanz- und Fechtmeister,
2) Wohnungsmiethe,
3) Aufwartung,
4) Mittagstisch.

Diese Artikel muß ein jeder, der einmal seine Söhne oder Mündel unter die Zahlungs-Komission gibt, durch dieselbe bezahlen lassen, und zwar die ad 1 — 3 in der Regel quartaliter pränumerando.

Es können jedoch auch andere Artikel, als Kleidungsstücke, Wäsche, Abendtisch, Auslagen der Aufwärterin oder des Wirths, Holz, Licht, Frühstück, Bettzins, Friseur-, Stiefelwichser- und Barbierlohn, Unterrichts-Bücher und Utensilien, wenn dies besonders verlangt und angegeben wird, was dafür accordirt werden soll, durch die Zahlungs-Kommission ausgezahlt werden. Zu außerordentlichen Bedürfnissen an Kleidern, Wäsche ꝛc. ꝛc. ist dann specielle Genehmigung der Eltern oder Vormünder beizubringen.

Wenn der Kommission die Quartalgelder zu gleichen Theilen zugesendet werden, summirt sie das Ganze der halbjährigen Ausgaben und bezahlt von dem ersten Quartalgelde alle Posten, welche Pränumeration ohne Gefahr des Verlustes zulassen; die übrigen Posten aber von dem Gelde des folgenden Quartals postnumerando, dann diejenigen, welche die Eltern extraordinarie bestimmen und legale Schulden des Studirenden, wenn ihm die Disposition einiger Gelder belassen ist; den Rest empfängt der Studirende. Es steht aber den Eltern und Vormündern frei, diejenigen Artikel, welche einen vierteljährigen Credit zulassen, erst am Ende des Quartals einzusenden.

Die Auszahlung erfolgt in einem, kurz nach dem Eingange der Gelder anzusetzenden Termine, an die von dem Studirenden zu benennenden Empfänger, welche das Zahlungsschema quittiren, von dem ein Exemplar der Kommission zur Decharche dient, ein Duplicat aber den Eltern oder Vormündern statt Quittung des eingegangenen Geldes übersendet wird.

Für die richtige Auszahlung des ihnen überwiesenen Geldes haften die Mitglieder der Kommission solidarisch, behalten aber dergleichen nicht in Cassa.

Nur wenn Eltern und Vormünder es nöthig finden, ihre Angehörigen unter eine völlige Administration zu setzen, welche sie übrigens jedem andern zu dem sie Vertrauen haben, auftragen können, wird die Zahlungs-Kommission auch diese bewirken. Sie unterscheidet sich von dem einfachen Geschäfte der Zahlungs-Kommission dadurch, daß jene die successive Auszahlung der Gelder nach Maaßgabe der eintretenden Bedürfnisse übernimmt, und auf Berathschlagungen über deren Nothwendigkeit eingeht, diese aber die Gelder mit einem Male auszahlt, und nur dafür sorgt, daß sie in die rechten Hände kommen.

Die Kommission erhebt für ihre Bemühungen und Geschäfte von den ihr überwiesenen Geldern drei Procent, im Falle einer gänzlichen Administration fünf Procent, weiter aber nichts, die Gelder mögen viel oder wenig betragen. Es versteht sich indeß, daß sie Gelder und Schreiben franco empfängt.

Halle, den 28. Februar 1825.

Königl. vereinte Friedrichsuniversität Halle-Wittenberg.

L. H. v. Jakob, Prorektor.

N. 313. Vaterländische Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

In einer am 12. März gehaltenen Generalversammlung ward vorbehaltlich Allerhöchster Sanction beschlossen, daß der Theil des Actien-Capitals welcher mit Thlr. 250,000 dem Zweige Lebens-Versicherung bestimmt war, dem im raschen Fortschreiten begriffenen Zweige „Feuer-Versicherung“ zugegeben werden soll, wornach also die Wirksamkeit des Zweiges Lebens-Versicherung nicht beginnt.

Durch diese Bestimmung erwächst dem Zweige Feuer-Versicherung die bedeutende Garantie von Einer Million Thaler Preuß. Courant; und wenn bis jetzt die Compagnie für diesen Zweig allgemein eine so günstige Aufnahme fand, daß der Vorstand sich veranlaßt sehen mußte, die Vergrößerung des verbindlichen Capitals vorzuschlagen, so wird eben diese Ausdehnung gewiß auffordern, ihr die Versicherungen vorzugsweise anzuvertrauen.

Es versichert die Compagnie gegen Feuerschaden:

dem Privatmanne sein bewegliches Eigenthum, seine Mobilien, Hausgeräthschaften, Kleider, Wäsche ꝛc.

dem Fabrikanten, seine Manufakturen, nebst allen Geräthschaften, Stoffe und Zeuge;
dem Kaufmanne, seine Waaren aller Art;
dem Landmanne, seine Erndte, sein Vieh, seine Geräthschaften;
dem Professionisten, ihre Handwerkszeuge und Geräthschaften.

Ferner versichert sie, Häuser und Gebäude jeder Art, in den Staaten, wo nicht ausschließend die Versicherung des Immobilars in eigenen Brand-Kassen für Gebäude verordnet ist.

Ihr gringster Prämien-Satz ist Ein vom Tausend, und es steigt diese Prämie nach Maaßgabe der Bauart, des Betriebs oder sonstiger Gefährdung, wie dieses der Tarif, welcher auf den Agenturen einzusehen ist, oder auf Verlangen eingesandt wird, im Einzelnen näher bezeichnet.

Unterzeichneter ist erböthig, jede Auskunft über das Versicherungs-Wesen zu geben, so wie die Anträge, wozu gedruckte Antragbogen bei ihm unentgeldlich zu haben sind, den resp. Antragenden auf desfalsige Angabe zur Erleichterung selbst anzufertigen. Die Nähe des Sitzes der Compagnie, gewährt für das Ausmitteln eines Schaden-Falles selbstredend einen wesentlichen Vorzug.

Hagen, den 6. April 1825. Der Agent der Compagnie,
H. A. Andrae.

N. 314. Verkauf resp. Verpachtung eines Theils d. Weide am Schmiedshäuschen.

Aus Auftrag einer Königlichen hochlöblichen Regierung soll der unterhalb der kleinen Ruhrbrücke belegene Theil der Weide am Schmiedshäuschen bei Arnsberg, beiläufig 8 Morgen 62 □Ruthen Magdeburger Maaß groß, sowohl zum Verkaufe, als auch zur erbzinsweisen Veräußerung und zur Zeitpacht auf sechs Jahre im öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden.

Der Termin hierzu ist auf Mittwoch den 20. d. M. des Morgens 10 Uhr beim hiesigen Rentamte festgesetzt, wo auch die Bedingungen vorher eingesehen werden können.

Arnsberg, den 8. April 1825. K. Rentamt das.

B1.
N. 315.
Mühlen-Anlage zu Rösenbeck.

Die Gemeinde Rösenbeck beabsichtigt, ohnweit dieses Ortes nach Beringhausen hin, am untersten Hagen auf Kommunalgrund, eine oberschlächtige Mahlmühle mit einem Gelinde zu erbauen, und werden alle, welche hierdurch eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, hiermit aufgefordert, ihre Widersprüche binnen einer Frist von acht Wochen, bei Strafe der Enthörung nicht nur hier, sondern auch bei der Gemeinde Rösenbeck anzumelden. Brilon, den 8. April 1825.

Der Landrath das.

B.
N. 316.
Abhaltung eines Viehmarkts zu Erwitte.

Daß am 10. Mai d. J. Viehmarkt in Erwitte gehalten werde, mache ich dem handelnden Publico mit dem Bemerken bekannt, daß für das schönste junge Pferd, welches verkäuflich zu Markte gebracht wird, eine ansehnliche Prämie bestimmt ist.

Erwitte, den 5. April 1825.

Der Schultheiß, Bernholz.

N. 317.
Diebstahl zu Opherdicke.

In der Nacht vom 5. auf den 6. Februar dieses Jahrs, ist in der Wohnung des Colonus Joh. Heinrich Höing zu Opherdicke, Gerichts-Bezirk Unna, ein gewaltsamer Diebstahl verübt, und folgendes entwendet:

1) 2 feine und 4 grobe Kittel,
2) 2 gedruckte und 2 wollene Frauen-Röcke,
3) 2 Frauen-Camisöler,
4) 9 Vortücher,
5) 2 Paar wollene Überhosen, und ein Paar leinene,
6) 2 Paar Leinene Manns-Handschuhe,
7) 8 Paar wollene Strümpfe,
8) 1 Paar Kinderschuhe,
9) 2 Frauen-Halstücher,
10) 2 Mützen von blauem Kattun,
11) 6 Stück flächsenes Garn,
12) 2 Tischtücher,
13) 2 Frauentaschen,
14) 2 Scheeren,
15) 3 Bücher, nemlich eine Bibel, das Gebetbuch von Haferman und ein Catechismus.

Wir bringen diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde, warnen vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen, und fordern einen jeden auf, diejenigen zu seiner Kenntniß gelangenden Umstände, welche zur Ausmittelung des Thäters, oder zur Herbeischaffung der gestohlenen Sachen beitragen können, unverzüglich der Orts-Behörde, oder dem unterzeichneten Inquisitoriate anzuzeigen.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 318. Landesverweisung.

Nachstehende Vagabunden sind unter Androhung der gesetzlichen Strafe bei der Rückkehr in die diesseitigen Staaten über die Grenze der Regierungsbezirke Düsseldorf und Münster verwiesen werden.

A. Aus dem Regierungsbezirke Düsseldorf.

1) Name Levi de Levin Markus aus Amsterdam, Alter 30 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare schwarz, Stirn hoch, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase groß, Mund breit, Kinn rund, Bart schwarz, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittlere. Besondere Kennzeichen; ist verwachsen.

2) Name Derk Overgor aus Didam, Alter 29 Jahr, Größe 5 Fuß 4½ Zoll, Haare braun, Stirn erhaben, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase spitz, Mund ordinair, Kinn rund, Bart braun, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittlere. Besondere Kennzeichen: keine.

B. Aus dem Regierungsbezirke Münster.

1) Name Katharina Tenthée, aus Enschede im Königreich der Niederlande, Alter 38 Jahr, Größe 4 Fuß 6 Zoll, Haare blond, Stirn flach, Augen grau, Nase klein, Mund klein, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: an der rechten Hand ein steifer Finger.

2) Name Lambert Meys, aus Küttringhausen im Herzogthum Berg, aber zuletzt seit 10 Jahren nach Holland gezogen, Alter 52 Jahre, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare grau, Stirn flach, Augen blau, Nase dick und lang, Mund ordinair, Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: Kahlkopf, trägt eine Perüque. Bruchschaden.

3) Name Anton Keupers aus Breda in dem Königreich der Niederlande, Alter 35 Jahr, Größe 4 Fuß 4 Zoll, Haare hellbraun, Stirn bedeckt, Augen bläulich, Nase spitz, Mund breit, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: der kleine Finger der linken Hand ist steif.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Hülfsprediger bei der unirt-evangelischen Gemeinde zu Arnsberg, Friedrich Georg Carl Droste aus Detmold, ist zum Pfarrer der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Rüggeberg ernannt. Der Vikar Droste zu Siedlinghausen ist zum Pfarrer der Pfarrei Grafschaft— der Candidat der Theologie Franz Eickhoff aus Oberbergheim zu der Pfarr-Caplanei in Meschede — und der Candidat der Theologie Johann Jacobs aus Paderborn zu der Curat-Vikarie in Oestinghausen ernannt.

Ferner ist der als Schullehrer, Küster und Organist bei der katholischen Gemeinde zu Unna bisher provisorisch angestellt gewesene Wilhelm Lindemann aus Mülheim in dieser Eigenschaft nunmehr definitiv bestätigt.

Auch sind folgende Gemeinderäthe angestellt, als:

a. im landräthlich Hammschen Kreise, 1) an die Stelle des Gemeinderaths und Vorstehers Becker zu Wiehagen der Col. Heinrich Arndt. und 2) an die Stelle des verstorbenen Gemeinderaths Schauhoff zu Strickherdicke, der Col. Wilhelm Gosebruch; und

b. im landräthlich Hagenschen Kreise ist der Kaufmann Abraham Sternenberg junior zu Oede zum Gemeinderath in der Bürgermeisterei Langerfeld an die Stelle des mit Tode abgegangenen Joh. Mercklinghaus ernannt.

Der Candidat der Theologie Dr. Johann Heinrich Bohres aus Meurs, ist zum Rector der höhern Bürgerschule in Schwelm ernannt.

Ferner sind an die Stellen der bisherigen Gemeinderäthe in dem Landräthlich-Hammschen Kreise, als:

1) des Voigt zu Overberge,
2) " Schulze Elberg zu Rünte,

3) des Döring zu Altenbögge,
4) " Brüggemann zu Wischerhöfen,
5) " Schulze Bergcamen zu Bergcamen,
6) " Cappenberg zu Heringen,
7) " Seißer zu Rottum, und
8) " Römer zu Sandbochum.

ad. 1) der Colon Middendorf
" 2) " " Schulze Bögge,
" 3) " " Lichtermann,
" 4) " " Vogelweier,
" 5) " " Höner,
" 6) " " Isenbeck, junior
" 7) " " Hunervogt, und
" 8) " " Sander genannt Mecklenbrauck,

wiederum als Gemeinderäthe angestellt.

Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 17.

Arnsberg, den 23. April 1825.

N. 319. Prüfungen pro Immatriculatione.

Zur Vervollständigung unserer Bekanntmachung vom 2. Februar d. J. über das Resultat der Maturitätsprüfungen des vorigen Jahres bemerken wir nachträglich, daß im Herbst 1824 für die Immatriculation auf der Universität Bonn 15 Schüler von den Gymnasien oder Progymnasien der Provinz Westfalen geprüft sind, von denen nur einer das Zeugniß Nro. II., die übrigen alle Nro. III. erhalten haben.

Überhaupt sind in den Jahren 1822, 23 und 24 in Bonn pro immatriculatione geprüft worden 434 Studirende, unter welchen keiner Nro. I., nur 68 Nro. II. und 366 Nro. III., also das Zeugniß, zu den akademischen Studien noch nicht reif zu seyn, erhalten haben; wahrlich, ein niederschlagendes Resultat für einen jeden, dem wissenschaftliche Bildung werth ist, und eine Warnung für alle Väter und Vormünder, ihre Pflegbefohlnen nicht zu früh den Schulstudien zu entziehen, so wie, sie nur guten Anstalten anzuvertrauen. Aus der Provinz Westfalen sind unter der Gesammtzahl von 434, in den drei genannten Jahren 58 Jünglinge gewesen, von denen 7 das Zeugniß Nro. II. und 51 Nro. III. zuerkannt ist.

Münster, den 9. April 1825.

Königl. Preuß. Consistorium.

N. 320. Anfang der Immatriculations-Prüfung zu Münster.

Diejenigen, welche die bevorstehende Immatriculations-Prüfung mitzumachen beabsichtigen, haben sich Donnerstags den 21. d. M. Morgens 8 Uhr in dem Sitzungszimmer der Königlichen Regierung hieselbst einzufinden.

Münster, den 12. April 1825.

Königl. Preuß. Consistorium.

N. 321. Ertheilung von Reise-Pässen nach Spanien.

Da im Königreiche Spanien die Verhältnisse nicht mehr bestehen, welche die Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei vom 20. April 1823, wegen Ertheilung von Reise-Pässen nach Griechenland, Spanien und Frankreich, insofern dieselbe Spanien anbelangt, veranlaßten, so hat das genannte hohe Ministerium die besagte Verfügung vom 20. April 1823, in Beziehung auf Spanien, mittelst Circular-Rescripts vom 13. v. M. nunmehr aufgehoben und uns angewiesen, nach den früher bestandenen Vorschriften in dieser Angelegenheit wieder zu verfahren — welches dem dabei interessirten Publicum und den betreffenden Behörden hierdurch bekannt gemacht wird.

Arnsberg, den 1. April 1825.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

N. 322. Ertheilung von Reise-Pässen nach Frankreich.

Nach dem die Verhältnisse, welche die Bestimmungen des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei in der Circular-Verordnung vom 20. März 1823, wegen Ertheilung der Pässe zu Reisen nach Frankreich nothwendig machten, gegenwärtig aufgehört haben, so kann, zufolge einer uns von dem genannten hohen Ministerium, auf den Grund vorgängiger Rückfrage bei dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, unterm 13. v. M. gemachten Eröffnung, nunmehr im Allgemeinen auch für die Paß-Ertheilungen nach Frankreich, das bis zum Erlaß jener Circular-Verfügung beobachtete vorschriftsmäßige Verfahren wieder eintreten. In Ansehung der Pässe für Studenten behält es jedoch bei den dieserhalb den betreffenden Behörden gegebenen besondern Vorschriften sein Bewenden.

Wir bringen diese Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Arnsberg, den 7. April 1825.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

N. 323. Rechnungs-Ueberſicht über die Feuer-Societäts-Caſſe des vormals Wetterſchen Kreiſes. p. 1824.

Nachſtehende Ueberſicht über die Einnahme und Ausgabe bei der Feuerſocietäts-Caſſe des vormals Wetterſchen Kreiſes p. 1824. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Intereſſenten gebracht.

Arnsberg, den 12. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Soll-Einnahme in Pr. Cour. Thlr.	Sgr.	Pf.	Detail der Einnahme.	Iſt eingenommen in Pr. Cour. Thlr.	Sgr.	Pf.	Reſtirt in Pr. Cour. Thlr.	Sgr.	Pf.
			Tit. I. an Beſtand:						
—	—	—	Nach voriger Rechnung pro 1823 iſt kein Kaſſabeſtand, ſondern Vorſchuß verblieben	—	—	—	—	—	—
			Tit. II. an Defecten:						
—	—	—	Nichts	—	—	—	—	—	—
			Tit. III. an Activreſten:						
6272	13	11	Laut voriger Rechnung	5357	13	—	915	—	11
			Tit. IV. an neuem Ausſchlage:						
—	—	—	Iſt in dieſem Jahre noch nicht dringend nöthig geweſen	—	—	—	—	—	—
			Tit. V. an Nachſchußgeldern:						
696	16	10	Laut der Einnahme-Ordres	412	15	10	284	1	—
			Tit. VI. an Extraordinarien:						
37	15	—	Erſatz der ſeit 18$^{16}/_{22}$ für die Stadt Limburg gezahlten Spritzenunterhaltungskoſten	37	15	—	—	—	—
			Wiederholung der Einnahme:						
—	—	—	Tit. I. an Beſtand	—	—	—	—	—	—
—	—	—	„ II. an Defecten	—	—	—	—	—	—
6272	13	11	„ III. an Activreſten	5357	13	—	915	—	11
—	—	—	„ IV. an neuem Ausſchlage . . .	—	—	—	—	—	—
696	16	10	„ V. an Nachſchußgeldern	412	15	10	284	1	—
37	15	—	„ VI. an Extraordinarien	37	15	—	—	—	—
7006	15	9	Summa	5807	13	10	1199	1	11

Soll-Ausgabe in Pr. Cour. Thlr.	Sgr.	Pf.	Detail der Ausgabe.	Ist ausgegeben in Pr. Cour. Thlr.	Sgr.	Pf.	Restirt in Pr. Cour. Thlr.	Sgr.	Pf.
			Tit. I. an Kassenvorschuß:						
2712	1	6	Vermöge Abschluß der Rechnung pro 1823	2712	1	6	—	—	—
			Tit. II. an Beitrag zum allgemeinen Verwaltungsfonds:						
14	12	9	¼ Procent von der Einnahme ad 5769 Thlr. 28 Sgr. 10 Pf. . .	14	12	9	—	—	—
			Tit. III. an Spritzenaufseher-Gehältern:						
47	—	—	Laut der Ausgabe-Ordres	47	—	—	—	—	—
			Tit. IV. an Brandentschädigungsgeldern bis 1823 incl.						
37	15	—	Dem Oestrich zu Ende	37	15	—	—	—	—
20	—	—	" Panne zu Elleringsen	20	—	—	—	—	—
10	—	—	" Cremer zu Ergste	—	—	—	10	—	—
65	—	—	" Liesenluhr daselbst	—	—	—	65	—	—
400	—	—	" Prediger Neuhaus daselbst . .	400	—	—	—	—	—
100	—	—	" O. R. R. Bölling in Berlin .	—	—	—	100	—	—
50	—	—	" Silbersiepe zu Ergste	50	—	—	—	—	—
50	—	—	" Biederbeck zu Ende	—	—	—	50	—	—
375	—	—	Für ein Schul- und Küsterhaus zu Ergste	—	—	—	375	—	—
375	—	—	Der Wittwe vom Hagen	—	—	—	375	—	—
105	—	—	Dem Gerdes zu Evingsen	105	—	—	—	—	—
195	—	—	" Borghoff zu Westrich	195	—	—	—	—	—
100	—	—	Der Wittwe von der Höhe zu Bramshof	100	—	—	—	—	—
7	15	—	Dem Brackelsberg zu Windhöfel . . .	—	—	—	7	15	—
			pro 1824:						
100	—	—	Dem Overbeck zu Ende	50	—	—	50	—	—
1600	—	—	" Kirchenvorstand zu Ergste . . .	1600	—	—	—	—	—
250	—	—	" Heethoff daselbst	125	—	—	125	—	—

Soll-Ausgabe in Pr. Cour. Thlr.	Sgr.	Pf.	Detail der Ausgabe.	Ist ausgegeben in Pr. Cour. Thlr.	Sgr.	Pf.	Restirt in Pr. Cour. Thlr.	Sgr.	Pf.
800	—	—	Dem Braselmann zu Holthausen . .	400	—	—	400	—	—
60	—	—	" Korte zu Waldbauer	30	—	—	30	—	—
37	15	—	" Oestrich zu Ende	37	15	—	—	—	—
130	—	—	" Kötter zu Gedern	65	—	—	65	—	—
50	—	—	" Küper zu Bommerholz	25	—	—	25	—	—
600	—	—	" Kronenberg zu Voerde	600	—	—	—	—	—
5517	15	—	Betrag	3840	—	—	1677	15	—
			Tit. V. verschiedene Ausgaben:						
3	2	4	Prämie für die beim Brande zu Holthausen zuerst erschienene Feuerspritze	3	2	4	—	—	—
8	20	7	Remuneration für extraordinaire Bemühung.	8	20	7	—	—	—
5	22	6	Für Drucksachen	5	22	6	—	—	—
—	4	10	Wegen eines irrig zu hoch berechneten Beitrags	—	4	10	—	—	—
17	20	3	Betrag	17	20	3	—	—	—
			Wiederholung der Ausgabe:						
2712	1	6	Tit. I. an Kassavorschuß	2712	1	6	—	—	—
14	12	9	" II. Beitrag zum allgemeinen Verwaltungsfonds.	14	12	9	—	—	—
47	—	—	" III. Spritzenaufseher-Gehälter.	47	—	—	—	—	—
5517	15	—	" IV Brandentschädigungsgelder.	3840	—	—	1677	15	—
17	20	3	" V. verschiedene Ausgaben. . .	17	20	3	—	—	—
8308	19	6	Summa.	6631	4	6	1677	15	—

Vergleichung

der wirklichen Einnahme mit der wirklichen Ausgabe:

Die Einnahme beträgt	5807	Thlr.	13	Sgr.	10	Pf.
Ausgabe	6631	"	4	"	6	"
Mithin ist Kassavorschuß . .	823	"	20	"	8	"

Digitized by Google

N. 324.

Rechnungs-Uebersicht über d. Feuer-Societäts-Kasse des vormals Altenaer Kreises p. 1824.

Nachstehende Uebersicht über die Einnahme und Ausgabe bei der Feuersocietäts-Casse des vormals Altenaer Kreises p. 1824. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Interessenten gebracht.

Arnsberg, den 12. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Soll-Einnahme in Pr. Cour. Thlr.	Sgr.	Pf.	Detail der Einnahme.	Ist eingenommen in Pr. Cour. Thlr.	Sgr.	Pf.	Restirt in Pr. Cour. Thlr.	Sgr.	Pf.
			Tit. I. an Bestand:						
—	—	—	Nach voriger Rechnung pro 1823. ist kein Kassabestand sondern Vorschuß verblieben	—	—	—	—	—	—
			Tit. II. an Defecten:						
—	—	—	Nichts	—	—	—	—	—	—
			Tit. III. an Aktivresten:						
23495	20	6	Laut voriger Rechnung.	20354	17	8	3141	2	10
			Tit. IV. an neuem Ausschlage:						
—	—	—	Ist nicht erforderlich gewesen	—	—	—	—	—	—
			Tit. V. an Nachschußgeldern:						
216	21	5	Laut der Einnahme-Ordres:	179	9	4	37	12	1
			Tit. VI. an Extraordinarien:						
410	14	—	Aus dem Canton Lüdenscheid von früherer Zeit her	410	14	—	—	—	—
			Wiederholung der Einnahme:						
—	—	—	Tit. I. an Bestand	—	—	—	—	—	—
—	—	—	" II. an Defecten	—	—	—	—	—	—
23495	20	6	" III. an Activresten	20354	17	8	3141	2	10
—	—	—	" IV. an neuem Ausschlage . . .	—	—	—	—	—	—
216	21	5	" V. an Nachschußgeldern	179	9	4	37	12	1
410	14	—	" VI. an Extraordinarien	410	14	—	—	—	—
24122	25	11	Summa	20944	11	—	3178	14	11

Digitized by Google

Soll-Ausgabe in Pr. Cour. Thlr.	Sgr.	Pf.	Detail der Ausgabe.	Ist ausgegeben in Pr. Cour. Thlr.	Sgr.	Pf.	Restirt in Pr. Cour. Thlr.	Sgr.	Pf.
			Tit. I. an Kassenvorschuß:						
8961	26	7	Laut vorigjähriger Rechnung	8961	26	7	—	—	—
			Tit. II. an Beitrag zum allgemeinen Verwaltungs-Fonds:						
52	5	—	1/4 Procent von der Einnahme ad 20866 Rthlr. 21 Sgr. 2 Pf.	52	5	—	—	—	—
			Tit. III. an Spritzenaufseher-Gehältern:						
40	—	—	Laut der Ausgabe-Ordres	40	—	—	—	—	—
			Tit. IV. an Spritzen-Reparaturkosten:						
14	—	10	Laut der Ausgabe-Ordres	14	—	10	—	—	—
			Tit. V. an Brandentschädigungsgeldern bis 1823. incl.						
10	—	—	Dem Ruckersmann zu Durringhausen.	—	—	—	10	—	—
110	—	—	" Crummenerl zu Wilkenberg . .	—	—	—	110	—	—
165	—	—	" Volmer das.	165	—	—	—	—	—
135	—	—	" Brinkmann daselbst	135	—	—	—	—	—
100	—	—	" Jungermann daselbst	—	—	—	100	—	—
150	—	—	" Homberg zu Kuckelheim	—	—	—	150	—	—
140	—	—	" Pollner zu Wiedenbruck	—	—	—	140	—	—
135	—	—	" B. Diepmann zu Neuenrade .	—	—	—	135	—	—
70	—	—	" Radermacher zu Werdohle . . .	—	—	—	70	—	—
170	—	—	" Groll daselbst	—	—	—	170	—	—
120	—	—	" Fischer daselbst	—	—	—	120	—	—
245	—	—	" Crone daselbst	—	—	—	245	—	—
92	15	—	" Steinhaus ꝛc. daselbst	92	15	—	—	—	—
60	—	—	" Hopmann daselbst	—	—	—	60	—	—
40	—	—	" Hermens daselbst	—	—	—	40	—	—
205	—	—	" Eick daselbst	205	—	—	—	—	—
515	—	—	" M. Wiesermann daselbst . . .	—	—	—	515	—	—
35	—	—	" Duncker daselbst	35	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Soll-Ausgabe in Pr.Cour. Thlr. Sgr. Pf.	Detail der Ausgabe.	Ist ausgegeben in Pr.Cour. Thlr. Sgr. Pf.	Restirt in Pr.Cour. Thlr. Sgr. Pf.
455 — —	Dem Heutelbeck daselbst	455 — —	— — —
15 — —	" Berengau daselbst	— — —	15 — —
100 — —	" Berckenhoff daselbst.	100 — —	— — —
150 — —	" Eick daselbst	150 — —	— — —
165 — —	" Rentrop daselbst	— — —	165 — —
80 — —	" Hengstenberg daselbst	— — —	80 — —
70 — —	" Schulte daselbst	— — —	70 — —
150 — —	" Wever im Kirchsp. Meinerzhagen.	150 — —	— — —
150 — —	Der Wittwe Lüsenbrink daselbst . . .	150 — —	— — —
1400 — —	Dem Stahlschmitt zu Himmelmert . pro 1824.	— — —	1400 — —
450 — —	" Rickersmann zu Dingeringhausen.	225 — —	225 — —
230 — —	" Dörsing zu Glietenberg	115 — —	115 — —
140 — —	" Hornbruch zu Berge	140 — —	— — —
350 — —	" Schulte daselbst	350 — —	— — —
6402 15 —	Betrag	2467 15 —	3935 — —
	Tit. IV. verschiedene Ausgaben:		
4 9 5	Remuneration für extraordinaire Bemühungen	4 9 5	— — —
2 21 8	Für Drucksachen	2 21 8	— — —
77 19 10	Wegen reduzirter Brandassecuranz-Capitalien und daher wegfallenden Beitrags	77 19 10	— — —
84 20 11	Betrag	84 20 11	— — —
	Wiederholung der Ausgabe:		
8961 26 7	Tit. I. an Cassen-Vorschuß	8961 26 7	— — —
52 5 —	" II. an Beitrag zum allgemeinen Verwaltungsfonds	52 5 —	— — —
40 — —	" III. an Spritzenaufseher-Gehältern	40 — —	— — —
14 — 10	" IV. an Spritzenreparaturkosten:	14 — 10	— — —

Soll-Ausgabe in Pr. Cour. Thlr.	Sgr.	Pf.	Detail der Ausgabe.	Ist ausgegeben in Pr. Cour. Thlr.	Sgr.	Pf.	Restirt in Pr. Cour. Thlr.	Sgr.	Pf.
6402	15	—	Tit. V. An Brandentschädigungsgeldern:	2467	15	—	3935	—	—
84	20	11	„ VI. Verschiedene Ausgaben: . .	84	20	11	—	—	—
15555	8	4	Summa	11620	8	4	3935	—	—

Vergleichung

der wirklichen Einnahme mit der wirklichen Ausgabe:

Die Einnahme beträgt	20944	Thlr.	11	Sgr.	— Pf.
„ Ausgabe	11620	„	8	„	4 „
Mithin bleibt Kassenbestand . .	9324	„	2	„	8 „

N. 325. Die Tilgung der Schulden der Judenschaft des Herzogth. Westfalen.

Den Betheiligten gereicht es hiermit zur Kunde, daß am 1. d. M. abermals ein Kapital von 1078 Rthlr. 16 Sgr. 10 Dt. getilgt worden ist.

An Schulden der Judenschaft des Herzogthums Westfalen finden sich daher, seit dem Antritt unserer Regierung, nunmehr 10656 Rthlr. 16 Sgr. 10 Dt. Preuß. Courant abgelegt.

Arnsberg, den 12. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung 1. Abtheilung.

N. 326. Bestellung der Dorfschulzen im Kreise Wittgenstein.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 2. Dezember v. J. (Seite 577 der Amtsblätter des v. J.) wegen Bestellung der Dorfschulzen im Kreise Wittgenstein, wird nachstehende Eintheilung des gedachten Kreises in Schulzenbezirke hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 4. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung 1. Abtheilung.

Verzeichniß

der Schulzenbezirke des Kreises Wittgenstein und der dazu gehörigen Ortschaften, nebst Nahmhaftmachung der angestellten Schulzen und Schöppen.

Nr.	Schulzen-Bezirke.	Schulzen.	Zum Bezirk gehörige Ortschaften.	Schöppen.	Bemerkungen.
			I. Amt Berleburg.		
1.	Berleburg.		a. Berleburg. b. Lause.		bildet eine eigene Bürgermeisterei, welche durch Bürgermeister und Stadtrath verwaltet wird.
2.	Schüllar.	Christian Röhl zu Wemlighausen.	a. Schüllar. b. Schüllerhammer. c. Altergraben d. Neuwieserhammer. e. Homrighausen. f. Kühhuthe. g. Wemlighausen. h. Rüsselsbach. i. Winterbach.	1. Joh. Nick zu Schüllar 2. Joh. Hoppe jun. zu Homrighausen. 1. Pet. Schlappach zu Wemlighausen. 2. Joh. Georg Krämer das.	a. b. c. d. e. und f., so wie alle in diesem Verzeichnisse in eine Klammer eingeschlossene Ortschaften bilden in so ferne eine Gemeinde, als sie zu ihren gemeinschaftlichen Lasten auch gemeinschaftlich, um solche zu bestreiten, beitragen müssen. Die Schöppen berathen mit dem Schulzen alle Gegenstände, welche das besondere Interesse ihrer Gemeinden berühren.

Nr.	Schulzen-Bezirke.	Schulzen.	Zum Bezirk gehörige Ortschaften.	Schöppen.	Bemerkungen.
3.	Girkhausen.	J. G. Dickel zu Girkhausen.	a. Girkhausen. b. Hoheleye. c. Dambach. d. Rehseife.	1. Carl Dickel in Girkhausen. 2. J. Homrighausen das.	
			e. Wunderthausen. f. Petersgrund.	Joh. H. Riedesel in Wunderthausen.	
			g. Diedenshausen.	1. Georg Homrighausen. 2. Joh. Dunst.	
4.	Neuastenberg.	Casp. Rossel zu Neuastenberg.	a. Neuastenberg. b. Zwistmühle.	1. Jacob Steinhausen. 2. G. Heinr. Schmidt.	
			c. Langenwiese.	Georg H. Trapp	
			d. Mollseife.	Em. Wagner.	
5.	Berghausen	Christian Dickel zu Berghausen.	a. Berghausen. b. Schmallenberger-Haus.	1. Joh. Heinr. Born zu Berghausen. 2. Joh. Hansmann das.	
			c. Altemühle. d. Neuemühle		
6.	Dotzlar.	J. Georg Böhl zu Dotzlar.	a. Dotzlar. b. Dotzlar-Mühle. c. Pfaffenhecke.	1. Förster Kroh zu Dotzlar. 2. J. G. Böhl daselbst.	
			d. Raumland e. Marckhausen.	Hein. Grebe.	
			f. Hemschlar.	Wilh. Bald.	

Nr.	Schulzen-Bezirke.	Schulzen.	Zum Bezirk gehörige Ortschaften.	Schöppen.	Bemerkungen.
			g. Rinthe.	G. L. Bald.	
			h. Balde.	1. J. G. Dreisbach in Mellbach	
			i. Mellbach.	2. Forstlaufer Bender zu Balde.	
			k. Rohrbach.		
			l. Leimestruth		
7.	Birckelbach.	J. Kaiser zu Womelsdorf.	a. Birckelbach	J. Dörnbach zu Birkelbach.	
			b. Köpfchen.		
			c. Röspe.		
			d. Rösperhammer.		
			e. Birckefehl.	Joh. G. Saßmannshausen.	
			f. Womelsdorf.	Joh. Bürger.	
8.	Wingeshausen.	J. G. Koch zu Wingeshausen.	a. Wingeshausen.	1. Ph. Spies in Wingeshausen.	
			b. Altemühl.	2. Joh. Georg Dickel das.	
			c. Casimirsthal.		
			d. Paulsgrund.		
			e. Aue.		
			f. Cappler-Mühle.	1. J. H. Fischer zu Aue.	
			g. Sehlberger-hammer.	2. J. Röttger Homrighaus das.	
			h. Pulvermühle.		

Nr.	Schulzen-Bezirke.	Schulzen.	Zum Bezirk gehörige Ortschaften.	Schöppen.	Bemerkungen.
			II. Amt Laasphe.		
1.	Laasphe.		a. Laasphe. b. Laasphers-hütte.		bildet eine eigene Bürgermeisterei, welche vom Bürgermeister und Magistrat verwaltet wird.
2.	Niederlaasphe.	Steuer-Einnehmer Dürr zu Laasphe. Provisorisch.	a. Niederlaasphe. b. Niederlaasphers-Hammer. c. Puderbach. d. Hülshof.	1. J. Dreisbach zu Niederlaasphe. 2. Georg Kroh daselbst. 1. G. Schuppener zu Puderbach. 2. Jost Schneider daselbst.	
3.	Arfeld.	J. G. Achenbach zu Arfeld.	a. Arfeld. b. Arfelder-Hammer. c. Arfelder-Mühle. d. Richstein. e. Richsteiner-Mühle. f. Harfeld. g. Sassenhausen. h. Weidenhausen. i. Weidenhauser-Mühle.	1. Hein. Bels zu Arfeld. 2. Georg Marburger daf. 1. Hein. Hofmann zu Richstein. 2. Chr. Blecher daselbst. 1. Conr. Heneck. 2. Joh. Grübner. Jost Spieß.	

N.	Schulzen-Bezirke.	Schulzen.	Zum Bezirk gehörige Ortschaften.	Schöppen.	Bemerkungen.
			k. Stünzel. l. Sohl. m. Drehbach. n. Leimestruth.	Joh. Höse zu zu Stünzel.	
4.	Schwarzenau.	Joh. Heinr. Imhof zu Schwarzenau.	a. Schwarzenau. b. Heller. c. Hüttenthal d. Einzelne Höfe.	1. Chr. Cassel zu Schwarzenau. 2. P. Schilling.	
			e. Bettelhausen.	1. J. G. Fischer zu Bettelhausen. 2. Gab. Menzel das.	
5.	Elsoff.	Joh. Georg Benfer zu Elsoff.	a. Elsoff. b. Elsoffer-Mühle.	1. J. Bätzel zu Elsoff. 2. Jost Stolz das.	
			c. Alertshausen. d. Garsbach. e. Garsbacher-Mühle	1. Jacob Klinkert zu Alertsh. 2. Joh. Womelsdorf das.	
			f. Christianseck.	J. Hein. Hackenbracht das.	
6.	Fischelbach.	Fr. Wilh. Aulschbach zu Fischelbach.	a. Fischelbach. b. Gunderbach.	1. Christ. Wick. zu Fischelbach. 2. Henr. Otto.	
			c. Hesselbach. d. Hesselbacher-Mühle e. Ditzerodt.	1. Jac. Eichert zu Hesselbach. 2. H. Schmidt das.	

Nr.	Schulzen-Bezirk.	Schulzen.	Zum Bezirk gehörige Ortschaften.	Schöppen.	Bemerkungen.
			f. Bernshausen. g. Sohl.	Lud. Blecher zu Bernshausen.	
7.	Banfe.	Georg Franck zu Banfe.	a. Banfe.	1. Joh. Danzbächer zu Banfe 2. Joh. Wagner daſelbſt.	
			b. Herbertshauſen.	H. Richſtein daſelbſt.	
			c. Linnefeld.	1. Wilh. Göbel.	
			d. Heilgeborn	2. Lud. Hofius.	
8.	Erndtebrück	Phil. Klein zu Erndtebrück.	a. Erndtebrück.	1. Joſt H. Bald zu Erndtebrück.	
			b. Hauptmühle.	2. Joh. Joſt Weyand daſ.	
			c. Zinſe.		
			d. Schameder	Georg Weyand zu Schameder.	
			e. Leimeſtruth		
			f. Ludwigseck		Die Ortſchaften f. g. h. ſind, die beiden erſten nur einzelne Höfe, und das letzte eine Anſiedlung von fünf Häuſern, wo kein beſonderer Schöppe vonnöthen.
			g. Schürmanshof.	Ceſſat.	
			h. Benfe.		
9.	Feudingen.	Joh. Strack zu Feudingen.	a. Feudingen	1. Joh. Weber zu Feudingen.	
			b. Feudingerhütte.	2. Conr. Spies daſelbſt.	

Nr.	Schulzen-Bezirk.	Schulzen.	Zum Bezirk gehörige Ortschaften.	Schöppen.	Bemerkungen.
			c. Steinbach. d. Rüppurshausen.	1. Sim. Klingspor zu Steinbach. 2. Fried. Reh zu Rüppurshausen.	
			e. Amtshausen.	1. Joh. Schneider zu Amtshausen. 2. Henr. Homrighausen daſ.	
			f. Oberndorf. g. Gicke. h. Vorm Walde.	1. Joſt Strack zu Oberndorf. 2. Chr. Strack daſelbſt.	
			i. Rückershausen. k. Weyde. l. Auguſtenberg.	1. Joſt Göbel zu Rückersh. 2. G. Schmidt zu Weyde.	
			m. Volkholz. n. Glashütte o. Welſchgehäu. p. Großenbach.	1. Joſt Schneider zu Volkholz. 2. J. Schneider zu Groſſenbach	
10.	Saßmannshauſen.	Ludw. Müller zu Saßmannshauſen.	a. Saßmannshauſen. b. Huthehammer.	Förſter Sander zu Saßmannshauſen.	

Nr.	Schulzen-Bezirke.	Schulzen.	Zum Bezirk gehörige Ortschaften.	Schöppen.	Bemerkungen.
			c. Bermershausen. d. Wahlbachsmühle. e. Holzhausen. f. Foonack. g. Neuerhammer. h. Wittgenstein. i. Kunst. k. Friedrichshütte.	1. Jacob Strack zu Bermershausen. 2. Jacob Keller zu Holzhausen. 1. Frohnschreiber Thilicke zu Wittgenstein. 2. J. Vomhof zu Kunst.	

Nr. 327. Die Beschäftigung der Detinirten in der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler.

Der Kontrakt, welcher seit dem 16. Oktober 1820. wegen Beschäftigung der Detinirten in der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler bestanden hat, geht mit dem 22. August d. J. zu Ende, und es soll daher in dieser Angelegenheit von Neuem kontrahirt werden, in welcher Hinsicht den darauf Reflektirenden Folgendes zur Nachricht gereicht:

In der Anstalt werden Personen beider Geschlechter, vom zartesten bis zum höchsten Alter, detinirt.

Von den Arbeitsfähigen wird ein Theil mit Verrichtung der der Anstalt selbst nothwendigen Arbeiten, der übrige Theil aber — 100 bis 150 Personen — durch Arbeiten für Fremde beschäftigt.

Die Erwachsenen arbeiten täglich 12, die Kinder 10 Stunden.

Gegenwärtig sind in der Anstalt Lokale, Werkmeister, Arbeiter und Werkzeuge vorhanden:

1) zum Weben von grober und feiner Leinewand, Drillich, Zwillich, Gebild, Siamoisen, Flanell, wollenem Tuche, und wollenen Decken.

2) zur Verfertigung von Schlosser- Nagelschmiede- Tischler- Schuster- und Knopfmacher-Arbeiten, endlich

3) zum Kämmen und Spinnen von Wolle und Sayette, zum Nähen und Stricken, so wie zu mehreren andern weiblichen Arbeiten.

Es lassen sich jedoch füglich noch sonstige Arbeiten — vorausgesetzt, daß solche eine zweckmäßige, der Gesundheit nicht nachtheilige Beschäftigung gewähren, — in der Anstalt einführen.

Es können Anerbietungen zur Beschäftigung nur eines Theils oder aber der gesammten, der Anstalt selbst nicht erforderlichen Detinirten, so wie zur Leistung der Vergütung p. Kopf und Tag, oder nach Maaßgabe der wirklich gelieferten Arbeiten gemacht werden.

Diejenigen, welche hiernach geneigt sind, die Beschäftigung der Detinirten zu übernehmen, haben sich dieserhalb längstens bis zum 1. Juni d. J. bei der zur Regulirung dieser Angelegenheit ernannten, aus dem Director, dem commissarischen Rendanten und dem Fabriken-Ober-Aufseher bestehenden Commission in der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler zu melden, mit derselben die näheren desfallsigen Bedingungen zu verabreden, und den Contrakt, vorbehaltlich der höheren Genehmigung, abzuschließen.

Schriftliche Anfragen ꝛc. sind unter der Adresse des Directors der Anstalt, Hofrath Ristelhüber, an gedachte Commission portofrei zu befördern.

Cöln, den 9. April 1825.

Der Regierungs-Chef-Präsident.

(gez.) Freiherr vom Hagen.

N. 328. Personal-Chronik.

Die provisorische Verwaltung der Bergrichtersstelle zu Eslohe ist, nach erfolgter Genehmigung der von dem Bergrichter Dresler nachgesuchten Entlassung, dem Königlichen Justiz-Amtmann Schmitz zu Fredeburg aufgetragen worden, welches dem dabei interessirten Publicum hierdurch bekannt gemacht wird.

Arnsberg, den 12. April 1825.

Königl. Preuß. Hofgericht.

N. 329. Frucht-Verkauf zu Arnsberg, Himmelpforten und Hüsten.

Von den Fruchtvorräthen des Königlichen Rentamts Arnsberg sollen im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt werden:

a. Zu Werl am 5. Mai d. J. Morgens 10 Uhr
3 Scheffel Weitzen, 140 Scheffel Roggen,
350 Scheffel Gerste, 100 Scheffel Hafer.

b. Zu Menden am 6. Mai d. J. Morgens 11 Uhr
190 Scheffel Roggen, 30 Scheffel Gerste,
18 Scheffel Gerstkorn, 100 Scheffel Hafer.

c. Zu Arnsberg am 9. Mai Morgens 10 Uhr
7 Scheffel Weitzen, 300 Scheffel Roggen,
100 Scheffel Gerste, 180 Scheffel Gerstkorn,
400 Scheffel Hafer.

d. Zu Himmelpforten am 10 Mai Morgens 10 Uhr
120 Scheffel Roggen, 25 Scheffel Gerste,
200 Scheffel Hafer.

e. Zu Hüsten am 11. Mai Morgens 10 Uhr
48 Scheffel Roggen, 6 Scheffel Gerstkorn,
224 Scheffel Hafer.

Arnsberg, den 20. April 1825.

K. Rentamt das.

N. 330. Verpachtung des Ochsenkamps bei Fröndenberg.

Aus Auftrag einer Königlichen hochlöblichen Regierung soll die diesjährige Benutzung des, bei Fröndenberg belegenen, Ochsenkamps zum Grasschnitte im öffentlichen Meistgebote zur Verpachtung ausgesetzt werden, wozu der Termin auf Freitag den 6ten Mai d. J. des Morgens 10 Uhr auf der Rentamtsstube zu Menden festgesetzt ist.

Arnsberg, den 20. April 1825.

Königliches Rentamt das.

N. 331. Ausgleichung der Kriegskosten von den Jahren 1813—16 im Herzogthum Westphalen.

Die höheren Orts verfügte letzte Würdigung nachgetragener Reclamation und der Verbesserung eines, durch eine Steuer-Peräquatur eingeschlichenen zu bedeutenden Versehens haben die Umrechnung der im vorigjährigen Amtsblatt Nro. 13. bekannt gemachten Ausgleichung veranlaßt. Wir beeilen uns daher, diese umgearbeitete Ausgleichung hiermit zur Kenntniß der Activ- und Passiv-Betheiligten zu bringen.

N.	1. Das Amt.	2. hätte nach seinem extraordinairen Steuer-Capital von		3. leisten sollen für			4. Hat geleistet a. an die Truppen der Alliirten			b. in die Magazine derselben			c. Zusammen.			5. Soll mithin herausbezahlen.			6. Soll heraus empfangen.		
		Florin	⅟₁₀	fl.	kr.	dt.	fl.	kr.	dt.	fl.	kr.	dt.	fl.	kr.	dt.	fl.	kr.	dt.	fl.	kr.	dt.
1	Arnsberg . . .	129,869	"	55,275	58	3	48,374	39	1	6,966	59	"	55,341	38	1	—	"	"	65	39	2
2	Attendorn . .	97,491	3	41,495	17	2	36,267	22	"	3,781	7	1	40,048	29	1	1,446	48	1	—	"	"
3	Balve	94,614	"	40,270	26	1	13,109	50	1	7,724	12	"	20,834	2	1	19,436	24	"	—	"	"
4	Belecke . . .	159,140	2	67,734	46	2	28,780	52	2	13,314	47	"	42,095	39	2	25,639	7	"	—	"	"
5	Bilstein . . .	70,248	3	29,899	53	1	27,891	7	3	5,359	10	3	33,250	18	2	—	"	"	3,350	25	1
6	Brilon	150,766	3	64,170	39	3	52,001	5	2	10,928	46	2	62,929	52	"	1,240	47	3	—	"	"
7	Erwitte	184,217	3	78,408	22	1	140,277	42	1	404	"	"	140,681	42	1	—	"	"	62,273	20	"
8	Eslohe	78,317	1	33,334	4	2	5,638	1	3	3,482	1	"	9,140	2	3	24,194	1	3	—	"	"
9	Fredeburg . .	99,144	2	42,198	45	"	14,709	46	"	5,159	11	2	19,868	57	2	22,329	47	2	—	"	"
10	Geseke	123,453	"	52,545	8	3	128,580	31	3	1,263	38	1	129,764	10	"	—	"	"	77,219	1	1
11	Marsberg . .	84,121	2	35,804	31	3	23,989	2	"	6,746	48	"	30,735	50	"	5,068	41	3	—	"	"
12	Medebach . .	108,385	2	46,131	59	1	17,139	57	2	13,176	56	2	30,316	53	"	15,815	6	1	—	"	"
13	Menden . . .	91,808	"	39,076	7	2	26,338	30	3	7,030	47	3	33,369	27	2	5,706	40	"	—	"	"
14	Meschede . . .	97,467	1	41,484	51	2	44,289	42	1	8,320	39	2	52,610	21	3	—	"	"	11,125	8	1
15	Oestinghausen	78,329	1	33,339	10	3	40,587	54	2	100	"	"	40,687	54	2	—	"	"	7,348	42	3
16	Olpe	91,777	"	39,062	56	"	125,445	49	3	—	"	"	125,445	49	3	—	"	"	86,382	53	3
17	Ruthen	133,710	2	56,911	2	"	28,924	55	"	9,659	21	3	38,584	16	3	18,326	45	1	—	"	"
18	Werl	202,592	1	86,229	5	1	176,325	8	2	5,820	25	2	181,145	34	"	—	"	"	94,916	28	3
	Regierungs-Hauptkassen durch Abzug von Zinsen a. der Landes-Capitalien,																				
19	b. der Wegebaukasse . . c. der vormal. Kammerkasse d. der Cameral-Rezepturen e. von Pensionen	36,364	3	15,477	53	"	—	"	"	—	"	"	—	"	"	15,477	53	"	—	"	"
20	Aus allgemeinen Fonds . .	—	"	188,000	"	"	—	"	"	—	"	"	—	"	"	188,000	"	"	—	"	"
		2,111,819	1	1,086,850	59	2	977,612	8	1	109,238	51	1	1,086,850	59	2	342,682	2	2	342,682	2	2

7.									8.						9.				
hat bezahlt			folglich						hat empfangen			folglich			Es haben also die Colonnen 7 mit 8 verglichen — schließlich noch				
			zu wenig, daher noch zu zahlen			zu viel, daher zurück zu empfangen						zu viel, daher zurück zu zahlen			zu wenig, daher noch zu empfangen			zu zahlen			zu empfangen		
fl.	kr.	dt.	fl.	kr.	dt.	fl.	kr.	dt.	fl.	kr.	dt.	fl.	kr.	dt.	fl.	kr.	dt.	fl.	kr.	dt.	fl.	kr.	dt.
2,061	31	3	—	"	"	2,061	31	3	13,544	50	1½	13,479	10	3½	—	"	"	11,417	39	½	"	"	"
7,871	56	2	—	"	"	6,425	8	1	—	"	"	—	"	"	—	"	"	—	"	"	6,425	8	1
14,724	37	2	4,711	46	2	—	"	"	—	"	"	—	"	"	—	"	"	4,711	46	2	"	"	"
19,674	30	1	5,964	36	3	—	"	"	—	"	"	—	"	"	—	"	"	5,964	36	3	"	"	"
4,090	39	2	—	"	"	4,090	39	2	1,273	54	"	—	"	"	2,076	31	1	—	"	"	6,167	10	3
7,020	17	3	—	"	"	5,779	30	"	4,330	48	3	—	"	"	1,448	41	1	—	"	"	1,448	41	1
—	"	"	—	"	"	—	"	"	58,191	6	"	—	"	"	4,082	14	"	—	"	"	4,082	14	"
14,209	50	"	9,984	11	3	—	"	"	—	"	"	—	"	"	—	"	"	9,984	11	3	"	"	"
13,842	41	2	8,487	6	"	—	"	"	—	"	"	—	"	"	—	"	"	8,487	6	"	"	"	"
—	"	"	—	"	"	—	"	"	55,026	58	½	—	"	"	22,192	3	½	—	"	"	22,192	3	½
3,889	52	1	1,178	49	2	—	"	"	—	"	"	—	"	"	—	"	"	1,178	49	2	"	"	"
14,009	21	2¼	1,805	44	2¼	—	"	"	—	"	"	—	"	"	—	"	"	1,805	44	2¼	"	"	"
3,465	52	"	2,240	48	"	—	"	"	—	"	"	—	"	"	—	"	"	2,240	48	"	"	"	"
3,758	47	"	—	"	"	2,973	16	1	11,911	1	"	785	30	3	—	"	"	"	"	"	2,973	16	1
—	"	"	—	"	"	—	"	"	6,740	56	"	—	"	"	607	47	3	"	"	"	607	47	3
—	"	"	—	"	"	—	"	"	71,527	48	1	—	"	"	14,855	5	2	"	"	"	14,855	5	2
9,484	5	2	8,842	39	3	—	"	"	—	"	"	—	"	"	—	"	"	8,842	39	3	"	"	"
—	"	"	—	"	"	—	"	"	77,251	40	2½	—	"	"	17,664	48	½	"	"	"	17,664	48	½
—	"	"	15,477	53	"	—	"	"	—	"	"	—	"	"	—	"	"	15,477	53	"	"	"	"
181,694	59	3¾	6,305	"	¼	—	"	"	—	"	"	—	"	"	—	"	"	6,305	"	¼	"	"	"
299,799	3	½	64,998	35	3½	21,330	5	3	299,799	3	½	14,264	41	2½	62,927	11	"	76,416	15	"	76,416	15	

Arnsberg, den 9. April 1825.

Königl. Preuß. Liquidations-Commission.

N. 332. Holzverkauf in den Forstrevieren Hainchen und Lützel.

Zum Verkauf nach dem Meistgebot des in den Forstrevieren Hainchen und Lützel pro 1825 gefällten und aufgearbeiteten buchen Kohlenholzes, welches überhaupt ohngefähr in 5000 Klaftern bestehet, sind folgende Termine festgesetzt worden.

1) Montags den 16. Mai d. J. zu Löhnhof, für das in den Forstbegängen Löhnhof und Hainchen fertig gestellte Holz,
2) Dienstags den 17. bei der Siegquelle, für das in dem Forstbegange Walpersdorf befindliche Holz,
3) Mittwochs den 18. an der Ederquelle für die in der Unterförstere; Rauholz stehenden Klaftern, und
4) Donnerstags den 19. ejusd. zu Lützel in dem Hause des Herrn Gastwirths Klein, woselbst alles in den Forstbegängen Lützel, Hof Ginsberg und Oberndorf gehauene Holz ausgeboten werden wird.

Kauflustige werden zu diesen Verkäufen hierdurch mit den Bemerkungen eingeladen, daß dieselben an jedem der bezeichneten Tage Vormittags 10 Uhr ihren Anfang nehmen werden, und daß man sich wegen vorheriger Besichtigung des zu verkaufenden Holzes, an die Königl. Oberförster Herrn Klein zu Heinchen und Nitgen zu Hof Ginsberg, so wie auch an die betreffenden Königlichen Unterförster zu wenden habe.

Siegen, den 16. April 1825. Der Forstmeister das.

N. 333. Wollmarkt zu Magdeburg.

In dem diesjährigen National-Kalender ist der Termin zum Wollmarkt in Magdeburg irrthümlich auf den 7. Juni angesetzt. Derselbe wird indessen mit höherer Genehmigung erst am 24. Juni seinen Anfang nehmen, hauptsächlich deshalb, um den Herren Wollkäufern, welche die früher einfallenden Wollmärkte in Breslau und Berlin besuchen, Gelegenheit zu geben, auch den hiesigen Markt zu ihren Einkäufen benutzen zu können.

Der Wollmarkt hieselbst verspricht übrigens nach den von allen Seiten eingehenden Aeußerungen der Herren Wollzüchter in hiesiger Gegend, in welcher die Schaafzucht so ausgezeichnete Fortschritte gemacht und einen so hohen Standpunkt erreicht hat, den trefflichsten Erfolg, und da auch von Seiten der Behörden alles geschieht, was dem Markt nur irgend förderlich seyn kann, so darf ich die Herren Wollhändler und Fabricanten zuversichtlich zu dessen Besuch einladen.

Magdeburg, den 7. April 1825.

Ober-Bürgermeister der Stadt Magdeburg
Francke.

Nachweisung

der im Monat März 1825 in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Arnsberg stattgehabten Durchschnittspreise der verschiedenen Getraidearten nnd übrigen Consumtibilien.

Namen der landräthlichen Kreise.	Weitzen der Scheffel.			Roggen der Scheffel.			Gerste der Scheffel.			Hafer der Scheffel.			Erbsen der Scheffel.			Heu der Centner.			Stroh das Schock.			Bier, braunes, das Quart.		Brannt-wein das Quart.		Schwarz brod das Pfund.	
	Preußisch Maaß und Gewicht.																											
	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.
Altena . . .	1	12	—	»	28	—	»	25	—	»	15	—	1	2	—	»	16	3	5	12	—	1	—	5	6	»	4
Arnsberg . .	»	26	—	»	16	—	»	15	—	»	8	—	»	—	—	»	—	—	»	—	—	1	—	»	—	»	4
Bochum . . .	1	6	3	»	19	1	»	18	6	»	15	3	»	24	4	»	13	3	3	29	—	1	1	5	2	»	4
Brilon . . .	1	3	6	»	17	6	»	14	—	»	8	—	»	17	6	»	10	10	3	2	9	»	—	»	—	»	6
Dortmund .	1	3	7	»	18	8	»	18	4	»	14	3	»	22	8	»	9	10	2	28	—	1	1	5	3	»	5
Eslohe . . .	1	—	—	»	18	1	»	14	6	»	8	3	»	20	3	»	11	7	2	24	—	1	—	5	4	»	4
Hagen	1	7	8	»	23	—	»	20	8	»	17	5	»	—	—	»	17	5	4	3	—	»	—	»	—	»	3
Hamm . . .	»	27	7	»	15	4	»	15	3	»	11	—	»	21	4	»	10	11	3	16	10	»	—	»	—	»	—
Iserlohn . .	1	3	4	»	19	11	»	18	6	»	11	11	»	22	3	»	12	7	3	17	8	1	1	5	3	»	4
Lippstadt . .	1	—	—	»	18	—	»	17	—	»	10	—	»	19	—	»	12	—	2	15	—	»	8	4	6	»	4
Olpe	1	16	11	»	27	8	»	20	9	»	12	5	»	—	—	»	—	—	»	—	—	»	—	»	—	»	—
Siegen . . .	1	17	—	1	2	—	»	28	—	»	14	—	»	—	—	»	21	—	5	—	—	»	—	»	—	»	6
Soest	»	27	3	»	15	4	»	15	3	»	10	8	»	18	8	»	10	3	1	20	—	»	10	5	—	»	3
Wittgenstein	1	26	4	1	—	—	»	22	8	»	14	4	»	—	—	»	20	8	5	19	5	»	9	6	—	»	6
Durchschnitts-Preis . . .	1	6	3	»	21	3	»	18	9	»	12	2	»	22	—	»	13	9	3	20	8	1	—	5	3	»	4

Fortsetzung der Nachweisung

der im Monat März 1825 in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Arnsberg stattgehabten Durchschnittspreise der verschiedenen Getraidearten und übrigen Consumtibilien.

Namen der landräthlichen Kreise.	Weißbrod 4 Loth.		Rindfleisch das Pfund.		Schweinefleisch das Pfund.		Hammelfleisch das Pfund.		Kalbfleisch das Pfund.		Hafer-Grütze die Metze.		Graupen die Metze.		Reis das Pfund.		Speck, ordinair, das Pfund.		Kartoffeln der Scheffel.		Butter das Pfund.	
	Preußisch Maaß und Gewicht.																					
	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.
Altena . . .	»	2	1	9	2	5	1	4	»	10	»	—	»	—	»	—	»	—	10	—	3	10
Arnsberg . .	»	2	1	8	»	—	»	—	1	2	»	—	»	—	»	—	»	—	»	—	3	9
Bochum . . .	»	2	1	11	2	5	2	2	1	2	3	6	6	8	3	5	3	8	8	2	4	6
Brilon . . .	»	—	1	5	»	—	»	—	»	—	»	—	»	—	4	—	»	—	3	8	»	—
Dortmund .	»	—	1	8	2	—	1	6	1	3	4	—	6	—	3	9	3	4	8	—	4	3
Eslohe . . .	»	—	1	4	1	11	»	—	»	8	»	—	»	—	»	—	2	6	6	2	3	5
Hagen	»	2	1	6	2	—	1	6	1	—	»	—	»	—	»	—	»	—	13	3	»	—
Hamm . . .	»	—	»	—	»	—	»	—	»	—	»	—	»	—	»	—	»	—	7	—	»	—
Iserlohn . .	»	2	1	8	2	2	1	9	1	3	2	11	4	5	»	—	3	8	8	7	4	3
Lippstadt . .	»	2	1	6	»	—	»	—	»	9	3	4	3	4	»	—	3	8	4	—	3	10
Olpe	»	—	»	—	»	—	»	—	»	—	»	—	»	—	»	—	»	—	»	—	»	—
Siegen . . .	»	—	2	—	2	—	»	—	1	—	»	—	»	—	»	—	4	—	»	—	5	—
Soest	»	2	1	6	»	—	1	8	1	3	1	4	1	—	4	—	3	7	4	—	3	6
Wittgenstein	»	4	1	—	2	4	1	6	»	9	»	—	»	—	»	—	»	—	6	2	4	—
Durchschnitts-Preis . . .	»	2	1	8	2	1	1	9	1	—	3	—	4	3	3	9	3	6	7	2	4	—

Vorstehende Nachweisung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Arnsberg, den 14. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 18.

Arnsberg, den 30. April 1825.

Das 5te Stück der Gesetzsammlung enthält:

N. 335. Gesetzsammlung Nro. 5.

N. 924. Allerhöchste Kabinetsorder vom 15. März 1825., wegen Verleihung einer Virilstimme im ersten Stande der rheinischen Provinzialstände an den Fürsten von Hatzfeld.

N. 925. Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. März 1825., wegen der allgemein mit dem Kalender-Jahr zu berechnenden Dienstpflichtigkeit und resp. Reihefolge der ausgehobenen Militairpflichtigen.

N. 926. Allerhöchste Kabinetsorder vom 26. März 1825., daß die innerhalb Landes belegenen Immobilien auch durch auswärtige Lotterien nicht ausgespielt werden sollen.

N. 927. Allerhöchste Kabinetsorder vom 9. April 1825., daß für die Gültigkeit der neuen Kassen-Anweisungen der äußere Rand derselben nicht abgeschnitten seyn darf.

N. 928. Allerhöchste Kabinetsorder vom 9. April 1825., die Erleichterung des Beitritts zum landschaftlichen Kreditsystem im Großherzogthum Posen betreffend.

N. 336. Die Annahme der alten Brandenburgischen $^1/_{12}$tel Stücke.

In den Regierungsbezirken Münster und Minden cursiren unter den alten silbernen Landesscheidemünzen noch häufig alte Brandenburgische $^1/_{12}$tel Stücke.

Das Königliche Ministerium hat entschieden, daß solche bei den öffentlichen Kassen, gleich den Preußischen $^1/_{12}$ Thalerstücken, angenommen, jedoch nicht wieder ausgegeben, sondern von den Special-Kassen an die Regierungs-Haupt-Kassen abgeliefert werden sollen.

Dabei ist jedoch sorgfältig von den Kassen darauf zu achten, daß nicht etwa von den, unter der Benennung der platten 2 Gutegroschen-Stücke, anderer Länder mit angenommen werden, indem diese, so wie alle andere fremdherrliche Münzen, von der Annahme und Einschmelzung ausgeschlossen bleiben.

Für die Annahme der gedachten Münzsorte ist übrigens ein Präclusiv-Termin von vier Monaten, a dato der Publication dieser Bekanntmachung bestimmt.

Münster, den 15. April 1825.

Königl. Preuß. Ober-Präsidium von Westphalen.

N. 337. Außer-Coursesetzung reducirter alter Scheidemünze.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinetsorder vom 28. Februar c. zu genehmigen geruhet, daß ein Präclusiv-Termin von sechs Monaten zur Außer-Coursesetzung der nach dem Edict vom 13. Dezember 1811 (Gesetzsammlung Nr. 26. Seite 373) reducirten alten Scheidemünze gesetzt werde, von wo ab die $^1/_{42}$ mit dem Gepräge 24 einen Thaler, und die $^1/_{84}$ mit dem Gepräge 48 einen Thaler, sowie die alten Silbergroschen, Düttchen oder Böhmen-Stücke, deren 52½ auf einen Thaler gehen, bei den Kassen nicht weiter angenommen, auch vom Gebrauche zu Zahlungen im Verkehr ausgeschlossen werden sollen.

Es kann diese Scheidemünze, den früheren Bestimmungen gemäß, bei Zahlungen in öffentliche Kassen, mit resp. 42, 84 und 52½ Stück auf einen Thaler, bis zum Ablauf des erwähnten Termins, zu jedem Betrage als Courant benutzt, auch bei den Kassen gegen Courant oder neue Scheidemünze umgewechselt werden.

Wenn gleich anzunehmen steht, daß die gedachten Münzsorten in hiesiger Provinz nicht häufig vorhanden seyn werden, so wird doch das Handel treibende Publicum insbesondere von dieser Bestimmung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der vorgedachte Präclusiv-Termin mit dem letzten September d. J. eintritt.

Münster, den 15. April 1825.

Königl. Preuß. Ober-Präsidium von Westphalen.

N. 338. Militair-Dienst-Aushebung d. Jahres 1825.

Die diesjährige Aushebung zum Dienste des stehenden Heeres in Gemäßheit des Gesetzes vom 3. September 1814. wird in der Art Statt finden, daß die Kreis-Commissionen in den Monaten Mai und Juni d. J. in Thätigkeit treten.

Die Gebornen männlichen Geschlechts aus den Jahren 1800. bis einschließlich 1804. die ihrer Dienstpflicht noch nicht genügt haben, werden zur Ausmusterung gezogen werden, und haben sich daher in den ihnen näher bekannt werdenden Terminen zu gestellen.

Jedem Einzelnen wird eine schriftliche Aufforderung durch die vorgesetzte Verwaltungs-Behörde zugestellt werden, mit Bekanntmachung derjenigen Frist, welche zur Anbringung von Reclamationen benutzt werden kann, wogegen aber nach deren Ablauf jedes anzubringende Gesuch zurück gewiesen werden wird.

Die Dienstpflichtigen haben bis nach beendigter Ausmusterung sich nicht aus der Heimath zu entfernen, die zur Begründung ihres Dienstbefreiungs- oder Berücksichtigungs-Gesuchs, welches der Lokal-Verwaltungs-Beamte (Bürgermeister oder Schultheiß) zum Protokoll zu nehmen hat, erforderlichen Beweismittel bei Zeiten sich zu verschaffen und die Eltern, Vormünder und Angehörigen der augenblicklich Abwesenden haben diese zur Rückkehr aufzufordern.

Gegen die Ausbleibenden wird gleich nach Beendigung des Aushebungs-Geschäfts der Konfiskations-Prozeß eingeleitet werden.

Arnsberg, den 20. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 339. Verlornes Wanderbuch.

Dem hierunter beschriebenen Schreiner-Gesell Johann Georg Lutz aus Ellofen im Würtembergischen, ist angeblich sein unterm 30. August 1823. in Weinsberg ausgestelltes Wanderbuch in Unna entwendet worden.

Dasselbe war zuletzt von dem Polizei-Commissar in Elberfeld visirt, und die Route des Reisenden darin nach Münster bestimmt.

Es wird dieses Wanderbuch hierdurch für ungültig erklärt und den Polizeibeamten aufgegeben, selbiges, wenn es ihnen zum Visiren vorgelegt wird, hierher einzuschicken.

Arnsberg, den 20. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Person-Beschreibung des Joh. Georg Lutz:

Religion evangelisch, Alter 23 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase stumpf, Mund etwas gebogen, Zähne weiß, Bart schwach, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur gesetzt. Besondere Kennzeichen: Sommersprossen.

N. 340. Rechnungs-Uebersicht über die Feuersocietäts-Casse des vormals Hamm- und Hördeschen Kreises p. 1824.

Nachstehende Uebersicht über die Einnahme und Ausgabe bei der Feuersocietäts-Casse des vormals Hamm- und Hördeschen Kreises p. 1824. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Interessenten gebracht.

Arnsberg, den 12. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Soll-Einnahme in Pr. Cour. Thlr.	Sgr.	Pf.	Detail der Einnahme.	Ist eingenommen in Pr. Cour. Thlr.	Sgr.	Pf.	Restirt in Pr. Cour. Thlr.	Sgr.	Pf.
			Tit. I. an Bestand:						
6789	5	1	Laut Abschluß der Rechnung p. 1823. .	6789	5	1	—	—	—
			Tit. II. an Defecten:						
—	—	—	Nichts	—	—	—	—	—	—
			Tit. III. an Activresten:						
7215	23	6	Nach voriger Rechnung pro 1823. .	1863	24	2	5395	23	11
43	24	7	Durch Berichtigungen später ermittelt .	—	—	—			

Soll-Einnahme in Pr. Cour. Thlr.	Sgr.	Pf.	Detail der Einnahme.	Ist eingenommen in Pr. Cour. Thlr.	Sgr.	Pf.	Restirt in Pr. Cour. Thlr.	Sgr.	Pf.
			Tit. IV. an Capitalzinsen:						
89	8	6	Von einem bei den Banken noch gestandenen Capitalrest ad 4500 Rt. worauf sub Tit. III. . . . . 1400 "						
			in Einnahme . . . . . 3100 "						
			und in Rest gestellt sind	89	8	6	—	—	—
			Tit. V. an neuem Ausschlage pro 1824.						
—	—	—	Ist nicht erforderlich gewesen	—	—	—	—	—	—
			Tit. VI. an Nachschußgeldern:						
2276	11	9	Laut verschiedenen Einnahme-Ordres.	1974	1	7	302	10	2
			Tit. VII. an gekündigten Capitalien:						
—	—	—	Cessat mit Bezugnahme auf Tit. III. und IV., weil diese Capitalien jetzt unter den Activresten aufgenommen sind						
			Tit. VIII. an extraordinairen Einnahmen:						
—	—	—	Ist im Jahre 1824. nicht vorgefallen .	—	—	—	—	—	—
			Wiederholung der Einnahme:						
6789	5	1	Tit. I. an Bestand.	6789	5	1	—	—	—
—	—	—	" II. an Defecten.	—	—	—	—	—	—
7259	18	1	" III. an Activresten.	1863	24	2	5395	23	11
89	8	6	" IV. an Capitalzinsen	89	8	6	—	—	—
—	—	—	" V. an neuem Ausschlag. . . .	—	—	—	—	—	—
2276	11	9	" VI. an Nachschußgeldern . . .	1974	1	7	302	10	2
—	—	—	" VII. an gekündigten Capitalien.	—	—	—	—	—	—
—	—	—	" VIII. an Extraordinarien	—	—	—	—	—	—
16414	13	5	Summa	10716	9	4	5698	4	1

Soll-Ausgabe in Pr. Cour. Thlr.	Sgr.	Pf.	Detail der Ausgabe.	Ist ausgegeben in Pr. Cour. Thlr.	Sgr.	Pf.	Restirt in Pr. Cour. Thlr.	Sgr.	Pf.
			Tit. I. an Cassenvorschuß:						
—	—	—	Nach voriger Rechnung kein Vorschuß .	—	—	—	—	—	—
			Tit. II. an Beitrag zum allgemeinen Verwaltungsfonds:						
39	—	7	1 Procent von der Einnahme ad 3901 Rthlr. 24 Sgr. 9 Pf.	39	—	7	—	—	—
			Tit. III. an Spritzenaufseher-Gehältern:						
188	15	—	Laut der Ausgabe-Ordres	188	15	—	—	—	—
			Tit. IV. an Spritzenreparatur-Kosten:						
153	12	8	Laut der Ausgabe-Ordres	153	12	8	—	—	—
			Tit. V. Brandentschädigungsgelder bis 1823. incl.						
50	—	—	Dem Röthe zu Sodingen	—	—	—	50	—	—
10	—	—	„ Normann zu Dahlhausen . . .	—	—	—	10	—	—
15	—	—	„ Beckermann zu Blankenstein . .	—	—	—	15	—	—
25	—	—	„ Landrath v. d. Leithe	—	—	—	25	—	—
30	—	—	„ Brand ꝛc. zu Rhynern	—	—	—	30	—	—
100	—	—	„ Nierhoff zu Lindenhorst	100	—	—	—	—	—
20	—	—	„ Brunholt zu Langendreer . . .	—	—	—	20	—	—
30	—	—	„ Samm zu Dorstfeld	—	—	—	30	—	—
5	—	—	„ Thiemann daselbst	5	—	—	—	—	—
50	—	—	„ Prein daselbst	50	—	—	—	—	—
175	—	—	„ Wulf, genannt Holling das. .	175	—	—	—	—	—
40	—	—	„ Philipp Moses daselbst	—	—	—	40	—	—
250	—	—	„ Frerich daselbst	50	—	—	200	—	—
10	—	—	„ Berse daselbst	10	—	—	—	—	—
10	—	—	„ Rüter, genannt Wever zu Dahl.	—	—	—	10	—	—
15	—	—	„ Sonnenschein zu Niederbredenscheid	—	—	—	15	—	—
50	—	—	„ Overmann zu Asseln	50	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Soll-Ausgabe in Pr. Cour. Thlr.	Sgr.	Pf.	Detail der Ausgabe.	Ist ausgegeben in Pr. Cour. Thlr.	Sgr.	Pf.	Restirt in Pr. Cour. Thlr.	Sgr.	Pf.
70	—	—	Dem Ruping daselbst	70	—	—	—	—	—
1075	—	—	" Schaefer zu Coerne	1025	—	—	50	—	—
135	—	—	" Hutter daselbst	135	—	—	—	—	—
15	—	—	" Rensing zu Berringhausen . . .	—	—	—	15	—	—
300	—	—	" Ruhfuß zu Delwig	300	—	—	—	—	—
175	—	—	" Stiepelmann zu Brackel	—	—	—	175	—	—
20	—	—	" Schulze Merten zu Kirchderne.	—	—	—	20	—	—
100	—	—	" Becker zu Aplerbeck	—	—	—	100	—	—
40	—	—	" Geele zu Kirchderne	—	—	—	40	—	—
40	—	—	" Bücking zu Obermassen	—	—	—	40	—	—
5	—	—	" Huppe zu Schwieringhausen .	5	—	—	—	—	—
60	—	—	" Krüper daselbst	60	—	—	—	—	—
75	—	—	" Baumgarten zu Bruch	—	—	—	75	—	—
50	—	—	" Hardt zu Heven	50	—	—	—	—	—
187	15	—	" Korfmann zu Mittelsorpe . . .	187	15	—	—	—	—
50	—	—	" Berghaus zu Heven	—	—	—	50	—	—
25	—	—	" Lüning v. Heitmann zu Lanstrop.	—	—	—	25	—	—
200	—	—	" Heubel zu Benninghofen. . . .	200	—	—	—	—	—
25	—	—	Der W. Humann zu Altenderne. . .	—	—	—	25	—	—
40	—	—	Dem Cremer zu Lindenhorst	—	—	—	40	—	—
			pro 1824:						
275	—	—	Dem Großemiddendorf zu Westenfeld .	137	15	—	137	15	—
600	—	—	" Siepmann zu Eicklinghoven . .	300	—	—	300	—	—
50	—	—	" Ruthmann v. Leyer zu Mark..	25	—	—	25	—	—
80	—	—	" Peilke zu Brackel	40	—	—	40	—	—
100	—	—	" Beckmann daselbst	50	—	—	50	—	—
500	—	—	" Raub zu Witten	500	—	—	—	—	—
400	—	—	" Schulze Boing zu Derne . . .	200	—	—	200	—	—
90	—	—	" Kaldewei zu Hiltrop	90	—	—	—	—	—
40	—	—	" Weber zu Linden	40	—	—	—	—	—
80	—	—	Der Wittwe Greve zu Ostbühren . .	40	—	—	40	—	—
400	—	—	Dem Kopp gen. Stratmann zu Rechen	200	—	—	200	—	—
100	—	—	" Pinninghof zu Pelkum	50	—	—	50	—	—

Soll-Ausgabe in Pr. Cour. Thlr.	Sgr.	Pf.	Detail der Ausgabe.	Ist ausgegeben in Pr. Cour. Thlr.	Sgr.	Pf.	Restirt in Pr. Cour. Thlr.	Sgr.	Pf.
160	—	—	Der Wittwe Tuttmann zu Mülhausen	80	—	—	80	—	—
40	—	—	Dem Ruterswörden zu Niederelfringhausen	20	—	—	20	—	—
160	—	—	" Brüggemann zu Lüttgenholthausen	80	—	—	80	—	—
80	—	—	" Berkemeier zu Runte	40	—	—	40	—	—
200	—	—	" Rötgersmann zu Brackel	100	—	—	100	—	—
600	—	—	" Heßling daselbst	300	—	—	300	—	—
100	—	—	" Schilling zu Huckarde	50	—	—	50	—	—
7627	15	—	Betrag	4815	—	—	2812	15	—
			Tit. VI. an verschiedenen Ausgaben:						
32	5	6	An Prämien für vorzügliche Auszeichnung einiger Individuen bei Brandereignissen, und für die zuerst herbeigeführten Feuerspritzen.	32	5	6	—	—	—
12	26	3	An Remunerationen für extraordinaire Bemühung	12	26	3	—	—	—
8	23	4	Für Drucksachen	8	23	4	—	—	—
25	17	8	Wegen einiger, durch verminderten Brandassecuranz-Capitalien uneinziehbar gewordener Beiträge . . .	25	17	8	—	—	—
79	12	9	Betrag	79	12	9	—	—	—
			Wiederholung der Ausgabe:						
—	—	—	Tit. I. an Kassevorschuß	—	—	—	—	—	—
39	—	7	" II. an Beitrag zum allgemeinen Verwaltungsfonds	39	—	7	—	—	—
188	15	—	" III. an Spritzenaufseher-Gehältern	188	15	—	—	—	—
153	12	8	" IV. an Spritzenreparatur-Kosten.	153	12	8	—	—	—
7627	15	—	" V. an Brandentschädigungsgeldern	4815	—	—	2812	15	—
79	12	9	" VI. an verschiedenen Ausgaben .	79	12	9	—	—	—
8087	26	—	Summa	5275	11	—	2812	15	—

Digitized by Google

Vergleichung

der wirklichen Einnahme mit der wirklichen Ausgabe:

Die Einnahme beträgt	10716 Thlr.	9 Sgr.	4 Pf.
" Ausgabe	5275 "	11 "	— "
Bleibt Kassenbestand . .	5440 "	28 "	4 "

N. 341.

Rechnungs-Uebersicht über die Feuersocietäts-Casse d. Soester Ober- u. Niederbörde p. 1824.

Nachstehende Uebersicht über die Einnahme und Ausgabe bei der Feuersocietäts-Casse der Soester Ober- u. Niederbörde p. 1824 wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Interessenten gebracht.

Arnsberg, den 12. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Soll-Einnahme in Pr. Cour. Thlr.	Sgr.	Pf.	Detail der Einnahme.	Ist eingenommen in Pr. Cour. Thlr.	Sgr.	Pf.	Restirt in Pr. Cour. Thlr.	Sgr.	Pf.
			Tit. I. an Bestand:						
—	—	—	Nach voriger Rechnung pro 1823. ist kein Kassabestand sondern Vorschuß verblieben	—	—	—	—	—	—
			Tit. II. an Defecten:						
—	—	—	Nichts	—	—	—	—	—	—
			Tit. III. an Aktivresten:						
1918	25	—	Laut voriger Rechnung	1926	22	7	4	4	9
12	2	4	Durch Berichtigungen näher ermittelt						
			Tit. IV. an neuem Ausschlage:						
—	—	—	Ist in diesem Jahre unterblieben . .	—	—	—	—	—	—
			Tit. V. an Nachschußgeldern:						
141	1	6	Laut der Einnahme-Ordres:	91	29	3	49	2	3
			Tit. VI. an Extraordinarien:						
—	—	—	Nichts	—	—	—	—	—	—

Soll-Einnahme in Pr. Cour. Thlr.	Sgr.	Pf.	Detail der Einnahme.	Ist eingenommen in Pr. Cour. Thlr.	Sgr.	Pf.	Restirt in Pr. Cour. Thlr.	Sgr.	Pf.
			Wiederholung der Einnahme:						
—	—	—	Tit. I. an Kassabestand	—	—	—	—	—	—
—	—	—	" II. an Defecten	—	—	—	—	—	—
1930	27	4	" III. an Activresten	1926	22	7	4	4	9
—	—	—	" IV. an neuem Ausschlage . . .	—	—	—	—	—	—
141	1	6	" V. an Nachschußgeldern	91	29	3	49	2	3
—	—	—	" VI. an Extraordinarien	—	—	—	—	—	—
2071	28	10	Summa	2018	21	10	53	7	—

Soll-Ausgabe in Pr. Cour. Thlr.	Sgr.	Pf.	Detail der Ausgabe.	Ist ausgegeben in Pr. Cour. Thlr.	Sgr.	Pf.	Restirt in Pr. Cour. Thlr.	Sgr.	Pf.
			Tit. I. an Kassenvorschuß:						
284	24	—	Laut Abschluß der vorigjährigen Rechnung	284	24	—	—	—	—
			Tit. II. an Beitrag zum allgemeinen Verwaltungs-Fonds:						
5	1	5	¹/₆ Procent von der Einnahme ad 2018 Rthlr. 15 Sgr. 4 Pf.	5	1	5	—	—	—
			Tit. III. an Spritzenaufseher-Gehältern:						
—	—	—	Nichts	—	—	—	—	—	—
			Tit. IV. an Spritzen-Reparaturkosten:						
—	—	—	Nichts	—	—	—	—	—	—
			Tit. V. an Brandentschädigungsgeldern bis 1823. incl.						
300	—	—	Dem Waisenhaus zu Soest	300	—	—	—	—	—
65	—	—	" Schuerhoff zu Ruplohe	65	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Soll-Ausgabe in Pr. Cour. Thlr.	Sgr.	Pf.	Detail der Ausgabe.	Ist ausgegeben in Pr. Cour. Thlr.	Sgr.	Pf.	Restirt in Pr. Cour. Thlr.	Sgr.	Pf.
62	15	"	Dem Thomas zu Brockhausen	—	—	—	62	15	—
100	"	"	" Stamm daselbst	100	—	—	—	—	—
175	"	"	" Bude zu Enkesen	175	—	—	—	—	—
250	"	"	" Altebock zu Ampen	250	—	—	—	—	—
280	"	"	" Grotehöfer zu Neuengesecke . .	280	—	—	—	—	—
150	"	"	" Altehöfer daselbst	150	—	—	—	—	—
			pro 1824.						
750	"	"	Dem Kautzi daselbst	750	—	—	—	—	—
930	"	"	" Bergeder zu Beisingsen	865	—	—	65	—	—
600	"	"	" Juchhow zu Stocklarn	600	—	—	—	—	—
100	"	"	Der Wittwe Uhe zu Deiringsen . . .	50	—	—	50	—	—
1150	"	"	Dem Trost zu Brockhausen	1150	—	—	—	—	—
30	"	"	" Jott zu Deiringsen	—	—	—	30	—	—
4942	15	"	Betrag	4735	—	—	207	15	—
			Tit. IV. verschiedene Ausgaben:						
1	24	4	Remuneration für extraordinaire Bemühung	1	24	4	—	—	—
1	4	2	Für Drucksachen	1	4	2	—	—	—
"	6	6	Ausfall wegen verminderten Assecuranz-Capitals	—	6	6	—	—	—
3	5	"	Betrag	3	5	—	—	—	—
			Wiederholung der Ausgabe:						
284	24	"	Tit. I. an Casse-Vorschuß	284	24	—	—	—	—
5	1	5	" II. an Beitrag zum allgemeinen Verwaltungsfonds	5	1	5	—	—	—
"	"	"	" III. an Spritzenaufseher-Gehältern	—	—	—	—	—	—
"	"	"	" IV. an Spritzenreparaturkosten.	—	—	—	—	—	—
4942	15	"	" V. an Brandentschädigungsgeldern:	4735	—	—	207	15	—
3	5	"	" VI. Verschiedene Ausgaben . .	3	5	—	—	—	—
4942	15	5	Summa	5028	—	5	207	15	—

Vergleichung

der wirklichen Einnahme mit der wirklichen Ausgabe:

Die Ausgabe beträgt .	5028 Thlr.	— Sgr.	5 Pf.
= Einnahme	2018 "	21 "	10 "
Ist Kassenvorschuß . .	3009 "	8 "	7 "

N. 342.
Verfahren bei aufgefundenen Leichnamen.

Da, gemachter glaubhafter Anzeige zufolge, von den uns untergebenen betreffenden Polizei-Behörden, die in dem §. 151. der Criminal-Ordnung und in der darauf gegründeten Cirkular-Verordnung des Königl. Polizei-Ministerii vom 8. August 1816. (im Amtsblatt von 1816. N. 41. Seite 64.) enthaltenen Vorschriften, über das Verfahren bei aufgefundenen Leichnamen, nicht selten unbefolgt gelassen werden: so finden wir uns veranlaßt, jene Vorschriften hierdurch wiederholt, zur genauen Beachtung, in Erinnerung zu bringen; mit dem Anfügen, daß jede zu unserer Kenntniß kommende derartige Nichtbefolgung von uns durch nachdrückliche Ordnungsstrafe geahndet werden wird.

Arnsberg, den 22. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 343.
Concessionen für umherziehende Künstler ꝛc.

Im Verfolge der Mittheilung vom 13. Januar d. J. (Seite 52 der diesjährigen Amtsblätter) wird nachstehendes Verzeichniß der von dem Königlichen Ministerium des Innern und der Polizei in dem 1. Quartal d. J. concessionirten umherziehenden Künstler ꝛc. ꝛc. zur Nachricht für die Amts- und Polizei-Behörden, mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Inhaber der Concessionen, bevor sie ihre Concessionen in dem hiesigen Regierungs-Bezirk ausuben dürfen, erst noch unsere besondere Genehmigung einzuholen haben.

Arnsberg, den 21. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Digitized by Google

N.	Namen der Inhaber von Concessionen.	Datum der Concession.	Gegenstand derselben.	Dauer derselben bis
1	Johann Dorrer und Valentin Faller aus Halberstadt.	7. Januar 1825.	Handel mit selbst verfertigten Holzuhren im Umherziehen.	Ende Dec. 1825.
2	Wittwe Salleneuve.	12. Januar 1825.	Vorzeigung von Wachsfiguren.	22. Febr. 1828.
3	A. Buntenbach.	21. Februar 1825.	Vorzeigung seiner Kunstfertigkeit im Schreiben, Zeichnen, ꝛc. mit den Füßen	21. Febr. 1828.
4	Franz Schmidt aus Coblenz.	14. März 1825.	Vorzeigung fremder Thiere.	14. März 1828.
5	Bachmann. (Demselben ist die Bedingung auferlegt worden, daß er bei eintretender Concurrenz den andern concessionirten Schauspieler-Gesellschaften weichen muß.)	16. März 1825.	Kleine theatralische Vorstellungen und declamatorische Abend-Unterhaltungen.	16. März 1827.
6	J. B. Casorti.	18. März 1825.	Gymnastische Vorstellungen.	18. März 1826.
7	van Dinter.	18. März 1825.	Vorzeigung von Wachsfiguren und einer Menagerie fremder Thiere.	18. März 1827.

N. 344. Gebühren der Kreis-Medicinal-Beamten.

Nach einer Verfügung des Königlichen hohen Ministeriums vom 7. v. M. haben die Kreis-Medicinal-Beamten auch in dem Departement des unterzeichneten Hofgerichts für gerichtlich medicinische Geschäfte auf diejenigen Gebühren, welche die Medicinal-Taxe vom 21. Juni 1815. bestimmt, in den Fällen Anspruch, wo der Königliche Fiscus die Kosten zu zahlen hat. Die betreffenden Kreis-Medicinal-Beamten werden von dieser Verfügung hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Arnsberg, den 5. April 1825.

Königl. Preuß. Hofgericht.

N. 345. Haupt-Versammlung der Königlichen Landes-Cultur-Gesellschaft.

Die Königliche Landes-Cultur-Gesellschaft

wird Montags, den 2ten des nächsten Monats, Nachmittags 3 Uhr, im Saale des hiesigen Regierungs-Gebäudes ihre 25ste Haupt-Versammlung halten, wozu die hiesigen und die auswärtigen Herren Mitglieder derselben hiermit eingeladen werden.

Arnsberg, den 23. April 1825.

von Weichs. Stoll.

N. 346. Vaterländische Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

In einer am 12. März gehaltenen Generalversammlung ward vorbehaltlich Allerhöchster Sanction beschlossen, daß der Theil des Actien-Capitals, welcher mit Thlr. 250,000 dem Zweige Lebens-Versicherung bestimmt war, dem im raschen Fortschreiten begriffenen Zweige „Feuer-Versicherung" zugegeben werden soll, wornach also die Wirksamkeit des Zweiges Lebens-Versicherung nicht beginnt.

Durch diese Bestimmung erwächst dem Zweige Feuer-Versicherung die bedeutende Garantie von Einer Million Thaler Preuß. Courant; und wenn bis jetzt die Compagnie für diesen Zweig allgemein eine so günstige Aufnahme fand, daß der Vorstand sich veranlaßt sehen mußte, die Vergrößerung des verbindlichen Capitals vorzuschlagen, so wird eben diese Ausdehnung gewiß auffordern, ihr die Versicherungen vorzugsweise anzuvertrauen.

Es versichert die Compagnie gegen Feuerschaden:

dem Privatmanne sein bewegliches Eigenthum, seine Mobilien, Hausgeräthschaften, Kleider, Wäsche ꝛc.

dem Fabrikanten, seine Manufakturen, nebst allen Geräthschaften, Stoffe und Zeuge;

dem Kaufmanne, seine Waaren aller Art;

dem Landmanne, seine Ernte, sein Vieh, seine Geräthschaften;

den Professionisten, ihre Handwerkszeuge und Geräthschaften.

Ferner versichert sie, Häuser und Gebäude jeder Art, in den Staaten, wo nicht ausschließend die Versicherung des Immobilars in eigenen Brand-Kassen für Gebäude verordnet ist.

Ihr geringster Prämien-Satz ist Ein vom Tausend, und es steigt diese Prämie nach Maaßgabe der Bauart, des Betriebs oder sonstiger

Gefährdung, wie dieses der Tarif, welcher auf den Agenturen einzusehen ist, oder auf Verlangen eingesandt wird, im Einzelnen näher bezeichnet.

Unterzeichneter ist erbötig, jede Auskunft über das Versicherungs-Wesen zu geben, so wie die Anträge, wozu gedruckte Antragbogen bei ihm unentgeldlich zu haben sind, den resp. Antragenden auf desfalsige Angabe zur Erleichterung selbst anzufertigen. Die Nähe des Sitzes der Compagnie, gewährt für das Ausmitteln eines Schaden-Falles selbstredend einen wesentlichen Vorzug.

Hagen, den 6. April 1825. Der Agent der Compagnie,
H. A. Andreae.

B 1.
N. 347.
Mühlen-Anlage zu Kückelheim.

Der Eingesessene Caspar Eickhoff genannt Kamman zu Kückelheim Amts Eslohe ist gesonnen, auf seiner Wiese daselbst an dem aus dem Kückelheimer Bache geführten Bewässerungs-Graben eine durch ein oberschlächtiges Wasserrad zu betreibende Oelmühle mit 2 Pressen unterhalb der Kückelheimer Kornmühle und in einer Entfernung von 500 Schritten von derselben anzulegen.

Es werden daher vorschriftsmäßig alle diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, aufgefordert, ihre Einreden binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, sowohl bei der unterzeichneten Behörde, als bei dem Bauherrn anzuzeigen und gehörig zu begründen.

Meschede, den 19. April 1825.

Der Landrath das.

B 2.
N. 348.
Mühlen-Anlage zu Rösenbeck.

Die Gemeinde Rösenbeck beabsichtigt, ohnweit dieses Ortes nach Beringhausen hin, am untersten Hagen auf Kommunalgrund, eine oberschlächtige Mahlmühle mit einem Gelinde zu erbauen, und werden alle, welche hierdurch eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, hiermit aufgefordert, ihre Widersprüche binnen einer Frist von acht Wochen, bei Strafe der Enthörung nicht nur hier, sondern auch bei der Gemeinde Rösenbeck anzumelden. Brilon, den 8. April 1825.

Der Landrath das.

N. 349. Erbzinsweise Veräußerung von Domanial-Ackerländern bei Uelde.

Die bei Uelde im Kreiſe Lippſtadt belegenen, vom Kloſter Odacker herrührenden, nun zum unterzeichneten Rentamte gehörigen, 9 ⅞ Soeſter Morgen Ackerland ſollen in drei Abtheilungen, wie ſie bisher von Becker, Johannknecht und Klöter benutzt wurden, am 10. Mai d. J. Morgens 9 Uhr auf hieſiger Rentamtsſtube gegen ſtändige jährliche Frucht-Zinſen im Meiſtgebote veräußert werden.

Die Bedingungen können vor dem Veräußerungs-Termine beim Rentamte eingeſehen werden.

Mülheim an der Möhne, den 18. April 1825.

K. Rentamt daſ.

N. 350. Erbzinsweiſe Veräußerung einer Doman. Wieſe zu Grafſchaft.

Die Domanial-Wieſe zu Grafſchaft, unter Schäfers Lande gelegen, wird in Gefolge höheren hochverehrlichen Auftrages Königlicher Regierung am 4. Mai d. J. Morgens 10 Uhr auf der Rentamtsſtube zu Grafſchaft zur erbzinsweiſen Veräußerung, ſo wie die diesjährige Benutzung dieſer Wieſe, zur gleichen Zeit im öffentlichen Meiſtgebote ausgeſetzt.

Bilſtein, den 22. April 1825.

Königliches Rentamt daſ.

B.

N. 351. Verding des Baues der Kunſtſtraße v. Erwitte bis Belecke.

Es ſoll der Bau der neuen Kunſtſtraße von Erwitte bis Belecke ſogleich beginnen, und mit den Erd-Arbeiten der Anfang gemacht werden. Um auch unbemittelten Unternehmern Gelegenheit zum Verdienſt zu geben, ſollen dieſe Arbeiten in kleinen Abtheilungen, mindeſtfordernd, öffentlich verdungen werden. Die Bezahlung der Accord-Summen, und ſelbſt Abſchlags-Zahlungen, erfolgen auf das prompteſte.

Die nähern Bedingungen ſind vom heutigen Tage an bei dem Unterzeichneten zu Meſchede, dem Bau-Conducteur Voigt zu Belecke und dem Schultheiß Bernholz zu Erwitte einzuſehen.

Bietungsluſtige und fähige Unternehmer haben ſich zu dem auf den 5. Mai, Tag Gotthardt, Morgens um 8 Uhr, anſtehenden Termine, im Anfangspunkte der Kunſtſtraßen-Linie bei Erwitte, einzufinden, ihre Gebote abzugeben und den Zuſchlag, falls ihre Gebote annehmlich ſind, zu gewärtigen.

Meſchede, den 22. April 1825.

Der Ober-Wege-Inſpektor Flachmann.

N. 352. Fruchtverkauf beim Rentamt Arnsberg.

Da, gemäß Verfügung einer Königlichen hochlöblichen Regierung, die Verkäufe des vorräthigen Hafers einstweilen eingestellt werden sollen, so wird nachträglich zu der Bekanntmachung vom 20. d. M. (Amtsblatt Stück 17. Nro. 329.) bemerkt, daß an den bezeichneten Orten und Tagen nur die bestimmten Quantitäten an Weitzen, Roggen, Gerste und Gerstkorn, so wie zu Arnsberg noch 45 Scheffel Mühlenkorn, zum Verkaufe ausgesetzt werden. Arnsberg, den 27. April 1825.

K. Rentamt das.

N. 353. Verkauf einer herrschaftlichen Jagd-Gerechtsame im Forst-Revier Oehlinghausen

Die vom vormaligen Stift zu Fröndenberg relevirende Jagdgerechtsame soll am 26. Mai d. J. Morgens 9 Uhr bei dem Herrn Gastwirth Niemeyer zu Fröndenberg öffentlich verkauft werden.

Nähere Auskunft über die Beschaffenheit dieser Jagdzuständigkeit wird auf Ersuchen der Königl. Oberförster Herrn Dürrefeld zu Oehlinghausen, so wie der Königl. Unterförster Prinz zu Fröndenberg geben, bei welchen beiden auch 8 Tage vor dem Licitations-Termine die Verkaufs-Bedingungen eingesehen werden können.

Arnsberg, den 22. April 1825.

Der Forstinspector das.

B. 1.

N. 354. Theilung der Gemeinheiten Annen und Wullen.

Nachstehende, den Bauerschaften Annen und Wullen in der Bürgermeisterei Hörde, Kreises Dortmund, zuständige Gemeinheits-Distrikte:

1) der Judikate und vergleichsmäßig diesen beiden Communen zuständige Antheil am Wittenschen Bruch,
2) das sogenannte Annensche Bruch,
3) die sogenannte grüne Ellere,
4) die Amecke,
5) der Fockenberg,
6) das Siepen,
7) das Reep,
8) der sogenannte Schweinebollen,
9) der Distrikt auf dem Hee, und
10) das sogenannte Gemeinheits- oder Günnemannsplätzchen

sollen, zufolge Auftrags der Königl. hochlöblichen General-Commission zu Münster vom 31. Dezember v. J., zur Theilung gezogen werden, weshalb alle zur Mitbenutzung dieser Gemeinheits-Distrikte etwa berechtigte unbekannte Theilhaber, so wie diejenigen, welche sonst bei der bevorstehenden Auseinandersetzung als Ober-Eigenthümer, Fideicommiß-Folger und Wiederkaufs-Berechtigte der betheiligten Güter und Stellen, oder aus einem sonstigen Rechtsgrunde ein Interesse zu haben vermeinen mögten, hierdurch vorgeladen werden, diese ihre vermeintlichen Ansprüche innerhalb 6 Wochen und längstens in dem dazu auf den 30. Mai Vormittags 10 Uhr an der Behausung des Herrn Gastgebers Dönhof zu Crengeldanz angesetzten Termin vor dem unterzeichneten Special-Theilungs-Commissario unter dem Rechtsnachtheil anzumelden und nachzuweisen, (auch sich gleichzeitig darüber:

ob sie künftig bei der Vorlesung des Theilungsplans zugezogen seyn wollen,

zu erklären,) daß die alsdann Ausbleibenden die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen müssen, mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden, auch selbige künftig die bevorstehende Auseinandersetzung unter keinerlei Vorwand, und selbst nicht im Fall einer Verletzung, weiter anfechten können.

Bochum, den 9. April 1825.

Der Land- und Stadgerichts-Assessor
Lennich.

B. 2.
N. 355.
Theilung der Cournivel-Wiese.

Die Königliche hochlöbliche General-Commission zu Münster hat mir, dem Unterzeichneten, den Auftrag ertheilt, die Abfindung und Separation der Hude-Berechtigten in der Cournivel-Wiese zu Wassercurl, Bürgermeisterei Camen, Kreise Hamm, auf das Gesuch der Eingesessenen Middendorf und Consorten daselbst vorzunehmen.

In Gefolge dieses werden alle zur Mitbenutzung der Cournivel-Wiese berechtigte unbekannte Theilhaber, besonders die etwaigen Ober-Eigenthümer, Fideicommiß-Folger, Wiederkaufs-Berechtigte der betheiligten Güter und Stellen, und alle diejenigen, welche bei dieser Abfindung und Separation irgend ein Interesse zu haben vermeinen möchten, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche entweder vor, oder spätestens in dem auf den

28. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr an der Behausung des Middendorfs zu Wassercurl angesetzten Termine vollständig nachzuweisen, auch sich alsdann zu erklären, ob sie verlangen, bei der Vollziehung des Theilungsplans zugezogen zu werden; unter der Warnung, daß die Ausbleibenden die Abfindung und Separation wider sich gelten lassen müssen, mithin unter keinerlei Vorwand, auch nicht einmal im Falle einer Verletzung, anfechten können.

Vorsterhausen bei Hamm, den 25. März 1825.

Vorster, Landrentmeister.

N. 356. Steckbrief hinter J. Grote gt. Bartelskrüger.

Der hierunter signalisirte Commerciant und Gastwirth Jacob Grote genannt Bartelskrüger aus dem Fürstenthume Lippe-Detmold, welcher wegen mehrerer Steuer-Defraudationen arretirt war, ist in der Nacht vom 18. auf den 19. c. aus dem hiesigen Gefängnisse entwichen. Alle Behörden werden ersucht, denselben im Betretungs Falle arretiren und mir vorführen zu lassen.

Soest, den 21. April 1825.

Der Untersuchungs-Richter, Land- und Stadts-Gerichts Assessor von Viebahn.

Personen-Beschreibung.

Familiennamen Grote, Vorname Jacob, Geburtsort Bartelskrug, Aufenthaltsort im Lippischen, Religion Evangelisch, Alter 30 Jahr, Größe 5 Fuß 8 Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau-grau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart hellblond, Zähne gut, Kinn klein, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank, Sprache plattdeutsch, besondere Kennzeichen keine.

N 357. Ausgleichung der Kriegskosten von 1813—16 im Amt Arnsberg.

Unter Beziehung auf die Kundmachung vom 9. d. M. im Amtsblatt Nro 17. wird die darnach umgearbeitete Ausgleichung der Kriegskosten im Amte Arnsberg hiermit zur Kenntniß der Activ- und Passiv-Betheiligten gebracht.

1. Nro. der Artikel.	1. Nro. der Belege.	2. Namen der Leistungspflichtigen.	3. Nach deren extraordinairen Steuer-Capital von Florin	3. ¼	4. Hätten dieselben leisten müssen fl.	fl.	kr.	dt.
1	0.	Altenbellefeld	3,527	2	939	9	3	
2	1.	Arnsberg mit Obereimer, dem Pulver-, Jäger- und Chausseehause und Wedinghausen	45,075	2	12,000	55	»	
3	2.	Bruchhausen mit Rodentelgen	2,204	»	586	47	3	
4	3.	Dinschede und Capun im Tanaberge	2,903	2	773	1	3	
5	4. 5.	Freienohl mit Wildshausen	5,342	2	1,422	23	2	
6	6.	Glösingen	1,136	3	302	39	»	
7	7. 8. 9.	Hachen mit Stemeln	5,694	1	1,516	2	1½	
8	10.	Hellefeld mit dem Hof Bruch	3,710	2	987	53	»	
9	11.	Herblinghausen mit Erlenbrock, Frenkhausen, Fusthof und Wengelerhof	2,188	2	582	40	»	
10	12.	Herdringen mit dem Habbeler Hof	6,805	1	1,811	50	»	
11	13.	Hüsten	5,806	1	1,545	51	2	
12	14.	Linnepe	1,608	2	428	14	3	
13	15.	Müschede mit dem Hause Reigern	5,386	1	1,434	2	1	
14	16. 17.	Neheim mit Mosfelde und dem Aussler Brückenhause	12,810	»	3,410	32	1	
15	18.	Niedereimer	2,341	1	623	20	»	
16	19.	Oeventrop	1,218	3	324	28	3	
17	20.	Rumbeck mit den Colonisten	3,164	»	842	23	»	
18	21.	Sundern mit Correcks Waldhütte	5,348	»	1,423	51	»	
19	22.	Uentrop und Wintrop mit dem breiten Bruche	3,227	1	859	13	3	
20	23.	Visbeck	1,939	1	516	18	2	
21	24.	Wenninghausen	631	2	168	7	3	
22	25.	Wenniglohe mit Wicheln, Böinghausen und Kapun im Thier-Garten	4,354	2	1,159	20	2	
23	26.	Westenfeld mit Schnellenhaus, Selschede u. Boinhausen	3,445	1	917	15	3	
24	27. 28. 29. 30. 31. 32. u. 33.	Amtskasse	—	»	32,182	55	2	
25	»	Landeskriegskosten-Kasse	—	»	—	»	»	
			129,869	»	66,759	17	1½	

5. Haben geleistet			6. Hatten also zu empfangen			6. Hatten also heraus zu bezahlen			7. Haben empfangen			7. Haben heraus bezahlt			8. Folglich nun noch zu empfangen			8. Folglich nun noch heraus zu bezahlen		
fl.	kr.	dt.	fl.	kr.	dt.	fl.	kr.	dt.	fl.	kr.	dt.	fl.	kr.	dt.	fl.	kr.	dt.	fl.	kr.	dt.
533	12	»	—	»	»	405	57	3	—	»	»	191	51	1	—	»	»	214	6	2
		»	—																	
9,280	»	»	—	»	»	2,720	55	»	3,550	44	»	—	»	»	—	»	»	6,271	39	»
54	6	»	—	»	»	532	41	3	—	»	»	410	39	»	—	»	»	122	2	3
261	6	»	—	»	»	511	55	3	—	»	»	338	15	»	—	»	»	173	40	3
1,173	24	1	—	»	»	248	59	1	78	40	3	—	»	»	—	»	»	327	40	»
268	»	»	—	»	»	34	39	»	47	»	2	—	»	»	—	»	»	81	39	2
903	58	»	—	»	»	612	4	1½	—	»	»	224	13	1	—	»	»	387	51	½
800	18	»	—	»	»	187	35	»	48	25	»	—	»	»	—	»	»	236	»	»
217	12	»	—	»	»	365	28	»	—	»	»	229	58	1	—	»	»	135	29	3
1,457	6	»	—	»	»	354	44	»	—	»	»	30	9	2	—	»	»	324	34	2
2,045	54	»	500	2	2	—	»	»	732	29	2	—	»	»	—	»	»	232	27	»
364	42	»	—	»	»	63	32	3	49	18	»	—	»	»	—	»	»	112	50	3
443	12	»	—	»	»	990	30	1	—	»	»	666	32	1	—	»	»	324	18	»
1,745	28	»	—	»	»	1,665	4	1	—	»	»	897	53	2	—	»	»	767	10	3
72	48	»	—	»	»	550	32	»	—	»	»	396	22	1	—	»	»	154	9	3
228	12	»	—	»	»	96	16	3	33	28	1	—	»	»	—	»	»	129	45	»
174	30	»	—	»	»	667	53	»	—	»	»	453	59	1	—	»	»	213	53	3
1,617	6	»	193	15	»	—	»	»	555	31	1	—	»	»	—	»	»	362	16	1
338	42	»	—	»	»	520	31	3	—	»	»	322	7	»	—	»	»	198	24	3
299	48	»	—	»	»	216	30	2	—	»	»	101	31	3	—	»	»	114	58	3
164	24	»	—	»	»	3	43	3	32	56	1	—	»	»	—	»	»	36	40	»
134	54	»	—	»	»	1,024	26	2	—	»	»	735	36	»	—	»	»	288	50	2
447	54	»	—	»	»	469	21	3	—	»	»	259	44	»	—	»	»	209	37	3
32,315	42	»	132	46	2	—	»	»	130	18	3	—	»	»	2	27	3	—	»	»
		»																		
		»																		
11,417	39	½	11,417	39	½	—	»	»	—	»	»	—	»	»	11,417	39	½	—	»	»
66,759	17	1½	12,243	43	½	12,243	43	½	5,258	52	1	5,258	52	1	11,420	6	3½	11,420	6	3½

Digitized by Google

1. Nro. der Artikel.	1. Nro. der Belege.	2. Namen der Leistungspflichtigen.	3. Nach deren extraordinairen Steuer-Capital von Florin	3. ¼	4. Hätten dieselben leisten müssen fl.	4. kr.	4. dt.
1	0.	Altenbelleseld	3,527	2	939	9	3
2	1.	Arnsberg mit Obereimer, dem Pulver-, Jäger- und Chausseehause und Wedinghausen	45,075	2	12,000	55	»
3	2.	Bruchhausen mit Rodentelgen	2,204	»	586	47	3
4	3.	Dinschede und Capun im Tanuberge	2,903	2	773	1	3
5	4. 5.	Freienohl mit Wildshausen	5,342	2	1,422	23	2
6	6.	Glösingen	1,136	3	302	39	»
7	7. 8. 9.	Hachen mit Stemeln	5,694	1	1,516	2	1½
8	10.	Hellefeld mit dem Hof Bruch	3,710	2	987	53	»
9	11.	Herblinghausen mit Erlenbrock, Frenkhausen, Fusthof und Wengelerhof	2,188	2	582	40	»
10	12.	Herdringen mit dem Habbeler Hof	6,805	1	1,811	50	»
11	13.	Hüsten	5,806	1	1,545	51	2
12	14.	Linnepe	1,608	2	428	14	3
13	15.	Müschede mit dem Hause Reigern	5,386	1	1,434	2	1
14	16. 17.	Neheim mit Mosfelde und dem Aussler Brückenhause	12,810	»	3,410	32	1
15	18.	Niedereimer	2,341	1	623	20	»
16	19.	Oeventrop	1,218	3	324	28	3
17	20.	Rumbeck mit den Colonisten	3,164	»	842	23	»
18	21.	Sundern mit Correcks Waldhütte	5,348	»	1,423	51	»
19	22.	Uentrop und Wintrop mit dem breiten Bruche	3,227	1	859	13	3
20	23.	Visbeck	1,939	1	516	18	2
21	24.	Wenninghausen	631	2	168	7	3
22	25.	Wenniglohe mit Wicheln, Böinghausen und Kapun im Thier-Garten	4,354	2	1,159	20	2
23	26.	Westenfeld mit Schnellenhaus, Selschede u. Boinkhausen	3,445	1	917	15	3
24	27. 28. 29. 30. 31. 32. u. 33.	Amtskasse	—	»	32,182	55	2
25	»	Landeskriegskosten-Kasse	—	»	—	»	»
			129,869	»	66,759	17	1½

5. Haben geleistet			6. Hatten also zu empfangen			6. Hatten also heraus zu bezahlen			7. Haben empfangen			7. Haben heraus bezahlt			8. Folglich nun noch zu empfangen			8. Folglich nun noch heraus zu bezahlen		
fl.	kr.	dt.	fl.	kr.	dt.	fl.	kr.	dt.	fl.	kr.	dt.	fl.	kr.	dt.	fl.	kr.	ot.	fl.	kr.	di.
533	12	»	—	»	»	405	57	3	—	»	»	191	51	1	—	»	»	214	6	2
		»	—																	
9,280	»	»	—	»	»	2,720	55	»	3,550	44	»	—	»	»	—	»	»	6,271	39	»
54	6	»	—	»	»	532	41	3	—	»	»	410	39	»	—	»	»	122	2	3
261	6	»	—	»	»	511	55	3	—	»	»	338	15	»	—	»	»	173	40	3
1,173	24	1	—	»	»	248	59	1	78	40	3	—	»	»	—	»	»	327	40	»
268	»	»	—	»	»	34	39	»	47	»	2	—	»	»	—	»	»	81	39	2
903	58	»	—	»	»	612	4	1½	—	»	»	224	13	1	—	»	»	387	51	½
800	18	»	—	»	»	187	35	»	48	25	»	—	»	»	—	»	»	236	»	»
217	12	»	—	»	»	365	28	»	—	»	»	229	58	1	—	»	»	135	29	3
1,457	6	»	—	»	»	354	44	»	—	»	»	30	9	2	—	»	»	324	34	2
2,045	54	»	500	2	2	—	»	»	732	29	2	—	»	»	—	»	»	232	27	»
364	42	»	—	»	»	63	32	3	49	18	»	—	»	»	—	»	»	112	50	3
443	12	»	—	»	»	990	50	1	—	»	»	666	32	1	—	»	»	324	18	»
1,745	28	»	—	»	»	1,665	4	1	—	»	»	897	53	2	—	»	»	767	10	3
72	48	»	—	»	»	550	32	»	—	»	»	396	22	1	—	»	»	154	9	3
228	12	»	—	»	»	96	16	3	33	28	1	—	»	»	—	»	»	129	45	»
174	30	»	—	»	»	667	53	»	—	»	»	453	59	1	—	»	»	213	53	3
1,617	6	»	193	15	»	—	»	»	555	31	1	—	»	»	—	»	»	362	16	1
338	42	»	—	»	»	520	31	3	—	»	»	322	7	»	—	»	»	198	24	3
299	48	»	—	»	»	216	30	2	—	»	»	101	31	3	—	»	»	114	58	3
164	24	»	—	»	»	3	43	3	32	56	1	—	»	»	—	»	»	36	40	»
134	54	»	—	»	»	1,024	26	2	—	»	»	735	36	»	—	»	»	288	50	2
447	54	»	—	»	»	469	21	3	—	»	»	259	44	»	—	»	»	209	37	3
32,315	42	»	132	46	2	—	»	»	130	18	3	—	»	»		2	27	3	—	»	»
		»																		
		»																		
11,417	39	½	11,417	39	½	—	»	»	—	»	»	—	»	»	11,417	39	½	—	»	»
66,759	17	1½	12,243	43	½	12,243	43	½	5,258	52	1	5,258	52	1	11,420	6	3½	11,420	6	3½

Digitized by Google

Durch die Umrechnung der Landes-Ausgleichung ist die im Amt Arnsberg auszugleichende Summe von 33,829 Fl. 41 Kr. 2½ Dt. auf 34,576 Fl. 21 Kr. 3½ Dt. und die desfalls auf das Amts-Steuer-Capital auszubreitende Kreuzerzahl von $15\frac{163495}{259738}$ auf $15\frac{126547}{129869}$ gestiegen.

Die gleichmäßig umgerechneten, noch nicht bekannt gemachten gewesenen übrigen Amts-Ausgleichungen sollen ungesäumt nachfolgen.

Arnsberg, den 9. April 1825.

Königl. Preuß. Liquidations-Commission.

N. 358. Diebstahl zu Schwelm.

Der Frau Wittwe und resp. den Erben des Kaufmanns Johann Peter Lohman zu Schwelm ist in der Nacht vom 15. auf den 16. v. M., nach vorhergegangenem Einbruch, Folgendes gestohlen worden, und zwar:

1) an baarem Gelde: 350 Rthl. bergisch Courant, in vierzig Frankenstücken und 5 oder 6 französischen Kronenthalern bestehend;
2) eine eingehäusige silberne Repetiruhr, und
3) an Bandwaaren:

a.	100	Stück	schwarzes Taffetas denté	von Nro.	1. bis 4.
b.	100	"	" " gonffre	" "	4. " 18.
c.	60	"	" " façonné	weiß und roth von Nro.	8. bis 18.
d.	100	"	Rosa ecossaise	von "	10. " 21. und
e.	100	"	weiß baumwollen Moiré	" "	4. " 15.

Bei Bekanntmachung dieses Diebstahls fordern wir Jeden auf, von allen ihm bekannt werdenden, oder etwa schon bekannt gewordenen Umständen, welche zur Entdeckung des Thäters, oder zur Wiederherbeischaffung des Gestohlenen Veranlassung geben können, entweder uns, oder der nächsten Polizei-Behörde sofort Anzeige zu machen.

Werden, den 30. März 1825.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 359. Diebstahl zu Balkhausen.

In der Nacht vom 11. auf den 12. Februar dieses Jahrs, ist bei dem Landwirth Johann Heinrich Schröder zu Balkhausen, Gerichtsbezirk Hattingen, ein Schaafdiebstahl verübt, und aus dem verschlossenen Schaafstalle, ein trächtiges Mutterschaaf gestohlen worden. Ganz auf ähnliche Weise, sind dem Landwirthe Schröder theils von längerer, theils von kürzerer Zeit schon 3 Schaafe entwendet.

Wir bringen diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde, und fodern einen Jeden auf, dasjenige, was ihm über den Thäter, oder das gestohlene Schaaf bekannt werden mögte, unverzüglich der Ortsbehörde, oder dem unterzeichneten Inquisitoriate anzuzeigen.

Werden, den 6. April 1825.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 360. Diebstahl zu Kückelhausen.

In der Nacht vom 5. auf den 6. März c. sind dem Pfannenschmied Henrich Peter Möllinghaus folgende Gelder aus dessen Wohnung zu Kückelhausen, Gerichtsbezirk Hagen, mittelst Einbruchs gestohlen worden:

1) ungefähr 260 Rthlr., in preußischen 1/4 1/8 1/6 und 1/12 Thalerstücken bestehend,
2) 80 bis 100 Stück theils französische, theils brabänder Kronenthaler, und
3) 10 bis 12 Goldmünzen, theils preußische Pistolen und theils vierzig Frankenstücke.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur allgemeinen Kunde bringen, fordern wir Jeden auf, von allen ihm bekannt werdenden, oder etwa schon bekannt gewordenen Umständen, welche zur Entdeckung des Thäters, oder zur Wiederherbeischaffung des gestohlenen Geldes Veranlassung geben können, entweder uns, oder der Ortsobrigkeit, sofort Anzeige zu machen.

Werden, den 7. April 1825.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Nachweisung

der im Monat März 1825 auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

Namen der Korn-Märkte.	Weitzen der Scheffel.			Roggen der Scheffel.			Gerste der Scheffel.			Hafer der Scheffel.			Buchweitzen der Scheffel.			Kartoffeln der Scheffel.			Heu der Centner.			Stroh das Schock.		
	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.
Hamm . . .	"	27	9	"	16	1	"	17	6	"	13	"	"	"	"	"	7	6	"	10	"	2	21	9
Hattingen .	1	11	6	"	21	"	"	21	"	"	16	"	"	18	"	"	8	6	"	14	"	4	"	"
Herdecke . .	1	7	6	"	21	4	"	20	3	"	15	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Langschede .	1	3	1	"	16	9	"	16	"	"	12	"	"	"	"	"	7	"	"	10	"	4	25	"
Lippstadt . .	1	"	"	"	18	"	"	17	"	"	10	"	"	"	"	"	5	"	"	12	"	2	15	"
Menden . .	1	2	4	"	21	3	"	18	8	"	11	11	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Meschede . .	1	"	"	"	16	6	"	14	6	"	9	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Schwerte . .	1	2	1	"	18	1	"	15	10	"	13	9	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Siegen . . .	"	"	"	1	2	"	"	28	"	"	14	"	"	"	"	"	"	"	"	21	"	5	"	"
Soest	"	25	11	"	15	2	"	14	9	"	10	5	"	"	"	"	4	"	"	9	"	1	20	"
Witten . . .	1	5	11	"	19	11	"	18	7	"	16	8	"	20	"	"	8	6	"	12	11	4	3	1
Durchschnitts-Preis . .	1	2	8	"	19	8	"	18	4	"	12	9	"	19	6	"	6	9	"	12	9	3	16	4

Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 19.

Arnsberg, den 7. Mai 1825.

Das 6te Stück der Gesetzsammlung enthält:

N. 362. Gesetzsammlung Nro. 6.

N. 929. Statut für die Kaufmannschaft zu Magdeburg. Vom 9. April 1825.

N. 930. Allerhöchste Kabinetsorder vom 23. April 1825., wegen Ernennung des Ober-Landes-Gerichts-Präsidenten Grafen von Dankelmann zum Staats- und Justiz-Minister.

N. 363. Anstellung von Kataster-Geometern.

Die bei der Aufnahme des Grundsteuer-Katasters in den Regierungs-Bezirken Arnsberg und Munster bisher beschäftigten Feldmesser

1) Richard Delius
2) Wilhelm Jüngst und
3) August Sels

sind in die Zahl der Kataster-Geometer für die rheinisch-westphälischen Provinzen aufgenommen.

Münster, den 20. April 1825.

Der Königl. Ober-Präsident, General-Director des Katasters, von Vincke.

N. 364. Empfehlung einer Zeitschrift.

Die von dem Dr. Ludwig Troß zu Hamm unter dem Titel: »Westphalia« herausgegebene Zeitschrift für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens und Rheinlands verdient wegen ihrer mannigfaltigen interessanten historischen Notizen bei dem wohlfeilen Preise, — 15 Sgr. für das Quartal-Heft, 2 Rthlr. für den ganzen Jahrgang — dem Publikum und insbesondere der Theilnahme aller Freunde und Beförderer vaterländischer Geschichts-Kenntniß bestens empfohlen zu werden.

Münster, den 28. April 1825.

Der Königl. Ober-Präsident von Westphalen
von Vincke.

N. 365. Beschwerden gegen die Kataster-Arbeiten, welche von den Eigenthümern bei Empfang der Auszüge aus den Flurbüchern angebracht werden müssen.

Manche Eigenthümer von Grundstücken in Gemeinden, in welchen die Kataster-Arbeiten Statt haben, vernachläßigen, ihre Beschwerden nach Vorschrift der Kataster-Instruktion vom 11. Februar 1822. dann anzubringen, wenn ihnen die Auszüge aus den Flurbüchern zu dem Ende zugestellt werden, um die Richtigkeit der Vermessung und der Einschätzung der ihnen zugeschriebenen Grundstücke zu prüfen; und glauben, mit ihren Beschwerden dann noch gehört werden zu müssen, wenn die Verhandlungen der Prüfungs-Commissionen geschlossen sind. Selbst dann noch, wenn die summarische Mutterrolle der Gemeinde aufgestellt und die Ausgleichung der Grundsteuer aller katastrirten Gemeinden eingetreten ist.

Diese Vernachläßigung ihres eigenen Interesse ist den Grund-Eigenthümern höchst nachtheilig; indem nach Vollendung des Katasters einer Gemeinde keine Beschwerden mehr gehört werden können, und es bei der einmal vollzogenen Festsetzung der definitiven Tarife der besteuerbaren Reinerträge sein Bewenden behalten muß.

Auch die Bürgermeister und Ortsvorsteher vernachläßigen mitunter, die ihnen zur Vertheilung an die Grund-Eigenthümer zugestellten Auszüge aus den Flurbüchern zur gehörigen Zeit an diese zu vertheilen, ihnen über das, was damit geschehen soll, die nöthige Anleitung zu geben, jene Auszüge in dem bestimmten Termine einzusammeln, und solche mit den vorschriftsmäßigen Bemerkungen der Eigenthümer und ihrer Unterschrift versehen, den Kataster-Beamten wieder einzuhändigen.

Der größte Nachtheil erwächst auch hieraus den Eigenthümern selbst, welche später viele Schritte thun müssen, um einen zur rechten Zeit

nicht angezeigten Irrthum beseitigen zu lassen. Ich empfehle demnach sämmtlichen Eigenthümern und Gemeinde-Beamten die pünktliche Befolgung der Vorschriften der §. 158. bis 167. der Kataster-Instruktion vom 11. Februar 1822., welche ich zur genauesten Beachtung von Seiten aller Betheiligten nachstehend abdrucken lasse.

§. 158. Ist die Abschätzung von der Regierung angenommen worden, so werden aus dem Flurbuche Auszüge angefertigt, welche für jeden Eigenthümer alle seine Liegenschaften in der Ordnung angeben, in welcher sie im Flurbuche folgen.

Die Auszüge enthalten:

1) die fortlaufende Nummer;
2) die Nummern der Einzelnstücke (Parzellen) in der Flur;
3) die Nummer der Flur;
4) die Lage des Grundstücks;
5) die Gattung desselben;
6) den Flächeninhalt, und zwar
   a) nach dem Ortsmaaße,
   b) nach dem Preußischen Maaße;
7) die Klasse des Grundstücks;
8) hinlänglichen Raum für die Bemerkungen, welche der Eigenthümer beizufügen hat.

§. 159. Diese Auszüge, denen eine Nachweise des besteuerbaren Reinertrages pro Morgen einer jeden Klasse und Gütergattung beigefügt ist, damit jeder Eigenthümer hiernach die Abschätzung mit seinen eigenen Erfahrungen vergleichen kann, werden der Communal-Behörde zugestellt, um dieselben an die Grund-Eigenthümer oder ihre Pächter abzugeben.

Zugleich werden die Flurkarte und das Flurbuch bei der Communal-Behörde zur Einsicht offen gelegt.

§. 160. In der betreffenden Gemeinde wird wiederholt bekannt gemacht, daß die Güterauszüge ausgetheilt, und die Flurkarte und das Flurbuch bei der Communal-Behörde niedergelegt sind.

§. 161. Die Eigenthümer, Pächter, Domainen-Beamten sind verbunden, ihre Bemerkungen und Beschwerden vom Tage der ersten Bekanntmachung an binnen einem Monat einzureichen.

§. 162. Die Bemerkungen oder Beschwerden können Statt finden:

a) über die Aufnahme und Vermessung der Grundstücke, oder

b) die Einschätzung derselben,

c) oder endlich über die Abschätzung des steuerbaren Reinertrages.

§. 163. In Hinsicht der ersteren ist folgendes Seitens der Eigenthümer zu beobachten:

1) sind ihm Grundstücke zugeschrieben, welche er nicht besitzt, so streicht er sie leicht durch und bemerkt den wirklichen Eigenthümer;

2) fehlen demselben Grundstücke, so setzt er sie am Ende seines Auszuges an, jedoch mit Beziehung auf das Flurbuch, worin er die fehlenden unter dem Namen anderer Eigenthümer finden muß;

3) hält er den Flächeninhalt für unrichtig, so bemerkt er dieses und giebt den Inhalt nach seinem Wissen an, auch ob er eine Nachmessung verlangt.

§. 164. Beschwerden gegen die Einschätzung müssen auf besondern Bogen dem Auszuge aus dem Flurbuche beigelegt und die Gründe entwickelt werden, welche die Beschwerden veranlassen.

§. 165. Beschwerden gegen die Abschätzung können nur dann von einzelnen Grund-Eigenthümern geführt werden, wenn einer derselben alleiniger Besitzer einer Gattung von Grundstücken ist, folglich die Abschätzung ihn allein betrifft. In diesem Falle gibt er seine Beschwerden mit *allen* Gründen dazu auf besondern ungestempelten Bogen ein.

§. 166. Hält hingegen die ganze Gemeinde die Abschätzung für unrichtig, so wird die Beschwerde hierüber durch ihren Deputirten bei der Prüfungs-Commission angebracht.

§. 167. Ist der zur Äußerung über die Auszüge aus dem Flurbuche (§. 161.) bestimmte Termin verflossen, so zieht der Ortsvorstand dieselben wieder ein, und nachdem er geprüft, ob dieselben gehörig anerkannt und unterschrieben sind, gibt er dieselben an den Steuer- oder Kataster-Beamten, welcher sie der Kataster-Commission mit den Flurkarten und dem Flurbuche zurückreicht.

§. 170. Sind alle Bemerkungen und Beschwerden der zu einer Bürgermeisterei oder Steuerabtheilung gehörenden Gemeinden erledigt, so verfügt die Regierung auf den Antrag der Kataster-Commission die Bildung und Zusammenberufung der Prüfungs-Commission, wozu jede zu

einem Steuerverbande oder zu einem zugleich fertig gewordenen Distrikte gehörige Gemeinde einen Deputirten schickt.

§. 171. Dieser Deputirte wird vom Landrath aus drei Individuen erwählt, welche Bürgermeister und Gemeinde-Rath aus den vorzüglichsten und geachtesten Grund-Eigenthümern der Gemeinde vorgeschlagen.

§. 172. Derselbe muß alle Beschwerde gegen die Abschätzung und die Meinungen der Gemeindeglieder sorgfältig sammeln, und sich überhaupt unter Anleitung des Bürgermeisters von den Verhältnissen nicht allein seiner eigenen, sondern auch der übrigen Gemeinden wohl unterrichten.

§. 176. Der Gegenstand der Verhandlungen ist die Prüfung, ob die besteuerbaren Reinerträge der abgeschätzten Gemeinde sowohl in jeder Gemeinde für sich, als der Gemeinden gegen einander. in einem richtigen Verhältniß stehen.

Es werden daher die Verzeichnisse der besteuerbaren Reinerträge Gemeindeweise durchgegangen, und dann mit einander verglichen.

§. 179. Das von allen berathschlagenden Gliedern der Prüfungs-Commission unterzeichnete Protokoll wird der Kataster-Commission eingereicht, welche es mit Bericht der Regierung vorlegt.

Münster, den 28. April 1825.

Der Königl. Ober-Präsident, General-Direktor des Katasters von Vincke.

N. 366. Erforderniß zur Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminarium zu Soest.

Alle diejenigen jungen Leute, welche in das evangelische Schullehrer-Seminarium zu Soest eintreten und in demselben auf Unterstützung durch ein Stipendium Anspruch machen wollen, müssen ein von ihrer Ortsobrigkeit und ihrem Pfarrer ausgestelltes Bedürftigkeits-Zeugniß mitbringen.

Münster, den 19. April 1825.

Königl. Preuß. Consistorium.

N. 367. Verbot der Lustbarkeiten an großen Kirchenfesten ꝛc.

Wenn durch die Allerhöchste Verordnung vom 14. März 1818. Bälle und ähnliche Lustbarkeiten an den Vorabenden der durch Einläuten anzukündigenden großen Feste, wozu namentlich Weihnachten, Ostern und Pfingsten, der Charfreitag, der allgemeine Bettag und die dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten evangelischen und katholischen Jahrestage zu

zählen sind, untersagt werden, (Amtsblatt 1818 Nro. 68 und 260.) so versteht sich von selbst, daß diese Vergnügungen auch an den gedachten festlichen Tagen selbst nicht Statt finden dürfen. Indem wir solches zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir, gemäß einer Verfügung des hohen Ministerii der Geistlichen-Angelegenheiten vom 10. v. M. die Polizei-Behörden auf, genau darüber zu wachen, daß in dem Sinne vorgedachter Verordnung vermieden werde, was die Feier dieser Tage stören würde.

Arnsberg, den 26. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 368. Schutzpocken-Impfung vom Jahre 1824.

Die Zahl der bei der allgemeinen Schutzpocken-Impfung im vorigen Jahre vorgefundenen Impflinge in dem Regierungs-Bezirke Arnsberg war: 17,411.

Von diesen sind von 109 approbirten Aerzten und Wundärzten mit gutem Erfolg geimpft worden, und haben über die Echtheit der Schutzpocken

Scheine erhalten: 14,070.
Ungeimpft sind geblieben: 3,341.
17,411.

und zwar:

wegen zarten Alters oder Krankheit der Kinder:	1,322
" Abwesenheit oder Nichterscheinen derselben:	1,316
" Widerspruchs der Eltern:	394
die Impfung faßte nicht bei	129
und der Erfolg derselben war zweifelhaft oder falsche Pusteln entstanden bei	180
	3,341.

Die von diesen am Leben gebliebenen, oder mit den Eltern aus dem Regierungs-Bezirke nicht weggezogenen Kinder werden, mit den seit dem vorigen Jahre hinzugekommenen neugebornen und eingewanderten Impflingen, zu der im nächsten Monat anfangenden Gesammtimpfung wieder gestellt.

Was von den Impfärzten, durch die thätige Mitwirkung der Kreis- und Orts-Polizei-Behörden und der Herren Pfarrer, in dieser Hinsicht geleistet worden ist, zeigt nachstehende allgemeine Uebersicht.

Kreise.	Bevölkerung	Impflinge.	Impfärzte.	Geimpfte.	Ausgesetzte Impfungen.
1. Arnsberg *) . . .	21,070	830	6	661	169
2. Altena	28,242	1,483	7	1,221	262
3. Bochum	30,743	1,551	11	1,188	363
4. Brilon	30,302	1,244	7	991	253
5. Dortmund . . .	33,073	1,300	11	1,167	133
6. Eslohe	23,216	846	3	737	109
7. Hamm	33,501	1,297	13	1,105	192
8. Hagen	46,713	2,778	13	1,684	1,094
9. Iserlohn	27,005	1,201	5	1,033	168
10. Lippstadt	26,149	860	5	820	40
11. Olpe	24,443	1,006	7	824	182
12. Siegen	35,270	1,157	9	1,074	83
13. Soest	35,325	1,268	9	1,073	195
14. Wittgenstein . . .	17,541	590	3	492	98
Summa	412,593	17,411	109	14,070	3,341

*) Unter den im Kreise Arnsberg Geimpften sind 59 in dem hiesigen Schutzpocken-Institut Vaccinirte begriffen, von welchem Impfstoff in 26 Impfbezirke geschickt worden ist.

Diejenigen Impfärzte, welche sich besonders ausgezeichnet haben, werden demnächst in diesem Blatte bekannt gemacht.

Die Zahl der Impflinge im vorigen Jahre überstieg die im Jahre 1823 um 1,328, obgleich 367 Kinder weniger geboren und vor vollendetem ersten Jahre 45 mehr gestorben sind. Dagegen übersteigt die Zahl der im vorigen Jahre Vaccinirten die vom Jahre 1823 um 1,154. Der Grund davon ist, daß in manchen Gegenden, wie aus den Special-Tabellen offen-

bar hervorgeht, durch eine ſorgfältigere Reviſion immer noch erwachſene Individuen entdeckt worden, welche im frühern Lebensalter nicht vaccinirt worden ſind

Aus den Berichten und Tabellen ergeben ſich nachſtehende Bemerkungen in wiſſenſchaftlicher Beziehung.

Epidemiſche Krankheiten der Kinder, in der Form fieberhafter Hautausſchläge, hatten zum Theil bemerkenswerthe Abweichungen von dem regelmäßigen Verlaufe der Vaccine zur Folge.

In denjenigen Bezirken des Kreiſes Olpe, wo Maſern und Waſſerpocken herrſchten, war im Allgemeinen die Empfänglichkeit für die Schutzpocken ſehr vermindert. Die erſte Impfung ſchlug häufig fehl, oder es erzeugten ſich wenige, nicht vollkommen ausgebildete Puſteln. Die Entwickelung derſelben blieb oft einige, in einzelnen Fällen 8 Tage zurück, und die eigenthümlichen Erſcheinungen des Ergriffenſeyns des Organismus durch die Impfung waren eben ſo ſpät bemerkbar. Fieber zeigte ſich ſelten vor dem 8ten Tage, und meiſtens ſchwach. Der allgemeine Ausſchlag trat ſpäter und ſparſamer ein, als dort früher wahrgenommen wurde. Bei mehreren Geimpften verliefen Schutzpocken und Maſern gleichzeitig, ohne ſich in ihrem regelmäßigen Gange zu ſtören; bei andern entwickelten ſich die erſtern nach völligem Verlaufe der letztern. Auch Waſſerpocken waren mit Schutzpocken vergeſellſchaftet. Bei einem Knaben von 7 Monaten wurden 3 *acute* Exantheme, Schutzpocken, Maſern und Waſſerpocken, ohne ſich wechſelſeitig in ihrem regelmäßigen Verlaufe zu hemmen, beobachtet. Die Maſern und Steinpocken, welche zur Zeit der Geſammtimpfung im Kreiſe Altena herrſchten, wurden gewöhnlich durch die Impfung hervorgelockt, und hielten die Vaccine-Puſteln zurück, bis ſie anfingen zu verſchwinden. Dieſe erſchienen dann erſt am 9ten Tage nach der Impfoperation, ſtanden am 14ten in voller Blüthe, und nahmen einen ſchnellern Verlauf. Das Fieber, welches nach der Vaccination entſtand, war, dem epidemiſchen Charakter gemäß, rheumatiſch-entzündlich, gewöhnlich mit Erbrechen, Durchfall und Augen Entzündung begleitet. Mehrere Kinder, welche vorher ſchwächlich, zu catarrhaliſchen Huſten und Schleimfieber geneigt und deßhalb bei der vorigen Vaccination zurückgeſetzt waren, erhielten nun durch dieſe eine feſtere Geſundheit. Im Kreiſe Siegen herrſchten die Maſern allgemein unter den Kindern. Viele derſelben mußten, wegen nachbleibender Kränklichkeit, bis zur nächſten Impfung ausgeſetzt bleiben. Die Geimpften wurden in

Digitized by Google

Folge dieſer Krankheit von Huſten, langwierigen Ausſchlägen, Drüſengeſchwulſt ꝛc. ꝛc. heimgeſucht. Der gleichzeitige regelmäßige Verlauf der Maſern und Rötheln mit den Schutzpocken, ſo wie die durch die erſtere Krankheit um 8 Tage zurückgeſetzte Entwickelung der Vaccine iſt auch hier bei verſchiedenen Kindern wahrgenommen worden. In dem Impfbezirke Laasphe wurde die ſchon in ihrer Entwickelung begriffene Vaccine bei einem Kinde durch ein zwiſchenlaufendes catarrhaliſch-rheumatiſches Fieber unterbrochen. Nach 3 Wochen, als die Genſung erfolgt war, fand der Impfarzt an jedem Arm — jedoch weit über den Impfſtellen — vertrocknete Puſteln, die ganz das Ausſehen echter vertrockneter Schutzpocken hatten. Die in dieſem und jedem ähnlichen Falle nothwendige Reinoculation wird über dieſe ungewöhnliche Erſcheinung vollſtändigen Aufſchluß geben.

Außerdem kamen dieſe epidemiſchen Krankheitsformen in einzelnen Bezirken, namentlich im Amte Marsberg Kreiſes Brilon, und ſporadiſch vor. Im Kreiſe Hamm wirkte die Allgemeinheit der Skrophelkrankheit ſtörend auf das Impfgeſchäft.

Es ſind nur 68 Fälle, in welchen Krankheitszufälle, die mit der Vaccine, als Folge der allgemeinen Reaction des Organismus, nicht weſentlich verbunden ſind, während des Verlaufs der Schutzpocken, und 61 wo dergleichen in den nächſten 6 Wochen nach demſelben wahrgenommen worden, mit den ſie begleitenden Umſtänden nachgewieſen.

Einige dieſer Zufälle — Hautausſchläge mit Fieber, Keichhuſten, Augenentzündung ꝛc. ꝛc. — ſtanden offenbar mit dem herrſchenden Krankheitscharakter in Verbindung; andere Zufälle — ſchweres Zahnen, Krämpfe, kleine Abſceſſe und Geſchwüre, ſtärkeres Hervortreten der Skropheln und der engliſchen Krankheit, Hautausſchläge ohne Fieber ꝛc. ꝛc. — waren durch die Individualität der Impflinge bedingt. Die in erhöhetem Maaße eingetretenen weſentlichen Zufälle der Vaccine — Drüßengeſchwülſte, der allgemeine puſtulöſe Ausſchlag, welcher auch diesmal am häufigſten im Kreiſe Bochum vorkam, Durchfall ꝛc. ꝛc., in Begleitung jener Abnormitäten mit Fieber — wurden durch die gewöhnlichen Mittel, und eine von dem Kreisphyſikus zu Soeſt 14 Tage nach der Impfung beobachtete ſtarke, allmählig über den ganzen Körper verbreitete, mit heftigem Fieber, Irrereden und Krämpfen verbundene roſenartige Entzündung durch den innerlichen Gebrauch des Calomel, bald gehoben.

Ein Impfarzt bemerkte, daß Keichhusten, Rötheln, Masern und Steinpocken bei den Geimpften auffallend gelinder verliefen, als bei andern Kindern.

Von allen Geimpften sind 7 vor oder bald nach geendetem Vaccinations-Proceß an zufälligen Ursachen — Convulsionen, heftige Rose, Cholera, Keichhusten, acute Kopfkrankheit mit Zuckungen, Husten und Erbrechen — gestorben.

Obgleich die Menschenblattern in der Nachbarschaft dieses Regierungsbezirkes in dem Kreise Beckum Regierungsbezirks Münster und zu Westerholt, Hagen, Delbrück und Paderborn im Regierungsbezirke Minden herrschten, so sind doch nur 4 ungeimpfte Individuen, ein Kind von 6 Monaten zu Ober-Valbert, ein 14jähriges fremdes Juden-Mädchen auf dem Durchzug in Lünen, ein 30jähriger Mann zu Dortmund und ein wahrscheinlich von einem fremden Kinde angesteckter Mann zu Grüne mit dieser Krankheit befallen worden. Das erst erwähnte Kind, bei welchem durch eine genau angestellte Untersuchung die Ansteckungsquelle nicht ermittelt werden konnte, ist an den Menschenblattern gestorben, die übrigen sind genesen.

Erst nach vollzogener Gesammtimpfung, im Monate November v. J., brachen bei einer armen Familie zu Laer im Kreise Bochum die Blattern aus. Am Schlusse des Monats Februar d. J. waren 10 Personen angesteckt. Von diesen sind 5 bestimmt nie geimpft worden; bei den übrigen blieb dieses, gegen die Behauptung der Eltern, daß die Angesteckten vor dem Jahre 1819. vaccinirt worden wären, deßwegen zweifelhaft, weil glaubhafte Impfscheine fehlten und die Impfnarben klein und unvollständig befunden wurden. Die Angesteckten sind wieder hergestellt.

Von den mitgetheilten Wahrnehmungen der Impfärzte können nur die wichtigeren und solche, die durch Wiederholung Bestätigung bedürfen, hier berührt werden.

Der Kreisphysikus Dr. Beyer zu Soest warnt, die Lymphe nicht aus Pusteln zu nehmen, an welchen sich schon am 8ten Tage starke Randröthe vorfindet, weil dadurch häufig falsche Pocken hervorgebracht werden. Der Kreisphysikus Dr. Kerckfig zu Hagen füllte mehrere Röhrchen aus einer Kuhpocke am 8ten Tage nach der Impfung, deren Verlauf ganz regelmäßig war. Die Pocke war ungewöhnlich erhaben, weiß, durchsichtig und die Areola schmal. Bei der Oeffnung floß eine große Menge wässerigter

Lymphe aus. Alle mit dieſer Lymphe gemachte Impfungen ſchlugen entweder ganz fehl, oder es gaben unvollkommene Puſteln, die ſchon am 8ten Tage vertrockneten. Mehrere von ihm und dem dortigen Kreis-Wundarzte angeſtellte Verſuche beſtätigten, daß alle Puſteln, aus welchen nach dem Aufſtechen eine ungewöhnlich große Menge dieſer wäſſerigten, unkräftigen Lymphe fließt, zum Weiterimpfen nicht tauglich ſind. Ein Arzt im Kreiſe Wittgenſtein fand, daß die Vaccine bei Kindern, denen die Puſteln zur Gewinnung der Lymphe vorſichtig geöffnet werden, einen weit mildern Verlauf hat, als bei denjenigen, wo alle Puſteln geſchloſſen bleiben. Durch dieſe Erfahrung werden manche Eltern ihre etwaige Bedenklichkeit, wegen des aus dem Oeffnen einiger Puſteln angeblich entſtehenden Nachtheils für den Geimpften, beſeitigt finden. Ein Impfarzt im Kreiſe Bochum hat den eigenen Fall berichtet, daß ein vor 5 Jahren echt geimpftes Kind in der Zeit der vorigen Geſammtimpfung, ohne alle äußere Veranlaſſung, auf den vernarbten Impfſtellen beider Arme abermals normal gebildete, ſtark entzündete Schutzpocken bekommen habe. Dieſe Blattern hatten den gewöhnlichen Verlauf; es bildeten ſich aber jetzt nicht wieder flache Narben, ſondern tiefe Grübchen. Bei einem 3 Monate alten Kinde im Kreiſe Olpe zeigten ſich an einem Arm 4 und an dem andern Arm 8 Nebenblattern, die nicht ſo regelmäßig wie die geimpften 6 Schutzpocken verliefen, und am 11ten Tage vertrockneten. Die ſchon früher im Amtsblatt erwähnte Erfahrung, daß eine 2te Impfung am 5ten bis 7ten Tage — ſelbſt mit Lymphe aus der erſten Impfpuſtel deſſelben Subjects — ihren Verlauf, zur Zeit, wo ſich das allgemeine Leiden einſtellt, ſo beſchleunigt, daß ſie die Puſtel der erſten Impfung bald einholt und mit ihr faſt zu gleicher Zeit verläuft, hat ſich auch im verfloſſenen Jahre durch mehrere Fälle beſtätigt; die Wahrnehmung eines Impfarztes im Kreiſe Hagen aber, daß die, bei ſehr langſamem Verlauf der erſten Impfung, am 8ten Tage wiederholte Vaccination beſchleunigt und die Reaction im Körper ſtärker werde, indeß die 2te Impfung keine Puſteln zur Folge habe, bedarf der Beſtätigung durch wiederholte Verſuche. Bei einem Kinde in der Gemeinde Böingſen Amts Balve ſtellten ſich am 4. Tage nach der Impfung die Röthein ein; die Seite des Arms, auf welchen ſich 4 vollkommen gebildete Schutzpocken befanden, blieb frei von dem Ausſchlag, während die übrigen Theile des Körpers ganz damit bedeckt waren. Ein, wahrſcheinlich ungeimpft gebliebener, epileptiſcher Mann von 22 Jahren im Kreiſe Hamm bekam,

Digitized by Google

nach der Impfung falsche Pocken, und erlitt während des Verlaufs derselben 3 Anfälle. In einem andern Falle wurden diese Anfälle bei einem epileptischen Kinde von 9 Monaten während des regelmäßigen Ganges der Schutzpocken nicht wahrgenommmen.

Die Resultate der Versuche über den Vorzug der von Bretonneau empfohlenen Methode, die Vaccine-Lymphe in sogenannten Haarröhrchen zu sammlen, aufzubewahren und zu versenden, vor den bis jetzt bekannten Methoden der Art, können noch nicht mitgetheilt werden, weil mehrere Impfärzte die Anzeige ihrer, in der bevorstehenden Gesammtimpfung zu machenden Erfahrungen sich vorbehalten haben. Nur so viel wird vorläufig bemerkt, daß Einige entschieden sich für — Andere gegen diese neue Methode erklärt haben. Nach den hier im Schutzpocken-Impf-Institut gemachten Versuchen scheint die angerühmte Verfahrungsart zu umständlich und mit Schwierigkeiten verbunden zu seyn. Ist die Lymphe auch nur in geringem Grade dick, so geht die Einsaugung derselben schwer von statten. Bei den gewöhnlich unruhigen Kindern mißglückt der Versuch leicht, und durch das öftere Einbringen der Röhrchen in die Impfpustel ist es nicht wohl zu vermeiden, daß jene nicht gereitzt oder gar aufgeritzt werde, wobei nicht selten das zarte Haarröhrchen verunglückt. Die Kinder und die Eltern werden der lange dauernden Auffassung bald müde, weil jedes Röhrchen gleich verschlossen werden muß. Geschieht das Zulöthen in der Lichtflamme, so verdickt sich die Lymphe in dem Röhrchen, und ist nicht wohl aus demselben wieder heraus zu bringen; deßwegen geben einige Impfärzte der Verschließung der Enden desselben in leicht flüssigem Siegellack oder mit Wachs den Vorzug. Der Kreisphysikus Dr. Varnhagen zu Brilon hat spindelförmige Glasröhrchen verschiedener Größe und Stärke, nebst Blaseröhrchen zum Zuschmelzen der Spitzen derselben, von dem Instrumentenmacher Cassia zu Adorf im Waldeckischen verfertigen lassen, die dem in Rede stehenden Zwecke vollkommen entsprechen. Ein solches Röhrchen, welches eine feine Oeffnung von der Größe eines Haars, in der Mitte eine kleine Erweiterung und kurze Spitzen hat, kann, mittest Einschieben desselben in einen Cylinder und Ausziehen der Luft aus jenem durch diesen, mit Impfstoff ganz gefüllt und, durch Einblasen der Luft in das Röhrchen mit abgebrochenen Spitzen, von diesem Stoff auf eine Glasplatte leicht entleert werden. Die Lymphe war nach einem halben Jahre noch wasserhell, flüssig und wirksam.

Jeder Impfarzt weiß, daß die Impfung von Arm zu Arm den Vorzug hat. Die Lymphe zu den Vorimpfungen kann am sichersten aus dem hiesigen Impfinstitut erlangt werden. Es bleibt jedoch Jedem überlassen, sich dieselbe zu diesem Zwecke aus seinem Impfbezirke auf die bestmögliche Art zu verschaffen und, nach den schon früher in diesen Blättern angegebenen und erprobten Vorschriften, aufzubewahren. In dieser Beziehung bemerkt ein Impfarzt im Kreise Bochum, daß die Lymphe — zwischen Glasplatten, diese mit nasser Blase umwickelt und in verschlossenen Capseln zwischen gepulvertem Camphor gelegt — mehrere Monate wirksam bleibe.

Reinoculationen wurden nicht allein bei Kindern, deren erste Impfung vergeblich, mißlungen oder von zweifelhaftem Erfolge war, sondern auch bei 165 Individuen, welche vor einem und mehreren Jahren echt bescheinigte Schutzpocken gehabt hatten, vorzüglich in den Kreisen Olpe, Eslohe und Lippstadt, versuchsweise vorgenommen.

Bei vielen Kindern, welche zum ersten Male im vorigen Jahre ohne Erfolg geimpft, oder die Vaccinationen durch Hinzutreten fieberhafter Ausschlagskrankheiten gänzlich vereitelt worden waren, gelang die Revaccination vollkommen. Bei Andern schlug dieselbe, auch nach wiederholten Versuchen, fehl, oder es entstanden unechte Pusteln. Ein 3jähriges Kind in der Stadt Hamm bekam nach 5maliger, zu verschiedenen Zeiten vorgenommener Impfung jedes Mal falsche Pocken. Es liegen 24 Fälle vor, daß Kinder nach der 2ten bis 8ten jährlich wiederholten Impfung (im Kreise Iserlohn ein zum 6ten Male und im Kreise Hagen ein zum 6ten Male und 2 jedes zum 8ten Male geimpfte Kinder) keine Empfänglichkeit für die Vaccine zeigten. Im Kreise Lippstadt sind 19 Kinder, welche bei der vorletzten Impfung resp. nur Eine Pustel bekommen hatten, ohne Erfolg nachgeimpft. Eine weit größere Anzahl derselben ist in den Tabellen der Kreise Eslohe und Olpe nachgewiesen. In dem Kreise Bochum wurden 5, vor 10 bis 18 Jahren geimpfte Individuen reinoculirt. Bei allen entstand starke Entzündung des Arms, mit spitzen, nicht Lymphe sondern dicken gelben Eiter enthaltenden Pusteln.

Der Wundarzt Kaufmann zu Wenden setzte seine Versuche mit der Impfung an den Eutern Milch gebender Kühe fort. Nach seiner Beobachtung ist eine vierfach größere Menge Impfstoffs, als zur Impfung Eines Kindes genügt, zu einem solchen Versuch erforderlich. Nur bei Einer von dreien Kühen haftete die am 14. Juli v. J. vorgenommene Impfung.

Am 3ten Tage nach der Operation zeigten sich bei dieser auf zwei Impfstichen rothe Flecken und schon am 4ten Tage auf denselben kleine Bläschen, die mit jedem Tage an Größe zunahmen, am 7ten Tage zwar noch nicht völlig ausgebildet waren, aber doch die Größe einer kleinen Erbse hatten. Um die Blattern war etwas Härte, mit hoher Randröthe, aber bei dem Thier kein Fieber bemerkbar. Aus der am 20sten desselben Monats geöffneten wasserhellen Blatter konnte, wegen Unruhe des Thiers, nur so viel Lymphe genommen werden, um mit derselben zwei gesunde Kinder, jedes 4 Monate alt, zu impfen. Bei dem ersten zeigten sich 3 echte Blattern, mit starker Randröthe. Das Fieber gab sich am 7ten bis zum 8ten Tage durch Hitze in den Flächen der Hände und an den Fußsohlen, beschleunigten Puls und gänzliche Abneigung gegen die Mutterbrust zu erkennen. Am 9ten Tage war das Fieber verschwunden und das Kind wieder wohl. Am 3ten August wurde dieses Kind nochmals auf einem Arm mit, von ihm selbst genommener, Lymphe und auf dem andern Arm mit Lymphe von dem gleich zu erwähnenden Kinde geimpft. Diese Revaccination brachte keine Veränderung hervor; die erste Impfung wurde daher für echt erkannt und bescheinigt. Bei dem zweiten Kinde war der Impfversuch mit derselben Materie fruchtlos, und die am 27sten August vorgenommene Reinoculation mit Lymphe von einem echt vaccinirten Kinde hatte vollkommene Pusteln, mit Fieber und regelmäßigem Verlauf derselben, zur Folge.

Möchten doch mehrere Impfärzte diese Versuche wiederholen, besonders aber darauf ihre Aufmerksamkeit richten, ob die in verschiedenen Zeiten und Gegenden an dem Euter der Kühe beobachteten ursprünglichen Pocken auch in ihren Bezirken vorkommen, in diesem Falle mit der aus diesen Pocken genommenen Lymphe vergleichende Impfversuche bei Kindern anstellen und die Resultate anzeigen!

In Folge der öffentlichen Nachrichten, daß in Hamburg, Brüssel, einem großen Theile von Lothringen, Italien und England eine große Menge, zum Theil früher, angeblich mit gutem Erfolg, vaccinirter Personen jedes Alters von den wahren Menschenblattern befallen und Mehrere ein Opfer derselben geworden seyn sollen, hat sich auch hier die Kunde verbreitet, daß die Schutzkraft der Kuhpocken-Impfung nur 18 Jahre daure.

In den Amtsblättern vom Jahre 1819. Nro. 922. und vom Jahre 1820. Nro. 343. Seite 233—237. ist dieser Gegenstand ausführlich erörtert worden. Zur Beruhigung des Publikums dürfte die Erinnerung genügen, daß Jenner bereits vor 30 Jahren und wenige Jahre nach ihm viele Aerzte in und außer Europa eine unzählige Menge Kinder vaccinirt haben, die bis jetzt vor den Menschenblattern geschützt geblieben sind.

Erwägt man, daß im Anfange der Anwendung dieses Schutzmittels, wo selbst Aerzte über die Bedingungen einer echten Vaccination noch nicht im Reinen waren, Wundärzte ohne wissenschaftliche Bildung und sogar Laien in der Heilkunde Kinder, ohne Rücksicht auf Alter, Gesundheitsbeschaffenheit und einwirkende Schädlichkeiten, mit zufällig gutem und unbrauchbarem Stoff, nicht selten mit untauglichem Instrument und nach einer fehlerhaften, zum Theil verwerflichen Methode, z. B. mit baumwollenen, mittelst Pflaster und Binden in die blutenden Impfwunden gelegten Faden die wohl gar mit aufgelösten Borken der abgetrockneten Impfpustel getränkt waren, impften, sich um den Verlauf und den Erfolg der Vaccination nicht weiter bekümmerten, wenigstens die Criterien der wahren Vaccine-Pusteln nicht zu beurtheilen vermochten, überhaupt dieses wichtige Geschäft ohne gesetzliche Ordnung betrieben, keine Nachweisungen darüber geführt, keine Scheine ausgestellt wurden u. s. w.: so ist es in der That zu verwundern, daß nicht schon längst und öfter solcher Gestalt geimpfte und für geschützt gehaltene Personen von den Menschenblattern ergriffen worden sind. Dessen ungeachtet ist die Zahl derer, die diesem Schicksal nicht entgehen konnten, vorausgesetzt, daß die betreffenden Fälle in allen Beziehungen vollständig constatirt worden sind, bis jetzt noch so gering, daß daraus keine Besorgniß für die Schutzpockenimpfung selbst entstehen kann.

Seit der gesetzlichen Einführung der Vaccination im Herzogthum Wephstalen vom 6. August 1807. bis 1815. einschließlich, sind, laut der darüber geführten genauen Tabellen, von approbirten Aerzten und Wund-Aerzten 34,903 und in dem ganzen Regierungs-Bezirke von 1819. bis Ende des vorigen Jahres 77,380 Individuen geimpft und über die Echtheit der Schutzpocken mit Scheinen versehen worden. Von diesen Geimpften ist noch kein Einziger von Menschenblattern, deren Ansteckung sich mehrere zufällig und absichtlich aussetzten, angesteckt worden. Nimmt man dazu, daß im Herzogthum Westphalen vom Jahre 1801. an, bis zum 6. August 1807. ungefähr (vollständige Nachweisungen fehlen) 15,000, in dem jetzigen

Regierungs-Bezirke in den beiden Jahren 1817. und 1818. (im Jahre 1816. sind keine Tabellen eingegangen) 19,519 und in der Grafschaft Mark, in dem Fürstenthum Siegen und in den Grafschaften Wittgenstein vor der Zeit der jetzt bestehenden Ordnung eine, diese beiden Summen weit übersteigende Anzahl Kinder geimpft und auch von diesen, zum Theil jetzt über 18 Jahre alten Subjekten keines von den Menschenpocken heimgesucht worden ist: so verschwindet jene Besorgniß ganz und gar, und es dringt sich vielmehr der Wunsch auf, daß die Erfahrung, welche man in England gemacht haben will, laut welcher Kinder, von vaccinirten Eltern geboren, keine Empfänglichkeit gegen Schutzpocken und Menschenblattern zeigten, bei der sich hier darbietenden Gelegenheit durch sorgfältig angestellte Versuche und Beobachtungen geprüft werden möchte.

Jene aus öffentlichen Nachrichten bekannte Abweichungen der Schutzkraft der Kuhpocken werden die Impfärzte in diesem Regierungs-Bezirke, welche die neuesten Erfahrungen hierüber und das Verhältniß zwischen Kuhpocken, sogenannten modificirten Menschenpocken und Varicellen aus den Rheinisch-Westphälischen Jahrbüchern für Medicin und Chirurgie von Harleß 1824. VIII. Bd. 3tes St. S. 70.—83. und 1825. IX. Bd. 1tes St. S. 88.—122. kennen, veranlassen, um so mehr ihre Versuche und Beobachtungen über diesen wichtigen Gegenstand fortzusetzen, da selbst in den vorliegenden Tabellen einige beachtenswerthe Fälle vorkommen, welche die zweimalige Ansteckung von wahren Kuhpocken bei Einem Subjekt (wie dieses auch bei den Menschenblattern schon mehrmals beobachtet worden ist) außer Zweifel setzen.

Der erste Fall, daß ein 19jähriges Mädchen im Amte Balve, das in seiner Kindheit mehrere Male geimpft worden war und auf der Impfstelle Narben hatte, nach der im vorigen Jahre vorgenommenen Reinoculation 2 ganz vollständige Pusteln bekam, beweiset nicht, daß eine der ersten Impfungen vollständig gewesen sey. Dieses gilt auch von einigen im Amte Eslohe gemachten Wahrnehmungen. Die gesunde oder kranke Beschaffenheit des Subjects überhaupt, und der Haut insbesondere, bedingt die Empfänglichkeit desselben zur Aufnahme des Contagiums und die Hervorbringung einer unvollkommenen bloß örtlichen Infection, oder den vollkommenen Vaccinations-Verlauf durch Reaction des Organismus, was bei dergleichen Versuchen und daraus gezogenen Schlüssen immer sorgfältig beachtet werden sollte. Es ist ferner ein Irrthum, diejenigen Individuen, welche Narben auf

den Impfstellen haben, als vollkommen vaccinirt und gegen die Ansteckung von Menschenblattern gesichert anzusehen. Die Narbe an sich beweiset nur, daß die Impfoperation geschehen ist. Schon mehrmals ist in diesen Blättern erinnert worden, daß sich jede echte Impfpustel durch bestimmte Merkmale ihrer organischen Bildung charakterisirt. Die Narbe entspricht dieser Pustel in Form und Umfang, und ist von der einer geheilten bloßen Hautwunde verschieden. Kleine, kaum sichtbare und unregelmäßige Narben müssen immer den Verdacht unechter Impfung erregen. Gregory, der während der 3 letzt verflossenen Jahre das Erscheinen der natürlichen Blattern bei vaccinirten Personen zum besondern Gegenstande seiner Untersuchungen gemacht hat, bemerkt hierüber Folgendes: „Dem Anscheine nach steht die Beschaffenheit der nach der Vaccination zurückgebliebenen Narbe im Verhältniß mit der Heftigkeit der Pockenkrankheit. Ist die Narbe klein, begränzt, kreisförmig, hat sie kleine Zellen, so pflegt der Pockenausbruch, wenn solcher erfolgt, einen milden Verlauf anzunehmen; ist die Narbe aber breit, und fehlen ihr die angegebenen Merkmale, so nimmt die Pockenkrankheit einen nicht so gutartigen Charakter an. Etwas Ähnliches findet statt, wenn man ein Individuum zwei Mal vacciniren will; ist die von der ersten Vaccination zurückgebliebene Narbe vollkommen regelmäßig, so gelingt es nicht leicht, noch ein Mal die Erscheinungen der Schutzblatterimpfung hervorzubringen.“ Bestätigt sich die Wahrnehmung, daß die Impfnarben mit der Zunahme des Arms an Umfang größer werden, so könnte vielleicht in dem Nichtwachsen oder in dem Verwachsen derselben ein Merkmal der jüngst oder längst vergangenen Impfung und deren Erfolg erkannt werden. Hier eröffnet sich ein neues Feld zur Beobachtung der Impfärzte von echtem Berufe.

Wichtiger sind zwei von dem Arzte am hiesigen Impfinstitute, Dr. Hollenhorst, mitgetheilte Fälle. Derselbe impfte auf Ersuchen zwei Jünglinge, von welchen der ältere vor 19 Jahren zu Frankfurt am Main und der jüngere vor 18 Jahren in Prag von zwei verschiedenen geschickten Aerzten mit aller Sorgfalt vaccinirt, täglich beobachtet und für echt geimpft erklärt worden waren. Die von der ersten Impfung zurückgebliebenen Pockennarben waren bei beiden Geimpften noch deutlich sichtbar und gerade so gestaltet, wie sie gewöhnlich gefunden werden. Bei der am 23sten August v. J. mit frischer Lymphe vorgenommenen Revaccination klagten die beiden Geimpften, eine Viertelstunde nach der Operation, über heftiges Brennen der Impfstellen. Es fand sich, daß die Schnitte sehr roth und etwas ge-

schwollen waren, mithin die Einsaugung der Lymphe statt gefunden habe. Der Verlauf der Erscheinungen, welche mit den in Henke's bekannter Schrift beschriebenen und eines gleichzeitig geimpften 6 Monate alten Kindes täglich genau verglichen und übereinstimmend gefunden wurden, war ganz regelmäßig. Bei der Besichtigung am 9ten Tage fand der Arzt auf einem Arm jedes Geimpften die Impfstellen vertrocknet, auf dem andern aber die Pusteln in voller Blüthe. Diese waren stark gefüllt, die Randröthe groß, die Härte stark, die Achseldrüße der leidenden Seite angeschwollen, Schlaf und Eßlust etwas vermindert und leichte Fieberbewegungen vorhanden. Der Arzt fand kein Bedenken, diese Schutzpocken für echt zu erklären.

Obgleich bei diesem allerdings auffallenden Ergebnisse sich noch Rückfragen, hinsichtlich der Echtheit der ersten Impfung und der nach derselben gebliebenen oder getilgten Empfänglichkeit gegen die Menschenblattern, aufdringen: so ist doch die Möglichkeit einer statt gefundenen zweifachen vollkommenen Schutzpocken-Infection bei jedem dieser Geimpften nicht zu bezweifeln.

Wenn aber auch diese Fälle häufiger vorkommen und von den Millionen der jährlich Geimpften Einzelne durch die Vaccination selbst gegen die Menschenblattern nicht geschützt bleiben sollten: so ist doch das aus einem Aufsatze in der oben angeführten Zeitschrift gezogene Resultat einer hinreichenden Menge von Wahrnehmungen sehr tröstlich, daß nämlich die Vaccine in einer äußerst bösartig gewesenen Menschenpocken-Seuche zwar keine absolut und unfehlbar gegen die Ansteckung schützende Kraft bewies, allen Menschen aber, die von den Pocken, nach ihr, ergriffen wurden, das Leben sicherte. Im Jahre 1823. sind in Frankreich 388,581 Menschen vaccinirt worden; 12,329 Personen wurden dieses Schutzmittels nicht theilhaftig, und bekamen die natürlichen Blattern. Von diesen sind 1,473 an dieser, Gesundheit, Schönheit und Leben raubenden Krankheit gestorben und 1,173 mehr oder weniger siech, oder mißgestaltet geblieben.

In verwaltlicher Beziehung ist gegen die im vorigen Jahre vollzogene Gesammtimpfung im Wesentlichen nichts zu erinnern. Die General-Impfungs-Tabellen sind mit sichtbarer Vorliebe der das Impfungsgeschäft leitenden Kreisphysiker für die gute Sache der Vaccination abgefaßt. Auch die meisten Special-Verzeichnisse über die Geimpften sind vorschriftsmäßig und mit Fleiß aufgestellt; nur wenige haben zu einigen Ausstellungen Veranlassung gegeben, welche am gehörigen Orte in denselben kurz angedeutet

sind. Diese Listen, welche den landräthlichen Behörden vor dem Anfange der bevorstehenden Gesammtimpfung wieder zugehen werden, enthalten, außer den in dieser Bekanntmachung aufgenommenen wissenschaftlichen Bemerkungen, auch solche Notizen, die, wegen ihres Local-Interesse, für manche Impfärzte belehrend seyn dürften. Es würde daher der Schutzpocken-Angelegenheit sehr förderlich seyn, wenn benachbarte Kreisphysici diese Tabellen sich wechselseitig mittheilten und solche auch unter den Impfärzten ihrer respectiven Kreise circuliren ließen.

Die in der Bekanntmachung vom 27. April v. J. vorbehaltene Zusammenstellung der Vorschriften in den Amtsblättern vom Jahre 1818 bis jetzt, zur Ausführung der Schutzpocken-Impfung, ist dadurch unmöglich gemacht worden, daß aus einigen Kreisen die Tabellen und Berichte, welche hierauf sich beziehende Anträge, z. B. wegen der Form des Schemas zur Revisions-Tabelle, fortwährend ausgesetzter und nicht angezeigter Privat-Impfungen in einigen Bezirken enthalten, leider auch in diesem Jahre nach längst abgelaufenem Termin, erst im vorigen Monate, eingeschickt worden sind.

Arnsberg, den 26. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 369. Die von allen Collatoren von Beneficien für Studirende zu machende Anzeige.

Die Collatoren von Beneficien für Studirende sind auf höhere Veranlassung bereits unter dem 25. Januar 1820. (Amtsblatt 1820. Nr. 79.) angewiesen worden, die von ihnen bewilligten Unterstützungen dem K. außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten der Universität, wo der Percipient studirt, bekannt zu machen, damit hiernach das wirkliche Bedürfniß der Studirenden, wenn sie noch außerdem Unterstützungen nachsuchen, beurtheilt werden könne.

Da die wenigsten Behörden bisher dieser Aufforderung genügt haben, dies aber aus dem oben bemerkten Grunde durchaus nöthig ist; so werden, in Folge Verfügung des hohen Ministerii der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten, die sämmtlichen Collatoren unseres Regierungs-Bezirkes hierdurch angewiesen, die von ihnen vergebenen Stipendien, wenn gleich solche der Aufsicht einer Staats-Communal- oder sonstigen öffentlichen Behörde nicht unterworfen seyn möchten, uns in der Art tabellarisch anzuzeigen, daß die Nachweisungen enthalten:

1) Die Benennung der Stipendien, und ihres jährlichen Betrags in Preuß. Courant.
2) Die Namen der Beneficiaten, ihrer Geburtsorte und ihrer noch lebenden oder verstorbenen Väter.

3) Auf welchen Universitäten sie studiren, und welchen Studien sie sich widmen.

4) Von welchem Zeitpunkte an und auf wie lange Zeit ihnen die Stipendien verliehen sind.

Selbstredend sind die verlangten Anzeigen, ihrem Zwecke gemäß, zu erneuern, nicht nur, wenn die Stipendien andern Studirenden verliehen werden, sondern auch wenn die Stipendiaten andre Universitäten beziehen.

Arnsberg, den 26. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 370. Postabgabe von Personenfuhren.

Die, wegen der von Personenfuhren zu entrichtenden Abgabe, erlassenen Bestimmungen, insbesondere was die, hinsichtlich der von den gelegentlichen durch Landwirthe verrichteten Personenfuhren anlangt, sind verschiedentlich irrig dahin gedeutet worden, als ob überall nur diejenigen Fuhrleute, welche Gewerbsteuer entrichten, zu jener Abgabe verpflichtet seyen. Da indessen diese Einrichtung die Absicht zum Grunde hat, die Postanstalten gegen die Privatfuhrleute so zu stellen, daß das Fuhrwesen der ersteren und die ihnen obliegende Verpflichtung, die Mittel zur Beförderung der Reisenden in Bereitschaft zu halten, damit bestehen kann, so wird um weiteren Mißverständnissen vorzubeugen, in Gemäßheit einer Verfügung des Königl. hohen Staats-Ministeriums vom 28ten v. M. hierdurch bekannt gemacht, daß

1) diese Abgabe ohne Unterschied der Fälle, ob der Fuhrmann gewerbsteuerpflichtig ist oder nicht, der Regel nach zu entrichten ist, wenn die Fuhre mit Wagen verrichtet wird, die als Chaisen u. s. w. eigends auf Beförderung der Reisenden und Bequemlichkeiten derselben eingerichtet sind. Dagegen findet

2) die Verpflichtung zu der Abgabe nicht statt, wenn die Fuhre nicht eigends zur Beförderung von Personen gedungen, sondern zu anderem Behuf veranlaßt, also der Reisende nur gelegentlich mitgenommen wird. Auch wird

3) die Abgabe bei den von den öffentlichen Behörden veranstalteten Transporten nicht erhoben.

Arnsberg, den 28. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

N. 371. Einnahme und Ausgabe d. Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse im H. W. p. 1824.

Wir bringen die Einnahme und Ausgabe bei der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse des Herzogthums Westphalen pro 1824 nachstehend zur allgemeinen Kenntniß.

Nr.	Einnahme.	in Pr. Cour. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	A. Bestand nach der im vorjährigen Amtsblatte, Stück 44. Nr. 794. enthaltenen Uebersicht pro 1823 . .	11	27	4
	Tit. I. an Collectengeldern pro 1824:			
1.	von dem Pfarrer Sauer zu Arnsberg	"	7	6
2.	" " Landdechanten Leisten zu Medebach	2	17	"
3.	" " " Plaßmann zu Affeln	3	23	2
4.	" " Pfarrer Mang zu Obermarsberg	"	2	6
5.	" " " Keuper zu Niedermarsberg	"	10	"
6.	" " Probst Beda Behr zu Belecke	6	15	8
7.	" " Dechanten Strauß zu Grafschaft	1	3	7
8.	" " " Kayser zu Elspe	4	24	9
9.	" " " Kropf zu Giershagen	"	11	3
	Summa Tit. I. . . .	19	25	5
	Tit. II. an Zinsen:			
1.	von der Gemeinde Westernkotten die am 2. Mai 1824 fällig gewordenen Zinsen von einem Capital ad 100 Rthlr. Preuß. Cour.	5	"	"
2.	Zinsen von einem Staatsschuldscheine ad 150 Rthlr. für das Jahr 1824 zu 4 Prozent	6	"	"
3.	desgleichen von einem Prämien-Staats-Schuldscheine ad 100 Rthlr	4	"	"
4.	desgleichen von einem Prämien-Staats-Schuldscheine ad 100 Rthlr.	4	"	"
	Summa Tit. II. . . .	19	"	"
	Hierzu " I. . . .	19	25	5
	und A. an Bestand pro 1823 . .	11	27	4
	Summa der ganzen Einnahme . . .	50	22	9

Nr.	Ausgabe.	in Pr. Cour. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Tit. I. an Unterstützungen:			
1.	Einer Schullehrer Wittwe	6	"	"
2.	desgleichen	5	"	"
3.	desgleichen	5	"	"
	Summa Tit. I.	16	"	"
	Tit. II. an ausgeliehenen Capitalien: Nichts.			
	Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe:			
1.	Die Einnahme beträgt	50	22	9
2.	" Ausgabe "	16	"	"
	Mithin baarer Bestand.	34	22	9
	An Capitalien sind vorhanden:			
1.	Das der Gemeinde Westernkotten von . . . 100 Rthlr.			
2.	in Staats-Schuldscheinen . . . . . 150 "			
3.	in 2 Prämien-Staats-Schuldscheinen á 100 Rt. 200 "			
	Zusammen . . . . 450 Rthlr.			

Arnsberg, den 28. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 372. Gebrauch des Stempels bei den Gerichten.

Durch das besonders abgedruckte Circular-Rescript vom 30. Oktober 1820 sind die Untergerichte unsers Departements auf mehrere Rügen des Königl. Provinzial-Stempel-Fiskals, Herrn Naber, bei den von diesem damals vorgenommenen Stempel-Revisionen aufmerksam gemacht und verwarnet worden. Es ist inzwischen zwar das neue Stempel-Gesetz erschienen; allein bei der letzten, im vorigen Jahre vorgenommenen Revision des Stempel-Fiskals hat sich gefunden, daß mehrere Gerichte demohngeachtet die früher bemerkten Rügen nicht genügend beachtet haben. Mit Hinweisung auf jenes Circular-Rescript und auf die durch das Gesetz vom 7ten März 1822 herbeigeführten Abänderungen, sehen wir uns veranlaßt, auf den Grund des allgemeinen Revisions-Berichts des Provincial-Stempel-Fiskals vom 9. August v. J. folgendes zu bemerken:

I. der Prozeßstempel und zwar

a) die Einziehung des Prozeßwerth-Stempels betreffend.

Hier ist die Vorschrift des §. 19. des Stempelgesetzes nicht immer beachtet. Vorausgesetzt, daß ein Definitiv-Urtheil erlassen worden, muß, ohnerachtet des dagegen etwa ergriffenen Rechtsmittels, der Stempel sogleich und zwar bei Forderungssachen mit Hinzurechnung der miteingeklagten Zinsen festgesetzt, und wenn das Urtheil nicht gleich darauf geschrieben werden kann, nach Maaßgabe der Kosten-Verurtheilung von den Partheien sofort eingezogen und in der Regel binnen 14 Tagen zu den Acten nachcassirt werden. Da sich bei der desfallsigen Executions-Vollstreckung Anstände ergeben und diese die Nachbringung des Stempels verzögern könnten; so hat der Stempel-Fiskal das Verfahren einiger Gerichte als zweckmäßig empfohlen, wonach über die festgesetzten und noch beizutreibenden Werthstempel eine besondere Liste geführt wird. In dieser werden die Werthstempel gleich bei Abfassung der Definitiv-Erkenntnisse eingetragen und nachdem sie zu den Acten gekommen, gelöscht. Von Zeit zu Zeit werden diese Listen nachgesehen und auf diese Art die Executionen gegen die Debenten am Besten controllirt. Ergäbe es sich bei der Executions-Vollziehung, daß der Stempel von den Debenten durchaus nicht zu ermächtigen wäre; so müssen hierüber, unter Beifügung der Beweismittel, die Niederschlagungsdecrete zu den betreffenden Acten gebracht werden, damit der Grund, warum kein Stempel adhibirt, daraus gleich constire. — Über den nach der hiesigen Gerichts-Verfassung oft eintretenden Fall, wie es mit der Stempel-Einziehung zu halten, wenn der eingeleitete Rechtsstreit,

ohne daß er durch Vergleich oder Verzicht beendigt worden, beruhen bleibt und über die Frage: ob und welcher Stempel zu den Vorbescheiden und Interlocuten zu adhibiren? werden wir nach Eingang der höhern Resolution auf unsere desfallsige Anfrage die Gerichte näher bescheiden. Was jedoch den Fall betrifft, wo der Beklagte die eingeklagte Forderung pure einräumt; so ist zu der hierauf zu erlassenden richterlichen Verfügung, wenn sie auch den Namen von Agnitions-Resolution nicht hat, doch der gesetzliche Werthstempel zu adhibiren, indem es Grundsatz ist, daß zu sämmtlichen eigentlichen Prozeß-Verhandlungen, wie groß oder gering sie auch seyn mögen, der ganze Werthstempel genommen werden muß und nur im Falle der Beendigung durch Vergleich oder Entsagung die Hälfte desselben adhibirt wird. Noch wird hier bemerkt, daß nach der Beobachtung des Stempel-Fiskals bei Injuriensachen unter Personen geringen Standes nicht immer der Werthstempel von 15 Sgr. und bei Vergleichen in solchen Sachen zur Hälfte mit 10 Sgr. adhibirt worden sey.

b) den Stempel zu Executions-Verhandlungen betreffend:

Es ist Grundsatz, daß der Werthstempel die Stempelsteuer nur bis einschließlich des rechtskräftigen Definitiv-Urtheils in sich begreiffe. Befolgt der Verurtheilte den richterlichen Ausspruch nicht und kommt es zu Executions-Gesuchen und darauf zu erlassenden richterlichen Verfügungen; so müssen zu allen einzelnen desfallsigen Verhandlungen der Gesuchsstempel von 5 Sgr. und zu den Verfügungen der Ausfertigungsstempel von resp. 15 Sgr. oder bei Geringfügigkeit des Gegenstandes, nach richterlichem Ermessen, von 5 Sgr. adhibirt werden. Bei Executions-Gesuchen können zwar solche auf Freipapier übergeben, dann muß aber der Stempel zu den Kosten beigerechnet und von dem Exequendo mit beigetrieben werden. Hierin haben nach Relation des Provinzial-Stempel-Fiskals bisher viele Gerichte gefehlt und indem man dieselbe im allgemeinen auf den Stempeltarif sub voce Prozeß hinverweis't, macht man dieselben noch darauf aufmerksam, daß wenn es in Folge der in der Executions-Instanz ergangenen Verhandlungen zu Auctionen und Subhastationen kommen sollte, zu dem Auctions-Protocolle ½ Prozent des Erlöses zu suppliren sey und im letztern Falle zu dem Adjudications-Bescheide der Werthstempel wie zu Kauf-Verträgen adhibirt werden müsse, wogegen die zu diesem Zwecke vorzunehmenden Verhandlungen z. B. Schätzungsberichte, Taxationen, Verkaufsbekanntmachungen nur dann dem besondern Stempel unter-

worfen werden, wenn es nicht zum Zuschlage kommen sollte. Würde ein Executionsgesuch zurückgenommen, oder vom Extrahenten Frist gestattet, so hat dieser die Stempel vorzulegen; geht die Execution aber vor sich und es ist noch ungewiß, ob sie Erfolg haben werde; so können zwar die Stempel bis dahin, daß sich zeigt, daß die Execution realisirt werden könne, reservirt bleiben; allein die Gerichte müssen auch hier die gehörige Controlle führen, daß das Stempelinteresse gewahrt werde, und wenn der Executionssucher die Fortsetzung nicht betreibt, oder sich etwa außergerichtlich mit dem exequendo vereinigt, ersteren darüber vernehmen, und eventualiter die Stempel vorlagsweise von ihm einziehen, bei nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit des exequendi aber den reservirten Stempel per decretum ad Acta niederschlagen. Behufs einer solchen Controlle würde es gleichfalls zweckmäßig seyn, wenn die Gerichte, wie oben hinsichtlich der reservirten Werthstempel angegeben, besondere Verzeichnisse über die reservirten Stempel bei Executionen führen würden.

c) die Abschriften und Ausfertigungen von Erkenntnissen betr. Nach dem Tarif sub voce Erkenntnisse Litr. C. sind diese, wenn sie den Partheien oder andern Interessenten zugestellt werden, immer dem Stempel von 15 Sgr. unterworfen. Nur Auszüge aus den Erkenntnissen zur Vervollständigung der Acten, wozu man auch die Manual-Acten der Justiz-Commissarien und Advocaten zählt, sind stempelfrei. Hierin entstehen aber häufige Mißbräuche, so daß die Partheien, unter dem Vorwande die Abschriften zu den Manual-Acten zu verlangen, die Stempel umgehen und oft sogar dergleichen unbeglaubigte und stempelfreie Abschriften zur Appellations-Instanz gelangen lassen. Die Gerichte haben also dies zu vermeiden und nur dem von den Advocaten oder Procuratoren ausdrücklich zu ihren Manual-Acten verlangten Abschriften oder den zum Armenrecht gestatteten Partheien stempelfreie Ausfertigung oder Abschriften der Erkenntnisse zu ertheilen, auch jedesmal den Grund der Stempelfreiheit darauf zu vermerken.

II. Den bei Vormundschaftssachen anzuwendenden Stempel betreffend: Hier werden die Gerichte auf den §. 3. Litr. C. und auf den §. 19. Abs. 4 verwiesen. Es können hiernach die Stempel zwar bis zur näheren Ausmittelung des Vermögens reservirt werden, ist dies aber an sich stempelpflichtig und es tritt nicht der im §. 3. des Gesetzes supponirte Fall ein,

daß der Bevormundete aus eigenen Einkünften unterhalten werden muß und diese nach Abzug der Verpflegungs- und Einziehungskosten keinen Überschuß gewähren, so unterliegen die Vormundschafts-Verhandlungen auch der Stempelpflicht.

III. Hinsichtlich der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, ist von dem Provinzial-Stempel-Fiskal desiderirt worden, daß sie fast überall ungeheftet asservirt werden, und dies die Revision ungemein erschwere. Wir halten daher, soweit die bis jetzt bestehende Hypotheken-Verfassung keine Ausnahme erheischt, dessen Antrag für angemessen, daß die Aufnahme-Protokolle nach Jahrgängen geheftet und mit einem Repertorio versehen werden.

IV. Rücksichtlich des Erbschafts-Werthstempels ist es schon in speziellen Fällen gerügt und wird hier wiederholt, daß die zu lösenden Stempel nicht vom Justiz-Amte selbst, sondern auf den Grund einer von demselben auszustellenden stempelfreien Bescheinigung von dem mit der Stempel-Vertheilung beauftragten Steuerbeamten überschrieben werden müssen.

Indem wir also die betreffenden Gerichte hierauf und auf die ihnen mitgetheilten Spezial-Revisions-Protokolle verweisen und sie angemessenst verwarnen, alle Stempel-Contraventionen, sowohl selbst zu vermeiden, als auch darauf zu wachen, daß sie von andern nicht begangen werden; fordern wir sie nochmals auf, die fehlenden und reservirten Stempel baldmöglichst zu den Acten zu bringen.

Arnsberg, den 19. April 1825.

Königl. Preuß. Hofgericht.

N. 373. Auszahlung der in der 2ten halbjährigen Verloosung a. 1. März c. gezogenen Staatsschuldscheine.

Das Publikum ist bereits durch das mit den hiesigen Zeitungen und Intelligenz-Blättern so wie mit den Amtsblättern der Königl. Regierungen ausgegebene Verzeichniß der am 1. d. M. ausgelooseten Staats-Schuld-Scheine vom Resultate dieser zweiten halbjährigen Ziehung in Kenntniß gesetzt.

Die darin aufgeführten Staats-Schuld-Scheine sind den 1. Julius d. J. fällig und erfolgt die Zahlung von da ab täglich (Sonn- und Fest-Tage ausgenommen) in den Vormittags-Stunden von 9 bis 1 Uhr bei der Controlle der Staats-Papiere, hier in Berlin Tauben-Straße N. 30 gegen Zurückgabe der gezogenen Apoints und der dazu gehörigen Zins-Coupons Series IV. N. 6, 7 und 8 welche die Zinsen für die Zeit vom 1. Julius 1825

bis 2. Januar 1827 umfassen. Fehlen diese ganz oder zum Theile: so muß der Inhaber des betreffenden Staats-Schuld-Scheines den Betrag derselben baar zurücklassen. Dieser wird ihm von dem zu zahlenden Capital abgezogen und dem Präsentanten der Zins-Coupons ausgezahlt.

Da die einzulösenden Staats-Schuld-Scheine nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820 §. XIV. Gesetz-Sammlung Nro. 577 beim Königlichen Kammer-Gericht deponirt, demnächst aber nach der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 10. November 1823 öffentlich verbrannt werden: so müssen die Empfänger über den Capital-Betrag ihrer Staats-Schuld-Scheine zum Belage für unsere Rechnung eine besondere Quittung ausstellen, in welcher die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse als zahlende Stelle zu bezeichnen, und die Litter sowohl als die Nummer des zurückgegebenen Staats-Schuldscheins anzugeben ist. Formulare zu diesen Quittungen sind unentgeldlich bei der Controlle der Staats-Papiere in Empfang zu nehmen.

Wenn an einem dieser gezogenen Staats-Schuld-Scheine, noch der von der Königlichen Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuld-Scheine ausgefertigte Prämien-Schein haftet, so attestirt die Controlle der Staats-Papiere die Realisirung des Erstern auf dem, dem Eigenthümer zurückzugebenden, Prämien-Scheine, und dient dieses Attest demnächst zur Legitimation des Inhabers Behufs der Auszahlung der darauf künftig fallenden Prämie.

Wir wiederholen auch bei dieser Gelegenheit, daß die Controlle der Staats-Papiere und deren Beamte eben so wenig als die unterzeichnete Haupt-Verwaltung sich bei der oben bezeichneten Zahlung mit dem Publikum in Korrespondenz einlassen kann. Alle dem entgegen etwa eingehenden Gesuche werden daher ohne Antwort zurückgesandt. Auswärtige, den es hier in Berlin an Bekanntschaft fehlt, bleibt überlassen, sich zum Betriebe dieser Angelegenheit, an den Agenten Herrn Bloch Behrendstraße N. 45 oder an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse zu wenden, welcher aber die ausgelooseten Staats-Schuld-Scheine nebst Coupons, und wenn die erstern mit Prämien-Scheinen versehen sind, auch diese, nebst einer nach obigem eingerichteten Quittung zur weitern Besorgung zu übergeben sind. Ausgelooste Staats-Schuld-Scheine, welche zur Zins-Erhebung in Leipzig gestellt sind, können dem dortigen Handlungs-Hause Reichenbach et Comp. zur Einziehung übergeben werden.

Wer das Capital der ausgelooseten Staats-Schuld-Scheine zu der obenbezeichneten Zeit nicht erhebt, erhält darauf, nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 13. Mai 1824, Gesetzsammlung N. 867. vom 1. Julius 1825 an gerechnet, weiter keine Zinsen, indem diese von da ab, nach Anleitung der Verordnung vom 17. Januar 1820 §. V. dem Tilgungs-Fonds zufallen.

Berlin, den 19. März 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

N. 374. Verordnung über Gruben-Verpachtungen und wegen der Lös-Contracte im Lande Siegen.

Auszug aus der Fürstlich Oranien-Nassauischen Verordnung, über Gruben-Verpachtungen, insbesondere wegen der sogenannten Lös-Contracte im Lande Siegen, d. d. Haag, den 16. Januar 1777.

»Nach dieser ist §. 1. höchstens Orts beschlossen und verordnet worden: daß von nun an alle Pacht- und Verpachtungen ganzer Werke, oder auch einzelner Theile derselben; imgleichen die sogenannten Lös-Contracte über dieselbe gänzlich verbothen, und alle dergleichen Contracte ohnverbindlich, und ipso jure null und nichtig seyn, auch daraus weder Action noch Exception gestattet werden solle. Dafern aber dennoch

2) ein oder die anderen Unterthanen sich beigehen lassen sollten, dergleichen ohnverbindliche Contracte, gegen diese Verordnung einzugehen, und unter sich heimlich zu erfüllen: so sollen auf der einen Seite, die Eigenthümer der Gruben oder Bergtheile mit dem Verluste ihres Eigenthums-Rechts bestrafet, und die Grube oder Kure, worüber ein dergleichen Contract geschlossen worden, als ein herrschaftlich Freies eingezogen; auf der andern Seite aber der mitcontrahirende Theil mit einer proportionirlichen poena arbitraria, deren Bestimmung, den Umständen nach, der Berg- und Hütten-Commission überlassen, ohnnachsichtlich bestrafet werden. Weil es aber

3) doch auch Fälle geben kann, wo dergleichen Contracte unschädlich, und sogar, wie bei niedergehenden Gruben, dem Bergbaue vorträglich seyn dürften: so sollen in allen diesen Fällen sothane Contracte zwar, als eine Ausnahme von der Regel, jedoch anders nicht, als nach vorgängiger Untersuchung aller Umstände durch den Bergmeister, und darauf erfolgter

Genehm- und Bestätigung der Berg- und Hütten-Commission gestattet werden."

Da inzwischen Fälle vorgekommen, durch die der angezogenen von höchster Behörde ausgegangenen Verordnung, der vormaligen Fürstl. Oranien-Nassauischen Regierung gleichwohl entgegen gehandelt worden: so findet sich die unterzeichnete Stelle veranlaßt, diese, die bereits in extenso in dem 11ten Stücke der Dillenburgischen Intelligenz-Nachrichten abgedruckt ist, doch auf das Neue zur öffentlichen Kenntniß hierdurch im Auszuge zu bringen, damit sich Gewerken und Gewerkschaften der Bergmeistereien Siegen und Müßen in vorkommenden Fällen, zur Vermeidung der angedroheten und unerläßlich in Erfüllung gehenden Präjudizen darnach richten.

Bonn, den 18. April 1825.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

N. 375. Preise für die Fruchtreste beim Rentamt Arnsberg pro 1824.

Von einer Königl. hochlöblichen Regierung sind die Preise für die Fruchtreste beim Rentamte Arnsberg p. Martini 1824. wie folgt, festgesetzt:

I. Bei den Recepturen Arnsberg und Hüsten
der Preußische Scheffel Weizen zu 28 Sgr.
" " " Roggen zu 20 "
" " " Gerste zu 17 "
" " " Gerstkornzu 13 "
" " " Hafer zu 11 "

II. Bei den Recepturen Werl und Himmelpforten
der Preußische Scheffel Weizen zu 28 Sgr.
" " " Roggen zu 16 "
" " " Gerste zu 15 "
" " " Hafer zu 12 Sgr. 6 Pf.

III. Bei der Receptur Menden
der Preußische Scheffel Roggen zu 23 Sgr. 1 Pf.
" " " Gerste zu 23 " 1 "
" " " Hafer zu 13 " 10 "

Die betreffenden Prästantiarien werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, nunmehr die Frucht-Rückstände, so wie auch die rückständigen Geldgefälle pro 1824. resp. pränumerando p. 1825. binnen 14 Tagen bei Vermeidung der zwänglichen Beitreibung zu entrichten.

Arnsberg, den 3. Mai 1825.

K. Rentamt das.

N. 376. Verpachtung verschiedener Fruchtzehnten zu Siegen.

Dienstags den 24. Mai d. J. des Vormittags um 9 Uhr, soll in der Rentamtsstube auf dem obern Schlosse zu Siegen 1) der Fruchtzehnte in Weidenauer Mark, 2) der sogenannte Kolbenzehnte, und 3) der Fruchtzehnte in der Eiserner Mark, auf ein Jahr im Meistgebote unter den dahier zur Einsicht offen liegenden Bedingungen, verpachtet werden.

Netphen, den 26. April 1825. K. Rentamt Siegen.

N. 377. Verkauf resp. Verpachtung der Zehnten zu Eisborn und Asbeck.

Der Zehnten zu Eisborn und Asbeck, Amts Balve, soll den 20. d. M. Morgens 9 Uhr an der Behausung der Frau Wittwe Glasmacher zu Balve, alternative zur erbzinsweisen Veräußerung und zur Zeitverpachtung und zwar öffentlich und im Meistgebot ausgesetzt werden.

Hagen, den 3. Mai 1825. Der Domainenrentmeister das.

N. 378. Holz-Verkauf im Forstrevier Obereimer.

Zur Versteigerung von 200 Klafter buchen Scheit- und Knüppelholz in Untropper Mark ist Samstag der 14. d. M. bestimmt.

Die Zusammenkunft findet des Morgens 9 Uhr auf dem breiten Bruche statt. Arnsberg, den 2. Mai 1825.

Der Forstinspektor das.

N. 379. Holz-Verkauf im Revier Neuhaus.

Freitags den 20. d. M. Morgens 10 Uhr, werden in der Syringer Mark in den Distrikten Rothbüsche und Müllmecke nachbenannte Holzquantitäten, als: 1) 4683 Cub. Fuß eichen Bau-, 2) 3815 Cub. Fuß buchen Werk-, 3) 9¼ Klftr. buchen Scheit- und Knüppel-, und 4) 37 Klftr. Reiserholz, öffentlich versteigert. Arnsberg, den 2. Mai 1825.

Der Forstinspektor das.

B.

N. 380. Verding der Steinlieferung Behufs des Chausseebaues von Belecke bis Erwitte.

Zur öffentlichen Verdingung der Steinlieferung von 3 bis 3500 Schachtruthen aus dem Bruche bei Belecke, zum Chaussee-Bau von da bis Erwitte, in mehreren Partien und der Pflaster-Arbeiten zu Anröchte an den Mindestfordernden ist auf den 16. Mai d. J. ein Bietungstermin in dem Badehause zu Belecke angesetzt worden, und werden geignete Unternehmer eingeladen, sich an gedachtem Tage, Morgens 9 Uhr, daselbst einzufinden, ihr Gebot abzugeben und weitere Bescheidung zu erwarten.

Die nähern Bedingungen sind bei dem Unterzeichneten einzusehen.

Meschede, den 29. April 1825.

Der Ober-Wege-Inspektor, Flachmann.

B 3.
N. 381.
Mühlen-Anlage zu Rösenbeck.

Die Gemeinde Rösenbeck beabsichtigt, unweit dieses Ortes nach Beringhausen hin, am untersten Hagen auf Kommunalgrund, eine oberschlächtige Mahlmühle mit einem Gelinde zu erbauen, und werden alle, welche hierdurch eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, hiermit aufgefordert, ihre Widersprüche binnen einer Frist von acht Wochen, bei Strafe der Enthörung, nicht nur hier, sondern auch bei der Gemeinde Rösenbeck anzumelden. Brilon, den 8. April 1825.

Der Landrath das.

N. 382.
Diebstahl zu Horst.

In der Nacht vom 17. auf den 18. Januar d. J. ist in der Wohnung des Landwirths Bernard Schäfer zu Horst, Gerichtsbezirk Hattingen, ein gewaltsamer Diebstahl verübt und Folgendes entwendet:

1) zwei kupferne Kaffeekessel,
2) eine Castrolle,
3) einen großen Kochpott,
4) ein Paar lederne Schuhe.

Wir bringen diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde, warnen vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen und fordern einen Jeden auf, die zu seiner Kenntniß gelangenden Umstände, welche zur Ausmittelung des Thäters oder zur Herbeischaffung der gestohlenen Sachen beitragen können, unverzüglich entweder der Ortsbehörde oder dem unterzeichneten Inquisitoriate anzuzeigen.

Werden, den 9. April 1825.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 383.
Diebstahl zu Fröndenberg.

Am 17. Februar ist in der Wohnung des Johann Saltenberg zu Fröndenberg, Gerichtsbezirk Unna, ein gewaltsamer Diebstahl verübt, und eine silberne zweigehäusige Taschenuhr entwendet; der äußere Kasten derselben war von Schildpatt, und da, wo dieser aufgemacht wird, ist ein Stückchen ausgesprungen. An der Uhr befand sich ein Band, mit gelben weißen und schwarzen Perlen, an welchem letztern zwei Uhrschlüssel hingen.

Wir bringen diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde, warnen vor dem Ankaufe der Uhr und fordern einen Jeden auf, die zu seiner Kenntniß gelangenden Umstände, welche zur Ausmittelung des Thäters, oder zur Herbeischaffung der gestohlenen Sachen beitragen können, unverzüglich der Orts-Behörde oder dem unterzeichneten Inquisitoriate anzuzeigen.

Werden, den 9. April 1825.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 384. Diebstahl zu Büderich.

In der Nacht vom 15. auf den 16. dieses sind dem Schneider Christoph Schnetker zu Büderich aus seiner Wohnstube, mittelst Eröffnung des Fensters folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) ein blau leinener Kittel ohne Zeichen, 2) eine leinene Hose, 3) eine Weste von grünem Tuche mit gelben Knöpfen, 4) ein Spencer von Nanquin aschgrauer Farbe, 5) eine Elle Kattun, blau und roth gestreift, 6) ein Tabacksbeutel von Seehund, 7) eine Schnupftabacksdose von Papier, lakirt, 8) eine Nadeldose mit Fingerhut und Nadeln, 9) eine Elle blau Leinen.

Warnend vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen, fordern wir Jedermann auf: alles, was auf die Herbeischaffung derselben und Ausmittelung des Thäters Bezug hat, der Orts-Obrigkeit oder unterzeichnetem Justizamte anzuzeigen. Werl, den 17. April 1825. K. Justizamt das.

N. 385. Diebstahl zu Hagen.

In der Nacht vom 25. auf den 26. März ist aus der Wohnung des Wirths Diederich Heinrich Pauly zu Hagen, Folgendes entwendet:

1) eine zinnerne Kaffeekanne, 5 Maaß enthaltend, ohne Deckel; 2) eine zinnerne Kaffekanne 3½ Maaß enthaltend, an welcher der Knopf auf dem Deckel fehlt; eine kleine zinnerne Kaffekanne 1½ Maaß enthaltend.

Jeder wird aufgefordert, dasjenige, was ihm über den Thäter dieses Diebstahls, oder über die gestohlenen Sachen bekannt werden wird, unverzüglich der Ortsbehörde, oder dem unterzeichneten Inquisitoriate anzuzeigen.

Werden, den 16. April 1825.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle des bisherigen, — von Lüdenscheid weggezogenen Gemeinderaths, Apothekers Kühße, ist der dasige Kaufmann Wilhelm Hueck, — und an die Stelle des bisherigen Gemeinderaths Rasche zu Evingsen, der Eingesessene Johann Caspar Eichbaum, hinwiederum zum Gemeinderath ernannt.

Der Eingesessene Johann Hullmann zu Wenholthausen, Kreises Eslohe, ist als Kirchspiels- und Gemeinde-Rechner daselst an die Stelle des mit Tode abgegangenen Ortmann angeordnet worden.

Der bisherige provisorische Verwalter der Hülfslehrer-Stelle bei der Schule zu Gevelsberg, Johann Diederich Bohms aus Drevenack, ist nunmehr definitiv als Hülfslehrer bei der genannten Schule — und der Seminarist Wilhelm Kleine aus Borgholzhausen bei Bielefeld, als Lehrer bei der Schule zu Vellinghausen im Kirchspiel Dinker provisorisch angestellt.

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 20.

Arnsberg, den 14. Mai 1825.

Das 7te Stück der Gesetzsammlung enthält:

N. 386. Gesetzsammlung Nro. 7.

N. 931. Bestätigung des Plans zur Errichtung einer See-Assekuranzgesellschaft zu Stettin. Vom 12ten März 1825.

N. 932. Allerhöchste Kabinetsorder vom 13ten April 1825., wegen Verloosung der Danziger Obligationen aus den nicht zur Verwendung gekommenen Beständen des jährlichen Tilgungsfonds.

N. 933. Bekanntmachung des Staats-Ministeriums vom 25sten April 1825., wegen ohne Allerhöchste Genehmigung, nicht zu bewirkender Erweiterung der Grenzbezirke in Bezug auf die Steuerkontrollirung.

N. 387. Personal-Chronik.

An die Stelle des am 1. April cur. als Bau-Inspector nach Minden abgegangenen Bau-Conducteurs Schelle zu Ruhrort, ist der Bau Conducteur Henz, welcher vorläufig seinen Wohnort in Ruhrort hat, zum Wasser-Bau-Conducteur auf dem Ruhrstrome angeordnet worden.

Münster, den 30. April 1825.

Der Königl. Ober-Präsident von Westphalen,
von Vincke.

N. 388. Zustand des Instituts, zur Unterstützung auswärtiger, der Brunnen-Cur zu Aachen bedürftiger Armen

Das in meiner Bekanntmachung vom 3. September 1823 (Arnsb. Amtsblatt S. 397.) gedachte Institut, zur Unterstützung auswärtiger, der Brunnencur zu Aachen bedürftiger Armen, ist in dem Stande erhalten worden, seine wohlthätige Wirksamkeit auch in dem zweiten Jahre seines Bestehens vom November 18$^{23}/_{24}$ mit Erfolg fortzusetzen. Die Einnahme für diesen Zeitraum hat betragen

in Staats-Schuldscheinen	25	Thlr. —	Sgr. — Pf.
baar	683	" 13	" 1 "
Die Ausgabe dagegen	211	" 24	" 2 "

wovon der größte Theil zur Unterstützung von 12 Kranken hat verwendet werden müssen. Die meisten Kosten verursachte ein sehr leidender Kranker aus dem Regierungsbezirk Minden mit 40 Thlr. 26 Sgr.; die wenigsten ein Kranker der benachbarten Gegend mit 2 Thlr.

Im Durchschnitte veranlaßte jeder der 12 Kranken die Ausgabe von 12 Thlr. 23 Sgr. 2¼ Pf.

Der Überschuß der Einnahme ist zur Vermehrung des Fonds der Anstalt verwendet, und beträgt dieser jetzt

in Staats-Schuldscheinen . . .	1300	Thlr. —	Sgr. — Pf.
baar	440	" —	" 10 "

Beiträge für dieses wohlthätige Institut aus hiesiger Provinz, wozu ich diejenigen, welche in den Aachener Bädern Erleichterung und Genesung gefunden haben, wiederholt einlade, wird ferner der Regierungs-Secretair Wendt hieselbst annehmen und weiter befördern.

Münster, den 30. April 1825.

Der Königl. Ober-Präsident von Westphalen.
von Vincke.

N. 389. Resultate der Abiturienten-Prüfung im Schullehrer-Seminarium zu Soest.

Nach der im evangelischen Schullehrer-Seminarium zu Soest am 6. und f. T. dieses Monats abgehaltenen Prüfung sind die Seminaristen

1) Baake aus Dinker bei Soest,
2) Beckmann aus Herford,
3) Böhne aus Lübbecke,
4) Buschmann aus Dornberg, bei Bielefeld,
5) Fleddermann aus Tecklenburg,
6) Jerrentrup aus Werther bei Bielefeld,
7) Kleine aus Borgholzhausen bei Bielefeld,

8) Oberhoff aus Hagen,
9) Schubart aus Bielefeld,
10) Wagner aus Barop bei Dortmund, und
11) Westhaus aus Hörde,

für wählbar zu Elementarschulstellen erklärt worden.

Münster, den 19. April 1825.

Königl. Preuß. Consistorium.

N. 390. Erfordernisse zur Prüfung der Medicinal-Personen.

Das Königliche Ministerium der geistlichen- Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat sich veranlaßt gefunden, über das künftige Verfahren bei der Zulassung zu den, verfassungsmäßig von den Provinzial-Medicinal-Collegien vorzunehmenden, Prüfungen der Medicinal-Personen, unterm 26. des v. M., allgemeine Bestimmungen festzusetzen, von welchen die wesentlichen, mit Rücksicht auf die wegen dieses Gegenstandes früher durch die Amtsblätter erlassenen Bekanntmachungen, den betreffenden Individuen in unserm Verwaltungs-Bezirke zur Nachachtung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

1) Alle Ärzte ohne Ausnahme, Apotheker und Wundärzte, welche sich in Städten, die mehr als 6000 Einwohner haben, oder der Sitz eines Landes-Collegii oder einer bedeutenden Lehranstalt sind, als: Arnsberg, Hamm, Dortmund und Soest, nieder zu lassen gedenken, deßgleichen Wundärzte 1ster Classe, welche als Kreis-Chirurgen angestellt zu werden wünschen, und Thierärzte 1ster und 2ter Classe müssen, nach den bestehenden Vorschriften, in Berlin, oder bei demjenigen Medicinal-Collegio der Provinz, welchem dieselben ausnahmsweise von dem Königlichen Ministerio zugewiesen werden, den Cursus machen und die Staatsprüfung bestehen.

2) Die unter jene Kategorie nicht gehörenden Candidaten der Chirurgie (und der Entbindungskunst,) der Pharmacie, der Thierheilkunde 3ter Classe und die bereits approbirten Landwundärzte, welche die Erlaubniß zur Behandlung leichter innern Krankheiten, unter den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen, erlangen wollen, haben ihre Gesuche zur Prüfung von dem Provinzial-Collegio medico, bei der unterzeichneten Behörde einzureichen.

3) Jeder der vorerwähnten Candidaten hat seiner Eingabe, in welcher der Berufsstand und der Ort der beabsichtigten Niederlassung anzuzeigen sind, folgende Zeugnisse in duplo, Originale und beglaubte Abschriften derselben, beizufügen:

a. über sein Alter;

b. über schulwissenschaftliche Bildung, Studien, oder Lehr- Servir- und Dienstzeit, auch genossenen Unterricht auf den verschiedenen chirurgischen, geburtshülflichen und pharmaceutischen Anstalten;

c. über geleistete Militair-Verpflichtung, oder Entbindung von derselben, hinsichtlich der Compagnie- und Eskadron-Chirurgen: ob sie noch im Militairdienste stehen, oder aus demselben entlassen sind; und

d. über sittliche Führung.

Der Candidat der Chirurgie muß sich besonders darüber ausweisen, wo und auf welchem Wege er die einem Wundarzte nöthigen praktischen Fertigkeiten sich zu verschaffen bemüht gewesen ist, nämlich entweder in den im Medicinal-Edict vorgeschriebenen Lehr- und Servir-Jahren, oder durch mehrjährige Dienstleistung als Wundarzt des niedern Ranges im Militair, oder in den Vorlesungen über die Bandagen- und Instrumenten-Lehre, Behandlung der Knochen-Brüche und Verrenkungen, Cursus der Operationen und in der chirurgischen Klinik, welche er wirklich als Praktikant besucht haben muß.

Von dem Examinanden der Entbindungskunst wird gefordert, daß er nicht nur Vorlesungen über Theorie und Praxis der Geburtshülfe gehört, sondern auch in einer Entbindungs-Anstalt wenigstens ein halbes Jahr lang praktischen Unterricht genossen, sich technische Fertigkeiten erworben, bei Gebärenden geübt und einige Geburten mit Geschick gehoben habe.

4) Das mit diesen Zeugnissen gleichfalls in duplo einzureichende curriculum vitae muß die Versicherung des Candidaten, an Eides Statt, daß er sich zu der jetzt von ihm nachgesuchten Prüfung bisher noch bei keiner andern Königlichen Behörde gemeldet habe, oder die durch eine gleiche Versicherung bestärkte Erzählung von dem Erfolge der frühern Meldung enthalten, und von dem Candidaten eigenhändig ge- und unterschrieben seyn.

Hat der Candidat sich wegen derselben Prüfung schon früher bei einer andern Behörde gemeldet, so bleibt die Prüfung so lange ausgesetzt, bis auf den, wegen des erneuerten Gesuchs, an das Königliche Ministerium zu erstattenden Bericht Resolution erfolgt seyn wird.

5) Nur dann erst, wenn diesen Erfordernissen überall vollständig genügt worden ist, werden wir das Königliche Medicinal-Collegium zu Münster — hinsichtlich der Thierärzte zu Coblenz — um Veranlassung der Prüfung ersuchen. Diese Behörde wird nach Beendigung derselben bei dem Königlichen Ministerio wegen der Approbation das Erforderliche in Antrag bringen, und, nach erfolgter höhern Resolution, der Candidat von dem Ausfalle der Prüfung von uns in Kenntniß gesetzt werden.

Arnsberg, den 29. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 391. Die Bewilligung eines Pathen-Geschenks für Eltern von 7 ꝛc. Söhnen.

Durch eine Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. August v. J. haben des Königs Majestät zu bestimmen geruht:

daß für künftige Fälle, die fortlaufenden jährlichen Unterstützungen für diesen Zweck ganz aufgehoben; dagegen das Pathengeschenk von 50 Rthlr. auf 100 Rthlr. erhöht werden soll.

Den Herren Landräthen ist diese Allerhöchste Bestimmung, in Verbindung mit einer angemessenen Instruction, bereits durch die Circular-Verfügung vom 28. September v. J. bekannt gemacht worden.

Damit aber auch diejenigen bedürftigen Ältern, welche 7 Söhne in ihrer Pflege und Erziehung haben, jetzt, nachdem die Bewilligung von Erziehungs-Geldern völlig aufgehoben ist, rücksichtlich des Königlichen Pathengeschenks nicht leer ausgehen, haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Cabinetsbefehls vom 16. März cur. ferner zu verordnen geruht:

daß bei gehörig erwiesener Bedürftigkeit, das Pathengeschenk von 100 Rthlr. nur demjenigen Vater zu Theil werden soll, der bei der Geburt eines Sohnes bereits aus einer und derselben Ehe 6 Söhne am Leben und noch zu ernähren hat, ohne Rücksicht darauf, ob die Söhne in einer ununterbrochenen Reihefolge, oder ob dazwischen Töchter geboren sind; wogegen aber ein Vater, der von seinen 7 Söhnen

nur noch einen Theil zu ernähren hat, nur ein Pathengeschenk von 50 Rthlr. für den 7ten Sohn in dem Falle erhalten soll, wenn ihm die Söhne von einer Mutter, ohne Dazwischenkunft einer Tochter, geboren worden sind.

Indem wir diese Allerhöchsten Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fügen wir auf den Grund eines Rescripts des Königlichen Finanz-Ministerii vom 21. März d. J. zur Beachtung für die Herren Landräthe und Local-Verwaltungs-Beamten, denselben nachstehende Erläuterungen hinzu.

Das künftig zur Anwendung zu bringende Prinzip stellt sich nunmehr dahin, daß in allen Fällen, wo früher die den Herren Landräthen durch die Circular-Verfügung vom 22. März 1820 bekannt gemachte Allerhöchste Cabinetsordre vom 29. Februar desselben Jahrs bedürftigen Ältern, von 7, noch unversorgten Söhnen fortlaufende Erziehungsgelder verhieß, denselben, wenn sie sich nämlich nicht schon in Folge jener Bestimmung, im Genusse solcher Erziehungs-Gelder befinden, Statt der letzteren, ein für allemal für den 7ten Sohn ein Königliches Pathengeschenk von 100 Rthlr. zu Theil werden soll, vorausgesetzt, daß die 7 Söhne in einer und derselben Ehe geboren sind, wohingegen es rücksichtlich des, durch die ununterbrochene Reihefolge der Söhne bedingten, Rechtes auf das Königliche Pathengeschenk von 50 Rthlr. bei den bisherigen, sich auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 16. April 1816 (conf. Amtsblatt vom Jahr 1816 St. 6 N. 34) gründenden Bestimmungen lediglich sein ferneres Bewenden behält. Es versteht sich aber übrigens hierbei von selbst, daß ein Familienhaupt der ersten Gattung, wenn es mit Rücksicht auf seine Dürftigkeit, und die große Zahl seiner zu ernährenden Söhne, die höchste Prämie von 100 Rthlr. bereits erhalten hat, nicht wegen der ununterbrochenen Reihefolge dieser Söhne, auch noch auf die kleinere Prämie der 50 Rthlr. besonders Anspruch machen, und daß umgekehrt, einem Familienhaupte, welchem diese kleinere Prämie bereits zu Theil geworden ist, wenn es hiernächst in den Fall kommen sollte, 7 Söhne in seiner Pflege zu haben, alsdann nicht noch außerdem die volle Prämie der 100 Rthlr., sondern unter Anrechnung der bereits erhaltenen 50 Rthlr. nur die noch übrigen 50 Rthlr. gewährt werden können.

Hiernach werden also von jetzt an, in den seit dem Empfange der Circular-Verfügung vom 28. September v. J. vorgekommenen und ferner

vorkommenden Special-Fällen die Anträge der Herren Landräthe unter Berücksichtigung dessen, was die Bekanntmachung vom 27. April 1819 (Amtsblatt v. J. 1819 St. 27 N. 366) über den Bedürftigkeits-Punct vorschreibt, gewärtigt.

Arnsberg, den 25. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 392. Die Berechnung der Resultate der Wollmärkte.

Die Lokal-Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks werden auf höhere Veranlassung hierdurch angewiesen, in ihren amtlichen, den Charakter öffentlicher Verhandlungen tragenden Mittheilungen über die Resultate der Wollmärkte, die Berechnung nach Steinen mit Berücksichtigung des §. 23. der Anweisung zur Verfertigung der Probe-Maaße und Gewichte vom 16. Mai 1816. gänzlich zu vermeiden und solche nach Pfunden und Centnern anzulegen.

Arnsberg, den 28. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

N. 393. Die Erhebung d. letzten Ziels zur Brandversicherungsausschreibung für das Herzogth. Westphalen u. den Kreis Wittgenstein v. 13. Nov. 1822.

In der Brandversicherungs-Ausschreibung vom 13. November 1822. (vid. Amtsblatt de 1822. Stück 46. N. 799) für das Herzogthum Westphalen und den Kreis Wittgenstein ist vorbehalten, daß der Zahlungs-Termin des vierten Ziels ad 5 Sgr. p. 100 Rthlr. im 24 Guldenfuß, seiner Zeit, wenn es die Nothwendigkeit erfordert, noch bekannt gemacht werden solle.

Nach dem letzten Quartalextract der Feuersocietäts-Casse vom 13. des v.M. ist das gedachte Ziel schon als Solleinnahme aufgeführt, und beträgt mit Einschluß einiger andern Activreste überhaupt . 18,946 Rt. 12 Sgr. — Pf.

Dagegen hat die Casse zur Berichtigung angewiesene Brandentschädigungsgelder bis zum 12. des v. M. schon einen Vorschuß geleistet von	8,685	" 16	" 1	"
sodann sind wegen sich schon ereigneter Brände an Entschädigungsgeldern noch zu berichtigen	10,335	" 19	" 6	"
Summa	19,021	" 5	" "	7

wodurch die Einzahlung des reservirt gebliebenen 4ten Ziels nunmehr dringend nothwendig geworden ist.

Die Interessenten der Brandsocietät im Herzogthum Westphalen und Kreise Wittgenstein werden daher hiermit angewiesen, nach Maaßgabe ihres Brandversicherungs-Capitals, den zurückstehenden Beitrag ad 5 Sgr. p. 100 Rthlr. im 24 Guldenfuß ungesäumt und zwar längstens bis zum 15. Juni d. J. an die zur Erhebung der Feuersocietätsgelder bestellten Empfänger resp. Steuer-Empfänger zu berichtigen.

Diese Erheber haben demnach es sich angelegen seyn zu lassen, daß die eingegangenen Beiträge auf die gewöhnliche und vorgeschriebene Art ohnfehlbar zwischen dem 15. und letzten des Monats Juni d. J. an die hiesige Haupt-Feuersocietäts- resp. Regierungs-Hauptkasse eingeliefert werden.

Die Steuerperäquatoren haben wegen der in den Jahren 1822. 1823. und 1824. zur Anzeige gekommenen und festgestellten Ab- und Zugänge bei den Gebäude-Taraten die erforderlichen Nachtragsberechnungen (in so ferne solche noch erforderlich sind) sofort aufzustellen, und uns dieselben zur Revision und weitern Veranlassung in 14 Tagen zugehen zu lassen.

Schließlich werden die betreffenden Herren Landräthe hiermit angewiesen, die vorstehende Aufforderung in ihren Kreisen besonders bekannt machen zu lassen und gegen die säumigen Contribuenten, auf Anzeige der Empfänger, nach Vorschrift der bestehenden Verordnung zu verfahren.

Arnsberg, den 2. Mai 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 394.

Uebersicht der Einnahme und Ausgabe bei d. Feuersocietäts-Casse des H.W. und Kreises Wittgenstein p. 1824.

Die nachstehende Uebersicht von der Einnahme und Ausgabe bei der Feuersocietäts-Casse des Herzogthums Westphalen, in Vereinigung mit dem Kreise Wittgenstein, p. 1824. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Interessenten gebracht.

Arnsberg, den 30. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Soll-

Soll-Einnahme in Pr. Cour. Thlr.	Sgr.	Pf.	Detail der Einnahme.	Ist eingenommen in Pr. Cour. Thlr.	Sgr.	Pf.	Restirt in Pr. Cour. Thlr.	Sgr.	Pf.
			Tit. I. an Bestand:						
2712	11	4	Laut Abschluß der vorigjährigen Rechnung	2712	11	4	—	—	—
			Tit. II. an Defecten:						
280	16	8	Laut vorigjähriger Rechnung	280	16	8	—	—	—
1	—	7	Neu zugekommen	—	—	—	1	—	7
281	17	3	Betrag	280	16	8	1	—	7
			Tit. III. an Activresten:						
23978	5	8	Laut vorigjähriger Rechnung						
685	10	1	Durch Gebäude-Verbesserungen im Jahre 1822. zugekommen	5478	29	4	19184	16	5
24663	15	9	Betrag	5478	29	4	19184	16	5
			Tit. IV. an neuem Ausschlage:						
—	—	—	Cessat, hat nicht Statt gehabt	—	—	—	—	—	—
			Tit. V. an zurückerstatteten Vorschüssen:						
1050	—	—	Vom Landrath Pilgrim zu Meschede .	1050	—	—	—	—	—
			Tit. VI. an Extraordinarien:						
1	3	4	Von der Forstkasse wegen Holländer zu Sichtigvor	1	3	4	—	—	—
			Wiederholung der Einnahme:						
2712	11	4	Tit. I. an Bestand.	2712	11	4	—	—	—
281	17	3	„ II. an Defecten.	280	16	8	1	—	7
24663	15	9	„ III. an Activresten.	5478	29	4	19184	16	5
—	—	—	„ IV. an neuem Ausschlag . . .	—	—	—	—	—	—
1050	—	—	„ V. an zurückerstatteten Vorschüssen	1050	—	—	—	—	—
1	3	4	„ VI. an Extraordinarien	1	3	4	—	—	—
26708	17	8	Summa	9523	—	8	19185	17	—

Digitized by Google

Kapitel	Titel	Titel	Gruppe	Benennung der Einnahmen	Soll der Einnahme pro 1. April 1911 bis 31. März 1912	Mehr	Weniger
					M	M	M
				Tit. 2 zu Kapitel 37 (Fortsetzung).		

Soll-Ausgabe in Pr. Cour. Thlr.	Sgr.	Pf.	Detail der Ausgabe.	Ist ausgegeben in Pr. Cour. Thlr.	Sgr.	Pf.	Restirt in Pr. Cour. Thlr.	Sgr.	Pf.
39	11	3	Dem Niggemann zu Medebach . . .	26	7	6	13	3	9
50	—	—	" Bitter zu Giershagen	50	—	—	—	—	—
306	7	6	" Klocke zu Marsberg	102	2	6	204	5	—
			c. Kreis Eslohe						
11	20	—	" Kieferling zu Stockhausen . . .	—	—	—	11	20	—
52	15	—	" König zu Lochtrop	52	15	—	—	—	—
2	27	6	" Petz zu Bracht	—	—	—	2	27	6
91	26	3	" Kropf zu Berge	91	26	3	—	—	—
17	15	—	" Schulte zu Drasenbeck.	—	—	—	17	15	—
183	22	6	" Rupers vorn zu Schmallenberg	122	15	—	61	7	6
78	22	6	" Buchbinder hinten	52	15	—	26	7	6
227	15	—	" Jägers	227	15	—	—	—	—
99	5	—	" Korte	99	5	—	—	—	—
118	3	9	" Heister vorn	118	3	9	—	—	—
134	5	—	" Blessing	134	5	—	—	—	—
70	—	—	" Christes	70	—	—	—	—	—
46	20	—	" Heister hinten	46	20	—	—	—	—
166	7	6	" Kolonien	—	—	—	166	7	6
100	18	9	" Dilligen vorn	—	—	—	100	18	9
96	7	6	" Dilligen hinten	—	—	—	96	7	6
122	15	—	" Neuheuser vorn	122	15	—	—	—	—
336	26	3	" Lutter hinten.	—	—	—	336	26	3
148	22	6	" Isaacs	—	—	—	148	22	6
221	20	—	" Schaefer	221	20	—	—	—	—
150	6	3	" Greben	150	6	3	—	—	—
198	10	—	" Gockel	99	5	—	99	5	—
389	11	3	" Teipeln	—	—	—	389	11	3
233	10	—	" Staneck	233	10	—	—	—	—
166	7	6	" Antrins	166	7	6	—	—	—
81	20	—	" Butter unten	81	20	—	—	—	—
233	10	—	" Schulte vorn	—	—	—	233	10	—
153	3	9	" Groteball vorn	153	3	9	—	—	—
148	22	6	" Groteball hinten	49	17	6	99	5	—
245	—	—	" Stüber	103	10	—	81	20	—

Digitized by Google

Soll-Ausgabe in Pr. Cour. Thlr.	Sgr.	Pf.	Detail der Ausgabe.	Ist ausgegeben in Pr. Cour. Thlr.	Sgr.	Pf.	Restirt in Pr. Cour. Thlr.	Sgr.	Pf.
560	—	—	Dem Hermes	—	—	—	560	—	—
266	26	3	" Roths	—	—	—	266	26	3
83	3	9	" Bigges	—	—	—	83	3	9
183	22	6	" Prein	—	—	—	183	22	6
51	1	3	" Kramer	51	1	3	—	—	—
192	15	—	" Davids	192	15	—	—	—	—
188	3	6	" Neuthen	188	3	9	—	—	—
88	28	9	" Böller	88	28	9	—	—	—
188	3	9	" Hanses	—	—	—	188	3	9
485	18	9	" Frerkel	—	—	—	485	18	9
74	11	3	" Becker	74	11	3	—	—	—
140	—	—	" Frisse oben	70	—	—	70	—	—
297	15	—	" Jugab unten	—	—	—	297	15	—
145	25	—	" Jugab oben	72	27	6	72	27	6
293	3	9	" Stadtaerar	—	—	—	293	3	9
170	18	9	" Bastian	170	18	9	—	—	—
749	17	6	" Bergenthal	374	23	9	374	23	9
51	1	3	" Kieven vorn	51	1	3	—	—	—
175	—	—	" Schieven	—	—	—	175	—	—
134	5	—	" Rattenschneider	67	2	6	67	2	6
39	11	3	" Balzer	39	11	3	—	—	—
118	3	9	" Gottliebs	39	11	3	78	22	6
128	10	—	" Dennen	128	10	—	—	—	—
450	18	9	" Stadtaerar	—	—	—	450	18	9
140	—	—	" Möllenchristes	—	—	—	140	—	—
26	7	6	" Rehfus	26	7	6	—	—	—
52	15	—	" Rehfus Becker	52	15	—	—	—	—
180	25	—	" Ritter	180	25	—	—	—	—
61	7	6	" Krusentönnes	61	7	6	—	—	—
157	15	—	" Hedder	78	22	6	78	22	6
313	16	—	" Quinke	—	—	—	313	16	—
13	3	9	" Korte zu Menkhausen	13	3	9	—	—	—
91	26	3	Der Wittwe Engelhard zu Niedereslohe	91	26	3	—	—	—
52	15	—	Dem Bergenthal zu Schmallenberg	52	15	—	—	—	—

Soll-Ausgabe in Pr. Cour. Thlr.	Sgr.	Pf.	Detail der Ausgabe.	Ist ausgegeben in Pr. Cour. Thlr.	Sgr.	Pf.	Restirt in Pr. Cour. Thlr.	Sgr.	Pf.
120	9	3	Dem Stoer aufm Büenfeld	120	9	3	—	—	—
91	26	3	" Petz zu Bracht	61	7	6	30	18	9
45	28	1	Der Wittwe Engelhard zu Niedereslohe	45	28	1	—	—	—
15	9	3	Dem Struve zu Wallum	5	3	1	10	6	2
			d. Kreis Iserlohn.						
116	20	—	Dem Schulvorstand zu Sümmern . .	—	—	—	116	20	—
119	17	6	" Kalthaus zu Boingsen	59	23	9	59	23	9
249	11	3	" Loese zu Garbeck	83	3	9	166	7	6
			e. Kreis Lippstadt.						
70	—	—	Dem Schröder zu Heddinghausen . .	—	—	—	70	—	—
350	—	—	" Ley zu Westernkotten	—	—	—	350	—	—
40	25	—	" Rhode zu Störmede	40	25	—	—	—	—
23	10	—	" Knap daselbst	23	10	—	—	—	—
16	1	3	" Happe daselbst	16	1	3	—	—	—
64	5	—	" Graf von Buchholz daselbst . .	64	5	—	—	—	—
37	27	6	" Hilpke daselbst	37	27	6	—	—	—
35	—	—	" Wessel daselbst	35	—	—	—	—	—
72	27	6	" Gorz zu Eikelohe	—	—	—	72	27	6
110	25	—	" Bartolomai zu Westereiden . .	55	12	6	55	12	6
240	18	9	" Greve zu Esseln	80	6	3	160	12	6
			f. Kreis Olpe.						
62	21	3	Dem Korte zu Rauterkus	62	21	3	—	—	—
151	20	—	" Kraemer zu Kirchhundem . . .	—	—	—	151	20	—
147	8	9	Vikarie-Gebäude daselbst						
147	8	9	noch, wofür bei der Einnahme Tit. II. im frühern Kursverhältniß 280. 16. 8. zurückerstattet worden sind . . .	294	17	6	—	—	—
11	20	—	Dem Starke zu Milchenbach	—	—	—	11	20	—
11	20	—	" Neuhaus zu Olpe	—	—	—	11	20	—
13	14	8	" Ihne zu Attendorn	—	—	—	13	14	8
23	10	—	" Kemhoff zu Heggen	—	—	—	23	10	—
43	5	—	" Sonneke zu Singerhaus	—	—	—	43	5	—

Soll-Ausgabe in Pr. Cour. Thlr.	Sgr.	Pf.	Detail der Ausgabe.	Ist ausgegeben in Pr. Cour. Thlr.	Sgr.	Pf.	Restirt in Pr. Cour. Thlr.	Sgr.	Pf.
23	10	—	Dem Westebbe daselbst	23	10	—	—	—	—
5	25	—	" Jungermann zu Niederalbaum.	—	—	—	5	25	—
57	29	1	" Fiege zu Heinsberg	—	—	—	57	29	1
11	20	—	" Kaukeln zu Brachthausen . . .	11	20	—	—	—	—
204	5	—	" Tumpe zu Bleche	102	2	6	102	2	6
291	20	—	" Pieker daselbst	291	20	—	—	—	—
96	7	6	" Jostes zu Altenhundem	32	2	6	64	5	—
4	11	3	" Weber daselbst	1	13	9	2	27	6
91	26	3	" Arndts und Kasterbach daselbst	61	7	6	30	18	9
183	22	6	" Dhamm zu Helden	122	15	—	61	7	6
38	3	9	Der Wittwe Dille zu Kirchhundem .	38	3	9	—	—	—
143	22	6	Dem Ahls und Consorten daselbst . .	143	22	6	—	—	—
53	20	2	" Arsten und Consorten daselbst .	53	20	2	—	—	—
131	7	6	" Kirchhoff zu Meggede	43	22	6	87	15	—
573	3	9	" Kleffmann zu Eremitage	382	2	6	191	1	3
			g. Kreis Soest.						
53	28	9	Dem Henneke zu Delke	—	—	—	53	28	9
354	11	3	" Schulte zu Westrich	236	7	6	118	3	9
183	22	6	" Risse zu Wippringsen	61	7	6	122	15	—
			h. Kreis Wittgenstein.						
12	15	—	Dem Homringhausen zu Diedenshausen	12	15	—	—	—	—
7	15	—	" Jansen zu Lause	—	—	—	7	15	—
143	26	8	" Langenbach zu Laasphe	143	26	8	—	—	—
223	10	—	" Jung daselbst	223	10	—	—	—	—
933	10	—	" Schuppert daselbst	933	10	—	—	—	—
260	—	—	" Darbeck daselbst	260	—	—	—	—	—
670	—	—	" Praeger daselbst	670	—	—	—	—	—
240	—	—	Der Stadt Laasphe	—	—	—	240	—	—
49	17	6	Dem Höse zu Weidenhausen	49	17	6	—	—	—
435	18	9	" Spies daselbst	435	18	9	—	—	—
203	10	—	" Kraft zu Volkholz	120	—	—	83	10	—
389	11	3	" Feige zu Christianseck	129	23	9	259	17	6

Soll-Ausgabe in Pr. Cour. Thlr.	Sgr.	Pf.	Detail der Ausgabe.	Ist ausgegeben in Pr. Cour. Thlr.	Sgr.	Pf.	Restirt in Pr. Cour. Thlr.	Sgr.	Pf.
990	—	—	Dem Muse zu Berghausen	660	—	—	330	—	—
755	—	—	„ Afterbach daselbst	503	10	—	251	20	—
22699	16	11	Betrag	12556	12	3	10143	4	8
			Tit. VI. an Vorschüssen:						
1767	15	—	Dem Landrath Pilgrim zu Meschede für die Abgebrannten zu Schmallenberg	1767	15	—	—	—	—
			Tit. VII. an Extraordinarien:						
58	10	—	Dem Brandsocietäts-Actuar Ruher das Gehalt pro 1824	58	10	—	—	—	—
10	—	—	Prämie für Auszeichnung beim Brande	10	—	—	—	—	—
796	29	7	Für Retaration der Gebäude im Kreise Wittgenstein	796	29	7	—	—	—
106	14	9	Remuneration für extraordinaire Arbeiten	106	14	9	—	—	—
345	—	—	Für Drucksachen	345	—	—	—	—	—
49	2	—	Differenz wegen des veränderten Verhältnisses des 24 Guldenfußes in Preuß. Cour.	49	2	—	—	—	—
2	26	3	Ersatz wegen irrig zu hoch berechneter Beitragsgelder	2	26	3	—	—	—
6	14	—	Ausfall wegen zu hoch angesetzter Assecuranz-Capitalien, und daher geschehener Beitrags-Ueberzahlung . .	6	14	—	—	—	—
2	15	—	Für Geldabhohlung	2	15	—	—	—	—
1377	21	7	Betrag	1377	21	7	—	—	—
			Wiederholung der Ausgabe:						
—	—	—	Tit. I. an Kassevorschuß	—	—	—	—	—	—
113	22	6	„ II. an Beitrag zum allgemeinen Verwaltungsfonds. . . .	113	22	6	—	—	—
—	—	—	„ III. an Spritzenaufseher-Gehältern	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Soll-Ausgabe in Pr. Cour. Thlr.	Sgr.	Pf.	Detail der Ausgabe.	Ist ausgegeben in Pr. Cour. Thlr.	Sgr.	Pf.	Restirt in Pr. Cour. Thlr.	Sgr.	Pf.
—	—	—	Tit. IV. an Spritzenreparatur-Kosten.	—	—	—	—	—	—
22699	16	11	" V. an Brandentschädigungsgeldern	12556	12	3	10143	4	8
1767	15	—	" VI. an Vorschüssen	1767	15	—	—	—	—
1377	21	7	" VII. an Extraordinarien	1377	21	7	—	—	—
25958	16	—	Summa	15815	11	4	10143	4	8

Vergleichung
der wirklichen Einnahme mit der wirklichen Ausgabe:

Die Ausgabe beträgt .	15815	Thlr.	11 Sgr.	4 Pf.
" Einnahme	9523	"	— "	8 "
Mithin ist Kassen-Vorschuß . .	6292	"	10 "	8 "

N. 395. Concurrenz zur erledigten Kreis-Chirurgen-Stelle des Kreises Olpe.

Die erledigte Kreis-Chirurgen-Stelle in dem Kreise Olpe, mit welcher eine feste Besoldung von 100 Thlr. Preuß. Courant jährlich aus der Regierungs-Hauptkasse verbunden ist, soll wieder besetzt werden.

Diejenigen Wundärzte, welche die in der Bekanntmachung vom 21. October 1817, im Amtsblatte desselben Jahres N. 614., bemerkte Qualifikation besitzen, namentlich in Berlin den anatomischen und chirurgisch-klinischen Cursus mit Beifall abgelegt haben, das öffentliche Examen als Wundarzt und Chirurgus forensis bestanden und, wo möglich, als Geburtshelfer qualificirt sind, und um diese Stelle concurriren wollen, haben sich, unter Einreichung der zu ihrer Empfehlung gereichenden Zeugnisse über ihre wissenschaftliche Bildung, Prüfung, Approbation, Anstellung oder bisherige Dienstleistung, besonders bei dem Militair, und Sittlichkeit, innerhalb 4 Wochen bei der unterzeichneten Behörde zu melden.

Arnsberg, den 6. Mai 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Nach-

N. 396. Die Grundsteuer-Reklamationen im Herzogthum Westphalen.

Nachstehende Allerhöchste Königliche Kabinetsorder, in Betreff des Verfahrens bei Grundsteuer-Reklamationen im Herzogthum Westphalen:

Auf ihren Antrag und aus den im Berichte des Staats-Ministeriums vom 30. v. M. auseinandergesetzten Gründen, will Ich hierdurch genehmigen, daß die Reklamationen der Steuerpflichtigen im Herzogthum Westphalen, wegen verhältnißwidriger Ueberbürdung, in den Weg gewiesen werden, der im §. 4. des diesseitigen Abgabegesetzes vom 30. Mai 1820. vorgeschrieben ist, weshalb die Verfügung der Großherzl. Hessischen Regierung zu Arnsberg vom 4. September 1813., als eine nur transitorische Maaßregel, nicht weiter in Anwendung gebracht und keine Reklamation unter Bezugnahme auf selbige fernerhin gestattet werden kann. Ich autorisire Sie, hiernach zu verfahren.

Berlin, den 12. April 1825.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanz-Minister von Klewitz.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Beifügen, daß von nun an keine Grundsteuer-Reklamationen aus dem Herzogthum Westphalen auf den Grund der Verordnung vom 4. September 1813. mehr von uns werden angenommen werden. Die bereits von uns genehmigten Retaxationen des Grund-Vermögens in diesem Landestheile sind jedoch im vorgeschriebenen Wege zu vollenden.

Arnsberg, den 6. Mai 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 397. Bedarf der Blutegel.

Es ist hin und wieder die Besorgniß entstanden, daß durch die Versendung der Blutegel ins Ausland endlich der eigene Bedarf des Inlandes gefährdet werden möchte.

Um diese Angelegenheit näher beurtheilen zu können, werden sämmtliche Kreis-Physici in unserm Verwaltungs-Bezirke hierdurch veranlaßt, nach vorgängiger Erkundigung bei den Ärzten, Wundärzten und Apothekern der resp. Kreise, der landräthlichen Behörde darüber Anzeige zu machen:

1) Ob die Blutegel in dem betreffenden Kreise, nach den bisherigen Erfahrungen, in hinreichender Menge vorhanden sind?

2) Ob dergleichen vielleicht nach andern Regierungs-Bezirken oder nach dem Auslande ausgeführt —

3) Ob und woher eventualiter Blutegel für den eigenen Bedarf des Bezirks eingeführt werden? und

4) Welche Preise dafür bezahlt zu werden pflegen?

Die landräthlichen Behörden haben diese Anzeigen bald möglich, erforderlichen Falles mit gutachtlichem Antrage, an uns zu befördern.

Sollte sich aus dieser Nachforschung ergeben, daß in einigen Bezirken die zum ärztlichen Bedarfe erforderlichen Blutegel nicht in hinlänglicher Anzahl vorhanden sind; so wird die deßfalls im Kreise Siegen bereits getroffene zweckmäßige Veranstaltung hiermit zur Nachahmung empfohlen: einen Weiher mit, von Sachverständigen für echt erkannten, Blutegeln zu besetzen, und dafür zu sorgen, daß an dem Teiche, zum Nachtheile dessen Besatzes, nichts vorgenommen werde.

Arnsberg, den 6. Mai 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 398. Nachweisung der Medicinal-Personen und Anstalten.

Im 4. Absatze der Verfügung vom 6. October 1818 (Amtsblatt desselben Jahrs N. 662 S. 562) ist die Erneuerung der vorgeschriebenen tabellarischen speciellen Nachweisung der Medicinal-Personen und Anstalten in diesem Regierungsbezirke nach Abfluß von 5 Jahren nöthig erachtet worden.

Die, in den seit jener Zeit jährlich eingesandten Ab- und Zugangs-Listen, bemerkten Veränderungen erschweren die Uebersicht in jener Nachweisung, und machen es jetzt nothwendig, daß eine neue Tabelle, nach den in der angeführten Verfügung mitgetheilten Schematen und in der vorgeschriebenen dreifachen Abtheilung, angefertigt werde.

Die landräthlichen Behörden werden hierdurch aufgefordert, diese Tabelle, bei deren Anfertigung, zur Erleichterung der Zusammenstellung des wirklichen Personal-Bestandes, das erste Verzeichniß und die jährlichen Ab- und Zugangs-Listen in den Kreis-Registraturen benutzt werden können, am Schlusse dieses Jahres einzusenden.

Ist dieses geschehen, so sollen, in Folge einer Verfügung des Königl. Ministerii der Medicinal-Angelegenheiten vom 30. März c., künftig nur von den promovirten und den nicht promovirten Aerzten alle 5 Jahre die vorge-

schriebene tabellarische specielle Nachweisung, und eben so auch nur von diesen Medicinal-Personen die alljährlichen speciellen Ab- und Zugangs-Listen, eingereicht werden. Die namentliche Nachweisung der übrigen Medicinal-Personen, so wie die Liste über den bei denselben statt findenden Ab- und Zugang, ist dagegen nicht weiter nöthig.

Die in jeder Beziehung vorfallenden Veränderungen während des Laufes von 5 Jahren können alsdann von den Herren Landräthen, wie auch hier geschehen wird, bei den betreffenden Stellen der in den Registraturen verbleibenden allgemeinen Nachweisung des gesammten Medicinal-Personals zum Zwecke der Verwaltung angemerkt werden.

Arnsberg, den 6. Mai 1825.

Königl. Preuß. Regierung. I Abtheilung.

N. 399. Zinszahlung v. Kurmärkisch-Ständischen Obligationen.

Die halbjährigen Zinsen von Kurmärkisch Ständischen Obligationen für den Zeitraum vom 1sten November 1824. bis 1sten Mai d. J. werden gegen Aushändigung des darüber sprechenden Coupons Nro. V. Serie I. bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße Nro. 30. parterre rechts, am 1. Mai d. J. und folgende Tage, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der zur Kassen-Revision und deren Vorbereitung erforderlichen letzten Tage jeden Monats, täglich von 9 bis 1 Uhr Vormittags in folgender Ordnung ausgezahlt.

a. vom	1.	bis	10.	Mai	c.	auf die Obligationen	W.X.Y.Z. und A.A.
b. "	11.	"	17.	"	"	"	S.T.U.V.
c. "	18.	"	25.	"	"	"	O.P.Q.R.
d. "	1.	"	4.	Juni	c.	"	K.L.M.N.
e. "	6.	"	11.	"	"	"	F.G.H.I.
f. "	13.	"	20.	"		auf alle über Gold-Kapitalien ausgefertigten Obligationen Litt. B. und Bb	

desgleichen auf die Obligationen A.C.D.E.

An eben diesen Tagen können auch die ältern nicht erhobenen Zinsen für die Zeit vom 1. Mai 1818. bis 1. November vorigen Jahres gegen Aushändigung der darüber sprechenden Zins-Coupons in Empfang genommen werden.

Wer Zinsen von mehreren Obligationen oder von verschiedenen Zahlungs-Terminen zu fordern hat, klassifizirt die Coupons

1) nach der Verfallzeit
2) nach den Münzsorten
   a. abgesondert für Gold
   b. abgesondert für Courant,

verzeichnet sie alsdann in einer genau aufzusummirenden Note, und übergiebt dieselbe bei Aushändigung der Coupons der Kasse.

Die Zahlung des Goldes geschiehet in Courant, und wird das Aufgeld für diesmal mit 4 Sgr. p. Thaler, in soweit es ohne Pfennige geschehen kann, vergütiget. Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge, wird die Kasse, in so fern es die Konkurrenz nur immer gestattet, Zahlung leisten, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen, daß durch diese Bereitwilligkeit weder unbillige Forderungen, noch ein die Geschäfte störender Andrang, entstehen werden, welches um so weniger zu besorgen ist, als auch nach dem 20. Juni c. mit der Zahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Da die Kassen-Beamten nicht im Stande sind, sich neben ihren Amts-Verrichtungen mit irgend Jemand in Schriftwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen; so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gelangenden Anträge, nebst den dabei übersandten Papieren, unbeantwortet zurückgehen zu lassen, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn Gesuche dieser Art an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden eingehen sollten. Dagegen ist der Agent A. Bloch, Behrenstraße Nro. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Geschäfte, wenn sie ihn damit beauftragen wollen, zu übernehmen.

Nach einer mit dem Königlichen Finanz-Ministerio getroffenen Uebereinkunft können auch die oben erwähnten Zins-Coupons bei allen Abgaben an den Staat und überhaupt bei allen Staatskassen statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden.

Berlin, den 2. April 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.
Deputirte der Provinz Kurmark.
v. Köpcken. v. Bredow.

N. 400.
Die Abholung der Briefe von der Post.

Es wird hierdurch festgesetzt, daß, wenn ein Correspondent, der schriftlich erklärt hat, seine Briefe von der Post selbst abzuholen oder abholen zu lassen, solche nicht spätestens im Laufe des nächsten Tages nach Ankunft der Post abholen läßt, die Bestellung des Briefes am zweiten Tage nach Ankunft der Post durch den Briefträger erfolgen soll, und daß alsdann das gesetzliche Briefbestellgeld vom Adressaten unweigerlich entrichtet werden muß.

Briefe der Landbewohner sind jedoch hiervon ausgenommen.

Frankfurt am Main, den 26. April 1825.

Der General-Postmeister, Nagler.

B 2.
N. 401.
Mühlen-Anlage zu Kückelheim.

Der Einzesessene Caspar Eickhoff genannt Kamman zu Kückelheim Amts Eslohe ist gesonnen, auf seiner Wiese daselbst an dem, aus dem Kückelheimer Bache geführten, Bewässerungs-Graben eine durch ein oberschlächtiges Wasserrad zu betreibende Oelmühle mit 2 Pressen unterhalb der Kückelheimer Kornmühle und in einer Entfernung von 500 Schritten von derselben anzulegen.

Es werden daher vorschriftsmäßig alle diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, aufgefordert, ihre Einreden binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, sowohl bei der unterzeichneten Behörde, als bei dem Bauherrn anzuzeigen und gehörig zu begründen.

Meschede, den 19. April 1825.

Der Landrath das.

B.
N. 402.
Verdingung d. Erdarbeiten zum Chausseebau v. Meschede bis Warstein.

Zur öffentlichen Verdingung der Erd-Arbeiten zum Chaussee-Bau von Meschede bis Warstein in kleinen Partieen an den Mindestfordernden ist auf den 26. Mai 1825 ein Bietungs-Termin zu Meschede angesetzt worden, und werden geeignete Unternehmer eingeladen, sich am gedachten Tage, Morgens 9 Uhr, daselbst einzufinden, ihr Gebot abzugeben und weiteren Bescheid zu erwarten.

Die nähern Bedingungen sind bei dem Unterzeichneten und dem Bau-Conducteur Voigt zu Belecke einzusehen.

Meschede, den 8. Mai 1825.

Der Ober-Wege-Inspector Flachmann.

N. 403. Frucht-Verkauf zu Balve.

Am 19. dieſes Monats Morgens 10 Uhr ſollen vom Fruchtſpeicher zu Balve:

28 Scheffel 11 1/10 Metzen Weitzen,
163 — 15 7/10 — Roggen,
2 — 4 1/10 — Gerſte,
160 — 4 2/10 — Mengkorn

öffentlich, dem Meiſtbietenden verkauft werden.

Hagen, den 3. Mai 1825. Der Domainen-Rentmeiſter daſ.

N. 404. Preiſe für die Fruchtreſte beim Rentamte Meſchede pro 1824.

Die Reluitionspreiſe für alle beim Rentamte Meſchede am 1. April c. vorhandenen Frucht-Rückſtände pro 1824 ſind von Königl. hochlöblicher Regierung, wie folgt, feſtgeſetzt:

a. per Rezeptur Meſchede.

Der Preußiſche Scheffel in Preußiſch Courant:

1) Weitzen	28	Sgr.	— Pf.
2) Roggen	18	"	— "
3) Gerſte	16	"	— "
4) Hafer	9	"	— "
5) Mengkorn	11	"	— "
6) Braunkorn	11	"	— "
7) Mühlenkorn	14	"	9 "

b. per Rezeptur Glindfeld.

1) Weitzen	1	Rthlr.	11	Sgr.	3 Pf.
2) Roggen	—	"	23	"	1 "
3) Gerſte	—	"	15	"	— "
4) Hafer	—	"	7	"	6 "

c. per Rezeptur Bredelar.

1) Roggen	14	Sgr.	8 Pf.
2) Gerſte	11	"	4 "
3) Hafer	6	"	10 "
4) Mengkorn	7	"	8 "
5) Erbſen	16	"	10 "
6) Multerkorn	10	"	5 "
7) Rauhzeug	12	"	4 "
8) Stroh der Centner	9	"	7 "

Die betreffenden Präſtantiarien werden davon hierdurch mit der Aufforderung in Kenntniß geſetzt, ihre Geld- und Frucht-Rückſtände um ſo gewiſſer binnen 8 Tagen abzuführen, als ſolche widrigens im Executions-

wege mit den höhern Orts vorgeschriebenen Verzugszinsen beigetrieben werden sollen. Meschede, den 4. Mai 1825.

Königl. Preußisches Rentamt das.

N. 405. Verkauf einer herrschaftlichen Jagd-Gerechtsame im Forstrevier Oehlinghausen.

Die vom vormaligen Stift zu Fröndenberg relevirende Jagdgerechtsame soll am 26. Mai d. J. Morgens 9 Uhr bei dem Herrn Gastwirth Riemeyer zu Fröndenberg öffentlich verkauft werden.

Nähere Auskunft über die Beschaffenheit dieser Jagdzuständigkeit wird auf Ersuchen der Königl. Oberförster Herr Dürrefeld zu Oehlinghausen, so wie der Königl. Unterförster Prinz zu Fröndenberg geben, bei welchen beiden auch 8 Tage vor dem Licitations-Termin die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können. Arnsberg, den 22. April 1825.

Der Forstinspector das.

N. 406. Diebstahl zu Steinkuhl.

In der Nacht vom 11. auf den 12. des vorigen Monats, ist bei dem Kötter Diedrich Henrich Kellermann zu Steinkuhl, Land- und Stadtgerichtsbezirks Bochum, ein gewaltsamer Diebstahl verübt und sind folgende Sachen gestohlen worden:

1) das Garn zu drei Stück werken Leinewand,
2) vier Stränge flächsen Garn,
3) zwölf Stränge werken Garn,
4) zwei blau gefärbte flächsene Sackkittel, wovon der eine dunkelblau, noch neu und mit dem Buchstaben D. H. G. gezeichnet ist,
5) eine lange blau gefärbte leinene Hose,
6) eine roth und schwarz gestreifte Frauenschürze,
7) zwei Frauen-Kopftücher, wovon das eine baumwollen und das andere flächsen,
8) ein kleiner neuer Haarkamm,
9) eine neue Scheere,
10) eine kleine weiß gebildete Frauenmütze, und
11) zwei gedruckte flächsene Kissenüberzüge.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringen, warnen wir nicht allein vor dem Ankaufe der gestohlenen Gegenstände, sondern fordern auch Jeden auf, die zu seiner Kenntniß gelangenden Umstände, welche dazu Veranlassung geben könnten, die Thäter auszumitteln oder das Gestohlene wieder herbeizuschaffen, unverzüglich entweder den Ortsgerichten oder dem unterzeichneten Inquisitoriate anzuzeigen.

Werden den 25. April 1825.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 407. Diebstahl zu Eppenhausen.

Dem Gastwirth Heinrich Kreft zu Eppenhausen, Gerichtsbezirks Hagen, ist in der Nacht vom 10. auf den 11. d. M.

eine Hausuhr, mit messingenen Rädern und Laufwerk, und
ein gewöhnlicher Wasserkessel von Messing

aus dessen Wohnung mittelst Einbruchs gestohlen worden.

Zur nähern Bezeichnung der Uhr wird noch bemerkt, daß dieselbe auf zwei verschiedene inwendig befindliche Glocken sowohl die ganzen als die halben Stunden schlug; auf dem zinnernen Zifferblatte derselben der Namen ꝛc. des Uhrmachers: Johannes Hagen Uhrmacher in Hagen, 1768., angebracht war, und die darin befindlichen bleiernen Gewichtsteine mit Messing überzogen waren.

Mit einem Unterkasten ist dieselbe übrigens nicht versehen gewesen.

Wer über den Thäter dieses Diebstahls, oder die gestohlenen Gegenstände, Nachricht zu geben im Stande ist, wird aufgefordert, solche entweder uns, oder der nächsten Polizeibehörde unverzüglich mitzutheilen.

Werden, den 25. April 1825.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

N. 408. Diebstahl zu Lippstadt.

Aus der Wohnung der verwittweten Frau Gallenkamp zu Lippstadt, ist in der Nacht vom 26. auf den 27. v. M.

1) ein dunkelblauer tuchener Frauen-Überrock, 2) ein dunkelblauer tuchener Manns-Überrock mit dunkelblauer Leinewand ausgefüttert, 3) ein grüner Manns-Ueberrock von Biber, 4) ein dunkelblauer tuchener Frackrock mit schwarzem sammetnen Kragen und gelben Knöpfen, und 5) ein hellblauer Mannsrock von Bombasin mittelst Einbruchs gestohlen worden; und fordern wir daher Jeden auf, über alles was ihm in Betreff des Thäters, oder der gestohlenen Kleidungsstücke bekannt werden, oder etwa schon bekannt geworden seyn mögte, entweder uns, oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen. Werden, den 14. April 1825.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem verabschiedeten Premier-Lieutenant Kern ist die Verwaltung der Bürgermeisterei Dresslendorf Kreises Siegen, Statt des bisherigen Bürgermeisters Fey zu Holzhausen, commissarisch übertragen.

Druckfehler.

Im vorigen Amtsblatte, Stück 19., vom 7ten dieses Monats, sind aus Versehen die Seitenzahlen der beiden Bogen 40 und 41 um 10 übersprungen.

Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 21.

Arnsberg, den 21. Mai 1825.

Das 8te Stück der Gesetzsammlung enthält:

N. 409. Gesetzsammlung Nro. 8.

N. 934. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Preußen und Rußland; vom $\frac{11.\text{ März}}{27.\text{ Febr.}}$ 1825.

N. 935. Allerhöchste Kabinetsorder vom 7ten Mai 1825., womit ein neuer Tarif für die Durchgangsabgabe von Waaren, die rechts der Oder transitiren, publizirt wird.

N. 936. Allerhöchste Kabinetsorder vom 13ten April 1825., in Betreff der von den Rheinisch-Westphälischen Provinzen Behufs der baulichen Unterhaltung der Domkirchen zu erlegenden Kathedral-Steuer.

N. 410. Zwangszahlung in Kassen-Anweisungen.

Auf den Grund der von dem Königlichen hohen Finanz-Ministerium erlassenen erläuternden Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. Dezember v. J. (Gesetzsammlung N. 904) verordnete Zwangszahlung in neuere Kassen-Anweisungen, oder auch vorläufig, so lange die Tresor-Thaler-Scheine, und ehemals Sächsische Kassen-Billets Lit. A. nicht außer Cours gesetzt sind, in diesen Papieren überhaupt nur bei denjenigen Abgaben ein-

tritt, welche nicht durch einen Vertrag, sondern aus landesherrlicher Machtvollkommenheit den Pflichtigen auferlegt worden sind, wohin die directen und indirecten Steuerabgaben gehören.

Es findet daher diese Zwangszahlung bei Domanial-Abgaben aller Art, bei Forstgefällen, Pachtgeldern, bei Kaufgeldern für Holz, Früchte und Domainen-Grundstücke nicht statt; jedoch versteht sich von selbst, daß, da die benannten Papiere dem gemünzten Gelde ganz gleich gestellt sind, Einzahlungen in solchen zu jeder den Zahlungspflichtigen beliebigen Quantität von den Königlichen Kassen unweigerlich angenommen werden müssen.

Arnsberg, den 9. Mai 1825.

Königl. Preuß. Regierung II. Abtheilung.

N. 411. Geschenk zum Schulbau.

Von den Strassenborner Marken-Interessenten in der Gemeinde Ergste sind zum Ankauf eines Gartens für die neue Schule auf dem Sauerfelde, 100 Rthlr. gem. Geldes geschenkt worden, welches wir, unter dankbarer Anerkennung, hierdurch zur allgemeinen Kunde bringen.

Arnsberg, den 29. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 412. Empfehlung einer landwirthschaftlichen-thierärztlichen Schrift.

Der Kreisthierarzt Feuring zu Erwitte hat eine kleine Schrift:

Ueber die Behandlung der Pferde und die vernachläßigte Pferdezucht in hiesiger Gegend; mit einer Unterweisung für den Landmann zur Behandlung einiger Fälle bei den Hausthieren, welche ohne Verzug Hülfe erfordern. Lippstadt, in Commission bei Lange, 1825 (Preis 9 Silbergroschen.)

herausgegeben, welche wegen ihres auf Erfahrung gegründeten, nützlichen und faßlichen Inhalts, in Beziehung auf Stallung, Fütterung und Pferdezucht und des im Anhange mitgetheilten Unterrichts, zur Behandlung der Stuten, deren Fohlen wegen fehlerhafter Milch bald nach der Geburt sterben — bei schweren Geburten ꝛc. ꝛc. und der Schweine, zur Verhütung und Heilung der Bräune, den Landleuten überhaupt und den Pferdebesitzern in dem hiesigen Regierungs-Bezirke besonders hiermit empfohlen wird.

Arnsberg, den 10. Mai 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 413. Landesverweisung

Die hier unten signalisirten beiden Vagabunden sind am 29. v. M. aus dem Landarmenhause zu Benninghausen entlassen, und mit der Warnung: bei zweijähriger Zuchthaus-Strafe die Königlich Preußischen Staaten nun nicht wieder zu betreten, — über die Grenze in ihr Vaterland verwiesen worden.

Arnsberg, den 5. Mai 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Person-Beschreibung des Carl Riegel:

Familien-Namen Riegel, Vornamen Carl, Geburtsort Wien, Aufenthaltsort Benninghausen, Religion katholisch, Alter 25 Jahr, Größe 5 Fuß 2½ Zoll, Haare braun, Stirn hoch, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase dick, Mund klein, Bart bräunlich, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt gesetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: keine.

Person-Beschreibung des Heinrich Raspe:

Familien-Namen Raspe, Vornamen Heinrich, Geburtsort Kastel in Ungarn, Aufenthaltsort Benninghausen, Religion katholisch, Alter 42 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare braun, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase etwas breit, Mund mittler, Bart blond, Zähne mangelhaft, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: keine.

N. 414. Landesverweisung.

Die hier unten beschriebenen zwei Vagabunden sind am 21. d. M. aus dem Landarmen- und Arbeits-Hause zu Benninghausen entlassen, und unter Androhung zweijähriger Zuchthaus-Strafe bei der Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten über die Grenze in ihr Vaterland verwiesen worden.

Arnsberg, den 25. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Person-Beschreibung des Andreas Kuhn:

Familien-Namen Kuhn, Vornamen Andreas, Geburts- und Aufenthaltsort Hamburg, Religion evangelisch, Alter 42 Jahr, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare blond, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase

breit, Mund breit, Bart blond, Zähne gut, Kinn lang, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt gesetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: keine.

Person-Beschreibung des Peter Liß:

Familien-Namen Liß, Vornamen Peter, Geburtsort Emden, Aufenthaltsort Landarmenhaus, Religion katholisch, Alter 21 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn frei, Augenbraunen dunkelbraun, Augen braun, Nase gewöhnlich, Mund gewöhnlich, Bart braun, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: ein Flecken auf dem rechten Auge, etwas Pockennarben im Gesicht, und einige kahle Stellen auf dem Kopfe.

N. 415. Steckbrief hinter P. C. Fessler.

Im vorigen Monate ist aus dem Garnison-Orte Luxemburg der Musketier des 39sten Infanterie-Regiments Peter Caspar Fessler von Plettenberg entwichen.

Wir bringen nachstehend das Signalement desselben zur öffentlichen Kunde, und lassen an sämmtliche Polizei-Behörden, so wie an die Gensdarmerie unseres Departements hierdurch die Aufforderung ergehen, es sich angelegen seyn zu lassen, den Aufenthalt des genannten Deserteurs auszuforschen, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an die vorgesetzte landräthliche Behörde abzuliefern, welche denselben unter Eskorte an den Königl. Oberstlieutenant und Regiments-Commandeur Herrn von Beaufort nach Luxemburg abzuschicken und daß dies geschehen, uns anzuzeigen hat. Arnsberg, den 10. Mai 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Person-Beschreibung des Deserteurs P. C. Fessler.

Alter 22 Jahr, Haare blond, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase spitzig, Gesichtsform voll, Mund gewöhnlich, Kinn spitzig, Gesichtsfarbe gesund, Zähne gesund, Bart kleinen Backenbart, Konfession evangelisch. Derselbe war bei seiner Entweichung bekleidet mit einer blauen Jacke, einer Dienstmütze, einer grauen Diensthose, einem Paar Schuhe.

N. 416. Verlorner Reisepaß.

Der hier unten signalisirte Hausirer Bernhard Schulte aus Fredeburg hat den von dem Königlichen Landrathe zu Meschede unterm 23. März l. J. und Nro. 129 ausgestellten Reisepaß angeblich in den Tagen vom 6. bis 9. v. M. von Fredeburg bis Bromskirchen verloren.

Es wird dieser Reisepaß hierdurch für ungültig erklärt, und den Polizeibeamten aufgegeben, selbigen, wenn er ihnen zum Visiren vorgelegt wird, hierher einzuschicken.

Arnsberg, den 9. Mai 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Person-Beschreibung:

Namen Bernhard Schulte, Stand Handelsmann, Vaterland Westphalen, Ort des gewöhnlichen Aufenthalts Fredeburg, Religion katholisch, Alter 34 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare braun, Stirn niedrig, Augenbraunen braun. Augen grau, Nase klein, Mund breit, Zähne gesund, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, besondere Kennzeichen: keine.

N. 417. Aufruf wegen arretirter Waaren.

Am 19. December pr. sind von den Grenzbeamten in dem Neben-Gebäude des Vorstehers Althaus zu Banfe folgende Waaren in Beschlag genommen:

a. 2½ Pfund grobe kurze Waaren,
b. ¾ Pfund vergoldetes } Porzelain,
c. 79 Pfund farbiges }
d. 11/16 Centner grün Hohlglas, und
e. 1080 Pfund Olitäten.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannten Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Wilnsdorf nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird,

Münster, den 8. Mai 1825.

Königl. Provinzial-Steuer-Direktor.
Für denselben
Der Regierungsrath Schimmel.

N. 418.

Gehalts-Abzüge Behufs des Beamten-Pensionsfonds.

Das Königliche Staats-Ministerium hat beschlossen, daß

1) den Behörden, von welchen die Anstellung eines Beamten ausgeht, überlassen bleibt, den von den neuen Beamten zum Pensionsfonds zu leistenden Abzug des $^1/_{12}$ des Gehalts, im Falle der Bedürftigkeit nach billigem Ermessen auf mehrere monatliche oder vierteljährige Terminalzahlungen zu vertheilen, wobei jedoch nach Möglichkeit dahin zu sehen, daß diese Terminalzahlungen die Dauer des Rechnungs-Jahres, in welchem die Anstellung erfolgt ist, nicht überschreiten;

2) auch bei solchen Anstellungen, welche in eine etatsmäßige Dienststelle, aber nur auf Probezeit erfolgen, der Abzug sofort und ohne den Ablauf der Probezeit abzuwarten, angeordnet werden müsse; dagegen dem Angestellten, wenn er nach Ablauf der Probezeit wieder entlassen wird, die bis dahin schon geleisteten Zahlungen erstattet werden müssen;

3) die dauernden Procent-Abzüge, welche neben jener, ein für allemal stattfindenden, Zurückhaltung des $^1/_{12}$ der Besoldung zum Pensionsfonds geleistet werden müssen, erst von dem Zeitpunkte an eintreten können, wo der Angestellte zu dem Genuß des Diensteinkommens gelangt, mithin jene Abzüge erst nach Verlauf des Monats anfangen dürfen, für welchen bereits das ganze Gehalt zum Pensionsfonds fließt; auch auf gleiche Weise es bei eintretenden Gehaltserhöhungen zu halten sey; daß ferner

4) bei Anstellungen von Militär-Personen im Civildienst nicht der ganze Betrag des ihnen in dieser Anstellung zu Theil werdenden Gehalts, sondern nur der Ueberschuß des letztern gegen ihr früheres militärisches Diensteinkommen den Abzug bestimmen dürfe, welchen sie zu erleiden haben: und daß hierbei die anliegende Nachweisung der Beträge des Diensteinkommens für die einzelnen Militärgrade zum Grunde zu legen sey.

Sämmtliche Gerichte des hiesigen Departements werden angewiesen, sich nach vorstehenden Bestimmungen in vorkommenden Fällen genau zu achten. Hamm, den 6. Mai 1825.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

Uebersicht
von dem diesjährigen Einkommen für die verschiedenen Grade im Militär vom Kapitain abwärts.

I. Kapitain oder Rittmeister 1ter Klasse:

a) beim ersten Garde-Regiment zu Fuß	1700	Rthlr.
b) bei allen übrigen Infanterie-Regimentern, Jäger, und Schützen-Abtheilungen der Garde und Linien-Truppen auch der gesammten Infanterie-Landwehr	1300	—
c) bei dem Regiment Garde du Corps	1800	—
d) bei den übrigen Kavallerie-Regimentern der Garde und Linie, wie auch bei der Artillerie und dem Ingenieur-Korps	1400	—

II. Kapitains oder Rittmeister 2ter Klasse:

a) beim ersten Garde-Regiment zu Fuß	1100	—
b) bei der übrigen Infanterie ꝛc. ꝛc.	700	—
c) beim Regiment Garde du Corps	1200	—
d) bei der übrigen Kavallerie, Artillerie ꝛc. ꝛc.	800	—

III. Premier-Lieutenants 1ter Klasse:

a) beim ersten Garde-Regiment zu Fuß	600	—
b) bei der übrigen Infanterie ꝛc. ꝛc.	350	—
c) beim Regiment Garde du Corps	650	—
d) bei der übrigen Kavallerie ꝛc. ꝛc.	400	—

IV. Premier-Lieutenants 2ter Klasse und Seconde-Lieutenants:

a) beim ersten Garde-Regiment zu Fuß	500	—
b) bei der übrigen Infanterie	250	—
c) beim Regiment Garde du Corps	550	—
d) bei der übrigen Kavallerie	300	—

V. Feldwebel und Wachtmeister:

a) beim ersten Garde-Regiment zu Fuß, (Feldwebel)	250	—
b) beim Garde-Jäger-Bataillon — —	200	—
c) bei der übrigen Infanterie . . . . . —	150	—
d) bei dem Regiment Garde du Corps, (Wachtmeister)	250	—
e) bei der übrigen Kavallerie . . . . —	200	—
NB. Eben so ein Oberfeuerwerker	200	—

VI. Sergeanten, Unteroffiziere aller Waffen, auch Feuerwerker bei der Artillerie, Regiments-Tambours, Staabs-Hautboist und Staabs-Trompeter . 150 Rthlr.

VII. Korporale, Gemeine und Spielleute aller Waffen . . . . . 100 —

N. 419. Personal-Chronik.

Der Hofgerichts-Advocat Joanvahrs zu Attendorn, welcher auf den Grund einer Ministerial-Verfügung vom 13. September 1824 als Referendarius bei Königl. Kammergerichte eintreten wird, ist heute auf sein Ansuchen seiner Function als Hofgerichts-Advocat entlassen worden.

Arnsberg, den 10. Mai 1825.

Königl. Preuß. Hofgericht.

N. 420. Die Abholung der Briefe von der Post.

Es wird hierdurch festgesetzt, daß, wenn ein Correspondent, der schriftlich erklärt hat, seine Briefe von der Post selbst abzuholen oder abholen zu lassen, solche nicht spätestens im Laufe des nächsten Tages nach Ankunft der Post abholen läßt, die Bestellung des Briefes am zweiten Tage nach Ankunft der Post durch den Briefträger erfolgen soll, und daß alsdann das gesetzliche Briefbestellgeld vom Adressaten unweigerlich entrichtet werden muß.

Briefe der Landbewohner sind jedoch hiervon ausgenommen.

Frankfurt am Main, den 26. April 1825.

Der General-Postmeister, Nagler.

B 2. N. 421. Mühlen-Anlage zu Kückelheim.

Der Eingesessene Caspar Eickhoff genannt Kamman zu Kückelheim Amts Eslohe ist gesonnen, auf seiner Wiese daselbst an dem, aus dem Kückelheimer Bache geführten, Bewässerungs-Graben eine durch ein oberschlächtiges Wasserrad zu betreibende Oelmühle mit 2 Pressen unterhalb der Kückelheimer Kornmühle und in einer Entfernung von 500 Schritten von derselben anzulegen.

Es werden daher vorschriftsmäßig alle diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, aufgefordert, ihre Einreden binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, sowohl bei der unterzeichneten Behörde, als bei dem Bauherrn anzuzeigen und gehörig zu begründen.

Meschede, den 19. April 1825. Der Landrath das.

Der

B.
N. 422.
Verdingung des Baues einer Kirche zu Fredeburg.

Der Wiederaufbau der dahier in Fredeburg im Jahr 1810 abgebrannten Pfarrkirche soll in Folge höherer Genehmigung und Verfügung am 31. d. M. auf das Wenigstfordernde öffentlich verdungen werden.

Qualificirte Unternehmungslustige werden deshalb eingeladen, sich am besagten Tage des Morgens 9 Uhr dahier einzufinden, und können die Vorwarden, Kosten-Anschläge und Zeichnung bis dahin bei dem Unterzeichneten jeden Tag eingesehen werden. Fredeburg, den 5 Mai 1825.

Der Königl. Stadtschultheiß das.

N. 423.
Definitive Ausgleichung d. Kriegskosten von 1813—16 im Amt Attendorn.

Das Amt Attendorn hat nach der schon offen gelegenen Material-Zusammenstellung in den beiden Kriegsperioden von 18^{13}_{16} geleistet.

a) an Fourage für	11,119	fl. 25	kr. 2	dt.
b) — Fleisch, Brantwein ꝛc.	239	— 14	— 3	—
c) — Truppen-Verpflegung	14,764	— 3	— "	—
d) — Lazarethkosten	1,907	— 57	— 1	—
e) — Kriegsfuhren	6,731	— 18	— "	—
f) — verlornem Zugvieh .	2,300	— 32	— 3	—
g) — Requisitions-Artikel .	1,831	— 33	— "	—
h) — Zehrungskosten . . .	37	— 46	— "	—
l) — Verwaltungskosten . .	1,116	— 39	— "	—
Zusammen . .	40,048	— 29	— 1	—

Hievon gehen als ausgeglichen ab:

a) . .	11,119	fl. 25	kr. 2 dt.
b) . .	239	— 14	— 3 —
d) . .	1,907	— 57	— 1 —
e) . .	6,731	— 18	— " —
f) . .	2,300	— 32	— 3 —
g) . .	1,831	— 33	— " —
h) . .	37	— 46	— " —
l) . .	1,116	— 39	— " —
Die K. Landkriegskosten-Casse vergütet *)	6,139	— 8	— 1 —
Zusammen gehen also ab	31,423	— 34	— 2 —
Der Rest von . . .	8,624	— 54	— 3 —

beträgt auf das extraordinaire Steuer-Kapital des Amts ausgebreitet, von jedem Gulden $5\frac{10,013}{32,197}$ kr. und hiernach ausgeglichen, hätten die

*) Nach Seite 245. des diesjährigen Amtsblatts hatte das Amt Attendorn zwar gut 6,425 fl. 8¼ kr. Die Landkriegskosten-Casse hat aber der Attendorner Amtskasse schon . . . 286 — " — vergütet, verschuldet also nur noch . . . . . 6,139 — 8¼ —.

1. Nro. der Artikel.	1. Nro. der Belege.	2. die Orte.	3. Nach ihrem extraordinairen Steuer-Capital von Thlrn	3. Thlr	4. Leisten müssen fl.	4. kr.	4. dr.	5. Haben geleistet fl.	5. kr.	5. dr.
1	0	Ackerschott	301	1	26	39	"	46	6	"
2	1	Abausen	1,385	2	122	34	2	12	18	"
3	2	Alberinghausen	427	1	37	47	3	54	6	"
4	3	Altenwalbert	1,069	3	94	38	1	57	36	"
5	4	Attendorn	12,632	"	1,117	32	1	8,684	30	"
6	5	Bamenohl	1,924	3	170	16	3	9	42	"
7	—	Bausenrode	401	"	35	28	2	"	"	"
8	—	Berlinghausen	149	3	13	14	3	"	"	"
9	—	Beukenbeul	437	3	38	43	3	"	"	"
10	—	Bilven	235	"	20	47	2	"	"	"
11	—	Bickhofen	686	"	60	41	2	"	"	"
12	6	Bremke (Einhof)	302	"	26	43	"	251	54	"
13	—	Bremicke	387	1	34	15	2	"	"	"
14	7	Burberg	278	2	24	38	1	161	54	"
15	—	Burghausen	468	3	41	28	1	"	"	"
16	8	Crummenerl	167	3	14	50	2	18	48	"
17	—	Dalhausen	249	"	22	1	3	"	"	"
18	—	Dahm	214	3	19	"	"	"	"	"
19	—	Dretmicke	1,062	1	93	58	2	"	"	"
20	9	Dünschede	2,120	"	187	33	1	407	30	"
21	—	Ebbelinghagen	365	2	32	20	1	"	"	"
22	10	Echterhagen	133	"	11	46	"	1	12	"
23	—	Eichen	439	3	38	54	1	"	"	"
24	—	Eichenhammer	18	1	1	37	"	"	"	"
25	11	Elspe	5,029	"	444	38	2	533	"	"
26	12	Ennest	2,575	3	227	52	3	363	12	"
27	13	Erlen	259	2	22	57	2	3	12	"
28	14	Ewig	1,938	2	171	29	3	256	48	"
29	15	Fernholt	286	2	25	20	3	5	36	"
30	16	Finnentrop	608	1	53	48	3	8	"	"
31	—	Freisemicke	402	3	35	37	3	"	"	"
32	—	Fretter	3,896	"	344	40	2	"	"	"

6. Hatten also						7. Haben						8. Folglich nun noch					
zu empfangen			heraus zu bezahlen			empfangen			heraus bezahlt			zu empfangen			heraus zu bezahlen		
fl.	kr.	dt.	fl.	kr.	dt.	fl.	kr.	dt.	fl.	kr.	dt.	fl.	kr.	dt.	fl.	kr.	dt.
19	27	"	"	"	"	7	18	1	"	"	"	12	8	3	"	"	"
"	"	"	110	16	2	"	"	"	159	48	2	49	32	"	"	"	"
16	18	1	"	"	"	"	"	"	8	18	"	24	36	1	"	"	"
"	"	"	37	2	1	"	"	"	129	40	"	92	37	3	"	"	"
7,566	57	3	"	"	"	6,667	38	3	"	"	"	899	19	"	"	"	"
"	"	"	160	34	3	"	"	"	317	16	1	156	41	2	"	"	"
"	"	"	35	28	2	"	"	"	57	10	2	21	42	"	"	"	"
"	"	"	13	14	3	"	"	"	22	17	2	9	2	3	"	"	"
"	"	"	38	43	3	"	"	"	67	20	3	28	37	"	"	"	"
"	"	"	20	47	2	"	"	"	42	8	1	21	20	3	"	"	"
"	"	"	60	41	2	"	"	"	79	42	2	19	1	"	"	"	"
225	11	"	"	"	"	219	41	1	"	"	"	5	29	3	"	"	"
"	"	"	34	15	2	"	"	"	41	9	2	6	54	"	"	"	"
137	15	3	"	"	"	131	53	2	"	"	"	5	22	1	"	"	"
"	"	"	41	28	1	"	"	"	5	44	3	"	"	"	35	43	2
3	57	2	"	"	"	"	"	"	8	32	"	12	29	2	"	"	"
"	"	"	22	1	3	"	"	"	28	7	2	6	5	3	"	"	"
"	"	"	19	"	"	"	"	"	30	18	1	11	18	1	"	"	"
"	"	"	93	58	2	"	"	"	122	54	2	28	56	"	"	"	"
219	56	3	"	"	"	"	"	"	7	51	2	227	48	1	"	"	"
"	"	"	32	20	1	"	"	"	49	37	1	17	17	"	"	"	"
"	"	"	10	34	"	"	"	"	18	32	2	7	58	2	"	"	"
"	"	"	38	54	1	"	"	"	57	6	1	18	12	"	"	"	"
"	"	"	1	37	"	"	"	"	5	13	2	3	36	2	"	"	"
88	21	2	"	"	"	"	"	"	411	19	3	499	41	1	"	"	"
135	19	1	"	"	"	65	50	3	"	"	"	69	28	2	"	"	"
"	"	"	19	45	2	"	"	"	32	28	1	12	42	3	"	"	"
85	18	1	"	"	"	9	9	3	"	"	"	76	8	2	"	"	"
"	"	"	19	44	3	"	"	"	45	9	3	25	25	"	"	"	"
"	"	"	45	48	3	"	"	"	95	45	3	49	57	"	"	"	"
"	"	"	35	37	3	"	"	"	50	10	2	14	32	3	"	"	"
"	"	"	344	40	2	"	"	"	470	37	1	125	56	3	"	"	"

Digitized by Google

1. Nro. der Artikel.	1. Nro. der Beilage.	2. die Orte.	3. Nach ihrem extraordinairen Steuer-Capital von Thlrn.	3. Sgr.	3. Pf.	4. Leisten müssen fl.	4. kr.	4. dl.	5. Haben geleistet fl.	5. kr.	5. dl.
33	—	Frielentrop	711	"		62	54	"	»	»	»
34	—	Gerringhausen	117	2		10	23	3	»	»	»
35	17	Gimke und Könkhausen	3,110	3		275	44	"	137	24	»
36	—	Grevenmühle	117	3		10	25	"	»	»	»
37	18	Grotewiese	188	3		16	42	"	18	»	»
38	—	Habbecke	864	3		76	30	1	»	»	»
39	19	Hachen	980	3		86	46	"	18	6	»
40	20	Halberbracht	1,057	1		93	32	"	14	»	»
41	—	Halsmicke	22	"		1	56	3	»	»	»
42	21	Hardenberg	407	2		36	3	"	42	48	»
43	—	Haumecke	252	2		22	20	1	»	"	»
44	—	Hebberg	420	2		37	12	"	»	»	»
45	22	Heggen	2,025	3		179	13	"	23	12	»
46	23	Helden	2,251	3		199	12	2	635	36	»
47	24	Herberg	145	2		12	52	1	5	42	»
48	25	Hespecke	741	"		65	33	1	34	48	»
49	26	Hessel (1 Haus)	443	3		39	15	2	5	36	»
50	—	Hesselbecke	25	2		2	15	1	»	»	»
51	27	Hösinghausen	387	"		34	14	1	22	48	»
52	—	Hoffuhl	70	3		6	15	2	»	»	»
53	28	Hulschotten	538	3		47	39	3	»	24	»
54	—	Husen	220	"		19	27	3	»	»	»
55	—	Jäckelchen	267	1		23	38	2	»	»	»
56	—	Ihne	160	"		14	9	1	»	»	»
57	29	Immekusen	322	"		28	29	1	124	18	»
58	30	Imhausen	123	1		10	54	1	8	48	»
59	—	Ingemert	107	"		9	28	"	»	»	»
60	31	Ingemerter Mühle	235	"		20	47	2	50	24	»
61	—	Keiverkusen	130	3		11	34	"	»	»	»
62	—	Keseberg	396	3		35	6	»	»	»	»
63	32	Klinke	302	3		26	47	»	1	36	»
64	—	Landemicke	144	2		12	47	»	»	»	»

Digitized by Google

6. Hatten also						7. Haben						8. Folglich nun noch					
zu empfangen			heraus zu bezahlen			empfangen			heraus bezahlt			zu empfangen			heraus zu bezahlen		
fl.	kr.	dt.	fl.	kr.	dt.	fl.	kr.	dt.	fl.	kr.	dt.	fl.	kr.	dt.	fl.	kr.	dt.
"	"	"	62	54	"	"	"	"	91	4	"	28	10	"	"	"	"
"	"	"	10	23	3	"	"	"	20	41	3	10	18	"	"	"	"
"	"	"	138	20	"	"	"	"	429	51	3	291	31	3	"	"	"
"	"	"	10	25	"	"	"	"	10	27	1	"	2	1	"	"	"
1	18	"	"	"	"	"	"	"	7	17	1	8	35	1	"	"	"
"	"	"	76	30	1	"	"	"	116	11	"	39	40	3	"	"	"
"	"	"	68	40	"	"	"	"	137	52	1	69	12	1	"	"	"
"	"	"	79	32	"	"	"	"	158	54	3	79	22	3	"	"	"
"	"	"	1	56	3	"	"	"	2	52	"	"	55	1	"	"	"
6	45	"	"	"	"	"	"	"	3	38	"	10	23	"	"	"	"
"	"	"	22	20	1	"	"	"	38	35	"	16	14	3	"	"	"
"	"	"	37	12	"	"	"	"	45	16	1	8	4	1	"	"	"
"	"	"	156	1	"	"	"	"	236	37	2	80	36	2	"	"	"
436	23	2	"	"	"	199	5	"	"	"	"	237	18	2	"	"	"
"	"	"	7	10	1	"	"	"	15	49	1	8	39	"	"	"	"
"	"	"	30	45	1	"	"	"	99	14	2	68	29	1	"	"	"
"	"	"	33	39	2	"	"	"	64	54	1	31	14	3	"	"	"
"	"	"	2	15	1	"	"	"	5	26	2	3	11	1	"	"	"
"	"	"	11	26	1	"	"	"	23	52	2	12	26	1	"	"	"
"	"	"	6	15	2	"	"	"	13	9	3	6	54	1	"	"	"
"	"	"	47	15	3	"	"	"	69	23	1	22	7	2	"	"	"
"	"	"	19	27	3	"	"	"	41	3	"	21	35	1	"	"	"
"	"	"	23	38	2	"	"	"	27	16	3	3	38	1	"	"	"
"	"	"	14	9	1	"	"	"	21	45	3	7	36	2	"	"	"
95	48	3	"	"	"	81	30	"	"	"	"	14	18	3	"	"	"
"	"	"	2	6	1	"	"	"	6	57	3	4	51	2	"	"	"
"	"	"	9	28	"	"	"	"	17	54	2	8	26	2	"	"	"
29	36	2	"	"	"	7	30	3	"	"	"	22	5	3	"	"	"
"	"	"	11	34	"	"	"	"	18	33	"	6	59	"	"	"	"
"	"	"	35	6	"	"	"	"	41	46	"	6	40	"	"	"	"
"	"	"	25	11	"	"	"	"	40	45	"	15	34	"	"	"	"
"	"	"	12	47	"	"	"	"	19	58	3	7	11	3	"	"	"

Digitized by Google

1. Nro. der Artikel	1. Nro. der Belege.	2. die Orte.	3. Nach ihrem extraordinairen Steuer-Capital von Florin	3. ¼	4. Leisten müssen fl.	4. kr.	4. dt.	5. Haben geleistet. fl.	5. kr.	5. dt.
65	—	Langenohl	64	1	5	41	"	"	"	"
66	33	Lehnhausen	6,433	3	569	11	1	214	42	"
67	34	Listernohl	458	1	40	32	2	13	36	"
68	—	Listerscheid	25	1	2	14	"	"	"	"
69	35	Maiwormshammer	225	"	19	54	1	2	24	"
70	36	Mecklinghausen	1,946	"	172	9	2	456	24	"
71	37	Melbecke u. Obermelbecke	1,929	2	170	42	"	85	54	"
72	38	Merklinghausen	116	3	10	19	3	1	36	"
73	39	Milstenau	1,097	2	97	5	3	10	24	"
74	40	Mülhoff	196	3	17	24	1	4	"	"
75	—	Müllen	436	"	38	34	1	"	"	"
76	41	Niederhelden	2,301	3	203	38	"	483	"	"
77	42	Nierhof	149	3	13	14	3	66	27	"
78	43	Oberelspe	1,750	1	154	50	2	84	6	"
79	—	Offentrop	2,778	1	245	47	1	"	"	"
80	—	Petmecke	270	3	23	57	1	"	"	"
81	—	Rauterkusen	241	2	21	21	3	"	"	"
82	—	Rauterbeul	151	1	13	22	3	"	"	"
83	44	Rhepe	544	3	48	11	2	94	24	"
84	45	Riflinghausen	717	"	63	26	"	69	24	"
85	—	Rinkescheid	411	1	36	23	"	"	"	"
86	—	Röllekermühle	24	1	2	8	3	"	"	"
87	—	Roscheid	68	3	6	5	"	"	"	"
88	—	Saal	80	1	7	6	"	"	"	"
89	46	Sange	897	2	79	24	"	8	"	"
90	—	Schaaffeld	83	"	7	20	2	"	"	"
91	47	Schnellenberg mit dem Hospital	3,318	2	293	35	"	670	48	"
92	—	Schönbolthausen	2,425	3	214	36	1	"	"	"
93	48	Schoppen	128	1	11	20	3	6	"	"
94	—	Sellenrode	468	2	41	26	3	"	"	"
95	49	Silbecke	860	2	76	7	2	89	36	"

6. Hatten also						7. Haben						8. Folglich nun noch					
zu empfangen			heraus zu bezahlen			empfangen			heraus-bezahlt			zu empfangen			heraus zu bezahlen		
fl.	kr.	dt.	fl.	kr.	dt.	fl.	kr.	dt.	fl	kr.	dt.	fl.	kr.	dt.	fl.	kr.	dt.
"	"	"	5	41	"	"	"	"	6	49	"	1	8	"	"	"	"
"	"	"	354	29	1	"	"	"	780	9	3	425	40	2	"	"	"
"	"	"	26	56	2	"	"	"	41	59	2	15	3	"	"	"	"
"	"	"	2	14	"	"	"	"	4	11	1	1	57	1	"	"	"
"	"	"	17	30	1	"	"	"	21	35	2	4	5	1	"	"	"
284	14	2	"	"	"	73	48	3	"	"	"	210	25	3	"	"	"
"	"	"	84	48	"	"	"	"	290	39	3	205	51	3	"	"	"
"	"	"	8	43	3	"	"	"	13	28	3	4	45	"	"	"	"
"	"	"	86	41	3	"	"	"	133	2	3	46	21	"	"	"	"
"	"	"	13	24	1	"	"	"	27	25	2	14	1	1	"	"	"
"	"	"	38	34	1	"	"	"	57	42	"	19	7	3	"	"	"
279	22	"	"	"	"	108	20	1	"	"	"	171	1	3	"	"	"
53	12	1	"	"	"	36	28	"	"	"	"	16	44	1	"	"	"
"	"	"	70	44	2	"	"	"	216	31	3	145	47	1	"	"	"
"	"	"	245	47	1	"	"	"	340	41	"	94	53	3	"	"	"
"	"	"	23	57	1	"	"	"	28	56	2	4	59	1	"	"	"
"	"	"	21	21	3	"	"	"	27	4	"	5	42	1	"	"	"
"	"	"	13	22	3	"	"	"	17	2	2	3	39	3	"	"	"
46	12	2	"	"	"	"	"	"	5	59	3	52	12	1	"	"	"
5	58	"	"	"	"	"	"	"	46	24	1	52	22	1	"	"	"
"	"	"	36	23	"	"	"	"	54	36	3	18	13	3	"	"	"
"	"	"	2	8	3	"	"	"	2	34	2	"	25	3	"	"	"
"	"	"	6	5	"	"	"	"	9	25	2	3	20	2	"	"	"
"	"	"	7	6	"	"	"	"	12	28	1	5	22	1	"	"	"
"	"	"	71	24	"	"	"	"	102	38	2	31	14	2	"	"	"
"	"	"	7	20	2	"	"	"	12	15	3	4	55	1	"	"	"
															"	"	"
377	13	"	"	"	"	254	58	1	2	51	1	125	6	"	"	"	"
"	"	"	214	36	1	"	"	"	290	22	3	75	46	2	"	"	"
"	"	"	5	20	3	"	"	"	11	18	1	5	57	2	"	"	"
"	"	"	41	26	3	"	"	"	67	25	2	25	58	3	"	"	"
13	28	2	"	"	"	"	"	"	92	46	3	106	15	1	"	"	"

Digitized by Google

1. Nro. der Artikel.	1. Nro. der Belege.	2. die Orte.	3. Nach ihrem extraordinairen Steuer-Capital von Florin	3. ½	4. Leisten müssen fl.	4. kr.	4. dt.	5. Haben geleistet fl.	5. kr.	5. dt.
96	50	Singerhauf	137	"	12	7	1	2	24	"
97	—	Sörbecke	29	1	2	35	1	"	"	"
98	51	Speckinghausen	50	"	4	25	2	4	24	"
99	52	Sporke	1,640	1	145	6	2	63	18	"
100	—	Sundfeld	16	1	1	26	1	"	"	"
101	53	Tecklinghausen	256	"	22	38	3	8	"	"
102	54	Theten	1,482	2	131	9	1	154	12	"
103	—	Ulhoff	206	2	18	16	1	"	"	"
104	55	Valbert	182	"	16	6	"	94	"	"
105	—	Voßsieven	82	"	7	15	1	"	"	"
106	—	Voßsieven im Gericht Valbert	76	3	6	47	2	"	"	"
107	—	Waldenburg	23	1	2	3	2	"	"	"
108	56	Wamecke	212	1	18	47	"	2	24	"
109	—	Welteringhausen	341	3	30	11	2	"	"	"
110	57	Werringhausen	1,015	"	89	47	3	9	12	"
111	58	Weschede	518	"	45	49	2	3	24	"
112	—	Weuste	331	2	29	19	2	"	"	"
113	—	Wibbecke	118	"	10	26	1	"	"	"
114	—	Wildewiese	401	1	35	30	"	"	"	"
115	59	Windebruch	165	3	14	39	3	"	48	"
116	60	Wörmecke	41	1	3	39	"	2	48	"
117	—	Worpelscheid	247	3	21	55	"	"	"	"
118	61	Lacke mit der Papiermühle	24	1	2	8	3	4	30	"
119	—	Windhausen	428	2	37	54	2	"	"	"
120	—	Lechteringhausen	502	3	44	28	3	"	"	"
121	—	Kraghammer	28	3	2	32	2	"	"	"
122	—	Frettermühle und Waldbewohner	186	2	16	30	"	"	"	"
123	62,63,64,65,66,67,68,69,	Amtskasse	"	"	25,284	26	1	25,284	26	1
124	—	Landeskriegskosten-Kasse	"	"	6,425	8	1	286	"	"
		Summa . . .	97,491	3	40,334	29	1	40,334	29	1

Hatten

6. Hatten also						7. Haben						8. Folglich nun noch					
zu empfangen			heraus zu bezahlen			empfangen			heraus-bezahlt			zu empfangen			heraus zu bezahlen		
fl.	kr.	dt.	fl.	kr.	dt.	fl.	kr.	dt.	fl.	kr.	dt.	fl.	kr.	dt.	fl.	kr.	dt.
„	„	„	9	43	1	„	„	„	14	11	1	4	28	„	„	„	„
„	„	„	2	35	1	„	„	„	3	6	3	„	31	2	„	„	„
„	„	„	„	1	2	„	„	„	5	30	„	5	28	2	„	„	„
„	„	„	81	48	2	„	„	„	219	35	3	137	47	1	„	„	„
„	„	„	1	26	1	„	„	„	1	29	2	„	3	1	„	„	„
„	„	„	14	38	3	„	„	„	19	18	3	4	40	„	„	„	„
23	2	3	„	„	„	„	„	„	121	34	„	144	36	3	„	„	„
„	„	„	18	16	1	„	„	„	28	58	3	10	42	2	„	„	„
77	54	„	„	„	„	67	27	2	„	„	„	10	26	2	„	„	„
„	„	„	7	15	1	„	„	„	14	54	3	7	39	2	„	„	„
„	„	„	6	47	2	„	„	„	10	5	2	3	18	„	„	„	„
„	„	„	2	3	2	„	„	„	2	45	3	„	42	1	„	„	„
„	„	„	16	23	„	„	„	„	24	13	2	7	50	2	„	„	„
„	„	„	30	11	2	„	„	„	38	46	2	8	35	„	„	„	„
„	„	„	80	35	3	„	„	„	140	4	3	59	29	„	„	„	„
„	„	„	7	25	2	„	„	„	39	40	2	32	15	„	„	„	„
„	„	„	29	19	2	„	„	„	45	53	„	16	33	2	„	„	„
„	„	„	10	26	1	„	„	„	20	51	2	10	25	1	„	„	„
„	„	„	35	30	„	„	„	„	67	14	3	31	44	3	„	„	„
„	„	„	13	51	3	„	„	„	22	3	„	8	11	1	„	„	„
„	„	„	„	51	„	„	„	„	4	3	„	3	12	„	„	„	„
„	„	„	21	55	„	„	„	„	37	45	3	15	50	3	„	„	„
2	21	1	„	„	„	„	„	„	6	30	2	8	57	3	„	„	„
„	„	„	37	54	2	„	„	„	53	1	1	15	6	3	„	„	„
„	„	„	44	28	3	„	„	„	56	33	„	12	4	1	„	„	„
„	„	„	2	32	2	„	„	„	4	43	2	2	11	„	„	„	„
„	„	„	16	30	„	„	„	„	17	42	„	1	12	„	„	„	„
„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
„	„	„	6,139	8	1	„	„	„	„	„	„	„	„	„	6,139	8	1
10,230	53	2	10,230	53	2	7,930	40	3	7,930	40	3	6,174	51	3	6,174	51	3

Digitized by Google

Die Königliche Kreisbehörde, welche mit Vollziehung dieses Final-Acts beauftragt ist, wird die Zahlungs-Termine festsetzen und kundmachen.

Arnsberg, den 8. Mai 1825.

Königl. Preuß. Liquidations-Commission.

B. 2.

N. 424.

Theilung der Gemeinheiten Annen und Wullen.

Nachstehende, den Bauerschaften Annen und Wullen in der Bürgermeisterei Hörde, Kreises Dortmund, zuständige Gemeinheits-Distrikte:

1) der Judikate und vergleichsmäßig diesen beiden Communen zuständige Antheil am Wittenschen Bruch,
2) das sogenannte Annensche Bruch,
3) die sogenannte grüne Ellere,
4) die Amecke,
5) der Fockenberg,
6) das Siepen,
7) das Reep,
8) der sogenannte Schweinebollen,
9) der Distrikt auf dem Hee, und
10) das sogenannte Gemeinheits- oder Günnemannsplätzchen

sollen, zufolge Auftrags der Königl. hochlöblichen General-Commission zu Münster vom 31. Dezember v. J., zur Theilung gezogen werden, weshalb alle zur Mitbenutzung dieser Gemeinheits-Distrikte etwa berechtigte unbekannte Theilhaber, so wie diejenigen, welche sonst bei der bevorstehenden Auseinandersetzung als Ober-Eigenthümer, Fideicommiß-Folger und Wiederkaufs-Berechtigte der betheiligten Güter und Stellen, oder aus einem sonstigen Rechtsgrunde ein Interesse zu haben vermeinen mögten, hierdurch vorgeladen werden, diese ihre vermeintlichen Ansprüche innerhalb 6 Wochen und längstens in dem dazu auf den 30. Mai Vormittags 10 Uhr an der Behausung des Herrn Gastgebers Dönhof zu Crengeldanz angesetzten Termin vor dem unterzeichneten Special-Theilungs-Commissario unter dem Rechtsnachtheil anzumelden und nachzuweisen, (auch sich gleichzeitig darüber:

ob sie künftig bei der Vorlesung des Theilungsplans zugezogen seyn wollen,

zu erklären,) daß die alsdann Ausbleibenden die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen müssen, mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden, auch selbige künftig die bevorstehende Auseinandersetzung unter keinerlei Vorwand, und selbst nicht im Fall einer Verletzung, weiter anfechten können.

Bochum, den 9. April 1825.

Der Land- und Stadgerichts-Assessor
Lennich.

Nachweisung

der im Monat April 1825 in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Arnsberg stattgehabten Durchschnittspreise der verschiedenen Getraidearten und übrigen Consumtibilien.

Namen der landräthlichen Kreise.	Weitzen der Scheffel.	Roggen der Scheffel.	Gerste der Scheffel.	Hafer der Scheffel.	Erbsen der Scheffel.	Heu der Centner.	Stroh das Schock.	Bier, braunes, das Quart.	Branntwein das Quart.	Schwarzbrod das Pfund.
	Preußisch Maaß und Gewicht.									
	Rtl. sgr. pf.	Rtl. sgr. pf.	Rtl. sgr. pf.	Rtl. sgr. pf.	Rtl. sgr. pf.	Rtl. sgr. pf.	Rtl. sgr. pf.	sgr. pf.	sgr. pf.	sgr. pf.
Altena . . .	1 12 3	» 27 9	» 24 8	» 15 3	1 5 6	» 19 3	5 18 —	1 —	5 4	» 4
Arnsberg . .	» 26 —	» 15 9	» 14 9	» 11 —	» 26 —	» — —	» — —	1 —	» —	» 3
Bochum . . .	1 10 2	» 21 4	» 20 3	» 17 7	» 24 7	» 13 9	4 3 10	1 1	5 2	» 4
Brilon . . .	1 1 4	» 15 10	» 12 9	» 7 5	» 18 6	» 10 8	2 24 7	» 7	5 —	» 4
Dortmund .	1 3 7	» 19 —	» 17 7	» 15 10	» 21 5	» 9 10	3 — 1	1 2	5 4	» 4
Eslohe . . .	» — —	» 17 6	» 14 6	» 8 6	» 19 9	» 12 —	2 16 4	1 1	5 4	» 4
Hagen	1 7 4	» 22 11	» 20 —	» 17 7	» — —	» 17 9	4 27 8	» —	» —	» 3
Hamm . . .	» 27 1	» 15 7	» 14 10	» 11 11	» 21 —	» 11 1	3 6 4	1 1	5 6	» 4
Iserlohn . .	1 3 3	» 19 3	» 18 1	» 12 10	» 23 6	» 12 5	3 16 2	1 1	5 4	» 4
Lippstadt . .	» 26 9	» 14 4	» 13 7	» 9 —	» 18 2	» 12 —	2 15 —	» 7	4 6	» 3
Olpe	1 16 1	» 27 —	» 20 1	» 13 —	» — —	» — —	» — —	» —	» —	» 4
Siegen . . .	1 17 —	1 2 3	» 27 7	» 13 8	» — —	» 22 —	5 — —	» —	» —	» 6
Soest	» 23 9	» 13 7	» 13 4	» 9 10	» 19 —	» 8 6	2 13 6	» 10	5 —	» 3
Wittgenstein	1 23 —	» 27 6	» 23 6	» 14 6	» — —	» 25 3	6 — 8	» 9	6 —	» 6
Durchschnitts-Preis . . .	1 6 —	» 20 8	» 18 3	» 12 9	» 22 8	» 14 7	3 24 4	» 11	5 3	» 4

N. 425. Früchte- und Victualien-Preise im Monat April 1825.

Fortsetzung der Nachweisung

der im Monat April 1825 in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Arnsberg stattgehabten Durchschnittspreise der verschiedenen Getraidearten und übrigen Consumtibilien.

Namen der landräthlichen Kreise.	Weißbrod 4 Loth.	Rindfleisch das Pfund.	Schweinefleisch das Pfund.	Hammelfleisch das Pfund.	Kalbfleisch das Pfund.	Hafer-Grütze die Metze.	Graupen die Metze.	Reis das Pfund.	Speck, ordinair, das Pfund.	Kartoffeln der Scheffel.	Butter das Pfund.
	Preußisch Maaß und Gewicht.										
	sgr. pf.	sgr. pf.	sgr. pf.	sgr. pf.	sgr. pf.	sgr. pf.	sgr. pf.	sgr. pf.	sgr. pf.	sgr. pf.	sgr. pf.
Altena . . .	» 1¾	1 9	2 6	1 4	1 —	» —	» —	» —	» —	11 3	4 1
Arnsberg . .	» 1⅗	1 8	» —	» —	1 2	» —	» —	» —	» —	9 —	3 9
Bochum . . .	» 1⅝	1 11	1 10	2 1	1 2	3 6	» —	3 5	3 8	8 2	4 6
Brilon . . .	» 1⅗	1 4	2 2	1 3	» 10	» —	» —	4 4	4 —	4 10	3 3
Dortmund .	» —	2 2	2 4	» —	1 4	» —	» —	4 —	3 6	8 —	3 6
Eslohe . . .	» —	1 3	2 —	» —	» 8	» —	» —	» —	» —	6 4	3 4
Hagen	» 2	1 6	2 6	2 —	1 —	» —	» —	» —	» —	13 9	» —
Hamm . . .	» 1½	1 9	2 —	1 6	1 5	3 11	7 2	3 7	2 11	6 5	3 4
Iserlohn . .	» 1⅗	1 9	2 1	1 9	1 4	2 11	4 5	3 8	» —	8 7	4 2
Lippstadt . .	» 1⅓	1 5	» —	» —	1 1	» —	» —	3 —	3 8	4 —	4 —
Olpe	» 2	1 9	2 9	1 9	1 —	» —	» —	» —	» —	» —	» —
Siegen . . .	» —	2 —	2 4	» —	1 1	» —	» —	» —	4 —	» —	4 4
Soest	» 1	1 6	1 6	» —	1 —	» —	» —	4 —	3 7	4 —	3 4
Wittgenstein	» 2⅔	2 —	2 4	1 6	1 —	» —	» —	» —	» —	6 2	4 —
Durchschnitts-Preis . . .	» 1⅞	1 8	2 2	1 8	1 1	3 5	5 10	3 9	3 7	7 7	3 10

Vorstehende Nachweisung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Arnsberg, den 9. Mai 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 22.

Arnsberg, den 28. Mai 1825.

Das 9te Stück der Gesetzsammlung enthält:

N. 426. Gesetzsammlung Nro. 9.

N. 937. Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. April 1825., in Bezug auf die unter demselben Dato erlassenen Gesetze, über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse im vormaligen Königreiche Westphalen, Großherzogthum Berg und französisch-hanseatischen oder Lippe-Departement.

N. 938. Gesetz, über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche vormals eine Zeit lang zum Königreiche Westphalen gehört haben. Vom 21. April 1825.

N. 939. Gesetz, über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche zu dem ehemaligen Großherzogthum Berg eine Zeit lang gehört haben. Vom 21. April 1825.

N. 940. Gesetz, über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche vormals zu den französischen Departements eine Zeit lang gehört haben. Vom 21. April 1825.

N. 427. Beiträge zur Unterstützung d. unglücklichen Ostfriesen.

Für die unglücklichen Ostfriesen habe ich dankbar erhalten und weiter befördert:

1) durch Herrn Landrath v. Elverfeld an Beiträgen des Paderbornischen Kreises 74 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf.;
2) durch die Oberpräsidentin v. Vincke an Beiträgen aus hiesiger Stadt 45 Thlr. Gold, 42 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. Courant, 1 Brabander Thaler; desgleichen den Ertrag eines Conzerts von der geschätzten musikalischen Gesellschaft hierselbst 255 Thlr.;
3) vom Kirchspiel Volmerdingsen (bei Minden) durch Herrn Prediger Schrader 3 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.;
4) durch Herrn Landrath v. Hartmann von den Einwohnern des Bürenschen Kreises 70 Thlr. 25 Sgr. 4 Pf.

Münster, den 6. Mai 1825.

Der Königl. Ober-Präsident von Westphalen.
von Vincke.

N. 428. Empfehlung der von dem Professor Radermann veranstalteten Schulausgabe des Horaz.

Wir empfehlen allen gelehrten Anstalten der Provinz die, von dem Director und Professor Radermann veranstaltete, in der Coppenrathschen Buchhandlung hieselbst erschienene Schulausgabe des Horaz zum Gebrauche der Schüler in den obern Klassen. Diese Ausgabe zeichnet sich durch gute Wahl und Anordnung des Textes, sehr correcten, deutlichen Druck, auf starkem Papiere, bei dem billigen Preise von 15 Sgr. und besonders durch einen zweckmäßig bearbeiteten Index aller im Horaz vorkommenden historischen, mythologischen und geographischen Namen aus, so daß der für die Lektüre dieses Autors hinlänglich vorgebildete Schüler, mit Hülfe dieses Index und des Lexikons, sich für die Lektionen vollständig vorbereiten kann. Wir wünschen, daß diese sehr brauchbare Ausgabe das noch immer bunte Gemisch von zum Theil ganz schlechten Ausgaben jenes wichtigen Autors aus den Schulen verdrängen und so zu der wünschenswerthen Einheit der Hülfsmittel, welche in den Händen der Schüler sind, beitragen möge.

Münster, den 11. Mai 1825.

Königl. Preuß. Consistorium.

N. 429. Evangelische Kirchen-Collecte für die Waldenser-Gemeinden in den Thälern von Piemont.

Des Königs Majestät haben, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 21. December v. J. und 8. Januars d. J. zu gestatten geruhet, daß zum Besten der armen, in den Thalgründen der piemontesischen Alpen lebenden und wegen ihres Glaubens in ihren bürgerlichen Verhältnissen sehr beschränkten Waldenser, namentlich zur Stiftung eines Hospitals, wozu es ihnen an den nöthigen Mitteln gänzlich fehlt, eine allgemeine Collecte in den evangelischen Kirchen der Monarchie veranstaltet, und außerdem durch einen in Berlin gebildeten Verein zu milden Gaben für diese hülfsbedürftigen Glaubensgenossen aufgefordert werde.

Das dringende Bedürfniß, so wie die Achtbarkeit der Nothleidenden selbst, gereicht denselben zur Empfehlung. Nachkommen jener Waldenser, die schon lange vor der Kirchen-Reformation an der einfachen Lehre des Evangeliums festhielten und um des treuen Bekenntnisses ihres Glaubens willen aus fruchtbaren Landschaften, die sie vormals in Italien inne hatten, vertrieben, ihrer Güter und ihres Eigenthums beraubt wurden, nachher aber auf Verwendung mehrerer evangelischen Fürsten und Staaten zu einer friedlichen und ruhigen Lage gelangten, bilden die jetzigen Waldenser in 3 unfruchtbaren piemontesischen Thälern 13 Kirchspiele mit eben so viel höchst kärglich besoldeten Geistlichen. Von ihrer Armuth kann man sich leicht einen Begriff machen, wenn man bedenkt, daß sie von armen und verfolgten Vorfahren abstammen, in einer Anzahl von fast zwanzig tausend Seelen eine Landschaft bewohnen, von der ein großer Theil für jeden Anbau untauglich, und außer deren Grenze ihnen jede Erwerbung untersagt ist, und daß sie weder zu bürgerlichen noch militairischen Stellen gelangen können.

Jetzt ist ihnen von ihrem Landesherrn, dem Könige von Sardinien zwar erlaubt worden, auf eigene Kosten ein Hospital für ihre armen Kranken, des sie in ihrer besondern Lage so sehr bedürfen, zu erbauen. Aber ohne die Beihülfe ihrer evangelischen Glaubensgenossen in andern Ländern, würde diese übrigens wichtige Erlaubniß ihnen unnütz seyn, da noch manche andere Bedürfnisse ihrer Kirchen und Schulen aus Mangel an Mitteln unbefriedigt bleiben müssen.

Diese Verhältnisse haben in mehrern deutschen Ländern die höchsten Behörden bewogen, Sammlungen für jene arme, evangelische Kirchengesellschaft, und namentlich zur Stiftung des gedachten Hospitals zu bewilligen.

Nachdem auch des Königs Majestät solche Bewilligung zu ertheilen geruht haben; so hoffen wir mit dem hohen Ministerio der geistlichen-Angelegenheiten, auf dessen Verfügung diese Bekanntmachung erfolgt, die Theilnahme an dem Schicksale der armen, aber auf jenen göttlichen Schutz, dem allein sie ihre bisherige Erhaltung zuschreiben, vertrauenden Waldenser, werde auch in unserm Bezirke sich in christlich-freundlicher Hülfreichung wirksam beweisen.

Wir bemerken daher, daß der in Berlin gebildete Verein, an dessen Spitze des Herrn Geheimen Staats-Ministers von Klewitz Excellenz steht, erbötig ist, auch Beiträge aus den Provinzen in Empfang zu nehmen.

In Betreff der Allerhöchst bewilligten evangelischen Kirchen-Collecte bleibt den Herren Pfarrern überlassen, den angemessensten Zeitpunkt zu deren Erhebung zu wählen, und wir bestimmen nur, daß die Ankündigung und Empfehlung 8 Tage vorher, die Einsendung des Ertrags aber vor Ablauf des Monats Juli d. J. an die Steuerkassen zu bewirken ist.

Arnsberg, den 17. Mai 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 430. Unterstützung d. Hebammen.

Mit Bezugnahme auf die im 22. Stücke des Amtsblatts p. 1821. enthaltene Bekanntmachung vom 15. Mai Nro. 333. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die p. 1824. eingegangenen Hebammen-Unterstützungsgelder von Trauungen und Taufen 1,276 Rthlr. 26 Sgr. 6 Dt. ertragen haben und solche mit Hinzunahme von 143 Rthlr. 3 Sgr. 6 Dt. aus dem Bestande p. 1824 ad 244 Rthlr. 15 Sgr. 8 Dt. im Betrage von 1,420 Thaler Preuß Cour. unter die, von den Landräthen gemeinschaftlich mit den Kreis-Physikern, namentlich vorgeschlagenen würdigsten und bedürftigsten approbirten Hebammen auf dem Lande und in kleinern Städten in der Art vertheilt worden sind, daß von 142 Hebammen in den 14 Kreisen unseres Departements Jede 10 Rthlr. Preuß. Courant erhält, und nun noch 101 Rthlr. 12 Sgr. 2 Pf. für unvorhergesehene Unterstützungs-Fälle in der Regierungs-Hauptkasse aufbewahrt bleiben.

Die landräthlichen Behörden werden die betreffenden Hebammen anweisen, diese Unterstützungsgelder von der Steuerkasse des Kreisortes in Empfang zu nehmen.

Arnsberg, den 6. Mai 1825.

Königl. Preuß. Regierung. I Abtheilung.

N. 431. Unerlaubte Gebühren-Erhebung Seitens der Schultheißen.

Wir finden uns veranlaßt, die Beobachtung der Verordnung vom 15. December 1817. (Amtsblatt Stück 72. Nr. 728.) wegen unerlaubter Gebühren-Erhebung Seitens der Schultheißen, abermals in Erinnerung zu bringen, mit dem Bemerken, daß es den uns untergeordneten Beamten überhaupt zur Pflicht gemacht wird, die Bescheinigungen, zu deren Abgabe ihr Amt sie verpflichtet, unentgeldlich zu ertheilen, sofern nicht ausdrückliche Verordnungen die Gebühren-Erhebung in einzelnen Fällen zulässig machen. Contraventionen werden als Erpressungen angesehen und als solche geahndet werden.

Arnsberg, den 10. Mai 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 432. Ansteckende Klauenseuche unter den Schafherden.

Es ist hin und wieder unter den Schafherden die bösartige und ansteckende Klauenseuche bemerkt worden. Diese Krankheit, welche in den darüber erschienenen Schriften, unter andern auch im 15. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg vom Jahre 1819. sub N. 61. und zuletzt noch in Rausch's Memorabilien, 3tes Bändchen, beschrieben worden, ist den Schafpocken, wenn auch nicht durch Sterblichkeit der daran erkrankten Thiere bei zweckmäßiger Behandlung, doch durch den, Herdenbesitzern aus derselben erwachsenden großen Schaden, gleich zu stellen. Die unterzeichneten Ministerien haben daher für nothwendig erachtet, nach Anleitung der zur Verhütung der Verbreitung der Schafpocken unter dem 27. August 1806. erlassenen nähern Vorschrift, so weit sie auf diese Krankheit anwendbar ist, folgendes festzusetzen:

1) Wo die Klauenseuche unter den veredelten Schafherden sich zeigt, ohne daß die gewöhnliche gutartige Klauenseuche in der Umgegend als Epizootie schon geherrscht hat, und fortdauernd als solche von Sachverständigen erkannt worden ist, soll die Vermuthung so lan-

ge gelten, daß es das ansteckende Klauenübel sey, bis durch Sachverständige das Gegentheil erklärt und erwiesen ist.

2) Die Besitzer der mit der bösartigen Klauenseuche befallenen Schafherden und die Schäfer müssen den Ausbruch der Krankheit sogleich dem Landrath des Kreises und den Grenz-Nachbarn anzeigen, bei Vermeidung einer Strafe, welche außer dem Schadenersatz, den jeder Interessent zu fordern befugt ist, für den Schäferknecht auf 5 Thlr., den Schäfer auf 10 Thlr. und den Eigenthümer der Schäferei auf 20 Thlr. festgesetzt wird und der in Absicht der erstern Personen, im Falle des Unvermögens, eine verhältnißmäßige Leibesstrafe substituirt werden kann.

3) Sobald durch diese Anzeige oder auf andere Weise der Ausbruch der bösartigen Klauenseuche in einer Herde bekannt ist, müssen nicht nur der Besitzer dieser angesteckten Herde mit derselben von der Grenze der Nachbarn, sondern auch diese mit ihren Schafen von der Grenze der Ortschaft, deren Herde mit der Klauenseuche behaftet ist, zurückbleiben. Die Entfernung, welche zwischen einer mit der Klauenseuche behafteten Herde und den Schafen der Nachbarn Statt finden muß, soll in der Regel 200 Schritte innerhalb der Grenze, also überhaupt 400 Schritte betragen, und die Regulirung derselben hat der Landrath des Kreises zu besorgen, der auch Abweichungen von dieser Normalvorschrift gestatten kann, wenn sie durch die örtlichen Verhältnisse begründet werden.

4) Koppelweiden aber müssen mit den von der bösartigen Klauenseuche befallenen Schafherden ganz vermieden werden, oder, wenn solches bei gemeinschaftlichen Waldhütungen, mit Erhaltung der kranken Herde nicht verträglich seyn sollte, so muß der Landrath des Kreises nach vorstehenden Vorschriften und mit gehöriger Berücksichtigung des Weidebedarfs jedes Gemeinheits-Interessenten, die Hütungsgrenzen zwischen diesen Interessenten dergestalt reguliren, daß die kranke Herde in der gehörigen Entfernung von der gesunden weiden kann.

5) Uebertreten die Schäfer oder Schäferknechte die angeordneten Hütungsgrenzen, so findet dafür Bestrafung nach Vorschrift der bestehenden Gesetze, und dem Maaße der Fahrlässigkeit, des Vorsatzes und angerichteten Schadens Statt. Jedem Schäfereibesitzer

wird nachgelassen und zur Pflicht gemacht, die Schäfer und Knechte, welche außerhalb der Hütungsgrenze betroffen werden, bei seinem Gerichte zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, oder bei dem gebührenden Gericht darauf anzutragen.

6) Sobald diese Klauenseuche in einer Schafherde ausgebrochen ist, muß aller Verkauf und Tausch aus derselben so lange unterbleiben, bis die Krankheit völlig aufgehört hat und selbst der Verkauf der anscheinend gesunden Häupter kann in dieser Zeit nicht Statt finden, bei Strafe von 5 Thalern für jedes verkaufte Stück.

7) Wenn auch die Klauenseuche aufgehört hat, so müssen doch die gesund gebliebenen Herden von den Triften und Weiderevieren der krank gewesenen Herde, wenigstens noch 6 Wochen nach völlig gehobener Krankheit zurückbleiben.

8) Der Besitzer einer mit dem ansteckenden Klauenübel behafteten Herde ist verpflichtet, durch Anwendung der erprobtesten Mittel, als: Absonderung der kranken Schafe von den gesunden, Reinigung der Ställe der angesteckten, trockene Hütung der noch gesunden, dafür zu sorgen, daß das Übel sobald als möglich beseitigt wird. Daher muß jeder Stall, wo verdächtige und angesteckte Schafe gestanden haben, in den 6 Wochen nach Aufhören der Seuche vollkommen gereinigt, und der Dünger an Orte, die den Schafen nicht zugänglich sind, geschafft werden, wenn er nicht untergepflügt werden kann.

Berlin, den 16. April 1825.

Ministerium der geistlichen = Unterrichts= und Medicinal = Angelegenheiten. — Ministerium des Innern.

Vorstehendes Reglement wird zur Nachachtung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 24. Mai 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 433. Landesverweisung.

Der hierunter signalisirte Vagabund ist am 8. d. M. aus dem Landarmen- und Arbeits-Hause zu Benninghausen entlassen und mit der Warnung über die Grenze in sein Vaterland transportirt werden: die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthaus-Strafe nicht wieder zu betreten.

Arnsberg, den 13. Mai 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Person-Beschreibung:

Familien-Namen Retelar, Vornamen Jan, Geburts- und Aufenthaltsort Tiel im holländischen, Religion evangelisch, Alter 51 Jahr, Größe 5 Fuß 2 ½ Zoll, Haare dunkelgrau, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen blau, grau, Nase stark, Mund mittel, Bart braun, Zähne mangelhaft, Kinn rund, Gesichtsbildung breit, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt gesetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: eine Narbe unterm Kinn links am Ohr.

N. 434. Die theilweise Bezahlung des Stempelpapiers in Kassen-Anweisungen.

Da bei der Stempelabgabe nur derjenige als der eigentliche Zahlungspflichtige zu betrachten ist, in dessen Angelegenheit der Stempel verbraucht wird; so haben des Herrn Finanz-Ministers Excellenz in Beziehung auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. December v. J. bestimmt, daß nur bei solchen Stempeln eine Zwangszahlung der Hälfte in Kassen-Anweisungen eintreten soll, welche den Betrag von 2 Rthlr. erreichen oder übersteigen. Gerichtliche und andere Behörden, welche zum successiven Verbrauch in den bei ihnen vorkommenden stempelpflichtigen Geschäften größere Quantitäten Stempelpapier auf einmal entnehmen, und zur Erleichterung des Rechnungs-Wesens sofort zu bezahlen verpflichtet sind, imgleichen die auf Tantieme angestellten Stempel-Distributeurs brauchen daher nur die auf 2 Rthlr. und höher lautenden einzelnen Stempelbogen zur Hälfte in Kassen-Anweisungen zu berichtigen, ohne daß es hierbei auf die Höhe der ganzen, auf einmal entrichteten Summe ankömmt.

Es wird dieses zur allgemeinen Beachtung hiermit bekannt gemacht.

Münster, den 14. Mai 1825.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director,
v. Vigeleben.

N. 435. Die Handhabung der Waaren-Kontrole im Grenz-Bezirk.

In Erwägung der im 6. 16. und 17. §. der Allerhöchst vollzogenen Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818. gegebenen Bestimmungen, der Deklaration vom 19. August 1823. Nro. 16. der Gesetzsammlung, der Verordnung vom 19. November 1824. wegen Ergänzung der Zollordnung zu §. 17. und 124., und Kraft der mir von dem Königl. Finanz-Ministerio ertheilten Vollmacht, die Buchkontrole der Gewerbetreibenden im Grenz-Kontrol-Bezirk zu ordnen, wird unter Aufhebung der früher solcherhalb getroffenen Anordnungen für die Provinz Westphalen folgendes Regulativ zur allgemeinen Nachachtung gegeben.

a. Waaren-Gattungen, die der Lagerkontrole unterliegen.

§. 1. Zu den allgemein unter Lager-Kontrole befangenen Waaren gehören:

Zeuge von Baumwolle, von Wolle, von Leinen, von Seide, gewebte, gestrickte oder gestickte, auch die aus diesen Stoffen gemischten Stuhlwaaren und Lumpen zur Papier-Fabrikation, ferner: Brantwein aller Art, Wein in Fässern, Pfeffer und Piement, Kaffee und Cichorien-Pulver, Kochsalz, Tabacks-Fabrikate, Thee, Zucker aller Art.

§. 2. Außer den vorgenannten Waaren können auch noch andere Gegenstände bei denjenigen Gewerbtreibenden einzeln unter Kontrole gestellt werden, die sich der Einschwärzung derselben verdächtig machen, und solcherhalb schon in Untersuchung gewesen und bestraft sind, jedoch nur auf meine specielle Verfügung.

b. Vorschriften, Behufs d. Kontrole.

a. a. bei den Kaufleuten.

§. 3. Vorab wird bemerkt, daß unter Kaufleute, die Gewerbtreibenden verstanden werden, welche mit kaufmännischen Rechten versehen sind, oder in Orten unter 1500 Einwohnern, die Concession haben, ihre Waaren direct aus dem Auslande zu beziehen, und davon Versendungen zu machen; hingegen unter Krämer solche, die nur für den Kleinhandel besteuert sind, und in Orten unter 1500 Seelen nur von inländischen Handlungshäusern und Fabrikanten ihre zum Detail-Verkauf verbrauchten Waaren zu beziehen berechtigt sind.

Bei den Kaufleuten, welche über Ein- und Verkauf ordentliche, von dem Hauptamte anerkannte und mit dem Zollstempel bezeichnete Facturabücher führen, und die sich zum Protokoll verpflichten, diese Bücher bei Untersuchungs-Fällen den Zollbeamten unweigerlich offen zu legen, soll es länger keines besondern Kontobuchs bedürfen.

Die Factura-Bücher müssen enthalten: den Namen und Wohnort des Verkäufers und des Fuhrmanns, die Zeichen, Nummer und das Gewicht

der einzelnen Kollis, die Gattung der Waare nach den Ausdrücken der Erhebungs-Rolle, und den Nachweis der Zoll-Quittung, oder des Legitimationsscheins, womit solche begleitet gewesen. Die Kaufleute müssen die Gewerbs-Räume, wo sie ihre Waaren-Vorräthe lagern, dem Hauptamte schriftlich deklariren, und solche nach §. 15. der Zollordnung auf Verlangen der Zoll-Beamten jeder Tageszeit zur Revision öffnen.

b. b. bei den Krämern.

§. 4. Diese müssen ein nach §. 3. bemerkten Criterien eingerichtetes Kontobuch über ihren Einkauf führen, die Lager-Orte schriftlich deklariren, und den Detail-Verkauf nach Umständen und Vorschrift der Zoll-Beamten entweder täglich, oder wöchentlich in dem Konto in Abgang nachweisen. Von dem Abgang-Nachweis sind jedoch die nach §. 7. mit dem Zollsiegel belegten einzelne Stücke ausgeschlossen, so wie die mit dem Leggestempel versehenen baumseidenen Bett-Bühren und Leinewand.

c. c. bei Kaufleuten, welche zugleich Krämer.

§. 5. Für diese Gewerbtreibenden finden auf den Großhandel und Einkauf die Bestimmungen §. 3. für den Kleinhandel die §. 4. mit der Maaßgabe Anwendung, daß in den Factura-Büchern die jedesmal zum Detail-Verkauf in den Laden gebrachte Waaren-Quantität in Abgang verausgabt, über den Verkauf aus dem Laden aber, mit Hinweisung auf die Factura-Bücher das besondere Kontobuch geführt werden muß.

c. allgemeine Regel.

§. 6. Die außer den deklarirten Lager-Räumen vorfindlichen Waaren, so wie die in den Lagerstellen sich vorfindenden Mehrbestände, werden allemal als unversteuert angesehen, und es wird dem Inhaber, der sich nicht zur Stelle darüber ausweiset, der Prozeß gemacht.

d. Verfahren der Beamten.

§. 7. Um die Waaren-Kontrole und Revision zu erleichtern, sollen die zum Lager erklärten Kollis mit dem Zollsiegel bezeichnet, die ausgepackten und zum Laden bestimmten Stuhlwaaren aber in so fern es thunlich, stückweise am innern Ende mit dem Zollsiegel belegt werden.

Die so besiegelten Stücke, so wie die mit dem inländischen Leggestempel versehenen baumseidenen Bettbühren und Leinewand, sind der Abgangs-Eintragung in dem Konto sodann nicht unterworfen, sondern es bleibt nur die Unverletztheit der Siegel und Stempel von dem Beamten zu kontroliren.

Bei den Flüssigkeiten und Colonial-Waaren ist, rücksichtlich der leichtern Kontrole und zur Vermeidung der öftern Verwiegung bei den

Revisionen, darauf zu halten, daß die Lagerfässer nach ihrem Quart-Inhalt bezeichnet, und von den Fächern, worin sich die Kolonial-Waaren befinden, das Brutto-Gewicht festgestellt und protokollirt, und die Richtigkeit von dem Krämer anerkannt wird.

In Betreff der Lumpen-Sammler und Händler ist darauf zu halten, daß Erstere den Gewerbschein bei sich führen, auf welchem der Name und Wohnort des Kaufhändlers zu bemerken ist, für den sie sammeln. Der Lumpenhändler muß seine Lagerstätten schriftlich deklariren, und über Zuwachs und Abgang das vorgeschriebene Konto führen. Die Lagerstellen müssen in der Regel ½ Meile von der Landes-Grenze entfernt seyn, im Übrigen finden die Bestimmungen des §. 6. analogisch Anwendung.

e. Legitimation der Waaren-Transporte.

§. 8. Beim Waaren-Eingang oder Ausgang muß der Transportführer die bezeichneten Zollstraßen anhalten, und wenn das Zollamt passirt ist, sich durch die Zoll-Quittung oder den Freischein über seine Ladung ausweisen.

Bei Transporten im Kontrolbezirk und auf Nebenwegen in größerer Entfernung als eine Viertelmeile, oder aus dem Grenzbezirk in das Binnenland, sind, mit Ausnahme der §. 6. sub a. b. der Zollordnung gedachter Gegenstände, die erforderlichen Bezettelungen unter Vorführung der Waaren bei der nächsten Steuer-Behörde, in deren Ermangelung bei der Ortsbehörde, welche des Endes mit Druckformularen versehen sind, nachzusuchen. Ueberdem wird solchen Gewerbtreibenden, die durch ein gesetzmäßiges Verhalten sich das Zutrauen der Verwaltung zu erwerben und zu erhalten wissen, auf Erfordern die Selbstbezettelung ihrer Versendungen bis auf das nächste Zoll- oder Steuer-Amt verstattet werden, wenn sie darum bei den Haupt-Aemtern einkommen, und sich den dabei feststehenden Bedingungen unterwerfen.

f. Abfertigung an den Thoren.

§. 9. Um auch den Versendern und Spediteurs die Abfertigung bei den Steuer-Behörden zu erleichtern, und den Aufenthalt der Transportführer zu mindern, wird verordnet, daß in den Städten, wo die Thore Behufs der Mahl- und Schlachtsteuer-Verwaltung mit Thor-Kontroleurs besetzt sind, die Transportbezettelungen von diesen Thorbeamten ausgefertigt werden sollen, wenn der Frachtführer mit einem gedruckten Frachtzettel nach folgendem Muster versehen seyn wird:

Legitimationsschein.

Nr. des Registers.

Nach geschehener Revision nebenstehend benannter in Collis verpackten und Ctr. Pfund wiegender Waaren, wird zur Legitimation derselben, innerhalb des Grenz-Bezirks gegenwärtige auf Tage gültige Bescheinigung ertheilt.

Der Transport gelangt über folgende Orte zur Bestimmung, nämlich:

den ten
182

Königl. Amt.

den ten 182

An
den Herrn
zu

Sie erhalten hierbei durch (Vor- und Zuname und Wohnort des Transportanten) unten stehende Güter, in Fracht zu

und in Zeit von Tagen abzuliefern, womit Sie laut Bericht verfahren wollen.

(Unterschrift des Versenders.)

Zeichen.	Nro.	Colli und Inhalt.	Gewicht Pfund.
		(Die Zahl der Colli und die Menge der Waaren muß hier mit Buchstaben ausgedrückt werden. Die Gattungen der Waaren ist nach den Ausdrücken der Erhebungs-Rolle vom 19. November 1824 anzugeben.	

Diese, die schnellere Abfertigung sehr befördernden Bezettelungen können übrigens auch bei allen Zoll- und Steuer-Aemtern im Kontrol-Bezirk angenommen und gebraucht werden.

g. Warnung gegen ungültige Bezettelungen.

§. 10. Nur die in §. 8 und 9 erwähnten gedruckten Bezettelungen sind zur Legitimation der Waaren-Transporte gültig; alle andere, und wenn die Bezettelung nicht mit der Waare vollkommen übereinstimmt, werden als nicht vorhanden betrachtet, und es wird nach Umständen durch deren Gebrauch die nach 123 oder 124 der Zoll-Ordnung festgesetzte Strafe verwirkt.

§. 11. Den Beamten wird zur Pflicht gemacht, die Bezettelungen erst dann zu ertheilen, wenn die Waaren nach §. 8 gehörig vorgeführt, und sie vergewissert sind, daß solche nach Art und Menge richtig deklarirt, auch daß der Versender die erklärte Waaren-Gattung in der erklärten Menge redlich besitze, oder die Versteuerung, oder den inländischen Ursprung derselben glaubhaft nachgewiesen hat. b. Verfahren bei Ertheilung der Bezettelung.

Eine Ausnahme, von der Vorführung abzusehen, kann nur bei einem Stück Vieh, oder bei Getreide, welches der dem Ortsbeamten bekannte entfernt wohnende Oekonom zu transportiren erklärt, statt finden.

Sämmtliche Gewerbetreibende und Steuer-Beamten haben sich nach diesem Regulativ auf das genaueste zu achten; so wie aber jede Abweichung von demselben nach der Strenge der Gesetze geahndet werden wird, so wird besonders den Beamten eine strenge Ahndung treffen, der es sich mögte zu Schulden kommen lassen, die verordneten Kontrol-Revisionen über den Zweck auszudehnen oder dabei veratorisch zu verfahren.

Münster, den 16. Mai 1825.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor,
von Bigeleben.

N. 436. Aufruf wegen arretirter Waaren.

Am 19. Dezember pr. sind von den Grenzbeamten in dem Neben-Gebäude des Vorstehers Althaus zu Banfe folgende Waaren in Beschlag genommen:

a. 2½ Pfund grobe kurze Waaren,
b. ¾ Pfund vergoldetes } Porzelain,
c. 79 Pfund farbiges }
d. 11/16 Centner grün Hohlglas, und
e. 1080 Pfund Olitäten.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannten Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Wilnsdorf nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird,

Münster, den 8. Mai 1825.

Königl. Provinzial-Steuer-Direktor.
Für denselben
Der Regierungsrath Schimmel.

N. 437.

Die theilweise Zahlung der Zoll- u. Steuerstrafen in Kassen-Anweisungen.

Der bisher darüber entstandene Zweifel: ob auch bei Zahlung der Zoll- und Steuer-Strafen, wenn solche den Betrag von 2 Thlr. erreichen oder übersteigen, die Hälfte in Kassen-Anweisungen zu berichtigen sey, ist nunmehr von dem Königlichen Finanz-Ministerio bejahend entschieden worden, welches den Untergerichten unseres Departements bei vorkommenden Fällen hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Hamm, den 10. Mai 1825.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 438.

Bestimmungen wegen Bestrafung der Forstpolizei-Vergehen.

Die Königlichen Justiz-Beamten unseres Gerichtsbezirks werden angewiesen:

1) An den abzuhaltenden Forstgerichten bei Bestrafung der Forstpolizei-Vergehen für den Fall der Unbeibringlichkeit der Geldstrafe zugleich auf Arbeits- oder Gefängnißstrafe zu erkennen, und bei Bestimmung der Dauer dieser Strafe die bisherigen Normen zu befolgen; demnächst auch

2) Nachdem ihnen von den Forstofficianten darüber, daß in den namentlich anzugebenden Fällen, wo die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, die Arbeitsstrafe gewählt worden, Kenntniß gegeben und hierbei zugleich die Zeit und der Ort, wann und wo sich die Arbeiter einzufinden haben, und welche Arbeit zu verrichten ist, bestimmt angezeigt seyn wird, den Bestraften diese Anzeige des Forstofficianten mit dem Zusatze bekannt zu machen, daß, im Falle die Arbeit nicht verrichtet werde, die Gefängnißstrafe sofort vollstreckt werden solle;

3) dieses Präjudiz aber, sobald ihnen von den Forstofficianten die Anzeige gemacht worden, daß die Arbeit nicht verrichtet worden seye, durch Verbüßung der Gefängnißstrafe sogleich in Vollzug setzen zu lassen. Uebrigens

4) im Falle der Unbeibringlichkeit der Geldstrafe und wenn nach der von den Forstofficianten zu machenden Anzeige von der Strafbarkeit kein Gebrauch gemacht wird, die eventualiter erkannte Gefängnißstrafe ohne weitern Anstand zur Vollstreckung zu bringen.

Arnsberg, den 13. Mai 1825.

Königl. Preuß. Hofgericht.

N. 439.
Die theilweise Zahlung der Zoll- und Steuerstrafen in Kassen-Anweisungen.

Laut einer uns vom Königlichen Provinzial-Steuer-Director eröffneten Entscheidung des Königlichen Finanz-Ministerii soll auch bei Zahlung der Zoll- und Steuerstrafen, wenn solche den Betrag von 2 Rthlr. erreichen oder übersteigen, die Hälfte in Kassen-Anweisungen berichtigt werden, und da nach einer anderweiten Benachrichtigung der Königl. Regierung die Steuerkassen mit einer angemessenen Quantität von Kassen-Anweisungen nunmehr versehen sind; so wird dies den uns untergebenen Gerichten zur Nachricht und Nachachtung in vorkommenden Fällen hierdurch bekannt gemacht. Arnsberg, den 13. Mai 1825.

Königl. Preuß. Hofgericht.

N. 440.
Das freistädtische Schuldenwesen v. Danzig.

Unterm 21sten Juli v. J. forderten wir in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 24sten April v. J., Gesetzsammlung N. 860. sämmtliche Gläubiger des ehemaligen Freistaats und der Commune von Danzig, durch die öffentlichen Blätter der Monarchie auf, sich bis zum 31sten October v. J. mit ihren Forderungen, in so fern solche aus der freistädtschen Periode vom 1sten Juni 1807 bis zum 1sten März 1814 herrühren, bei uns zur Prüfung und Verifikation derselben zu melden, und zu diesem Ende die darüber sprechenden Dokumente bei uns einzureichen.

Bei der Wahrscheinlichkeit, daß diese Aufforderung von mehrern der bei dem Danziger Schuldenwesen interessirenden Personen unbeachtet geblieben seyn dürfte, wiederholen wir, um Nachtheil möglichst von ihnen abzuwenden, diese Aufforderung mit dem Beifügen, daß wir die Frist zur Anmeldung ihrer Forderungen und zur Einreichung der darüber sprechenden Dokumente, behufs Prüfung und Verifikation derselben, bis zum

31sten August dieses Jahres

verlängert haben.

Unsere erwähnte Aufforderung vom 21sten Juli v. J. erstreckte sich:

I. auf die Inhaber von Danziger Stadt-Obligationen aus der freistädtschen Zeit von 1807 bis 1814, Rücksichts Kapital und der vom 1sten Juli 1810 ab bis zum 1sten Januar 1824 rückständig gebliebenen Zinsen.

II. auf die Inhaber von so genannten alten ablöslichen Kämmerei- und Hülfsgelder-Obligationen, deren Verzinsung vom Preußischen Staate übernommen worden, in Betreff der rückständigen Zinsen aus der freistädtschen Periode.

III. auf die Inhaber von Interimsscheinen und Kassen-Quittungen über Vorschüsse, mit Ausschluß der Quittungen:
   a) über Kopf- und Wohn- oder Mieths-Steuer.
   b) über Geldleistungen zur Berichtigung der Fleischlieferungen, in so fern sie von einem andern Tage, als vom 1sten October und 1sten November 1812 datirt sind.
   c) über Gelderhebungen, laut Ordnungsschluß vom 20sten Mai 1811, und endlich
   d) über Gelderhebungen, laut Ordnungsschluß vom 9ten Juni 1813.

IV. auf Inhaber von Kassen-Anweisungen und sonstigen von den vormaligen freistädtschen Behörden ertheilten Bescheinigungen über Forderungen aus Lieferungen und Leistungen aller Art, imgleichen auf Gläubiger, welche keine schriftliche Beweisstücke über ihre Forderungen in Händen haben, jedoch nur in so fern diese bei N. III. und IV. genannten Gläubiger ihre Forderungen bei uns schon früher hatten notiren lassen und damit von uns nicht zurückgewiesen waren.

Inzwischen sind wir aber ermächtigt worden:

1) auch diejenigen Gläubiger, deren Forderungen zwar aus den freistädtschen Akten und Rechnungen erhellen, jedoch bis jetzt entweder noch gar nicht bei uns angemeldet worden, oder wegen Verspätung der Meldung von uns zurückgewiesen und unberücksichtigt geblieben sind, zur schriftlichen Anmeldung ihrer Ansprüche behufs der Prüfung und eventuellen Verbriefung und Verifikation aufzufordern,

2) die aus der freistädtschen Periode rückständig gebliebenen Zinsen und zwar:
   a) von den sogenannten alten unablöslichen Kämmerei- und Hülfsgelder-Obligationen, das sind solche, deren Verzinsung vom Preußischen Staate nicht übernommen, sondern der Kommune von Danzig zur Last geblieben ist, imgleichen
   b) von solchen Obligationen, welche während der Belagerung im Jahr 180⅞, vom damaligen Magistrat unter Genehmigung einer Commission der ehemaligen Königl. Westpreuß. Krieges- und Domainen-Kammer zu Marienwerder ausgefertigt worden sind,

auf den freistädtschen Schuldenfond zur Verbriefung zu übernehmen.

Wir fordern demnach nicht nur die unter N. 1. bezeichneten Gläubiger, sondern auch diejenigen, welchen Ansprüche aus den Sub N. 2. a.

und

und b. erwähnten Dokumenten zustehen, auf, ihre diesfälligen Liquidationen nebst den Original-Dokumenten innerhalb der oben erwähnten Frist zur Prüfung und Verifikation bei uns einzureichen, und fügen sowohl für diese als für alle übrigen Gläubiger die Warnung bei, die ihnen gesetzte Frist bis zum 31sten August dieses Jahres um so weniger ungenutzt verstreichen zu lassen, als der präclusivische Abschluß des freistädtschen Schuldenwesens von Danzig durch eine bevorstehende Allerhöchste Bestimmung zu erwarten steht.

Schließlich bringen wir für diejenigen Interessenten, welchen unsere bereits erwähnte Aufforderung vom 21sten Juli v. J. etwa unbekannt geblieben seyn sollte, nachstehende Punkte derselben zur Kenntniß:

1) von jeder unter den vorstehenden Nummern I. bis IV. imgleichen 2 a. b. bezeichneten Gattung von Papieren ist eine besondere Nachweisung zu fertigen und in duplo an uns einzureichen.

2) Forderungen aus gleichartigen Papieren sind in diesen Nachweisungen unter besondern Abtheilungen zusammen zu stellen.

3) Außer der genauen Bezeichnung der Papiere und ihres Betrages, der, wenn derselbe darin in Danziger Geld ausgedrückt, zugleich in Preußischem Silbergelde, den Preußischen Thaler zu 4⅔ fl. Danziger gerechnet, anzugeben ist, müssen die Nachweisungen die Angabe des Wohnorts und Charakters, so wie den Vor- und Geschlechtsnamen des Einsenders, deutlich ausgedrückt, enthalten.

4) Die unterzeichnete Commission kann sich auf Einsendungen durch die Post, wegen der daraus zu besorgenden Gefahr und entspringenden weitläuftigen Correspondenz, nicht einlassen, vielmehr sind die betreffenden Papiere von auswärtigen Inhabern entweder selbst oder durch hiezu beauftragte Personen in unser Bureau einzuliefern.

5) Dem Einlieferer wird das Duplikat der Nachweisung von den eingelieferten Papieren, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, zu seiner Legitimation zurückgegeben werden.

6) Die Commission wird sich mit Prüfung der Legitimation des gegenwärtigen Inhabers der producirten Stadt-Obligationen nicht beschäftigen, indem sie diesen Dokumenten den Vermerk wegen der zu capitalisirenden Zinsen, ohne Beziehung auf den ursprünglichen oder nachfolgenden Inhaber beifügen wird. Es bleibt also die Sache eines jeden Acquirenten solcher Dokumente, sich von der Legitimation seines Vorbesitzers zu überzeugen.

7) Dagegen ist es überall, wo Anerkenntnisse über unverbriefte Forderungen auf einen andern, als den ursprünglichen aus den Schulden-Ta-

Wenn ehelichen Kindern nichtehe zuständige weitere Gifte, auf- gelöst durch Gesetz vom 6. Juni 1900, Reichs-Gesetzbl. S. 228, die Familie von Amtswegen Gifte beizulegen hat, und wenn Kinder nichtehelicher Geburt, welche nach Artikel 21 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, als ob sie ehelichen Geburt wären, unter die Vormundschaft des Vaters gestellt sind, der Vormundschaft des Vaters entzogen werden, so hat das Vormundschaftsgericht die Gifte beizulegen, sowie es Kinder nichtehelicher Geburt, welche nach Artikel 21 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, als ob sie ehelicher

N. 442. Fruchtverkauf auf der Domaine Bredelar.

Mittwochen den 15. Juni dieſes Jahrs Morgens 10 Uhr ſollen auf der Rentamtsſtube zu Bredelar 220 Scheffel Roggen und 89 Scheffel Mengkorn partieweiſe dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt werden.

Meſchede, den 16. Mai 1825.

K. Rentamt daſ.

N. 443. Verkauf des Walddiſtrikts Brachtenbeck.

Den 22. Junius Vormittags präcis 8 Uhr ſoll bei Herrn Dreſcheid zu Altena der herrſchaftl. Wald-Diſtrikt, die Brachtenbeck genannt, in kleinen Abtheilungen von 5 bis 25 Morgen groß abermals zum öffentlichen Verkaufe unter den frühern Verkaufsbedingniſſen ausgeſetzt werden. Zur Anweiſung der Grenzen dieſer Abtheilungen an Ort und Stelle und auf der Karte ꝛc. ꝛc. können ſich die Kaufluſtigen am 18. und 21. Junius Morgens 8 Uhr bei dem Herrn Förſter Metzler zu Groß Dreſcheid einfinden. Unna, den 21. Mai 1825.

Der Forſtmeiſter daſelbſt.

B. N. 444. Verding der Steinanfuhr zum Chauſſee-Bau zwiſchen Belecke und Erwitte.

Die Anfuhr der zum Chauſſee-Bau von Erwitte bis Belecke erforderlichen Steine ſoll in kleinen Partieen öffentlich mindeſtfordernd verdungen werden. Der Bietungs-Termin wird den 6. Juni d. J. auf dem Badehauſe zu Belecke, Morgens 9 Uhr, abgehalten werden, wo ſich Unternehmungsluſtige einfinden wollen.

Die nähern Bedingungen ſind vor dem Termine bei dem Unterzeichneten und dem Bau-Conducteur Herrn Voigt zu Belecke einzuſehen.

Meſchede, den 18. Mai 1825.

Der Ober-Wege-Inſpector Flachmann.

B. 1. N. 445. Theilung der Forſtdiſtrikte Pollhorn, Handweißerie.

Auf den Antrag einiger Intereſſenten hat hochlöbl. General-Commiſſion zu Münſter, die Theilung der im Kreiſe Minden, Kirchſpiel Heimſen belegenen Forſt-Diſtrikte Pollhorn, Handweißer, Früchtniß, Voßberg, die Fuhrenbüſche am ſchwarzen Berge und Sonnewege oder Caleiers Knick, die Tannenbüſche aufm Eicke und Heidbleſſen, die Heimſer Eichen bei den Schiereicken und die Eichen am Ilveſer Wege verfügt, und dem Unterzeichneten die Leitung dieſes Separations-Geſchäfts aufgetragen. —

Es werden daher alle zur Benutzung berechtigte unbekannte Theilnehmer, ſo wie die etwaigen Obereigenthümer, Fideicommißfolger und Wiederkaufsberechtigte, nicht weniger alle die bei der bevorſtehenden Auseinanderſetzung ein Intereſſe zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, innerhalb ſechs Wochen und ſpäteſtens in termino den 1. Juli c. Morgens

9 Uhr sich in der Wohnung des Commerciant Ulrich in Heimsen einzufinden, ihre Ansprüche vollständig anzugeben und nachzuweisen, auch sich zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Theilungs-Plans zugezogen seyn wollen. —

Die Ausbleibenden müssen die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen, und können solche auch im Falle einer Verletzung nicht anfechten. —

Schlüsselburg, den 2. Mai 1825.

Der Oeconomie-Commissair, Ebmeier.

N. 446. Diebstahl zu Ronsdorf.

In der Nacht vom 26. auf den 27. des v. M. sind aus dem Waaren-Magazin der Kaufleute Sabulon Schüller et Comp. zu Ronsdorf drei Ballen blanker Cheribon-Caffee:

der erste gezeichnet Nro. 25 und wiegend 141¼ Pfund
" zweite " " 27 " " 122¼ "
" dritte " " 29 " " 137½ "

und zwei Ballen gelblicher Java-Caffee, wovon die Nummer und das Gewicht nicht angegeben werden können, mittelst Eröffnung des Magazins durch Nachschlüssel gestohlen worden; welches ich mit dem Ersuchen zur Kunde bringe, dasjenige, was sich zur Ermittelung der gestohlenen Waaren oder der Thäter ergeben möchte, der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde, oder mir unmittelbar mitzutheilen. Düsseldorf, den 7. Mai 1825.

Der Königl. Ober-Procurator, Rittershausen.

N. 447. Steckbrief hinter C. Schneider.

Auf den Grund des von dem hiesigen Untersuchungs-Amte unterm 5. dieses erlassenen Vorführungs-Befehls ersuche ich alle Behörden der gerichtlichen Polizei, den wegen Diebstahls beschuldigten, unten bezeichneten Carl Schneider, welcher sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen, und dem Vernehmen nach den Weg auf Düsseldorf und Hersel eingeschlagen hat, im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen.

Bonn, den 12. Mai 1825.

Der Königl. Procurator, Eversmann.

Person-Beschreibung des Carl Schneider von Oberwinter: Stand Schuster, Geburtsort Wesel, Wohnort Oberwinter, Alter 18 Jahre, Größe 5 Schuh 5 Zoll, Haare blond, Augenbraunen blond, Stirn bedeckt, Augen bläulich, Nase gewöhnlich, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund. Kann seinen Namen schreiben.

Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 23.

Arnsberg, den 4. Juni 1825.

N. 448. Die Armen-Bade-Anstalt zu Driburg.

Die nachfolgende Bekanntmachung, über die Benutzung der wohlthätigen Armen-Bade-Anstalt in Driburg, werden die Herren Landräthe und Kreis-Ärzte angewiesen, in ihren Wirkungskreisen zu verbreiten und ihren armen Kranken, denen dadurch zu helfen steht, nutzbar zu machen.

Münster, den 15. Mai 1825.

Der Königl. Ober-Präsident von Westphalen
von Vincke.

Die Anstalt für arme Badegäste am Mineralbrunnen zu Driburg ist in den letztern Jahren so erweitert und vervollkommnet, daß sich ihre Wirksamkeit nicht allein auf die benachbarten, sondern auch auf entferntere Gegenden erstrecken kann. Da aber nur 16 Kranke zur nemlichen Zeit in die Anstalt aufgenommen werden können und sehr strenge darauf gesehen wird, daß nur solche die Wohlthaten der Anstalt genießen, welchen der Gebrauch des Driburger Wassers und Bades wirklich wohlthätig zu werden verspricht; so sehe ich mich veranlaßt, folgende Bedingungen, unter welchen nur Kranke aufgenommen werden können, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

1) Die Dürftigkeit muß durch ein vorschriftsmäßiges obrigkeitliches Attest, so wie

2) Die Nothwendigkeit der Badekur durch ein ärztliches Zeugniß nachgewiesen werden; wobei es sehr zu wünschen wäre, daß die Herren Ärzte ihre Kranken zugleich mit kurzen Krankheitsgeschichten versehen möchten.

3) Es muß jederzeit vorher bei dem unterzeichneten Brunnenarzte angefragt werden, ob ein Platz für den Kranken frei sey und wann dieser eintreffen solle, um die Zurücksendung eines oft weit hergekommenen Kranken wegen Mangel an Platz zu vermeiden, und müssen diese Anfragen vor dem Monat Juni nach Paderborn, später nach Driburg adressirt werden.

Nur unter diesen Bedingungen können in Zukunft Kranke angenommen werden, weshalb ich alle obrigkeitliche Behörden, die Herren Pfarrer und Ärzte um deren pünktliche Beachtung bitte. Es werden alsdann die Kranken nicht allein freier Bäder sich zu erfreuen haben, sondern ihnen auch Wohnung, Lebensunterhalt und sonstige Bedürfnisse auf die zweckmäßigste Weise verschafft werden.

Paderborn, den 6. Mai 1825.

Dr. Ficker,
Brunnenarzt zu Driburg.

N. 449.

Die Bepflanzung der Kunst-Straßen mit Obstbäumen.

Des Königs Majestät haben die Absicht zu erkennen gegeben, zur Beförderung der Bepflanzung der Kunststraßen mit Obstbäumen, Privatleuten und Gemeinden das Eigenthum darüber zu verleihen, wenn sie die Bepflanzung auf eigene Kosten übernehmen, und sich solchen Bedingungen unterwerfen, welche den Zweck: Erhaltung guter Obst-Alleen, erreichen lassen und sicher stellen.

Indem wir in Gemäßheit des uns gewordenen Auftrags dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gelangen lassen, fordern wir Diejenigen, welche dergleichen Pflanzungen zu übernehmen geneigt seyn möchten, zugleich hiermit auf, davon den Landräthen zu Lippstadt, Soest, Hamm, Dortmund, Hagen, Bochum und Iserlohn, oder den Wege-Inspektoren Mitze zu Limburg, Hintermberg zu Unna, und Wulff zu Arnsberg Anzeige zu machen, bei denen sodann auch die ausführlichen Bedingungen, unter welchen derartige Anlagen an Privat-Personen und Communen überlassen werden sollen, einzusehen sind.

Arnsberg, den 25. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

N. 450.
Die mineralische Trink- und Bade-Quelle in Muskau.

Seit einiger Zeit ist in Muskau, Ruthenburger Kreises im Regierungsbezirke Liegnitz, eine mineralische Trink- und Bade-Quelle, so wie ein Moor- und Bade-Schlamm entdeckt worden, welche erstere sowohl als letzterer jetzt durch den Geheimen-Medicinal-Rath Hermstädt chemisch untersucht worden ist.

Nach den Resultaten dieser Analyse, worüber der Geheime-Medicinalrath Hermstädt das Nähere durch den Druck bekannt machen wird, gehört die Trinkquelle zu den schwefelhaltigen, salinischen Eisenquellen, hat aber durch die beigemischte schwefelsauere Thon-Erde einen eigenthümlichen Charakter und kann in Verbindung mit der Badequelle sehr wirksam seyn, indem letztere, übrigens der Trinkquelle ähnlich, doch an festen salinischen Bestandtheilen meist viermal reicher als die Trinkquelle und zu einer der reichhaltigsten Eisenquellen zu zählen ist.

Ueberdies aber ist ein Badeschlamm in reichhaltiger Masse vorhanden, welcher sich vor dem Badeschlamm zu Marienbad in Böhmen, soweit dessen Bestandtheile bekannt sind, durch einen größeren Reichthum an salinischen und humösen Theilen auszeichnet.

Dieses Bad verdient bei diesen wesentlichen Vorzügen eine ganz besondere Berücksichtigung, indem es hiernach mit dem in den letzten Jahren so berühmt gewordenen Marienbade in Concurrenz treten kann. Auch ist von der Fürstlich-Pücklerschen Familie, welche diese Bade-Anstalt etablirt hat, Alles Nöthige gethan worden, damit der Fremde zugleich einen angenehmen Aufenthalt in Muskau findet, so wie dieselbe diesen Zweck auch jetzt noch fortdauernd mit Anstrengung verfolgt.

Die Anstalt verdient daher den einer solchen Hülfe bedürftigen Kranken vorzugsweise empfohlen zu werden, weshalb das Publikum auf dieselbe hierdurch aufmerksam gemacht wird.

Arnsberg, den 27. Mai 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 451.
Portozahlung von den an das Bancocomtoir zu Münster zu versendenden Judicial-Depositen-Geldern.

Durch das Königliche Gesetz vom 18. December vorigen Jahrs, das Regulativ über die Posttaxen betreffend, sind die früher stattgehabten Modificationen der Posttaxen aufgehoben, mithin findet auch die zufolge Bekanntmachung vom 20. März v. J. hinsichtlich der an das Königl. Bancocomptoir zu Münster zu versendenden Judicial-Depositen-Gelder statt gefundene Ermäßigung auf die Hälfte des taxmäßigen Portos nicht mehr Statt. Auf einen dieserhalb vom Collegio erstatteten Bericht hat das Königl. General-Postamt inzwischen unterm 8. April v. J. es nachgegeben, daß

in den Fällen, wenn der Betrag des Portos für die an das Bancocomptoir zu Münster zu versendenden Judicial-Depositen-Gelder den einjährigen Zinsbetrag der versendeten Summa übersteigen und so die Zinsen ganz absorbiren sollte, alsdann die Hälfte des Portos für dergleichen speciell nachzuweisende Depositalmassen auf die an das Königl. General-Postamt einzureichende Liquidation ersetzt werden solle. —

Indem wir dies den Gerichten unsers Departements bekannt machen, weisen wir sie an, sich in den betreffenden Fällen darnach zu achten.

Arnsberg, den 25. Mai 1825.

Königl. Preuß. Hofgericht.

N. 452.

Verdingung des Salztransports von Westernkotten nach Siegen.

Die unterzeichnete Stelle ist vorhabens, den Landtransport von ungefähr 1300 Tonnen oder 2600 Säcken Salz, welche im jetzigen Jahre von der Saline Westernkotten nach Siegen zur dasigen Königl. Faktorei versandt werden sollen, öffentlich dem Wenigstfordernden zu verdingen und zwar auf den Grund von Vorbedingungen, welche in den Faktoreien zu Westernkotten, Siegen und Olpe zur Einsicht niedergelegt sind. Es werden demnach diejenigen Entrepriselustigen, welche zur Übernahme dieses Transports im Stande sind, hierdurch eingeladen, sich mit gedachten Vorbedingungen bekannt zu machen und demnächst ihre Erbietungen der unterzeichneten Stelle schriftlich, versiegelt und portofrei, mit der äußeren Bezeichnung:

„Soumission in Betreff des Salz-Transport nach Siegen"

einzusenden.

Solche Erbietungen werden alhier bis zum 20. Juni d. J. Abends 6 Uhr angenommen und sollen dann folgenden Tages Vormittags 10 Uhr in unserm hiesigen Geschäfts-Lokale erbrochen und untersucht werden; in welchem Termine persönlich gegenwärtig zu seyn oder sich durch jemand anders vertreten zu lassen, jedem Erbieter hiermit freigestellt wird.

Cöln, den 24. Mai 1825.

Königl. Preuß. Salz-Komptoir für die westphälisch-rheinischen Provinzen.

N. 453.

Aufforderung zur Anmeldung d. Forderungen an die Casse des 3. Bataillons 16. Landwehr-Regiments.

Alle diejenigen, welche an die Casse des 3ten Bataillons 16ten Landwehr-Regiments zu Meschede, aus dem Zeitraum vom 1ten Januar bis 23ten December 1824. wegen rückständigen Soldes, gelieferter Materialien, oder aus irgend einem Grunde, Forderungen zu haben vermeinen, werden hierdurch öffentlich vorgeladen, ihre etwanigen Ansprüche binnen

zwei Monaten a dato, spätestens aber bis zum 15. August d. J. bei der unterzeichneten Behörde anzumelden und zu verificiren, entgegengesetzten Falls der gesetzlich sie treffenden Nachtheile gewärtig zu seyn.

Münster, den 20. Mai 1825.

Königliche Intendantur des 7ten Armee-Corps.

v. Reiche. Jacobi.

N. 454.

Definitive Ausgleichung d. Kriegskosten von 1813—16. im Amt Balve.

Das Amt Balve hat in den beiden Kriegs-Perioden von $18\frac{13}{15}$ und $18\frac{15}{16}$ geleistet:

a) an Fourage ꝛc. in Militair-Magazine und an das Militair für	9,023 fl. 58 kr.	" dt.
b) — Mundportionen	4,645 — 30 —	" —
c) — Lazarethkosten	43 — 34 —	3 —
d) — Kriegsfuhren	6,906 — 48 —	" —
g) — Requisitions-Artikel	192 — 45 —	" —
h) — Zehrungskosten durchpassirter Militaire	9 — 26 —	2 —
l) — außerordentlichen Verwaltnngs-Kosten	12 — " —	" —
Dasselbe verschuldet zur allgemeinen Ausgleichung (Seite 245. des diesjährigen Amtsblatts) noch	4,711 — 46 —	2 —
Zusammen	25,545 — 48 —	3 —

Hievon sind ausgeglichen:

a)	9,023 fl. 58 kr.	" dt.
c)	43 — 34 —	3 —
von d)	6,826 — " —	" —
g)	192 — 45 —	" —
h)	9 — 26 —	2 —
l)	12 — " —	" —
Zusammen	16,107 — 44 —	1 —
Der Rest a	9,438 — 4 —	2 —

beträgt, auf das extraordinaire Amts-Steuer-Kapital ausgebreitet, von jedem Gulden $5\frac{46,607}{47,307}$ Kreuzer und, hiernach ausgeglichen, hätten die

1. Nro. der Artikel.	1. Nro. der Belege.	2. die Orte.	3. Nach ihrem extraordinairen Steuer-Capital von Florin	3. ½	4. Leisten müssen fl.	4. kr.	4. dt.	5. Haben geleistet fl.	5. kr.	5. dt.
1	1	Affeln	3,635	"	362	30	1	51	48	"
2	—	Albringen	627	"	62	32	3	"	"	"
3	2	Allendorf	7,115	"	709	44	3	534	12	"
4	—	Altenaffeln	2,695	"	268	50	1	"	"	"
5	3	Amecke mit Bruchhausen Henninghausen und Illingheim	4,655	2	464	24	1	232	48	"
6	—	Asbeck	1,304	"	130	4	3	"	"	"
7	4	Balve mit der Gransauer Mühle	8,145	3	812	33	3	1,251	6	"
8	5	Beckum	2,980	"	297	16	"	86	42	"
9	6	Blintrop mit dem Dorf u. adlichen Gut Kesberg und den Niederhöfen	3,192	1	318	26	1	28	"	"
10	—	Deinstrop	370	2	36	57	2	"	"	"
11	7	Dörnholthausen	1,609	2	160	33	1	93	24	"
12	8	Dreisborn mit Ainghausen und Dahlhausen	1,662	"	165	47	2	12	"	"
13	—	Eisborn und Kohlborn	898	"	89	34	3	"	"	"
14	—	Adliches Gut Eisborn mit Horst	1,920	"	191	31	2	"	"	"
15	9	Enkhausen mit Estinghausen und Beilerhoff	2,219	3	221	24	3	314	42	"
16	10	Garbeck mit Frühlinghausen u. Höveringhausen	8,087	"	806	42	1	121	24	"
17	—	Grübeck	1,417	2	141	24	"	"	"	"
18	11	Hagen	4,210	2	420	"	3	270	12	"
19	—	Heppingen	9	2	"	57	"	"	"	"
20	12	Hövel	1,811	"	180	39	1	206	54	"
21	—	Holthausen	1,771	"	176	39	3	"	"	"
22	—	Kirchlinden	780	"	77	48	2	"	"	"
23	—	Klusensteiner Mühle	42	2	4	14	2	"	"	"

Ανατολή κατά			Δύση			Διάρκεια ημέρας		
Η ανατολή με Τούρκικη ώρα	Ανατολή με Ιταλική ώρα	Ανατολή με Γαλλική ώρα	Η δύση με Τούρκικη ώρα	Δύση με Ιταλική ώρα	Δύση με Γαλλική ώρα	Η διάρκεια της ημέρας	Διάρκεια της νύκτας	
h. m.	h. m.	h. m.	h. m.	h. m.	h. m.	h. m.	h. m.	
1	7	5	13	19	17	12	12

Nr.							
Alte.	Neu.			Steuer-Kapital. Gebäude- und Gewerbesteuer.	Bäuser-steuer.	Zuschlag.	
Rl.	Rl.			Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr. Sgr. Pf.
1	1	Bäcker	Bäcker	1,000	1	667	1 — —
2	2	Bäcker	Bäcker	1,000	1	667	1 — —
3	3	Bäcker	Bäcker	1,000	1	667	1 — —

6. Hatten also						7. Haben						8. Folglich nun noch					
zu empfangen			heraus zu bezahlen			empfangen			heraus bezahlt			zu empfangen			heraus zu bezahlen		
fl.	kr.	dt.	fl.	kr.	dt.	fl.	kr.	dt.	fl.	kr.	dt.	fl.	kr.	dt.	fl.	kr.	dt.
"	"	"	143	15	3	"	"	"	55	10	"	"	"	"	88	5	3
"	"	"	332	26	"	"	"	"	65	1	"	"	"	"	267	25	"
"	34	1	"	"	"	206	44	2	"	"	"	"	"	"	206	10	1
"	"	"	71	39	"	"	"	"	25	17	2	"	"	"	46	21	2
"	"	"	48	34	3	"	"	"	17	3	2	"	"	"	31	31	1
"	"	"	296	29	1	"	"	"	76	46	1	"	"	"	219	43	"
80	18	1	"	"	"	149	18	"	"	"	"	"	"	"	68	59	3
"	"	"	52	41	3	"	"	"	18	37	"	"	"	"	34	4	3
"	"	"	36	33	2	"	"	"	13	24	"	"	"	"	23	9	2
"	"	"	155	21	3	75	14	2	"	"	"	"	"	"	230	36	1
"	"	"	41	6	"	"	"	"	20	58	"	"	"	"	20	8	"
"	"	"	91	36	2	"	"	"	"	2	1	"	"	"	91	34	1
"	"	"	4	51	3	"	"	"	1	5	3	"	"	"	3	46	"
"	"	"	61	4	3	"	"	"	"	15	1	"	"	"	60	49	2
"	"	"	109	46	"	"	"	"	45	38	2	"	"	"	64	7	2
"	"	"	240	2	2	"	"	"	82	13	"	"	"	"	157	49	2
"	"	"	49	25	3	"	"	"	15	44	1	"	"	"	33	41	2
"	"	"	64	56	2	"	"	"	25	36	1	"	"	"	39	20	1
"	"	"	131	12	2	32	53	2	"	"	"	"	"	"	164	6	"
"	"	"	44	50	3	"	"	"	11	53	3	"	"	"	32	57	"
80	48	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	80	48	"	"	"	"
4,711	46	2	"	"	"	"	"	"	"	"	"	4,711	46	2	"	"	"
5,431	31	1	5,431	31	1	1,787	39	2	1,787	39	2	4,826	53	3	4,826	53	3

Digitized by Google

Die Königliche Kreisbehörde ist mit Vollziehung dieser Ausgleichung beauftragt und wird die Fristen, worin die Zahlungen zu leisten, festsetzen und bekannt machen. Arnsberg, den 24. Mai 1825.

Königl. Preuß. Liquidations-Commission.

N. 455. Die Einrichtung einer Landboten-Post zwischen Arnsberg u. Balve.

Dem Publikum wird bekannt gemacht, daß zwischen Arnsberg und Balve eine Landboten-Post eingerichtet ist, die mit dem 3. künftigen Monats ihren Anfang nehmen, über Enkhausen, Hövel und Woklum gehen, von Balve des Dienstags und Freitags Morgens hier eintreffen, und an den nemlichen Tagen des Mittags von hier zurückkehren wird.

Das Publikum wird eingeladen, diese Post, womit Briefe bis zu dem Gewichte von 16 Loth für 1 Sgr. } Porto
über 16 Loth für 2 Sgr. }
besorgt werden, zu seinen Versendungen zu benutzen.

Arnsberg, den 29. Mai 1825.

Königl. Preuß. Postamt.

N. 456. Fruchtverkauf zu Werl.

Von dem herrschaftlichen Speicher zu Werl sollen am Freitag den 17. Juni d. J. des Morgens 10 Uhr 25 Scheffel Roggen und 200 Scheffel Gerste im öffentlichen Meistgebote zum Verkauf ausgesetzt werden.

Arnsberg, den 31. Mai 1825. K. Rentamt das.

N. 457. Verkauf der herrschaftlichen Mühlen zu Menden.

Aus Auftrag einer Königlichen hochlöblichen Regierung sollen die, zum Königlichen Rentamte Arnsberg gehörigen, bei Menden sehr vortheilhaft belegenen Mahl- Oel- und Schneide-Mühlen, nebst einem Garten in der Nähe der Mahlmühle, im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt werden.

Zu der, mit drei Gelinden versehenen, Mahlmühle ist der größte Theil der Eingesessenen des Amts Menden bannpflichtig, und außerdem wird der fortwährende Betrieb der Mühle durch den sehr frequenten Fruchtmarkt in Menden noch mehr gesichert.

Der Termin zur Veräußerung ist auf Freitag den 8. Juli d. J. des Morgens 10 Uhr auf der Rentamtsstube zu Menden festgesetzt, und können die Verkaufs-Bedingungen sowohl beim hiesigen Königl. Rentamte, als auch beim Herrn Steuer-Empfänger Menne zu Menden vorher eingesehen werden.

Arnsberg, den 26. Mai 1825.

Der Domainen-Rath das.

Auf den Antrag des Advocaten Dr. Schlesinger wird die Klage Nr. 455, Wechselsache, Schlesinger gegen Schlesinger, wegen der Einrede des Mangels der Competenz, für heute aufgerufen und nach Verhandlung derselben für Recht erkannt:

Die vorliegende Einrede wird verworfen.

Auf den Antrag des Advocaten Dr. Schlesinger wird die Klage Nr. 1, Ehesache, Anna Schlesinger gegen Dr. Ludwig Schlesinger, wegen Ehescheidung, aufgerufen und nach Verhandlung derselben für Recht erkannt:

Die Ehe der Parteien wird aus dem Verschulden des Beklagten geschieden.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreites zu tragen und der Klägerin einen Unterhaltsbeitrag von monatlich 100 fl. zu leisten.

Auf den Antrag des Advocaten Dr. Schlesinger wird die Klage Nr. 2, Ehesache, Dr. Ludwig Schlesinger gegen Anna Schlesinger, wegen Ehescheidung, aufgerufen und nach Verhandlung derselben für Recht erkannt:

Die Ehe der Parteien wird aus dem Verschulden der Beklagten geschieden.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreites zu tragen und der Klägerin einen Unterhaltsbeitrag von monatlich 100 fl. zu leisten.

Auf den Antrag des Advocaten Dr. Schlesinger wird die Klage Nr. 3, Ehesache, Anna Schlesinger gegen Dr. Ludwig Schlesinger, wegen Ehescheidung, aufgerufen und nach Verhandlung derselben für Recht erkannt:

Die Ehe der Parteien wird aus dem Verschulden des Beklagten geschieden.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreites zu tragen und der Klägerin einen Unterhaltsbeitrag von monatlich 100 fl. zu leisten.

Auf den Antrag des Advocaten Dr. Schlesinger wird die Klage Nr. 4, Ehesache, Dr. Ludwig Schlesinger gegen Anna Schlesinger, wegen Ehescheidung, aufgerufen und nach Verhandlung derselben für Recht erkannt:

Die Ehe der Parteien wird aus dem Verschulden der Beklagten geschieden.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreites zu tragen und der Klägerin einen Unterhaltsbeitrag von monatlich 100 fl. zu leisten.

Auf den Antrag des Advocaten Dr. Schlesinger wird die Klage Nr. 5, Ehesache, Anna Schlesinger gegen Dr. Ludwig Schlesinger, wegen Ehescheidung, aufgerufen und nach Verhandlung derselben für Recht erkannt:

Die Ehe der Parteien wird aus dem Verschulden des Beklagten geschieden.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreites zu tragen und der Klägerin einen Unterhaltsbeitrag von monatlich 100 fl. zu leisten.

Auf den Antrag des Advocaten Dr. Schlesinger wird die Klage Nr. 6, Ehesache, Dr. Ludwig Schlesinger gegen Anna Schlesinger, wegen Ehescheidung, aufgerufen und nach Verhandlung derselben für Recht erkannt:

Die Ehe der Parteien wird aus dem Verschulden der Beklagten geschieden.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreites zu tragen und der Klägerin einen Unterhaltsbeitrag von monatlich 100 fl. zu leisten.

Auf den Antrag des Advocaten Dr. Schlesinger wird die Klage Nr. 7, Ehesache, Anna Schlesinger gegen Dr. Ludwig Schlesinger, wegen Ehescheidung, aufgerufen und nach Verhandlung derselben für Recht erkannt:

Die Ehe der Parteien wird aus dem Verschulden des Beklagten geschieden.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreites zu tragen und der Klägerin einen Unterhaltsbeitrag von monatlich 100 fl. zu leisten.

Auf den Antrag des Advocaten Dr. Schlesinger wird die Klage Nr. 8, Ehesache, Dr. Ludwig Schlesinger gegen Anna Schlesinger, wegen Ehescheidung, aufgerufen und nach Verhandlung derselben für Recht erkannt:

Die Ehe der Parteien wird aus dem Verschulden der Beklagten geschieden.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreites zu tragen und der Klägerin einen Unterhaltsbeitrag von monatlich 100 fl. zu leisten.

Auf den Antrag des Advocaten Dr. Schlesinger wird die Klage Nr. 9, Ehesache, Anna Schlesinger gegen Dr. Ludwig Schlesinger, wegen Ehescheidung, aufgerufen und nach Verhandlung derselben für Recht erkannt:

Die Ehe der Parteien wird aus dem Verschulden des Beklagten geschieden.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreites zu tragen und der Klägerin einen Unterhaltsbeitrag von monatlich 100 fl. zu leisten.

Auf den Antrag des Advocaten Dr. Schlesinger wird die Klage Nr. 10, Ehesache, Dr. Ludwig Schlesinger gegen Anna Schlesinger, wegen Ehescheidung, aufgerufen und nach Verhandlung derselben für Recht erkannt:

Die Ehe der Parteien wird aus dem Verschulden der Beklagten geschieden.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreites zu tragen und der Klägerin einen Unterhaltsbeitrag von monatlich 100 fl. zu leisten.

Auf den Antrag des Advocaten Dr. Schlesinger wird die Klage Nr. 11, Ehesache, Anna Schlesinger gegen Dr. Ludwig Schlesinger, wegen Ehescheidung, aufgerufen und nach Verhandlung derselben für Recht erkannt:

Die Ehe der Parteien wird aus dem Verschulden des Beklagten geschieden.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreites zu tragen und der Klägerin einen Unterhaltsbeitrag von monatlich 100 fl. zu leisten.

Auf den Antrag des Advocaten Dr. Schlesinger wird die Klage Nr. 12, Ehesache, Dr. Ludwig Schlesinger gegen Anna Schlesinger, wegen Ehescheidung, aufgerufen und nach Verhandlung derselben für Recht erkannt:

Die Ehe der Parteien wird aus dem Verschulden der Beklagten geschieden.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreites zu tragen und der Klägerin einen Unterhaltsbeitrag von monatlich 100 fl. zu leisten.

Auf den Antrag des Advocaten Dr. Schlesinger wird die Klage Nr. 13, Ehesache, Anna Schlesinger gegen Dr. Ludwig Schlesinger, wegen Ehescheidung, aufgerufen und nach Verhandlung derselben für Recht erkannt:

Die Ehe der Parteien wird aus dem Verschulden des Beklagten geschieden.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreites zu tragen und der Klägerin einen Unterhaltsbeitrag von monatlich 100 fl. zu leisten.

Auf den Antrag des Advocaten Dr. Schlesinger wird die Klage Nr. 14, Ehesache, Dr. Ludwig Schlesinger gegen Anna Schlesinger, wegen Ehescheidung, aufgerufen und nach Verhandlung derselben für Recht erkannt:

Die Ehe der Parteien wird aus dem Verschulden der Beklagten geschieden.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreites zu tragen und der Klägerin einen Unterhaltsbeitrag von monatlich 100 fl. zu leisten.

Auf den Antrag des Advocaten Dr. Schlesinger wird die Klage Nr. 15, Ehesache, Anna Schlesinger gegen Dr. Ludwig Schlesinger, wegen Ehescheidung, aufgerufen und nach Verhandlung derselben für Recht erkannt:

Die Ehe der Parteien wird aus dem Verschulden des Beklagten geschieden.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreites zu tragen und der Klägerin einen Unterhaltsbeitrag von monatlich 100 fl. zu leisten.

Auf den Antrag des Advocaten Dr. Schlesinger wird die Klage Nr. 16, Ehesache, Dr. Ludwig Schlesinger gegen Anna Schlesinger, wegen Ehescheidung, aufgerufen und nach Verhandlung derselben für Recht erkannt:

Die Ehe der Parteien wird aus dem Verschulden der Beklagten geschieden.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreites zu tragen und der Klägerin einen Unterhaltsbeitrag von monatlich 100 fl. zu leisten.

Auf den Antrag des Advocaten Dr. Schlesinger wird die Klage Nr. 17, Ehesache, Anna Schlesinger gegen Dr. Ludwig Schlesinger, wegen Ehescheidung, aufgerufen und nach Verhandlung derselben für Recht erkannt:

Die Ehe der Parteien wird aus dem Verschulden des Beklagten geschieden.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreites zu tragen und der Klägerin einen Unterhaltsbeitrag von monatlich 100 fl. zu leisten.

Auf den Antrag des Advocaten Dr. Schlesinger wird die Klage Nr. 18, Ehesache, Dr. Ludwig Schlesinger gegen Anna Schlesinger, wegen Ehescheidung, aufgerufen und nach Verhandlung derselben für Recht erkannt:

Die Ehe der Parteien wird aus dem Verschulden der Beklagten geschieden.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreites zu tragen und der Klägerin einen Unterhaltsbeitrag von monatlich 100 fl. zu leisten.

Auf den Antrag des Advocaten Dr. Schlesinger wird die Klage Nr. 19, Ehesache, Anna Schlesinger gegen Dr. Ludwig Schlesinger, wegen Ehescheidung, aufgerufen und nach Verhandlung derselben für Recht erkannt:

Die Ehe der Parteien wird aus dem Verschulden des Beklagten geschieden.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreites zu tragen und der Klägerin einen Unterhaltsbeitrag von monatlich 100 fl. zu leisten.

Auf den Antrag des Advocaten Dr. Schlesinger wird die Klage Nr. 20, Ehesache, Dr. Ludwig Schlesinger gegen Anna Schlesinger, wegen Ehescheidung, aufgerufen und nach Verhandlung derselben für Recht erkannt:

Die Ehe der Parteien wird aus dem Verschulden der Beklagten geschieden.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreites zu tragen und der Klägerin einen Unterhaltsbeitrag von monatlich 100 fl. zu leisten.

Nachweisung

der im Monat April 1892 auf den Staats-Eisenbahnen zur Beförderung von Personen-Fahrkarten verkauften Fahrkarten.

Monat.	Wagen-klasse.	Anzahl der Fahrkarten.	Anzahl der Personen.	Anzahl der Kilometer.	Einnahme für Personen.	Einnahme für Gepäck.	Einnahme für Hunde.	Einnahme für Equipagen.	Einnahme für Extrazüge.	Einnahme für Diverses.	Gesammt-Einnahme.
					M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Januar	I.	4	4	16	16	—	—	—	—	—	16
	II.	1	1	3	1	—	—	—	—	—	1
	III.	2	2	6	2	—	—	—	—	—	2
	Zusammen	7	7	25	19	—	—	—	—	—	19
Februar	I.	3	3	12	12	—	—	—	—	—	12
	II.	1	1	3	1	—	—	—	—	—	1
	III.	1	1	3	1	—	—	—	—	—	1
	Zusammen	5	5	18	14	—	—	—	—	—	14
März	I.	2	2	8	8	—	—	—	—	—	8
	II.	1	1	3	1	—	—	—	—	—	1
	III.	1	1	3	1	—	—	—	—	—	1
	Zusammen	4	4	14	10	—	—	—	—	—	10
April	I.	1	1	4	4	—	—	—	—	—	4
	II.	1	1	3	1	—	—	—	—	—	1
	III.	1	1	3	1	—	—	—	—	—	1
	Zusammen	3	3	10	6	—	—	—	—	—	6
Summe	I.	10	10	40	40	—	—	—	—	—	40
	II.	4	4	12	4	—	—	—	—	—	4
	III.	5	5	15	5	—	—	—	—	—	5
	Zusammen	19	19	67	49	—	—	—	—	—	49

Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 24.

Arnsberg, den 11. Juni 1825.

N. 460. Bestrafungen wegen Unregelmäßigkeiten bei Aufgreifung ꝛc. von Vagabonden und Bettlern.

Acht Polizei-Beamten sind, wegen Unregelmäßigkeiten bei der Aufgreifung und bei dem Transport von Vagabonden und Bettlern nach dem Land-Armenhause, in Ordnungsstrafen genommen worden, namentlich:

wegen unterlassener Aufnahme von Aufgreifungs-Protokollen;

wegen bei Aufgegriffenen vorgefundenen, unversiegelt mit auf den Transport gegebenen und daher verloren gegangenen Geldes;

wegen ausgelassener Namen der Transporteurs, unterlassener Einholung der Autorisation des vorgesetzten Landraths zur Absendung;

wegen unrichtiger Ausfüllung der Transportzettel, rücksichtlich der nächsten Transport-Station, auch Beförderung von Ort zu Ort;

wegen Nicht-Erstattung vorgeschossener Verpflegungskosten, oder versäumter Quittirung darüber, Liquidirung eines durch Gendarmen bewirkten Transports.

Münster, den 18. Mai 1825.

Der Königl. Ober-Präsident von Westphalen.
von Vincke.

N. 461. Die Einschließung der Bodenluken ꝛc.

In den Jahren von 1819. bis 1824. haben

im Regierungsbezirk	Münster	74
" " "	Minden	62 und
" " "	Arnsberg	44
	also überhaupt	180 Menschen

durch Herabstürzen aus den Bodenluken einen unnatürlichen Tod gefunden; viele andere sind dadurch zu Krüppeln geworden.

Der Kreis-Wundarzt Kleybolte zu Harsewinkel hat eine zweckmäßige Vorkehrung in Vorschlag gebracht, nach welcher an den vier Ecken der Bodenluke eben so viel Pfosten von Eichenholz, ⅝ Zoll stark und 2½ Fuß hoch, in das Gebälke eingelassen, in diese drei Reihen Löcher über einander angebracht, und durch letztere hinlänglich starke Latten geschoben werden, dergestalt, daß um die Luke ein, erforderlichenfalls theilweise wegzunehmendes, Geländer entsteht.

Diese Einrichtung ist nicht kostspielig, den ländlichen Geschäften nicht hinderlich und von mehreren Landwirthen im Kreise Warendorf vollkommen bewährt gefunden.

Mittelst wörtlich nachfolgender Allerhöchster Kabinetsordre:

„Um den häufigen Unglücksfällen vorzubeugen, die in den westphälischen Provinzen durch eine fehlerhafte Einrichtung der Gebäude „bisher entstanden sind, will ich Sie auf Ihren Bericht vom 28. „v. M. ermächtigen, von Polizeiwegen daselbst anzuordnen: daß die „Bodenluken entweder vermittelst vier, in den Balken eingezapften „Pfosten und drei Reihen Querlatten, oder sonst auf eine nach Ermessen der Polizei-Behörde hinreichende Weise, eingeschlossen werden.“

„Ich überlasse Ihnen Sorge zu tragen, daß diese Vorrichtung innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten ausgeführt werde. Die „Hausbesitzer, welche dagegen handlen, sind mit einer Geldbuße von „Fünf Thalern, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen, „auch wenn durch ihre Unterlassung Jemand beschädigt, oder wohl „gar um das Leben gekommen seyn sollte, nach den Vorschriften der „Criminal-Gesetze zur Untersuchung zu ziehen und zu bestrafen. Ich „trage Ihnen auf, wegen Bekanntmachung und Ausführung dieses „Befehls, das Erforderliche zu verfügen.

„Berlin, den 15. April 1825.“

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Minister von Schuckmann.

haben des Königs Majestät die Einschließung der Bodenluken auf diese oder eine sonstige, nach dem Ermessen der Polizei-Behörde hinreichende Weise ausdrücklich zu befehlen, auch im Unterlassungsfalle das Straf-Verfahren zu bestimmen geruhet.

Hiernach haben demnach alle Eingesessene hiesiger Provinz, in deren Gebäuden sich derartige Bodenluken vorfinden, auch die Miethe-Bewohner, sofern die Eigenthümer die Einrichtung in 2 Monaten nicht vollendet haben, mit Vorbehalt des Rückgriffs an diese, sofort und spätestens binnen 3 Monaten entweder die oben vorgeschriebene, oder eine gleichartige, jedoch vorab vom Landrath, in Absicht der Wirksamkeit, zu prüfende und gebilligte Einrichtung zu treffen, welcher zugleich anzuordnen hat, ob und wie etwa bereits angebrachte Einrichtungen hinreichend sind, auch darauf zu halten, daß in Gebäuden, wo die Bodenluken nicht gebraucht werden, dieselben durch aufgenagelte Bretter, verschlossen zu halten sind. Dasselbe gilt von den Luken, unter den Winden zum Aufziehen von Korn und andern Lasten.

Die Herren Landräthe und Bürgermeister werden für die vollständigste Ausführung dieser Verordnung insbesondere verantwortlich gemacht.

Die Letztern haben solche auf alle dienliche Weise in ihrem Bereiche näher bekannt zu machen, Anleitung zu geben, den in der Gemeinde wohnenden Zimmerleuten die Vorrichtung an einem fertigen Geländer zu zeigen, dessen mindeste Kosten, nach Unterschied, ob der Zimmermann das Holz und die Nägel dazu liefert, mit bekannt zu machen, darauf zu halten, daß die Latten außer dem Gebrauche beim Heraufheben, so weit sie daran hindern, beständig eingelegt werden, und sich zu überzeugen, daß diese Verordnung allenthalben in Vollzug gesetzt werde, nach Ablauf von vier Monaten, nach deren Bekanntmachung aber den Landrath den Befund vollständig anzuzeigen, damit, wo es unterblieben, diese Vorkehrung auf Kosten der Säumigen von Amtswegen getroffen, und die nach einmaliger fruchtloser Ansage ohne Nachsicht zu erkennende Strafe, vorbehaltlich der Untersuchung und Criminalstrafe, wenn Unglücksfälle geschehen sind, eingezogen werden könne.

Die Bürgermeister und Landräthe haben zugleich bei Besichtigung von Scheunen darauf zu achten, daß die Unterlagen des Korns auf den Gebälken gegen das Durchfallen von darüber gehenden Menschen stark genug sind und hinreichend dicht liegen, die Bretter darauf gehörig befestigt werden.

Die Landräthe aber haben bei ihren Umreisen und sonst sich zu überzeugen, daß diesen Vorschriften nachgekommen ist, und den Königlichen

Regierungen am 1. November d. J. die weitere Anzeige über die Ausführung dieser Verordnung zu machen.

Münster, den 31. Mai 1825.

Der Königl. Ober-Präsident von Westphalen
von Vincke.

N. 462. Collecte für den Neubau d. katholischen Gemeinde zu Neuastenberg.

Des Königs Majestät haben, mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 13. d. M., zum Neubau der katholischen Kirche zu Neu-Astenberg im Kreise Wittgenstein, hiesigen Regierungs-Bezirks, eine allgemeine katholische Kirchen-Collecte in der ganzen Monarchie, Behufs Unterstützung der äußerst armen kleinen Gemeinde am Fuße des Astenberges, der höchsten unwirthbarsten Gegend des Sauerlandes, bei diesem Kirchenbaue, anzuordnen geruhet.

Die katholische Pfarr-Geistlichkeit unseres Verwaltungs-Bezirks wird demnach angewiesen, die fragliche Collecte in allen Kirchen abhalten zu lassen und wegen Ablieferung der aufgekommenen Beiträge nach unsern frühern Anordnungen zu verfahren.

Uebrigens können wir bei dieser Veranlassung nicht umhin, dem frommen Sinne der Mildthätigkeit unserer Verwalteten die Berücksichtigung des höchsten Nothbedarfs der Gemeinde, für welche der Ertrag dieser Collecte bestimmt ist, aufs dringenste zu empfehlen.

Arnsberg, den 24. Mai 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 463. Die Erhebung von Brücken- Pflaster- und Fährgeld von Extraposten.

Mit Bezug auf die unterm 6. Juni 1822. durch das Amtsblatt (Stück 24.) erlassene Bekanntmachung werden sämmtliche Herren Landräthe des diesseitigen Regierungsbezirks hierdurch angewiesen, es den betreffenden Communen, welche zur Erhebung von Brücken- Pflaster- und Fährgelde berechtigt sind, nochmals ernstlich zu untersagen, von den Extraposten die gedachten Abgaben zu erheben, vielmehr, wenn es noch nicht geschehen, den Postämtern, von wo aus die Extraposten abgehen, die Erhebungssätze bekannt zu machen und selbige zu deren Erhebung mit dem Extrapostgelde und demnächstigen Ablieferung zu veranlassen.

Fälle, wo das Brücken- Pflaster- und Fährgeld noch von den Extraposten von den Empfängern dieser Abgaben gefordert worden, sind noch kürzlich vorgekommen und wir dadurch zu dieser Verfügung veranlaßt worden. Arnsberg, den 19. Mai 1825.

Königl. Preuß. Regierung II. Abtheilung.

N. 464.
Vereinigung der Feuersocietäten des platten Landes in der Grafschaft Mark u. deren Enclaven.

Mittelst unserer Bekanntmachung vom 26. Februar d. J. (Amtsblatt Stück 10. Nr. 183.) haben wir die Resultate der Feuersocietäts-Rechnungen p. 1824. rücksichtlich der verbliebenen Kassenbestände, und resp. Vorschüsse, sodann der Activ- und Passiv-Reste und zwar:

1) für den vormals Hamm- und Hördeschen Kreis im Amtsblatt Stück 18. Nr. 340.,
2) für den vormals Wetterschen Kreis im Amtsblatt Stück 17. Nr. 323.,
3) für den vormals Altenaer Kreis im Amtsblatt Stück 17. Nr. 324. und
4) für die Soester Ober- und Niederbörde im Amtsblatt Stück 18. Nr. 341. zur öffentlichen Kenntniß der Interessenten gebracht.

Zum Zwecke der verordneten Vereinigung vom 1. Januar d. J. ab folgt nunmehr die Berechnung, wodurch die Gleichstellung der oben sub 1 bis 4 genannten vormaligen vier besondern Societäten in ihrem jetzigen gemeinschaftlichen Verbande bewirkt ist.

1.

In der Rechnung des vormaligen Altenaer Kreises ist am Ende des vorigen Jahres

a. an Kassabestand verblieben . . .	9,324	Rt.	2	Sgr.	8	Dt.
b. an Activresten	3,178	—	14	—	11	—
Summa . .	12,502	—	17	—	7	—
Dagegen						
c. an Passivresten	3,935	—	"	—	"	—

Mithin

d. beträgt die Einlage der Altenaer Societät in die vereinte gemeinschaftliche Casse 8,567 Rt. 17 Sgr. 7 Dt.
e. die Totalassekuranz-Summa dieser Societät hat bis 1824. incl. betragen 1,461,645 Rthlr.
f. Nach der Repartition des Einlagebetrags sub d. auf die Total-Summe sub e. ergiebt sich ein Beitrags-Quantum zur vereinigten Casse ad 5 Rt. 25 Sgr. 10 1/2 Pf von jedem 1000 Rt. Assekuranzkapital.

Für denselben Beitrag werden nunmehr zur Gleichstellung auch die drei folgenden Societäten debitirt.

2.

a. Die Totalassekuranz-Summe des vormaligen Hamm- und Hördeschen Kreises hat bis 1824. incl. betragen 4,407,960 Rthlr.

b. mithin beträgt hiervon die Beitrags-Summe ad 5 Rt. 25 Sgr. $10^{1}/_{5}$ Dt. von jedem 1000 Rt. Assekuranz-Capital . . . . . 25,836 Rt. 17 Sgr. 5 Dt.

c. Nach der Rechnung dieser Societät p. 1824. (s. Amtsblatt d. J. Nr. 340.) ist an Cassabestand verblieben . . . . 5,440 Rt. 28 Sgr. 4 Dt.

d. an Activresten 5,698 — 4 — 1 —

Summa 11,139 — 2 — 5 —

Dagegen

e. an Passivresten 2,812 — 15 — " —

f. Diese Societät überlegt daher in die vereinte Casse an verbliebenem Bestande und Activresten die Summe von . . . . . 8,326 Rt. 17 Sgr. 5 Dt.

und hat demnach

g. zur Gleichstellung mittelst eines besondern Ausschlags noch einzuliefern 17,510 Rt. " Sgr. " Dt.

h. Nach der Repartition dieses Betrags auf die Totalassekuranz-Summe oben sub a. sind von jedem 100 Rt. Capital noch nachzutragen $11^{11}/_{12}$ Silbergroschen.

3.

a. die Totalsumme des vormaligen Wetterschen Kreises hat bis 1824. incl. betragen 3,108,795 Rt.

b. mithin beträgt hiervon die Beitrags-Summe ad 5 Rt. 25 Sgr. $10^{1}/_{5}$ Dt. von jedem 1000 Rt. Assekuranz-Capital . . . . . 18,221 Rt. 26 Sgr. 3 Dt.

c. Nach der Rechnung dieser Societät p. 1824. (s. Amtsblatt d. J. N. 323.) ist ein Cassa-Vorschuß verblieben von 823 Rt. 20 Sgr. 8 Dt.

d. an Passivresten 1,677 — 15 — " —

Summa . 2,501 — 5 — 8 —

Dagegen

e. an Activresten 1,199 — 1 — 11 —

f. Diese Societät hat daher noch ein früheres Passivum zu decken, im Betrage von . . . . . 1302 Rt. 3 Sgr. 9 Dt.

und demnach

g. Zur Gleichstellung mittelst eines besondern Ausschlags in die gemeinschaftliche Casse einzuliefern überhaupt . . . . . 19,524 Rt. " Sgr. " Dt.

h. Nach der Repartition dieses Betrags auf die Totalassekuranz-Summe oben sub a. sind von jedem 100 Rt. Capital noch nachzutragen . . . 18 Sgr. 10⅕ Dt.

4.

a. Die Totalassekuranz-Summe der Soester Ober- und Niederbörde hat bis 1824. incl. betragen . 633,525 Rt.

b. mithin beträgt hiervon die Beitrags-Summe ad 5 Rthlr. 25 Sgr. 10⅕ Dt. von jedem 1000 Rt. Assekuranz-Capital . . . 3,713 Rt. 13 Sgr. 5 Dt.

c. Nach der Rechnung dieser Societät p. 1824. (vergl. Amtsblatt d. J. Nr. 341.) ist ein Cassa-Vorschuß verblieben von 3,009 Rt. 8 Sgr. 7 Dt.

d. an Passivresten 207 — 15 — " —

Summa 3,216 — 23 — 7 —

Dagegen

e. an Activresten . 53 — 7 — " —

f. Diese Societät hat daher noch ein früheres Passivum zu decken im Betrage von . . . . . 3,163 Rt. 16 Sgr. 7 Dt.

und demnach

g. Zur Gleichstellung mittelst eines besondern Ausschlags in die gemeinschaftliche Casse einzuliefern überhaupt 6,877 Rt. " Sgr. " Dt.

h. Nach der Repartition dieses Betrags auf die Totalassekuranz-Summe oben sub a. sind von jedem 100 Rt. Capital noch nachzutragen 1 Rt. 2 Sgr. 6⅕ Pf.

5.

Die zum Zwecke der Vereinigung von den sub 1 bis 3 genannten Societäten in die vereinigte gemeinschaftliche Casse vom 1. Januar d. J.

ab nachzutragenden Beitragsquoten werden wir den betreffenden Interessenten nicht eher zur theilweisen Zahlung resp. Berichtigung auflegen, bis dahin es das Bedürfniß der gemeinschaftlichen und vereinigten Feuerversicherungs-Anstalt dringend erfordert.

6.

Wegen der Nachschuß- oder Erhöhungsgelder, welche die Gebäudebesitzer in der Grafschaft Mark und deren Enclaven bei Neubauten oder Verbesserungen ihrer Gebäude constitutionel nach dem letzten Ausschlage zu entrichten haben, bemerken wir, daß, da

ad 1.	von der	vormals	Altenaer	Societät	8,567	Rt.	17	Sgr.	7	Pf.
» 2.	»	»	»	Hamm u. Hörder	ditto	25,836	—	17	—	5	—
» 3.	»	»	»	Wetterschen	ditto	19,524	—	»	—	»	—
» 4.	»	»	»	Soester Börde	. .	6,877	—	»	—	»	—
				Summa	. . . . .	60,805	—	5	—	»	—

in die jetzt vereinigte Casse überlegt werden müssen.

Diese Summe nach Maßgabe der Brandassekuranz-Capitalien:

ad 1.	im	Betrage	zu	. . .	1,461,645 Rt.
» 2.	»	»	»	. . .	4,407,950 —
» 3.	»	»	»	. . .	3,108,795 —
» 4.	»	»	»	. . .	633,525 —
		Zusammen		. . .	9,611,915 —

von jedem Rt. Capital 2½ Pfennig beträgt.

Die Königlichen Landräthe werden daher hierdurch angewiesen, von allen neuen Zugängen bei den Gebäude-Taxaten auf dem platten Lande der Grafschaft Mark und deren Enclaven von diesem Jahre 1825 an, bis dahin der oben gedachte Bestand ad 60,805 Rt. 5 Sgr. vergriffen und ein neuer Ausschlag auf die allgemeine Feuerversicherungs-Anstalt dringend nothwendig werden sollte, in den gewöhnlichen jährlichen Nachweisen über die sich ergebenen Veränderungen bei den Gebäude-Taxaten p. Rt. Zugang 2½ Pf. vom Silbergroschen zu berechnen.

7.

Wenn gleich sich aus der Reassumtion der baaren Cassabestände

oben sub 1.	. . . . .	9,324	Rt.	2 Sgr.	8 Pf.
und sub 2.	. . . . .	5,440	—	28 —	4 —
überhaupt	. . . . .	14,765	—	1 —	

nach

nach Abzug der Cassa-Vorschüsse
oben sub 3. . 823 Rt. 20 Sgr. 8 Pf.
und sub 4. 3,009 — 8 — 7 —

Zusammen	3,832 Rt. 29 Sgr. 3 Pf.	
noch ein reiner Cassa-Bestand von .	10,932 — 1 — 9 —	

ergiebt, woraus die Passiv-Reste

oben sub 1. . .	3,935 Rt. " Sgr. " Pf.	
" " 2. . .	2,812 — 15 — " —	
" " 3. . .	1,677 — 15 — " —	
" " 4. . .	207 — 15 — " —	
in Summa	8,632 Rt. 15 Sgr. " Pf.	
nach Zurückbleibung eines Cassa-Vorraths von	2,299 — 16 — 9 —	

berichtigt werden können, so finden wir uns jedoch wegen der auch nach dem Abschlusse der hier im Eingange angegebenen Feuersocietäts-Rechnungen p. 1824. sich leider! wieder ereigneten nicht unbedeutenden Brandunglücke dringend veranlaßt, die landräthlichen Behörden hierdurch anzuweisen, für die Einziehung der noch vorhandenen Activ-Reste, welche

oben sub 1. . .	3,178 Rt.	14 Sgr.	11 Pf.	
" " 2. . .	5,698 —	4 —	1 —	
" " 3. . .	1,199 —	1 —	11 —	
" " 4. . .	53 —	7 —	» —	
in Summa . . .	10,128 —	27 —	11 —	

betragen möglichst zu sorgen. Zu dem Ende fordern wir vor Allem die Interessenten der vormals Hamm- und Hörder Societät hiermit auf, den in der letzten Brandversicherungs-Ausschreibung vom 28. October 1822. (s. Amtsblatt de 1822. Stück 44. N. 763.) reservirten, zur Hebung noch nicht gekommenen, und daher unter den Activresten oben sub 2 ad 5698 Rt. 4 Sgr. 1 Pf. begriffenen achten Beitrags-Theil nunmehr am 15. Juli dieses Jahres an die zum Empfange autorisirten Steuererheber nachträglich unfehlbar zu berichtigen. Die Königlichen Landräthe, in deren Kreis die Interessenten der gedachten Societät wohnen, haben diesemnach das weiter Erforderliche unverzüglich zu veranlassen.

Arnsberg, den 31. Mai 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 465.

Das Tragen der Uniform Seitens der Soldaten der Kriegs-Reserven und der Landwehrmänner und die von selbigen den Officieren zu machenden Honneurs.

Nachstehende Allerhöchste Kabinetsordre:

Auf die Anzeige, daß Beurlaubte und Kriegs-Reserve-Soldaten auch Landwehrmänner die Uniform nicht immer nach der Vorschrift tragen, oder wenn sie darin erscheinen, es unterlassen, Officieren die gebührenden Honneurs zu erweisen, mache Ich es den Truppen-Commandeurs zur besondern Pflicht, daß sie bei der Entlassung obiger Mannschaften solche gehörig instruiren, und ihnen bemerklich machen, wie sie sich, wenn sie die Uniform nicht vorschriftsmäßig tragen, und in derselben nicht allen Officiers die gebührenden Honneurs erweisen, einer dienstlichen Rüge, und nach den Umständen selbst einer Bestrafung aussetzen. Ich überlasse dem Kriegs-Ministerium die Armee darnach anzuweisen.

Berlin, den 28. Februar 1825.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Kriegs-Ministerium.

wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß ein beurlaubter Soldat der Kriegs-Reserve oder Landwehrmann, welcher sich einer absichtlichen Vernachlässigung der den ihm in Uniform begegnenden Officieren schuldigen Honneurs, oder einer Nichtachtung der ihm von diesen darüber ertheilten dienstlichen Rüge zu Schulden kommen läßt, sich eine militärische Disciplinar-Bestrafung zuziehen, und im Falle einer förmlichen Widersetzlichkeit gegen die ihm von dem Officier ertheilte Weisung der sofortigen Arretirung und einer von Seiten der Militairbehörde gegen ihn zu veranlassenden förmlichen Untersuchung und gerichtlichen Bestrafung aussetzen wird, indem ein beurlaubter Landwehrmann oder Soldat der Kriegs-Reserve, welcher von der Erlaubniß, außer dem Dienste die Uniform zu tragen, Gebrauch macht, dadurch freiwillig als Soldat auftritt, folglich auch als Soldat sich benehmen muß und dem militairischen Subordinations-Verhältnisse unterworfen ist.

Arnsberg, den 31. Mai 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 466.

Die Gültigkeit der Reisepäße Kurfürstlich Hessischer Unterthanen.

Nach einer Verfügung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 16. v. M. ist es zum Eintritte aus den Kurhessischen in die Preußischen Staaten nicht weiter erforderlich, daß die darauf sprechenden Päße von einer der Kurfürstlich Hessischen Regierungen ausgestellt sind, sondern es genügt deren Ausfertigung Seitens einer Kurfürstlich Hessischen Polizei-Direction oder eines Kreisrathes.

Wir machen dies den Polizeibehörden des Regierungs-Departements zur Beachtung in vorkommenden Fällen bekannt.

Arnsberg, den 5. Juni 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 467. Landes-Verweisung.

Die unten signalisirten beiden Vagabunden sind mit der Warnung: nunmehr bei zweijähriger Zuchthausstrafe die Königl. Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, unterm 23. und resp. 25. v. M. aus der Zwangs-Arbeits-Anstalt in Benninghausen entlassen und über die Gränze in ihr Vaterland transportirt worden.

Arnsberg, den 30. Mai 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Personen-Beschreibungen:

Familien-Namen Steinert, Vornamen Johann Gottfried, Geburts- und Aufenthaltsort Naunhoff, Religion evangelisch, Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß 2½ Zoll, Haare braun, Stirn hoch, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase gewöhnlich, Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne gut, Kinn oval, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittler, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: keine.

Familien-Namen Witte, Vornamen Johann, Geburts- und Aufenthaltsort Hildesheim, Religion katholisch, Alter 54 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare weißlich, Stirn frei hoch, Augenbraunen grau, Augen blau, Nase breit, Mund eingezogen, Bart grau, Zähne mangelhaft, Kinn breit lang, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt gesetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: keine.

N. 468. Verkauf verschiedener Domainen-Pertinenzien zu Fröndenberg.

Folgende zum Königl. Rentamte Hamm gehörige Domainenstücke:

a) Die Bruchwiese zu Fröndenberg, 4 Morgen 42 [] Ruthen
b) Die ehemals v. Westphalensche Curie sammt einem kleinen Garten daselbst und
c) Ein kleiner wüster Platz daselbst, sollen an den Meistbietenden durch den dazu beauftragten Regierungs-Commissar Domainen-Rentmeister Herrn Mayer unter den gewöhnlichen Domainen-Veräußerungs-Bedingungen verkauft werden.

Der Termin hierzu ist zu Fröndenberg in der Behausung des Gastwirths Riemeyer auf den 30. d. M. Morgens 9 Uhr anberaumt, wozu Erwerbslustige hierdurch eingeladen werden.

Arnsberg, den 6. Juni 1825.

Königl. Preuß. Regierung II. Abtheilung.

N. 469.
Anfang ꝛc. der Erndteferien bei den Gerichten.

Da über den Zeitpunkt der Erndteferien von mehreren Gerichten des hiesigen Departements Bericht erstattet worden, so wird rücksichtlich der, damit in Uebereinstimmung zu bringenden Gerichtsferien Folgendes bestimmt:

Die diesjährigen Erndteferien sollen

1) Für die Bezirke der Land- und Stadtgerichte zu Lüdenscheid und Plettenberg mit dem ersten September anfangen und den ersten Oktober endigen.
2) Für die Bezirke der ꝛc. Gerichte zu Hagen, Altena, Limburg und Iserlohn ist der Anfang auf den 15. August und das Ende auf den 15. September.
3) Für alle übrige Gerichte des hiesigen Departements hingegen der Anfang der Erndteferien auf den ersten August und das Ende derselben auf den ersten September festgesetzt.

Diese Bestimmung wird zur Direction für die Gerichte, so wie zur Nachricht des Publikums, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hamm, den 31. Mai 1825.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 470.
Beitreibung der Gebühren des in den Untersuchungen d. Steuer-Contraventionen fungirenden Fiskal-Anwaldes.

An sämmtliche Untergerichte unsers Departements ergeht die Weisung, die Beitreibung der Gebühren des in den Untersuchungen der Steuer-Contraventionsfälle fungirenden Fiskal-Anwaldes, künftighin in allen Fällen sich ernstlich und ohne alle Zögerung angelegen seyn zu lassen, auch alsbald hieher Bericht abzustatten, falls die Inexigibilität des zum Kosten-Ersatz verurtheilten Denunciaten ihnen bereits constiren oder auf vorgängige gehörige Nachforschung sich ergeben mögte.

Arnsberg, den 31. Mai 1825.

Königl. Preuß. Hofgericht.

N. 471.
Umtausch der Tresorscheine, Thalerscheine u. vormals Sächsischen Kassen-Billets Litt. A. gegen Kassen-Anweisungen.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 21. December 1824. Gesetz-Sammlung N. 904. soll nach Verlauf einiger Zeit, wenn das Publikum zuvor zweimal in angemessenen Zwischenräumen aufgefordert ist, die Tresor- und Thalerscheine, imgleichen die vormals Sächsischen Kassen-Billets Litt. A gegen Kassen-Anweisungen umzutauschen, ein Präklusiv-Termin unter der Verwarnung und mit der Wirkung angesetzt werden, daß mit Ablauf desselben alle dergleichen Papiere werthlos sind.

Die erste Afforderung ist unterm 15. Januar c. ergangen und wird das Publikum durch die gegenwärtige zweite Aufforderung erinnert, derselben zu genügen.

Der Umtausch geschieht hier in Berlin bei der Controle der Staats-Papiere, Taubenstraße Nr. 30.

Wer ihn unmittelbar selbst zu bewirken nicht für gut findet, kann Statt dessen seine Tresor- und Thalerscheine, imgleichen seine vormals Sächsischen Kassen-Billets Litt. A. bei einer jeden ihm beliebigen Königl. Kasse in Zahlung geben.

Jedoch ist mit beiden nicht zu säumen, indem nunmehr, der oben-erwähnten Verordnung gemäß, nächstens der vorgeschriebene Präklusiv-Termin angesetzt und bekannt gemacht wird.

Berlin, den 14. Mai 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

N. 472. Aufforderung zur Anmeldung d. Forderungen an die Casse des 3. Bataillons 16. Landwehr-Regiments.

Alle diejenigen, welche an die Casse des 3ten Bataillons 16ten Landwehr-Regiments zu Meschede, aus dem Zeitraum vom 1ten Januar bis 23ten December 1824. wegen rückständigen Soldes, gelieferter Materialien, oder aus irgend einem Grunde, Forderungen zu haben vermeinen, werden hierdurch öffentlich vorgeladen, ihre etwanigen Ansprüche binnen zwei Monaten a dato, spätestens aber bis zum 15. August d. J. bei der unterzeichneten Behörde anzumelden und zu verificiren, entgegengesetzten Falls der gesetzlich sie treffenden Nachtheile gewärtig zu seyn.

Münster, den 20. Mai 1825.

Königliche Intendantur des 7ten Armee-Corps.

v. Reiche. Jacobi.

N. 473. Verkauf der herrschaftlichen Mühlen zu Menden.

Aus Auftrag einer Königlichen hochlöblichen Regierung sollen die, zum Königlichen Rentamte Arnsberg gehörigen, bei Menden sehr vortheilhaft belegenen Mahl- Oel- und Schneide-Mühlen, nebst einem Garten in der Nähe der Mahlmühle, im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt werden.

Zu der, mit drei Gelinden versehenen, Mahlmühle ist der größte Theil der Eingesessenen des Amts Menden bannpflichtig, und außerdem wird der fortwährende Betrieb der Mühle durch den sehr frequenten Fruchtmarkt in Menden noch mehr gesichert.

Der Termin zur Veräußerung ist auf Freitag den 8. Juli d. J. des Morgens 10 Uhr auf der Rentamtsstube zu Menden festgesetzt, und

können die Verkaufs-Bedingungen sowohl beim hiesigen Königl. Rentamte als auch beim Herrn Steuer-Empfänger Menne zu Menden vorher eingesehen werden.

Arnsberg, den 26. Mai 1825.

Der Domainen-Rath das.

N. 474. Hebammenlehrkurs im Institut zu Meschede.

Am 15. Juli d. J. Morgens 9 Uhr wird der gesetzliche Sommer-Lehrkurs beginnen, und mit Einschluß des Wiederholungs-Cursus drei Monate dauern.

Hinsichtlich der, von den Schülerinnen, mitzubringenden Atteste wünsche ich, daß die Alters- Sitten- und Wahlbescheinigungen förmlicher und bestimmter, als bisher in vielen Orten geschehen ist, ausgefertigt werden.

Im Übrigen beziehe ich mich auf meine Bekanntmachung vom 20. October v. J. Amtsblatt Stück 44. Nr. 801.

Die Verpflegungskosten betragen hier gegenwärtig 8½ Sgr. täglich.

Von Hälfte Septembers bis Mitte Oktobers wird der Wiederholungskurs gehalten in der Art, wie in oben citirter Verfügung angegeben ist.

Was den Fortgang des practischen Unterrichts betrifft, so beziehe ich mich auf eine Verfügung Königl. hochlöblicher Regierung I. Abtheilung vom 21. October 1823. N. $\frac{790}{10}$ B. welche allen Herren Landräthen hiesigen Regierungsbezirks (mit Ausschluß Kreises Siegen) zugegangen ist, und sobald ich von den Herren Landräthen die nöthigen Nachrichten erhalten habe, werde ich das weiter Erforderliche besorgen. In meiner Umgegend fand ich nur zwei Personen, welche unter den Augen der siebenzehn Schülerinnen des letzten Kursus glücklich entbunden wurden, und ich hoffe, daß so vor und nach doch auch wohl dieser Lehrgegenstand allgemeine Theilnahme erregen wird, wenn die wohlthätigen Folgen davon erst dem Publikum bemerkbar werden, dann auch das Ansehen der nächsten Obrigkeiten, sowohl geistlicher als weltlicher gewinnen. An diesen eben liegt die Langsamkeit des Vorschreitens.

Recht sehr diesen Gegenstand im Allgemeinen nochmals empfehlend, bitte ich, Fälle, die sich für das Institut eignen, mir bis zum Anfange des Lehrkurses mitzutheilen, um die nöthigen Anstalten gehörig einleiten zu können.

Meschede, den 3. Junius 1825.

Königl. Preußisches Hebammen-Institut.

Der Hebammenlehrer Dr. Pulte.

B.
N. 475.
Patentverleihung.

Von einem hohen Ministerio des Handels und der Gewerbe ist mir ein Patent auf die alleinige Anfertigung und Benutzung einer von mir erfundenen Vorrichtung um die Zugkraft der Pferde zum Betriebe von Maschinen anzuwenden, vom 2. April 1825 an, bis dahin 1830. und für den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden, und demnach die Zeichnung und Beschreibung der Maschinerie, worauf sich dieses Patent bezieht, zu den Acten des gedachten hohen Ministerii niedergelegt. Vorschriftsmäßig bringe ich dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 5. April 1825.

August d'Heureuse.

N. 476.
Diebstahl zu Messinghausen.

In der Nacht vom 11. auf den 12. Mai d. J., sind dem Herrn Pfarrer Lohmann von Bontkirchen, welcher seit einiger Zeit zu Messinghausen wohnt, mittelst gewaltsamen Einbruchs entwendet worden:

a) 14 bis 15 einfache Louisd'or von preußischem und braunschweigschem Gepräge, b) ein Napoleonsd'or, c) 2 doppelte Louisd'or von braunschweigschem Gepräge, d) 2 Ducaten, ein Cremnitzer und ein Holländischer e) mehrere Schaustücke, worunter ein Andreasthaler und ein Stadtköllnischer Gulden, f) ein halber holländischer Gulden, g) drei silberne Eßlöffel mit den Buchstaben F. M. C. B. (fratres minores conventus Briloniensis) h) zwei ditto ohne besondere Kennzeichen, i) eine silberne Taschenuhr mit drei Gehäusen, k) eine ditto mit einem Gehäuse und einem abgebrochenen Datumszeiger; — am Schlüsselloche befindet sich eine kleine Beschädigung, — l) zwei silberne Theelöffel, m) eine übersilberte Zuckerzange, n) ein goldenes Kreuz mit sieben Diamanten; — der oberste Stein ist los und mit einem seidenen Faden angebunden — o) ein goldener Ring mit Diamanten; — der mittelste ist vom Umfange einer Erbse — p) zwei Stücke unangeschnittenes feines Leinewand, q) noch 10 Ellen Leinewand von der nämlichen Beschaffenheit, r) eine Flinte, welche jedoch auf dem Wege von Messinghausen nach Beringhausen wieder gefunden ist.

Indem man diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringt, ersucht das unterzeichnete Königl. Justizamt zugleich alle Militair- und Civil-Behörden, die zu ihrer Kenntniß gelangenden Umstände, welche zur Ausmittelung des Thäters und zur Wiederbeischaffung der gestohlenen Sachen beitragen können, demselben unverzüglich mitzutheilen, im geeigneten Falle auch die entdeckt werdenden Sachen in Beschlag zu nehmen und die Thäter zu verhaften, und davon Nachricht anher zu geben.

Brilon, den 14. Mai 1825. K. Justizamt das.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle des bisherigen Gemeinderaths Schulz Hüttin zu Brockhausen ist der Colon Tigges daselbst hinwiederum als Gemeinde-Rath ernannt.

Ferner sind in dem Kreise Dortmund folgende Personen zu Gemeinderäthen ernannt.

A. für die Stadt Dortmund:

der Prediger Consbruch an die Stelle des Gastwirths Paxmann,
der Kaufmann Cornelius Pottgießer an die Stelle des Kaufmanns Duden,
der Kaufmann Hüttemann an die Stelle des Kaufmanns Fried. Fechner,
der Kaufmann Gerh. Mallinckrodt an die Stelle des Arnold Buchholz,
Joachim Kaupe an die Stelle des Theodor Windgassen,
der Registrator Strunk an die Stelle des Bäckers Rötger Kopfermann,

B. für die Commune Cörne, Bezirks Dortmund:

der Landwirth Hasselhoff an die Stelle des Landwirths Albersmann,

C. für die Commune Dorstfeld, Bezirks Dortmund:

der Landwirth Kaffsack an die Stelle des Landwirths Schulte Witten,

D. für die Commune Beckinghausen, Bezirks Lünen:

der Landwirth Löbbe an die Stelle des Landwirths Neuhaus,

E. für die Commune Lippholthausen, Bezirks Lünen:

der Landwirth Ebbert an die Stelle des Landwirths Schmiellenkamp,

F. für die Commune Eving, Bezirks Lünen:

der Landwirth Haselhoff für den Landwirth Spaenhoff,

G. für die Commune Kemminghausen, Bezirks Lünen:

der Landwirth Ridder,

H. für die Commune Grevel, Bezirks Aplerbeck:

der Landwirth Märten an die Stelle des Landwirths Lueg,

I. für die Commune Husen, Bezirks Aplerbeck:

der Landwirth Stöve an die Stelle des Landwirths Ostermann,

K. für die Commune Ostendorff, Bezirks Aplerbeck:

der Landwirth Kötter an die Stelle des Landwirths Brinkmann, und

L. für die Commune Hengsen, Bezirks Aplerbeck:

der Landwirth Thomas Fiene an die Stelle des Landwirths König.

An die Stelle des bisherigen Communal-Empfängers Friedrich Hilbeck zu Iserlohn ist dessen Bruder Arnold Hilbeck hinwiederum als Communal-Empfänger zu Iserlohn auf Widerruf angeordnet worden.

Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 25.

Arnsberg, den 18. Juni 1825.

N. 477. Gesetzsammlung N. 10.

Das 10te Stück der Gesetzsammlung enthält:

N. 941. Sportel-Taxordnung, für die Oberpräsidien, Regierungen, Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien und Medicinalkollegien. Vom 25sten April 1825.

N. 942. Allerhöchste Kabinetsordre vom 6ten Mai 1825., betreffend die Strafbestimmung bei Erpressungen, welche mit lebensgefährlicher Drohung bewirkt worden.

N. 478. Eröffnung des Schullehrer-Seminars zu Büren.

Am 17. d. M. ist das neue katholische Schullehrer-Seminarium zu Büren bei Paderborn eröffnet worden.

Der aufgenommenen Präparanden sind 49, nämlich 15 aus dem Münsterschen, 16 aus dem Mindenschen und 18 aus dem Arnsberger Regierungsbezirke.

Indem ich dieses hierdurch bekannt mache, fordere ich diejenigen, welche künftighin ihre Söhne in dieser Anstalt ihren Cursus wollen machen lassen, auf, bei Zeiten angelegentlichst dafür zu sorgen, daß diese sich gehörig vorbereiten, und namentlich sich in ihrer Muttersprache, im Klavier- und Orgelspielen und im Schönschreiben die erforderliche Geschicklichkeit erwer-

ben, indem hinsichtlich dieser Unterrichts-Gegenstände die Forderungen an die aufzunehmenden Zöglinge in den folgenden Aufnahme-Terminen werden gesteigert werden.

Münster, den 31. Mai 1825.

Der Königl. Ober-Präsident von Westphalen.
von Vincke.

N. 479.

Belohnung für die Entdeckung einer vorsätzlichen Brandstiftung.

In der Nacht vom 18. auf den 19. v. M. um 1 Uhr sind die Gebäude des Vogt genannt Schulte, zu Ostberge im Kreise Dortmund, bestehend in einem Wohnhause, Stall- und Backhaus, gänzlich abgebrannt. Die Flamme verbreitete sich in den Gebäuden so schnell, daß alles, was darin war, mit verbrannte, und die aus dem Schlafe aufgeschreckten 12 Bewohner des Hauses nur theils durch gefährliches Herabspringen aus den oberen Fenstern theils mitten durch die Flammen laufend gerettet werden konnten. Eine Magd ist bereits am 2ten Tage nach dem Brande gestorben, und der Familienvater, der zur Rettung seines vermißten jüngsten Kindes sich nochmals durch die Flammen wagte, liegt an den Folgen der Brandwunde lebensgefährlich krank darnieder.

Aus der vorläufigen Untersuchung über die Entstehung des Brandes hat sich der Verdacht einer vorsätzlichen Brandstiftung ergeben; wir sehen uns daher unter Beziehung auf die Bekanntmachung im 46. Stück des Amtsblatts p. 1822. veranlaßt, demjenigen eine Belohnung von 300 Rthlr. berliner Courant hiermit zu versprechen, welcher den Brandstifter dergestalt nachweisen wird, daß derselbe gerichtlich verurtheilt werden kann.

Die Lokal-Polizei-Behörden in der Bürgermeisterei Schwerte und dasiger Umgegend werden angewiesen, diesem Publikandum durch Ablesung in den Gemeinden, Anschlag an den Kirchen, Rathhäusern und in den Wirthshäusern die gröst mögliche Publicität zu geben.

Arnsberg, den 6. Juni 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 480.

Collecte Behufs des Pfarr- und Kirchenbaues zu Zurstraße.

Die Königlichen hohen Ministerien der geistlichen- ꝛc. Angelegenheiten und des Innern haben, zum Neubau eines Pfarrhauses und Stall-Gebäudes und zum Umbau und Einrichtung des evangelischen Gotteshauses im Dorfe Zurstraße Kreises Hagen, ausnahmsweise eine evangelische Haus- und Kirchen-Collecte in hiesiger Provinz bewilligt.

Die evangelischen Herren Pfarrer werden daher zur Abhaltung der Kirchen-Collecte, und die Polizei-Behörden wegen der Haus-Collecte das Nöthige in Gemäßheit unserer diesfälligen Verfügungen veranlassen.

Arnsberg, den 5. Juni 1825.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

N. 481. Erhebung des Chaussee-Geldes.

In dem Chaussee-Gelder-Tarif vom 15. August v. J. sind unter N. 1 und 2 für Fracht- und Personen-Fuhrwerk erhöhete Wegegelder-Sätze bestimmt, unter N. 3 aber für die übrigen Fuhrwerke die frühern Wegegelder-Sätze von 1 Sgr. vom Pferde für beladen und von 4 Pf. für ledig beibehalten.

Welche Fuhrwerke unter den letztern zu verstehen, darüber sind Zweifel entstanden, und von mehreren Chaussee-Geld-Einnehmern wird allgemein der Satz N. 1 und 2 nur zur Anwendung gebracht. Es wird daher hiermit bekannt gemacht, daß nach dem Satz N. 3 insbesondere alles Land-Fuhrwerk, worunter die vierrädrigen Fuhrwerke der Eigenthümer, worauf sie eigne Erzeugnisse verfahren, oder die zur eignen Oekonomie und Wirthschaft erforderlichen Bedürfnisse herbeiholen, ohne Unterschied, ob letztere angekauft, oder selbst gewonnen, zu verstehen sind, zu behandeln und darnach das Chaussee-Geld zu bezahlen verpflichtet ist.

Arnsberg, den 10. Juni 1825.

Königl. Preuß. Regierung II. Abtheilung.

N. 482. Eröffnung des Normalkurses zu Arnsberg.

Unter Leitung des Normal-Schul-Directors Herrn Sauer wird der methodologische Lehrkurs für Schullehrer am 6ten nächsten Monats Juli eröffnet werden.

Diejenigen, welche dem Kurse beiwohnen wollen, haben sich über ihren sittlichen Wandel sowohl, als über ihre Vorbereitung und Fähigkeit zum Schulamte durch verschlossene Zeugnisse von ihren Herren Pfarrern zu legitimiren und solche an den Director der Anstalt einzureichen. Schulamts-Candidaten, welche auf eigene Kosten beiwohnen wollen, haben sich vor ihrer Zulassung durch eine schriftliche und mündliche Prüfung über ihre hinlängliche Vorbildung auszuweisen.

Arnsberg, den 9. Juni 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 483. Steckbrief hinter G. Boch.

Der unten signalisirte Soldat der 10. Compagnie des 16. Infanterie-Regiments, Gerhard Boch aus der Osten-Feldmark im Kreise Hamm gebürtig, ist am 22. v. M. aus dem Garnisonorte Cöln desertirt.

Sowohl die Polizei-Behörden als die Gensd'armerie haben es sich angelegen seyn zu lassen, den Aufenthalt desselben zu ermitteln, ihn im Betretungsfall zu verhaften und unter sicherem Geleite an den Königlichen General-Major und Landwehr-Brigade-Commandeur Herrn von Briesen nach Düsseldorf abzuschicken, auch davon, daß dies geschehen, hierhin Anzeige zu machen.

Arnsberg, den 5. Juni 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Person-Beschreibung:

Alter 21 Jahr 6 Monate, Dienstzeit 1 Monat, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Geburtsort Osten-Feldmark im Kreise Hamm, Religion evangelisch, Körperbau stark, Haare weißblond, Augen blau, Nase gewöhnlich, Gesichtsfarbe roth.

Bekleidung womit derselbe bei seiner Entweichung versehen war: eine blaue Dienstmütze, eine Montirung, ein Paar graue tuchene Dienstbosen, ein eigenes Hemd, ein Paar eigene Schuhe.

N. 484. Steckbrief hinter P. C. van Hagen.

Der Soldat des 5ten Uhlanen-Regiments Peter Caspar van Hagen aus Hagen ist am 1. d. M. aus dem Garnisonorte Düsseldorf entwichen.

Indem wir das Signalement dieses Flüchtlings nachstehend zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir zugleich die Polizei-Behörden und die Gensd'armerie hierdurch auf, es sich thätigst angelegen seyn zu lassen, den Aufenthalt desselben auszumitteln, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und unter Eskorte an den Königlichen Oberst und Regiments-Commandeur Herrn von Zastrow nach Düsseldorf abzuschicken, auch wie dies geschehen, uns anzuzeigen.

Arnsberg, den 10. Juni 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Person-Beschreibung:

Charge Uhlan, Name Peter Caspar van Hagen, geboren den 28. Januar 1803., dient seit dem 11. October 1824. Größe 5 Fuß 4 Zoll, Geburtsort Stadt und Kreis Hagen, Religion evangelisch, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen braun,

Nase gewöhnlich, Mund groß mit aufgeworfenen Lippen, Statur untersetzt.

Kleidung, womit derselbe bei seiner Entweichung angethan war: eine Stalljacke, eine Dienstmütze, eine graue tuchene Reithose, ein Paar Stiefeln mit Sporen.

N. 485. Oeffentliches Lob.

Bei einem Brande in Calle Kreises Eslohe zeichnete sich Johann Kirchhof aus Wallen durch die Unerschrockenheit und Thätigkeit, mit welcher er alle Gefahr nicht achtend, unabläßig zur Rettung und Löschung wirkte und auch da noch nicht wich, als Hut und Kleidung ihm fast gänzlich verbrannt waren, sehr vortheilhaft aus.

Wir bringen sein rühmliches Benehmen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Arnsberg, den 12. Juni 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 486. Wein-Versendungen aus den westlichen in die östlichen Provinzen.

Von dem Königl. Provinzial-Steuer-Directorat der Provinz Sachsen ist bemerkt worden, daß bei den, nur mit einer Declaration versehenen Wein-Versendungen, welche über ein und dasselbe Zollamt in die östlichen Provinzen eingehen, aber für mehrere Empfänger bestimmt sind, diese Declaration beim Eingangsamte mehrmalen abgeschrieben werden müsse, wodurch das Abfertigungs-Verfahren unnöthiger Weise aufgehalten werde.

Um diesem Anstande zur Erleichterung sowohl der Königl. Steuer-Behörden als des handelnden Publikums abzuhelfen, wird unter Beziehung auf die durch die Amtsblätter erlassene Kundmachung vom 25. Juli v. J. hiermit bestimmt, daß künftig, die Versendungen mögen über ein und dasselbe Zollamt in die östlichen Provinzen geschehen, oder nicht — für jeden Empfänger ohne Unterschied, eine besondere Declaration bei dem diesseitigen Ausgangsamte abgegeben werden muß.

Es haben die Weinhandlungen sich hiernach um so mehr zu achten, da sie zu gewärtigen haben, daß alle Weine, welche nicht nach der Zahl der Empfänger mit eben so vielen Declarationen versehen seyn mögten, bei den Eingangs-Ämtern in den östlichen Provinzen als fremde behandelt werden.

Münster, den 4. Juni 1825.

Königlicher Provinzial-Steuer-Direktor,
v. Bigeleben.

N. 487. Die Einsendung der Stempel- ꝛc. Strafen.

Da von verschiedenen Gerichts- und Polizei-Behörden die eingezogenen Stempel-Strafen bald an die Königl. Regierungen, bald an mich eingesandt, und dadurch unnöthige Schreiberei veranlaßt worden, so bemerke ich, daß überall die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Ämter zur Einziehung und Berechnung der, aus Vergehen bei den indirecten Steuern herrührenden Strafen, angewiesen sind, und es daher erforderlich ist, daß die Straf-Quoten nebst der Quittung über den Denuncianten-Antheil, wo solcher gesetzlich zu zahlen ist, direct an das betreffende Hauptamt, die Strafllisten aber, worauf die Einnahme- und Ausgabe-Ordre an das Hauptamt ertheilt wird, vierteljährlich an mich eingesandt werden.

Münster, den 2. Juni 1825.

Königl. Provinzial-Steuer-Direktor,
v. Bigeleben.

N. 488. Fiskalische Geldstrafen und deren Einsendung Seitens der Gerichte.

Da die, bei unserm Collegio in erster Instanz erkannten fiskalischen Geldstrafen Seitens der Gerichte des hiesigen Departements fernerhin vom 1. Juli ab nicht weiter an den Kanzlei-Inspector Krage eingesandt, vielmehr dieserhalb nach Vorschrift der Instruktion vom 27. Juni 1815., betreffend die Behandlung der Asservate, verfahren werden soll, so werden sämmtliche Gerichte des hiesigen Departements, in Verfolg des Circulars vom 6. Januar 1823. hierdurch angewiesen, dergleichen Strafgelder künftig unter der Adresse unseres Collegii hiehin einzusenden.

Hamm, den 7. Juni 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

N. 489. Personal-Chronik.

Der bisherige Oberlandes-Gerichts-Referendar Ludwig Rohl ist vermöge Bestallung vom 6. Mai d. J. zum Justiz-Commissar bei dem Land- und Stadtgericht zu Iserlohn ernannt worden.

Hamm, den 7. Juni 1825.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 490. Die Führung d. Untersuchungen gegen Gensd'armen durch Civil-Gerichte.

Das nachstehende, unterm 14. Juni v. J. von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz erlassene Rescript, die Führung der Untersuchungen gegen Gensd'armen durch Civil-Gerichte betreffend, wird den Untergerichts-Behörden unseres Departements zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Arnsberg, den 7. Juni 1825.

Königl. Preuß. Hofgericht.

Die Königlichen Gerichtsbehörden sind bereits durch die Verfügung vom 22. Februar 1822. (von Kamptz Jahrbücher Band 19. S. 200.) angewiesen worden: sich an Orten, wo keine Militairgerichte vorhanden sind, den Untersuchungen gegen Gensd'armen auf Requisition ihrer Vorgesetzten zu unterziehen. Bei dergleichen Untersuchungen ist zwar die Zuziehung eines dazu von der requirirenden Militairbehörde kommandirten Officiers in der Regel erforderlich, wo indessen nach Aeußerungen dieser Behörde eine solche Zuziehung nicht ohne Schwierigkeiten und Kosten erfolgen kann, genügt es auch, wenn die Untersuchungen nur von einem, nach Vorschrift der Criminal-Ordnung besetzten Gerichte geführt werden. Aus dem Mangel der reglementsmäßig zuzuziehenden Militair-Commissarien kann daher von Seiten der Gerichte niemals ein Grund hergenommen werden, die Untersuchung abzulehnen. Hiernach haben sich sämmtliche Königliche Ober-Justiz-Behörden zu achten, auch die Untergerichte dazu anzuweisen. Berlin, den 14. Juni 1824.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

N. 491.
Die Versendung d. Dienstbriefe durch die Reitpost.

Das nachstehende unterm 14. Mai v. J. von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz erlassene Rescript, wegen Versendung der Dienstbriefe durch die Reitpost, wird den Untergerichts-Behörden unseres Departements zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Arnsberg, den 7. Juni 1825.

Königl. Preuß. Hofgericht.

Sämmtliche Königliche Gerichts-Behörden werden hierdurch angewiesen, von der Befugniß zur Benutzung der Reitpost hinsichtlich der schweren Dienstbriefe, nicht anders, als wenn es die Noth erfordert, Gebrauch zu machen, auch in der Regel eine Sache darum, weil sie in den Bureaus ꝛc. etwa verschleppt ist, nicht der Reitpost zuzuweisen, sodann ist der Vermerk zur Beförderung der herrschaftlichen Correspondenz mit der Reitpost, nicht der Kanzlei zu überlassen, sondern von den Decernenten bei Revision des Concepts, in den Fällen, wo die Reitpost zur Versendung benutzt werden soll, darauf selbst der Vermerk „cito p. Reitpost" zu machen. Berlin, den 14. Mai 1824.

Der Justiz-Minister
von Kircheisen.

An
sämmtliche Königliche Gerichts-Behörden.

N. 492. Aufforderung zur Anmeldung d. Forderungen an die Casse des 3. Bataillons 16. Landwehr-Regiments.

Alle diejenigen, welche an die Casse des 3ten Bataillons 16ten Landwehr-Regiments zu Meschede, aus dem Zeitraum vom 1ten Januar bis 23ten December 1824. wegen rückständigen Soldes, gelieferter Materialien, oder aus irgend einem Grunde, Forderungen zu haben vermeinen, werden hierdurch öffentlich vorgeladen, ihre etwanigen Ansprüche binnen zwei Monaten a dato, spätestens aber bis zum 15. August d. J. bei der unterzeichneten Behörde anzumelden und zu verificiren, entgegengesetzten Falls der gesetzlich sie treffenden Nachtheile gewärtig zu seyn.

Münster, den 20. Mai 1825.

Königliche Intendantur des 7ten Armee-Corps.

v. Reiche. Jacobi.

B. 2.

N. 493. Theilung der Forstdistrikte Pollhorn, Handweißer ꝛc.

Auf den Antrag einiger Interessenten hat hochlöbl. General-Commission zu Münster, die Theilung der im Kreise Minden, Kirchspiel Heimsen belegenen Forst-Distrikte Pollhorn, Handweißer, Früchtniß, Voßberg, die Fuhrenbüsche am schwarzen Berge und Sonnewege oder Caleiers Knick, die Tannenbüsche aufm Eicke und Heidblessen, die Heimser Eichen bei den Schiereicken und die Eichen am Ilveser Wege verfügt, und dem Unterzeichneten die Leitung dieses Separations-Geschäfts aufgetragen.

Es werden daher alle zur Benutzung berechtigte unbekannte Theilnehmer, so wie die etwaigen Obereigenthümer, Fideicommißfolger und Wiederkaufsberechtigten, nicht weniger alle die bei der bevorstehenden Auseinandersetzung ein Interesse zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, innerhalb sechs Wochen und spätestens in termino den 1. Juli c. Morgens 9 Uhr sich in der Wohnung des Commerciant Ulrich in Heimsen einzufinden, ihre Ansprüche vollständig anzugeben und nachzuweisen, auch sich zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Theilungs-Plans zugezogen seyn wollen.

Die Ausbleibenden müssen die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen, und können solche auch im Falle einer Verletzung nicht anfechten.

Schlüsselburg, den 2. Mai 1825.

Der Oeconomie-Commissair, Ebmeier.

Das

N. 494. Definitive Ausgleichung d. Kriegskosten von 1813—16. im Amt Belecke.

Das Amt Belecke hat nach der bereits offen gelegenen Material-Zusammenstellung in den beiden Kriegs-Perioden von $18\frac{13}{16}$ geleistet.

a) an Fourage den Werth von .	3,681	fl. 44	kr. —	dt.
b) — Lieferungen in die Armee-Magazine	13,314	— 47	— —	
c) — Truppen-Verpflegung	6,904	— 42	— —	
e) — Kriegsfuhren	17,262	— 2	— —	
f) — verloren gegangenem Zugvieh ꝛc.	684	— 24	— —	
g) — Material-Requisitionen . . .	143	— 2	— 2	—
h) — Zehrungskosten blos durchpassirter Militaire	20	— 18	— —	
i) — außerordentlichen Verwaltungskosten	84	— 40	— —	
und muß nach dem 17. Stück des diesjährigen Amtsblatts, Seite 245. zur Amter-Ausgleichung beitragen . .	5,964	— 36	— 3	—
Zusammen	48,060	— 16	— 1	—

Hievon gehen als ausgeglichen ab:

b) . .	13,314	fl. 47	kr. —	dt.
e) . .	17,262	— 2	— —	
f) . .	684	— 24	— —	
g) . .	143	— 2	— 2	—
h) . .	20	— 18	— —	
i) . .	84	— 40	— —	
Zusammen	31,509	— 13	— 2	—
Der Rest a	16,551	— 2	— 3	—

beträgt, auf das extraordinaire Steuer-Kapital des Amts ausgebreitet, von jedem Gulden $6\frac{76,440}{818,281}$ Kreuzer und, hiernach ausgeglichen, hätten die

Ord. Nr.	Kap. Nr.	Titel	Ausgabe-Titel	Soll-Einnahme	Soll-Ausgabe	Zuschußbedarf
				RM	RM	RM
2			Übrige und für Einnahmen und Ausgaben des Reichsbahn-Sondervermögens gemeinsame Einnahmen und Ausgaben	6,000	5,000	+ 1,000
	1		Einnahmen aus Beteiligungen	5,000	400,000	395,000
		1	Zinsen	5,000	400,000	395,000
		2	Gewinnanteile	0,000	0,000	0,000
	2		Einnahmen aus Zinsen	0,000	0,000	0,000
		1	Zinsen	0,000	0,000	0,000
	3		Einnahmen aus Veräußerungen	0,000	0,000	0,000
		1	Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen	0,000	0,000	0,000
	4		Übrige Einnahmen und Ausgaben des Reichsbahn-Sondervermögens gemeinsame Einnahmen und Ausgaben	1,000	4,600	+ 3,600
		1	Einnahmen und Ausgaben aus Rechtsstreitigkeiten, Entschädigungen, Schadenersatz, Bußgelder und Strafen	1,000	4,600	+ 3,600
3			Reichsbahn-Sondervermögen	1,000	4,600	+ 3,600
	1		Einnahmen aus Beteiligungen	0,000	0,000	0,000
		1	Zinsen	0,000	0,000	0,000
		2	Gewinnanteile	0,000	0,000	0,000
	2		Einnahmen aus Zinsen	0,000	0,000	0,000
		1	Zinsen	0,000	0,000	0,000
	3		Einnahmen aus Veräußerungen	0,000	0,000	0,000
		1	Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen	0,000	0,000	0,000
	4		Übrige Einnahmen und Ausgaben des Reichsbahn-Sondervermögens	1,000	4,600	+ 3,600
		1	Einnahmen und Ausgaben aus Rechtsstreitigkeiten, Entschädigungen, Schadenersatz, Bußgelder und Strafen	1,000	4,600	+ 3,600
31	01		Allgemeine Bewilligungen	0,000	0,000	0,000
		1	Allgemeine Bewilligungen	0,000	0,000	0,000
32	01		Verwaltung	0,000	740,700	740,700
		1	Besoldung und Versorgung	0,000	740,700	740,700
33	01		Gemeinsame Ausgaben	0,000	0,000	0,000
		1	Gemeinsame Ausgaben	0,000	0,000	0,000
34	01		Bauten	0,000	0,000	0,000
		1	Bauten	0,000	0,000	0,000
35			Reichsbahn-Sondervermögen	0,000	0,000	0,000
	01		Allgemeine Bewilligungen	0,000	0,000	0,000
		1	Allgemeine Bewilligungen	0,000	0,000	0,000

6. Hatten also						7. Haben						8. Folglich nun noch					
zu empfangen			heraus zu bezahlen			empfangen			heraus bezahlt			zu empfangen			heraus zu bezahlen		
fl.	kr.	dt.	fl.	kr.	dt.	fl.	kr.	dt.	fl	kr.	dt.	fl.	kr.	dt.	fl.	kr.	dt.
"	"	"	545	39	"	"	"	"	181	26	2	"	"	"	364	12	2
"	"	"	13	17	"	192	47	"	"	"	"	"	"	"	206	4	"
"	"	"	430	3	3	"	"	"	35	44	2	"	"	"	394	19	1
244	5	"	"	"	"	374	47	1	"	"	"	"	"	"	130	42	1
"	"	"	14	40	"	163	30	2	"	"	"	"	"	"	178	10	2
83	14	1	"	"	"	53	27	"	"	"	"	29	47	1	"	"	"
159	10	2	"	"	"	"	"	"	131	54	3	291	5	1	"	"	"
"	"	"	381	52	1	"	"	"	23	44	3	"	"	"	358	7	2
"	"	"	37	"	2	34	2	3	"	"	"	"	"	"	71	3	1
"	"	"	107	16	"	131	56	3	"	"	"	"	"	"	239	12	3
"	"	"	67	5	"	"	"	"	31	22	"	"	"	"	35	43	"
28	10	"	"	"	"	334	20	3	"	"	"	"	"	"	306	10	3
"	"	"	264	30	"	25	52	2	"	"	"	"	"	"	290	22	2
"	"	"	174	4	"	"	"	"	54	1	"	"	"	"	120	3	"
"	"	"	569	9	2	"	"	"	170	22	"	"	"	"	398	47	2
236	22	3	"	"	"	558	24	"	"	"	"	"	"	"	322	1	1
417	29	2	"	"	"	257	52	"	"	"	"	159	37	2	"	"	"

Ord. Nr.	Lit. Nr.	Name	A. Steuer-Kapital, welches bei Einkommensteuer-Veranlagung pro 1892 zu Grunde gelegt ist	B. Einkommensteuer-Soll pro 1892	Census-Einheit.
			Mk.	Mk.	
85	98	Schuster, Wilhelm, Gutsbesitzer, Rittergut Schönwalde	4,700	4,230 — 75	117 50
86	—	Mittelstädtische Kämmerei-Forst	2,000	311 34	—
87	—	Mittelstädtische Kämmerei-Forst	2,000	311 34	—
87	97	Schuppenhauer, Gutsbesitzer, Rittergut Schönwalde	3,000	2,700 — 75	75 —
88	—	Mittelstädtische Kämmerei-Forst	2,000	311 34	—
89	49	Schwarzkopf, Gutsbesitzer, Rittergut Neu-Schönwalde	3,000	2,700 — 75	75 —
90	50	Schwarzkopf, Gutsbesitzer, Rittergut Neu-Schönwalde	3,000	2,700 — 75	75 —
91	51	Schwarzkopf, Gutsbesitzer, Rittergut Neu-Schönwalde	3,000	2,700 — 75	75 —

Gesetze etc.		Gesetze		Zusatz van oud.	
ar.	kesitsel ge bygelan	ar.	kesitsel bygelan	ar.	kesitsel ge bygelan
rwetsingen		rwetsingen		rwetsingen	
"	1,111,111,11	"	1,111,111,11	"	
"	111,111,11	"	111,111,11	"	111,111,11
"	11,111,11	"	11,111,11	"	11,111,11
"	1,111,11	"	1,111,11	"	1,111,11
"	111,11	"	111,11	"	111,11
"	11,11	"	11,11	"	11,11
"	1,11	"	1,11	"	1,11
"	111	"	111	"	111
"	11	"	11	"	11
"	1	"	1	"	1

Die Königliche Kreisbehörde ist mit Vollziehung dieser Ausgleichung beauftragt, und wird die Fristen, worin die Zahlungen zu leisten, festsetzen und bekannt machen. Arnsberg, den 11. Juni 1825.

Königl. Preuß. Liquidations-Commission.

N. 495. Diebstahl zu Pöppinghausen

Dem Kötter und Leineweber Giesbert Hünerbusch zu Pöppinghausen, Gerichts-Bezirk Bochum, sind im Monat April dieses Jahrs zur Nachtzeit

a) 43 Ellen feine Leinewand, und

b) etwa 50 Stränge theils flächsen und theils heien Garn

aus seiner Wohnstube gewaltsamer Weise entwendet worden, und wird bemerkt, daß die Leinewand mit einigen Strichen von Rothstein bezeichnet war.

Bei Bekanntmachung dieses Diebstahls fordern wir Jeden auf, unter Verwarnung des Ankaufs, alles, was ihm in Betreff des Thäters, oder der gestohlenen Gegenstände bekannt werde oder etwa schon bekannt seyn mögte, entweder uns, oder der nächsten Polizei-Behörde unverzüglich davon Anzeige zu erstatten.

Werden, den 6. Juni 1825.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

N. 496. Diebstahl zu Weslarn.

In der Nacht vom 5. auf den 6. April dieses Jahrs, sind dem Taglöhner Peter Kemper von Weslarn, Gerichts-Bezirk Soest, aus seiner Wohnstube

a) ein feiner neuer blauer Kittel ohne Kragen, oben rund ausgeschnitten, und ein wenig weiß gestickt,

b) ein alter blauer Kittel etwas gröber als der vorige, ohne Kragen, und daran kenntlich, daß er an den Ärmeln, mit neuer blauer Leinewand besetzt ist,

c) ein mit grober Schrift gedrucktes Soester Gesangbuch, mit schwarz ledernem Einband, in Octav und ohne farbigen Schnitt

gewaltsamer Weise gestohlen worden.

Indem wir vor dem Ankauf dieser Gegenstände warnen, fordern wir zugleich auch Jeden auf, alles, was ihm in Betreff des Thäters, oder der gestohlenen Sachen bekannt werden, oder etwa schon bekannt seyn mögte, entweder uns, oder der nächsten Polizei-Behörde unverzüglich davon Anzeige zu erstatten. Werden, den 6. Juni 1825.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Nachweis

über die Witterung Mai 1855 in Deutschland, Belgien und Großbritannien, Frankreich, Italien, Schweiz, Ungarn, Siebenbürgen, Galizien, Polen, Russland, Schweden und Norwegen.

Monatsübersicht	Barometer		Thermometer		Psychrometer		Hygrometer		Regen		Ozon		Ozonometer		Ozonometer	
Zahlen-Erklärung	Höchster Stand	Tiefster Stand	Höchster Stand	Tiefster Stand	Höchster Stand	Tiefster Stand	Höchster Stand	Tiefster Stand	Höchster Stand	Tiefster Stand	Höchster Stand	Tiefster Stand	Höchster Stand	Tiefster Stand	Höchster Stand	Tiefster Stand
Orte.	Tag	Stand	Tag	Stand	Tag	Stand	Tag	Stand	Tag	Stand	Tag	Stand	Tag	Stand	Tag	Stand
Aachen	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27
Amsterdam	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27
Augsburg	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27
Basel	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27
Berlin	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27
Bern	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27
Bonn	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27
Brüssel	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27
Budapest	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27
Cassel	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27
Chur	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27
Cöln	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27
Constanz	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27
Darmstadt	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27
Dresden	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27
Düsseldorf	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27
Emden	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27
Frankfurt	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27
Genf	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27
Gießen	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27
Göttingen	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27
Hamburg	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27
Hannover	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27
Heidelberg	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27
Jena	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27
Karlsruhe	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27
Kassel	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27
Kiel	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27
Koblenz	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27
Leipzig	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27
Lübeck	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27
Mainz	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27
Mannheim	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27
Marburg	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27
München	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27
Münster	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27
Nürnberg	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27
Paris	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27
Prag	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27
Regensburg	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27
Rom	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27
Stuttgart	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27
Trier	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27
Ulm	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27
Wien	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27
Würzburg	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27
Zürich	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27	1	27	28	27

Fortsetzung der Nachweisung

der im Monat Mai 1825 in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Arnsberg stattgehabten

Durchschnittspreise der verschiedenen Getraidearten und übrigen Consumtibilien.

Namen der landräthlichen Kreise.	Weißbrod 4 Loth.	Rindfleisch das Pfund.	Schweinefleisch das Pfund.	Hammelfleisch das Pfund.	Kalbfleisch das Pfund.	Hafer-Grütze die Metze.	Graupen die Metze.	Reis das Pfund.	Speck, ordinair, das Pfund.	Kartoffeln der Scheffel.	Butter das Pfund.
	Preußisch Maaß und Gewicht.										
	sgr. pf.	sgr. pf.	sgr. pf.	sgr. pf.	sgr. pf.	sgr. pf.	sgr. pf.	sgr. pf.	sgr. pf.	sgr. pf.	sgr. pf.
Altena . . .	» 2	1 8	2 —	1 8	1 —	» —	» —	» —	» —	15 —	4 3
Arnsberg . .	» —	2 —	» —	» —	1 6	» —	» —	» —	» —	10 —	» —
Bochum . . .	» 1⅝	1 11	2 5	2 2	1 2	3 6	5 9	3 5	3 8	8 1	4 4
Brilon . . .	» 1⅘	1 3	2 2	1 2	1 —	» —	» —	4 —	4 1	5 3	3 10
Dortmund .	» —	2 —	» —	» —	1 4	» —	» —	4 —	3 6	9 —	3 —
Eslohe . . .	» —	1 3	1 11	» —	» 7	» —	» —	» —	» —	6 2	3 8
Hagen	» —	» —	» —	» —	» —	» —	» —	» —	» —	14 1	» —
Hamm . . .	» 1½	1 9	2 —	1 6	1 5	3 11	7 2	3 7	2 11	7 4	3 2
Iserlohn . .	» 1⅗	1 9	2 —	1 9	1 4	2 11	4 5	3 7	» —	8 3	4 3
Lippstadt . .	» 1⅓	1 5	» —	» —	1 1	» —	» —	3 —	3 2	5 —	3 —
Olpe	» —	» —	» —	» —	» —	» —	» —	» —	» —	» —	» —
Siegen . . .	» —	2 —	2 4	» —	1 1	» —	» —	4 —	4 —	» —	4 4
Soest	» 1	1 8	1 9	» —	1 —	» —	» —	4 —	3 6	5 —	3 —
Wittgenstein	» 2⅔	1 8	» —	1 6	» 9	» —	» —	» —	» —	6 2	4 —
Durchschnitts-Preis . . .	» 1⅔	1 8	2 1	1 8	1 1	3 5	5 9	3 8	3 7	8 3	3 9

Vorstehende Nachweisung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Arnsberg, den 2. Juni 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 26.

Arnsberg, den 25. Juni 1825.

Das 11te Stück der Gesetzsammlung enthält: N. 498.

N. 943. Börsen-Ordnung für die Korporation der Kaufmannschaft zu Berlin. Vom 7. Mai 1825. Gesetzsammlung N. 11.

N. 944. Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. Mai 1825., betreffend die Pensionirung der Königlichen Beamten und die Fälle, in welchen solche verwürkt oder ausgesetzt werden soll.

N. 945. Allerhöchste Kabinetsordre vom 3. Juni 1825., wegen Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Luise Königlichen Hoheit.

N. 499. Außer-Coursesetzung reducirter alter Scheide-Münze ꝛc.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 28. Februar c. zu genehmigen geruhet, daß ein Präclusiv-Termin von sechs Monaten zur Außer-Coursesetzung der nach dem Edict vom 13. December 1811. (Gesetzsammlung Nr. 26. Seite 373.) reducirten alten Scheidemünze gesetzt werde, von wo ab die 1/42 mit dem Gepräge 24 einen Thaler, und die 1/84 mit dem Gepräge 48 einen Taler so wie die alten Silbergroschen, Düttchen oder Böhmenstücke, deren 52½ auf einen Thaler gehen, bei den Kassen nicht weiter angenommen, auch vom Gebrauche zu Zahlungen im Verkehr ausgeschlossen werden sollen.

Es kann diese Scheidemünze, den früheren Bestimmungen gemäß, bei Zahlungen in öffentliche Kassen, mit resp. 42, 84 und 52½ Stück auf einen Thaler, bis zum Ablauf des erwähnten Termins, zu jedem Betrage als Courant benutzt, auch bei den Kassen gegen Courant oder neue Scheidemünze umgewechselt werden.

Wenn gleich anzunehmen steht, daß die gedachten Münzsorten in hiesiger Provinz nicht häufig vorhanden seyn werden, so wird doch das Handel treibende Publikum insbesondere von dieser Bestimmung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der vorgedachte Präklusiv-Termin mit dem letzten September d. J. eintritt.

Münster, den 15. April 1825.

Der Königl. Ober-Präsident von Westphalen.
von Vincke.

N. 500. Die Anstellung von 9Jahre gedienten Unterofficieren.

Auf den Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. August 1820., wornach erledigte Kanzlisten- und Unter-Kalkulatoren-Stellen, wenn keine Wartegeld beziehende Beamte, oder zu solchen Versorgungen berechtigte Individuen, vorhanden sind, mit solchen Unterofficieren, Feldwebeln und Wachtmeistern aus der Armee, welche 9 Jahre gut gedient haben, und, nach abgelegter Prüfung, dazu tüchtig befunden sind, vorzugsweise besetzt werden sollen, und in Verfolg der den Königl. Provinzial-Behörden unterm 31. März 1822. mitgetheilten Uebersicht, von den Resultaten der bis dahin vorgenommenen derartigen Prüfungen, bemerke ich, daß nachfolgende Individuen, bei der mit ihnen vorgenommenen Prüfung, zu den dabei erwähnten Anstellungen für geeignet erachtet worden, und ersuche die Königl. Amts-Behörden, bei eintretenden Erledigungen auf dieselben Rücksicht zu nehmen:

1) der Feldwebel Chercouni im 13. Infanterie-Regiment hierselbst, zur Anstellung als Copist,
2) der Unterofficier Reinders im 15. Infanterie-Regiment zu Bielefeld, als Kanzlist gut geeignet,
3) der Bezirks-Feldwebel Bunse im 15. Landwehr-Regiment zu Büren, desgleichen,
4) der Feldwebel Dittmann von der 2. Fuß-Compagnie der 4. Artillerie-Brigade hierselbst, desgleichen und als Unter-Kalkulator,
5) der Ober-Feuerwerker Gröppel von der 1. Fuß-Compagnie der 4. Artillerie-Brigade hierselbst, als Copist,
6) der vormalige Porte'epee-Fähndrich Thierry hierselbst, als Unter-Kalkulator,

7) der Bezirks-Feldwebel Stahlberg im 15. Landwehr-Regiment zu Minden, vorzugsweise als Rechnungs-Beamter,
8) der Bezirks-Feldwebel Hebing im 13. Landwehr-Regiment zu Coesfeld und
9) der Feldwebel und Bataillonsschreiber Decker im nämlichen Regiment hierselbst, als Copisten und zu untern Stellen im Rechnungsfache,
10) der Unterofficier Keller in der Garnison-Compagnie des 16. Infanterie-Regiments zu Jülich, als Copist gut geeignet.

Münster, den 9. Juni 1825.

Der Königl. Ober-Präsident von Westphalen.
von Vincke.

N. 501. Beiträge zur Unterstützung der verunglückten Ostfriesen.

Für die verunglückten Ostfriesen sind ferner bei mir eingelaufen und an den Provinzial-Verein in Aurich befördert:

5) durch den Herrn Landrath Haß von Einwohnern des Kreises Herford 108 Thlr. 18 Sgr. 8 Pf.;
6) durch den Herrn Landrath von Hiddessen aus dem Kreise Warburg 49 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf.;
7) durch den Herrn Landrath von Trzebiatowski aus dem Kreise Wiedenbrück 140 Thlr. 21 Sgr. 11 Pf.;
8) durch den Herrn Kommunal-Empfänger Rocholl in Soest (einschließlich 100 Thlr. von dem Kollegio der Salzbeerbten) 116 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf.;
9) von einem Wohlthäter in H. 10 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf.;

Münster, den 7. Juni 1825.

Königl. Preuß. Ober-Präsident von Westphalen.
von Vincke.

N. 502. Wahlfähige Pfarramts-Candidaten.

Die evangelischen Candidaten der Theologie

Eduard Höfer aus Rade vorm Wald, und
Siegmund Peuchen aus Rheidt

sind, nach ihrem, vor dem Königlichen Consistorio zu Cölln bestandenen Examen pro ministerio, unter die evangelischen Pfarr-Amts-Candidaten der Provinz Westphalen mit aufgenommen worden.

Münster, den 7. Juni 1825.

Königl. Preuß. Consistorium.

N. 503. Unterhaltung der Kirchen-Orgeln.

In Beziehung auf den §. 2. der den Herren Superintendenten und Landdechanten zur Vertheilung zugefertigten Instruktion für die Presbyterien und Kirchen-Vorstände, wegen Unterhaltung der Kirchen-Orgeln vom 16. April d. J. wird denselben hierdurch bekannt gemacht, daß folgende Personen:

a. im Regierungs-Bezirk Minden

der Orgelbauer Brinkmann zu Herford,
der Orgelbauer und Organist Birckemeyer zu Bielefeld,
der Orgelbauer und Organist Adam Ostreich zu Corvey,
der Orgelbauer Isfording zu Dringenberg bei Driburg,

b. im Regierungs-Bezirk Münster

die Orgelbauer Vornweg und Kersting zu Münster,

c. im Regierungs-Bezirk Cöln

der Orgelbauer Engelbert Maaß zu Cöln,
der Orgelbauer J. Weber daselbst,
der Orgelbauer Klefisch daselbst,
der Orgelbauer Zend daselbst,
der Orgelbauer Marx daselbst,
der Orgelbauer Christ. Rötzel zu Olpe im Kreise Waldbröl,
der Orgelbauer Just. Strack zu Obercassel im Kreise Siegburg,

d. im Regierungs-Bezirk Düsseldorf

der Orgelbauer Schillmanns zu Wermelskirchen,

von den betreffenden Regierungen zur Erbauung neuer Orgelwerke für qualifizirt anerkannt worden sind, und daher von den Presbyterien und Kirchen-Vorständen in vorkommenden Fällen zu den Neubauten, Reparaturen, Revisionen und Stimmungen der Kirchenorgeln gebraucht und rücksichtlich der letzteren Vorfallenheiten mit ihnen nach §. 4. l. c. Kontrakte abgeschlossen werden können.

Arnsberg, den 14. Juni 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 504. Personal-Chronik.

Das durch Tod erledigte Obervorsteher-Amt der Israeliten im Herzogthum Westphalen, ist dem Herrn L. L. Hellwitz zu Werl übertragen worden, wornach die Betheiligten sich zu achten haben.

Arnsberg, den 14. Juni 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 505. Verlorner Reisepaß und Gewerbeschein.

Heinrich Müller von Züschen hat angeblich zwischen Seck und Rabenscheid, im Herzogthum Nassau, am 18. April d. J. seine Brieftasche und mit ihr seinen Paß, zu Brilon unterm 3. März d. J. auf ein Jahr erweitert, so wie den am 13. November v. J. nachgesuchten und nachher ertheilten Gewerbeschein zum Lumpensammeln verloren.

Es werden diese Documente hierdurch für ungültig erklärt.

Arnsberg, den 7. Juni 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 506. Das Verfahren mit fremden Lotterieloosen.

Zufolge der über den unerlaubten Debit fremder Lotterie-Loose erlassenen Verordnungen sind diese Loose bisher von den Polizeibehörden vernichtet worden.

Diese Bestimmung ist jedoch durch Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 12. April d. J. dahin abgeändert, daß die Polizeibehörden künftig gehalten seyn sollen

1) diejenigen Briefe oder Pakete, welche mit fremden Lotterieloosen auf der Post gekommen sind, an das betreffende Königliche Postamt zur Einsendung an die Königl. General-Lotterie-Direction zur Vernichtung der Loose und Einziehung des Portobetrages von den Absendern zurückzugeben, dagegen
2) die auf irgend einem andern Wege eingeführten Briefe und Pakete mit Loosen direkt an die Königliche General-Lotterie-Direction einzusenden.

Wir machen diese Bestimmung zur Nachachtung der betreffenden Beamten hiermit bekannt. Arnsberg, den 14. Juni 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

N. 507. Landesverweisung.

Die beiden hierunter signalisirten Vagabunden sind am 1. und 3. d. M. aus der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Benninghausen entlassen und mit der Verwarnung über die Grenze nach ihrem Vaterlande transportirt worden: nunmehr die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe nicht wieder zu betreten.

Arnsberg, den 7. Juni 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Personen-Beschreibungen:

Familien-Namen Oeser, Vornamen Johann Ludwig, Geburtsort Wismar bei Mecklenburg-Schwerin, Aufenthaltsort desgleichen, Religion evangelisch, Alter 21 Jahre, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare schwarz-

braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarzbraun, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart schwarz, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittlere, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: keine.

Familien-Namen Kuhlmann, Vornamen Heinrich, Geburts- und Aufenthaltsort Harburg, Religion evangelisch, Alter 31 Jahre, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittlere, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: keine.

N. 508. Aufhebung der Hauptämter Bielefeld und Soest.

In Folge der Allerhöchsten Befehle, wegen Verminderung der Haupt-Ämter und Beschränkung der Ausgaben bei der indirekten Steuer-Verwaltung, ist von dem Königl. Finanz-Ministerio in Bezug auf die Provinz Westphalen Folgendes beschlossen und verordnet:

1) Mit dem Schlusse dieses Monats werden das bisherige Haupt-Zoll-Amt zu Bielefeld und das Haupt-Steuer-Amt zu Soest aufgehoben.

2) Von dem Erstern (Bielefeld) werden die landräthlichen Kreise Bünde und Herford, und die in diesen Kreisen fungirenden Beamten, dem Haupt-Zoll-Amte zu Minden mit dem 1. Juli überwiesen, der Kreis Bielefeld hingegen wird mit dem Haupt-Zoll-Amte zu Telgte verbunden.

3) Von dem Andern (Soest) wird der Kreis Lippstadt an das Haupt-Zoll-Amt zu Paderborn, der Kreis Arnsberg an das Haupt-Zoll-Amt zu Giershagen, und die Kreise Soest, Hamm und Iserlohn werden dem Haupt-Steuer-Amte in Dortmund zugetheilt, wogegen von diesem der Kreis Recklinghausen an das Haupt-Steuer-Amt zu Münster abgetreten wird.

Im Übrigen wird in der bestehenden Eintheilung der Hauptämter dieser Provinz, wie solche durch die Bekanntmachungen vom 28. Februar und 31. August v. J. in Bezug auf die Steueramts-Bezirke im Innern kund gemacht worden ist, nichts geändert.

4) In den Städten Bielefeld und Soest verbleiben Steuer-Ämter für die Hebung der Steuern aus den Gesetzen vom 8. Februar 1819. und 30. Mai 1820., so wie der Eingangs-Abgaben von den Post-Stücken, und zur Wahrnehmung des Stempel-Debits.

Besagte Ämter behalten den Empfangs-Bezirk dieser Steuern unbeschränkt, wie solcher den dortigen Haupt-Ämtern vor ihrer Auflösung beigelegt war.

5) Bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn ist der Ober-Inspector Delius, bei dem zu Warburg an die Stelle des mit Pension abgetretenen Obrist-Lieutenants Gieseler, der Ober-Inspector von Tenspolde angeordnet worden.

Indem ich diese Veränderungen zu Jedermanns Wissenschaft bringe, weise ich die Beamten an, sich hiernach zu achten, und an die untergeordneten Beamten das Erforderliche zu verfügen.

Münster, den 12. Juni 1825.

Königl. Provinzial-Steuer-Direktor.
von Bigeleben.

N. 509. Personal-Chronik.

Der Justiz-Commissarius Friedrich Wilhelm Georg Voswinkel in Hagen ist vermöge Bestallung vom 9. v. M. zugleich zum Notarius in dem hiesigen Obergerichtlichen Departement ernannt worden.

Hamm, den 7. Juni 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

N. 510. Erläuterung d. Verordnung wegen Aufhebung der militairischen Strafverwandlung und über das künftige Verfahren gegen beurlaubte Landwehrmänner ꝛc.

Sämmtlichen Untergerichts-Behörden im Departement der unterzeichneten Stelle wird hierdurch nachstehende Bestimmung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 10. März l. J. bekannt gemacht:

die in der Verordnung wegen Aufhebung der militairischen Strafverwandlung und über das künftige Strafverfahren gegen beurlaubte Landwehrmänner, zur Kriegs-Reserve entlassene und Train-Soldaten vom 22. Februar v. J. §. 1. enthaltenen Worte:

»nach Maaßgabe der Kriegs-Artickel«

beziehen sich, wie der Zusammenhang und die Verbindung des §. 1. mit dem §. 2. ergiebt, nicht auf die darin erwähnte Leibesstrafe, sondern auf die Ausstoßung aus dem Soldatenstande, und es hätte also das hinter dem Worte »Soldatenstande« befindliche Komma eigentlich hinter dem Worte »Kriegs-Artikel« gesetzt werden sollen. Die Leibesstrafe wird, wie der §. 1. ausdrücklich bestimmt, nach den allgemeinen Gesetzen, mit der in Absicht auf die Vollstreckung festgesetzten Modification; die Ausstoßung aus dem Soldatenstande dagegen nach Maaßgabe der Kriegs-Artikel, und außerdem in den, im §. 2. näher bezeichneten Fällen erkannt. Im Allgemeinen ist der Gesichtspunkt immer fest zu halten, daß diese zu ihren bürgerlichen Geschäften entlassenen Militairpersonen, in Absicht der Dauer der verwirkten Frei-

heitsstrafe, nach denselben Gesetzen beurtheilt werden sollen, welche bei allen Civil-Personen zur Anwendung kommen, und daß nur, in Absicht der Art der Vollstreckung und in Absicht der auf das militairische Verhältniß sich beziehenden Straf-Bestimmungen, die Vorschriften der Kriegs-Artikel eintreten.

Arnsberg, den 7. Juni 1825.

Königl. Preuß. Hofgericht.

N. 511. Erläuterungen wegen Anwendung d. Stempelgesetzes.

Wegen Anwendung des Stempelgesetzes sind von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz unterm 9. Januar, 30. März und 23. April v. J. (Heft 45 und 46 der von Kamptzschen Jahrbücher) folgende erläuternde Bestimmungen erlassen. Es ist nemlich

1) die Frage, in wieferne die einer Klage beigefügten Abschriften stempelpflichtiger Documente stempelpflichtig seyen, nur in dem Falle zu bejahen, wenn beglaubte Abschriften beigefügt werden.

2) Die Berechnung des Prozeßstempels in Konkursen geschiehet nicht nach Maaßgabe des Inventars, sondern zufolge §. 19. des Gesetzes bei jeder Vertheilung und von dem wirklichen Werthe der Activ-Masse, wozu auch deren inzwischen eingegangenen Zinsen und Nutzungen zu rechnen sind.

3) Die Bestimmung des §. 5. Litt. b. ist dahin zu erklären, daß nicht jeder Verkauf liegender Gründe an Descendenten stempelfrei, vielmehr nach dem Inhalte der Verträge zu beurtheilen ist, ob sie wirkliche Verkäufe oder bloße Überlassungen unter Beachtung der künftigen Succession betreffen. Ist ein reiner Verkauf vorhanden, so werden die gesetzlichen Stempel adhibirt, wird aber bloß der Kaufpreis der überlassenen Gegenstände zum Behuf der künftigen Auseinandersetzung beim Eintritt der Succession bei dergleichen Überlassungen festgesetzt, so findet Stempelfreiheit Statt.

Wir machen die Gerichte unseres Departements auf diese Erläuterungen zur Beachtung in eintretenden Fällen hiermit aufmerksam.

Arnsberg, den 7. Juni 1825.

Königl. Preuß. Hofgericht.

Sämmtliche

N. 512.
Außer-Coursſetzung der reducirten alten Scheide-Münze ꝛc.

Sämmtliche Untergerichte im Bezirke des unterzeichneten Hofgerichts, welche Gerichtskoſten, Strafen und dergleichen einzunehmen und an öffentliche Behörden abzuliefern haben, werden auf die durch das Königl. Ober-Präſidium der Provinz Weſtphalen unterm 15. April c. erlaſſene N. 337. des diesjährigen Arnsberger Amtsblattes eingerückte Bekanntmachung, betreffend die Außer-Coursſetzung der reducirten alten Scheidemünze, hierdurch aufmerkſam gemacht.

Arnsberg, den 16. Juni 1825.

Königl. Preuß. Hofgericht.

N. 513.
Zinszahlung von alten Landſchaftlichen Obligationen.

Freitag den 1. Julius 1825. und folgende Tage werden täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage ſo wie der zu den Kaſſen-Reviſionen und deren Vorbereitung beſtimmten letzten Tage jeden Monats, in den gewöhnlichen Vormittags-Stunden die halbjährigen Zinſen von den ſogenannten alten Landſchaftlichen Obligationen p. 1. Januar 1825. bis den 1. Julius 1825. N. 30. Taubenſtraße, in der Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe, gegen eine auf dieſe zu richtende Quittung, ausgezahlt.

In der Quittung wird:

1) die darauf zu erhebende Summe, nicht allein mit Zahlen, ſondern auch mit Buchſtaben ausgedrückt und außerdem bemerkt:
2) auf welchen Zeitraum die zu zahlenden Zinſen fallen;
3) wie hoch ſich das Kapital beläuft, von welchem ſie aufkommen;
4) in welcher Münzſorte daſſelbe verſchrieben iſt;
5) ſo wie endlich, welches Volumen und Pagina des Haupt-Buches es iſt, auf welchem die Obligationen eingetragen ſtehen.

Gedruckte Formulare zu dieſen Quittungen ſind jederzeit bei der gedachten Kaſſe unentgeltlich zu bekommen.

Wer Zinſen von mehreren Kapitalien, oder für mehrere Zins-Zahlungs-Termine zu empfangen hat, kann darüber nicht in Einer Quittung zuſammen quittiren, ſondern muß ſo viel beſondere Quittungen ausſtellen, als beſondere Zahlungs-Termine verſtrichen und beſondere Obligationen über ſeine Forderung ausgefertigt ſind.

Quittungen, welche hiernach über eine Summe von 50 Rt. oder mehr auszuſtellen ſind, müſſen entweder auf vorſchriftsmäßigen Stempel-Bogen geſchrieben, oder dieſer gehörig caſſirt beigefügt ſeyn.

Da die Kaſſen-Beamten außer Stande ſind, ſich über ihre Amts-Verrichtung mit irgend Jemand in Briefwechſel einzulaſſen oder gar mit

Übersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gerichtete Anträge von der Hand zu weisen. Dagegen ist der Agent A. Bloch, Behrenstraße N. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Zinsen zu erheben, wenn sie ihm dazu den Auftrag ertheilen, und mit dem, was dazu erforderlich ist, versehen. Berlin, den 28. Mai 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

N. 514. Verdingung des Salztransports von Werl nach Wesel.

Die unterzeichnete Stelle ist Vorhabens, den Land- und Wasser-Transport des von der Saline Werl über die Lippe nach Wesel für Königl. Rechnung zu versendenden Salzes, für die drei Jahre 1826. 1827. und 1828 öffentlich dem Wenigstfordernden zu verdingen, und zwar auf den Grund von Vorbedingungen, welche bei den Salzfactoreien zu Werl, Königsborn und Wesel zur Einsicht niedergelegt sind. Es werden demnach diejenigen Entrepriselustigen, welche zur Uebernahme dieses Land- und Wasser-Transports im Stande sind, hierdurch eingeladen, sich mit gedachten Vorbedingungen bekannt zu machen und demnächst ihre Erbietung der unterzeichneten Stelle schriftlich, versiegelt und portofrei, mit der äußeren Bezeichnung:

„Soumission in Betreff des Salz-Transports nach Wesel"

einzusenden.

Solche Erbietungen werden hier angenommen bis zum 15. Juli c. Abends 6 Uhr, wo selbige dann folgenden Tages Vormittags 10 Uhr hierselbst in unserm Geschäfts-Locale werden erbrochen und untersucht werden; in welchem Termine persönlich gegenwärtig zu seyn, oder sich durch jemand anders vertreten zu lassen, jedem Erbieter hiermit frei gestellt wird.

Cöln, den 14. Juni 1825.

Königl. Preuß. Salz-Komptoir für die westphälisch-rheinischen Provinzen.

N. 515. Fruchtverkauf zu Balve.

Am 14. Juli c. Morgens 10 Uhr sollen vom Fruchtspeicher zu Balve 150 Scheffel Roggen, 100 Scheffel Mengkorn, und 748 Scheffel 7 Metzen Hafer, öffentlich und im Meistgebot verkauft werden.

Hagen, den 20. Juni 1825. Der Domainen-Rath das.

N. 516. Fruchtverkauf zu Mülheim.

Am Dienstage den 12. Juli d. J. Morgens 10 Uhr sollen bei unterzeichneter Stelle 203 Scheffel Roggen, und 133 Scheffel Gerste, im öffentlichen Meistgebote verkauft werden.

Mülheim a. d. Möhne, den 16. Juni 1825.

Königl. Rentamt das.

N. 517. Fruchtverkauf zu Arnsberg u. Menden.

Von den Fruchtvorräthen des Rentamts Arnsberg sollen im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt werden:

1) Zu Arnsberg am Mittwoch den 6. Juli des Morgens 10 Uhr 200 Scheffel Roggen, 48 Scheffel Gerste, 95 Scheffel Mühlenkorn, und 400 Scheffel Hafer.
2) Zu Menden am Freitag den 8. Juli des Nachmittags 2 Uhr 20 Scheffel Roggen, und 130 Scheffel Hafer.

Arnsberg, den 21. Juli 1825. Königl. Rentamt das.

N. 518. Fruchtverkauf zu Bredelar u. Meschede.

Von den Fruchtbeständen des hiesigen Rentamts sollen:

a) Montag den 18. Juli d. J. Morgens 10 Uhr, auf der Rentamtsstube zu Bredelar, 261 Scheffel Hafer, und
b) Samstag den 23. Juli Vormittags 10 Uhr, auf der Rentamtsstube zu Meschede, 342 Scheffel Hafer,

partheiweise im öffentlichen Meistgebote verkauft werden.

Meschede, den 20. Juni 1825. Königl. Rentamt das.

N. 519. Verkauf von, dem K. Fiskus adjudicirten Grundstücken zu Brilon.

Die dem Königl. Fiskus adjudicirten Allodial-Grundstücke der Wittib Schilling zu Gutenhagen in der Flur der Stadt Brilon, als:

5 Scheffel Acker am Heidknückel, 3½ Scheffel ditto hinterm Rhönschede, 3 Scheffel ditto daselbst,

so wie die Benutzung derselben Lehnantheils am Müttelschen Hofe daselbst, und zu ⅓ der dazu gehörigen Waldtheile, sollen Montag den 18. Juli d. J., Morgens 9 Uhr auf der Rentamtsstube zu Bredelar dem öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden.

Die Verkaufsbedingungen liegen beim Königl. Schultheiß Bunse zu Messinghausen und dem unterzeichneten Rentamte zur vorherigen Einsicht offen. Meschede, den 20. Juni 1825. Königl. Rentamt das.

N. 520.

Verkauf des Wirthschafts-Inventars der Dom. Büren.

Auf der jetzt im Einzeln verpachteten Domaine Büren soll das gesammte Wirthschafts-Inventarium mehrstbietend verkauft werden. Montag den 4. Juli wird der Verkauf und zwar zuerst mit dem Viehe angefangen, und in den folgenden Tagen, bis zur Beendigung fortgesetzt. Die zu verkaufenden Gegenstände bestehen ungefähr in 30 Pferden, 70 Stück Hornvieh, einer veredelten Schäferei von 1500 Stück und 40 bis 50 Stück Schweinevieh. Das vollständige Wirthschafts-Inventarium enthält alle Gegenstände, welche zu Führung einer großen Wirthschaft erforderlich sind, z. B. Wagen, Pflüge, und sonstige Geräthe und Geschirre aller Art, welche zum Betriebe eines großen Ackerbaues dienlich sind. Sodann vollständige Geräthe aus Kupfer, Eisen, Zinnen. Holz ꝛc. für Küche, Keller, Milcherei, so wie auch Betten, Leinewand, Meubeln aller Art und was sonst für einen kleinen Haushalt sowohl, als für einen großen erforderlich seyn kann. Auch werden mit versteigert: Branntweinsblasen, Brau-Pfannen und sonstige zu einer Brennerei und Brauerei nöthige Geräthe. Der Verkauf geschieht zwar gegen gleich zu leistende baare Bezahlung, allein sichern oder Bürgschaft leistenden Käufern kann dem Befinden nach Kredit gegeben werden, auch steht die feine Schäferei, wenn Liebhaber dazu im Ganzen sich finden, aus freier Hand zu verkaufen.

Kauflustige werden eingeladen, an den bestimmten Tagen auf der Domaine Büren sich einzufinden. Liebhaber zu der Schäferei im Ganzen können schon vorher mit dem Unterzeichneten in Unterhandlung treten.

Paderborn, den 8. Juni 1825.

Aus Auftrag der K. Regierung zu Minden.

Rintelen.

N. 521.

Steckbrief hinter W. E. Jurgans u. Hingmann.

Nachdem gegen die Kaufleute Wilhelm Jurgans, Eppo Sohn, und Johann Hingmann, beide gebürtig aus Amsterdam und seit einigen Jahren hier in Cöln wohnhaft, wegen eines bedeutenden und sehr betrügerischen Bankerotts, wobei eine schändliche Verschleppung des zur Fallitmasse gehörigen Vermögens statt gefunden hat, das gerichtliche Verfahren eingeleitet worden ist, die Beschuldigten aber sich der Verhaftung durch ihre Flucht zu entziehen gewust haben, und die bisherigen Versuche, sich ihrer Personen zu versichern ohne Erfolg gewesen sind; so werden die gerichtlichen und Polizei-Behörden ersucht, auf die hierunter signalisirten Beschuldigten strenge vigiliren sie im Betretungsfall verhaften, und hiehin befördern zu lassen, indem es für die bürgerliche Gesellschaft von dem wichtigsten Interesse seyn muß, daß dergleichen Betrüger der Gerechtigkeit zur verdienten Bestrafung überliefert werden. Cöln, den 10. Juni 1825.

Der Ober-Procurator Berghaus.

Person-Beschreibungen:

Familien-Namen Jurgans, Vornamen Wilhelm Eppo Sohn, Alter 38 Jahre, Religion evangelisch Gewerbe Kaufmann, Geburtsort Amsterdam, Wohnort Cöln, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirne rund, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase gebogen, Mund mittel, Zähne gut, Kinn rund, Bart braun, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur gesetzt.

Familien-Namen Hingmann, Vornamen Johann, Alter 30 Jahre, Religion evangelisch, Gewerbe Kaufmann, Geburtsort Amsterdam, Wohnort Cöln, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare braun, Stirne rund, Augenbraunen blond, Augen bräunlich, Nase gebogen, Mund mittel, Zähne gut, Kinn spitz, Bart blond, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank.

N. 522. Steckbrief hinter F. Bonzel.

Der eines zu Körbecke verübten Diebstahls sehr verdächtige, hierunter näher bezeichnete Friedrich Bonzel von Ellinghausen, ist in der Nacht vom 12. auf den 13. dieses aus dem hiesigen Amts-Gefängniß entwichen.

Die resp. Justiz- und Polizei-Behörden werden dienstergebenst ersucht, demselben im Betretungsfalle aufzugreifen und hierhin abliefern zu lassen. Arnsberg, den 20. Juni 1825.

K. Justizamt das.

Person-Beschreibung: des Friedrich Bonzel aus Ellinghausen:

Größe 4 Fuß 5½ Zoll, Haare braun, Stirn niedrig und flach, Augen grau, Augenbraunen bräunlich, Nase ordinair etwas spitz, Mund ordinair, Zähne gesund, Kinn rund, Bart keinen, Statur untergesetzt.
Kleidung: ein blauer Kittel, ein buntes kattunenes Halstuch, eine blaue Tuchweste mit gelben Knöpfen, eine lange weite graue Hose, Schuhe mit Riemen.

N. 523. Diebstahl zu Essen.

In der Nacht vom 7. auf den 8. Mai d. J. sind dem Wirth und Müller Bremer an dem Limbecker Thore zu Essen aus seiner Wohnung folgende Gegenstände, als:

a) ein Kaffeekessel von rothem Kupfer ungefähr 3 Maaß haltend;
b) ein dergleichen von circa 1½ Maaß,
c. eine kupferne Bierteute 14 Maaß haltend, an welcher die Mündung einen kleinen Riß hat,
d) einen messingenen Mörser mit ditto Stößer,
e) drei zinnene Schüsseln, wovon eine ganz flach, die übrigen aber etwas tiefer sind,

f) fünf oder sechs zinnene Teller, wovon einer etwas größer, als der andere, die aber sämmtlich mit den Buchstaben E. U. R. gezeichnet sind, und

g) ein großer zinnener Suppenkump,

gewaltsamer Weise entwendet worden.

Wir bringen diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde, und fordern zugleich Jeden auf, die zu seiner Kenntniß gelangenden Umstände, die zur Ausmittelung des Thäters, und Herbeischaffung des Gestohlenen Veranlassung geben könnten, unverzüglich dem Orts-Gerichte oder dem unterzeichneten Inquisitoriate anzugeben.

Werden, den 5. Juni 1825.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 524. Diebstahl zu Heringhausen.

In der Nacht vom 4. auf den 5. d. M. sind dem Schneider Franz Huneke genannt Pußpässer zu Heringhausen, mittelst Einsteigens in dessen Wohnstube, nachstehende Effekten:

a) ein kupferner Kaffekessel, ungefähr zwei Maaß haltend;
b) ein zinnener etwas großer, mit zwei Stahlen von Eisen und einem von Messing;
c) zwei zinnene Teller mit den Buchstaben F. H.;
d) ein dunkelgrauer tuchener Manns-Überrock;
e) ein dunkelblauer Manns-Überrock von sogenanntem Drahtstoff;
f) ein Mannskamisol von grauem Tuche;
g) ein runder Filzhut;
h) zwei blau leinene Kittel;
i) ein katunenes Frauenkleid blau und roth gestreift;
k) ein leinenes Frauenkleid blau und weiß gestreift;
l) eine leinene Schürze blau und weiß gestreift;
m) ein leinenes Frauen-Kamisol, von blauem Grunde mit kleinen weißen Blumen;
n) ein leinener Kinder-Rock von blauem Grunde mit kleinen weißen Blumen;
o) ein kleiner Kinder-Rock von aschgrauem Biber;
p) ein ditto von Nanquin, blau und weiß gestreift;
q) zwei Paar Kinderschuhe;
r) zwei gestreifte Tischtücher;

s) sechs Mannshemden von sogenannter flächsener Leinewand;
t) zwei Frauenhemden von der nämlichen Leinewand;
u) eine kurze weiß leinene Hose;
v) sechs bis sieben Paar weiße leinene Strümpfe;
w) vierzehn Stück flächsenes Garn, davon vier lange und zehn kurze;
x) fünf Ellen halbflächsenes Leinewand,

gestohlen worden.

Indem dieser Diebstahl zur öffentlichen Kunde gebracht wird, wird zugleich unter Warnung vor dem Ankaufe ein Jeder aufgefordert, die zu seiner Wissenschaft gelangenden Umstände, welche zur Ausmittelung des gestohlenen Guts oder der Thäter führen können, baldigst seiner Obrigkeit oder dem unterzeichneten Gerichte anzuzeigen.

Erwitte, den 10. Juni 1825.

K. Justizamt das.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Pfarrer Klein zu Eckenhagen, Regierungs-Bezirks Cöln, ist zum Pfarrer der Pfarrei Römershagen — und der Pfarrer Franz Kiffe zu Heddinghausen zum Pfarrer der Pfarrei Altenrüthen ernannt.

Der bei der Schule zu Cörbecke bisher provisorisch gestandene Lehrer Joseph Stolle ist in dieser Eigenschaft nunmehr definitiv, — und der bisherige Hülfslehrer an der Schule zu Wichlinghausen, Peter Moritz Selter aus Elsey als Lehrer der neu eingerichteten Schule zu Berninghausen Kirchspiels Schwelm provisorisch angestellt.

An die Stelle des bisherigen Rechners, Schullehrers Bersken zu Oedingen, Kreises Eslohe, ist der Eingesessene Schröder daselbst wieder als Communal- Kirchspiels- und Patrimonial-Gerichts-Rechner, wie auch als Schulgeld-Receptor angeordnet worden.

Nachweisung

der im Monat Mai 1825 auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

Namen der Korn-Märkte.	Weitzen der Scheffel.			Roggen der Scheffel.			Gerste der Scheffel.			Hafer der Scheffel.			Buchweitzen der Scheffel.			Kartoffeln der Scheffel.			Heu der Centner.			Stroh das Schock.		
	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.
Hamm . . .	"	27	"	"	15	8	"	"	"	"	10	4	"	"	"	"	7	6	"	10	"	2	21	9
Hattingen .	1	8	6	"	18	9	"	21	"	"	15	"	"	18	"	"	7	"	"	14	"	4	"	"
Herdecke . .	1	7	"	"	23	"	"	20	4	"	16	5	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Langschede .	1	1	2	"	17	10	"	15	10	"	12	"	"	"	"	"	7	"	"	10	"	4	25	"
Lippstadt . .	"	29	"	"	15	6	"	15	"	"	10	"	"	"	"	"	5	"	"	12	"	2	15	"
Menden . .	1	"	"	"	19	8	"	16	5	"	13	10	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Meschede . .	1	"	"	"	17	9	"	16	9	"	9	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Schwerte . .	1	5	9	"	18	6	"	19	1	"	15	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Siegen . . .	"	"	"	1	2	"	"	28	"	"	15	"	"	"	"	"	"	"	"	22	"	5	"	"
Soest	"	26	8	"	14	9	"	14	"	"	10	6	"	"	"	"	4	"	"	11	"	1	13	"
Witten . . .	1	5	7	"	21	6	"	21	1	"	19	11	"	"	"	"	8	1	"	12	3	3	20	6
Durchschnitts-Preis . .	1	2	2	"	19	6	"	18	9	"	13	4	"	18	"	"	6	5	"	13	"	3	13	7

Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 27.

Arnsberg, den 2. Juli 1825.

N. 526. Die Zulassung zur Prüfung pro Immatriculatione.

Da die Zahl derjenigen Jünglinge noch immer bedeutend ist, welche, um sich dem Ernste der Schulstudien in den oberen Gymnasialklassen zu entziehen, und die vorgeschriebene Abiturienten-Prüfung bei den Gymnasien zu umgehen, unreif zur Universität eilen, und selbst, wenn sie noch in keinem Hauptfache in der ersten Klasse einer gelehrten Schule zu sitzen fähig sind, nichts desto weniger die höheren akademischen Studien beginnen zu können glauben, so ist durch eine Verfügung des hohen Ministeriums der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 13. v. M. auf den Grund des Allerhöchsten Edikts vom 12. October 1812. wegen der Abiturienten-Prüfungen, Folgendes verordnet worden:

1) Diejenigen inländischen Studirenden, welche kein Abiturienten-Prüfungs-Zeugniß von einem Gymnasio aufweisen können, sondern sich bei der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission einer preußischen Universität zur Immatriculations-Prüfung melden, müssen entweder das Zeugniß eines Gymnasii, welches sie jedoch mindestens ein halbes Jahr vorher schon müssen verlassen haben, beibringen, daß sie in einem oder mehreren Hauptfächern in der Prima desselben gesessen haben, oder sie müssen sich einem vorläufigen Tentamen vor der Commission unterwerfen, welches lediglich zum Zwecke hat, ihre Fähigkeit für Prima eines Gymnasii auszumitteln.

2) Wenn diese erwiesen ist, so geht jenes vorläufige Tentamen unmittelbar in die förmliche Immatriculations-Prüfung über, und auf den Grund derselben wird das vorgeschriebene Zeugniß ertheilt, mit welchem der Geprüfte immatriculirt werden kann. Wenn dasselbe auch seine volle Reife zur Universität noch nicht bescheinigt, also das Zeugniß Nro. III. ist, so ist doch wenigstens so viel dadurch ausgemittelt, daß er von jener Stufe nicht gar zu weit mehr entfernt sey.

3) Wer in dem vorläufigen Tentamen aber nicht einmal fähig befunden ist, in einem oder andern Hauptfache Schüler der Prima eines Gymnasii zu seyn, dem wird die Zulassung zur Prüfung pro immatriculatione gänzlich versagt; er muß zu den Schulstudien zurückkehren, und sich in diesen noch erst vervollkommnen, oder das Studiren ganz aufgeben. Über den Ausfall des vorläufigen Tentamens erhält er einen Schein, worin bemerkt ist, daß er zur Prima eines Gymnasii noch nicht reif befunden, also zur Immatriculations-Prüfung nicht zugelassen sey.

Damit indessen solchen für höhere wissenschaftliche Studien noch unvorbereiteten Jünglingen der Zutritt zu den inländischen Universitäten nicht unbedingt verschlossen, und besonders denjenigen, welche nicht sowohl zur Vorbereitung auf den Dienst des Staates und der Kirche, als vielmehr zur Verfolgung anderer Lebenszwecke einzelne, für ihren eigenthümlichen Beruf passende Vorlesungen zu besuchen wünschen, die Möglichkeit, sich auch auf diese Weise weiter auszubilden, nicht gänzlich abgeschnitten werde; so hat sich das hohe Ministerium der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vorbehalten, in solchen besondern Fällen nach eigener näherer Prüfung der Umstände, auf den Antrag der Väter oder Vormünder, auch solchen Jünglingen ausnahmsweise den Besuch einer inländischen Universität zu gestatten.

Wir bringen diese Verfügung, durch welche der Oberflächlichkeit in der wissenschaftlichen Bildung von Neuem ein erwünschter Damm entgegen gestellt wird, zur allgemeinen Kenntniß, damit jeder, der sich den höheren Studien widmen will, darin einen neuen Antrieb finde, seine Schulstudien auf die gesetzmäßige Weise zu vollenden, und den Nachtheil eines unvorsichtigen Stellens zu der Immatriculations-Prüfung zu vermeiden. Münster, den 20. Juni 1825.

Königl. Preuß. Consistorium.

N. 527. Gebrauch des Soolbades zu Königsborn bei Unna.

Wir bringen hierdurch die Bedingungen der Theilnahme armer Kranken an dem Soolbade zu Königsborn bei Unna im hiesigen Regierungs-Bezirke zur öffentlichen Kenntniß, und veranlassen die Herren Landräthe, und Kreis-Aerzte, diese Bekanntmachung zum Besten der armen Kranken in ihren Wirkungskreisen, denen dadurch zu helfen steht, zu verbreiten, und sich hiernach zu bemessen.

1) Nur diejenigen armen Kranken, welche mit einem obrigkeitlichen Attreste der Dürftigkeit versehen sind, werden zum unentgeldlichen Gebrauche der Bäder zugelassen.
2) Da es dem Gutachten des zeitigen Bade-Arztes überlassen bleiben muß, welche Art von Bädern, ob einfaches Soolbad, Touche- oder Russisches Dampfbad, der Kranke gebrauchen darf, so ist nicht allein ein ärztliches Zeugniß der Nothwendigkeit der Bade-Cur, sondern auch eine kurze Krankheits-Geschichte des betreffenden Kranken erforderlich.
3) Wohnung, Unterhalt ꝛc. können nicht verabreicht werden, doch bietet die Nähe der Saline und der Stadt Gelegenheit für ein billiges Unterkommen dar, und die Direction der Badeanstalt ist gern bereit, dazu behülflich zu seyn.

Arnsberg, den 25. Juni 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 528. Aufbewahrung d. Gesetzsammlung und der Amtsblätter.

Es ist angezeigt worden, daß bei der Aufbewahrung der Amtsblätter nicht überall die erforderliche Aufmerksamkeit beobachtet wird, und in mehreren Gemeinden jedes Kreises, vorzüglich durch den Wechsel der Orts-Vorsteher und Sorglosigkeit derselben, ganze Jahrgänge der Amtsblätter fehlen oder mangelhaft geworden sind.

Aus den von den landräthlichen Behörden eingesandten Verzeichnissen der Defecte hat sich ergeben, daß die Ergänzung derselben durch die zum nachträglichen Debit vorhandenen Exemplare nicht möglich ist.

Um diesen Uebelstand künftig vorzubeugen, wird hiermit Folgendes verfügt:

1) Die Herren Landräthe haben ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die ihnen untergebenen Beamten, so wie die Herren Prediger, die Amtsblätter gehörig aufbewahren und vollständig erhalten.
2) Dem Bürgermeister oder Schultheißen liegt ob, bei Gelegenheit anderer Amts-Verrichtungen, wenigstens am Schlusse jeden Jahres nachzusehen, ob jeder Orts-Vorsteher die erhaltenen Amtsblätter, nebst

dazu gehörigen Registern, vollzählig besitzt, um solche auf Kosten der Gemeinde-Kasse heften zu lassen, und dem Vorsteher zur Aufbewahrung und zum nöthigen Gebrauche wieder zuzustellen.

3) Der Bürgermeister oder Schultheiß hat besonders dafür zu sorgen, daß bei dem Abgange eines Vorstehers dem Nachfolger im Amte, außer den sonstigen Dienstpapieren, auch die Amtsblätter vollständig überliefert werden.

4) Unrichtige Aufbewahrung der Nummern des Amtsblattes wird, gemäß der gesetzlichen Bestimmung §. 9. der Königlichen Verordnung vom 28. März 1811. (im Amtsblatte vom Jahre 1816. Nr. 4.) an den Schuldigen mit dem doppelten Preise des Jahrgangs bestraft.

5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch von der Gesetzsammlung und deren Aufbewahrung.

Arnsberg, den 21. Juni 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 529.

Erneuertes Verbot der öffentlichen Arbeiten und Störungen des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen.

Da des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 26. März c. zu befehlen geruht hat, die dem Anscheine nach in Vergessenheit gerathenen Verordnungen, nach welchen an Sonn- und Festtagen keine öffentlichen Arbeiten verrichtet und keine Störungen des Gottesdienstes geduldet werden sollen, in Erinnerung zu bringen und auf die Befolgung derselben streng zu halten; so wird dies den Herren Landräthen, Bürgermeistern und sämmtlichen Polizei-Beamten zur Nachricht und Achtung hierdurch mit der Anweisung bekannt gemacht, ernstlich dahin zu wirken, daß hierunter dem Allerhöchsten Willen Sr. Majestät genau nachgelebet werde. Arnsberg, den 17. Juni 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 530.

Die Behandlung der Transitogüter ꝛc.

Es ist die Erfahrung gemacht worden, daß die im §. 25. der Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818. zugestandene Unterlassung der speciellen Revision des Durchgangsgutes und der an Packhofs-Ämter, mit Begleitscheinen abzufertigenden Waaren, auch in den Fällen für zulässig gehalten wird, wo Ballen gemischten Inhalts zum unmittelbaren Durchgange oder zu einem Packhofe, ohne Angabe des Reingewichts von jeder in solchen Ballen zusammen gepackten Waare verschiedener Gattung declarirt worden.

Diese Ansicht ist indessen unrichtig, nachdem der §. 25. der Zoll-Ordnung durch die Regel in dem 3. Abschnitt der allgemeinen Bestimmung der Erhebungs-Rolle vom 19. November v. J. ergänzt worden,

und es muß vielmehr jeder Waaren-Ballen, worin verschiedenartige Waaren zusammen gepackt worden, im Grenz-Zollamte Behufs der speciellen Revision, ausgepackt werden, wenn in der darüber abgegebenen Deklaration die Menge einer jeden in dem Ballen enthaltenen Waarengattung nicht nach dem Reingewicht angegeben worden ist, der Ballen mag zum Durchgange oder zu einem Packhofe bestimmt werden, mit der Ausnahme jedoch, welche im §. 2. für die zum Packhofe declarirten zerbrechlichen Waaren, nemlich Glas, Instrumente, kurze Waaren oder Porzellan, und im §. 3. für unmittelbares Durchgangsgut in der Anleitung für die Steuer-Behörden zum Gebrauche der Heberolle zugestanden worden.

Die Unterlassung des Auspackens im Grenz-Zollamte belastet den ganzen Ballen gemischten Inhalts mit dem Abgabensatze, welcher von der am höchsten besteuerten Waare zu entrichten ist, die der Ballen nach Maaßgabe der Declaration, oder wenn diese unrichtig gewesen, nach Maaßgabe des Revisions-Befundes enthält, und es darf, weder der nachträgliche Einwand, daß nur aus Versehen, verschiedenartige und höher besteuerte Waaren declarirt worden, auch selbst in dem Falle nicht berücksichtigt werden, daß bei der Revision nur eine Waarengattung vorgefunden, noch gereicht es dem Declaranten zur Entschuldigung, daß das Grenz-Zollamt die Auspackung angeblich nicht verlangt haben soll.

Diese allgemeinen Bestimmungen werden hierdurch auf höhere Veranlassung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und da sich auch ergeben hat, daß bei den aus den westlichen nach den östlichen Provinzen zum Durchgang durch das Ausland bestimmten Gütern, mit unter ganz andere Gegenstände beigepackt, als declarirt worden, ja sogar, daß in Fässern mit Eisenwaaren kleine Fäßchen mit Schießpulver verpackt gewesen sind, so warne ich die Versender gegen diese Unordnung, und bemerke denselben, daß auch bei diesen Waaren-Versendungen deren Gattung und Netto-Gewicht, auch der wirkliche Inhalt jedes Kolli, nach den Ausdrücken der Heberolle genau angegeben werden muß, um der mit großer Mühe und Aufenthalt verbundenen speciellen Revision bei den Ausgangs-Ämtern überhoben zu seyn, und um sich gegen die Folgen zu sichern, daß die Waaren, welche mangelhaft oder unrichtig beim Ausgangs-Amte declarirt worden sind, beim Eingangs-Amte der Versteuerung unterworfen werden müssen. Münster, den 14. Juni 1825.

Königl. Provinzial-Steuer-Direktor,

Für denselben

Der Regierungsrath Schimmel.

N. 531. Die Gnadengehälter u. Wartegelder der Invaliden.

In Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre von 7. October 1820., betreffend den Fortgenuß von Gnaden-Gehältern und Wartegeldern, Seitens solcher Invaliden, vom Feldwebel und Wachtmeister ab, welche ein dauerndes oder vorüber gehendes dienstliches Einkommen erlangen, —

worauf sich das durch von Kamptz Jahrbücher bekannt gemachte Schreiben des Königlichen Departements für die Invaliden vom 15. October 1820. Band 16. Pag. 15. beziehet, hat das Königliche Staats-Ministerium folgende Grundsätze aufgestellt:

1) Invaliden, vom Feldwebel und Wachtmeister ab, welche eine Civilstelle im Staats- und Communaldienste definitiv, interimistisch, versuchsweise oder auf Kündigung erhalten, verlieren ihr Militair-Wartegeld oder Gnaden-Gehalt, sobald ihr Einkommen aus der Stelle den doppelten Betrag dieses Wartegeldes oder Gnadengehaltes erreicht. Es ist dabei ganz gleich, ob das Einkommen unter dem Namen von Gehalt, Tantieme oder Remuneration u. s. w. gewährt wird, sofern es nur aus Königlichen oder Communal-Cassen wenigstens monatlich erfolgt, doch bleiben bei Berechnung des Einkommens alle diejenigen Ausgaben außer Ansatz, welche etwa für nothwendige Dienstbedürfnisse aus der Stelle bestritten werden müssen.
2) Ganz dasselbe findet Anwendung, wenn der Invalide, ohne in eine Stelle zu treten, blos vorübergehend beschäftiget wird und für seine Arbeiten eine bestimmte, monatlich zahlbare Vergütung erhält, welche den doppelten Betrag seines Militair-Wartegeldes oder Gnaden-Gehaltes erreicht oder übersteigt.
3) Dagegen bleibt der Invalide im unverkürzten Genusse seines Militair-Wartegeldes oder Gnaden-Gehalts, wenn er um Lohn arbeitet und nach Arbeits-Stücken oder nach einzelnen Tagen und Stunden bezahlt wird.

Diese Grundsätze werden auf Veranlassung eines Rescripts des hohen Justiz-Ministerii vom 28. Mai d. J. sämmtlichen Gerichten des hiesigen Departements mit der Anweisung hierdurch bekannt gemacht, Falls Invaliden solcher Art gegenwärtig bei ihnen fungiren, oder künftig in Function treten werden, davon unverzüglich hiehin Anzeige zu machen.

Hamm, den 17. Juni 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

N. 532.
Bestimmungen über das Beweisverfahren bei Combination d. von den Parteien in Bezug genommenen Acten.

Die zum Spruch in zweiter Instanz bei uns eingehenden Acten ergeben, daß in Fällen, wo eine Partei zur Begründung eines Anspruchs, oder Einwandes, sich auf andern Prozeß oder sonstige Acten bezieht, die Gerichte sich fast immer damit begnügen, die Combination der in Bezug genommenen Acten mit den betreffenden Prozeßacten zu verfügen. Ein solches Verfahren ist inzwischen den Vorschriften der Gerichts-Ordnung nicht allein unbekannt, sondern die, im zehnten Titel, Abschnitt 3. der Prozeß-Ordnung enthaltene Bestimmungen vom Beweise durch Urkunden, setzen auch dessen Unstatthaftigkeit außer Zweifel. Denn, da hierin nicht blos von Documenten im strengen Sinn des Worts, sondern auch von der Beweiskraft gerichtlicher und anderer Protokolle, Register, Rechnungsbeläge, Handlungsbücher die Rede ist, und hiernach das Verfahren mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Fälle, bestimmt wird, Protokolle gerichtlicher und anderer Behörden aber, der bestehenden Geschäfts-Ordnung gemäß, der Regel nach originaliter bei den Acten beruhen, so folgt von selbst, daß dieser letzt gedachte Umstand auf das Beweisverfahren keinen Einfluß hat, solches vielmehr nicht allein in Absicht aller, bei einem Prozeß vorkommenden eigentlichen Documente, sondern auch der in Bezug genommenen Protocolle ꝛc. den gesetzlichen Vorschriften gemäß erfolgen muß, gleichgültig, ob dieselbe in andern Acten beruhen, oder einzeln aufbewahrt werden. Aber auch abgesehen hievon, erscheint eine allgemeine Bezugnahme auf andere Acten schon deshalb als völlig unzuläßig, weil die dadurch nothwendig herbei zu führende Beurtheilung des Resultats von Acten, lediglich Sache der Competenten Behörden ist, von Parteien aber darüber keine Erklärung im Laufe der Instruction erfordert werden kann.

Sämmtliche Gerichte unseres Departements werden daher angewiesen, in Fällen, wo bei der Instruction eines Prozesses auf andere Acten Bezug genommen wird, solche, in so fern sie in ihrer Registratur beruhen, und sofort disponibel sind, h. m. zu erfordern, und der betreffenden Partei, oder deren Sachwalter, mit der Anweisung vorzulegen, diejenigen Verhandlungen, woraus sie etwas für sich herleiten zu können glauben, genau zu bezeichnen. Mögten inzwischen dergleichen Acten nicht sofort zu haben seyn, oder deren Durchsicht nicht gleich im Termin vollständig erfolgen können, so ist, Falls die Partei durch einen Justiz-Commissarius vertreten wird, diesem die Einsicht der in Bezug genommenen Acten in der Registratur zu gestatten, auf alle Fälle aber ein näherer Termin zur gehörigen Bezeichnung der betreffenden Verhandlungen und der desfallsigen Erklärung des Gegentheils, unter der Verwarnung anzusetzen, daß, Falls dieser Auflage nicht genügt werden mögte, die allgemeine Bezugnahme auf die fraglichen Acten nicht weiter berücksicht werden würde.

Übrigens bedarf es in der Regel keiner Combinirung der solchergestalt in Bezug genommenen, mit den betreffenden Prozeßacten, vielmehr ist es hinreichend, wenn zu letzteren eine beglaubigte Abschrift der fraglichen Verhandlung genommen wird. Eine Ausnahme hievon findet jedoch in allen Fällen statt, wo die Verhandlung mit andern, in denselben Acten beruhenden Nachrichten, in Verbindung steht, oder das Sachverhältniß dadurch näher aufgeklärt wird.

Hamm, den 24. Juni 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

N. 533.

Die hypothekarische Eintragung der fiskalischen Rechte auf bäuerliche Besitzungen.

In Beziehung auf die Circular-Verfügung vom 4. März d. J., die hypothekarische Eintragung der Rechte des Fisci domanialis auf bäuerliche Besitzungen betreffend, wird sämmtlichen Untergerichten des hiesigen Oberlandes-Gerichts-Departements zur Direction näher hiermit eröffnet, daß, da zufolge §. 19. des mittlerweile erschienenen Gesetzes vom 21. April c., betr. die Rechtsverhältnisse über den Grundbesitz und die Realberechtigungen in den, zum ehemaligen Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheilen, der Gutsherr keine andere Rechte, als die eines Realgläubigers hat, folglich der Colon zur Contrahirung von Schulden dessen Consenses durchaus nicht weiter bedarf, — die durch das gedachte Circular verfügte Eintragung der Ober-Eigenthums-Ansprüche des Fisci, mit dem Hinzufügen, daß die Colonate, bis zur Ablösung der gutsherrlichen Geld- und Natural-Prästationen nur mit Einwilligung der Gutsherrschaft mit hypothekarischen Schulden belastet werden dürften, wegfällt.

Dagegen leidet es kein Bedenken, daß außer den, dem Fisco zuständigen Geldabgaben und Natural-Leistungen, in sofern die fiskalische Station darauf anträgt, auch die §. 20. des gedachten Gesetzes bestimmte Einschränkung, nach welcher zu allen Zerstückelungen solcher Besitzungen die Einwilligung des Berechtigten nöthig ist, eingetragen werden muß. Ein Gleiches findet in Absicht aller übrigen Colonate und sonstigen Grundbesitzungen, welche unter die Vorschrift §. 15. des gedachten Gesetzes begriffen sind, Statt.

Übrigens unterliegt es keinem Zweifel, daß, wenn auch der bisherige Gutsherr den Eintrag des, ihm nach §. 20. des mehr gedachten Gesetzes zuständigen Rechts nicht nachsuchen mögte, der Hypothekenrichter doch diese Vorschrift von Amtswegen zu berücksichtigen, mithin den Eintrag

und

und die resp. Abschreibung, auf den Grund eines, mit dem Colonen über einzelne Theile oder Zubehörungen seines Colonats abgeschlossenen Kauf-Contracts, so lange zu verweigern schuldig ist, bis die desfalsige Einwilligung der Gutsherrschaft in gehöriger Form beigebracht worden.

Hamm, den 17. Juni 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

N. 534. Geldzahlungen in die gerichtlichen Depositorien.

Nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift soll der Beschluß der gerichtlichen Depositen nicht einer einzigen, sondern 3 Personen anvertrauet werden, und es können daher die zu den Depositorien gehörigen Gelder nie an eine einzelne Gerichts-Person mit Sicherheit gezahlt werden, vielmehr muß jede Einzahlung in Gegenwart der drei Personen, welche als Verwalter des Depositorii bekannt gemacht sind, erfolgen, auch von diesen dreien die Quittung über die geschehene Einzahlung ausgestellt werden.

Indem das Publikum hierauf aufmerksam gemacht wird, wird demselben zugleich eröffnet: daß bei jedem Gerichte die Namen der dabei zur Verwaltung des Depositorii angestellten drei Personen durch einen Aushang zu ersehen sind Arnsberg, den 18. Juni 1825.

Königl. Preuß. Hofgericht.

N. 535. Zahlung von Neumärkschen Interimsscheinen.

Von Neumärkischen Interims-Scheinen zahlt die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße Nr. 30. am 1. Julius 1825. und folgenden Tagen, mit Ausnahme der Sonn- und Fest-Tage, so wie der zur Kassen-Revision und deren Vorbereitung erforderlichen letzten Tage jedes Monats, täglich Vormittags von 9 bis 1 Uhr

1) Die halbjährigen Zinsen vom 1. Januar 1825. bis 1. Julius 1825. gegen Zurückgabe des Coupons, Serie I. Nr. 7.
2) Zugleich aber auch die ältern nicht abgehobenen Zinsen vom 1. Julius 1818 ab.

Wer Zinsen von mehreren Interims-Scheinen und verschiedenen Perioden zu fordern hat, klassificirt sie nach Zinsscheinen und Zins-Coupons, ordnet letztere sowohl nach der Verfallzeit, als nach den Apoints

und übergiebt sie der Kasse mittelst eines aufzurechnenden Verzeichnisses derselben.

Wer die hiernach zur Zinserhebung nöthigen Zinsscheine und Zins-Coupons noch nicht abgeholt hat, meldet sich deshalb bei der Controle der Staats-Papiere ebenfalls Taubenstraße Nr. 30. unter Vorlegung der betreffenden Interimsscheine, worauf sowohl die Zinsscheine als Zins-Coupons abgestempelt werden müssen.

Da die Beamten so wenig der Controle der Staats-Papiere, als der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse sich über ihre hierbei eintretende Amts-Verrichtung mit dem Publicum in Briefwechsel oder gar auf Übersendung von Zinsscheinen, Zins-Coupons und Zinsen einlassen können, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen Anträge abzulehnen; und die ihnen zukommenden Papiere zurückzusenden, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten.

Dagegen ist der Agent Herr A. Bloch, Behrenstraße N. 45. hierselbst erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Geschäfte, wenn sie ihn damit beauftragen wollen, zu übernehmen.

Auch können nach einer mit dem Königlichen Finanz-Ministerium getroffenen Vereinigung die oben bezeichneten Zins-Coupons Serie I. Nr. 7. bei allen Abgaben an den Staat, und überhaupt bei allen den Staats-Kassen zu leistenden Zahlungen statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden.

Berlin, den 24. Mai 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Der Deputirte der Neumark

von Romberg.

Nachweisung

der im Jahre 1824 auf sämmtlichen Berg-, Hütten- und Salz-Werken des Westphälischen Haupt-Berg-Districts statt gefundenen Förderung und Production, deren Geldwerth, Zahl der Werke und der dabei beschäftigt gewesenen Arbeiter.

N. 536.

Förderung ꝛc. auf den Westphälischen Berg- und Hüttenwerken p. 1824.

Anzahl der Zechen: Ausbeute-Zechen	Verlags-Zechen	Freibau-Zechen	Zubuße-Zechen	Fristende Zechen	Förderung und Production.		Anzahl der Arbeiter.	Summarischer Werth der gesammten Producte, nach ihren Preisen am Ursprungs-Ort. Rt.	Sgr.	Pf.
					A. Berg- und Hüttenwerke.	Steinkohlen a Tonne 4 Scheffel.				
					I. Steinkohlenbergwerke.					
73	1	7	38	309	in den Grafschaften Mark und Dortmund	1,112,160	2189	525,662	11	—
29	"	"	12	73	in den Fürstenthümern Essen und Werden	635,176	1037	185,515	3	7
4	"	"	"	"	in den Grafschaften Tecklenburg und Lingen	91,018	174	58,822	22	—
"	"	"	2	"	in der Herrschaft Mülheim . .	205,086	327	60,558	26	8
"	"	"	"	"	in der Herrschaft Hardenberg .	— —	—	—	—	—
106	1	7	52	382	Summa Steinkohlenbergwerke .	2,043,440	3727	830,559	3	3
		548								

Anzahl der Werke.	II. Eisenwerke.					
1	Eisenhütte zu Sundwich in der Grafschaft Mark	Roheisen 3,784 Ctr. 8 Pf. Gußeisen 877 " 84 "	48	11,413	12	7
1	Gute Hoffnungshütte zu Sterkrad im Essen-Werdenschen	Sandguß 8,846 " 50 " Lehmguß 1,617 " 40 "	182	34,830	—	—

Anzahl der Werke.	Förderung der Production.	Anzahl der Arbeiter.	Summarischer Werth der gesammten Producte, nach ihren Preisen am Ursprungs-Ort. Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Neuessener Hammer das. . . . . Stabeisen 1,335 " 90 "	6	7,644	10	"
1	Minerva-Eisenhütte zu Isselburg das. Gußwaaren aller Art . . . . . 6,132 " 55 "	81	17,165	"	"
1	Friedrich Wilhelms-Eisenhütte zu Gravenhorst im Münsterschen . . . . desgl. 3,268 " 100 "	63	8,989	15	"
1	St. Michaelis-Eisenhütte zu Liedern im Münsterschen . . . . . desgl. 1,761 " 37 "	52	5,812	"	"
1	Eisenhütte zu Altenbecken, im Fürstenthum Paderborn . . . . . desgl. 6,828 " 18 " Stabeis. 1,890 " 43 "	94	22,573	15	"
7	Summa Eisenwerke . . . . (Eisenwaaren) 36,342 Ctr. 85 Pf	526	108,427	22	7
	III. Andere metallische Werke.				
2	Gallmeigruben bei Iserlohn in der Grafschaft Mark 4171 Ctr. roher Gallmei. Hieraus ist fabrizirt auf dem				
1	Messingwerk in der Grüne bei Iserlohn . . . . . Messingwaaren aller Art 909 Ctr. 10 Pf. Zink . . . . . 1809 " 10 "	59	54,591	"	"
	IV. Alaun- und Vitriol-Werke.				
1	Alaunwerk Aurora im Essen-Werdenschen . Alaun 506 Ctr. 7 Pf.	10	1,771	7	4
1	Alaunwerk der F. und W. Siebel das. . . . desgl. 1020 " — "	17	4,250	"	"
1	Alaunwerk gute Hoffnung bei Lintorf das. ist nicht betrieben.	"	"	"	"
3	Summa Alaun- und Vitriol-Werke . Alaun 1526 Ctr. 7 Pf.	27	6,021	7	4

Anzahl der Werke.	Förderung der Production.	Anzahl der Arbeiter.	Summarischer Werth der gesammten Producte, nach ihren Preisen am Ursprungs-Ort. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	V. Mühlensteinbrüche.				
1	Im Tecklenburg-Lingenschen { Mühlensteine verschiedener Art 44 Stück; Werksteine . . . . . 37 „; desgl. . . . . 1,524 Fuß.	8	1,474	17	9
	Dazu:				
IV.	Alaun- und Vitriol-Werke	27	6,021	7	4
III.	Andre metallische Werke	59	54,591	„	„
II.	Eisenwerke	526	108,427	22	7
I.	Steinkohlenbergwerke	3787	830,559	3	3
	Summa A. Berg- und Hütten-Werke . . .	4407	4,001,073	20	11
	B. Salinen.				
	I. Königliche Salinen.				
1	Königsborn in der Grafschaft Mark . 2,991 Lasten 3,369 Pf. Salz	195			
1	Neusalzwerk in der Graff. Ravensberg 1,419 „ 3,849 „ „	49			
	II. Privat-Salinen.				
1	Sassendorf bei Soest in d. Graff. Mark 582 „ 2,000 „ „	24			
1	Gottesgabe bei Rheine im Fürstenthum Münster . . . . . 287 „ — „ „	21			
1	Salzkotten im Fürstenth. Paderborn . . 745 „ 341 „ „	34			
	Summa Salinen . . . 6,026 Lasten 1,559 Pf. Salz	323			
	Die Last zu 4000 Pfund.				

N. 537. Beschwerden über Postanstalten u. Post-Beamten.

Das Publicum wird wiederholt aufmerksam gemacht, daß demselben die Befugniß zusteht, Beschwerden über Postanstalten oder über Post-Beamte in den Königl. Preuß. Staaten dem General-Postamte zu Berlin in unfrankirten Briefen mitzutheilen, oder auf Reisen in den Stunden-Zetteln, welche sowohl den Schnell-Posten, Diligencen und Fahr-Posten, als auch Extra-Posten mitgegeben werden, zu vermerken. Jetzt ist übrigens noch die Einrichtung getroffen worden, daß dergleichen Beschwerden vom nächsten Ober-Postamte angenommen werden können. In allen Fällen wird gründliche Untersuchung und unverzügliche Abhülfe der Beschwerden erfolgen. Frankfurt a. M. den 30. Mai 1825.

Der General-Postmeister v. N a g l e r.

In Verfolg vorstehender hoher Bekanntmachung des Herrn General-Postmeisters Excellenz, gereicht dem Publico zur Nachricht, das der Bezirk des Ober-Post-Directors in Münster sich erstreckt:

1) auf sämmtliche Post-Anstalten in den Regierungs-Bezirken Münster und Minden,
2) auf folgende Post-Anstalten des Arnsberger Regierungs-Bezirks, als: Bochum, Brüninghausen, Crengeldanz, Camen, Dortmund, Erwitte, Gesecke, Hamm, Hattingen, Herdicke, Hörde, Lippstadt, Lünen, Schwerte, Soest, Unna und Werl, und
3) auf die Preuß. Post-Anstalten in Bückeburg, Detmold und Lemgo.

Alle Beschwerden über diese Post-Anstalten oder die Post-Beamten, können von jetzt an, Falls einer unmittelbaren Beschwerde bei dem hohen General-Post-Amte nicht der Vorzug gegeben werden sollte, bei dem Ober-Post-Director in Münster angebracht werden, und kann der Kläger einer schleunigen Abhülfe gewärtig seyn.

Münster, den 22. Juni 1825.

Der Ober-Post-Director, Geheime Post-Rath
S c h w a r z.

N. 538. Domainen-Verkauf zu Bilstein.

Am 6. August d. J. Morgens 9 Uhr sollen auf der Rentamtsstube zu Bilstein folgende Domanial-Besitzungen im öffentlchen Meistgebote veräußert werden, als:

1) die bei Drolshagen gelegene, mit 3 Gelinden versehene Mahlmühle,
2) die bei Dorlar gelegene, mit zwei Gelinden versehene Mahlmühle,
3) die der Domaine Grafschaft zustehende Fischerei auf der Lenne.

Diese 3 Gegenstände werden ohne einen Erbzins verkauft, dagegen werden die nachbenannten drei gegen Erbzins veräußert als:

4) das sogenannte Hammerhaus zu Latrop nebst Garten,
5) sechzehn Morgen Ackerland zu Latrop in 8 Stücken,
6) das Gut Latrop eine Stunde von Schmallenberg und zwei Stunden von Berleburg gelegen, bestehend aus:
   a. einem Wohnhause und Nebengebäuden,
   b. 153 Morgen 21 7/10 []Ruthen Ackerland,
   c. 50 Morgen 57 1/10 []Ruthen Wiesen,
   d. 2 Morgen 108 1/10 []Ruthen Garten,
   e. 2 Morgen 158 []Ruthen Hofraum.

Die nähere Beschreibung und die Bedingungen können beim K. Rentamte zu Bilstein, außerdem auch noch ad 1. beim Herrn Stadt-Schultheiß Stachelscheid zu Drolshagen ad 2. 3. 4. 5. 6. beim Hrn. Rentamtmann Schmidt zu Grafschaft, eingesehen werden.

Bilstein, den 28. Juni 1825.

K. Rentamt das.

N. 539. Fruchtverkauf zu Gesecke und Benninghausen

Von den herrschaftlichen Fruchtvorräthen sollen
zu Gesecke am 29 Juli d. J.
397 Scheffel Roggen, 207 Scheffel Gerste,
zu Benninghausen am 5. August d. J.
363 Scheffel Roggen, 281 Scheffel Gerste, 180 Scheffel Hafer,
zu Gesecke am 12. August d. J.
148 Scheffel Roggen, 129 Scheffel Gerste, 106 Scheffel Hafer
Morgens 10 Uhr an gewöhnlicher Stelle im öffentlichen Meistgebote verkauft werden.

Lippstadt, den 23. Juni 1825.

K. Rentamt das.

N. 540. Grasverkauf zu Körbecke.

Der diesjährige Graswuchs auf der herrschaftlichen, bei Körbecke gelegenen Ritterwiese, welche circa 17 1/2 Morgen enthält, soll am Montage den 11. Juli d. J. Nummerweise an die Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige wollen sich am besagten Tage Morgens 8 Uhr an Haarhofs Hause zu Körbecke einfinden.

Mülheim a. d. Möhne, den 23. Juni 1825.

K. Rentamt das.

N. 541. Gras-Verkauf zu Mülheim.

Am Dienstage den 12. Juli d. J. Nachmittags 2 Uhr soll bei unterzeichneter Stelle der diesjährige Graswuchs auf der, hier bei Mülheim gelegenen herrschaftlichen Profitwiese, welche circa 37¾ Morgen enthält, Nummerweise im Meistgebote verkauft werden.

Mülheim a. d. Möhne, den 23. Juni 1825.

K. Rentamt das.

N. 542. Fruchtverkauf zu Mülheim.

Am Dienstage den 12. Juli d. J. Morgens 10 Uhr werden bei unterzeichneter Stelle 216 Scheffel Hafer im Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt.

Mülheim a. d. Möhne, den 21. Juni 1825.

K. Rentamt das.

N. 543. Holzverkauf im Forstrevier Hagen.

Am 16. Julius c. Morgens 9 Uhr sollen im Emscher Sondern, 4500 Cub. Schuh Eichen Bauholz und 50 Klafter dergleichen Brennholz meistbietend verkauft werden.

Unna, den 20. Juni 1825.

Der Forstmeister das.

N. 544. Diebstahl zu Ebbinghausen.

Bei der Wittwe Johann Heinrich Hölter zum Kotten, Bauerschaft Ebbinghausen, Gerichtsbezirk Hagen, ist in der Nacht vom 30. auf den 31. Mai dieses Jahrs ein gewaltsamer Diebstahl verübt, und folgende Gegenstände als:

1) zwei Seiten Speck,
2) zwei Schinken,
3) zwei halbe Schweinsköpfe,
4) zwei Pfannekuchenpfannen, und
5) zwei messingene Schaumlöffel

entwendet worden.

Wir bringen diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde, warnen vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen und fordern Jeden auf, die rücksichtlich derselben, oder des Thäters, zu seiner Kenntniß gelangenden Umstände entweder dem nächsten Orts-Gerichte oder dem unterzeichneten Inquisitoriate sofort anzuzeigen.

Werden, den 20. Juni 1825.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 28.

Arnsberg, den 9. Juli 1825.

N. 545. Neunte Ziehung d. Staatsschuldschein-Prämien.

Die neunte Staatsschuldschein-Prämien-Ziehung wird in Folge der Bekanntmachung vom 24. August 1820. am 1. Juli d. J. ihren Anfang nehmen, und in derselben Art, wie die vorigen Ziehungen, bewirkt werden. Berlin, den 14. Juni 1825.

Königl. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

(gez.) Rother. Kayser. Wollny. Krause.

Vorstehende Bekantmachung wird zur Kenntniß gebracht.

Münster, den 20. Juni 1825.

Der Königl. Preuß. Ober-Präsident von Westphalen.

von Vincke.

N. 546. Bestrafungen wegen Unregelmäßigkeiten beim Transport ꝛc. von Individuen nach Benninghausen.

Drei Polizei-Beamten sind

1) wegen Absendung eines Handwerksburschen nach dem Land-Armenhause, welcher mit der Krätze behaftet war, und nicht in einem Transporttage dahin gelangen konnte,

2) wegen eines solchen, der, zufolge bestehender Convention, den Grenzbehörden eines Nachbarstaats übergeben werden mußte,
3) wegen unvollständiger Berechnung der Verpflegungskosten im Transportzettel,
4) wegen versäumter Quittungs-Forderung über den erstatteten Vorschuß von dem abliefernden Gendarmen,

nach Unterschied, in Ordnungsstrafen genommen, oder zur Uebernahme der veranlaßten Kosten angehalten worden.

Münster, den 22. Juni 1825.

Der Königl. Preuß. Ober-Präsident von Westphalen.
von Vincke.

N. 547. Die Erhebung einer Kathedralsteuer.

Des Königs Majestät haben, zur Sicherung der baulichen Unterhaltung der Domkirchen in Münster und Paderborn, in Vereinbarung mit den Bestimmungen der Allerhöchst zugelassenen und landesherrlich bestätigten Bulle: de salute animarum etc., die Erhebung einer Kathedralsteuer von den katholischen Eingesessenen der bischöflichen Sprengel Münster und Paderborn, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 13. April d. J. (Gesetzsammlung S. 71.) in der Art anzuordnen geruhet, daß von jedem Tauf-, Trauungs- und Sterbe-Fall Ein und ein halber Silbergroschen entrichtet werden soll.

Dieser Betrag ist von den Pfarrern mit den übrigen Stolgebühren zu erheben und halbjährlich, nebst einem Verzeichniß der vorgekommenen Amtshandlungen, an den Decan, von diesem letzteren an die Domkirchen-Fabrikkasse, und, wo noch keine Decane angeordnet, an letztere direct von den Pfarrern einzusenden.

Über die Berechnung und Verwendung dieser, mit dem 1. künftigen Monats eintretenden Kathedralsteuer, so wie wegen Controllirung des Eingangs derselben, sind die weitern Anordnungen den bischöflichen Behörden uberlassen worden und zu befolgen.

Münster, den 25. Juni 1825.

Der Königl. Preuß. Ober-Präsident von Westphalen.
von Vincke.

N. 548. Wahlfähige Pfarramts-Candidaten.

Die evangelischen Pfarramts-Candidaten

Alberti zu Unna, Gräser zu Münster, Kerlen zu Münster, Klingemann zu Hörter und Varnhagen zu Dortmund,

sind nach bestandenem zweiten Examen für wählbar zum Pfarramte erklärt worden. Und die Candidaten

Fluhme zu Hörde, Hermani zu Soest, Mitsdörfer zu Lünern, Müller zu Hemmerde und Rothert zu Herford,

haben nach bestandenem ersten Examen die Erlaubniß zum Predigen erhalten. Münster, den 28. Juni 1825.

Königl. Preuß. Consistorium.

N. 549. Wiedergestattung des Besuchs der Universität Jena.

Da diejenigen Gründe, welche Se. Majestät den König bewogen haben, den diesseitigen Unterthanen den Besuch der Universität Jena durch die Allerhöchsten Befehle vom 6. April und 28. Juli 1819. zu untersagen, durch die, von der Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Regierung in Ansehung der gedachten Universität erlassenen Gesetze und genommenen übrigen Maaßregeln beseitigt worden; so haben des Königs Majestät geruhet, mittelst Kabinetsordre vom 24. v. M. erwähntes Verbot aufzuheben und den Königlichen Unterthanen den Besuch der Universität Jena von nun an wieder zu gestatten.

Münster, den 22. Juni 1825.

Königl. Preuß. Consistorium.

N. 550. Unterhaltung der Kirchenorgeln.

Als Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 14. d. M. (Amtsblatt Stück 26. Nro. 503.) gereicht den Presbyterien und Kirchen-Vorständen zur Nachricht, daß auch dem Orgelbauer Mellmann zu Dortmund die Verfertigung neuer Kirchenorgeln und Reparaturen an den vorhandenen, nach §. §. 2. und 4. der Instruction vom 16. April c. anvertrauet werden können. Arnsberg, den 29. Juni 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 551. Zurücknahme eines Steckbriefs.

Da der am 1. l. M. aus Düsseldorf entwichene Soldat des 5ten Uhlanen-Regiments Peter Caspar von Hagen aus Hagen zur Haft gebracht worden ist, so wird der gegen denselben am 10. ejusdem erlassene Steckbrief (Amtsblatt Nro. 484.) hierdurch für unwirksam erklärt.

Arnsberg, den 29. Juni 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 552. Allerhöchste Aeußerung, über die Einführung d. erneuerten Liturgie u. Agende in den evangelischen Kirchen.

Bei dem fortdauernd und lebhaft Mich beschäftigenden Wunsche, der evangelischen Kirche in Meinen Staaten den ursprünglichen Lehrbegriff, welchem sie Daseyn und Leben verdankt, in einer gemeinschaftlichen ächt biblischen den ältesten Kirchen-Ordnungen gemäßen Agende wieder zu geben, dadurch Meine getreuen evangelischen Unterthanen gegen die Gefahren und Mißbräuche einer regellosen, Zweifelsucht und Indifferentismus erzeugenden Willkühr, so viel an Mir ist, zu schützen, und die verlorene Geistes-Gemeinschaft in der Gesammtheit der Gemeinen wieder herzustellen, habe ich mit großem Wohlgefallen, aus Ihren nach dem Abschluß des vorigen Jahres erstatteten Berichten ersehen, daß diese wichtige Angelegenheit sich in einer lebhaft fortschreitenden Bewegung befindet; indem mehrere Provinzen, namentlich Pommern und Sachsen fast durchgängig, andere in großer Mehrheit, überhaupt aber von 7,782 evangelischen Kirchen, die in Meinen Staaten sich befinden, 5,343 die erneuerte von Mir empfohlene Agende angenommen haben.

Diejenigen Consistorien, Superintendenten und Pfarrer, welche die Wichtigkeit der Sache, das Bedürfniß der Zeit und Meinen reinen Zweck begriffen, sich die Beförderung dieses gottseligen Werks mit glücklichem Erfolg angelegen seyn lassen und Mir dadurch einen erfreulichen Beweis ihres Vertrauens zu Meinen Absichten gegeben haben, werden in der evangelischen Kirche des Landes, als Männer, die, das was noth thut, richtig auffassen, jetzt und später anerkannt werden und als solche in meinem Gedächtniß bleiben. Bei einer Angelegenheit, die in ihrem heilbringenden Zweck, in ihren einfachen Mitteln wie in ihrem durch die Erfahrung bewährten Seegen, nach den Grundsätzen der heiligen Schrift und der Reformation klar vor Augen liegt, bezweifle Ich auch die Nachfolge der übrigen Pfarrer und Gemeinen nicht, welche die erneuerte Agende, gewiß nur aus Unkunde und Mißdeutung, noch nicht angenommen haben, und Ich beauftrage Sie daher, diesen Erlaß durch die Amtsblätter aller Regierungen bekannt zu machen.

Berlin, den 28. Mai 1825.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Minister Freiherrn von Altenstein.

Vorstehende Königl. Cabinets-Ordre wird der Allerhöchsten Bestimmung gemäß hierdurch bekannt gemacht.

Arnsberg, den 5. Juli 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 553. Verlorner Reisepaß.

Der Topfbinder Anton Meyſen von Steele, deſſen Signalement jedoch nicht angegeben werden kann, hat angeblich vor Kurzem ſeinen, von dem Königl. Landrathe zu Duisburg ausgeſtellten Reiſepaß in Hagen verloren.

Dieſer Paß wird hierdurch für ungültig erklärt, und der Finder aufgefordert, denſelben an die nächſte Polizei-Behörde zur Weiterbeförderung abzugeben.

Arnsberg, den 25. Juni 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 554. Landesverweiſung.

Die beiden hierunter ſignaliſirten Vagabunden ſind am 8. März l. J. aus der Zwangs-Arbeits-Anſtalt zu Benninghauſen, mit der Verwarnung: nunmehr bei zweijähriger Zuchthausſtrafe die Königlich Preußiſchen Staaten nicht wieder zu betreten, entlaſſen und über die Grenze nach ihrer Heimath transportirt worden.

Arnsberg, den 26 Juni 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Perſon-Beſchreibungen:

Familien-Namen Rolff, Vornamen Heinrich Chriſtian, Geburtsort Lübeck, Aufenthaltsort wandernd, Religion evangeliſch, Alter 29 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare hellbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau tiefliegend, Naſe klein, Mund breit, Bart blond, Zähne gut, Kinn rund, Geſichtsbildung oval, Geſichtsfarbe geſund, Geſtalt mittler, Sprache deutſch, beſondere Kennzeichen: keine.

Familien-Namen Voſe, Vornamen Jonathan Mayen, Geburtsort Boſton in Nord-Amerika, Aufenthaltsort ohne, Religion ohne, Alter 25 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn hoch rund, Augenbraunen braun groß, Augen braun, Naſe ſtark, Mund dick, Bart braun, Zähne gut, Kinn rund, Geſichtsbildung oval, Geſichtsfarbe blaß, Geſtalt gedrungen, Sprache engliſch amerikaniſch, beſondere Kennzeichen: um beide Fußgelenke Narben von gehabten Wunden.

N. 555. Landesverweiſung.

Die hier unten ſignaliſirten beiden Vagabunden ſind am 8. und 18. laufenden Monats aus dem Zwangs-Arbeitshauſe zu Benninghauſen entlaſſen und mit der Warnung: die Königlich Preußiſchen Staaten bei zwei-

jähriger Zuchthausstrafe nunmehr nicht wieder zu betreten, über die Grenze in ihr Vaterland transportirt worden.

Arnsberg, den 26. Juni 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Personen-Beschreibungen:

Familien-Namen Schwabe, Vornamen Friedrich, Geburts- und Aufenthaltsort Opolder bei Weimar in Sachsen, Religion evangelisch, Alter 52 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare roth blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen roth, Augen blau grau, Nase breit, Mund breit, Bart roth, Zähne mangelhaft, Kinn rund, Gesichtsbildung breit, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt gesetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Sommerflecken im Gesicht.

Familien-Namen Kemming, Vornamen Sophia, Geburtsort Minden, Aufenthaltsort Dissen im Hanöverschen, Religion katholisch, Alter 16 Jahre, Größe 5 Fuß, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase spitz, Mund klein, Zähne gut, Kinn rund Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: keine.

N. 556.

Die Befreiung der K. Gestüts-Pferde und Gespanne von Zahlung d. Wegegeldes.

Zufolge einer Verfügung des Königlichen Ministerii des Handels vom 26. April l. J. dürfen die Königlichen Gestüts-Pferde und Gespanne auf den Chausseen, ohne daß dafür Chausseegeld verlangt werden darf, frei und ungehindert passiren. Nach einem fernern Erlasse des gedachten hohen Ministerii vom 15. v. M. erstreckt sich diese Befreiung auch auf alle übrige Communikations-Abgaben. Es sind also von deren Erlegung die Königl. Hof-Equipagen nach den bestehenden Tarifen befreit, und haben sich hiernach alle diejenigen, die dergleichen Abgaben zu erheben haben, auf das Genaueste zu achten.

Arnsberg, den 16. Juni 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

N. 557.

Die Absendung der Judicial-Depositengelder an das K. Banco-Comptoir zu Münster u. die Porto-Zahlung für selbige.

Durch das Königliche Gesetz vom 18. December v. J., das Regulativ über die Posttaxen betreffend, sind die früher Statt gehabten Modificationen der Posttaxen aufgehoben, mithin findet die hinsichtlich der an das Königliche Banco-Comptoir zu Münster zu versendenden Judicial-Depositen-Gelder Statt gefundene Ermäßigung auf die Hälfte des taxmäßigen Portos nicht mehr Statt. Indessen ist es nachgegeben, daß in

den Fällen, wenn der Betrag des Portos für die an das Banco-Comptoir zu Munster zu versendenden Judicial-Depositen-Gelder den einjährigen Zins-Betrag der versendeten Summe übersteigt, und die Zinsen ganz absorbiren sollte, alsdann die Hälfte des Portos für dergleichen speciell nachzuweisende Deposital-Massen auf die an das Königliche General-Post-Amt einzureichende Liquidation ersetzt werden solle.

Den Untergerichten unseres Departements wird diese Bestimmung zur Befolgung in den betreffenden Fällen hiermit bekannt gemacht.

Hamm, den 21. Juni 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

N. 558. Zinszahlung von Staats-Schuldscheinen.

Die halbjährigen am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen von Staats-Schuldscheinen werden gegen Zurückgabe des darüber ausgefertigten Zins-Coupons Serie IV. N. 5. in folgender Art berichtigt.

1) Hier in Berlin erfolgt die Zahlung bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse Taubenstraße Nr. 30. täglich, mit Ausnahme der Sonn-Tage, so wie der, zur vorschriftsmäßigen Kassen-Revision nebst deren Vorbereitung bestimmten letzten Tagen im Monate, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, und zwar auf die Staats-Schuldscheine

Nro.	100,001	oder darüber	vom 1. bis 6. Juli.
"	100,000	bis 70,001	vom 7. bis 12. Juli.
"	70,000	bis 40,001	vom 13. bis 20. Juli.
"	40,000	bis 10,001	vom 21. bis 25. Juli.
"	10,000	bis 1	vom 26. bis 27. Juli.

Auch ohne Rücksicht auf diese Reihefolge wird die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse in der Voraussetzung und in dem Vertrauen Zahlung leisten, daß dadurch weder ein die Geschäfte störender Andrang, noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, um so mehr, als auch nach dem 27. Julius mit der Zinsen-Zahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Wer Zinsen von mehreren Staats-Schuldscheinen zu erheben hat, ordnet die Coupons nach den Apoints und übergiebt sie der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse mit einem für die Geschäfts-Führung erforderlichen genauen Nummern-Verzeichnisse.

2) In den Provinzen werden die bezeichneten Zins-Coupons bei den betreffenden Regierungs-Haupt-Kassen so wie bei allen Königlichen Special-Kassen, jedoch nur in den Monaten Juli und August d. J. baar eingelöset, übrigens aber zu jeder Zeit auf Landesherrliche Abgaben und Gefälle aller Art, auf Domainen-Veräußerungs-Gelder

und davon zu entrichtende Zinsen, statt baaren Geldes in Zahlung angenommen.

3) Auf Zins-Coupons welche mit einem (rothen) Stempel versehen sind, werden die Zinsen ausschließlich in Leipzig bei dem dortigen Handlungshause Reichenbach et Comp. ausgezahlt, und zwar sofort nach dem Fälligkeits-Termine oder an jedem spätern beliebigen Tage. Fällige Zinsen von Staats-Schuldscheinen, auch nicht gestempelte Zins-Coupons, zahlt dies Handlungshaus nur in den Tagen vom 12. bis letzten August dieses Jahres.

4) Gleichzeitig werden mit den Zinsen vom 1. Januar bis ultimo Juni d. J. auch die, aus der Zeit vom 1. Juli 1821. bis letzten December 1824. gegen Aushändigung der Zins-Coupons Serie III. Nro. 6. 7. und 8. und Serie IV. Nro. 1. 2. 3. und 4 ausgezahlt, wogegen nach der Verordnung vom 17. Januar 1820. §. XVII. Gesetzsammlung Nro. 577., mit dem 1. Juli d. J. die Zinsen für den Zeitraum vom 1. Januar bis letzten Juni 1821. zum Besten des Tilungs-Fonds verfallen und der darüber ausgefertigte Zins-Coupon

Serie III. Nr. 5.

werthlos wird, weshalb derselbe nur noch bis ultimo Juni d. J. eingelöset werden kann. Noch nicht abgeholte Zins-Coupons der Series III. und IV. können bei der Controle der Staats-Papiere Taubenstraße Nro 30. gegen Vorzeigung des betreffenden Staats-Schuldscheins, worauf erstere abgestempelt werden müssen, täglich jedoch mit Ausnahme der oben bezeichneten Sonn- und Abschluß-Tage in Empfang genommen werden.

5) Da die Kassen-Beamten sich über ihre Amts-Verrichtungen mit dem Publikum in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, außer Stande sind, so haben sie die Anweisung erhalten, alle solche Anträge unter Zurücksendung der Coupons oder sonst überschickten Papiere abzulehnen, und in eben dieser Art muß verfügt werden, wenn solche Gesuche an die Kasse im allgemeinen, oder an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten. Dagegen ist der Herr Agent Bloch, Behrenstraße Nro. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Aufträge zu übernehmen.

Berlin, den 28. Mai 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Das

N. 559. Beschwerden über Postanstalten u. Post-Beamten.

Das Publicum wird wiederholt aufmerksam gemacht, daß demselben die Befugniß zusteht, Beschwerden über Postanstalten oder über Post-Beamte in den Königl. Preuß. Staaten dem General-Postamte in Berlin in unfrankirten Briefen mitzutheilen, oder auf Reisen in den Stunden-Zetteln, welche sowohl den Schnell-Posten, Diligencen, als auch den Extra-Posten mitgegeben werden, zu vermerken. Jetzt ist übrigens auch noch die Einrichtung getroffen worden, daß dergleichen Beschwerden vom nächsten Ober-Postamte angenommen werden können. In allen Fällen wird gründliche Untersuchung und unverzügliche Abhülfe der Beschwerden erfolgen. Frankfurt a. M. den 30. Mai 1825.

Der General-Postmeister (gez.) Nagler.

Auszug.

aus der Nachweisung der sämmtlichen Ober-Post-Directions-Bezirke.

III. Bezirk des Ober-Post-Directors in Cöln.

Der Regierungs-Bezirk Cöln, die im Düsseldorfer Regierungs-Bezirk befindlichen Post-Anstalten in

Barmen, Bonn, Cronenberg, Elberfeld, Hückeswagen, Langenfeld, Lennep, Lüttringhausen, Opladen, Remscheid, Ronsdorff, Solingen, Straßerhoff, Wermelskirchen und Wupperfeld,

und die zum Arnsberger Regierungs-Bezirk gehörigen Post-Anstalten in

Allendorf, Altena, Arnsberg, Attendorn, Brilon, Bredelar, Breckerfeld, Berleburg, Bilstein, Drolshagen, Dillenhütte, Erndtebrück, Eslohe, Grüne, Hagen, Hirschberg, Halver, Hilchenbach, Hallenberg, Iserlohn, Limburg, Laasphe, Lüdenscheid, Menden, Meschede, Meinerzhagen, Medebach, Neheim, Netphen, Niedersfeld, Neuenrade, Olpe, Plettenberg, Rittershausen, Rüthen, Rönsal, Schwelm, Statdberge, Siegen, Vörde, Wimbern, Wilnsdorf u. Winterberg.

NB. Die übrigen Post-Anstalten im Regierungs-Bezirk Arnsberg gehören zum Ober-Post-Directions-Bezirk Münster.

B.

N. 560. Patentverleihung.

Es ist mir von dem Königl. hohen Ministerio des Handels unter dem 21. Mai a. c. ein Patent auf die von mir erfundene, eigenthümliche Methode, fette, aus Saamen gepreßte Oele zu reinigen, und sie dadurch zu mehreren gewerblichen Zwecken, namentlich zum Einfetten der Wolle und zur Darstellung der Maler-Firnisse geeignet zu machen, auf Acht nach einander folgende Jahre, und für den ganzen Umfang des Staats ertheilt worden. Ich mache dieses hiermit vorschriftsmäßig bekannt.

Karl Friedrich Krüger,
Inhaber einer Fabrik chemischer Produkte
in Berlin. Münzstraße Nro. 18.

B.

N. 561. Patentertheilung.

Es ist mir von dem Königl. hohen Handels-Ministerio unterm 10. d. M. ein Einführungs-Patent auf gewisse, von dem Mechanikus Pierre Chardron zu Lüttich erdachte und ausgeführte Walk-Einrichtungen, welches sich

auf die alleinige Benutzung und Erbauung von Walken, nach der von mir zu den Acten des Ministeriums eingereichten Beschreibung und den zugleich vorgelegten Zeichnungen, erläuterten, neuen, durch feste Grundsätze bestimmten Form der Wasch- und Walk-Stöcke mit ihren Hämmern und die darin angegebene Art der Verbindung dieser Hämmer mit der bewegenden Welle und ihrer Leitung

erstreckt, auf Acht nach einander folgende Jahre, und im ganzen Umfange der Monarchie gültig, ertheilt worden. Ich mache dieses vorschriftsmäßig hierdurch bekannt.

Berlin, den 13. Juni 1825.

William Cockerill,
Inhaber einer Fabrik-Anstalt in Guben.

N. 562. Diebstahl in der Gertherheide.

In der Nacht vom 12. auf den 13. v. M., sind dem Wirthschafter Diedrich Heinrich Blome in der Gertherheide, Gerichtsbezirk Bochum, mittelst Einsteigens, folgende Gegenstände, als:

1) ein schon gebrauchtes Bett mit einem blau gedoppelten Ueberzug, jedoch mit neuen Federn ohne weitere Zeichen, 2) vier Kissen, nämlich: zwei parchentne und zwei flämische weiß mit weißen Streifen, 3) ein Pfühl mit blau und weißen Streifen, 4) ein neues Unterbett mit blau und weißen Streifen, 5) zwei Bett-Tücher, eines mit einem breiten und eins mit einem schmalen Saum, 6) ein feines flämisch Unterbett mit blauen Streifen, in dessen Mitte aber ein kleiner Flecken ist, 7) ein roth kattunener Uberzug, 8) ein Kissen mit blauen Streifen, 9) zwei Bett-Tücher und 10) ein fein Gebild Tischtuch mit rothen Buchstaben und einem rothen Bäumchen beim Namen gezeichnet, gewaltsamer Weise entwendet worden.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kunde bringen, warnen wir vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen und fordern zugleich Jeden auf, die rücksichtlich derselben oder des etwanigen Thäters zu seiner Kenntniß gelangenden Umstände, entweder dem nächsten Orts- oder dem unterzeichneten Gerichte ohne Anstand anzuzeigen.

Werden, den 20. Juni 1825.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

N. 563. Diebstahl zu den Büchen.

Dem Landwirth Peter Glörfeld zu den Büchen, Gerichtsbezirks Lüdenscheidt, sind in der Nacht vom 17. auf den 18. Mai dieses Jahrs aus zwei verschlossenen Koffers, die auf seiner Kleiderkammer gestanden, folgende Gegenstände, als:

1) zwei Mannshüte, worin der Name des Fabrikanten Christoph Hackenberg in Breckerfeld stand,
2) ein Paar hellblaue Hosen von wollenem Tuche, mit zinnernen Knöpfen,
3) ein Paar dunkelblaue Hosen, ebenfalls von wollenem Tuche, mit blanken gelben Knöpfen,
4) eine schwarz seidene Weste, mit weißen Perlemutter-Knöpfen,
5) eine hellblaue tuchene Weste mit Perlemutter-Knöpfen,
6) ein schwarz tuchenes Kamisol mit selbigen Knöpfen,
7) einen hellblauen Kittel, welcher am Halse mit hellblauer Seide gestickt war,
8) ein schwarz seidenes Halstuch,
9) ein blau und weißer Schnupftuch,
10) ein dunkelblauer Frauenmantel,
11) ein Stück flächsenes Tuch von circa 16 Ellen,
12) ein Bettüberzug von blau und weißer Leinewand,
13) zwei Kissenüberzüge von derselben Beschaffenheit,
14) ein schwarz und weißes kattunes Frauenkleid,
15) ein Paar Frauenmützen mit Spitze,
16) drei bis vier Servietten,
17) ein roth und blaues siamoisen Frauenkleid,
18) drei altmodische Frauenmützen mit Spitzen, und
19) ein weißer und ein schwarz und weißer Frauentuch

gewaltsamer Weise entwendet worden.

Wir bringen diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde, warnen vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen, und fordern jeden auf, die etwa zu seiner Kenntniß kommenden Umstände, welche zur Ausmittelung des Thäters führen mögten, entweder dem nächsten Ortsgerichte, oder dem unterzeichneten Inquisitoriate sofort anzuzeigen.

Werden, den 14. Juni 1825.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

N. 564. Diebstahl zu Holsterhausen.

Dem Bergmann Johannes Engel Höfer zu Holsterhausen, Gerichtsbezirk Werden, ist in der Nacht vom 17. auf den 18. d. M. aus seiner Schlafkammer

a) eine silberne eingehäusige englische Taschenuhr, woran eine etwa 6 Zoll lange silberne Kette, welche aus vier Strängen bestand und ein silbernes Pettschaft, worauf die Buchstaben G. H. gravirt sind und b) circa drei bis vier Thaler berliner Courant in verschiedenen Münzsorten, nämlich sowohl berliner Courant als auch sonstiges in hiesiger Gegend gangbares Geld, gewaltsamer Weise entwendet worden.

Indem wir nun diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, warnen wir zugleich vor dem Ankaufe der gestohlenen Uhr und fordern Jeden auf, die rücksichtlich derselben, auf die Ausmittelung des Thäters Einfluß habende und bekannt werdende Umstände, entweder dem nächsten Orts-Gerichte oder dem unterzeichneten Inquisitoriate sofort anzuzeigen. Werden, den 28. Juni 1825.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 565. Diebstahl zu Altenbreckerfeld.

In der Nacht vom 30. auf den 31. Mai d. J. sind dem Wegewärter Johann Backhaus zu Altenbreckerfeld, Gerichtsbezirk Hagen folgende Effecten, als:

1) vier graue leinene Tücher, welche zum Laubscharren gebraucht werden, 2) eine messingene Milchseihe, 3) eine hölzerne Molle mit etwa 3 Pfund Butter, 4) eine Untertasse mit ungefähr ½ Pfund Butter, 5) eine 3 Ortsflasche mit etwas Branntwein, gewaltsamer Weise entwendet worden.

Wir bringen diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde, und fordern Jeden auf, die rücksichtlich des Thäters der gestohlenen Sachen zu seiner Kenntniß gelangenden Umstände, entweder dem nächsten Orts- oder dem unterzeichneten Gerichte sofort anzuzeigen. Werden den 21. Juni 1825.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

N. 566. Landesverweisung.

Nachstehend signalisirte Vagabunden sind im Monate Mai über die Grenze des Regierungsbezirks Münster verwiesen worden:

1) von Coesfeld aus: Moses Levy aus Wolleburg im Badenschen, gewerblos, 15 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, hat schwarzes Haar, schmale Stirn, braune Augen, schwarze Augenbraunen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, Blatternarben; wegen zweckloſen Umherstreichens ohne Legitimation,
2) von Münster aus: van der Poll-Häntje, Näherin aus Amesfort, 42 Jahr alt, 4 Fuß 9 Zoll groß, hat dunkelbraunes langes Haar, platte Stirn, graue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, ovales Gesicht.

Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 29.

Arnsberg, den 16. Juli 1825.

Das 12te Stück der Gesetzsammlung enthält: N. 567. Gesetzsammlung Nro. 12.

N. 946. Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. Mai 1825., betreffend die Schulzucht in den Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt ist.

N. 947. Verordnung über die Abfassung und Bekanntmachung der Präklusions-Erkenntnisse in Konkurs- und Liquidations-Prozessen. Vom 16. Mai 1825.

N. 948. Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. Juni 1825., wegen Vereinigung des Handels-Ministerii mit den Ministerien des Innern und der Finanzen.

N. 949. Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. Juni 1825., betreffend die Vergütigung für die von Grundbesitzern aus ihren Feldmarken zum Chausseebau hergegebenen Feldsteine, Sand und Kies.

N. 568. Die Ausfuhr der groben Westphälischen Landwolle.

Von den Königlichen Ministerien ist nachgelassen, daß für die grobe Westphälische Landwolle, welche als solche gehörig nachgewiesen worden, Pässe zur Ausfuhr, über die Hauptämter zu Rheine und Aachen, gegen Entrichtung eines Ausfuhrzolles von 15 Sgr. für den

Centner, ertheilt werden. Wegen Erlangung dieser Pässe wendet man sich, unter Einreichung der nöthigen Bescheinigungen, an den Königl. Provinzial-Steuer-Director hier.

Münster, den 26. Juni 1825.

Der Königl. Preuß. Ober-Präsident von Westphalen.
von Vincke.

N. 569. Transport durch Bittfuhren (Krüppelfuhren)

Es ist zur Sprache gekommen, daß verarmte Personen, welche sich aus einem Orte nach einem entfernten andern Orte, insbesondere aus den westlichen nach den östlichen Provinzen, freiwillig oder zwangsweise, begeben müssen, und dieses wegen Gebrechlichkeit, oder anderer Umstände, ohne Fuhre nicht bewirken können, von den Ortsbehörden durch Bittfuhren (Krüppelfuhren) befördert und andern Behörden mit Requisitionen zu gleichen Fuhren zugewiesen werden.

Solche Zuweisungen von Lasten auf andere sind überhaupt nicht gesetzlich begründet: jede Gemeinde hat für ihre Nothleidende zu sorgen, und darf diese Last auf keine Weise auf andere Gemeinden ausdehnen; zur Bewirkung eines gleichförmigen Verfahrens in dieser Provinz bestimme ich daher:

1) keine Polizei-Behörde darf einen verarmten, welcher seinen Wohnort freiwillig oder zwangsweise verläßt, und nicht zu Fuß reisen kann, eine Requisition auf Bittfuhren (Krüppelfuhren) ertheilen;
2) die Gemeinde, in welcher sich ein solcher Armer aufhält, muß daher die Mittel zur Fortschaffung desselben, so gut es sich thun läßt, bis zum Orte seiner Bestimmung selbst beschaffen;
3) einer solchen Requisition braucht nicht genüget, sondern jeder auf diese Weise zugeschickte Transport kann zurückgewiesen werden;
4) diejenige Behörde, welche dergleichen Requisitionen erläßt, trägt die Kosten des Rücktransports;
5) nur für solche arme Personen, welche auf der, durch ihren Paß legitimirte, Reise durch Krankheit und andere Umstände genöthigt sind, die Hülfe der Orte, welche sie in der durch den Paß vorgezeichneten Richtung berühren, um Fuhren anzurufen, bleibt es, als eine Handlung der Menschlichkeit, bei der bisher herkömmlichen Fortschaffung durch Krüppelfuhren; jedoch muß an jedem Orte, wo die Fuhren gewechselt werden, der Ortsbeamte oder dessen Stellvertreter, untersuchen, ob die Reisenden ferner Fuhren bedürfen, oder, ohne Gefahr für ihre Gesundheit, weiter reisen können.

6) die den Gemeinden nach Theil 2. Tit. 7. §. 37. No. 8. des A. L. R. aufliegenden Verpflichtungen zur Fortschaffung von Verbrechern durch Reihefuhren, wo solche noch Statt finden, werden hierdurch nicht abgeändert.

Münster, den 26. Juni 1825.

Der Königl. Preuß. Ober-Präsident von Westphalen.
von Vincke.

N. 570. Beschädigung der Gebäude durch Blitzstrahl u. deren Vergütung aus der Brandsocietätskasse.

Da in den Reglements der in unserm Regierungs-Departement bestehenden Feuersocietäten nicht ausdrücklich bestimmt, und daher in einem vorliegenden Falle bezweifelt worden ist: ob ein durch Blitzstrahl ohne eigentliche Verbrennung an einem assekurirten Gebäude entstandener Schaden aus der betreffenden Brandkasse zu vergüten sey: so wird zufolge eingeholter höherer Verfügung bekannt gemacht, daß ein solcher auch ohne wirkliche Verbrennung verursachter Schaden, weil die Vergütung solcher Schäden nicht ausdrücklich in den Reglements ausgenommen worden, allerdings zur Vergütung aus der Feuerassekuranzkasse geeignet ist, insofern derjenige, welcher auf solche Vergütung Anspruch macht, nachweiset, daß der Schaden wirklich durch Blitzstrahl, der das Gebäude getroffen, entstanden ist.

In solchen Fällen werden die Herren Landräthe zu dem Ende den gelieferten Beweis genau zu prüfen, und streng zu untersuchen haben, ob der angebliche Schaden vielleicht durch andere Ereignisse, als durch Sturmwind ꝛc. ꝛc. verursacht worden ist, in welchem letzteren Falle eine Entschädigung aus der Brandsocietätskasse nicht Statt finden kann.

Arnsberg, den 5. Juli 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 571. Personal-Chronik.

Der Candidat der Mathematik, Johann Friedrich Cramer, ist als Feldmesser verpflichtet, in die Zahl der Regierungs-Conducteure aufgenommen worden und hat seinen Wohnsitz in Lüdenscheid gewählt.

Arnsberg, den 5. Juli 1825.

Königl. Preuß. Regierung II. Abtheilung.

N. 572. Den Fortgenuß von Gnadengehältern und Wartegeldern Seitens solcher Invaliden, welche ein dienstl. Einkommen erhalten.

Durch einen Beschluß des Königl. geheimen Staats-Ministerii vom 4ten Mai d. J. sind rücksichtlich der von dem Königl. Kriegs-Ministerio zur Sprache gebrachten Angelegenheit

wegen des Fortgenusses von Gnadengehältern und Wartegeldern Seitens solcher Invaliden, vom Feldwebel und Wachtmeister ab, welche ein dauerndes oder vorübergehendes dienstliches Einkommen erlangen,

in Beziehung auf die diesfällige Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7ten October 1820 nachstehende Grundsätze festgestellt worden:

1) Invaliden vom Feldwebel und Wachtmeister ab, welche eine Civilstelle im Staats- oder Communaldienste definitiv, interimistisch, versuchsweise oder auf Kündigung erhalten, verlieren ihr Militair-Wartegeld oder Gnadengehalt, sobald ihr Einkommen aus der Stelle den doppelten Betrag dieses Wartegelds oder Gnadengehalts erreicht.

   Es ist dabei ganz gleich, ob das Einkommen unter dem Namen von Gehalt, Tantieme oder Remuneration u. s. w. gewährt wird, sofern es nur aus Königlichen oder Communalkassen wenigstins monatlich erfolgt; doch bleiben bei Berechnung des Einkommens alle diejenigen Ausgaben außer Ansatz, welche etwa für nothwendige Dienstbedürfnisse aus der Stelle bestritten werden müssen.

2) Ganz dasselbe findet Anwendung, wenn der Invalide, ohne in eine Stelle zu treten, blos vorübergehend beschäftigt wird und für seine Arbeiten eine bestimmte monatlich zahlbare Vergütung erhält, welche den doppelten Betrag seines Militair-Wartegeldes oder Gnadengehalts erreicht oder übersteigt.

3) Dagegen bleibt der Invalide im unverkürzten Genusse seines Militair-Wartegeldes oder Gnadengehalts, wenn er nur um Lohn arbeitet und nach Arbeitsstücken oder nach einzelnen Tagen und Stunden bezahlt wird.

Indem wir vorstehende Bestimmungen hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die uns untergeordneten Behörden zugleich an, bei Anstellungen oder den Vorschlägen dazu, welche Invalide Militairs betreffend, stets darauf zu halten und respec. darauf anzutragen, daß denselben in den angegebenen Fällen das Wartegeld oder der Gnadengehalt einbehalten werde.

Arnsberg, den 7. Juli 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

N. 573. Öffentliches Lob.

Bei dem am 21. Mai c. in der Allager Mark ausgebrochenen Waldbrande haben sich viele Mitglieder der Hirschberger und Meschede Gemeinden, und deren Schultheißen, durch schnelleres Herbeieilen zu dem Brandplatz und dadurch, daß sie mit großer Bereitwilligkeit und rastloser Thätigkeit die Anordnungen der anwesenden Königl. Forstbeamten ausgeführt, um die baldige Löschung des Brandes sehr verdient gemacht.

Es gereicht uns zum besondern Vergnügen, dieses lobenswerthe Benehmen der gedachten Gemeinde-Mitglieder und Schultheißen, unter gebührender Anerkennung desselben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Arnsberg, den 5. Juli 1825.

Königl. Preuß. Regierung II. Abtheilung.

N. 574. Zinszahlung von Staats-Schuldscheinen und die Erlöschung der Zins-Coupons der Series III. Nro. 5.

In Folge der Bekanntmachung im diesjährigen Amtsblatte N. 558. werden alle Königliche Kassen des hiesigen Regierungs-Bezirks besonders darauf aufmerksam gemacht, daß Zins-Coupons der Series III. Nro. 5. vom 1. Juli c. ab weder baar realisirt, noch in Zahlung angenommen werden dürfen, weil solche an diesem Tage, durch die in der Verordnung vom 17. Januar 1820. wegen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens, Gesetzsammlung Nr. 577. §. 17. festgesetzte Präklusion, erloschen sind.

Arnsberg, den 28. Juni 1825.

Königl. Preuß. Regierung II. Abtheilung.

N. 575. Die Eröffnung der Jagd auf Birckhühner.

Die Eröffnung der Jagd auf Birckhühner wird hierdurch auf den 1. September d. J. festgesetzt.

Sämmtliche Jagd-Eigenthümer und Pächter derselben haben sich hiernach zu achten, und die Herren Landräthe, Bürgermeister und Gemeinde-Vorsteher, nicht weniger die Forstbehörden und die Gensdarmerie werden angewiesen, auf alle Contraventionen gehörig zu wachen, und die Entdeckten zur Bestrafung anzuzeigen.

Arnsberg, den 5. Juli 1825.

Königl. Preuß. Regierung II. Abtheilung.

N. 576. Verlorner Reisepaß.

Dem hierunter signalisirten Faßbinder Heinrich Trappe aus Lüdenscheid ist der von dem Königl. Landrathe zu Altena unterm 27. Mai l. J. sub Nr. 27. des Paß-Journals ausgestellte Reisepaß, angeblich am 29. desselben Monats, auf der sogenannten Schreinerherberge zu Elberfeld, entwendet worden.

Dieser Reisepaß wird demnach hierdurch für ungültig erklärt, und den Polizeibehörden aufgegeben, selbigen, wenn er ihnen zum Visiren vorgelegt wird, hierher einzusenden.

Arnsberg, den 7. Juli 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Person-Beschreibung:

Namen Heinrich Trapp, Stand Faßbinder, Vaterland Grafschaft Mark, Aufenthaltsort Lüdenscheid, Religion evangelisch, Alter 24 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare blond, Augen blau, Augenbraunen blond, Stirn offen, Nase und Mund ordinair, Zähne gut, Bart braun, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, besondere Kennzeichen: keine.

N. 577. Die heimliche Entfernung der schwachsinnigen Ehefrau Holstein.

Die hierunter signalisirte schwachsinnige Ehefrau des Tagelöhners Holstein aus Linden, in der Bürgermeisterei Hattingen, hat sich am 3. Juni l. J. heimlicher Weise entfernt, und bis jetzt hat deren Aufenthalt nicht ausgeforscht werden können.

Die Polizei-Beamten werden demnach angewiesen, auf diese Person zu vigiliren und dieselbe im Betretungsfalle an den Bürgermeister zu Hattingen zu befördern.

Arnsberg, den 7. Juli 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Person-Beschreibung

der Ehefrau Holstein zu Linden, welche am 3. Juni 1825 sich entfernt hat:

Alter 48 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn hoch, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase platt stumpf, Mund ordinair, Gesicht rund, Gesichtsfarbe blaß, besondere Kennzeichen: unterm Kinn Fluß-Narben, auch geht dieselbe etwas gebückt, und spricht ganz langsam plattdeutsch.

N. 578. Verlorner Reisepaß.

Der hierunter näher signalisirte Bäckergesell und Pfefferküchler Christian Schmidt aus Gronau hat angeblich seinen, ihm von der K. Regierung zu

Merseburg unterm 11. März d. J. ausgestellten Reisepaß, welcher zu Hagen zuletzt visirt worden, am 27. v. M. zu Camen verloren.

Indem dieser Paß daher hierdurch für ungültig erklärt wird, fordern wir den etwaigen Finder desselben andurch auf, solchen an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

Arnsberg, den 11. Juli 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Person-Beschreibung:

Namen Christian Schmidt, Geburts- und Aufenthaltsort Gronau an der Leine, Alter 28 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare blond, Stirn niedrig, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart braun, Kinn spitz, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, besondere Kennzeichen: eine Narbe an der linken Seite neben der Stirne.

N. 579. Beitritt der reformirten Gemeinde in Limburg zur evangelischen Union.

Die reformirte Kirchengemeinde zu Limburg ist, bei Gelegenheit der im vorigen Jahre erfolgten neuen Besetzung ihrer Pfarrstelle, mit dem Patrone, Herrn Fürsten von Bentheim-Tecklenburg Durchlaucht, der evangelischen Union ganz einstimmig beigetreten und hat sich durch den dadurch zu Tage gelegten Sinn das Wohlgefallen sowohl des hohen Ministerii der geistlichen Angelegenheiten als der vorgesetzten Provinzial-Behörden erworben.

Arnsberg, den 8. Juli 1825.

Kirchen- und Schul-Commission der Königl. Regierung.

N. 580. Personal-Chronik.

Personal-Chronik des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Hamm.

I. Beim Collegio.

Ist der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Friedrich Ferdinand von Ammon als Assessor cum voto illimitato gemäß Bestallung vom 19. März 1825. angestellt; der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Justiz-Rath Leopold Menshausen zum Criminal-Director des Inquisitoriats zu Werden vermöge Bestallung vom 17. Juni 1825. ernannt.

Die Rechts-Candidaten Gerhard Heinrich Möllenhoff, Carl Theodor

Dulheuer, Wilhelm Adolph Reinhard, Wilhelm Müller, Gerhard Schmieding, Johann Michels, Albert Schulenburg, Carl Emil Wiesner I., Carl Gustav Wiesner II., Ludwig Bölling, Richard Geißel, sind als Ober-Landes-Gerichts-Auscultatoren angestellt und verpflichtet.

II. Bei den Land- und Stadt-Gerichten.

Der Land- und Stadtgerichts-Director Wintgens zu Duisburg ist vermöge Justiz-Ministerial-Rescripts vom 25. April c. mit Pension entlassen, und die hierdurch erledigte Dirigenten-Stelle dem Justiz-Rath Bühl wiederum conferirt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Peter Hücking ist vermöge Justiz-Ministerial-Bestallung vom 1. Mai c. als Richter bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Plettenberg angestellt.

Dem Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Joh. Heinr. Christian Fluhme ist die bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Essen erledigte Assessor-Stelle vermöge Justiz-Ministerial-Bestallung vom 18. April c. conferirt.

Die bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Emmerich erledigte Sekretair-Stelle ist dem bisherigen Sekretariats-Gehülfen Jacobs, und dessen Stelle dem Unteroffizier Friedrich Wilhelm Burckard, vermöge Justiz-Ministerial-Rescripts vom 9. Mai c. verliehen.

Der Justiz-Commissarius bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Hattingen, Wilhelm Georg Voswinkel, ist zugleich als Notarius im Departement des Collegii bestellt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Ludwig Rohl ist vermöge Justiz-Ministerial-Bestallung vom 6. Mai c. als Justiz-Commissarius bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Iserlohn angestellt.

Der bisherige Gerichtsbothe Nagel ist von dem Land- und Stadt-Gericht zu Wesel an das zu Rheine, Departement Münster, und der Bothe Hohmann vom letzteren an ersteres Gericht zufolge Justiz-Ministerial-Rescripts vom 16. Mai c. versetzt.

Dem Unteroffizier der 17. Infanterie-Regiments, Garnison-Compagnie, Friedrich Mühlig ist eine bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Wesel erledigte Bothenstelle vermöge Justiz-Ministerial-Rescripts vom 8. April c. verliehen.

Der Gerichtsscheffe Peter Diedrich Plate ist als Auctions-Commissarius für den Bezirk der Bürgermeisterei Meinerzhagen zufolge Justiz-Ministerial-Rescripts vom 14. März c. angeordnet worden.

Hamm, den 1. Juli 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Der

B.

N. 581. Mühlen-Anlage zu Ahausen.

Der Freiherr von Schade zu Ahausen beabsichtigt eine Oehlmühle mit einer Presse in Verbindung seiner auf dem Biggefluß ohnweit Ahausen belegenen Frucht-Mahlmühle anzulegen, wozu das nämliche Gefälle der Mahlmühle benutzt werden soll.

Ich bringe dieses hierdurch zur öffentlichen Kunde, und fordere Alle und Jede, welche dagegen etwa Widersprüche vorzutragen haben, bei Präklusions-Strafe auf, solche binnen 8 Wochen, spätestens aber am 22. August d. J. anzuzeigen und zu begründen.

Spätere Eingaben bleiben unberücksichtigt.

Olpe, den 22. Juni 1825. Der Landrath das.

N. 582. Frucht-Verkauf zu Hüsten und Himmelpforten.

Von den Fruchtvorräthen des Rentamts Arnsberg sollen im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt werden:

1) zu Hüsten am Mittwoch den 27. d. M. des Morgens 10 Uhr 48 Scheffel Roggen, 6 Scheffel Gerstkorn, 224 Scheffel Hafer;
2) zu Himmelpforten am Donnerstag den 28. d. M. des Morgens 10 Uhr 200 Scheffel Hafer.

Arnsberg, den 12. Juli 1825. K. Rentamt das.

N. 583. Diebstahl zu Wiggeringhausen.

In der Nacht vom 17. auf den 18. d. M. sind nach Ausbrechung eines Fensters aus der Küche des Franz Weißbrok, genannt Voß zu Wiggeringhausen, dreizehn Stück Leinewand, wovon

a) zehn Stück halbflächsenes,
b) drei ditto grobflächsenes,
c) zwei ditto fein flächsenes,

entwendet worden. Eins der unter Lit. c. benannten Stücke war mit einem, mit Zwirn am Zipfel eingenäheten Kreuz, und Eins mit dem aus blauem Zwirn eingewebten Buchstaben H. bezeichnet.

Indem vor dem Ankaufe dieses Leinwands gewarnt wird, verbindet man damit zugleich die Aufforderung, die allenfallsigen zur Wiedererlangung desselben und Ausmittelung der Thäter führenden Umstände der nächsten Orts-Obrigkeit, oder dem unterzeichneten Justizamte baldigst anzuzeigen. Erwitte, den 28. Juni 1825. K. Justizamt das.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige provisorische Verwalter der Schule zu Bremke, Kirchspiels Plettenberg, Friedrich Malthan aus Plettenberg, ist nunmehr als ordentlicher Lehrer daselbst bestätigt.

Nachweisung

der im Monat Juni 1888 in Gemeinden Preußens mit Regierungsbezirk Arnsberg fest gestellten Viehkrankheiten mit vollständigem Gehöftsnamen und übrigen Gehöftsangaben.

Name der Landgemeinden (Amts-Bezirk)	Name des Gehöfts	Besitzer	Art der Krankheit	Anfang der Krankheit	Ende der Krankheit	Anzahl der Rinder				Anzahl der Schafe				Anzahl der Ziegen				Anzahl der Schweine				Anzahl der Pferde				Bemerkungen
						gesund	krank	gefallen	getödtet	gesund	krank	gefallen	getödtet	gesund	krank	gefallen	getödtet	gesund	krank	gefallen	getödtet	gesund	krank	gefallen	getödtet	
Arnsberg	1	A.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	10	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	2	B.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	8	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	3	C.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	12	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	4	D.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	5	E.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	9	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	6	F.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	7	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	7	G.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	11	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	8	H.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	9	I.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	13	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	10	K.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	11	L.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	14	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	12	M.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	13	N.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	15	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	14	O.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	15	P.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	16	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	16	Q.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	17	R.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	17	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	18	S.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	18	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	19	T.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	19	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	20	U.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	20	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	21	V.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	21	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	22	W.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	22	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	23	X.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	23	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	24	Y.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	24	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	25	Z.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	25	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	26	AA.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	26	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	27	BB.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	27	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	28	CC.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	28	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	29	DD.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	29	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	30	EE.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	30	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	31	FF.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	31	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	32	GG.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	32	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	33	HH.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	33	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	34	II.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	34	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	35	KK.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	35	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	36	LL.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	36	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	37	MM.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	37	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	38	NN.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	38	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	39	OO.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	39	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	40	PP.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	40	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	41	QQ.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	41	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	42	RR.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	42	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	43	SS.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	43	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	44	TT.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	44	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	45	UU.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	45	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	46	VV.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	46	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	47	WW.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	47	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	48	XX.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	48	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	49	YY.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	49	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	50	ZZ.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	50	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	51	AAA.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	51	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	52	BBB.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	52	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	53	CCC.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	53	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	54	DDD.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	54	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	55	EEE.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	55	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	56	FFF.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	56	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	57	GGG.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	57	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	58	HHH.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	58	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	59	III.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	59	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	60	KKK.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	60	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	61	LLL.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	61	61	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	62	MMM.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	62	62	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	63	NNN.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	63	63	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	64	OOO.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	64	64	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	65	PPP.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	65	65	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	66	QQQ.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	66	66	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	67	RRR.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	67	67	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	68	SSS.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	68	68	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	69	TTT.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	69	69	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	70	UUU.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	70	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	71	VVV.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	71	71	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	72	WWW.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	72	72	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	73	XXX.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	73	73	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	74	YYY.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	74	74	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	75	ZZZ.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	75	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	76	AAAA.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	76	76	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	77	BBBB.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	77	77	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	78	CCCC.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	78	78	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	79	DDDD.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	79	79	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	80	EEEE.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	80	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	81	FFFF.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	81	81	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	82	GGGG.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	82	82	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	83	HHHH.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	83	83	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	84	IIII.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	84	84	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	85	KKKK.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	85	85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	86	LLLL.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	86	86	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	87	MMMM.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	87	87	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	88	NNNN.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	88	88	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	89	OOOO.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	89	89	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	90	PPPP.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	90	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	91	QQQQ.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	91	91	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	92	RRRR.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	92	92	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	93	SSSS.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	93	93	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	94	TTTT.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	94	94	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	95	UUUU.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	95	95	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	96	VVVV.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	96	96	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	97	WWWW.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	97	97	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	98	XXXX.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	98	98	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	99	YYYY.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	99	99	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	100	ZZZZ.	Maul- und Klauenseuche	1.	15.	100	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Ergebnis der Viehzählung

der in der Zeit vom 1. bis 3. Dezember 1910 im Königreiche Bayern mit Ausschluß der Pfalz bei gleichen Zählungsbezirken in verschiedenen Gebietsteilen und einigen Gemeinden.

Name der landwirtschaftlichen Kreise	Pferde	Esel	Maultiere und Maulesel	Rinder	Schafe	Ziegen	Schweine	Bienenstöcke	Haushaltungen mit Viehhaltung	Haushaltungen ohne Viehhaltung
	Anzahl									
Oberbayern	111	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Niederbayern	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Oberpfalz	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Oberfranken	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Mittelfranken	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Unterfranken	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Schwaben	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Bayern	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Augsburg	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Amberg	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Ansbach	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Aschaffenburg	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Bamberg	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Bayreuth	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Deggendorf	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Dillingen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Eichstätt	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Erding	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Erlangen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Forchheim	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Freising	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Fürstenfeldbruck	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Füssen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Gemünden	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Gerolzhofen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Ingolstadt	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Kaufbeuren	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Kempten	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Kissingen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Kitzingen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Kronach	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Kulmbach	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Landau	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Landshut	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Lichtenfels	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Lindau	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Mainburg	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Memmingen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Miesbach	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Mühldorf	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
München	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Neuburg	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Neumarkt	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Neustadt a. A.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Neustadt a. S.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Obernburg	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Pfarrkirchen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Pfaffenhofen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Regen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Regensburg	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Rosenheim	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Rothenburg	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Schongau	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Scheinfeld	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Straubing	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Traunstein	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Tölz	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Uffenheim	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Vilsbiburg	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Weilheim	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Wasserburg	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Wolfratshausen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Würzburg	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Zusammen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

Nachdem Abänderung nicht beantragt ist, genehmigt das Staatsministerium gemäß Beschluß vom 1. Juli 1910.

Königl. Bayer. Regierung, K. d. J. u. F.

Nachweisung

der im Monat Juni 1825 auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

Namen der Korn-Märkte.	Weitzen der Scheffel.			Roggen der Scheffel.			Gerste der Scheffel.			Hafer der Scheffel.			Buchweitzen der Scheffel.			Kartoffeln der Scheffel.			Heu der Centner.			Stroh das Schock.		
	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.
Hamm . . .	"	29	3	"	16	3	"	17	6	"	11	11	"	"	"	"	6	9	"	10	"	2	21	9
Hattingen .	1	13	"	"	22	6	"	23	6	"	15	"	"	18	"	"	8	"	"	14	"	4	"	"
Herdecke . .	1	7	2	"	26	3	"	21	3	"	18	6	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Langschede .	1	4	10	"	20	7	"	18	6	"	15	8	"	"	"	"	7	"	"	10	"	4	25	"
Lippstadt . .	1	1	"	"	17	"	"	16	6	"	11	"	"	"	"	"	7	"	"	12	"	2	15	"
Menden . .	1	2	11	"	21	10	"	19	2	"	13	3	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Meschede . .	1	1	2	"	19	2	"	17	"	"	10	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Schwerte . .	1	6	8	"	22	9	"	20	9	"	17	4	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Siegen . . .	"	"	"	1	3	"	"	28	"	"	17	"	"	"	"	"	"	"	"	22	"	5	"	"
Soest	1	"	"	"	16	11	"	15	9	"	12	4	"	"	"	"	3	6	"	9	4	1	18	4
Witten . . .	1	6	3	"	21	7	"	21	5	"	20	11	"	"	"	"	7	8	"	10	2	3	"	3
Durchschnitts-Preis . .	1	4	3	"	21	7	"	19	11	"	14	10	"	18	"	"	6	8	"	12	6	3	11	6

Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 30.

Arnsberg, den 23. Juli 1825.

Das 13te Stück der Gesetzsammlung enthält: N. 586. Gesetzsammlung Nro. 13.

N. 950. Patent wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in das Herzogthum Westphalen, das Fürstenthum Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuen-Kirchen (Freie- und Hücken-Grund) und die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein, und Wittgenstein-Berleburg. Vom 21. Juni 1825.

N. 951. Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. Juni 1825., wegen fortdauernder Gültigkeit der in der Erhebungs-Rolle vom 19. November v. J. vorbehaltenen Steuersätze für verschiedene Gegenstände der landwirthschaftlichen Produktion.

N. 587. Zwangszahlungen in Kassen-Anweisungen bei Entrichtung der Steuern.

Manche Beschwerden über die zwangsweise Entrichtung eines Theils der Steuern in Kassen-Anweisungen lassen auf Mißverständnisse bei der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen schließen, und veranlassen uns daher, zur Belehrung des Publikums und der betreffenden Kassenbeamten Folgendes bekannt zu machen. Durch höhere Bestimmungen, welche zu

unserer Kenntniß gekommen sind, und mit denen auch das bisher hier befolgte Verfahren im Allgemeinen übereinstimmt, ist nämlich ausdrücklich festgesetzt worden, daß der bei den Steuerzahlungen zu entrichtende Zwangs-Antheil in Kassen-Anweisungen nach dem monatlichen Betrage jeder einzelnen Steuer-Gattung, nämlich der Grund-, Klassen- und Gewerbesteuer dergestalt zu berechnen ist,

„daß nur diejenigen Steuerpflichtigen, welche monatlich zwei Thaler „und darüber in einer oder anderer Steuergattung zu entrichten haben, „dieser gesetzlichen Vorschrift unterworfen sind."

Bei Ausmittelung des Zwangs-Antheils findet also eine Zusammenziehung der verschiedenen Steuerquoten nicht Statt; auch sind darnach zur Entrichtung eines Zwangs-Antheils diejenigen Steuerpflichtigen überhaupt nicht verbunden, welche weniger als 24 Rthlr. an ein oder andern der vorbenannten Steuern jährlich zu entrichten haben.

Es folgt hieraus, daß diese Verpflichtung selbst dann nicht eintritt, wenn die Steuerpflichtigen dieser letztern Kathegorie Voraus- oder Rest-Zahlungen leisten, die über zwei Rthlr. betragen.

Es versteht sich dabei, daß jeder Steuerpflichtige die Befugniß behält, den ganzen Betrag seiner Abgaben auch in Kassen-Anweisungen zu entrichten.

Den Königlichen Landräthen, Bürgermeistern und Steuerempfängern wird empfohlen, die Steuerpflichtigen mit diesen Bestimmungen bekannt zu machen.

Arnsberg, den 14. Juli 1825.

Königl. Preuß. Regierung II. Abtheilung.

N. 588.

Die Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.

Die General-Versammlung der Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld hat am 12. März d. J. den Beschluß gefaßt: daß die Wirksamkeit des Zweiges: Lebens-Versicherung für jetzt nicht beginnen, und das ganze Activ-Kapital mit einer Million Thaler dem Zweige: Feuer-Versicherung bestimmt bleiben soll.

Das Königliche Ministerium des Innern hat diesen Beschluß mittelst Rescriptes vom 9. Juni l. J. genehmigt und gebilligt, daß die Compagnie ihre Benennung, der sich jetzt gegebenen ausschließlichen Bestimmung

gemäß in folgende: Vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld verändere.

Dem Publikum wird Vorstehendes bekannt gemacht.

Arnsberg, den 8. Juli 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 589. Die schwachsinnige Ehefrau Holstein.

Die (nach Stück 29 Nro. 577 des diesjährigen Amtsblatts) unterm 3. d. M aus ihrer Heimath entwichene schwachsinnige Ehefrau des Tagelöhners Holstein zu Linden, Bürgermeisterei Hattingen, hat sich in ihrem Wohnorte wiederum eingefunden.

Arnsberg, den 15. Juli 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 590. Collecte zum Neubau einer evangelischen Kirche in Berleburg.

Das hohe geistliche ꝛc. Ministerium hat, zum Bau einer neuen evangelischen Kirche zu Berleburg, im Kreise Wittgenstein, eine Collecte in den evangelischen Kirchen der Rhein-Provinzen und Westphalen, da eine Collecte der Stadt Berleburg schon unter der vorigen Regierung zugesichert worden ist, ausnahmsweise bewilligt.

Die evangelischen Herren Geistlichen werden daher beauftragt, diese Collecte abhalten zu lassen und mit Einsendung des Ertrags nach Vorschrift zu verfahren.

Arnsberg, den 19. Juli 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 591. Steckbrief hinter F. L. Weyland.

Der hierunter beschriebene, am 21. Mai c. beurlaubte Musketier Friedrich Leopold Weyland von der 1. Compagnie, 16. Infanterie-Regiments ist, nachdem er Gelegenheit gefunden, seine Militair-Kleidung mit einer andern zu wechseln, zum Regiment nicht zurückgekehrt.

Die uns untergeordneten Polizei-Behörden werden hierdurch aufgefordert, den Entwichenen auszuforschen, im Betretungsfall zu arretiren, und nach Düsseldorf an das betreffende Regiments-Commando abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 17. Juli 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Person-Beschreibung:

Name Weyland, Vorname Friedrich Leopold, Geburts- und Wohnort Meinerzhagen, Kreises Altena, Alter 23 Jahr 3 Monate, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Statur mittlerer, Haare blond, Augenbraunen blond, Stirne hoch, Augen grau, Nase stumpf, Mund weit, Zähne schwarz, Kinn rund, Bart blond, Gesichtsfarbe blaß, Sprache deutsch, Gesicht rund, besondere Zeichen: Spuren der kurz gehabten Blattern im Gesicht und am Körper.

Bei seiner Entweichung trug der ꝛc. Weyland:

eine dunkelblaue Mütze mit Schirm, ein schwarz seidenes Halstuch, ein schwarz seidenes Oberhemd, eine roth- und weißgestreifte wollene Weste, einen feinen neuen dunkelblauen tuchenen Überrock, eine feine schwarz tuchene lange Hose, ein fein flächsen Hemd, gezeichnet Z. D. ein Paar Socken, ein Paar kalblederne Schuhe.

N. 592.

Der Andrang zur Universität ꝛc.

Die gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen Pflegbefohlene, die sich nicht durch Geistesfähigkeit und Anlagen zu einer gründlichen Gelehrsamkeit auszeichnen, vom Studiren gänzlich abgemahnt, der Studirende aber ohne ein von den Lehrern und Schulaufsehern unterschriebenes Zeugniß der Reife und des sittlichen Verhaltens, von der Schule nicht entlassen werden soll, werden nicht überall gehörig beachtet.

Die Vormünder entbinden sich häufig von ihrer Verpflichtung, die obervormundschaftliche Genehmigung zur Wahl der künftigen Lebensart ihrer Pflegbefohlenen und zum Abgange nach der Universität einzuholen, und von den vormundschaftlichen Gerichten werden sie nicht strenge genug dazu angehalten.

Daher kommt es, daß ein großer Theil der der väterlichen Obsorge beraubter Minorennen sich aus Unverstand, verkehrtem Ehrgeiz und übertriebenen Erwartungen die Nachgiebigkeit schwacher Mütter und Vormünder benutzend, der nützlichen und nährenden ihren Fähigkeiten, bürgerlichen Verhältnissen und Mitteln angemessenen Gewerben entziehen und ohne hinlängliche, ihr künftiges Fortkommen im Staatsdienst sichernde, Kenntnisse zur Universität abgehen.

Die neuern Verordnungen aber, welche den überhand nehmenden Andrange zur Universität durch strenge, die gehörige Reife bedingende Ver-

fügungen hemmen, die Unterstützung auf Universitäten von dieser abhängig machen, so wie die Ueberfüllung aller Zweige des Staatsdienstes mit Candidaten, welche den Ungeschickten jede Aussicht zur Anstellung verschließen muß, machen es vorzugsweise jetzt nothwendig, strenge darauf zu halten, daß kein Pflegbefohlener die Zahl der Studirenden vermehre, der nicht durch Fähigkeit, sonstige Verhältnisse und Mittel dazu ganz qualificirt ist.

Den Königlichen Gerichten wird daher ernstlich empfohlen:

1) die Vormünder anzuhalten, sich nach zurückgelegten 14ten Lebensjahre ihrer Pflegbefohlenen, so viel es möglich ist, von den Fähigkeiten und der Neigung derselben zu ihrem künftigen Berufe zu überzeugen und unter sorgfältiger Berücksichtigung der Verhältnisse und Mittel die Wahl der Lebensart zu treffen, insbesondere sich von der Fähigkeit zum Studiren bei sonst vorhandenen Bedingungen durch gewissenhafte Zeugnisse der Lehrer zu überzeugen, und demnächst darüber unter Einreichung der Atteste und Zeugnisse an das vormundschaftliche Gericht zu berichten und dessen Genehmigung einzuholen.
2) Die Vormünder zu belehren, daß kein Pflegbefohlener zum Studiren zugelassen werde, der nicht durch gute Anlagen, sittliche Aufführung, durch seine Verhältnisse und zulängliche Mittel hinreichend qualificirt sey, und der Abgang zur Universität, so wie die Wahl derselben, von der Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts abhängig sey und nur durch eine völlige Reife bedingt werde;
3) diesen Consens aber durchaus nicht zu ertheilen, wenn nicht durch ein Zeugniß des Gymnasial-Directors oder Schulvorstandes nachgewiesen wird,

   daß der Pflegbefohlene sich durch gründliche Schulkenntnisse und sittliches Betragen für die Universität völlig reif ausgebildet habe;
4) die Vormünder streng anzuhalten, daß dem jährlichen Erziehungsberichte das Zeugniß des Gymnasial-Directors oder Schulvorstandes und, wenn sich der Pflegbefohlene auf der Universität befindet, des Universitäts-Dekanats über den Fleiß und die sittliche Aufführung, insbesondere der Entfernung von allen verbotenen Verbindungen, beigefügt werde.

Wir haben das Vertrauen zu den Königlichen vormundschaftlichen Gerichten, daß sie ihrerseits die Vormünder nicht bloß in ihrer Vermö-

gens-Verwaltung, sondern auch in ihrem Erziehungs-Geschäft gehörig beaufsichtigen und die ihnen übertragene väterliche Obsorge und Gewalt dazu benutzen werden, daß dem Staate in ihren Pflegbefohlenen treue und nützliche Bürger erzogen werden.

Hamm, den 9. Juli 1825.

Königl. Preuß. Pupillen-Collegium.

N. 593. Das Tragen der Uniform Seitens der Soldaten der Kriegsreserve ꝛc. und die von selbigen den Officieren zu machenden Honneurs.

In Gefolge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 2. April c. werden sämmtliche Untergerichte unseres Departements, Betreff des Tragens der Uniform Seitens der Kriegs-Reserve-Soldaten und der Landwehrmänner, und in Betreff der von denselben den Officieren zu machenden Honneurs, zur Nachachtung und resp. Berücksichtigung in einschlägigen Fällen auf die Bekanntmachung der Königlichen Regierung, Amtsblatt p. 1825. Stück. 24. Nr. 465. hierdurch verwiesen.

Arnsberg, den 14. Juli 1825.

Königl. Preuß. Hofgericht.

N. 594. Personal-Chronik.

Durch das Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, d. d. 20. Juni c. ist der bisherige Referendarius Wilhelm Friedrich Groos provisorisch zum Hofgerichts-Advocaten ernannt, und demselben verstattet, für jetzt seinen Wohnsitz im Wittgensteinschen zu nehmen.

Arnsberg, den 12. Juli 1825.

Königl. Preuß. Hofgericht.

B.

N. 595. Hammer-Anlage zu Züschen.

Der Waffenschmied Anton Ante bei Züschen beabsichtigt, eine viertel Stunde von Züschen nach Berleburg hin, auf seiner eignen Wiese, genannt auf der Rune, einen neuen unterschlägigen Waffenhammer anzulegen, und werden alle diejenigen, welche hierdurch eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, hiermit aufgefordert, ihre Widersprüche binnen einer Frist von acht Wochen, bei Strafe der Enthörung, nicht nur hier sondern auch bei dem Bauherrn anzumelden.

Brilon, den 30. Juni 1825.

Der Landrath das.

N. 596. Verkauf der herrschaftlichen Mühlen zu Menden.

Zufolge hohen Auftrags einer Königlichen hochlöblichen Regierung sollen die zum hiesigen Königlichen Rentamte gehörigen, bei Menden belegenen, Mahl-, Öhl- und Schneide-Mühlen, nebst einem Garten in der Nähe der Mahlmühle, wiederholt im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt werden.

Der Termin zur Veräußerung ist auf Donnerstag den 11. August l. J. des Morgens 10 Uhr auf der Rentamtsstube zu Menden festgesetzt, und können die Verkaufs-Bedingungen sowohl dahier, als auch beim Hr. Steuer-Empfänger Menne zu Menden vorher eingesehen werden.

Arnsberg, den 19. Juli 1825.

Königl. Rentamt das.

N. 597. Verkauf resp. Verpachtung einer Fischerei bei Menden.

Aus Auftrag einer Königlichen hochlöblichen Regierung soll die, zur Königlichen Receptur Menden gehörige, herrschaftliche Fischerei auf der Oese und Hönne, so wie die Koppelfischerei auf der Ruhr sowohl zum Verkaufe als auch zur Verpachtung auf drei Jahre im öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden, wozu der Termin auf Donnerstag den 11. August c. des Morgens 9 Uhr auf der Rentamtsstube zu Menden anberaumt ist.

Arnsberg, den 19. Juli 1825.

K. Rentamt das.

N. 598. Fruchtverkauf zu Werl.

Von dem herrschaftlichen Speicher zu Werl sollen am Freitag den 12. August c. des Morgens 10 Uhr

93 Scheffel 8 9/10 Metzen Gerste und 160 Scheffel Hafer

im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt werden.

Arnsberg, den 19. Juli 1825.

K. Rentamt das.

N. 599. Anmeldung zur Aufnahme im Progymnasio zu Brilon.

Zur Prüfung derjenigen Individuen, welche während des Schuljahres 18 25/26 am Unterrichte im hiesigen Progymnasio zuerst Theil zu nehmen wünschen, sind die Termine auf den 1. u. 2. September d. J. anberaumt, an welchen beiden Tagen sich die Betreffenden bei den Hrn.

Lehrern der Schulanstalt, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, zu sistiren haben.

Brilon, den 16. Juli 1825.

Das Kuratorium des Progymnasii daselbst.

N. 600. Warnung.

Zur Warnung des Publikums wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß ein Inquisit, wegen mehrerer vorsätzlichen in Soest verübten Brandstiftungen, zur lebenswierigen Festungsstrafe rechtskräftig verurtheilt und von des Königs Majestät dieses Erkenntniß bestätigt worden ist.

Werden, den 8. Juli 1825.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

N. 601. Landesverweisung.

Nachstehend signalisirte Vagabunden sind unter Androhung der gesetzlichen Strafe bei der Rückkehr in die Preußische Staaten über die Grenze des Regierungsbezirks Minden verwiesen worden.

Person-Beschreibung:

Namen Gräwe, Vornamen Johann Christian, Stand Glasfabrikant, Geburts- und Wohnort Sabbenhausen, im Fürstenthum Lippe Detmold, Religion katholisch, Alter 30 Jahre, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart gewöhnlich, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildonng rund, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt gesetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: keine.

Namen Kuhn, Vornamen Andreas, Geburtsort Hamburg. Religion evangelisch, Alter 42 Jahr, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare blond, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase breit, Mund breit, Bart blond, Zähne gut, Kinn lang, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt gesetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: keine.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidat Johann Peter Schöneberg aus Müllenbach ist zum Prediger der evangelisch-lutherischen Gemeinde in Sprockhövel ernannt.

Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 31.

Arnsberg, den 30. Juli 1825.

N. 602. Legitimation der nach Frankreich wandernden Handwerker.

Die nach Frankreich wandernden Handwerker müssen mit einer besonderen Bescheinigung ihrer Regierung, daß ihnen erlaubt sey, in Frankreich zu arbeiten, versehen seyn, indem sie sonst an der französischen Grenze zurückgewiesen werden.

Die Ortsbehörden haben dies denen, welchen daran gelegen, bekannt zu machen und selbe mit der erforderlichen Bescheinigung nach den Umständen zu versehen.

Münster, den 14. Juli 1825.

Der Königl. Preuß. Ober-Präsident von Westphalen.
von Vincke.

N. 603. Die Errichtung eines Progymnasiums in Attendorn.

In der Stadt Attendorn wird mit dem Anfange des Schuljahrs im nächsten Herbste eine lateinische Schule, ein Progymnasium, mit drei Klassen eröffnet werden, bestehend aus einer Trivialklasse und zwei höhern Klassen, welche der Sexta und Quinta an den Gymnasien gleichstehen. Dem Publikum wird dieses zur Nachricht bekannt gemacht.

Arnsberg, den 19. Juli 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 604. Prämien-Vertheilung an verdiente Impf-Aerzte.

Das Königliche hohe Ministerium der geistlichen-, Unterrichts-, und Medicinal-Angelegenheiten hat zur Belohnung der Aerzte, welche sich im vorigen Jahre um die Schutzpocken-Impfung besonders verdient gemacht haben, die Vertheilung einer Summe von 200 Thlr. Preuß. Cour. zu gleichen Theilen unter nachbenannte Competenten genehmigt, als:

1) Kreisphysikats-Verwalter Dr. Pulte zu Meschede,
2) Kreis-Physikus Dr. Barnhagen zu Brilon,
3) Kreis-Physikus Dr. Redicker zu Hamm,
4) Wundarzt Sarnow zu Camen,
5) Kreisphysikus Dr. Fuchsius zu Olpe,
6) Wundarzt Kaufmann zu Wenden,
7) Wundarzt Saatmann zu Schwelm,
8) Kreis-Chirurgus Weidner zu Berlenburg,
9) Kreis-Physikus Dr. Mühlenfeld zu Lippstadt, und
10) Kreis-Physikus Dr. Beyer zu Soest.

Zu den Aerzten und Wundärzten unsers Verwaltungs-Bezirks hegen wir das Vertrauen, daß sich viele derselben bei der diesjährigen Gesammt-Impfung neue Ansprüche auf Auszeichnung durch öffentliches Lob zu erwerben, sich eifrigst werden angelegen seyn lassen.

Arnsberg, den 15. Juli 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 605. Landesverweisung.

Der hierunter beschriebene Vagabund Johann Haeuser von Aitlingen ist, vor drei Tagen, aus dem Land-Armen- und Arbeitshause zu Benninghausen entlassen und unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe bei der Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten, über die nächste Grenze in sein Vaterland verwiesen worden.

Arnsberg, den 20. Juli 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Person-Beschreibung:

Familien-Namen Haeuser, Vornamen Johann, Geburtsort Aitlingen im Würtembergschen, Aufenthaltsort ohne, Religion evangelisch, Alter 21 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase spitz, Mund klein, Bart blond, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: keine.

N. 606. Personal-Chronik.

Die durch den Tod des Amtsdieners Hengstebeck erledigte Stelle eines Amtsdieners beim Justizamte Olpe ist dem als Invalide entlassenen Unterofficier Casimir Trost zu Minden provisorisch verliehen worden.

Arnsberg, den 22. Juli 1825.

Königl. Preuß. Hofgericht.

B. 2. N. 607. Hammer-Anlage zu Züschen.

Der Waffenschmied Anton Ante bei Züschen beabsichtigt, eine viertel Stunde von Züschen nach Berleburg hin, auf seiner eignen Wiese, genannt auf der Rune, einen neuen unterschlägigen Waffenhammer anzulegen, und werden alle diejenigen, welche hierdurch eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, hiermit aufgefordert, ihre Widersprüche binnen einer Frist von acht Wochen, bei Strafe der Enthörung, nicht nur hier, sondern auch bei dem Bauherrn anzumelden.

Brilon, den 30. Juni 1825. Der Landrath das.

N. 608. Fruchtverkauf zu Arnsberg.

Am Dienstag den 16. August d. J. des Morgens 10 Uhr sollen von dem hiesigen herrschaftlichen Speicher 65 Scheffel Roggen und 440 Scheffel Hafer im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt werden. Arnsberg, den 26. Juli 1825. K. Rentamt das.

N. 609. Verpachtung von Domanial-Grundstücken bei Heddinghausen.

Am Dienstage den 9. August d. J. Morgens 9 Uhr werden in Ricken Hause zu Heddinghausen im Kreise Lippstadt 4¼ Morgen Domanial-Ackerländer, welche früher dem Brunstein, Luigsmann und Klausmann zugehörten, stückweise an die Meistbietenden verpachtet.

Mülheim an der Möhne, den 21. Juli 1825.

K. Rentamt das.

N. 610. Verpachtung der Domanial-Weide Lippkamp bei Mülheim.

Die nahe bei Mülheim gelegene, ungefähr 16 Soester Morgen enthaltende, Domanial-Weide Lippkamp soll bei unterzeichneter Stelle am Montage den 8. August d. J., Morgens 9 Uhr, auf drei Jahre im Meistgebote verpachtet werden.

Mülheim an der Möhne, den 20. Juli 1825.

K. Rentamt das.

N. 611. Verpachtung der Dom. Weide Schüttenkamp bei Mülheim.

Die nahe bei Mülheim gelegene, ungefähr 50 Soester Morgen enthaltende, Domanial-Weide Schüttenkamp soll am Montage den 8.

August d. J., Morgens 9 Uhr, bei unterzeichneter Stelle auf drei Jahre, im Meistgebote verpachtet werden.

Mülheim an der Möhne, den 20. Juli 1825.

K. Rentamt das.

N. 612. Fruchtverkauf zu Soest.

Freitag den 5. k. M. August sollen beim hiesigen Rentamte
125 Scheffel 8,1 Metzen Roggen, 97 Scheffel 14,3 Metzen Gerste,
46 Scheffel 10,9 Scheffel Hafer,
im öffentlichen Meistgebote verkauft und bei angemessenen Preisen sofort an die Käufer abgelassen werden.

Soest, den 23. Juli 1825. K. Rentamt das.

N. 613. Verkauf der herrschaftlichen Burgmühle zu Niedermarsberg.

Die in der Unterstadt Marsberg an der Glinde gelegene, mit einem Gange versehene, vormals Probstei Marsberger Mahlmühle, die Burgmühle genannt, nebst daran stoßender Stallung und zwei dazu gehörigen Gärtchen, soll Dienstag den 16. k. M. August, Morgens 10 Uhr, auf der Rentamtsstube zu Bredelar, im öffentlichen Meistgebot zum freien Verkaufe ausgesetzt werden.

Die Bedingungen können bei dem Königlichen Schultheiß, Herrn Kloke zu Niedermarsberg und dem unterzeichneten Rentamte vorher eingesehen werden. Meschede, den 26. Juli 1825.

K. Rentamt das.

N. 614. Verpachtung der K. Jagd-Gerechtsame im Grunde Seel- und Burbach.

Zur anderweiten Verpachtung der Königl. Jagd-Gerechtsame im Grunde Seel- und Burbach, nach den bisherigen 4 Abtheilungen, ist Termin auf Montag den 29. künftigen Monats, Vormittags 10 Uhr, in dem Hause des Hrn. Verwalters Caine zu Burbach anberaumt worden.

Es wird dieses hierdurch mit der Bemerkung zur allgemeinen Kunde gebracht, daß die pachtlustigen Personen ihre Qualification als Pächter Königlicher Jagden, auf Verlangen durch Atteste der Königlichen landräthlichen Behörde, nachzuweisen verbunden sind.

Siegen, den 19. Juli 1825. Der Forstmeister das.

N. 615. Prüfung der am K. Gymnasium zu Arnsberg aufzunehmenden Schüler.

Am 25. und 26. August d. J. werden die Prüfungen mit denjenigen Schülern vorgenommen werden, welche ihre Studien auf dem hiesigen Gymnasium fortsetzen wollen. Vorläufig haben sie sich bei Unterzeichnetem mit verschlossenen Zeugnissen von ihren Herren Pfarrern zu melden. In diesen Zeugnissen ist zu bemerken:

1) Namen und Alter des Schülers;
2) Religion oder Confession;
3) natürliche Anlagen und sittliches Betragen;
4) Namen, Stand und Wohnort seiner Eltern und deren Vermögens-Umstände. Sind die Eltern verstorben; so sind Namen, Stand und Wohnort des Vormünders, nebst den Vermögens-Umständen des Mündels, zu bemerken.

Schüler, welche sich an diesen Prüfungs-Tagen nicht sistiren, werden nachher — den 17. October — ohne wichtige, von den Herren Pfarrern zu bescheinigende Gründe, nicht mehr zugelassen. Zugleich werden die auswärtigen Eltern oder Vormünder, welche ihre Söhne oder Mündel dem hiesigen Gymnasium anvertrauen wollen, ersucht, Unterzeichnetem diejenigen nachzuweisen, welchen sie die (Amtsblatt 1822. St. 23. N. 411.) vorgeschriebene Aufsicht über ihre Söhne oder Mündel übertragen haben.

Arnsberg, den 27. Juli 1825.

Der Gymnasial-Director, Professor Baaden.

N. 616. Diebstahl zu Horn.

In der Nacht vom 10. auf den 11. d. M. sind dem Freiherrn von Wrede zu Horn aus dessen Schlafkammer

1) eine zweigehäusige englische silberne Sackuhr, 2) ein Paar silberne Schuhschnallen von schlechter Arbeit gegen sieben bis acht Loth schwer, 3) ein Paar Hosenschnallen gleichfalls von schlechter Arbeit entwendet worden.

Indem man diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringt und vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen warnt, wird zugleich ein Jeder aufgefordert, die zu seiner Wissenschaft gelangenden Umstände, welche zur Wiedererlangung des Gestohlenen oder Ausmittelung des Thäters führen können, sofort seiner Ortsobrigkeit oder dem unterzeichneten Gerichte anzuzeigen.

Erwitte, den 19. Juli 1825. K. Justizamt das.

N. 617. Landesverweisung.

Nachstehende Vagabunden sind unter Androhung der gesetzlichen Strafe bei der Rückkehr in die diesseitigen Staaten über die Grenze der Regierungsbezirke Münster, Minden und Trier verwiesen worden:

A. Aus dem Regierungs-Bezirk Münster:

der Schmied Andreas Niewenhuiser aus Amerfort, ist 38 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarzes krauses Haar, schmale Stirn, blaue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, längliches Gesicht, besondere Kennzeichen: er schielt, hat eine Schnitt-Narbe am Kinn und Pockennarben.

B. Aus dem Regierungs-Bezirk Minden:

1) Peter Liß aus Emden, katholischer Religion, ist 21 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, freie Stirn, dunkelbraune Augenbraunen, braune Augen, gewöhnliche Nase und Mund, braunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, schlanke Gestalt, spricht deutsch, besondere Kennzeichen: ein Flecken auf dem rechten Auge, etwas Pockennarben im Gesicht und einige kahle Stellen auf dem Kopf.

2) Christian Wolff auch Baum aus Beverungen, katholischer Religion, ist 34 Jahr alt, 5 Fuß 6½ Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, starke Nase, mittlern Mund, blonden Bart, gute Zähne, spitzes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, schlanke und starke Gestalt, spricht deutsch, besondere Kennzeichen: keine.

3) Catharina Maria Dorothea Sander aus Landesberg bei Nienburg, ist 35 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare und Augenbraunen, bedeckte Stirn, schwarze Augen, kurze dicke Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, volles Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe.

4) Louise Henriette Ebmeyer, eine Magd aus Salzuffeln, lutherischer Religion, ist 25 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, hat röthliche Haare, runde Stirn, röthliche Augenbraunen, blaue Augen, kleine und stumpfe Nase, mittlern Mund, vollzähliche Zähne, ovales Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, schlanke Gestalt, spricht deutsch, besondere Kennzeichen: trägt Ohrringe.

5) Catharina Maria Sander, angeblich verehlichte Müller, aus Landsbergen im Hannöverschen Amt Stolzenau, ist 35 Jahr alt, unter 5 Fuß groß, hat schwarze Haare, flache Stirn, schwarze Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ovales Gesicht, untergesetzte Statur, besondere Kennzeichen: keine.

6) Heinrich Kuhlmann aus Harburg, evangelischer Religion, ist 31 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blondes Haar, runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, mittlere Gestalt, spricht deutsch, besondere Kennzeichen: keine.

C. Aus dem Regierungs-Bezirk Trier:

1) Maria König aus Urweiler im Sachsen-Coburgischen, ohne Aufenthaltsort, ist 19 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat dunkelbraune Haare, ovale Stirn, braune Augenbraunen und Augen von derselben Farbe, kleine Nase, kleinen Mund, gesunde Zähne, rundes Kinn, blasse Gesichtsfarbe, gesetzten Körperbau, spricht deutsch und ist ohne besondere Kennzeichen. — Bekleidung derselben: ein blau und weiß gestreifter Rock, eine grau-leinene Schürze, grau-wollene Strümpfe, Schuhe, ohne Kopfbedeckung und ohne Halstuch.

2) Catharina Ruschè aus Meulenbach in Frankreich geboren, ohne Aufenthaltsort, ist 24 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarze Haare, hohe Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gesunde Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, untersetzten Körperbau, spricht deutsch. besondere Kennzeichen: ist sehr mit der fallenden Sucht behaftet. Bekleidung: eine weiße Haube, eine roth streifige Jacke, ein grau streifiger Rock, blau leinene Schürze, Schuhe und weiße Strümpfe.

3) Napoleon Becker, geboren und wohnhaft zu Gauchrehweiler in Baiern, ist 28 Jahre alt, 5 Fuß 3 ½ Zoll groß, hat dunkelbraune und krause Haare, breite Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, große Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, gesunde Zähne, dickes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, mittlere Gestalt, spricht deutsch und französisch. Keine besondere Kennzeichen. Bekleidung: eine graue Mütze, eine braune Jacke von Manchester, Hosen von blauem Sommerzeug, eine weiße Weste, Schuhe und streifige Kamaschen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Statt der abgegangenen Gemeinderäthe zu Werl, Dieken, Müller, Wrede, Mehler, Schulten und Rustige, sind

1) ꝛc. von Lilien aufm Markte, 2) Max Calaminus, 3) Clemens von Lilien, 4) Joseph Knoop, 5) Dr. Ley, und 6) Franz Schulten

wiederum zu Gemeinderäthen der Stadt Werl ernannt.

Folgende Ehefrauen sind als Hebammen angestellt, nämlich:

1) die Ehefrau Theresia Hohmann geborne Wegner aus Altenbüren, alt 35 Jahr, für den Bezirk Altenbüren; die Ehefrau Elisabeth Dielenhen geborne Grusemann aus Hallenberg, alt 37 Jahr, für den Bezirk Hallenberg im Kreise Brilon;
2) die Ehefrau Henriette Duhme geborne Langenbach aus Hemer, alt 37 Jahr, für den Bezirk Schwerte; die Ehefrau Sophia Isabelle Schumacher geborne Rothöft aus Hackeney, alt 39 Jahr, zu Schwerte; die Ehefrau Sophia Klostermann geborne Knieper aus Ergste, alt 44 Jahr, für den Bezirk Syburg; die Ehefrau Sophia Olgemann geborne Neuhaus aus Opherdicke, alt 38 Jahr, für den Bezirk Opherdicke im Kreise Dortmund;
3) die Ehefrau Cäcilie Müller geborne Albers aus Wenholthausen, alt 35 Jahr, für den Bezirk Wenholthausen; die Ehefrau Antonette Sasse geborne Rickert aus Berghausen, alt 32 Jahr, für den Bezirk Berghausen im Kreise Eslohe;
4) Caroline Luhn, geborne Seuthe aus Wetter, alt 39 Jahr, für den Bezirk Haspe im Kreise Hagen;
5) die Ehefrau Maria Sibilla Morck geborne Heidfeld aus Lünern, alt 35 Jahr, für den Bezirk Mühlhausen; die Ehefrau Sophia Wiemer geborne Funcke aus Bönen, alt 25 Jahr, für den Bezirk Bönen im Kreise Hamm;
6) die Ehefrau Sophia Middeldorf geborne Winterhoff aus Iserlohn, alt 32 Jahr, für die Stadt Iserlohn; die geschiedene Ehefrau Wilhelmine Wickler geborne Cramer aus Iserlohn, alt 33 Jahr, für den Bezirk Hemer im Kreise Iserlohn;
7) die Ehefrau Anna Maria Catharina Menzel geborne Senger aus Mönnighausen, alt 38 Jahr, für den Bezirk Mönnighausen im Kreise Lippstadt; und
8) die Ehefrau Elisabeth Brune geborne Brune aus Waterslohe, alt 24 Jahr, für den Bezirk Cörbecke; die Ehefrau Elisabeth Disselhoff geborne Bussmann aus Büderich, alt 36 Jahr, für den Bezirk Büderich; die Ehefrau Anna Catharina Elisabeth Hengst, geborne Risse aus Eineckerholsen, alt 29 Jahr, für den Bezirk Schwefe, im Kreise Soest.

Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 32.

Arnsberg, den 6. August 1825.

Das 14te Stück der Gesetzsammlung enthält: N. 618. Gesetzsammlung Nro. 14.

N. 952. Gesetz, die Mittheilung der Entscheidungsgründe der Revisions-Erkenntnisse betreffend. Vom 21. Juni 1825.

N. 953. Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. Juni 1825., wegen eines Präklusiv-Termins rücksichtlich der Forderungen an den ehemaligen Freistaat Danzig.

N. 954. Verordnung wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten Vom 28. Juni 1825.

N. 955. Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. Juni 1825., betreffend einige nothwendig gewordene Abänderungen in der Verordnung vom 4. Juni 1819., als Folge der für die Naumburger Messe veränderten Termine.

N. 956. Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. Juni 1825., daß das am Milzbrande gefallene Vieh unabgeledert vergraben werden soll.

N. 619. Berichtigung d. auf Gewehrgelder genommenen Darlehne ꝛc. ꝛc.

Vor dem Jahre 1807. sind auf den Grund früherer Einrichtungen Fälle vorgekommen, wo die damaligen Inhaber der Compagnien oder Escadrons auf die Gewehrgelder mit Consens der Regimentschefs oder Commandeurs Darlehne aufgenommen oder andere consentirte Schulden contrahirt haben, welche, wenn die Gewehrgelder für die Befriedigung des Gläubigers haften sollten, besonders verpfändet, diese Verpfändungen aber nach dem allgemeinen Landrechte Thl. I. Tit. XI. §. 682. in die bei den Regimentern zu führenden Hypothekenbücher eingetragen werden mußten.

Wenn nun des Königs Majestät durch eine unterm 8. Mai d. J. erlassene Kabinetsordre allergnädigst zu bestimmen geruht haben, daß mit den Gläubigern dieser Art, deren Ansprüche von den Compagnie- und Escadronschefs der nachfolgend verzeichneten Truppen-Abtheilungen noch nicht befriedigt sind, ein desfallsiges Liquidations-Verfahren eintreten, und, in so weit es nach den obgewalteten Verhältnissen thunlich ist, die Befriedigung in Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerthe, ohne Vergütung von Verzugszinsen und in den Grenzen der den resp. Compagniechefs überhaupt noch competirenden conventionsmäßigen Gewehrgelder-Beträge angeordnet werden soll; durch den Verlust vieler Hypothekenbücher im Laufe des Krieges 180⁄, aber die Gläubiger unbekannt sind: so fordern wir in Gemäßheit des Allerhöchsten Auftrages hiermit alle und jede Inhaber von Obligationen, in welchen die Gewehrgelder mit den gleichzeitigen Consensen des Regimentschefs oder Commandeurs verpfändet sind, auf,

„uns diese Documente unter portofreier Rubrik in Urschrift längstens „bis zum 1. December des laufenden Jahres einzusenden, damit wir „die Einsender benachrichtigen können, ob und welche Beiträge ihnen „aus der Königlichen Casse zu gewähren sind?

Wer sich binnen der vorbenannten Frist nicht meldet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er mit seinen später angebrachten Forderungen auf diese Gewehrgelder zurückgewiesen wird, und im Nichtanmeldungsfalle die Gewehrgelder nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsordre anderweit verwendet werden.

Berlin, den 15. Juli 1825.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für die Officier-Wittwen-Kassen und Garnison-Schulsachen.

v. Ribbentrop. Jacobi.

Auszug
aus der Nachweisung der bei der vorstehenden Bekanntmachung interessirten, im Jahre 180⅚, aufgelöseten, Truppentheile und ihrer damaligen Standquartiere.

Regiment von Schenk (Hamm, Grenad. Soest); dessen 3tes Musketier-Bataillon (Unna), Regiment von Hagken (Münster Grenad. Soest); Regiment von Wedel, dessen 3tes Musketier-Bataillon (Lippstadt.)

N. 620. Beiträge zur Unterstützung der verunglückten Ostfriesen.

Für die verunglückten Ostfriesen habe ich ferner empfangen: aus Bielefeld 1 Thlr.; vom Herrn Pastor Klaus in Horn 5 Thlr.; durch den Herrn Landrath Gerstein aus dem Kreise Hagen 164 Thlr. 18 Sgr. 10 Pf. Cour., einschließlich 13 Louisd. und 4 Napoleonsd'or; — durch den Hrn. Landrath Pilgrim aus dem Kreise Eslohe 23 Thlr. 16 Sgr.; durch den Herrn Landrath von Holzbrink aus dem Kreise Altena 13 Thlr. 8 Sgr. Cour. einschließlich 2 Friedrichsd'or, —

welches ich dankbar bescheinige, und den Betrag an den Hülfsverein in Aurich befördert habe. Münster, den 23. Juli 1825.

Der Königl. Preuß. Ober-Präsident von Westphalen.
von Vincke.

N. 621. Resultate des Wollmarkts zu Stettin.

Der erste Wollmarkt zu Stettin, am 13., 14. und 15. v. M. gehalten, hat alle Erwartungen übertroffen. Von 430 Producenten sind 10,000 Centner, oder 50,000 schwere Stein, Wolle jeder Gattung zum Verkauf ausgestellt, die vorzüglichste Sorte pr. Stein mit 24—36, die geringste mit 5½—8 Rthlr. bezahlt, und nur 4,000 Stein sind unverkauft geblieben.

Man hofft vom nächstjährigen, auf dieselben Tage fallenden Wollmarkt nicht minder erfreuliche Resultate, und wird, durch Mitwirkung des Magistrats und der besondern Wollmarkts-Commission, bis dahin noch für Etablirung einer Sortirungs-Anstalt, von Woll-Depots, Engagement mehrerer Seeschiffe und andere Verbesserungen gesorgt werden. An Gelegenheit zur schleunigen Beschaffung von Zahlungsmitteln ist schon jetzt kein Mangel gewesen. Münster, den 16. Juli 1825.

Der Königl. Ober-Präsident von Westphalen.
von Vincke.

N. 622. Museum für vaterländische Alterthümer zu Münster.

Mit Beziehung auf meine Bekanntmachung vom 25. September 1820. (Arnsb. Amtsblatt de 1820. Stück 43.) wegen Errichtung eines Museums für vaterländische Alterthümer hieselbst, bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß diese Anstalt nun wirklich, unter meiner obern Leitung und specieller Mitwirkung des Consistorial-Raths Kohlrausch und des Gymnasial-Lehrers Sökeland hieselbst eröffnet ist. Ueber Einrichtung, Fortgang und Anwachs der Sammlung wird von Zeit zu Zeit öffentliche Anzeige gemacht werden; der Zweck der gegenwärtigen ist vorzüglich der, alle Freunde geschichtlicher Forschungen nochmals recht angelegentlich aufzufordern, daß sie der, aus kleinem Anfange emporwachsenden Sammlung Wohlwollen und Unterstützung schenken, den Vorstehern derselben Nachrichten über Denkmähler aller Art, mögen sie sich noch unbeachtet an Gebäuden und Trümmern der Vorzeit, oder in Privatsammlungen befinden, geben, und ihnen behülflich sind, Einzelnes, was isolirt in den Händen von Privaten von geringem Werthe ist, für die öffentliche Sammlung zu erwerben, in welcher es, neben andern ähnlichen Denkmählern, von entschiedenem wissenschaftlichen Werthe seyn kann, um schwierige historische Facta ins Klare zu setzen.

Von denjenigen Denkmählern, die ihrer Natur nach nicht in eine Sammlung gebracht werden können, als Mauern, Verschanzungen, Grabhügel, Grabsteine, Inschriften an größeren nicht transportablen Massen u. s. w., ist es wichtig, sichere und genaue Kunde zu haben, um den Behörden die Obsorge dafür übertragen zu können. Solche Anzeigen und genaue Beschreibungen werden daher mit Dank angenommen werden.

Alterthümer, welche für unsere Sammlung selbst von Werth sind, sind vorzüglich ausgegrabene Urnen, Geräthe, Waffen, Münzen, Bildnisse, überhaupt Alles, was irgend als Denkmahl einer ältern Zeit historische Bedeutung hat.

Auch schriftliche Documente, welche historischen Werth haben, gewähren in einer öffentlichen Sammlung ein größeres Interesse für die Wissenschaft und sind sicherer aufbewahrt, als in Privathänden.

Es wird daher mit dem größten Danke erkannt werden, wenn solche Urkunden, sey es auch nur zur Aufbewahrung und so, daß das Eigenthum dem Einsender und dessen Familie verbleibt, dem Museum anvertraut werden. Diese letzte Art historischer Merkwürdigkeiten wird um so größere Bedeutung für unser nächstes Vaterland erhalten, da sich auch hier, unter meiner Theilnahme, eine Gesellschaft für die vaterländische Geschichtskunde, als Zweig der in Paderborn errichteten, zu bilden im

Begriffe ist, so daß also jedes geschichtliche Dokument, unter den Augen kundiger Männer, sogleich für die Wissenschaft nutzbar werden kann.

Münster, den 18. Juli 1825.

Der Königl. Preuß. Ober-Präsident von Westphalen.
von Vincke.

N. 623. Die Schuldildung der jüdischen Jugend.

Aus den in diesem Jahr eingezogenen Nachweisungen sowohl der in unserem Regierungsbezirke vorhandenen schulpflichtigen jüdischen Kinder, als auch der christlichen und jüdischen Lehrer, von welchen dieselben Unterricht empfangen, haben wir zwar mit Wohlgefallen entnommen, daß seit dem Erlaß des die Beaufsichtigung des Jugend-Unterrichts unter den Juden betreffenden Regulativs vom 27. September 1822. (Amtsblatt 1822. Nro. 692.) eine bessere, den gesetzlichen Vorschriften und den Bedürfnissen dieser Staats-Einwohner angemessenere Ordnung im Allgemeinen eingetreten ist. Indessen hat sich doch auch aus jenen aufgestellten Uebersichten ergeben,

1) daß noch immer an mehreren Orten von solchen jüdischen Lehrern Schule gehalten oder Privat-Unterricht ertheilt wird, welche so wenig die gesetzliche Prüfung ihrer Tüchtigkeit bestanden, als auf den Grund derselben die erforderliche Concession als Privatlehrer, oder die Bestätigung ihrer Anstellung als ordentliche Lehrer jüdischer Gemeinden, bei uns nachgesucht und erhalten haben;

2) daß hin und wieder sich noch jüdische Kinder befinden, welche weder in einer christlichen noch in einer jüdischen Schul- oder Privatlehranstalt den allen Landes-Einwohnern nöthigen Unterricht empfangen.

Wir sehen uns daher bewogen, sowohl die städtischen Schul-Commissionen und Schul-Inspectoren, als auch die sämmtlichen Polizeibehörden aufzufordern, so wenig gegen die unbefugten jüdischen Lehrer als gegen diejenigen israelitischen Familien, welche sich der Versäumniß ihrer Kinder im Schul-Unterricht schuldig machen, eine ungebührliche Nachsicht ferner eintreten zu lassen; vielmehr nach den Bestimmungen des vorgedachten Regulativs und unsere wegen Beförderung eines regelmäßigen Schulbesuchs unter dem 25. Februar d. J. erlassenen Verfügung (Amtsbl. 1825. Nr. 181.) pünktlich zu verfahren.

Zur Vervollständigung des erwähnten Regulativs wird auf höhere Veranlassung noch bestimmt,

1) daß die etwa ausschließlich für den jüdischen Religions-Unterricht zu bestellenden Lehrer, des Attestes ihrer kirchlichen Vorgesetzten ungeachtet, sich noch einer Prüfung der betreffenden Schulbehörde zu unter-

werfen haben, die zwar nicht ihre eigentlich jüdischen Religionskenntnisse und Orthodoxie zum Gegenstand haben, wohl aber dahin gerichtet seyn soll, zu untersuchen, ob sie die übrigen von einem dem Lehrstande gewidmeten Subjecte erwarteten Kenntnisse und Geschicklichkeiten besitzen,

2) daß auch diejenigen jüdischen Privatlehrer, welche Lehrstunden in den Häusern geben wollen, ihre Tüchtigkeit dazu, in einer mit ihnen zu veranstaltenden Prüfung ausweisen müssen, und ohne eine, auf den Grund des von der kompetenten Prüfungs-Behörde ihnen über ihre hinlängliche Qualifikation ausgestellten Zeugnisses, von uns ertheilte Concession, nicht befugt seyn sollen, Lehrstunden zu geben.

Arnsberg, den 22. Juli 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 624. Collecte zur Unterstützung der Abgebrannten zu Berleburg.

In der Nacht vom 20. auf den 21. brannte der größte Theil der Stadt Berleburg ab, und die Mehrzahl der Bewohner hat ihre ganze Habe verloren.

Die benachbarten Städte Biedenkopf (Großherzogthum Hessen) Wetter (Kurhessen) Schmallenberg, Hallenberg, Laasphe, die Stadt und der Kreis Siegen, so wie viele Dorfschaften des Kreises Wittgenstein und der Umgegend im In- und Auslande haben zwar den Verunglückten bereits milde Gaben gereicht, und es ist dadurch bis jetzt dem Mangel abgeholfen worden.

Da jedoch die Wohlthätigkeit der gedachten Dörfer und Städte zur Unterstützung der Abgebrannten nicht hinreicht, so nehmen wir die Menschlichkeit unserer Verwalteten für sie in Anspruch, und verordnen eine allgemeine Haus- und Kirchen-Collecte zur Unterstützung der Abgebrannten der Stadt Berleburg.

Die Hrn. Bürgermeister und Schultheißen unseres Regierungsbezirks werden daher aufgefordert, wegen Veranstaltung der Haus-Collecte, so wie die Herren Pfarrer, zur Abhaltung der Kirchen-Collecte das Erforderliche zu veranlassen, und die eingehenden Beträge in gewöhnlicher Weise einzusenden.

Arnsberg, den 29. Juli 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 625. Verlegung des Lokal-Steuer-Empfangs zu Padberg nach Bredelar.

Die monatliche Steuer-Erhebung, welche bisher von dem Steuer-Empfänger von Marsberg in Padberg abgehalten wurde, ist aus bewegen-

den Ursachen nach Bredelar verlegt worden, wo sie vom ersten September an statt finden wird; wornach sich also die betreffenden Steuerpflichtigen zu achten haben.

Arnsberg, den 1. August 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 626. Die Wiederbesetzung der Schul-Inspection Meinerzhagen und der interimistischen Verwaltung d. Schul-Inspection Lüdenscheid.

Die durch das Ableben des ehemaligen Schul-Inspectors, Predigers Kleinschmidt zu Kierspe erledigte Inspection Meinerzhagen, zu deren Bereich die Schulen der Kirchspiele Meinerzhagen, Kierspe, Rönsal, Hülscheid, Heedfeld, Halver und Valbert gehören, ist dem Herrn Prediger Geck zu Meinerzhagen überwiesen. Auch wird derselbe bis auf weitere Verfügung interimistisch die Geschäfte des jetzt kranken Predigers Keßler zu Werdohl, in seiner Eigenschaft als Schul-Inspector des Kreises Lüdenscheid (in den Kirchspielen Lüdenscheid, Neuenrade, Dahle, Ohle, Werdohl, Plettenberg und Herscheid) mit verwalten.

Die betreffenden Verwaltungs-Beamten und Prediger werden von dieser Anordnung benachrichtigt, und letztere beauftragt, die Schul-Vorstände und Schullehrer ihrer Pfarrsprengel gleichfalls zu deren Bemessung davon in Kenntniß zu setzen.

Arnsberg, den 28. Juli 1825.

Kirchen- und Schul-Commission der Königl. Regierung.

N. 627. Die Recherchirung der aus dem Essen- und d. Werdenschen Güterwesen herstammenden größtentheils verdunkelten gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse ꝛc.

Nach einer von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf uns geschehenen Mittheilung, ist, um die aus dem Essen und dem Werdenschen Güterwesen herstammenden größtentheils verdunkelten gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu recherchiren und zu ordnen, zugleich auch um die Gerechtsame des Domainen-Fiscus bei Berichtigung der Besitztitel für die betheiligten Güter, so wie bei Anmeldung, Eintragung der aus jenen Verhältnissen dem Fisco domaniali zustehenden Realberechtigungen zum Hypothekenbuche wahrzunehmen, Seitens des Königlichen Finanz-Ministeriums eine comissarische Behandlung dieser Angelegenheit angeordnet, und von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, der desfallsigen Ermächtigung zufolge, der bisherige Rentamts-Assistent Franken zu Essen mit diesem Geschäfts-Commissorio beauftragt worden.

Sein Auftrag erstreckt sich:

a) auf die Recherche der Verhältnisse aller in gutsherrlichen und bäuerlichen Nexus befindlichen Güter, welche vom Stift Essen und Werden und den im Kreise Essen sonst befindlich gewesenen geistlichen ꝛc. Korporationen relevirten oder von andern herkommend in demselben

belegen sind, wie diese Verhältnisse bis zur Zeit der Publikation des Großherzoglich Bergischen Dekrets vom 13. September 1811. bestanden, und insbesondere der in diesen Verhältnissen begründeten, jetzt auf den Fiscus domanialis übergegangenen Gerechtsame;

b) auf Regulirung und Anerkennung dieser Verhältnisse und Gerechtsame von Seiten der Verpflichteten im gütlichen Wege mit Rücksicht auf die zwischenliegende transitorische Gesetzgebung und auf den Grund des Gesetzes vom 21. April d. J., endlich

c) auf die Wahrnehmung der Gerechtsame des Domainen-Fiscus bei Anmeldung und Eintragung der fiscalischen Real-Berechtigungen zum Hypothekenbuche und bei Berichtigung der Besitztitel.

Dieses Geschäft wird sich auf die ehemaligen Lehen erstrecken, hinsichtlich der darauf haftenden Realberechtigungen und dem Fiscus als Lehnherrn gebührende Entschädigung vermittelst des gesetzlichen Allodifikatios-Zinses.

Nach der Bestimmung des Königl. Finanz-Ministeriums ist derselbe Auftrag für den Franken auch auf die aus dem Essen und dem Werdenschen Güterverbande herkommenden jetzt in den Verwaltungs-Bezirken der K. Regierungen zu Münster und Arnsberg belegenen Güter, für welche die Aufsicht und Leitung diesen vorbehalten sind.

Von dieser Anordnung werden sämmtliche Untergerichte des Ober-Landes-Gerichts-Departements hiermit zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt, mit der Anweisung, dem ꝛc. Franken in seinem Wirkungskreise jede zulässige Unterstützung zu gewähren; wobei zugleich bemerkt wird, daß alle seine Requisitionen aus dem Departement der Königlichen Regierung zu Düsseldorf mit dem Visa des Königlichen Rentmeisters Keller versehen seyn müssen.

Uebrigens wird sämmtlichen Untergerichten zur Pflicht gemacht vorzüglich die Anmeldungen zum Hypothekenbuche so schleunig als möglich zu berücksichtigen, so wie überhaupt die Berichtigung des Besitztitels pro Fisco zu beschleunigen.

Hamm, den 19. Juli 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Die

N. 628. Personal-Chronik.

Die durch den Tod des Amtsdieners Weltermann beim Königl. Justizamte Oestinghausen erledigte Stelle eines Amtsdieners ist dem ehemaligen Quartiermeister Georg Wischnath provisorisch verliehen worden.

Arnsberg, den 22. Juli 1825.

Königl. Preuß. Hofgericht.

N. 629. Umtausch der Tresor- u. Thalerscheine, desgleichen der vormals Sächsischen Kassen-Billets Lit. A. gegen Kassen-Anweisungen ꝛc.

Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 21. December 1824 (Gesetz-Sammlung Nro. 904) ist befohlen, daß mit den danach auszugebenden Cassen-Anweisungen die nach der Verordnung vom 4. Febr. 1806 und 4. December 1809 coursirenden Tresor- und Thaler-Scheine, so wie die nach der Verordnung vom 15. Febr. 1816 zum Umlaufe in die Preußischen Staaten gestempelten ehemals Sächsischen Cassen-Billets Lit. A. eingelöset, — das Publikum zu diesem Umtausche zweimal in angemessenen Zwischenräumen aufgefordert, demnächst aber ein Präclusiv-Termin von mindestens 6 Monaten angesetzt werden soll.

Die vorgeschriebenen Aufforderungen sind unterm 15. Januar und 14. Mai d. J. erlassen. Es ergeht also nunmehr hiemit die letzte Erinnerung, denselben zu genügen. Der Umtausch geschieht in Berlin bei der Controle der Staatspapiere Nro. 30. Tauben-Straße. Wer dazu keine Gelegenheit hat, gibt die bezeichneten Papiere bei irgend einer Königlichen Casse in Zahlung.

Beides — der Umtausch wie die Angabe in Zahlung, ist indessen nur noch bis ultimo Februar 1826 zulässig. Mit Ablauf dieses Termins erlöschen alle Ansprüche an den Staat aus dergleichen Papieren und finden dabei Anmeldungen zum Schutze gegen diese Präclusion nicht Statt, dergestalt, daß also mit Eintritt des ersten März 1826, alle alsdann noch circulirende Tresorscheine, Thalerscheine und Sächsische Cassen-Billets Lit. A. werthlos sind.

Berlin, den 2. Juli 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

N. 630. Aufruf zur Unterstützung der Brandbeschädigten zu Berleburg.

Die Nacht vom 20. auf den 21. Juli war für die Kreisstadt Berleburg eine Schreckensnacht. Um 11 Uhr brach in der Mitte derselben ein Feuer aus, welches durch die vorhergegangene Dürre und dadurch veranlaßten Wassermangel begünstigt, mit einer furchtbaren Wuth um sich griff. Binnen einer Stunde stand der größte Theil der Stadt in Flammen. Fürchterlich wogte das Feuermeer über die fliehenden Men-

schen dahin, durch das Krachen der fallenden Balken und Steine noch gräßlicher gemacht. Es sind dadurch 154 Wohnungen, und 89 Neben-Gebäude völlig eingeäschert worden, eine Wohnung und zwei Neben-Gebäude sind beschädigt. Zum Glück hat kein Mensch das Leben dabei verloren, und nur weniges Vieh ist verbrannt. Aber groß ist der Verlust, welchen die Einwohner Berleburgs dadurch gelitten haben. Viele haben Alles verloren und der größte Theil ist wohnungs- und nahrungslos geworden.

Edle Menschenfreunde in der Nähe und Ferne! ich rufe Euch im Namen der Religion und der Humanität auf, Euren unglücklich gewordenen Mitbrüdern zu helfen. Es hat sich ein Hülfsverein hier gebildet, welcher die gesammelten Gaben, die an ihn eingesendet werden, unter meiner Aufsicht und Leitung an die Unglücklichen gewissenhaft vertheilen wird, und ich werde sorgen, daß von der Verwendung öffentlich Rechenschaft abgelegt werde.

Berleburg, den 24. Juli 1825. Der Landrath das.

B. 3. N. 631. Hammer-Anlage zu Züschen.

Der Waffenschmied Anton Ante bei Züschen beabsichtigt, eine viertel Stunde von Züschen nach Berleburg hin, auf seiner eignen Wiese, genannt auf der Rune, einen neuen unterschlägigen Waffenhammer anzulegen, und werden alle diejenigen, welche hierdurch eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, hiermit aufgefordert, ihre Widersprüche binnen einer Frist von acht Wochen, bei Strafe der Enthörung, nicht nur hier, sondern auch bei dem Bauherrn anzumelden.

Brilon, den 30. Juni 1825. Der Landrath das.

N. 632. Erbzinsweise Veräußerung mehrerer Grundstücke der Domaine Bredelar und Marsberg.

Mittwochen den 17. k. M. August Morgens 9 Uhr, sollen auf der Rentamtsstube zu Bredelar mehrere zur Domaine Bredelar und Marsberg gehörige Grundstücke, als:

236¼ Morgen Acker, die sogenannten Gewinnländer zu Giershagen; 28½ Morgen Acker und 8 Morgen Wiese, welche ehemals in den Giershagener Zehnten zuletzt an den Herrn Dechant Kropf zu Giershagen verpachtet waren; 3 Morgen Wiese, der kleine Kamp an der Giershagener Diemelbrücke; 12 Morgen Wiese daselbst, der große Kamp genannt; 8 Morgen Wiese in den Weiden in der Niedermarsberger Gemarkung; und 10 Morgen Wiese daselbst, die Mönchs- oder Hundswiese; parzellenweise im öffentlichen Meistgebote zur erbzinsweisen Veräußerung ausgesetzt werden. Meschede, den 29. Juli 1825. K. Rentamt das.

N. 633. Verkauf eines Wohnhauses auf dem Stifte zu Marsberg.

Das sogenannte Vorwerk auf dem Stifte zu Marsberg, eine in neuerer Zeit bewohnbar gemachte Scheune, welche dermal von dem Königl. Fruchtmesser Wilerscheid benutzt wird, nebst 14,840 □ Fuß Magdeburger Maaß Flächen und Hofraum, soll am Dienstag den 16. des künftigen Monats August, Nachmittags 2 Uhr auf der Rentamtsstube zu Bredelar meistbietend verkauft werden.

Die Bedingungen können beim Hrn. Bürgermeister Marchand und unterzeichnetem Rentamte vorher eingesehen werden.

Meschede, den 26. Juli 1825. K. Rentamt das.

N. 634. Fischerei-Verpachtung im Rentamtsbezirk Siegen.

Folgende zum Rentamt Siegen gehörige Domanial-Fischereien, als: 1) die auf dem Siegfluß bei Siegen längs dem Garten der Erben des verstorbenen Herrn Bürgermeisters Achenbach, 2) auf der Alche von der Seelbacher Mühle bis zum Einfluß in die Sieg, 3) auf der Sohlbach vom Jagdposten an bis zum Einfluß in die Ferndorf, 4) auf der Mansbach bei Mansbach, 5) auf der Plittershagen bei Plittershagen, 6) auf der Asdorf unter dem Asdorfer Weiher, 7) auf der Häusling bei Niederhäuslingen, 8) auf dem Gamsbach-Weiher bei Freudenberg, 9) auf der Sieg vom Deutzer Weiher bis Niedernetphen, 10) auf der Obernau und Rauholz, 11) auf dem Heeser Wasser und auf der Erzenbach und 12) auf der Sohlbach vom Jagdposten an bis zum Ursprung,

sollen Freitags den 2. September d. J. des Vormittags um 10 Uhr in der Rentamtsstube zu Siegen von 1826. an auf 6 Jahre, im öffentlichen Meistgebote verpachtet werden; wozu sich die Pachtlustigen einfinden wollen. Netphen, den 27. Juli 1825. K. Rentamt Siegen.

N. 635. Verkauf des Domainenguts Altkettinghausen.

Das Königl. Domainen-Gut Altkettinghausen im Kirchspiel Bönen soll am Dienstag den 30. August dieses Jahres Morgens 9 Uhr auf der hiesigen Rentamtsstube alternativ zum Ankauf resp. zur Erbanpachtung ausgesetzt werden.

Die Veräußerungs-Bedingungen können von nun an täglich bei dem Rentamte eingesehen werden. Hamm, den 28. Juli 1825.

Der Domainen-Rentmeister das.

N. 636 Holzverkauf im Forstrevier Himmelpforten.

Am Mittwoch den 10. August, Morgens 9 Uhr, werden in Delecker Mark, Distrikt kleine Kittelsberg

1133 Cubicfuß buchen Nutzholz, 36½ Klafter buchen Scheit- und 67½ ditto Reiserholz

nach dem Meistgebot verkauft. Arnsberg, den 30. Juli 1825.

Der Forstinspector das.

N. 637. Realisirung der Zahlungs-Anweisungen.

Bei den Abschlüssen unserer Jahresrechnungen hat sich ergeben, daß mehrere auf unsere Casse ausgestellte Anweisungen nicht realisirt worden, und daher in Rest-Ausgabe gestellt werden müssen.

Da nun nach §. 24. der Instruction für die Königliche Ober-Rechenkammer vom 18. December 1824, alle und jede Ausgabe-Reste möglichst vermieden, jedenfalles aber in das dritte Jahr nicht übertragen werden sollen; so werden sämmtliche in unserm Auftrage beschäftigte Hrn. Commissarien aufgefordert, die Realisirung aller von hieraus ihnen zugehenden Anweisungen (seye es durch Anrechnung statt baar, oder Empfangnahme der baaren Beträge,) spätestens innerhalb sechs Wochen nach dem Empfange, bei unserer Casse zu befördern, auch die betreffenden Techniker, Bau-Unternehmer, Marcal-Empfänger ꝛc. ꝛc. hiezu anzuhalten, mit dem Bedeuten, daß die Inhaber der, bis zur Berührung des dritten Jahres etwa verspäteten Anweisungen, den aus dieser Verspätung, nach dem vorberührten §. 24 für sie erwachsenden Nachtheil, sich selbst beizumessen haben.

Münster, den 22. Juli 1825.

Königliche General-Commission.

N. 638. Portozahlungen in Gemeinheitstheilungs-Sachen.

Nach einer an uns erlassenen Verfügung eines hohen Ministerii des Innern, wird den in unseren Aufträgen beschäftigten Herren Commissarien, die früherhin in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen unseres Geschäftsbereichs bekannt gemachte Bestimmung der Ministerial-Verfügung vom 31. October 1822, betreffend die Portofreiheit, in Erinnerung gebracht, nach welcher alle eigentliche Parthei-Sachen portopflichtig, und nur die Generalien- und fiskalischen Sachen unter der portofreien Rubrick Landes-Cultur-Sachen zu versenden sind, wogegen das Porto der ersteren, den Partheien in den betreffenden Liquidationen zur Last zu stellen ist.

Münster, den 22. Juli 1825.

Königliche General-Commission.

Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 33.

Arnsberg, den 13. August 1825.

N. 639. Die Unzulässigkeit unmittelbarer Correspondenz mit den K. Gesandschaften an auswärtigen Höfen.

In Gemäßheit einer Verfügung des Königlichen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin vom 20. d. M., mache ich das Publikum wiederholt darauf aufmerksam, daß alle unmittelbare Correspondenz mit den Königlichen Gesandtschaften an auswärtigen Höfen vorschriftswidrig ist und unberücksichtigt bleibt, daß vielmehr diejenigen, welche die Vermittelung, oder den Beistand der Königl. Gesandten nachsuchen wollen, sich deshalb an das eingangsgedachte Königl. Ministerium zu Berlin wenden müssen. Münster, den 28. Juli 1825.

Der Königl. Preuß. Ober-Präsident von Westphalen.
von Vincke.

N. 640. Die Errichtung von Sänger-Chören.

Auch in nachstehenden evangelischen Gemeinden sind Sängerchöre zu Stande gekommen und nach den in unserer allgemeinen Verfügung vom 28. April d. J. gegebenen Andeutungen mit der Kirche in Verbindung gesetzt worden: 1) zu Unna, wo der Chor aus 40—50 Mitgliedern besteht; 2) zu Üntrop in der Diöcese Hamm, wo er aus 8 Schülern und 35 Erwachsenen besteht; 3) zu Hilbeck in der Diöcese Hamm, wo er aus 24 Mitgliedern besteht.

Münster, den 28. Juli 1825.

Königl. Preuß. Consistorium.

N. 641. Empfehlung Hienzschens 2tes Heft der Sammlung mehrstimmiger Gesänge ꝛc.

Von Hienzschens rühmlichst bekannter Sammlung mehrstimmiger Gesänge, Lieder, Motetten und Choräle für Männerstimmen ist jetzt das zweite Heft erschienen, welches 38 Chorgesänge enthält. — Der Ladenpreis ist 22½ Silbergroschen; der Partiepreis bei Bestellung von wenigstens 10 Exemplaren und bei portofreier Einsendung des Geldbetrags an den Herausgeber selbst 15 Silbergroschen. Wir machen hierauf die musikalischen Vereine der evangelischen Schullehrer aufmerksam.

Munster, den 28. Juli 1825.

Königl. Preuß. Consistorium.

N. 642. Verkauf überflüssiger Papiere.

Bei Aufräumung der Registraturen hat sich eine bedeutende Quantität überflüssiger Papiere vorgefunden, welche hierdurch zum Verkauf ausgeboten werden. Es sind selbige vorzüglich zum Einstampfen auf den Papier-Fabriken geeignet, und werden daher die Papier-Fabrikanten aufgefordert, die zum Ankauf geneigt sind, in verschlossenen Soumissionen darauf Gebote bis zum 14. September d. J. abzugeben, und zwar auf den Preußischen Centner mit Bestimmung der Quantität, die für den offerirten Preis verlangt wird.

Die Soumission selbst muß versiegelt und mit der Aufschrift versehen seyn: Gebot auf altes Papier, die Einsendung geschieht portofrei unter der Adresse der unterzeichneten Behörde. Am vorerwähnten Tage geschieht die Eröffnung der Anerbietungen. Dem Meistbietenden wird der Zuschlag bekannt gemacht, wo die Abholung 14 Tage nachher bei baarer Erlegung des Betrages geschehen muß.

Wer durch vorherige Ansicht sich von der Qualität des Papiers überzeugen will, hat bei dem Regierungs-Registrator Voerster sich deshalb zu melden.

Arnsberg, den 5. August 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

N. 643. Ablieferung von Amts-Papieren.

Auf höhere Veranlassung werden alle Inhaber von Literalien, Acten, Rechnungen und andern Schriftstücken, welche von der Verwaltung der verschiedenen Landestheile unseres Regierungsbezirkes unter den vorigen Landesherren herrühren und auf deren Besitz sie kein Recht nachweisen können, desgleichen alle Privat-Personen, welche Urkunden, Chroniken, Nekrologien, Charten, Zeichnungen, Alterthümer u. s. w. in Händen haben, die dem Königl. Fiscus gehören, hiermit aufgefordert, diese ein Eigenthum des Staats ausmachenden öffentlichen Papiere ꝛc. innerhalb

drei Monaten und spätestens bis zum 31. October d. J. an die nächste Verwaltungs-Behörde abzuliefern, widrigenfalls sie ohne Nachsicht als unrechtmäßige Besitzer in Anspruch genommen werden sollen.

Arnsberg, den 30. Juli 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

N. 644. Erledigte Pfarrei zu Bontkirchen.

Durch das am 14. d. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Bellinus Lohmann wurde die Pfarrei Bontkirchen, deren jährliche Einkünfte sich auf 329 Rthlr. 12 Sgr. 4 Pf. Preuß. Cour. belaufen, erledigt.

Wir machen diesen Vakatur-Fall zu dem Ende hiermit öffentlich bekannt, damit qualificirte katholische Geistliche, welche zu dieser Pfarrstelle Lust tragen, sich innerhalb 4 Wochen bei uns darum melden.

Arnsberg, den 26. Juli 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 645. Erledigte Pfarreien zu Hörde u. Blankenstein.

Durch die Versetzung ihres früheren Besitzers ist dermalen die Pfarrei Hörde, die Pfarrei Blankenstein aber durch das am 30. v. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Markmann erledigt.

Die Einkünfte der ersteren Pfarrstelle belaufen sich auf 294 Rt. 22 Sgr. 6 Pf und die der Letztern auf 120 Rthlr. 16 Sgr.

Wir machen dieses zu dem Ende öffentlich bekannt, damit qualificirte Geistliche, welche zu diesen beiden katholischen Pfarreien Lust tragen, sich während eines Zeitraums von 4 Wochen bei uns melden können.

Arnsberg, den 22. Juli 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

B. N. 646. Patentverleihung.

Den Gebrüdern Altenloh und Wellershaus zu Hörde im Kreise Hagen ist unter dem 28. Januar c. ein, auf acht nacheinander folgende Jahre, von diesem Tage ab, für den ganzen Umfang der Monarchie gültiges Patent

auf die alleinige Anwendung des von ihnen beschriebenen Verfahrens bei Anfertigung der Holzschrauben auf Maschinen in seinem ganzen Zusammenhange, nicht aber auf die einzelnen bekannten Operationen, und

auf die alleinige Anfertigung und Benutzung der ihnen eigenthümlichen, beschriebenen und gezeichneten Vorrichtungen an dem Drehstuhle zum Schneiden der Drähte, so wie an der Maschine zum Einschneiden der Schraubgänge in Verbindung mit der Schraube-Patrone

ertheilt worden; welches wir, der Vorschrift gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gelangen lassen.

Arnsberg, den 2. August 1825.

Königl. Preuß. Regierung II. Abtheilung.

N. 647.

Die Bekanntmachung des dem W. Cockerill ertheilten Patents auf dessen Walkenanstalten.

Auf höhere Veranlassung wird hierdurch bekannt gemacht, daß das dem Fabrik-Unternehmer William Cockerill aus Lüttich nach dessen Ankündigung im diesjährigen Amtsblatte, Stück 25. N. 561. ertheilte Patent nach §. 8. des Publikandums vom 14. October 1815. auf die Inhaber der mechanischen Werkstätte zu Eschweiler-Pumpe im Landkreise Aachen, Englerth, Benleaur und Dobbs in Hinsicht der Walke deshalb keine Anwendung findet, weil dieselben nachgewiesen haben, zur Zeit der Patentirung im Besitze der in Rede stehenden, von dem Mechaniker P. Chardron zu Lüttich erfundenen Walke zu seyn. Es steht ihnen daher frei, dergleichen Walken für sich zu benutzen, für Andere zu bauen, oder diesen die Zeichnungen davon abzulassen; wogegen dem rc. Cockerill das Recht zur Benutzung der von ihm angegebenen bestimmten Methode, die Form der Walk- und Waschstücke zu finden, ausschließlich verbleibt, da der Englerth u. Comp. nicht nachgewiesen haben, diese Methode zu kennen.

Arnsberg, den 28. Juli 1825.

Königl. Preuß. Regierung II. Abtheilung.

N. 648.

Landesverweisung.

Der hierunter signalisirte Schuster-Gesell Philipp Bernhard Adriani ist am 29. v. M. aus der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Benninghausen mit der Verwarnung, nunmehr bei zweijähriger Zuchthausstrafe die Königl. Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, entlassen und über die nächste Grenze in sein Vaterland verwiesen worden.

Arnsberg, den 8. August 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Personen-Beschreibung:

Familien-Namen Adriani, Vornamen Philipp Bernard, Geburtsort Wener in Ostfriesland, Aufenthaltsort desgl., Religion evangelisch, Alter 23 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase dick, Mund breit, Bart blond, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittlere, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Fistelschaden am rechten Auge.

N. 649. Verlorner Reiseraß.

Der Bäcker-Gesell Peter Odenthal aus Wolmerstedt bei Magdeburg gebürtig, hat angeblich am 15. d. M. seinen von dem Bürgermeister Behrs daselbst vor etwa zwei Monaten, zur Reise über Cassel nach Frankfurt und Gegend ausgestellten Paß, auf der Chaussee zwischen Meschede und Stockhausen verloren.

Indem dieser Paß hierdurch für ungültig erklärt wird, fordern wir den etwaigen Finder auf, denselben der nächsten Polizeibehörde, zur Weiterbeförderung hierhin abzugeben.

So viel der Odenthal sich zu entsinnen vermag, ist sein Signalement in folgender Art in den Paß verzeichnet, welches auch mit dessen Statur übereinstimmt.

Arnsberg, den 29. Juli 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Person-Beschreibung:

Namen Peter Odenthal, Geburtsort Wolmerstedt, Profession Bäcker, Religion katholisch, Alter 24 Jahr, Größe 5 Fuß 9 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase stumpf, Mund klein, Bart braun, Kinn oval, Gesicht desgleichen.

N. 650. Allerhöchste Bestimmungen betr. den Schulbesuch und die Schulzucht.

Damit im ganzen Umfange der Monarchie die Schulzucht mit Erfolg gehandhabt und nirgend der Schulbesuch vernachlässigt werde, setze Ich, auf den Antrag des Staats-Ministerii, auch für diejenigen Landestheile, in welche das allgemeine Landrecht bisher nicht eingeführt ist, in Uebereinstimmung mit den Vorschriften desselben, hierdurch fest:

1) Eltern, oder deren gesetzliche Vertreter, welche nicht nachweisen können, daß sie für den nöthigen Unterricht der Kinder in ihrem Hause sorgen, sollen erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden, jedes Kind nach zurückgelegtem fünften Jahre, zur Schule zu schicken;

2) der regelmäßige Besuch der Lehrstunden in der Schule muß so lange fortgesetzt werden, bis das Kind, nach dem Befunde seines Seelsorgers, die einem jedem vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse erworben hat;

3) nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten oder der Schul-Unterricht desselben, wegen vorkommender Hindernisse, auf einige Zeit ausgesetzt werden;

4) die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, die der Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernte Art schädlich werden können;

5) Züchtigungen, welche in diesen der Schulzucht gesetzten Schranken verbleiben, sollen gegen die Lehrer nicht als strafbare Mißhandlungen oder Injurien behandelt werden;

6) wird das Maaß der Züchtigung, ohne wirkliche Verletzung des Kindes, überschritten, so soll dieses von der, dem Schulwesen vorgesetzten, Provinzial-Behörde durch angemessene Disciplinarstrafen an dem Lehrer geahndet werden. Wenn dagegen dem Kinde, durch den Mißbrauch des Züchtigungsrechts, eine wirkliche Verletzung zugefügt wird, soll der Lehrer nach den bestehenden Gesetzen, im gerichtlichen Wege, bestraft werden.

Ich trage dem Staats-Ministerio auf, diese Bestimmungen durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 14. Mai 1825.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium

Indem wir vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre hiermit zur öffentlichen Kunde bringen, verordnen wir auf den Grund derselben:

1) die wegen Beförderung eines regelmäßigen Schulbesuchs und Bestrafung der Schulversäumnisse unter dem 25. Februar d. J. (Amtsbl. 1825. Nro. 181.) von uns erlassene Verfügung für die Grafschaft Mark und deren Enclaven, soll nunmehr im ganzen Umfange unsers Regierungsbezirkes in Anwendung gebracht, und sowohl zur Verhütung, als bei Bestrafung der Schulversäumnisse nach den dort vorgeschriebenen Grundsätzen auch im Herzogthum Westphalen, im Fürstenthum Siegen und in den Wittgensteinschen Grafschaften vom Anfange des nächsten Winterhalbjahres ab verfahren werden.

2) Sowohl in den ältern als in den neuern Landestheilen sollen die Kinder so lange als schulpflichtig betrachtet und behandelt werden, bis sie von ihren Pfarrern ein Zeugniß der Reife zum Austritt aus der Schule erworben haben, welches diese ihnen, und zwar in der Regel am Schlusse eines Schulhalbjahres nach vorhergegangener Prüfung, von Amtswegen unentgeldlich ertheilen werden.

(Gedruckte Formulare zu den Entlassungs-Zeugnissen können aus der Grote'schen Buchdruckerei hier, das Buch 100 Exemplare ent-

haltend zu 6 Sgr. bezogen und der Betrag bei den Schul- oder Kirchenkassen verrechnet werden.)

3) Zur Verhütung von Straf-Excessen haben die Lehrer und Vorgesetzte der Schulen dahin zu sehen, daß körperliche Züchtigungen überall da vermieden werden, wo der Zweck der Strafe durch andere Mittel einer verständigen Schul-Disciplin erreicht werden kann. In denjenigen Fällen aber, wo körperliche Strafen nöthig erachtet werden, sind solche erst nach Beendigung der Unterrichtsstunden zu vollziehen.

Die städtischen Schul-Commissionen, die Herren Inspectoren, Vorstände und Lehrer der Schulen, so wie die Polizei-Behörden, in wieferne die einen und andern durch die Allerhöchsten Bestimmungen und unsere darauf gegründete Verfügung betroffen werden, haben sich hiernach pünktlich zu achten. Arnsberg, den 4. August 1825.

Kirchen- und Schul-Commission der Königl. Regierung.

N. 651. Die Abfertigung ꝛc. der Steuerpflichtigen und die zur Ueberbringung gegründeter Beschwerden gegen die Steuerbehörden bei den Haupt-Zoll-Aemtern eingerichteten Beschwerde-Registern.

Es ist bisher nicht nur schriftlich, sondern auch bei Gelegenheit der Departements-Bereisungen mündlich, sowohl unmittelbar von meiner Verwaltung aus, als auch durch die Ober-Inspectoren bei jeder Gelegenheit den Grenz- und Aufsichts-Beamten aufs nachdrücklichste empfohlen, in den in der Abtheilung III. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818. vorgeschriebenen Dienststunden, und bei lebhaftem Verkehr besonders in den Sommer-Monaten, wenn es nöthig ist, auch außer denselben die Abfertigung der Steuernden ohne Aufenthalt vorzunehmen, die Letzteren jederzeit bescheiden und mit Anstand zu behandlen, auch die Nachfragen und Revisionen nur soweit als die Erfüllung des Gesetzes es fordert, nicht aber über den Zweck der Sache hinaus auszudehnen, überhaupt die Vorschriften pünktlich zu befolgen, welche in der Abtheilung III. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung §. 106. bis 108. enthalten sind, und auf welche ich das gewerbetreibende und reisende Publikum besonders aufmerksam mache. Auf meinen Bezirksbereisungen habe ich die Ueberzeugung gewonnen, daß im Allgemeinen diesen Vorschriften gemäß gehandelt wird, und es gereicht zu meiner besondern Zufriedenheit, hiervon eben auf solchen Bereisungen auch von Gewerbetreibenden und Reisenden die Bestätigung erhalten zu haben; indessen sind doch in verschiedenen einzelnen Fällen noch Beschwerden über verzögerte Abfertigung und nicht gehörig bescheidene Behandlung der Steuernden bei mir eingekommen. Um auch diesem für die Zukunft möglichst vorzubeugen, wird den sämmtlichen Haupt-Zoll-Aemtern hiermit eingeschärft, strenge darauf zu wachen, daß der Vor-

schrift §. 107. lit. d. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung überall pünktlich nachgelebt werde.

Nach dieser Vorschrift soll in jedem Haupt-Zollamte ein Beschwerde-Register vorhanden seyn, welches von dem Beamten einem jeden, der sich zur Revision im Amte meldet, unaufgefordert vorzulegen ist. Wer Beschwerden über Zoll-Beamten zu führen hat, kann solche mit Angabe seines Namens, Standes und Wohnorts in dieses Register eintragen, muß dann aber die Thatsache, welche eingetragen wird, richtig darstellen, und daß dieses geschehen sey, dabei an Eidesstatt versichern.

Die Ober-Inspectoren u. Ober-Controlleurs haben bei ihren Bereisungen die Beschwerde-Register jedesmal einzusehen, die Erstern die erforderliche Untersuchung der vorgebrachten Beschwerden, deren Resultat demnächst mit kurzen Worten zu jeder Beschwerde in dem Beschwerde-Register zu notiren ist, zu veranlassen, und in den geeigneten Fällen darüber an mich zu berichten.

Auf die Befolgung dieser Vorschrift werde ich selbst achten, auch werden die Herren Regierungsräthe bei dem Provinzial-Steuer-Direktorat die Beschwerde-Bücher bei den Bezirks-Bereisungen einsehen und darauf wachen, daß der durch dieselben beabsichtigte Zweck völlig erreicht werde. Daß übrigens Steuerpflichtigen, welche aus Gründen ihre Beschwerden nicht in die Beschwerdebücher eintragen wollen, auch freisteht, solche unmittelbar bei mir anzubringen, versteht sich von selbst.

Auf höhere Veranlassung bringe ich obige Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß und indem ich auf gegründet befundene Beschwerden gebührende Ahndung und Abstellung hiermit zusichere, darf ich aber auch von den Steuerpflichtigen erwarten, daß sie sich ihrerseits bescheiden und anständig gegen die Zollbeamten benehmen, und nicht, wie schon Fälle vorgekommen sind, sich Verationen erlauben, wodurch die Beamten gereizt werden, vielmehr bei amtlichen Berührungen mit denselben sich jederzeit erinnern, daß solche bei ordnungsmäßiger Dienst-Wahrnehmung nur ihre beschworne Pflicht erfüllen.

Münster, den 31. Juli 1825.

Königl. Provinzial-Steuer-Direktor,
v. Bigeleben.

N. 652. Bestimmungen wegen Anwendung des Stem. gesetzes vom 7. März 1822.

Zur richtigen Beobachtung des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. und der hierauf Bezug habenden Verordnung ist für zweckmäßig befunden worden, den Untergerichten und Notarien Folgendes in Erinnerung zu bringen:

1)

1) Es hat sich häufig gefunden, daß zu den Appellations- und Revisions-Erkenntnissen der gehörige Erkenntnißstempel nicht cassirt worden.

Die Untergerichte werden daher angewiesen, die Taxe, womit die gedachten Erkenntnisse begleitet sind, genau nachzusehen: ob das höhere Gericht den Stempel in der Taxe bereits angesetzt hat? und in den Fällen, wo dieses nicht geschehen seyn möchte, den Stempel zu den Appellations- oder Revisions-Erkenntnissen zu den ihnen remittirten Acten noch zu cassiren, zugleich die bereits abgeurtheilten Acten genau zu revidiren, und in Fällen, wo der Erkenntnißstempel fehlt, denselben noch beifugen zu lassen.

2) Wenn der Appellation oder Revision entsagt wird, so sind die Acten nicht ehcher zu reponiren, bis daß der Stempel zu allen Eingaben von 5 Sgr. und zu den Verfügungen von 15 Sgr. in soweit noch nachcassirt worden, als der Betrag die Hälfte des zu dem Appellations- oder Revisions-Erkenntnisse anzuwenden gewesenen Erkenntnißstempels dadurch nicht überschritten wird; — welche gesetzliche Vorschrift bei manchen Gerichten, nach Relation des Herrn Stempel-Fiskals, nicht allenthalben beobachtet worden.

3) Wenn die Partheien bei Gerichte anstatt einer schriftlichen Eingabe mündlich zum Protokoll geben, daß sie die Aufnahme eines Acts der freiwilligen Gerichtsbarkeit wünschen, so ist zu dieser Registratur allenthalben ein Stempel von 5 Sgr. zu nehmen, weil diese mündliche Erklärung die Stelle einer schriftlichen Eingabe vertritt, nemlich in den Fällen, wo das Object stempelpflichtig ist.

4) Weil nach dem Stempelgesetze die Ausfertigung der in außergerichtlichen Sachen aufgenommenen Protokolle ohne Unterschied auf einen 15 Sgr. Stempel geschrieben werden soll, so muß selbst im Falle daß das Object nur ein Stempel von 5 oder 10 Sgr. erfordert, dennoch die Ausfertigung auf einen Stempel von 15 Sgr. geschehen, wenn das Object keinem höhern Stempel unterworfen seyn möchte.

Hamm, den 29. Juni 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

N. 653. Erbzinsweise Veräußerung von Dom. Ländereien zu Benninghausen

Am 26. d. M. Morgens 9 Uhr sollen im Königl. Rentamts-Gebäude zu Benninghausen folgende, Martini d. J. pachtlose Domanial-Grundstücke im öffentlichen Meistgebote erbzinsweise veräußert werden:

1) 3 Morgen Ackerland bei Böckenförde belegen und daselbst an Kottmann verpachtet,

2) die bei Benninghausen belegenen herrschaftlichen Ackerstücke
a. an den schlimmen Erlen, b. hinter der Alpe, c. auf der Leimenkuhle, d. im Dahl.

Die nähere Beschreibung der Grundstücke, so wie die Verkaufs-Bedingungen, können täglich auf hiesiger Rentamtsstube, so wie auch bei dem Herrn Ober-Inspector Hauptmann Hutterus zu Benninghausen, eingesehen werden. Lippstadt, den 2. August 1825. K. Rentamt das.

N. 654. Landesverweisung.

Der nachstehend signalisirte Vagabonde F. Renicke ist unter Androhung der gesetzlichen Strafe bei der Rückkehr in die diesseitigen Staaten über die Grenze verwiesen worden.

Hamm, den 1. August 1825. Der Landrath das.

Person-Beschreibung:

Namen Franz Renicke, Geburtsort Gieboldhausen, Wohnort unbestimmt, Gewerbe Schuster-Geselle, Alter 19 Jahr, Größe 5 Fuß ½ Zoll, Haare braun, Stirn kurz, Augenbraunen blond und schwach, Augen blau, Nase dick, Mund ordinair, Zähne gut, Kinn rund, Bart schwach, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur gesetzt, besondere Kennzeichen: auf dem rechten Arm Fr. punktirt.

N. 655. Diebstahl zu Günnigfeld.

Dem Knechte des Ackerwirths Fröhling zu Günnigfeld, Bürgermeisterei Wattenscheidt, Gerichtsbezirks Bochum, Namens Philipp Beckhoff, sind Anfangs Juli d. J., bei nächtlicher Weile, folgende Gegenstände als:

a) eine eingehäusige silberne französische Taschenuhr, mit einem Springdeckel und einem kleinen Glase in demselben, b) ein hölzerner Pfeifenkopf, hinten und vorne mit Silber beschlagen, mit einem mit elastischer Spitze grünen Korden versehenen Rohre, c) ein grün tuchener Ober-Rock mit übersponnenen Knöpfen, d) ein halb neuer blauer Kittel, e) eine blau und gelb gestreifte Weste mit Knöpfen von Perlmutter, gestohlen worden.

Wer über den Thäter dieses Diebstahls oder die gestohlenen Gegenstände Nachricht zu geben im Stande ist, wird aufgefordert, solche entweder uns, oder der nächsten Polizeibehörde schleunigst mitzutheilen.

Werden, den 3. August 1825.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Hülfsprediger und Schulvikar Georg Matthes zu Dinker, ist zum Pfarrer der vereinigten evangelischen Jacobi- und Stifts-Gemeinde zu Lippstadt ernannt.

Nachweisung

der im Monat Juli 1825 in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Arnsberg statt gehabten Durchschnittspreise der verschiedenen Getraidearten und übrigen Consumtibilien.

Namen der landräthlichen Kreise.	Weitzen der Scheffel.			Roggen der Scheffel.			Gerste der Scheffel.			Hafer der Scheffel.			Erbsen der Scheffel.			Heu der Centner.			Stroh das Schock.			Bier, braunes, das Quart.		Brannt-wein das Quart.		Schwarz Brod das Pfund.	
	Preußisch Maaß und Gewicht.																											
	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
Altena . . .	1	14	3	1	1	3	»	25	8	»	20	3	1	6	—	»	20	11	6	24	—	1	—	5	5	»	4¼
Arnsberg . .	1	6	—	»	21	—	»	21	»	»	15	—	»	—	—	»	—	—	»	—	—	1	4	»	—	»	4⅙
Bochum . . .	1	11	3	»	21	5	»	24	3	»	20	5	»	24	—	»	11	6	3	20	8	1	1	5	—	»	3⅓
Brilon . . .	1	7	6	»	18	6	»	13	9	»	11	2	»	19	—	»	9	2	3	18	2	»	9	6	1	»	5⅔
Dortmund .	1	8	5	»	22	11	»	20	6	»	20	11	»	27	9	»	10	8	3	17	4	1	1	5	3	»	3⅘
Eslohe . . .	»	—	—	»	19	7	»	15	10	»	10	3	»	22	—	»	10	10	2	12	9	1	—	5	3	»	4⅐
Hagen. . . .	1	10	1	»	25	5	»	23	7	»	21	9	»	—	—	»	18	11	5	13	—	»	—	»	—	»	—
Hamm . . .	1	3	5	»	20	5	»	19	1	»	17	3	»	22	7	»	12	4	3	19	2	1	1	5	5	»	4
Iserlohn . .	»	29	11	»	21	8	»	16	10	»	16	10	»	15	6	»	13	7	3	13	—	1	2	5	4	»	4
Lippstadt . .	1	4	5	»	17	4	»	16	8	»	12	3	»	18	8	»	12	—	2	15	—	»	7	4	—	»	2⅐
Olpe	1	17	2	1	—	6	»	24	2	»	15	4	»	—	—	»	—	—	»	—	—	»	—	»	—	»	—
Siegen . . .	1	13	8	1	2	2	»	27	»	»	14	5	»	—	—	»	21	—	5	—	—	»	—	»	—	»	6
Soest	»	29	6	»	16	2	»	15	5	»	14	7	»	21	9	»	11	9	1	11	—	»	10	5	—	»	3
Wittgenstein	1	15	—	»	23	—	»	22	»	»	16	—	»	—	—	»	18	—	6	16	4	»	9	6	—	»	6
Durchschnitts-Preis . . .	1	8	6	»	22	11	»	20	5	»	16	2	»	23	—	»	14	3	4	—	3	1	—	5	3	»	4¼

Fortsetzung der Nachweisung

der im Monat Juli 1825 in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Arnsberg statt gehabten Durchschnittspreise der verschiedenen Getraidearten und übrigen Consumtibilien.

Namen der landräthlichen Kreise.	Weiß-Brod 4 Loth.		Rind-fleisch das Pfund.		Schweine-fleisch das Pfund.		Hammel-fleisch das Pfund.		Kalb-fleisch das Pfund.		Hafer-Grütze die Metze.		Grauen die Metze.		Reis das Pfund.		Speck, ordinair, das Pfund.		Kartoffeln der Scheffel.		Butter das Pfund.	
	Preußisch Maaß und Gewicht.																					
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
Altena . . .	»	1 7/8	1	10	2	10	1	6	»	11	»	—	»	—	»	—	»	—	14	—	3	10
Arnsberg . .	»	1 7/9	2	—	»	—	»	—	1	6	»	—	»	—	»	—	»	—	—	—	4	—
Bochum . . .	»	1 5/8	1	11	2	5	1	11	1	2	3	6	5	9	3	5	3	8	7	11	3	10
Brilon . . .	»	1 2/3	1	4	1	11	1	3	1	1	»	—	»	—	5	6	3	—	6	3	3	4
Dortmund .	»	—	1	10	2	4	1	9	1	3	4	6	5	4	3	4	3	6	9	8	3	5
Eslohe . . .	»	—	1	5	2	3	»	—	»	10	»	—	»	—	»	—	»	—	6	5	3	4
Hagen	»	—	»	—	»	—	»	—	»	—	»	—	»	—	»	—	»	—	16	2	»	—
Hamm . . .	»	1 1/2	1	9	»	—	1	8	1	7	4	6	7	1	3	8	3	—	8	2	3	2
Iserlohn . .	»	1 1/2	1	9	1	—	1	4	1	1	2	1	3	—	»	—	3	7	9	4	3	9
Lippstadt . .	»	1 1/3	1	5	»	—	1	6	1	3	»	—	»	—	3	8	3	6	6	3	4	—
Olpe	»	—	»	—	»	—	»	—	»	—	»	—	»	—	»	—	»	—	»	—	»	—
Siegen . . .	»	—	2	—	2	—	1	6	1	3	»	—	»	—	»	—	4	—	»	—	4	6
Soest	»	1 1/3	1	4	1	8	1	4	1	3	»	—	»	—	4	—	3	6	7	—	3	—
Wittgenstein	»	2 2/3	1	8	2	4	1	6	»	9	»	—	»	—	»	—	»	—	6	2	4	—
Durchschnitts-Preis . . .	»	1 2/3	1	8	2	1	1	6	1	2	3	8	5	4	3	11	3	6	8	10	3	8

Vorstehende Nachweisung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Arnsberg, den 3. August 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 34.

Arnsberg, den 20. August 1825.

N. 657. Berichtigung d. auf Gewehrgelder genommenen Darlehen ꝛc.

Vor dem Jahre 1807. sind auf den Grund früherer Einrichtungen Fälle vorgekommen, wo die damaligen Inhaber der Compagnien oder Escadrons auf die Gewehrgelder mit Consens der Regimentschefs oder Commandeurs Darlehne aufgenommen oder andere consentirte Schulden contrahirt haben, welche, wenn die Gewehrgelder für die Befriedigung des Gläubigers haften sollten, besonders verpfändet, diese Verpfändungen aber nach dem allgemeinen Landrechte Thl. I. Tit. XI. §. 682. in die, bei den Regimentern zu führenden, Hypothekenbücher eingetragen werden mußten.

Wenn nun des Königs Majestät durch eine unterm 8. Mai d. J. erlassene Kabinetsordre allergnädigst zu bestimmen geruht haben, daß mit den Gläubigern dieser Art, deren Ansprüche von den Compagnie- und Escadronschefs der nachfolgend verzeichneten Truppen-Abtheilungen noch nicht befriedigt sind, ein desfallsiges Liquidations-Verfahren eintreten, und, in so weit es nach den obgewalteten Verhältnissen thunlich ist, die Befriedigung in Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerthe, ohne Vergütung von Verzugszinsen und in den Grenzen der den resp. Compagniechefs überhaupt noch competirenden conventionsmäßigen Gewehrgelder-Beträge angeordnet werden soll; durch den Verlust vieler Hypothekenbücher im

Laufe des Krieges 180$^{6}/_{7}$ aber die Gläubiger unbekannt sind: so fordern wir in Gemäßheit des Allerhöchsten Auftrages hiermit alle und jede Inhaber von Obligationen, in welchen die Gewehrgelder mit den gleichzeitigen Consensen des Regimentschefs oder Commandeurs verpfändet sind, auf,

„uns diese Documente unter portofreier Rubrik in Urschrift längstens „bis zum 1. December des laufenden Jahres einzusenden, damit wir „die Einsender benachrichtigen können, ob und welche Beiträge ihnen „aus der Königlichen Casse zu gewähren sind?

Wer sich binnen der vorbenannten Frist nicht meldet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er mit seinen später angebrachten Forderungen auf diese Gewehrgelder zurückgewiesen wird, und im Nichtanmeldungsfalle die Gewehrgelder nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsordre anderweit verwendet werden.

Berlin, den 15. Juli 1825.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für die Officier-Wittwen-Kassen und Garnison-Schulsachen.
v. Ribbentrop. Jacobi.

Auszug
aus der Nachweisung der bei der vorstehenden Bekanntmachung interessirten, im Jahre 180$^{6}/_{7}$ aufgelöseten, Truppentheile und ihrer damaligen Standquartiere.

Regiment von Schenk (Hamm, Grenad. Soest); dessen 3tes Musketier-Bataillon (Unna), Regiment von Hagken (Münster Grenad. Soest); Regiment von Wedel, dessen 3tes Musketier-Bataillon (Lippstadt.)

N. 658. Präclusiv-Termin wegen Annahme und Einwechselung der alten Landes-Scheide-Münzen.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. Juni 1824. ist verordnet, daß nach Ablauf von sechs Monaten eine Frist gesetzt werden soll, nach welcher sämmtliche alte Landes-Scheidemünzen ohne Ausnahme außer Cours gesetzt und im Verkehr nicht weiter angenommen werden sollen.

Auf den Grund dieser Allerhöchsten Verordnung ist nunmehro, mittelst Ministerial-Verfügung vom 5. d. M., ein Präclusiv-Termin dergestalt bestimmt, daß mit dem 31. December dieses Jahres die Annahme und Einwechselung aller und jeder gegenwärtig noch existirenden alten Landes-Scheidemünze ohne Ausnahme bei den öffentlichen Kassen aufhören, selbige auch im Verkehr nicht weiter angenommen werden soll, und nur

die in dem Gesetz über die Münzverfassung in den Preußischen Staaten vom 30. September 1821. — Gesetzsammlung Pag. 159. — benannten Münzen als gültige Landes-Münzen anzuerkennen sind.

Dem Publikum mache ich diese Bestimmungen mit dem Bemerken bekannt, daß die Annahme und Einwechselung der alten Landes-Scheidemünzen, mit Ausnahme der Aachener 3, 2, 1 und ½ Marktstücke, welche bereits durch die Bekanntmachung vom 1. November 1824. — Münsterſches Amtsblatt Pag. 408. — präcludirt sind, bei den öffentlichen Kassen in der bisherigen Art, bis zum Ablauf des Präclusiv-Termins, geschehen wird.

Münster, den 30. Juli 1825.

Der Königl. Ober-Präsident von Westphalen.
von Vincke.

N. 659. Oeffentlicher Dank.

Für die anzulegende Bibliothek des neuen kathol. Schullehrer-Seminariums zu Büren sind nach der Anzeige des Directors Kloke von mehreren Seiten her Bücher als Geschenke eingegangen. Die Anstalt dankt dafür den nicht genannt seyn wollenden wohlthätigen Schulfreunden.

Münster, den 5. August 1825.

Der Königl. Preuß. Ober-Präsident von Westphalen.
von Vincke.

N. 660. Militair-Dienstpflicht der auf Kosten des Staats in militairischen Instituten erzogenen u. ausgebildeten Individuen.

Ich finde es auf Ihren Bericht vom 15. d. M. angemessen, in Folge der allgemein ausgesprochenen Verpflichtung für die, in Militair-Erziehungs-Anstalten auf Kosten des Staats gebildeten jungen Leute, zur verlängerten Dienstleistung im stehenden Heere, diese Verpflichtung auch auf die Söhne von Militairs und Militair-Beamten auszudehnen, zu deren Erziehung aus Staats-Kassen beigetragen wird, und genehmige die, von Seiten des Krieges-Ministerii dieserhalb vorgeschlagenen Grundsätze dahin: daß die dem Sohne eines Unteroffiziers oder Soldaten im Betrage von 50 Rthlr. gewährten Verpflegungs-Gelder, dem einjährigen Aufenthalt im Potsdamschen Militair-Waisenhause gleich geachtet; die für den Sohn eines Offiziers oder Militair-Beamten mit 250 Rthlr. gewährte Unterstützung aber, dem einjährigen Aufenthalt in Kadettenhäusern gleich geachtet und die besondere Dienstpflicht für dergleichen jungen Leute, nach diesem Verhältniß berechnet werde.

Teplitz, den 30. Juli 1824.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Grafen von Lottum und von Hake.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und in Beziehung auf die Bekanntmachung vom 10. August v. J. (Amtsblatt p. 1824. Stück 34. N. 643.) den Unter-Behörden zur Nachricht und Achtung dabei Folgendes bemerkt:

In Ansehung derjenigen Zöglinge, auf die ein Unterstützungsgeld von Seiten des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses gezahlt wird, läßt die Direction desselben die, den jungen Leuten dafür obliegende längere Dienstverpflichtung Seitens der Eltern und Vormünder durch einen darüber auszustellenden Revers gegen etwanige künftige Einwendungen sichern, eben so wie dies in Absicht derjenigen Zöglinge geschieht, die in gedachtes Militair-Waisenhaus nnd in das Annaburger Soldaten-Knaben-Institut wirklich aufgenommen werden. So lange das große Potsdamsche Militair-Waisenhaus die Verpflegungsgelder zahlt, übernimmt dasselbe auch die Aufenthalts-Controlle dieser jungen Leute. Von der Zeit an aber, wo diese Zahlung aufhört, geht die Aufenthalts-Controlle auf die Ortsbehörden über, in gleicher Art wie in Betreff derjenigen Zöglinge des Waisenhauses und des Annaburger Soldaten-Knaben-Instituts, die sich zur Erlernung eines Handwerkes außerhalb ihrer Anstalten bei Meistern in der Lehre befinden, schon durch die eben allegirte Bekanntmachung bestimmt worden ist. Zu dem Ende wird die Direction dem Königl. Kriegs-Ministerio alljährlich am Jahresschlusse eine monatliche Liste der aus der Aufsicht des Waisenhauses austretenden jungen Leute, auf welche ein Erziehungsgeld gezahlt worden ist, unter näherer Angabe der ihnen obliegenden verlängerten Dienstverpflichtung mittheilen. In gleicher Art wird das K. Kriegs-Ministreium Hinsichts derer, auf die aus Militaircassen ein Unterstützungsgeld gezahlt wird verfahren, und gleiche Listen von ihnen sich von der Zeit ab einreichen lassen, wo die Zahlung aufhört und die Aufenthalts-Controlle auf die Ortsbehörden übergeht.

Alle diese Listen werden sodann von dem Königl. Kriegs-Ministerio dem Ministerio des Innern und von Letzterem den Regierungen mitgetheilt werden, von welchen die Kreis- und Ortsbehörden alsdann in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 10. August pr. weitere Anweisung zu erwarten haben. Die Ortsbehörden lassen das Verhältniß dieser jungen Leute und die ihnen obliegende längere Dienstverpflichtung auf den Grund jener Listen in die Communal-Stammrollen sorgfältig eintragen und sorgen dafür, daß sie zur Zeit des erreichten gesetzlichen Alters (insofern sie nicht etwa schon früher in ein Militairverhältniß getreten sind, wo sodann die betreffende Militairbehörde die erforderliche Mittheilung Hinsichts ihrer zu machen bleibt) vor die Ersatz-Commissionen gestellt und dabei auch die sie

betreffenden, die ihnen obliegende längere Dienstverpflichtung nachweisende Listen mit vorgelegt werden, worauf die Ersatz-Commissionen bei Aushebung dieser Leute veranlassen, daß demjenigen Truppentheile, dem sie zugetheilt werden, das Nöthige über ihre Dienstverpflichtung zugehe.

Aehnliche Listen, als das Potsdamsche große Militair-Waisenhaus dem Königl. Kriegs-Ministerio hinsichtlich derer, auf die ein Unterstützungsgeld gezahlt worden ist, nach dem Vorstehenden alljährlich einzureichen hat, wird dasselbe auch in Absicht der wirklichen Zöglinge desselben, die, nachdem sie confirmirt sind, auf 4 Jahre zur Erlernung eines Handwerks bei Meistern in die Lehre treten, einschicken, und ein Gleiches wird vom Annaburger Soldaten-Knaben-Institut geschehen. Auch diese Listen werden von dem Kriegs-Ministerio durch das Ministerium des Innern den Regierungen communicirt werden, damit die Ortsbehörden, welche jene Zöglinge während ihrer Lehrzeit in nähere Aufsicht zu nehmen haben, vollständige Kenntniß von ihnen erhalten. Letztgedachte junge Leute sind in die Communal-Stammrollen desjenigen Orts, wo sie sich zur Erlernung eines Handwerkes befinden, ebenfalls einzutragen und den Ersatz-Commissionen schon vor dem jedesmaligen Ablaufe ihrer Lehrzeit vorzustellen. Von diesen Behörden werden dieselben sodann ärztlich untersucht und wenn sie gesund und nicht schwächlich befunden werden, um bei gehöriger Schonung für den praktischen Militairdienst ausgebildet werden zu können, mit den ausgestellten ärztlichen Zeugnissen zufolge einer Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. Juli 1824. von den Ortsbehörden dem Lehrbataillon zu Potsdam direct zugesendet. Wer von diesen Zöglingen zur Einstellung körperlich noch nicht geeignet befunden werden sollte, bleibt übrigens fortdauernd unter Aufsicht und Controlle der Ortsbehörde und wird im nächsten Jahre von Neuem untersucht.

Die Militair-Behörden sind auf Anweisung des Königl. Kriegs-Ministerii Seitens des K. General-Commando's hiernach gleichmäßig instruirt worden.

Arnsberg, den 9. August 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 661. Subscription auf das musikalische Instrument Hierochord.

Der Gesanglehrer bei der Universität und ordentliche Lehrer bei dem Gymnasium zu Greifswald Dr. Schmidt, hat ein Instrument erfunden, das von ihm Hierochord benannt wird, und welches nach dem Zeugniß des Professors Zelter und des Musik-Directors Schneider zu Berlin sich durch vorzügliche Brauchbarkeit zur Leitung des Gesanges in Schulen und kleinen Kirchen, so wie zur Stimmung der Orgelwerke em-

pfiehlt. Bei dem Verkaufe einzelner Exemplare ist zu besorgen, daß es wegen seiner Einfachheit bald vielfältig und nicht mit der für den Zweck erforderlichen Genauigkeit nachgemacht werden würde. Es verdient daher Aufmerksamkeit, daß der Erfinder, wenn zusammen Eintausend Exemplare bei ihm bestellt worden sind, das einzelne Exemplar für achtzehn Thaler zu verkaufen bereit ist.

Veranlaßt durch ein Reskript des Königlichen Ministerii der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird obiges Erbieten des Erfinders zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und in Beziehung auf die nachstehende Beschreibung und der Zeugnisse der Kunstverständigen, das gedachte Instrument empfohlen. Zugleich werden auch die Administratoren der Kirchen-Aerarien, und der zu Elementar-Schulen bestimmten Fonds zu Anschaffung des Hierochords, unter der Bedingung, daß es von dem Erfinder selbst geliefert werde, authorisirt.

Für den Regierungsbezirk Arnsberg hat der Regierungs-Calculator Hünenknüfer die Besorgung der Subscription übernommen, daher sich die Kirchen- und Schul-Anstalten auch Privaten welche auf das mehrgedachte Instrument subscribiren wollen, an diesen zu wenden haben.

Arnsberg, den 12. August 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Das Hierochord ist ein Monochord mit Tasten, dessen Saite durch Umdrehung einer Kurbel in Schwingung gesetzt wird. Durch diese Einrichtung wird die vollkommene Reinheit und Unverstimmbarkeit der Intervalle erlangt. Der Ton ist stark und durchdringend, wie es die Leitung des Choralgesangs in Schulen und Landkirchen erfordert.

Ueber den Tasten sind Buchstaben angebracht, nach welchen ein Jeder die Töne leicht angeben kann, auch wenn er mit den Notenzeichen nicht bekannt ist. Das Instrument ist 27 Zoll lang, 8½ Zoll breit und 8 Zoll hoch.

Dr. A. Schmidt.

Zeugniß des Professors Zelter.

Der Ton des Hierochord ist gleich dem Tone einer Rohrpfeife in einer Orgel, metallartig, rein, schön und durchdringend. Wegen seiner Unverstimmbarkeit, leichter Ansprache und Compendiösität der Form wird es, mit Behutsamkeit angewendet, beim Gesange in Schulen und Kirchen, bei dem Unterrichte in der Intervallenlehre, auch wohl bei Einstimmung eines Orgelwerks zu gebrauchen seyn.

Berlin, den 18. October 1824.

Zeugniß des Musik-Directors Schneider.

Das Hierochord kann sehr zweckmäßig in Kirchen, wo keine Orgel, und in Schulen, wo kein Positiv vorhanden ist, gebraucht werden. Der Ton ist kräftig und durchdringend.

Berlin, den 16. October 1824.

N. 662. Die Anlegung eines Todtenhofs zu Oberwenigern.

Zu Oberwenigern, im Kreise Hagen, ist durch die verdienstvollen Bemühungen der beiden dortigen Pfarrer ein neuer Todtenhof angelegt worden, welcher sich durch seine zweckmäßige Lage und Einrichtung vor allen andern musterhaft auszeichnet, und wobei der Gemeinde gar keine Kosten verursacht, sondern diese lediglich aus dem Verkaufe von Erbbegräbniß-Stellen gedeckt wurden.

Mit Vergnügen finden wir uns veranlaßt, das Verdienst der gedachten beiden Pfarrer hiermit öffentlich zu beloben, und die musterhafte Anlage anderen Local-Behörden zur Nachahmung zu empfehlen, wobei wir bemerken, daß die beiden Pfarrer zu Oberwenigern gerne bereit seyn werden, auf Verlangen den Plan ꝛc. zum Gebrauch mitzutheilen.

Arnsberg, den 8. August 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 663. Die Unterhaltung d. Kirchen-Orgeln.

Mit Beziehung auf die durch das Amtsblatt Stück 26. Nr. 503. erlassene Bekanntmachung vom 14. Juni l. J. ertheilen wir den Presbyterien und Kirchen-Vorständen hiermit zur Nachricht, daß auch dem Orgelbauer Hermann Dreymann zu Beckum, im Regierungsbezirk Münster, die Verfertigung neuer Kirchenorgeln und Reparaturen an vorhandenen nach §. 2 und 4 der Instruction vom 16. April c. anvertraut werden können.

Arnsberg, den 8. August 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 664. Neunte Ziehung der Prämienschein-Nummern und Prämien.

Es wird hiermit zu Jedermanns Nachricht bekannt gemacht, daß die Liste der am 1. v. M. angefangenen und am 16. ejusdem beendigten Neunten Ziehung der Prämienschein-Nummern und Prämien auf 30 Millionen Thaler in Staatsschuldscheinen an die landräthlichen Behörden des hiesigen Regierungsbezirks zur Offenlegung versandt sind.

Zugleich wird bemerkt, daß die Prämien von 20 Thaler an die sich meldenden Empfänger vom 15. September bis Ende December d. J. auch bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse, gegen Auslieferung der Prämienscheine und Vorzeigung der dazu gehörigen Staatsschuldscheine,

welche Letztere jedoch den Inhabern verbleiben, in Empfang genommen werden können, nach Ablauf dieses Termins aber bei der Staatsschuldschein-Prämien-Vertheilungs-Casse in Berlin zur Zahlung präsentirt werden müssen.

Arnsberg, den 5. August 1825.

Königl. Preuß. Regierung II. Abtheilung.

N. 665. Die Ausschreibung d. Grundsteuer p. 1826.

Die bisherige Grundsteuer wird auch im künftigen Jahre 1826. beibehalten werden, sowohl was den Betrag als die Erhebungsweise betrifft. Wo einzelne Ausnahmen in einigen neu katastrirten Bezirken eintreten sollten, wird deshalb besonders verfügt werden.

Demnach haben die Steuerperäquatoren im Herzogthum Westphalen und in den Wittgensteinschen Grafschaften dafür zu sorgen, daß die Heberollen und Steuerzettel gehörig angefertigt, und vor dem 20. December d. J. an die betreffenden Steuer-Empfänger und resp. Bürgermeister und Schultheißen abgeliefert werden. Desgleichen haben sie die gewöhnlichen summarischen Uebersichten zu gehöriger Zeit einzureichen.

In der Grafschaft Mark und deren Enclaven Dortmund und Limburg, so wie im Fürstenthum Siegen und den zum Kreise Siegen gehörigen Aemtern Burbach und Neunkirchen haben die betreffenden Steuer-Controlleurs dafür zu sorgen, daß die Grundsteuer-Heberollen bis zum 20. December d. J. an die Steuerempfänger abgeliefert werden, und letztere haben uns, wenn diese Frist nicht eingehalten werden sollte, sogleich davon die Anzeige zu machen

Was die etwanigen Reklamationen gegen die Grundsteuer des künftigen Jahrs betrifft, so wird, in Gemäßheit der für die vormals Bergischen Landestheile und für die Aemter Burbach und Neunkirchen deshalb bestehenden Verordnungen, die Frist für diese Reklamationen in den genannten Landestheilen hierdurch auf den 1. Mai 1826. festgesetzt, nach deren Verlauf keine Beschwerden gegen die Grundsteuer des Jahrs 1826. mehr angenommen werden sollen.

Den Steuer-Kassen wird die regelmäßige Erhebung und Beitreibung der laufenden Steuern in den Verfall-Terminen, so wie die Aufräumung aller Reste bei dieser Gelegenheit wiederholt zur Pflicht gemacht.

Arnsberg, den 13. August 1825.

Königl. Preuß. Regierung II. Abtheilung.

Die

N. 666. Die Eröffnung der kleinen Jagd.

Die Eröffnung der kleinen Jagd haben wir auf den 1. September festgesetzt, jedoch darf solche nur auf fruchtleeren Feldjagdbezirken, wo dem Frucht-Eigenthümer kein Schaden zugefügt werden kann, ausgeübt werden.

Dieser Aufgangstag der kleinen Jagd soll auch für die künftigen Jahre bestimmt bleiben, wenn nicht ausnahmsweise ein anderer Termin von uns hiezu festgesetzt wird. Arnsberg, den 9. August 1825.

Königl. Preuß. Regierung II. Abtheilung.

N. 667. Steckbrief hinter L. Wirtz.

Der hierunter beschriebene Laurenz Wirtz aus Duisburg, welcher als Tambour im 2ten Bataillon des 17. Infanterie-Regiments diente, ist am 28. Juli d. J. zum zweitenmale aus dem Militair-Arrest zu Düsseldorf entwichen.

Sämmtliche Behörden werden hierdurch angewiesen, den Entwichenen auszuforschen, im Betretungsfall verhaften und nach Düsseldorf an das Commando gedachten Regiments abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 11. August 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Person-Beschreibung:

Geburtsort Duisburg, Vaterland Preußen, gewöhnlicher Aufenthalt —, Religion katholisch, Stand, Gewerbe angeblich Müllerknecht, Alter 22 Jahr 10 Monat, Größe 5 Fuß 3 Zoll 1 Strich, Haare schwarz und hinten kurz geschnitten, Stirn platt, Augen schwarz, Nase stumpf, Kinn gewölbt, Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe schwarzbraun, besondere Kennzeichen: derselbe hat auf dem rechten Arm ein rothes Herz eingebeizt. Bekleidung: Czakot mit Ueberzug, Militairrock des 17. Infanterie-Regiments, weißleinene Hosen mit Kamaschen, schwarze Halsbinde, Säbel nebst Gehenk von weißem Leder.

N. 668. Steckbrief hinter Böhmer nebst seiner Frau u. Kind.

Der hierunter beschriebene Joseph Böhmer, nebst seiner Frau und Kind, angeblich aus Ramscheidt im Kreise Eslohe, welcher wegen mangelnder Legitimation im Bezirk Hemer arretirt, hat unterm 29. April c. einen Zwangs-Paß auf Ramscheidt erhalten, ist daselbst aber nicht angekommen.

Da nun wohl anzunehmen, daß derselbe als Vagabond und Bettler sich umhertreibt, so werden sämmtliche Civil- und Militair-Behörden hiermit ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an den Herrn Landrath Müllensifen in Iserlohn abliefern zu lassen. Arnsberg, den 10. August 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Perſon-Beſchreibung:

Geburtsort und Vaterland angeblich Ramſcheidt im Kreiſe Eslohe, gewöhnlicher Aufenthalt keinen, Religion katholiſch, Stand und Gewerbe Vagabondiren, Alter 30 Jahr, Größe circa 4 Fuß, Haare bräunlich, Stirn niedrig, Augenbraunen dunkelbraun, Augen blau, Naſe lang, Mund dick, Kinn ſpitz, Geſichtsfarbe matt, Statur ſchwach, beſondere Kennzeichen: kahler Scheitel.

N. 669. Unterſtützung der durch Ueberſchwemmung verunglückten Rhein-Bewohner.

Der Wohlthätigkeits-Sinn der Bewohner des hieſigen Bezirks hat ſich durch Unterſtützung ſeiner durch Ueberſchwemmung gelittenen Mitbruder am Rhein wieder ſo thätig gezeigt, daß es der unterzeichneten Regierung eine angenehme Berufs-Erfullung gewährt, den Betrag der freiwilligen Leiſtungen, in ſo weit er ihr bekannt geworden, in nachſtehender Ueberſicht zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Wenn gleich die Geſchenkgeber in dem Bewußtſeyn der guten Handlung ihren Lohn finden, ſo halten wir uns doch verpflichtet, Namens der Unterſtützten ſowohl ihnen, als denjenigen, durch deren Bemühungen die Einſammlung ſo reichlich ausgefallen, öffentlichen Dank zu ſagen.

Arnsberg, den 13. Auguſt 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Ueberſicht

von den, im Regierungs-Bezirk Arnsberg eingeſammelten Beiträgen für die durch Ueberſchwemmung verunglückten Rhein-Bewohner.

Fortl. Nr.	Namen der landräthl. Kreiſe.	Betrag in Gelde. Rthlr.	Sgr.	Pf.	An ſonſtigen, nicht in Gelde verwertheten Gegenſtänden.	Bemerkungen.
1	Altena	590	19	1	10½ Ellen Biber, 6¾ » Cattun.	Der Geldbetrag iſt eingeſandt worden: a) mit 1 Carolin, b) » 48 Friedrichsd'or, c) » 1 Georgsd'or, d) » 2 Napoleonsd'or. d) » 2 franzöſiſchen und f) » 31 brab. Kronenthalern, g) » 236 Rthlr. 4 Sgr. 4 Pf.
2	Arnsberg	75	3	7	»	»
	durch Einſammlung der Herren Pfarrer am hieſigen Orte	208	2	10	»	ditto mit 4 Louisd'or berechnet zu . . . . 23 Rtl. 2 Sgr. 4 Pf.
		283	6	5		in Courant 185 » — » 6 »
3	Bochum	691	3	10	»	nebenbemerkt 208 » 2 » 10 »

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der landräthl. Kreise.	Betrag in Gelde. Rthlr.	Sgr.	Pf.	An sonstigen, nicht in Gelde verwertheten Gegenständen.	Bemerkungen.
4	Brilon	237	27	1		"
5	Dortmund . . .	811	23	"	127 Scheffel 12 Metzen Roggen.	"
6	Eslohe	127	6	8		"
7	Hagen	1330	14	6	"	"
8	Hamm	680	19	8	"	Die eingekommenen Naturalien, bestehend in: a) 4 Scheffel Weitzen, b) 233⅜ " Roggen, c) 1¼ " Erbsen, d) 6¼ " Kartoffeln, e) 4 Becher Bohnen, und f) 26 Ellen Leinwand, sind nach Rücksprache mit dem Central-Hülfs-Verein öffentlich verkauft, und dafür 115 Rtl. 18 Sgr. erlöst worden, die unter den vorbemerkten 680 Rtlr. 19 Sgr. 8 Pf. begriffen sind.
9	Iserlohn	717	28	"	"	Die Gelder sind eingesandt mit 428 Rtlr. 51 Sbr. 2 Dt. gem. Geld und 388 Rtlr. 1 Sgr. 5 Pf. Preuß. Cour. die erstere Summe ist aber zu 329 Rtlr. 26 Sgr. 7 Pf. reducirt worden.
10	Lippstadt	309	16	4	"	
11	Olpe	85	19	"	"	
12	Siegen	1423	5	11	1 Päckchen Leinen und 155 Pf. Kleidungsstücke.	
13	Soest	666	14	7½		
	Von den Herren Erbsälzern zu Werl direct eingesandt	100	"	"	"	
	Von den Herren Salzbeerbten zu Sassendorf	100	"	"	"	
		866	14	7½		
14	Wittgenstein . .	206	20	4	"	
15	Von d. unterzeichneten Regierung durch Gewinn an der auf das Bildniß Ihrer Königl. Hoheit der Kronprinzessin veranstalteten Subscription	300	"	"	"	
	Summa sämmtlicher Beiträge aus dem Regier.-Bezirk Arnsberg	8662	14	5	10½ Elle Biber, 6¾ Elle Cattun, 127¾ Scheffel Roggen, 1 Päckchen Leinen, und 155 Pfund Kleidungsstücke.	

N. 670. Die Erhebung von Gebühren aus dem Criminal-Fond.

Sämmtlichen Gerichten unseres Departements wird hierdurch zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht, daß, nach einer von Sr. Excellenz dem Herrn Justiz-Minister mitgetheilten Bestimmung des Königlichen General-Postamts, die Percipienten von Gebühren aus dem Criminal-Fond diese auf die angewiesene Kasse selbst zu erheben haben, mithin keine desfallsige Portofreiheit weiter statt findet.

Hamm, den 4. August 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

B. 1. N. 671. Theilung d. Recklinghauser Mark.

Nachdem auf geschehenen Antrag die Theilung der im Kreise Recklinghausen, Regierungsbezirks Münster, gelegenen Recklinghauser Mark, eingeleitet worden, so werden alle etwa zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, oder welche sonst bei der bevorstehenden Auseinandersetzung ein Interesse zu haben vermeinen, so wie die etwaigen Obereigenthümer, Fidei-Commißfolger, und Wiederkaufsberechtigte der betheiligten Güter und Stellen aufgefordert, sich bei unterzeichneter General-Commission innerhalb sechs Wochen, oder spätestens in den, auf den 6. und 7. Oktober dieses Jahrs Morgens 8 Uhr in der Wohnung des Herrn Dr. Schulz in Recklinghausen vor dem Deputirten, Justitiar Schulten, angesetzten Terminen, zu melden, ihre Ansprüche vollständig anzugeben, und nachzuweisen, auch sich darüber zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Theilungsplans zugezogen seyn wollen.

Die Ausbleibenden müssen die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen, und werden mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden, können auch selbe unter keinem Vorwande, selbst nicht im Falle einer Verletzung, anfechten. Münster, den 29. Julius 1825.

Königl. General-Commission.

N. 672. Prüfung des Normalkurses.

Am 2. nächsten Monats September Nachmittags wird die Prüfung mit den Candidaten des Normalkurses, und am 30. d. M. in Verbindung mit der Pfarrkongregation die Prüfung der hiesigen katholischen Bürgerschule gehalten.

Arnsberg, den 17. August 1825.

Der Normalschul-Director Sauer.

Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 35.

Arnsberg, den 27. August 1825.

Das 15te Stück der Gesetzsammlung enthält: N. 673. Gesetzsammlung Nro. 15.

Nr. 957. Genehmigungs-Urkunde der in dem Schlußprotokolle der Elbschiffahrts-Revisions-Kommission, d. d. Hamburg den 18. September 1824, enthaltenen ergänzenden Bestimmungen der Elbschiffahrtsakte vom 21. Juni 1821. Vom 8. Juni 1825.

Nr. 958. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. Juli 1825, betreffend eine Deklaration des §. 2. Buchst. a. des Klassengesetzes vom 30. Mai 1820.

Nr. 959. Allerhöchste Deklaration vom 27. Juli 1825, betreffend den ohne Einwilligung des Chefs oder Kommandeurs mit einem Subaltern-Offizier geschlossenen Darlehnsvertrag.

N. 674. Präclusivtermin wegen Annahme u. Einwechselung reducirter alter Scheidemünze.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinets-Ordre vom 28. Februar c. zu genehmigen geruhet, daß ein Präclusiv-Termin von sechs Monaten zur Außer-Coursſetzung der, nach dem Edict vom 13. December 1811 (Gesetzsammlung Nr. 26. Seite 373) reducirten alten Scheidemünze gesetzt werde, von wo ab die $^1/_{42}$ mit dem Gepräge 24 einen Thaler, und die $^1/_{84}$ mit dem Gepräge 48 einen Thaler, so wie die alten

Silbergroschen, Düttchen oder Böhmen-Stücke, deren 52½ auf einen Thaler gehen, bei den Kassen nicht weiter angenommen, auch vom Gebrauche zu Zahlungen im Verkehr ausgeschlossen werden sollen.

Es kann diese Scheidemünze, den früheren Bestimmungen gemäß, bei Zahlungen in öffentlichen Kassen mit resp. 42, 84 und 52½ Stück auf einen Thaler bis zum Ablauf des erwähnten Termins zu jedem Betrage als Courant benutzt, auch bei den Kassen gegen Courant oder neue Scheidemünze umgewechselt werden.

Wenn gleich anzunehmen steht, daß die gedachten Münzsorten in hiesiger Provinz nicht häufig vorhanden seyn werden, so wird doch das Handel treibende Publicum insbesondere von dieser Bestimmung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der vorgedachte Präclusiv-Termin mit dem letzten September d. J. eintritt.

Münster, den 15. April 1825.

Der Königl. Preuß. Ober-Präsident von Westphalen.
von Vincke.

N. 675. Bestrafung einiger Bürgermeister.

Wegen unterlassener Quittungsforderung von dem abliefernden Gensd'armen, über die Erstattung der Vorschüsse bei den Transporten nach Benninghausen, sind vier Bürgermeister in Ordnungs-Strafen genommen worden.

Münster, den 10. August 1825.

Der Königl. Ober-Präsident von Westphalen.
von Vincke.

N. 676. Todesanzeige.

Am 1. d. M. starb, während des Confirmanden-Unterrichts von einem Nervenschlag getroffen, Herr Franz Gotthilf Heinrich Jacob Bädecker, Königl. Consistorialrath, Generalsuperintendent der vereinigten evangelischen Ministerien der Grafschaft Mark, Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Dahl und Ritter des rothen Adlerordens dritter Klasse, im beinahe vollendeten 73sten Lebensjahre nach einer 47jährigen Verwaltung des Pfarramts, und nach einer 25jährigen Verwaltung der Generalsuperintendentur. Er war ein durch theologische und anderweitige Kenntnisse, sowie durch praktische Geschicklichkeit und durch Unbescholtenheit des Wandels ausgezeichneter Geistlicher, und ein eben so durch Kenntniß des Kirchenwe-

sens überhaupt, sowie der Lage und Geschichte der Gemeinden seines Wirkungskreises insbesondere, und durch Geschäftskunde ausgezeichneter Beamter. Er wirkte in allen seinen amtlichen Verhältnissen mit musterhafter Thätigkeit und Treue. Seine anerkannten Verdienste werden auch bei uns in dankbarem Andenken bleiben.

Münster, den 16. August 1825.

Königl. Preuß. Consistorium.

N. 677. Die Untersuchung der aus dem Essen- und d. Werdenschen Güterwesen herstammenden, größtentheils verdunkelten gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse rc.

Um die aus dem Essen- und Werdenschen Güterwesen herstammenden gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, in Beziehung auf das Gesetz vom 21. April d. J. zu recherchiren und zu ordnen, zugleich auch die Berichtigung der Besitz-Titel für die betheiligten Güter zu beschleunigen, und überall die Anerkennung der aus jenen Verhältnissen dem Fiskus zustehenden Gerechtsame von Seiten der Verpflichteten auf gütlichem Wege zu bewirken, ist mit Genehmigung des Königl. Finanz-Ministerii eine commissarische Behandlung dieser Angelegenheit angeordnet, und dieser Special-Auftrag dem Rentamts-Assistenten Franken zu Essen ertheilt worden.

Indem wir dies den betheiligten Verpflichteten im hiesigen Regierungs-Bezirk und den betreffenden Rentämtern bekannt machen, fordern wir die Erstern auf, dieser Untersuchung pflichtmäßig entgegen zu kommen, und beauftragen die Letzteren, den Special-Commissair Franken in ihrem Bereich sachgemäß zu unterstützen.

Arnsberg, den 10. August 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

N. 678. Die Verwaltung d. Steuer-Recepturen zu Bilstein und Menden.

Wir machen hiermit bekannt, daß der durch den Tod des Steuer-Empfängers Schmelzer zu Bilstein erledigte Posten dem bisherigen Steuer-Empfänger Menne zu Menden vom 1. September c. ab verliehen worden ist, und daß wir an des Letztern Stelle den bisherigen Calculatur-Assistenten, vormaligen freiwilligen Jäger Schute, von gedachtem Termin ab wiederum zum Steuer-Empfänger zu Menden ernannt haben. Die Einsassen der beiden Steuer-Empfangs-Bezirke Bilstein und Menden haben hiervon Kenntniß zu nehmen, und vom 1. September c. ab nur an die neu angestellten Empfänger Zahlungen an directen Steuern zu

leisten, wobei zu bemerken, daß in Ansehung der zum Empfang bestimmten Orte nichts geändert wird.

Arnsberg, den 13. August 1825.

Königl. Preuß. Regierung II. Abtheilung.

N. 679. Verehelichungen der Israeliten im Herzogthum Westphalen.

Den Israeliten im Herzogthum Westphalen wird hiermit die Verordnung vom 20. Juli 1812, wornach außer dem Rabbiner von keinem Israeliten bei Vermeidung schwerer Strafe eine Kopulation vorgenommen werden darf, wenn ihm nicht vorher das erforderliche Hochzeitspatent und der Auftrag des Rabbiners zugestellt worden, hiermit zur genauen Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Arnsberg, den 22. August 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 680. Wiederaufgefundener Reise-Paß.

Der verlorne und sub Nr. 305. des diesjährigen Amtsblatts für ungültig erklärte Reisepaß des Philipp Olizky zu Herdicke ist wieder aufgefunden, und dem Eigenthümer zurück gegeben worden.

Arnsberg, den 15. August 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 681. Landesverweisung.

Am 11. d. M. sind die hierunter signalisirten Vagabonden, August Pohl von Pyrmont und Anton Tuck von Hirschbach, aus dem Land-Armen- und Arbeitshause zu Benninghausen mit der Warnung, nun nicht mehr die Königlich Preußischen Staaten betreten zu dürfen, entlassen und über die Landes-Gränze transportirt worden.

Arnsberg, den 19. August 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Person-Beschreibung des August Pohl:

Familien-Namen Pohl, Vornamen August, Geburts- und Aufenthaltsort Pyrmont, Religion evangelisch, Alter 23 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare hellblond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase breit aufstehend, Mund dick, Bart blond, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt gedrungen, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: eine Narbe über dem rechten Auge.

Person-Beschreibung des Anton Tuck:

Familien-Namen Tuck, Vornamen Anton, Geburts- und Aufenthaltsort Hirschbach im Amte Salters im Nassauischen, Religion katholisch, Alter 65 Jahr, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare grau, Stirn gewölbt, Augenbraunen blond, Augen grau-blau, Nase platt, Mund gewöhnlich, Bart grau, Zähne mangelhaft, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: eine Narbe an der rechten Hand und eine kahle Platte.

N. 682. Die Ausführung des Lohnfuhrabgabe-Gesetzes.

Mit Beziehung auf das Lohnfuhrabgabe-Gesetz vom 10. Januar 1824 wird den Lohnfuhrleuten bekannt gemacht, daß auf die Entschuldigung: es sey ein oder das andere Pferd unangespannt bei dem Wagen gegangen, und deshalb die Entrichtung der Abgabe für ein solches Pferd unterblieben, nicht Rücksicht genommen werden kann, sondern daß die Lohnfuhr-Abgabe für jedes bei dem Wagen befindliche und mit einem Fuhrgeschirr versehene, wenn gleich nicht angespannt angetroffene Pferd als berichtigt nachgewiesen werden muß, bei Vermeidung der in dem Gesetze bestimmten Strafe.

Frankfurt a. M., den 20. August 1825.

Der General-Postmeister Nagler.

B. 1. N. 683. Theilung verschiedener Gemeinheiten der Commüne Mehnen bei Levern.

Auf den Antrag der Interessenten und nach dem von Königlicher hochlöblicher General-Commission zu Münster dem Unterzeichneten ertheilten Auftrage sollen folgende, in der Gemeinde Mehnen bei Levern im Kreise Rahden belegene Gemeinheiten: das Bablinger oder Mehner Bruch — der Bahrenhörster Strang — der Kleihügel — die Beeke — die Franzheide — die Billige — die große und kleine Schillinge — der Esthoz — die kleine Hartlinge — die Bahrenhörster Heide — die Hollwehder Heide — die Schmalge und die Kollmanns Heide getheilt werden. Indem dies hiermit öffentlich bekannt gemacht wird, werden alle unmittelbare Theilnehmer sowohl, als auch die etwaigen Obereigenthümer, Fidei-Commißfolger und Wiederkaufs-Berechtigte der betheiligten Güter und Stellen, sowie endlich alle, welche bei der Theilung, sey es als Hude- oder Servitut-Berechtigte, ein Interesse zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb sechs Wochen, und spätestens in dem auf den 17. October d. J. im Kruge zu Thwiehausen angesetzten Termine, vor dem Commissario zu melden ihre Ansprüche vollständig anzugeben und nachzuweisen, auch sich

darüber zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Theilungsplans zugezogen werden wollen, unter der Warnung, daß die Ausbleibenden die Theilung gegen sich gelten lassen müssen, mit keinen Einwendungen gegen dieselben gehört werden, und sie selbst im Falle einer wirklichen Verletzung nicht anfechten können.

Rahden, den 20. Juli 1825.

Der Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Ebmeier.

B. N. 684. Patentverleihung.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs ist mir von Einem hohen Ministerium des Innern unterm 16. Juli c. ein Patent

auf die von mir durch Zeichnungen, und mit diesen zu den Acten des Ministeriums des Innern niedergelegten Beschreibungen angegebene Methode, hydraulischen Kalk und künstliche Puzzolane zu verfertigen, imgleichen auf die für neu und eigenthümlich erkannte Charniere an den, zu dieser Fabrikation außer andern Maschinen bestimmten Walzewerken, und auf das Instrument zum Formen der weichen Masse,

auf acht hintereinander folgende Jahre, und für den ganzen Umfang des Staats ertheilt worden. Ich mache dieses hiermit vorschriftsmäßig bekannt.

Berlin, den 19. Juli 1825.

Der Graf de la Rivallière-Frauendorf.

N. 685. Die Dienst-Entlassung des ꝛc. J. Scheck.

Der Hofgerichts-Auskultator Ignatz Scheck zu Erwitte ist durch das Rescript Seiner Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 25. Juli c. seines Dienstes entlassen.

Arnsberg, den 11. August 1825.

Königl. Preuß. Hofgericht.

N. 686. Gerichtsstand d. Militairpersonen in Criminal- und Injurien-Sachen.

Da zu denjenigen Militair-Personen, welche nach der Circular-Verfügung des Königlichen Justiz-Ministeriums vom 28. Januar c. den Militairgerichtsstand in Criminal- und Injurien-Sachen beibehalten haben, auch die Zeugschreiber, Zeugdiener und Zeughaus-Büchsenmacher, sowohl in Festungen, als in offenen Städten, gehören; so wird diese nachträgliche Bestimmung, in Folge eines Justiz-Ministerial-Rescripts vom 14. März d. J., dem Königlichen Inquisitoriat und sämmtlichen Gerichten

des hiesigen Departements zur Nachricht und Achtung bei vorkommenden Fällen hierdurch bekannt gemacht.

Hamm, den 10. August 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

N. 687. Portopflichtigkeit hypothekarischer Dokumente.

Da bemerkt worden, daß einige Gerichte hypothekarische Dokumente, welche ihnen zur Eintragung zugesandt worden, nach geschehener Eintragung den Eigenthümern unter der Rubrik: Herrschaftliche Hypotheken-Einrichtungssachen remittiren, obgleich Privat-Angelegenheiten der Partheien unbedingt dem Porto-Zwang unterliegen; so werden sämmtliche Untergerichte des hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departements, ingefolge Ministerial-Verfügung vom 1. October v. J., hiemit angewiesen, sich der portofreien Rubrik bei dergleichen Gegenständen zu enthalten.

Hamm, den 10. August 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

N. 688. Die periodische Einsendung der Listen über getrennte Ehen.

Da die Circular-Verfügung vom 6. October v. J., wonach die Listen über die getrennten Ehen unmittelbar an das statistische Büreau zu Berlin abzusenden, durch das Justiz-Ministerial-Rescript vom 24. December v. J. aufgehoben, mithin die Dispensation von dieser Einsendung ausgesprochen ist; so werden sämmtliche Gerichte des hiesigen Departements zur Nachricht und Achtung hievon in Kenntniß gesetzt.

Hamm, den 10. August 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

N. 689. Glaubwürdigkeit d. Denunciationen der Gend'armen in Untersuchungs-Sachen.

Das Königliche Inquisitoriat und sämmtliche Land- und Stadt-Gerichte unsers Departements werden darauf aufmerksam gemacht, daß des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, laut Rescripts vom 3. Januar c. (v. Kamptz Jahrbücher, 49stes Heft, Seite 140), hinsichtlich der Glaubwürdigkeit der Denunciationen der Gensd'armen in Untersuchungs-Sachen sich dahin geäußert:

»Der §. 14. des Edikts vom 30. December 1820 bestimmt, daß die Gensd'armerie bei Ausübung ihres Dienstes überhaupt, und namentlich in Bezug auf den öffentlichen Glauben ihrer amtlichen Anzeigen und Berichte, die Rechte der übrigen öffentlichen Beamten haben solle. Eine besondere Vereidigung dieses militairisch organisirten Corps, deren einzelne

Mitglieder bereits auf Kriegs-Artikel verpflichtet sind, ist weder in dem gedachten Edikte, noch sonst irgendwo vorgeschrieben, und sie kann mithin nicht zur Bedingung der Glaubwürdigkeit der amtlichen Anzeigen und Berichte der Gensd'armen gemacht werden.

Hamm, den 17. August 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

N. 690. Diebstahl zu Neheim.

In der Nacht vom 12. auf den 13. dieses sind dem Schneidermeister Franz Frieling zu Neheim mittelst Einsteigens folgende Kleidungsstücke entwendet:

1) Ein dunkelblauer Ueberrock mit schwarzem Schockleinen — in den Aermeln mit weißem Leinen gefüttert — mit blau gewirkten Knöpfen. 2) Ein oliven-brauner Ueberrock, gefüttert wie jener sub Nro. 1. mit schwarz gesponnenen Knöpfen. 3) Eine kurze blaue manchesterne Hose mit weißem Leinen gefüttert, ohne Knöpfe. 4) Eine weiße baumwollene gewebte Unterhose. 5) Eine Weste von rothem Kasimir mit kleinen schwarzen Streifen — mit perlenmutternen Knöpfen — und blauen Steinchen in letztern. 6) Eine lange Hose von grünem Tuch, 7) Ein sogenannter Matin von dunkelblauem Tuche — mit fünf Kragen — Knöpfen vom nämlichen Tuche und einer Schaube. 8) Eine gestreifte schwarz seidene Weste mit Knöpfen von der nämlichen Seide. 9) Ein Ueberrock von grauem Tuche mit weißem Leinen gefüttert, und Knöpfen vom nämlichen Tuche. 10) Ein Damenkleid von Schamo—blau mit roth weißen Streifen — und weißer Kordel eingezogen.

Wer in Betreff des Thäters dieses Diebstahls oder der gestohlenen Gegenstände Nachricht zu geben im Stande ist, wird aufgefordert, solche entweder dem unterzeichneten Justizamte oder der nächsten Polizei-Behörde sofort mitzutheilen.

Arnsberg, den 13. August 1825.

K. Justizamt das.

N. 691. Diebstahl in Hagebücherhöhe.

In der Nacht vom 13. auf den 14. Juli d. J. sind dem Johann Eberhard Hagen zur Hagebücherhöhe, Gerichts-Bezirk Lüdenscheidt, gewaltsamerweise aus seiner Wohnung

a) zwei Stück doppelte Napoleonsd'or, b) vier oder 5 Stück franz. Kronthaler und einige verschiedene Münzsorten; c) ein paar silberne Hosen-

und

und ein Paar dergleichen Schuh-Schnallen; d) zwei messingene und eine zinnerne Kaffeekanne; e) zwei blaue Kittel von brabander Leinwand, wovon der eine mit den Buchstaben I. P. T. mit Garn von dergleichen Farbe bezeichnet war, und f) ein zinnerner Napf entwendet worden.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringen, warnen wir vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen, und fordern Jeden auf, die etwa zu seiner Kenntniß gelangenden Umstände, die zur Ausmittelung des Thäters dienen könnten, unverzüglich entweder dem Orts-Gerichte, oder dem unterzeichneten Inquisitoriat anzuzeigen.

Werden, den 10. August 1825.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

N. 692. Verpflichtung d. chirurgischen Freiwilligen zum Dienste in der Kriegsreserve u. in den beiden Aufgeboten der Landwehr.

Obgleich durch die zur Ausführung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. August 1820 unterm 16. Juli 1822 ergangene Ministerial-Instruction (Amtsbl. Jahrgang 1822. Stück 36. Nr. 622.) bereits bestimmt worden:

> daß die chirurgischen Freiwilligen nach beendeter activer Dienstzeit beim Heere von resp. Einem oder drei Jahren, in Anwendung der desfalls gesetzlichen Bestimmungen, zuvörderst zur Kriegsreserve und sodann in die Verpflichtung zu den beiden Landwehr-Aufgeboten nach Maaßgabe ihres Alters übergehen und in allen diesen Verhältnissen verpflichtet bleiben sollen, als Chirurgen oder Militairärzte bei den Truppen oder in den Militairlazarethen zu dienen,

so haben, um etwaigen desfallsigen Zweifeln zu begegnen, die Königl. hohen Ministerien der Medicinal ꝛc. Angelegenheiten, des Innern und des Krieges dennoch sich veranlaßt gefunden, in einem Rescripte vom 31. v. M. diese Verpflichtung ausdrücklich auszusprechen und folgende nähere Erläuterungen zu ertheilen.

Es werden die im Kriegsreserve- und Landwehrverhältniß sich befindenden ehemaligen chirurgischen Freiwilligen, wenn ihre Einberufung zum militairärztlichen Dienst bei den Landwehrübungen erforderlich wird, für die Zeit der Uebung das Compagniechirurgen-Gehalt bekommen und in der Regel bei dem Landwehrbataillon ihres Aufenthalts zum Dienst eingezogen werden, in welchem Falle sie sich bei demselben in eben der Art wie andere Landwehrmannschaften zu gestellen haben, ohne Reisevergütung oder sonstige Entschädigung. Sie können aber auch, wenn es der Dienst erfordert, bei einem andern Bataillon des nämlichen Landwehr-Regiments, zum militairärztlichen Dienst bestimmt werden. wo ihnen sodann ein freier Postpaß zur Reise aus dem eignen Landwehrbezirk in das Staabsquartier des in Bezug kommenden andern Bataillons, und außerdem für jeden Reisetag der Be-

trag eines täglichen Compagniechirurgen-Gehalts, sowohl auf dem Hin- als Rückwege, gezahlt werden wird.

Sie haben den Dienst der Compagniechirurgen zu leisten, werden also entweder bei der Landwehr-Infanterie einem Bataillonsarzte in vorgedachter Eigenschaft beigegeben, oder als Schwadronschirurgen einer Landwehr-Cavallerie-Schwadron zugetheilt, können aber auch die Stelle eines fehlenden, kranken oder abwesenden Bataillonsarztes vertreten, und das Königl. Krieges-Ministerium wird bei ihrer Vertheilung, soweit es die Umstände irgend zulassen, auf ihre für die Civilpraxis schon erlangte Approbation und ihre hienach im bürgerlichen Verhältniß bereits gewonnene Stellung rücksichtigen lassen, wie denn auch bei der Einziehung zum militairischen Dienste auf die Unabkömmlichkeit der einzeln stehenden Aerzte, wo solche nachgewiesen wird, jede irgend thunliche Rücksicht eintreten wird.

Das K. Krieges-Ministerium will auch nachgeben, daß sie während der Uebungszeit keine Militairuniform anzulegen brauchen, sondern ihren Dienst in ihren Civilkleidungen leisten können, damit sie durch Beschaffung Ersterer nicht in Verlegenheit kommen.

Wir bringen diese Festsetzungen hierdurch zur Kenntniß der Behörden und betheiligten Individuen. Arnsberg, den 20. August 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 693. Diebstahl zu Steele.

Am 20. Juni d. J. ist der Ehefrau des Friedrich Kords zu Steele ein goldenes Kreutz gestohlen worden; welches folgende Gestalt hatte:

An einer herzförmigen, durchbrochen gearbeiteten, etwa anderthalb Zoll breiten goldenen Platte hing untene in an beiden Seiten befestigtes goldenes Kettchen, und an diesem Kettchen vermittelst eines, an dem Kreutze selbst angebrachten Auges das Kreutz, welches etwa 2 Zoll lang und anderthalb Zoll breit war. Das Kreutz endigte an allen vier Seiten in goldenen viereckigen Knöpfen, an diesen Knöpfen hiengen zu jeder Seite wieder goldene Eichelchen herunter, nämlich an jeder Seite des Querbalkens eins, und an dem untersten Ende eins. Dann gieng aus den vier Ecken des Kreutzes, ein lanzenförmig zugespitzter Strahl hervor. Auf dem Kreutze selbst war ein Christus-Bild vom massiven Golde, über dessen Haupte sich die Buchstaben I. N. R. I. eingravirt fanden.

Als besonderes Merkmal des Kreutzes wird noch angegeben, daß ein Arm des Christus-Bildes bis an die Achsel abgebrochen war, und sich an der untern Seite der Platte zwei Oehsen zum Durchziehen eines Bandes befanden.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringen, warnen wir zugleich vor dem Ankauf des gestohlenen Kreutzes, und fordern

Jeden auf, die ihm etwa rücksichtlich desselben, oder des Thäters bekannt werdende Umstände entweder dem nächsten Orts-Gerichte, oder dem unterzeichneten Inquisitoriat sofort anzuzeigen.

Werden, den 9. August 1825.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

N. 694. Diebstahl zu Herdicke.

In der Nacht vom 30. Juni auf den 1. Juli c. ist dem Blaufärber und Leinwandhändler Heinrich Wilhelm Nuß zu Herdicke, Gerichtsbezirk Hagen, mittelst Einbruchs Folgendes entwendet worden, als:

1) vier bis fünf Stück blaue Bielefelder Leinwand $^6/_4$ breit; 2) zwei Stück $^5/_4$ breite Leinwand, ein Stück hell und das andere dunkelblau, jedes zu 30 Ellen; 3) circa 20 Stück angeschnittene Leinwand, hell und dunkelblau; 4) ungefähr drei Stück gedruckten blauen Kattun, angeschnitten; 5) ein angeschnittenes Stück Zeug, halb leinen und halb baumwollen; 6) ein Stück roth gestreiften Kattun; 7) ungefähr zwölf zum Theil angeschnittene Stücke weiße Leinwand, worunter 1 Stück wergen von 60 Ellen und 2 Stück Drillich, wovon ein Stück 40 Ellen enthielt; 8) ein Mannsrock von blauem Tuch; 9) drei Frauen-Kleider, blau gefärbt; 10) ein gedrucktes Kleid, halb leinen und halb baumwollen, und 11) eine hölzerne Pfeife mit silbernem Beschlag.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringen, warnen wir vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen, und fordern Jeden auf, die etwa zu seiner Kenntniß gelangenden Umstände, die zur Ausmittelung des Thäters führen könnten, unverzüglich entweder dem Ortsgerichte, oder dem unterzeichneten Inquisitoriat anzuzeigen.

Werden, den 8. August 1825.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

N. 695. Diebstahl zu Crange.

In der Nacht vom 6. auf den 7. Juli d. J., sind dem Georg Kampman zu Crange, Gerichts-Bezirk Bochum, von der Bleiche sieben Stück Leinwand entwendet worden, von welchen zwei mit Rothstein mit den Buchstaben W. F., zwei andere mit weißem Zwirn mit einem W. und die übrigen drei Stücke mit blauem Zwirn mit einem genäheten Kreutze bezeichnet waren.

Wir bringen diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde, und fordern zugleich Jeden auf, die ihm rücksichtlich der gestohlenen Leinwand oder des Thäters bekannt werdenden Umstände entweder dem nächsten Orts-Gerichte, oder dem unterzeichneten Inquisitoriat sofort anzuzeigen.

Werden, den 9. August 1825.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Nachweisung

der im Monat Juli 1825 auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

Namen der Korn-Märkte.	Weitzen der Scheffel.			Roggen der Scheffel.			Gerste der Scheffel.			Hafer der Scheffel.			Buchweitzen der Scheffel.			Kartoffeln der Scheffel.			Heu der Centner.			Stroh das Schock.		
	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.
Hamm . . .	1	3	9	„	19	8	„	18	7	„	15	6	„	„	„	„	10	„	„	„	„	„	„	„
Hattingen .	1	12	10	„	21	10	„	21	5	„	15	„	„	17	10	„	8	„	„	15	„	4	„	„
Herdecke . .	1	7	8	„	26	„	„	22	„	„	22	6	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
Langschede .	1	6	7	„	21	5	„	19	5	„	18	3	„	„	„	„	7	„	„	10	„	4	15	„
Lippstadt . .	1	5	„	„	17	„	„	17	„	„	15	„	„	„	„	„	18	„	„	16	„	2	25	„
Menden . .	1	6	4	„	22	8	„	20	6	„	16	5	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
Meschede . .	1	5	3	„	21	6	„	20	6	„	12	8	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
Schwerte . .	1	7	5	„	23	5	„	21	8	„	21	7	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
Siegen . . .	„	„	„	1	2	„	„	28	„	„	16	„	„	„	„	„	„	„	„	21	„	5	„	„
Soest	1	4	5	„	18	1	„	16	6	„	14	3	„	„	„	„	14	„	„	9	„	1	15	„
Witten . . .	1	10	8	„	25	7	„	22	2	„	24	3	„	„	„	„	8	3	„	9	9	3	4	2
Durchschnitts-Preis . .	1	7	„	„	22	8	„	20	8	„	17	5	„	17	10	„	10	11	„	13	6	3	14	10

M. 696. Fruchtpreise im Monat Juli 1825.

Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 36.

Arnsberg, den 3. September 1825.

N. 697. Berichtigung d. auf Gewehrgelder genommenen Darlehen ꝛc.

Vor dem Jahre 1807. sind auf den Grund früherer Einrichtungen Fälle vorgekommen, wo die damaligen Inhaber der Compagnien oder Escadrons auf die Gewehrgelder mit Consens der Regimentschefs oder Commandeurs Darlehne aufgenommen oder andere consentirte Schulden contrahirt haben, welche, wenn die Gewehrgelder für die Befriedigung des Gläubigers haften sollten, besonders verpfändet, diese Verpfändungen aber nach dem allgemeinen Landrechte Thl. I. Tit. XI. §. 682. in die, bei den Regimentern zu führenden, Hypothekenbücher eingetragen werden mußten.

Wenn nun des Königs Majestät durch eine unterm 8. Mai d. J. erlassene Kabinetsordre allergnädigst zu bestimmen geruht haben, daß mit den Gläubigern dieser Art, deren Ansprüche von den Compagnie- und Escadronschefs der nachfolgend verzeichneten Truppen-Abtheilungen noch nicht befriedigt sind, ein desfallsiges Liquidations-Verfahren eintreten, und, in so weit es nach den obgewalteten Verhältnissen thunlich ist, die Befriedigung in Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerthe, ohne Vergütung von Verzugszinsen und in den Grenzen der den resp. Compagniechefs überhaupt noch competirenden conventionsmäßigen Gewehrgelder-Beträge angeordnet werden soll; durch den Verlust vieler Hypothekenbücher im Laufe des Krieges 1806, aber die Gläubiger unbekannt sind: so fordern

wir in Gemäßheit des Allerhöchsten Auftrages hiermit alle und jede Inhaber von Obligationen, in welchen die Gewehrgelder mit den gleichzeitigen Consensen des Regimentschefs oder Commandeurs verpfändet sind, auf,

„uns diese Documente unter portofreier Rubrik in Urschrift längstens „bis zum 1. December des laufenden Jahres einzusenden, damit wir „die Einsender benachrichtigen können, ob und welche Beiträge ihnen „aus der Königlichen Casse zu gewähren sind?

Wer sich binnen der vorbenannten Frist nicht meldet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er mit seinen später angebrachten Forderungen auf diese Gewehrgelder zurückgewiesen wird, und im Nichtanmeldungsfalle die Gewehrgelder nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsordre anderweit verwendet werden.

Berlin, den 15. Juli 1825.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für die Officier-Wittwen-Kassen und Garnison-Schulsachen.

v. Ribbentrop. Jacobi.

Auszug

aus der Nachweisung der bei der vorstehenden Bekanntmachung interessirten, im Jahre 180⅘, aufgelöseten, Truppentheile und ihrer damaligen Standquartiere.

Regiment von Schenk (Hamm, Grenad. Soest); dessen 3tes Musketier-Bataillon (Unna), Regiment von Hagken (Münster Grenad. Soest); Regiment von Wedel, dessen 3tes Musketier-Bataillon (Lippstadt.)

N. 698. Collekte zum Wiederaufbau der St. Pauls-Kirche zu Rom.

Des Königs Majestät haben geruhet, eine allgemeine katholische Kirchen-Collekte, zum Wiederaufbau der abgebrannten St. Pauls-Kirche zu Rom zu gestatten.

Nach Verfügung der Königl. Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten vom 17. praet. besorgen die bischöflichen Behörden dieselbe, an welche daher die eingegangenen Beiträge von den Pfarrern und Kirchen-Vorstehern einzusenden sind.

Münster, den 19. August 1825.

Der Königl. Preuß. Ober-Präsident von Westphalen.
von Vincke.

N. 699. Zulassung zu den Prüfungen Behufs Erlangung der medicinischen Doctor-Würde.

Um zu verhindern, daß künftig kein Inländer von einer inländischen mediciniſchen Fakultät die mediciniſche Doctor-Würde erhalte, welcher nicht auch die für einen Doctor der Medicin unentbehrliche allgemeine Schulbildung und namentlich die erforderliche Kenntniß und Fertigkeit in der lateiniſchen Sprache beſitzt, hat das hohe Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten durch Verfügung vom 23. v. M. verordnet, daß von Oſtern k. J. ab zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der mediciniſchen Doctor-Würde nur diejenigen Inländer zugelaſſen werden ſollen, welche mit den Zeugniſſen Nr. I. oder II. d. h. der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit zu den Univerſitäts-Studien, entweder einer Schul-Prüfungs-Commiſſion oder einer Königlichen wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Commiſſion, verſehen ſind. Die obige Beſtimmung ſoll von Oſtern k. J. ab auch auf diejenigen Inländer Anwendung leiden, welche auf einer ausländiſchen Univerſität die mediciniſche Doctor-Würde erlangt haben, und von einer inländiſchen mediciniſchen Fakultät wünſchen noſtrificirt zu werden.

Wir bringen obige Verordnung, zufolge höherer Verfügung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und fordern zugleich die Directoren der Gymnaſien der Provinz auf, von Zeit zu Zeit die Schüler der beiden oberen Klaſſen mit derſelben bekannt zu machen.

Münſter, den 18. Auguſt 1825.

Königl. Preuß. Conſiſtorium.

N. 700. Etymologiſches Wörterbuch der lateiniſchen Sprache vom Prof. Kärcher.

Aus beſonderem Auftrage des hohen Miniſteriums der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und mit Beziehung auf unſere Bekanntmachung vom 17. Februar v. J. nehmen wir neuerdings Veranlaſſung, die Vorſteher und Lehrer der gelehrten Unterrichts-Anſtalten der Provinz auf die nächſtens erſcheinende neue Ausgabe des, von dem Profeſſor Kärcher in Carlsruhe herausgegebenen etymologiſchen Wörterbuchs der lateiniſchen Sprache aufmerkſam zu machen.

Münſter, den 19. Auguſt 1825.

Königl. Preuß. Conſiſtorium.

N. 701. Lehrkurſus in der Gewerbeſchule zu Hagen p. 1825 in 26.

Mit dem 1. October d. J. wird ein neuer Curſus in der Gewerbeſchule zu Hagen beginnen.

Diejenigen Zöglinge, welche dem Unterrichte in derſelben beizuwohnen wünſchen und ſich über den Beſitz derjenigen Erforderniſſe, welche die Aufnahme in dieſe Schule nach unſerer Bekanntmachung vom 28. September im vorjährigen Amtsblatte, Stück 41. begründen, gehörig auszu-

weisen vermögen, haben sich schleunigst schriftlich, unter Einreichung der betreffenden Zeugnisse bei dem Schul-Inspector Herrn Prediger Zimmermann in Hagen zu melden, der wegen ihrer Prüfung das Nähere veranlassen wird.

Die Dauer des Lehrkursus, so wie die Lehrgegenstände selbst bleiben übrigens ganz unverändert.

Arnsberg, den 23. August 1825.

Königl. Preuß. Regierung II. Abtheilung.

N. 702. Unterhaltung d. Kirchen-Orgeln.

Zu den in unsern Bekanntmachungen vom 14. Juni und 8. August c. in den Stücken 26. Nro. 503. und 34. Nro. 663. des Amtsblatts von diesem Jahre empfohlnen Orgelbauern werden in Beziehung auf den hiesigen Regierung-Bezirk noch hinzugefügt:

der Orgelbauer Wentin zu Tecklenburg,
" " Kramer zu Lippborg, und
" " Austermann zu Warendorff.

Arnsberg, den 24. August 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 703. Steckbriefe hinter M. Kaesur, H. C. Eggens und B. Rickert.

Die hierunten beschriebenen drei Vagabonden sind am 19. d. M., aus dem Land-Armen- und Arbeitshause zu Benninghausen entlassen, und unter Androhung der gesetzlichen Strafe bei der Rückkehr in die Königl. Preußischen Staaten über die Gränze in ihr Vaterland verwiesen worden.

Arnsberg, den 23. August 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Person-Beschreibung des Matheus Kaesur:

Familien-Namen Kaesur, Vornamen Matheus, Geburts- und Aufenthaltsort Donnersleben im Bernburgischen, Religion evangelisch, Alter 21 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase u. Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne gut, Kinn rund mit Grübchen, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: keine.

Person-Beschreibung des Heinrich Christoph Eggens:

Familien-Namen Eggens, Vornamen Heinrich Christoph, Geburts- und Aufenthaltsort Bleckenstade im Bernburgischen, Religion evangelisch, Alter 25 Jahr, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare braun, Stirn hoch,

Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Bart schwarz, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: keine.

Person-Beschreibung des Bernard Rickert:

Familien-Namen Rickert, Vornamen Bernard, Geburts- und Aufenthaltsort Mannheim im Badenschen, Religion katholisch, Alter 26 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Stirn schmal, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Bart roth, Zähne gut, Kinn spitz, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt gesetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Sommersprossen.

N. 704. Steckbrief hinter F. Ulms.

Der hierunter beschriebene Füselier Friedrich Ulms aus Wesel ist am 9. d. M. vom 7ten Infanterie-Regiment aus Wesel desertirt.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben zu wachen, ihn im Betretungsfall verhaften und wohlverwahrt an den betreffenden Regiments-Commandeur abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 23. August 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Person-Beschreibung:

Familien-Namen Ulms, Vornamen Friedrich, Geburtsort Wesel, Vaterland Preußen, Religion katholisch, Stand Füselier, Alter 20 Jahr, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare blond, Stirn flach, Nase klein und stumpf, Kinn spitz, Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur ziemlich stark, Bekleidung: graue Dienstjacke, blaue Dienstmütze mit rothem Besatz und Schirm, blaue leinene Hose mit rothen Kanten und Schuhe.

N. 705. Aufgreifung eines dem 5ten Uhlanen-Regimente entlaufenen Dienstpferdes.

Auf dem Marsche des K. 5. Uhlanen-Regiments in die Kantonirungsquartiere bei Lippstadt und zwar in dem Dorfe Lüttringhausen ohnfern Werl, ist demselben das nachstehend signalisirte Dienstpferd

Fuchs ohne Abzeichen, Moldauer Raçe, Stute, 10 Jahr alt, 4 Fuß 9 Zoll hoch, außer dem Moldauer Gestütezeichen noch mit dem Brandzeichen 5. U. versehen,

entlaufen.

Die Eingesessenen unseres Departements werden aufgefordert, dieses Pferd, da wo es sich erblicken läßt, einzufangen und in Verwahrung und Pflege zu nehmen, zugleich aber der nächsten Polizei-Behörde davon An-

zeige zu machen, welche unverzüglich dem Herrn Oberst und Regiments-Commandeur von Zastrow, gegenwärtig zu Bache im Regierungs-Bezirk Minden in Kantonirung stehend, hierüber Nachricht zu ertheilen hat.

Es ist selbstredend, daß die Kosten der Verpflegung und der Transport des Pferdes erstattet werden.

Arnsberg, den 22. August 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 706. Die Verbreitung d. Kassen-Anweisungen a 50 Rthlr.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. December 1824 wegen Einführung der neuen Kassen-Anweisungen an die Stelle der Tresor- und Thalerscheine und ehemals sächsischen Kassen-Billets Lit. A. Gesetzsammlung Nr. 904.

ist die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden beauftragt, den Betrag der ihr nach §. XVIII. der Verordnung vom 17. Januar 1820. Gesetzsammlung Nr. 577. zur Deckung der unverzinslichen Staats-Schuld überwiesenen 11,242,347 Rthlr. mit Kassen-Anweisungen zu verbriefen und auf welche Summen die einzelnen Arten dieser Kassen-Anweisungen ausgefertigt sind, oder ausgefertigt werden,

unter Beschreibung derselben bekannt zu machen.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Verordnung sind bereits Kassen-Anweisungen

1) zu Einem Thaler,
2) und zu Fünf Thalern

ausgegeben. Es spricht darüber die Bekanntmachung vom 22. December v. J. welcher eine Beschreibung dieser Apoints anhängt.

Der Ueberrest jener unverzinslichen Staats-Schuld ist gegenwärtig mit Kassen-Anweisungen

3) zu Fünfzig Thalern

verbrieft. Die Beschreibung derselben liegt hierbei.

Der Umtausch gegen Tresor- und Thalerscheine auch ehemals sächsische Kassen-Billets Lit. A. so wie die Ausreichung gegen baares Geld, geschieht nach §. IV. der Kabinets-Ordre vom 21. December v. J. bei der Controle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30. und wird für alle drei Gattungen von Kassen-Anweisungen mit dem letzten Februar 1826 geschlossen. Berlin, den 23. Juli 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

N. 707. Verkauf von acht Grundstücken bei Menden.

Aus Auftrag einer Königl. hochlöblichen Regierung sollen die nachbenannten, zur Königl. Receptur Menden gehörigen, Grundstücke im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt werden:

1) der Garten, genannt Hopfengarten, zuletzt verpachtet an Friedrich Greve zu Menden,
2) die Wiese am Burgkampe, verpachtet an Johann Severin daselbst,
3) das Ackerland am Gahlbusche, verpachtet an Johann Severin das.
4) das Ackerland hinter dem Gahlbusche, verpachtet an J. Severin das.
5) das Ackerland auf der Molle, verpachtet an Franz Kissing das.
6) das Ackerland am Schattbaume, verpachtet am Phil. Humpert das.
7) das Ackerland am Schattwege, verpachtet an Heinrich Goecke das.
8) das Ackerland am Diepenwinkel, verpachtet an Fried. Unkhoff das.

Der Termin zur Veräußerung ist auf Donnerstag den 22. September l. J. des Morgens 9 Uhr auf der Rentamtsstube zu Menden festgesetzt, und können die Bedingungen bei dem Hrn. Bürgermeister Weber zu Menden, so wie beim hiesigen Rentamte vorher eingesehen werden.

Arnsberg, den 26. August 1825.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 708. Verpachtung der Domanial-Weide Schüttenkamp bei Mülheim.

Die hiesige herrschaftliche Weide Schüttenkamp, welche ungefähr 50 Soester Morgen enthält, soll am Freitage den 23. September d. J. Morgens 9 Uhr auf der Rentamtsstube zur Verpachtung auf drei Jahre wiederholt ausgesetzt werden; weil die am 8. d. M. geschehene Verpachtung höheren Orts nicht genehmigt ist.

Mülheim an der Möhne, den 27. August 1825.

Königl. Rentamt daselbst.

N. 709. Diebstahl zu Menden.

Zwischen dem 19. und 22. August l. J. sind dem Eberhard Griesenbrock zu Menden in seiner Wohnung aus einem Koffer beiläufig 100 Rthlr. — welche in einem verschlossenen Kästchen lagen, und in französischen und brabänder Kronthalern, zum Theil auch in preußischen 2- und 4 gute Groschenstücken bestanden — entwendet worden.

Wer über den Thäter einige Nachricht ertheilen kann, wird ersucht, solche dem unterzeichneten Justizamt mitzutheilen.

Menden, den 25. August 1825.

Königl. Justizamt daselbst.

N. 710. Diebstahl im Hembrock.

Dem Franz Wilhelm Bigmann im Hembrock sind in der Nacht vom 3. auf den 4. l. M. mittelst Eröffnung eines Fensters aus der Wohnstube entwendet worden:

1) zwei bleierne Uhrgewichte 24 Pfund schwer, in Messing eingefaßt, 2) ½ Pfund gesponnenes weißes Wollgarn, 3) ein Paar blaue Frauen-Strümpfe mit weißem Rande, 4) ein Paar neue Frauen-Schuh mit Band besetzt, 5) ein Handtuch, bezeichnet mit W. B., 6) eine weite graue Nankin-Hose.

Wer über die gestohlenen Sachen und über den Thäter Nachricht ertheilen kann, wird ersucht, solche dem unterzeichneten Justizamt mitzutheilen. Menden, den 25. August 1825.

Königl. Justizamt daselbst.

N. 711. Diebstahl zu Dröschede.

Aus der Wohnung des Landwirths und Gerichtstaxators Johann Dietrich Hermannsbauer zu Dröschede in der Grafschaft Hohen-Limburg, ist in der Nacht vom 16. auf den 17. v. M. Folgendes entwendet worden:

1) 2½ Stück flächsener, 2) 1½ Stück halbwergener und 3) 2½ Stück wergener Leinwand, so wie 4) ein kupferner Kaffekessel mit messingenem Henkel, ungefähr zwei Maaß fassend.

In Betreff der Leinwand wird noch bemerkt, daß solche dem Ackersmann Johann Diedrich Halfmann zu Dröschede gehörte, dieselbe sich noch in der Bleiche befand, und jedes ganze Stück 20 Ellen enthielt.

Wer über den Thäter dieses Diebstahls oder die gestohlenen Gegenstände Nachricht zu geben im Stande ist, wird aufgefordert, solche entweder uns, oder der nächsten Polizeibehörde unverzüglich mitzutheilen.

Werden, den 17. August 1825.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

N. 712. Diebstahl zu Westenfeld.

In der Nacht vom 12. auf den 13. Juni d. J. sind bei dem Kötter Diedrich Heinrich Nagert zu Westenfeld Land- und Stadt-Gerichts Bochum folgende Sachen entwendet worden:

1) ein altes Unterbett von blau und weiß gestreiftem Zwillich, und 2) ein Wasserkessel von Kupfer, 7 Eimer oder 70 Maaß haltend.

Indem dieser Diebstahl von uns zur öffentlichen Kunde gebracht wird, fordern wir zugleich einen Jeden auf, die etwa zu seiner Kenntniß kommenden Umstände, welche dazu Veranlassung geben könnten, dem Diebe auf die Spur zu kommen, oder das Gestohlene wieder herbei zu schaffen, entweder den Ortsgerichten, oder dem unterzeichneten Inquisitoriat unverzüglich anzuzeigen. Werden, den 21. August 1825.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 37.

Arnsberg, den 10. September 1825.

N. 713. Lehrvorträge in der Chirurgen-Schule zu Münster während d. Winter-Semesters 1825 in 26.

Verzeichniß

der Lehrvorträge, welche in der hiesigen Chirurgen-Schule im Winter-Halbjahre 1825 in 26 gehalten werden.

Erste (jüngste) Abtheilung.

1) Medicinalrath Dr. Bodde wird Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 5 bis 6 Uhr Nachmittags die Chemie lehren.

   Derselbe wird Dienstags und Sonnabends von 8 bis 9 Uhr Morgens die Diätetik vortragen.

2) Professor Roling wird den im Sommer-Semester angefangenen Vortrag über die Physik Dienstags und Mittwochs von 7 bis 8 Uhr Morgens fortsetzen.

3) Der Director der Anstalt, Dr. Mutzer, wird an jedem Werktage der Woche von 9 bis 10 Uhr Vormittags die gesammte Anatomie, mit Ausnahme der schon im Sommer gelehrten Theile derselben, vortragen, und den Vortrag durch Präparate practisch erläutern.

4) Die anatomisch-practischen Uebungen werden an jedem Werktage der Woche von 10 bis 12 Uhr Vormittags und 2 bis 4 Uhr Nachmittags auf dem anatomischen Theater vorgenommen, und von

dem Lehrer der Anatomie, Dr. Wutzer und dem Prosector Dr. Zumbrinck geleitet werden.

5) Dr. Busch wird Montags und Donnerstags von 8 bis 9 Uhr die allgemeine Pathologie lehren.

6) Licentiat Waldeck wird die lateinische Sprache Montags und Freitags von 3 bis 4, die deutsche Sprache aber von 4 bis 5 Uhr zu lehren fortfahren.

Zweite (mittlere) und dritte (älteste) Abtheilung.

1) Der Director der Anstalt, Dr. Wutzer, wird am Montage, Mittwoch und Freitage von 3 bis 5 Uhr die Lehre von den chirurgischen Operationen und außerdem die Lehre von den Fracturen und Luxationen vortragen.

2) Die chirurgisch-klinischen Uebungen werden in der ambulatorischen Klinik der Anstalt täglich von 11 bis 12 Uhr von dem Director, Dr. Wutzer, geleitet werden, worin denselben der klinische Assistent, Dr. Pellengahr, unterstützt.

3) Dr. Pellengahr wird in noch zu bestimmenden Stunden ein Repetitorium über Chirurgie halten.

4) Licentiat Waldeck wird für die zweite Abtheilung Dienstags und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr Uebungen in der lateinischen Sprache vornehmen, an den nämlichen Tagen aber von 4 bis 5 Uhr Unterricht im deutschen Styl und in der Aufsatz-Lehre ertheilen.

Die Schüler der zweiten Abtheilung wohnen ferner

5) Den Vorträgen über Anatomie, so wie

6) Den Vorträgen über allgemeine Pathologie, und

7) Den praktisch-anatomischen Uebungen bei.

Der Anfang der Vorlesungen wird auf Montag den 24. October d. J. festgestellt.

Münster, den 24. August 1825.

Der Königl. Preuß. Ober-Präsident von Westphalen.
von Vincke.

N. 714. Beiträge zur Unterstützung der verunglückten Waldenser.

Für die Waldenser Gmeinden in den Thälern von Piemont sind an milothätigen Gaben, außer der Kirchen-Collekte, bis jetzt bei mir eingegangen:

1) durch den Herrn Consistorialrath Busch
aus Dinker . . . . . 10 Rthlr. — Sgr. — Pf.

2) durch den Herrn Superintendenten Bender aus Siegen	4	Rthlr.	—	Sgr.	— Pf.
" Rödgen	1	"	10	"	— "
" Oberfischbach	4	"	19	"	2 "
" Freudenberg	—	"	28	"	6 "
" Oberholzklau	6	"	23	"	6 "
3) durch den Herrn Superintendenten Johanning zu Herford	13	"	17	"	6 "
4) durch den Herrn Pfarrer Molly aus Neunkirchen	6	"	18	"	— "
5) durch den Herrn Pfarrer Trainer aus Hilchenbach	6	"	12	"	6 "
6) durch den Herrn Pfarrer Hampe aus Netphen	18	"	—	"	— "
zusammen	72	Rthlr.	9	Sgr.	2 Pf.

Den Gebern, so wie den Einsammlern, sage ich, unter Anerkennung ihres menschenfreundlichen Sinnes, öffentlich Dank.

Münster, den 24. August 1825.

Der Königl. Ober-Präsident von Westphalen.
von Vincke.

N. 715.
Die Erhebung der judenschaftlichen Beiträge im Kreise Brilon.

Den betheiligten Israeliten im Kreise Brilon gereicht es hiermit zur Vermeidung etwaigen Anstands zur Kunde, daß, da der Steuer-Empfänger Moder zu Brilon auch Einnehmer der judenschaftlichen Beiträge des gedachten Kreises ist, wie sich schon von selbst versteht, nur die von diesem ausgestellten betreffenden Quittungen von uns als gültig betrachtet werden können.

Arnsberg, den 3. September 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 716.
Gewerbscheine, deren Ertheilung pr. 1826.

Diejenigen Gewerbetreibenden des hiesigen Regierungsbezirks, welche gesonnen sind, im nächsten Jahre ihr Gewerbe umherziehend zu betreiben, werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Nachsuchung der Gewerbscheine spätestens bis zum Schlusse des künftigen Monats bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts statt finden muß, wenn sie nicht den Nachtheil herbeiführen wollen, daß bei verspäteter Anmeldung die Gewerbscheine später und nur zu dem vollen Steuersatze von 12 Rthlr. ausgefertigt werden, ohne Berücksichtigung der Handelsartikel.

Personen unter 30 Jahr, welche früher noch nicht hausirt haben, können keine Gewerbscheine erhalten.

Gewerbscheine zu ermäßigten Steuersätzen werden nur von dem Königlichen Finanz-Ministerium auf unsern Antrag aus sehr triftigen Gründen bewilligt, jedoch keinenfalls für den Handel mit groben kurzen Waaren, Nägeln, Porzellain, Glas, Fayence, Eisen, Nürnberger und sogenannten steinernen Waaren, wornach sich die Interessenten zu richten haben, wobei noch bemerkt wird, daß neue Hausirer keinen Gewerbschein anders, als zu 12 Rthlr. erhalten können. Arnsberg, den 29. August 1825.

Königl. Preuß. Regierung II. Abtheilung.

N. 717. Steckbrief hinter J. H. Born.

Der hierunter beschriebene Musketier Johann Heinrich Born aus Elberfeld, ist zum zweiten Male von dem Königl. 40ten Infanterie-Regiment (8ten Reserve) aus Luxemburg entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an das Regiments-Commando nach Luxemburg abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 31. August 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Person-Beschreibung:

Familien-Namen Born, Vornamen J. Heinrich, Geburtsort Elberfeld, Vaterland Preußen, Religion evangelisch, Gewerbe Taglöhner, Alter 23 Jahr 5 Monate, Größe 5 Fuß 5 Zoll 3 Strich, Haare braun, Stirn lang, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase lang, Mund klein, Kinn spitz, Gesichtsfarbe blaß, Gesichtsbildung lang, Statur gerade. Bekleidung: blaue Dienstmütze, Halsbinde, graue Jacke, graue Hose, Halbstiefeln.

N. 718. Landesverweisung.

Die hierunter beschriebenen drei Vagabonden Franz Willischeck, Christian Bartels und Johann Winter sind zwischen dem 24. und 29. v. M. aus dem Land-Armen- und Arbeitshause zu Benninghausen entlassen, und mit der Warnung nun nicht wieder die Königl. Preuß. Staaten zu betreten, über die nächste Gränze in ihr Vaterland verwiesen worden.

Arnsberg, den 2. September 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Person-Beschreibung des Franz Willischeck.

Familien-Namen Willischeck, Vornamen Franz, Geburts- und Aufenthaltsort Strackowitz in Böhmen, Religion katholisch, Alter 25 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare bräunlich, Stirn gewölbt, Augenbrau-

nen braun, Augen blau, Nase kurz und spitz, Mund mittelmäßig, Bart braun, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung rund und voll, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt gesetzt, Sprache deutsch und böhmisch, besondere Kennzeichen: flache Blatternarben.

Person-Beschreibung des Christian Bartels:

Familien-Namen Bartels, Vornamen Christian, Geburtsort Ewensen bei Hildesheim, Aufenthaltsort Nörten bei Göttingen, Religion evangelisch, Alter 59 Jahr, Größe 5 Fuß 1½ Zoll, Haare braun, Stirn gewölbt, Augenbraunen braun, Augen blau das rechte blind, Nase lang, Mund gewöhnlich, Bart braun, Zähne mangelhaft, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittler, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: der linke Fuß kürzer, auf dem rechten Auge blind.

Person-Beschreibung des Johann Winter:

Familien-Namen Winter, Vornamen Johann, Geburts- und Aufenthaltsort Lund in Schweden, Religion evangelisch, Alter 24 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare schwarz kraus, Stirn breit, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Bart schwarz, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittler, Sprache deutsch und schwedisch, besondere Kennzeichen: keine.

B. 2. N. 719. Theilung d. Recklinghäuser Mark.

Nachdem auf geschehenen Antrag die Theilung der im Kreise Recklinghausen, Regierungsbezirks Münster, gelegenen Recklinghauser Mark eingeleitet worden, so werden alle etwa zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, oder welche sonst bei der bevorstehenden Auseinandersetzung ein Interesse zu haben vermeinen, so wie die etwaigen Obereigenthümer, Fidei-Commißfolger, und Wiederkaufsberechtigte der betheiligten Güter und Stellen aufgefordert, sich bei unterzeichneter General-Commission innerhalb sechs Wochen, oder spätestens in den, auf den 6. und 7. Oktober dieses Jahrs Morgens 8 Uhr in der Wohnung des Herrn Dr. Schulz in Recklinghausen vor dem Deputirten, Justitiar Schulten, angesetzten Terminen zu melden, ihre Ansprüche vollständig anzugeben, und nachzuweisen, auch sich darüber zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Theilungsplans zugezogen seyn wollen.

Die Ausbleibenden müssen die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen, und werden mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden, können auch selbe unter keinem Vorwande, selbst nicht im Falle einer Verletzung, anfechten. Münster, den 29. Julius 1825.

Königl. General-Commission.

Nachweisung

der im Monat August 1825 in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Arnsberg statt gehabten Durchschnittspreise der verschiedenen Getraidearten und übrigen Consumtibilien.

Namen der landräthlichen Kreise.	Weitzen der Scheffel.			Roggen der Scheffel.			Gerste der Scheffel.			Hafer der Scheffel.			Erbsen der Scheffel.			Heu der Centner.			Stroh das Schock.			Bier, braunes, das Quart.		Branntwein das Quart.		Schwarz Brod das Pfund.	
	Preußisch Maaß und Gewicht.																											
	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
Altena . . .	1	21	7	1	9	7	1	4	»	»	25	—	1	24	—	»	25	8	8	9	—	1	1	6	—	»	5
Arnsberg . .	1	6	—	»	20	—	»	22	»	»	19	—	1	—	—	»	—	—	»	—	—	1	—	»	—	»	4½
Bochum . . .	1	17	5	1	3	4	»	29	6	»	28	8	1	4	11	»	12	11	3	27	2	1	1	5	—	»	3½
Brilon . . .	1	7	1	»	19	—	»	16	6	»	13	8	»	22	8	»	10	2	3	9	5	»	8	6	5	»	5
Dortmund .	1	11	8	1	1	4	»	27	11	»	24	1	1	19	9	»	18	10	4	27	8	1	2	5	4	»	4
Eslohe . . .	»	—	—	»	20	4	»	16	9	»	13	—	»	25	4	»	12	5	3	11	5	1	—	4	10	»	4
Hagen	1	15	7	1	5	8	»	27	4	»	27	8	»	—	—	»	26	4	5	28	7	»	—	»	—	»	—
Hamm . . .	1	9	5	»	28	3	»	24	4	»	25	8	1	6	5	»	22	1	4	1	6	1	2	5	5	»	4
Iserlohn . .	1	2	11	»	26	3	»	19	»	»	21	9	»	19	1	»	16	1	3	27	8	1	2	5	4	»	4
Lippstadt . .	1	6	4	»	18	2	»	17	10	»	16	4	1	2	—	»	17	—	4	15	—	»	7	5	—	»	3
Olpe	1	20	3	1	5	6	»	26	11	»	21	1	»	—	—	»	—	—	»	—	—	»	—	»	—	»	4½
Soest	1	5	10	»	25	4	»	24	»	»	20	8	1	13	—	»	18	3	3	25	4	»	10	5	—	»	3
Siegen . . .	1	13	8	1	2	2	»	27	»	»	14	5	»	—	—	»	21	—	5	—	—	»	—	»	—	»	6
Wittgenstein	1	15	—	»	23	—	»	22	»	»	16	—	»	—	—	»	18	—	6	16	4	»	9	6	—	»	—
Durchschnitts-Preis . . .	1	11	9	»	27	9	»	23	11	»	20	9	1	4	9	»	18	3	4	21	1	»	11	5	5	»	4½

Fortsetzung der Nachweisung

der im Monat August 1825 in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Arnsberg statt gehabten Durchschnittspreise der verschiedenen Getraidearten und übrigen Consumtibilien.

Namen der landräthlichen Kreise.	Weiß-Brod 4 Loth.	Rind-fleisch das Pfund.	Schweine-fleisch das Pfund.	Hammelfleisch das Pfund.	Kalbfleisch das Pfund.	Hafer-Grütze die Metze.	Grau-pen die Metze.	Reis das Pfund.	Speck, ordinair, das Pfund.	Kar-toffeln der Scheffel.	Butter das Pfund.
	Preußisch Maaß und Gewicht.										
	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.
Altena . . .	» 2	1 9	3 —	1 5	» 11	» —	» —	» —	» —	19 6	4 2
Arnsberg . .	» 1 7/9	2 —	» —	1 6	1 6	» —	» —	» —	» —	20 —	4 —
Bochum . . .	» 1 5/6	2 —	2 5	2 —	1 2	3 6	5 9	3 5	3 8	11 8	4 4
Brilon . . .	» 1 7/8	1 5	2 2	1 6	1 2	» —	» —	4 8	3 3	8 6	4 1
Dortmund .	» —	2 —	» —	2 —	1 6	» —	» —	4 —	3 6	30 —	5 —
Eslohe . . .	» —	1 5	2 3	» —	1 —	» —	» —	» —	» —	8 1	3 6
Hagen	» —	» —	» —	» —	» —	» —	» —	» —	» —	22 6	» —
Hamm . . .	» 2	1 8	2 —	1 7	1 8	4 4	7 —	3 8	3 1	25 7	4 4
Iserlohn . .	» 1 1/2	1 10	1 1	1 5	1 2	» —	» —	» —	3 1	15 6	4 2
Lippstadt . .	» 1 7/11	1 5	2 —	1 6	1 3	» —	» —	3 8	5 —	15 —	5 —
Olpe	» 2	1 10	2 4	1 6	1 —	» —	» —	» —	» —	» —	» —
Soest	» 1 1/4	1 4	1 8	1 4	1 3	» —	» —	3 9	3 —	20 9	3 10
Siegen . . .	» —	2 —	2 —	1 6	1 3	» —	» —	» —	4 —	» —	4 6
Wittgenstein	» 4	1 8	2 4	1 6	» 9	» —	» —	» —	» —	6 2	4 —
Durchschnitts-Preis . . .	» 2	1 9	2 1	1 7	1 2	3 11	6 4 1/2	3 10	3 7	16 11	4 3

Vorstehende Nachweisung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Arnsberg, den 2. September 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 721.

Die Ausführung der §. §. 166. seq: der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, wegen Einschränkung ꝛc. der Gemeinheiten, u. die interimistischen Maaßregeln gegen den Verderb der in Theilung befindlichen Marken ꝛc. ꝛc.

Die vielfachen Klagen über Mißbräuche bei der Benutzung der noch ungetheilten Gemeinheiten, und der Verderb der in der Auseinandersetzung befindlichen Marken ꝛc. veranlassen uns, die desfallsigen, von den Herrn Landräthen und Oeconomie- (Special-) Commissarien strenge zur Ausführung zu bringenden gesetzlichen Vorschriften zusammen zu stellen, und die Interessenten auf die Bestimmungen des zweiten Abschnitts der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 von Einschränkung der Gemeinheiten §. 166 bis 180 näher aufmerksam zu machen.

I.

A. Allgemeine gesetzliche Grundsätze, u. landespolizeiliche Vorschriften über die zu ordnende Benutzung der nicht in Theilung begriffenen Gemeinheiten.

Nach dem Allgemeinen Landrechte Theil I. Titel XXII. §. 83. ist jeder Weideberechtigte schuldig, sein Vieh, ohne Unterschied, nur unter Aufsicht eines Hirten auf die Weide zu bringen, oder sonst hinreichende Anstalten zur Verhutung aller durch dasselbe zu verursachenden Beschädigungen zu treffen. Auch wenn das Vieh in kleinerer Anzahl nach einzelnen Hütungsflecken in den Marken, Gemeinweiden, Böden, Brüchern ꝛc. ausgetrieben wird, muß diese Pflicht von dem Hütungsberechtigten beobachtet werden. Die Städte, Dörfer, Bauerschaften, oder Bewohner benachbarter Höfe und Kotten können sich daher nirgends dieser allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit zur Haltung gemeinschaftlicher — tauglicher — Hirten entziehen; welche für Paderborn, mit namentlichem Verbote des Hütens durch Kinder und zwischen dem Korn, schon durch das Fürstbischöfliche Edict vom 12ten Mai 1710 (Th. II. Seite 56. der Sammlung Paderbornischer Landes-Verordnungen und frühere Verordnungen; fur Minden, Ravensberg und Tecklenburg durch die Dorfordnung vom 7. Februar 1755 §. 45. ff.; für die Grafschaft Mark mittelst des, durch eine Kabinets-Ordre vom 13. Juli 1782 veranlaßten Publicandums des Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputations-Collegiums zu Hamm vom 27. des folgenden Monats, durch die Clev-Märkischen Jagd- und Wald-Ordnungen vom 18. October 1649; $^{2}/_{29}$. April 1696; $^{1}/_{11}$. Januar 1699; 30. November 1742 (Tit. XII.) und 1765 (Vergl. die General-Marken-Ordnung für die Grafschaft Mark de dato Cöln an der Spree den 19. Mai 1677), und hinsichtlich sämmtlicher Forsten und Marken des vormaligen Großherzogthums Berg durch den §. 157. des Forst-Organisations-Decrets vom 22. Juni 1811 vorgeschrieben war.

Auch die wilden Pferde müssen daher auf besondere, auf Kosten ihrer Eigenthümer einzuhegende, Weide-Reviere (Allgem. Landrecht a. a. O. §. 29; Gemeinheits-Theilungs-Ordnung §. 174.) beschränkt, oder von den

den letztern unter eine, gegen jeden Feldschaden vollkommen sichernde, Aufsicht gegeben werden, — soweit nicht eine zweckmäßigere Benutzung der Gemeinheit im Ganzen, bei der nach §. 171. 173. b. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung anzustellenden Untersuchung (ad II. 4.) völlige Ausschließung dieser Viehart — vorzüglich der schlechtern Raçen, bei welchen die Vortheile der Zucht nur selten den Weideschaden ausgleichen — gebieten möchte.

Die Weideberechtigten, welche die Obliegenheit des Viehhütens vernachlässigen, haften für allen und jeden durch das Vieh, auch bloß zufällig, angerichteten Schaden; zu dessen Erstattung schon das Französische Gesetz über die Feldpolizei vom 6. October 1791. Tit. II. Art. 12. sie verpflichtete.

Will der Besitzer eines mit der Weidegerechtigkeit belasteten Grundstücks die bisher von ihm unterhaltenen Verzäunungen wieder eingehen lassen, so ist der Weideberechtigte zum Wiederspruche dagegen nicht befugt, und dennoch gehalten, seinen Viehtrieb dergestalt einzurichten, daß das Vieh durch Uebertreten oder sonst keinen Schaden verursache.

Dasselbe gilt — vermöge der allgemeinen Eigenthums-Freiheit, und da es nicht als Absicht des Gesetzgebers angenommen werden kann, die Weidewirthschaft oder Uncultur auf Kosten des Landbaues, dem Geiste der Cultur-Gesetze entgegen, zu begünstigen, — auch von den, den Grenznachbarn zugehörigen und auf ihrem Grundeigenthume befindlichen, Zäunen, Wällen und Hecken längs der Gemeinweiden und Marken, sofern nicht gegen deren Wegnahme die Weideberechtigten durch Vertrag oder Verjährung ein Untersagungs-Recht erworben haben möchten, oder noch bestehende Provinzial-Rechte, z. B. die Dorfordnung für das Fürstenthum Minden, Grafschaft Ravensberg, Tecklenburg und Lingen vom 7. Februar 1755. §. 6. und die Kurfürstlich Cöllnische Verordnung für das Vest Recklinghausen vom 4. Februar 1785., eine Ausnahme ausdrücklich begründen. Vergl. auch das Frechtungs-Reglement für das Herzogthum Cleve und Fürstenthum Meurs vom 26. Mai 1733. §. XI. ff.

Die Weideberechtigten sind namentlich — ohne besondern Rechtsgrund — nicht befugt, der Wegnahme der Wallhecken längs den Treibstraßen und Marken zu widersprechen, wenn der Eigenthümer sich dieser, den Aeckern — vorzüglich im Thonboden — durch Beschattung und Verhinderung des Wasser-Abflusses, so wie durch Hegung schädlicher Vögel und Insecten überwiegend nachtheiligen, im Verhältnisse zu ihrem Flächen-Inhalte nur geringen Holz-Ertrag liefernden, jetzt meist zwecklosen, Ueberbleibsel einer ehemaligen Kampwirthschaft entledigen will.

Nach den — als nie aufgehobenes Provinzialrecht fortbestehenden — Münsterischen Wege-Ordnungen vom 3. Juni 1682., 2. Juni 1684., 20. Juni 1695., 28. Januar 1719. (§. 1.) 1. September 1727. (§. 2.) und 5. Juni 1765. (§. 10. 11.) müssen an den Landstraßen und gemeinen Wegen im vormaligen Hochstifte:

a. die den Graben verschmälernden und demselben, z. B. der nöthigen, (mithin wenigstens einfüssigen) Dossirung seines Randes, nachtheiligen Wallhecken, Frechten und Zäune gänzlich weggeräumt;

b. Hecken, welche die Austrocknung der Wege durch Sonne und Wind unmöglich machen, ebenfalls auf den Wällen nie geduldet;

c. Die übrigen Wallhecken und sonstigen lebendigen Frechten von den Inhabern der Gründe alle 4 Jahre abgetrieben werden.

Hiermit stimmen die Fürstbischöflichen Paderbornischen Wege-Ordnungen, der §. 31. der Polizei-Ordnung von 1655, das Edict wegen Ausbesserung gemeiner Landstraßen vom 30. Mai 1767., das Regulativ, wie die Post- und Landstraßen verbessert werden sollen, vom 14. März 1777., und das Edict wegen der Wegebesserung vom 22. Februar 1783., im Wesentlichen überein, wornach ebenfalls die „Hecken, Sträuche nnd „Bäume an den Landstraßen, Feld- und Communications-Wegen, in so „weit sie dem Wege hinderlich sind, oder den Sonnenschein benehmen, oder „verhindern, daß ihn die Luft durchwehen und trocknen kann, sollen ab„gehauen werden.“

Das Chaussee-Reglement für die Grafschaft Mark vom 31. Mai 1796 (§. 61. ff.) gestattet Hecken längs den Chausseen nur ausnahmsweise da, wo selbige diesen nach der besondern Localität und dem Dafürhalten des Wege-Amtes nicht nachtheilig sind, von Weißdorn in einer Entfernung von wenigstens 2 Fuß Rheinländisch, außer dem Rande des Grabens nach seiner ursprünglichen Beschaffenheit angelegt, und nicht höher als zu 3 Fuß über den Rand des Fußweges gezogen werden. Nach der, darin erneuerten und bestätigten Wege-Ordnung für die Grafschaft Mark vom 7. Januar 1769. §. 6. ff. „sollen an den übrigen Landstraßen und gemeinen Wegen „im Kleiboden, Bäume, Heckn und Sträucher gar nicht geduldet, „sondern ohne die geringste Nachsicht weggeschafft werden.“ Vergl. die ältern Edicte vom 25. Juli 1730. wegen Besserung der Wege im Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark, vom 28. März 1763., und vom 20. März 1765.

Keinem Weideberechtigten oder Marken-Interessenten ist nach den bestehenden Polizei-Verordnungen eine Sperre der öffentlichen Wege durch

Schlagbäume erlaubt. Wo Fußwege hindurch gehen, müssen die Verzäunungen eine, zu keinem Uebersteigen nöthigende, Einrichtung erhalten. Ist die Anzahl des vorzutreibenden Viehes nicht bestimmt: so darf kein Interessent mehr Stücke, als er mit dem, von den berechtigten Grundstücken gewonnenen, Futter durchwintern kann, auf die gemeine Hütung bringen, und sich derselben so wenig für fremdes, als für solches eigenes Vieh bedienen, welches er etwa von andern, eigenthümlichen oder außer der Feldflur der berechtigten Gemeine gepachteten, Grundstücken durchwintern könnte.

Das mit keinem eigenen Ackerbau versehene Mitglied der berechtigten Gemeine darf nur so viel Vieh auf die Hütung bringen, als Leuten aus seiner Classe, an demselben Orte, zu halten gewöhnlich erlaubt wird; der mit keinem Grundbesitze versehene Berechtigte nur das zu seinem Gewerbe und eigenem Bedürfnisse zu haltende Vieh; nicht aber zum Handel bestimmtes.

Steht dem berechtigten Gute die Hütungsgerechtigkeit ohne Bestimmung einer gewissen Art des Viehes zu: so begreift sie alles Zug-, Rind- und Schaaf-Vieh unter sich. Schweine und andere Arten von Vieh dürfen auf eine solche Hütung nur in so fern gebracht werden, als die Einräumung des Rechts sich darauf ausdrücklich mit erstreckt, oder dieselben seit rechtsverjährter Zeit darauf mit vorgetrieben wurden.

Wo mehrere Arten von Vieh zu demselben Hütungs-Reviere berechtigt sind, können die Schaafe nur hinter dem Zug- und Rindvieh auf die Hütung gebracht werden; vorzüglich in den, nur wenige Grasgründe enthaltenden, Sandmarken. Schweine, Gänse und anderes Federvieh folgen erst hinter den Schaafen, in so fern denselben nicht nach der Observanz des Ortes oder der getroffenen Weide-Ordnung eine besondere Hütung angewiesen ist.

Ziegen darf der Hütungsberechtigte auf solche Plätze nicht bringen, wo Beschädigung am Holze, an Bäumen oder Hecken zu besorgen ist. Im Paderbornischen sind die Ziegen schon durch die Fürstbischöflichen Verordnungen vom 12. Februar 1716., 12. April 1720. und 3. Juli 1773. von den Waldungen, — auch den, den Gemeinden selbst zugehörigen, — gänzlich ausgeschlossen, und sollen „wo außer den Holzungen keine besondere Schweine- oder Ziegenhude, vorhanden ist, im Stalle gefüttert werden."

Die Clev-Meursische Forst-Ordnung vom 13. Juli 1765. untersagt auch das Schaafhüten in den Königlichen Forsten. Im Fürstenthum Minden und den Grafschaften Ravensberg und Tecklenburg sollen, zufolge der §. §. 48. und 49. der Dorfordnung vom 7. Februar 1755., vom Philippi Jacobi bis Michaelis alle Schaafheerden die Gras-Angerweiden, wenn

nicht die gemeine Weide größtentheils aus selbigen besteht; ungekrampte Schweine, ferner Gänse im Gras-Anger zu keiner Zeit geduldet werden.

Nach dem Allgem. Landrechte Th. I. Tit. XXII. §. §. 107. ff. §. §. 161. ff. müssen die mit Futterkräutern oder Gartengewächsen bestellten Stücke mit der Schaafhütung verschont; vor Weihnachten die Schaafe nicht auf die junge Saat, nach Weihnachten nur bei hartem und trockenem Froste, im Februar auch bei heller Witterung nicht länger als 2 Stunden nach Sonnen-Aufgang getrieben werden. Ueberhaupt darf der Berechtigte durch unzeitige, das belastete Gut in seinen übrigen Nutzungen beschädigende Behütung der Felder und Wiesen, mit Vieh irgend einer Gattung, den Eigenthümer nicht beeinträchtigen.

Die Hütung auf Wiesen findet daher in den — nach der hergebrachten Gewohnheit jedes Ortes bestimmten, oder, wo diese nicht entscheidet, nach dem Gutachten vereideter Sachverständiger ein für allemal festzusetzenden — geschlossenen Zeiten niemals Statt. Nasse, durchbrüchige Wiesen müssen auch im Herbste mit der Hütung verschont werden; Feldwiesen so lange, als die Aecker, zwischen welchen sie liegen, nicht betrieben werden dürfen.

Das Bischöfliche Münsterische Edict vom 26. April 1763. untersagt jedes eigenmächtige Eintreiben von Vieh in die Nebenwege, zwischen Aeckern und Gärten ꝛc. bei Pfändungsstrafe und — für den ersten Uebertretungsfall — einer Geldbuße von 10 bis 20 Thalern; die Mindensche ꝛc. Dorfordnung §. 46. jedes Hüten im Saatfelde zur Erndte-Zeit, so lange noch einiges Getraide im Felde steht.

Das Mähen oder gar das Stechen von Gras-Plaggen zur Düngung in Gemeinweiden ist mit einem nachhaltigen und zureichenden gleichzeitigen Weide-Ertrage, als der Hauptnutzung (§. 52. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung) unvereinbar, und daher nicht zu dulden. Die Verordnung des Kurfürsten Clemens August an die Münsterische Hofkammer vom 13. April 1753. verpönt „das Plaggen-Mähen oder Stechen in „grünen Landen mit 3 bis 10 Thalern; das Plaggen-Mähen und Stechen „unter den Bäumen und in den gemeinen Waldungen" mit 5 Thalern.

Die Minden-Ravensberg-Tecklenburg'sche Dorfordnung von 1755. §. 44 — 50. verbietet, wie das Plaggen-Mähen im Gras-Anger, auch, allgemein, das — „die Hude und Weide verderbende, und den Sand zum „Wehen bringende — Plaggen-Schauffeln und Graben." —

Nach dem Allgem. Landrechte Th. I. Tit. XXII. §. 170. ff. ist der Eigenthümer befugt, seinen Wald in Schläge einzutheilen, und der Hütungsberechtigte verpflichtet, die jungen Haue mit der Hütung so lange

zu schonen, bis für das Holz keine Beschädigung mehr vom Viehe zu besorgen ist. Die Zahl der zur nachhaltigen Bewirthschaftung anzulegenden Schläge, und wie lange ein jeder derselben geschont werden müsse: ist, nach Beschaffenheit des Bodens und der Holz-Arten, durch das Gutachten vereideter Forstverständigen zu bestimmen. Nur kann, wenn der ganze Wald ruinirt ist, der Eigenthümer denselben nicht auf einmal ganz in Schonung legen; sondern er muß die Eintheilung so machen, daß die Wiederherstellung des Holzbestandes nach und nach erfolgen könne, ohne den Hütungsberechtigten die Nothdurft zur Unterhaltung ihres berechtigten Viehstandes zu entziehen, und diesen weiter und länger einzuschränken, als jener Hauptzweck — der Wiederherstellung des Waldes — nach dem Befinden vereideter Sachverständigen erfordert.

Eine unbestimmte Holzungsgerechtigkeit beschränkt sich auf das Bedürfniß des begünstigten Grundstücks, und der Berechtigte kann dieselbe weder zum Verkaufe noch zur Versorgung anderer unberechtigten Besitzungen nützen, noch sein Bedürfniß auf mehrere Jahre voraus nehmen.

Auch den zum Bau-, Brenn-, Nutz- und Leseholz-Berechtigten — um so mehr denjenigen, welche bloß zum sogenannten „unschädlichen" Holze, mithin zunächst nur zur Wegnahme der Forst-Unkräuter, Haselstauden, Dornen u. s. w. befugt sind — steht es nicht frei, ohne Vorwissen des Wald-Aufsehers Holz zu fällen und abzuführen.

Zum Raff- und Leseholz wird nur das in trockenen Aesten abgefallene oder in abgeholzten Schlägen an Abraum zurückgebliebene gerechnet.

Dem Wald-Eigenthümer kommt es zu, für diejenigen, welche nur Raff- oder Leseholz aus dem Walde zu nehmen berechtigt sind, gewisse Holztage zu bestimmen, und außer denselben ihnen den freien Eingang in den Wald zu untersagen.

Wer nur zum Raff- und Leseholze („Sprock-Holze") berechtigt ist, (ein „Sprockrecht" besitzt) darf keine Aexte, Beile oder andere Instrumente, wodurch stehende Bäume und Aeste herunter gebracht werden können, mit in den Wald nehmen.

Die Befugniß, Laub zur Streu zu sammeln, ist unter dem Rechte zum Raff- und Leseholze nicht mitbegriffen, und jedenfalls in den Schranken auszuüben, daß dem Holzboden seine Ertragbarkeit nicht entzogen wird.

Die Bischöflich-Münstersche Verordnung vom 7. Juni 1786. §. 1. „verbietet das Laubharken oder Sammeln in den Gehölzern, so wie das „Heide- und Plaggen-Mähen in denselben," (s. jedoch §. 4. ebendaselbst) „und besonders in den Eicheln- und Tannen-Kämpen."

Vergl. auch die früheren Bestimmungen der vorangeführten Clev-Märkischen Forst-Ordnungen; der Fürstbischöflich-Paderborn'schen Holz-Ordnnng vom 1. März 1669. und Edicte vom 12. October 1691. über die Anpflanzung junger Eichen und Conservation der Gehölze, vom 9. Juni 1733. über Anlegung der Eckernkämpfe, und vom 12ten März 1741. wegen der Heinigung (Hegung, Schonung) hochstiftlicher Holzungen ꝛc. ꝛc.

II.

A. Mitwirkung der Landräthe bei der Anwendung und nähere Bestimmung dieser Vorschriften: I) durch Untersuchung der Zweckmäßigkeit der vorhandenen Marken- und Gemeinheits-Ordnungen und Einrichtungen auf den Antrag der Interessenten, und durch polizeiliche — interimistisch auszuführende — Festsetzungen.

Die unter den Eigenthümern vermischter, mit gegenseitigen Dienstbarkeiten belasteter, Ländereien, z. B. der Boeden, Brücher, vierjährigen Felder, und unter den Miteigenthümern von Marken und andern Gemeingründen, deren Auseinandersetzung noch nicht in Antrag gebracht ist, bereits bestehenden — herkömmlichen oder vertragsmäßigen — Einrichtungen, wegen Benutzung der, ihren gemeinsamen Nutzungsrechten unterworfenen, Grundstücke, müssen nach §. 166. 180. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821., wenn ein Viertheil der Berechtigten (nach dem Werthe der Theilnehmungsrechte berechnet) darauf anträgt, einer Untersuchung ihrer Zweckmäßigkeit unterworfen; und, wenn sich die Theilnehmer wegen deren Abänderung nicht vereinigen können, die an ihrer Stelle einzuführenden Ordnungen und Anstalten festgesetzt werden.

Dies gilt in den hiesigen Provinzen besonders:

1) von der Benutzung der Gemeinweiden; der Zeit des Eintreibens in selbige; der Annahme und Haltung der gemeinschaftlichen Hirten; der Abtheilung der Weidefläche in einzelne, — nach hinreichenden Zeiträumen zur neuen Begrasung — abwechselnd zu betreibende, Weide-Reviere; der theilweisen Bepflanzung der Gemeinweiden zum Schutze des Viehes, z. B. im Paderbornischen nach der Verordnung vom 22. Februar 1768; der Annahme fremden Viehes; der Verpachtung oder Urbarmachung der überflüssigen Weidegründe für gemeinschaftliche Rechnung; dem Versuche gänzlicher Abschaffung des Plaggen-Mähens in den Gemeinweiden u. s. w.

2) der, weitern, als im Allgem. Landrecht Theil I. Tit. XXII. §. 107. ff. 164. ff. und in den fortbestehenden Provinzial-Gesetzen polizeilich schon bestimmten, Einschränkungen der Saat- und Wiesen-Behütung, und der — im Fürstenthum Paderborn schon am 3. Juni 1763. allgemein vorgeschriebenen — Anordnung vereideter Feldwärter ꝛc.;

3) der Anweisung besonderer Plaggenmatte, Siegfriede, Dusttheile und Districte zum Suddenstich, zu Schlagholz, zu Ginsterkämpen ꝛc.;

4) der Schlag-Eintheilung bei Forst- und Torf-Nutzungen ꝛc.;

Diese Untersuchungen und Bestimmungen werden von den Theilnehmern, welche sie beabsichtigen, bei der landräthlichen Behörde in Antrag gebracht, und erfolgen durch letztere.

Ihre (polizeiliche) Festsetzung muß einstweilen zur Ausführung kommen; und es steht demjenigen, welcher sich dadurch beeinträchtigt glaubt, so wie den Eigenthümern oder Interessenten, deren Antrag von dem Landrathe als unzulässig zurückgewiesen ist, nur der — binnen 4 Wochen einzulegende — Recurs an die General-Commission offen.

Auch darüber, ob:

1) vermengte, mit gegenseitigen Dienstbarkeiten belastete, Aecker auf mehrere oder wenigere Jahre, als bisher üblich war, gänzlich — z. B. mit Futterkräutern, vorzüglich mit weißem Klee — besäet oder unbesäet zur Hütung oder zum Holz-Anbau (z. B. einer Haubergs-Wirthschaft) — niedergelegt; Felder und Wege mit Obstbäumen bepflanzt ꝛc.;

2) ob Sandschellen gedeckt, z. B. Dämpfungen von Wehesand, in der durch die Bischöflich Münstersche Verordnung vom 21. Mai 1771. vorgeschriebenen Weise, vorgenommen;

3) Weideplätze zu Wiesen — z. B. nach Anleitung der Minden-Ravensberg-Tecklenburg'schen Dorfordnung §. 42. — geschont, oder zu Aeckern aufgebrochen; Theile eines, der gemeinen Vieh- und Stoppel- oder Winter-Schaafhude unterworfenen, Ackers in offenem Felde (z. B. nach §. 29. 80. 81. des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. XXII. und §. 174. 191. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung) bebauet oder zu Garten eingezäunt;

4) Wiesen, wenigstens im Frühjahr mit der Hütung gänzlich verschont; Stoppelhütungen in einer Feldmark bis nach gänzlich beendigter Aerndte, mit Ausschließung jedes Hütens in den Wegen und Gräben, zwischen den Getraidefeldern, auf den Anweiden und an den Wiesen, so wie alles Nachthütens ausgesetzt;

5) gewisse Weideplätze für bestimmte Vieh-Arten, z. B. wilde Pferde gehegt, oder für besondere Viehgattungen und Heerden, z. B. milche Kühe ausschließlich bestimmt;

6) einige Vieh-Arten, z. B. Schweine und Gänse, von den Gemeinhütungen ganz ausgeschlossen;

7) gemeinschaftliche Forsten abgeholzet, und gerodet und die Hütung in selbigen (nach §. 29. 82. des Allgem. Landrechts Th. I. Tit. XXII. und §. 174. 178. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung) auf bestimmte — jedoch zureichende — Weide-Districte beschränkt;

8) Bewässerungs- und Abwässerungs-Anstalten (Königliche Preußische Verordnungen vom 9. November 1717., 7. October 1726. ff. ꝛc. ꝛc. Bischöflich-Münsterische Verordnung vom 11. Mai 1771 ꝛc.), gemeinschaftliche Tränkstellen, Flachs- und Hanfröthegruben, (wo keine Thau-Röthen statt finden, oder üblich sind, — überall aber von Häusern und Wegen entfernt, und dergestalt, daß das Röthewasser nicht in Tränken, Quellen, Teiche, Flüsse und Bäche zurückfließen kann, vergl. die Königlichen Preußischen Verordnungen vom 16. April 1707., 23 Februar 1733. ꝛc. die Fürstbischöflichen Paderbornischen Verordnungen von 1708., 1735., 1739. und vom 11. Juli 1782.) angelegt werden sollen;

findet ein ähnliches — summarisches — Verfahren von den Landräthen Statt.

Die Entschädigung der Dienstbarkeits-Berechtigten kann auch dadurch bewirkt werden, daß der Belastete sein eigenes Theilnehmungsrecht auf Benutzung derjenigen Grundstücke, welche dem Berechtigten angewiesen worden sind, einschränkt oder gänzlich aufgiebt; bei unerheblichen Gegenständen in Gelde erfolgen.

Auf die vorgedachten Bedingungen können sowohl einzelne Eigenthümer, als auch mehrere derselben nach gemeinschaftlichem Plane, ihre Ländereien, und zwar sowohl mit der Wirkung der Gemeinheits-Theilung, — daß sie nämlich Behufs einer fernern Auseinandersetzung zu deren Umtausch nicht mehr genöthigt werden können, — als auch so, daß der Umtausch für einen solchen Fall vorbehalten bleibt, der bisherigen Gemeinheit entziehen; wenn dargethan wird, daß durch dergleichen Auszüge die ordnungsmäßige Benutzung der übrigen Grundstücke weder gestört, noch für den Fall einer, künftig allgemein erfolgenden, Auseinandersetzung die Anordnung schicklicher Planlagen gehindert wird.

III.

II) durch amtliche Sorge für die Errichtung der mangelnden Marken ꝛc. Ordnungen.

Hinsichtlich derjenigen einzelnen Gemeinheiten, Marken, Brücher, Boeden ꝛc. welche noch keine besondere Verfassungen, Verköhrungen ꝛc. besitzen, vergl. die Münsterische Landgerichts-Ordnung Th. III. Tit. IV. bis IX.) erwarten wir von der amtlichen Aufsicht, Wirksamkeit und Vermittelung der Herren Landräthe die baldige Errichtung der mangelnden,

den

Beschreibung

der Königlich-Preußischen Cassen-Anweisungen

à 50 Rthlr.

und ihrer Kennzeichen.

I. Des Papiers:

Das Papier ist im Innern mit blaufarbigem Wasserzeichen versehen, die dem Erstern auf beiden Seiten ein bläuliches Ansehen geben. In der Mitte befindet sich zweimal der Namenszug Sr. Majestät des Königs, ein jeder umgeben mit zwei Inschriften:

„Friedrich Wilhelm III."

und

„Funfzig Thaler Preuss. Courant;"

hiernächst aber noch zweimal die Jahreszahl 1824. Der Werthbetrag „Funfzig Thaler" wiederholt sich in den unbedruckten Rändern viermal in zwiefacher Schrift, und eben so oft in den Ecken mit Zahlen, wogegen der übrige Theil des Papiers im Innern mit den Verzierungen ausgefüllt ist, welche, so wie die Schriftzüge, aus kurzen Linien zusammengesetzt erscheinen.

II. Der Vor-Seite:

Der liniirte farbige Figuren-Grund so wie der darauf stehende schwarze Typendruck, ist im Allgemeinen dem der Cassen-Anweisungen à 5 Rthlr. und à 1 Rthlr. gleich, und nur insoweit von diesem abweichend, als größere Buchstaben dazu gebraucht sind und die Valuta verschieden ist.

Mit dem geschriebenen Namen des Beamten, welcher die Eintragung besorgt hat, ist jede einzelne Cassen-Anweisung versehen.

III. Der Rück-Seite:

Der schwärzlich gehaltene Druck der Rück-Seite enthält 14 runde und 5 viereckige, zusammen 19 Felder und wiederholet in Dreizehn derselben, den Inhalt der Vor-Seite, so weit solcher die Benennung und den Werthbetrag dieses Papiers, so wie die Straf-Androhung gegen Nachmachung oder Verfälschung betrifft. Alle diese Felder sind in ähnlicher Art, wie bei den Cassen-Anweisungen à 5 Rthlr. und à 1 Rthlr., durch besondere Gravirung mit einander zu einem Ganzen verbunden, welches ein längliches Viereck bildet, ungefähr zwei fünf Achtel Zoll hoch und fünf sieben Achtel Zoll breit. Die ganze Cassen-Anweisung mit Einschluß des unbedruckten Papierrandes mißt drei drei Viertel Zoll in der Höhe und ungefähr sieben Zoll in der Breite.

Digitized by Google

den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechenden, polizeilichen Anordnungen z. B. Feldordnungen, Weide- Holz- Torf- Plaggen ꝛc. ꝛc. Ordnungen, (mit Straf-Androhungen in den Gränzen der Localpolizeilichen Gewalt, und Festsetzung des nicht bereits gesetzlich bestimmten Betrages der Pfandgelder in den nach Abschnitt IV. des Allgem. Landrechts Th. I Tit. XIV. erlaubten Pfändungs-Fällen) — etwa nach dem Muster der Verordnungen vom 1. Mai 1803.; 18. März 1804. und 8. April 1806., wider das Austreiben des Viehes ohne Begleitung eines Hirten für Ost- West- und Süd-Preußen, die Kur- und Neu-Mark und Pommern, verglichen mit der dasigen Dorfordnung vom 16. Mai 1786., und den Bekanntmachungen der Regierungen zu Königsberg vom 14. Mai und zu Gumbinnen vom 20. Juni 1821., der Verordnung vom 9. Mai 1792. wider die Beschädigung der Meliorationen im Drömling und an der Gre ꝛc. ꝛc. und im Geiste des Cultur-Edictes vom 14. September 1811. für die damaligen Provinzen, —) welche nach Vernehmung der Betheiligten, der Markengenossenschaften oder ihrer etwaigen Vorsteher, (der Markenherren, Markenrichter ꝛc.) zu entwerfen, und uns, mit Beifügung von Abschriften der bereits im Kreise vorhandenen, zur Bestätigung einzureichen sind.

IV.

B. Regulirung des Maaßes der Theilnahmerechte durch Special-Commissarien.

Jeder Eigenthümer mit Dienstbarkeiten belasteter Grundstücke und jeder Miteigenthümer von Gemeingründen kann außerdem, ohne auf Theilung anzutragen, begehren, daß die Theilnehmungs-Rechte der Dienstbarkeits und Mitberechtigten, wo dieses nicht bereits geschehen ist, (auf gemeinschaftliche Kosten) im Wege förmlicher Regulirung und Recesses, auf ein bestimmtes Maaß festgesetzt, und darnach die Benutzungen, — insonderheit die Art und die Zahl des Viehes, womit die Hütung ausgeübt werden kann, und die Zeit, wann die Ausübung statt findet, definitiv — durch Judicat oder Vergleich — geordnet werden.

Bei einer unbestimmten Holzungs-Gerechtigkeit kann der Eigenthümer des Waldes verlangen, daß dieselbe in Ansehung des Brennholzes auf ein, mit der rechtmäßigen Benutzung im Verhältniß stehendes, bestimmtes Holz-Deputat festgesetzt werde. Auch hinsichtlich des Bauholzes sind gleichmäßige, bleibende Bestimmungen, wo sie noch mangeln, zu ermitteln.

Die Anträge auf derartige Regulirungen — ad IV. — werden bei der General-Commission angebracht durch die, von ihr zu beauftragenden, Oekonomie- oder sonstige Special-Commissarien bewirkt, die dabei ent-

stehenden Streitigkeiten von selbigen instruirt und von der General-Commission (im gewöhnlichen Instanzen-Zuge) entschieden.

V.

Abgabe der processualischen Verhandlungen über die vorberührten Gegenstände von d. ordentlichen Gerichten erster Instanz an die General-Commission.

Nach §. 9. 13. der Verordnung vom 20. Juni 1817. und einer von dem hohen Ministerio des Innern im Einverständnisse mit dem Herrn Justiz-Minister am 3. August 1823 erlassenen näheren Bestimmung sind in den, über die ad II. und IV. gedachten Verhältnisse, die Art und das Maaß der Gemeinheits-Benutzungen, bereits anhängigen Processen, die Acten von den Untergerichten, soweit solches noch nicht geschehen seyn möchte, sofort an uns einzusenden, um nach Befinden die Sühne in Verbindung mit einer allgemeinen Ordnung der Verhältnisse der Mark ꝛc. ꝛc. versuchen zu lassen; oder weiter darüber zu verfügen, in wie fern diesen Processen unter unserer Leitung Fortgang zu geben, oder dieselben bis zur weitern Aufklärung ihres Einflusses auf den Gegenstand der Regulirung oder Auseinandersetzung zurückzusetzen seyn.

VI.

B. Interimistische Regulirung der Gemeinheits-Nutzungen und des Marken-Schutzes während des Auseinandersetzungs-Verfahrens durch den Separations-Commissarius.

Bei wirklicher Einleitung einer Gemeinheits-Theilung hat der Separations-Commissarius die Ordnung der Nutzungs-Verhältnisse und einer sorgfältigern Aufsicht auf selbige, z. B. eines speciellen, Forst-Schutzes, für die Dauer des Theilungs-Verfahrens besonders in Anregung zu bringen, und die Interessenten über ihre desfallsigen Anträge zu vernehmen; hauptlich in Bezug auf diejenigen Nutzungs-Arten, durch welche ein Theil der Gemeinheit, auf immer oder doch auf mehrere Jahre, in seinem Werthe verringert wird, z. B. Plaggen-Mähen, Lehmstich, Torfgraben ꝛc. ꝛc. und solche, bei dem Mangel bereits bestehender desfallsiger Einrichtungen auf Verlangen der Betheiligten, vorbehaltlich unserer Genehmigung, dergestalt einstweilig festzusetzen, daß das Bedürfniß, wenigstens das herkömmliche Maaß der Nutzungen nicht überschritten wird, und sie entweder auf besondere, außer der Haupttheilung bleibende Gemeinheits-Districte, z. B. den Holzhieb, für die Zwischenzeit beschränkt werden, oder sich über die ganze Theilungsfläche, mithin über alle künftige Grund-Antheile, möglichst gleichmäßig verbreiten. Jedesmal ist aber das Theilungs-Verfahren selbst in derartigen Fällen, vorzüglich zu beschleunigen.

Auch sind — um die seitherigen Gemeinheits-Nutzungen nicht länger als durchaus nöthig ist, zu unterbrechen — die Gemeinheits-Vermessungen und Abschätzungen in der Regel erst dann vorzunehmen, wenn alle von ihnen unabhängige Theilungs-Grundsätze, namentlich sämmtliche Theilnehmungsrechte, feststehen.

Nach geschehener Taration des zu vertheilenden Holzbestandes darf solcher selbstredend durch keine weitere Holz-Anweisungen oder Fällungen verändert werden.

Für Verringerungen einzelner Gemeinheits-Flächen durch — unvermeidlichen — Torf-Lehm und Plaggenstich ꝛc. ꝛc. nach bereits geschehener Bonitirung ist derjenige Interessent, welcher sie nach dem früheren Bonitirungs-Verhältnisse, dem Theilungsplan zufolge in seinem Antheil, übernehmen muß, in Gelde zu entschädigen.

Münster, den 23. August 1825.

Königliche General-Commission.

N. 722. Veräußerung einer Domanialwiese zu Meschede.

Dienstag den 27. September d. J. Morgens 10 Uhr soll auf der Rentamtsstube zu Meschede das erste Stück der zum Rentamte Meschede gehörigen Schultenwiese, welches 4 Morgen 11½ □ Ruthen groß, und dermal an den Herrn Posthalter Spanke daselbst verpachtet ist, zur erbzinsweisen Veräußerung ausgesetzt werden, wozu die Bedingungen beim Rentamt vorher eingesehen werden können.

Meschede, den 1. September 1825.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 723. Erbzinsweise Veräußerung von Domanial-Grundstücken bei Körbecke

Am Montage den 26. September d. J. Morgens 10 Uhr sollen an Haarhofs Hause zu Körbecke nachbenannte, früher dem Ferdinand Holzgreve, nun dem Königl. Fiskus zugehörige Ackerländer:

a) 3 Morgen im Bönker Felde neben Rohe;
b) 1 Morgen am Tollposte,
c) 1 Morgen an Gurris Haar, und
d) 1½ Morgen im Kaltenhofe

zur erbzinsweisen Veräußerung im Meistgebote ausgesetzt werden.

Mülheim an der Möhne, den 31. August 1825.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 724. Erbzinsweise Veräußerung d. Heckebrinks Grundstücke bei Stockum.

Die bei Stockum an der Möhne belegenen, zum unterzeichneten Rentamte gehörigen, Heckebrinks Wiesen und das Heckebrinks Land, zusammen 27¾ Soester Morgen groß, sollen am Montage den 26. d. M. Nachmittags 1 Uhr in loco Stockum, stückweise, gegen ständige jährliche

Fruchtzinsen, veräußert werden. — Anschlag und Vorwarden liegen dahier zur Einsicht offen.

Mülheim an der Möhne, den 3. September 1825.

Königl. Preußisches Rentamt daselbst.

N. 725. Verkauf der herrschaftlichen Mahlmühle zu Drolshagen.

Am 30. d. M. Morgens 11 Uhr wird die bei der Stadt Drolshagen gelegene Domanial-Mahlmühle, welche drei Gelinde hat, wiederholt dem Verkaufe im öffentlichen Meistgebote ausgesetzt, und zwar in dem Hause der Frau Bürgermeisterin Bonzel zu Drolshagen.

Bilstein, den 6. September 1825.

Königliches Rentamt daselbst.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidat des evangelischen Predigeramtes, Carl Johann Abrah. Kerlen in Münster, ist zum Prediger der evangelisch-reformirten Gemeinde in Dortmund ernannt.

An die Stelle des verlebten Pfarrers Schröder zu Mellrich ist dessen Nachfolger im Pfarramte, der Pfarrer Herbst, zum Schul-Inspector des Erwitter Pfarrcirkels, namentlich der Pfarreien Altengesecke, Erwitte, Höynckhausen, Berge, Anröchte und Mellrich, provisorisch ernannt.

Berichtigung.

In der, im 33sten Stück des diesjährigen Amtsblattes unter N. 651 abgedruckten Bekanntmachung, die Abfertigung ꝛc. ꝛc. der Steuerpflichtigen und die zur Ueberbringung gegründeter Beschwerden gegen die Steuerbehörden eingerichteten Beschwerde-Register betreffend, hat sich, durch einen Schreibfehler in der mitgetheilten Ausfertigung, ein Fehler eingeschlichen, indem, was die Haltung der befragten Beschwerde-Register betrifft, solche nicht blos bei jedem Haupt-Zoll-Amte (wie in dem angeführten Stück des Amtsblattes, Seite 514, Zeile 3 von oben abgedruckt ist), sondern bei jedem Gränz-Zoll-Amte vorhanden seyn sollen.

Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 38.

Arnsberg, den 17. September 1825.

N. 726. Erläuterung einiger Punkte der Medicinal-Personen-Taxe vom 21. Juni 1815.

Nachstehende Bestimmungen des Königlichen Ministerii der ꝛc. ꝛc. Medicinal-Angelegenheiten vom 17. des vorigen Monats, die Taxe für die Medicinal-Personen vom 21. Juni 1815. betreffend, werden zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht:

1) ad N. 26. Tit. I. der Taxe, für die bloße Besichtigung einer Leiche ist dem Arzte 1 bis 2 Rthlr. zu fordern zu gestatten.

2) ad N. 1 und 74. Tit. II. Von dem Satze, welchen die Taxe dem Wundarzte für Verbände in der Wohnung des Kranken aussetzt, stehen demselben nach Analogie der Cirkular-Verfügung vom 16. Februar v. J. (Amtsblatt v. J. 1824. St. 13. N. 269.) zwei Drittheile zu, wenn er diese Manualhülfe in seiner Wohnung vornimmt.

3) Für Ausfertigung eines Krankheits-Attestes kann der Wundarzt 10 bis 20 Sgr. liquidiren.

4) Für die Reposition und den ersten Verband eines gebrochenen Ober- und Unter-Armes dürfen 2—4 Rthlr. in Ansatz gebracht, und

5) für die Section einer Leiche, wenn Privat-Personen dieselbe verlangen, 2—4 Rthlr. angerechnet werden.

6) Den Thierärzten 2ter Klasse, oder den Kreis-Thierärzten, stehen für Abwartung eines gerichtlichen Termins, für das Verschreiben eines Recepts in eigener Wohnung u. s. w. dieselben Sätze zu, welche die Medicinal-Taxe in gleichen Verhältnissen den Wundärzten dafür aussetzt.

Nach diesen Bestimmungen ist bei Festsetzung vorkommender Liquidationen zu verfahren.

Arnsberg, den 7. September 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 727. Das Anstecken der Queckenhaufen auf dem Felde.

Es hat Jemand im Juli d. J. die Unvorsichtigkeit begangen, Abends um 8 Uhr auf dem Felde Queckenhaufen anzustecken und dadurch in den benachbarten Kirchspielen großen Feuerlärm veranlaßt.

Zur Verhütung dergleichen Fälle wird hierdurch, bei Strafe von Einem bis Fünf Rthlr. verordnet, daß das Anstecken von Quecken oder andern brennbaren Materialien und sonstigen Unkrauts auf freiem Felde so zeitig geschehen muß, daß vor Einbruch der Nacht das angezündete Feuer ausgebrannt ist.

Die Orts-Polizei-Behörden haben auf die Befolgung dieser Verordnung zu wachen und die Contravenienten zur Bestrafung zu ziehen.

Arnsberg, den 12. September 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 728. Steckbrief hinter J. Schmitz.

Der hierunter bezeichnete Musketier Johann Schmitz von der Linneper-Hütte im Kreise Arnsberg ist am 24. August d. J. von der 2ten Compagnie 16ten Infanterie-Regiments Prinz von Hessen-Homburg aus dem Cantonirungs-Quartier Ober-Dedinghausen entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf den Entwichenen Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an das Regiments-Commando nach Düsseldorf abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 10. September 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Person-Beschreibung:

Namen Johann Schmitz, Geburtsort Linneper-Hütte Kreises Arnsberg, Vaterland Preußen, Religion katholisch, Stand und Gewerbe Köhler, Alter 22 Jahr u. 8 Monat, Größe 5 Fuß 7 Zoll 2 Strich, Haare schwarz, Augenbraunen schwarz, Augen grau, Nase mittelmäßig,

Mund gewöhnlich — aufgeworfene Lippen, Kinn etwas spitz, Gesichtsbildung länglich und hager, Statur stark, besondere Kennzeichen: Pockennarbig. Bekleidung: Eine blaue Dienstjacke, eine blaue Dienstmütze und eine leinene Hose.

N. 729. Steckbrief hinter L. Reiche, H. Weber, G. Schilling, G. Gerke und P. Brücker.

Am dritten dieses Monats sind aus dem Garnison-Lazareth in Wesel, durch gewaltsames Erbrechen der Thür des Arrestaten-Kranken-Zimmers und nach vollführtem Diebstahl verschiedener Militair-Bekleidungsstücke von der Lazareth-Montirungs-Kammer, die nachstehend signalisirten vier Militair-Sträflinge und der wegen dringenden Verdachts der Diebeshehlerei zur Untersuchung gezogene hierunter beschriebene Unteroffizier Carl Reiche entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, die Entwichenen auszuforschen, im Betretungsfall verhaften und an die Königl. Festungs-Commandantur nach Wesel abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 7. September 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Person-Beschreibung des Unterofficier Ludwig Reiche:

Namen Ludwig Reiche, Geburtsort Minden, Vaterland Preußen, Alter 31 Jahr 7 Monat, Größe 5 Fuß 1 Zoll 2 Strich, Haare braun, Stirn schmal, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase spitz, Mund sehr breit, Zähne schwarz und angefressen, Bart braun, Kinn spitz, Gesichtsfarbe bleich, Statur klein und mager, besondere Kennzeichen: Keine.

Person-Beschreibung des Heinrich Weber:

Namen Heinrich Weber, Geburtsort Hilden Regierungsbezirks Düsseldorf, Vaterland Preußen, Alter 27 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare braun, Stirn hoch und breit, Augenbraunen braun, Augen schwarzbraun, Nase dick, Mund breit, Zähne schwarz, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung rund, Statur gesetzt, besondere Kennzeichen: Fein blatternarbig. Bekleidung: Blaue Mütze, blaue Jacke, graue Hosen, Schuhe, Sträflings-Kleidung.

Person-Beschreibung des Gottfried Schilling:

Namen Gottfried Schilling, Geburtsort Wesel, Vaterland Preußen, Alter 26 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Stirn flach, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase klein, Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung

länglich, Statur schlank, besondere Kennzeichen: Auf dem linken Arm ein Kruzifix. Bekleidung: blaue Mütze, Blaue Jacke, graue Hosen, Schuhe, Sträflings-Kleidung.

Person-Beschreibung des Georg Gerke:

Namen Georg Gerke, Geburtsort Bersel im Regierungsbezirk Magdeburg, Vaterland Preußen, Alter 23 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Stirn flach, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase dick, Mund spitz, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung dick, Statur gesetzt, besondere Kennzeichen: An dem linken Armknöchel eine Wunde. Bekleidung: Blaue Mütze, blaue Jacke, graue Hosen, Schuhe, Sträflings-Kleidung.

Person-Beschreibung des Philipp Bröcker:

Namen Philipp Bröcker, Geburtsort Telgte bei Münster, Vaterland Preußen, Alter 28 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich, Haare blond, Stirn flach, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase klein, Mund aufgeworfen, Zähne gesund, Kinn spitz, Gesichtsfarbe bleich, Gesichtsbildung rund, Statur klein, besondere Kennzeichen: Keine. Bekleidung: Blaue Mütze, blaue Jacke, graue Hosen, Schuhe, Sträflings-Kleidung.

N. 730. Personal-Chronik.

Der Dirigent des Kassen- und Rechnungs-Wesens bei dem Provinzial-Steuer-Directorat für Westphalen Bartels, ist mittelst Allerhöchst vollzogenen Patents vom 17. v. M. zum Rechnungs-Rath ernannt worden.

Münster, den 9. September 1825.

Königl. Provinzial-Steuer-Direktor,
v. Bigeleben.

N. 731. Verminderung der Kanzlei-Arbeiten zur Beförderung des Geschäftsganges und die Aufhebung der zu diesem Zwecke erlassenen Bestimmungen

Die, durch die Verfügung vom 29. September v. J. (von Kamptz Jahrbücher Band 24. pag. 290.) angeordneten Maaßregeln haben nach den bisherigen Erfahrungen weder die beabsichtigte Beschleunigung der gerichtlichen Geschäfte, noch die Verminderung der Arbeiten in den gerichtlichen Kanzleien in dem Maaße begründet, als erwartet ist. Es sind dagegen von mehreren Seiten Beschwerden erhoben, und des Königs Majestät haben auf eine derselben über jene Verfügung den Bericht des Justiz-Ministers zu erfordern, demnächst aber durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 17. August c. zu genehmigen geruhet, daß die gedachte Verfügung wiederum aufgehoben werden könne. Es wird daher hierdurch festgesetzt: daß alle Bestimmungen derselben, welche auf die Entziehung der Arbeiten der Kanzlei Bezug haben, namentlich die Festsetzungen §. 1.

bis 10. incl. und §. 14. fortfallen ſollen. Damit aber die Juſtiz-Commiſſarien, welche zur Ausführung der Verordnung vom 29. September pr. ein größeres Perſonal in ihren Kanzleien angenommen haben, durch die Aufhebung derſelben nicht in Schaden gerathen, ſoll es den Juſtiz-Commiſſarien, aber nicht den Calculatoren, noch bis zum 1. Januar k. J. freiſtehen, nach jener Verfügung in den zuläſſigen Fällen, die Abſchriften einzureichen.

Berlin, den 22. Auguſt 1825.

Der Juſtiz-Miniſter
v. Danckelman.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Hamm.

Vorſtehende hohe Verordnung wird ſämmtlichen Untergerichten unſeres Departements, welche Collegia bilden, hierdurch zur Nachricht und Achtung mit der Anweiſung zugefertigt: die bei ihnen angeſtellten Juſtiz-Commiſſarien, mit Beſtimmung einer 8tägigen Friſt, zu der Erklärung, ob ſie von der ihnen, in ſine derſelben geſtatteten Freiheit Gebrauch machen wollen, aufzufordern, unter der Verwarnung, daß widrigenfalls anzunehmen, als ob ſie dieſes nicht wollten.

Hamm, den 6. September 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

N. 732. Haupt-Verſammlung der K. Landes-Cultur-Geſellſchaft.

Die Königliche Landes-Cultur-Geſellſchaft wird Montags den 3. des nächſten Monats, Nachmittags 3 Uhr, im Saale des hieſigen Regierungs-Gebäudes ihre 26ſte Haupt-Verſammlung halten, wozu die hieſigen und die auswärtigen Herren Mitglieder derſelben hiermit eingeladen werden.

Arnsberg, den 13. September 1825.

v. Weichs. Stoll.

N. 733. Penſions-Zahlungen der General-Wittwen-Kaſſe zu Berlin.

Die General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kaſſe im bevorſtehenden Zahlungs-Termin folgende Zahlung leiſten wird:

1) die ſämmtlichen Antrittsgelder an alle bis zum 1. October d. J. ausgeſchiedene (nicht excludirte) Intereſſenten, gegen Zurückgabe der von den vollſtändig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine;

2) die den 1. October 1825 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Penſionen, gegen die vorſchriftsmäßigen, nicht früher

als den 1. October d. J. auszustellenden, Quittungen, welche mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehen sind, auch muß die Summe mit Buchstaben ausgeschrieben und der Wohnort der Wittwe angegeben werden;

3) sämmtliche noch unerhobene rückständige Pensionen, wegen deren auf unsere frühere Bekanntmachungen Bezug genommen wird.

Die Zahlung der currenten Pensionen nimmt mit dem 4. October, die der Restpensionen und der Antrittsgelder mit dem 17. October d. J. auf der General-Wittwen-Kasse (Molkenmarkt N. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende October und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen) Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27. Juli 1819 nicht ferner statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Instituten- oder die dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Commissarius oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt, — Hofrath Behrendt, in der Ober-Wallstraße N. 3. und General-Landschafts-Agenten Reichert, Französische Straße N. 30. wohnhaft — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Instituten-Kassen zu zahlen, wohlthun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats hier eingehen, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1. October a. c. keine Beiträge, ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 1. September 1825.

General-Direction der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Büsching. v. Bredow.

N. 734. Synodal-Examen zu Beleke.

Der eilfte künftigen Monats October ist zum Synodal-Examen dahier bestimmt, welches den betreffenden über 10 Stunden von Pader-

born entlegenen Curatgeistlichen Herzogthums Westphalen zur Nachricht dient, mit dem Bemerken, daß die ordnungsmäßig geschlossenen Atteste erwartet werden. Belecke, den 8. September 1825.

Der geistliche Commissar B. Behr.

N. 735. Definitive Ausgleichung der Kriegs-Kosten von 1813—16 im Amte Eslohe.

Die vielen eingehenden Reklamationen derjenigen Aemter, welche aus der Ausgleichung noch bedeutend zu empfangen haben, machen es nothwendig, die bei diesem Geschäft bisher beobachtete alphabetische Ordnung zu unterbrechen, und diejenigen Aemter, welche herauszubezahlen haben, vorhergehen zu lassen, um gedachten gesetzlich begründeten Reklamationen desto eher genügen zu können.

Das Amt Eslohe hat nach der schon offengelegenen Material-Zusammenstellung in den beiden Kriegs-Perioden von 1813 in 15 und 1815 in 16 geleistet:

a) an Fourage für	133	fl.	54	kr. " dt.
b) — Fleisch, Branntwein ꝛc. in Magazine	3,482	—	1	— " —
c) — Truppenverpflegung	1,237	—	6	— " —
d) — Lazareth-Kosten	1	—	9	— " —
e) — Kriegsfuhren	4,217	—	12	— " —
l) — außerordentlichen Verwaltungs-Kosten	68	—	40	— 3 —
und muß				
m) zur allgemeinen Ausgleichung beitragen, und zwar nach Seite 245. des diesjährigen Amtsbl. .	9,984	—	11	— 3 —
vom Betrage a . .	19,124	—	14	— 2 —

gehen als ausgeglichen ab:

1) der Art. b. mit .	3,482	fl.	1	kr. " dt.
2) der Art. d. mit .	1	—	9	— " —
3) der Art. e. mit .	4,217	—	12	— " —
4) vom Art. l. mit .	64	—	40	— 3 —
Zusammen	7,765	—	2	— 3 —
Der Rest von .	11,359	—	11	— 3 —

beträgt, auf das extraordinaire Steuer-Kapital des Amts ausgebreitet, von jedem Gulden $8\frac{73352}{104423}$ Kreuzer, und hiernach ausgeglichen, hätte der Ort

1. Nro. der Artikel.	1. Nro. der Belege.	2. der Ort	3. Nach seinem extraordinairen Steuer-Capital von Florin	3. ¼	4. Leisten müssen fl.	4. kr.	4. dt.	5. Hat geleistet fl.	5. kr.	5. dt.
1	—	Beckstepen	326	1	47	19	1	»	»	»
2	—	Blessenohl (Gut)	630	3	91	29	»	»	»	»
3	—	Bockheim	380	1	55	9	»	»	»	»
4	—	Bönkhausen	790	3	114	41	2	»	»	»
5	1	Bösinghausen	1,325	»	192	10	3	22	1	»
6	—	Bracht	956	3	138	46	»	»	»	»
7	2	Bremke	1,616	2	234	27	2	45	12	»
8	3	Bremscheid	1,320	1	191	29	2	81	41	»
9	—	Brensched	1,052	3	152	41	2	»	»	»
10	—	Brenschede bei Oedingen	567	2	82	18	3	»	»	»
11	4	Bümecke	860	3	124	50	3	28	32	»
12	—	Büenfeld	918	1	133	11	»	»	»	»
13	5	Burbecke nebst Ausmärker	1,656	1	240	13	2	2	»	»
14	—	Cobbenrode	1,673	2	242	43	2	»	»	»
15	—	Dormecke	930	1	134	55	2	»	»	»
16	6	Endorf	6,072	3	880	47	3	139	37	»
17	—	Endorfer Eisenhütte . .	294	2	42	42	3	»	»	»
18	—	Erflinghausen	731	3	106	8	»	»	»	»
19	7	Eslohe nebst Ausmärker .	2,983	2	432	43	3	73	25	»
20	—	Faulebutter und Falbecke	245	3	35	38	2	»	»	»
21	—	Fredebölling	403	1	58	29	1	»	»	»
22	8	Frielinghausen	564	1	81	50	1	6	48	»
23	9 u. 10	Grevenstein	3,898	3	565	28	3	592	33	»
24	—	Hengstebeck nebst Ausmärker	1,063	2	154	15	»	»	»	»
25	—	Henninghausen	290	»	42	3	3	»	»	»
26	11	Herhagen	1,498	»	217	16	1	21	12	»
27	12	Husen	260	»	37	42	3	5	36	»
28	—	Isingheim	810	3	117	35	2	»	»	»
29	—	Klingelborn	167	»	24	13	1	»	»	»
30	—	Kükelheim	1,905	»	276	18	1	»	»	»
31	—	Kuckuck	101	»	14	39	»	»	»	»
32	—	Landenbeck	840	1	121	52	1	»	»	»
33	13	Leckmart nebst Ausmärker	1,070	»	155	11	2	4	48	»
34	—	Lochtrop	564	»	81	48	1	»	»	»

Verzeichniß

der, im Dritten halbjährigen Verloſungs-Termine, am 31. Auguſt 1825. gezogenen, und im Januar 1826. baar auszuzahlenden Staats-Schuld-Scheine.

Es ſind gezogen worden:

die Loose Litera A. No.	enthaltend die Staats-Schuld-Scheine No.
	I. Lit. A. à 1000 Rthlr.
35.	1155 bis 1175.
202.	42b2 bis 42b6.
313.	6225 bis 6235.
318.	6277 bis 6286.
363.	6808 bis 6817.
392.	12870 bis 12906.
751.	17221 bis 17236.
762.	17554 bis 17568.
991.	21358 bis 21369.
1089.	23126 bis 23140.
1092.	23167 bis 23180.
1218.	25784 bis 25793.
1674.	34385 bis 34401.
1687.	34554 bis 34564.
1709.	34846 bis 34860.
1876.	38950 bis 38963.
1883.	39182 bis 39199.
2131.	46295 bis 46322.
2537.	53097 bis 53117.
2552.	53446 bis 53456.
3097.	66302 bis 66311.
3112.	66452 bis 66461.
3366.	71493 bis 71502.
3392.	71753 bis 71762.
3358.	73446 bis 73455.
3372.	73586 bis 73595.
3693.	74796 bis 74805.
4089.	105078 bis 105087.
4333.	108340 bis 108349.
4379.	108601 bis 108610.
4405.	108861 bis 108870.
4499.	108901 bis 108910.

die Loose Litera A. No.	enthaltend die Staats-Schuld-Scheine No.
4422.	109031 bis 109040.
4453.	109345 bis 109354.
4501.	110073 bis 110082.
4614.	111245 bis 111254.
4766.	115402 bis 115465.
5083.	121671 bis 121682.
5327.	124361 bis 124370.
5498.	126071 bis 126080.
5617.	127261 bis 127270.
6073.	132624 bis 132634.
6102.	133366 bis 133375.
6162.	134182 bis 134191.
Litera B. No.	II. à 500 Rthlr.
44.	2525 C. bis 2582 B.
535.	31456 B. bis 31531 B.
896.	60720 A. bis 60850 B.
982.	118879 E. bis 118971 E.
Litera D. No.	III. à 300 Rthlr.
272.	56148 B. bis 56240 B.
307.	61338 A. bis 61462 D.
320.	112651 A. bis 112784 C.
Litera F. No.	IV. à 200 Rthlr.
269.	45954 F. bis 46001 A.

die Loose Litera F. No.	enthaltend die Staats-Schuld-Scheine No.
	V. à 100 Rthlr.
7.	1090 D. bis 1386 C.
19.	3413 C. bis 3562 A.
140.	24517 A. bis 24651 H.
403.	61850 C. bis 61861 D.
479.	67859 H. bis 67871 B.
481.	67883 G. bis 67895 F.
742.	76987 J. bis 76999 A.
744.	77009 F. bis 77020 A.
1608.	88963 A. bis 88974 A.
1688.	90093 H. bis 90103 J.
1857.	92534 G. bis 92544 H.
1962.	94160 C. bis 94170 B.
2012.	95235 B. bis 95245 H.
2111.	96257 K. bis 96268 F.
2121.	96360 H. bis 96381 C.
2446.	101041 E. bis 101052 F.
2524.	113673 F. bis 113685 F.
Litera G. No.	VI. à 50 Rthlr.
81.	34120 D. bis 34229 G.
123.	44506 B. bis 45011 J.
175.	55857 A. bis 55916 C.
Litera H. No.	VII. à 25 Rthlr.
155.	132705 D. bis 133003 N.

Berlin, den 31ſten Auguſt 1825.

Deputirter der Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden
Beelitz.

Deputirter des Magiſtrats
Naumann.

Vorſtehendes Verzeichniß wird in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 16ten Auguſt 182 hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Berlin, den 31ſten Auguſt 1825.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

6. Hatte also						7. Hat						8. Folglich nun noch					
zu empfangen			heraus zu bezahlen			empfangen			heraus bezahlt			zu empfangen			heraus zu bezahlen		
fl.	kr.	dt.	fl.	kr.	dt.	fl.	kr.	dt.	fl.	kr.	dt.	fl.	kr.	dt.	fl.	kr.	dt.
"	"	"	47	19	1	"	"	"	5	29	2	"	"	"	41	49	3
"	"	"	91	29	"	"	"	"	12	49	1	"	"	"	78	39	3
"	"	"	55	9	"	"	"	"	6	23	1	"	"	"	48	45	3
"	"	"	114	41	2	"	"	"	14	48	2	"	"	"	99	53	"
"	"	"	170	9	3	"	8	"	"	"	"	"	"	"	170	17	3
"	"	"	138	46	"	"	"	"	16	52	"	"	"	"	121	54	"
"	"	"	189	15	2	2	53	3	"	"	"	"	"	"	192	9	1
"	"	"	109	48	2	49	53	2	"	"	"	"	"	"	159	42	"
"	"	"	152	41	2	"	"	"	18	46	3	"	"	"	133	54	3
"	"	"	82	18	3	"	"	"	9	11	3	"	"	"	73	7	"
"	"	"	96	18	3	14	1	"	"	"	"	"	"	"	110	19	3
"	"	"	133	11	"	"	"	"	14	30	"	"	"	"	118	41	"
"	"	"	238	13	2	"	"	"	24	37	1	"	"	"	213	36	1
"	"	"	242	43	2	"	"	"	28	4	2	"	"	"	214	39	"
"	"	"	134	55	2	"	"	"	16	15	"	"	"	"	118	40	2
"	"	"	741	10	3	26	40	1	"	"	"	"	"	"	767	51	"
"	"	"	42	42	3	"	"	"	4	44	"	"	"	"	37	58	3
"	"	"	106	8	"	"	"	"	12	10	"	"	"	"	93	58	"
"	"	"	359	18	3	24	13	2	"	"	"	"	"	"	383	32	1
"	"	"	35	38	2	"	"	"	4	12	1	"	"	"	31	26	1
"	"	"	58	29	1	"	"	"	6	7	"	"	"	"	52	22	1
"	"	"	75	2	1	"	"	"	2	5	"	"	"	"	72	57	1
27	4	1	"	"	"	531	35	2	"	"	"	"	"	"	504	31	1
"	"	"	154	15	"	"	"	"	16	30	"	"	"	"	137	45	"
"	"	"	42	3	3	"	"	"	5	48	1	"	"	"	36	15	2
"	"	"	196	4	1	"	"	"	2	25	2	"	"	"	193	38	3
"	"	"	32	6	3	"	"	"	4	18	"	"	"	"	27	48	3
"	"	"	117	35	2	"	"	"	15	5	"	"	"	"	102	30	2
"	"	"	24	13	1	"	"	"	2	50	2	"	"	"	21	22	3
"	"	"	276	18	1	"	"	"	33	16	"	"	"	"	243	2	1
"	"	"	14	39	"	"	"	"	1	"	"	"	"	"	13	39	"
"	"	"	121	52	1	"	"	"	13	34	3	"	"	"	108	17	2
"	"	"	150	23	2	"	"	"	12	34	1	"	"	"	137	49	1
"	"	"	81	48	1	"	"	"	8	22	1	"	"	"	73	26	"

1. Nro. der Artikel	1. Nro. der Belege.	2. der Ort	3. Nach seinem extraordinairen Steuer-Capital von Florin	3. ¼	4. Leisten müssen fl.	4. kr.	4. dt.	5. Hat geleistet fl.	5. kr.	5. dt.
35	—	Lohoff	419	"	60	46	1	"	"	"
36	—	Lüdingheim	507	3	73	38	3	"	"	"
37	—	Marpe	1,170	"	169	41	3	"	"	"
38	—	Meinkenbracht	1,354	1	196	25	1	"	"	"
39	14	Mesmecke	370	"	53	40	"	8	"	"
40	15	Nichtinghausen	703	2	102	2	1	12	24	"
41	16	Niedereslohe	1,240	2	179	55	2	56	36	"
42	17	Niederreiste	450	1	65	18	1	4	24	"
43	—	Niedersalvei	2,585	3	375	2	1	"	"	"
44	18	Obermarpe	938	1	136	5	"	9	36	"
45	19	Obersalvei	2,366	3	343	16	2	4	24	"
46	20	Obervalbert	859	2	124	39	3	16	51	"
47	21	Oedingen	4,155	2	602	43	"	6	48	"
48	—	Osterberg	532	3	77	16	1	"	"	"
49	—	Papelohr	42	3	6	12	"	"	"	"
50	—	Ramscheid	715	1	103	44	2	"	"	"
51	22	Recklinghausen	1,787	"	259	11	1	84	47	"
52	—	Röhrenspring u. Steinsiepen	102	"	14	47	3	"	"	"
53	23	Reiste	1,326	1	192	21	3	38	8	"
54	—	In der Röhre	1,320	2	191	31	2	"	"	"
55	24	Sallinghausen	1,099	2	159	28	1	12	"	"
56	—	Schliprüden	1,737	2	252	"	2	"	"	"
57	—	Schöndel u. Hof Wiebelhaus	1,213	1	175	58	1	"	"	"
58	—	Serkenrode	3,224	3	467	43	1	"	"	"
59	—	Sieperting	1,176	1	170	36	1	"	"	"
60	—	Sterthoff	355	1	51	31	2	"	"	"
61	—	Valbert (Gut)	503	1	72	59	2	"	"	"
62	25	Wennholthausen	6,191	"	897	56	3	70	43	"
63	26	Wenne (Gut)	704	"	102	6	2	26	54	"
64	—	Weuspert	395	1	57	19	3	"	"	"
65	27.28.29.	Amtskasse	—	"	7,765	2	3	7,765	2	3
66	—	Landeskriegskostenkasse	—	"	—	"	"	9,984	11	3
		Zusammen	78,317	1	19,124	14	2	19,124	14	2

6. Hatte also						7. Hat						8. Folglich nun noch					
zu empfangen			heraus zu bezahlen			empfangen			heraus bezahlt			zu empfangen			heraus zu bezahlen		
fl.	kr.	dt.	fl.	kr.	dt.	fl.	kr.	dt.	fl.	kr.	dt.	fl.	kr.	dt.	fl.	kr.	dt.
"	"	"	60	46	1	"	"	"	6	42	"	"	"	"	54	4	1
"	"	"	73	38	3	"	"	"	8	39	1	"	"	"	64	59	2
"	"	"	169	41	3	"	"	"	21	56	2	"	"	"	147	45	1
"	"	"	196	25	1	"	"	"	19	55	2	"	"	"	176	29	3
"	"	"	45	40	"	"	54	"	"	"	"	"	"	"	46	34	"
"	"	"	89	38	1	1	25	3	"	"	"	"	"	"	91	4	"
"	"	"	123	19	2	28	31	"	"	"	"	"	"	"	151	50	2
"	"	"	60	54	1	"	"	"	2	40	"	"	"	"	58	14	1
"	"	"	375	2	1	"	"	"	40	27	2	"	"	"	334	34	3
"	"	"	126	29	"	"	"	"	5	33	1	"	"	"	120	55	3
"	"	"	338	52	2	"	"	"	33	3	1	"	"	"	305	49	1
"	"	"	107	48	3	"	9	2	"	"	"	"	"	"	108	58	1
"	"	"	595	55	"	"	"	"	61	20	2	"	"	"	534	34	2
"	"	"	77	16	1	"	"	"	11	2	"	"	"	"	66	14	1
"	"	"	6	12	"	"	"	"	"	45	"	"	"	"	5	27	"
"	"	"	103	44	2	1	"	"	12	11	"	"	"	"	91	33	2
"	"	"	174	24	1	49	7	"	"	"	"	"	"	"	223	31	1
"	"	"	14	47	3	"	"	"	1	30	"	"	"	"	13	17	3
"	"	"	154	13	3	16	35	"	"	"	"	"	"	"	170	48	3
"	"	"	191	31	2	"	"	"	26	28	"	"	"	"	165	3	2
"	"	"	147	28	1	"	"	"	4	59	3	"	"	"	142	28	2
"	"	"	252	"	2	"	"	"	29	10	"	"	"	"	222	50	2
"	"	"	175	58	1	"	"	"	21	56	1	"	"	"	154	2	"
"	"	"	467	43	1	"	"	"	56	25	"	"	"	"	411	18	1
"	"	"	170	36	1	"	"	"	18	27	2	"	"	"	152	8	3
"	"	"	51	31	2	"	"	"	7	10	3	"	"	"	44	20	3
"	"	"	72	59	2	"	"	"	9	57	1	"	"	"	63	2	1
"	"	"	827	13	3	"	"	"	37	41	3	"	"	"	789	32	"
"	"	"	75	12	2	10	18	1	"	"	"	"	"	"	85	30	3
"	"	"	57	19	3	"	"	"	6	33	2	"	"	"	50	46	1
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
9,984	11	3	"	"	"	"	"	"	"	"	"	9,984	11	3	"	"	"
10,011	16	"	10,011	16	"	757	26	"	757	26	"	9,984	11	3	9,984	11	3

Digitized by Google

Die Königliche Kreisbehörde ist mit Vollziehung dieser Ausgleichung beauftragt und wird die Fristen, worin die Zahlungen zu leisten, festsetzen und bekannt machen.

Arnsberg, den 12. September 1825.

Königl. Preuß. Liquidations-Commission.

N. 736. Die in der 3. halbjährigen Verloosung gezogenen Staatsschuld-Scheine.

In der Anlage wird das Verzeichniß der im 3ten halbjährigen Verloosungs-Termin am 31. August 1825. gezogenen und im Januar 1826. baar auszuzahlenden Staatsschuldscheine zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Arnsberg, den 14. September 1825.

Königl. Preuß. Regierung II. Abtheilung.

N. 737. Verkauf herrschaftlicher Forstgrundstücke in der Forstinspection Dortmund.

Die nachbenannten Königlichen Waldparcellen sollen an den Meistbietenden verkauft werden:

1) Der Kirchlinder Sondern, bei dem Gastwirth Degener zu Huckarde den 24. October Morgens 11 Uhr.
2) Der Stockumer Markantheil an der Schiffahrt zu Witten den 25. October Morgens 10 Uhr.
3) Der Möncheberg und Westerhard, bei Bosenius am Wunderbau zu Gevelsberg den 26. October Morgens 9 Uhr.
4) Der Antheil in der Reichsmark an dem Barrierhause auf dem Höchsten den 28. October Morgens 10 Uhr.
5) Den Burggraben und Lehmbrink, bei Schulte Wehdeling zu Rünthe den 29. October Morgens 10 Uhr.

Die Verkaufsbedingnisse liegen bei den einschlägigen Herren Oberförstern und Lokalförstern zur Einsicht offen.

Unna, den 5. September 1825.

Der Forstmeister daselbst.

N. 738. Holzverkauf im Forstrevier Hagen.

Den 27. October Morgens 9 Uhr sollen im Königlichen Waldistrikte Bracken 2130 Cub. Schuh eichen Bauholz und 40 Klafter dergleichen Brennholz, und des Nachmittags um 2 Uhr in der Klostermark 2400 Cub. Schuh eichen Bauholz und 30 Klafter dergleichen Brennholz an den Meistbietenden auf dem Stamme verkauft werden.

Unna, den 7. September 1825.

Der Forstmeister daselbst.

N. 739. Das Schuldenwesen des ehemaligen Freistaats Danzig.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 24. Mai d. J. den Inhabern von zinsbaren Danziger Stadt-Obligationen, in sofern letztere bei ihnen noch in erster Hand befindlich sind, die für die

Zeit vor dem 1. Juli 1810 rückständigen Zinsen zu bewilligen geruht, mit der Maaßgabe, daß die Realisation derselben nach den in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 24. April v. J. — Gesetzsammlung Nro. 860. — enthaltenen Grundsätzen erfolgen soll. Wir fordern demnach sämmtliche Inhaber solcher noch in erster Hand befindlichen Stadt-Obligationen hierdurch auf, ihre diesfälligen Liquidationen nach dem hier unten beigefügten Schema spätestens

bis zum 30. November dieses Jahres

in duplo in unserm Bureau einzureichen oder einreichen zu lassen. Dem Präsentanten wird das Duplikat der Liquidation, versehen mit der Bescheinigung über die geschehene Notirung, zurückgegeben werden. Zur Justifikation der fraglichen Zinsen-Forderungen ist es übrigens nothwendig, daß dem Haupt-Exemplar der Liquidation

a) die betreffenden Original-Stadt-Obligationen, und
b) außer diesen, da, wo zu denselben Zins-Coupons der Periode vor dem 1. Juli 1810 gehören, auch diese beigefügt werden.

Sollten sich gedachte Obligationen zur Zeit noch bei uns zur Verifikation befinden, so ist in der betreffenden Kolonne die Nummer anzugeben, unter welcher die Obligation bei uns angenommen worden ist.

Schließlich machen wir nicht nur die Gläubiger der vorbezeichneten Art, sondern auch alle übrigen in unsern durch diese Blätter öffentlich bekannt gemachten Aufforderungen vom 21. Juli vorigen und 2. Mai dieses Jahres näher bezeichneten Forderungs-Berechtigte, welche sich bis jetzt noch nicht mit ihren Ansprüchen an den ehemaligen Freistaat oder die Kommune von Danzig aus dem Zeitraum vom 1. Juni 1807 bis den 1. März 1814 zur Verifikation derselben bei uns gemeldet haben, auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. Juni dieses Jahres (Gesetzsammlung Nro. 953.) aufmerksam, nach welcher alle dergleichen Ansprüche, wenn sie nicht bis zu gedachtem 30. November dieses Jahres bei uns zur Verifikation angemeldet worden, von selbst erlöschen.

Wer also auch diesen letzten Termin zur Anmeldung fruchtlos vorbeistreichen lassen sollte, wird sich den daraus für ihn entstehenden Nachtheil lediglich selbst beizumessen haben.

Danzig, den 11. August 1825.

Die zur Regulirung der Schulden des ehemaligen Freistaats von Danzig ernannte Königliche Kommission.

Schema.

Liquidation

des N. N. wohnhaft zu N. N. (Straße und Haus-Nro.)
über rückständige Zinsen aus Danziger Stadt-Obligationen für den Zeitraum bis zum 2ten Juli 1810.

Der Obligationen								Die Zinsen sind rückständig			Die rückständigen Zinsen betragen hiernach		An Zins-Coupons werden beigefügt		
Nummer.	Datum	Kapitals-Betrag Danziger. fl. gr. pf.	Kapitals-Betrag Preußisch. Rtlr. sgr. pf.	Zinsfuß.	Ob die Obligationen beigefügt worden	Anmeldungs-Nummer, unter welcher sich noch die Obligation bei der Königl. Schulden-Regulirungs-Commission befindet.		vom	bis	mithin für Jahre	Danziger Geld. fl. gr. pf.	in Preußischem Gelde à 4⅔ fl. Danziger auf einen Thaler. Rtlr. sgr. pf.	Stück.	für die halbjährigen Zins-Termine vom	für die halbjährigen Zins-Termine bis

B. 1.
N. 740.
Die Anlegung eines Drahtwerks.

Die Gebrüder Johann Caspar und Peter Brüninghaus zu Brüninghausen Kirchspiels Lüdenscheid, besitzen auf dem ihnen eigenthümlich zugehörigen Gute zum Schemm, unter Brüninghausen, ein freies Gefälle auf dem Veese-Flüßchen, und beabsichtigen auf demselben ein Drahtwalz-Werk anzulegen.

Jeder, der durch die beabsichtigte Anlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, wird aufgefordert, den Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an, sowohl bei dem Unterzeichneten, als bei den Bauherren anzumelden. -

Altena, den 6. September 1825. Der Landes-Director das.

N. 741.
Verkauf resp. Verpachtung d. Dom. Mahlmühle ꝛc. bei Langenholdinghausen.

Die mit einem Geläufe versehene masiv gebaute Domanial-Mahlmühle, nebst einem daran befindlichen Viehstall von 2 Sockwerk, Gärtchen und Weihern bei Langenholdinghausen, sollen hohem Auftrag zufolge Samstags den 1. October d. J. des Vormittags um 10 Uhr in der Rentamtsstube zu Siegen zum Verkauf und gleichzeitig zur Verpachtung im öffentlichen Meistgebot ausgesetzt werden.

Indem ich dazu die Kauf- und Pachtlustigen hierdurch einlade, wird bemerkt, daß die Bedingungen bei mir eingesehen werden können.

Netphen, den 12. September 1825. Der Domainen-Rentmeister das.

N. 742.
Erbzinsweise Veräußerung mehrerer Dom. Grundstücke bei Meschede u. Eversberg.

Montag den 17. October d. J. Morgens 9 Uhr, sollen vom hiesigen Rentamte mehrere bei Meschede und Eversberg gelegene Domanial-Grundstücke als:

1) die Plattuferwiese bei Meschede,
2) zwei Wiesen in der Stemmecke bei Eversberg,
3) sechs Aecker bei Meschede, nämlich 1 Stück über der Probsteimühle, 1 Stück am Kieße, 1 Stück am Heimberg und 3 Stück am Brennrode,
4) ein Garten am Trappwege
5) ein Garten auf Schultenhofe, und } bei Meschede,
6) 35 neue Gärten auf dem Ohl

zur erbzinsweisen Veräußerung dem Meistgebot ausgesetzt werden. Die Bedingungen dazu liegen zur vorherigen Einsicht hier offen.

Meschede, den 11. September 1825. K. Rentamt daselbst.

N. 743.
Steckbrief hinter C. Arens.

Der, der Ermordung und Beraubung des Israeliten Osel Levi Reich dringend verdächtige, unten näher signalisirte Schäfer Caspar Arens ist in der verflossenen Nacht aus den hiesigen Gefängnissen entsprungen.

Sämmtliche Behörden werden ersucht, auf denselben scharf vigiliren und im Wiederergreifungs-Falle ihn hiehin abliefern zu lassen.

Mülheim an der Möhne, den 5. September 1825.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Belecke.

Person-Beschreibung des Caspar Arens:

Geburtsort Westereiden, Kreis Lippstadt, Alter 23 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Statur mittelmäßig, Haare schwarz, Sirn klein, Augenbrauen schwarz, Nase klein, Mund groß, Bart schwarz, Kinn klein, Gesicht hager, Gesichtsfarbe blaß.

Bei seiner Entweichung trug derselbe einen runden Hut, buntes Halstuch, blauen Kittel, weißes wollenes Wams, gestreifte Weste, lange weiße Hosen mit blauen Streifen von Drill, und Halbstiefeln.

B 2.
N. 744.
Theilung verschiedener Gemeinheiten der Commüne Mehnen bei Levern.

Auf den Antrag der Interessenten und nach dem von Königlicher hochlöblicher General-Commission zu Münster dem Unterzeichneten ertheilten Auftrage sollen folgende, in der Gemeinde Mehnen bei Levern im Kreise Rahden belegene Gemeinheiten: das Bablinger oder Mehner Bruch — der Bahrenhörster Strang — der Kleihügel — die Beeke — die Franzheide — die Villige — die große und kleine Schillinge — der Esthoz — die kleine Hartlinge — die Bahrenhörster Heide — die Hollwehder Heide — die Schmalge und die Kollmanns Heide getheilt werden. Indem dies hiermit öffentlich bekannt gemacht wird, werden alle unmittelbare Theilnehmer sowohl, als auch die etwaigen Obereigenthümer, Fidei-Commißfolger und Wiederkaufs-Berechtigte der betheiligten Güter und Stellen, sowie endlich alle, welche bei der Theilung, sey es als Hude- oder Servitut-Berechtigte, ein Interesse zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb sechs Wochen, und spätestens in dem auf den 17. October d. J. im Kruge zu Thwiehausen angesetzten Termine, vor dem Commissario zu melden, ihre Ansprüche vollständig anzugeben und nachzuweisen, auch sich darüber zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Theilungsplans zugezogen werden wollen, unter der Warnung, daß die Ausbleibenden die Theilung gegen sich gelten lassen müssen, mit keinen Einwendungen gegen dieselben gehört werden, und sie selbst im Falle einer wirklichen Verletzung nicht anfechten können.

Rahden, den 20. Juli 1825.

Der Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Ebmeier.

Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 39.

Arnsberg, den 24. September 1825.

Das 16te Stück der Gesetzsammlung enthält:

N. 745. Gesetzsammlung Nro. 16.

N. 960. Verordnung, betreffend die den katholisch-geistlichen Korporationen und Instituten im ehemaligen Herzogthum Warschau zugehörigen Kapitalien. Vom 29. Juni 1825.

N. 961. Verordnung über die einstweilige Fortdauer des Kapital-Indults Ost- und Westpreußischer Pfandbriefe. Vom 26. Juli 1825.

N. 962. Allerhöchste Kabinetsordre vom 26. August 1825., betreffend den verwirkten Verlust der National-Kokarde bei beurlaubten Landwehrmännern und Kriegs-Reservisten.

N. 746. Die Aussteinung d. in den Bürgermeistereien Haltern, Dülmen, Darup u. Buldern vermessenen Grundstücke.

Die Aussteinung der Grundstücke nach den §§. 15, 23 und 24 der allgemeinen Kataster-Instruktion vom 11. Februar 1822. ist von den Eingesessenen der Bürgermeistereien Haltern, Dülmen, Darup und Buldern, Regierungsbezirk Münster, bei der vorgewesenen Parzellar-Vermessung dieser Gemeinden vorschriftsmäßig und pünktlich befolgt worden.

Indem ich dieses, und zugleich anerkenne, daß es vorzüglich den betreffenden Bürgermeistern und Kataster-Beamten zum Lobe gereicht, solches im Einverständniß mit den Eingesessenen, wobei sich der Geometer Hölscher bei Vermessung der Gemeinde Lippramsdorff vorzüglich ausgezeichnet

hat, bewirkt zu haben, empfehle ich allen übrigen Gemeinden des hiesigen Regierungsbezirks beim Fortschreiten des Katasters eine gleiche Sorgsamkeit, die in ihren Folgen zur festeren Bestimmung des Eigenthums vom wesentlichsten Nutzen für sie seyn wird.

Münster, den 9. September 1825.

Der Königl. Ober-Präsident und General-Director des Katasters.

von Vincke.

N. 747. Landesverweisung.

Der hierunter beschriebene Vagabund, Isaac Itzig Goldschmidt, ist am 15. d. M. aus dem Land-Armen- und Arbeitshause zu Benninghausen entlassen und unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe bei der Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten, über die nächste Gränze dem Elsaß zu, wohin er seinen Weg nehmen wollte, gewiesen worden. Arnsberg, den 20. September 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Personen-Beschreibung:

Familien-Namen Goldschmidt, Vornamen Isaac, Geburtsort unbekannt, Aufenthaltsort ohne, Religion Jüdisch, Alter 28 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase länglich, Mund ordinair, Bart braun, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittlere, Sprache Deutsch und Ebreisch, besondere Kennzeichen: Eine kleine Narbe am Unterkinn.

N. 748. Die Erhebung der Feuer-Societätsgelder im Kreise Brilon.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung im Amtsblatt, Stück 37. N. 715. von diesem Jahre, machen wir die Feuersocietäts-Interessenten des Kreises Brilon imgleichen darauf aufmerksam, daß wir bis auf weitere Verfügung keine andere Zahlungs-Bescheinigungen über Brandsocietäts-Beitragsgelder in jeder Art für gültig anerkennen werden, als welche von dem Steuer-Empfänger Moder zu Brilon, dem der Empfang der gedachten Gelder übertragen ist, ausgestellt sind.

Arnsberg, den 21. September 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 749. Zwangszahlungen in Kassen-Anweisungen.

Sämmtlichen Gerichts-Eingesessenen unseres Departements wird hiermit zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht, daß nach einer näheren Allerhöchsten Kabinetsordre vom 22. Juni a. c. die Bestimmungen der §. §. VI. und VII. der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 21. December v. J.,

> nach welchen alle Zahlungen an Königliche Kassen, wenn sie die Summe von 2 Thalern Courant erreichen oder übersteigen, zur Hälfte in Kassen-Anweisungen geleistet werden sollen, und für den Untersuchungsfall, ein Strafagio von 2 Sgr. für den Thaler festgesetzt ist,

auch auf Zahlungen an die Königlichen Salarien-Kassen der Gerichte Anwendung finden, und die Zwangszahlung in Kassen-Anweisungen in den hiernach geeigneten Fällen die Regel bleibt.

Hamm, den 30. August 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

N. 750. Personal-Chronik.

Der Oberlandes-Gerichts-Referendarius Friedrich Wilhelm Dobbelstein ist vermöge Bestallung Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 10. v. M. zum Justiz-Commissarius bei dem hiesigen Land- und Stadtgericht ernannt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Hamm, den 9. September 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

N. 751. Aufforderung zur Ermittelung des Eigenthümers von verkauftem Kupfer.

Der Zimmermann Franke aus Sönnern hat im Monat Juni d. J. ungefähr 17 Pfund Kupfer in mehreren Stücken bestehend, verkauft, den ehrlichen Erwerb davon aber nicht nachweisen können.

Anscheinlich sind diese Kupferstücke, Bestandtheile einer 20 Fuß langen neuen Röhre gewesen, und da zu vermuthen ist, daß solche entwendet worden; so wird darüber die Anzeige desjenigen, der einen derartigen Diebstahl erlitten, baldigst erwartet.

Hamm, den 13. September 1825.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

N. 752. Vorlesungen auf der Universität in Bonn im Winter-Semester 1825 in 26.

Die Vorlesungen auf der Königlichen Rhein-Universität werden für das künftige Winter-Semester 1825 in 26 mit dem 24. October beginnen. Die nähere Angabe dieser Vorlesungen, deren 177 in den fünf Facultäten von 52 Lehrern in deutscher und lateinischer Sprache angekündigt sind, so wie die Beschreibung der academischen Anstalten und Sammlungen und der darin vorzunehmenden practischen Uebungen ist aus dem so eben erschienenen, mit Genehmigung des hohen Königlichen Ministeriums der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten gedruckten Lections-Verzeichnisse zu ersehen. Es wird zugleich die Verordnung in Erinnerung gebracht, wonach denjenigen Studierenden, welche nicht mit dem Tage des Anfangs der halbjährigen Vorlesungen hier eingetroffen seyn werden, das betreffende halbe Jahr als Theil des gesetzlich vorgeschriebenen Triennii nicht angerechnet, und über die, von ihnen in einem solchen Semester angenommenen und gehörten Vorlesungen keine Facultäts-Zeugnisse ausgestellt werden sollen.

Bonn, den 13. September 1825.

Rector und Senat der Königl. Rhein-Universität,
A. W. von Schlegel.

N. 753. Berichtigung der Pensions-Rückstände der altpreußischen Invaliden im vormaligen Großherzogthum Berg.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 18. December v. J. zu verordnen geruhet, daß bei dem uns anvertrauten Liquidations-Verfahren die Pensions-Rückstände der ohne Unterstützung oder Versorgung gebliebenen altpreußischen Invaliden in den zum vormaligen Großherzogthum Berg gehörig gewesenen und wieder vereinigten Preußischen Landestheilen im gewöhnlichen Liquidations-Wege zur Berichtigung geführt werden sollen, wenn auch nicht die sonst erforderliche, von der fremdherrlichen Regierung auch für die Vergangenheit geschehene förmliche Pensions-Bewilligung vorhanden ist.

In Folge einer Verfügung der Königl. Immediat-Commission für die abgesonderte Rest-Verwaltung zu Berlin vom 25. v. M. fordern wir daher die betreffenden Invaliden hiermit auf, ihre etwaigen Forderungen wegen rückständiger Gnadenthaler aus der Großherzoglich Bergischen Verwaltungs-Periode spätestens innerhalb 6 Wochen unter Einreichung der geeigneten Beweisstücke bei uns anzumelden.

Die Ehe zwischen Offizieren darf nur mit Genehmigung des Kommandeurs geschlossen werden.

Wird [illegible] Genehmigung [illegible] Offizier [illegible] Kommandeurs [illegible] [illegible] [illegible]

welche zur Ausmittelung des Thäters, oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnten, entweder dem Ortsgerichte oder dem unterzeichneten Inquisitoriat sofort anzuzeigen.

Werden, den 5. September 1825.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

N. 757. Diebstahl am Schlick bei Duisburg.

Dem Fuhrmann Caspar Heinrich Korte von Wehringhausen sind in der Nacht vom 1. auf den 2. Juli d. J. am Schlick bei Duisburg von einer Frachtkarre

1) mehrere leere Säcke und 2) zwei Säcke wollen Tuch, nämlich ein Stück 30¾ Ellen, ¾ breit wollblau gezeichnet C. M. Nr. 2,783 und ein ditto 28½ Elle ¾ breit wollblau melirt gezeichnet C. M. Nr. 2,788 entwendet worden.

Wir bringen diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde, warnen vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen und fordern Jeden auf, die ihm bekannt werdenden Thatsachen, welche zur Ausmittelung des Thäters oder zur Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnten, entweder dem nächsten Ortsgerichte oder dem unterzeichneten Inquisitoriat unverzüglich anzuzeigen.

Werden, den 8. September 1825.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

N. 758. Diebstahl zu Unna.

Dem Bürger Wilhelm Asbeck zu Unna sind am 4. Juli dieses Jahrs folgende Gegenstände entwendet worden, als:

1) zwei feine weiße leinene Kissenüberzüge, 2) drei große Tischtücher, 3) zwölf Servietten, 4) eilf Handtücher, und 5) zwölf Tischtücher (von 2—5 sämmtlich von feinem Drill und gezeichnet W. A. B.) 6) fünf Paar Bett-Tücher von guter weißer Leinewand, 7) ein seidener Beutel mit silbernem Bügel, auf welchem letztern die Buchstaben W. A. B. gravirt waren.

In diesem Beutel befanden sich:

a. zehn Schaustücke, worunter eine sogenannte spanische Krone und ein Münsterthaler,
b. ein sehr schwerer goldener Ring, worin die Namen A. W. Asbeck und C. E. G. Schanfman gravirt waren, und
c. ein goldener Halsschmuck;

8) acht Servietten, so mit dem Buchstaben S. gezeichnet waren, 9) drei gute weiße Tischtücher von Drill, 10) drei weiße lange Handtücher von Drill.

Wir bringen diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde, warnen vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen und fordern Jeden auf, die ihm bekannt werdenden Thatsachen, welche zur Ausmittelung des Thäters, oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnten, entweder dem nächsten Orts-Gerichte, oder dem unterzeichneten Inquisitoriat anzuzeigen.

Werden, den 5. September. 1825.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

1) Dem bisherigen Pfarrer Rusbeck zu Dornshagen ist die Pfarrei zu Alme im Kreise Brilon übertragen.

2) Dem Lehrer am Progymnasio zu Brilon, Heinrich Meschede, ist die Vicarie Omnium Sanctorum zu Attendorn und die damit verbundene Lehrer-Stelle am Progymnasio daselbst, übertragen.

Der Dr. der Medicin David Ruer zu Meschede ist von dem Königlichen Ministerium der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unterm 13. Juni d. J. als practischer Arzt in den Königl. Landen approbirt worden.

Nachweisung

der im Monat August 1825 auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

Namen der Korn-Märkte.	Weitzen der Scheffel.			Roggen der Scheffel.			Gerste der Scheffel.			Hafer der Scheffel.			Buchweitzen der Scheffel.			Kartoffeln der Scheffel.			Heu der Centner.			Stroh das Schock.		
	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.
Hamm . . .	1	5	"	"	21	6	"	22	6	"	22	6	"	"	"	"	26	3	"	12	6	2	21	9
Hattingen .	1	26	3	1	4	"	"	26	9	"	20	"	"	20	"	"	10	"	"	25	"	4	"	"
Herdecke . .	1	15	7	1	6	1	"	28	"	"	23	8	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Langschede .	1	13	"	1	"	6	"	27	"	"	24	6	"	"	"	1	"	"	1	"	"	4	15	"
Lippstadt . .	1	8	"	"	21	"	"	21	"	"	16	"	"	"	"	"	16	"	"	17	"	4	15	"
Menden . .	1	8	8	"	26	2	"	23	5	"	20	2	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Meschede . .	1	10	10	"	21	7	"	21	5	"	14	9	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Schwerte . .	1	9	8	1	"	8	1	"	5	"	23	4	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Siegen . . .	"	"	"	1	2	"	"	28	"	"	16	"	"	"	"	"	"	"	"	21	"	5	"	"
Soest	1	4	9	"	21	6	"	21	3	"	17	6	"	"	"	"	20	9	"	20	"	2	"	"
Witten . . .	1	1	7	1	3	11	1	2	8	1	2	8	1	12	11	"	10	9	"	12	11	4	"	"
Durchschnitts-Preis . .	1	12	2	"	28	1	"	25	8	"	21	"	1	1	5½	"	18	11½	"	19	9	3	24	6

N. 759. Fruchtpreise im Monat August 1825.

Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 40.

Arnsberg, den 1. October 1825.

Das 17te Stück der Gesetzsammlung enthält:

N. 760. Gesetzsammlung Nro. 17.

N. 963. Verordnung, wegen der nach dem Edikte vom 1. Juli 1823. vorbehaltenen Bestimmungen für die Kur- und Neumark und Niederlausitz. Vom 17. August 1825.

N. 964. Verordnung, wegen zukünftiger Verfassung der Kommunal-Landtage der Kur- und Neumark. Vom 17. August 1825.

N. 965. Kreisordnung der Kur- und Neumark Brandenburg. Vom 17. August 1825.

N. 966. Verordnung, wegen der nach dem Edikte vom 1. Juli 1823. vorbehaltenen Bestimmungen für das Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen. Vom 17. August 1825.

N. 967. Verordnung, wegen zukünftiger Verfassung der Kommunal-Landtage in Pommern. Vom 17. August 1825.

N. 968. Kreisordnung des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen. Vom 17. August 1825.

N. 969. Allerhöchste Kabinetsordre vom 20. August 1825., daß die Ablesung der Subhastations-Patente von Berg- und Hüttenwerken in den Kirchen nicht mehr Statt finden soll.

N. 761. Wahlfähigkeit des W. Hammacher.

Der evangelische Candidat der Theologie Wilhelm Hammacher aus Essen ist, nachdem er von dem Königlichen Consistorium zu Cöln nach bestandener Prüfung pro Ministerio das Wahlfähigkeits-Zeugniß erhalten hat, unter die wahlfähigen Candidaten auch unsers Consistorial-Bereichs aufgenommen worden.

Münster, den 13. September 1825.

Königl. Preuß. Consistorium.

N. 762. Kirchen-Collecte zum Wiederaufbau der kathol. Kirche zu Pleschen.

Das Königliche hohe Ministerium der geistlichen- ꝛc. Angelegenheiten hat sich bewogen gefunden, zum völligen Wiederaufbau der in den Kriegsjahren durch Brand zerstörten katholischen Pfarrkirche zu Pleschen im Großherzogthum Posen, eine allgemeine katholische Kirchen-Collecte in der ganzen Monarchie nachzugeben.

Die katholische Pfarr-Geistlichkeit unseres Verwaltungs-Bezirks wird demnach angewiesen, die Collecte gehörig abzuhalten und mit der Einsendung der Gelder nach Vorschrift zu verfahren.

Arnsberg, den 20. September 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 763. Erledigte Pfarrei zu Altenbühren.

Durch das am 27. v. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Klüsener ist die katholische Pfarrei zu Altenbühren erledigt, deren Einkünfte sich jährlich auf 178 Rthlr. Pr. Courant belaufen. Wir machen diesen Vakatur-Fall zu dem Ende hiermit öffentlich bekannt, damit qualificirte Geistliche, welche zu dieser Pfarrei Lust tragen, sich innerhalb einer Frist von 4 Wochen bei uns darum melden.

Arnsberg, den 20. September 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 764. Bestrafung wegen Übertretung d. Münz-Vorschriften.

Ein Korporations-Vorstand ist, wegen Uebertretung der Münz-Vorschriften durch Ankündigung in einem öffentlichen Blatte eines zum Ausleihen in gemeinem Gelde bereit liegenden Kapitals, in eine Strafe von einem Thaler genommen worden, welches wir zur Warnung hierdurch bekannt machen. Arnsberg, den 22. September 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

N. 765. Milde Stiftungen.

Der Pfarrkirche zu Wormbach sind mittelst testamentarischer Disposition der Maria Catharina Hülsebeck aus Brunscappel 25 Rthlr. gemein Geld für eine jährliche Sakraments-Messe, und eben so von der

Catharina Hömberg aus Niederfleckenberg 20. Rthlr. gem. Geld für eine jährliche Memorien-Messe, vermacht worden.

Unter dankbarer Anerkennung wird dies hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Arnsberg, den 22. September 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 766. Bestimmungen über die Eintheilung und d. Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals.

Schon seit längerer Zeit sind die verschiedenen Nachtheile Seitens der Medicinal-Verwaltung drückend gefühlt worden, welche aus der bisherigen Classifikation des ärztlichen und wundärztlichen Personals und der hiermit in Verbindung stehenden Prüfungen und Befugnisse desselben hervorgegangen sind; nur mit so manchen Schwierigkeiten sind einzelne Uebelstände zu beseitigen gewesen.

Hierdurch hat das Königliche Ministerium der geistlichen-, ꝛc. Angelegenheiten sich veranlaßt gesehen, Seiner Majestät dem Könige über das hierunter obwaltende Sachverhältniß ausführlichen Vortrag zu halten und die nachstehenden Bestimmungen über eine veränderte, dem heutigen Standpuncte der Wissenschaft mehr entsprechende, Eintheilung und Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals zur Allerhöchsten Einsicht vorzulegen.

Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. Juni dieses Jahrs haben Seine Majestät nunmehr diese Bestimmungen zu genehmigen geruhet.

In Folge der Verfügung des Königlichen Ministerii der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei vom 24. des vorigen Monats werden, in Ausführung des Allerhöchsten Befehls, diese Bestimmungen, zu deren pünctlichen Befolgung, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 22. September 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Bestimmungen
über die Eintheilung und die Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals.

Das ärztliche und wundärztliche Personal wird in folgende drei Klassen eingetheilt:

I. Promovirte Aerzte.

Dieselben können seyn

a. Aerzte für innere und äußere Kuren zugleich (promovirte Medico-Chirurgen).

Um als solcher die Approbation zu erhalten, muß der Prüfungs-Candidat

1) als Doctor medicinae et chirurgiae nach vorgängigem Facultäts-Examen, und nach erfolgter Vertheidigung seiner Inaugural-Dissertation promovirt seyn,
2) den anatomischen,
3) den chirurgischen,
4) den medicinisch-klinischen Cursus, letzteren in lateinischer Sprache,
5) den chirurgisch-klinischen Cursus, und
6) die mündliche Schlußprüfung oder das sogenannte Approbations-Examen in seiner ganzen Ausdehnung,

mit Erfolg zurückgelegt haben.

Diese Aerzte sind zur Ausübung der inneren und der äußeren Praxis in ihrem ganzen Umfange berechtigt, hinsichts der Chirurgie jedoch mit der Maaßgabe, daß in Gemäßheit des Ausfalls des chirurgischen und des chirurgisch-klinischen Cursus, so wie der mündlichen Prüfung, sie zugleich als Operateur approbirt und hiermit für fähig erklärt werden, auch lebensgefährliche Operationen zu verrichten, oder nicht.

b. Aerzte für innere Kuren (reine Mediker).

Diese beschränken sich auf die Ausübung der inneren Praxis, wobei ihnen jedoch der chirurgische Zweig der Heilkunde nicht unbekannt geblieben seyn darf, wenn sie ihren Zweck vollständig erreichen sollen. Deren Approbation hängt davon ab, daß sie

1) nach vorherigem Facultäts-Examen und nach vorgängiger Vertheidigung ihrer Inaugural-Dissertation als Doctores medicinae oder auch Doctores medicinae et chirurgiae promovirt sind,
2) den anatomischen, und
3) den medicinisch-klinischen Cursus,
   letzteren in lateinischer Sprache,
4) einen chirurgisch-klinischen Cursus, jedoch blos in Beziehung auf den pathologischen Theil der chirurgischen Krankheiten, mit aller Weglassung der operativen Technik, und endlich
5) das Approbations-Examen mit Erfolg ablegen, welches ebenfalls auf die Theorie der Praxis chirurgischer Krankheiten mit zu richten ist.

Nur promovirte Aerzte, wenn sie zuvor die nöthigen Kenntnisse in der Geburtshülfe nachgewiesen haben, können zur Bewerbung um die Stellen der Kreis-Physiker, Medicinal-Räthe und Assessoren verstattet werden.

(a) Subject to the provisions of paragraph (b) of this Article, the Contracting Parties shall not apply any quantitative restriction to the importation of any product, whether or not such restriction is applied to other products, except as may be necessary to give effect to the terms of any obligation or recommendation of an international body.

(b) The Contracting Parties may, by a two-thirds majority, waive the provisions of paragraph (a) of this Article in order to facilitate the operation of any commodity agreement which is consistent with the principles set forth in Article 6 of the Charter.

(c) Any Contracting Party applying a quantitative restriction to the importation of any product shall give public notice of the total quantity or value of the product which will be permitted to be imported during a subsequent period, and of any change in such quantity or value. Any such restriction which consists of the allocation of a quantity of the product to the importing country shall be applied in such a way as to give all other Contracting Parties a reasonable opportunity to supply that quantity.

(d) In applying a quantitative restriction to the importation of any product, the Contracting Party shall not seek, by the method of allocation it adopts, to prevent the importation of the product from any other Contracting Party, except as may be necessary to give effect to the terms of any obligation or recommendation of an international body.

(e) Where a Contracting Party has been applying a quantitative restriction to the importation of any product, it shall, upon the request of any other Contracting Party, consult with that Contracting Party regarding the operation of the restriction.

(f) The Contracting Parties shall not apply any quantitative restriction to the importation of any product from any Contracting Party which is not applied to the importation of the like product from all other Contracting Parties.

(g) Nothing in this Article shall prevent the application of any quantitative restriction to the importation of any product from any Contracting Party which is not applied to the importation of the like product from all other Contracting Parties.

(h) Nothing in this Article shall prevent the application of any quantitative restriction to the importation of any product from any Contracting Party which is not applied to the importation of the like product from all other Contracting Parties.

(i) Nothing in this Article shall prevent the application of any quantitative restriction to the importation of any product from any Contracting Party which is not applied to the importation of the like product from all other Contracting Parties.

(j) Nothing in this Article shall prevent the application of any quantitative restriction to the importation of any product from any Contracting Party which is not applied to the importation of the like product from all other Contracting Parties.

(k) Nothing in this Article shall prevent the application of any quantitative restriction to the importation of any product from any Contracting Party which is not applied to the importation of the like product from all other Contracting Parties.

(l) Nothing in this Article shall prevent the application of any quantitative restriction to the importation of any product from any Contracting Party which is not applied to the importation of the like product from all other Contracting Parties.

(m) Nothing in this Article shall prevent the application of any quantitative restriction to the importation of any product from any Contracting Party which is not applied to the importation of the like product from all other Contracting Parties.

(n) Nothing in this Article shall prevent the application of any quantitative restriction to the importation of any product from any Contracting Party which is not applied to the importation of the like product from all other Contracting Parties.

(o) Nothing in this Article shall prevent the application of any quantitative restriction to the importation of any product from any Contracting Party which is not applied to the importation of the like product from all other Contracting Parties.

(p) Nothing in this Article shall prevent the application of any quantitative restriction to the importation of any product from any Contracting Party which is not applied to the importation of the like product from all other Contracting Parties.

(q) Nothing in this Article shall prevent the application of any quantitative restriction to the importation of any product from any Contracting Party which is not applied to the importation of the like product from all other Contracting Parties.

(r) Nothing in this Article shall prevent the application of any quantitative restriction to the importation of any product from any Contracting Party which is not applied to the importation of the like product from all other Contracting Parties.

(s) Nothing in this Article shall prevent the application of any quantitative restriction to the importation of any product from any Contracting Party which is not applied to the importation of the like product from all other Contracting Parties.

(t) Nothing in this Article shall prevent the application of any quantitative restriction to the importation of any product from any Contracting Party which is not applied to the importation of the like product from all other Contracting Parties.

(u) Nothing in this Article shall prevent the application of any quantitative restriction to the importation of any product from any Contracting Party which is not applied to the importation of the like product from all other Contracting Parties.

(v) Nothing in this Article shall prevent the application of any quantitative restriction to the importation of any product from any Contracting Party which is not applied to the importation of the like product from all other Contracting Parties.

(w) Nothing in this Article shall prevent the application of any quantitative restriction to the importation of any product from any Contracting Party which is not applied to the importation of the like product from all other Contracting Parties.

(x) Nothing in this Article shall prevent the application of any quantitative restriction to the importation of any product from any Contracting Party which is not applied to the importation of the like product from all other Contracting Parties.

(y) Nothing in this Article shall prevent the application of any quantitative restriction to the importation of any product from any Contracting Party which is not applied to the importation of the like product from all other Contracting Parties.

(z) Nothing in this Article shall prevent the application of any quantitative restriction to the importation of any product from any Contracting Party which is not applied to the importation of the like product from all other Contracting Parties.

nicht von ihrer Wahl, sondern von ihrer Dienst-Stellung abhängt, mit ihrem Ausscheiden aus dem Militair hört diese Befugniß auf, mit Ausnahme der in Ruhestand versetzten wirklichen Regiments-Aerzte, denen die ihnen bisher zugestandene freie Ausübung der Civil-Praxis aller Orten verbleibt.

Die Wundärzte erster Klasse haben sich, wenn ein approbirter promovirter Arzt zu einem ihrer Kranken hinzugerufen wird, dessen Ausspruch und Anordnung zu unterwerfen; sie sind mit Ausschluß der Wundärzte zweiter Klasse zur Bewerbung um die Kreis-Chirurgen-Stellen zu verstatten; so wie sie denn auch, die nöthige Dienst- und wissenschaftliche Kenntniß vorausgesetzt, zu chirurgischen Medicinal-Assessoren-Stellen befördert werden können.

III. Wundärzte zweiter Klasse.

Um als Wundarzt zweiter Klasse approbirt zu werden, muß der Candidat, der Vorschrift des Circular-Rescripts vom 30. Juni 1823. gemäß, die vorgeschriebenen Servir- oder mehrere Dienstjahre als Compagnie- oder Escadrons-Chirurg bei dem Militair, oder aber die Erlangung der erforderlichen Fertigkeiten durch besondere Studien, mittelst gültiger Zeugnisse nachweisen; die Prüfung erfolgt durch die Medicinal-Collegien in einer dem Wirkungskreise und der Bildungsstufe dieser Wundärzte angemessenen Art.

Chirurgen, welche im Examen für Wundärzte erster Klasse nicht genügende heilwissenschaftliche Kenntnisse, jedoch die erforderlichen practischen chirurgischen Fertigkeiten gehörig nachweisen, sind als Wundärzte zweiter Klasse zu approbiren.

Die Chirurgen zweiter Klasse sind vorzugsweise zur Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie, so wie zur Verrichtung der verschiedenen chirurgischen Hülfsleistungen, wie z. B. zum Aderlassen, Blutigelsetzen, Verbändemachen ꝛc. ꝛc. bestimmt; sie werden hiernach auf Anordnung des Arztes berufen und sind in dieser Beziehung mehr Hülfs- als selbstständige Wundärzte. Die Ausübung der innern Praxis bleibt diesen Wundärzten unbedingt untersagt, und auch die Verrichtung größerer chirurgischer Operationen, diejenigen Fälle, wo Gefahr im Verzuge und die Hülfe eines Wundarztes erster Klasse oder promovirten Medico-Chirurgen nicht zu erhalten ist, ausgenommen, ist ihnen in der Regel nicht gestattet. Dagegen können sie sich an allen Orten und auch in großen Städten, niederlassen.

Außerdem sind nachstehende allgemeine Bestimmungen zu beachten.

A. Bei der Ausführung der vorgedachten Classification wird

a. das gegenwärtige Verhältniß der bereits approbirten promovirten und nicht promovirten Aerzte nicht berührt, sondern eines jeden Berechtigung bleibt genau dieselbe, wie sie bereits festgesetzt ist.

b. den für große Städte bereits approbirten Wundärzten kann die Erlaubniß, sich an einem Orte, wo kein approbirter promovirter Arzt vorhanden ist, niederzulassen, mit der Befugniß der Wundärzte erster Klasse zur Ausübung der innern Heilkunde nur insoweit zugestanden werden, als sie durch ihre bisherige Praxis oder ihre bereits zurückgelegten Prüfungen die desfalls zu erfordernde Qualification an den Tag gelegt haben.

c. den für das platte Land und die kleinen Städte bereits approbirten Chirurgen steht es frei, sich als Wundärzte zweiter Klasse nunmehr auch in großen Städten zu etabliren, so weit nicht etwa hin und wieder besondere Privilegien der Stadtchirurgen dies noch verbieten.

Die jenen Chirurgen bisher hin und wieder durch besondere Verfügungen zugestandene Befugniß zur Verrichtung leichter innerer Kuren soll dagegen aufhören, sobald sie ihren jetzigen Wohnort verändern, oder ein zur inneren Praxis qualificirter Arzt oder Wundarzt sich daselbst oder in deren nächsten Umgegend niederläßt.

B. Zur Prüfung als Geburtshelfer, Augenarzt und Zahnarzt darf Niemand zugelassen werden, der nicht bereits einer der obengenannten drei Klassen der Medicinal-Personen durch sein zur Zufriedenheit überstandenes Examen angehört und nicht zugleich den nöthigen Nachweis über das besondere Studium des betreffenden Zweigs der chirurgischen Heilkunde beibringt, oder der, insofern er als Zahnarzt sich qualificiren will, sich nicht zugleich der Prüfung aus der Wundarzneikunde mit unterwirft. Rücksichtlich der Vorbereitung, Prüfung und Anstellung der Hebammen behält es dagegen bei den bestehenden Einrichtungen und Vorschriften sein Bewenden.

C. Wundärzten, welche als solche bereits approbirt sind oder künftig noch werden approbirt werden, darf von den einheimischen medicinischen Facultäten ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung des Ministerii der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, die Doctor-Würde nicht ertheilt werden. Sollte dies dennoch von einer einheimischen oder einer auswärtigen Facultät geschehen, so darf der betreffende Wundarzt den Doctor-Titel bei Vermeidung einer angemessenen Ordnungsstrafe nicht führen.

Act 16 & 17 Vict. c. 59. Act 17 & 18 Vict. c. 104. Act 18 & 19 Vict. c. 91. Act 19 & 20 Vict. c. 97. Act 20 & 21 Vict. c. 85. Act 21 & 22 Vict. c. 93. Act 22 & 23 Vict. c. 35. Act 23 & 24 Vict. c. 38. Act 24 & 25 Vict. c. 134. Act 25 & 26 Vict. c. 89. Act 27 & 28 Vict. c. 112. Act 28 & 29 Vict. c. 126. Act 29 & 30 Vict. c. 95. Act 30 & 31 Vict. c. 142. Act 31 & 32 Vict. c. 124. Act 32 & 33 Vict. c. 62. Act 33 & 34 Vict. c. 75. Act 34 & 35 Vict. c. 43. Act 35 & 36 Vict. c. 44. Act 36 & 37 Vict. c. 48. Act 37 & 38 Vict. c. 40. Act 38 & 39 Vict. c. 77. Act 39 & 40 Vict. c. 36. Act 40 & 41 Vict. c. 31. Act 41 & 42 Vict. c. 79. Act 42 & 43 Vict. c. 59. Act 43 & 44 Vict. c. 34. Act 44 & 45 Vict. c. 41. Act 45 & 46 Vict. c. 50. Act 46 & 47 Vict. c. 52. Act 47 & 48 Vict. c. 70. Act 48 & 49 Vict. c. 69. Act 49 & 50 Vict. c. 54. Act 50 & 51 Vict. c. 55. Act 51 & 52 Vict. c. 41. Act 52 & 53 Vict. c. 63. Act 53 & 54 Vict. c. 39. Act 54 & 55 Vict. c. 76. Act 55 & 56 Vict. c. 32. Act 56 & 57 Vict. c. 53. Act 57 & 58 Vict. c. 60. Act 58 & 59 Vict. c. 43. Act 59 & 60 Vict. c. 44. Act 60 & 61 Vict. c. 37. Act 61 & 62 Vict. c. 36. Act 62 & 63 Vict. c. 37. Act 63 & 64 Vict. c. 32. Act 64 & 65 Vict. c. 21. Act 1 & 2 Geo. 5. c. 28. Act 2 & 3 Geo. 5. c. 28. Act 3 & 4 Geo. 5. c. 43. Act 4 & 5 Geo. 5. c. 47. Act 5 & 6 Geo. 5. c. 58. Act 6 & 7 Geo. 5. c. 64. Act 7 & 8 Geo. 5. c. 48. Act 8 & 9 Geo. 5. c. 46. Act 9 & 10 Geo. 5. c. 101. Act 10 & 11 Geo. 5. c. 49. Act 11 & 12 Geo. 5. c. 51. Act 12 & 13 Geo. 5. c. 51. Act 13 & 14 Geo. 5. c. 51. Act 14 & 15 Geo. 5. c. 48. Act 15 & 16 Geo. 5. c. 49. Act 16 & 17 Geo. 5. c. 51. Act 17 & 18 Geo. 5. c. 51. Act 18 & 19 Geo. 5. c. 51. Act 19 & 20 Geo. 5. c. 51. Act 20 & 21 Geo. 5. c. 51. Act

Die Oekonomen sollen indessen verpflichtet seyn, die eigene Production der Naturalien, bei deren Lieferung, durch Atteste der Herren Landräthe oder Ortsbehörden glaubhaft darzuthun. Kautionsfähige Oekonomen können übrigens auch die Lieferung und unmittelbare Verabreichung des Brods und der Fourage ans Militair aufs ganze Jahr in den vorgedachten Garnisonorten übernehmen, indem lediglich der Kostenpunkt entscheiden soll, ob in denselben diese Verpflegungsart oder Königl. Magazin-Verpflegung statt finden wird.

Dagegen kann in allen übrigen und kleinern Garnisonen, außer den oben erwähnten, als: in Lübbeke, Wahrendorf, Vorken, Arnsberg, Soest, Iserlohn, Meschede, Xanten, Geldern, Neuß, Gräfrath, Essen, Werden, Benrath, Kaiserswerth; desgleichen in den Kantonirungen einer halben Eskadron Kavallerie im Kreise Elberfeld, so wie in den ausländischen Etappenorten Oldendorf, Lemgo, Horn und Barntrup, wegen Geringfügigkeit des Verpflegungs-Bedarfs, keine Königl. Administration eingerichtet, mithin auch von der Lieferung bestimmter Quantitäten Naturalien kein Gebrauch gemacht werden, vielmehr nur die Verdingung der unmittelbaren Lieferung des Brods und der Fourage ans Militair fürs ganze Jahr statt finden. Es wird jedoch gewünscht, daß nach der bereits geschehenen Andeutung, Gutsbesitzer und Pächter sich auch auf die Uebernahme solcher directen Verpflegung einlassen wollen, wobei ihnen bei gleichen Preisforderungen der Vorzug vor den Lieferanten von Profession gegeben, auch nicht darauf gesehen werden soll, ob ihre Lieferungs-Gegenstände vollständig aus eigenen Erzeugnissen herrühren.

Die Preisforderungen müssen den im freien Handelsverkehr bestehenden Preisen angemessen seyn, und die Lieferung der Naturalien geschieht nach Preuß. Maaß und Gewicht, ohne unnöthige Schwierigkeiten von Seiten der Abnehmer.

Wenn gleich die Lieferung der Naturalien durch Oekonomen vorzugsweise gewünscht wird; so sollen jedoch bei dem ungewissen Erfolg ihrer Darbietungen andre Lieferungslustige davon nicht ausgeschlossen seyn; selbige werden vielmehr eingeladen, ihre Anerbietungen eben so, wie die Oekonomen, auf den theilweisen oder ganzjährigen Bedarf an Roggen oder Brod, so wie an Hafer, Heu und Stroh für einzelne oder mehrere Garnison-Orte, entweder zur Ablieferung an die Königl. Magazine, oder zur unmittelbaren Verabreichung an die Truppen, abzugeben.

Die Lieferungs-Anerbietungen, wozu vorläufig kein Stempelpapier verwendet zu werden braucht, und worin die nachstehenden Angaben deutlich enthalten seyn müssen, als:

a) Namen und Wohnort der Submittenten, und zu welchem Kreise sie gehören;

b) Bezeichnung der Garnison-Orte, für welche die Lieferung angeboten wird;

c) welche Quantitäten Naturalien, und für welchen Zeitraum, zur Lieferung angeboten werden;

d) ob die Lieferung in die Königlichen Magazine, oder unmittelbar an die Truppen erfolgen soll; und

e) Preisforderung in Preußisch Courant und für Preußisch Maaß und Gewicht, bei den Körnern nach Scheffeln, beim Brod für 1 sechspfündiges Stück, beim Heu nach Centnern zu 110 Pfund, und beim Stroh nach Schocken zu 60 Bunden a 20 Pfunde,

sind versiegelt, mit der Aufschrift:

„Lieferungs-Anerbieten" versehen, entweder unmittelbar, oder durch die Herren Kreis-Landräthe, spätestens bis zum 17. October d. J. an die hiesige Militair-Intendantur portofrei einzusenden. Auf später eingehende Anerbietungen kann nicht gerücksichtigt werden. Hierbei ist zu bemerken, daß für die Königlichen Magazine zu Düsseldorf, Wesel und Wickrath, für welche bereits ein andrer Naturalien-Beschaffungs-Modus Statt findet, keine Lieferungs-Anerbietungen einzureichen sind.

An dem vorgedachten 17ten künftigen Monats erfolgt bei der erwähnten Intendantur die Eröffnung sämmtlicher bei ihr eingegangener Submissionen, worauf die letztern geprüft werden, mit den hier anwesenden Submittenten mündliche, dagegen mit den abwesenden schriftliche Unterhandlungen angeknüpft, und endlich mit den Billigstfordernden, sofern die von ihnen gestellten Preise annehmbar erscheinen, Kontrakte unter Genehmigungs-Vorbehalt abgeschlossen werden sollen. Die Submittenten bleiben daher bis zum Eingang der höhern Bestätigung an ihre Offerten gebunden.

Die Lieferung in die Magazine wird im November d. J., die unmittelbare Ablieferung an die Truppen mit dem 1. Januar k. J. ihren

Anfang nehmen, und in beiden Fällen das künftige Jahr hindurch in jedem Garniſon-Orte ein zweimonatliches Bedarfs-Quantum an Naturalien ſtets vorräthig gehalten werden.

In Betreff der Qualität derſelben wird Folgendes bemerkt:

Das Brod muß aus gutem, von reinem geſunden, 80½ pfündigen Roggen, zweimal geſchrotenem Mehle bereitet, gehörig ausgebacken, und zu einem ſechspfündigen Brode 6 Pfund 24 Loth gut gewirkter, derber Teig verwendet werden. Der Roggen und Hafer müſſen rein, und geſund, nicht ausgewachſen, nicht mit Unkrautſämereien oder fremden Körnern vermengt, und nicht ausgewachſen ſeyn; erſterer mindeſtens 80½ Pfund und letzterer mindeſtens 45½ Pfund pro Scheffel Preuß. Maaß wiegen. Für Hafer, welcher durch Waſſertransport in die Magazine geliefert werden ſoll, kann nur ein verhältnißmäßiger geringerer Preis bewilligt werden. Das Heu muß gut gewonnen, ebenſo conſervirt, und überhaupt ein tadelfreies Pferdefutter ſeyn. Das Stroh darf nicht dumpfig, nicht mit untauglichen Kräutern vermiſcht ſeyn, muß noch die Aehren haben, und in reinem Roggen-Nichtſtroh beſtehen.

Der Lieferant haftet für die Erfüllung der übernommenen Lieferungs-Verbindlichkeiten mit einer Kaution, entweder in baarem Gelde, oder in Preußiſchen Staats-Papieren, ohngefähr zum 8ten Theile des Werths der ganzen Lieferung. Für die gelieferten Naturalien wird auf die diesfälligen Vergütigungs-Liquidationen durch die betreffenden Regierungs-Haupt-Kaſſen, und ſo weit es angeht, auch durch die derſelben untergeordneten Kaſſen prompte Zahlung geleiſtet werden.

Der ganzjährige ohngefähre Naturalien-Bedarf für jeden Garniſonort iſt in der umſtehenden Nachweiſung verzeichnet, und über die ſonſtigen Lieferungs-Bedingungen kann im Geſchäfts-Lokal der Intendantur hieſelbſt jederzeit Auskunft nachgeſucht werden.

Münſter, den 16. September 1825.

Königliche Intendantur des 7ten Armee-Corps.

v. Reiche. Gardt.

TABLE 2.—SOIL SURVEY OF THE CHEROKEE COUNTY AREA, GEORGIA

Soil type	Acres	Percent	Soil type	Acres	Percent
Alluvial land	1,600	0.4	Madison gravelly fine sandy loam	1,600	0.4
Ashlar gravelly fine sandy loam	1,600	0.4	Madison gravelly fine sandy loam, eroded	1,600	0.4
Ashlar gravelly fine sandy loam, eroded	1,600	0.4	Madison gravelly fine sandy loam, steep	1,600	0.4
Ashlar gravelly fine sandy loam, steep	1,600	0.4	Madison gravelly fine sandy loam, steep, eroded	1,600	0.4
Ashlar gravelly fine sandy loam, steep, eroded	1,600	0.4	Madison gravelly fine sandy loam, very steep	1,600	0.4
Ashlar gravelly fine sandy loam, very steep	1,600	0.4	Madison gravelly fine sandy loam, very steep, eroded	1,600	0.4
Ashlar gravelly fine sandy loam, very steep, eroded	1,600	0.4	Madison gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded	1,600	0.4
Ashlar gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded	1,600	0.4	Madison gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded	1,600	0.4
Ashlar gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded	1,600	0.4	Madison gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep	1,600	0.4
Ashlar gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep	1,600	0.4	Madison gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep	1,600	0.4
Ashlar gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep	1,600	0.4	Madison gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded	1,600	0.4
Ashlar gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded	1,600	0.4	Madison gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded	1,600	0.4
Ashlar gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded	1,600	0.4	Madison gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep	1,600	0.4
Ashlar gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep	1,600	0.4	Madison gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep	1,600	0.4
Ashlar gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep	1,600	0.4	Madison gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded	1,600	0.4
Ashlar gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded	1,600	0.4	Madison gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded	1,600	0.4
Ashlar gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded	1,600	0.4	Madison gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep	1,600	0.4
Ashlar gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep	1,600	0.4	Madison gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep	1,600	0.4
Ashlar gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep	1,600	0.4	Madison gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded	1,600	0.4
Ashlar gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded	1,600	0.4	Madison gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded	1,600	0.4
Ashlar gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded	1,600	0.4	Madison gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep	1,600	0.4
Ashlar gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep	1,600	0.4	Madison gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep	1,600	0.4
Ashlar gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep	1,600	0.4	Madison gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded	1,600	0.4
Ashlar gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded	1,600	0.4	Madison gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded	1,600	0.4
Ashlar gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded	1,600	0.4	Madison gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep	1,600	0.4
Ashlar gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep	1,600	0.4	Madison gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep	1,600	0.4
Ashlar gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded	1,600	0.4	Madison gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded	1,600	0.4
Ashlar gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded	1,600	0.4	Madison gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded	1,600	0.4
Ashlar gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep	1,600	0.4	Madison gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep	1,600	0.4
Ashlar gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep	1,600	0.4	Madison gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep	1,600	0.4
Ashlar gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded	1,600	0.4	Madison gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded	1,600	0.4
Ashlar gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded	1,600	0.4	Madison gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded	1,600	0.4
Ashlar gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep	1,600	0.4	Madison gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep	1,600	0.4
Ashlar gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep	1,600	0.4	Madison gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep	1,600	0.4
Ashlar gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded	1,600	0.4	Madison gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded	1,600	0.4
Ashlar gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded	1,600	0.4	Madison gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded	1,600	0.4
Ashlar gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep	1,600	0.4	Madison gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep	1,600	0.4
Ashlar gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep	1,600	0.4	Madison gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep	1,600	0.4
Ashlar gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded	1,600	0.4	Madison gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded	1,600	0.4
Ashlar gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded	1,600	0.4	Madison gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded	1,600	0.4
Ashlar gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep	1,600	0.4	Madison gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep	1,600	0.4
Ashlar gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep	1,600	0.4	Madison gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep	1,600	0.4
Ashlar gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded	1,600	0.4	Madison gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded	1,600	0.4
Ashlar gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded	1,600	0.4	Madison gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded	1,600	0.4
Ashlar gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep	1,600	0.4	Madison gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep	1,600	0.4
Ashlar gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep	1,600	0.4	Madison gravelly fine sandy loam, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very steep, severely eroded, eroded, steep, very

IV. Fortsetzung der Garnisonorte des Regierungs-Bezirks Düsseldorf.

10. Wesel
11. Wickrath
12. Düsseldorf

} Für diese drei Garnisonorte werden keine Lieferungs-Anerbietungen erfordert.

V. Außerdem Churhessische Etappen.

1. Oldendorff.

Fürstlich Lippische Etappen

2. Lemgo
3. Barntrup
4. Horn

} Der Bedarf der Fourage für die hierdurch marschirenden Truppen ist veränderlich, und kann im voraus nicht angegeben werden.

N. 786. Verkauf resp. Verpachtung von Grundstücken bei der Receptur Werl.

Aus Auftrag einer Königl. hochlöblichen Regierung sollen die nachbenannten, zur Königlichen Receptur Werl gehörigen, Grundstücke, sowohl zum Verkaufe als auch zur Verpachtung im öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden, nämlich:

1) das Ackerland am Wahrthurme in der Werler Feldmark, verpachtet an G. H. Meermann zu Werl;
2) das Ackerland im Boden in der Werler Feldmark, verpachtet an Peter Schrick zu Werl;
3) das Ackerland, der Kuckuckskamp genannt, bei Illingen, verpachtet an Krehe zu Illingen;
4) das Ackerland an den Westönner Birken, verpachtet an Coerd auf der Haar;
5) die Wiese, genannt der Keininger Kamp, bei Oberbergstraße, verpachtet an Eberhard Ostermann zu Soest; und
6) die sogenannte Oehlinghauser Wiese am Salzbache bei Scheidingen, verpachtet an Schulte zur Heide;

Der Termin hierzu ist auf Montag den 31. d. M. des Morgens 10 Uhr in Werl festgesetzt, und wird in Rücksicht der Verpachtung bemerkt, daß solche bei den Ackerländern auf 6 Jahre, bei den Wiesen aber nur auf drei Jahre geschieht.

Arnsberg, den 4. October 1825. K. Rentamt das.

N. 787. Verpachtung von Ackerländereien beim Rentamt Soest.

Die bisher zum Dominicaner- und Minoritenklosterfonds gehörig gewesenen und nunmehr zum unterzeichneten Rentamte übergegangenen mit Martini d. J. pachtlos werdenden Ackerstücke, nämlich:

1) 15 Morgen Ackerland an der Sahlenbreit, an der Altengesecker Trift belegen, bisher an Adams zu Herringsen verpachtet,

2) 6 Morgen Ackerland bei Uelde im Kirchspiel Melrich, seither an Henrichsmann zu Uelde verpachtet,

sollen Montag den 17. k. M. October Morgens 11 Uhr auf der hiesigen Rentamtsstube im öffentlichen Meistgebote ferner verpachtet werden.

Soest, den 30. September 1825. K. Rentamt das.

N. 788. Verkauf herrschaftlicher Waldparcellen im Forstrevier Hamm.

Der herrschaftliche, vom Kloster Cappenberg herrührende Antheil in der getheilten Wedinghofer Markwaldung soll am 29. October Morgens bei Schulte Wehdeling zu Rünthe zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden.

Nähere Auskunft geben die Lokal-Forstbeamten.

Unna, den 1. October 1825. Der Forstmeister das.

N. 789. Eröffnung des Progymnasiums zu Attendorn.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kunde, daß das Progymnasium dahier am 25. d. M. eröfnet werden wird.

Attendorn, den 4. October 1825.

Das Curatorium des Progymnasii.

N. 790. Diebstahl zu Ruttenscheidt.

In dem Zeitraume vom 21. bis zum 26. des vorigen Monats, ist bei dem Ackersmann Arnold Raupert zu Rüttenscheidt, Land- und Stadtgerichts-Bezirks Essen ein Diebstahl verübt, und Folgendes gestohlen worden:

1) ein silbernes übergoldetes Kreuz, worauf ein Jesus-Bild befindlich, woran aber sonst keine besondere Zeichen vorhanden, 2) ein einfaches silbernes Kreuz, ohne Abzeichen, welches an einem schwarzen seidenen Bande, auf welchem sich eine silberne Rosette befunden, gehangen hat, 3) fünf Halstücher nämlich: a. eines von weißem Nesseltuch mit einer Spitze besetzt, b. ein weißes wollenes Tuch mit rothem Rande und weißen Frangen, c. ein grünes Kasimirtuch, welches auf der einen Seite einen rothen und auf der andern Seite einen weißen Rand hat, d. ein rothes Kasimirtuch mit weiß und rothem Rande und an einem Zipfel mit einer Blume versehen, und e. ein weiß und blau geblümtes kattunenes Halstuch, 4) ein weißes Kopftuch von feiner Leinewand und 5) ein Lappen von weißer wergen Leinewand, eine kleine Elle enthaltend.

Dieser Diebstahl wird zur öffentlichen Kunde gebracht und nicht allein vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen gewarnt, sondern auch Jeder aufgefordert, die ihm etwa bekannt werdenden Umstände, die vielleicht zur Ausmittelung der Thäter oder Wiederherbeischaffung des Gestohlenen Veranlassung geben könnten, sogleich, entweder dem Ortsgerichte oder dem unterzeichneten Inquisitoriat anzuzeigen. Werden, den 22. Sepbr. 1825.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 42.

Arnsberg, den 15. October 1825.

N. 792. Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeugung über d. Zustand ꝛc. d. Landwehr der Provinz Westphalen.

Des Königs Majestät haben bei den stattgefundenen Truppen-Uebungen in Lippstadt sowohl über den trefflichen Zustand auch der Landwehr-Infanterie und Cavallerie dieser Provinz, als über die gute Verpflegung derselben im Lager und über die gute Aufnahme, welche die sämmtlichen Truppen auf dem Marsche, wie insbesondere in den Kantonirungs-Quartiren gefunden, Allerhöchst ihre Zufriedenheit sowohl mündlich, als durch das nachfolgende Allerhöchste Kabinetsschreiben:

„Mit besonderem Wohlgefallen habe Ich erfahren, daß von der „Provinz Westphalen und vornehmlich von dem Theil derselben, „welcher die Bezirke der 14ten Landwehr-Brigade begreift, be„deutende Beiträge zur Verschönerung der Landwehr geliefert wor„den sind. Diese Theilnahme an ein für das Wohl des Vaterlandes „wichtiges Institut und die Bereitwilligkeit, womit man von allen „Seiten für die Bedürfnisse der zu den Uebungen versammelten „Truppen gesorgt hat, sind Beweise patriotischer Gesinnungen, welche „Ich wohlgefällig anerkenne. Ich beauftrage Sie, dies der Provinz „bekannt zu machen.“

Lippstadt, den 8. September 1825.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Ober-Präsidenten von Vincke.

Höchst erfreuend geäußert.

Bei der längeren Dauer dieser Truppen-Zusammenziehung hat es wahrhaft erfreuend seyn müssen, daß ununterbrochen das beste Einverständniß der Truppen und der Bequartirten bestanden, auch zu keiner Klage von keiner Seite die Veranlassung geworden, und bei dem heitern Leben im viel besuchten Landwehrlager, keine einzige Unordnung entstanden ist. Nicht weniger hat sich diese Truppenübung dadurch ausgezeichnet, daß dabei kein Unglücksfall vorgekommen, und die Anzahl der Kranken so geringe gewesen ist, daß beim Rückmarsch vom ganzen Corps nur fünf Kranke im Lazareth zurück gelassen werden müssen.

Indem ich die sämmtlichen Beamten, welche durch thätige und verständige Bemühungen dazu mitgewirkt haben, den erwünschten Erfolg herbeizuführen und dadurch der Provinz die belohnende Versicherung der Königlichen Zufriedenheit zu erwerben, auch des mir besonders ausgedrückten Dankes des kommandirenden Generals, Herrn General-Lieutenants von Horn versichere, und damit den meinigen vereinige, fühle ich mich nicht weniger gedrungen, das dankbare Anerkenntniß der Provinz auszusprechen, gegen das treffliche Armee-Corps, dessen würdiges Haupt, Herren Generale, Commandeurs, Offiziere, Intendantur- und militairärztliches Personal, welche in der oberen Leitung und in der Ausführung aller militairischen Anordnungen jede mögliche Erleichterung der Einwohner und die sorgsamste Berücksichtigung der Ortsverhältnisse überall sich zum Gesetz gemacht hatten.

Münster, den 23. September 1825.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
von Vincke.

N. 793. Berichtigung der Pensions-Rückstände der altpreußischen Invaliden im vormaligen Großherzogth. Berg.

Die Königliche Liquidations-Commission zu Düsseldorf hat unterm 10. v. M. (Münsterſches Amtsbl. S. 437. Intelligenzbl. S. 909. und Arnsberger Amtsbl. S. 590.) die ohne Unterstützung ꝛc. gebliebenen altpreußischen Invaliden in den, zum Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheilen, zur Anmeldung ihrer Pensionsrückstände aus der Bergischen Verwaltungs-Periode innerhalb 6 Wochen aufgefordert. Es kann von den Invaliden indeß nicht erwartet werden, daß sie die Amts- und Intelligenzblätter lesen, und die Erfahrung hat schon gelehrt, daß dergleichen Bekanntmachungen den Betheiligten häufig erst bekannt werden, wenn der Anmeldungs-Termin abgelaufen ist und die Gesuche, womit sie die Behörden behelligen, ganz zwecklos sind. Deshalb fordere ich sämmtliche Bürgermeister in den vorbemerkten Landestheilen auf, die in ihren Bezirken wohnhaften derartigen Invaliden sofort mit jener Auf-

Schematic of the ADC and DAC used in Problem Set 1

Q1. Refer to the schematic above. Which of the following statements is true?

- [ ] The ADC and DAC are connected to the same SPI bus.
- [ ] The ADC and DAC are connected to different SPI buses.
- [ ] The ADC and DAC are connected to the same I2C bus.
- [ ] The ADC and DAC are connected to different I2C buses.
- [ ] The ADC and DAC are connected to the same UART bus.
- [ ] The ADC and DAC are connected to different UART buses.

Effects of Age on Attribute Recall [1]

Author Name
Author Affiliation

Abstract

Abstract text.

Introduction

Introduction text.

Method

Method text.

Results

Results text.

Discussion

Discussion text.

References

Bibliography text.

Footnotes

Footnote text.

Table 1

Table 1 text.

Figure 1

Die Interessenten des Herzogthums Westphalen werden daher, wie ad 1. vorgeschrieben, auch diesen Beitrag gehörig zu leisten, hiermit aufgefordert.

Die betreffenden Steuerperäquatoren haben in dieser Hinsicht die Assekuranz-Capitalien in dem katastrirten 24 Guldenfuß unverändert bei den Repartitionen zum Grunde zu legen, und auf jede 100 Rthlr. in diesem Fuße 21 Sgr. zu berechnen, wovon in jedem Zahlungs-Termin das Drittel mit 7 Sgr. zur Erhebung anzusetzen ist, wir werden demnach wegen der richtigen Ausscheidung der $^{1}/_{3}$ Sgr. von den $20^{1}/_{3}$ Sgr. welche letztere zur vereinigten Kasse gehören und wegen der richtigen Ueberlegung der ersteren $^{1}/_{3}$ Sgr. in die besondern Kassen für die ältern Brandereignisse des Herzogthums Westphalen das Erforderliche verordnen, und den Interessenten zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Arnsberg, den 29. September 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 795. Registerbedarf zum Amtsblatt p. 1825.

Um die Stärke der Auflage des alphabetischen Namen- und Sachen-Registers, imgleichen der mit demselben erscheinenden chronologischen Uebersicht zum diesjährigen Amtsblatte bestimmen zu können, ist der Bedarf der Exemplare zu wissen nothwendig.

Wir veranlassen daher die Interessenten hierdurch, gleich nach Erscheinung dieses, ihren Bedarf an Registern ꝛc den resp. Ortsbehörden anzugeben; letztere aber werden angewiesen, die daraus resultirende Zahl von Exemplaren den Herren Landräthen bis zum 30. k M. summarisch anzuzeigen. Die Kreisbehörden haben sodann die Haupt-Nachweisungen (worin jedoch für jede Bürgermeisterei oder Schultheißenbezirk die summarische Zahl besonders anzugeben) unfehlbar bis zum 15. December d. J. an die Redaction des Amtsblatts einzusenden.

Der Preis des Registers, einschließlich der chronologischen Uebersicht, ist übrigens auch für dieses Jahr unverändert geblieben und auf 5 Sgr. p. Exemplar festgesetzt.

Arnsberg, den 3. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

N. 796. Amtsblatts-Bedarf p. 1826

Um den Bedarf der Amtsblätter für das Jahr 1826. übersehen zu können, werden die Bürgermeister nnd Schultheißen hierdurch angewiesen, die in ihren Verwaltungs-Bezirken vorfallenden Veränderungen der Zwangs- und der freiwilligen Abonnenten des Amtsblatts für das künftige Jahr, den landräthlichen Behörden bis zum 30. k. M. anzuzeigen. Letztere

haben die betreffenden Kreislisten, in welchen die zu Frei-Exemplaren des Amtsblatts berechtigten Behörden und Personen namentlich aufzuführen sind, längstens bis zum 10. December d. J. an uns einzuschicken.

Arnsberg, den 3. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

N. 797. Unterricht, Prüfung und Anstellung d. Hufbeschlagschmiede im Herzogthum Westphalen.

In der, mit höherer Genehmigung unterm 18. Juli 1809 für das Herzogthum Westphalen erlassenen und vorschriftsmäßig publicirten Regierungs-Verordnung, den Unterricht, die Prüfung und die Anstellung der Hufbeschlagschmiede betreffend, ist bestimmt:

1) Künftighin sollen diejenigen Schmiede, welche sich mit dem Hufbeschlage der Pferde abgeben wollen, nicht eher, als solche, recipirt werden, bis sie vorher gültige und unverwerfliche Zeugnisse beigebracht haben werden, daß sie die zum Hufbeschlage nöthigen Kenntnisse sich erworben haben.

2) Die Beamten haben darauf zu sehen, daß kein Hufschmied sich in irgend einem Orte ihres Amtsbezirkes niederlasse und sein Handwerk treibe, der sich, wegen seiner Qualität und Approbation, bei ihm nicht legitimirt habe. Grobschmiede, welche nach dieser öffentlichen Bekanntmachung als solche aufgenommen werden, und sich unbefugter Weise mit dem Beschlagen der Pferde abgeben, sollen für jeden überwiesenen Fall als Quacksalber angemessen bestraft werden.

3) Den im Herzogthum Westphalen angestellten besoldeten Distrikts-Thierärzten wird es hiermit zur Pflicht gemacht, den sich bei ihnen meldenden Schmieden, nach der ihnen zugegangenen Instruction den erforderlichen anatomischen Unterricht von der Struktur des Hufes und die Grundsätze des regelmäßigen Beschlages unentgeltlich zu ertheilen, die Unterrichteten praktisch zu prüfen, und über ihre befundene Tüchtigkeit denselben, zu ihrer Legitimation bei den Beamten, pflichtmäßige Zeugnisse auszustellen.

4) Jeder Distrikts-Thierarzt hat mit dem Schlusse jedes Jahres ein genaues Verzeichniß der von ihm unterrichteten und bewährt gefundenen Beschlagschmiede an die Regierung einzusenden.

Wir haben uns veranlaßt gefunden, die betreffenden landräthlichen Behörden in besondern Verfügungen vom 24. August 1821. und in der Bekanntmachung vom 1. Februar 1822 im Amtsblatte desselben Jahres, St. 6. N. 102. S. 62. anzuweisen: ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß fortan jener Verordnung in allen Punkten Genüge geleistet werde; den Hufbeschlagschmieden in ihren Bezirken bekannt zu machen, sich im-

nerhalb ſechs Monaten bei dem betreffenden Kreis-Thierarzte zu einer Prüfung zu ſtellen, und die von Letzterm auszufertigenden Tüchtigkeits-Zeugniſſe zur weitern Verfügung bei der landräthlichen Behörde einzureichen; und ſowohl dieſe als die künftig anzuſtellenden Schmiede zu veranlaſſen, ſich die, durch Zweckmäßigkeit, Kürze, Deutlichkeit und Wohlfeilheit empfehlende Schrift des Kreis-Thierarztes Feuring zu Erwitte:

Kurzer Unterricht für Beſchlagſchmiede über den Hufbeſchlag der Pferde. Lippſtadt, 1821.

aus eigenen Mitteln anzuſchaffen und ſolche zu benutzen, um ſich auf die Prüfung vorzubereiten.

Der heilſame Zweck der Verordnung iſt auf dieſem Wege, jedoch nur theilweiſe, erreicht worden. Wir finden uns veranlaßt, dieſelbe wiederholt hiermit in Erinnerung zu bringen, und nachſtehende nähere Beſtimmungen zur Beachtung hierdurch bekannt zu machen.

1) Die Orts- und Kreis-Behörden im Herzogthum Weſtphalen haben von nun an ernſtlich darauf zu ſehen, daß keinem Schmiede der Betrieb des Hufbeſchlages auf eigene Rechnung geſtattet werde, der bei der betreffenden landräthlichen Behörde ſich durch ein Zeugniß der Königlichen Thierarznei-Schule zu Berlin oder eines der nachbenannten Kreis-Thierärzte nicht darüber ausweiſet, daß er die Beſchlagkunſt gehörig erlernt hat und zur ſelbſtſtändigen Ausübung derſelben die erforderliche Fertigkeit beſitzt.

Diejenigen Grobſchmiede, welche der Verordnung vom 18. Juli 1809. nicht genügt haben und ſich dennoch mit dem Hufbeſchlage befaſſen, ſind anzuhalten, nach Abfluß eines halben Jahres ſich dazu zu legitimiren, widrigenfalls ſie bei unbefugter Fortſetzung dieſer Operation, in jedem vorkommenden Falle in eine Polizeiſtrafe von 1 bis 5 Thaler zu nehmen ſind.

Von den bereits angeſtellten Hufſchmieden ſind diejenigen, welche ſich nach dem pflichtmäßigen Zeugniſſe der Kreis-Thierärzte nicht fortgebildet haben und bei dem Beſchlagen ohne die erforderliche Kenntniß und Fertigkeit oder nach fehlerhafter Methode verfahren, anzuweiſen, in Folge der Verfügung vom 1. Februar 1822 innerhalb eines halben Jahres ſich bei dem betreffenden Kreis-Thierarzte zur Prüfung zu ſtellen, nach deren Ausfall die bewährt befundenen Hufſchmiede beſtätigt, die nicht beſtandenen Individuen aber von der Fortſetzung des Gewerbes, bis zur nachgewieſenen Qualifikation, ausgeſchloſſen werden ſollen.

2) Die Kreis-Thierärzte Feuring zu Erwitte, Knirim zu Brilon, Tütel zu Attendorn, und Bartels zu Hamm sind mit dem Unterrichte und der Prüfung der Hufschmiede aus dem Herzogthum Westphalen beauftragt.

3) Diejenigen Schmiede, welche an diesem Unterrichte Theil nehmen, respective sich prüfen lassen wollen, haben sich bei dem betreffenden Kreis-Thierarzte, in dessen Amtskreise sie wohnen oder sich niederlassen wollen — die in dem Kreise Arnsberg und in den mit dem Kreise Iserlohn verbundenen Aemtern und Ortschaften des Herzogthums Westphalen bei dem Kreis-Thierarzte Bartels in Hamm — zu wenden.

Es steht jedoch jedem Schmiede, der die erforderliche Fähigkeit zur Erlernung der Beschlagkunst hat und im Schmiedehandwerk geübt ist, frei, sich von einem oder dem andern der 4 genannten Kreis-Thierärzte, oder auf einem andern geeigneten Wege, z. B. von Fahnenschmieden bei den Cavallerie- oder Artillerie-Regimentern, unterrichten zu lassen, und sich demnächst zur Prüfung zu melden.

4) Dem Kreis-Thierarzte ist es überlassen, die Zeit des Unterrichts, oder in jedem halben Jahre einen Cursus zur Theilnahme mehrer Schmiede an demselben, zu bestimmen.

5) Den theoretischen Unterricht über die Struktur des Hufes und die Grundsätze des kunstmäßigen Beschlages ertheilt der Kreis-Thierarzt nach bewährten Vorschriften, mit Rücksicht auf die oben angeführte Schrift von Feuring.

Zu diesem Zwecke hat sich derselbe mit den nöthigen Hülfsmitteln — Abbildungen, präparirte Füße und Hufe der zum Beschlage geeigneten landwirthschaftlichen Thiere von verschiedener Größe und Beschaffenheit, im Zusammenhange und in einzelnen Theilen, Normal-Eisen, mit dazu gehörigen Nägeln, für Zug- und Reitpferde, Eisen für große, kleine und kranke Hufe ꝛc. — zu versehen.

Der praktische Unterricht wird unter der Aufsicht und Leitung des Kreisthierarztes von einem Privat-Schmiede seines Wohnortes oder in dessen Nähe, der bereits unterrichtet ist, oder doch mehr als gewöhnliche Geschicklichkeit und Fertigkeit im Hufebeschlage besitzt, in bestimmten Stunden, während keine anderen Schmiede-Arbeiten vorgenommen werden, ertheilt. In dieser Absicht ist jedem Kreis-Thierarzt eine, aus Staats-Fonds angeschaffte, sogenannte Laufschmiede, mit dazu gehörigen Geräthschaften, zum Gebrauche überlassen.

6) Der Unterricht soll, nach Maaßgabe der Fähigkeit und Lernbegierde der Individuen, 3 bis 4 Wochen oder so lange dauern, bis der Hufschmied den Vortrag vollkommen begriffen hat, und die, im vorigen Absatze erwähnten, Eisen mit Kunstfertigkeit zu machen und aufzulegen weiß.

7) Die Prüfung, zu welcher der Ortsvorstand im Wohnorte des Kreis-Thierarztes einzuladen ist, soll in der Art practisch vorgenommen werden, daß jeder ausgelehrte Schmied ein Pferd, wobei auf die Verschiedenheit des Gebrauchs desselben Rücksicht zu nehmen ist, zu beschlagen hat.

8) Wenn der Hufschmied dieser Prüfung vollständig genügt hat, so wird ihm ein pflichtmäßiges Zeugniß darüber von dem Kreis-Thierarzte, der für den Inhalt desselben verantwortlich bleibt, zu seiner Legitimation ausgestellt.

9) Die Kreis-Thierärzte sind mit der Verpflichtung angestellt, die sich bei ihnen meldenden Hufschmiede unentgeltlich zu unterrichten. Da sie aber die Unterrichts-Mittel auf eigene Kosten anschaffen müssen, für die Aufstellung und Erhaltung der Laufschmieden zu sorgen haben und der Unterricht nunmehr, bei größerer Concurrenz, in weiterem Umfange als bisher ertheilt werden soll: so ist denselben dafür eine billige Vergütung zu leisten.

Jeder Hufschmied hat daher, außer den aus eigenen Mitteln zu bestreitenden Reise- und Verzehrungs-Kosten, desgleichen 5 gGr. für ein Exemplar der Feuring'schen Schrift, dem Thierarzte, von welchem er den Unterricht erhalten ha für diesen, und die Prüfung, einschließlich das Qualifikations-Attest, fünf Thaler Preuß. Courant zu entrichten; wogegen der Thierarzt sich mit dem Schmiede, welcher den practischen Unterricht ertheilt hat, abfinden muß, in sofern derselbe durch die von dem Unterrichteten geleistete Arbeit nicht entschädigt wird.

Für die bloße Prüfung eines schon unterrichteten Hufschmiedes, mit Einschluß des Attestes, gebührt dem Thierarzte einen Thaler.

Fände es eine Gemeinde ihrem Vortheile angemessen, einen armen, fähigen und lernbegierigen Schmiedegesellen zum Hufschmiede ausbilden zu lassen: so hat dieselbe auch die dadurch entstehenden Kosten aufzubringen.

10) Die Orts-Polizei-Behörden haben am Schlusse dieses Jahres tabellarische Uebersichten der Hufschmiede, mit den Rubriken: Vor- und

Zunamen — Wohnort — Wann, bei Wem und wie lange sie Unterricht genossen haben — Datum des Qualifikations-Attestes — Zeit der Anstellung — Bemerkung über Geschicklichkeit, anzufertigen und bei den landräthlichen Behörden, zur Beförderung an uns, einzusenden.

Gleichzeitig haben die genannten Kreis-Thierärzte Verzeichnisse in tabellarischer Form der von ihnen unterrichteten und in der Prüfung bewährt gefundenen Hufschmiede, mit den Rubriken: Namen und Heimath der Schmiede — Zeit und Dauer des Unterrichts — Zeit und Erfolg der Prüfung — Bemerkung der vorzüglichsten Hufschmiede, besonders in dem Wohnorte des Kreis-Thierarztes oder in der Nähe desselben, und welche mit der Feuring'schen oder einer andern Schrift über den Hufbeschlag versehen sind, durch die landräthlichen Behörden an uns zu befördern.

Am Schlusse jedes folgenden Jahres werden Ab- und Zugangs-Listen nach denselben Rubriken erwartet.

Arnsberg, den 3. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 798. Aufnahme von Soldatensöhnen in die bei dem Lehr-Infanterie-Bataillon errichteten Schul-Abtheilungen.

Des Königs Majestät haben in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 5. Juli 1824, wegen Behandlung der Zöglinge des Potsdam'schen Waisenhauses und des Annaburger Knaben-Instituts, in Beziehung auf die dem Lehr-Infanterie-Bataillon aus diesen militairischen Erziehungs-Anstalten zu überweisenden Zöglinge, die Bildung einer eigenen Schul-Abtheilung bei gedachtem Bataillon anzuordnen, und hiernächst zu bestimmen geruht, daß in einzelnen Fällen Soldaten-Söhne, deren Väter entweder noch dienen, oder als invalide entlassen worden, wenn sie das 17te Jahr erreicht haben, und für den Kriegsdienst geeignet sind, in die Schul-Abtheilung aufgenommen werden können, auch wenn sie nicht in den Erziehungs-Häusern zu Potsdam und Annaburg gewesen sind; jedoch nur gegen die Verpflichtung zu einer zwölfjährigen Dienstzeit mit Einschluß der gesetzlichen.

Das Verhältniß der Zöglinge des Potsdam'schen Militair-Waisenhauses und Annaburger Soldaten-Knaben-Instituts stellt sich hierbei folgendermaaßen:

Diese Leute werden in beiden Instituten ungefähr mit 15 Jahren zuförderst confirmirt, und kommen hierauf zur Erlernung eines Handwerks auf 4 Jahre in die Lehre. Nach Ablauf dieser Lehrzeit werden sie in die Schul-Abtheilung des Lehr-Infanterie-Bataillons eingestellt, doch nur,

wenn sie gesund und nicht zu schwächlich sind, um bei gehöriger Schonung für den practischen Dienst ausgebildet werden zu können.

Um diesen jungen Leuten im Falle etwaniger Dienstuntüchtigkeit nutzlose Reisen zu ersparen, sollen sie durch die Aerzte der Kreis-Ersatz-Commissionen untersucht werden. Die Orts-Behörden haben sie daher im 4ten Jahre der Lehrzeit den gedachten Commissionen Behufs dieser ärztlichen Untersuchung vorzustellen, hiernächst aber mit den ärztlichen Zeugnissen und der ihre Dienstpflicht nachweisenden Ueberweisungs-Liste, dem Lehr-Infanterie-Battaillon zuzusenden. Diese Zusendung muß aber so geschehen, daß die Leute immer in den ersten Tagen des Octobers beim Lehr-Bataillon in Potsdam eintreffen, und wenn also die Kreis-Ersatz-Commissionen nicht schon spätestens Ende September zur Erledigung des Ersatz-Geschäfts an solchen Orten, wo sich dergleichen Zöglinge befinden, ankommen: so wird es nöthig, daß die ärztliche Untersuchung der an das Lehr-Bataillon abzusendenden Leute von der Orts-Behörde anderweit veranlaßt werde. Wer übrigens von diesen Zöglingen körperlich noch nicht geeignet für die Schul-Abtheilung befunden werden sollte, muß fortdauernd unter Aufsicht und Controlle der Ortsbehörden verbleiben, und kann also auch keinen gewöhnlichen Wanderpaß, gleich anderen Handwerkern, sondern nur die Erlaubniß zum Aufenthalt an bestimmten Orten erhalten, damit diese Zöglinge für ihr Verhältniß und ihre weitere Bestimmung immer gekannt sind, und unfehlbar alljährlich von Neuem zur ärztlichen Untersuchung gestellt werden, bis sie entweder zum Lehr-Bataillon nach Potsdam geschickt, oder wegen gänzlicher Dienstunfähigkeit definitiv von der Ableistung ihrer Militairpflicht entbunden werden können.

Uebrigens ist noch zu bemerken, daß diese unter näherer Aufsicht und Controlle der Orts-Behörden in vorgedachter Art verbleibenden, ein Handwerk erlernenden wirklichen Zöglinge der vorgedachten beiden Institute, nicht mit denjenigen jungen Leuten zu verwechseln sind, auf welche ein bloßes Erziehungs-Geld aus Staats-Kassen ꝛc. ꝛc. gezahlt wird, und die nach dem Aufhören dieser Unterstützung, ebenfalls unter besonderer Aufsicht und Controlle der Ortsbehörden treten, damit die ihnen gleichfalls obliegende längere Dienstverpflichtung gesichert bleibe. Letztere werden, insofern sie nicht etwa schon früher in irgend ein Militairverhältniß übergehen, wo dann der betreffenden Behörde jedesmal die erforderliche Mittheilung über die ihnen obliegende Dienstpflicht von der Orts-Behörde zu machen ist, ebenfalls den Ersatz-Commissionen vorgestellt, aber nicht eher als im allgemein gesetzlichen Alter, und ist dann weiter mit ihnen zu verfahren, wie die Bekanntmachung vom 9. August d. J. (Amtsbl. St. 34. N. 660. näher vorschreibt.

Die Königlichen Landräthe und Ortsbehörden haben sich nach vorstehenden Bestimmungen zu achten. Arnsberg, den 11. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 799. Annahme und Einwechselung der alten Landesscheidemünzen.

Mit Bezugnahme auf die, im diesjährigen Amtsblatt sub N. 658. und N. 774. erlassenen Bekanntmachungen, wird hiermit den Einwohnern des hiesigen Regierungsbezirks zur Kenntniß gebracht, daß außer der hiesigen Haupt-Kasse die Steuer-Kassen zu Arnsberg, Meschede, Brilon, Olpe, Siegen, Berleburg, Iserlohn, Limburg, Altena, Hagen, Hamm, Unna, Lippstadt, Gesecke, Rüthen, Soest, Werl, Dortmund, Lünen und Bochum, zur tarifmäßigen Einwechselung der alten gegen neue Scheidemünze beauftragt sind. Da die Annahme und Einwechselung aller jetzt noch cursirenden alten Landesscheidemünzen, aus den westlichen Provinzen, sowohl bei den Staats-Kassen als im Verkehr, mit dem 31. December d. J. aufhört; so sind, um dem im gewöhnlichen Verkehr sich etwa ergebenden Mangel an neuer Scheidemünze vorzubeugen, und deren Verbreitung so viel als möglich zu befördern, die gedachten Kassen ermächtigt worden, einem Jeden nach seinem Verlangen, neue silberne und kupferne Scheidemünze gegen Preuß. Courant zu verwechseln, und zu dem Ende, insofern sie nicht mit den erforderlichen Summen versehen seyn sollten, sich dieselben von der Regierungs-Haupt-Kasse zu verschaffen.

Ein Jeder kann mithin, so lange das Bedürfniß es erheischt, neue Kupfer- und Silberscheidemünze, bei obgedachten Kassen einwechseln.

Arnsberg, den 6. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung II. Abtheilung.

N. 800. Steckbrief hinter W. Schmidt.

Der hierunter bezeichnete Ulan Friedrich Wilhelm Schmidt aus Siepen Kreises Olpe Regierungsbezirks Arnsberg, ist am 9. September d. J. vom Königl. 5ten Ulanen-Regiment aus dem Kantonnements-Quartier Erwitte zu Fuß entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an das Königliche Regiments-Commando nach Düsseldorf abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 8. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Person-Beschreibung:

Geburtsort Siepen im Kreise Olpe, Vaterland Preußen, gewöhnlicher Aufenthalt Düsseldorf, Religion evangelisch, Stand Ulan, Alter 27 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Augen grau, Gesichtsfarbe

bleich, Statur schwächlich, besondere Kennzeichen: Keine. Bekleidung: Dienstjacke, weiße Stallhosen, Dienstmütze, Stiefeln mit Sporn.

N. 801. Steckbrief hinter L. Schrick.

Der hierunter bezeichnete Unterofficier Ludwig Schrick aus Wald, Kreises Solingen, ist am 29. v. M. von der 6ten Compagnie der Königl. 7ten Artillerie-Brigade entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an den gedachten Truppentheil nach Düsseldorf abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 11. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Person-Beschreibung:

Geburtsort Wald Kreises Solingen, Vaterland Preußen, Religion evangelisch, Stand Unterofficier, Alter 21 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll 1 Strich, Haare braun, Stirn gewöhnlich, Augenbraunen schwarz, Augen schwarz, Nase gewöhnlich, Mund gewöhnlich, Bart schwarz, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung oval, besondere Kennzeichen: Keine. Bekleidung: Eine blaue Dienstmütze, eine Montirung (seiner Charge) ein Paar grau tuchene Dienstbosen, ein Paar kurze Stiefeln, eine Halsbinde, ein Seitengewehr nebst Gehenk und Schild.

N. 802. Todtenschein über die A. M. Meyesen aus Brügge.

Das Königliche hohe Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat uns einen zu Grave in der Provinz Nordbraband unterm 23. December 1822. amtlich ausgestellten, auf die Anna Maria Meyesen, aus Brügge, Tochter vom Heinrich Meyesen und Anna Gertrud Kuypes, sprechenden Todtenschein zur Beförderung an die Angehörigen der Verstorbenen übersandt.

Durch angestellte Nachfragen hat die Familie Meyesen nicht ermittelt werden können. Es werden daher die etwa vorhandenen Angehörigen der verstorbenen Anna Maria Meyesen hierdurch öffentlich aufgefordert, sich innerhalb Monatsfrist und spätestens bis zum 20. November v. J. bei dem ihnen vorgesetzten Landrathe, zur Empfangnahme des Todtenscheins zu melden, von welchem wir alsdann hierher Anzeige erwarten.

Arnsberg, den 11. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 803. Fromme Stiftungen.

Zur Ausbesserung und Verschönerung der katholischen Kirche zu Huckarde Kreis Dortmund, sind von der Frau Fürstin von Essen Königl.

Hoheit 153 Rthlr. 25 Sgr. 5 Pf. berl. Courant geschenkt worden, welches unter dankbarer Anerkennung hiermit bekannt gemacht wird.

Arnsberg, den 10. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 804. Anfang des Messverkehrs zu Frankfurt.

Der gesetzlich erlaubte Handelsverkehr bei den hiesigen Messen nimmt seinen Anfang an dem jedesmaligen Montage vor Reminiscere, Margaretben und Martini, für die bevorstehende Martini-Messe also am 7. November, Morgens 7 Uhr. Vor dem Eintritt dieses Zeitpunkts ist jeder Messhandelsverkehr untersagt und bis dahin dürfen deshalb auch die Gewölbe und sonstigen Messverkaufs-Stätten, weder durch auszuhängende Schilde bezeichnet, noch weiter, als zur Einbringung der Waaren erforderlich ist, geöffnet werden. Die zur Aufrechthaltung der Ordnung im Meßhandel unumgänglich nothwendige Beobachtung dieser Vorschriften ist durch das Publikandum der unterzeichneten Behörde vom 14. Juli c. zum 29. Stück des diesjährigen Amtsblatts bei Strafe eingeschärft worden und mit Verweisung auf diese Verordnung werden die darin enthaltenen Bestimmungen dem dabei betroffenen Handels-Stande hierdurch in Erinnerung gebracht. Frankfurt an der Oder, den 20. September 1825.

Königl. Preuß. Regierung II. Abtheilung.

N. 805. Schuld-Forderungen an Beamte der indirecten Steuer-Verwaltung.

Ich habe zwar bisher auf, bei mir eingegangene Anmeldungen von Forderungen an Zoll- und Steuer-Beamten deren Tilgung durch Gehalts-Abzüge veranlaßt; die Erfahrung hat aber gelehrt, daß Gewerbtreibende darin Veranlassung gefunden haben, größeren Credit zu geben. Da solches zu befördern keineswegs meine Absicht ist, so mache ich zur Warnung hiermit bekannt, daß zur Tilgung von Forderungen an Zoll- und Steuer-Beamte künftig keine Gehalts-Abzüge weiter von mir werden verfügt werden, daß ich vielmehr die desfallsigen Anträge portopflichtig zurückschicken werde, indem ich einem Jedem, der solche Forderungen hat, überlasse, sie im gerichtlichen Wege geltend zu machen, um dort die Gehalts-Abzüge, insofern sie gesetzlich stattfinden, nachzusuchen. Die einzige Ausnahme machen Forderungen für Beköstigung, und Wohnungsmiethe, wenn Erstere nicht über zwei, Letztere nicht über drei Monat alt sind, Für deren Berichtigung sofort zu sorgen, werden die sämmtlichen Haupt-Aemter hiermit angewiesen, und ist sich daher in vorkommenden Fällen desfalls an das, dem Schuldner vorgesetzte Hauptamt, unmittelbar, und nur, wenn von da aus die Zahlung nicht erfolgt, an mich zu wenden. Wer den zwei und resp. drei-

monatlichen Termin verabsäumt, hat es sich selbst beizumessen, wenn ihm später zu seiner Zahlung nicht mehr wird verholfen werden.

Münster, den 7. October 1825.

Königl. Provinzial-Steuer-Direktor,
v. Bigeleben.

N. 806. Erfordernisse bei den zum Spruch in Appellatorio einzusendenden Acten.

Die Gerichte des hiesigen Departements sind schon mehrmals, und namentlich unterm 26. April 1822. angewiesen, strenge darauf zu halten, daß vor Einsendung der Acten zum Spruch in Appellatorio der Legitimationspunkt vollständig berichtigt werde. Gleichwohl werden noch immer von Zeit zu Zeit Acten nicht bloß in Apellatorio, sondern bisweilen selbst in Revisorio hiehin eingesandt, ohne daß diesem Erforderniß gehörig genügt worden.

Sämmtliche Gerichte unseres Departements werden daher gemessenst angewiesen, künftig der Regel nach auf keine von Justiz-Commissarien einzureichende Klage zu verfügen, oder Klagebeantwortungen von denselben anzunehmen, wenn nicht zugleich die nöthigen Vollmachten beigefügt sind.

Von dieser Regel darf nur in solchen Fällen, wobei Gefahr im Verzuge obwaltet, eine Ausnahme gemacht werden.

Alsdann ist aber die Nachbringung der Vollmachten den betreffenden Justiz-Commissarien binnen einer Frist von 14 Tagen bis höchstens 4 Wochen bei 2 Rthlr. Ordnungsstrafe, zur Pflicht zu machen, solche eventuell ohne alle Nachsicht einzuziehen, und durch geschärfte Ordnungsstrafen, oder allenfalls durch Einlegung eines Executors, für die möglichst baldige Nachbringung der Vollmachten zu sorgen.

Auf alle Fälle dürfen von jetzt an schlechterdings keine Acten weiter ad Appellatorium, noch weniger ad Revisorium eingesandt werden, ohne daß zuvor der Legitimationspunkt vollständig und ohne Tadel berichtigt worden, indem solche widrigenfalls den Gerichten, auf Kosten der Decernenten, zur Beseitigung dieses Anstandes werden zurückgesandt werden.

Zu dem Ende ist dieser Punkt nicht allein in den Schluß- und Inrotulationsterminen gehörig zu untersuchen, sondern die Registratoren sind auch anzuhalten, in allen Sachen, worin Justiz-Commissarien aufgetreten sind, auf den Actendeckeln zu bemerken, auf welchem Folio sich deren Vollmachten befinden. Hamm, den 27. September 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

N. 807. Zwangszahlungen in Kassen-Anweisungen.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. December v. J. ist §. VI. und VII. verordnet: daß alle Zahlungen an Königliche Cassen, wenn sie die Summe von 2 Rthlr. Courant erreichen oder übersteigen, zur Hälfte in Cassen-Anweisungen geleistet werden sollen, und für den Unterlassungsfall ist ein Straf-Agio von 2 Sgr. für jeden Thaler festgesetzt.

Diese Bestimmungen sind durch eine neuere Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 22. Juni l. J. auch auf die an die Königliche Salarien-Cassen der Gerichte zu leistenden Zahlungen in der Art für anwendbar erklärt, daß die Zwangszahlung in Cassen-Anweisungen in den hiernach geeigneten Fällen die Regel bleibe.

Sämmtlichen Gerichtseinsassen unseres Departements wird daher diese Allerhöchste Verfügung zu ihrer Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Arnsberg, den 30. August 1825.

Königl. Preuß. Hofgericht.

N. 808. Holzverkauf im Forstrevier Hagen.

Im Forstrevier Hagen sollen meistbietend verkauft werden:

1) den 2. November Morgens 9 Uhr im Emscher Sondern, 8640 Cub. Schuh eichen Bauholz und 65 Klafter Brennholz;
2) den 3. November Nachmittags 1 Uhr im Marienborner Holze, 250 Klafter Brennholz;
3) den 4. November Morgens 9 Uhr im Hombruch 50 Klftr. Brennholz.

Unna, den 9. October 1825. Der Forstmeister daselbst.

N. 809. Holzverkauf im Forstrevier Hamm.

Im Forstrevier Hamm sollen meistbietend verkauft werden:

1) den 5. November Morgens 9 Uhr im Herringssondern 105 Klafter Brennholz;
2) den 7. November Morgens 9 Uhr in den Nonneneichen und demnächst im Hünerhoff bei Rhynern, 6710 Cub. Schuh eichen Bauholz und 62 Klafter Brennholz;
3) den 8. November Morgens 9 Uhr in der Geithe, 494 Cub. Schuh eichen Bauholz und 398 Klafter Brennholz;
4) den 9. November Morgens 9 Uhr im Schockenkamp 4216 Cub. Schuh eichen Bauholz und 5 Klafter Brennholz, Nachmittags 3 Uhr im Hacheney 400 Klafter Brennholz;
5) den 10. November Morgens 9 Uhr im Langeholz und Hoppad bei Welver, 1173 Klafter Brennholz. Unna, den 9. October 1825.

Der Forstmeister daselbst

Berichtigung.

Statt der unrichtigen Bezeichnung am Rande der Bekanntmachung vom 23sten August d. J. im Amtsblatte, Stück 36. Nro. 703. Seite 546. Steckbriefe, muß es heißen: Landesverweisung der aus dem Land- Armen- und Arbeitshause zu Benninghausen entlassenen Handwerksburschen M. Kaesur, H. C. Eggens und B. Rickert.

Royal Victoria Theatre,

Monday Evening, June 4th, 1838.

Under the Management of Mr. Bunn.

Mr. BUNN has the honour to announce that

Her Majesty's Servants

will perform this Evening, for the Benefit of

Mr. BUNN,

On which occasion will be performed, for the first time, a Play, in Five Acts, entitled

THE LOVE CHASE.

Written by Mr. BUNN.

Sir Ralph Sidley, Mr. Cooper,
Sir Geoffrey Hunter, Mr. Bartley,
Mr. Heartall, Mr. Meadows,
Mr. Wildrake, Mr. Wrench,
Mr. Lovemore, Mr. Vining,
Mr. Sidley, Mr. Bunn,
Mr. Hunter, Mr. Bennett,
Mr. Hardy, Mr. Hemmings

„katholischen Religion zu erziehen und darohne die Trauung nicht „verrichten wolen. Ein solches Versprechen zu fordern, kann so „wenig der katholischen, als im umgekehrten Falle der evangelischen „Geistlichkeit, gestattet werden. In den östlichen Provinzen der Monar„chie gilt das Gesetz, daß eheliche Kinder ohne Unterschied des Ge„schlechts in den Glaubensbekenntniß des Vaters erzogen werden;

Deklaration vom 21. November 1803

„in diesen Theilen des Staats sind und werden ebenfalls gemischte „Ehen geschlossen und von katholischen Geistlichen eingesegnet, und es „waltet kein Grund ob, dasselbe Gesetz nicht auch in den westlichen „Provinzen geltend zu machen. Demgemäß verordne Ich hiermit, „daß die Deklaration vom 21. November 1803 auch in den Rhein„und Westphälischen Provinzen befolgt, und mit dieser Ordre in der „Gesetzsammlung und in den Amtsblättern der betreffenden Regierun„gen abgedrucktwerden soll. Die seither von Verlobten dieserhalb einge„gangenen Verpflichtungen sind als unverbindlich anzusehen.

„Das Staas-Ministerium hat hiernach das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 17. August 1825.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium

Deklaration vom 21. November 1803.

„Seine Königliche Majestät von Preußen haben in Erwägung ge„zogen, daß die Vorschriften des Allgem. Landrechts Th. 2 Tit. 2. „§. 76, nach welchen bei Ehen zwischen Personen verschiedenen Glau„bens-Bekenntnisses die Söhne in der Religion des Vaters, die Töch„ter aber in dem Glaubens-Bekenntnisse der Mutter bis nach zurück„gelegtem vierzehnten Jahre unterrichtet werden sollen, nur dazu dienen, „den Religions-Unterschied in den Familien zu verewigen, und dadurch „Spaltungen zu erzeugen, die nicht selten die Einigkeit unter den „Familien-Gliedern zum großen Nachtheile derselben untergraben. „Höchstdieselben setzen daher hierdurch allgemein fest, daß eheliche Kin„der jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen, „und daß zu Abweichungen von dieser gesetzlichen Vorschrift kein Ehe„gatte den andern durch Verträge verpflichten dürfe. Uebrigens ver„bleibt es auch noch fernerhin bei der Bestimmung des §. 78. a. a. O. „des Landrechts, nach welcher Niemand ein Recht hat, den Eltern zu

„widersprechen, so lange selbige über den ihren Kindern zu ertheilen„den Religions-Unterricht einig sind. Seine Königliche Majestät be„fehlen sämmtlichen Landes-Justiz-Collegien und Gerichten, insbesondere „den Consistorien und vormundschaftlichen Behörden, sich nach dieser „Deklaration gebührend zu achten, und soll selbige gedruckt und zur „allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Berlin, den 21. November 1803.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) von Goldbeck. von Massow.

hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Münster, den 6. October 1825.

Der Königl. Preuß. Ober-Präsident von Westphalen.
von Vincke.

Zufolge Verfügung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz ist der bisherige Kataster-Geometer Danckwardt zu Werne zum Revisor der Kataster- und Gemeinheitstheilungs-Vermessungs-Arbeiten für den Bereich der Kataster-Kommission zu Münster commissarisch ernannt. N. 812. Personal-Chronik.

Münster, den 6. October 1825.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
von Vincke.

Das hohe Ministerium der geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten hat den Candidaten Wieniewsky zum Privat-Docenten im Fache der griechischen Literatur und der Geschichte bei der philosophischen Fakultät zu ernennen geruhet. N. 813. Personal-Chronik.

Derselbe wird in dem bevorstehenden Semester Vorlesungen über Platons Phädrus, so wie über die politischen Alterthümer der Hauptvölker des Alterthums halten, welches, da die Anzeige nicht mehr in den Katalog der Fakultäten aufgenommen werden konnte, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Münster, den 10. October 1825.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
von Vincke.

N. 814. Verbot schädlicher Farben zu Kinderspielzeug und Konditor-Waaren.

Um zu verhüten, daß das Spielzeug für Kinder und die Eßwaaren der Zucker- und Kuchen-Bäcker nicht mit Farben, deren Genuß der Gesundheit nachtheilig ist, bemalt und angestrichen werden, finden wir uns durch einen Vorfall veranlaßt, die schädlichen und unschädlichen Farben hierdurch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

1) Zur Verfertigung von Spielzeug.

a. Schädliche Farben:

Weiß. Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß.

Gelb. Operment, Rauschgelb, Königsgelb, Kasselergelb, Neapelgelb, Bleigelb, Gummi guttae.

Grün. Grünspan, Braunschweigergrün, Berggrün, Bremergrün, Schwedisch oder Schellsches Grün.

Blau. Bergblau und alles Blau, das sich die Maler aus Kupfer oder Kupfervitriol mit Salmiak und Kalk bereiten.

Roth. Maler-Zinnober und Mennige.

b. Unschädliche Farben.

Weiß. Präparirte, gut ausgewaschene Kreide, oder mit Wasser gelöschter wieder getrockneter und gepulverter Gyps, desgleichen auch weiß gebranntes Hirschhorn.

Gelb. Kurkume, Schüttgelb, Safran, Orlean, Ockergelb und eine Abkochung von Gelbholz, mit dem vierten Theil Alaun, mit Gummi versetzt.

Grün. Saftgrün und alles Grün, das man sich selbst aus der mannichfaltigen Mischung der unschädlichen, gelben und blauen Farben machen kann, wie z. B. eine Zusammensetzung von Berlinerblau mit der gelben Farbe aus Gelbholz oder Kurkume-Wurzel, so wie die mit Vitriol-Oel gemachte Auflösung des Indigo, in der Versetzung mit einer Abkochung von Kurkume-Wurzel und etwas Alaun.

Blau. Berlinerblau, Neublau, Indigo, Lackmus und Saftblau.

Roth. Karmin, Kugellack, Berlinerroth, Florentinerlack, Armenischer Bolus, rothe Eisenerde (caput mortuum) und Fernambuk oder eine Abkochung von Brasilienholz, mit Alaun und Gummi versetzt.

2. Für Konditoren oder Kuchen-Bäcker.

a. Schädliche Farben.

Roth. Maler-Zinnober und Mennige.

Gelb. Gummi guttae, Aurum pigmentum.

Blau. Blaue Stärke oder Schmalte, Bergblau, auch Berlinerblau, weil dieses öfters kupferhaltig ist.

Grün. Grünspan und Grünspanblumen.

Gold- und silberfarbig. Unächtes oder Schaumgold, unächtes oder Schaumsilber.

b. Unschädliche Farben.

Roth. Eine Abkochung von Fernambukholz, die Säfte rother Beeren, z. B. Berberitzen, desgleichen eine Abkochung von Cochenille, mit etwas Weinstein und eine wässerige Infusion von rothen Klatschrosen-Blättern.

Gelb. Safran, Saflor, Kurkume-Wurzel und ein wässeriger Aufguß der gelben Blumen-Blätter der Ringelblume (calendula officinalis.)

Blau. Lackmus, Indigo, und besonders die mit vier Theilen concentrirter Schwefelsäure gemachte, und durch Natrum abgestumpfte Auflösung des Indigo's.

Grün. Jede Zusammensetzung von unschädlichem Blau und Gelb, z. B. eine Verbindung der Indigo-Auflösung mit der gelben Farbe der Ringelblumen.

Orangegelb. Orlean mit einem geringen Zusatz von wässerigtem Salmiakgeist.

Violet. Cochenille mit etwas Kalkwasser oder Salmiakspiritus.

Gold- und silberfarbig. Aechtes Blattgold und Blattsilber.

Die Polizei-Behörden und die Medicinal-Beamten haben ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß von den schädlichen Farben zu dem gedachten Zwecke kein Gebrauch gemacht werde. Diejenigen, welche bisher gefärbte, vergoldete und versilberte Waaren der genannten Art verfertigt und verkauft haben, sind anzuhalten, bei Vermeidung einer angemessenen Polizeistrafe, dem Kreisphysicus ihres Wohnortes die dazu gebrauchten Materialien namentlich anzugeben. Der Kreisphysicus hat, wenn ihm schädliche Farben genannt, diese selbst, oder verdächtige überzuckerte Conditor-Waaren, besonders auf Jahrmärkten ausgelegte Honigkuchen und gefärbte Spielsachen für Kinder zur Untersuchung übergeben werden, mit Zuziehung eines approbirten Apothekers, solche chemisch zu prüfen, und von dem Befunde die landräthliche Behörde zur weitern Veranlassung in Kenntniß zu setzen.

Jeder, der nach dieser Bekanntmachung schädliche Farben erweislich zu jenem Zwecke gebraucht, oder mit denselben gefärbte Eßwaaren und Spielzeug verkauft, hat unfehlbar, außer der Confiscation derselben, die gesetzliche Strafe zu erwarten

Arnsberg, den 14. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Tableau descriptif des cas de décès survenus dans les prisons du canton de Fribourg pendant l'année 1879.

Nr.	Noms des décédés	Age	Lieu de naissance	Date de l'entrée	Durée de la détention	Date du décès	Cause du décès
1	Marie Gendre	60	Fribourg	1878 Déc. 31	1 an	1879 Jan. 1	Apoplexie
2	Jean Bapt. Gendre	60	Fribourg	1878 Déc. 31	1 an	1879 Jan. 2	Apoplexie
3	Jean Bapt. Gendre	60	Fribourg	1878 Déc. 31	1 an	1879 Jan. 3	Apoplexie
4	Jean Bapt. Gendre	60	Fribourg	1878 Déc. 31	1 an	1879 Jan. 4	Apoplexie
5	Jean Bapt. Gendre	60	Fribourg	1878 Déc. 31	1 an	1879 Jan. 5	Apoplexie
6	Jean Bapt. Gendre	60	Fribourg	1878 Déc. 31	1 an	1879 Jan. 6	Apoplexie
7	Jean Bapt. Gendre	60	Fribourg	1878 Déc. 31	1 an	1879 Jan. 7	Apoplexie
8	Jean Bapt. Gendre	60	Fribourg	1878 Déc. 31	1 an	1879 Jan. 8	Apoplexie
9	Jean Bapt. Gendre	60	Fribourg	1878 Déc. 31	1 an	1879 Jan. 9	Apoplexie
10	Jean Bapt. Gendre	60	Fribourg	1878 Déc. 31	1 an	1879 Jan. 10	Apoplexie

Qty	Unit Name	Unit Size	Unit Cost
	HEADQUARTERS		
1	Warlord	1 model	100 pts
1	Warlord	1 model	100 pts
1	Warlord	1 model	100 pts
1	Warlord	1 model	100 pts
1	Warlord	1 model	100 pts
1	Warlord	1 model	100 pts
1	Warlord	1 model	100 pts
1	Warlord	1 model	100 pts
1	Warlord	1 model	100 pts
1	Warlord	1 model	100 pts
	TROOPS		
1	Warlord	1 model	100 pts
1	Warlord	1 model	100 pts
1	Warlord	1 model	100 pts
1	Warlord	1 model	100 pts
1	Warlord	1 model	100 pts
1	Warlord	1 model	100 pts
1	Warlord	1 model	100 pts
1	Warlord	1 model	100 pts
1	Warlord	1 model	100 pts
1	Warlord	1 model	100 pts
	ELITES		
1	Warlord	1 model	100 pts
1	Warlord	1 model	100 pts
1	Warlord	1 model	100 pts
1	Warlord	1 model	100 pts
1	Warlord	1 model	100 pts
1	Warlord	1 model	100 pts
1	Warlord	1 model	100 pts
1	Warlord	1 model	100 pts
1	Warlord	1 model	100 pts
1	Warlord	1 model	100 pts

Symbol	Name	Description	Page
$\mathbb{A}$	Affine space		1
$\mathbb{A}^n$	Affine n-space		1
$\mathbb{P}^n$	Projective n-space		1
$\mathbb{P}^1$	Projective line		1
$\mathbb{P}^2$	Projective plane		1
$\mathbb{P}^3$	Projective 3

1	1	1	1	1	1
2	2	2	2	2	2
3	3	3	3	3	3

Soll-Ausgabe in Pr.Cour. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Recapitulation der Ausgabe.	Ist ausgegeben in Pr.Cour. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Restirt in Pr.Cour. Rthlr.	Sgr.	Pf.
—	—	—	Tit. I. an Kassen-Vorschuß	—	—	—	—	—	—
4006	22	10	" II. " Brand-Entschädigungen	1287	10	2	2719	12	8
15	20	7	" III " Extraordinaria	15	20	7	—	—	—
4022	13	5	Betrag der Ausgabe	1303	—	9	2719	12	8

Vergleichung
der Einnahme und Ausgabe.

Die Einnahme beträgt . . 992 Rthlr. 15 Sgr. — Pf.
" Ausgabe " . 1303 " — " 9 "

Bleibt Kassen-Vorschuß 310 Rthlr. 15 Sgr. 9 Pf.

N. 816. Wiederaufgreifung des entwichenen Militairsträflings Johann Nöckel.

Der unterm 25. Februar 1819 (Seite 109 der Amtsblätter des Jahrs 1819) steckbrieflich verfolgte Johann Nöckel aus Lüdenscheid, Kreises Altena, ist am 11. d. M. wiederaufgegriffen und durch Transport an die Königl. Commandantur zu Wesel abgesandt worden.

Arnsberg, den 17. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 817. Verkauf resp. Verpachtung der Domaine Dringenberg.

Die Königl. Domaine Dringenberg im Fürstenthum Paderborn soll mit den zugehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, ferner:

2 Morgen 46 □R. Gärten,
71 Morgen 96 □R. Wiesen,
487 Morgen 66 □R. Ackerland,
einer Fischerei und Hudegerechtigkeit,

mit Bestimmung des Antritts-Termins auf den 22. Februar k. J. zum Verkauf und gleichzeitig zur Erbverpachtung, Behufs der demnächst von uns zu treffenden Wahl der vortheilhaftesten Art der Veräußerung, öffentlich ausgeboten werden.

Es ist zu diesem Ende ein Licitations-Termin auf Montag den 14. November d. J. Morgens 11 Uhr auf der Domaine Dringenberg bezielt.

Qualifizirte Kauf- und Erbpachtslustige wollen sich dort zur bestimmten Zeit einfinden, und können die dem Verkauf sowohl als der Erbverpachtung zum Grunde zu legenden Bedingungen bis dahin sowohl in hiesiger Regierungs-Registratur, als auch bei dem Domainen-Rentmeister Opes zu Peckelsheim einsehn.

Minden, den 5. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung II. Abtheilung.

N. 818. Regulativ über die Behandlung der v. fremden Messen steuerfrei zurückgehenden Manufaktur- und Fabrik-Waaren.

Die unterm 24. October 1819 für den Verkehr der inländischen Manufaktur- und Fabrik-Waaren mit ausländischen Messen ergangenen Bestimmungen sind gemißbraucht worden. Es wird daher jenes Regulativ hiermit aufgehoben, und in Gemäßheit des §. 62 a. der Zollordnung vom 26. Mai 1818 anderweit hiermit festgesetzt, wie folgt:

§. 1.

Es ist nach wie vor gestattet, die in den anliegenden Verzeichnissen unter A. und B. benannten, inländischen Fabrikate auf die Messen zu Leipzig, Frankfurt a. M. und Braunschweig, mit dem Rechte zu senden, den unverkauften Theil derselben unter den nachfolgenden Bedingungen und Maaßgaben steuerfrei zurückbringen zu dürfen.

Diese Erlaubniß kann für die in dem Verzeichnisse A genannten Waaren-Artikel, wie bisher, nur Fabrikanten für die in ihren Anstalten selbst gefertigten, Waaren ertheilt werden. Für die in dem Verzeichniß B genannten Waaren können auch Fabrikanten, welche zugleich mit Waaren, die in ihren eigenen Fabriken nicht gefertigt worden, Handel treiben, und Kaufleute die Erlaubniß erhalten.

Für andere als die in den Verzeichnissen genannten Waaren-Artikel, ist die Erlaubniß besonders nachzusuchen.

Die Erlaubniß soll überall nur solchen Gewerbetreibenden gegeben werden, welche sich den Ruf der persönlichen Zuverlässigkeit und der gewerblichen Solidität erworben haben.

Fabrikanten, welche gleichartige Waaren, sowohl im In- als im Auslande fertigen, und Kaufleute, welche gleichartige Waaren, sowohl aus in- als aus ausländischen Lagern zur Messe führen, bleiben von der Erlaubniß des steuerfreien Verkehrs mit fremden Messen ausgeschlossen.

§. 2.

Gegenstände der Verzehrung, als Branntwein, Taback u. s. w. dürfen nicht steuerfrei zurückgeführt werden.

§. 3.

Die Versender müssen den Erlaubnißschein bei den Regierungen, oder wo der Verwaltung der indirecten Abgaben, Provinzial-Steuer-Directoren vorgesetzt sind, bei diesen, in Berlin aber bei dem Haupt-Steuer-Amte für ausländische Gegenstände nachsuchen, und die fremden Messen, welche sie besuchen wollen, so wie die zu denselben zu versendenden Waaren-Artikel benennen. Der Erlaubnißschein kann nur für zwei Jahre ertheilt, und muß nach deren Ablauf gegen einen neuen ausgewechselt werden. Der Erlaubnißschein legitimirt den Inhaber zur Versendung und zum steuerfreien Wiedereingange, und darf von jedem nur für sich selbst gebraucht werden.

§. 4.

In dem Erlaubnißscheine schreibt die Regierung oder der Provinzial-Steuer-Director ein, der versendenden Fabrik nahe gelegenes Zoll- oder Steuer-Amt vor, bei welchem die Waaren, die zur Messe ins Ausland gesendet werden sollen, angemeldet werden müssen.

§. 5.

Die Anmeldung muß enthalten:

a. die Benennung der Waaren nach den Sätzen der Erhebungs-Rolle,
b. das Netto-Gewicht derselben mit Buchstaben,
c. die Anzahl, Marke und Nummer der Collis,
d. das Haupt-Zoll-Amt, über welches die Waaren ausgeführt werden sollen,
e. die Benennung der zu besuchenden Messe,
f. den Ort, wohin die unverkauften Waaren zurückgehen sollen, und
g. Ort, Datum und Namens-Unterschrift des Versenders.

Ein Muster zu solchen Anmeldungen liegt hierbei: Gedruckte Exemplare werden jedem Versender durch das Amt, wo die Anmeldung von ihm geschehen muß, nach Bedarf, gegen Ersatz der Druckkosten, das Stück für vier Pfennige zugestellt werden. In dem, der Anmeldung beizufügenden Waaren-Verzeichnisse sind die Waaren nach der im Handel gangbaren Benennung anzugeben, und es muß neben den einzelnen Waaren-Positionen, Raum zur Anmerkung der amtlichen Bezeichnung gelassen werden.

Die Anmeldung, so wie das Verzeichniß sind in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.

§. 6.

Die Anmeldungen sollen nur angenommen werden, wenn solche für seidene, und die zur tarifmäßigen Gattung der kurzen Waaren gehörenden Artikel, mindestens auf einen Zentner, und für die übrigen mindestens auf fünf Zentner lauten.

§. 7.

Mit dieser Anmeldung sind die Waaren dem Abfertigungs-Amte zur Prüfung des Netto-Gewichts und zur Bezeichnung zuzustellen. Als Bezeichnungs- und Erkennungs-Mittel sind zulässig.

a. besondere Stempel oder Siegel, b. beigefügte Proben.

§. 8.

Es steht jedem Versender frei, zu dem Stempel oder Siegel, mit welchem das Abfertigungs-Amt die Waaren zu versehen hat, eine ihm gefällige Zeichnung an die Provinzial-Steuer-Behörde einzusenden, welche die Anfertigung auf Kosten des Versenders bei dem Finanz-Ministerium in Antrag bringt. Der Stempel oder das Siegel darf jedoch nur von dem Versendungs-Amte verwahrt und gebraucht werden.

§. 9.

In der Regel ist die Bezeichnung durch Stempelung (§. 7 a. und b.) der Waaren, oder durch gestempelte Bleie, welche unmittelbar an der Waare, oder auf dem Knoten einer, die Waare mit dem Bleie in Verbindung setzender Schnur angebracht werden, zu bewirken. Wo diese Bezeichnungsweise dem Versender nicht zusagt; oder vom abfertigenden Amte nicht angemessen gefunden wird, tritt die Plombirung der Packete von beliebiger Größe unter gleichzeitiger Versiegelung von völlig gleichen Proben in einer, der Anmeldung beizufügenden Muster-Karte, ein.

§. 10.

Es ist nicht erforderlich, daß die Versender alle zu versendende Waaren der Bezeichnung unterwerfen; es steht vielmehr ganz in ihrer Wahl, welchen Theil derselben sie bezeichnen lassen wollen. Es dürfen aber nur die von dem Versendungs-Amte bezeichneten oder verschlossenen Waaren steuerfrei zurückgebracht werden.

§. 11.

Die mit der Versendungs-Abfertigung nach §. 4 beauftragten Aemter geben nach Anleitung der Versendungs-Bescheinigung im Anmeldungs-Formulare, die Erkennungs-Mittel im Waaren-Verzeichnisse sorgfältig an, und verbinden das Verzeichniß durch das Amtssiegel mit der Anmeldung selbst. Die einzelnen Waaren-Collis werden verbleiet und brutto verwogen. Hiernächst werden die Waaren mit einem Exemplar der Anmeldung dem Versender ausgehändigt. Das zweite Exemplar bleibt beim Amte.

§. 12.

Der Versender gestellt die von dem Abfertigungs-Amte übergebenen Waaren mit dem empfangenen Exemplare der Anmeldung, dem Haupt-

Zoll-Amte, über welches der Transport ausgehen soll. Dieses prüft den äußern Verschluß und überzeugt sich durch Einsicht des Waaren-Verzeichnisses, daß die Waaren-Bezeichnung überall angemerkt ist. Ergiebt sich hieraus kein Zweifel wegen des ordnungsmäßigen Zustandes des Transports: so werden die Waaren-Collis uneröffnet über die Grenze gelassen. Bei erheblichen Bedenken hingegen werden die Collis geöffnet und mit der Anmeldung verglichen.

Wenn das Versendungs-Amt zugleich Ausgangs-Amt ist; so folgt der im §. 11 vorgeschriebenen Abfertigung unmittelbar der Ausgang.

§. 13.

Das Haupt-Zoll-Amt nimmt das vom Waarenführer empfangene Anmeldungs-Exemplar an sich, und fordert demselben die Erklärung ab: ob der unverkaufte Theil der Waaren auf derselben Straße zurückgehe, oder über ein anderes, und welches Haupt-Zoll-Amt wieder eingebracht werden solle?

Im erstern Falle bleibt die Anmeldung bei dem Ausgangs-Amte, in dem andern übersendet es dieselbe mit der nächsten Post dem Haupt-Zoll-Amte, über welches die unverkauften Waaren wieder eingehen sollen.

§. 14.

Die Angabe des Wiedereingangs-Amtes kann späterhin abgeändert werden; jedoch muß dies so zeitig geschehen, daß die Anmeldung dem gewählten Eingangs-Amte dergestalt zugesendet, oder von demselben wieder eingezogen werden kann, daß solche beim Eintreffen der Güter vorhanden ist. Sonst müssen diese so lange im Verwahrsam des Amts bleiben, bis die Anmeldung eingegangen ist.

§. 15.

Nur unverkaufte und mit zweifelsfreien Erkennungs-Mitteln (§. 7) versehene Waaren können steuerfrei zurückgeführt werden, und zwar immer nur für den Aussteller der Versendungs-Anmeldung, weil die darin in Bezug genommene Erlaubniß rein persönlich ist, und darum auf einen andern nicht übertragen werden kann.

§. 16.

Sämmtliche, zu einer Ausgangs-Anmeldung gehörende Waaren, müssen auf einmal zurückgebracht werden, wenn das Recht des steuerfreien Wiedereingangs in Anspruch genommen werden soll, und es ist ohne Ausnahme untersagt, die in einem Transporte ausgeführten Waaren, in verschiedenen Transporten steuerfrei zurück zu bringen.

§. 17.

Die unverkauften Waaren dürfen nur steuerfrei zurückgeführt werden:

a. nach dem Versendungs-Orte,

b. nach den inländischen Meßplätzen Frankfurt a. d. O. und Naumburg a. d. S.

Fabrikanten, welche von ihren Fabrikaten an mehreren inländischen Orten stehende Lager halten, soll jedoch verstattet werden, auch den Lagerort für den Zweck der steuerfreien Rückkehr als Versendungs-Ort ansehen zu dürfen, dergestalt, daß die aus den Magazinen des einen Orts versandten Waaren, auch in einem andern Lagerorte wieder in steuerfreien Verkehr treten dürfen, wenn in dem Lagerorte ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amt seinen Sitz hat. Diese Ausnahme muß jedoch in dem Erlaubnißschein besonders ausgedrückt werden.

§. 18.

Das Eingangs-Amt läßt die Waaren unter Verbleiungs- und Begleitschein-Controlle ein, und sendet die, ihm nur zur allgemeinen Revision dienende Anmeldung (§. 13) unfehlbar mit nächster Post an dasjenige Amt im Innern, wo der Waarenführer seine Schluß-Abfertigung (§. 17) suchen will.

§. 19.

Die zu zwei verschiedenen, ausländischen Messen angemeldeten Waaren (cf. §. 5. Litt. e.) genießen freien Durchgang, wenn noch ungeöffnete Collis mit unverletzten Bleien zurückkommen, oder wenn der Waarenführer die in geöffneten Collis zurückkommenden Waaren einer genauen Bewährung, nach Anleitung der Ausgangs-Anmeldung im Eingangs-Amte unterwerfen will. Im letztern Falle werden Anmeldung und Verzeichniß mit rother Dinte genau berichtigt, die geöffneten Collis werden wieder verbleiet, und die Anmeldung mit dem Verzeichnisse gelangen mit den erläuternden Bemerkungen versehn, eben so an das gewählte Ausgangs-Amt, als wenn eine ursprüngliche Abfertigung erfolgt ist. Die diesfällige Abfertigungs-Bescheinigung wird auf der dritten Seite des Anmeldungs-Formulars ausgestellt.

§. 20.

Macht der Waarenführer auf die Vergünstigung der freien Durchfuhr keinen Anspruch, so werden die Waaren, gleich fremden, unter Verbleiungs- und Begleitschein-Controlle an das gewählte Ausgangs-Amt abgefertigt, und Anmeldung nebst Verzeichniß wird demselben mit der Post übersandt.

§. 21.

Der Wiedereingang der nach einem fremden Meßorte ausgeführten, und dann nach einem fremden Meßorte wieder durchgegangenen Waaren, muß jederzeit über das letzte Ausgangs-Amt statt finden, und nach dem Wiedereingange muß entweder bei dem ursprünglichen Abfertigungs-Amte

im Innern, oder bei dem Haupt-Amte eines inländischen Meßplatzes (wenn dieser in derjenigen Länderabtheilung liegt, zu welcher das Eingangs-Amt gehört) die schließliche Abfertigung erfolgen, und es ist nicht zulässig, solche Waaren zum drittenmal nach einem fremden Meßplatze auf die erste Abfertigung zu versenden.

§. 22.

Waaren, welche nur zu einer fremden Messe angemeldet werden, müssen binnen sechs Monaten, und Waaren, welche unmittelbar hintereinander zu zwei fremden Messen gehen, binnen zwölf Monaten zur Schluß-Abfertigung gebracht werden.

Nach Ablauf dieser Fristen sollen die Grenz-Zoll-Aemter, bei denen die Anmeldungen zurückgeblieben, (cf. §. §. 13 und 14) die verjährten Anmeldungen vernichten.

§. 23.

Sollte wider Erwarten ein Versender das in ihn gesetzte Vertrauen mißbrauchen und Verfälschungen und Defraudationen selbst begehn, oder Andern dazu behülflich seyn: so hat derselbe außer der allgemeinen gesetzlichen Bestrafung dieser Vergehn, den Verlust des Rechts der steuerfreien Wiedereinfuhr seiner Waaren sogleich bei dem ersten Fall verwirkt.

Berlin, den 31. August 1825.

Ministerium des Innern. (gez.) v. Schuckmann.

Finanz-Ministerium. (gez.) v. Motz.

Obiges Regulativ wird zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Münster, den 6. October 1825.

Königl. Provinzial-Steuer-Direktor, v. Vigeleben.

(A.)

Verzeichniß

derjenigen Waaren, welche bei ihrem Zurückbringen von auswärtigen Messen einer genauern Prüfung bedürfen.

1. Seidene und halbseidene Waaren, sowohl aus weicher als harter Seide, oder Floretgespinnst, rein oder mit einem andern Spinn-Materiale gemischt.

Reiche und halbreiche Stoffe; glatte, facionirte und broschirte Zeuge, Tücher und Shawls; Flor; Sammet; Petinet; Strumpfwaaren; Bänder und Frangen; Schnüre.

2.

2. Baumwollene und Halbbaumwollene-Waaren, rein oder mit anderm Spinn-Materiale gemiſcht, gefärbt, gedruckt.

Zeugwaaren; Gace; Strumpfwaaren; Bänder; Frangen; Schnüre.

3. Wollene Waaren.

Circaſſiennen und Caſſinets; Moll, feiner; Chalons; Berakan; Etamin (Tamys); Bombaſſin; Merino (Zeug); Merinos Shawls; Merinos Tücher; Wollcords; Fußteppiche, feine; Strumpfwaaren.

4. Leinene Waaren.

Batiſt; Linon; Damaſt im eigentlichen Sinne; Kanten; Leinwand, bunt bedruckte; Strümpfe.

5. Leder.

Kalb- und Roß-Leder, feines zu Schuhen und Stiefeln; Stiefelſchäfte; Stiefelklappen; Korduane; Saffian; Erlanger Leder; Sämiſchgahres Leder.

6. Leder-Waaren.

Feine Handſchuhe, feine Schuhe, feine Stiefel, feine Sättel; Riemerwerk, feines; Brieftaſchen, Mappen.

7. Metall-Waaren.

Bijouterien; Gold- und Silberwaaren; Gold und Silber-Treſſen-Waaren, ächte und unächte; plattirte Waaren; Bronze-Waaren; Stahl-Waaren feine, als feine Meſſer, Scheeren, Lichtputzen.

(B.)

Verzeichniß

derjenigen Waaren, welche bei ihrer Zurückbringung von ausländiſchen Meſſen zu einer leichtern Aufſicht beſtimmt ſind.

1. Wollene Waaren.

Tuch; Caſimir; Rattin und Raſch; Flanell; Frieß; Boy; Kalmuck; Moll, ordinairer; Fußdecken, ordinaire; Serge, ſchwarze; gedruckte Zeuge; Bänder und Schnüre Hüthe, ordinaire; Strumpfwaaren, geſtrickte; Frangen.

2. Leinene Waaren.

Leinwand, graue, weiße und bunt gewürkte, ferner gefärbte und blau gedruckte; Zwilli ch und Drillich, grauer, weißer und bunt gewürkter; Bänder und Schnüre (auch mit Wolle und Baumwolle gemiſchte).

3. Leder.

Sohlleder aller Art; Fahlleder und alles ordinaire Schuhmacher-, Sattler- und Riemer-Leder; weißgahres Leder.

4. Leder-Waaren.

Ordinaire aller Art.

Table 1. Mean (±SD) values of the physical and chemical properties of the soil samples collected from the experimental site

Soil depth (cm)	Sand (%)	Silt (%)	Clay (%)	Textural class	Bulk density (g cm^{-3})	Porosity (%)	Field capacity (%)	Wilting point (%)	Available water (%)	pH	Organic carbon (%)	Available N (kg ha^{-1})	Available P (kg ha^{-1})	Available K (kg ha^{-1})
0–15	41.2 ± 1.8	28.6 ± 1.2	30.2 ± 1.5	Clay loam	1.32 ± 0.04	50.2 ± 1.6	32.4 ± 1.1	18.6 ± 0.9	13.8 ± 0.8	7.8 ± 0.1	0.62 ± 0.05	268 ± 12	18.4 ± 1.2	312 ± 14
15–30	39.8 ± 1.6	27.9 ± 1.1	32.3 ± 1.4	Clay loam	1.36 ± 0.03	48.7 ± 1.5	33.1 ± 1.0	19.2 ± 0.8	13.9 ± 0.7	7.9 ± 0.1	0.54 ± 0.04	241 ± 11	15.7 ± 1.1	286 ± 13
30–45	38.5 ± 1.7	27.1 ± 1.3	34.4 ± 1.6	Clay loam	1.39 ± 0.04	47.5 ± 1.7	33.8 ± 1.2	19.7 ± 0.9	14.1 ± 0.8	8.0 ± 0.1	0.47 ± 0.03	219 ± 10	13.2 ± 1.0	261 ± 12

Bescheinigung des Versendungs-Amtes.

Von dem unterzeichneten Amte zu Elberfeld sind die umstehend angemeldeten Waaren nach dem angegebenen Nettogewichte und dem übergebenen Verzeichnisse nachgesehen, und es ist bei den einzelnen Stücken bemerkt worden:

in welche Collis sie verpackt worden,
mit welchen Zeichen sie versehen sind,
von welchen Zeichen ein Abdruck beigefügt ist,
von welchen einzelnen Stücken Proben angesiegelt oder zurückbehalten worden sind.

Das Brutto-Gewicht der einzelnen Kollis ist wie folgt ermittelt.

Mark.	Nummer.	Mit Buchstaben geschrieben	
		Centner.	Pfund.
Ω	123	Sechs	Zwanzig.
	124	Sechs	Fünf und Zwanzig.
	125	Sechs	Dreizehn.
	126	Fünf	Einhundert und Neun.
	127	Fünf	Drei und Sechszig.
	128	Fünf	Siebenzig.
	129	Fünf	Ein und Dreißig.
	130	Fünf	Acht.
	131	Sechs	Neun und Neunzig.
	132	Vier	Sieben und Zwanzig.
	133	Fünf	

Ein jedes Collis ist mit den Bleien des unterzeichneten Amtes versehen und die Waaren gehen mit dem vom Amte am Schlusse unterzeichneten und eingesiegelten Verzeichnisse, so wie mit dieser Legitimation zunächst an das Haupt-Zoll-Amt zu Bingerbrücke.

Elberfeld, den 2. Februar 1824.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

(Unterschriften der Beamten.)

Ex 2. Let $\{a_n\}$ be a sequence of positive real numbers such that $\lim_{n\to\infty} a_n = 0$. Prove that $\lim_{n\to\infty} \frac{a_1 + a_2 + \cdots + a_n}{n} = 0$.

Ex 3. Let $f : [0, 1] \to \mathbb{R}$ be a continuous function such that $f(0) = f(1)$. Prove that there exists a point $c \in [0, 1]$ such that $f(c) = f(c + \frac{1}{2})$.

Ex 4. Let $f : [0, 1] \to \mathbb{R}$ be a continuous function such that $f(0) = f(1)$. Prove that there exists a point $c \in [0, 1]$ such that $f(c) = f(c + \frac{1}{2})$.

Ex 5. Let $f : [0, 1] \to \mathbb{R}$ be a continuous function such that $f(0) = f(1)$. Prove that there exists a point $c \in [0, 1]$ such that $f(c) = f(c + \frac{1}{2})$.

Ex 6. Let $f : [0, 1] \to \mathbb{R}$ be a continuous function such that $f(0) = f(1)$. Prove that there exists a point $c \in [0, 1]$ such that $f(c) = f(c + \frac{1}{2})$.

Ex 7. Let $f : [0, 1] \to \mathbb{R}$ be a continuous function such that $f(0) = f(1)$. Prove that there exists a point $c \in [0, 1]$ such that $f(c) = f(c + \frac{1}{2})$.

Ex 8. Let $f : [0, 1] \to \mathbb{R}$ be a continuous function such that $f(0) = f(1)$. Prove that there exists a point $c \in [0, 1]$ such that $f(c) = f(c + \frac{1}{2})$.

Ex 9. Let $f : [0, 1] \to \mathbb{R}$ be a continuous function such that $f(0) = f(1)$. Prove that there exists a point $c \in [0, 1]$ such that $f(c) = f(c + \frac{1}{2})$.

Ex 10. Let $f : [0, 1] \to \mathbb{R}$ be a continuous function such that $f(0) = f(1)$. Prove that there exists a point $c \in [0, 1]$ such that $f(c) = f(c + \frac{1}{2})$.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Friedrich Wilhelm Dobbelstein ist vermöge Justiz-Ministerial-Bestallung vom 2. August c. als Justiz-Commissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Hamm angestellt. Hamm, den 30. September 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

N. 820. Preissätze des allgem. Preuß. Landrechts und der allgem. Pr Gerichts-Ordnung.

Die kürzlich hier errichtete Wesener'sche Buchhandlung hat sich bereit erklärt, das Allgemeine Preußische Landrecht und die Allgemeine Preußische Gerichts-Ordnung, mit Einschluß der Register, für die von der Rauck'schen und der Reimer'schen Verlagshandlung bestimmten Preise zu liefern, und zwar

ein Exemplar des Landrechts auf Druckpapier, einschließlich des Registers und 24 Sgr. Porto und Spesen, für 7 Rthlr. 4 Sgr.;

ein Exemplar der Gerichts-Ordnung mit dem Register und einschließlich 16 Sgr. Porto u. s. w. für 4 Rthlr. 1 Sgr.

wovon die Herren Justiz-Beamten im Bezirke des Königl. Hofgerichts hierdurch in Kenntniß gesetzt werden. Arnsberg, den 13. October 1825.

Der Hofgerichts-Director und Organisations-Commissarius

Rettler.

B.

N. 821. Pulvermühlen-Anlage bei Meienborn.

Die Erben Joh. Herm. Cramer zu Crummenohl, Gemeinde Rönsal, beabsichtigen bei der bestehenden Crummenohler Pulvermühle zwischen Meienborn und Crummenohl, auf dem Rönsaler-Bach eine neue Pulvermühle zu erbauen.

Alle, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, werden aufgefordert, ihre Widersprüche binnen einer 8wöchentlichen präclusivischen Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an, bei dem Unterzeichneten und den Bauherren anzumelden.

Altena, den 7. October 1825. Der Landes-Director daselbst.

B 1.

N. 822. Die Anlegung einer Pochmühle bei Callenhard.

Der Bernhard Joseph Boensch aus Jülich, dermalen zu Mülheim an der Möhne wohnhaft, beabsichtigt auf dem Bach die Lörmecke genannt, in der Nähe von Callenhard, eine Pochmühle anzulegen, um das dort zu gewinnende Bleierz zu zerkleinern, und vorhandenen Gyps zu zermalmen. Ich bringe dieses den bestehenden Vorschriften gemäß hierdurch zur öffentlichen Kunde und fordere einen Jeden auf, welcher sich durch diese Anlage beeinträchtigt glaubt, seine vermeinten Ansprüche binnen 8 Wochen a dato bei mir und bei dem Baulustigen gleichzeitig nachzuweisen, widrigenfalls darauf keine Rücksicht genommen werden wird

Lippstadt, den 12. October 1825. Der Landrath daselbst.

Number of Licence.	Name of Person licensed.	Description of Premises.	Parish.	Barony.	County.
1	Thomas Hamilton	No. 1 Dame-street	St. Andrew	Dublin	Dublin
2	Thomas Hamilton	No. 2 Dame-street	St. Andrew	Dublin	Dublin
3	Thomas Hamilton	No. 3 Dame-street	St. Andrew	Dublin	Dublin
4	Thomas Hamilton	No. 4 Dame-street	St. Andrew	Dublin	Dublin
5	Thomas Hamilton	No. 5 Dame-street	St. Andrew	Dublin	Dublin
6	Thomas Hamilton	No. 6 Dame-street	St. Andrew	Dublin	Dublin
7	Thomas Hamilton	No. 7 Dame-street	St. Andrew	Dublin	Dublin
8	Thomas Hamilton	No. 8 Dame-street	St. Andrew	Dublin	Dublin
9	Thomas Hamilton	No. 9 Dame-street	St. Andrew	Dublin	Dublin
10	Thomas Hamilton	No. 10 Dame-street	St. Andrew	Dublin	Dublin

Fortl. Nro.	Einnahme an Geld, Lebensmitteln und Kleidungsstücken	Speciell in Preuß. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Summarisch Courant. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	an Geld	315	29	—			
	b. von Herrn J. E. Dresslers Erben in Siegen	11	16	2			
	c. durch Herrn Bürgermeister Dietz in Netzhen an Lebensmitteln 2269 Pfund. 6 Säcke und 1 Pack mit getragenen Kleidungsstücken.	94	22	7			
	d. durch Herrn Bürgermeister Still in Fickenhütten . . . . . an Lebensmitteln 5891½ Pfund, nebst Linnen und Kleidungsstücken.	95	20	9			
	e. durch Herrn Bürgermeister Klappert zu Freudenberg . . . . . an Lebensmitteln 1727 Pfd.	80	22	8			
	f. durch Herrn Bürgermeister Kocher zu Ferndorf . . . . . an Lebensmitteln 413 Pfund.	106	21	1	887	13	—
	g. durch Herrn Bürgermeister Kern zu Holzhausen . . . . . an Lebensmitteln 3358 Pfund, nebst mehreren Kleidungsstücken und Säcken.	7	4	5			
	h. aus der Bürgermeisterei Hilchenbach an gesammeltem baaren Geld und für verkaufte Früchte	115	3	11			
		11	28	1			
	noch						
	i. von Herrn Cassen Rendant Bahr von Loh an Lebensmitteln 58 Pfund, nebst vielen Kleidungsstücken.	2	—	—			
	k. durch Herrn Landrath von Schenk aus der Bürgermeisterei Wilnsdorf Collektengelder	45	24	4			

Fortl. Nro.	Einnahme an Geld, Lebensmitteln und Kleidungsstücken	Speciell in Preuß. Courant Rthlr.	Sgr.	Pf.	Summarisch Courant Rthlr.	Sgr.	Pf.
10	von Neuwied durch Herrn Hofrath Bernstein gesammelt	268	7	6			
	a. an Kleidungsstücken und Hausgeräthen 821 Pfund, nebst einem Kistchen mit Apotheker-Waaren						
	b. durch Herrn Kirchenrath Meß Collectengelder	15	22	—	285	1	6
	an Kleidungsstücken u. Hausgeräthe 540 Pfd.						
	NB. Diesen Sendungen waren auch noch mehrere neue Testamente u. kleine Erbauungsschriften beigepackt.						
	c. von Frau Wittib Heinz zu Neuwied . .	1	2	—			
11	von Wetzlar durch die Sammlung mehrerer wohlthätigen Freunde	226	20	—	226	20	—
	an Lebensmitteln 5659 Pfund, an Kleidungsstücken 91 Pfd., nebst mehreren Päcken und blechernen Maaßen. Mit besonderm Danke müssen wir hier erwähnen, daß darunter sich 384 Brode befanden, die die Unterofficire und Schützen des dortigen Schützen-Bataillons als freiwilliges Geschenk darbrachten.						
12	von Ronsdorf durch Hrn. P. W. Hilbert gesammelt	181	19	6	181	19	6
13	von Elberfeld durch die wohlthätigen Bemühungen:						
	a. des Hrn Oberbürgermeister Brüning . .	362	4	9			
	b. des Hrn. J. C. Jung	209	25	6			
	c. von Herrn Kleberger daselbst	5	22	6	603	2	9
	d. von Herrn Hermann Pelzer Söhne das.	20	10	—			
	e. von Herrn Christ. Kircher das.	5	—	—			
14	von Barmen von Hrn. Ludw. Stenger das. nebst ein Päckchen mit Kleidungsstücken.	12	15	4	12	15	4
15	aus Remscheid von Herrn Catastergeometer Schiereck	3	—	—	3	—	—

Fortl.

	Name	Value	
		Rs.	P.
1	Ghee, Butter and Oil		
2	Ghee, Butter and Oil		
3	Ghee, Butter and Oil		
4	Ghee, Butter and Oil		
5	Ghee, Butter and Oil		
6	Ghee, Butter and Oil		
7	Ghee, Butter and Oil		
8	Ghee, Butter and Oil		
9	Ghee, Butter and Oil		
10	Ghee, Butter and Oil		
11	Ghee, Butter and Oil		
12	Ghee, Butter and Oil		
13	Ghee, Butter and Oil		
14	Ghee, Butter and Oil		
15	Ghee, Butter and Oil		
16	Ghee, Butter and Oil		
17	Ghee, Butter and Oil		
18	Ghee, Butter and Oil		
19	Ghee, Butter and Oil		
20	Ghee, Butter and Oil		
21	Ghee, Butter and Oil		
22	Ghee, Butter and Oil		
23	Ghee, Butter and Oil		
24	Ghee, Butter and Oil		
25	Ghee, Butter and Oil		
26	Ghee, Butter and Oil		
27	Ghee, Butter and Oil		
28	Ghee, Butter and Oil		
29	Ghee, Butter and Oil		
30	Ghee, Butter and Oil		
31	Ghee, Butter and Oil		
32	Ghee, Butter and Oil		
33	Ghee, Butter and Oil		
34	Ghee, Butter and Oil		
35	Ghee, Butter and Oil		
36	Ghee, Butter and Oil		
37	Ghee, Butter and Oil		
38	Ghee, Butter and Oil		
39	Ghee, Butter and Oil		
40	Ghee, Butter and Oil		
41	Ghee, Butter and Oil		
42	Ghee, Butter and Oil		
43	Ghee, Butter and Oil		
44	Ghee, Butter and Oil		
45	Ghee, Butter and Oil		
46	Ghee, Butter and Oil		
47	Ghee, Butter and Oil		
48	Ghee, Butter and Oil		
49	Ghee, Butter and Oil		
50	Ghee, Butter and Oil		
51	Ghee, Butter and Oil		
52	Ghee, Butter and Oil		
53	Ghee, Butter and Oil		
54	Ghee, Butter and Oil		
55	Ghee, Butter and Oil		
56	Ghee, Butter and Oil		
57	Ghee, Butter and Oil		
58	Ghee, Butter and Oil		
59	Ghee, Butter and Oil		
60	Ghee, Butter and Oil		
61	Ghee, Butter and Oil		
62	Ghee, Butter and Oil		
63	Ghee, Butter and Oil		
64	Ghee, Butter and Oil		
65	Ghee, Butter and Oil		
66	Ghee, Butter and Oil		
67	Ghee, Butter and Oil		
68	Ghee, Butter and Oil		
69	Ghee, Butter and Oil		
70	Ghee, Butter and Oil		
71	Ghee, Butter and Oil		
72	Ghee, Butter and Oil		
73	Ghee, Butter and Oil		
74	Ghee, Butter and Oil		
75	Ghee, Butter and Oil		
76	Ghee, Butter and Oil		
77	Ghee, Butter and Oil		
78	Ghee, Butter and Oil		
79	Ghee, Butter and Oil		
80	Ghee, Butter and Oil		
81	Ghee, Butter and Oil		
82	Ghee, Butter and Oil		
83	Ghee, Butter and Oil		
84	Ghee, Butter and Oil		
85	Ghee, Butter and Oil		
86	Ghee, Butter and Oil		
87	Ghee, Butter and Oil		
88	Ghee, Butter and Oil		
89	Ghee, Butter and Oil		
90	Ghee, Butter and Oil		
91	Ghee, Butter and Oil		
92	Ghee, Butter and Oil		
93	Ghee, Butter and Oil		
94	Ghee, Butter and Oil		
95	Ghee, Butter and Oil		
96	Ghee, Butter and Oil		
97	Ghee, Butter and Oil		
98	Ghee, Butter and Oil		
99	Ghee, Butter and Oil		
100	Ghee, Butter and Oil		

Nr.	Benennung	Gewicht	
		Netto	Brutto
		kg	kg
1	Ein Kraftwagen mit Anhänger	3000	4000
2	Ein Kraftwagen mit Anhänger	3000	4000
3	Ein Kraftwagen mit Anhänger	3000	4000
4	Ein Kraftwagen mit Anhänger	3000	4000
5	Ein Kraftwagen mit Anhänger	3000	4000
6	Ein Kraftwagen mit Anhänger	3000	4000
7	Ein Kraftwagen mit Anhänger	3000	4000
8	Ein Kraftwagen mit Anhänger	3000	4000
9	Ein Kraftwagen mit Anhänger	3000	4000
10	Ein Kraftwagen mit Anhänger	3000	4000
11	Ein Kraftwagen mit Anhänger	3000	4000
12	Ein Kraftwagen mit Anhänger	3000	4000
13	Ein Kraftwagen mit Anhänger	3000	4000
14	Ein Kraftwagen mit Anhänger	3000	4000
15	Ein Kraftwagen mit Anhänger	3000	4000
16	Ein Kraftwagen mit Anhänger	3000	4000
17	Ein Kraftwagen mit Anhänger	3000	4000
18	Ein Kraftwagen mit Anhänger	3000	4000
19	Ein Kraftwagen mit Anhänger	3000	4000
20	Ein Kraftwagen mit Anhänger	3000	4000
21	Ein Kraftwagen mit Anhänger	3000	4000
22	Ein Kraftwagen mit Anhänger	3000	4000
23	Ein Kraftwagen mit Anhänger	3000	4000
24	Ein Kraftwagen mit Anhänger	3000	4000
25	Ein Kraftwagen mit Anhänger	3000	4000
26	Ein Kraftwagen mit Anhänger	3000	4000
27	Ein Kraftwagen mit Anhänger	3000	4000
28	Ein Kraftwagen mit Anhänger	3000	4000
29	Ein Kraftwagen mit Anhänger	3000	4000
30	Ein Kraftwagen mit Anhänger	3000	4000

Sl. No.	Description	Unit	Quantity	Rate	Amount
1	Providing and laying in position cement concrete of specified grade, excluding the cost of centering and shuttering - All work up to plinth level : 1:2:4 (1 cement : 2 coarse sand (zone-III) : 4 graded stone aggregate 20 mm nominal size)	Cum	1.00		
2	Providing and laying in position cement concrete of specified grade, excluding the cost of centering and shuttering - All work up to plinth level : 1:1.5:3 (1 cement : 1.5 coarse sand (zone-III) : 3 graded stone aggregate 20 mm nominal size)	Cum	1.00		
3	Providing and laying in position cement concrete of specified grade, excluding the cost of centering and shuttering - All work up to plinth level : 1:1:2 (1 cement : 1 coarse sand (zone-III) : 2 graded stone aggregate 20 mm nominal size)	Cum	1.00		
4	Providing and laying in position cement concrete of specified grade, excluding the cost of centering and shuttering - All work up to plinth level : 1:1:2 (1 cement : 1 coarse sand (zone-III) : 2 graded stone aggregate 10 mm nominal size)	Cum	1.00		

1	Ramsey, Sir Alexander	1	1
2	Ramsey, Sir Alexander	1	1
3	Ramsey, Sir Alexander	1	1
4	Ramsey, Sir Alexander	1	1
5	Ramsey, Sir Alexander	1	1
6	Ramsey, Sir Alexander	1	1
7	Ramsey, Sir Alexander	1	1
8	Ramsey, Sir Alexander	1	1
9	Ramsey, Sir Alexander	1	1
10	Ramsey, Sir Alexander	1	1
11	Ramsey, Sir Alexander	1	1
12	Ramsey, Sir Alexander	1	1
13	Ramsey, Sir Alexander	1	1
14	Ramsey, Sir Alexander	1	1
15	Ramsey, Sir Alexander	1	1
16	Ramsey, Sir Alexander	1	1
17	Ramsey, Sir Alexander	1	1
18	Ramsey, Sir Alexander	1	1
19	Ramsey, Sir Alexander	1	1
20	Ramsey, Sir Alexander	1	1
21	Ramsey, Sir Alexander	1	1
22	Ramsey, Sir Alexander	1	1
23	Ramsey, Sir Alexander	1	1
24	Ramsey, Sir Alexander	1	1
25	Ramsey, Sir Alexander	1	1
26	Ramsey, Sir Alexander	1	1
27	Ramsey, Sir Alexander	1	1
28	Ramsey, Sir Alexander	1	1
29	Ramsey, Sir Alexander	1	1
30	Ramsey, Sir Alexander	1	1
31	Ramsey, Sir Alexander	1	1
32	Ramsey, Sir Alexander	1	1
33	Ramsey, Sir Alexander	1	1
34	Ramsey, Sir Alexander	1	1
35	Ramsey, Sir Alexander	1	1
36	Ramsey, Sir Alexander	1	1
37	Ramsey, Sir Alexander	1	1
38	Ramsey, Sir Alexander	1	1
39	Ramsey, Sir Alexander	1	1
40	Ramsey, Sir Alexander	1	1
41	Ramsey, Sir Alexander	1	1
42	Ramsey, Sir Alexander	1	1
43	Ramsey, Sir Alexander	1	1
44	Ramsey, Sir Alexander	1	1
45	Ramsey, Sir Alexander	1	1
46	Ramsey, Sir Alexander	1	1
47	Ramsey, Sir Alexander	1	1
48	Ramsey, Sir Alexander	1	1
49	Ramsey, Sir Alexander	1	1
50	Ramsey, Sir Alexander	1	1
51	Ramsey, Sir Alexander	1	1
52	Ramsey, Sir Alexander	1	1
53	Ramsey, Sir Alexander	1	1
54	Ramsey, Sir Alexander	1	1
55	Ramsey, Sir Alexander	1	1
56	Ramsey, Sir Alexander	1	1
57	Ramsey, Sir Alexander	1	1
58	Ramsey, Sir Alexander	1	1
59	Ramsey, Sir Alexander	1	1
60	Ramsey, Sir Alexander	1	1
61	Ramsey, Sir Alexander	1	1
62	Ramsey, Sir Alexander	1	1
63	Ramsey, Sir Alexander	1	1
64	Ramsey, Sir Alexander	1	1
65	Ramsey, Sir Alexander	1	1
66	Ramsey, Sir Alexander	1	1
67	Ramsey, Sir Alexander	1	1
68	Ramsey, Sir Alexander	1	1
69	Ramsey, Sir Alexander	1	1
70	Ramsey, Sir Alexander	1	1
71	Ramsey, Sir Alexander	1	1
72	Ramsey, Sir Alexander	1	1
73	Ramsey, Sir Alexander	1	1
74	Ramsey, Sir Alexander	1	1
75	Ramsey, Sir Alexander	1	1
76	Ramsey, Sir Alexander	1	1
77	Ramsey, Sir Alexander	1	1
78	Ramsey, Sir Alexander	1	1
79	Ramsey, Sir Alexander	1	1
80	Ramsey, Sir Alexander	1	1
81	Ramsey, Sir Alexander	1	1
82	Ramsey, Sir Alexander	1	1
83	Ramsey, Sir Alexander	1	1
84	Ramsey, Sir Alexander	1	1
85	Ramsey, Sir Alexander	1	1
86	Ramsey, Sir Alexander	1	1
87	Ramsey, Sir Alexander	1	1
88	Ramsey, Sir Alexander	1	1
89	Ramsey, Sir Alexander	1	1
90	Ramsey, Sir Alexander	1	1
91	Ramsey, Sir Alexander	1	1
92	Ramsey, Sir Alexander	1	1
93	Ramsey, Sir Alexander	1	1
94	Ramsey, Sir Alexander	1	1
95	Ramsey, Sir Alexander	1	1
96	Ramsey, Sir Alexander	1	1
97	Ramsey, Sir Alexander	1	1
98	Ramsey, Sir Alexander	1	1
99	Ramsey, Sir Alexander	1	1
100	Ramsey, Sir Alexander	1	1

Sl. No.	Description of Work	Unit	Quantity	Rate	Amount
	Providing and laying in position				
1	Providing and laying in position cement concrete of specified grade excluding the cost of centering and shuttering - All work up to plinth level : 1:2:4 (1 cement : 2 coarse sand (zone-III) : 4 graded stone aggregate 20 mm nominal size)	Cum	1.00		
2	Providing and laying in position cement concrete of specified grade excluding the cost of centering and shuttering - All work up to plinth level : 1:3:6 (1 cement : 3 coarse sand (zone-III) : 6 graded stone aggregate 20 mm nominal size)	Cum	1.00		
3	Providing and laying in position cement concrete of specified grade excluding the cost of centering and shuttering - All work up to plinth level : 1:4:8 (1 cement : 4 coarse sand (zone-III) : 8 graded stone aggregate 20 mm nominal size)	Cum	1.00		
4	Providing and laying in position cement concrete of specified grade excluding the cost of centering and shuttering - All work up to plinth level : 1:5:10 (1 cement : 5 coarse sand (zone-III) : 10 graded stone aggregate 20 mm nominal size)	Cum	1.00		
5	Providing and laying in position cement concrete of specified grade excluding the cost of centering and shuttering - All work up to plinth level : 1:6:12 (1 cement : 6 coarse sand (zone-III) : 12 graded stone aggregate 20 mm nominal size)	Cum	1.00		

No.	Name of Ward	Number of Voters on Register
1	Ward Number 1, Bellevue	1,000
2	Ward Number 2, Bellevue	1,000
3	Ward Number 3, Bellevue	1,000
4	Ward Number 4, Bellevue	1,000

N. 824. Geometrischer Lehrkursus zu Arnsberg.

Das Bedürfniß, unser Kataster-Personal zu vergrößern, veranlaßt uns, mit Bewilligung der Königl. hohen General-Direction des Katasters im bevorstehenden Winter wiederholt einen geometrischen Lehrkursus abzuhalten.

Wir fordern daher junge Leute, die jedoch schon Vorkenntnisse im Rechnen besitzen, vor allem aber eine gute Handschrift schreiben, und sich durch Atteste über ihr bisheriges Wohlverhalten genügend ausweisen können, hiermit auf, sich zu dem Ende auf unserm Büreau hierselbst persönlich zu melden, wo dann über ihre Aufnahme näher verfügt werden soll.

Zur nähern Nachricht bemerken wir noch, daß die Unterrichtsstunden, welche ganz unentgeldlich ertheilt werden, mit dem 1. November a. c. ihren Anfang nehmen, in denselben Planzeichnen, Arithmetik, Geometrie, Trigonometrie und Polygonometrie mit Bezugnahme auf die Kataster-Aufnahmen gelehrt wird, und sich hierbei diejenigen, welche die nöthige Qualification besitzen, durch die Uebernahme von Geding-Arbeiten bei gehörigem Fleiße so viel erwerben um hiermit die Kosten, welche durch ihren hiesigen Aufenthalt veranlaßt werden, decken zu können.

Arnsberg, den 5. October 1825.

Königliche Kataster-Commission.

N. 825. Erledigte Kaplanei zu Hüsten.

Die hiesige Kaplanei, deren Vakatur in dem Nro. 499. des Amtsblattes vom Jahr 1823 zur Anzeige gebracht worden, ist noch immer unbesetzt. Ich mache dies wiederholt hierdurch bekannt, mit dem Anfügen: daß deren Fonds verbessert sind, und ein qualifizirtes Subject dieselbe unter annehmbaren Bedingungen erhalten kann.

Hüsten. den 26. September 1825. Der Pfarrer Lohn.

N. 826. Steckbrief hinter Elisabeth Hammel.

Die hierunter signalisirte, mit Porzellain-Waaren hausirende Elisabeth Hammel ist eines, in der Nacht vom 20. zum 21. Septbr. d. J. zu Wersch in der Bürgermeisterei Much, im Siegkreise verübten qualificirten Diebstahls beschuldigt; weshalb alle resp. Polizei-Behörden hierdurch geziemend ersucht werden, diese Person im Betretungsfall verhaften und mir vorführen zu lassen.

Bonn, den 1. October 1825.

Der Königl. Procurator Eversmann.

Person-Beschreibung:

Elisabeth Hammel, 20—30 Jahr alt, Porzellainhändlerin, gebürtig in Friesenhagen, ohne Wohnort, mittler Größe, Haare schwarzbräunlich, Stirn klein, Augen schwarz, Nase spitz, Mund aufgeworfen, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank.

Bekleidung: Ein abgetragenes kattunen Kleidchen mit blauen Blümchen und einen Kamm in den Haaren.

Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 44.

Arnsberg, den 29. October 1825.

N. 827. Wahlfähigkeit d. C. Goldenberg.

Der Candidat der Theologie, evangelischer Confession, Carl Goldenberg aus Elberfeld ist nach bestandenem Examen pro Ministerio bei dem Königlichen Consistorio zu Cöln unter die wahlfähigen Candidaten unsers Consistorial-Bezirks aufgenommen worden.

Münster, den 18. October 1825.

Königl. Preuß. Consistorium.

N. 828. Geldsendungen durch öffentliche Behörden.

Des Herrn General-Postmeisters Excellenz haben wegen der Geldsendungen der öffentlichen Behörden folgende Bestimmungen getroffen:

1) Ueber portofreie Geldsendungen der Behörden sind in der Regel Gratis-Einlieferungsscheine zu ertheilen.
2) Diese Scheine führen die Ueberschrift:

   Schein über portofreie Geldsendung

   und sollen den Postämtern aus den Provinzial-Druckmaterial-Magazinen gegen Quittung übersendet werden, von welchen also der Bedarf abzufordern ist.
3) Bleibt den Behörden nachgegeben, über ihre portofreien Geldsendungen besondere Quittungsbücher zu führen, in welchen Fällen die Ertheilung von Gratis-Einlieferungsscheinen nicht statt findet.
4) Ist es Sache der Postamts-Vorsteher, in den Fällen, wenn Behörden über die abzusendenden portofreien Gelder Quittungsbücher führen,

solche Maaßregeln zu treffen, daß sie sich in Beziehung auf die Controlle der zur Post gelieferten, und von den Büreau-Beamten angenommenen in den Quittungs-Büchern bescheinigten Gelder in jeder Beziehung sichern, weshalb diese Bücher auch gebunden, paginirt und paraphirt seyn müssen.

5) Portopflichtige Geldsendungen dürfen in diese Quittungsbücher nicht eingetragen werden, da über dergleichen Gelder gestempelte Einlieferungsscheine ertheilt werden müssen.

6) Postbeamten, welche über portopflichtige Sendungen aus Mangel an Aufmerksamkeit Gratis-Einlieferungsscheine ertheilen, werden in Strafe genommen werden.

welche zur allgemeinen Beachtung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Arnsberg, den 20. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

N. 829. Beitreibung der bei der Feuersocietäts-Casse des Herzogthums Westphalen und den Grafschaften Wittgenstein noch vorhandenen Activreste.

Die Feuersocietäts-Casse ist durch die seit einigen Jahren statt gehabten Brandunglücke so erschöpft, daß eine längere Nachsicht in Einziehung der Activ-Reste eine gänzliche Stockung in Erfüllung der dem Institute obliegenden Verpflichtungen zur Folge haben müßte.

Die Erheber der Feuersocietätsgelder, resp. die Königl. Steuereinnehmer werden daher hierdurch gemessenst angewiesen, bei eigener Verantwortlichkeit und Vertretung, gegen die mit Brandsocietäts-Beitragsgeldern im Rückstande sich befindenden Interessenten oder Beitragspflichtigen durch Anwendung exekutivischer Maaßregeln mit solchem Nachdrucke zu verfahren, daß die sämmtlichen Activ-Reste längstens bis zum 25. nächstkünftigen Monats November an die hiesige Königliche Regierungs- resp. Feuersocietäts-Hauptkasse eingeliefert werden können.

Arnsberg, den 21. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 830. Berechtigung der Zöglinge des Gewerbe-Instituts zu Berlin zum einjährigen Militairdienst.

Nach einer zwischen den Königl. hohen Ministerien des Innern und des Krieges getroffenen Uebereinkunft, sollen diejenigen Zöglinge des Gewerbe-Instituts zu Berlin, welche mit dem Zeugniß der Reife aus der ersten Klasse abgehen, als Individuen betrachtet werden, die sich einer höheren künstlerischen Ausbildung gewidmet haben, und demgemäß zum einjährigen Militärdienst zuzulassen sind.

Es wird diese Anordnung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 21. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Table 2.1: Summary of Changes to Services Charges for Year Ending December 31, 2017

Rate Class	Unit	Current Approved Rates	Proposed Rates	Impact	
				$ Change	% Change
RESIDENTIAL SERVICE CLASSIFICATION					
Monthly Service Charge	Monthly	$ 13.00	$ 13.00	$ -	0.00%
Distribution Volumetric Rate	per kWh	$ 0.0000	$ 0.0000	$ -	0.00%
Fixed Rate Riders	per kWh	$ 0.0000	$ 0.0000	$ -	0.00%
Volumetric Rate Riders	per kWh	$ 0.0000	$ 0.0000	$ -	0.00%
Sub-Total A (excluding pass through)		$ 13.00	$ 13.00	$ -	0.00%
Line Losses on Cost of Power	per kWh	$ 0.0000	$ 0.0000	$ -	0.00%
Total Deferral/Variance Account Rate Riders	per kWh	$ 0.0000	$ 0.0000	$ -	0.00%
CBR Class B Rate Riders	per kWh	$ 0.0000	$ 0.0000	$ -	0.00%
GA Rate Riders	per kWh	$ 0.0000	$ 0.0000	$ -	0.00%
Low Voltage Service Charge	per kWh	$ 0.0000	$ 0.0000	$ -	0.00%
Smart Meter Entity Charge	Monthly	$ 0.0000	$ 0.0000	$ -	0.00%
Additional Fixed Rate Riders	per kWh	$ 0.0000	$ 0.0000	$ -	0.00%
Additional Volumetric Rate Riders	per kWh	$ 0.0000	$ 0.0000	$ -	0.00%
Sub-Total B - Distribution (includes Sub-Total A)		$ 13.00	$ 13.00	$ -	0.00%
RTSR - Network	per kWh	$ 0.0000	$ 0.0000	$ -	0.00%
RTSR - Line and Transformation Connection	per kWh	$ 0.0000	$ 0.0000	$ -	0.00%
Sub-Total C - Delivery (includes Sub-Total B)		$ 13.00	$ 13.00	$ -	0.00%
Wholesale Market Service Charge (WMSC)	per kWh	$ 0.0000	$ 0.0000	$ -	0.00%
Rural and Remote Rate Protection (RRRP)	per kWh	$ 0.0000	$ 0.0000	$ -	0.00%
Standard Supply Service Charge	Monthly	$ 0.0000	$ 0.0000	$ -	0.00%
Debt Retirement Charge (DRC)	per kWh	$ 0.0000	$ 0.0000	$ -	0.00%
Ontario Electricity Support Program (OESP)	per kWh	$ 0.0000	$ 0.0000	$ -	0.00%
TOU - Off Peak	per kWh	$ 0.0000	$ 0.0000	$ -	0.00%
TOU - Mid Peak	per kWh	$ 0.0000	$ 0.0000	$ -	0.00%
TOU - On Peak	per kWh	$ 0.0000	$ 0.0000	$ -	0.00%
Sub-Total D - Delivery (includes Sub-Total C)		$ 13.00	$ 13.00	$ -	0.00%
HST		$ 1.69	$ 1.69	$ -	0.00%
Total		$ 14.69	$ 14.69	$ -	0.00%

Soll-Ausgabe in Pr. Cour. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Detail der Ausgabe.	Ist ausgegeben in Pr. Cour. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Restirt in Pr. Cour. Rthlr.	Sgr.	Pf.
			Tit. I. an Cassenvorschuß aus der vorigen Rechnung:						
—	—	—	Nichts, weil Bestand verblieben . . .	—	—	—	—	—	—
			Tit. II. an Beitrag zum Verwaltungsfonds:						
2	23	4	½ Procent von der wirklichen Einnahme ad 554 Rt. 21 Sgr. 2 Pf	2	23	4	—	—	—
			Tit. III. an Spritzenaufseher-Gehältern:						
—	—	—	Nichts	—	—	—	—	—	—
			Tit. IV. Spritzen-Reparaturkosten:						
3	4	—	laut Ausgabe-Ordres	3	4	—	—	—	—
			Tit. V. an Brandassekuranzgeldern:						
70	—	—	Dem Armenvorstand zu Hamm . .	—	—	—	70	—	—
177	25	—	" Brune zu Hörde	177	25	—	—	—	—
500	—	—	" Kraft zu Hattingen	500	—	—	—	—	—
175	—	—	" Kellerhof zu Dortmund	175	—	—	—	—	—
237	15	—	" Wenner zu Hattingen	237	15	—	—	—	—
500	—	—	Der Wittwe Franz Küchen	500	—	—	—	—	—
93	22	6	Derselben	93	22	6	—	—	—
15	—	—	Der Wittwe Schürmann zu Hörde .	15	—	—	—	—	—
7	10	—	Dem Gastwirth Lueg zu Castrop . .	7	10	—	—	—	—
14	13	8	" Kaufmann Harkort zu Wetter	14	13	8	—	—	—
266	20	—	" Justiz-Commissar Schmieding zu Witten	—	—	—	266	20	—
350	—	—	" Johann u. Georg Henr. Höhne zu Bochum	350	—	—	—	—	—
150	—	—	" Grüne zu Soest	75	—	—	75	—	—
2557	16	2	Summa	2145	26	2	411	20	—

Digitized by Google

Name of Article	Duty	
	Rs.	As.
Cotton piece goods, viz.—		
Grey, bleached, printed, dyed, coloured, or otherwise manufactured, not exceeding 30 yards in length	3	0
Exceeding 30 yards and not exceeding 40 yards in length	4	0
Exceeding 40 yards and not exceeding 50 yards in length	5	0
Exceeding 50 yards and not exceeding 60 yards in length	6	0
Exceeding 60 yards in length	7	0
Cotton twist, yarn, thread, and all manufactures of cotton not otherwise specified	3	0
Cotton hosiery	3	0
Cotton lace, cotton tape, cotton braid, cotton fringe, cotton gimp, cotton net, cotton netting, cotton trimmings, and all articles made of any of the aforesaid articles	3	0
Cotton velvet, cotton velveteen, cotton plush, cotton corduroy, cotton fustian, cotton jean, cotton moleskin, cotton quilting, cotton counterpane, cotton dimity, cotton drill, cotton duck, cotton ticking, cotton canvas, cotton sail cloth, cotton tarpaulin, cotton awning, cotton tent cloth, cotton sheeting, cotton shirting, cotton muslin, cotton cambric, cotton lawn, cotton gauze, cotton crape, cotton bobbinet, cotton leno, cotton cords, cotton braces, cotton suspenders, cotton belts, cotton bags, cotton sacks, cotton packs, cotton packages, and all articles made of any of the aforesaid articles	3	0
Cotton umbrellas, cotton parasols, cotton sunshades, cotton fans, and all articles made of any of the aforesaid articles	3	0
Cotton carpets, cotton rugs, cotton mats, cotton matting, cotton screens, cotton floor cloth, cotton oil cloth, cotton table cloth, cotton window blinds, cotton curtains, cotton bed covers, cotton quilts, cotton toilet covers, cotton antimacassars, and all articles made of any of the aforesaid articles	3	0
Cotton clothing, cotton boots, cotton shoes, cotton slippers, cotton caps, cotton hats, cotton bonnets, cotton gloves, cotton mittens, cotton stockings, cotton socks, cotton cuffs, cotton collars, cotton neckties, cotton scarves, cotton shawls, cotton veils, cotton handkerchiefs, and all articles made of any of the aforesaid articles	3	0
Cotton bed ticks, cotton pillow cases, cotton bolsters, cotton mattresses, cotton pillows, cotton cushions, and all articles made of any of the aforesaid articles	3	0
Cotton towels, cotton napkins, cotton dusters, cotton bath gloves, cotton flannels, and all articles made of any of the aforesaid articles	3	0
Cotton bandages, cotton wadding, cotton lint, cotton surgical dressings, and all articles made of any of the aforesaid articles	3	0
Cotton wicks, cotton candles, and all articles made of any of the aforesaid articles	3	0
Cotton nets for the capture of fish, cotton fishing lines, and all articles made of any of the aforesaid articles	3	0
Cotton sewing machine covers, cotton cases for musical instruments, cotton cases for arms, cotton cases for clocks, cotton cases for watches, cotton cases for jewellery, cotton cases for spectacles, and all articles made of any of the aforesaid articles	3	0
Cotton saddlery, cotton harness, cotton whips, cotton horse clothing, cotton dog collars, and all articles made of any of the aforesaid articles	3	0
Cotton toys, cotton dolls, cotton balls, cotton kites, and all articles made of any of the aforesaid articles	3	0
Cotton articles not otherwise specified	3	0

[illegible] Act, 1894, Sch. II, Pt. II, as amended by Act 1 of 1896, Sch. II, Pt. II.

Wool, woollen yarn, and woollen manufactures, viz.—

Woollen piece goods, viz.—		
Grey, bleached, printed, dyed, coloured, or otherwise manufactured, not exceeding 30 yards in length	3	0
Exceeding 30 yards and not exceeding 40 yards in length	4	0
Exceeding 40 yards and not exceeding 50 yards in length	5	0
Exceeding 50 yards and not exceeding 60 yards in length	6	0
Exceeding 60 yards in length	7	0
Woollen yarn, thread, and all manufactures of wool not otherwise specified	3	0
Woollen hosiery	3	0
Woollen lace, woollen tape, woollen braid, woollen fringe, woollen gimp, woollen net, woollen netting, woollen trimmings, and all articles made of any of the aforesaid articles	3	0
Woollen velvet, woollen velveteen, woollen plush, woollen corduroy, woollen fustian, woollen jean, woollen moleskin, woollen quilting, woollen counterpane, woollen dimity, woollen drill, woollen duck, woollen ticking, woollen canvas, woollen sail cloth, woollen tarpaulin, woollen awning, woollen tent cloth, woollen sheeting, woollen shirting, woollen muslin, woollen cambric, woollen lawn, woollen gauze, woollen crape, woollen bobbinet, woollen leno, woollen cords, woollen braces, woollen suspenders, woollen belts, woollen bags, woollen sacks, woollen packs, woollen packages, and all articles made of any of the aforesaid articles	3	0
Woollen umbrellas, woollen parasols, woollen sunshades, woollen fans, and all articles made of any of the aforesaid articles	3	0
Woollen carpets, woollen rugs, woollen mats, woollen matting, woollen screens, woollen floor cloth, woollen oil cloth, woollen table cloth, woollen window blinds, woollen curtains, woollen bed covers, woollen quilts, woollen toilet covers, woollen antimacassars, and all articles made of any of the aforesaid articles	3	0
Woollen clothing, woollen boots, woollen shoes, woollen slippers, woollen caps, woollen hats, woollen bonnets, woollen gloves, woollen mittens, woollen stockings, woollen socks, woollen cuffs, woollen collars, woollen neckties, woollen scarves, woollen shawls, woollen veils, woollen handkerchiefs, and all articles made of any of the aforesaid articles	3	0
Woollen bed ticks, woollen pillow cases, woollen bolsters, woollen mattresses, woollen pillows, woollen cushions, and all articles made of any of the aforesaid articles	3	0
Woollen towels, woollen napkins, woollen dusters, woollen bath gloves, woollen flannels, and all articles made of any of the aforesaid articles	3	0
Woollen bandages, woollen wadding, woollen lint, woollen surgical dressings, and all articles made of any of the aforesaid articles	3	0
Woollen wicks, woollen candles, and all articles made of any of the aforesaid articles	3	0
Woollen nets for the capture of fish, woollen fishing lines, and all articles made of any of the aforesaid articles	3	0
Woollen sewing machine covers, woollen cases for musical instruments, woollen cases for arms, woollen cases for clocks, woollen cases for watches, woollen cases for jewellery, woollen cases for spectacles, and all articles made of any of the aforesaid articles	3	0
Woollen saddlery, woollen harness, woollen whips, woollen horse clothing, woollen dog collars, and all articles made of any of the aforesaid articles	3	0
Woollen toys, woollen dolls, woollen balls, woollen kites, and all articles made of any of the aforesaid articles	3	0
Woollen articles not otherwise specified	3	0

[illegible] Act, 1894, Sch. II, Pt. II, as amended by Act 1 of 1896, Sch. II, Pt. II.

Art. 3. The Rules set out in paragraphs (a), (b), (c), (d), (e), (f), (g), (h), (i), (j), (k), (l), (m), (n), (o), (p), (q), (r), (s), (t), (u), (v), (w), (x), (y), (z), (aa), (bb), (cc), (dd), (ee), (ff), (gg), (hh), (ii), (jj), (kk), (ll), (mm), (nn), (oo), (pp), (qq), (rr), (ss), (tt), (uu), (vv), (ww), (xx), (yy), (zz), (aaa), (bbb), (ccc), (ddd), (eee), (fff), (ggg), (hhh), (iii), (jjj), (kkk), (lll), (mmm), (nnn), (ooo), (ppp), (qqq), (rrr), (sss), (ttt), (uuu), (vvv), (www), (xxx), (yyy), (zzz), (aaaa), (bbbb), (cccc), (dddd), (eeee), (ffff), (gggg), (hhhh), (iiii), (jjjj), (kkkk), (llll), (mmmm), (nnnn), (oooo), (pppp), (qqqq), (rrrr), (ssss), (tttt), (uuuu), (vvvv), (wwww), (xxxx), (yyyy), (zzzz), (aaaaa), (bbbbb), (ccccc), (ddddd), (eeeee), (fffff), (ggggg), (hhhhh), (iiiii), (jjjjj), (kkkkk), (lllll), (mmmmm), (nnnnn), (ooooo), (ppppp), (qqqqq), (rrrrr), (sssss), (ttttt), (uuuuu), (vvvvv), (wwwww), (xxxxx), (yyyyy), (zzzzz), (aaaaaa), (bbbbbb), (cccccc), (dddddd), (eeeeee), (ffffff), (gggggg), (hhhhhh), (iiiiii), (jjjjjj), (kkkkkk), (llllll), (mmmmmm), (nnnnnn), (oooooo), (pppppp), (qqqqqq), (rrrrrr), (ssssss), (tttttt), (uuuuuu), (vvvvvv), (wwwwww), (xxxxxx), (yyyyyy), (zzzzzz), (aaaaaaa), (bbbbbbb), (ccccccc), (ddddddd), (eeeeeee), (fffffff), (ggggggg), (hhhhhhh), (iiiiiii), (jjjjjjj), (kkkkkkk), (lllllll), (mmmmmmm), (nnnnnnn), (ooooooo), (ppppppp), (qqqqqqq), (rrrrrrr), (sssssss), (ttttttt), (uuuuuuu), (vvvvvvv), (wwwwwww), (xxxxxxx), (yyyyyyy), (zzzzzzz), (aaaaaaaa), (bbbbbbbb), (cccccccc), (dddddddd), (eeeeeeee), (ffffffff), (gggggggg), (hhhhhhhh), (iiiiiiii), (jjjjjjjj), (kkkkkkkk), (llllllll), (mmmmmmmm), (nnnnnnnn), (oooooooo), (pppppppp), (qqqqqqqq), (rrrrrrrr), (ssssssss), (tttttttt), (uuuuuuuu), (vvvvvvvv), (wwwwwwww), (xxxxxxxx), (yyyyyyyy), (zzzzzzzz), (aaaaaaaaa), (bbbbbbbbb), (ccccccccc), (ddddddddd), (eeeeeeeee), (fffffffff), (ggggggggg), (hhhhhhhhh), (iiiiiiiii), (jjjjjjjjj), (kkkkkkkkk), (lllllllll), (mmmmmmmmm), (nnnnnnnnn), (ooooooooo), (ppppppppp), (qqqqqqqqq), (rrrrrrrrr), (sssssssss), (ttttttttt), (uuuuuuuuu), (vvvvvvvvv), (wwwwwwwww), (xxxxxxxxx), (yyyyyyyyy), (zzzzzzzzz), (aaaaaaaaaa), (bbbbbbbbbb), (cccccccccc), (dddddddddd), (eeeeeeeeee), (ffffffffff), (gggggggggg), (hhhhhhhhhh), (iiiiiiiiii), (jjjjjjjjjj), (kkkkkkkkkk), (llllllllll), (mmmmmmmmmm), (nnnnnnnnnn), (oooooooooo), (pppppppppp), (qqqqqqqqqq), (rrrrrrrrrr), (ssssssssss), (tttttttttt), (uuuuuuuuuu), (vvvvvvvvvv), (wwwwwwwwww), (xxxxxxxxxx), (yyyyyyyyyy), (zzzzzzzzzz), (aaaaaaaaaaa), (bbbbbbbbbbb), (ccccccccccc), (ddddddddddd), (eeeeeeeeeee), (fffffffffff), (ggggggggggg), (hhhhhhhhhhh), (iiiiiiiiiii), (jjjjjjjjjjj), (kkkkkkkkkkk), (lllllllllll), (mmmmmmmmmmm), (nnnnnnnnnnn), (ooooooooooo), (ppppppppppp), (qqqqqqqqqqq), (rrrrrrrrrrr), (sssssssssss), (ttttttttttt), (uuuuuuuuuuu), (vvvvvvvvvvv), (wwwwwwwwwww), (xxxxxxxxxxx), (yyyyyyyyyyy), (zzzzzzzzzzz), (aaaaaaaaaaaa), (bbbbbbbbbbbb), (cccccccccccc), (dddddddddddd), (eeeeeeeeeeee), (ffffffffffff), (gggggggggggg), (hhhhhhhhhhhh), (iiiiiiiiiiii), (jjjjjjjjjjjj), (kkkkkkkkkkkk), (llllllllllll), (mmmmmmmmmmmm), (nnnnnnnnnnnn), (oooooooooooo), (pppppppppppp), (qqqqqqqqqqqq), (rrrrrrrrrrrr), (ssssssssssss), (tttttttttttt), (uuuuuuuuuuuu), (vvvvvvvvvvvv), (wwwwwwwwwwww), (xxxxxxxxxxxx), (yyyyyyyyyyyy), (zzzzzzzzzzzz), (aaaaaaaaaaaaa), (bbbbbbbbbbbbb), (ccccccccccccc), (ddddddddddddd), (eeeeeeeeeeeee), (fffffffffffff), (ggggggggggggg), (hhhhhhhhhhhhh), (iiiiiiiiiiiii), (jjjjjjjjjjjjj), (kkkkkkkkkkkkk), (lllllllllllll), (mmmmmmmmmmmmm), (nnnnnnnnnnnnn), (ooooooooooooo), (ppppppppppppp), (qqqqqqqqqqqqq), (rrrrrrrrrrrrr), (sssssssssssss), (ttttttttttttt), (uuuuuuuuuuuuu), (vvvvvvvvvvvvv), (wwwwwwwwwwwww), (xxxxxxxxxxxxx), (yyyyyyyyyyyyy), (zzzzzzzzzzzzz), (aaaaaaaaaaaaaa), (bbbbbbbbbbbbbb), (cccccccccccccc), (dddddddddddddd), (eeeeeeeeeeeeee), (ffffffffffffff), (gggggggggggggg), (hhhhhhhhhhhhhh), (iiiiiiiiiiiiii), (jjjjjjjjjjjjjj), (kkkkkkkkkkkkkk), (llllllllllllll), (mmmmmmmmmmmmmm), (nnnnnnnnnnnnnn), (oooooooooooooo), (pppppppppppppp), (qqqqqqqqqqqqqq), (rrrrrrrrrrrrrr), (ssssssssssssss), (tttttttttttttt), (uuuuuuuuuuuuuu), (vvvvvvvvvvvvvv), (wwwwwwwwwwwwww), (xxxxxxxxxxxxxx), (yyyyyyyyyyyyyy), (zzzzzzzzzzzzzz), (aaaaaaaaaaaaaaa), (bbbbbbbbbbbbbbb), (ccccccccccccccc), (ddddddddddddddd), (eeeeeeeeeeeeeee), (fffffffffffffff), (ggggggggggggggg), (hhhhhhhhhhhhhhh), (iiiiiiiiiiiiiii), (jjjjjjjjjjjjjjj), (kkkkkkkkkkkkkkk), (lllllllllllllll), (mmmmmmmmmmmmmmm), (nnnnnnnnnnnnnnn), (ooooooooooooooo), (ppppppppppppppp), (qqqqqqqqqqqqqqq), (rrrrrrrrrrrrrrr), (sssssssssssssss), (ttttttttttttttt), (uuuuuuuuuuuuuuu), (vvvvvvvvvvvvvvv), (wwwwwwwwwwwwwww), (xxxxxxxxxxxxxxx), (yyyyyyyyyyyyyyy), (zzzzzzzzzzzzzzz), (aaaaaaaaaaaaaaaa), (bbbbbbbbbbbbbbbb), (cccccccccccccccc), (dddddddddddddddd), (eeeeeeeeeeeeeeee), (ffffffffffffffff), (gggggggggggggggg), (hhhhhhhhhhhhhhhh), (iiiiiiiiiiiiiiii), (jjjjjjjjjjjjjjjj), (kkkkkkkkkkkkkkkk), (llllllllllllllll), (mmmmmmmmmmmmmmmm), (nnnnnnnnnnnnnnnn), (oooooooooooooooo), (pppppppppppppppp), (qqqqqqqqqqqqqqqq), (rrrrrrrrrrrrrrrr), (ssssssssssssssss), (tttttttttttttttt), (uuuuuuuuuuuuuuuu), (vvvvvvvvvvvvvvvv), (wwwwwwwwwwwwwwww), (xxxxxxxxxxxxxxxx), (yyyyyyyyyyyyyyyy), (zzzzzzzzzzzzzzzz), (aaaaaaaaaaaaaaaaa), (bbbbbbbbbbbbbbbbb), (ccccccccccccccccc), (ddddddddddddddddd), (eeeeeeeeeeeeeeeee), (fffffffffffffffff), (ggggggggggggggggg), (hhhhhhhhhhhhhhhhh), (iiiiiiiiiiiiiiiii), (jjjjjjjjjjjjjjjjj), (kkkkkkkkkkkkkkkkk), (lllllllllllllllll), (mmmmmmmmmmmmmmmmm), (nnnnnnnnnnnnnnnnn), (ooooooooooooooooo), (ppppppppppppppppp), (qqqqqqqqqqqqqqqqq), (rrrrrrrrrrrrrrrrr), (sssssssssssssssss), (ttttttttttttttttt), (uuuuuuuuuuuuuuuuu), (vvvvvvvvvvvvvvvvv), (wwwwwwwwwwwwwwwww), (xxxxxxxxxxxxxxxxx), (yyyyyyyyyyyyyyyyy), (zzzzzzzzzzzzzzzzz), (aaaaaaaaaaaaaaaaaa), (bbbbbbbbbbbbbbbbbb), (cccccccccccccccccc), (dddddddddddddddddd), (eeeeeeeeeeeeeeeeee), (ffffffffffffffffff), (gggggggggggggggggg), (hhhhhhhhhhhhhhhhhh), (iiiiiiiiiiiiiiiiii), (jjjjjjjjjjjjjjjjjj), (kkkkkkkkkkkkkkkkkk), (llllllllllllllllll), (mmmmmmmmmmmmmmmmmm), (nnnnnnnnnnnnnnnnnn), (oooooooooooooooooo), (pppppppppppppppppp), (qqqqqqqqqqqqqqqqqq), (rrrrrrrrrrrrrrrrrr), (ssssssssssssssssss), (tttttttttttttttttt), (uuuuuuuuuuuuuuuuuu), (vvvvvvvvvvvvvvvvvv), (wwwwwwwwwwwwwwwwww), (xxxxxxxxxxxxxxxxxx), (yyyyyyyyyyyyyyyyyy), (zzzzzzzzzzzzzzzzzz), (aaaaaaaaaaaaaaaaaaa), (bbbbbbbbbbbbbbbbbbb), (ccccccccccccccccccc), (ddddddddddddddddddd), (eeeeeeeeeeeeeeeeeee), (fffffffffffffffffff), (ggggggggggggggggggg), (hhhhhhhhhhhhhhhhhhh), (iiiiiiiiiiiiiiiiiii), (jjjjjjjjjjjjjjjjjjj), (kkkkkkkkkkkkkkkkkkk), (lllllllllllllllllll), (mmmmmmmmmmmmmmmmmmm), (nnnnnnnnnnnnnnnnnnn), (ooooooooooooooooooo), (ppppppppppppppppppp), (qqqqqqqqqqqqqqqqqqq), (rrrrrrrrrrrrrrrrrrr), (sssssssssssssssssss), (ttttttttttttttttttt), (uuuuuuuuuuuuuuuuuuu), (vvvvvvvvvvvvvvvvvvv), (wwwwwwwwwwwwwwwwwww), (xxxxxxxxxxxxxxxxxxx), (yyyyyyyyyyyyyyyyyyy), (zzzzzzzzzzzzzzzzzzz), (aaaaaaaaaaaaaaaaaaaa), (bbbbbbbbbbbbbbbbbbbb), (cccccccccccccccccccc), (dddddddddddddddddddd), (eeeeeeeeeeeeeeeeeeee), (ffffffffffffffffffff), (gggggggggggggggggggg), (hhhhhhhhhhhhhhhhhhhh), (iiiiiiiiiiiiiiiiiiii), (jjjjjjjjjjjjjjjjjjjj), (kkkkkkkkkkkkkkkkkkkk), (llllllllllllllllllll), (mmmmmmmmmmmmmmmmmmmm), (nnnnnnnnnnnnnnnnnnnn), (oooooooooooooooooooo), (pppppppppppppppppppp), (qqqqqqqqqqqqqqqqqqqq), (rrrrrrrrrrrrrrrrrrrr), (ssssssssssssssssssss), (tttttttttttttttttttt), (uuuuuuuuuuuuuuuuuuuu), (vvvvvvvvvvvvvvvvvvvv), (wwwwwwwwwwwwwwwwwwww), (xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx), (yyyyyyyyyyyyyyyyyyyy), (zzzzzzzzzzzzzzzzzzzz), (aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa), (bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb), (ccccccccccccccccccccc), (ddddddddddddddddddddd), (eeeeeeeeeeeeeeeeeeeee), (fffffffffffffffffffff), (ggggggggggggggggggggg), (hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh), (iiiiiiiiiiiiiiiiiiiii), (jjjjjjjjjjjjjjjjjjjjj), (kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk), (lllllllllllllllllllll), (mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm), (nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn), (ooooooooooooooooooooo), (ppppppppppppppppppppp), (qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq), (rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr), (sssssssssssssssssssss), (ttttttttttttttttttttt), (uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu), (vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv), (wwwwwwwwwwwwwwwwwwwww), (xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx), (yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy), (zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz), (aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa), (bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb), (cccccccccccccccccccccc), (dddddddddddddddddddddd), (eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee), (ffffffffffffffffffffff), (gggggggggggggggggggggg), (hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh), (iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii), (jjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjj), (kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk), (llllllllllllllllllllll), (mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm), (nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn), (oooooooooooooooooooooo), (pppppppppppppppppppppp), (qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq), (rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr), (ssssssssssssssssssssss), (tttttttttttttttttttttt), (uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu), (vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv), (wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww), (xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx), (yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy), (zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz), (aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa), (bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb), (ccccccccccccccccccccccc), (ddddddddddddddddddddddd), (eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee), (fffffffffffffffffffffff), (ggggggggggggggggggggggg), (hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh), (iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii), (jjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjj), (kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk), (lllllllllllllllllllllll), (mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm), (nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn), (ooooooooooooooooooooooo), (ppppppppppppppppppppppp), (qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq), (rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr), (sssssssssssssssssssssss), (ttttttttttttttttttttttt), (uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu), (vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv), (wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww), (xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx), (yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy), (zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz), (aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa), (bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb), (cccccccccccccccccccccccc), (dddddddddddddddddddddddd), (eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee), (ffffffffffffffffffffffff), (gggggggggggggggggggggggg), (hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh), (iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii), (jjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjj), (kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk), (llllllllllllllllllllllll), (mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm), (nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn), (oooooooooooooooooooooooo), (pppppppppppppppppppppppp), (qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq), (rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr), (ssssssssssssssssssssssss), (tttttttttttttttttttttttt), (uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu), (vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv), (wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww), (xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx), (yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy), (zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz), (aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa), (bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb), (ccccccccccccccccccccccccc), (ddddddddddddddddddddddddd), (eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee), (fffffffffffffffffffffffff), (ggggggggggggggggggggggggg), (hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh), (iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii), (jjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjj), (kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk), (lllllllllllllllllllllllll), (mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm), (nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn), (ooooooooooooooooooooooooo), (ppppppppppppppppppppppppp), (qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq), (rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr), (sssssssssssssssssssssssss), (ttttttttttttttttttttttttt), (uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu), (vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv), (wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww), (xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx), (yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy), (zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz), (aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa), (bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb), (cccccccccccccccccccccccccc), (dddddddddddddddddddddddddd), (eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee), (ffffffffffffffffffffffffff), (gggggggggggggggggggggggggg), (hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh), (iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii), (jjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjj), (kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk), (llllllllllllllllllllllllll), (mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm), (nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn), (oooooooooooooooooooooooooo), (pppppppppppppppppppppppppp), (qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq), (rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr), (ssssssssssssssssssssssssss), (tttttttttttttttttttttttttt), (uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu), (vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv), (wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww), (xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx), (yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy), (zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz), (aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa), (bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb), (ccccccccccccccccccccccccccc), (ddddddddddddddddddddddddddd), (eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee), (fffffffffffffffffffffffffff), (ggggggggggggggggggggggggggg), (hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh), (iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii), (jjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjj), (kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk), (lllllllllllllllllllllllllll), (mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm), (nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn), (ooooooooooooooooooooooooooo), (ppppppppppppppppppppppppppp), (qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq), (rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr), (sssssssssssssssssssssssssss), (ttttttttttttttttttttttttttt), (uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu), (vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv), (wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww), (xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx), (yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy), (zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz), (aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa), (bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb), (cccccccccccccccccccccccccccc), (dddddddddddddddddddddddddddd), (eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee), (ffffffffffffffffffffffffffff), (gggggggggggggggggggggggggggg), (hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh), (iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii), (jjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjj), (kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk), (llllllllllllllllllllllllllll), (mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm), (nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn), (oooooooooooooooooooooooooooo), (pppppppppppppppppppppppppppp), (qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq), (rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr), (ssssssssssssssssssssssssssss), (tttttttttttttttttttttttttttt), (uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu), (vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv), (wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww), (xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx), (yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy), (zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz), (aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa), (bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb), (ccccccccccccccccccccccccccccc), (ddddddddddddddddddddddddddddd), (eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee), (fffffffffffffffffffffffffffff), (ggggggggggggggggggggggggggggg), (hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh), (iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii), (jjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjj), (kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk), (lllllllllllllllllllllllllllll), (mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm), (nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn), (ooooooooooooooooooooooooooooo), (ppppppppppppppppppppppppppppp), (qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq), (rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr), (sssssssssssssssssssssssssssss), (ttttttttttttttttttttttttttttt), (uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu), (vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv), (wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww), (xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx), (yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy), (zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz), (aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa), (bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb), (ccccccccccccccccccccccccccccccc), (ddddddddddddddddddddddddddddddd), (ee

	Preußische Morgen.	□Ruthen.
B. Hofraum, beiläufig	5	—
C. Gemüsegärten und Baumgärten	18	133
D. Wiesen	186	5
E. Ackerland	747	130
F. Fettweide	39	—
G. Teiche	5	—

H. Waldungen, nämlich

	Preußische Morgen.	□Ruthen.
1) der Bellerstein und Löppenthal	100	—
2) ein Theil der Orthelle	8	—
3) der Schaafbruch und die Fettküche	263	—
4) ein Theil der lichten Eichen	135	—
5) bei der Jungfern-Eiche	5	—
6) im Schweinegrunde	7	—
7) der Hühnerknapp	4	—
8) die Beikmanns-Hegge	1	45
9) das Riepen	10	45
10) der Forstenberg	124	—
11) der Krähenbrink	11	—
	668	90

I. Schäferei- und Hudeberechtigung.

K. die mit der Mühle verbundene Banngerechtsame.

Die eben bezeichneten Besitzungen werden im Ganzen zum Verkaufe ausgestellt. Es liegen solche, insbesondere die Gebäude, 3 Stunden von Brilon, an der Landstraße von Köln nach Cassel, und es biethen letztere, zumal das große solide Klostergebäude mit der vormaligen Kirche, gute Gelegenheit zu Fabrik-Anlagen um so mehr dar, als zu diesem Zwecke auch der dieses Gut durchfließende Hoppeke-Fluß, benutzt werden kann.

Außerdem werden noch folgende Königliche Domainen-Waldungen in den fernern 4 Abtheilungen zum Verkaufe ausgesetzt.

II. Abtheilung.

	Preußische Morgen.	□Ruthen.	Preußische Morgen.	□Ruthen.
1) der übrige Theil der Orthelle	377	—		
2) der Rothbusch	200	—		
3) der Hakstöppel	108	—		
			685	—

	Preußische Morgen.	Ruthen.
III. Abtheilung.		
der Bohläß	121	—
IV. Abtheilung.		
1) das Schürmanns-Holz	80	—
2) der Weisenberg	136	—
3) das Dornlied	190	—
	406	—
V. Abtheilung.		
1) das Hohenloh	200	—
2) die Gnaden- und Molt-Grube . .	190	—
3) der Hahnenberg	92	—
4) der Goldberg	139	—
5) der Stendwisten	97	—
6) der Dahlingsberg	10	—
7) das Oesterholz	159	—
8) der Senkenskamp	8	118
9) der Schnittenberg	92	—
	987	118

Die nähere Beschreibung der Verkaufsgegenstände liegt mit den Bedingungen zum Verkaufe beim Königl. Domainen-Rentmeister Baum zu Meschede und beim Königl. Oberförster Heinz zu Bredelar zur Einsicht offen.

Arnsberg, den 18. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung II. Abtheilung.

N. 834. Ein in der Stadt Unna im Mai d. J. aufgegriffener taubstummer Mensch.

Im Mai dieses Jahres wurde in der Stadt Unna, durch die Polizei-Behörde, der hierunter beschriebene unbekannte Mensch, welcher sich taubstumm stellt, als Vagabund aufgegriffen, und in das Land-, Armen- und Arbeits-Haus nach Benninghausen transportirt. Ueber dessen Geburts- oder frühern Aufenthaltsort war keine Auskunft zu erlangen.

Durch sein bisheriges Benehmen hat er in der letzten Zeit Veranlassung gegeben, zu glauben, daß er nicht taubstumm sey. Auf wiederholte schriftliche Fragen hat er deutsch geschriebene Antworten gegeben,

Geldern

Fig. 1. Sur la ligne AB, prolongée au besoin, prendre $AC = AB$, $AD = AC$, $AE = AD$, $AF = AE$, $AG = AF$, $AH = AG$, $AI = AH$, $AK = AI$, $AL = AK$, $AM = AL$, $AN = AM$, $AO = AN$, $AP = AO$, $AQ = AP$, $AR = AQ$, $AS = AR$, $AT = AS$, $AU = AT$, $AV = AU$, $AX = AV$, $AY = AX$, $AZ = AY$, $Aa = AZ$, $Ab = Aa$, $Ac = Ab$, $Ad = Ac$, $Ae = Ad$, $Af = Ae$, $Ag = Af$, $Ah = Ag$, $Ai = Ah$, $Ak = Ai$, $Al = Ak$, $Am = Al$, $An = Am$, $Ao = An$, $Ap = Ao$, $Aq = Ap$, $Ar = Aq$, $As = Ar$, $At = As$, $Au = At$, $Av = Au$, $Ax = Av$, $Ay = Ax$, $Az = Ay$, $AA = Az$, $AB = AA$,

N. 837. Verpachtung des Gartens am Freienstuhl bei Arnsberg.

Der herrschaftliche Garten am Freienstuhle bei Arnsberg soll zur Verpachtung auf sechs Jahre im öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden, wozu der Termin auf Montag den 14. November d. J. des Morgens 10 Uhr auf der hiesigen Rentamtsstube anberaumt ist.

Arnsberg, den 21. October 1825. Königl. Rentamt das.

N. 838. Verkauf konfiszirter Waaren zu Wilnsdorff.

Donnerstag den 17. November a. c. Vormittags acht Uhr sollen an der Behausung des Gastwirths Will hieselbst nachstehende Waaren, als: farbiges und vergoldetes Porcellain, worunter eine Partie bemalte Pfeiffenköpfe, ferner grobe und feine kurze Waaren, bestehend in feinen englischen Rasir- und Federmessern, Nähnadeln ꝛc. ꝛc. wohlriechende Seife, wollne, leine und baumwollne Waaren, sechs Stühle, zwei Papier-Scheeren, ein großer eiserner Waagebalken, ein Paar große Waage-Schaalen nebst drei Ketten,

öffentlich den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

Wilnsdorff, den 21. October 1825.

Königlich Preußisches Haupt-Zoll-Amt.

N. 839. Diebstahl zu Westönnen.

Dem Peter Rienhoff zu Westönnen ist am 21. d. M. aus einem unverschlossenen Koffer, Morgens früh, Folgendes entwendet:

1) eine eingehäusige tombachene Taschenuhr, worin die Kette zerbrochen war — an derselben befand sich eine von weiß und blauen Perlen gedrehte Schnur mit einem gelben Schlüssel, worin ein rother Stein befindlich — an dem Schlüssel fehlt der untere Theil zum Aufziehen der Uhr,
2) ohngefähr 21 Thaler Geld, bestehend in 1 Napoleonsd'or, 1 Friedrichsd'or, 1 französischen Kronthaler, 1 berliner Thaler, 3 Thaler, theils in ⅓ Stücken, bergischen zwei Stüber-Stücken und Kupfermünze.

Warnend vor dem Ankauf der gestohlenen Uhr, fordern wir Jedermann auf, die auf die Ausmittelung dieses Diebstahls sich beziehenden Umstände der Ortsbehörde, oder dem unterzeichneten Justizamte anzuzeigen.

Werl, den 28. September 1825.

Königl. Justizamt daselbst.

N. 840. Diebstahl zu Rüttenscheidt.

In der Nacht vom 27. auf den 28. des v. M. ist bei dem Landwirth Schulte im Hofe zu Rüttenscheidt, Land- und Stadtgerichtsbezirks Essen, ein gewaltsamer Diebstahl verübt und sind folgende Sachen entwendet worden

1) ein goldenes Kreuz von gebrochener Arbeit, auf welchem sich ein Jesus-Bild von Gold aufgelegt befunden, nebst einem schwarzseidenen

Table of the Logarithmic Sines and Tangents, &c.

′	Log. Sine	Log. Tang.	Log. Cotang.	Log. Secant	′
0	9.9999999	9.9999999	10.0000000	10.0000000	60
1	9.9999999	9.9999999	10.0000000	10.0000000	59
2	9.9999999	9.9999999	10.0000000	10.0000000	58
3	9.9999999	9.9999999	10.0000000	10.0000000	57
4	9.9999999	9.9999999	10.0000000	10.0000000	56
5	9.9999999	9.9999999	10.0000000	10.0000000	55
6	9.9999999	9.9999999	10.0000000	10.0000000	54
7	9.9999999	9.9999999	10.0000000	10.0000000	53
8	9.9999999	9.9999999	10.0000000	10.0000000	52
9	9.9999999	9.9999999	10.0000000	10.0000000	51
10	9.9999999	9.9999999	10.0000000	10.0000000	50
11	9.9999999	9.9999999	10.0000000	10.0000000	49
12	9.9999999	9.9999999	10.0000000	10.0000000	48
13	9.9999999	9.9999999	10.0000000	10.0000000	47
14	9.9999999	9.9999999	10.0000000	10.0000000	46
15	9.9999999	9.9999999	10.0000000	10.0000000	45
16	9.9999999	9.9999999	10.0000000	10.0000000	44
17	9.9999999	9.9999999	10.0000000	10.0000000	43
18	9.9999999	9.9999999	10.0000000	10.0000000	42
19	9.9999999	9.9999999	10.0000000	10.0000000	41
20	9.9999999	9.9999999	10.0000000	10.0000000	40
21	9.9999999	9.9999999	10.0000000	10.0000000	39
22	9.9999999	9.9999999	10.0000000	10.0000000	38
23	9.9999999	9.9999999	10.0000000	10.0000000	37
24	9.9999999	9.9999999	10.0000000	10.0000000	36
25	9.9999999	9.9999999	10.0000000	10.0000000	35
26	9.9999999	9.9999999	10.0000000	10.0000000	34
27	9.9999999	9.9999999	10.0000000	10.0000000	33
28	9.9999999	9.9999999	10.0000000	10.0000000	32
29	9.9999999	9.9999999	10.0000000	10.0000000	31
30	9.9999999	9.9999999	10.0000000	10.0000000	30
31	9.9999999	9.9999999	10.0000000	10.0000000	29
32	9.9999999	9.9999999	10.0000000	10.0000000	28
33	9.9999999	9.9999999	10.0000000	10.0000000	27
34	9.9999999	9.9999999	10.0000000	10.0000000	26
35	9.9999999	9.9999999	10.0000000	10.0000000	25
36	9.9999999	9.9999999	10.0000000	10.0000000	24
37	9.9999999	9.9999999	10.0000000	10.0000000	23
38	9.9999999	9.9999999	10.0000000	10.0000000	22
39	9.9999999	9.9999999	10.0000000	10.0000000	21
40	9.9999999	9.9999999	10.0000000	10.0000000	20
41	9.9999999	9.9999999	10.0000000	10.0000000	19
42	9.9999999	9.9999999	10.0000000	10.0000000	18
43	9.9999999	9.9999999	10.0000000	10.0000000	17
44	9.9999999	9.9999999	10.0000000	10.0000000	16
45	9.9999999	9.9999999	10.0000000	10.0000000	15
46	9.9999999	9.9999999	10.0000000	10.0000000	14
47	9.9999999	9.9999999	10.0000000	10.0000000	13
48	9.9999999	9.9999999	10.0000000	10.0000000	12
49	9.9999999	9.9999999	10.0000000	10.0000000	11
50	9.9999999	9.9999999	10.0000000	10.0000000	10
51	9.9999999	9.9999999	10.0000000	10.0000000	9
52	9.9999999	9.9999999	10.0000000	10.0000000	8
53	9.9999999	9.9999999	10.0000000	10.0000000	7
54	9.9999999	9.9999999	10.0000000	10.0000000	6
55	9.9999999	9.9999999	10.0000000	10.0000000	5
56	9.9999999	9.9999999	10.0000000	10.0000000	4
57	9.9999999	9.9999999	10.0000000	10.0000000	3
58	9.9999999	9.9999999	10.0000000	10.0000000	2
59	9.9999999	9.9999999	10.0000000	10.0000000	1
60	9.9999999	9.9999999	10.0000000	10.0000000	0
′	Log. Cosine	Log. Cotang.	Log. Tang.	Log. Cosecant	′

Statement

Showing the Number of Persons Committed to the Several Gaols in the County of Middlesex, during the Year ending 29th September 1834, distinguishing the Sex, Age, Degree of Instruction, Religious Persuasion, Previous Commitments, Trade or Calling, Cause of Commitment, Time in Custody before Trial, Result of Trial, and Punishment.

| Gaols | Sex | Age | | | | | Degree of Instruction | | | Religious Persuasion | | | Previous Commitments | | | Trade or Calling | | | Cause of Commitment | | | Time in Custody before Trial | | | | Result of Trial | | | Punishment | | | | |

The Gentleman's Magazine:
or,
Monthly Intelligencer.
For JANUARY, 1731.

CONTAINS

The Life of Sir Thomas Gresham, Knight, Founder of the Royal Exchange, p. 1.
Remarks on the Life of Sir Thomas Gresham, 3.
Account of the Rise and Progress of the Royal Exchange, 4.
Account of the Rise and Progress of the Royal Exchange, 5.
Account of the Rise and Progress of the Royal Exchange,

Extracts of a Letter from Mr. Peter Collinson, F.R.S. to the Publisher, concerning the Effects of Lightning upon Trees, Houses, &c. in America.

Philadelphia, Sept. 29, 1755.

"I HAVE lately received from my friend Mr. Franklin, of Philadelphia, a very curious account of the effects of lightning in America, which I shall here abridge for the entertainment of the curious.

"In June last, a tree was struck by lightning, which went down the body of it, and in its way separated a piece of the bark, about two feet long, and three inches broad, and almost stripped off a piece of the wood, of the same length and breadth, and left the rest of the wood and bark sticking to the tree. The lightning then went off at the root of the tree, and split a piece of the wood off, and threw it to the distance of fifty feet, and then went into the ground.

"In July last, a tree was struck by lightning, which went down the body of it, and in its way separated a piece of the bark, about two feet long, and three inches broad, and almost stripped off a piece of the wood, of the same length and breadth, and left the rest of the wood and bark sticking to the tree. The lightning then went off at the root of the tree, and split a piece of the wood off, and threw it to the distance of fifty feet, and then went into the ground.

Mr. Bennett on some Species from the Malay Archipelago, collected during the Voyage of H.M.S. Dido, under the Command of Captain Sir Edward Belcher, C.B., F.R.S.

Read 14th June, 1842.

Mr. Bennett exhibited a collection of Mammalia, Birds, Reptiles, Fishes, and Insects, from the Malay Archipelago, presented to the Museum of the Zoological Society by Captain Sir Edward Belcher, C.B., F.R.S., and made during the voyage of H.M.S. Dido, under the command of that officer, and remarked that the specimens had been collected at the following localities:—

1. Singapore, Straits of Malacca.
2. Borneo, Sarawak, Mr. Brooke's territory.
3. Borneo, Sambas.
4. Borneo, Pontiana.
5. Borneo, Banjermassin.
6. Borneo, Coti.
7. Borneo, Balambangan.
8. Borneo, Labuan.
9. Borneo, Brunei.
10. Borneo, Tampasook.
11. Borneo, Kimanis.
12. Borneo, Sooloo.
13. Borneo, Tawi-tawi.
14. Borneo, Mangsee.
15. Borneo, Cagayan Sooloo.
16. Borneo, Balabac.
17. Borneo, Passir.
18. Celebes, Macassar.
19. Celebes, Boni.
20. Celebes, Menado.
21. Celebes, Kema.
22. Celebes, Gorontalo.
23. Celebes, Tomini.
24. Celebes, Tolitoli.
25. Celebes, Donggala.
26. Celebes, Palos.
27. Celebes, Mandhar.
28. Celebes, Bouton.
29. Celebes, Salayer.
30. Celebes, Sumbawa.
31. Celebes, Timor.
32. Celebes, Timor Laut.
33. Celebes, Ceram.
34. Celebes, Amboyna.
35. Celebes, Banda.
36. Celebes, Ternate.
37. Celebes, Gilolo.
38. Celebes, Batchian.
39. Celebes, Obi.
40. Celebes, Morty.
41. Celebes, Waigiou.
42. Celebes, Mysol.
43. Celebes, Arrou Islands.
44. Celebes, Aroe Islands.
45. Celebes, Timor Laut.
46. Celebes, Java.
47. Celebes, Sumatra.
48. Celebes, Nicobar Islands.
49. Celebes, Andaman Islands.
50. Celebes, Pulo Condore.
51. Celebes, Cochin China.
52. Celebes, Siam.
53. Celebes, Malacca.
54. Celebes, Penang.
55. Celebes, Tenasserim.
56. Celebes, Mergui.
57. Celebes, Ava.
58. Celebes, Arracan.
59. Celebes, Chittagong.
60. Celebes, Bengal.
61. Celebes, Ceylon.
62. Celebes, Madras.
63. Celebes, Malabar.
64. Celebes, Bombay.
65. Celebes, Cutch.
66. Celebes, Scinde.
67. Celebes, Persian Gulf.
68. Celebes, Muscat.
69. Celebes, Arabia.
70. Celebes, Red Sea.
71. Celebes, Egypt.
72. Celebes, Abyssinia.
73. Celebes, Mozambique.
74. Celebes, Natal.
75. Celebes, Cape of Good Hope.
76. Celebes, St. Helena.
77. Celebes, Ascension.
78. Celebes, Fernando Po.
79. Celebes, Sierra Leone.
80. Celebes, Gambia.
81. Celebes, Senegal.
82. Celebes, Madeira.
83. Celebes, Canary Islands.
84. Celebes, Cape de Verd Islands.
85. Celebes, Azores.
86. Celebes, Portugal.
87. Celebes, Gibraltar.
88. Celebes, Spain.
89. Celebes, France.
90. Celebes, Channel Islands.
91. Celebes, England.
92. Celebes, Ireland.
93. Celebes, Scotland.
94. Celebes, Shetland Islands.
95. Celebes, Orkney Islands.
96. Celebes, Faroe Islands.
97. Celebes, Iceland.
98. Celebes, Norway.
99. Celebes, Sweden.
100. Celebes, Denmark.
101. Celebes, Holland.
102. Celebes, Belgium.
103. Celebes, Germany.
104. Celebes, Switzerland.
105. Celebes, Italy.
106. Celebes, Sicily.
107. Celebes, Malta.
108. Celebes, Ionian Islands.
109. Celebes, Greece.
110. Celebes, Turkey.
111. Celebes, Black Sea.
112. Celebes, Russia.
113. Celebes, Poland.
114. Celebes, Prussia.
115. Celebes, Austria.
116. Celebes, Hungary.
117. Celebes, Bohemia.
118. Celebes, Saxony.
119. Celebes, Bavaria.
120. Celebes, Wurtemberg.
121. Celebes, Baden.
122. Celebes, Hesse Cassel.
123. Celebes, Hesse Darmstadt.
124. Celebes, Nassau.
125. Celebes, Hanover.
126. Celebes, Oldenburg.
127. Celebes, Brunswick.
128. Celebes, Mecklenburg.
129. Celebes, Lubeck.
130. Celebes, Hamburg.
131. Celebes, Bremen.
132. Celebes, Frankfort.
133. Celebes, Switzerland.
134. Celebes, Italy.
135. Celebes, Sicily.
136. Celebes, Malta.
137. Celebes, Ionian Islands.
138. Celebes, Greece.
139. Celebes, Turkey.
140. Celebes, Black Sea.
141. Celebes, Russia.
142. Celebes, Poland.
143. Celebes, Prussia.
144. Celebes, Austria.
145. Celebes, Hungary.
146. Celebes, Bohemia.
147. Celebes, Saxony.
148. Celebes, Bavaria.
149. Celebes, Wurtemberg.
150. Celebes, Baden.
151. Celebes, Hesse Cassel.
152. Celebes, Hesse Darmstadt.
153. Celebes, Nassau.
154. Celebes, Hanover.
155. Celebes, Oldenburg.
156. Celebes, Brunswick.
157. Celebes, Mecklenburg.
158. Celebes, Lubeck.
159. Celebes, Hamburg.
160. Celebes, Bremen.
161. Celebes, Frankfort.

2 Rthlr. oder darüber beträgt, sowie umgekehrt die Zahlung in Kassen-Anweisungen nicht gefordert werden kann, wenn die Schuld auch größer ist, die Einzahlung aber, welche darauf geschieht, nicht 2 Rthlr. beträgt.

Hiernach wird unsere Bekanntmachung im diesjährigen Amtsblatt Nro. 587. deklarirt, und haben sich die Abgabepflichtigen und die Königl. Rendanten des hiesigen Departements darnach zu achten, die Königl. Landräthe aber darauf zu sehen, daß diese Bestimmungen allenthalben gehörig zur Kenntniß des Publikums gelangen.

Arnsberg, den 27. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

N. 849. Unterhaltung der Kirchen-Orgeln.

Zu den in den Bekanntmachungen im diesjährigen Amtsblatt Nro. 503. 550. 663. und 702 empfohlenen Orgelbauern wird, in Beziehung auf den Regierungs-Bezirk Münster, noch hinzugesetzt, der Orgelbauer Eppmann zu Borken.

Arnsberg, den 27. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 850. Bestimmungen wegen Veranlagung der Gewerbesteuer.

Mehrere specielle Fälle, welche Mangel an Regelmäßigkeit in der Behandlung der Gewerbsteuer-Anlage, Unvollständigkeit bei Anfertigung der Rollen, ja absichtliche Weglassung einzelner Steuerpflichtigen in den Steuerregistern verrathen, haben das Königl. hohe Finanz-Ministerium überzeugt, daß diesem Zweige des Dienstes von Seiten der veranlagenden Behörden nicht überall derjenige Grad von Ordnung, Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit gewidmet wird, welchen der Zweck des Gesetzes gebietet.

Wir sehen uns daher veranlaßt, die Communal- und Kreis-Behörden darauf aufmerksam zu machen, daß sie nach §. 31. des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer, für die Richtigkeit und Vollständigkeit der namentlichen Nachweisungen der Gewerbesteuerpflichtigen verantwortlich sind, welche in ihrer Stadtgemeine oder in ihrem Kreise ein steuerpflichtiges Gewerbe betreiben, und daß sie demgemäß, falls bei der commissarischen Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der gedachten Nachweisungen, welche anzuordnen, wir uns vorbehalten, bedeutende Mängel sich ergeben sollten, nicht allein die Kosten der Untersuchung zu tragen, werden angehalten werden, sondern auch für die den Staats-Kassen dadurch entgangene Gewerbsteuer verhaftet bleiben.

Die betreffenden Behörden werden diese Hinweisung bei der jetzt beginnenden Veranlagung der Gewerbsteuer für das nächste Jahr beachten

und sich die Verbesserung Aller in dieses Geschäft etwa eingeschlichenen Fehler pflichtmäßig angelegen seyn lassen.

Arnsberg, den 26. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung II. Abtheilung.

N. 851. Verfahren bei Einreichung d. Recursgesuche über Steuer-Contraventionen.

Nach einer von dem Königlichen Finanz-Ministerio unterm 28. v. M. erlassenen Bestimmung, sollen von nun an alle Recursschriften gegen die von Verwaltungs-Behörden in den Untersuchungen wegen Steuer-Contraventionen ergangenen Strafresolute bei der Behörde, welche den Angeschuldigten das Strafresolut bekannt gemacht hat, eingereicht werden. Recursgesuche, die dem entgegen, unmittelbar bei dem Königl. Finanz-Ministerium künftig noch eingereicht werden möchten, werden an den Recurrenten selbst mit der Anweisung remittirt werden, das Gesuch der vorstehend bezeichneten Behörde einzureichen. Auch haben die das Strafresolut publicirenden Behörden in jedem einzelnen Falle den Denunciaten, bei der Belehrung über die ihm zustehenden Rechtsmittel, mit der hier gegebenen Vorschrift bekannt zu machen.

Bittet der Denunciat, bei der Anmeldung des Recurses innerhalb der gesetzlichen zehntägigen Frist, um Bewilligung einer besondern Frist zur Einreichung der Recursschrift, so ist ihm dieselbe jedoch längstens auf vier Wochen und mit der Eröffnung zu bewilligen, daß nach deren Ablauf angenommen werden wird, er leiste auf die Einreichung einer besondern Recursschrift Verzicht und lasse sich die Einsendung der Verhandlungen zur weitern Entscheidung gefallen; darnach ist demnach auch eintretenden Falls von den die Strafresolute publicirenden Behörden zu verfahren.

Die Behörde, welcher hiernach das Recursgesuch eingereicht werden muß, ist, falls das Letztere besondere Erläuterungen über die darin berührten Thatsachen nothwendig macht, solche sofort in dem Begleitungsbericht zu geben verpflichtet, mittelst dessen sie die Verhandlungen der Provinzial-Behörde einreicht, oder in dem Antwort-Schreiben, falls sie nur von einer andern Unterbehörde um die Publikation requirirt war.

Die betreffenden Behörden, so wie die Recurrenten, haben sich hiernach zu achten.

Arnsberg, den 26. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung II. Abtheilung.

N. 852. Wahlfähigkeit d. C. Maehler.

Der bisherige Unterlehrer zu Rönsal, Christian Maehler aus Neustadt, hat nach bestandener Prüfung heute das Zeugniß der Wählbarkeit für eine Elementarschul- und Organistenstelle erworben.

Arnsberg, den 25. October 1825.

Kirchen- und Schul-Commission der Königl. Regierung.

N. 853. Verlegung der Zölle in den Großbrittanisch-Hannöverschen Landen.

Nach einer in der K. Großbrittanisch-Hannöverschen Gesetzsammlung Nro. 21. enthaltenen Verordnung, ist das in der vorherigen Nummer abgedruckte Gesetz vom 9. September d. J. wegen Verlegung der dortigen Zölle auf die Landes-Grenzen mit dem 1. d. Monats in Wirksamkeit getreten.

Ich nehme keinen Anstand, das gewerbtreibende Publikum und diesseitige Grenzbewohner darauf mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß die allgemeinen Zollsätze fur trockene Güter darnach in der Regel für 100 Pfund brutto

beim Eingang auf 2 gGr.,
beim Ausgang ebenfalls 2 gGr.,

für nasse Güter für die Ohm von 40 Stübchen

beim Eingang auf 6 gGr.,
beim Ausgang desgleichen auf 6 gGr.,
beim Durchgang aber die ebenerwähnten Ein- und Ausgangssätze festgesetzt,

die theilweise Modifikationen, resp. Erhöhungen, für einzelne Gegenstände und einige Durchgangs-Straßen, so wie die Abgaben vom eingehenden Vieh aus dem der Verordnung beigedruckten Tarif, die Controll-Maaßregeln aber aus der ebenfalls dabei abgedruckten Bekanntmachung der Königl. Ober-Zoll-Direction zu Hannover vom 22. September näher zu ersehen sind, damit ein Jeder, dem es angeht, davon Kenntniß nehmen und sich gegen Schaden verwahren möge.

Münster, den 26. October 1825.

Königl. Provinzial-Steuer-Direktor,
v. Bigeleben.

N. 854. Die Rechtsverhältnisse d. Grundbesitzes in dem zum ehemaligen Großherzogth. Berg u. zu den ehemaligen

In den Gesetzen vom 21. April d. J.,

die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes in dem zum ehemaligen Großherzogthum Berg und zu dem ehemaligen französisch Hanseatischen Departement gehörig gewesenen Landestheile betreffend,

und zwar in dem §. 15 des Gesetzes für die ehemaligen Bergischen Landestheile und in dem §. 15 des Gesetzes für den Bezirk des ehemaligen

französisch hanseatischen Departements ist abweichend von den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. September 1820 der Grundsatz aufgestellt worden: französisch-hanseatischen Departement gehörig gewesenen Landestheilen.

daß jeder bäuerliche Besitzer, welchem zu der Zeit, wo die erlassenen fremden Gesetze für ihn Gesetzkraft erhielten, ein vererbliches Besitzrecht an einem Grundstücke zugestanden, daran jedenfalls, die §. 21 bestimmten Fälle ausgenommen, das volle Eigenthum erworben habe.

Da nun diesem Grundsatze entgegen, in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. September 1820 schon Eintragungen in die Hypothekenbücher erfolgt seyn können, so haben des Königs Majestät auf den Antrag des Königl. Staatsraths durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. April d. J. zu befehlen geruhet, daß die gerichtlichen Verhandlungen, welche wegen Löschung jener Eintragungen aufgenommen werden müssen, kosten- und stempelfrei erfolgen sollen.

Sämmtliche Untergerichte des hiesigen Oberlandesgerichts-Departements werden, in Gemäßheit eines Reskripts Seiner Excellenz des Hrn. Justiz-Ministers vom 6. d. M. von dieser Allerhöchsten Bestimmung zur Nachachtung hiermit in Kenntniß gesetzt.

Hamm, den 18. October 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

N. 855. Zinszahlung von Kurmärkischen Obligationen.

Von Kurmärkisch-Ständischen Obligationen werden die halbjährigen Zinsen für den Zeitraum vom 1. Mai c. bis 1. November c. gegen Aushändigung des darüber sprechenden Coupons No. VI. Series I. bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße No. 30. parterre rechts, am 1. November und folgende Tage mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der zur Kassen-Revision und deren Vorbereitung erforderlichen letzten Tage jeden Monats — täglich von 9 bis 1 Uhr Vormittags in folgender Ordnung ausgezahlt:

a. vom 1. bis 10. November auf alle über Gold-Kapitalien ausgefertigte Obligationen Litt. . . . . B. und Bb
desgleichen auf die Obligationen . . . A. C. D. E.
b. vom 11. bis 17. November auf die Obligationen F. G. H. I.
c. " 18. " 25. " . . . . . K. L. M. N.
d. " 1. " 3. Dezember . . . . . O. P. Q. R.
e. " 5. " 10. " . . . . . S. T. U. V.
f. " 12. " 20. " . . . . . W. X. Y. Z. und AA.

An eben diesen Tagen können auch die ältern nicht erhobenen Zinsen für die Zeit vom 1. Mai 1818 bis letzten April d. J. gegen Aushändi-

gung des darüber sprechenden Zins-Coupons in Empfang genommen werden.

Wer Zinsen von mehreren Obligationen oder von verschiedenen Zahlungs-Terminen zu fordern hat, klassificirt die Coupons

I. nach der Verfallzeit
II. nach den Münzsorten
  a. abgesondert für Gold
  b. abgesondert für Courant;

verzeichnet sie alsdann in einer genau aufzusummirenden Note und übergiebt dieselbe bei Aushändigung der Coupons der Kasse.

Die Zahlung des Goldes erfolgt in Courant und wird das Aufgeld diesmal mit 4 Sgr. pro Thaler, insoweit es ohne Pfennige geschehen kann, vergütiget. Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge wird die Kasse, insofern es die Konkurrenz nur immer gestattet, Zahlung leisten, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen, daß durch diese Bereitwilligkeit weder unbillige Forderungen noch ein die Geschäfte störender Andrang entstehet, welches um so weniger zu besorgen ist, als auch nach dem 20. December c. mit der Zahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Da die Kassen-Beamten nicht im Stande sind, sich neben ihren Amts-Verrichtungen mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen; so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gelangenden Anträge nebst den dabei übersandten Papieren ablehnend zurückgehen zu lassen, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn Gesuche dieser Art an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten.

Dagegen ist der Agent A. Bloch, Behrenstraße No. 45., erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Geschäfte, wenn sie ihn damit beauftragen wollen, zu übernehmen.

Auch können nach einer mit dem Königlichen Finanz-Ministerio getroffenen Vereinigung die oben bezeichneten Zins-Coupons bei allen Abgaben an den Staat und überhaupt bei allen den Staats-Kassen zu leistenden Zahlungen Statt baren Geldes in Zahlung gegeben werden.

Berlin, den 6. October 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.
Deputirte der Provinz Kurmark.
v. Bredow.

In

N. 856. Erhebung der Lohnfuhrabgabe.

In dem §. 4. der Bekanntmachung vom 15. April vorigen Jahrs war bestimmt, daß bei Ausfertigung der Lohnfuhrzettel nur auf die vollen Meilen der ganzen Reise der Abtrag erhoben, für den Mehrbetrag einer viertel, halben oder dreiviertel Meile aber nichts in Ansatz kommen solle.

Die Erfahrung hat bewiesen, daß diese Vereinfachung der Erhebung durch Lösung der Lohnfuhrzettel von Station zu Station vielfältig zum Nachtheil der landesherrlichen Kasse gemißbraucht worden ist.

Vom 1. Januar 1826 an wird daher auch für die Bruchmeilen die geordnete Abgabe erhoben werden, so daß z. B. die Zahlung bei Entfernungen über 2 und unter 3 Meilen nicht mehr für 2 Meilen, sondern, je nachdem der Bestimmungsort der Fuhre entlegen ist, für 2¼, 2½ oder 2¾ Meilen geschieht, und auf gleiche Weise bei größeren Distancen die Abgabe zu erlegen ist.

Außerdem hat sich gezeigt, daß mancher Reisende dem Lohnfuhrmann zur Verdunkelung der von demselben begangenen Lohnfuhr-Contravention behülflich ist. Das Publikum wird deshalb auf die gesetzlichen Strafbestimmungen, wegen Theilnahme an Vergehungen Anderer, hierdurch aufmerksam gemacht.

Berlin, den 15. October 1825.

Der General-Postmeister
Nagler.

B. 3. N. 857. Pulvermühlen-Anlage bei Meienborn.

Die Erben Joh. Herm. Cramer zu Crummenohl, Gemeinde Rönsal, beabsichtigen bei der bestehenden Crummenohler Pulvermühle zwischen Meienborn und Crummenohl, auf dem Rönsaler-Bach eine neue Pulvermühle zu erbauen.

Alle, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, werden aufgefordert, ihre Widersprüche binnen einer 8wöchentlichen präclusivischen Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an, bei dem Unterzeichneten und den Bauherren anzumelden.

Altena, den 7. October 1825. Der Landes-Director daselbst.

B 3. N. 858. Die Anlegung einer Pochmühle bei Callenhard.

Der Bernhard Joseph Boensch aus Jülich, dermalen zu Mülheim an der Möhne wohnhaft, beabsichtigt auf dem Bach die Lörmecke genannt, in der Nähe von Callenhard, eine Pochmühle anzulegen, um das dort zu gewinnende Bleierz zu zerkleinern, und vorhandenen Gyps zu zermalmen. Ich bringe dieses den bestehenden Vorschriften gemäß hierdurch zur öffentlichen Kunde und fordere einen Jeden auf, welcher sich durch diese Anlage

beeinträchtigt glaubt, seine vermeinten Ansprüche binnen 8 Wochen a dato bei mir und bei dem Baulustigen gleichzeitig nachzuweisen, widrigenfalls darauf keine Rücksicht genommen werden wird

Lippstadt, den 12. October 1825. Der Landrath daselbst.

N. 859. Verkauf von sechs herrschaftlichen Gärten am Brückenplatze bei Arnsberg.

Aus Auftrag einer Königlichen hochlöblichen Regierung sollen sechs herrschaftliche Gärten am Brückenplatze bei Arnsberg im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt werden.

Der Termin hierzu ist auf Montag den 21. November d. J. des Morgens 10 Uhr auf der hiesigen Rentamtsstube festgesetzt, wo auch die Bedingungen zur Einsicht offen liegen.

Arnsberg, den 27. October 1825.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 860. Verpachtung d. 1ten Abtheilung des 6ten Jagddistrikts im Siegenschen Forste.

Da die bisherige Pachtung der 1ten Abtheilung des 6ten Jagddistriktes im Siegenschen Forste mit dem 31. December d. J. endiget, so wird hierdurch zur anderweiten Verpachtung derselben Termin auf

Mittwoch den 30ten November d. J. Nachmittags 3 Uhr,

festgesetzt.

Pachtlustige, welche jedoch ihre Qualifikation als Pächter Königlicher Jagden durch Atteste von der Königlichen landräthlichen Behörde nachzuweisen haben, werden eingeladen, an dem bezeichneten Tage zu der festgesetzten Stunde in dem Hause des Herrn L. Kohn hieselbst eintreffen zu wollen.

Siegen, den 29. October 1825.

Der Forstmeister daselbst.

N. 861. Diebstahl in den Bracken.

In der Nacht vom 30. auf den 31. August dieses Jahrs, sind dem Tagelöhner Heinrich Diederich Westhoff in den Bracken, nahe bei Körbesluhr, in der Gemeinde Oestrich, Gerichts-Bezirk Limburg wohnhaft, aus seiner Behausung, mittelst gewaltsamen Einbruchs, folgende Sachen entwendet worden, als:

1) ein dunkelgrüner Frauen-Rock, 2) ein schwarzer tuchener Frauen-Mantel, 3) ein blauröthlich seidenes Halstuch, 4) ein weißes Frauen-Halstuch mit Frangen, 5) zwei dergleichen ohne Frangen, 6) drei schlechte weiße Frauen-Mützen, 7) eine do. mit Spitze, 8) einige Manns- und Frauenhemden ohne Zeichen, 9) zwei Schürztücher, ein roth ostindisches mit weißen Streifchen, das andere von englischem Kattun, roth mit großen Blumen, und 10) eine messingene Kaffekanne, circa drei Maaß

haltend, mit einem Krahnen, welche daran kenntlich, daß früher drei Krahnen daran gewesen und die Löcher derselben an der Kanne zugelöthet sind.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen und vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, die ihm etwa bekannt werdenden Thatsachen, welche zur Ausmittelung des Thäters, oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnten, entweder dem nächsten Ortsgerichte, oder dem unterschriebenen Inquisitoriat sofort anzuzeigen.

Werden, den 5. October 1825.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

N. 862. Diebstahl zu Lethmate.

In der Nacht vom 12. auf den 13. September d. J., ist bei der Wittwe des Bäckers Wilhelm Schaar zu Lethmate, Gerichtsbezirk Limburg, ein gewaltsamer Diebstahl verübt und Folgendes entwendet worden:

1) ein halb Dutzend zinnerne Schüsseln der besten Sorte, gezeichnet W. S., 2) eine messingene Kaffekanne ohngefehr 4 Maaß haltend, deren Deckel eingedrückt war, 3) ein kupferner Kaffekessel ohngefehr 2 Maaß haltend, 4) vier zinnerne Teller gezeichnet W. S, 5) acht zinnerne Eßlöffel, 6) ein do. halbes Kannen-Maaß bester Sorte, 7) ein do. Theetopf, 8) eine do. Zuckerschaale, 9) ein großer Suppennapf von bestem Zinn, woran ein Henkel fehlte, 10) ein kleiner do., 11) ein messingener Mörser, woran unten am Boden ein Loch befindlich, 12) ein gewöhnlicher Tragkorb, von schwarz und weißen Weiden, 13) drei baumwollene Halstücher weiß mit blauen Rändchen, 14) eine braune kattunene und eine grün manschesterne Weste, 15) eine blaue tuchene Kinderhose, 16) ein schwarzer Frauenrock, und 17) ein roth baumwollener Frauenrock.

Indem wir diesen Diebstahl hiermit zur öffentlichen Kunde bringen und vor dem Ankauf der entwendeten Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, die ihm etwa bekannt werdenden Thatsachen, welche zur Ausmittelung des Thäters, oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen dienen könnten, entweder dem nächsten Ortsgerichte, oder dem unterzeichneten Inquisitoriat sofort anzuzeigen.

Werden, den 5. October 1825.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

N. 863. Diebstahl zu Hagen.

In der Nacht vom 15. auf den 16. September ist von einem, vor dem Hause der Wittwe Hassel zu Hagen stehenden, Frachtkarrn eine dem Krämer Gottfried Müller von Gevelsberg gehörige Kiepe, mit sogenannten kurzen Nürnberger Waaren, als Korallen, Feder- und Brodmesser, Scheeren, Uhr- und Finger-Ringe, mehrerer Arten Schnallen und einigen sogenannten Historienbüchern entwendet worden.

Auch befanden sich in der Kiepe der Paß, der Gewerbschein und verschiedene Rechnungen und ähnliche Papiere des Damnifikaten in einer braunen ledernen Brieftasche.

Indem wir diesen Diebstahl hiermit zur öffentlichen Kunde bringen und vor dem Ankaufe der entwendeten Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, die ihm etwa bekannt werdenden Thatsachen, welche zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen dienen könnten, entweder dem nächsten Ortsgerichte, oder dem unterzeichneten Inquisitoriat sofort anzuzeigen.

Werden, den 9. October 1825.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

N. 864. Diebstahl bei Oberkirchen.

In der Nacht vom 7. auf den 8. October sind von dem Eisenhammer unter Oberkirchen mittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen:

1) 12 Stück bis zum Schleifen fertige Strohmesser, 2) 15 Stück nur ausgereckte Strohmesser, 3) 31 Pfund rohen Stahl, 4) ein Stück Eisen von circa 16 Pfund, 5) ein Hälfeisen von circa 4 Pfund.

Wer über die Thäter oder die entwendeten Sachen Auskunft zu geben weiß, wird ersucht, solche der unterzeichneten Stelle mitzutheilen.

Fredeburg, den 15. October 1825. K. Justizamt das.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Schulamts-Candidat Friedrich Gottfried Lührmann aus Iserlohn, ist zum Schullehrer zu Frönsbert ernannt.

Vol. XXXIII. No. 1.

Scientific American

ESTABLISHED 1845.

NEW YORK, JULY 1, 1905.

PRICE 10 CENTS.

The Wright brothers' aeroplane, which has been in the air for as much as 38 minutes, and has made a circular flight of 24½ miles. The machine is driven by two propellers, which are operated by a 4-cylinder gasoline motor of 25 horsepower. The aeroplane is provided with a horizontal rudder in front, and a vertical rudder in the rear. The machine is launched from a track, and alights on runners. The inventors have been experimenting with their machine for the past two years, and have made many successful flights. They have now applied for a patent, and have refused to allow any description of their machine to be published, or any photographs to be taken, until the patent is granted.

in der bisherigen Art, bis zum Ablauf des Präclusiv-Termins, geschehen wird. Münster, den 30. Juli 1825.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
von Vincke.

N. 866. Annahme der Silbergroschen bei den öffentlichen Kassen.

Die in der Ministerial-Verfügung vom 27. März 1822. begründete Ermächtigung der öffentlichen Kassen,

jede in ganzen oder halben Silbergroschen angebotene Summe bis auf weitere Bestimmung anzunehmen,

hat ihren Zweck, die, als Ausgleichungsmittel im allgemeinen Verkehr, nach Hinwegschaffung der ältern, nur allein anzuwendende neue Scheidemünze, und insbesondere die Silbergroschen ununterbrochen im Umlaufe zu erhalten, keinesweges erfüllt, vielmehr nur veranlaßt, die einzelnen eingenommenen Silbergroschen zu sammeln, und bei Entrichtung der Abgaben den öffentlichen Kassen zu bringen, so daß sich bei diesen, Bestände in Silbergroschen anhäuften, während diese im Verkehr mangeln.

Da nun auch durch Einziehung der alten Landes-Scheidemünzen und Entfernung der fremden es an Ausgleichungsmitteln im allgemeinen Verkehr fehlt, und dazu allein die neuen Scheidemünzen angewendet werden dürfen, diese daher ununterbrochen im Umlauf erhalten werden müssen: so ist im Königl. Staats-Ministerio beschlossen, die obige Anordnung vom 27. März 1822. wieder aufzuheben und dagegen bestimmt worden:

daß fernerhin nach gesetzlicher Vorschrift bei Zahlungen an öffentliche Kassen keine größere Summe in Silbergroschen als nur zum Betrage unter $\frac{1}{6}$ Thaler angenommen werden darf.

Zugleich werden die Königl. Regierungen sämmtliche öffentliche Kassen anweisen, zur Auswechselung der im Privatverkehr erforderlichen Silbergroschen und Kupfermünze die nöthigen Bestände stets bereit zu halten, um jeder Beschwerde über Mangel an Scheidemünze zuvorzukommen; die Polizeibehörden aber werden hierdurch angewiesen, etwaigen Beschwerden über durch die Kassen verweigerte Umwechselung sofort zu constatiren, und ihrer vorgesetzten Behörde zur Ahndung zu berichten.

Münster, den 27. October 1825.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
von Vincke.

Die Herren Ober-Landesgerichts-Räthe von Olfers und Michaelis sind zu Mitgliedern des Revisions-Collegii ernannt worden. N. 867. Personal-Chronik.

Münster, den 29. October 1825.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
von Vincke.

Se. Majestät der König haben geruhet, den außerordentlichen Professor der philosophischen Facultät hierselbst, Dr. W. Esser, zum ordentlichen Professor bei derselben zu ernennen, und die Bestallung Allerhöchstselbst zu vollziehen. N. 868. Personal-Chronik.

Münster, den 30. October 1825.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
von Vincke.

Im dritten Quartale d. J. sind in folgenden evangelischen Gemeinden kirchliche Sängerchöre zu Stande gebracht worden: N. 869. Kirchliche Sängerchöre.

1) In der Diöcese Lüdenscheid, zu Lüdenscheid (50—60 Mitglieder) und zu Meinerzhagen (25 Mitglieder).

2) in der Diöcese Hamm, zu Herringen (35 Schulkinder und 21 Erwachsene).

3) In der Diöcese Soest, zu Soest in der Thomaskirche (aus Seminaristen und Schulkindern bestehend), zu Welver, zu Neuengeseke (32 Mitglieder, theils Schüler theils Erwachsene), zu Sassendorf.

4) In der Diöcese Rahden, zu Dielingen (35 Mitglieder, theils Schüler theils Erwachsene), zu Levern, zu Hüllhorst (24), zu Alswede, zu Holzhausen.

5) In der Diöcese Minden, zu Minden bei der Mariengemeinde (28), bei der Martinigemeinde, und bei der evangelisch-reformirten Gemeinde, zu Hartum, zu Dankersen, zu Holzhausen, zu Kleinbremen, zu Petershagen (aus Schulkindern und Schulamtspräparanden der dasigen Seminar-Vorschule bestehend), zu Buchholz, zu Heimsen, zu Windheim, zu Lahde und zu Lerbeck (8 Schulkinder und 16 Erwachsene). Am letztgenannten Orte ist die Theilnahme Erwachsener an dem Sängerchor dadurch bewirkt worden, daß der Pfarrer und der Schullehrer des Orts eine Sonntagsschule errichteten, um 15- bis 20jährigen jungen Leuten in ihrer weitern Ausbildung Nachhülfe zu leisten, und unter die Gegenstände des Unterrichts auch den Gesang mit aufnahmen.

Da in mehreren der genannten Gemeinden die errichteten Sängerchöre blos aus Schulkindern bestehen, und noch nicht durch bestimmte Statuten

mit der Kirche in feste Verbindung gebracht worden, so bringen wir das, was wir hierüber in der allgemeinen Verfügung vom 28. April d. J. geäußert haben, in Erinnerung.

Münster, den 31. October 1825.

Königl. Preuß. Consistorium.

N. 870. Abschoß v. dem nach Schweden auszuführt werdenden Vermögen.

Laut Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern vom 11. v. M., hat Hochdasselbe, in Uebereinstimmung mit dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, den provisorisch einzubehaltenden Abschoß von aus den Preußischen Staaten nach Schweden zu exportirnden Vermögen auf 10 Procent bestimmt.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht und den betreffenden Behörden aufgegeben, sich in vorkommenden Fällen darnach zu achten.

Arnsberg, den 2. November 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 871. Belobung der M. C. Körtens.

Im Anfang des Monats Februar v. J. hat die Maria Catharina Körtens zu Herbeck, im Kreise Hagen, den aus Unvorsichtigkeit mit einem Fuhrwerke in den hochangeschwollenen Lennefluß sich gewagten, und von der heftigen Gewalt der Strömung, sammt Wagen und Pferden fortgerissenen Ackerknecht Caspar Diedrich Westermann, durch schnelle Herbeiförderung eines Nachens, mit eigener großer Lebensgefahr gerettet.

Das Königliche hohe Ministerium des Innern hat derselben als Anerkenntniß ihrer rühmlichen menschenfreundlichen That die Rettungs-Medaille, und auf Anlaß der als Folge der überstandenen Gefahr und des erlittenen Schreckens ihr bald nachher zugestoßenen Krankheit, eine Unterstützung von 10 Rthlr. zu bewilligen geruhet.

Wir bringen diesen Vorfall zur allgemeinen Kunde, und bezeugen der Maria Catharina Körtens zugleich gern das verdiente öffentliche Lob.

Arnsberg, den 4. November 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 872. Bescheinigung der Dienst-Journale der Gensdarmerie durch die Orts-Behörden.

Nach §. 29. der Allerhöchst vollzogenen Dienst-Instruktion für die Gensdarmerie d. d. Berlin den 30. December 1820. (Seite 10. der Gesetzsammlung des Jahrs 1821.) soll die Civil-Dienstbehörde des Gensdarmen, am Schlusse des Monats, im Dienst-Journal bemerken, ob sie mit demselben zufrieden gewesen, oder was sie zu erinnern gefunden hat.

Da diese Verordnung bisher nicht überall gehörig befolgt worden, indem mehrere Journale sich nicht aussprechen über die Dienstleistung der Gensdarmen, sondern nur mit „gesehen“ attestirt worden sind, so werden die sämmtlichen den Gensdarmen vorgesetzten Dienst-Behörden hierdurch angewiesen, ihre Atteste vollständig und so anzufertigen, daß aus denselben zu ersehen ist, ob der Gensdarme seinen Dienst zur Zufriedenheit geleistet oder zu Beschwerden Anlaß gegeben hat.

Arnsberg, den 8. November 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 873. Landesverweisung

Der hierunter bezeichnete Michael Eberle ist am 4. d. M. aus dem Land-Armen- und Arbeitshause zu Benninghausen entlassen und, unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe bei der Rückkehr in die Königl. Preuß. Staaten, über die nächste Grenze in sein Vaterland verwiesen worden.

Arnsberg, den 7. November 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Person-Beschreibung:

Michael Eberle Schneidergesell aus Speier, evangelischer Religion, 21 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat dunkelblonde Haare, gewölbte Stirn, dunkelblonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden Bart, gute Zähne, spitzes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist kleiner Statur, besondere Kennzeichen: auf der rechten Wange eine kleine Warze.

N. 874. Erledigte Pfarrei zu Altenrüthen.

Die katholische Pfarrei zu Altenrüthen, deren Einkünfte in der Benutzung von 75 Morgen Ackerland, 4½ Morgen Wiesengrund und circa 2 Morgen Gärten und Obsthof, ferner in dem Bezuge von 20 Rüthenschen Scheffel Roggen, 20 solcher Scheffel Gerste, 40 Scheffel Hafer und 18 Scheffel Monatsgerste, alles nach Abzug ½tels, 10 Rthlr. Pr. Courant an Memorien-Geldern und 50 solcher Thlr. circa an Stolgebühren bestehen, ist bereits seit längerer Zeit erledigt.

Wir machen dieses zu dem Ende hiermit öffentlich bekannt, damit qualificirte Geistliche, welche zu dieser Stelle Lust tragen, sich innerhalb eines Zeitraums von 4 Wochen bei uns darum melden.

Arnsberg, den 4. November 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Nachweisung

der im Monat Octbr. 1825 in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Arnsberg statt gehabten Durchschnittspreise der verschiedenen Getraidearten und übrigen Consumtibilien.

Namen der landräthlichen Kreise.	Weitzen der Scheffel.			Roggen der Scheffel.			Gerste der Scheffel.			Hafer der Scheffel.			Erbsen der Scheffel.			Heu der Centner.			Stroh das Schock.			Bier, braunes, das Quart.		Brannt-wein das Quart.		Schwarz Brod das Pfund.
	Preußisch Maaß und Gewicht.																									
	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
Altena . . .	1	24	—	1	10	7	1	3	6	»	28	—	1	17	6	»	28	4	7	20	—	1	1	5	11	»	5⅛
Arnsberg . .	1	12	—	1	4	—	1	4	»	»	20	—	1	4	—	»	—	—	»	—	—	1	—	»	—	»	5
Bochum . . .	1	20	7	1	2	5	1	—	1	»	23	6	1	3	3	»	15	10	4	19	10	1	1	5	—	»	3½
Brilon . . .	1	8	7	»	20	7	»	18	4	»	14	—	»	25	6	»	13	—	3	6	10	»	10	6	2	»	5
Dortmund .	1	13	5	1	2	5	»	29	1	»	21	1	1	12	9	»	20	10	4	29	9	1	2	5	6	»	4½
Eslohe . . .	»	—	—	»	23	7	»	19	8	»	12	9	»	26	5	»	12	5	2	21	10	1	—	5	6	»	4
Hamm . . .	1	8	—	»	29	—	»	28	2	»	21	8	1	11	2	»	20	8	4	5	5	1	2	5	5	»	4⅘
Hagen. . . .	1	17	4	1	9	2	1	3	4	»	24	8	»	—	—	1	1	3	7	7	6	»	—	»	—	»	—
Iserlohn . .	1	4	11	»	29	6	»	24	—	»	20	11	»	23	10	»	21	2	4	15	4	1	3	5	6	»	4¼
Lippstadt . .	1	9	5	»	23	—	»	22	—	»	15	—	»	—	—	»	20	—	5	—	—	»	2	5	—	»	3¾
Olpe	1	25	—	1	6	—	»	29	4	»	21	—	»	—	—	»	—	—	»	—	—	»	—	»	—	»	4¾
Siegen . . .	1	20	3	1	5	7	1	—	—	»	18	8	»	—	—	»	24	—	5	20	—	»	—	»	—	»	6
Soest	1	4	—	»	24	2	»	23	11	»	17	5	1	2	8	»	14	8	2	15	—	»	10	5	—	»	3
Wittgenstein	1	15	—	»	21	—	»	22	—	»	24	—	»	—	—	»	18	—	6	16	4	»	9	6	—	»	6
Durchschnitts-Preis . . .	1	14	—	1	—	3	»	27	—	»	20	5	1	4	1	»	20	—	4	27	8	1	—	5	6	»	4⅘

716

N. 873. Preuß. u. Witualien-Preise im Monat October 1825.

Beilage für Schüler.

Zu der Klasse [redacted] **Schule** [redacted] **Ort** [redacted]

Schuljahr [redacted] **Klassenlehrer** [redacted]

Nr.	Name	Geburtsjahr	Geburtsort	Religion	Wohnort	Vater	Beruf	Eintritt	Austritt	Bemerkungen
1	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
2	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
3	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
4	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
5	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
6	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
7	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
8	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
9	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
10	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
11	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
12	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
13	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
14	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
15	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
16	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
17	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
18	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
19	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
20	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
21	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
22	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
23	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
24	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
25	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
26	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
27	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
28	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
29	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
30	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
31	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
32	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
33	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
34	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
35	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
36	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
37	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
38	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
39	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
40	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]

N. 876. Beitritt der evangelischen Einwohner der Kirchspiele Dinker und Uentrop zur evangelischen Union.

Die lutherische Kirchengemeinde Dinker mit den reformirten Einwohnern ihres Bezirks im Kreise Soest, so wie die reformirte Gemeinde Uentrop sammt den lutherischen Einwohnern ihres Pfarrsprengels im Kreise Hamm, sind der evangelischen Union mittelst Erklärung vom 19. Juni d. J. beigetreten.

Mit gebührender Anerkennung des von denselben bethätigten christlichen Sinnes wird solches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Arnsberg, den 3. November 1825.

Kirchen- und Schul-Commission der Königl. Regierung.

N. 877. Verfahren bei Einreichung d. Rekursgesuche über Steuer-Contraventionen.

Das Königl. hohe Finanz-Ministerium hat unterm 28. v. M. in Betreff des Rekurs-Verfahrens gegen Resolute in Straf-Fällen bei der indirecten Steuer-Verwaltung verordnet:

1) Alle Rekursschriften gegen die von Verwaltungs-Behörden in den Untersuchungen gegen Steuer-Contravenienten ergangenen Straf-Resolute, sollen nicht direkt an die vorgesetzte, sondern bei der Behörde, welche dem Angeschuldigten das Straf-Resolut bekannt gemacht hat, eingereicht werden.

2) Rekurs-Gesuche die dem entgegen unmittelbar an die vorgesetzte Behörde eingereicht werden mögten, sollen dem Rekurrenten portopflichtig mit der Anweisung remittirt werden: das Gesuch bei der zu 1. gedachten Publikations-Behörde abzugeben.

3) Die das Straf-Resolut publizirenden Behörden sind angewiesen, in jedem einzelnen Falle den Denunziaten bei der Belehrung über die ihm zustehenden Rechtsmittel, mit der hier gegebenen Vorschrift bekannt zu machen.

Da nach früheren Bestimmungen der Königlichen Ministerien vom 12. Juni v. J. auch zur Abkürzung bei dem Provokations-Verfahren auf rechtliches Gehör, die bei den Hauptämtern ernannten Untersuchungs-Richter angewiesen sind, die Untersuchungs-Verhandlungen spruchreif instruirt an die betreffende Gerichts-Behörde zur Abfassung des Erkenntnisses abzugeben, so ist die obige Bestimmung zu 3. auch auf diese Fälle anwendbar, und darnach zu verfahren.

Münster, den 28. October 1825.

Königlicher Provinzial-Steuer-Direktor,
v. Bigeleben.

Bei

N. 878. Ausreichung d. Zins-Coupons von Domainen-Pfandbriefen Ser. II.

Bei der Controle der Staats-Papiere No. 30. Taubenstraße hierselbst, werden gegenwärtig zu denjenigen

Domainen-Pfandbriefen

von welchen die Zinsen nicht bei einer ritterschaftlichen oder landschaftlichen, sondern bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hierselbst zahlbar gestellt sind,

neue Zins-Coupons Series II. No. 1—8

ausgegeben, welche die Zinsen für die Zeit vom 1. September 1825 bis dahin 1829 umfassen. Es sind ihr aber dazu die Pfandbriefe, damit auf dieselben die neuen Zins-Coupons abgestempelt werden können, in Original mittelst einer Note vorzulegen, zu welchem sie die Formulare unentgeldlich verabreicht.

Da sich die Beamten der Controle, so wenig als wir uns in einem Briefwechsel mit dem Publikum über die Ausreichung der Coupons einlassen können, so bleibt Auswärtigen, den es hier an Bekanntschaft fehlt, die Wahl: ob sie ihre Pfandbriefe mittelst solcher Note an die nächste Königl. Regierungs-Haupt-Kasse zur unentgeldlichen Besorgung der neuen Coupons übergeben oder an den Agenten Herrn Bloch hierselbst, No. 45. Behrenstraße, übersenden wollen, welcher dergleichen Aufträge zu übernehmen erbötig ist.

Was die Zahlung der Zinsen anbetrifft, so erfolgt dieselbe ohne weitere Bekanntmachung gegen Zurückgabe der betreffenden Coupons, zu der darin bestimmten Zeit im März und September jeden Jahres, bei der darin bezeichneten Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, ebenfalls Nro. 30. Taubenstraße hierselbst, und sind auf denselben die nachtheiligen Folgen, welche aus der verspäteten Abhebung der Zinsen entstehen, umständlich ausgedrückt, indem nach Vorschrift der Verordnung vom 17. Januar 1820. §. 17. Gesetzsammlung Nro. 577. die Coupons ihren Werth und ihre Gültigkeit verlieren, wenn sie von der Verfallzeit abgerechnet, innerhalb 4 Jahre nicht realisirt werden.

Berlin, den 13. October 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

N. 879. Verdingung d. Salztransporte von Saſſendorf und Weſternkotten nach Olpe und Siegen.

Die unterzeichnete Stelle iſt Vorhabens, folgende Salztransporte vom 1. Januar 1826 an, auf ein Jahr, öffentlich dem Wenigſtfordernden zu verdingen, nämlich:

1) für die Factorei in Siegen, welche ganz von der Saline Saſſendorf, und
2) für die Factorei in Olpe, welche zum Theil ebenfalls von Saſſendorf, zum Theil aber von der Saline Weſternkotten, mit Salz verſorgt werden ſoll.

Die desfalſigen Vorbedingungen ſind bei den Salzfactoreien zu Saſſendorf, Weſternkotten, Olpe und Siegen zur Einſicht niedergelegt, und es werden demnach diejenigen Entrepriſeluſtigen, welche zur Uebernahme dieſer Transporte im Stande ſind, hierdurch eingeladen, ſich mit gedachten Vorbedingungen bekannt zu machen und demnächſt ihre Erbietungen der unterzeichneten Stelle ſchriftlich, verſiegelt und portofrei, mit der äußern Bezeichnung:

„Soumiſſion in Betreff der Salztransporte nach Olpe und Siegen"

einzuſenden.

Solche Erbietungen werden allhier bis einſchließlich den 29. Novbr. d. J. Abends 6 Uhr angenommen und ſollen dann folgenden Tags Vormittags 10 Uhr in unſerm hieſigen Geſchäfts-Lokale erbrochen und unterſucht werden; in welchem Termine perſönlich gegenwärtig zu ſeyn oder ſich durch jemand anders vertreten zu laſſen, jedem Erbieter freigeſtellt bleibt.

Cöln, den 25. October 1825.

Königl. Preuß. Salz-Komptoir für die weſtphäliſch-rheiniſchen Provinzen.

B.

N. 880. Anlegung eines Viehmarkts zu Balve.

Das Königliche Miniſterium des Innern hat es gnädigſt genehmigt, daß in unſerer Stadt alljährlich am fünften Februar ein Faſelſchweinmarkt, in Verbindung mit einem Krämermarkt, gehalten werde, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Balve, den 2. November 1825.

Der Bürgermeiſter Rocholl.

N. 881. Diebſtahl am Fredenbaum.

Dem Leineweber Heinrich Feldhaus am Fredenbaum im Gerichtsbezirk Dortmund, ſind in der Nacht vom 31. Juli auf den 1. Auguſt dieſes Jahrs folgende Gegenſtände gewaltſamer Weiſe geſtohlen worden:

1) zwei Manns- und ein Frauen-Unterhemden, 2) ein Manns-Oberhemdchen, 3) ein neuer blauer Kittel mit Stickerei, 4) eine neue

Mannsjacke von dunkelblauem Tuche, 5) eine neue Schürze von schwarzer Seide, 6) zwei bunte seidene Tücher und zwei nesselne Halstücher, wovon eins gestickt war, 7) ein blau gedruckter Kissenüberzug, 8) ein leinenes Bett-Tuch, 9) ein Strang weißen Zwirn und ein Strang weißes eindrähtiges Garn, so wie 10) zwei Pfund gehechelten Flachs.

Wer über den Thäter dieses Diebstahls oder die gestohlenen Sachen Nachricht zu geben im Stande ist, wird aufgefordert, solche entweder uns, oder der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde unverzüglich mitzutheilen. Werden, den 24. October 1825.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

N. 882. Diebstahl im Stoppelbruch.

In der Nacht vom 20. auf den 21. September d. J. sind dem Schmied Peter Lüsebrink im Stoppelbruch, Commüne Genebreck, Gerichtsbezirk Schwelm, aus seiner unfern der Wohnung gelegenen Schmiede gewaltsamer Weise folgende Gegenstände entwendet worden, als:

1) zehn Stück Feilen, welche 2, 3, und 4 Pfund an Gewicht gehabt, und auf den Stiften an einer Seite mit dem Buchstaben L und auf der andern Seite mit einer Rose bezeichnet waren, 2) eine große Handschraube von circa 80 bis 90 Pfund, 3) eine kleine Handschraube von ungefähr 3 bis 4 Pfund.

Indem wir diesen Diebstahl hiermit zur öffentlichen Kunde bringen und vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, die ihm rücksichtlich der Letztern bekannt werdenden Thatsachen, welche zur Ausmittelung des Thäters oder Herbeischaffung der gestohlenen Sachen dienen könnten, entweder dem nächsten Ortsgerichte oder dem unterzeichneten Inquisitoriat sofort anzuzeigen.

Werden, den 28. October 1825.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

N. 883. Steckbrief hinter S. Kesting.

Der unten signalisirte Simon Kesting aus Horn im Fürstenthum Lippe, welcher wegen Theilnahme an einem Versuche, das Abortiren zu befördern, zur Haft gezogen worden war, ist am 29. October c. aus dem hiesigen Inquisitoriatsgebäude entsprungen.

Wir ersuchen daher alle Civil- und Polizei-Behörden, auf den Kesting zu invigiliren, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und hierher abliefern zu lassen.

Paderborn, den 1. November 1825.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Person-Beschreibung:

Wohnort Horn, Geburtsort Leistrup, Gewerbe Knecht, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Alter angeblich 23 Jahr, Haare dunkelblond, Augenbraunen desgleichen, Augen grau, Backenbart schwarz und dunkelblond, Bart angehend, Zähne mangelhaft, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Sprache hochdeutsch im Lippeschen Dialect.

Derselbe war beim Entspringen bekleidet: mit einem blauen Kittel, darunter ein blaues Collet von Tuch mit gelben Metallknöpfen, langen Beinkleidern von weißem Linnen und weiß-wollenen Strümpfen; seine Holzschuhe waren an der Mauer zurückgelassen.

N. 884. Diebstahl zu Erwitte.

In der Nacht vom 31. des vorigen, auf den 1. dieses Monats, sind der Magd des Königl. Wegebau-Conducteurs Plate dahier mittelst Einsteigens in eine Stube

1) ein Kleid von schwarzem Merinos mit einer Besetzung von schwarzem Sammetmanchester, 2) zwei Knäuel weiß-wollenes Garn, 3) eine Scheere von mittler Größe entwendet worden.

Indem vor dem Ankaufe dieser Gegenstände gewarnt wird, werden zugleich die Königl. Polizeibehörden ersucht, die hierunter signalisirte, von einer Coinculpatin des Diebstahls beschuldigte Weibsperson zu arretiren und hierher abzuliefern.

Erwitte, den 3. November 1825. K. Justizamt das.

Person-Beschreibung:

Namen Löper, Vornamen Caroline, Geburts- und Wohnort Erwitte, Alter 19 Jahr, Größe 4 Fuß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase klein, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, besondere Kennzeichen: hoch schwanger.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Dr. Med. et Chirurgiae Herrn Georg Heim in Meschede, ist von dem Königlichen hohen Ministerium der ꝛc. Medicinal-Angelegenheiten die interimistische Verwaltung der Esloher Kreis-Physikats-Stelle übertragen worden.

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 47.

Arnsberg, den 19. November 1825.

N. 885. Entwendung zweier Zins-Abschnitte auf Ruhrorter-Hafen-Obligationen.

Durch Entwendung einer Brieftasche sind zwei am 1. Juli dieses Jahrs fällig gewordene Zins-Abschnitte auf Ruhrorter-Hafen-Obligationen

Lit. A. Nro. 14 zu 25 Thlr. und
Lit. B. Nro. 28 zu 12½ Thlr.

abhanden und in unrechte Hände gekommen.

Das Publikum und die mit Einwechselung dieser Zins-Abschnitte beauftragten Behörden werden hierauf aufmerksam gemacht.

Münster, den 4. November 1825.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
von Vincke.

N. 886. Die dem Gymnasio zu Hamm von d. getrennten Buchhandl. Schulz u. Wundermann gestattete Auswahl aus ihren Verlags-Artikeln.

Als ein sehr dankenswerthes Beispiel von Liberalität und Theilnahme an öffentlichen Unterrichts-Anstalten bringen wir es zur allgemeinen Kenntniß, daß die jetzt getrennten Buchhandlungen Schulz und Wundermann in Hamm dem Gymnasio dieser Stadt nicht nur für jetzt, sondern auch, je nach den Umständen, für die Zukunft eine freie Auswahl aus ihren Verlags-Artikeln bewilligt haben, wodurch der Schulbibliothek nicht weniger als 54 Werke und Schriften zu Theil geworden sind.

Münster, den 27. October 1825.

Königl. Preuß. Consistorium.

N. 887.

Resultat der Prüfung im evang. Schullehrer-Seminarium zu Soest.

Nach bestandener Prüfung sind folgende Zöglinge des evangelischen Schullehrer-Seminariums zu Soest für wählbar zu Elementar-Schulstellen erklärt worden:

Bülle zu Lohne bei Soest
Gottschalk zu Soest
Greve zu Eickel bei Lübbecke
Heidbrede zu Oeppendorf bei Bielefeld
Müller zu Köngsborn bei Unna
Stähler zu Buschhütten im Siegenschen
Trümper zu Warburg
Vecht zu Soest
Velthaus zu Dortmund
Wilsing zu Hörde.

Münster, den 2. November 1825.

Königl. Preuß. Consistorium.

N. 888.

Beitreibung der Communal- und Instituten-Gefälle.

Die Beitreibung der Communal- und Instituten-Gefälle hat bisher in Folge der verchiedenen Gesetzgebungen in einzelnen Theilen des Regierungsbezirkes unter abweichenden Formen stattgefunden.

Die Einführung des allgemeinen Landrechts und der allgemeinen Gerichts-Ordnung in dem Herzogthum Westphalen, dem Kreise Siegen, und den Grafschaften Wittgenstein beseitigt die Schwierigkeiten, welche sich der Anordnung eines gleichmäßigen Verfahrens in dieser Beziehung in allen Theilen des Regierungsbezirks entgegenstellten, und da die Großherzoglich Hessischen Gesetze vom 18. August 1804, 10. März 1807 und 1. Februar 1812 theils durch den in Folge der Trennung der Verwaltung von der Rechtspflege veränderten Standpunkt der Justizämter unanwendbar geworden, theils durch den §. 11. der Instruction über die Geschäftsführung der Königlichen Regierungen vom 22. October 1817. und §. 48. des dazu gehörigen Anhangs aufgehoben sind, in der Grafschaft Mark und dem Kreise Siegen aber die Einziehung der Communal- und Institutengefälle auf den Grund der gedachten §§. der Regierungs-Instruction durch die Beamten der Administration schon bisher erfolgte, so steht dem Erlasse einer umfassenden Verordnung über die exekutivische Beitreibung der gedachten Gefälle kein Hinderniß mehr entgegen, und wir finden uns daher verpflichtet, dem dabei zu beobachtenden Verfahren durch folgende Bestimmungen eine feste Form zu geben.

§. 1.

Sämmtliche rückständige Communal- und Institute-Gefälle sollen durch die von dem Landrathe des Kreises damit zu beauftragenden Personen nach vorheriger Anmahnung exekutivisch beigetrieben werden. Der Landrath versieht diese Personen, welche, sofern sie nicht bereits als öffentliche Beamte in Eidespflichten stehen, noch besonders vereidet werden müssen, mit amtlichen Bescheinigungen, daß und für welchen Bezirk sie zu Executoren angenommen worden, und läßt dies innerhalb des Bezirkes auf übliche Weise publiciren.

§. 2.

Die Rendanten, Rechner, Einnehmer, Empfänger, ꝛc. der Communen und Institute übergeben vierteljährig, und zwar unfehlbar innerhalb der ersten 8 Tage nach Ablauf des Quartals, die Verzeichnisse der in demselben fällig gewesenen und nicht abgeführten Gefälle aller Art dem Executor zur Anmahnung, und bedienen sich dabei des Musters sub Nro. 1.

Sie sind für die Richtigkeit der aufgestellten Verzeichnisse verantwortlich.

Unterlassen sie die Uebergabe der Rückstands-Verzeichnisse an den Executor innerhalb der bestimmten Zeit, oder ermangeln dieselben der Vollständigkeit, so verfallen sie in eine Geldstrafe von 2 Thlr. zum Besten der ihnen anvertrauten Kasse.

§. 3.

Der Executor hat die Anmahnung sofort zu bewirken, welche in der mündlichen Erinnerung des Restanten besteht, die rückständigen Gefälle binnen 8 Tagen an den Rendanten bei Vermeidung der Pfändung abzuführen.

Unter dem Restverzeichnisse bescheinigt er die geschehene Anmahnung und läßt von der Ortsbehörde, daß er zu diesem Ende in der Gemeinde gewesen, gleichfalls darunter attestiren.

Sodann reicht er dasselbe dem Rendanten zurück.

Die Rückgabe des solchergestallt bescheinigten Verzeichnisses muß innerhalb 8 Tagen, von dem Tage, wo der Executor es von dem Rendanten erhielt, gerechnet, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 bis 2 Thlr. erfolgen.

§. 4.

Der Rendant löscht sodann die inzwischen eingegangenen Posten im Verzeichnisse und übergiebt dasselbe, sofern nicht sämmtliche Rückstände berichtigt sind, dem Vorstand (Bürgermeister, Schultheiß, Schulze, nach der

Verschiedenheit der Communal-Verfassung) binnen 3 Tagen, dieser sendet es gleichfalls binnen 3 Tagen an die landräthliche Behörde, welche darauf den schriftlichen Pfändungs-Befehl an den Executor nach dem Muster Nro. 2. ausfertigt.

§. 5.

Der Executor hat die Pfändung binnen 8 Tagen unfehlbar zu bewirken, und bei derselben 2 angesessene Einwohner als Zeugen zuzuziehen, die der Orts-Vorsteher auf sein Ersuchen zu bestellen hat.

§. 6.

Bei der Pfandergreifung sind folgende Vorschriften zu beobachten:

1) Der Executor hat sich von dem Schuldner ein Pfand anweisen zu lassen.

   Wenn aber vorher zu sehen ist, daß solches nicht leicht werde zu Gelde gemacht werden können, so ist er nicht verpflichtet, das ihm angewiesene Pfand zu nehmen, sondern befugt, andere leicht zu versilbernde Gegenstände abzupfänden.

2) In diesem Falle, und wenn der Schuldner die Anweisung eines annehmlichen Pfandes verweigert, hat der Executor die Auswahl vorzugsweise auf solche Sachen zu richten, welche dem Debenten am entbehrlichsten sind, und am leichtesten weggeschafft werden können.

3) Es dürfen nicht gepfändet werden: die dem Debenten und seiner Familie nöthigen Betten und Kleidungsstücke; bei Schuldnern, welche Ackerbau treiben, das zum Betriebe der Wirthschaft unentbehrliche Geräthe, Vieh- und Feld-Inventarium, so wie das bis zur nächsten Erndte erforderliche Saat-, Brod- und Futter-Getraide; bei Künstlern und Professionisten, das zur Fortsetzung des Gewerbes unentbehrlich nothwendige Werkzeug.

4) Der Werth der Pfandstücke muß mit dem Abgaben-Rückstand im Verhältniß stehen, und es darf nicht mehr gepfändet werden, als zu dessen Tilgung und zur Berichtigung der Kosten nach einem sichern Ueberschlage erforderlich ist.

5) Grundstücke und Immobilien sind so lange nicht Gegenstände der Execution, als noch andere zur Pfändung geeignete Objecte vorhanden sind.

Sind aber Grundstücke und Immobilien die einzigen Gegenstände, durch deren Beschlagnahme und Veräußerung der Rückstand getilgt werden kann, so ist dies von dem Rechner dem Vorstande (Bürgermeister, Schult-

heiß, Schulze) und durch diesen dem Landrathe zur weiteren Verfügung, erforderlichen Falls zur Anmeldung des Arrestschlags auf die Grundstücke und Immobilien bei der Gerichts-Behörde und Veranlassung der gerichtlichen Subhastation anzuzeigen.

§. 7.

Ueber den Pfändungs-Act ist ein Protokoll nach dem Muster unter Nro. 2 aufzunehmen, und von den zugezogenen beiden Zeugen mit zu unterzeichnen.

§. 8.

Die zu Pfande gezogenen Objecte werden von dem Executor dem Orts-Vorsteher in Verwahrsam überwiesen, welcher darüber unter dem Pfändungs-Protokoll quittirt, und für ihre Aufbewahrung verantwortlich ist.

Der Executor händigt sodann das Pfändungs-Protokoll dem Rendanten ein.

§. 9.

Wird nach geschehener Pfandziehung aber, bevor der Verkauf erkannt worden, Zahlung geleistet, so ertheilt der Rendant dem Zahlenden darüber Bescheinigung:

„daß ihm die unterm (Datum) wegen rückständiger aber nunmehr „abgeführter (Communal ꝛc. ꝛc.) Gefälle zu Pfand gezogenen Objecte, „als nämlich: (ein eiserner Topf ꝛc. ꝛc.) gegen Vorzeigung dieser „Bescheinigung zur Disposition freizugeben seyen,

und löscht die Posten im Rückstands-Verzeichnisse, wie im Pfändungs-Protokolle.

§. 10.

In den nächsten 8 Tagen, nach vollzogener Pfändung, legt der Rendant dem Vorstande das Verzeichniß der verbleibenden Rückstände mit dem Pfändungs-Protokolle vor, der es innerhalb 3 Tagen an die landräthliche Behörde zu befördern hat. Diese erkennt den Verkauf und ertheilt dazu die Anweisung unter dem Pfändungs-Protokolle nach dem oben allegirten Muster Nro. 2.

§. 11.

Die Festsetzung des Tages, der Stunde und des Ortes des Verkaufs ist zwar die Sache des Vorstandes, (Bürgermeister, Schultheiß, Schulze) der auch den Debenten und Executor davon in Kenntniß zu setzen hat; die Publication muß jedoch in den ersten 3 Tagen nach Empfang des von dem Landrathe ertheilten Verkauf-Befehls sowohl in der Gemeinde des

Wohnorts des Debenten, als in den benachbarten Ortschaften erfolgen, und der Verkauf darf nicht vor Ablauf von 8 Tagen nach geschehener Publikation vollzogen werden.

§. 12.

Den Verkauf besorgt der Executor unter Vorsitz des Vorstandes, (Bürgermeister, Schultheiß, Schulze,) oder eines von demselben hiezu besonders beauftragten Orts-Eingesessenen. Es wird unter den erschienenen Kauflustigen eine Licitation abgehalten, in welcher die Sachen stückweise nach und nach ausgeboten werden, und dem Meistbietenden wird der Zuschlag ertheilt.

Der Kaufschilling muß sogleich baar erlegt werden, und bevor dies nicht geschehen, darf kein Stück an den Käufer verabfolgt werden.

§. 13.

Der Bürgermeister, (Schultheiß, Schulze,) oder dessen Abgeordnete, der Rechner und der Executor dürfen auf die durch sie zu versteigernden Gegenstände weder unmittelbar noch mittelbar mitbieten.

§. 14.

Ob in besondern Fällen der Rechner den Verkauf selbst *besorgen* und in dem Verkaufs-Termine das Protokoll führen soll, hängt von der Bestimmung des Landraths ab.

§. 15.

Abgepfändete Gold- und Silber-Geräthe sind in der Regel nur in den Städten zum öffentlichen Verkaufe zu stellen.

§. 16.

Wenn auf die zum Verkauf gestellten Gegenstände in den Licitations-Terminen ein ihrem Werthe entsprechendes, mithin annehmliches Gebot erfolgt, so kann der Rendant, wenn er selbst den Verkauf abhält, sonst aber der Executor darauf den Zuschlag ertheilen.

§. 17.

In welcher Art das in den Licitations-Terminen abzuhaltende Protokoll zu führen, ergiebt das anliegende Muster Nro. 3., dasselbe ist von dem anwesenden Bürgermeister, Schultheißen, oder Schulzen und dem Meistbietenden mit zu unterschreiben.

§. 18.

Die durch den Verkauf aufkommenden Gelder werden, sofern der Rendant den Termin selbst abhält, von ihm gleich in Empfang genommen, sonst aber am anwesenden Bürgermeister, Schultheißen oder Schulzen übergeben, welcher sodann den Betrag der schuldigen Abgaben und die Executionskosten dem Rendanten übersendet, den etwaigen Ueberschuß aber dem Debenten gegen Quittung wieder erstattet.

Sobald in dem Licitationstermine schon durch den Verkauf eines Theils der einem Debenten abgepfändeten Objecte dessen Rückstand, sammt aufgelaufenen Kosten, gedeckt ist, muß mit dem Verkaufe der übrigen demselben Schuldner gehörigen Gegenstände eingehalten und der übrig gebliebene Theil der Pfänder dem Schuldner zur freien Disposition gestellt werden.

§. 19.

Wenn in dem Termine auf sämmtliche oder einzelne zum Verkaufe gestellte Pfandstücke nur ein unverhältnißmäßig geringes Gebot geschieht, wodurch der Abgabe-Rest nebst den aufgelaufenen Gebühren nicht gedeckt wird, so muß der den Verkauf leitende Executor, oder Rendant, auf Ansuchen des Bürgermeisters, Schultheißen, Schulzen oder des Debenten den Zuschlag verweigern.

Reicht jedoch das geschehene Gebot zum Abtrage der Schuld nebst Nebenkosten hin, so darf der Zuschlag nur auf genügend begründetes Ansuchen des Schuldners selbst verweigert werden.

Ob der Zuschlag ertheilt, oder ob und aus welchen Gründen er versagt worden, ist in dem Protokolle zu bemerken, auch zum Verkaufe der nicht zugeschlagenen Gegenstände hiernächst von dem Bürgermeister, Schultheiß oder Schulzen ein anderer Termin zu bestimmen.

Wenn sich von einer wiederholten Licitation in denselben Gemeinden kein besserer Erfolg erwarten läßt, so muß die Versteigerung in einer andern nahe belegenen größeren Gemeinde vorgenommen werden.

Dem Eigenthümer der gepfändeten Objecte, oder wo mehrere concurriren, der Mehrheit derselben, steht es zu, in einem solchen Falle den Ort vorzuschlagen, wo die fernere Auction abzuhalten seyn möchte; jedoch darf selbiger in keinem Falle weiter als 3 Meilen von der Gemeinde entfernt seyn, in welcher der Schuldner wohnt, dem Bürgermeister, Schult-

heiß oder Schulzen, und dem Rechner liegt ob, dahin zu ſehen, daß zu den Zwangsverkäufen ein ſolcher Ort und ſolcher Zeitpunkt gewählt werde, wo eine vortheilhaftere Verſilberung der abgepfändeten Objecte zu erwarten iſt. Die Koſten des Transports der gepfändeten Gegenſtände trägt in allen Fällen der Schuldner.

§. 20.

Wird ausnahmsweiſe ein zweiter Termin zum Verkaufe der gepfändeten Sachen anzeſetzt, ſo müſſen in jedem Falle die zum Verkaufe geſtellten Stücke dem Meiſtbietenden zugeſchlagen werden; in ſo fern nur ein Gebot, ohne Rückſicht auf deſſen Höhe, erfolgt.

Wird aber in dieſem Termine gar nichts geboten, ſo hat der Bürgermeiſter, Schultheiß oder Schulze davon dem Landrathe zur weitern Verfügung ſofort Anzeige zu machen.

§. 21.

Die Gebühren der Executoren werden wie folgt beſtimmt:

1) Für die erſte Anmahnung nach dem Betrag des Rückſtandes von jedem einzelnen Reſtanten

bei einem rückſtändigen Betrage unter und bis 1 Rt. einſchl.	" —	8 Pf.
über 1 und bis zu 5 Thlr. einſchließlich	1 Sgr.	" —
über 5 Thlr. und bis zu 10 Thlr. einſchließlich	2 —	" —
über 10 Thlr. und bis zu 20 Thlr. einſchließlich	3 —	" —
über 20 Thlr. immer nur	4 —	" —

2) Für die Pfändung erhält der Executor das dreifache der Anmahnungsſätze, folglich bei einem Rückſtande

unter und bis 1 Thlr. einſchließlich	2 Sgr.
über 1 Thlr und bis zu 5 Thlr. einſchließlich	3 —
über 5 Thlr. und bis zu 10 Thlr. einſchließlich	6 —
über 10 und bis zu 20 Thlr. einſchließlich	9 —
über 20 Thlr.	12 —

3) Für Abhaltung eines Verkaufstermins, auch wenn er demſelben nur beiwohnt, wenn der Geſammtbetrag des Rückſtandes ſich bis auf 50 Thlr. beläuft . . . . . 20 Sgr.
wenn derſelbe über 50 Thlr. beträgt . . . 1 Thlr. 10 —
Wird die Exekution wegen zu liefernde Naturalien verhängt, ſo werden

den dieſe zum Zwecke der Berechnung der Gebührenſätze des Executors nach den Marktpreiſen in Pr. Courant berechnet.

§. 22.

Nur die Anmahnungsgebühren darf der Executor ſelbſt einziehen, weshalb ſolche jedesmal in den Anmahnungs-Liſten auszuwerfen ſind; die übrigen Gebühren werden bei dem Verkaufe der abgepfändeten Gegenſtände mit angerechnet, und von den betreffenden Rendanten zur Verabreichung an den Executor mit eingezogen.

§. 23.

Die Executoren dürfen ſich eben ſo wenig mit der Einziehung rückſtändiger Gefälle befaſſen; diejenigen, welche hiergegen handeln, oder ſich eine willkührliche Bedrückung der Abgabepflichtigen, ſey es durch Mehrforderung an Gebühren oder auf irgend eine andere Art erlauben, verwirken, außer der ſonſtigen Beſtrafung, ihre ſofortige Dienſt-Entlaſſung.

§. 24.

Sofern die rückſtändigen Gefälle, welche beigetrieben werden ſollen, ex speciali titulo verlangt werden, zwiſchen dem Schuldner und der betreffenden Corporation alſo ein privatrechtliches Verhältniß obwaltet, kann dem erſteren, bei entſtehendem Streite über die Verbindlichkeit, die Beſchreitung des Rechtsweges nicht verſagt, und muß im Falle der erhobenen Klage die Execution eingeſtellt, und die Entſcheidung des Gerichtshofes abgewartet werden. Daſſelbe findet Statt, ſofern dritte Perſonen Anſprüche anmelden und vor Gericht geltend machen.

Gegenwärtiges Regulativ tritt mit dem 1. December dieſes Jahrs in Wirkſamkeit.

Sämmtliche Beamte, welche es angeht, ſo wie die, den Communen und öffentlichen Inſtituten, Abgabepflichtigen haben ſich hiernach zu achten.

Arnsberg, den 11. November 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Anlage 1.

Bürgermeisterei, (Bezirk, Gemeinde)
Communal- ꝛc. (Schul- ꝛc.) Receptur.

Mahnung.

Der (Die) nachstehend verzeichneten Restanten in der Gemeinde N. wird (werden) hiermit zur Entrichtung seiner (ihrer) (Communal-, Amts-Kassen-, Kirchspiels-, Stifts-, Armen-, Kirchen-, Schul-)Gefälle-Rückstände, nämlich:

Nr.	Namen der Restanten.	Nähere Bezeichnung des Restes.	Dessen Betrag. Rthlr. Sgr. Pf.	Betrag der Anmahnungs-Gebühren. Rthlr. Sgr. Pf.	Bescheinigung des Executors über die bemerkte Anmahnung.

mit der Verwarnung gemahnt, daß, in so fern derselbe (dieselben) die verzeichnete Schuld nicht innerhalb 8 Tagen, von der Vorzeigung dieses an gerechnet, zur unterzeichneten Kasse abführen, alsdann gegen ihn (sie) mit der Execution und Auspfändung vorgeschritten werden wird.

Die vorbemerkten Anmahnungs-Gebühren, sind dem Executor zu entrichten.

(Ort) den ten 182

Unterschrift des Rendanten.

Daß der Executor N. N. heute zur Ausrichtung der vorstehenden Mahnung in hiesiger Gemeinde anwesend gewesen ist, wird hierdurch bescheinigt.

N. N. den ten 182

Unterschrift des Gemeinde-Vorstehers.

Anlage 2.

Bürgermeisterei (Bezirk, Gemeinde)
Kirchspiel-, Amts-, Gemeinde-, Schul-, Armen-, Stifts-Receptur zu

Pfändungs-Protocoll.

Verhandelt zu den ten 182

Da die, an den (die) N. N. zu N. zur Bezahlung seines (ihrer) Communal-, Schul-, Armen- ꝛc. Rückstandes (Rückstände) für (Zeitraum), im Betrage von Rtr. Sg. Pf. gerichtete Mahnung erfolglos gewesen ist; so hat der unterzeichnete Executor, gemäß des von dem Landrathe Herrn N. N. zu N. erhaltenen Befehls, unter Zuziehung des N. N. und N. N. als Zeugen, heute die Auspfändung vorgenommen, und sind demnach folgende Mobilien und Effecten zu Pfande gezogen, nämlich:

(Verzeichnung der gepfändeten Gegenstände.)

Sämmtlich vorbezeichnete Gegenstände sind dem Orts-Vorsteher N. N. hier in Verwahrsam überwiesen worden, worüber derselbe unter diesem Protocolle quittirt hat.

(Ort) den ten 182

(Unterschrift des Executors und der beiden Zeugen.)

Bescheinigung des Orts-Vorstehers über den Empfang der Sachen.

Die in dem vorstehenden Protocolle verzeichneten Gegenstände, sind mir richtig überliefert worden.

(Ort) den ten 182

(Unterschrift des Vorstehers.)

Anweisung für den Executor zum Verkauf der Sachen.

Der Executor N. N. wird angewiesen, die nach vorstehendem Protocoll abgepfändeten Sachen öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen und der Bürgermeister, (Schultheiß, Schulze) beauftragt, den Ort, Tag und die Stunde des Verkaufs gehörig bekannt zu machen.

(Ort) den ten 182

(Unterschrift des Landraths.)

Anlage 3.

Bürgermeisterei, (Bezirk, Gemeinde)
Amts-, Kirchspiel-, Communal- ꝛc. ꝛc. Rezeptur.

Verkaufs-Protocoll.

Verhandelt zu (Ort) den ten 182

Zufolge der dem Herrn Bürgermeister, (Schultheiß, Schulzen) N. N. zu N vorgezeigten Anweisung des Herrn Landraths N. zu N. ist heute zu dem, durch Anschlag und Ausruf gehörig bekannt gemachten, Verkaufe der, dem (den) N. N. zu N. zur Tilgung seiner (ihrer) Communal-, Schul-, Armen- ꝛc. ꝛc. Rückstände von Rthlr. Sgr. Pf. und der Kosten, abgepfändeten Mobilien und Effecten geschritten worden. Bei diesem Verkaufe war der Herr Bürgermeister N. N. gegenwärtig.

Den anwesenden Kauflustigen wurde bekannt gemacht, daß der Zuschlag an den Meistbietenden nur gegen baare Zahlung erfolge, der erstandene Gegenstand erst auch nach Berichtigung des Gebots verabfolgt werden könne; werde die Zahlung nicht geleistet, so werde das erstandene Object, von Neuem auf Gefahr und Kosten des Bietenden, verauctionirt.

Hierauf wurde:

1. Für (Gegenstand) geboten: (Betrag ꝛc.)

(Unterschrift des Executors, des anwesenden Bürgermeisters (Schultheißen, Schulzen) und des Meistbietenden.)

N. 889. Steckbrief hinter F. Hahn.

Der hierunter bezeichnete Husar Franz Hahn aus Neuß bei Düsseldorf ist am 27. October d. J. vom 8ten Husaren-Regiment entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und wohlverwahrt an den genannten Truppentheil nach Düsseldorf abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 14. November 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Person-Beschreibung:

Franz Hahn, Husar, aus Neuß, katholischer Religion, 22 Jahr 8 Monat alt, 5 Fuß 6 Zoll 3 Strich groß, hat dunkelbraune Haare, platte Stirn, schwarze Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, großen

Mund, gesunde Zähne, wenig Bart, rundes Kinn, blasse Gesichtsfarbe, ovale Gesichtsbildung, Statur mittelmäßig, besondere Kennzeichen: schielt. Bekleidung: Mütze mit hellblauem Besatz, Stalljacke mit hellblauen Patten, weißen Schnüren und Knöpfen, Reithosen mit ledernem Besatz, Stiefeln mit Spornen.

N. 890. Steckbrief hinter J. B. Schmitz.

Der hierunter bezeichnete Husar Johann Benjamin Schmitz aus Ronsdorf ist am 27. October d. J. von der 3ten Eskadron des 8ten Husaren-Regiments entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und wohlverwahrt an den genannten Truppentheil nach Düsseldorf abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 14. November 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Person-Beschreibung:

Johann Benjamin Schmitz, Husar, aus Ronsdorf, evangelischer Religion, 20 Jahr 8 Monat alt, 5 Fuß 4 Zoll 2 Strich groß, hat hellbraune Haare, platte Stirn, hellbraune Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, großen Mund, gesunde Zähne, spitzes Kinn, blasse Gesichtsfarbe, längliche Gesichtsbildung, ist schwacher Statur, besondere Kennzeichen: Die Augen sehen ermüdet, und er öffnet sie gewöhnlich nur halb. Bekleidung: Mütze mit hellblauem Besatz, Jacke mit hellblauen Patten, weißen Schnüren und Knöpfen, Reithose mit ledernem Besatz, Stiefeln mit Spornen.

N. 891. Empfehlung eines Lehrbuchs.

Auf höhere Veranlassung wird die im Verlage von Jos. Engelmann in Heidelberg erschienene Schrift:

„Naturgeschichte des Mineralreiches. Ein Lehrbuch für öffentliche „Vorträge, besonders an Gymnasien und Realschulen, so wie zum „Selbststudium, bearbeitet von Carl Caesar Ritter von Leonhard, „mit einer schwarzen und einer illuminirten Kupfertafel".

welche sich besonders zum Selbststudium für die Lehrer der Naturgeschichte in den Gymnasien, höheren Bürgerschulen und Schullehrer-Seminarien eignet, hiermit empfohlen.

Sie kostet 3 fl. 15 kr. und bei unmittelbarer freien Einsendung an den Verfasser 2 fl. 10 kr.

Arnsberg, den 10. November 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 892. Wählbarkeit eines evangelischen Schulamts-Candidaten.

Peter Caspar Rentrop aus Werdohl ist nach bestandener Prüfung unter die wählbaren evangelischen Schulamts-Candidaten heute aufgenommen.

Arnsberg, den 8. November 1825.

Kirchen- und Schul-Commission der Königl. Regierung.

N. 893. Personal-Chronik.

Der Prediger August Stäps zu Derne ist zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Witten ernannt und bestätiget worden.

Arnsberg, den 11. November 1825.

Kirchen- und Schul-Commission der Königl. Regierung.

N. 894. Verpachtung der Kön. Dom. Oldenburg.

Die Königliche Domaine Oldenburg im Kreise Brackel, zu welcher gehören:

a. fünf Wohn- und Wirthschafts-Gebäude,
b. 4¼ Morgen Gärten,
c. 148 Morgen 34 □R. Ackerand,
d. 2 Teiche, zusammen 118 □R. groß,
e. Weiden, 44 Morgen 102 □R., worunter jedoch 15 Morgen 107 □R. gemeinschaftlich mit dem vormals Lippeschen Oldenburg,
f. Wiesen, 39 Morgen 15 □R.,
g. eine Rinder-, Schaaf- und Schweine-Hudegerechtsame,

soll am 30. November c., unter Bestimmung des Antritts-Termins Petri k. J., elective in Erbpacht und zur 8jährigen Zeitpacht ausgeboten werden, wes Endes sich qualificirte Lusttragende am gedachten Tage Morgens 10 Uhr in dem, der Domaine benachbarten, Kruge zu Marienmünster einfinden wollen.

Die Bedingungen, welche bei der Ausbietung zum Grunde gelegt werden, sind bei der Domainen-Rentei Brackel und in hiesiger Domainen-Registratur zur Einsicht bereit gelegt.

Minden, den 8. November 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

N. 895. Bezeichnung des Grenz-Controll-Bezirks.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 30. Mai d. J. den Grenzbezirk in den Regierungsbezirken Minden, Münster und Arnsberg, jedoch mit der Maaßgabe zu erweitern befohlen, daß in dem zutretenden Theile des Grenzbezirks nur die weiter unten namhaft gemachten Waaren unter engere Controlle gestellt werden sollen, und

[1] Ex. 1. Let $\frac{dy}{dx} = \frac{x+y}{x-y}$. Put $y = vx$, so that $\frac{dy}{dx} = v + x\frac{dv}{dx}$.

Then $v + x\frac{dv}{dx} = \frac{1+v}{1-v}$, or $x\frac{dv}{dx} = \frac{1+v}{1-v} - v = \frac{1+v^2}{1-v}$.

Separating the variables, $\frac{1-v}{1+v^2}dv = \frac{dx}{x}$.

Integrating, $\tan^{-1}v - \frac{1}{2}\log(1+v^2) = \log x + \log c$.

Substituting $v = \frac{y}{x}$, $\tan^{-1}\frac{y}{x} = \log cx\sqrt{1+\frac{y^2}{x^2}}$.

Ex. 2. Let $\frac{dy}{dx} = \frac{x+y+1}{x-y+2}$. Put $x = X - h$, $y = Y - k$, so that $\frac{dy}{dx} = \frac{dY}{dX}$.

Then $\frac{dY}{dX} = \frac{X+Y+1-h+k}{X-Y-h-k+2}$.

Choose h and k so that $1-h+k = 0$, $2-h-k = 0$, i.e. $h = \frac{3}{2}$, $k = \frac{1}{2}$.

Then $\frac{dY}{dX} = \frac{X+Y}{X-Y}$. Put $Y = vX$, so that $\frac{dY}{dX} = v + X\frac{dv}{dX}$.

Then $v + X\frac{dv}{dX} = \frac{1+v}{1-v}$, or $X\frac{dv}{dX} = \frac{1+v^2}{1-v}$.

Separating the variables, $\frac{1-v}{1+v^2}dv = \frac{dX}{X}$.

Integrating, $\tan^{-1}v - \frac{1}{2}\log(1+v^2) = \log X + \log c$.

Substituting $v = \frac{Y}{X}$, $\tan^{-1}\frac{Y}{X} = \log cX\sqrt{1+\frac{Y^2}{X^2}}$.

Substituting $X = x + \frac{3}{2}$, $Y = y + \frac{1}{2}$,

$$\tan^{-1}\frac{2y+1}{2x+3} = \log c\sqrt{(x+\tfrac{3}{2})^2 + (y+\tfrac{1}{2})^2}.$$

IV. bei halbseidenen und seidenen Zeugen aller Art (Abtheilung II. No. 29. c und d ebendaselbst)

V. bei wollenen Zeugen (Abtheilung II. No. 39. c. daselbst)

insofern von diesen Waaren über zehn Pfund in einem Transport geführt werden. Die Ladung jedes einzelnen Fuhrwerks, und jedes einzelnen Trägers gilt für einen Transport, die geladene Waare wird nach brutto Gewicht gerechnet, und bei den Flüssigkeiten (III. b. und f.) gelten vier Quart für 10 Pfund.

Alle übrigen Gegenstände sollen den Regeln der Zoll-Ordnung für den Sachverkehr (§. 5. und folgende) nur unterworfen seyn, wenn sie in dem nachstehend beschriebenen Raume transportirt werden, in dem Raume nemlich zwischen der unter 2. angegebenen Grenz-Zoll-Linie, und einer Linie, welche von der Clevischen Seite bei Werth anfängt, und die Orte Werth, Krechting, Borcken, Ramsdorff, Nordvelen, Gescher, Holtwick, Osterwick, Burloh, Horstmar, Borghorst, Emsdetten, Mittrup, Saarbeck, Glan, Wentrup, Greven, der Ems entlang am nördlichen Ufer, Altwarendorff, Bohren, Beelen, Clarholz, Herzebrock, Rehda, Rechinghausen, Neuenkirchen, Nordhagen, Dellbrück, Leste, Gessel, Else, Paderborn, Benhausen, Bucke, Driburg, Schönenberg, Nieheim, Bredenborn, Altenberg, Böckendorf, Beller, Erckel, Auenhausen, Borgholz, Natzungen, Borgentreich, Eissen, Helmar, Hackenberg, Sutheim, Husen, Dahlheim, Merhoff, Stadtberge, Bredelar, Rösebeck, Brilon, Elleringhausen, Assinghausen, Wimeringhausen, Niedersfeld, Hilfeld, Winterberg, Westfeld, Hohleide, Schüllar, Homburg, Berleburg, Berghausen, Birckenfeld, Erndtebrück, Ludewigseck, Nauholz, Obernau, Ober- und Nieder-Netphen, Burbach, Eiserfeld und Niederschelden einschließt.

3. Mittel-Linie.

Contoführung.

Die Vorschriften der Zoll-Ordnung im §. 17. und die zu diesem Gesetzes-Abschnitt durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. August 1823. und in der Verordnung vom 19. November v. J. gegebenen Ergänzungen werden in dem oben bekannt gemachten Grenz-Controll-Bezirke (2) gegen Krämer und Kaufleute, welche mit den unter I. II. III. IV. V. genannten Waaren Handel treiben, allenthalben angewendet; dagegen sollen diese Vorschriften gegen andere Gewerbtreibende, und namentlich gegen Fabrikanten, Handwerker, Leinenweber, Leinen-Aufkäufer und Leinenhändler, Bleichen- und Brennerei-Besitzer außer Anwendung bleiben, welche in demjenigen Raume des Grenzbezirks sich niedergelassen haben, oder künftig niederlassen werden, worin nur baumwollene Waaren, mit Baumwolle gemischte leinene Zeuge, Branntwein, Wein, Gewürze, Kaffe, Salz, Taback und Zucker, halbseidene, seidene und wollene Zeuge der besondern Aufsicht unterworfen seyn sollen.

Ausnahmen.

Für

Orte außer dem Zoll-Verbande.

Für die außer dem Zollverbande belegenen Ortschaften im Mindenschen zwischen Holle, Lade, Biren bis Schlüsselburg, desgleichen für das davon ausgeschlossene Lügde, bleiben die jetzt bestehenden Vorschriften geltend.

Bezeichnung der Grenz- und Binnenlinien.

Die Binnenlinie 1. und die Grenzlinie 2. werden, so wie die Zollstraßen und Empfangsstellen nach Vorschrift der Zoll-Ordnung durch Zoll-Tafeln bezeichnet, und bei den sämmtlichen Zoll-Aemtern, Charten zu Jedermanns Einsicht niedergelegt, worin die Grenz- und Binnenlinie mit schwarz, die Mittel-Linie mit roth abgezeichnet ist, und wovon auch den Gerichts- und landräthlichen Behörden Mittheilung geschehen wird.

Münster, den 7. November 1825.

Königl. Provinzial-Steuer-Direktor,
v. Bigeleben.

N. 896. Modus publicationis der Subhastations-Patente von Berg- und Hüttenwerken.

Da die Bestimmung des §. 410. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung durch die im 17. Stück der Gesetzsammlung enthaltene Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 20. August c. aufgehoben ist, so cessirt der bisherige modus publicationis der Subhastations-Patente von Berg- und Hüttenwerken, und es müssen dieselben nunmehr nicht allein auf die bei andern Subhastations-Patenten übliche Art, sondern auch nach Verhältnissen durch Anschlag an, oder in dem Eingange der Kirchen und in den Kurien, oder durch anderweite, den Orts-Obrigkeiten und Schulzen aufzutragende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Hiernach hat das Königl Hofgericht in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 17. October 1825.

Der Justiz-Minister
(gez.) Graf von Danckelman.

Vorstehendes, von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz unterm 17. v. M. anher erlassene Rescript wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht, und haben auch die betreffenden Untergerichte solches zu beachten.

Arnsberg, den 4. November 1825.

Königl. Preuß. Hofgericht.

N. 897. Einstweilige Justiz-Verwaltung im Bezirke des K. Hofgerichts zu Arnsberg.

Zufolge des Allerhöchsten Patents vom 21. Juni l. J. tritt zwar mit dem ersten December die Gesetzeskraft des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts-Ordnung im Bezirke des unterzeichneten Königl. Hofgerichts ein; es ist jedoch unmöglich, bis zu diesem Zeitpunkte die zu bildenden neuen Gerichts-Behörden einzurichten. Sr. Excellenz der Herr

Justiz-Minister hat daher durch ein unterm 21. v. M. erlassenes Rescript über die einstweilige Justiz-Verwaltung im Hofgerichts-Bezirke Bestimmungen getroffen, in Folge deren Nachstehendes bekannt gemacht und verordnet wird.

§. 1.

Das unterzeichnete Hofgericht tritt provisorisch ganz in das Verhältniß des im §. 25. des Publications-Patents erwähnten Ober-Landes-Gerichts, wird aber, bis zu erfolgter definitiver Bestimmung wie bisher den Namen Hofgericht führen.

Sämmtliche Justizämter, das Berggericht zu Eslohe, das Königl. Stadtgericht zu Siegen, die städtischen und Freiheits-Gerichte zu Brilon, Medebach, Freienohl und Hüsten, die Patrimonial-Gerichte und das Salz-Platz-Gericht zu Werl bleiben interimistisch bestehen.

Die Advocaten, die Schultheißen im Herzogthum Westphalen und in den beiden Grafschaften Wittgenstein, die Scheffen im Fürstenthum Siegen und die Amtsgeschworenen in den Bezirken der Justiz-Aemter Burbach und Neuenkirchen werden provisorisch ebenfalls beibehalten.

Dagegen treten die Notarien und die beim Hofgerichte noch angestellten Procuratoren als solche mit dem 1. December außer Function.

§. 2.

In Betreff des Verfahrens in Handlungen streitiger Gerichtsbarkeit ist

a) zur Ergänzung der durch das diesjährige Amtsblatt unter der Nummer 784. bekannt gemachten Verordnung vom 29. August c., und besonders des §. 21. wonach die Abfassung der Revisions-Erkenntnisse in denjenigen Fällen, wo ein Untergericht in erster Instanz erkannt hat, bei Gegenständen unter 2000 Rthlr. von dem Plenum des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Münster erfolgen wird, bestimmt worden: daß den Sachen unter 2000 Rthlr. gleich geachtet werden: alle Prozesse über Gegenstände, die nicht genau nach Gelde geschätzt werden können, wenn solche nicht Regalien oder Gerechtigkeiten adeliger Güter betreffen, oder sonst nach dem Ermessen des Gerichts von großer Erheblichkeit sind; ferner alle Injurien, Sponsalien- und Ehesachen, alle Klagen wegen Schwängerung und wegen Verpflegung unehelicher Kinder, alle Bausachen, endlich alle Prozesse über streitige Servituten, jedoch mit Ausnahme der Hütungs- und Holzungsgerechtigkeiten, in Ansehung deren es von dem Werthe des Gegenstandes

Example 1.1. Suppose that we are interested in the number of automobiles sold during a specified week by a new car dealer. Let X be the number of automobiles sold during the week in question. Possible values of X are clearly $0, 1, 2, \ldots, 100$. That is, we know that the dealer will not sell more than 100 automobiles in one week. (Perhaps he has only 100 automobiles in stock.) Although it is highly unlikely that he will sell exactly 100 automobiles during the week, it is possible that he will sell 100 automobiles during the week. Similarly, it is highly unlikely that he will sell exactly 0 automobiles during the week, but it is possible that he will sell 0 automobiles during the week. Hence, we say that the possible values of X are $0, 1, 2, \ldots, 100$. Although X may assume any one of these values, we do not know which one it will assume. Suppose that we observe X to be equal to 10. Then we can say that the dealer sold exactly 10 automobiles during the week in question.

Example 1.2. Suppose that we are interested in the number of times a certain machine, which produces electronic components, breaks down during a specified month. Let X be the number of times the machine breaks down during the month in question. Possible values of X are $0, 1, 2, \ldots$. That is, we know that the machine will not break down more than a finite number of times during the month because there are only a finite number of hours in the month. However, we do not know what this finite number is, and hence we include all the nonnegative integers in the set of possible values of X. Although it is highly unlikely that the machine will break down exactly 0 times during the month, it is possible that it will break down 0 times during the month. Hence, we say that the possible values of X are $0, 1, 2, \ldots$. Although X may assume any one of these values, we do not know which one it will assume. Suppose that we observe X to be equal to 1. Then we can say that the machine broke down exactly once during the month in question.

Example 1.3. Suppose that we are interested in the lifelength of a certain type of electronic component. Let X be the lifelength of the component in question. Possible values of X are all nonnegative real numbers; that is, we know that the component will not have a negative lifelength. However, we do not know what the upper bound of its lifelength is, and hence we include all the nonnegative real numbers in the set of possible values of X. Although it is highly unlikely that the component will have a lifelength exactly equal to 0 hours, it is possible that it will have a lifelength of 0 hours. Hence, we say that the possible values of X are all nonnegative real numbers. Although X may assume any one of these values, we do not know which one it will assume. Suppose that we observe X to be equal to 1.5. Then we can say that the component lasted exactly 1.5 hours.

zu Arnsberg und den Königl. Untergerichten. Sämmtliche Privat- und Patrimonial-Gerichte, einschließlich der städtischen- und Freiheits-Gerichte und des Salz-Platzgerichts zu Werl, haben sich demnach der Ausübung der Criminal-Gerichtsbarkeit zu enthalten. Selbst in solchen Criminal-Fällen, in welchen es nur auf vierwöchige Gefängnißstrafe, 50 Rthlr. Geldbuße oder eine leichte Züchtigung und weniger ankommt, sind sie in Gemäßheit des §. 2. der im §. 32 des Publications-Patents angeführten Verordnung vom 11. März 1818 weder zur Führung der Untersuchung noch zur Abfassung des Erkenntnisses berechtigt. Nur versteht sich nach dem angezogenen §. 32. von selbst, daß sie, eben so wie sämmtliche Königl. Untergerichte, alle diejenigen Verfügungen zu treffen und alle Verhandlungen aufzunehmen verbunden sind, welche keinen Verzug leiden, und zur Erforschung der Wahrheit, Festmachung des Thäters, und Erhaltung des Thatbestandes dienen. (Criminal-Ordnung §. 20.)

In Ansehung der von Criminalsachen sich unterscheidenden fiskalischen Untersuchungen

(Allgem. Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 35. §. 34. und Anhang zum Tit. 34. §. 1.—11. (§. 216.)

sind, mit Ausnahme der im Anhange zur allgemeinen Gerichts-Ordnung zu §. 34. Tit. 35. (§. 243. u. f.) erwähnten Fälle, alle Untergerichte, auch die Patrimonial-Gerichtsbehörden, zur Führung der Untersuchung und Abfassung der Erkenntnisse competent, insofern die Untersuchung gegen Nichteximirte, ihrer Gerichtsbarkeit unterworfene Personen zu führen ist. Nur müssen sämmtliche Untergerichte die abgefaßten Erkenntnisse dann, wenn auf eine höhere Strafe, als vierwöchiges Gefängniß, 50 Thlr. Geldbuße oder leichte körperliche Züchtigung erkannt worden, zur Prüfung und Bestätigung des Hofgerichts einsenden.

In Folge obiger, die Verwaltung der Criminal-Justiz betreffenden Bestimmungen übernehmen die Königlichen Justizämter vom 1. December l. J. an, diejenigen Verhandlungen in eigentlichen Criminalsachen, wozu zeither die Privat- und Patrimonial-Gerichte ihrer Bezirke befugt waren, ausschließend. Die Criminal-Justiz-Verwaltung in den Bezirken der Patrimonial-Gerichte Lenhausen und Mellrich geht, beziehungsweise auf die Königl. Justizämter Attendorn und Belecke über.

b. Den Königlichen Gerichten im Herzogthum Westphalen und im Kreise Siegen bleibt provisorisch das Recht und die Verpflichtung zur Führung der Untersuchung und Abfassung der Erkenntnisse in Criminalsachen gegen Nichteximirte insofern, als die Strafe vierwöchiges Gefängniß, 50 Rtl. an Gelde oder eine leichte körperliche Züchtigung nicht überschreitet. In

andern Fällen tritt für das Herzogthum Westphalen das peinliche Gericht in Arnsberg zur Führung der Untersuchungen, das Königliche Hofgericht aber zur Abfassung der Erkenntnisse als allein competent ein; jedoch sind, nach wie vor, die Justizämter schuldig, die General-Untersuchungen gegen Nichteximirte zu führen, und den Requisitionen des peinlichen Gerichts Folge zu leisten.

Im Siegen'schen führt das Justizamt Siegen auch die Special-Untersuchungen in wichtigen Criminal-Fällen gegen Eximirte und Nichteximirte, sobald sie verhaftet sind und nicht ein anderes Gericht mit der Untersuchung beauftragt wird.

c. Was die Competenz der Justizämter in den beiden Grafschaften Wittgenstein anlangt, so verbleibt es zufolge §. 28. des Publications-Patents bei den in der Instruction vom 30. Mai 1820 (Gesetzsammlung Nr. 607. Seite 81 u. f. §. 39 u. f.) enthaltenen Bestimmungen.

d. Die Competenz des in Forst-Contraventions-Sachen — mit Ausschluß der eigentlichen Holzdiebstähle, hinsichts deren es lediglich bei dem Gesetze vom 7. Juni 1821 verbleibt — wird ganz nach den obigen Bestimmungen von der Competenz in fiskalischen und Criminal-Sachen überhaupt beurtheilt, so wie denn auch die Zulässigkeit der Rechtsmittel und das Verfahren dabei sich nach den Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 35. §. 87 u. f. richten.

§. 4.

Anlangend die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, so wird den Gerichtsbehörden als ein nützliches Hülfsmittel das Werk:

„Practische Anleitung zu Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit in „den preußischen Staaten für angehende Geschäftsmänner, vom Ju„stiz-Commissarius Kaulfuß

empfohlen.

§. 5.

In Beziehung auf die Verordnungen des Publications-Patents §§. 6—13. und §. 22., betreffend das Hypotheken-Wesen, wird,

a. um nachtheiligen Verwirrungen vorzubeugen, allen städtischen- und Freiheits-Gerichten, so wie allen denjenigen Patrimonial-Gerichten, welche nur concurrente Gerichtsbarkeit mit den Königlichen Justizämtern haben, hierdurch aufgegeben, sich der Annahme, Prüfung und Einschreibung der neu aufzunehmenden und der ältern Urkunden über Hypotheken- und Real-Rechte auf Immobilien gänzlich zu enthalten.

Die Justizämter und die beiden, ausschließliche Civilgerichtsbarkeit ausübenden Patrimonial-Gerichte zu Lenhausen und Mellrich werden hierdurch angewiesen, nur solche Urkunden eben erwähnter Art anzunehmen und nach Vorschrift der §§. 9 und 22 des Publications-Patens zu behandeln, welche Grundstücke ihrer Gerichtsbarkeit betreffen. (§. 8. l. a.)

b. Unter der §§. 9 und 22 a. a. O. den Gerichten zur Pflicht gemachten Aufzeichnung des Titels, ist eine von der eingereichten, die Hypothek oder ein anderes Real-Recht auf Immobilien begründenden Urkunde zu nehmende vollständige beglaubigte Abschrift zu verstehn. Einer solchen bedarf es nicht, wenn die Urkunde, aus welcher der Titel zur Hypothek oder zum Real-Recht entsteht, von dem betreffenden Gerichte selbst aufgenommen ist, und sich also das Protocoll über die Aufnahme der Urkunde bereits beim Gerichte befindet.

c. Bei der bevorstehenden Auflösung der bisherigen Gerichte und bis zur definitiven Organisation der neuen Behörden sind diese protocollarischen Urkunden und vidimirten Abschriften einzeln aufzunehmen und separirt aufzubewahren, damit sie demnächst ohne Weitläuftigkeit den neuen Behörden überliefert werden können. Es sind jedoch über alle einzelne Acte u. Urkunden genaue Register mit den Rubriken:

1) Nummer,
2) Datum,
3) Kurzer Inhalt der Urkunde,
4) Vor- und Zunamen, Charakter und Wohnort,
   a. des Schuldners,
   b. des Gläubigers,
5) Lage und Qualität des Grundstücks,
6) Datum der Auslieferung der Urkunde und des Recognitionsscheins an die Gläubiger,

und zwar für jede Gemeinde besonders zu führen.

Die Justizbeamten und Richter dürfen keine Recognitionsscheine vollziehen, ohne sich von dem Vermerke der Urkunde in dieses Register zu überzeugen, und soll zur Controle dieser Vorschrift jedesmal unter dem Recognitionsscheine die Nummer, unter welcher das Document in das Register eingetragen worden ist, bemerkt werden.

d. Dem Allegate des §. 304. Tit. 50. Th. 1. der allgemeinen Gerichts-Ordnung im §. 13. des Publications-Patents liegt ein Druckfehler zu Grunde, und ist der §. 394. gemeint. Eine besondere Declaration in der Gesetzsammlung wird den Druckfehler berichtigen.

§. 6.

In Betreff des Vormundschafts-Wesens werden die sämmtlichen Gerichtsbehörden mit Bezugnahme auf die §§. 90., 107. 108. Tit. XVIII. Th. 2. des allgemeinen Landrechts angewiesen, für das Wohl ihrer Pflegebefohlenen amtlich zu sorgen, besonders auf gehörige Erziehungsberichte, Inventarisirung des Vermögens, Cautionsstellung der Vormünder, Ablegung der jährlichen Rechnungen, Auseinandersetzung mit Theilnehmern, Sicherstellung und Benutzung des eigenthümlichen Vermögens der Curanden, und, nach beendigter Vormundschaft, auf Quittungsleistung und Decharge zu achten.

Von allen vorhandenen und noch vorkommenden Fällen, in welchen eine Bevormundung Eximirter gesetzlich erforderlich ist (wohin denn auch die Fälle, wenn Väter mit Hinterlassung einer Wittwe und minderjähriger Kinder verstorben sind, selbst dann gehören, wenn gleich die Wittwe noch nicht zur zweiten Ehe schreiten will) muß dem Hofgerichte ohne allen Verzug von Amtswegen Bericht erstattet werden.

§. 7.

Den Gerichten wird empfohlen, auf den Gang der Registratur- und Expeditions-Geschäfte sorgfältig zu achten.

Die Justizbeamten und Richter müssen alle eingehende Gesuche, Eingaben, Schreiben und Rescripte, so wie alle Protocolle gehörig präsentiren, bei Präsentation der das Hypotheken-Wesen betreffenden Gesuche und Protocolle auch die Stunde darauf vermerken, und für Eintragung sämmtlicher eingehenden Stücke in ein Journal oder Tagezettel, welcher in chronologischer Ordnung, unter fortlaufenden, auf die einzelnen Stücke zu notirenden Nummern von den Actuarien, Amts- oder Gerichtsschreibern geführt wird, und zur Controlirung der Befolgung der zu erlassenden Verfügungen dient, Sorge tragen. Jedes Stück muß, sobald darauf verfügt und die Verfügung ausgefertigt und insinuirt ist, zu den Acten geheftet werden. Ueber sämmtliche currente und current werdende Prozesse, Vormundschafts-, Nachlaß-, Concurs-, Subhastations- und Untersuchungs-Acten sind Repertorien in alphabetischer Ordnung, und zwar für jede der genannten Prozeßacten einzeln anzulegen, und auf jedes gehörig zu heftende, zu foliirende und zu rubricirende Actenstück ist die Nummer des betreffenden Repertorii (das sogenannte Registratur-Zeichen) zu vermerken. Nach Anleitung dieser Repertorien sind die Acten von Zeit zu Zeit zu revidiren, und die etwa stockenden Verfahren durch von Amtswegen zu erlassende Verfügungen in Betrieb zu setzen.

Auch über die Verhandlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit, welche nicht zu denen gehören, über welche das oben §. 5. c. erwähnte Regiſter zu führen iſt, ſind Verzeichniſſe zu halten.

Verhandlungen über nothwendige und freiwillige Subhaſtationen ſind niemals den frühern Prozeßverhandlungen, Vormundſchafts- Nachlaß- Concurs- und dergl. Acten beizuheften, ſondern jederzeit als beſondere Actenſtücke anzuſehen und zu behandeln. Zur Controlirung ſämmtlicher Termine und Friſten iſt ein beſonderer Schreib-Kalender anzuſchaffen, mit weißem Papier zu durchſchießen, und gehörig zu führen.

Uebrigens werden die Gerichtsbehörden auf den Unterſchied aufmerkſam gemacht, welcher nach preußiſchem gerichtlichen Verfahren, zwiſchen eigentlichen Ausfertigungen, die zu den Acten concipirt, im Concepte vom Decernenten revidirt, dann mundirt, contraſignirt, von dem Vorgeſetzten des Gerichts unterſchrieben, auch in gewiſſen Fällen, (z. B. wenn es Urtheile, Urkunden, Recognitionen, und dergleichen ſind) mit dem Gerichtsſiegel verſehen, und für welche in den durch die Sportel-Taren beſtimmten Fällen Gebühren, (Taxen) angeſetzt werden, und zwiſchen einfachen Abſchriften beſteht, für welche keine Gebühren, außer Copialien und Inſinuations-Gebühren, ſtatt finden.

§. 8.

Wegen des Depoſiten-Weſens bleibt es für die Zeit bis zur Einführung der neuen Behörden bei den tabellariſchen Verzeichniſſen, welche die ſämmtlichen Untergerichte nach bisheriger Verfaſſung halbjährlich an das Hofgericht eingeſendet haben. Dieſe müſſen von den, zufolge neuerlich erlaſſenen Verordnung, zu ernennen geweſenen drei Depoſital-Verwaltern atteſtirt, und zugleich muß darunter bezeugt werden, daß der in Gemäßheit jener Verordnung zu fertigen geweſene Anſchlag an gehöriger Stelle, nämlich am Gerichtslokal, affigirt worden, und affigirt geblieben ſey.

Uebrigens werden die Untergerichte auf die Vorſchriften Tit. 3. §. 17.—26 und reſp. §. 27—36. der Depoſital-Ordnung verwieſen; ſie bleiben jedoch als Untergerichte dritter, und, beziehungsweiſe vierter Klaſſe, von Haltung eines General-Depoſiti (Dep. Ord. Tit. 2. §. 11—14) befreiet.

§. 9.

Was das Salarien- und Sportel-Kaſſen-Weſen betrifft, ſo bleibt es

a. bei den ſtandesherrlichen Juſtizämtern der beiden Grafſchaften Wittgenſtein und bei den Privat- und Patrimonial-Gerichten

ten im Herzogthum Westphalen vor der Hand bei der bisherigen Verfassung.

b. über Remuneration des Personals der Königlichen Gerichte werden besondere Bestimmungen ergehen, und eben so

c. wird für sie eine besondere Instruction über Verrechnung der Sporteln erfolgen.

Arnsberg, den 12. November 1825.

Königl. Preuß. Hofgericht.

N. 898. Verding des Salztransports von Königsborn nach Gummersbach.

Der Transport des von der Saline Königsborn in das Factorei-Magazin zu Gummersbach für Königl. Rechnung zu versendenden Salzes soll vom 1. Januar 1826 an, dem Mindestfordernden entweder auf ein Jahr oder auch auf drei Jahre, in Entreprise gegeben werden.

Zur öffentlichen Verdingung dieses Transports sind zwei Termine dergestalt angesetzt, daß der erste in der Factorei zu Gummersbach am 6. December d. J., der andere aber zu Königsborn von der dasigen Königlichen Factorei am 14. December um 10 Uhr Vormittags abgehalten werden wird; wozu demnach lusttragende Uebernehmer hierdurch eingeladen werden, mit dem Beifügen, daß die Vorbedingungen auch schon vor dem Termine bei beiden genannten Factoreien eingesehen werden können.

Cöln, den 7. November 1825.

Königl. Preuß. Salz-Comptoir für die westphälisch-rheinischen Provinzen.

N. 899. Verkauf resp. Verpachtung der herrschaftl. Weide, Ochsenkamp gen., bei Fröndenberg.

Zufolge Auftrags einer Königlichen hochlöblichen Regierung soll die bei Fröndenberg belegene herrschaftliche Weide, der Ochsenkamp genannt, beiläufig 90 Magdeburger Morgen groß, sowohl im Ganzen als auch in fünf Abtheilungen zum Verkaufe und zur Erbverpachtung gegen Entrichtung eines ständigen Erbzinses im öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden. Zugleich wird die Verpachtung dieser Weide auf 6 resp. 12 Jahre vorgenommen.

Der Termin hierzu ist auf Samstag den 10. December l. J., des Nachmittags 2 Uhr auf der Rentamtsstube zu Menden anberaumt, und können die Bedingungen beim Herrn Gastwirth Niemeyer zu Fröndenberg sowohl, als auch beim hiesigen Rentamte vorher eingesehen werden.

Arnsberg, den 15. November 1825.

Königl. Rentamt daselbst.

N. 900. Verkauf resp. Verpachtung einer Fischerei bei Menden.

Aus Auftrag einer Königlichen hochlöblichen Regierung soll die zur K. Receptur Menden gehörige herrschaftliche Fischerei auf der Oese und Hönne, so wie die Koppelfischerei auf der Ruhr, sowohl zum Verkaufe als auch zur Verpachtung auf drei Jahre wiederholt im öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden, wozu der Termin auf Freitag den 9. December l. J., des Nachmittags 2 Uhr auf der Rentamtsstube zu Menden festgesetzt ist.

Arnsberg, den 15. November 1825.

Königl. Rentamt daselbst.

N. 901. Empfangstage beim Rentamt Arnsberg.

Zum Empfange der für das Jahr 1825 erfallenen Frucht- und Geld-Gefälle sind beim Königl. Rentamte Arnsberg nachbenannte Tage festgesetzt:

1) Zu Arnsberg
der 14. und 15. December 1825,
" 16., 17. und 18. Januar 1826,
" 20., 21. und 22. Februar "
" 14., 15., 16. u. 17. März "

2) Zu Himmelpforten
der 2. December 1825,
" 3. und 4. Januar 1826,
" 3. und 4. Februar "
" 1. und 2. März "

3) Zu Menden
der 9. und 10. December 1825,
" 12. und 13. Januar 1826,
" 16. und 17. Februar "
" 9. und 10. März "

4) Zu Werl
der 6. und 7. December 1825,
" 9., 10. und 11. Januar 1826,
" 13., 14. und 15. Februar "
" 6., 7. und 8. März "

Arnsberg, den 15. November 1825.

Königl. Rentamt daselbst.

N. 902. ...rpachtung ...uf Grund- ...cken bei ...enden.

Nachbenannte, zur Königlichen Receptur Menden gehörige, Grundstücke sollen im öffentlichen Meistgebote zur Verpachtung auf 4 Jahre ausgesetzt werden:

1) das Ackerland am Gahlbusche, verpachtet an Johann Severin zu Menden,
2) das Ackerland hinter dem Gahlbusche, verpachtet an J. Severin daſ.,
3) das Ackerland auf der Molle, verpachtet an Franz Kissing daſ.,
4) das Ackerland am Schottbaum, verpachtet an Philipp Humpert daſ.,
5) das Ackerland am Diepenwinkel, verpachtet an Fried. Unkhof daſ.

Der Termin hierzu ist auf Samstag den 10. December l. J., des Morgens 9 Uhr auf der Rentamtsstube zu Menden festgesetzt.

Arnsberg, den 15. November 1825. K. Rentamt daſ.

N. 903. Verpachtung d. Fischerei auf d. Möhne bei Mülheim.

Am Donnerstage den 1. December d. J., Morgens 11 Uhr, soll auf hiesiger Rentamtsstube die Domanial-Fischerei auf dem Möhneflusse bei Mülheim an die Meistbietenden verpachtet werden.

Mülheim an der Möhne, den 7. November 1825.

K. Rentamt daſ.

N. 904. Holzverkäufe im Forstrevier Himmelpforten.

Zum Verkauf aufs Meistgebot werden ausgesetzt:

1) den 29. November im Himmelpfortner Walde 640 Cubikfuß eichen Bau-, 100 Klafter eichen Schnit- und Knüppel- und 50 Klafter gemischtes Schlagholz;
2) den 30. November im Raulfwald 400 Cubikfuß eichen Bau- und 80 Klafter Brennholz;
3) den 1. December in der Meesenhelle bei Drüggelte 960 Cubikfuß eichen Bau- und 52 Klafter ditto Brennholz;
4) den 2. December im herrschaftlichen Günner-Sondern und Bengst — 24 Klafter eichen Schnit- und Knüppel- so wie 120 Kalfter Schlagholz, und
5) Den 3. December im Mohsfelder Walde 820 Cubikfuß eichen Bau-, 100 Klftr. ditto Schnit- und Knüppel- so wie 85 Klftr. Schlagholz.

Die Zusammenkunft ist am 1ten Tage zu Himmelpforten, den 2ten am Schiffhaus bei Füchten, am 3ten zu Drüggelte, am 4ten im Bengst selbst, und am 5ten zu Mohsfelde, jedesmal Morgens 9½ Uhr.

Arnsberg, den 14. November 1825.

Der Forst-Inspector daselbst.

Personal-Chronik.

Die Redaction des Regierungs-Amtsblatts ist, nach erfolgtem Ableben des bisherigen Redacteurs, dem Regierungs-Sekretariats-Assistenten Herrn von Barendorff übertragen worden.

Nachweisung

der im Monat October 1825 auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

Namen der Korn-Märkte.	Weitzen der Scheffel.			Roggen der Scheffel.			Gerste der Scheffel.			Hafer der Scheffel.			Buchweitzen der Scheffel.			Kartoffeln der Scheffel.			Heu der Centner.			Stroh das Schock.		
	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.
Hamm . . .	1	10	"	"	28	1	"	27	5	"	17	11	"	"	"	"	10	6	"	15	"	4	16	4
Hattingen .	1	26	"	1	3	"	1	1	2	"	20	"	"	22	"	"	10	"	"	18	"	4	22	"
Herdecke . .	1	17	8	1	6	7	1	3	"	"	22	5	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Langschede .	1	10	9	1	1	1	"	28	2	"	25	"	"	"	"	"	15	"	1	20	"	4	10	"
Lippstadt . .	1	10	"	"	25	"	"	24	"	"	17	"	"	"	"	"	11	"	"	20	"	5	"	"
Menden . .	1	9	10	1	5	2	1	"	"	"	19	10	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Meschede . .	1	14	3	1	4	3	1	"	"	"	14	6	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Schwerte . .	1	12	"	1	1	"	"	23	5	"	20	4	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Siegen . . .	1	26	"	1	6	"	"	28	"	"	20	"	"	"	"	"	"	"	"	24	"	5	20	"
Soest	1	8	"	"	27	3	"	24	6	"	16	10	"	"	"	"	9	3	"	12	"	2	5	"
Witten . . .	1	20	9	1	1	5	1	2	5	"	23	9	1	6	11	"	13	3	"	17	9	5	16	"
Durchschnitts-Preis . .	1	15	"	1	1	9	"	28	4	"	19	9	"	29	5½	"	11	6	"	18	1	4	17	1

N. 905. Fruchtpreise im Monat October 1825.

Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 48.

Arnsberg, den 26. November 1825.

Das 19te Stück der Gesetzsammlung enthält: N. 906. Gesetzsammlung No. 19.

N. 972. Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. Mai 1825., die Erhebung der Kathedral-Steuer in den Diöcesen Gnesen, Posen und Ermeland betreffend.

N. 973. Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. September 1825., wegen Aufhebung des in der Oberlausitz noch bestehenden evangelischen und katholischen Pfarrzwangs.

N. 974. Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. October 1825., daß bei künftigen Verträgen und Rechnungen unter der Bezeichnung von Groschen nur Silbergroschen verstanden seyn sollen.

N. 907. Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben geruhet, den Herrn Provinzial-Steuer-Director, Geheimen Finanz-Rath von Bigeleben, zum Geheimen Ober-Finanz-Rath zu befördern.

Münster, den 14. November 1825.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
von Vincke.

N. 908. Verbindung einer Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Kinder in dem Land-Armenhause zu Benninghausen.

Bei dem Land-Armenhause zu Benninghausen ist, unter Genehmigung des Herrn Ministers des Innern Excellenz, nunmehr auch zur Aufnahme sittlich verwahrloseter, oder verderbter Kinder, eine Lehr- und Erziehungs-Anstalt eröffnet worden.

1. Diese ist nicht für die Kinder der nur vorübergehend in der Landarmen-Anstalt befindlichen Häuslinge bestimmt, sondern sie nimmt überhaupt solche Kinder auf, welche, wenn auch noch nicht gerade als Verbrecher gestraft, doch mit oder ohne Schuld ihrer Eltern oder Angehörigen schon früh bösen Neigungen folgten, und einen Grad von Unsittlichkeit zeigten, der bei der Art der Erziehung, die ihnen nur zu Theil werden kann, nicht auszurotten scheint; namentlich also solche Kinder, welche bereits von richterlichen, oder polizeilichen Behörden zur Strafe gezogen sind — solche, deren Vergehen nicht blos in Leichtsinn und jugendlicher Unbesonnenheit, sondern in wirklich böser Neigung ihren Grund haben — solche, an denen Eltern, Vormünder, oder Angehörige die Besserung vergeblich versucht haben, — solche, die durch Ausspruch der richterlichen, oder vormundschaftlichen Behörden ihren Eltern, oder Angehörigen entzogen sind, weil diese sich nicht in der Lage befinden, für ihre Besserung sorgen zu können, oder weil sie selbst ein so unsittliches Betragen gezeigt haben, daß ihnen die Kinder nicht länger belassen werden dürfen.
2. In der Regel werden nur Kinder von 8 bis 16 Jahren aufgenommen, und zwar einstweilen nur Kinder männlichen Geschlechts, sie müssen Unterthanen unsers Staats in der Provinz Westphalen seyn. Uebrigens macht weder Stand, noch Herkunft, noch die Religion, zu der sie, oder ihre Eltern sich bekennen, einen Unterschied: die Anzahl der aufzunehmenden Knaben ist auf zwanzig bestimmt.
3. Ueber den physischen Zustand der Kinder haben diejenigen, welche sie der Anstalt übergeben, ein Zeugniß des Kreis-Arztes einzureichen, imgleichen den Taufschein derselben.
4. Diejenigen Kinder, welche selbst, oder deren Angehörige, welchen ihre Verpflegung und Erziehung obliegen würde, durchaus kein Vermögen besitzen, und für deren Verpflegung und Erziehung zu sorgen auch keiner Gemeinde gesetzlich obläge, werden unentgeldlich aufgenommen, und von der Anstalt, so lange ihre Obsorge für sie dauert, unentgeldlich verpflegt und erzogen. Besitzen aber die Kinder selbst, oder ihre Eltern, oder diejenigen, denen ihre Erziehung gesetzlich anheim fallen würde, hinlängliche Mittel, so geschieht die Aufnahme nur gegen Bezahlung, die in jedem einzelnen Falle besonders bestimmt wird.

5. Weder Behörden, noch Gemeinden, noch Eltern, Vormünder und Angehörige haben jemals ein Recht, auf die Aufnahme eines Kindes in die Anstalt zu bestehen.

6. Die Anstalt tritt, sobald sie die Sorge für ein Kind übernommen hat, und für die ganze Dauer derselben in die elterlichen Rechte, außer in Ansehung des Vermögens, welches die Kinder etwa schon besitzen, oder welches ihnen zufällt.

7. Wie lange ein Kind in der Obsorge der Anstalt bleiben soll, hängt in der Regel und, soweit darüber nicht bei der Aufnahme ein anderes verabredet worden ist, von der Bestimmung der Anstalt selbst ab, und die Eltern, Angehörigen, Vormünder und Behörden, welche ihr ein Kind anvertrauet haben, müssen, nachdem ihnen angezeigt worden, daß die Anstalt das Kind nicht länger behalten werde, drei Monate nachher solches unweigerlich zurücknehmen.

8. Dagegen können Kinder, deren die Anstalt sich einmal angenommen hat, wären sie auch von den Eltern selbst ihr übergeben, ohne Genehmigung der vormundschaftlichen Behörde, ihrer Aufsicht nicht willkührlich wieder entzogen werden, es wäre denn, daß bei der Aufnahme derselben contractlich etwas anderes festgesetzt wäre.

9. Den Eltern, Vormündern, oder Angehörigen der Kinder, welche diese in der Anstalt zu besuchen wünschen, wird der Ober-Inspector des Land-Armenhauses solches in der Regel gestatten. Erkundigung über dieselben einzuziehen, steht ihnen höchstens alle drei Monate frei. Denjenigen, welche ein Kind der Anstalt anvertrauet haben, soll wenigstens jährlich Einmal über das Befinden und über das Verhalten des Kindes durch den Landrath des Kreises Nachricht mitgetheilt werden.

10. Die Sorge der Anstalt wird vornehmlich dahin gehen, die aufgenommenen Pfleglinge, durch sorgfältige Aufsicht und Aufmerksamkeit auf ihr Betragen, von ihren bösen Gewohnheiten und Neigungen wieder zu entwöhnen, und diese durch strenges Anhalten zur Thätigkeit, Ordnung und Pünktlichkeit möglichst auszurotten, — die Mängel ihrer sittlichen und geistigen Bildung zu heben, das Ehrgefühl in ihnen zu wecken, und ihnen Achtung für Sitte und Recht und einen wahrhaft frommen Sinn einzuprägen, — und sie in den nöthigsten Elementar-Schul-Kenntnissen zu unterrichten und außerdem in technischen Fertigkeiten zu üben.

11. Sind die Kinder eine Zeitlang in der Anstalt gewesen, hat man sich dadurch eine nähere Kenntniß derselben verschafft, und ist ihre Besserung

so weit fortgeschritten, daß man ohne Gefahr für die bürgerliche Gesellschaft sie aus der unmittelbaren Aufsicht des Lehrers und Erziehers entlassen zu können glaubt, so wird die Anstalt bemüht seyn, so weit es thunlich ist, sie bei rechtlichen und ordnungsliebenden Familien auf dem Lande, oder in kleinen Städten unterzubringen, bei denen sie Gelegenheit haben, den Schul- insbesondere den Religions-Unterricht fortzusetzen, und sich in körperlichen, ihrem Alter angemessenen Arbeiten zu üben.

12. Ueber die Bedingungen, unter welchen solche Familien die Kinder aufnehmen, soll mit ihnen jedesmal ein schriftlicher Contract geschlossen, und, bei der Ueberlieferung an sie, soll ihnen über die frühern Verhältnisse, Fehler und Neigungen der Kinder die nöthige Nachricht mitgetheilt werden.

13. Die Pflege-Eltern haben das Recht, sich der ihnen anvertrauten Kinder zu häuslichen und ihren Kräften angemessenen Gewerbs-Arbeiten zu bedienen, jedoch nur so, daß der etwa noch erforderliche Schul- und Religions-Unterricht nicht gestört werde.

14. Auch wird die Anstalt, so weit sie es vermag, in Ansehung derjenigen Kinder, welche sie für hinlänglich gebessert und mit den nöthigen Vorkenntnissen versehen hält, gern behülflich seyn, dafür zu sorgen, daß ihr Eintritt in das bürgerliche Leben und ihr Fortkommen in demselben ihnen erleichtert werde, und deshalb dazu einwirken, sie bei Handwerks-Meistern zur Erlernung eines Handwerks, oder in dem Dienste ordentlicher Herrschaften unterzubringen.

15. Erlangt ein von der Anstalt unentgeldlich übernommenes Kind durch Erbschaft, oder durch Glücksfälle späterhin Vermögen, so ist die Anstalt berechtigt, die Erstattung der auf dasselbe verwendeten Kosten zu verlangen. Hat ein solcher Pflegling aber durch eigenen Fleiß etwas erworben, so soll er keine Verpflichtung haben, die auf ihn verwendeten Kosten zurückzuzahlen; es soll vielmehr alsdann lediglich seinem Gewissen überlassen bleiben, ob und was er in Anerkennung der ihm gewordenen Wohlthaten der Anstalt zurückgewähren will, um dieselbe in den Stand zu setzen, gleiche Wohlthaten auch künftig um so eher Andern angedeihen zu lassen.

Eltern, Vormünder, Angehörige, oder Behörden, welche nach dem Vorstehenden geeignete Knaben in diese Anstalt aufgenommen wünschen, haben die unter 1, 2, 3, 4, bemerkten Erfordernisse zur Aufnahme dem Landrath des Kreises vollständig nachzuweisen, dieser sodann seinen Antrag, mit den erforderlichen Bescheinigungen der sittlichen Verderbtheit, der Ge-

ſundheit, des Alters, Vaterlandes und der Vermögens-Umſtände dem Ober-Inſpector des Land-Armenhauſes zu überſenden. Der Letztere iſt angewieſen, gemeinſam mit dem Lehrer, die Aufnahme Geſuche mit Gutachten zeitig über die Gewährung mir zur Genehmigung vorzulegen, und wird hierauf der Behörde den Zeitpunkt der Aufnahme eröffnen, um die Beförderung des Aufzunehmenden in die Anſtalt zu beſorgen.

Münſter, den 16. November 1825.

Königl. Preuß. Ober-Präſident der Provinz Weſtphalen.
von Vincke.

N. 909. Erhebung des Brückengeldes für die Ruhr- und Mühlen-graben-Brücke zu Herdecke

Den von des Königs Majeſtät Allerhöchſt vollzogenen Tarif zur Erhebung des Brückengeldes für die Ruhr- und Mühlen-Graben-Brücke zu Herdecke bringen wir nachſtehend zur allgemeinen Kenntniß.

Arnsberg, den 4. November 1825.

Königl. Preuß. Regierung II. Abtheilung.

Tarif

zur Erhebung des Brückengeldes für die Ruhr- und Mühlen-Graben-Brücke zu Herdecke.

	Es wird erhoben	Silbergeld. Sgr.	Pf.
1)	Für eine erwachſene Perſon	—	3
2)	" eine Perſon, wenn ſie etwas ſchiebt, zieht oder walzt .	—	6
3)	" ein unangeſpanntes Pferd oder Maulthier	—	8
4)	" einen Ochſen, eine Kuh, ein Rind oder einen Eſel .	—	2
5)	" ein Fohlen, Kalb, Schwein, Schaaf oder eine Ziege	—	1
6)	" jedes angeſpannte Zugthier vor Bauerwagen oder Bauerkarren, wenn dieſe beladen ſind	1	6
	ſind ſie ledig	—	6
7	" jedes angeſpannte Zugthier vor Frachtwagen und Frachtkarren, auch Extraposten, Kutſchen, Cabriolets oder ander Perſonen-Fuhrwerk, beladen	2	—
	ledig	—	8
8)	" jedes an einen Schlitten angeſpannte Zugthier . .	1	—

Wenn von Fuhrwerken, Pferden oder Vieh, die Abgabe entrichtet wird, sind die dazu gehörigen Personen frei.

Fuhrwerke, welche mit Kopfnägeln oder Stiften beschlagen sind, welche einen Viertel Zoll oder darüber vorstehen, bezahlen den doppelten Tarifsatz.

Wer das Brückengeld defraudirt, bezahlt den vierfachen Betrag, als Strafe.

Ausnahmen.

Brückengeld wird nicht erhoben:

a. Von Königlichen, und den Prinzen des Königlichen Hauses, Pferden, oder Wagen, die mit eigenen Zugthieren bespannt sind.

b. Von Fuhrwerken und Reitpferden, welche Regimenter oder Commandos beim Marsche mit sich führen, so wie von Lieferungswagen für die Armee und Festungen im Kriege, und von Officieren und Gendarmen im Dienst, imgleichen die Fuhrwerke und Zugthiere, welche Kriegsvorspann leisten und sich durch den Fuhrbefehl legitimiren.

c. Von Königlichen Couriers und denen fremder Mächte, von reitenden Posten, desgleichen von leer zurückgehenden Postfuhrwerken und Pferden ohne Unterschied.

d. Von Feuerlöschungs- und Hülfs-Kreisfuhren,

e. Von den Eingesessenen zu Herdecke für ihre Person, Fuhren, Pferde und Vieh.

f. Von denjenigen Hülsberger Marken-Interessenten, welche auf die Brückengelder-Freiheit nicht verzichtet haben, für ihre Person, Fuhren, Pferde oder Vieh.

g. Von den Fuhrwerken, welche Chaussee-Baumaterialien anfahren.

h. Von den Chaussee-Baubeamten und Kreis-Landräthen innerhalb ihres Geschäftsbezirks.

Gegeben Coblenz, den 11. September 1825.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Graf von Lottum. von Motz.

N. 910. Regulirung d. Brod-Taxen.

Bei Regulirung der Brod-Taxen wird nicht überall ein gleiches Gewicht des Preußischen Scheffels Roggen angenommen; wie dieses auch durch die Verschiedenheit der Güte gerechtfertigt wird.

Die Polizei-Behörden werden indessen hierdurch angewiesen, für das Gewicht einen gewissen bestimmten Normalsatz festzusetzen und dabei vorzüglich zu berücksichtigen, daß der in diesem Jahre gewonnene Roggen im Durchschnitt zu dem Gewichte von 90 Pfund p. Scheffel anzunehmen ist. Arnsberg, den 15. November 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 911. Rekurse gegen Polizei-Straf-Erkenntnisse.

Da von den Polizei-Straf-Erkenntnissen binnen 10 Tagen, vom Tage der Publication oder Insinuation angerechnet, die Berufung an die höhern Behörden geschehen kann, so werden alle uns untergeordnete Behörden hiedurch angewiesen, in den zu erlassenden Straf-Resoluten nicht nur auf die 10tägige Berufungs-Frist aufmerksam zu machen, sondern auch auf das dem Bestraften auszuhändigende Resolut den Tag der Publication oder Insinuation jedesmal zu bemerken, um beurtheilen zu können, ob die Frist eingehalten worden ist, oder nicht. Arnsberg, den 22. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 912. Salz-Reste u. deren Ablösung in Geld.

In Gefolge der wegen der Salz-Verbrauchs-Controle Allerhöchst vorgeschriebenen Grundsätze, haben die Verwalter der betreffenden Salz-Debits-Niederlagen von denjenigen Gemeinden, welche das ihnen zugetheilte jährliche Salz-Quantum nicht vollständig abgenommen haben, spätestens am 15. Januar des folgenden Jahrs der landräthlichen Behörde eine Rest-Nachweisung zu übergeben, und es steht dann noch bis zum Schluß des Monats Januar in der Wahl der betreffenden Gemeinden, ihre Salz-Reste entweder durch Abnahme des Salzes in Natura, oder durch Entrichtung des zu 10 Pfennige p. Pfund festgesetzten Ablösungs-Preises, zu tilgen; nach Ablauf des Monats Januar aber findet auf die vorigjährigen Rückstände eine Verabfolgung des Salzes in Natura nicht mehr statt, sondern die alsdann etwa noch vorhandenen Rückstände können von da an nur noch allein durch Entrichtung des Ablösungs-Preises abgemacht werden.

Wir bringen dieses denjenigen Gemeinden, welche der Salz-Verbrauchs-Controle unterworfen sind, zur Beachtung hierdurch um so mehr zur Kenntniß, als mehrere derselben mit der Abholung der für das laufende Jahr ihnen zugetheilten Salz-Quantitäten bis hierhin noch bedeutend zurück stehen. Cöln, den 9. November 1825.

Königliches Provinzial-Salz-Comptoir.

N. 913. Verding der Salztransporte von Königsborn und Werl nach Münster, Coesfeld und Vreden.

Die nachbenannten Salztransporte sollen vom 1. Januar 1826. an, auf ein Jahr oder auch auf drei Jahre dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden, nämlich:

1) der Transport von der Saline Königsborn zum Magazine in Münster,
2) der Transport von genannter Saline zum Magazine in Coesfeld, und
3) der Transport von der Saline Werl zum Magazine in Vreden.

Die desfallsigen Verdings-Termine werden abgehalten werden,

a. in Belang der beiden erst besagten Transporte von der Königlichen Salz-Factorei zu Königsborn am 9. December d. J. Vormittags 10 Uhr, und

b. wegen des ad 3. erwähnten Transports von der Königl. Factorei zu Werl am nächstfolgenden Tage den 10. December ebenfalls Vormittags 10 Uhr.

Lusttragende Uebernehmer werden dazu hierdurch eingeladen, mit dem Beifügen, daß die Vorbedingungen auch schon vor dem Termine in den betreffenden Factoreien zu Königsborn, Werl, Münster, Coesfeld, und Vreden, eingesehen werden können. Cöln, den 8. November 1825.

Königl. Preuß. Salz-Comptoir für die westphälisch-rheinischen Provinzen.

N. 914. Verkauf resp. Verpachtung von Grundstücken bei Werl.

Die nachbenannten, zur Königlichen Receptur Werl gehörigen, Grundstücke sollen wiederholt zur Verpachtung im öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden:

1) das Ackerland am Wahrthurme in der Werler Feldmark,
2) das Ackerland im Boden in der Werler Feldmark,
3) das Ackerland, der Kuckuckskamp bei Illingen,
4) das Ackerland an den Westönner Birken,
5) die Wiese, genannt der Keininger Kamp, bei Oberbergstraße,
6) die sogenannte Oelinghauser Wiese am Salzbache bei Scheidingen.

Der Termin hierzu ist auf Mittwoch den 7. December l. J. des Morgens 10 Uhr in Werl festgesetzt und wird bemerkt, daß die Verpachtung der Ackerländer auf 6 Jahre, die der Wiesen aber nur auf 3 Jahre geschieht. Auch soll alsdann die sub 6. benannte Wiese bei Scheidingen wiederholt zum Verkaufe ausgesetzt werden.

Arnsberg, den 17. November 1825. K. Rentamt das.

N. 915. Fruchtverkauf beim Rentamt Soest.

Freitag, den 2. k. M. December Morgens 11 Uhr sollen bei unterzeichneter Stelle

16 Scheffel Weitzen, 300 Schffl. Roggen, und 300 Schffl. Gerste im öffentlichen Meistgebote verkauft werden.

Soest, den 16. November 1825. Königl. Rentamt daselbst.

Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 49.

Arnsberg, den 3. December 1825.

N. 916. Gesetzsammlung No. 20.

Das 20te Stück der Gesetzsammlung enthält:

N. 975. Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. August 1825., wegen Uebertragung des Vorsitzes im Staatsrathe an des Herzogs Karl von Mecklenburg-Strelitz Hoheit.

N. 976. Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. October 1825., betreffend das Verfahren beim Aufgebot verlorner oder vernichteter Staats-Papiere.

N. 977. Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. November 1825., betreffend die neue Zusammensetzung der Abtheilungen des Staatsraths.

N. 917. Anordnung eines Lehrers beim Land-Armenhause.

Der Seminarist Schäperklaus ist zum Lehrer der, beim Land-Armenhause in Benninghausen eröffneten, Lehr- und Erziehungsanstalt für sittlich verderbte Kinder angeordnet.

Münster, den 16. November 1825.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
von Vincke.

N. 918. Geprüfte evangelische Candidaten.

Nach bestandener Prüfung sind die evangelischen Pfarramts-Candidaten Beyring aus Lengerich, Groos aus Arfeld und Lohmeier aus Enger für wählbar zum Pfarramte erklärt worden, und haben die Candidaten Falkenberg aus Schwelm, Greve aus Gütersloh, Haver aus Schwerte, Krupp aus Metheler, Schütz aus Berleburg, Seib aus

Blothe, Stapenhorst aus Lengerich und Werkshagen aus Herscheid die Erlaubniß zu predigen erhalten. Münster, den 17. November 1825.

Königl. Preuß. Consistorium.

N. 919. Culturen in d. Communal-Waldungen des Regierungsbezirkes, von den Jahren 1823 u. 1824.

Nachstehend theilen wir dem Publiko eine Uebersicht der in den Gemeindeforsten unseres Verwaltungs-Bezirkes, im Laufe der Jahre 1823 und 1824 bewirkten Culturen und Forstverbesserungen mit. Wir benutzen diese Gelegenheit, um diejenigen Beamten, welche zur Verbesserung und Cultur der Gemeinheitsgründe thätig mitgewirkt haben, unserer Anerkennung ihrer Verdienstlichkeit zu versichern, so wie den vielfältig gezeigten guten Willen und die zum Theil bedeutenden Anstrengungen der Eingesessenen mancher Orte zur Nachahmung zu empfehlen.

Arnsberg, den 19. November 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Nachweise

der 1823. und 1824. bewirkten Culturen in den Communal-Waldungen des Regierungs-Bezirks Arnsberg.

Kreis	Größe der cultivirten Waldflächen durch Saat Morg.	Ruth.	durch Pflanzung Morg.	Ruth.	Anzahl d. überdies zur Ausbesserung leerer Stellen u. auf Blößen gepflanzten Stämme	Gefertigte Schutz- und Abzugs-Graben Rthlr.
Arnsberg	301	"	76	90	2,869	970
Meschede	140	"	20	90	7,063	3
Brilon	405	90	41	135	20,380	49
Lippstadt	239	"	13	135	3,000	241
Soest	15	"	4	"	400	10
Iserlohn	5	90	5	90	1,100	30
Altena	6	40	12	"	750	"
Olpe	151	60	69	90	11,200	164
Siegen	280	133	28	153	18,946	1,570
Hamm	"	90	8	90	1,193	145
Dortmund	1	60	9	65	2,360	330
Berleburg	19	135	"	"	"	"
Summa . . .	1565	158	290	38	69,261	3,512

N. 920. Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfslehrer Caspar Died. Holthaus aus Lüdenscheid ist als Schullehrer zu Bommert im Kirchspiel Halver bestätigt.

Arnsberg, den 21. November 1825.

Kirchen- und Schul-Commission der Königl. Regierung.

N. 921. Zuziehung beeidigter Protocollführer bei gerichtlichen Verhandlungen.

Es ist nicht selten der Fall vorgekommen, daß von Untergerichten in Behinderungsfällen der angestellten Amts- oder Gerichtsschreiber und Actuarien, Personen zum Protocollführen adhibirt werden, von denen es nicht constirt, ob und auf welche Art sie auf das Protocollführen verpflichtet seyen. Insbesondere geschiehet es häufig, daß in solchen Fällen Notarien als Protocollführer zugezogen werden, deren Beeidigung vielleicht in der irrigen Voraussetzung unterblieben ist, daß der Notariats-Eid auch den von ihnen geführten gerichtlichen Protocollen den öffentlichen Glauben sichere.

Da aber die Gültigkeit solcher von unqualificirten Personen geführten Protocolle, zumal in Criminalsachen und in solchen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in welchen die Zuziehung beeidigter Protocollführer wesentlich ist, namentlich bei Auf- und Annahme von Testamenten und anderen letztwilligen Verfügungen, Erbverträgen, und solchen Ehestiftungen, worin die künftige Erbfolge bestimmt wird, angefochten werden kann; so werden sämmtliche Justizämter, Patrimonial-Gerichte und Justitiarien in Städten und Freiheiten des Herzogthums Westphalen, der Grafschaften Wittgenstein und des Gerichts Siegen darauf aufmerksam gemacht, daß sie nur gehörig und gerichtlich beeidigte Protocollführer, in den Fällen, wo deren Zuziehung gesetzlich erforderlich ist, zu adhibiren, und darauf zu achten haben, daß ihre vorschriftsmäßige Beeidigung durch authentische gerichtliche Acte jederzeit nachgewiesen werden könne.

Zugleich werden sämmtliche vorgenannte Gerichtsstellen aufgefordert, über die Qualification der bei ihnen angestellten Amtsschreiber, Actuarien, Gerichtsschreiber und Protocollführer innerhalb 14 Tagen an unterzeichnete Stelle Bericht zu erstatten, und die Verpflichtungs-Protokolle zur Einsicht und Prüfung einzuschicken.

Arnsberg, den 22. November 1825.

Königl. Preuß. Hofgericht.

N. 922. Anordnung eines Kassen-Rendanten u. Controleurs beim Königl. Hofgericht.

Nach dem §. 293. des Sportel-Reglements für die Landes-Justiz-Collegien sollen Zahlungen von Gerichts-Sporteln oder Vorschüssen den Zahlenden bei entstehender Differenz nur insofern als richtig passiren,

wenn darüber von dem Sportel-Rendanten und dem Controleur Quittung ausgestellt worden.

Dieser Vorschrift gemäß ist zur Vereinnahmung sämmtlicher, dem unterzeichneten Königlichen Hofgerichte vom 1. December l. J. an, zu zahlenden Kosten und Vorschüsse ein Rendant in der Person des Hof-Gerichts-Registrators Böddicker und ein Controleur in der Person des Registratur-Assistenten von Lilienthal provisorisch bestellt worden, welche über die eingehenden Sporteln und Vorschüsse gemeinschaftlich Quittungen auszustellen haben.

Nach ausdrücklicher Vorschrift des Eingangs allegirten Gesetzes, wird dies hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Arnsberg, den 28. November 1825.

Königl. Preuß. Hofgericht.

N. 923. Die mit d. Einführung des Allg. Landrechts in das Herzogthum Westphalen ꝛc. in Kraft tretenden Preuß Post-Gesetze.

Da, nach dem Allerhöchsten Patent vom 21. Juni d. J. das Allgemeine Landrecht, nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, mit dem 1. December d. J. an, in das Herzogthum Westphalen, das Fürstenthum Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuenkirchen (Freien- und Hückenschen Grund) und die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg eingeführt wird, so erhalten, von dem gedachten Zeitpunkte an, in den bemerkten Landestheilen auch die Preußischen Post-Gesetze, namentlich der Tit. XV. Th. II. des Allgemeinen Landrechts, welcher im 4ten Abschnitt vom Post-Regal handelt und die Verordnung vom 12. Juni 1804 Gültigkeit und volle Gesetzkraft.

Es werden dem zufolge, vom 1. December d. J. an, die, in den gedachten Landestheilen vorkommenden Contraventionen gegen die besagten Post-Gesetze, überall nach denselben beurtheilt und bestraft werden, daher sich ein Jeder mit selbigen bekannt zu machen und nach ihnen zu richten hat. Berlin, den 18. November 1825.

General-Post-Amt.

Nagler.

N. 924. Realisation d. Zins-Coupons Serie I. No. 8. zu Neumärk. Zinsscheinen desgl. die Ausreichung der Serie II. dieser Coupons.

Von gehörig verificirten Neumärkischen Interimsscheinen zahlt die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hieselbst, Taubenstraße No. 30., am 2. Januar 1826. und folgende Tage, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der zur Kassen-Revision und deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage jeden Monats täglich

1) die halbjährigen Zinsen für die Zeit vom 1. Julius bis letzten December 1825. gegen Zurückgabe des Coupons Series I. No. 8.,

2) zugleich aber auch die ältern nicht abgehobenen Zinsen

a. aus der Periode vom 1. Januar 1822 bis 1. Julius 1825 gegen Zurückgabe des darüber sprechenden Zins-Coupons Series I. No. 1 bis 7.,

b. und aus der Periode vom 1. Julius 1818 bis letzten December 1821 gegen Zurückgabe der darüber auf blauem Papier ausgestellten Zins-Bescheinigungen.

Wer Zinsen von mehreren Interimsscheinen und verschiedenen Perioden zu fordern hat, classificirt sie nach Zins-Bescheinigung und Zins-Coupons, letztere aber wiederum sowohl nach der Verfallzeit als den Apoints, und übergiebt solche der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse mittelst eines aufzurechnenden Verzeichnisses derselben.

II.

Mit dieser Zinszahlung wird die Ausreichung neuer Zins-Coupons Series II. No. 1 bis 8 verbunden, welche die Zinsen vom 1. Januar 1826 bis letzten December 1829. umfassen. Sie erfolgt an den oben bezeichneten Tagen bei der Controle der Staats-Papiere ebenfalls No. 30. Taubenstraße. Es sind ihr aber dabei die Interimsscheine, damit auf denselben die neuen Zins-Coupons abgestempelt werden können, im Original mittelst einer Note vorzulegen, zu welcher sie die gedruckten Formulare schon gegenwärtig unentgeltlich verabreicht.

III.

Die unterzeichnete Haupt-Verwaltung glaubt sich für die Zukunft der besondern Bekanntmachung überheben zu können, wodurch die Inhaber Neumärkischer Interimsscheine bisher von einem halben Jahre zum andern zur Erhebung ihrer Zinsen aufgefordert sind, und erläßt also dieselbe hiermit zum letzten Male, indem auf jedem Zins-Coupon nicht allein der Ort und die Zeit der Zahlung, sondern auch die nachtheiligen Folgen der versäumten Erhebung ausgedrückt sind. Nach der Verordnung vom 17. Januar 1820 §. 17. G. S. No. 577. verlieren nämlich diese Coupons ihren Werth und sind völlig ungültig, wenn sie von der Verfallzeit abgerechnet, innerhalb 4 Jahre nicht realisirt werden, weshalb also zunächst der Zins-Coupon Series I. No. 1. mit Ende Junius 1826 und so weiter die darauf folgenden von einem halben Jahre zum andern verfallen.

IV.

Im Allgemeinen ist noch zu bemerken, daß nach einer mit dem Königlichen Finanz-Ministerium getroffenen Vereinigung fällige, noch nicht

präcludirte Zins-Coupons von Neumärkischen Interimsscheinen bei allen Abgaben an den Staat und überhaupt bei allen an Staatskassen zu leistenden Zahlungen Statt baaren Geldes angenommen werden.

V.

Da die Beamten so wenig der Controlle der Staats-Papiere als der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse sich über ihre bei der Zins-Zahlung oder Ausreichung der neuen Zins-Coupons eintretenden Amts-Verrichtungen mit dem Publicum in Briefwechsel oder gar auf Uebersendung von Zins-Coupons und Zinsen einlassen können, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen Anträge abzulehnen, und die ihnen dabei etwa zukommenden Papiere zurück zu senden, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden selbst gerichtet werden sollten. Dagegen ist der Agent Herr Bloch hierselbst, Behrenstraße No. 45, erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Geschäfte zu übernehmen.

Berlin, den 30. October 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Der Deputirte der Neumark.
(gez.) von Romberg.

N. 925. Aufforderung an d. Mindenschen Ravensbergsche privilegirte Gewerkschaft.

Mit Bezugnahme auf unsere Aufforderung an die Minden-Ravensbergsche privilegirte Gewerkschaft vom 10. Juni 1823 in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Arnsberg, Minden, Merseburg und Potsdam, so wie in der Voßischen und Haude-Spenerschen Berliner Zeitung, veranlassen wir die Mitglieder derselben hierdurch näher, sich innerhalb drei Monaten bei uns bestimmt zu erklären: ob und zu welchem Antheil sie an der Eröffnung des Steinkohlen-Bergbaues bei Minden, auf den zwischen der Preußischen Klus und der Weser entdeckten zwei Flötzen von 24 u. 12 Zoll Mächtigkeit, Theil nehmen wollen, mit dem Beifügen, daß diejenigen, welche sich hierüber in dieser Frist nicht ganz bestimmt erklären, ihrer Theilnehmungs-Rechte werden verlustig, und andere Bergbaulustige zum Bau daselbst zugelassen werden, und zwar zur Theilnahme, insofern die Mitglieder der privilegirten Gewerkschaft denselben nicht allein unternehmen wollen, oder zum alleinigen Bau, wenn letztere sich nicht bestimmt erklären, oder sich gar nicht melden.

Es wird hierbei bemerkt, daß zur ersten Anlage fünfzig bis sechszig tausend Thaler erforderlich seyn werden.

Dortmund, den 21. November 1825.

Königl. Preuß. Westphälisches Ober-Bergamt.

N. 926. Erbzinsweise Veräußerung von Zehnten beim Rentamte Arnsberg.

Aus Auftrag Einer Königlichen hochlöblichen Regierung sollen nachbenannte, zum hiesigen Rentamte gehörige Zehnten:

1) der Zehnte zu Altenhellefeld,
2) der Zehnte zu Hachen,
3) der Zehnte zu Müschede,
4) der Bachumer und Bergheimer Zehnten

zur erbzinsweisen Veräußerung im öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden.

Der Termin hierzu ist auf Montag den 19. December l. J. des Morgens 9 Uhr auf der hiesigen Rentamtsstube anberaumt, wo auch die Bedingungen zur Einsicht offen liegen.

Arnsberg, den 22. November 1825.

K. Rentamt das.

N. 927. Holzverkauf im Forstrevier Rumbeck.

Am 10. December d. J. sollen in dem herrschaftlichen Haus-Berger Küchenhölzchen 19 buchen Nutzblöcke öffentlich versteigt werden

Die Zusammenkunft ist des Morgens um 10 Uhr zu Haus Berge.

Arnsberg, den 28. November 1825.

Der Forstinspector daselbst.

N. 928. Holzverkauf im Forstrevier Obereimer.

Mittwochs den 7. December l. J. werden in der Niedereimer-Mark 70 Klafter eichen und buchen gemischtes Schnitt- und Knuppelholz zur Versteigerung ausgesetzt.

Kaufliebhaber wollen am vorgedachten Tage, des Morgens 9 Uhr, in der Wohnung des Königl. Försters Herrn Holzapfel zu Niedereimer sich einfinden.

Arnsberg, den 28. November 1825.

Der Forstinspector daselbst.

N. 929. Holzverkauf in Dinscheder Mark.

Am Samstag den 24. December c. des Morgens 10 Uhr, sollen in der Dinscheder-Mark, 168 Klafter buchen Brenn- oder Kohlholz versteigt, sodann daselbst einige Probeklafter von dem p. 1826. zu fällenden Brennholz-Quantum gezeigt werden, damit, wenn dieses Holz zu kaufen verlangt wird, Liebhaber alsdann ihre Gebote dafür zum Protokoll geben

können. Die Zusammenkunft findet bei dem Gemeinde-Rechner Herrn Siepen in Derentrop Statt.

Arnsberg, den 25. November 1825. Der Forstinspector daselbst.

N. 930. Empfangs-Termin der Domainen-Gefälle in Balve.

Zum Empfang der Martini fällig gewordenen Geld- und Frucht-Gefälle wird hiermit für die Domainen-Receptur Balve der erste Termin auf den 19. und 20. December bestimmt, und dies den Leistungspflichtigen bekannt gemacht. Hagen, den 24. November. 1825.

Königl. Rentamt daselbst.

N. 931. Fruchtverkauf beim Rentamt Soest.

Freitag den 9. k. Monats December, Morgens 11 Uhr, sollen bei unterzeichneter Stelle

300 Scheffel Roggen,
300 " Gerste, und
100 " Hafer,

im öffentlichen Meistgebot verkauft werden.

Soest, den 29. November 1825. K. Rentamt daselbst.

N. 932. Steckbrief hinter Ant. Kalt.

Der wegen Führung und Gebrauchs eines falschen Siegels verdächtige Schuster und Purcenspieler Anton Kalt, dessen Person-Beschreibung nachstehend folgt, hat in letzt verwichener Nacht Gelegenheit gefunden, aus der Haft zu entweichen.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf den Entflohenen vigiliren, und im Ertappungsfalle dessen Verhaftung, und unverweilte Zurücksendung an das unterzeichnete K. Justizamt befördern zu lassen.

Marsberg, den 18. November 1825. K. Justizamt das

Person-Beschreibung:

Geburts- und gewöhnlicher Aufenthalts-Ort Madfeld, Alter 42 Jahr, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Statur untergesetzt, Haare dunkelbraun, Stirn flach, Augenbraunen bräunlich, Augen bläulich, Nase gewöhnlich, Mund klein, Kinn oval, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, jedoch etwas bräunlich, spricht platt und hochdeutsch, jedoch letzteres nicht ganz fertig; beides in einem nicht wohl zu unterscheidenden Dialect.

Besondere Kennzeichen: Der kleine Finger an beiden Händen ist unverhältnißmäßig kurz und gekrümmt, und ist der Verfolgte hieran vorzugsweise kennbar.

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 50.

Arnsberg, den 10. December 1825.

N. 933. Beiträge für die Waldenser.

Es sind an milden Beiträgen für die Waldenser in den Thälern von Piemont, außer der Kirchen-Collecte, fernerhin mir zugegangen:

1.	durch den Herrn Prediger Wulfert nachträglich aus der Kreis-Synode Hattingen	13 Thlr.	—	—
2.	durch den Herrn Pastor Sasse in Hörter	12 —	—	—
3.	" " " Kreis-Sekretair Hoeter in Warburg	10 —	20 Sgr.	—
	zusammen	35 —	20 —	—

wofür ich den Gebern, so wie den Einsammlern, unter Anerkennung ihrer wohlwollenden Absicht, hiermit öffentlich Dank sage.

Münster, den 21. November 1825.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
von Vincke.

N. 934. Personal-Chronik.

Durch Ernennung des hohen Ministerii der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten sind die Lehrer Bernard Welter und Dominicus Berg als ordentliche Lehrer bei dem hiesigen Gymnasio angestellt und darauf vereidet worden.

Münster, den 20. November 1825.

Königl. Preuß. Consistorium.

N. 935. Einziehung der Beamten-Beiträge zum Pensionsfonds.

Die Einziehung der Beiträge zum Pensions-Fonds von solchen Beamten, deren Besoldungen nicht unmittelbar durch die Königliche Regierungs-Hauptkasse, sondern durch die Special-Kassen gezahlt werden, ist bisher nicht immer pünktlich erfolgt und auf dem Wege der Correspondenz nicht zu erwirken gewesen. Wir finden uns daher veranlaßt, sämmtliche Domainen- und Forst-Rendanten unseres Bezirks hierdurch aufzufordern, die von denselben einzubehaltenden Beiträge zum Pensions-Fonds prompt an die Königliche Regierungs-Hauptkasse abzuliefern, unter dem Bemerken, daß Letztere ermächtigt worden ist, die über die Gebühr zurückbleibenden Beiträge durch expresse Bothen auf Kosten der säumigen Rendanten abholen zu lassen. Arnsberg, den 28. November 1825.

Königl. Preuß. Regierung II. Abtheilung.

N. 936. Anstellung im Königlichen Forstdienst.

Auf Verfügung des Königl. hohen Finanz-Ministerii vom 11. d. M. bringen wir die Bekanntmachung vom 15. März 1824, im vorigjährigen Amtsblatt Stück 18. No. 368., die Anstellung im Königlichen Forstdienst betreffend, hierdurch in Erinnerung, und machen wiederholt auf die Schwierigkeiten, welche mit den Dienst-Anstellungen im Forstfache verbunden sind, aufmerksam.

Es wird hierbei zugleich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in den nächsten zwei Jahren überhaupt keine Prüfungen Behufs der Anstellung als Oberförster, oder verwaltende Forstbediente, statt finden werden. Arnsberg, den 25. November 1825.

Königl. Preuß. Regierung II. Abtheilung.

N. 937. Steckbrief hinter A. Langen.

Der hierunter bezeichnete Anton Langen aus Cleve, welcher eines nächtlichen Diebstahls dringend verdächtig, hat sich der, durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Cleve vom 5. Juni 1819. über ihn verordneten, Polizei-Aufsicht heimlich entzogen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an die Königliche Polizei-Behörde zu Cleve abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 28. November 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Person-Beschreibung:

Anton Langen Schuster aus Cleve, katholischer Religion, 39 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, braune

Augenbraunen, braune Augen, mittelmäßige Nase, mittelmäßigen Mund, schwarzen Bart, gespaltenes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ovale Gesichtsbildung, ist mittlerer Statur, besondere Kennzeichen: Der kleine Finger an der rechten Hand ist krumm.

Bekleidung: Wahrscheinlich ist derselbe bekleidet mit einem blautuchenen Ueberrock und dergleichen langen Hosen, runden Huth und Schuhen mit Schnallen befestigt. Ueberdies führt er einen Knaben von 12 Jahren und ein Mädchen von 14 Jahren mit sich.

N. 938. Personal-Chronik.

Dem bisherigen Pfarr-Vikar Fried. Carl Krämer aus Siegen, ist die erledigte Pfarrstelle bei der evangelisch-reformirten Gemeinde zu Freudenberg verliehen.

Arnsberg, den 29. November 1825.

Kirchen- und Schul-Commission der Königl. Regierung.

N. 939. Prämie für Anlage einer Steingut-Fabrik.

Das, so manche Bequemlichkeiten und Bedürfnisse befriedigende Steingut wird nirgends im hiesigen Regierungs-Bezirke fabricirt, und eben wegen der größeren Transportkosten zu sehr vertheuert; obwohl aller Vermuthung nach die zur Hervorbringung eines guten Steinguts erforderlichen Stoffe auch daselbst vorhanden sind; wie dann schon vor mehreren Jahren Versuche zur Hervorbringung von Steingut zu Allendorf im Kreise Arnsberg gemacht, aber deswegen, weil die gebildeten Gefäße im Feuer die Form nicht hielten, nicht fortgesetzt sind. Zur Aufmunterung dieses Zweigs gewerblicher Thätigkeit hat die Königliche Landes-Cultur-Gesellschaft daher in ihrer heutigen General-Versammlung beschlossen: demjenigen Unternehmer eine Prämie von ein hundert Thaler Preußisch Courant aus ihren Mitteln zuzusichern, welcher binnen einem Jahre im hiesigen Regierungs-Bezirk aus daselbst aufgefundenen Stoffen eine Steinguts-Fabrik einrichtet, und gutes und preiswürdiges Steingut zum öffentlichen Verkauf liefert. Derjenige Unternehmer, welcher diese Prämie zu erhalten wünschet, hat einige Proben des gefertigten Steinguts, nebst Angabe der Verkaufspreise, sodann ein obrigkeitliches Zeugniß über Anlage der Fabrik und Verarbeitung der dazu erforderlichen, im Regierungs-Bezirk aufgefundenen Stoffe, dem Ausschuß der Gesellschaft vor dem 1. October 1826 vorzulegen.

Arnsberg, den 3. October 1825.

Die Königliche Landes-Cultur-Gesellschaft.

Im Namen derselben:

von Weichs. Stoll.

Nachweisung

der im Monat Novbr. 1825 in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Arnsberg statt gehabten Durchschnittspreise der verschiedenen Getraidearten und übrigen Consumtibilien.

Preußisch Maaß und Gewicht.

Namen der landräthlichen Kreise.	Weitzen der Scheffel.			Roggen der Scheffel.			Gerste der Scheffel.			Hafer der Scheffel.			Erbsen der Scheffel.			Heu der Centner.			Stroh das Schock.			Bier, braunes, das Quart.			Brannt-wein das Quart.			Schwarz Brod das Pfund		
	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Sgr.	Pf.		Sgr.	Pf.		Sgr.	Pf.	
Altena . . .	1	20	10	1	10	7	1	9	»	»	26	5	1	15	—	»	27	3	7	24	—	1	1		6	1		»	5	1/3
Arnsberg . .	1	10	—	1	»	—	1	—	»	»	19	—	1	6	—	»	—	—	»	—	—	1	—		5	—		»	5	
Bochum . . .	1	18	8	1	1	5	1	—	3	»	19	9	1	6	7	»	17	2	4	18	8	1	1		»	—		»	5	
Brilon . . .	1	14	7	»	20	4	»	18	10	»	13	5	»	25	6	»	13	5	3	28	6	»	2		5	—		»	4 1/3	
Dortmund .	1	10	2	»	29	4	»	28	10	»	20	6	1	8	2	»	18	5	4	8	8	1	2		5	—		»	5	
Eslohe . . .	»	—	—	»	24	6	»	21	6	»	13	—	»	28	—	»	13	6	4	—	—	1	2		5	6		»	4 1/2	
Hagen . . .	1	15	5	1	4	1	1	8	5	»	24	—	»	—	—	»	29	6	7	8	1	»	2		5	2		»	4	
Hamm	1	5	8	»	29	3	»	27	2	»	20	—	1	8	4	»	20	10	4	19	—	1	2		5	4		»	—	
Iserlohn . .	1	4	7	»	28	7	»	23	5	»	22	5	»	23	8	»	22	—	4	15	4	1	3		5	8		»	4 5/9	
Lippstadt . .	1	7	8	»	23	2	»	22	1	»	16	11	1	—	—	»	17	6	4	20	—	»	2		5	—		»	4 4/7	
Olpe	1	25	—	1	8	—	1	2	—	»	21	—	»	—	—	»	—	—	»	—	—	»	—		5	—		»	3 3/7	
Soest	1	3	5	»	24	5	»	23	10	»	16	4	»	29	4	»	15	6	2	22	6	»	10		5	—		»	4 1/4	
Siegen . . .	1	24	4	1	9	10	1	1	—	»	19	3	»	—	—	»	28	—	6	8	—	»	—		»	—		»	3	
Wittgenstein	1	15	—	»	24	—	»	22	—	»	24	—	»	—	—	»	18	—	6	16	4	»	9		6	—		»	6	
Durchschnitts-Preis . . .	1	13	6	»	29	10	»	27	9	»	19	9	1	3	1	»	20	1	5	3	3	1	—		5	5		»	4 9/13	

Fortsetzung der Nachweisung

der im Monat Novbr. 1825 in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Arnsberg statt gehabten Durchschnittspreise der verschiedenen Getraidearten und übrigen Consumtibilien.

Namen der landräthlichen Kreise.	Weiß-Brod 4 Loth.		Rindfleisch das Pfund.		Schweinefleisch das Pfund.		Hammelfleisch das Pfund.		Kalbfleisch das Pfund.		Hafer-Grütze die Metze.		Graupen die Metze.		Reis das Pfund.		Speck, ordinair, das Pfund.		Kartoffeln der Scheffel.		Butter das Pfund.	
	Preußisch Maaß und Gewicht.																					
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
Altena . . .	»	2	1	9	2	7	1	4	1	—	»	—	»	—	»	—	»	—	14	—	4	4
Arnsberg . .	»	1 7/9	2	—	»	—	1	6	1	6	»	—	»	—	»	—	»	—	9	—	5	—
Bochum . . .	»	1 5/8	2	—	2	5	1	10	1	—	3	4	6	7	3	5	3	6	10	8	4	10
Brilon . . .	»	2	1	5	2	1	1	2	1	7	»	—	»	—	4	—	4	2	6	7	4	6
Dortmund .	»	—	2	—	2	6	»	—	2	—	»	—	»	—	4	—	3	8	—	—	4	6
Eslohe . . .	»	—	1	3	2	—	»	—	»	11	»	—	»	—	»	—	»	—	7	4	4	—
Hagen . . .	»	—	»	—	»	—	»	—	»	—	»	—	»	—	»	—	»	—	18	8	»	—
Hamm	»	1 1/2	1	9	2	1	1	6	1	7	4	6	6	8	3	11	3	3	13	—	4	2
Iserlohn . .	»	1 5/7	1	9	1	—	1	7	1	3	1	7	2	2	»	—	3	5	14	4	4	7
Lippstadt . .	»	1 3/5	1	5	2	—	1	6	1	3	»	—	»	—	3	4	4	—	12	—	5	—
Olpe	»	2	1	10	2	4	1	6	1	—	»	—	»	—	»	—	»	—	»	—	»	—
Soest	»	1 3/5	1	4	1	8	1	3	1	4	»	—	»	—	3	9	3	3	10	—	4	—
Siegen . . .	»	—	2	—	2	6	1	6	1	4	»	—	»	—	»	—	4	—	»	—	5	—
Wittgenstein	»	2 2/3	1	8	2	4	1	6	»	9	»	—	»	—	»	—	»	—	6	—	5	—
Durchschnitts-Preis . . .	»	1 1/5	1	8	2	2	1	6	1	3	3	2	5	2	3	9	3	8	11	1	4	7

Vorstehende Nachweisung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Arnsberg, den 1. December 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 941. Beitreibung d. Communal- und Institute-Gefälle.

Auf Veranlassung des von Seiten der Königlichen Regierung zu Arnsberg unterm 11. d. M. erlassenen Regulativs, wegen Beitreibung der Communal- und Institute-Gefälle (Amtsblatt 47tes Stück No. 888.) werden sämmtliche Land- und Stadt-Gerichte hierdurch aufgefordert, den, in Gemäßheit des §. 48 des Anhangs zur Geschäfts-Instruction für die Regierungen vom 23. October 1817. (Gesetzsammlung p. 1817. pag. 288.) an sie, Seitens der mit der executivischen Beitreibung beauftragten Administrations-Beamten ergehenden Requisitionen so schleunig als möglich Folge zu geben.

Hamm, den 29. November 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

N. 942. Verkauf resp. Verpachtung von 4 Grundstücken bei Himmelpforten.

Aus Auftrag Einer Königlichen hochlöblichen Regierung, sollen die nachbenannten, zur Königlichen Receptur Himmelpforten gehörigen Grundstücke als:

1) das Ackerland, genannt der Hohedorn,
2) der sogenannte Bruchgarten,
3) der Garten, genannt im Kämpchen, und
4) der Garten ober dem frischen Morgen

sowohl im Ganzen, als auch jedes Stück besonders zum Verkaufe und zur Erbverpachtung gegen Entrichtung eines ständigen Erbzinses im öffentlichen Meistgebote ausgesetzt, zugleich die Zeitverpachtung auf drei Jahre vorgenommen werden, wobei bemerkt wird, daß sich diese Grundstücke, von zusammen beiläufig 14 Preußische Morgen, rücksichtlich ihrer Lage zur Errichtung eines kleinen Etablissements sehr eignen.

Der Termin hierzu ist auf Mittwoch den 4. Januar k. J. des Morgens 10 Uhr in Himmelpforten anberaumt, und es können die Bedingungen auch vorher beim hiesigen Rentamte eingesehen werden.

Arnsberg, den 3. December 1825.

Königl. Rentamt daselbst.

N. 943. Verpachtung d. Ritterwiese bei Körbecke.

Die bei Körbecke gelegene sogenannte Ritterwiese soll am 28. d. M. Morgens 10 Uhr, in Haarhofs Hause zu Körbecke, Morgenweise auf drei Jahre an die Meistbietenden verpachtet werden.

Mülheim an der Möhne, den 1. December 1825.

Königl. Rentamt daselbst.

N. 944. Verkauf der, der Domaine zustehenden Fischerei-Gerechtsame auf der Ruhr, Hönne ꝛc.

Dienstag den 20. December 1825., sollen in der Behausung des Herrn Kaufmann Wildschütz zu Fröndenberg, die der Domaine zustehende Gerechtsame der Fischerei auf der Ruhr, der Hönne, dem Romm- und Löwenbache bei Fröndenberg, auf Befehl der Königl. hochlöblichen Regierung zu Arnsberg durch den Unterzeichneten öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen sind beim Rentamte zu Hamm einzusehen. Hamm, den 23. November 1825.

Der Domainen-Rentmeister daselbst.

N. 945. Holzversteigerung in dem Forstrevier Siegen.

Donnerstags den 22. k. M. soll das in den Königl. Waldungen, Kalteiche und Höhwäldchen, des Forstbeganges Wilnsdorf, gehauene und aufgearbeitete Holz, bestehend in 1240 Cub. Fuß eichen Bauholz, 135 Klafter eichen und buchen Brennholz und gegen 100 Klafter dergleichen Reiser, in dem Hause des Gastwirths Will zu Wilnsdorf, öffentlich versteigert und Vormittags 10 Uhr damit der Anfang gemacht werden.

Siegen, den 22. November 1825.

Der Königl. Forstmeister daselbst.

N. 946. Holzversteigerung in dem Forstrevier Siegen.

Das in den Königlichen Walddistrikten Rödgerwald, Birkenwald, Thiergarten und Hartgen, der Forstbegänge Caan und Siegen, gefällte Holz, welches in 2800 Cub. Fuß eichen, 850 Cub. Fuß Nadel-Bauholz, 20 Klaftern Brenn- und gegen 100 Klaftern Reiserholz bestehet, soll

Samstags den 24. k. M., von Vormittags 10 Uhr an,

in dem Hause des Gasthalters Seyffard zu Fickenhütten, öffentlich nach dem Meistgebote verkauft werden.

Kauflustige wollen an dem bezeichneten Tage und zu der festgesetzten Stunde daselbst eintreffen.

Siegen, den 22. November 1825.

Der Königl. Forstmeister daselbst.

N. 947. Holzverkauf im Forstrevier Himmelpforten.

Das im Schedaer-Walde in den Distrikten Warmer-Eichen, — Kleine Wand und Romberg p. 1826. zur Fällung bestimmte Holzquantum, bestehend in 400 Cub. Fuß eichen Bau-, — 58 Klafter ditto Brenn- und 320 Klafter Schlagholz, soll am 22. d. M. nach dem Meistgebot verkauft werden.

Die Zusammenkunft ist am obigen Tage, des Morgens 9 Uhr, in der Försterwohnung zu Scheda.

Arnsberg, den 4. December 1825. Der Forstinspector daselbst.

N. 948. Holzverkauf im Forstrevier Oehlinghausen.

Am 17. d. M. sollen in dem Außerhofgehölz unterhalb Hüsten:

400 Cub. Fuß eichen Bau- und 12 Klafter Brennholz stammweise versteigt werden.

Kauflustige ersucht man, sich des Morgens 10 Uhr an dem Barrierhause vor der Außer-Brücke einzufinden.

Arnsberg, den 4. December 1825. Der Forstinspector daselbst.

N. 949. Holzverkauf im Forstrevier Rumbeck.

40 Klftr. buchen Holz, stehend an dem Wege, der von Arnsberg durch den Rumbecker Wald nach Frenkhausen zieht, werden Freitag den 16. d. M. im öffentlichen Meistgebot verkauft.

Kaufliebhaber wollen sich am vorbemerkten Tage, des Morgens 10 Uhr, beim Herrn Forstinspector Meyer zu Rumbeck einfinden.

Arnsberg, den 4. December 1825. Der Forstinspector daselbst.

N. 950. Verkauf von Holzpflanzen in der Forstinspection Dortmund.

Eichen-, Buchen-, Kiefern-, Fichten- und Birken-Pflanzen, werden aus den Königlichen Forsten der Grafschaft Mark in äußerst geringen Preisen verkauft.

Die Kaufliebhaber wollen das Nähere von den zunächst wohnenden Forstbeamten erfragen und sich mit ihrem Bedarf in die aufzustellenden Listen einschreiben. Unna, den 25. November 1825.

Der Forstmeister daselbst.

N. 951. Verlegung des K. Inquisitoriats v. Werden nach Hamm.

Da die Verlegung des Königlichen Inquisitoriats von Werden nach Hamm nunmehr höhern Orts verfügt worden, so bringen wir dieses hierdurch zur Kenntniß der Gerichts-Eingesessenen mit dem Hinzufügen, daß der Tag dieser Verlegung auf den 9. k. M. bestimmt worden.

Werden, den 29. November 1825.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Personal-Chronik.

Der Pfarr-Vikar Georg Flich ist als Prediger der evangelisch-reformirten Gemeinde zu Raumland im Kreise Wittgenstein, und der Candidat Siegmund Gottfried Peuchen als Prediger der evangelisch-reformirten Gemeinde zu Oestrich im Synodal-Bezirk Iserlohn ernannt und bestätigt worden.

Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 51.

Arnsberg, den 17. December 1825.

N. 952. Sicherstellung der Abgaben v. den mit d. Post aus dem Auslande eingehenden Waaren.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 16. d. M. genehmige Ich die Maaßregeln, über welche sich der Finanz-Minister und der General-Postmeister zum Behuf der Sicherstellung der Abgaben von den mit der Post aus dem Auslande eingehenden Waaren ohne wesentliches Erschwerniß der Waaren-Versendungen vereinigt haben. Dem zufolge will Ich hierdurch bestimmen, daß

1) Die ein- durch- und ausgehenden Poststücke, mit einer der Adresse beigefügten Inhalts-Erklärung zur Ansicht der Grenz-Aemter versehen seyn müssen, und daß alle, ohne solche Deklaration im verpackten Zustande ein- und durchgehende Poststücke, bei denen die Waarengattung, die darin enthalten ist, nicht mit genügender Ueberzeugung durch die äußere Besichtigung wahrgenommen werden kann, die höchsten Sätze der Ein- und Durchgangs-Abgaben entrichten sollen.

2) Die vom Auslande eingehenden Poststücke, sind an der Grenze unter Steuer-Verschluß zu nehmen, welches kostenfrei geschieht, wenn die Ballen verschlußfähig gepackt sind, wogegen die ohne verschlußfähige Verpackung eingehenden Poststücke auf Kosten der Empfänger in verschlußfähigen Zustand gesetzt werden.

3) Die Eröffnung der Packete und Besichtigung der darin befindlichen Waaren, so wie die Erhebung der davon zu entrichtenden Steuern

geschieht im Innern von den Haupt- und von den mit Obercontroleuren versehenen Unter-Ämtern, kann jedoch an Orten, wo sich das Bedürfniß dazu zeigt, auch von andern Unterämtern erfolgen.

Ich weise Sie, den Finanz-Minister an, diese Vorschriften öffentlich bekannt zu machen, auch im Einverständnisse mit dem General-Postmeister Sorge zu tragen, daß die Steuer- und Postbeamten nach der ihnen zu ertheilenden Instruction diesem gemäß pflichtmäßig verfahren.

Berlin, den 4. Juni 1825.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

Bekanntmachung

über die,

mit den Fahrposten eingehenden oder ausgehenden Waaren.

Bestimmungen für die Gegenstände, welche eingeführt werden.

In Folge der Verordnung vom 19. November 1824, und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 4. Juni 1825, wird näher hiermit bestimmt, was zu beobachten ist, wenn Waaren mit der Fahrpost eingeführt, ausgeführt, oder durchgeführt werden sollen.

§. 1.

Wer steuerpflichtige Gegenstände verpackt zur Post giebt, um mit derselben in den Preußischen Staat eingeführt zu werden, muß den Waaren-Ballen (unter welchem Ausdruck auch die Verpackung der Waaren in Briefform, Fässern, Kisten, Körben und in anderer Art hier verstanden wird) eine deutlich geschriebene Erklärung in deutscher, oder, wo solches nicht angehen möchte, in französischer Sprache offen beilegen, aus welcher

der Name des Empfängers, der Ort wohin die Waare bestimmt ist, die Zeichen und Nummern eines jeden Ballen, die Gattung der Waaren, welche darin enthalten, der Ort und Tag der Ausstellung der Inhalts-Erklärung, und der Name des Versenders ersichtlich seyn muß.

Die Waaren-Gattungen sind so zu benennen, wie es die Erhebungs-Rolle erfordert, oder deren Artikel lauten.

Ein Muster zu einer solchen Erklärung liegt unter Lit. A. hier bei.

Lot 1 Lot 2 Lot 3 Lot 4 Lot 5 Lot 6 Lot 7 Lot 8 Lot 9 Lot 10 Lot 11 Lot 12 Lot 13 Lot 14 Lot 15 Lot 16 Lot 17 Lot 18 Lot 19 Lot 20 Lot

§. 5.

Alle Waaren-Ballen, welche beim Eingangs-Amte nicht zur Versteuerung gezogen werden, indem sie für einen entfernten Ort bestimmt sind, sollen an der Grenze von den Steuer-Beamten unter Verschluß gelegt werden, sie mögen mit oder ohne Inhalts-Erklärung eingehen.

Der Steuer-Verschluß erfolgt durch Versiegelung oder Verbleiung, und zwar unentgeldlich.

Es wird aber zugleich angemerkt, daß Ballen nur dann für geeignet zum Verschluß anerkannt werden können, wenn sie, außer einem Ueberzuge von Leinewand, oder einem andern zusammenhangenden Packmaterial, von allen Seiten mit einem starken Stricke fest umwunden sind, dessen beide Enden sich an einer Stelle vereinigen, wo Siegel oder Bleie anzubringen sind.

Ist die Waare aber so verpackt, daß durch Bleie oder Siegel ein sicherer Verschluß des Ballen, ohne dessen Verletzung sich keine Waare herausnehmen läßt, nicht erfolgen kann, dann wird die Waare zu diesem Endzweck mit zweckmäßiger Emballage auf Kosten des Empfängers versehen. Der Kostenbetrag wird durch die Postbehörde vom Empfänger mit eingezogen.

§. 6

Die Steuer-Erhebung für die vom Auslande eingehenden im Lande bleibenden Postgüter, geschiehet am Bestimmungsorte, wenn der Inhalt der eingehenden Waaren-Ballen, entweder äußerlich zu erkennen ist, oder wenn in der beigefügten Erklärung darauf angetragen worden, den Ballen auf der Grenze zu öffnen und den Steuerbetrag zu bestimmen, oder wenn davon, nach Maßgabe der beigefügten Erklärung, oder nach der Vorschrift §. 3., die höchste Abgabe zu legen ist.

Von andern Postgütern soll die Steuer in der Regel nur an Orten erhoben werden, wo Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Aemter, Neben-Zoll-Aemter 1ster Klasse, oder Ober-Controleur-Stationen und zugleich andere Steuer-Empfangs-Stellen sich befinden.

Das unter c. beigefügte Verzeichniß giebt in der ersten Abtheilung diese Orte an.

Außerdem soll auch in den, in der 2ten Abtheilung des Verzeichnisses genannten Orten die Steuer-Erhebung von allen eingehenden Postgütern statt finden, und zwar unmittelbar nach Ankunft der Post, wenn die zu einer Adresse gehörenden Waaren-Ballen mehr nicht als 15 Pfund Brutto wiegen. Andere Waaren-Ballen, welche nicht zu denen gehören, wovon die Steuer an jedem Bestimmungsorte erhoben werden kann, dürfen an

Jahr 1910 (Anm. 1) Bemerkungen zu Lautschrift und Orthographie, Zeitschrift für deutsche Mundarten 1910, 1–16. Ferner: Ders., Die Lautschrift, Zeitschrift für deutsche Mundarten 1911, 1–16. Ferner: Ders., Die Lautschrift, Zeitschrift für deutsche Mundarten 1912, 1–16. Ferner: Ders., Die Lautschrift, Zeitschrift für deutsche Mundarten 1913, 1–16. Ferner: Ders., Die Lautschrift, Zeitschrift für deutsche Mundarten

Fehlt diese Erklärung, oder ist sie unvollständig, und kann nach der Verpackung ein sicherer Verschluß von den Steuer-Beamten, mittelst Siegel oder Bleie, angewendet werden, um eine Veränderung des Inhalts des Ballen mit Sicherheit zu verhüten, so wird die Durchführung zwar nicht aufgehalten; es muß aber alsdann die höchste für den Cours, welchen die Waare nimmt, in der Erhebungs-Rolle festgesetzte Durchgangs-Abgabe nach dem Brutto-Gewicht entrichtet werden.

Kann dagegen ein sichernder Verschluß nicht angelegt werden, so wird für Rechnung des Eigenthümers der Ballen mit einer solchen Emballage anderweit noch versehen, daß ein sicherer Verschluß erfolgen kann. Die zu erhebenden Durchgangs-Abgaben werden von der Postbehörde vorschußweise entrichtet, und dem Empfänger der Sache angerechnet.

§. 10.

Bei Waaren, welche mit der Post durchgeführt werden sollen, ist eine Eröffnung der Ballen zur Untersuchung, welche Waaren darin enthalten, zulässig, wenn beim Ausgange gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß mit dem Inhalte des Poststücks, Behufs der Schmälerung der Steuer-Gefälle, eine Veränderung vorgenommen ist, oder wenn die Sicherungsmittel verletzt sind.

§. 11.

Bestimmungen für d. Waaren-Sendungen aus einem inländischen nach einem inländischen Orte mit Berührung des Auslandes.

Sollen Gegenstände die im freien Verkehr sind, von einem inländischen nach einem inländischen Orte versendet werden, wobei die Post durch das Ausland geht, dann muß der Absender auch eine Erklärung, wie im §. 1. vorgeschrieben, der zu versendenden Waare offen beifügen.

Die Postbehörde sorgt dafür, daß an dem Grenzorte beim Ausgange die Erklärung des Absenders den Grenz-Zollbeamten vorgelegt werde, welche letztere dann den Verschluß an die Ballen in der Poststube anzulegen, solches in der Erklärung zu bemerken und den Ausgang zu bescheinigen haben.

Werden solche Waaren an Orten auf die Post gegeben, wo sich ein Hauptamt befindet, so kann die Postbehörde verlangen, daß der Absender den Ballen, vor der Ablieferung zur Post, mit Steuerverschluß versehen, und wie dieß geschehen vom Hauptamte in der Erklärung des Absenders vermerken lasse, damit auf der Grenze nur eine Besichtigung des Verschlusses erforderlich sey. Eben so werden beim Wiedereingang an dem Grenzorte die Ballen nebst der Bezettelung den Zollbeamten in der Poststube vorgelegt, um sich zu überzeugen, daß der Verschluß unverletzt, und keine Veränderung vorgegangen sey, mithin die Waare wieder in den freien Verkehr übergehen kann.

Ballen, welche mit verletztem Verschluß wieder eingehen, werden anderweit unter Verschluß gelegt, und gelangen an den Bestimmungsort wo die Steuerbehörde darüber entscheidet, ob die Waare als inländische abgabenfrei zu lassen, oder davon die Eingangs-Abgabe zu erheben ist.

§. 12.

Bestimmungen wegen unrichtig angemeldeter oder sonst verdächtiger Waaren-Ballen.

Waaren-Ballen, deren Inhalt bei der Oeffnung und Untersuchung der Steuerbeamten der ausgestellten Inhalts-Erklärung nicht gemäß befunden wird, so daß daraus eine Benachtheiligung der Staats-Einkünfte hätte entstehen können, werden, nach Beschaffenheit der Umstände, von den Steuerbeamten in Beschlag genommen, und es wird nach den, wegen der Contraventionen in der Zoll-Ordnung gegebenen Vorschriften weiter verfahren.

Vorstehende Bestimmungen sollen vom 1sten Januar des Jahres 1826. an zur Anwendung kommen.

Berlin, den 27. September 1825.

Der Finanz-Minister

(gez.) von Motz.

Indem ich vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre und die in Gefolg derselben von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz erlassene Bekanntmachung zur öffentlichen Kunde bringe, bemerke ich zugleich, daß ich einzuleiten suchen werde, daß bei der Offizin, welche den Abdruck des Amtsblatts besorgt, auch noch besondere Abdrucke vorstehender Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Exzellenz gegen Zahlung der Druckkosten zu haben seyn werden. *) Münster, den 26. November 1825.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director

v. Bigeleben.

A.

Muster

zu einer Inhalts-Erklärung bei einer Waaren-Sendung mit der Fahrpost.

An Herrn (Name des Empfängers) zu (Ort der Bestimmung) werden hierbei gesendet: Vier Ballen, gezeichnet (Zeichen und Nummer) davon enthält:

No. 1. gefärbte Seide,
" 2. baumwollene Stuhlwaaren,
" 3. seidene Zeuge und seidene Strumpfwaaren,
" 4. Porzellan mit Vergoldung 20 Pfd. und weißes Porzellan 17 Pfd. Netto Gewicht.

(Ort und Tag der Ausstellung.) (Namen des Versenders.)

(* In Arnsberg bei H. F. Grote, das Exemplar für 4 Sgr. zu bekommen.

No.	Name	Age	Sex	Relation	Occupation	Education	Literacy	Marital Status	Religion	Caste	Mother Tongue	Other Languages	Place of Birth	Duration of Residence	Migrant	Reason for Migration	Last Place of Residence	Disability	Type of Disability	Economic Activity	Industry	Occupation	Employment Status	Work Place	Distance to Work	Mode of Transport	Hours Worked	Income	Remarks
1																													
2																													
3																													
4																													
5																													
6																													
7																													
8																													
9																													
10																													
11																													
12																													
13																													
14																													
15																													
16																													
17																													
18																													
19																													
20																													
21																													
22																													
23																													
24																													
25																													
26																													
27																													
28																													
29																													
30																													
31																													
32																													
33																													
34																													
35																													
36																													
37																													
38																													
39																													
40																													
41																													
42																													
43																													
44																													
45																													
46																													
47																													
48																													
49																													
50																													

C.

Verzeichniß

der Orte, wo die mit der Post eingehenden Waaren revidirt und versteuert werden können.

Anmerk. Die Orte, in denen ein Haupt-Amt befindlich, sind mit H.A., wo ein Neben-Zollamt 1ster Klasse, mit N.A., und wo Ober-Steuer-Controleure stehn, mit O. bezeichnet.

Namen des Orts.	Regierungs-bezirk, worin jeder Ort gelegen.	Namen des Orts.	Regierungs-bezirk, worin jeder Ort gelegen.
Abtheilung I.			
Achen.	A.H. Achen	Bischofsstein	O. Königsberg.
Abbenrode.	N.A. Magdeburg.	Bittburg.	O Trier.
Acken.	O. Magdeburg.	Bocholt.	N.A. Münster.
Allenstein.	H.A. Königsberg.	Bonn.	H.A. Cöln.
Alsleben.	N.A. Merseburg.	Boppard.	N.A. Coblenz.
Altenkirchen.	N.A. Coblenz.	Borgholzhausen.	O. Minden.
Anclam.	O. Stettin.	Brandenburg.	H.A. Potsdam.
Anholt.	N.A. Münster.	Braunsberg.	H.A. Königsberg.
Arnswalde.	O. Frankfurt.	Breslau.	H.A. Breslau.
Aschersleben.	N.A. Magdeburg.	Brieg.	O. Breslau.
Arnsberg.	O. Arnsberg.	Bromberg.	H.A. Bromberg.
Bacharach.	N.A. Coblenz.	Bunzlau.	O. Liegnitz.
Barby.	H.A. Magdeburg.	Burg.	H.A. Magdeburg.
Barth.	N.A. Stralsund.	Bütow.	O. Cöslin.
Beckum.	O. Münster.	Calbe a. d. Saale.	N.A. Magdeburg.
Beeskow.	O. Frankfurt.	Calcar.	O. Düsseldorf.
Belgern.	O. Merseburg.	Cammin.	O. Stettin.
Belzig.	O. Potsdam.	Chodziesen.	H.A. Bromberg.
Bergen.	O. Stralsund.	Cleve.	O. Düsseldorf.
Berlin.	H.A. Potsdam.	Coblenz.	H.A Coblenz.
Berncastel.	O. Trier.	Cösfeld.	H.A. Münster.
Beuthen.	O. Oppeln.	Cochem.	O. Coblenz.
Beuthen.	O. Liegnitz.	Cölleda.	N.A. Merseburg.
Beverungent.	N.A. Minden.	Cöln.	H.A. Cöln.
Bielefeld.	O. Minden.	Cönnern.	N.A. Merseburg.
Bitterfeld.	O. Merseburg.	Cöpnick.	O. Potsdam.
Bingerbrück.	H.A. Coblenz.	Cöslin.	O. Cöslin.

Namen des Orts.		Regierungsbezirk, worin jeder Ort gelegen.	Namen des Orts.		Regierungsbezirk, worin jeder Ort gelegen.
Colberg (ermünde)	H.A.	Cöslin.	Festenberg.	O.	Breslau.
Cosel.	O.	Oppeln.	Finsterwalde.	O.	Frankfurt.
Cottbus.	H.A.	Frankfurt.	Frankenstein	O.	Breslau.
Cranenburg.	H.A.	Düsseldorf.	Frankfurt.	H.A.	Frankfurt.
Creuznach	R.A.	Coblenz.	Freystadt (Schlesien)	O.	Liegnitz.
Crone (Deutsch)	O.	Marienwerder.	Friedland (Preußen)	H.A.	Königsberg.
Crossen.	H.A.	Frankfurt.	Friedland.	O.	Breslau.
Cüstrin.	O.	Frankfurt.	Fürstenwalde.	O.	Frankfurt.
Czarnikow.	O.	Bromberg.	Gardelegen.	O.	Magdeburg.
Dammgarten.	R.A.	Stralsund.	Garz (Vorpommern.)	O.	Stettin.
Danzig.	H.A.	Danzig.	Gemünd.	O.	Achen.
Dardesheim.	R.A.	Magdeburg.	Geilenkirchen.	O.	Achen.
Delitsch.	O.	Merseburg.	Gladbach.	O.	Düsseldorf.
Demmin.	H.A	Stettin.	Glatz.	O.	Breslau.
Dernburg.	R.A.	Magdeburg.	Glogau.	H.A.	Liegnitz.
Dierdorff.	R.A.	Coblenz.	Gnesen.	O.	Bromberg.
Dortmund.	H.A.	Arnsberg.	Gniewkowo.	O.	Bromberg.
Dresen.	O.	Frankfurt.	St. Goar.	R.A.	Coblenz.
Duisburg.	H.A.	Düsseldorf.	Goch.	R.A.	Düsseldorf.
Düsseldorff.	H.A.	Düsseldorf.	Goldberg.	O.	Liegnitz.
Dülken.	O.	Düsseldorf.	Gollub.	O.	Marienwerder.
Ekartsberge.	H.A.	Merseburg.	Gommern.	O.	Magdeburg.
Egeln.	O.	Magdeburg.	Görlitz.	O.	Liegnitz.
Ehrenbreitstein.	R.A.	Coblenz.	Gostyn.	O.	Posen.
Eilenburg.	O.	Merseburg.	Grabow.	R.A.	Posen.
Elberfeld.	H.A.	Düsseldorf.	Gransee.	H.A.	Potsdam.
Elbing.	H.A.	Danzig.	Gräfenhainchen.	O.	Merseburg.
Ellrich.	R.A.	Erfurt.	Grätz.	O.	Posen.
Elsterwerda.	R.A.	Merseburg.	Graudenz.	H.A.	Marienwerder.
Emmerich.	H.A.	Düsseldorf.	Greifswalde.	H.A.	Stralsund.
Erkelens.	O.	Achen.	Gronau.	R.A.	Münster.
Euven.	R.A.	Achen.	Groß-Strelitz.	O.	Oppeln.
Eylau (Preußisch)	O.	Königsberg.	Grottkau.	O.	Oppeln.
Eylau (Deutsch)	O.	Marienwerder.	Grüneberg.	O.	Liegnitz.

Digitized by Google

Namen des Orts.		Regierungsbezirk, worin jeder Ort gelegen.	Namen des Orts.		Regierungsbezirk, worin jeder Ort gelegen.
Guben.	O.	Frankfurt.	Kempen.	O.	Düſſeldorf.
Gumbinnen.	H.A.	Gumbinnen.	Kempen.	O.	Poſen.
Gummersbach.	O.	Cöln.	Kirn.	N.A.	Coblenz.
Gütersloh.	O.	Minden.	Königsberg i. d. N.	O.	Frankfurt.
Habelſchwerdt.	O.	Breslau.	Königsberg i. P.	H.A	Königsberg.
Hagen.	O.	Arnsberg.	Konitz.	O.	Marienwerder.
Halberſtadt.	H.A.	Magdeburg.	Labiau.	O.	Königsberg.
Halle a. d. Saale.	H.A	Merſeburg.	Landsberg a. d. W.	H.A.	Frankfurt.
Heidekrug.	N.A.	Gumbinnen.	Landsberg O.-Schleſ.	H.A.	Oppeln.
Heiligenſtadt.	H.A.	Erfurt.	Landshut.	O.	Liegnitz.
Heilsberg.	O.	Königsberg.	Landeck.	O.	Breslau.
Heinsberg.	O.	Achen.	Langenſalze.	H.A.	Erfurt.
Herford.	N.A.	Minden.	Laasphe.	N.A.	Arnsberg.
Herrnſtadt.	O.	Breslau.	Lauban.	O.	Liegnitz.
Herzberg.	O.	Merſeburg.	Lauenburg.	O.	Cöslin.
Herzogenrath.	N.A.	Achen.	Lautenburg.	O.	Marienwerder.
Hettſtädt.	O.	Merſeburg.	Labes.	O.	Stettin.
Hirſchberg.	O.	Liegnitz.	Lengerich.	N.A.	Münſter.
Holland (Preußiſch.)	O.	Königsberg.	Lenzen.	N.A.	Potsdam.
Hopſten.	N.A.	Münſter.	Leobſchütz.	O.	Oppeln.
Hornburg.	O.	Magdeburg.	Lewin.	O.	Breslau.
Höxter.	N.A.	Minden.	Liebenwerda	O.	Merſeburg.
Hoyerswerda.	H A.	Frankfurt.	Liegnitz.	H.A.	Liegnitz.
Jaſtrow.	H.A.	Marienwerder.	Liſſa.	H.A.	Poſen.
Jauer.	O.	Liegnitz.	Lippſtadt.	O.	Arnsberg.
Johannisburg.	H.A.	Gumbinnen.	Lobſens.	O.	Bromberg.
Inowraclaw.	O.	Bromberg.	Loburg.	O.	Magdeburg.
Inſterburg.	O.	Gumbinnen.	Loßlau.	O.	Oppeln.
Iſerlohn.	O.	Arnsberg.	Lötzen.	O.	Gumbinnen.
Jülich.	O.	Achen.	Löwenberg.	O.	Liegnitz.
Jübar.	N.A.	Magdeburg.	Lüben.	O.	Liegnitz.
Jüterbogk.	O.	Potsdam.	Luckau.	O.	Frankfurt.
Kaldenkirchen.	H.A.	Düſſeldorf.	Lüdinghauſen.	O.	Münſter.
Kemberg.	O.	Merſeburg.	Lübben.	H.A.	Frankfurt.

Name of Ship	Tonnage	Name of Port
Alexandra	1,000	Sydney
Alfred	1,000	Sydney
Alice	1,000	Sydney
Alma	1,000	Sydney
Amelia	1,000	Sydney
Anna	1,000	Sydney
Annie	1,000	Sydney
Arabella	1,000	Sydney
Arthur	1,000	Sydney
Augusta	1,000	Sydney
Barbara	1,000	Sydney
Beatrice	1,000	Sydney
Bella	1,000	Sydney
Bessie	1,000	Sydney
Blanche	1,000	Sydney
Caroline	1,000	Sydney
Catherine	1,000	Sydney
Charlotte	1,000	Sydney
Clara	1,000	Sydney
Constance	1,000	Sydney
Daisy	1,000	Sydney
Dora	1,000	Sydney
Edith	1,000	Sydney
Elizabeth	1,000	Sydney
Ellen	1,000	Sydney
Emily	1,000	Sydney
Emma	1,000	Sydney
Esther	1,000	Sydney
Eva	1,000	Sydney
Florence	1,000	Sydney
Frances	1,000	Sydney
Georgina	1,000	Sydney
Grace	1,000	Sydney
Hannah	1,000	Sydney
Harriet	1,000	Sydney
Helen	1,000	Sydney
Henrietta	1,000	Sydney
Ida	1,000	Sydney
Isabella	1,000	Sydney
Jane	1,000	Sydney
Jessie	1,000	Sydney
Julia	1,000	Sydney
Kate	1,000	Sydney
Laura	1,000	Sydney
Lilian	1,000	Sydney
Lizzie	1,000	Sydney
Louisa	1,000	Sydney
Lucy	1,000	Sydney
Margaret	1,000	Sydney
Maria	1,000	Sydney
Mary	1,000	Sydney
Matilda	1,000	Sydney
Minnie	1,000	Sydney
Nellie	1,000	Sydney
Olivia	1,000	Sydney
Rosa	1,000	Sydney
Rose	1,000	Sydney
Sarah	1,000	Sydney
Susan	1,000	Sydney
Victoria	1,000	Sydney
Violet	1,000	Sydney

Namen des Orts.		Regierungsbezirk, worin jeder Ort gelegen.	Namen des Orts.		Regierungsbezirk, worin jeder Ort belegen.
Querfurt.	D.	Merseburg.	Schwetz.	D.	Marienwerder.
Ragnit.	D.	Gumbinnen.	Schwerin.	D.	Posen.
Rahden.	R.A.	Minden.	Seidenberg.	R.A.	Liegnitz.
Rastenburg.	D.	Königsberg.	Sensburg.	D.	Gumbinnen.
Rathenow.	D.	Potsdam.	Siegburg	D	Cölln.
Ratibor.	H.A.	Oppeln.	Simmern.	D.	Coblenz.
Rawitsch.	D.	Posen.	Sinzig.	D.	Coblenz.
Reichenbach (Schles.)	D.	Breslau.	Sobernheim.	R.A.	Coblenz.
Reichenbach (Lausitz.)	H.A.	Liegnitz.	Soest.	D.	Arnsberg.
Reichenstein.	D.	Breslau.	Soldau.	D.	Königsberg.
Rheine.	H.A.	Münster.	Soldin.	D.	Frankfurt.
Rheinsberg.	D.	Potsdam.	Sömerda.	R.A.	Erfurt.
Rogäsen.	D.	Posen.	Sorau. (Sachs.)	D.	Frankfurt.
Rosenberg (Schlesien.)	D.	Oppeln.	Sulau.	D.	Breslau.
Rosenberg (Preuß.)	D.	Marienwerder.	Sohrau. (Schl.)	D.	Oppeln.
Rügenwalde.	H.A.	Cöslin	Spandau.	D.	Potsdam.
Ruppin (Neu.)	D.	Potsdam.	Stallupöhnen.	H.A.	Gumbinnen.
Saarbrück.	H.A.	Trier.	Stargardt.	H.A.	Stettin.
Sarlouis.	R.A.	Trier.	Stargardt.	D.	Danzig.
Sagan.	D.	Liegnitz.	Staßfurt.	D.	Magdeburg.
Salzwedel.	H.A.	Magdeburg.	Steinheim.	R.A.	Minden.
Sangerhausen.	D.	Merseburg.	Stendal.	D.	Magdeburg.
Santomysl.	D.	Posen.	Stettin.	H.A.	Stettin.
Schkeuditz.	H.A.	Merseburg.	Stollberg (Sachs.)	D.	Merseburg.
Schiefelbein.	H.A.	Cöslin.	Stolpe (münde.)	H.A.	Cöslin.
Schirwindt.	D.	Gumbinnen.	Strälen (Strahl.)	R.A.	Düsseldorf.
Schlochau.	D.	Marienwerder.	Stralsund.	H.A.	Stralsund.
Schmaleningken.	H.A.	Gumbinnen.	Straßburg (Brb.)	H.A.	Potsdam.
Schmiedeberg.	D.	Liegnitz.	Straßburg. (Pr.)	R.A.	Marienwerder.
Schönau.	D.	Liegnitz.	Strehlen.	D.	Breslau.
Schöneck.	D.	Danzig.	Strzalkowo.	H.A.	Posen.
Schönecken.	D.	Trier.	Strzelno.	D.	Bromberg.
Schwedt.	D.	Potsdam.	Stutthoff.	D.	Danzig.
Schweidnitz.	H.A.	Breslau.	Swinemünde.	H.A.	Stettin.

Namen des Orts.		Regierungsbezirk, worin jeder Ort gelegen.	Namen des Orts.		Regierungsbezirk, worin jeder Ort gelegen.
Tapiau.	O.	Königsberg.	Wilnsdorf.	H.A.	Arnsberg.
Telgte	H.A.	Münſter.	Wittenberg.	H.A.	Merſeburg.
Templin.	O.	Potsdam.	Wittenberge.	H.A.	Potsdam.
Tennſtädt.	O.	Erfurt.	Wittſtock.	H.A.	Potsdam.
Thorn.	H.A.	Marienwerder.	Wittlich.	O.	Trier.
Tilſit.	H.A.	Gumbinnen.	Wohlau.	H.A.	Breslau.
Tirſchtiegel.	O.	Poſen.	Wollgaſt.	H.A.	Stralſund.
Torgau.	O.	Merſeburg.	Wolmirſtädt.	O.	Magdeburg.
Trebnitz.	O.	Breslau.	Wongrowicz.	O.	Bromberg.
Treptow a. d. R.	O.	Stettin.	Worbis.	O.	Erfurt.
Treptow a. d. T.	R.A.	Stettin.	Wünſchelburg.	O.	Breslau.
Triebſees.	R.A.	Stralſund.	Wreſchen.	O.	Poſen.
Trier.	H.A.	Trier.	Wrietzen.	O.	Potsdam.
Uerdingen.	H.A.	Düſſeldorf.	Wrontke.	O.	Poſen.
St. Vith.	O.	Achen.	Xanten.	O.	Düſſeldorf.
Vlotho.	R.A.	Minden.	Zechlin.	O.	Potsdam.
Vreden.	R.A.	Münſter.	Zehdenik.	O.	Potsdam.
Warendorff.	R.A.	Münſter.	Zeitz.	R.A.	Merſeburg.
Warburg.	H.A.	Minden.	Zempelburg.	O.	Marienwerder.
Weißenfels.	O.	Merſeburg.	Zielenzig.	O.	Frankfurt.
Weißenſee.	O.	Erfurt.	Zörbig.	O.	Merſeburg.
Wernigerode.	R.A.	Magdeburg.	Zoſſen.	O.	Potsdam.
Weſel.	H.A.	Duſſeldorf.	Züllichau.	O.	Frankfurt.
Willenberg.	R.A.	Königsberg.			

Digitized by Google

Abtheilung II.

Orte, wo Steuerstellen ohne Ober-Controleure, befindlich sind.

Namen des Orts.	Regierungsbezirk, worin jeder Ort gelegen.	Namen des Orts.	Regierungsbezirk, worin jeder Ort gelegen.
Bochum.	Arnsberg.	Mayen.	Coblenz.
Brilon.	Arnsberg.	Mühlhausen.	Erfurt.
Cörlin.	Cöslin.	Mühlheim am Rhein.	Cölln.
Crefeld.	Düsseldorf.	Naugard.	Stettin.
Düren.	Achen.	Prümm.	Trier.
Dorsten.	Münster.	Stolpe.	Cöslin.
Fehrbellin.	Potsdam.	Schippenbeil.	Königsberg.
Geldern.	Düsseldorf.	Schneidemühl.	Bromberg.
Genthin.	Magdeburg.	Schwelm.	Arnsberg.
Gutstadt.	Königsberg.	Siegen.	Arnsberg.
Hamm.	Arnsberg.	Solingen.	Düsseldorf.
Havelsberg.	Potsdam.	Spremberg.	Frankfurt.
Krottoschin.	Posen.	Treuenbritzen.	Potsdam.
Kyritz.	Potsdam.	Tempelburg.	Cöslin.
Lennep.	Düsseldorf.	Unna.	Arnsberg.
Mittenwalde.	Potsdam.		

N. 953. Steckbrief hinter F. H. Vogelpoth.

Der hierunter bezeichnete Franz Heinrich Vogelpoth aus Botrop Kreises Duisburg, ist am 23. November d. J., von der 6ten Compagnie der Königl. 7ten Artillerie-Brigade entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an das Commando der 7ten Artillerie-Brigade nach Cöln abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 7. December 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Person-Beschreibung:

Franz Heinrich Vogelpoth, aus Botrop Kreises Duisburg, ist katholischer Religion, 27 Jahr 7 Monat alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat blondes Haar, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, lange und breite Nase, großen Mund, blonden Bart, rundes Kinn, blasse Gesichtsfarbe, längliche Gesichtsbildung, ist langer und starker Statur, besondere Kennzeichen: auf der rechten Hand eine Narbe von einem Schnitt. Bekleidung: Eine Dienstmütze ohne Schirm, eine Montirung, ein Paar graue tuchene Dienstbosen, ein Paar kurze Stiefeln, an beiden Seiten geflickt, eine Halsbinde. Spricht undeutlich.

N. 954. Abzüge von d. Besoldung suspendirter Beamten zum Pensionsfonds

Zufolge einer ministeriellen Bestimmung, muß bei suspendirten Beamten der Pensions-Beitrag zuvor von dem ganzen Gehaltsquanto in Abzug gebracht, und das Uebrige unter dem Letzteren und seinem Stellvertreter vertheilt werden, wenn der suspendirte Beamte die Hälfte seiner Besoldung behalten soll.

Hiernach haben sich die Untergerichte unseres Departements in vorkommenden Fällen zu achten.

Hamm, den 6. December 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

N. 955. Aufforderung an d. Minden-Ravensbergsche privilegirte Gewerkschaft.

Mit Bezugnahme auf unsere Aufforderung an die Minden-Ravensbergsche privilegirte Gewerkschaft vom 10. Juni 1823 in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Arnsberg, Minden, Merseburg und Potsdam, so wie in der Voßischen und Haude-Spenerschen Berliner Zeitung, veranlassen wir die Mitglieder derselben hierdurch näher, sich innerhalb drei Monaten bei uns bestimmt zu erklären: ob und zu welchem Antheil sie an der Eröffnung des Steinkohlen-Bergbaues bei Minden, auf den zwischen der Preußischen Klus und der Weser entdeckten zwei

Flötzen

Flötzen von 24 u. 12 Zoll Mächtigkeit, Theil nehmen wollen, mit dem Beifügen, daß diejenigen, welche sich hierüber in dieser Frist nicht ganz bestimmt erklären, ihrer Theilnehmungs-Rechte werden verlustig, und andere Bergbaulustige zum Bau daselbst zugelassen werden, und zwar zur Theilnahme, insofern die Mitglieder der privilegirten Gewerkschaft denselben nicht allein unternehmen wollen, oder zum alleinigen Bau, wenn letztere sich nicht bestimmt erklären, oder sich gar nicht melden.

Es wird hierbei bemerkt, daß zur ersten Anlage fünfzig bis sechszig tausend Thaler erforderlich seyn werden.

Dortmund, den 21. November 1825.

Königl. Preuß. Westphälisches Ober-Bergamt.

N. 956. Fruchtverkauf beim Rentamt Soest.

Freitag, den 23. d. M. Morgens 11 Uhr, sollen bei unterzeichneter Stelle: 300 Scheffel Roggen, und 250 Scheffel Gerste, im öffentlichen Meistgebote verkauft werden.

Soest, den 10. December 1825. K. Rentamt daselbst.

N. 957. Holzverkauf im Forstrevier Burbach.

In den Königlichen Waldistrikten Sang, Gutebornseite, Steinbachskopf (Holzhäuserhöh) sodann Caan und Höhwäldchen, sind 560 Cub. Fuß eichen Bauholz, 150 Klafter eichen und buchen Brennholz nebst 160 Klafter Reiser gehauen und fertiggestellt.

Zum Verkaufe dieses Holzes nach dem Meistgeboth, wird Termin auf Dienstag den 10. Januar k. J. anberaumt.

Kauflustige wollen alsdann Vormittags 10 Uhr in dem Hause des Herrn Verwalters Caine zu Burbach eintreffen.

Siegen, den 9. December 1825. Der Forstmeister daselbst.

N. 958. Diebstahl zu Eving.

In der Nacht vom 2. auf den 3. laufenden Monats ist bei dem Colon Kükelcke zu Eving Gerichtsbezirks Dortmund, ein gewaltsamer Diebstahl verübt und sind dabei folgende Gegenstände entwendet worden, als:

1) eine an den Ecken mit Silber beschlagene deutsche Bibel mit silbernen Krampen und Platten, worauf die vollständigen Namen: Johann Heinrich Kükelcke und Johanna Margaretha Elisabeth Schulte 1812 standen, 2) ein roth seidenes Frauen-Wamms, geflickt, 3) zwei Ellen blauen und weißen Cattun, 4) zwei weiß gestreifte Mützen von Nessel und Dimitti, 5) ein feines Mannshemd signirt I. H. K., 6) ohngefähr 10 Ellen Leinewand, 7) verschiedene Reste von Leinewand die überhaupt

40 bis 50 Ellen betragen, 8) ein hölzerner Pfeifenkopf mit Rohr, 9) ein kleiner rothbunter seidener Halstuch, 10) ein rothbuntes kattunenes Frauen-Wamms, 11) ein schwarz gestreiftes kattunenes ditto., 12) ein schwarzer Frauentuch, 13) ein Bett-Tuch, 14) ein verschossenes Manns-Wamms von grauem Nanquin, 15) eine neue gedruckte leinene Schürze, 16) eine blau gestreifte siamosene Schürze.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, und vor dem Ankaufe der vorbenannten Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, die ihm rücksichtlich der gestohlenen Gegenstände bekannt werdenden Thatsachen, welche zur Ausmittelung des Thäters führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde oder dem unterzeichneten Inquisitoriate sofort anzuzeigen.

Werden, den 15. November 1825.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

N. 959. Diebstahl zu Elsey.

Dem Uhrmacher Moritz Schmidt zu Elsey Gerichtsbezirks Limburg, sind in der Nacht vom 5. auf den 6. dieses, mittelst Ausnehmung einer Fensterscheibe aus seiner Wohnstube drei nachbeschriebene Taschen-Uhren gestohlen worden, als:

1) eine silberne, englische dreigehäusige, deren äußerer Kasten, von röthlichem Horn oder Schildpat ist,
2) eine ditto jedoch zweigehäusig, und
3) eine silberne französische zweigehäusige, woran der äußere Kasten von Horn, zersprungen ist.

Indem wir diesen Diebstahl zur allgemeinen Kunde bringen, und vor dem Ankaufe der entwendeten Uhren warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, die ihm rücksichtlich derselben bekannt werdenden That-Umstände, so zur Ausmittelung des Thäters führen könnten, entweder uns, oder der nächsten Polizei-Behörde sofort anzuzeigen.

Werden, den 23. November 1825.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

N. 960. Diebstahl zu Berge.

In der Nacht vom 15. auf den 16. November laufenden Jahres, sind dem Schuster und Lohgerber Peter Friedrich Knappmann aus der Commune Berge, aus den in seinem Hofraume stehenden Bottichen mehr als 45 Stücke Kalbfelle und 3 Hälften einer Kuhhaut entwendet, die an den Enden mit Beiteln theils in der Gestalt eines O, theils in der eines V und theils in der eines C durchlöchert und dadurch bezeichnet waren.

Indem wir dieſen Diebſtahl hiermit zur öffentlichen Kunde bringen und vor dem Ankaufe der entwendeten Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, die ihm etwa bekannt werdenden Thatſachen, welche zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeiſchaffung der geſtohlenen Sachen dienen können, entweder uns, oder dem nächſten Ortsgerichte, oder dem Königl. Inquiſitoriate zu Werden ſofort anzuzeigen.

Schwelm, den 2. December 1825.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

N. 961. Diebſtahl zu Hagen.

Dem Chauſſee-Empfänger Peter Caspar Butz zu Hagen, ſind in der Nacht vom 13ten auf den 14ten Auguſt dieſes Jahrs gewaltſamer Weiſe entwendet worden:

1) ein hölzerner mit Maſern verſehener und mit Silber beſchlagener Pfeifenkopf, woran ein achteckiges Rohr von hellem Horn in Berliner Façon mit elaſtiſcher Spitze von Silberfaden und eine grüne ſeidene Kordel mit kleinen ſilbernen eichelförmigen Troddeln;

2) eine zweigehäuſige ſilberne engliſche Taſchenuhr, an deren Rande 2 oder 3 Beulen waren; übrigens hing an derſelben mittelſt eines meſſingenen Ringes ein von weißen und blauen Perlen gewebtes Uhrbändchen und zwei meſſingene Uhrſchlüſſel.

Wir bringen dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kunde, warnen vor dem Ankaufe der geſtohlenen Sachen, und fordern Jeden auf, die ihm etwa bekannt werdenden Thatſachen, welche zur Ausmittelung des Thäters, oder Herbeiſchaffung der geſtohlenen Pfeife und Uhr, führen könnten, entweder dem nächſten Ortsgerichte, oder dem unterzeichneten Inquiſitoriate ſofort anzuzeigen.

Werden, den 2. December 1825.

Königl. Preuß. Inquiſitoriat.

N. 962. Diebſtahl zu Kump.

Am 4. November c. iſt bei dem Colon Schulte Kump zu Kump Gerichtsbezirks Dortmund ein gewaltſamer Diebſtahl verübt und Folgendes entwendet worden, als:

1) zwei Bett-Tücher, 2) eine neue blaue manſcheſterne Hoſe, 3) ein Paar weiße wollene Strümpfe, 4) eine leinene blaue Hoſe, 5) ein neuer ſchwarzer runder Hut, 6) ein neuer dunkelblauer tuchener Rock mit überſponnenen Knöpfen, 7) eine rothgeſtreifte Weſte von Pique, 8) ein blaues leinenes Wamms.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen und vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, die ihm bekannt werdenden Thatsachen, welche zur Ausmittelung des Thäters oder Herbeischaffung der gestohlenen Gegenstände führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde, oder dem unterzeichneten Inquisitoriate sofort anzuzeigen.

Werden, den 26. November 1825.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

N. 963. Diebstahl zu Förde.

In der Nacht vom 22. auf den 23. d. M., sind dem Wirth Sternberg genannt Kaufmann in Förde mittelst Einsteigens, aus einem Nebengebäude entwendet:

1) 10 Mannshemden, einige mit R. S., einige W. B. gezeichnet, 2) 9 Frauenhemden mit E. B. gezeichnet, 3) 8 dergleichen, oben auf der Brust durch ein weißes Schnürloch gezeichnet, 4) 15 Kinderhemden, einige mit einem rothen, andere mit einem weißen M. gezeichnet, 5) 4 streifige Servietten, einige mit M. gezeichnet, 6) 3 ganze und 7 halbe Frauen-Halstücher theils weiß, theils bunt, 7) ein großer weißer Nesseltuch, mit M. gezeichnet, 8) 4 Mannschemisetten, 2 davon mit R. S. gezeichnet, 9) 3 Frauenchemisetten, 2 mit E. B. gezeichnet, 10) 2 Kinderkrausen von Nessel, wovon eine rothbestochen ist; und 11) ein weißer gestrikter Handschuh für die linke Hand.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringen, warnen wir vor dem Ankaufe der gestohlenen Gegenstände, und fordern Jeden auf, der über die That oder den Thäter Nachricht geben kann, solche seiner nächsten Behörde anzuzeigen.

Bilstein, den 30. November 1825. K. Justizamt daselbst.

Personal-Chronik.

Der Wundarzt Heinrich Gotthelf Harich ist von dem Königl. Ministerium der ꝛc. Medicinal-Angelegenheiten, als ausübender Wundarzt in einer großen Stadt in den Königlichen Landen und als Geburtshelfer in denselben, approbirt worden und hat sein Domicil in der Kreisstadt Hagen gewählt.

Der provisorische Lehrer Bergfeld ist als Schullehrer zu Marten im Kreise Dortmund definitiv angestellt worden.

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 52.

Arnsberg, den 20. December 1825.

N. 964. Wahlen zur Einberufung der Stände in der Provinz Westphalen zu dem ersten Provinzial-Landtage.

Se. Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruhet, daß die Wahlen zur Einberufung der Stände in der Provinz Westphalen zu dem ersten Provinzial-Landtage, in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. März 1824, (Gesetzsammlung dieses Jahres Seite 108) nunmehr ungesäumt veranlaßt werden sollen, und haben mich zu Allerhöchst Ihren Commissarius für diesen Landtag zu ernennen geruhet.

Die unterm 14. vorigen Monats an mich erlassene und von den, im §. 4. des Gesetzes vorbehaltenen Vorschriften für die erste Einberufung begleitete Allerhöchste Verfügung, welche wörtlich lautet:

„Ich habe beschlossen, nunmehr auch die Provinzialstände von West„phalen, in Gemäßheit des unter dem 27. März d. J. von Mir „vollzogenen Gesetzes zu dem ersten Landtage zusammen berufen zu „lassen, und habe Sie zu Meinem Commissarius für diesen Landtag „ernannt. Sie haben denen mit dieser Stelle verbundenen Obliegen„heiten Sich sofort zu unterziehen und zunächst wegen Veranstaltung „der Wahlen das Erforderliche zu veranlassen. Zu dem Ende erhal„ten Sie in der Anlage die Vorschriften, welche in Beziehung auf „die in Gefolge einer besondern Verordnung vorbehaltenen Gegen„stände, über die Ich die Vorschläge der Stände noch vernehmen „will, für den ersten Landtag abzufassen gewesen sind. Da Ich für

„zweckmäßig halte, über die Beschaffenheit der nach §. 8. No. 2. des „Gesetzes in die Ritterschaft annoch aufzunehmenden größern Land„güter zuvörderst die Stände mit ihrem Gutachten zu hören, so habe „Ich darin bestimmt, daß zu der ersten Wahl nur die gesetzlich ge„eigneten Besitzer der §. 8. No. 1. bezeichneten Güter hinzugezogen „werden sollen.

„Ich beauftrage Sie, diese Vorschriften nebst meiner gegenwärtigen „Ordre durch die Amtsblätter zur Kenntniß und Nachachtung der Ein„gesessenen des Provinzial-Verbandes zu bringen, bei Einleitung der „Wahlen nach den darin enthaltenen Bestimmungen zu verfahren und „im Uebrigen nach Vorschrift des Gesetzes und der Instruktion, mit „welcher das Staats-Ministerium Sie annoch versehen wird, wegen „Zusammenberufung der Stände das Weitere zu besorgen.“

„Berlin, den 14. November 1825.“

(gez.) „Friedrich Wilhelm.“

„An den wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten
v. Vincke in Münster.“

“Vorschriften
für
die Einberufung der Provinzial-Stände der Provinz Westphalen
zum ersten Landtage.

1.

Zur Wahl der Abgeordneten der Ritterschaft sind für diesesmal nur die gesetzlich qualificirten Besitzer früher landtagsfähiger Guter oder neuerdings dazu erhobener Besitzungen, von denen an Grundsteuer jährlich wenigstens 75 Rthlr. ausschließlich des Zuschlages, entrichtet wird, hinzuzuziehen; wogegen die §. 8. Nro. 2. des Gesetzes vorbehaltene Aufnahme anderer großer Landgüter in die Ritterschaft so lange ausgesetzt bleiben soll, bis das von den Ständen über die hierzu erforderlichen Eigenschaften zu erfordernde Gutachten abgegeben seyn wird.

2.

Das Normaljahr, in welchem die gedachte Steuer entrichtet worden seyn muß, ist das Jahr 1824. Wenn seit dieser Zeit der Besitzer durch Verminderung der Substanz des Guts einen geringeren Steuersatz bezahlt,

hört derselbe auf stimm- und wahlfähig zu seyn, und wird, wenn die Verminderung erst nach erfolgter Wahl eintreten sollte, dadurch zum Abgeordneten unfähig, daher er solchenfalls durch seinen Stellvertreter zu ersetzen ist. Dagegen soll ein im Jahr 1824 durch seine Grundsteuer zur Ritterschaft geeignet gewesenes Gut auch ferner zu derselben qualificiren, wenn die Steuer ohne Verminderung der Substanz durch die Catastrirung heruntergesetzt worden ist.

3.

Zur angemessenen Vertheilung der Abgeordneten des zweiten, dritten und vierten Standes, werden mit Beachtung des früheren historischen Verbandes sechs Wahlbezirke gebildet:

1) der Minden-Ravensbergsche,
dieser enthält Minden, Ravensberg, Reckenberg, Rheda nnd Rietberg;

2) der Paderbornische,
welcher Paderborn und Corvey umfaßt,

3) der Westphälische,
er enthält Westphalen, Siegen, Wittgenstein, Lippstadt, einschließlich des Märkischen Theils vom Kreise Olpe;

4) der Märksche,
dieser umfaßt Mark, Dortmund, Limburg, einschließlich der Westphälischen Theile bei den Kreisen Soest Iserlohn und Hamm;

5) der östlich Münstersche,
welcher den östlichen Theil von Münster, Tecklenburg und Lingen, nach den landräthlichen Kreisen Münster, Warendorf, Beckum, Lüdinghausen, Tecklenburg umfaßt;

6) der westlich Münstersche,
welcher den westlichen Theil von Münster, Recklinghausen, Anholt, Gehmen und Steinfurt, nach den landräthlichen Kreisen Coesfeld, Recklinghausen, Borken, Ahaus, Steinfurt enthält.

4.

Nach dieser Eintheilung in Wahlbezirke werden zugewiesen und zwar:

Der Ritterschaft:

1) im Minden-Ravensbergschen Wahlbezirke	2 Abgeordnete
2) im Paderbornschen	3 "
Zu übertragen	5 Abgeordnete

		Uebertrag 5	Abgeordnete
3) im Weſtphäliſchen	Wahlbezirke	3	"
4) im Märkiſchen	"	5	"
5) im öſtlich Münſterſchen	"	4	"
6) im weſtlich Münſterſchen	"	3	"
	überhaupt der Ritterſchaft	20	Abgeordnete

Dem dritten Stande:

1) im Minden-Ravensbergſchen Wahlbezirke,

a. den zu Virilſtimmen berechtigten Städten		
Minden	1	Abgeordneter
Bielefeld	1	"
Herford und Blotho ums dritte Jahr mit einander wechſelnd	1	"
b. den Städten Lübbecke, Petershagen Wiedenbrück, Rheda, Gütersloh, Halle, Versmold, Borgholzhauſen, Werther, Bünde, Ritberg, zuſammen	1	"
	4	Abgeordnete

2) im Paderbornſchen Wahlbezirke,

a. den zu Virilſtimmen berechtigten Städten Paderborn und Höxter, ums dritte Jahr mit einander wechſelnd	1	Abgeordneter
b. den Städten Brackel, Warburg, Borgentreich, Nieheim, Beverungen, Lügde, Steinheim, Salzkotten, Drieburg, Dellbrück	1	"
	2	Abgeordnete

3) im Weſtphäliſchen Wahlbezirke,

a. den mit Virilſtimmen berechtigten Städten Siegen	1	Abgeordneter
Lippſtadt und Arnsberg mit einander wechſelnd	1	"
b. den Städten Geſecke, Brilon, Medebach, Hallenberg Berleburg, Laasphe, Rüthen, Olpe, Freudenberg, Hilchenbach, Schmallenberg, Attendorn, Neheim, Winterberg, Marsberg, Meſchede	1	"
	3	Abgeordnete
Zu übertragen	9	Abgeordnete

Uebertrag 9 Abgeordnete

4) im Märkiſchen Wahlbezirke,

a. den zu Virilſtimmen berechtigten Städten

Iſerlohn	1	Abgeordneter
Dortmund	1	"
Soeſt und Hamm ums dritte Jahr mit einander wechſelnd	1	"
Hagen, Altena und Schwelm mit einander wechſelnd	1	"

b. den Städten Unna, Herdecke, Bochum, Hörde, Lünen, Schwerte, Weſthofen, Breckerfeld, Lüdenſcheid, Plettenberg, Neuenrade, Hattingen, Camen, Werl, Menden, Limburg, Witten — 1 "

5 Abgeordnete

5) im öſtlich Münſterſchen Wahlbezirke,

a. den zu Virilſtimmen berechtigten Städten

Münſter	2	Abgeordnete
Warendorf und Bochold, ums dritte Jahr wechſelnd	1	"

b. den Städten Ahlen, Beckum, Oelde, Werne, Sendenhorſt, Lüdinghauſen, Telgte, Ibbenbühren Lengerich, Tecklenburg — 1 "

4 Abgeordnete

6) im weſtlich Münſterſchen Wahlbezirke,

a. den zu Virilſtimmen berechtigten Städten Recklinghauſen, Dorſten, Rheine, Coesfeld und Stadtlohn untereinander wechſelnd — 1 Abgeordneter

b. den Städten Dülmen, Steinfurt, Ahaus, Vreden, Borken, Anholt, Gronau, Horſtmar, Billerbeck, Haltern — 1 "

2 Abgeordnete

überall dem dritten Stande . . . . . 20 "

Dem vierten Stande:

im Wiener-Verwaltungs-Rathhause	4	Myriaden
im Hofbrevirhause	5	"
im Stadthause	4	"
im Thierhause	3	"
im Militär-Invalidenhause	2	"
im weißen Manuthause	1	"
überall zum vierten Stande	20	Myriaden

5.

Zu Waldorern werden bestimmt:

die Staats-Forsten		für den ersten Waldzug!	
"	Hofgüter	= = zweiten	=
"	Bergwerke	= = dritten	=
"	Salzwerke	= = vierten	=
"	Glashütten	= = fünften	=
"	Forstlehen	= = sechsten	=

6.

Der Vierzug des nach §. 11. des Gesetzes von Waldschaftigkeit im Forst- und Bergwerksstande Staats- und Hofgüter-Forstbeamten bestimmt, an seinen gehörigen Ort an Staatsdiener abgibt:

a. in das zur ersten Militärstufe nach Anlage B. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 gehörenden Soldaten auf nur zwanzig Thaler;

b. in den zur zweiten und vierten Militärstufe gehörenden Soldaten auf fünfzehn Thaler.

7.

Der Vierzug des nach §. 12. des Gesetzes von Abgeordneten bei vierten Stande zu entrichtenden Staatsdiener, muß auf fünf und zwanzig Thaler bestimmt, so reine Summe jenach der Staatsdiener in den Abgaben widerum-ändert, die der Staatsdiener-Stand von der Staatsdiener-Handlung zu seyn pflegt.

8.

Der in reellen und vierten Stande zur Bedienung der Waldschaft und für die Waldschaft zum Waldzug nach §. 14. des Gesetzes gehörige Staatsdiener, wird bestimmt:

Zur Bedienung der Waldschaft im reellen Stande, der Waldschaft-Diener, von welchem zum Theile Grundbesitz entrichtet werden, und seine Haushaltig, der Waldschaft-Diener, welcher Grundbesitz von fünf Thalern Steuern und Gewerbesteuer jährlichen;

im vierten Stande die Entrichtung von sechs Thalern Grund- oder eben so viel Grund- und Gewerbesteuer zusammen.

1) Zur Eigenschaft eines Wählers und Bezirkswählers im dritten Stande, die Entrichtung einer Grund- oder Grund- und Gewerbsteuer zusammen, in den Städten der 2. Gewerbsteuer-Abtheilung von zwölf Thalern, in denen der 3. und 4. Abtheilung von acht Thalern; im vierten Stande die Entrichtung von zwölf Thalern Grund- oder eben so viel Grund- und Gewerbsteuer zusammen.

9.

Zur Vollziehung der Wahlhandlung für den dritten Stand §. 20. des Gesetzes, werden

a, in den zu Virilstimmen berechtigten Städten, nach den Stadtvierteln, Wähler, deren einer auf jede 50 Feuerstellen gewählt, welche dann unmittelbar den Abgeordneten erwählen; in den zu wechselnden Stimmen berechtigten Städten wählen die im §. 4. vorstehend zuerst benannten Städte den Abgeordneten für diesen ersten Landtag;

b. in den Städten, welche gemeinschaftlich eine Stimme erhalten, wird auf jede 150 Feuerstellen ein Wähler gewählt, welche denn aus sämmtlichen Städten des Wahlbezirks am Wahlorte zusammentreten und den Abgeordneten erwählen.

10.

Obgleich die Magistratspersonen in dortiger Provinz zur Zeit nicht gewählt werden, so wird dennoch nachgelassen, daß bei der ersten Wahl Bürgermeister und Beigeordnete, wenn sie auch kein städtisches Gewerbe betreiben, wahlfähig seyn sollen, sobald sie durch Grundbesitz und nach den sonstigen gesetzlichen Erfordernissen dazu geeignet sind.

11.

Für den vierten Stand wird zur Wahl der Abgeordneten (§. 21. des Gesetzes) nach von den Ortsbehörden zu bildenden Abtheilungen, von 50 Wahlberechtigten ein Wähler erkoren; die Wähler vereinigen sich im Hauptorte des Kreises zur Wahl von Bezirkswählern, deren 1 auf 10 Wähler gerechnet; die Bezirkswähler treten dann am Wahlorte zur Wahl der Abgeordneten zusammen.

12.

Wegen Entrichtung der erforderlichen Steuerbeträge haben sich die zu den Wahlen erscheinenden und resp. die zu Abgeordneten gewählten Personen, durch Zeugnisse der Steuerbehörden zu legitimiren.«

wird zur Kenntniß und Nachachtung der Einwohner dieses ständischen Verbandes gebracht.

Das Wahlgeschäft der Abgeordneten ist hiernach von mir angeordnet worden: ich vertraue, daß schon diese ersten Wahlen die Erwartung erfüllen werden, welche des Königs Majestät von den treuen Gesinnungen der Bewohner Westphalens zu hegen berechtigt sind, und diese Gesinnungen verbürgen zugleich die gewisse Erreichung der Allerhöchsten landesväterlichen Absicht bei dieser neuen Einrichtung.

Münster, den 8. December 1825.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
von Vincke.

N. 965. Bestimmungen wegen Vorbereitung des Wahlgeschäfts.

In Beziehung auf die, durch meine Bekanntmachung vom 8. dieses verkündeten, Vorschriften wegen Einberufung der Provinzial-Stände, §§. 6. 7. 8., wird zur schleunigen Vorbereitung des Wahlgeschäftes der Abgeordneten bestimmt:

1) Die Bürgermeister (Ortsbeamten, Schultheißen) stellen unverzüglich namentliche Listen derjenigen Grundbesitzer ihrer Gemeinden auf

in den im dritten Stande vertretenen Städten:

a. welche an Grund- und Gewerbesteuer, beide zusammen, oder an Grundsteuer allein resp. 24 oder 16 Rthlr. entrichten,

b. imgleichen, welche an Grund- und Gewerbesteuer, oder an Grundsteuer allein resp. 12 oder 8 Rthlr. entrichten,

c. imgleichen, welche Besitzer von Häusern sind, die 2 Rthlr. Grundsteuer entrichten, oder ohne Hausbesitz 5 Rthlr. Grund- oder 5 Rthlr. Grund- und Gewerbesteuer zusammen entrichten;

in den im vierten Stande vertretenen übrigen Gemeinden:

d. welche 25 Rthlr. an Grund- oder Grund- und Gewerbesteuer zusammen entrichten,

e. imgleichen, welche 12 Rthlr. an Grund- oder eben so viel Grund- und Gewerbesteuer zusammen entrichten,

f. imgleichen, welche 6 Rthlr. Grund- oder eben so viel Grund- und Gewerbesteuer entrichten;

2) jede dieser Listen wird besonders aufgestellt, nach den Rubriken:

Laufende Nummer	Ort	Name	Grund-Steuer	Gewerbe-Steuer	Summa beider Steuerarten	Bemerk.

3) es wird dabei der Steuerbetrag aus den Steuerrollen des laufenden Jahres zum Grunde gelegt, ohne Berücksichtigung von Zulags-Procenten;

4) unter der Rubrik: Bemerkungen, wird von dem Bürgermeister (Ortsbeamten, Schultheißen) besonders bemerkt

in allen Listen:

wenn der Aufgeführte nicht christlichen Glaubens ist,
wenn derselbe nicht im Wahlbezirk wohnhaft ist, kein bürgerliches oder ländliches Gewerbe betreibt,
wenn über desselben Vermögen der Concurs eröffnet ist,
wenn derselbe des Nationalzeichens verlustig erkannt ist;

in den beiden Listen a und d noch besonders:

wenn der Aufgeführte keinen in auf- oder absteigender Linie ererbten, oder bei anderm Erwerb 10 Jahre besessenen eigenthümlichen, oder vererblich nutzbaren Grundbesitz hat;

wenn derselbe das 30ste Jahr noch nicht vollendet hat;

in den andern Listen b. c. e. f. noch besonders:

wenn der Aufgeführte das 24ste Jahr noch nicht vollendet hat;

5) die aufgestellten von den Bürgermeistern (Ortsbeamten, Schultheißen) unterschriebenen Listen, werden innerhalb 14 Tagen dem Steuerempfänger des Bezirks zugestellet, von diesem verglichen und, Hinsichts der Steuerangabe, als richtig bescheinigt, innerhalb ferner 8 Tagen der landräthlichen Behörde eingereicht, von dieser ebenwohl geprüft, berichtigt, bescheinigt und binnen ferner 8 Tagen zur weiteren Bestimmung bereit gehalten;

6) wegen Einhaltung der eben bemerkten Fristen hat jeder sich an seinen Vordermann zu halten, ohne sich durch dessen Zögerung entschuldigen zu können; die Steuer-Empfänger (im Mindenschen Regierungsbezirk die Kreiskassen-Rendanten) werden daher in diesem besondern Falle ermächtigt, den säumigen Bürgermeistern (Ortsbeamten, Schultheißen) Execution einzulegen; nur die Landräthe dürfen, unter ganz außerordentlichen, mir jedesmal sofort zu berichtenden Umständen, die Frist äußerstens um 8 Tage verlängern, sind mir jedoch für jede hierunter eintretende und mir namhaft zu machende Versäumniß persönlich verantwortlich;

7) die Postämter, durch welche die Abgabe des Amtsblatts an die hierin bemerkten Beamten erfolgt, werden angewiesen, das, diese Bekanntmachung enthaltende, Amtsblatt sofort beim Eingang an dieselben zu befördern, und den Tag der Abgabe an einen jeden derselben dem Landrathe des Kreises anzuzeigen.

Zur schnellen Vergegenwärtigung werden die §§. 5. 11. 12. 13. 14. 15. 18. 20. 21. des ständischen Gesetzes vom 27. März v. J. nachfolgend abgedruckt:

Bedingungen der Wählbarkeit.

"§. 5. Bei der Wählbarkeit der Mitglieder aller Stände zu Landtags-Abgeordneten werden folgende Bedingungen vorausgesetzt:"

1. der Mitglieder aller Stände.

"1. Grundbesitz in auf- und absteigender Linie ererbt, oder auf andere "Weise erworben, und zehn Jahre lang nicht unterbrochen. Im Ver- "erbungsfalle wird die Zeit des Besitzes des Erblassers und des Er- "ben zusammen gerechnet;"

"2. die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;"

"3. die Vollendung des dreißigsten Lebensjahres;"

"4. der unbescholtene Ruf."

2. der Mitglieder.

c. des dritten Standes.

"§. 11. Als Abgeordnete des dritten Standes können nur in den "zu vertretenden Städten wohnhafte städtische Grundbesitzer erwählt werden, "welche entweder gewählte Magistrats-Personen sind, oder ein bürgerliches "Gewerbe betreiben. Die letztern müssen einen nach der Verschiedenheit der "Städte abzumessenden Betrag an Grund- und Gewerbsteuer entrichten."

d. des vierten Standes.

"§. 12. Im vierten Stande erfordert die Wählbarkeit einen selbst bewirthschafteten eigenthümlichen, oder erblich nutzbaren Grundbesitz im Wahl- "bezirke, von einem Grundsteuer-Betrage, dessen Größe die besondere Ver- "ordnung festsetzen wird."

Bedingungen des Wahlrechts.

"§. 13. Die vorbemerkten Bedingungen der Wählbarkeit treten auch "für die Befugniß zur Wahl ein, mit dem Unterschiede, daß für die Wäh- "lenden, oder Wähler, die Vollendung des 24sten Lebensjahres genügt, "auch nicht zehnjähriger Grundbesitz, und dieser für den dritten und vier- "ten Stand nur in einem geringen Umfange erforderlich ist."

"§. 14. Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, wenn über das "Vermögen dessen, dem diese Befugnisse zustehen, der Concurs eröffnet ist, "imgleichen während eines, nicht einer moralischen Person zuständigen ge- "sellschaftlichen' Besitzes."

"§. 15. In mehreren Wahlbezirken Angesessene können in jedem der- "selben wählen und gewählt werden, im letzteren Falle bleibt es dem Ge- "wählten überlassen, für welchen Wahlbezirk er eintreten will."

„§. 18. Auch das Wahlrecht muß in Person ausgeübt werden.“

„§. 20. Für den dritten Stand erwählt die wahlberechtigte Bürger- „schaft.“ Ausübung des Rechts der Standschaft.

„a. in denjenigen Städten, welche durch die besondere Verordnung Vi- „rilstimmen erhalten, die Abgeordneten in sich;“

„b. in den übrigen Städten, welche gemeinschaftlich eine Simme er- „halten werden, zunächst Wähler und diese nach den Wahlbezirken „die Abgeordneten.“

„Die Zahl der Wähler und die Weise der Wahl, wird die bemerkte „Verordnung näher bestimmen.“

„§. 21. In dem vierten Stande werden von den wahlberechtigten „Grundbesitzern in näher zu bestimmenden Abtheilungen zunächst Wähler, „von den Wählern eines jeden Kreises Bezirkswähler, von den letztern, „aus dem ganzen Wahlbezirke vereinigt, die Abgeordneten gewählt.“

Münster, den 9. December 1825.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
von Vincke.

N. 966. Einführung einer Controle des Salzverbrauch im Kreise Lippstadt.

Des Königs Majestät haben, mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 31. August v. J., zu befehlen geruht, daß die bereits in einigen Landestheilen an der Grenze mit dem Auslande, zur Unterdrückung der Contrebande mit Salz, und zur Sicherstellung des Einkommens der Staats-Casse vom Salzdebit bestehende Controle des Salz-Verbrauchs, zur Erlangung gleicher Zwecke, auf alle Grenzbezirke, wo mit Salz contrebandirt wird, ausgedehnt werden soll.

In Gemäßheit dieser allerhöchsten Bestimmung soll die in einigen Districten der Provinz Westphalen bereits daselbst bestehende Controle des Salz-Verbrauchs vom 1. Januar künftigen Jahres an, sich auch erstrecken im Kreise Münster, auf die Kirchspiele Mauritz, Angelmodde, Wolbeck und Alverskirchen; im Kreise Warendorf, auf die Kirchspiele Beelen und Everswinkel; im Kreise Lippstadt auf die Stadt Lippstadt und die Schultheißen-Bezirke Gesecke, Erwitte, Westernkotten, Eickeloh, Böckenförde und Langeneicken; auf den ganzen Kreis Wiedenbrück.

Gedachte Controle wird nach der Allerhöchst vorgeschriebenen, schon durch die dortigen Amtsblätter publicirten Grundsätze vom 9. August 1823 eingerichtet.

Berlin, den 27. November 1825.

Der Finanz-Minister
(gez.) v. Motz

Indem wir die vorstehende Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen vom 27. v. M. wegen Einführung einer Salz-Controle im Kreise Lippstadt und zwar in der Stadt Lippstadt und in den Schultheißen-Bezirken Gesecke, Erwitte, Westernkotten, Eickeloh, Böckenförde und Langeneicken hiermit zur Kenntniß des Publikums bringen, bemerken wir, wie die darin am Schlusse allegirten Grundsätze vom 19. August 1823 sich bereits unserer Bekanntmachung vom 4. December v. J. wegen Einführung einer Controle des Salz-Verbrauchs im Kreise Brilon Stück 51. Nro. 890 des Amtsblatts pro 1824, beigefügt finden.

Arnsberg, den 15. December 1825.

Königl. Preuß. Regierung II. Abtheilung.

N. 967. Stempelverbrauch zu den Urkunden über den titulus mensae für zu ordinirende Geistliche.

Gemäß Schreibens des Königl. Provinzial-Steuer-Directors Herrn Geheimen Ober-Finanz-Rath von Bigeleben in Münster vom 27. November d. J. hat die General-Direction der Steuern unterm 6. desselben Monats verordnet: daß die Urkunden über den titulus mensae für zu ordinirende Geistliche, weil dieser in einer ganz wohlthätigen Verleihung gegründet sey, dem Stempelsatze für Schenkungen unter Lebendigen unterworfen seyn sollen; und daß Behufs Berechnung dieses Stempelsatzes die jährliche dem Candidaten constituirte Revenüe nach §. 4. lit. c. des Stempelgesetzes mit 12½ mal zu Capital gemacht, auch der Verwandschaftsgrad zwischen dem Schenkgeber und Schenknehmer berücksichtigt werden müsse.

Wir setzen von dem Inhalte jener Verordnung die Untergerichte unsers Bezirks und Jeden den es betrifft hierdurch in Kenntniß.

Arnsberg, den 9. December 1825.

Königl. Preuß. Hofgericht.

N. 988. Einstweilige Aussetzung der Verlegung des K. Inquisitoriats von Werden nach Hamm.

Nach einer neuern Bestimmung Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers, soll die Verlegung des Königlichen Inquisitoriats nach Hamm einstweilen noch ausgesetzt werden.

Wir bringen dieses in Bezug auf unsere Bekanntmachuug vom 29. v. M. zur allgemeinen Kenntniß.

Werden, den 10. December 1825.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 53.

Arnsberg, den 24. December 1825.

N. 969. Anfang der 10ten Staats-Schuldschein-Prämien-Ziehung.

Die zehnte und letzte Staatsschuld-Schein-Prämien-Ziehung wird in Folge der Bekanntmachung vom 24. August 1820 am 2. Januar k. J. ihren Anfang nehmen und in derselben Art, wie die vorigen Ziehungen, bewirkt werden.

Berlin, den 4. December 1825.

Königliche Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

(gez.) Rother, Kayser, Wollny, Beelitz.

Vorstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Münster, den 10. December 1825.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
von Vincke.

N. 970. Feier des Buß- und Bettags in der Provinz Westphalen.

Zur Abstellung des Uebelstandes der, nach den verschiedenen Landestheilen an verschiedenen Tagen noch statt findenden, Feier der evangelischen Bet- und Bußtage, haben Se. Majestät der König mittelst allerhöchster Cabinets-Ordre vom 28. October d. J. zu bestimmen geruhet, daß in der ganzen Provinz Westphalen nur Ein jährlicher Bet- und Bußtag, und

zwar an demselben Tage gefeiert werden solle, an welchem er in den übrigen Provinzen der Monarchie in den evangelischen Kirchen gefeiert wird, nämlich am ersten Mittwochen nach Jubilate.

Diese allerhöchste Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht, und haben insbesondere die evangelischen Pfarrer in den neupreußischen Landestheilen solche ihren Pfarrkindern am nächsten Sonntage, nach Empfang dieses, von der Kanzel bekannt zu machen, und die Kirchliche Feier des allgemeinen Bußtages an dem vorbemerkten Tage in ihrer Kirche von nun an jährlich zu begehen, indem die Feier aller andern Buß- und Bettage künftig unterbleiben muß.

Münster, den 10. December 1825.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
von Vincke.

N. 971. Jetziger Aufenthalt des vormaligen Regierungs-Conducteur Büring.

Auf Ersuchen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. Oder, werden die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungsbezirks hierdurch aufgefordert, wenn ihnen der Aufenthalt des vormaligen Regierungs-Conducteur Büring bekannt ist, denselben uns sofort anzuzeigen.

Arnsberg, den 15. December 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 972. Vorschriften wegen der Neubauten.

Da die, wegen der Neubauten, durch das allgemeine Landrecht Theil 1. Tit. 8. §. 65. seq. ertheilten Vorschriften nicht immer gehörig befolgt worden sind; so werden die Polizeibehörden sowohl als das Publikum auf dieselben hierdurch aufmerksam gemacht, und Erstere angewiesen, auf die Befolgung zu halten.

Arnsberg, den 14. December 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 973. Steckbrief hinter P. Boshege.

Der hierunter bezeichnete Feldwebel Peter Boshege aus Werden Kreises Duisburg, ist am 2. d. M. von dem Königlichen 35sten Infanterie-Regiment (4ten Reserve) aus der Garnison Mainz entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an das Commando des gedachten Regiments nach Mainz abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 14. December 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Person-Beschreibung:

Peter Boshege aus Werden, ist katholischer Religion, 25 Jahr 1 Monat alt, 5 Fuß 7 Zoll 2 Strich groß, hat blonde Haare, bedeckte

Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, längliche Nase, gewöhnlichen Mund, keinen Bart, spitzes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, länglich und volle Gesichtsbildung, besondere Kennzeichen: Keine.

Bekleidung: Der Voshege war bei seiner Entweichung bekleidet mit einem runden Filzhut nach neuestem Façon, einem dunkelblau tuchenen Ueberrock, einer blauen und weiß gestreiften baumwollenen Weste, einer hellblau tuchenen Pantalonhose oder einer grauen Militairhose mit rother Einfassung, und langen Stiefeln.

N. 974. Steckbrief hinter J. König.

Der hierunter bezeichnete Füsilier Johann Koenig aus Mellen, Kreises Iserlohn, von der 10ten Compagnie des 16ten Infanterie-Regiments, ist am 5ten d. M. aus der Garnison Cöln entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an das Commando der 14ten Landwehr-Brigade nach Düsseldorf abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 17. December 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Person-Beschreibung:

Johann Koenig aus Mellen Kreises Iserlohn, ist katholischer Religion, 24 Jahr 7 Monate alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare braune Augen, gewöhnliche Nase, blasse Gesichtsfarbe.

Bekleidung: Blaue Feldmütze, Halsbinde, blaue Dienstjacke, neue graue Diensthose, ein Paar neue Dienstschuhe.

N. 975. Einsendung d. Veränderungs Nachweisen bei den Gebäude-Taxaten u. Eigenthümern

Wir finden uns veranlaßt, den sämmtlichen Herren Landräthen dringendst anzuempfehlen, dafür zu sorgen, daß die Nachweisen über die im Laufe dieses Jahres vorgegangenen Veränderungen bei den Gebäude-Taxaten und deren Besitzern verordnungsmäßig und unfehlbar am 15. Januar des nächstfolgenden Jahres 1826. an uns eingeschickt werden.

Arnsberg, den 20. December 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 976. Empfehlung einer Schul-Schrift.

Auf höhere Veranlassung wird auf die von dem Consistorial-Assessor Graßmann in Stettin herausgegebene, von Sachverständigen für sehr zweckmäßig anerkannte Schrift:

Anleitung zu Denk- und Sprach-Uebungen. Berlin, 1825 bei Reiner,

hiermit aufmerksam gemacht und solche empfohlen.

Arnsberg, den 15. December 1825.

Kirchen- und Schul-Commission der Königl. Regierung.

N. 977. Stempelgebrauch zu d. Urkunden über d. tit. mensae für zu ordinirende Geistliche.

Ueber den Stempelgebrauch zu den Urkunden über den titulus mensae für zu ordinirende Geistliche, deren der Stempeltarif nicht erwähnt, ist durch den General-Steuer-Director festgesetzt worden:

daß solche Urkunden, als eine ganz wohlthätige Verleihung enthaltend, den Stempelsatz für Schenkungen unter den Lebendigen unterworfen seien, und Behuf der Berechnung derselben die jährliche dem Candidaten constituirte Revenüen, nach §. 4. lit. c. des Stempelgesetzes mit 12½ mal zu Capital angeschlagen werden muß, von welchem Capital nach dem Verwandschaftsgrade des Schenkgebers zu dem Schenknehmer, welcher jedesmal auszumitteln ist, der Stempelsatz geordnet werden muß.

Nach dieser Verfügung sämmtliche Untergerichte und Notarien des hiesigen Gerichtsbezirks in vorkommenden Fällen sich zu richten haben.

Hamm, den 6. December 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

N. 978. Auszahlung der Zinsen von alten Landschaftl. Obligationen für die Zeit vom 1ten Juli 1825 bis 1ten Januar 1826.

Montag den 2. Januar 1826 und folgende Tage werden täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der zu den Kassen-Revisionen und deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage jeden Monats, in den gewöhnlichen Vormittagsstunden, die halbjährigen Zinsen von den sogenannten alten landschaftlichen Obligationen p. 1. Juli 1825 bis den 1. Januar 1826, No. 30., Taubenstraße, in der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, gegen eine auf diese zu richtende Quittung, ausgezahlt.

In der Quittung wird:

1) die darauf zu erhebende Summe, nicht allein mit Zahlen, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt und außerdem bemerkt:
2) auf welchen Zeitraum die zu zahlenden Zinsen fallen,
3) wie hoch sich das Kapital beläuft, von welchem sie aufkommen,
4) in welcher Münzsorte dasselbe verschrieben ist,
5) so wie endlich, welches Volumen und Pagina des Haupt-Buches es ist, auf welchem die Obligationen eingetragen stehen.

Gedruckte Formulare zu diesen Quittungen sind jederzeit bei der gedachten Kasse unentgeltlich zu bekommen.

Wer Zinsen von mehreren Kapitalien, oder für mehrere Zins-Zahlungs-Termine zu empfangen hat, kann darüber nicht in einer Quittung zusammen quittiren, sondern muß so viel besondere Quittungen ausstellen, als besondere Zahlungs-Termine verstrichen und besondere Obligationen über seine Forderung ausgefertigt sind.

Quittungen, welche hiernach über eine Summe von 50 Rthlr. oder mehr auszustellen sind, müssen entweder auf vorschriftsmäßigem Stempelbogen geschrieben, oder dieser gehörig cassirt beigefügt seyn.

Da die Kassen-Beamten außer Stande sind, sich über ihre Amts-Verrichtung mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gerichtete Anträge von der Hand zu weisen. Dagegen ist der Agent A. Bloch, Behrenstraße No. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Zinsen zu erheben, wenn sie ihm dazu den Auftrag ertheilen, und mit dem, was dazu erforderlich ist, versehen.

Uebrigens bemerken wir hierbei zugleich: daß wir, da die Zahlung dieser Zinsen, in den einmal feststehenden Terminen — am 2ten Januar und am 1sten Juli — alljährlich regelmäßig erfolgt, künftig eine ähnliche Bekanntmachung nicht wieder erlassen, sondern jedem Inhaber solcher Obligationen überlassen werden, seine Zinsen in den Fälligkeits-Terminen auch ohne eine solche Aufforderung abzuwarten, gehörig einzuziehen, und die Nachtheile der gesetzlichen 4jährigen Präklusion zu vermeiden.

Berlin, den 11. November 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

N. 979. Auszahlung der Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen.

Die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staats-Schulden hat bisher, so oft Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen fällig wurden, besondere Publikanda erlassen, glaubt sich aber derselben für die Zukunft überheben zu können, und macht deshalb bei dem bevorstehenden Eintritt eines neuen Zinsen-Zahlungs-Termins Folgendes ein für alle Mal bekannt.

Es werden nämlich die Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen unausgesetzt gegen Zurückgabe der darüber ausgefertigten Zins-Coupons zu der darin ausgedrückten Zeit, nämlich halbjährlich nach dem ersten Januar und beziehungsweise nach dem letzten Junius eines jeden Jahres ausgezahlt.

Die Zahlung erfolgt A. in Berlin

ohne sie zu schließen bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße No. 30. täglich — die Sonn- und Festtage, desgleichen die zur Kassen-Revision und deren Vorbereitung erforderlichen letzten Tage im Monate ausgenommen — des Vormittags von 9 bis 1 Uhr in der Regel ohne Unterschied der Nummer und nur dann, wenn der Andrang zu groß werden sollte, nach einer bestimmten Reihefolge, welche zu diesem Zwecke durch Anschlag an den Thüren der Kasse bekannt zu machen und in der Art einzurichten ist, daß bei der Zahlung halbjährlich wechselnd, einmal

mit den kleinsten, im nächsten halben Jahre umgekehrt mit den größten Apoints der Anfang gemacht wird.

Wer Zinsen von mehreren Staats-Schuld-Scheinen zu erheben hat, ordnet die Coupons nach den

a. Fälligkeits-Terminen

b. und Apoints

fertigt davon ein hiernach einzurichtendes genau aufzurechnendes Verzeichniß an, und übergiebt daſſelbe mit den Coupons der Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe.

B. in den Provinzen

werden die fälligen Zins-Coupons von Staats-Schuld-Scheinen bei den Königlichen Regierungs-Hauptkaſſen ſo wie bei allen Königl. Specialkaſſen Derſelben jedoch nur in den Monaten Januar und Februar, Julius und Auguſt baar eingelöſet, übrigens aber bei beiden jederzeit auf Landesherrliche Abgaben, Steuern und Gefälle aller Art auf Domainen-Veräußerungs-Gelder und die davon zu entrichtenden Zinſen Statt baaren Geldes in Zahlung angenommen.

C. außerhalb Landes

werden die fälligen Zinſen von Staats-Schuld-Scheinen allein in Leipzig bei dem dortigen Handelshauſe Reichenbach et Comp. jedoch nur in den Tagen vom 12. bis letzten Februar und vom 12. bis letzten Auguſt jeden Jahrs ausgezahlt. — Will jemand aber Zinſen von Staats-Schuld-Scheinen überhaupt in Leipzig und zwar gleich nach Eintritt des Zahlungs-Termins zahlbar ſtellen: ſo zeigt derſelbe dies bei Zeiten dem gedachten Hauſe an, welches darauf die betreffenden Zins-Coupons mit einem rothen Stempel verſieht; er muß aber alsdann zugleich auch alle erſt ſpäter zahlbar werdende Zins-Coupons der laufenden Series ſtempeln laſſen, und kann den Betrag dieſer geſtempelten Coupons, ſofern ſie fällig und nicht präkludirt ſind, zu jeder beliebigen Zeit bei dem gedachten Handlungshauſe in Empfang nehmen. Zins-Coupons für einen einzelnen Zahlungs-Termin in dieſer Art (roth) ſtempeln zu laſſen, iſt unſtatthaft. Ueberhaupt aber werden Zins-Coupons, welche einmal roth geſtempelt ſind, auch nur allein in Leipzig und bei keiner Königlichen Caſſe ſo wenig in Zahlung genommen als baar eingelöſet.

Was die nachtheiligen Folgen der verſpäteten Zins-Erhebung betrifft: ſo ſind dieſelben auf jedem Zins-Coupon, der Allerhöchſten Verordnung vom 18ten September 1822

Geſetz-Sammlung Nro. 756.

gemäß, umſtändlich ausgedrückt. Es verlieren nämlich dieſe Coupons nach der Allerhöchſten Verordnung vom 17ten Januar 1820, §. XVII.

zum Besten des Tilgungs-Fonds ihren Werth und sind völlig ungültig, wenn sie von dem Fälligkeits-Termine abgerechnet innerhalb vier Jahre nicht realisirt werden, weshalb also zunächst und zwar mit ultimo December dieses Jahres der Zins-Coupon Series III. Nro. 6 verfällt, welcher die Zinsen für die Zeit vom 1ten Julius bis letzten December 1821 umfaßt, wonach sich ein jeder zu richten und die verfessenen Zinsen bei Zeiten abzuheben hat.

Wer seine Coupons noch nicht in Empfang genommen hat, kann sie täglich bei der Controle der Staats-Papiere, Nro. 30 Tauben-Straße hierselbst gegen Vorzeigung des betreffenden Staatsschuldscheins erhalten, auf welchem sie abgestempelt werden müssen.

Schließlich wird wiederholt in Erinnerung gebracht, daß die Cassen-Beamten sich über ihre Amts-Verrichtungen mit dem Publikum in Briefwechsel nicht einlassen, noch weniger mit Uebersendung von Geldern befassen können. Sie sind deshalb angewiesen, alle solche Anträge unter Zurücksendung der Coupons oder der sonst erhaltenen Papiere abzulehnen. Eben dies muß verfügt werden, wenn solche Gesuche an die Kasse im Allgemeinen oder an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden gerichtet werden sollten; dagegen ist der Herr Agent Bloch, Behrenstraße No. 45. erbötig, für Auswärtige, denen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Aufträge zu übernehmen.

Berlin, den 29. November 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

N. 980. Aufforderung an d. Minden-Ravensbergsche privilegirte Gewerkschaft.

Mit Bezugnahme auf unsere Aufforderung an die Minden-Ravensbergsche privilegirte Gewerkschaft vom 19. Juni 1823 in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Arnsberg, Minden, Merseburg und Potsdam, so wie in der Voßischen und Haude-Spenerschen Berliner Zeitung, veranlassen wir die Mitglieder derselben hierdurch näher, sich innerhalb drei Monaten bei uns bestimmt zu erklären: ob und zu welchem Antheil sie an der Eröffnung des Steinkohlen-Bergbaues bei Minden, auf den zwischen der Preußischen Klus und der Weser endeckten zwei Flötzen von 24 u. 12 Zoll Mächtigkeit, Theil nehmen wollen, mit dem Beifügen, daß diejenigen, welche sich hierüber in dieser Frist nicht ganz bestimmt erklären, ihrer Theilnehmungs-Rechte werden verlustig, und andere Bergbaulustige zum Bau daselbst zugelassen werden, und zwar zur Theil-

nahme, insofern die Mitglieder der privilegirten Gewerkschaft denselben nicht allein unternehmen wollen, oder zum alleinigen Bau, wenn letztere sich nicht bestimmt erklären, oder sich gar nicht melden.

Es wird hierbei bemerkt, daß zur ersten Anlage fünfzig bis sechszigtausend Thaler erforderlich seyn werden.

Dortmund, den 21. November 1825.

Königl. Preuß. Westphälisches Ober-Bergamt.

N. 981. Getraide-Taxe p. 1825.

Für die pro Martini 1825 von den Prästantiarien des hiesigen Rentamts zu entrichtenden Getraide-Gefälle sind von Königl. hochlöblicher Regierung nach den um Martini d. J. dahier bestandenen Marktpreisen folgende Redemtionspreise festgesetzt worden:

für	einen	preußischen	Scheffel	Waitzen	1	Rthlr.	9	Sgr.	7	Pf.
"	"	"	"	Roggen	—	"	27	"	3	"
"	"	"	"	Gerste	—	"	24	"	—	"
"	"	"	"	Hafer	—	"	17	"	8	"
"	"	"	"	Malz	—	"	24	"	—	"
"	"	"	"	Multerk.	—	"	20	"	—	"
"	"	"	"	Erbsen	—	"	25	"	—	"
"	"	"	"	Wicken	—	"	20	"	—	"
"	"	"	"	Rübsaam.	1	"	15	"	—	"

Die Preise der übrigen Binnerpächte und Natural-Abgaben können in hiesiger Rentamtsstube eingesehen werden.

Den Debenten wird dieses mit der Aufforderung bekannt gemacht, hiernach ihre Schuldigkeiten innerhalb 8 Tagen zu berichtigen, widrigenfalls gegen sie nach Vorschrift der Executions-Ordnung vom 16ten Octbr. 1823 verfahren werden wird.

Soest, den 16. December 1825.

Königl. Rentamt daselbst.

N. 982. Verkauf verschiedener Dom. Grundstücke im Rentamtsbezirk Benninghausen.

Die am 22ten Februar 1826 pachtlosen Domanial-Grundstücke:

1) im Kreggenbrinksfelde, 2) im Mühlenpfadsfelde, 3) im Kampesgarten, 4) im großen Hopfengarten, 5) im kleinen Hopfengarten, 6) in den Steinkuhlen-Gärten

sämmtlich in der Feldmark des Dorfs Anröchte belegen, sollen am 19ten Januar 1826 Nachmittags präzise 3 Uhr in der Behausung des Herrn Schultheißen Carthaus, mit einem ständigen Erbzins belastet, öffentlich verkauft werden. Eben so werden folgende in der Feldmark Gesecke belegene Grundstücke am 16ten Januar 1826 Nachmittags 4 Uhr in Königl. Rentamtsstube zu Gesecke in Erbzins verkauft werden, nämlich:

1 Morgen 45 Ruthen am Scheidewege, so bisher an Anton Senger verpachtet gewesen sind,
1 Morgen 45 Ruthen Acker am Ahornbusche, welche bisher Joseph Cramer in Pacht hatte, und
1 Morgen hinterm Schrekengarten, welcher an Franz Nuse verpachtet ist.

Die Verkaufsbedingungen, welche im Verkaufstermin bekannt gemacht werden sollen, können bis dahin täglich auf hiesiger Rentamtsstube eingesehen werden.

Lippstadt, den 14. December 1825.

Königl. Rentamt daselbst.

N. 983. Abhaltung der Empfangstermine beim Rentamte Hamm.

Den außerhalb des Rentamtsbezirks Hamm wohnenden, zur Zahlung an die hiesige Domainen- und Forstkasse Verpflichteten mache ich bekannt, daß ich wegen häufiger auswärts anstehender Empfangstermine und Geschäfte jeden Sonnabend für Hamm ausschließlich zum Empfangstage angesetzt habe, und wiederhole die bei meinem Dienstantritte den Prästantiarien gemachte Eröffnung, daß ich jede Quittung eigenhändig unterschreibe und mit dem Dienststempel bedrucke.

Hamm, den 10. December 1825.

Der Domainen-Rentmeister daselbst.

N. 984. Holzverkauf im Forstrevier Oehlinghausen

Es sollen im öffentlichen Meistgebote verkauft werden:

1) am 29. d. M. 240 Cubicfuß eichen Bau- und 10 Klafter Brennholz in den herrschaftlichen Billmerichen Waldungen;
2) am 30. d. M. 1200 Cubicfuß eichen Bau- und 25 Klafter Brennholz in den herrschaftlichen Bertingloher Waldungen, und
3) am 31. d. M. 400 Cubicfuß buchen Werk- und 25 Klafter buchen Brennholz im herrschaftlichen Hodinger Sondern bei Menden.

Kaufliebhaber wollen am ersten Tage sich in der Behausung der Wittwe Schulze Westhof zu Billmerich, am 2ten Tage in der Mahlmühle des Levermann, an der Abba gelegen, und am 3ten Tage in der Wohnung des Königl. Försters Langebuch zu Menden, jedesmal Morgens 9½ Uhr einfinden. Arnsberg, den 18. December 1825. Der Forstinspector das.

N. 985. Anfang des Hebammen-Lehrkursus zu Meschede v. 1826.

Am 1ten Februar 1826 wird der gesetzliche Hebammen-Lehrkurs Morgens 9 Uhr angefangen. Dieser Lehrkurs dauert mit Einschluß des Wiederholungskurses — welcher einen Monat währt — drei Monate.

Die Schülerinnen sind mit einem Alters-, Wahl- und Aufführungs-Zeugniß zu versehen, wie dieses Alles in meinen früheren Bekanntmachungen deutlich angegeben ist.

Diejenigen Schülerinnen, welche auf ihre eigene Kosten sich unterrichten lassen wollen, ohne von einer Gemeinde gewählt zu seyn, haben zuvor, gemäß einer neueren Verfügung Königl. hochlöbl. Regierung vom 14ten November d. J. die Genehmigung bei Königl. Regierung nachzusuchen und dieselbe mir dann bei ihrer Ankunft vorzulegen, weil ich sie sonst in den Unterricht nicht aufnehmen kann.

Die Herren Landräthe, Kreisphysiker und Ortsvorstände — mit Ausschluß des Kreises Siegen — ersuche ich, nach der Verfügung Königl. hochlöbl. Regierung vom 27ten April 1824, Stück 20, Nro. 425 des Amtsblattes, durch Vollziehung der darin enthaltenen Verfügungen zur weiteren Vervollkommnung des Instituts das Ihrige beizutragen; füglich kann dieses durch die schon angestellten Hebammen bezweckt werden.

Im Uebrigen beziehe ich mich auf meine Bekanntmachung vom 3ten Juni d. J. Stück 24, Nro. 474 des Amtsblatts, und auf die darin angeführten Bekanntmachungen und Verfügungen Königl. hochlöbl. Regierung, und ich empfehle das Institut jedem Freunde der guten Sache.

Meschede, den 14. December 1825.

Königl. Preuß. Hebammen-Institut.
Dr. Pulte, Hebammenlehrer.

N. 986. Diebstahl zu Wehringhausen.

In der Nacht vom 10. auf den 11. November d. J., sind aus der Peter Arndt'schen Wohnung zu Wehringhausen, Gerichts Hagen, den Geschwistern Maria Catharina verehelichte Schmidt, Peter Caspar Klein und Carolina Arndt folgende Gegenstände gewaltsamer Weise entwendet worden:

1) zwei neue und zwei alte Schürzen von Merinos, so wie eine braune siamoisene Schürze, 2) 2½ Ellen neue schwarze Seide, 3) 4½ do. röthlich carirte Siamoise, 4) zwei rothe und ein schwarzes Tuch mit Frangen, 5) ein halbes weißes Tuch mit Spitzen und ein weißes do. mit Blümchen und wollenen Frangen, 6) ein grünes baumwollenes Halstuch mit Rand und Frangen, 7) ein helles und ein dunkelrothes so wie zwei schwarz bunte baumwollene Halstücher mit Blumen und Frangen, 8) ein blaues baumwollenes und zwei neue röthlich bunte Halstücher von Siamoise, ersteres mit Blumen und letzteres nicht gesäumt, 9) zwei gelbbunte und drei rothe kattunene Halstücher, 10) ein blaues siamoisenes Halstuch mit Frangen, 11) ein röthliches und zwei bräunliche siamoisene Tücher, 12) wenigstens 11½ Ellen gezackte Spitzen, 33 do. Elemir do. und noch mehrere Reste von Spitzen, so wie ganze und angeschnittene baumwollene Spitzen, 13) eine papierne Schachtel, worin glatte und gedrehete pariser Kordeln, roth und

weißer Agrement, so wie weiße und schwarze Perlenkordel, einige gewaschene in Linnen gestickte Tüllmützen ohne Spitzen, ferner etwas Tüll, verziert mit einer Guirlande und einer Blume, zwei geblümte Tüllmützen ohne Spitzen, auch eine Mütze von durchbrochenem und eine von ganz klarem Moll, verschiedene Sorten dergleichen mit doppeltem und einfachem Grunde, gezackten Spitzen, so gewaschen, gestärkt und gebügelt waren. Mehrere gewaschene Kappen und Mützen, welche zum Theil mit Spitzen versehen, und zwei schwarz sammet manschesterne Mützen mit länglichen Borden befindlich waren, 14) ein Körbchen, worin Kappen und Spitzen von doppeltem Grunde, und noch viele andere Putzmacherſachen zu Mützen, Tücher und Kappen mit bunt und weiß gezacktem baumwollenen Bande befindlich waren, 15) eine mollgestickte Mütze mit Spitzen von doppeltem Grund. Einige Trauerkappen von Kammertuch resp. Nessel. Ohngefehr 18 Ellen leinene rundlich gezackte Spitzen, $2^1/_2$ Ellen gestickten Moll, 1 Elle weißen Dimitti, $1^1/_2$ Ellen weißen Nessel, ohngefehr 6 Ellen weißen Flor, $^1/_2$ Elle weißen Satin und wenigstens 10 Ellen gestickte Gaçe, 16) drei Schachteln mit allerlei farbigem, seidenem Band, zwei Stück weiß gezacktes und 4 Stück bunt gezacktes baumwollenes Band, 17) ein Paar gelbe lederne Handschuhe, 18) ein papiernes Döschen mit einem goldenen Ring mit den Buchstaben P. C. K. und N. C. A., ein Haarkettchen und ein ditto Ohrring mit einem runden Knöpfchen, 19) ein papiernes Döschen mit einem goldenen Ring und ein silbernes Halsschlößchen mit 2 Ketten mit den Buchstaben C. A., 20) ein goldenes altmodisches Halsschloß mit 6 auf einem Bande genäheten und einer herunterhängenden silbernen Kette und einer do. Hosenschnalle, 21) eine Schachtel mit gemachten Blumen und 5 Ellen seidenen Tüll, 22) ein doppelter und drei einfache Louisd'or ein preußischer, ein französischer und mehrere brabänder Kronthaler, so wie einiges kleines Geld, 23) ein schwarz seidenes Halstuch, 24) ein grünlich und ein bräunlich seidenes Tuch, 25) drei siamoisen Schürzen, wovon zwei röthlich carirt und eine verschossen war, 26) zwei Kinderhemdchen und ein do. Mützchen mit Mollstreifen, 27) ein in Moll gestickter Kragen mit Petinet Tüll, 28) einige gewaschene und noch nicht gebügelte Kragen, 29) zwei Paar weiße baumwollene Strümpfe, 30) zwei weiße Frauentaschen von Dimitti, 31) ein großes gelbliches baumwollenes Halstuch, 32) ein schwarzes gekippertes nesselnes Halstuch mit Frangen, 33) zwei halbe schwarze Tücher, 34) drei messingene Fingerhüte, 35) zwei Scheeren, 36) ein gläsernes Riechflacon, 37) ein bräunliches Geldbeutelchen mit weißen Perlen P. C. Klein gezeichnet, 38) mehrere Schnupftücher.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur allgemeinen Kunde bringen und vor dem Ankaufe der gestohlenen Gegenstände warnen, fordern wir

zugleich Jeden auf, die ihm rücksichtlich derselben bekannt werdenden That-Umstände, welche zur Herbeischaffung der gestohlenen Sachen oder Ausmittelung des Thäters führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde oder uns sofort anzuzeigen.

Werden, den 26. November 1825.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

N. 987. Diebstahl zu Neuhaus.

In der Nacht vom 6. auf den 7. November d. J. ist von einem bei der Wohnung des Tuchmachers Castelli in Neuhaus aufgestellten Tuchrahmen ein aufgespanntes Stück Biebertuch von grauer Farbe, feiner Qualität, am Mantel-Ende mit einem grauen Streifen angeschossen, $^7/_4$tel breit und $37\frac{1}{2}$ Elle lang, abgenommen und entwendet worden.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringen und vor dem Ankaufe des gestohlenen Tuches warnen, fordern wir Jedermann auf, die zu seiner Wissenschaft gelangenden Umstände, welche zur Wiedererlangung des Gestohlenen oder zur Ausmittelung des Thäters führen können, sofort seiner Orts-Obrigkeit oder uns anzuzeigen.

Paderborn, den 25. November 1825.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

N. 988. Diebstahl zu Kessebühren.

Dem Colon Diedrich Heinrich Gottfried Schultze zu Kessebühren Gerichts Unna, ist in der Nacht vom 21. auf den 22. September cur. gewaltsamer Weise aus seiner Wohnung ein vollständiges Bett entwendet worden. Dasselbe besteht aus:

1) einem Oberbette von Parchent mit blauen Streifen und einem siamoisen Ueberzuge mit rothen, blauen und einem schmalen weißen Streifen durchschießend, 2) einem Kissen von eben der Art, 3) einem Unterbette mit einem Ueberzuge, welcher sieben schmale blaue Streifen in jeder Breite enthält, 4) ein Pfühl und 5) fünf Kissen mit ähnlichen Ueberzügen.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur allgemeinen Kunde bringen, und vor dem Ankaufe der gestohlenen Gegenstände warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, die ihm rücksichtlich derselben bekannt werdenden Thatumstände, welche zur Ausmittelung des Thäters oder Herbeischaffung des gestohlenen Bettes führen könnten, entweder der nächsten Polizeibehörde, oder uns anzuzeigen. Werden, den 1. December 1825.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Berichtigung.

In der im 52sten Stücke des Amtsblatts befindlichen Bekanntmachung, wegen Einberufung der Stände, muß es Seite 798 Pos. 3. Statt Lippstadt und Arnsberg: Hamm und Arnsberg, und Seite 799 Pos. 4. Statt Soest und Hamm: Soest und Lippstadt heißen.

Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 54.

Arnsberg, den 31. December 1825.

N. 989. Kataster-Vermessungen im Jahre 1826.

Nach einer von dem General-Director des Katasters, Herrn Ober-Präsidenten Freiherrn von Vincke Excellenz uns zugekommenen Mittheilung, sollen, insofern es gelingt, eine angemessene Verstärkung des Geometer-Personals zu bewirken, im künftigen Jahre folgende Gemeinden des hiesigen Regierungsbezirks, zum Behuf des neuen Grundsteuer-Katasters, vermessen und aufgenommen werden:

1) Im Kreise Dortmund, die Bürgermeistereien Lütgendortmund, Dortmund und Castrop;
2) Im Kreise Arnsberg, die Gemeinden Rumbeck, Dinschede, Glösingen, Wildshausen und Freienohl;
3) Im Kreise Eslohe, die Gemeinden Meschede, Berghausen, Calle und Wallen, Berge, Wennemen, Heringhausen, Gevelinghausen, Velmede, Nuttlar, Schüren, Hellern, Remlinghausen, Lollinghausen, Drasenbeck, Bellinghausen, Eversberg.

Indem wir die Behörden und Gutsbesitzer in diesen Gemeinden auf die Bestimmungen der Kataster-Instruktion vom 11. Februar 1822, (Beilage zu No. 31 des Amtsblatts vom Jahre 1822.) aufmerksam machen, werden zugleich folgende Verfügungen erlassen, wornach Jeder, den es angeht, sich zu achten hat:

1) Sowohl die Gemeinden als die einzelnen Grundbesitzer haben vorläufig für die Berichtigung und Ausſteinung der Grenzen ihrer Gemarkungen und Grundſtücke zu ſorgen, und wer hierin ſäumig ſeyn ſollte, hat zu erwarten, daß ihm die Koſten zur Laſt geſetzt werden, welche durch ſeine Nachläſſigkeit entſtehen könnten;

2) Um die Grenzen der Gemeinden aufzunehmen, wird die Cataſter-Commiſſion einen oder mehrere Geometer beſonders beauftragen. Es iſt Pflicht der Gemeinden, zur Vollziehung dieſes Geſchäfts thätig mitzuwirken, insbeſondere dem Geometer die Grenzen ihres Bezirks genau nachzuweiſen, und nach deſſen Angabe ſo zu bezeichnen, daß eine Verrückung nicht zu befürchten iſt;

3) Die Herren Landräthe, Bürgermeiſter und Gemeinde-Vorſteher haben die Geometer bei dieſen Vermeſſungen überhaupt kräftigſt zu unterſtützen, alle Hinderniſſe möglichſt zu beſeitigen und insbeſondere dahin zu wirken, daß von Seiten der Grundbeſitzer durch Regulirung und Bezeichnung der Grenzen ihrer Grundſtücke jedem Aufenthalt bei der Vermeſſung vorgebeugt werde.

Arnsberg, den 20. December 1825.

Königl. Preuß. Regierung II. Abtheilung.

N. 990. Veränderungen der Arznei-Taxe p. 1825 n 1826.

Die Veränderungen der Arznei-Taxe für das Jahr $18^{25}/_{26}$, von welchen unterm 14. d. M. den landräthlichen Behörden die erforderliche Anzahl von Exemplaren zur ſchleunigen Vertheilung unter die Kreis-Phyſiker und Apotheker zugegangen, ſind, ſo lange die Sätze nicht anderweit ausdrücklich abgeändert werden, vom 1. December d. J. an, gültig und in vorkommenden Fällen genau zu beachten, worauf die Kreis-Phyſiker ihre Aufmerkſamkeit zu richten haben.

Arnsberg, den 20. December 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 991. Inſtruction wegen der nach den Geſetzen v. 21. April 1825 über die den Grundbeſitz betreffenden Rechtsverhältniſſe ꝛc. zur ſchiedsrichterlichen Entſcheidung verwieſenen Gegenſtände.

Nach den Geſetzen vom 21. April 1825. über die den Grundbeſitz betreffenden Rechtsverhältniſſe ꝛc. in den vormals Königl. Weſtphäliſchen, Großherzogl. Bergiſchen, und zu den franzöſiſch-hanſeatiſchen Departements und dem Lippe-Departement gehörig geweſenen Landestheilen

(Geſetzſammlung des Jahres 1825. No. 938. §§. 111., 112, 115. S. 90. und 91.

Desgl. No. 939. §§. 89. 90. 92. S. 108. und 109.

Desgl. No. 940. §§. 86. 87. 89. S. 125. und 126.

sind gewisse Bestimmungen wegen der Gewährleistung der aufgehobenen Rechte, ingleichen wegen der Rückstände an Abgaben und Leistungen, im Fall entstehenden Streites zur schiedsrichterlichen Entscheidung und zu einem besondern durch die Instruktion der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen näher zu entwickelnden Verfahren verwiesen. Demgemäß wird zur Vervollständigung jener Vorschriften Folgendes hiermit festgesetzt.

§. 1.

Verhältniß der Schiedsrichter zu dem Instruenten d. Hauptsache u. Vorbereitung ihrer Aussprüche im Allgemeinen.

Die schiedsrichterlichen Entscheidungen, welche nach den eben gedachten Vorschriften eintreten sollen, können nicht als selbstständige Endurtel betrachtet und abgefaßt werden, da sie sich, jenen Gesetzen nach, nicht auf den ganzen Umfang der Streitigkeiten, welche wegen der Gewährleistung für die aufgehobenen Rechte oder wegen der Abgabe-Rückstände vorkommen können, beziehen, und nicht die Verpflichtungen selbst, welche den Partheien obliegen, sondern nur gewisse Thatsachen und Vorfragen, welche dem bevorstehenden Urtel zum Grunde zu legen sind, feststellen, und mithin nur einzelne Punkte betreffen sollen, welche sich zu dem unter den Partheien schwebenden Haupt-Processe entweder als Präjudicial-Punkte oder als Bestandtheile des künftigen Urtels verhalten.

Demgemäß instruirt der von der General-Commission zur Einleitung der Hauptsache ernannte Commissarius auch die zu schiedsrichtlicher Bestimmung verwiesenen Punkte, dergestalt, daß er die Thatsachen, welche nach den allgemeinen Vorschriften wegen des Proceßverfahrens zu ermitteln sind, aufklärt und die Zuziehung der Schiedsrichter alsdann erst veranlaßt, wenn der Gegenstand zu ihrer Entscheidung reif ist.

Kommt es aber auf die Informations-Einziehung wegen solcher Punkte und deren Vorbereitung zur Entscheidung an, bei welchen der schiedsrichterliche Ausspruch die förmliche Beweisführung ersetzen soll, (conf. §§. 5. bis 8. dieser Instruction) so müssen die Schiedsrichter dabei zugezogen, oder doch die Mittel zur Aufklärung mit denselben berathen, und bei deren dem Instruenten überlassenen Aufnahme die mit ihnen gemeinschaftlich gefaßten Beschlüsse zur Richtschnur genommen werden.

Es folgt aus dem Vorstehenden ferner, daß die Zuziehung der Schieds-Richter ausgesetzt bleibt, bis der zum Instructions-Verfahren gehörige status causae et controversiae regulirt ist, und ein solcher muß in dergleichen Fällen, wo es auf die Zuziehung von Schiedsrichtern ankommen könnte, um denselben den eigentlichen Gegenstand ihres Urtheils und dessen Zusammenhang mit der Hauptsache deutlich zu machen, immer mit großer Sorgfalt aufgenommen werden.

Es versteht sich auch ganz von selbst, daß es der Beurtheilung des Instruenten und resp. des erkennenden Richters vorbehalten bleibt, ob in einem vorliegenden Haupt-Processe es auf die Feststellung der zur schiedsrichterlichen Bestimmung verwiesenen Punkte überhaupt ankömmt, oder ob dieselbe auszusetzen sey, um zu gewärtigen, ob es derselben nach der Entscheidung anderer zur Sache gehöriger Vorfragen noch bedürfen werde.

Demgemäß kann auch die Ernennung der Schiedsrichter bis zu dem Termine, in welchem der status causae et controversiae regulirt wird, ausgesetzt bleiben.

§. 2.

Ernennung der Schiedsrichter.

Die Schiedsrichter werden von den Partheien gewählt, dergestalt, daß von jeder Seite einer in Vorschlag gebracht wird. Es steht auch bei den Partheien, sogleich den Obmann für den Fall zu ernennen, wenn die Schiedsrichter selbst sich nicht selten vereinigen können. Unterlassen sie dies oder vermögen sie sich darauf nicht zu einigen, so wählen in dem eben vorausgesetzten Fall die Schiedsrichter selbst ihren Obmann.

Dem Instruenten steht das Urtheil darüber zu, ob die von den Partheien in Vorschlag gebrachten Schiedsrichter u. resp. der von diesen oder jenen gewählte Obmann die zur Entscheidung gehörigen Eigenschaften und Fähigkeiten besitzen. Versagt er zu deren Ernennung seine Zustimmung, so müssen andere von ihm zulässig befundene Personen in Vorschlag gebracht werden.

Versagen sich die Partheien und resp. die Schiedsrichter diesen Ernennungen: so erfolgen solche zunächst durch den Instruenten. Der Instruent muß solchenfalls die von ihm getroffenen Wahlen den Partheien bekannt machen, und denselben dabei zugleich eine angemessene Präclusivfrist bestimmen, binnen welcher sie ihren etwanigen Widerspruch gegen jene Wahlen zu erklären haben.

Erfolgt innerhalb dieser Frist ein Einspruch, oder bestehen einzelne Partheien oder Schiedsrichter auf die von ihnen vorgeschlagenen und von den Instruenten verworfenen Personen: so bestimmt darüber die General-Commission.

§. 3.

Nähere Anweisung wegen der von d. Schieds-Richtern bei d. Streitigkeiten über d. Gewähr-

Im Allgemeinen müssen sich die Gesichtspunkte, welche die Schieds-Richter bei Feststellung des wirklich schon eingetretenen oder dauernden Verlustes, welcher aus der Aufhebung eines nutzbaren Rechts erwächst, zu nehmen haben, aus der Natur dieses Rechts in Zusammenhaltung mit den deutlichen Vorschriften der Gesetze vom 21. April d. J., von selbst ergeben,

und ist dabei eine erhebliche Schwierigkeit in irgend einem andern Fall, als wo es sich von einem aufgehobenen Zwangsbannrecht handelt, nicht zu erwarten.

leistung für aufgehobene Rechte, insonderheit für aufgehobene Zwangsbannrechte zu nehmenden Gesichtspuncte.

§. 4.

Wenn es aber auf die Feststellung des Verlustes, welcher einem Zwangsberechtigten aus der Aufhebung einer Zwangs- und Banngerechtigkeit erwachsen ist, und des dieserhalb zu gewährenden Zins-Erlasses ankömmt, so ist dabei Folgendes zu beachten.

Ein Bannrecht sichert dem Gewerbetreibenden nichts weiter, als gewisse Kunden, die bei ihm arbeiten lassen, oder sein Fabrikat bezahlen. Wenn es cessirt; so ist er der allgemeinen Concurrenz unterworfen. Nun waltet aber kein Grund ob, anzunehmen, daß zu einem gegebenen Gewerbe eine größere Concurrenz seyn werde, als zu andern. Der gemeine Vortheil also, daß das Gewerbe die laufenden Kosten und die Zinsen des in den Maschinen (der Mühle ꝛc.) steckenden Capitals vorweg bezahlt und nächstdem einen der Arbeit und den zu ihrer Verrichtung nöthigen Einsichten und Geschicklichkeiten, imgleichen der Fähigkeit zu dem erförderlichen Vorlage entsprechenden Gewinn abwirft, kann nach wie vor als Product der Anstalt, auf welcher vormals das Zwangsrecht haftete, und des Betriebes ihres Inhabers betrachtet werden. Dem Zwangsberechtigten entgeht mithin nur der Monopol-Preis, d. i. der Ueberschuß, welchen er nach den hergebrachten Preisen seiner Arbeit oder seiner Producte über den gemeinen Werth derselben bezog.

In der Regel wird diese Differenz der einzige Verlust seyn, welchen der Zwangsberechtigte macht. Es können aber auch einzelne Fälle vorkommen, in welchen der Fabrikations-Anstalt durch das ihr zuständige Zwangsrecht ein überhaupt größerer Betrieb zugewandt worden, als ohnedem nach ihrer natürlichen Lage und Beschaffenheit zu erreichen gewesen wäre: und in solchen Fällen ist es möglich, daß der Inhaber nicht bloß Verlust an dem Monopol-Preise macht, sondern auch seine Arbeitskraft und seine Maschine für einen Theil der Betriebszeit unbeschäftigt bleiben. Da er nun diesen Verlust der allgemeinen Concurrenz wegen auf die wirklich beschafften Producte nicht schlagen kann; so hat er für die Zeit seiner Nichtbeschäftigung Ausfall an den Zinsen seines Vorlags-Capitals und an seinem Arbeitslohne.

Es kann ferner der Fall statt finden, daß der Zwangsberechtigte, ungeachtet sein Debit nicht vermindert und auch der Debitspreis derselbe geblieben ist, welchen er vor Aufhebung des Zwangsrechts hatte, dennoch Verlust an dem Debitsvortheile gemacht hat. So kann z. B. ein vormaliger Zwangs-

berechtigter noch dieselben Kunden haben und von ihnen denselben Preis beziehen, wie vormals; allein jetzt, um sie sich zu sichern, die rohen Produkte, die sie sonst selbst zur Fabrikationsstätte schaffen mußten, von denselben abholen lassen müssen, an seinem Gewerbsvortheil also dennoch den Betrag der Kosten der Gespannhaltung verlieren: und eben so kann ein Getränkfabrikant noch denselben Preis, wie sonst von seinen Zwangskunden ziehen, jetzt aber von dem Fabrikat Steuern zu entrichten haben, die ihn früher nicht trafen.

Demgemäß kann

1) Der Nachtheil, welchen der vormals Zwangsberechtigte erlitten, entweder in Verminderung des Debits und resp. der Beschäftigung der Zwangs-Anstalt, oder in Verminderung des Lohnsatzes und resp. Debits-Preises, oder in sonstiger Verminderung des Debits-Vortheils, oder in mehreren dieser Stücken zugleich bestehen.

Der etwanige Ausfall an den Nutzungen kommt jedoch nur in so weit zum Anschlag, als derselbe bei dem vormaligen Zwangs-Debit, nicht aber sofern derselbe bei dem Absatz an freiwillige Kunden eintritt.

(Gesetzsammlung No. 938. §. 109. S. 90.
" No. 939. §. 87. S. 108.
" No. 940. §. 84. S. 125.

2) Hiernach muß der vormalige Zwangsberechtigte, soweit von ihm eine Verminderung des Debits behauptet wird, nachweisen:

a. die Anzahl der ehemals zwangspflichtigen Personen, und resp. Haushaltungen;

b. was zur Zeit des bestandenen Bannrechts an alljährlichem Verbrauch in den dem Bannrechte unterworfenen Artikeln, nach der in der Gegend üblichen Lebensweise, auf die Person oder resp. Haushaltung in Anschlag zu bringen ist; und

c. wie viel der zwangspflichtig gewesenen Personen oder resp. Haushaltungen seit Aufhebung des Bannrechts sich von ihm abgewendet haben?

3) Soweit von dem vormals Zwangsberechtigten eine Verminderung des Lohnsatzes oder resp. Debits-Preises behauptet wird, hat derselbe nachzuweisen:

a. denjenigen Lohn- und resp. Debits-Preis, zu welchem er zur Zeit des bestandenen Bannrechts seinem Contracte oder sonstigen gül-

tigen Rechtstiteln nach berechtigt, oder welcher wenigstens damals der übliche gewesen, und

b. welcher Lohn und resp. Debits-Preis sich seit Aufhebung des Bannrechts bis zur Zeit der Auseinandersetzung festgestellt hat?

Es versteht sich von selbst, daß, wenn der Anspruch des vormals Zwangsberechtigten allein auf die Verminderung des Lohnsatzes oder Debit-Preises gegründet wird, alsdann außerdem die Punkte No. 2. a. und b. gleichfalls nachgewiesen werden müssen.

4) Soweit der vormals Zwangsberechtigte einen Verlust bei dem Debits-Vortheil behauptet, der sich auf andere Umstände gründen soll, hat derselbe diese Umstände und ihren dauernden Einfluß nachzuweisen.

§. 5.

Der Nachweis bei No. 2. a. und c. und bei No. 3. a. und b. des §. 4. ist im Allgemeinen in gewöhnlicher rechtlicher Art zu führen. Wenn aber in dem Falle zu 2. c. der Abgang der Zwangs-Mahlgäste seit Aufhebung des Bannrechts nicht gleichförmig gewesen; so müssen die besondern Umstände, nach welchen der Beharrungs-Zustand zu ermessen, dargethan werden, und von der schiedsrichterlichen Commission ist alsdann der als dauernd anzusehende Ausfall festzusetzen.

Nicht minder tritt wegen der Punkte zu No. 2. b. und No. 4. die sachverständige Würdigung der Commission ein. Diese wird sich dabei von den örtlichen Verhältnissen möglichst genaue Kenntniß zu verschaffen bemüht seyn. Es kommt dabei in Betracht, daß die Anschlagssätze sehr verschieden zu stehen kommen, je nachdem die Einwohner eines gegebenen Bezirks arm oder reich, oder wie sie gewöhnt sind, je nachdem z. B. (bezüglich auf den Mühlengang) Brod oder Grütze ihre Haupt-Nahrung ausmacht, oder ob solche in Fleisch, Kartoffeln oder sonstigen Gemüsearten besteht, auch je nachdem sie sich reichlich oder nothdürftig nähren. Wiewohl es nun der schiedsrichterlichen Commission zustehet, die zu ihrer Veranschlagung erforderlichen Angaben von den Partheien zu erfordern, so kann denselben doch nur die Darlegung derjenigen Nachrichten, welche sie zu geben vermögen, zugemuthet werden, und es ist die Sache der schiedsrichterlichen Commission, sich die sonst erforderlichen Angaben auf die bei Taxationen übliche Weise zu verschaffen.

§. 6.

Bei der Ermittelung nach §. 4. No. 2. c.

wie viel nämlich der zwangspflichtig gewesenen Personen oder resp. Haushaltungen seit Aufhebung des Bannrechts sich von dem Zwangsberechtigten abgewendet haben?

und nach §. 3. b.

welcher Lohn und resp. Debits-Preis sich seit Aufhebung des Bannrechts bis zur Zeit der Auseinandersetzung festgestellt hat?

ist noch ein Unterschied zu machen, ob der Verlust, welchen der Berechtigte erleidet, für die Vergangenheit zu berechnen ist, oder ob derjenige Verlust bestimmt werden soll, welchen der Verpflichtete künftighin fortdauernd erleiden wird. In dem ersteren Falle kommt der Verlust gerade so hoch in Anschlag, als er wirklich eingetreten ist. In dem andern Falle ist derselbe zwar auch nach den zur Zeit der Auseinandersetzung erkennbaren Wirkungen zu ermessen und die verlangte Ermäßigung des Zinses danach ein für allemal festzusetzen, ohne Rücksicht auf die Nachtheile, welche möglicher Weise dem Verpflichteten noch in der Folge aus andern zur Zeit nicht obwaltenden Umständen erwachsen können, und eben so ohne Rücksicht auf die Minderung, welche die zur Zeit aufzunehmenden Nachtheile erfahren mögten; so daß, wenn späterhin neue Umstände eintreten, deshalb weder eine weitere Ermäßigung noch eine Erhöhung des Zinses oder Pachtgeldes gefordert werden kann.

(Gesetzsamml. No. 938. §. 107. 108. S. 89.
Desgleichen No. 939. §. 85. 86. S. 108.
Desgleichen No. 940. §. 82. 83. S. 125.)

Hiernach findet auch in dem letztern, den fortdaurnden Verlust betreffenden Falle ein auf bloße Möglichkeiten gerichteter Calcül, auf die Möglichkeit nämlich, welch' einen Verlust die Aufhebung des Zwangsrechts künftig einmal dem Berechtigten zuziehen könne, keinesweges statt. Nichts destoweniger soll dem Zwangsberechtigten der Erlaß am Zinse für die Zukunft nicht schlechterdings nach demjenigen Verluste, den er bisher erlitten, sondern in dem Maaße, wie dieser Verlust für die Zukunft als fortdauernd anzunehmen ist, gewährt werden.

Demnach gilt zwar

1) die rechtliche Vermuthung, daß die solchergestalt nachgewiesene wirkliche Verminderung des Zwangs-Debits, und nur diese, als unmittelbare und den vormals Berechtigten benachtheiligende Folge der Aufhebung des Bannrechts anzusehen sey.

Wird aber behauptet, daß sich die Sache so, wie nachgewiesen, nur wegen besonderer ihrer Natur nach nicht dauernder Lokal- oder Personal-Umstände gestaltet habe: so müssen diese besondern Umstände, z. B. daß der Berechtigte bei eigener vorzüglicher Industrie zufällig bisher nur nachlässige Gewerbsgenossen zu Concurrenten gehabt, daß die schon beabsichtigte oder eingeleitete Anlegung einer neuen Fabrikations-Anstalt in der Nachbarschaft nur einstweiliger zufälliger

Hinder-

Hindernisse wegen noch nicht zu Stande gekommen, oder andererseits, daß der Berechtigte seine Kunden nur durch eigene Schuld verloren habe und dergl. von dem Behauptenden nachgewiesen, und alsdann darüber:

was von diesen Umständen von erheblichem Einfluß, welche Erfolge für die künftig fortdauernden zu achten, und in wie weit dadurch die Berechnung sich ändere?

schiedsrichterlich entschieden werden.

Es gilt ferner

2) die rechtliche Vermuthung, daß derjenige Lohn- und resp. Debitspreis, welcher zur Zeit der Auseinandersetzung wirklich statt findet, als der weiter fortdauernde zu betrachten sey. Wird aber behauptet, daß derselbe sich so, wie nachgewiesen, nur wegen besonderer, ihrer Natur nach nicht dauernder Umstände gestattet habe; so müssen auch in diesem Falle diese besondern Umstände von dem Behauptenden nachgewiesen, und über deren Einfluß auf das Resultat der Berechnung schiedsrichterlich entschieden werden.

§. 7.

Eben so gilt in Beziehung auf §. 4. No. 4. wegen des Verlustes an dem Debitsvortheil die rechtliche Vermuthung, daß der Debits-Vortheil mit dem Debits-Preise in geradem Verhältniß stehe. Wird aber behauptet, daß der vormals Zwangsberechtigte, ungeachtet des nicht verminderten Debits-Preises, dennoch, oder daß er in größerem Maaße, als die Verminderung statt gefunden, durch besondere Umstände von dauerndem Einfluß an seinem Debits-Vortheil Einbuße gemacht habe, so hat darüber:

ob und in wie weit durch solche Umstände ein anderes Verhältniß begründet werde?

nach Erwägung und nöthigenfalls Ermittelung dieser Umstände die schiedsrichterliche Commission zu entscheiden.

§. 8.

Der Ausfall an den Nutzungen vormaliger Zwangs- und Bannrechte kommt überhaupt nur in Anschlag, wenn eine Verminderung der gesammten Nutzungen, welche der vormals Zwangsberechtigte aus der Fabrikations-Anstalt bezogen hat, statt findet.

(Gesetzsamml. No. 938. §. 109. S. 90.
Desgleichen No. 939. §. 87. S. 108.
Desgleichen No. 940. §. 84. S. 125.)

Wie nun einer Seits, nachdem der Gewerbebetrieb frei geworden, manche Kunden, die der Zwangsberechtigte sonst hatte, von demselben abgegangen seyn und sich zu andern Fabrikations-Anstalten geschlagen haben können, so können ihr anderer Seits wiederum andere Kunden zugegangen seyn, die er sonst nicht annehmen durfte. Der Zuwachs seiner Kunden kann unter besondern Umständen so groß geworden seyn, daß selbst ein Verlust an dem Debits-Vortheil, welchen er vormals von dem Absatze an seine Zwangskunden bezog, durch die größere Kundschaft wieder ausgeglichen wird. Wird nun behauptet, daß der Berechtigte nach diesen oder andern örtlichen Verhältnissen keine oder eine geringere Verminderung seiner Nutzungen erlitten habe: so tritt auch hiebei die Erörterung der sachgehörigen Umstände und Entscheidung durch die schiedsrichterliche Commission ein.

§. 9.

Deßgl. wegen der bei Abgabenrückständen zu nehmenden Gesichtspunkte

In Bezug auf die bei Abtragung der Abgabenrückstände vorkommenden Streitigkeiten kann es für die schiedsrichterliche Commission, da diese niemals die Verpflichtung zu solchen Rückständen an sich selbst zu beurtheilen hat, nur auf zwei Gesichtspunkte ankommen, nämlich:

1) bei rückständigen Diensten ist es möglich, daß einerseits der Verpflichtete deren Ersatz in Gelde zu leisten unvermögend ist, sie aber nach gewissen Regeln allmählig in natura nachzuleisten vermag, andererseits der Berechtigte von nachgeleisteten Naturaldiensten gar nicht oder doch nur unter gewissen Maaßgaben wirthschaftlich-nützlichen Gebrauch zu machen im Stande ist.

Hier hat also die schiedsrichterliche Commission ihr Augenmerk darauf zu richten:

a. ob und wie weit der Verpflichtete wirklich außer Stande zu erachten, seine rückständigen Dienstpflichten (welches immer die gesetzliche Regel bleibt) in Gelde zu ersetzen? welchen Theil derselben er eventuell in Gelde abtragen kann? und welchen Theil zur Natural-Nachleistung zu verweisen das Bedürfniß erheischt?

b. ob und wie weit dem Berechtigten anzumuthen, sich Dienstrückstände in natura nachleisten zu lassen, und unter welchen Maaßgaben solches statt finden könne?

c. in welcher Art der Erfüllung der rückständigen Dienstverpflichtungen, sey es ganz in natura, oder ganz in Gelde, oder theilweise in dem einen und theilweise in dem andern, die Convenienz beider Theile am besten zusammentreffe?

und hiernach hat denn die schiedsrichterliche Commission eine bestimmte Festsetzung zu treffen.

2) bei rückständigen Dienſten, Zehnten oder anderen Naturalabgaben kann es darauf ankommen, ob und wie weit der Verpflichtete mehr, als das im Geſetz ſelbſt beſtimmte minimum Einer Jahresleiſtung, zu gewähren im Stande ſey? In dieſer Beziehung alſo hat die ſchiedsrichterliche Commiſſion nur darüber, ob der Verpflichtete mehr leiſten könne? abzuſprechen, und eventuell die kürzeren oder ſtärkern Leiſtungstermine beſtimmt zu reguliren.

Es leuchtet ein, daß die ſchiedsrichterliche Commiſſion zur Vollbringung dieſes Geſchäftes einer gewiſſen Kenntniß von den wirthſchaftlichen Verhältniſſen des Verpflichteten und auch des Berechtigten bedarf. Sich dieſe Kenntniß, in ſo weit ſie ihr nicht ſchon beiwohnt, durch Rückfrage bei den Partheien oder bei andern, ſoweit als ſie zu ihrer eigenen Ueberzeugung erforderlich achtet, zu beſchaffen, iſt ihre Sache, und es bedarf deshalb keiner Feſtſtellung der dabei zum Grunde liegenden Thatſachen durch förmliche Inſtruction: ſo weit die Schiedsrichter jedoch die vorgängige Ausmittelung und Feſtſtellung gewiſſer Thatſachen nöthig erachten, ſoll ſich der Inſtruent derſelben nicht entziehen, ſondern ſolche ſo weit als möglich, und auf dem kürzeſten Wege zu bewirken verpflichtet ſeyn.

§. 10.

Von dem Verfahren über d. ſchiedsrichterlichen Feſtſetzungen d. Wirkungen u. den Beziehungen derſelben zur Entſcheidung der Haupt-Sache.

Die ſchiedsrichterlichen Ermittelungen und Feſtſetzungen werden den Partheien, ohne daß es einer förmlichen Ausfertigung derſelben bedarf, gleich den im ordentlichen Gange des Prozeſſes aufgenommenen Gutachten von Sachverſtändigen bekannt gemacht und zur Erklärung vorgelegt. Ihnen ſtehen dagegen in ſofern noch Erinnerungen zu, als:

1) der Gegenſtand der ſchiedsrichterlichen Feſtſetzung nicht erſchöpft, oder
2) die ſchiedsrichterliche Commiſſion über die Grenzen ihres Auftrages hinausgegangen iſt, oder
3) offenbar erhebliche Thatſachen ganz unerörtert geblieben ſind,

oder

4) gegen ein klares Landesgeſetz entſchieden iſt.

Werden dergleichen Mängel von den Partheien gerügt oder ſonſt von der General-Commiſſion oder von dem Richter einer folgenden Inſtanz wahrgenommen und gegründet befunden, ſo wird die Sache zur Abhülfe und Verbeſſerung durch die nämlichen oder durch andere von neuem nach §. 2. zu ernennende Schiedsrichter, je nachdem die General-Commiſſion eins oder das andere für angemeſſen erachtet, an den von der letzteren ernannten Inſtruenten zurückgewieſen. Im übrigen findet aber gegen die Feſtſetzungen der Schiedsrichter weder Appellation noch Rekurs ſtatt. Die von der ſchiedsrichterlichen Feſtſetzung zu machende Anwendung

wird hiernächst durch einen von der General-Commission abzufassenden Bescheid bestimmt, gegen welchen die ordentlichen Rechtsmittel statt finden. Dem gemäß kann aus der schiedsrichterlichen Festsetzung nicht, sondern allererst auf den Grund des von der General-Commission oder von der vorgesetzten Instanz abgefaßten Erkenntnisses die Exekution gesucht werden.

§. 11.

Die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens muß die nämliche Parthei tragen, welcher solche in der Hauptsache zur Last gesetzt werden.

Berlin, den 31. October 1825.

Der Minister des Innern. (gez.) v. Schuckmann.

Der Minister der Justiz. (gez.) Graf v. Danckelmann.

Der Minister der Finanzen. (gez.) v. Motz.

Vorstehende Instruction wird zufolge Bestimmung der Königlichen hohen Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 22. December 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

N. 992. Vermächtniß an die Hausarmen des Kirchspiels Beringhausen.

Von der zu Soest verstorbenen verwittweten Frau v. Bendit geborne v. Padtberg sind den Hausarmen des Kirchspiels Beringhausen, bestehend aus den Ortschaften Beringhausen, Padberg und Helminghausen im Kreise Brilon, 500 Rthlr. gemein Geld oder 384 Rthlr. 18 Sgr. 6 Pf. vermacht worden.

Dieses Vermächtniß ist für die erwähnten Ortschaften um so erwünschter, als in denselben bisher noch gar kein Armen-Fonds bestanden hat.

Arnsberg, den 15. December 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 993. Vermächtniß an die Kirche zu Altenbühren.

Von dem verlebten Pfarrer Klüsener zu Altenbühren sind, mittelst testamentarischer Disposition, der dortigen Pfarrkirche für eine Jahrgedächtniß-Messe 30 Rthlr. vermacht worden.

Unter dankbarer Anerkennung wird dies hiermit öffentlich bekannt gemacht. Arnsberg, den 15. December 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

N. 994. Vermißter taubstummer Mensch.

Ein zu Dellwig in der Bürgermeisterei Fröndenberg, Kreises Hamm wohnender taubstummer Mensch, Namens Jobst Steinhoff, dessen Signalement hier nachfolgt, ist vor etwa sechs Wochen von Hause gegangen und nicht wieder zurückgekommen.

Er soll seinen Weg nach dem Limburgschen hin genommen haben; allein die desfallsige Erkundigung nach ihm ist vergeblich gewesen.

Wir fordern also die Polizei-Behörden hierdurch auf, diesen Menschen auszuforschen und ihn, wenn er gefunden und gesund ist, an den Bürgermeister zu Fröndenberg abliefern zu lassen, wenn er aber krank und zu schwach zur Reise seyn sollte, dem gedachten Bürgermeister sogleich Nachricht davon zu geben.

Arnsberg, den 26. December 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Person-Beschreibung:

Größe 5 Fuß 3 bis 4 Zoll, breit und stark gewachsen, hat Pockennarben im Gesicht, mit platter Kupfer-Nase, lahmgehend, indem vor 2 Jahren der linke Fuß im Oberschenkel zerbrochen gewesen.

Er hatte bei seinem Fortgehen einen alten blauen Kittel mit leinener Kleidung an und einen runden Hut auf.

N. 995. Landesverweisung.

Am 15. d. M. ist der hierunter beschriebene Vagabund Carl Kaste, welcher früher den Namen August Schäfer angenommen, aus dem Land-Armen- und Arbeitshause zu Benninghausen entlassen, und unter Androhung der gesetzlichen Strafe bei der Rückkehr in die Preußischen Staaten, über die nächste Landes-Grenze in sein Vaterland transportirt worden.

Arnsberg, den 20. December 1825.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Person-Beschreibung:

Carl Kaste (früher angenommener Name August Schäfer) aus Fürstenberg an der Weser, ist evangelischer Religion, 18 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, breite Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, schlanke Gestalt, spricht deutsch, besondere Kennzeichen: Keine.

N. 996. Personal-Chronik.

Der bisherige Prediger der reformirten Gemeinde zu Westhofen, Hackländer, ist zum Pfarrer der reformirten Gemeinde zu Hagen erwählt und bestätigt worden.

Arnsberg, den 19. December 1825.

Kirchen- und Schul-Commission der Königl. Regierung.

N. 997. Personal-Chronik.

Dem bisherigen provisorischen Lehrer zu Feuersbach ist die erledigte Schullehrerstelle zu Willnsdorf im Kreise Siegen verliehen worden.

Arnsberg, den 12. December 1825.

Kirchen- und Schul-Commission der Königl. Regierung.

N. 998. Gebrauch gedruckter Formulare zu Verfügungen bei den Gerichts-Behörden im Herzogth. Westphalen ꝛc.

Zur Erleichterung der Sekretarien und Actuarien bei Expedition der Concepte zu den, nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung zu erlassenden Verfügungen werden bei dem Buchdrucker Herrn Grote hierselbst Formularen zu den am häufigsten vorkommenden Expeditionen abgedruckt und den Königl. Gerichten kostenfrei, so wie solche successive fertig werden, übersandt werden.

Indem wir die K. Justizämter und Stadtgerichte hiervon in Kenntniß setzen und sie im Allgemeinen anweisen, sich der gedachten Formulare in den geeigneten Fällen zur Entwerfung der betreffenden Verfügungen und Vorladungen zu bedienen; empfehlen wir solche zugleich den uns untergebenen standesherrlichen und Patrimonial-Gerichten. Da sich diese jedoch die Formulare auf ihre Kosten anschaffen müssen; so fordern wir sie hiermit auf, binnen 14 Tagen dem Buchdrucker Herrn Grote hierselbst anzuzeigen, ob und welche, auch wie viel Formulare sie zu haben wünschen, und bemerken, daß derselbe sich vorläufig erboten hat, einschließlich Papier und Druck, ohne Anrechnung des Satzes, jedes Rieß der gewöhnlichen Prozeßformulare in kleinem Format zu 3 Rthlr. Cour. zu liefern.

Arnsberg, den 21. December 1825.

Königl. Preuß. Hofgericht.

N. 999. Ankündigung eines Post-Meilenzeigers für den Preuß. Staat.

Das General-Post-Amt hat einen

„Post-Meilenzeiger für den Preußischen Staat“

ausarbeiten lassen, welcher die Entfernungen von einer jeden inländischen Post-Station nach allen im Umkreise derselben befindlichen in- und ausländischen Post-Anstalten und Stationen genau angiebt.

Die wirklich vermessenen Entfernungen sind von den unvermessenen durch eine besondere Kolonne getrennt, die unvermessenen aber auf den

Grund der von den Post- und Orts-Behörden gemeinschaftlich vorgenommenen Ermittelungen, möglichst genau festgestellt worden.

Dieser Meilenzeiger wird vom ersten Januar künftigen Jahrs an bei Berechnung des Personengeldes der ordinairen Fahr-Posten, der Personen-Posten und Schnell-Posten, desgleichen bei Erhebung des Extrapost-, Courier- und Estaffeten-Geldes zum Grunde gelegt.

Sauber gebundene Exemplare dieses Meilenzeigers sind durch sämmtliche Preußische Post-Anstalten zu beziehen.

Der Preis eines Exemplars ist für Berlin und alle inländische Orte auf 20 Sgr. festgesetzt.

Etwanige Veränderungen durch Vermessung von Entfernungen, welche es jetzt noch nicht sind ꝛc., werden von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt gemacht, auch wird jährlich davon ein Nachtrag zu dem Meilenzeiger geliefert werden, damit die Besitzer desselben solche resp. nachtragen und dieses Werk immer richtig halten können.

Berlin, den 7. December 1825.

General-Post-Amt.

Nagler.

N. 1000. Verlegung des Inquisitoriats v. Werden nach Hamm.

Die Verlegung des Königl. Inquisitoriats nach Hamm ist jetzt definitiv verfügt worden, und wird am 24. dieses Monats bewirkt werden.

Die in Nro. 52 des Amtsblatts eingerückte Bekanntmachung vom 10. dieses Monats wird daher hierdurch zurückgenommen.

Werden, den 23. December 1825.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

N. 1001. Aufgefundener Leichnam.

Am 13. dieses ist in der Ruhr an dem linken Ufer nächst den unweit Ergste gelegenen Else-Weiden ein bereits in Verwesung übergegangener unbekannter männlicher Leichnam aufgefunden worden, woran folgende Kennzeichen wahrgenommen sind:

Die Größe betrug ungefähr 5 Fuß, das Alter 50 bis 60 Jahre, die Kopfhaare und Augen waren bräunlich, das Gesicht rund, die Nase klein, der Mund gewöhnlich, der Körperbau mittlerer starker Statur, und hatte als ein besonderes Kennzeichen einen linken kürzeren Fuß, von einem früherhin erlittenen sichtbaren Beinbruche herrührend. Die Kleidung bestand aus einem alten runden Hute mit kleinem Rande, einem schwarzen alten seidenen Halstuche, einem Wamse von gelblichem Halbtuche mit metallenen Knöpfen, einer wollkordenen Weste mit röthlichen weißen Strei

fen, einer Unterweste, kurzen Hose, und Hemde von Leinwand, weißen wollenen gestreiften Strümpfen, und Riemschuhen, mit Nägeln beschlagen.

Indem diese Auffindung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, geschieht zugleich die Aufforderung an Jeden, welcher von dem Verstorbenen oder dessen Todesart etwas näher anzugeben weiß, die unterzeichnete Gerichtsstelle entweder unmittelbar oder durch die betreffende Ortsobrigkeit unverzüglich davon zu benachrichtigen.

Schwerte, den 14. December 1825.

Königl. Preuß. Gerichts-Commission.

N. 1002. Entwendung mehrerer Obstbäumchen aus der Baumschule zu Limburg.

Aus der zur Schule in Limburg gehörigen Baumschule sind vor einigen Tagen eine Partie noch unveredelter, aus Kernen gezogene Birnstämmchen und circa 20 Stämmlinge, welche aus den Steinen veredelter Pflaumen gezogen waren, und an ihrer braunen Farbe leicht zu erkennen sind, gestohlen worden. Sie waren durchgängig circa 1 bis 1½ Fuß hoch, und von der Dicke eines kleinen Fingers.

Demjenigen, welcher von den entwendeten Stämmlingen Nachweisung, wodurch der Thäter entdeckt wird, geben kann, wird bei Verschweigung seines Namens, eine Belohnung von 10 Rthlr. zugesichert.

Elsey, den 22. December 1825.

Der Bürgermeister daselbst.

N. 1003. Fruchtverkauf beim Rentamt Soest.

Freitag den 6. Januar k. J. Morgens 11 Uhr sollen bei unterzeichnetem Rentamte circa

15 Scheffel Weitzen,
220 " Roggen, und
130 " Gerste

im öffentlichen Meistgebote verkauft werden.

Soest, den 24. December 1825.

Königl. Rentamt daselbst.

N. 1004. Fruchtverkauf zu Gesecke und Benninghausen.

Am 17. Januar 1826 Nachmittags 2 Uhr sollen zu Gesecke und am 30. desselben Monats, Morgens 10 Uhr zu Benninghausen mehrere hundert Scheffel Roggen, Gerste und Hafer in den dortigen Königl. Rentamtsstuben im öffentlichen Meistgebote verkauft werden.

Lippstadt, den 24. December 1825.

Königl. Rentamt daselbst.

Ungefähr

N. 1005. Verpachtung von Domanial-Aeckern bei Mülheim.

Ungefähr 70 Soester Morgen Domanial-Aecker bei Mülheim sollen am Mittwochen den 11. Januar k. J. Morgens 9 Uhr bei unterzeichneter Stelle auf sechs Jahre Stückweise an die Meistbietenden verpachtet werden.

Mülheim an der Möhne, den 19. December 1825.

K. Rentamt daselbst.

N. 1006. Fruchtverkauf bei d. Receptur Werl.

Von dem herrschaftlichen Speicher zu Werl sollen am Dienstag den 10. Januar k. J. des Morgens 10 Uhr 200 Scheffel Roggen, 500 Schfl. Gerste und 150 Scheffel Hafer im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt werden.

Arnsberg, den 19. December 1825. Königl. Rentamt daselbst.

N. 1007. Holzverkauf im Forstrevier Rumbeck.

Am Samstag den 7. Januar k. J., sollen 90 Klafter buchen Holz, so wie einige buchene Nutzblöcke im Rumbecker Walde, Distrikt Knippenberg, zum Verkaufe ausgesetzt werden.

Die Zusammenkunft ist des Morgens 10 Uhr bei dem Herrn Forst-Inspector Meyer zu Rumbeck.

Arnsberg, den 26. December 1825.

Der Forstinspector daselbst.

N. 1008. Diebstahl zu Aplerbeck.

In der Nacht vom 26. auf den 27. October d. J. sind dem Handelsmann Coppel Hertz von Aplerbeck, Gerichts Unna, gewaltsamer Weise folgende Gegenstände gestohlen worden, als:

1) ein großer meerschaumener Pfeifenkopf, mit Silber beschlagen, mit einem Rohr, schwarzseidener Kordel und zwei Quasten, 2) ein ebenfalls mit Silber beschlagener hölzerner Pfeifenstumpf mit drei silbernen Bändchen und einem Rohr und Wassersack von schwarzem Ebenholz, 3) ein alter zinnener Kaffeekessel $2\frac{1}{2}$ Maaß haltend, mit einem hölzernen Henkel, 4) ein zinnener Theetopf 1 Maaß haltend, 5) das Werk einer Taschenuhr, 6) ein halb baumwollener Bettüberzug mit 2 blau und weiß gewürfelten Kissenzügen, 7) 3 ordinaire, weiß und blau gefleckte Ueberzüge.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur allgemeinen Kunde bringen und vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir Jeden auf, die ihm rücksichtlich derselben bekannt werdenden Thatsachen, welche zur Ausmittelung des Thäters oder Herbeischaffung der gestohlenen Gegenstände führen könnten, entweder der nächsten Polizeibehörde oder uns sofort anzuzeigen. Werden, den 3. December 1825.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

N. 1009. Diebstahl zu Dellwig.

Dem Schullehrer Neuschmidt zu Dellwig, Bürgermeisterei Frönenberg, Gerichts Unna, sind in der Nacht vom 7. auf den 8. Octbr. d. J. folgende Gegenstände gewaltsamer Weise entwendet worden, als:

1) ein meerschaumener Pfeifenkopf mit Silberbeschlag, einem hornenen Rohr, dessen Spitze mit einem Rehhornknopf versehen ist, 2) ein do. mit einem Rohr von Ebenholz und elastischer Spitze, 3) ein porzelainener Pfeifenkopf, worauf Nonnen-Werth abgebildet, mit einem langen braunen Rohr und elastischer Spitze, 4) ein silbernes Pettschaft, worin die Buchstaben W. N. gravirt sind, 5) ein messingenes Kirchensiegel mit den Buchstaben „Dellwiger Kirchensiegel“ versehen, 6) ein Federmesser mit 4 Klingen, 7) eine Scheere, 8) ein stamoisenes Kinderkleichen, 9) ein desgleichen von Bibertuch, 10) ein Kinderhalstuch, 11) ein Paar weiße Strümpfe, 12) eine in Messing eingefaßte Brille, 13) zwei Kappen mit rothen Rändern, 14) ein Wassersack von Ebenholz.

Indem wir nun diesen Diebstahl hierdurch öffentlich bekannt machen und vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, die ihm rücksichtlich derselben etwa bekannt werdenden Thatsachen, welche zur Ausmittelung des Thäters oder Herbeischaffung der entwendeten Gegenstände führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde, oder uns sofort anzuzeigen. Werden, den 3. December 1825.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

N. 1010. Diebstahl zu Witten.

In der Nacht vom 28. auf den 29. October dieses Jahrs sind dem Fuhrmann Engelbert Ruhe auf der sogenannten Kusterei in Witten, Gerichtsbezirks Bochum, von einer vor seinem Hause gestandenen beladenen Frachtkarre, folgende Waaren gewaltsamer Weise entwendet worden, als:

1) ein Ballen Fabrik-Kaffee, so 113¼ Pfd. wiegt, 2) eine halbe Kiste besten blanken Candis, 56¾ Pfd. schwer, 3) zwei Säcke mit resp. 50 und 20 Pfd. Caroline-Reis, 4) zwei do. mit ¼ Pfd. Muskaten-Blumen, 2 Loth Saffran, ¼ Pfd. Muskaten-Nüsse, 3 Pfd. Nelken, 6 Pfd. Pfeffer, 1 Pfd. grünen Thee, 25 Pfd. Cichorien, 2 Pfd. Piement, 6 Pfd. Korinthen, 6 Pfd. Rosinen, 4 Pfd. Caneel, 10 Pfd. Pottloth, 3 Pfd. Wasserblau, und 10½ Pfd. Seife, so wie 5) ein Sack, worin 25 Pfd. gelben Kaffee, 15 Pfd. weißen Candis und 1 Pfd. Pfeffer befindlich waren.

Indem wir diesen Diebstahl hiermit zur öffentlichen Kunde bringen und vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, die ihm rücksichtlich derselben etwa bekannt werdenden Thatsachen, welche zur Ausmittelung des Thäters oder Herbeischaffung der gestohlenen Gegenstände führen könnten, entweder der nächsten Polizeibehörde oder uns sofort anzuzeigen. Werden, den 13. December 1825.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

N. 1011. Steckbrief hinter H. Trelle u. J. H. Friederich gt. Senn.

In der verwichenen Nacht ist der, wegen Vagabundirens und Gebrauchs falscher Atteste zu zweijähriger Gefängnißstrafe condemnirte Heinrich Trelle aus Soest, und der Vagabund Johann Gottlieb Friederich vulgo Senn aus Berlin mittelst Durchbruchs der Mauer aus dem hiesigen Gefängnisse entsprungen.

Sämmtliche respective Militair- und Civil-Behörden werden dienstlich ersucht, diese Verbrecher, deren Signalement hier unten beigefügt wird, im Betretungsfall arretiren, und den rc. Trelle an den Herrn Ober-Procurator v. Rittershausen zu Düsseldorf, den Friederich vulgo Senn aber an die unterzeichnete Stelle abliefern zu lassen.

Iserlohn, den 21. December 1825. Der Bürgermeister daselbst.

Person-Beschreibung des Heinrich Trelle:

Alter 34 bis 35 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirne flach, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase klein, Mund ordinair, Kinn breit, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gelblich, Statur schlank, besondere Zeichen: Keine. Bekleidung: Blau leinenes Kamisol, graue tuchene Weste, grünliches Unterkamisol.

Person-Beschreibung des Johann Gottlieb Friedrich vulgo Senn:

Alter 48 Jahr, Größe 5 Fuß, Geburtsort Berlin, Haare schwarzbraun, Stirn niedrig bedeckt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart braun, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt klein. Bekleidung: Schwarze Sammtkappe, blauer Ueberrock, mit übersponnenen Knöpfen, gelbe Weste, mit metallenen Knöpfen, blaue leinene Hosen, weiße wollene Strümpfe, Schuhe mit Bändern.

Bemerk: Wahrscheinlich hat der Entwichene seine Concubine Anna Margaretha Himmelscheidt aus Kettwig bei sich.

N. 1012. Steckbrief hinter H. Grahe.

Der hierunter beschriebene, wegen mehrerer Vergehen in Untersuchung gewesene Heinrich Grahe, genannt Heppe aus Westönnen, ist am 28. vorigen Monats aus dem hiesigen Arrestlokal entsprungen.

Die betreffenden Justiz- und Polizei-Behörden werden dienstlich ersucht, auf den Entwichenen wachen, und denselben im Betretungsfalle hieher abliefern zu lassen. Werl, den 1. Dcbr. 1825. K. Justizamt das.

Person-Beschreibung:

Größe 5 Fuß 2 Zoll, Alter 54 Jahr, Haare schwarz, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase klein, Mund klein, Bart schwarz, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe blaß, Statur stark, besondere Zeichen: An der linken Hand ist der zweite Finger steif.

Nachweisung

der im Monat November 1825 auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

Namen der Korn-Märkte.	Weitzen der Scheffel.			Roggen der Scheffel.			Gerste der Scheffel.			Hafer der Scheffel.			Buchweitzen der Scheffel.			Kartoffeln der Scheffel.			Heu der Centner.			Stroh das Schock.		
	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.
Hamm . . .	1	8	7	"	27	11	"	28	5	"	19	"	"	"	"	"	12	6	"	15	"	5	13	8
Hattingen .	1	28	"	1	4	"	1	3	"	"	20	"	"	19	"	"	10	"	"	20	"	4	"	"
Herdecke . .	1	15	"	1	4	3	1	1	"	"	23	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Langschede .	1	10	4	"	29	11	"	26	2	"	16	3	"	"	"	"	11	7	"	23	1	4	18	6
Lippstadt . .	1	7	6	"	24	9	"	24	9	"	15	9	"	"	"	"	12	"	"	17	6	4	20	"
Menden . .	1	8	4	1	3	6	"	29	9	"	19	1	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Meschede . .	1	8	4	"	28	4	"	27	2	"	12	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Schwerte . .	1	9	6	1	1	"	"	29	2	"	21	5	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Siegen . . .	1	24	4	1	9	10	1	1	"	"	19	3	"	"	"	"	"	"	"	28	"	6	8	"
Soest	1	9	"	"	28	4	"	24	5	"	17	10	"	"	"	"	10	"	"	12	"	2	5	"
Witten . . .	1	16	8	"	29	8	"	29	10	"	23	"	1	8	5	"	10	"	"	16	10	5	16	"
Durchschnitts-Preis . .	1	13	3	1	1	1	"	28	7	"	18	9	"	28	8½	"	11	"	"	18	11	4	20	2

M. 1013. Fruchtpreise im Monat November 1825.

Alphabetisches

Namen- und Sachen-Register

zu dem Amtsblatte der Königl. Regierung

zu

Arnsberg.

(Stück 1—54. vom 1. Januar bis einschließlich den 31. December 1825.)

Bemerkung. Die Zahlen zeigen die Seiten an.

I. Namen-Register.

Adriani, Vagabund. 510.
Alberti, Pfarramts-Candidat. 457.
Ammon, (von) Oberlandes-Gerichts-Assessor. 473.
Arens, Steckbrief. 585.
Arndt, Gemeinderath. 223.

Bartels, Vagabund. 554. Rechnungs-Rath. 574.
Becker, Polizeidiener. 132. Vagb. 493.
Berg, Mechanikus. 52. Gymnasial-Lehrer. 767.
Berge, (vom) Hebamme. 88.
Bergfeld, Schullehrer. 794.
Bergmann, Gemeinderath. 163.
Bersken, Rechner. 437.
Beughem, (von) Assessor. 216.
Beyring, evang. Pfarramts-Candidat. 759.
Biegel, Kataster-Geometer. 4.
Bigeleben, (von) Geheimer-Ober-Finanzrath. 751.
Blasberg, Steckbrief. 10.
Boch, Deserteur. 410.
Boecker, Gemeinderath. 164.
Bohms, Hülfslehrer. 314.
Bohres, Rector. 223.
Bolte, Vagabund. 30.
Bonger, Deserteur. 31.
Bonzel, Steckbrief. 435.
Borch, (von der) Ob. Ld. Gr. Ref. 65.
Bordes, Steckbrief. 619.
Bormann, Geh. Sekretair. 146.
Born, Deserteur. 554.
Böhmer, Steckbrief. 527.
Bölling, Auscultator. 474.
Brenne, Gemeinderath. 164.
Brinckmann, Ob. Ld. Gr. Ref. 65.
Brockhaus, Pfarrer. 115.
Brodmann, Notar. 66.
Bröcker, Steckbrief 573.
Brune, Hebamme. 494.
Brunsweiler, Mechanikus. 52.
Burckard, Sekretariats-Gehülfe. 474.

Bild, Gerichtsdiener 474.
Bilse, Schulamtscandidat 724.

Clausnitzer, Gemeindevorst. 434.
Claussenius, Professor. 52.
Claus, Bauherr. 649.
Cramolini, Gemeindevorst. 405.
Cseeh, Aeltester. 72.
Cuntze, Kaufmann. 69. Gemeinde-Rath. 164. Executor 469.

Dambacher, Rathsherr-Diener 657.
Dehne, Kaufmann-Brenner. 273.
Dickert, Gemeindevorst. 96.
Dietrich, Bauherr. 649.
Dietsch, Reformirter. 214.
Dieterich, Executor. 404.
Dobschütz, Reformirter. 215. Im Kirchenvorstand. 269. 675.
Dorn, Gemeindevorst. 135.
Dubois, Polizeidiener. 153.
Duppel, Bauherr. 649.
Dreckmann, Aeltester. 68.
Dornseiffer, Bauherr. 649.
Droste, Postmeister. 223. Postmeister 225.
Dubois, Executor. 404.
Dürrer, Dürrer. 96. Kastellaner. 651.

Ebert, Gemeindevorst. 406.
Eberle, Executor. 715.
Ehrmann, Kaufmann. 432.
Eggers, Bauherr. 586.
Eichhorn, Executor. 314.
Eichler, Pfarr-Cantor. 223.
Eichler, Cantor-Substitut. 245.
Eichrodt, Zoll-Examinations-Rath. 246.
Eiser, Professor. 713.

Falkenberg, Rehr. 230. Candidat. 230.
Fechler, Bedienter. 543.
Feist, Bau-Inspector. 649.
Fischer, Cantor. 96. Conv.-Rath. 164.
Flemming, Ober-Amts-Physik. Professor. 135.
Flor, Professor. 774.
Förster, Cantor. 437. Pfarrer. 474.
Fraisse, Gemeindevorst. 389.
Friedrich, Bauherr. 649.
Fuchs, Aeltester. 68.

Gack, Gerichts-Diener. 68.
Gaede, Cantor. 474.
Gräfler, Clingenmeister. 130.
Graefe, Bauherr. 649.
Gerlach, Burgermeister. 144.
Gerlach, Gemeindevorst. 406.
Gerstenberg, Kaufmann. 69.
Gerstenberg, Gemeindevorst. 389.
Gerstenberg, Executor. 404.
Gerstlauer, Schulamts-Cand. 724.
Gessler, Bauherr. 649.
Gerabe, Bauherr. 649.
Graeffel, Kaufmann. 164.
Gräfer, Pfarramts-Candidat. 437.
Gräfner, Bauherr. 649.
Grosse, Polizei-Diener. 153. Schulamts-Candidat. 724. Candidat bei Predigeramt. 724.
Grosse, Hofgerichts-Advocat. 484. evangelischer Pfarrer-Substitut. 724. ganz reformirter Burgerlicher. Geschäft. 727.
Grünenberg, Bauherr. 649.
Gutbier, Bauherr. 649.

Haack, Bote. 117.
Haacke, (sen) Bauherr. 649.

Hackenberg, Gemeinderath. 164.
Hackländer, Pfarrer. 832.
Hacuſer, Vagabund. 488.
Hagedorn, desgleichen. 31.
Hagen, (van) Deſerteur. 410.
Hammacher, Candidat. 596.
Hammel, Steckbrief. 686.
Harich, Wundarzt. 794.
Harte, Vagabund. 10.
Haſelhoff, Gemeinderath. 406.
Haſſelhoff, desgleichen. 406.
Hausmann, Wundarzt. 132.
Haver, Candidat. 759.
Hebig, Kataſtergeometer. 4.
Heidbrede, Schulamts-Cand. 724.
Heim, Kreisphyſikus 722.
Hellinger, Kataſtergeometer. 89.
Hellwitz, Obervorſteher. 426.
Hemmer, Pfarr-Caplan. 16.
Hengſt, Hebamme. 494.
Henneke, Auskultator. 66.
Henz, Waſſerbau-Conducteur. 315.
Herbſt, Pfarrer. 389. Schulinſpector. 570.
Hermanni, Candidat. 457.
Heyden-Rynſch (von der), Aſſeſſor. 66.
Hilbeck, Communal-Empfänger. 87. 406.
Hingmann, Steckbrief. 434.
Hoetert (van), Vagabund 182.
Hofe (vom), Hebamme. 88.
Hohmann, Gerichtsbothe. 474. Hebamme. 494.
Holthaus, Schullehrer. 761.
Horn, Candidat. 149.
Höfer, Pfarramts-Candidat. 425.
Höner, Gemeinderath. 224.
Hueck, Gemeinderath. 314.
Huhn, Polizeidiener. 389.
Hullmann, Kirchſpielsrechner. 314.
Hunervogt, Gemeinderath. 224.
Hücking, Richter. 474.
Hülsmann, Candidat. 73. Aſſeſſor. 216
Hüſer, Kataſtergeometer. 89.
Hüttemann, Gemeinderath. 406,

Jacob, Vagabund. 96.
Jacobi, Deſerteur. 618.
Jacobs, Vicar. 223. Gerichts-Secretair. 474.
Joanvahrs, Kammergerichts-Referendarius. 346.
Joran, Vagabund. 192.
Iſenbeck, Gemeinderath. 224.
Iſſelſtein, Oberlandesgerichts-Referendarius. 216.
Junker, Hebamme. 88.
Jurgans, Steckbrief. 434.
Jüngſt, Kataſtergeometer. 273.

Kacſur, Vagabund. 546.
Kaffſack, Gemeinderath. 406.
Kain-Seckel, Taubſtummer. 695.
Kalt, Steckbrief. 766.
Kaſte, Vagabund. 831.
Kaupe, Gemeinderath. 406.
Kemming, Vagabund. 460.
Kerlen, Pfarramts-Candidat. 457. Prediger. 570.
Kern, Bürgermeiſter. 338.
Keupers, Vagabund. 223.
Kieſe, Schullehrer. 115.
Kiffe, Pfarrer. 437.
Klein, Pfarrer. 437.
Kleine, Schullehrer. 314.
Klever, Polizeidiener. 389.
Klingemann, Pfarramtscand. 457.
Knoop, Gemeinderath. 494.

Koch, Gemeinderath. 164.
Kohleppel, Gemeinderath. 88.
Korthaus, Gemeinderath. 164.
König, Gemeinderath. 88. Hebamme. 88. Vagabund. 493. Steckbrief. 809.
Köster, Oberlandesgerichts-Referendar. 65. Justiz-Commissar. 200.
Kötter, Gemeinderath. 406.
Krämer Pfarrer. 769.
Kregeloh, Gemeinderath. 164.
Krupp, Candidat. 759.
Kuhlmann, Vagabund. 428. 493.
Kuhn, Vagabund. 341. 486.
Külpmann, Gemeinderath. 164.

Lamberti, Schullehrer. 72.
Langen, Steckbrief. 768.
Laneelle, Justiz-Commissar. 674.
Lehnhoff, Schullehrer. 172
Lent, Director. 66. Bürgermeister 72.
Lentze, Justiz-Commissar. 216.
Letterkordt, Steckbrief. 97.
Levy, Vagabund. 466.
Ley, Gemeinderath. 494.
Lichtermann, Gemeinderath. 224.
Lilien, Gemeinderath. 494.
Lindemann, Schullehrer. ꝛc. 223.
Linnigmann, Gemeinderath. 88.
Lipp, Kanzlist. 216.
Liß, Vagabund. 342. 492.
Lohn, Auskultator. 674.
Lohmann, Hofgerichts-Referendar. 65.
Lohmeier, Pfarramts-Candidat. 759.
Löbbe, Gemeinderath. 406.
Lührmann, Schullehrer. 710.

Maehler, Unterlehrer. 704.
Mallinkroth, Gemeinderath. 406.
Malthan, Schullehrer. 474.
Markus Vagabund. 222.
Masur, Vagabundin. 71.
Mathes, Pfarrer. 516.
Mayer, Domainen-Rentmeister. 187.
Märten, Gemeinderath. 406.
Meinhard, Bothe. 66.
Menne, Steuer-Empfänger. 533.
Menshausen, Crim.-Director. 473.
Menzel, Hebamme. 494.
Meschede, Vikar und Lehrer. 593.
Meys, Vagabund. 222.
Michaelis, Mitglied des Revisions-Collegii. 713.
Michels, Auskultator. 474.
Middeldorf, Hebamme. 494.
Middendorf, Gemeinderath. 224.
Mitsdörfer, Candidat. 457.
Morck, Hebamme. 494.
Möllenhoff, Auskultator. 473.
Mühling, Bothe. 474.
Müller, Candidat. 457. Auskultator. 474. Hebamme. 494 Schulamts-Candidat. 724.
Münch, Steckbrief. 158.

Nagel, Vagabund. 10. Gerichts-Bothe. 474.
Niederstetter, Geschäftsträger. 194.
Niemann, Provisor. 16.
Niewenhuiser, Vagabund. 492.
Noel, (von) Auskultator. 216.
Nohl, Justiz-Commissar. 412. 474.
Nockel, Sträfling. 664.
Nölle, Gemeinderath. 88.

Oberländer, Candidat. 61.
Oeser, Vagabund. 427.
Olfers, (von) Mitglied des Revisions-Collegii. 713.
Ovengor, Vagabund. 222.

Petersen, Vagabund. 31.
Peuchen, Cand. 124. 425. Prediger. 774.
Pfeiffer, Schullehrer. 72.
Plate, Auctions-Commissar. 474.
Pohl, Vagabund. 534.
Poll-Häntje, (van der) Vagabundin. 466.
Pollmann, Schullehrer. 72.
Pottgießer, Gemeinderath. 406.
Potthoff, Gemeinderath. 88.
Pusch, Pharmaceut. 31. Apotheker. 31.
Püttmann, Gemeinderath. 164.

Quincke, Gemeinderath 183.

Raspe, Vagabund. 341.
Rau, Gemeinderath. 183.
Reiche, Steckbrief. 573.
Reichenbach, Vagabund. 10.
Reinhard, Auskultator. 474.
Renicke, Vagabund. 516.
Rentrop, Schulamts-Candidat. 736.
Retelar, Vagabund. 366.
Rickert, Vagabund. 547.
Ridder, Gemeinderath. 406.
Riegel, Vagabund. 341.
Rinteln, Oberlandes-Gerichts-Assessor. 216.
Ritter, Vagabund. 72.
Rolff, Vagabund. 459.
Rossi, Thierführer. 52.
Rothert, Candidat. 457.
Rothoeft, Gemeinderath. 163.
Rönne, (von) Oberlandes-Gerichts-Assessor. 674.
Ruer, Arzt. 593.
Rusbeck, Pfarrer. 593.
Rusche, Vagabundin. 72. 493.

Salzer, Calculatur-Gehülfe. 146.
Sander, (gen. Mecklenbrauck) Gemeinderath. 224. Vagabundin. 492. Justizrath. 674.
Sassmannshausen, Kirchen-Rend. 115.
Schaefer, Gemeinderath. 164.
Schaeperklaus, Lehrer. 759.
Scheck, entlassener Hofgerichts-Auskultator. 536.
Scheerer, Gemeinderath 164.
Schellewald, Polizeidiener. 132.
Schirp, (von) Auskultator. 216.
Schilling, Steckbrief. 573.
Schlebrügge, (von) Oberlandes-Gerichts-Assessor. 65.
Schlottmann, Auskultator. 216.
Schmidt, Deserteur. 650.
Schmieding, Auskultator. 66. 474.
Schmitz, provisorischer Bergrichter. 242. Deserteur. 572. 735.
Schneider, Pfarrer. 72. Steckb. 378.
Schnellenberg, Steckbrief. 162.
Schnier, Hebamme. 132.
Schöneberg, Cand. 4. Prediger. 486.
Schrick, Deserteur. 651.
Schrimpf, Gemeinderath. 183.
Schröder, Justizamtmann. 75. Hebamme. 88. Rechner. 437.
Schulenburg, Auskultator. 474.
Schulte, Schul-Inspector. 16. Gemeinderath. 88. Gem.-Rech. 100.
Schulten, Gemeinderath. 494.
Schulze-Bögge, Gemeinderath. 224.
Schute, Steuer-Empfänger. 533.
Schütte, Steckb. 69. Justizrath. 674.
Schütz, Candidat. 759.
Schwabe, Vagabund. 460.
Schwarz, Provisor. 389.

Seib, Candidat. 759.
Seidenstücker, Pfarrer. 115.
Sels, Kataster-Geometer. 273.
Selter, Schullehrer. 437.
Sohle, Vagabund. 31.
Söhngen, Gemeinderath. 164.
Stamm, Gemeinderath. 183.
Stapenhorst, Candidat. 760.
Starcke, Hebamme. 88.
Stähler, Schulamts-Candidat. 724.
Stäps, Pfarrer. 736.
Steinbrügge, Vagabund. 97.
Steinert. Vagabund. 401.
Sternenberg, Gemeinderath. 223.
Stindt, Gemeinderath. 100.
Stolle, Schullehrer. 437.
Stöve, Gemeinderath. 406.
Stöver, Steckbrief. 24.
Strunck, Gemeinderath. 406.
Stutzmüller, Vagabundin. 72.

Tacke, Vagabund. 177.
Tenthee, Vagabund. 222.
Theisen, Vagabund. 192.
Theremin, Justiz-Commissar. 65.
Thieme, Mechanikus. 52.
Tigges, Gemeinderath. 406.
Trainer, Pfarrer. 163.
Trelle, Steckbrief. 837.
Trost, Amtsdiener. 489.
Trümper, Schulamts-Candidat. 724.
Tuck, Vagabund. 534.

Ulms, Deserteur. 547.
Unzer, (v.) Ob. Ld. Gr. Ref. 65.

Varendorff, (von) Redacteur des Amtsblatts. 749.
Varnhagen, Pfarramts-Cand. 457.
Vecht, Schulamts-Candidat. 724.
Vedder, Hebamme. 88.
Velthaus, Schulamts-Candidat. 724.
Vetter, Gerichtsdiener. 75.
Vogel, Steckbrief. 97.
Vogelpoth, Deserteur. 790.
Vogelweier, Gemeinderath. 224.
Vogt, Pfarr-Caplan. 132.
Vollmann, Candidat. 179.
Vose, Vagabund. 459.
Voshege, Deserteur. 808.
Voswinkel, Notar. 429. 474.

Wagener, Kataster-Geometer. 4.
Wahl, Vagabund. 71.
Weber, Steckbrief. 573.
Wegmann, Gemeinderath. 88.
Wegschaut, Vagabund. 96.
Wellenberg, Ob. Ld. Gr. Ass. 674.
Welter, Gymnasial-Lehrer. 767.
Werenbold, Gemeinderath. 88
Werkshagen, Candidat. 760.
Wessel, Schultheiß. 115.
Weyland, Deserteur. 481.
Wibbeling, Gemeinderath. 88.
Wiciewsky, Privat-Docent. 657.
Wiesermann, Gemeinderath. 163.
Wiesner, Auskultator. 474.
Wildschütz, Steckbrief. 58.
Willischeck, Vagabund. 554.
Wilsing, Schulamts-Candidat. 724.
Winter. Vagabund. 554.
Wirtz, Deserteur. 527.
Wischnatz, Amtsdiener. 503.
Witte, Vagabund. 401.
Wolff, Gem. Rath. 164. Vagb. 492.
Wortmann, Gemeinderath. 88.
Wulff, Pfarrkaplan. 132.
Wünnenberg, Vagabund. 177.

Ziegler, Regierungs-Rath. 33.

Digitized by Google

II. Sachen-Register.

Abgaben, Sicherstellung der, von den mit der Post aus dem Auslande eingehenden Waaren. 775.

Abschoß, von dem nach Schweden ausgeführt werdenden Vermögen. 714.

Amtsblatt, Bezahlung der Abonnementsgelder. 8. Aufbewahrung desselben. 441. Register-Bedarf zu dem p. 1825. 643. Bedarf desselben p. 1826. 643.

Amtspapiere, deren Auslieferung. 508.

Anstellung, von 9 Jahre gedienten Unteroffizieren. 424. im Königlichen Forstdienste. 768.

Apotheker-Gehülfen, Servirzeit derselben. 165.

Arbeitsanstalt zu Brauweiler, Beschäftigung der Detinirten in derselben. 241.

Arzney-Taxe, Veränderung in derselben p. 1824 — 25. 8. p. 1825 — 26. 820.

Assecuranz-Anstalten, s. Feuersocietäten.

Aufenthaltsort, Aufforderung zur Anzeige des, des vormaligen Reg. Conducteurs Würing. 808.

Aufforderung, an den unbekannten Eigenthümer einer gefundenen Taschenuhr 36. zur Anmeldung der Forderungen an die Casse des 3ten Bat. 16. Landwehrreg. 382. 403. 414. zur Ermittelung des Eigenthümers von verkauftem Kupfer. 589. an die Minden-Ravensbergische Gewerkschaft. 764. 790. 813.

Aushebung, s. Militairdienst.

Badeanstalten, für Arme zu Aachen. 316. zu Driburg 379. zu Muskau. 381. zu Königsborn 441.

Beiträge, s. Unterstützung.

Beitreibung der Communal- und Institutengefälle. 724. 772.

Bekanntmachungen von den Kanzeln in den Kirchen. 125.

Belobung des ꝛc. Richters, wegen Auszeichnung beim Brande zu Stockum. 73. des ꝛc. Nußmann, wegen Auszeichnung beim Brande zu Despel 144. des ꝛc. Schnurrmann desgl. bei dem zu Cörbecke. 209. wegen eines Geschenks an die Schule auf dem Sauerfelde. 340. des ꝛc. Kirchhof wegen Auszeichnung beim Brande zu Calle. 411. der Gemeinden Hirschberg u. Meschede wegen Ausz. bei Löschung eines Waldbrandes. 471. wegen Beschenkung des Seminars zu Büren mit Büchern. 521. der M. C. Körtens wegen Rettung eines Menschen. 714. wegen der dem Gymnasio zu Hamm von der Schulz- u. Wundermannschen Buchhandlung gestatteten Auswahl aus ihren Verlags-Artikeln. 723.

Belohnung, für Entdeckung einer vorsätzlichen Brandstiftung. 408.

Berg- und Hüttenwerke, Uebersicht der Förderung ꝛc. auf den westphälischen p. 1824. 449.

Bergrichterstelle, Verwaltung der zu Eslohe. 242.

Beschwerden, Anbringung der, gegen die Steuerbehörden. 513.

Bestrafung, mehrerer Polizeibeamten wegen Unregelmäßigkeiten bei Aufgreifung von Vagabunden ꝛc. 391. desgleichen. 455. desgleichen. 532. wegen Uebertretung der Münz-Vorschriften. 596. wegen unerlaubten Pulverhandels. 701.

Beweisverfahren, Bestimmungen über das, bei Combinationen der von Parteien in Bezug genommenen Acten. 445.

Bittfuhren, Transport durch dieselben. 468.

Blutegel, Beschaffung des Bedarfs derselben. 331.

Bodenluken, deren Einschließung. 392.

Brandbeschädigte, s. Unterstützung.

Briefe, Abholung derselben von der Post. 335. 346.

Brod-Taxe, Regulirung derselben. 757.

Brückengeld, Erhebung des, für die Ruhr- und Mühlengraben-Brücke bei Herdecke. 755.

Bundesfestung Mainz, siehe Correspondenz.

Buß- und Bettag, dessen Feier in der Provinz Westphalen. 807.

Bücher, siehe Schriften.

Chaussee-Geld, Einführung eines neuen Tarifs. 6. Behandlung der zweirädrigen Wagen. 51. Erhebung desselben von Fracht- u. Personen-Fuhren. 409. Befreiung der Königl. Gestütspferde von Zahlung des Wegegeldes. 460.

China nova (China flava) Verbot derselben in den Apotheken. 166.

Chirurgen, Concurrenz um die erledigte Kreis-Chirurgen-Stelle zu Olpe. 330. Verpflichtung der chirurgischen Freiwilligen zum Dienst in der Kriegs-Reserve und Landwehr. 539.

Chirurgen-Schule, Lehr-Vorträge in derselben während des Sommer-Semesters 1825. 194. während des Winter-Semesters 1825—26. 551.

Collecten, evangelische Kirchen- für die Waldenser-Gemeinden. 361. für die katholische Kirche zu Neuastenberg. 394. für den Pfarrhaus- u. Kirchenbau zu Zurstraße. 408. zum Neubau einer evangelischen Kirche in Berleburg. 481. für die Abgebrannten zu Berleburg 500. zum Wiederaufbau der St. Pauluskirche zu Rom. 544. desgleichen der kath. Kirche zu Pleschen. 596.

Communal-Waldungen, Nachweise der Culturen in denselben p. 1823 und 1824. 760.

Concessionen, (ertheilte) an herumziehende Künstler. 52. 260.

Controllen, Handhabung der über Waaren im Grenzbezirk. 367.

Controll-Bezirk, siehe Grenz-Controll-Bezirk.

Correspondenz, dienstliche mit den Behörden der Bundesfestung Mainz. 9. mit dem Schutzpocken-Impf-Institute zu Arnsberg. 206. Unzulässigkeit der, mit den K. Gesandschaften an auswärtigen Höfen. 507.

Coupons, siehe Staatsschuldenwesen.

Danksagung, für die, den Abgebrannten zu Schmallenberg gewordene Unterstützung. 77. 151. 160.

Depositorien, (gerichtliche) Geldzahlungen in dieselben. 447.
Deserteure, (vom Militair) Verfolgung derselben durch Steckbriefe. 10. 31. 342. 410. 481. 527. 547. 554. 572. 573. 618. 619. 650. 651. 734. 735. 790. 808. 809.
Diebstähle, zu Iserlohn. 15. zu Bilstein. 16. zu Wassercourl. 24. zu Hohenwepel. 34. zu Aplerbeck. 35. 835. zu Opherdicke. 36. 221. zu Erwitte. 59. 722. zu Breckerfelde. 69. zu Voerde. 69. zu Rhee. 70. zu Langerfeld. 70. zu Hattingen. 71. zu Schwefelinghausen. 86. zu Gevelsberg. 86. zu Neger. 87. zu Günnigfeld. 98. zu Wilbringhausen. 98. zu Stoppenberg. 99. zu Holthausen. 99. zu Schwelm. 100. 270. zu Herdecke. 114. 541. in d. Calle. 131. zu Medebach. 152. zu Hagen. 163. 314. 770. 793. zu Hörde. 183. zu Bruch. 183. zu Bergstraße 191. zu Veischede. 191. zu Trillendorff. 192. zu Hesseler. 206. zu Aschenbruch. 207. zu Balkhausen. 271. zu Kückelhausen. 271. zu Horst. 313. zu Fröndenberg. 313. zu Büderich. 314. zu Steinkuhl. 337. zu Eppenhausen. 338. zu Lippstadt. 338. zu Ronsdorf. 378. zu Altenbreckerfeld. 389. 466. zu Messinghausen. 405. zu Pöppinghausen. 420. zu Weslarn. 420. zu Essen. 435. zu Heringhausen. 436. zu Ebbinghausen. 454. zu Gerterheide. 464. zu Büchen. 465. zu Holsterhausen. 465. zu Wiggeringhausen. 475. zu Horn. 491. zu Günnigfeld. 516. zu Neheim. 538. zu Hagebücher-Höhe 538. zu Steele. 540. zu Crange. 541. zu Menden. 549. zu Hembrock. 549. zu Dröschede. 550. zu Westenfeld. 550. zu Landhausen. 591. am Schlick bei Duisburg. 592. zu Unna. 592. zu Gerschede. 614. zu Rüttenscheid. 636. 696. zu Westönnen. 696. zu Voßwinckel. 697. in den Bracken. 708. zu Lethmate. 709. zu Oberkirchen. 710. am Fredenbaum. 720. im Stoppelbruch. 721. zu Eving. 791. zu Elsey. 792. zu Berge. 792. zu Kump. 793. zu Förde. 794. zu Wehringhausen. 816. zu Neuhaus. 818. zu Kessebühren. 818. zu Dellwig. 836. zu Witten. 836.
Diebstähle, Untersuchung derselben. 56.
Domainen, siehe Verkauf oder Verpachtung.
Drahtwerk, Anlegung eines zu Brüninghausen. 585. 591. 607.

Entwendung mehrerer Obstbäumchen aus der Baumschule zu Limburg. 834.
Empfangs-Tage bei der Receptur Balve. 24. 131. 766. beim Rentamt Arnsberg. 748. beim Rentamt Hamm. 815.
Erbschaftsstempel, s. Stempel.
Erbverpachtung, s. Verpachtung.
Erndte-Ferien, deren Anfang bei den Gerichten. 402.
Extra-Posten, Erhebung von Brücken-, Pflaster- u. Fährgeld von denselben. 394.

Farben, Verbot schädlicher zu Kinderspielzeug und Conditorwaaren. 658.

Festtage, s. Sonn- und Festtage..
Feuersocietäten, Vereinigung der des platten Landes in der Grafschaft Mark 143. Feuerversicherungs-Gesellschaft in Elberfeld. 219. 262. 588. Rechnungsübersicht der Feuersocietäts-Casse des vorm. Wetterschen Kreises p. 1824. 227. desgleichen des vorm. Hamm- und Hördeschen Kreises p. 1824. 252. desgleichen der Soester Ober- und Nieder-Börde p. 1824. 257. Erhebung des letzten Ziels zur Ausschreibung für das Herz. Westphalen ꝛc. 321. Uebersicht der ꝛc. Casse des Herz. Westphalen ꝛc. 322. 660. Vereinigung der, des platten Landes in der Grafschaft Mark ꝛc. 395. Vergütung für durch Blitzstrahl beschädigte Gebäude. 469. Erhebung der Feuersocietäts-Gelder im Kr. Brilon. 588. Beitrags-Ausschlag für das Herz. Westphalen. 641. Beitreibung der Activ-Reste bei der ꝛc. Casse des Herz. Westphalens ꝛc. 688. Uebersicht der Feuersocietäts-Casse des Städte-Kreises der Grafschaft Mark p. 1824. 689. Einsendung der Nachweise über Veränderungen bei den Gebäude-Taxaten. 809.
Formulare, Verbrauch gedruckter zu Verfügungen bei den Gerichtsbehörden im Herz. Westphalen. 832.
Forstgerichte, deren Abhaltung zu Balve. 171. 181. zu Werl. 190.
Forstpolizei-Vergehen, Bestrafung derf. 372.
Fruchtpreise, beim Rentamt Arnsberg p. 1824. 311. Meschede p. 1824. 336. Soest. 814.
Frucht- und Victualien-Preise, in den Monaten Dcbr. 1824. 28. 60. Januar 1825. 112. 116. Februar 168. 184. März 247. 248. 272. April. 357. 358. 390. May. 421. 422. 438. Juni. 476. 477. 478. Juli 517. 518. 542. Aug. 556. 557. 594. September. 637. 638. 698. October. 716. 717. 750. November. 770. 771. 838.
Fruchtverkauf, zu Werl. 14. 68. 130. 388. 485. 835. zu Bredelar. 15. 76. 204. 377. 433. zu Grafschaft und Bilstein. 34. 86. zu Menden. 58. 130. 433. zu Benninghausen. 58 205. 453. 834. zu Mülheim und Warstein. 76. 171. 433. 454. zu Soest. 76. 114. 171. 182. 376. 490. 758. 766. 791. 834. zu Meschede. 76. 204. 433. zu Burbach. 96. zu Himmelpforten. 130. 243. 475. zu Arnsberg. 130. 243. 265. 433. 489. zu Balve. 130. 336. 433. zu Heddinghausen. 130. zu Menzel. 130. zu Miste. 130. zu Rüthen. 171. zu Erwitte 205. zu Anröchte. 205. zu Gesecke. 205. 453. 834. zu Hüsten. 243. 475.
Füchse, Wuthkrankheit derselben. 155.

Gastmähler, Untersagung der auf Kosten der Kirchen-Cassen. 89.
Gebehochzeiten, deren Abstellung in den Gemeinden Becke und Niederhemer. 30. in mehreren Bauerschaften des Kirchspiels Herscheid. 166.
Gebühren, der Superintendenten resp. Prediger für amtliche Verrichtungen. 89. der Kreis-Medici-

cinal-Personen für gerichtlich medicinische Geschäfte. 261. unerlaubte Erhebung derselben Seitens der Schultheißen 363. Beitreibung der, des Fiskal-Anwalts für Steuer-Contraventions-Fälle 402.
Gehalts-Abzüge, zum Beamten-Pensions-Fonds. 344. 768. von der Besoldung suspendirter Beamten. 790.
Geldstrafen, deren Einsendung Seitens der Gerichte. 412.
Gemeinde-Schulden-Wesen, Regulirung des, der Stadt Olpe. 211.
Gemeinheits-Grundstücke u. deren Theilung, als: des Forstdistrikts Hall. 95. 129. der Cournivelwiese. 206. 266. der Gemeinheiten Annen und Wullen. 265. 356. des Forstdistrikts Pollhorn, Handweiser ꝛc. 377. 414. der Recklinghauser Mark. 530. 555. mehrerer Grundstücke in der Commüne Mehnen. 535. 586.
Gemeinheits-Theilungen, Uebersicht der im Jahr 1824 zu Stande gekommenen. 148. Einschränkung ꝛc. der Gemeinheiten und inter. Maaßregeln gegen den Verderb der in Theilung befindlichen Marken ꝛc 558.
Gensd'armen, Glaubwürdigkeit ihrer Denunciationen in Untersuchungs-Sachen. 537. Bescheinigung der Dienstjournale derselben durch die Ortsbehörden. 714.
Gerichtsordnung, (pr. allgemeine) Preissatz derselben. 675.
Gesetzsammlung, Inhalt des Stücks No. 23. und 24. p. 1824. 3. No. 25 p. 1824. 25. No. 1 p. 1825. 37. No. 2. 117. No. 3. 133. No. 4. 193. No. 5 249. No. 6. 273. No. 7. 315. No. 8. 339. No. 9. 359. No. 10. 407. No 11. 423. No. 12. 467. No. 13. 479 No. 14. 495. No. 15. 531. No. 16. 587. No. 17 595. No. 18. 655. No. 19. 751. No. 20. 759. deren Aufbewahrung. 441.
Gewehre, Verbot des Tragens geladener durch herrschaftliche Jagden. 63.
Gewehrgelder, Berichtigung der auf solche genommenen Darlehne. 496. 519. 543.
Gewerbescheine, deren Ertheilung p. 1826. 553.
Gewerbschule. Lehrkursus in der zu Hagen p. 1825. in 26. 545.
Gewerbesteuer, s. Steuern.
Glashütte, Anlegung einer solchen auf dem Weseler Walde. 12.
Gnaden-Gehälter, Fortgenuß der, der Invaliden. 444. desgl. 470.
Grenz-Control-Bezirk, Bezeichnung desselben. 736.
Gruben-Verpachtungen, Verbot derselben im Kreise Siegen. 310.
Grundsteuer, s. Steuern.
Grundstücke, Ueberweisung herrenloser an Gemeinden. 212.
Gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse, deren Recherchirung im Essen- und Werdenschen. 501. 533.
Gymnasien, Anmeldung zur Aufnahme ins Progymnasium zu Brilon. 485. Errichtung eines Pro-Gymnasiums in Attendorn. 487. Eröffnung desselben. 636. Eintritt der Schüler in dieselben. 700.

Hauberge, Beweidung derſelben mit Schaafen. 62.
Haushebezechen, ſ. Gebehochzeiten.
Hämmeranlagen, ſ. Mühlen.
Hebammen, Beiträge von Trauungen ꝛc. zum Hebammenfonds. 143. Unterſtützung derſelben. 362.
Hebammen-Lehrkurſus, zu Meſchede. 404. 815.
Heiraths-Konſens, Ertheilung des, an beurlaubte Rekruten. 139.
Hierochord, Subſcription auf daſſelbe. 523.
Holzverkauf im Forſtrevier Himmelpforten. 15. 34. 505. 749. 773. im Forſtrevier Neuhaus. 34. 129. 152. 312. zu Rumbeck. 68. 96. 114. 130. 765. 774. 835. im Forſtrevier Hainchen. 76. 246. zu Burbach. 77. 161. 791. im Forſtrevier Lützel. 151. 246. zu Oehlinghauſen. 152. in d. Wennemer Mark. 160. im Forſtrevier Oehlinghauſen. 161. 774. 815. im Forſtrevier Hagen. 171. 190. 454. 582. 654. im Forſtrevier Siegen. 182. 773. im Forſtrevier Obereimer. 312. 765. im Forſtrevier Hamm. 654. in der Dinſcheder Mark. 765.
Hufbeſchlagſchmiede, deren Unterricht, Prüfung und Anſtellung. 644.
Hunde, das Halten derſelben. 108.
Hüttenwerke, ſ. Berg- u. Hüttenwerke.
Hypothekenweſen, Einſendung der Hypotheken-Tabellen. 19. Berichtigung der Beſitztitel mehrerer adlichen Güter. 57. Hypothekariſche Eintragung d. Colonate. 179. desgl. der fisk. Rechte auf bäuerliche Beſitzungen. 446.

Jagd, Schluß der kleinen. 17 Eröffnung der auf Birkhühner. 471. Eröffnung der kleinen. 527.
Juquiſitoriat zu Werden, deſſen Verlegung nach Hamm. 774. 806. 833.
Inſtitut, Einrichtung des Militairknaben-Erziehungs- zu Annaburg. 699.
Interimsſcheine, ſ. Staatsſchuldenweſen.
Invaliden, die denſelben durch Aufgebung ihrer Stellen während der Prüfungszeit erwachſenden Nachtheile. 180.
Inventariſationen, amtlicher Literalien bei Sterbefällen von Pfarrern. 170.
Juden, bürgerliche Verhältniſſe derſelben. 154. Tilgung der Schulden der Judenſchaft des Herz. Weſtph. 233. Schulbildung der jüd. Jugend. 499. Verehelichung der im Herz. Weſtph. 534. Erhebung der jüdiſchen Beiträge im Kreiſe Brilon.. 553
Juſtizbeamten, Urlaub derſelben. 53. 95.
Juſtizverwaltung, einſtweilige im Hofgerichtsbezirk Arnsberg. 739. Anordnung eines Caſſen-Rendanten und Controlleurs beim Hofgerichte 761.

Kanzleiarbeiten, Verminderung derſelben bei den Gerichten. 574.
Kaplanen, (erledigte) zu Hüſten. 686.

Kassen-Anweisungen, Einführung der neuen an die Stelle der Tresor- und Thalerscheine ꝛc. 26. Umtauschung der Tresorscheine ꝛc. gegen Kassen-Anweisungen. 93. 503. Zwangszahlung in denselben. 339. 589. 653. 701. Theilweise Zahlung des Stempelpapiers in denselben. 366. desgleichen bei Zoll- und Steuerstrafen. 372. 373. Umtauschung der Tresorscheine gegen dieselben. 402. Zwangszahlung in denselben bei Entrichtung der Steuern. 479. Verbreitung der a 50 Rthlr. 548.

Kataster-Arbeiten, die von den Grundeigenthümern gegen dieselben anzubringenden Beschwerden. 274. Aussteinung der in mehreren Bürgerm. vermessenen Grundstücke. 587. Kataster-Vermessung p. 1826. 819.

Kataster-Geometer, Anstellung derselben. 4. 89. 273.

Kathedral-Steuer, Erhebung derselben. 456.

Kinder, Erziehung der, aus gemischten Ehen in dem Glaubensbekenntnisse des Vaters. 655.

Kindermord, Verhütung desselben. 158.

Kindtaufszechen, s. Gebehochzeiten.

Kirchengesang, Verbesserung desselben zu Derne und Blankenstein. 4. Errichtung eines kirchlichen Sängerchors zu Oberfischbach. 25. in den Kirchen und Schulen überhaupt. 74. desgleichen. 507. in mehreren Diöcesen. 713.

Kirchen-Orgeln, deren Unterhaltung. 426. 457. 525. 546. 702.

Kosten, für Aufnahme und Bewachung aufgefundener todter Körper. 13. für Verpflegung der zur Einstellung bei einer Straffection verurtheilten Individuen. 13. Liquidirung der für Verpflegung und Transport der Gefangenen. 64. für Abholung neuer Prediger. 178. für Kirchen-Pfarr- u. Schulbauten. 213.

Kriegskosten, Ausgleichung der, von 1813—16 im Herzogth. Westphalen. 243. im Amte Arnsberg. 267. im Amte Attendorn. 347. im Amte Balve. 383. im Amte Belecke. 415. im Amte Eslohe. 577.

Kriegs-Ministerium, dessen Reorganisation. 153.

Kriegs-Reservisten, Zusammenziehung der vom Garde-Corps. 128. Controlirung des Aufenthaltsorts derselben. 186. Tragen der Uniform von denselben und die von ihnen den Offizieren zu machenden Honneurs. 400. 484.

Krüppelfuhren, s. Bittfuhren.

Kunststraßen, deren Bepflanzung mit Obstbäumen. 380.

Landarmenhaus zu Benninghausen, Beförderung des Absatzes der darin verfertigten Waaren. 617. Verbindung einer Lehr- ꝛc. Anstalt mit demselben für Kinder. 752. Anordnung eines Lehrers bei demselben. 759.

Landes-Cultur-Gesellschaft zu Arnsberg, Hauptversammlung derselben. 262. 575.

Landesscheidemünzen, s. Münzen.

Landrecht, (allg. pr.) Preissatz dess. 675.

Landwehr, Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeugung über den Zustand derselben. 639.
Landwehrmänner, Zusammenziehung der vom Garde-Corps. 128. Controle des Aufenthaltsorts derselben. 186. Tragen der Uniform von denselben und die von ihnen den Offizieren zu machenden Honneurs. 400. 484.
Landwolle, Ausfuhr der groben westphälischen. 467. 620.
Legate, s. Vermächtnisse.
Legitimation, der nach Frankreich wandernden Handwerker. 487
Lehrkursus, geometrischer zu Arnsberg. 686.
Leichname, Verfahren bei Auffindung derselben. 260. aufgefundener bei Ergste. 833.
Listen, Einsendung der über getrennte Ehen. 537.
Liturgie, Einführung der erneuerten in den evangelischen Kirchen. 458.
Lös-Contracte, Verbot derselben im Kreise Siegen. 310.
Lotterie, Verfahren mit fremden Loosen. 427.

Manufactur- ꝛc. Waaren, Behandlung der von fremden Messen steuerfrei zurückgehenden. 665.
Märkte, Verlegung des zu Crombach 126. Abhaltung des zu Frondenberg. 213. zu Erwitte. 221. Wollmarkt zu Magdeburg. 246. Berechnung der Resultate der Wollmärkte nach Steinen. 321. Resultat des Wollmarkts zu Stettin. 497. Verlegung des zu Erwitte. 591. Anlegung eines Viehmarkts zu Balve. 720.
Medicinalpersonen, Einsendung von Nachweisen über dieselben. 9. 332.
Medicinal-Personen-Taxe, Erläuterung zu derselben. 571.
Meßverkehr, Anfang des zu Frankfurt an der Oder. 652.
Militairdienst, Bestrafung wegen Verstümmelung zum Zweck der Befreiung von denselben. 175. Aushebung für denselben p. 1825. 251. Berechtigung der Zöglinge des Gewerbe-Instituts zu Berlin zum einjährigen. 688.
Militairdienstpferd, Aufgreifung eines dem 5. Ulanen-Regimente entlaufenen. 547.
Militair-Entlassungslisten, Einsendung derselben. 125.
Militair-Erziehungs-Anstalten, Dienstpflicht der in solchen gebildeten jungen Leute. 521.
Militairpensionen, Nachzahlung der Reductions-Ausfälle bei denselben. 101. 117. 133.
Militairpersonen, deren Gerichtsstand. 146. 170. 200. 536.
Museum, für vaterländische Alterthümer zu Münster. 498.
Mühlen und Hämmer, deren Anlegung in der Läger. 151. 162. in der Gem. Welper 151. 162. 172. zu Herscheid. 182. 190. 204. zu Rösenbeck. 221. 263. 313. zu Kückelheim. 263. 335. 346. zu Ahausen. 475. zu Züschen. 484. 489. 504. Pulvermühlen-Anlage zu Raienborn. 675. 695. 707.

Pochmühlenanlage bei Callenhard 675. 695. 707.
Münzen, Annahme der alten Brandenburgiſchen 1/12 Stücke. 250. Außer-Courssetzung reducirter alter Scheidemünze. 250. 423. 431. Präcluſiv-Termin zu deren Annahme und Einwechſelung. 520. 531. 615. 650. 701. 711.

National-Militair-Abzeichen, Verluſt deſſelben. 110.
Natural-Verpflegung, ſ. Truppen.
Neubauten, Vorſchriften wegen derſelben. 808.
Normalkurs, Eröffnung des zu Arnsberg, 409.

Obduction, der Leichname d. Selbſt-Mörder. 17.
Obligationen, (landſchaftliche) ſiehe Staatsſchuldenweſen.

Parteien, Ermittelung des Standes und der Vermögens-Verhältniſſe in Injurienſachen. 110.
Patentverleihungen, 31. 170. 172. 405. 463. 464. 509. 510. 536. 614.
Pathen-Geſchenk, Bewilligung eines für Eltern von 7 ꝛc. Söhnen. 319.
Päſſe und Wanderbücher, (verlorene) 178. 212. 213. 252. 343. 427. 459. 472. 511. 534. 618. deren Ertheilung nach Spanien 226. desgleichen nach Frankreich. 226. Gültigkeit der von Kurfürſtlich-Heſſiſchen Unterbehörden. 400.
Penſionsrückſtände, Berichtigung der, der altpreußiſchen Invaliden im ehemaligen Großherzogthum Berg. 590. 640.
Pfarreien, (erledigte) zu Menden und Remblinghauſen. 197. zu Bontkirchen. 509. zu Hörde u. Blankenſtein. 509. zu Altenbühren. 596. zu Altenrüthen. 715.
Pfuſchereien, (ärztliche) Beſtrafung derſelben. 200.
Porto, Liquidirung des inexigibeln. 75. Berichtigung des von Gerichts-Behörden niedergeſchlagenen. 201. 215. Zahlung deſſelben von den, an das Banco-Comptoir zu Münſter einzuſendenden Judicial-Depoſiten-Geldern. 381. 460. Portozahlung in Gemeinheits-Theilungs-Sachen. 506. Portopflichtigkeit der aus dem Criminalfonds zu erhebenden Gebühren. 530. desgleichen der Hypotheken-Dokumente. 537. desgl. der Correſpond. der Cadetten-Inſt. in Privat-Angelegenheiten. 602. Sicherſtellung und Controlirung des reſervirten. 620. Portofreiheit der Zahlungen aus dem Maleſiz-Fonds. 621. Portofreie Geldſendungen durch öffentliche Behörden.. 687.
Poſten, Regulativ über das Tax-Weſen. 37. Abgabe von Perſonenfuhren. 302. Einrichtung einer Landbotenpoſt. zwiſchen Arnsberg und Balve. 388. Verſendung der Dienſtbriefe von Gerichtsbehörden durch die Reitpoſt. 413. Beſchwerden über dieſelben und der Beamten. 452. 463. Ausführung des Lohnfuhren-Abgabe-Geſetzes. 535. 707. Einführung der Preuß. Poſt-Geſetze in das Herzogthum Weſt-

phalen. ꝛc. 762. Ankündigung eines Poſtmeilenzeigers für den Preuß. Staat. 832.

Prämie, deren Vertheilung an verdiente Impfärzte. 488. für Anlage einer Steingutsfabrik. 769.

Prämien auf Staatsſchuldſcheine, ſiehe Staatsſchuldenweſen.

Pränumeration, auf das Bildniß J. K. H. der Prinzeſſin Louiſe von Preußen. 210.

Protokollführer, (beeidigte) deren Zuziehung bei gerichtlichen Verhandlungen. 761.

Prozeßſachen, Wieder-Einſetzung in den vorigen Stand bei denſelben. 188. Umleitung der Prozeſſe im Herzogthum Weſtphalen. ꝛc. in die Form der Preuß. allgemeinen Gerichtsordnung. 621. Erforderniſſe bei den zum Spruche in Appellatorio einzuſendenden Acten. 653. Inſtruction wegen der, den Grundbeſitz betreffenden Rechtsverhältniſſe zur ſchiedsrichterlichen Entſcheidung verwieſenen Gegenſtände. 820.

Prüfung, des ꝛc. Schöneberg pro Ministerio. 4. der Abiturienten p. 1824. 124. des ꝛc. Peuchen p. lic. con. 124. pro inmatric. 140. 225. 226. 759. der Abiturienten im Seminar zu Soeſt. 316. 724. Erforderniſſe zu d. der Medicinalperſonen. 317. pro imatric. 439. 700. der ins Gymnaſium zu Arnsberg aufzunehmenden Schüler. 490. der Schüler des Normalkurſus zu Arnsberg. 530. Zulaſſung zu der, Behufs Erlangung der medic. Doctorwürde. 545. des ärztlichen und wundärztlichen Perſonals. 597.

Queckenhaufen, Anſtecken derſelben. 572.

Rechtsverhältniſſe, des Grundbeſitzes im ehemaligen Großherzogth. Berg und den franz. hanſeat. Departements. 704.

Reklamationen, gegen die Grundſteuer im Herzogthum Weſtphalen. 331.

Rekurs-Geſuche, Verfahren bei Einreichung der, gegen Strafreſolute in Steuer-Contraventionsfällen. 703. 718. gegen Polizei-Straf-Erkenntniſſe. 757.

Reſort-Veränderung, in Angelegenheiten der Servis-Garniſon-Verwaltung ꝛc. 32.

Revüe-Geſchenk, Bewilligung eines ſolchen. 613.

Salzſellerei, Salzbezug derſelben in den, der Salzconſcription unterworfenen Gemeinden. 187.

Salz-Verbrauch, Einführung einer Controle deſſelben im Kreiſe Brilon. 9. Salzverkauf in den conſcriptionspflichtigen Gem. des Kreiſes Brilon. 187. Salzreſte und deren Ablöſung in Geld. 757. Einführung einer Controle deſſ. im Kr. Lippſtadt. 805.

Sängerchöre, ſ. Kirchengeſang.

Scheidemünze, ſ. Münzen.

Schenkungen, ſ. Vermächtniſſe.

Schriften ꝛc., Empfehlung des Jahrbuchs der deutſchen theol. Literatur 5ter Band von Degen. 26. des

Werks über den Krieg der Verbündeten gegen Frankreich, herausgegeben von Carl Vetter. 52. eines allgemeinen Schulatlasses. 107. 167. eines naturhistorischen Atlasses. 107. Ablieferung eines Exempl. an die Bibliotheken zu Berlin und Münster von neuen Verlagsartikeln. 123. Empfehlung der Jahrbücher des preuß. Volksschulwesens. 166. Debit gedruckter Med. Gesetze und Bücher. 186. desgl. der neuen Wegekarte des preuß. Staats. 210. Empfehlung eines geschichtlichen Werks. 211. der Zeitschrift Westphalia. 274. einer landwirthschaftlich-thierärztlichen. 340. der von Nadermann veranstalteten Schulausgabe des Horaz. 360. des 2ten Hefts der Sammlung mehrstimmiger Gesänge von Hinz. 508. des lat. Wörterbuchs von Kärcher. 545. des Lehrbuchs von Leonhard. 735. der Schulschrift von Grassmann. 809.

Schulatlas, s. Schriften.

Schuldforderungen an Beamte der indirecten Steuerverwaltung. 652.

Schulen, Beförderung eines regelmäßigen Schulbesuchs. 140. Uebernahme von Schullehrer-Stellen Seitens der im Königl. Seminar gebildeten Candidaten. 196. Bestimmungen wegen des Schulbesuchs und der Schulzucht 511.

Schul-Inspection, Verwaltung der zu Meinertshagen und Lüdenscheid. 501.

Schullehrer-Seminarium, Aufnahme in das zu Büren. 61. 196. in das zu Soest. 173. 277. Eröffnung des zu Büren. 407.

Schutzpocken, Erfolg der im Jahre 1824 vorgenommenen Impfungen. 278.

Schwachsinnige, Heimliche Entfernung der Ehefrau Holstein. 472. deren Wiedereinfindung. 481.

Seuche, ansteckende Klauen- unter den Schaafen. 363.

Silbergroschen, Annahme der, bei den öffentlichen Kassen. 712.

Soldatensöhne, Aufnahme derselben in die Schulabtheilungen der Lehr-Bataillons. 648.

Sonn- und Festtage, Verbot der Lustbarkeiten an den Vorabenden der Festtage. 277. desgl. der öffentlichen Arbeiten und Störungen des öffentlichen Gottesdienstes an denselben. 442.

Staats-Papiere, s. Staatsschuldenwesen.

Staatsschuldenwesen, Achte Ziehung der Staatsschuldschein-Prämien 4. desgl. 9te 455. desgl. 10te 807. Zinszahlung von Neumärkischen Interimsscheinen. 20. 447 desgl. von Staatsschuldscheinen. 21. 8te Ziehung der Prämien-Scheinnummern und Prämien. 90. Nicht erhobene und präcludirte Staatsschuldschein-Prämien 91. Uebersicht der am 1. März 1825 gezogenen Staatsschuldscheine. 178. Aufgerufene und mortificirte Staatspapiere. 202. Auszahlung der am 1. März gezogenen Staatsschuldscheine. 308. Zinszahlung von Kurmärkischen ständischen Obligationen. 333. 705.

das der Freistadt Danzig. 373. 582. Zinszahlung von alten landschaftlichen Obligationen. 431. 810. Zinszahlung von Staatsschuldscheinen 461. 471. 811. 9te Ziehung der Prämienschein-Nummern und Prämien. 525. Verz. gezogener Staatsschuldscheine. 582. Ausreichung der Zins-Coupons von Dom. Pfandbriefen. 719. Realisation der Zinscoupons Ser. 1. zu Neumärk. Zinsscheinen. ꝛc. 762.

Stände, Wahlen zur Einberufung der, in der Provinz Westphalen. 795. Vorbereitung des Wahlgeschäfts. 802.

Stempel, Termin-Verlängerung zum Absatze und Gebrauch des alten Stempelpapiers. 11. Errichtung mehrerer Distributionen. 14. Berechnung desselben in Concurs-Sachen. 20. Bemerkung der Stempel-Beträge in den Acten der Notarien. 20. zu Verpflichtungsprotokollen. 154. deren Debit über 100 Rthlr. 200. Gebrauch des Stempel-Papiers bei den Gerichten im Herz. Westph. 305. Einsendung der Stempelstrafen. 412. Erläuterung wegen Anwendung des Stempelgesetzes. 430. Bestimmungen wegen dessen Anwendung. 513. Stempelverbrauch zu den Urk. über den titulus mensae für zu ordinirende Geistliche. 806. 810.

Stempel-Tabellen, Aufnahme der Erben ꝛc. in dieselben bei erbschafts-stempelpflichtigen Mißbrauchs-Fällen. 111.

Sterbelisten, Einsendung der an die Gerichte. 63.

Steuern, Ausschreibung der Grund-steuer p. 1826. 526 Veranlagung der Gewerbesteuer. 702.

Steuer-Aemter, Aufhebung der Hauptämter Bielefeld und Soest. 428.

Steuer-Kassen, Verlegung der zu Padberg nach Bredelar. 500. Verwaltung der zu Bilstein und Menden. 533.

Stiftungen, (milde) s. Vermächtnisse.

Stipendien, die von den Collatoren derselben zu machende Anzeige. 301.

Strafen, Erläuterung der Verordnung wegen Aufhebung der milit. Strafverwandlung. ꝛc. 429.

Strafgesetze, Sammlung der über Dienstvergehen der Verwaltungs-Beamten. 176.

Sträflinge, s. Vagabunden.

Subhastations-Patente, modus publicat. der von Berg- und Hüttenwerken. 739.

Synodal-Examen, zu Belecke. 576.

Tabellen, Einrichtung derselben über vorgefallene Ehescheidungen. 20. Vormundschafts-Tabellen. 159.

Tarif, s. Chaussee-Geld-Tarif.

Taschenuhr, (verl.) s. Aufforderung.

Taubstummer, ein zu Unna aufgegriffener. 694. ein zu Dellwig vermißter. 831.

Taufen, Einsendung der Nachweisen derselben von Juden und Jüdinnen. 8.

Todes-Anzeige, über den Sterbefall des Gen.-Superint. ꝛc. Baedecker. 532. der A. M. Mevesen. 651.

Todten-Höfe, Anlegung eines zu Oberwenigern. 525.
Transito-Güter, Behandlung derſelben. 442.
Treſor- und Thalerſcheine, ſ. Kaſſenanweiſungen.
Truppen, Lieferung der Natural-Verpflegung. an die in den Regierungsbezirken Münſter, Minden und Arnsberg garniſonirenden. 602. 630.

Union, (evang.) Beitritt der reform. Gemeine in Limburg. zu derſ. 473. desgl. der Kirchſprengel Dinker und Uentrop zur evang. Union. 718.
Univerſität, Vorleſungen auf der zu Bonn, im Sommerſem. 1825. 203. bei der Fakultät zu Münſter. im Sommerſem. 1825. 209. Errichtung einer academiſchen Zahlungs-Commiſſion. auf der vereinigten Friedrichs-Univerſität Halle-Wittenberg. 217. Wiedergeſtattung d. Beſuchs der zu Jena. 457. Abhaltung des Andrangs zur Univerſität. 482. Vorleſungen auf der zu Bonn im Winterſem. 1825 — 26. 590. Verwaltung des Unterſtützungs-Fonds daſ. p. 1823 — 24. 607.
Unterſuchungen, Führung der gegen Gensd'armen durch Civil-Gerichte. 19. 412.
Unterſuchungs-Richter, Anordnung der in Zoll- und Steuer-Contraventionsſachen. 94.
Unterſtützung, Bitte um, für die nothleidenden Bewohner Oſtfrieslands. 144 174. Beiträge für die Oſtfrieſen. 360. 425. 497 Aufruf zur Unterſtützung der Brandbeſchädigten in Berleburg 500. für die durch Ueberſchwemmung verunglückten Rheinbewohner. 528. Beiträge für die Waldenſer. 552. 767. für für die Abgebrannten zu Berleburg. 676.

Vagabunden und Sträflinge, (Ausländiſche verwieſene) aus dem Regierungsbezirke Arnsberg. 9. 30 96. 177. 341. 366. 401. 427 459. 488. 510. 516. 534. 554 588. 619. 715. 831. Trier. 71 192. 493. Minden. 72. 207. 486. 492. Münſter. 182. 222, 466. 492. Düſſeldorf. 222.
Verdingung, des Mat. Bedarfs für die Schiffbrücke zu Weſel 67. eines Neubaues zu Willnsdorf. 68. der Reparatur der Pfarrkirche zu Büren. 189. der Material. zur Unterhaltung der Chauſſeen im Reg. Bezirk Cöln. 198. 214. des Baues der Kunſtſtraße von Erwitte bis Belecke. 264. der Steinlieferung für dieſelbe. 312. 377. der Erdarbeiten zum Chauſſeebau von Meſchede bis Warſtein. 335. d. Baues einer Kirche zu Fredeburg 347. des Salztransports von Weſternkotten nach Siegen. 382. desgl. v. Werl nach Weſel. 432. desgl. von Saſſendorf und Weſternkotten nach Siegen und Olpe. 720. desgl. von Königsborn nach Gummersbach. 747. desgl. von Königsborn und Werl nach Münſter, Coesfeld und Vreden. 758.
Verkauf, von Dom.-Grundſtücken bei Cörbecke. 14. 569. des herr-

Sächsisches Kurrecht der Eilfahrer 2 Mark. 15. mehrerer Bürger bey Bremberg. 23. Hof- und Commissions-Gaste auf den Eilfahrern. 23. 68. der Königl. Memoria in der Großen Kirche. 28. von Ein- und Ausgang. 29. mehrerer Bürger. 111. 161. 180. bey dem Neuen Thore gehörige Schwere. 126. der Zeitherhalter und Wärter zu Dresden. 146. der Wasserschiffer Brudermeister und Gesellschaften. 147. 148. 149. 150. 151. 152. der Wasserschiffer und der Wasserschiffer Communitätsgut Jnquen. 171. verschiedener Bürger bey Neuen- und Wilsdruff. 189. bey Freyberg laut des 1580 einer Memoriae erste bey Bremberg. 230. von Dr. Pauschelschiffern bey der Neuen Stadt Dresden. 231. der Wasserschiffer Brudermeister und Gesellschaft. 232. der Schiffer in Torgau. 236. 237. der Schiffer zu Pirken und Wolf. 242. der Fischerschiffer Gilde zu Meissen. 288. 805. 483. der Schiffer Gilde zu Torgau. 316. Jnnungs-Lade. 401. 747. berechtigt. Grundstücke zu Meissen. 433. der Wasserschiffer-Innungs der Neuen Stadt Dresden. 434. von Dem. Besitzungen bey Gröbern. 443. von Grundstücke zu Meissen. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 746. der berechtigte. Grundstücke zu Meissen. 459. mehrerer Dem. Grundstücke zu Meissen. 460. 461. 462. 463. 464. Dem. Wohnh. auf dem Steine zu Bremberg. 465. der Dem. Acker

Kirchenjahrgänge. 555. Sächsischer Bauern bei der 2. Regierung. 560. Dem. Hausgesinde. 561. Dem. Gesinde. 562. von Dem. Gesinde. 563. Dem. Wirthe der Schenken. 564. der Dem. benachbarten Gemeinde. 565. 566. der benachbarten Stadt-Gilde bei Versammlungen. 570. berechtigt. Pacht-grundstücke in der Jahrgegend Dem. Dorfe. 585. der Dem. Gemeinde bei Hausgesindegesinden. 586. mehrere Dem. Grundstücke. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. der Neuen Stadt. 633. 758. berechtigt. Grundstücke in der Jahrgegend Dem. 636. der Dem. Dreigarben. 664. 744. Dem. Gesinde. 681. 682. Dem. Jahren beim Neuen Kreuzer Bremberg. 683. Dem. Gesinde. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

Verpachtung, (Zeit- und Erb-) der Domaine Dalheim. 11. 74. 198. des Heuzehntens zu Freienohl. 23. der Oekonomie Volbrexen. 33. 94. der Bruchwieſe zu Beyenburg. 33. der Jagd in d. Meiswinkler-Forſte. 34. des Ochſenkamps bei Frönden-berg. 58. 161. 243. 747. d. Jagd im Eversberger Com. Walde. 67. einer Weide im Forſtrevier Hagen. 171. der Fiſcherei im Forſtrevier Obereimer 204. verſchiedener Fruchtzehnten zu Siegen. 312. von Dom. Grund-ſtücken bei Heddinghauſen. 489. einer Weide bei Mülheim. 489. 549. d. Jagdgerechtſame im Grunde Seel- und Burbach. 490. einer Fiſcherei im Rent. Bez. Siegen. 505. von Acker-ländereien beim Rentamt Soeſt. 635. eines Dom. Grundſtücks bei Arns-berg. 696. einer Jagd-Abtheilung im Siegenſchen Forſt. 708. der Dom. Oldenburg. 736. von 5 Grund-ſtücken bei Menden. 748. d. Fi-ſcherei auf der Möhne bei Mül-heim. 749. der Ritterwieſe bei Cörbecke. 772. von Dom. Aeckern bei Mülheim. 835.

Verzeichniſſe, Einſendung der von ſtattgefundenen Verbrechen. 66.

Victualienpreiſe, ſ. Fruchtpreiſe.

Vorleſungen, ſ. Univerſität.

Waaren, (in Beſchlag genommene) Aufruf an die unbekannten Eigen-thümer. 343. 371.

Waaren-Verſendungen, aus d. In-lande dahin durch das Ausland. 128.

Wahlfähigkeit, des ꝛc. Schöneberg. 4. des ꝛc. Oberländer. 61. des ꝛc. Hülsmann. 73. des ꝛc. Horn u. Vollmann. 179. des ꝛc. Höfer und Peuchen. 425. des ꝛc. Alberti, Grä-ſer, Kerlen, ꝛc. 457. des ꝛc. Ham-macher. 596. des. ꝛc. Goldenberg. 687. des ꝛc. Machler. 704. des ꝛc. Rentrop. 736.

Wanderbücher, ſ. Päſſe.

Warnung, in Beziehung auf vor-ſätzliche Brandſtiftungen. 486.

Wegekarten, ſ. Schriften.

Wein-Verſendungen, aus d. weſt-lichen in d. öſtlichen Provinzen. 411.

Wickel- (Wärme-) Frau, Verbot ihrer Bedienung zu Verrichtungen bei d. Entbindung. 127.

Wittwen-Kaſſe, Beiträge zu derſelben. 158. Penſionszahlungen der General-Wittwen-Caſſe. 180. 575. Ueber-ſicht des Zuſtandes der Wittwen u. Waiſen-Kaſſe des H. W. pro 1824. 302. Betrieb der Geſchäfte derſelben. 692.

Wollmärkte, ſ. Märkte.

Zahlungs-Anweiſungen, Reali-ſirung der, der Königl. General-Commiſſion zu Münſter. 506.

Zeitverpachtung, ſ. Verpachtung.

Zins-Abſchnitte auf Ruhrorter Ha-fen-Obligationen, Entwendung zweier. 723.

Zins-Coupons, ſ. Staatsſchulden-Weſen.

Zölle, Verlegung der, in den Königl. Hannöverſchen Landen. 704.

Chronologiſche Ueberſicht

der, in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Arnsberg im Jahre 1825. erſchienenen, Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Inhalts-Anzeige:

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.
II. Berg- Hütten- und Salinen-Weſen.
III. Communal-Angelegenheiten.
IV. Domainen- Forſt- und Jagd-Sachen.
V. Handel, Gewerbe, Fabriken ꝛc.
VI. Juſtiz- Lehn- und Hypotheken-Sachen.
VII. Kaſſen- Münz- Kredit- und Schulden-Weſen.
VIII. Kirchen- Schul- milde Stiftungs- Collecten und Literäriſche-Sachen.
IX. Landeshoheits-Sachen.
X. Lotterie-Sachen.
XI. Militair-Angelegenheiten.
XII. Polizei-Sachen:
A. Allgemeine Polizei u. Cenſur-Weſen.
B. Fremden- Vagabunden- u. Paß-Polizei.
C. Feuerpolizei- u. Societäts-Weſen.
D. Medicinal- und Geſundheits-Polizei.
E. Sicherheits-Polizei.
XIII. Poſt-Sachen.
XIV. Stadt- und Landwirthſchaft.
XV. Stempel-Sachen.
XVI. Steuer- Kataſter- und Zoll-Sachen.
XVII. Unterſtützungs- (öffentliche) und Armen-Sachen.
XVIII. Wege- und Bau-Sachen.
XIX. Wittwenverpflegung.

Bemerkung. Alle blos ein temporaires Intereſſe gewährende Bekanntmachungen und Intelligenz-Nachrichten ſind aus dieſer Ueberſicht weggelaſſen worden.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	No. derselben.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-Blatts	Seitenzahl.
		I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.		
1824.				
» »	1	Inhaltsanzeige der Gesetzsamml. N. 23 u. 24 p. 1824.	1	3
Dezbr. 6.	2	Personal-Chronik.	1	4
» 22.	7	Bezahlung der Abonnementsgelder für das Amtsblatt	1	7
» 23.	11	Correspondenz mit den Behörden der Bundesfestung Mainz.	1	9
» »	43	Inhaltsanzeige der Gesetzsammlung N. 25 p. 1824.	3	25
» »	—	Personal-Chronik.	1	16
» 31	87	Desgleichen.	5	65
1825.				
Jan. 2.	54	Desgleichen.	3	33
« »	—	Desgleichen.	5	72
» »	65	Inhaltsanzeige der Gesetzsammlung N. 1 p. 1825.	4	37
» 25.	108	Personal-Chronik	6	75
» 25.	109	Desgleichen	6	75
» »	—	Desgleichen	6	87
» 25.	122	Desgleichen	7	89
» »	—	Desgleichen	7	100
» »	—	Desgleichen	8	115
» »	156	Inhaltsanzeige der Gesetzsammlung N. 2	9	117
Febr. 1.	162	Bekanntmachungen von den Kanzeln in den Kirchen	9	125
« «	177	Inhaltsanzeige der Gesetzsammlung N. 3.	10	133
» 22.	187	Personal-Chronik	10	146
» 27.	185	Desgleichen	10	144
» »	—	Desgleichen	11	163
» »	—	Desgleichen	12	172
März 4.	244	Die den Invaliden durch Aufgebung ihrer Stellen während der Prüfungszeit erwachsenden Nachtheile	13	180
« «	—	Personal-Chronik	13	183
» 10.	237	Sammlung der Strafgesetze über Dienstvergehn d. Verwaltungs-Beamten	13	176
» 22.	282	Personal-Chronik	15	200
» 23.	258	Desgleichen	14	187
» »	272	Inhaltsanzeige der Gesetzsammlung N. 4	15	193
» 26.	273	Personal-Chronik	15	194
» 30.	311	Desgleichen	16	216
» »	—	Desgleichen	16	223
» 31.	255	Desgleichen	14	185
April 12.	328	Desgleichen	17	242
» »	335	Inhaltsanzeige der Gesetzsammlung N. 5	18	249

Datum der Verordnung, resp. des Gesetzes	Nr. des Gesetz-Samm-lungs-Bandes	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Gedruckt	Nr. des Stücks
			Bogen	
" "	—	Personal-Chronik	19	704
Merz 26.	367	Ablösungsvertrag der Gerichtsbarkeit Nr. 6.	19	705
" "	368	Ablösungsvertrag der Gerichtsbarkeit Nr. 7.	19	705
" "	369	Ablösungsvertrag der Gerichtsbarkeit Nr. 7.	19	705
Mai 15.	370	Gesetz-Sammlung	21	849
" "	371	Ablösungsvertrag der Gerichtsbarkeit Nr. 8.	21	849
" 15.	372	Provisorisch-Gesetzlicher Ordnung Statuten der Spinnerei	22	865
" "	373	Ablösungsvertrag der Gerichtsbarkeit Nr. 9.	22	865
" "	—	Personal-Chronik	23	909
" "	—	Todesfälle	23	909
" "	374	Ablösungsvertrag der Gerichtsbarkeit Nr. 10.	23	917
Juni 4.	375	Gesetz-Sammlung	25	977
" "	376	Ablösungsvertrag der Gerichtsbarkeit Nr. 11.	25	977
" 7.	509	Personal-Chronik	26	1029
" "	—	Todesfälle	26	1029
" "	510	Bekanntmachung wegen 9 Jahre gültigen Verwechslungen	26	1029
" 14.	511	Personal-Chronik	26	1029
" 14.	512	Bekanntmachung der Gesetz-Sammlung und des Bands-Inhalts	26	1029
Juli 6.	587	Ablösungsvertrag der Gerichtsbarkeit Nr. 12	30	1167
" "	588	Personal-Chronik	30	1167
" "	589	Todesfälle	30	1167
" "	590	Personal-Chronik	31	1209
" "	—	Todesfälle	31	1209
" 17.	591	Ablösungsvertrag der Gerichtsbarkeit Nr. 13	32	1254
" "	592	Personal-Chronik	32	1254
" "	—	Todesfälle	32	1254
" 22.	606	Todesfälle	33	1289
" "	607	Todesfälle	34	1329
" "	608	Ablösungsvertrag der Gerichtsbarkeit Nr. 14	34	1329
" 22.	609	Personal-Chronik	35	1363
" "	610	Allgemeine ausnahmlose Verordnung auf die Königl. Steinsalzlager- und ausnahmlose Salz-Verordnung	35	1363
" 30.	645	Ablösungsvertrag der Gerichtsbarkeit Nr. 15	35	1363
" "	—	Personal-Chronik	35	1363
" "	673	Ablösungsvertrag der Gerichtsbarkeit Nr. 16	35	1363
August 11.	674	Personal-Chronik	35	1363
" "	—	Todesfälle	35	1363
Sept. 9.	739	Personal-Chronik	38	1574
" "	740	Ablösungsvertrag der Gerichtsbarkeit Nr. 17	38	1574

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	No. derselben.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-Blatts	Seitenzahl.
1825.				
Septbr. 9.	750	Personal-Chronik . . .	39	589
— —	—	desgleichen	39	593
» 30.	819	desgleichen . . .	43	674
— —	760	Inhaltsanzeige der Gesetzsammlung Nr. 17 .	40	595
October 3.	795	Registerbedarf zum Amtsblatt p. 1825.	42	643
» 3.	796	Amtsblattsbedarf p. 1826. . . .	42	643
— —	810	Inhaltsanzeige der Gesetzsammlung Nr. 18	43	655
» 6.	812	Personal-Chronik . . .	43	657
» 10.	813	desgleichen	43	657
— —	—	desgleichen	45	710
» 29.	867	desgleichen	46	713
» 30.	868	desgleichen	46	713
— —	—	desgleichen	46	722
Novbr. 11.	893	desgleichen	47	736
— —	—	desgleichen	47	749
— —	906	Inhalts-Anzeige der Gesetzsammlung Nro. 19. .	48	751
» 14.	907	Personal-Chronik . . .	48	751
— —	916	Inhalts-Anzeige der Gesetzsammlung Nro. 20.	49	759
» 20.	934	Personal-Chronik . . .	50	767
» 21.	920	desgleichen	49	761
» 29.	938	desgleichen	50	769
— —	—	desgleichen	50	774
— —	—	desgleichen	51	794
Decbr. 12.	997	desgleichen	54	832
» 19.	996	desgleichen	54	832
		II. Berg-, Hütten- und Salinen-Wesen.		
1824.				
Decbr. 28.	12	Einführung einer Kontrole des Salzverbrauchs im Kreise Brilon . . .	1	9
1825.				
März 23.	260	Salz-Verkauf in den konscriptionspflichtigen Gemeinden des Kreises Brilon .	14	187
» 24.	259	Salzbezug der Salzsieder in den der Salz-Konscription unterworfenen Gemeinden .	14	187
April 18.	374	Verbot der Gruben-Verpachtungen und Lös-Contracte im Kreise Siegen . .	19	310
— —	536	Uebersicht der Förderung auf den westph. Berg- und Hüttenwerken pro 1824 . .	27	449
Novbr. 9.	912	Salz-Reste und deren Ablösung in Geld .	48	757

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	No. derselben.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-Blatts	Seitenzahl.
		III. Communal-Angelegenheiten.		
1825. Februar 8.	189	Uebersicht der im Jahr 1824 zu Stande gekommenen Gemeinheits-Theilungen . . .	10	148
April 4.	326	Bestallung der Dorfschulzen im Kreise Wittgenstein	17	233
» 7.	304	Ueberweisung herrenloser Grundstücke an Gemeinden	16	212
» 8.	303	Regulirung des Schuldenwesens der Stadt Olpe	16	211
» 9.	331	Ausgleichung der Kriegskosten von 1813 in 16 im Herzogthum Westphalen . . .	17	243
» 9.	357	desgleichen im Amte Arnsberg . . .	18	267
Mai 8.	423	desgleichen im Amte Attendorn . . .	21	317
» 24.	454	desgleichen im Amte Balve . . .	23	383
Juni 11.	494	desgleichen im Amte Belecke . . .	25	415
August 23.	721	Einschränkung ꝛc. der Gemeinheiten und inter. Maaßregeln gegen den Verderb der in Theilung befindlichen Marken ꝛc. . . .	37	558
Septbr. 12.	735	Ausgleichung der Kriegskosten im Amte Eslohe	38	577
Novbr. 11.	888	Beitreibung der Communal- und Instituten-Gefälle	47	724
» 19.	919	Nachweise der Culturen in den Communal-Waldungen pro 1823 in 24 . . .	49	760
» 29.	941	Beitreibung der Communal- und Instituten-Gefälle	50	772
Decbr. 8.	964	Wahlen zur Einberufung der Stände in der Provinz Westphalen . . .	52	795
» 9.	965	Bestimmungen wegen Vorbereitung des Wahlgeschäfts	52	802
		IV. Domainen-, Forst- und Jagd-Sachen.		
1825. Januar 17.	84	Verbot des Tragens geladener Gewehre durch die herrschaftl. Jagden . . .	5	63
Juli 19.	627	Recherchirung der verdunkelten gutsherrl. u. bäuerlichen Verhältnisse, desgleichen der Gerechtsame des Domainen-Fiskus, im Essen- u. Werdenschen	32	501
August 10.	677	desgleichen	35	533
Novbr. 25.	936	Anstellung im Königl. Forstdienste . .	50	768
		V. Handel, Gewerbe, Fabriken ꝛc. ꝛc.		
1824. ...br. 23.	233	Patent-Verleihung an Gouvain et Comp. .	12	172
» 29.	51	desgleichen an Gebrüder Pusch . .	3	31

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	No. derselben.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-Blatts	Seitenzahl.
1825.				
Februar 10.	163	Verlegung des Krammarkts zu Crombach .	9	126
» 26.	224	Patent-Verleihung an Carl Bertram et Comp.	12	170
März 31.	307	Abhaltung des Jahrmarkts zu Fröndenberg	16	213
April 5.	316	» eines Viehmarkts zu Erwitte .	16	221
» 5.	475	Patent-Verleihung an Aug. D'heureuse	24	405
— —	560	desgleichen an Krüger . . .	28	463
» 7.	333	Abhaltung des Wollmarkts zu Magdeburg .	17	246
» 28.	392	Berechnung der Resultate der Wollmärkte nach Steinen	20	321
Juni 13.	561	Patent-Verleihung an Cockerille . .	28	464
Juli 16.	621	Resultate des Wollmarkts zu Stettin .	32	497
» 19.	684	Patent-Verleihung an den Grafen de la Rivalière-Frauendorff . . .	35	536
» 28.	647	Beschränkung des dem W. Cockerille ertheilten Patents	33	510
August 2.	646	Patent-Verleihung an Gebrüder Altenloh und Wellershaus . . .	33	509
» 21.	772	desgleichen an den Grafen von Westphalen	40	614
» 23.	701	Beginn des Lehrkurses in der Gewerbeschule zu Hagen	36	545
Septbr. 20.	804	Anfang des Meßverkehrs zu Frankfurt a. d. Oder	42	652
Octbr. 3.	939	Prämie wegen Anlage einer Steinguts-Fabrik	50	939
Novbr. 2.	880	Anlegung eines Viehmarkts zu Balve .	46	720
		VI. Justiz-, Lehn- und Hypotheken-Sachen.		
1824.				
Decbr. 14.	18	Kosten der Aufnahme und Bewachung aufgefundener todter Körper . . .	1	13
» 17.	19	Verpflegungskosten der zur Einstellung bei einer Straffection verurtheilten Individuen .	1	13
» 23.	29	Obduction der Leichname der Selbstmörder .	2	17
» 23.	30	Führung der Untersuchung gegen Gensd'armen durch Civil-Gerichte (siehe auch Nro. 490)	2	19
» 23	31	Einsendung der Hypotheken-Tabellen .	2	19
» 23.	33	Bemerkung der Stempel-Beträge in den Acten der Notarien . . .	2	20
» 28.	34	Einreichung der Ehescheidungs-Tabellen .	2	20
1825.				
Januar 7.	72	Berichtigung des Besitztitels von adelichen Gütern in verschiedenen Kreisen . .	4	57

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	No. derselben.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-Blatts	Seitenzahl.
1825.				
Januar 10.	70	Wegen des Urlaubs der Justiz-Beamten (siehe auch Nro. 130)	4	53
» 11.	71	Untersuchung gewaltsamer Diebstähle	4	56
» 14.	88	Einsendung der Verzeichnisse von statt gefundenen Verbrechen	5	66
» 26.	130	Wegen des Urlaubs der Justiz-Beamten	7	95
Februar 4.	148	Ermittelung des Standes und der Vermögens-Verhältnisse der Parteien in Injurien-Sachen	8	110
» 8.	149	Aufnahme der Erben und ihrer Erbquoten in die Stempeltabellen bei erbschaftsstempelpflichtigen Nießbrauchs-Fällen	8	111
» 19.	204	Anlegung von Vormundschafts-Tabellen	11	159
» 28.	225	Inventarisirung amtlicher Literalien bei Sterbefällen von Pfarrern	12	170
März 1.	203	Verhütung des Kindermords	11	158
» 4.	227	Abhaltung der Forstgerichte zu Balve	12	171
» 4.	243	Hypothekarische Eintragung der Colonate	13	179
» 29.	261	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Prozeßsachen	14	188
Mai 13.	438	Bestrafung der Forstpolizei-Vergehen	22	372
» 31.	469	Anfang und Dauer der Erndteferien bei den Gerichten	24	402
» 31.	470	Beitreibung der Gebühren des Fiskal-Anwalds für Steuer-Contraventionsfälle	24	402
Juni 7.	488	Einsendung fiskalischer Geldstrafen Seitens der Gerichte	25	412
» 7.	490	Führung der Untersuchung gegen Gensd'armen durch Civil-Gerichte	25	412
» 17.	533	Hypothek. Eintragung der fiskalischen Rechte auf bäuerliche Besitzungen	27	446
» 18.	534	Geldzahlungen in die gerichtlichen Depositorien	27	447
» 24.	532	Bestimmungen über das Beweisverfahren bei Combinationen der von Parteien in Bezug genommenen Acten	27	445
August 10.	688	Periodische Einsendung der Listen über getrennte Ehen	35	537
» 17.	689	Glaubwürdigkeit der Denunciationen der Gensd'armen in Untersuchungs-Sachen	35	537
Septbr. 6.	731	Verminderung der Kanzlei-Arbeiten bei den Gerichten	38	574

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	No. derselben.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-Blatts	Seitenzahl.
1825.				
Septbr. 22.	784	Umleitung der Prozesse im Herzogthum Westphalen ꝛc. ꝛc. in die Form der preuß. allgemeinen Gerichts-Ordnung . . .	41	621
» 27.	806	Erfordernisse bei den zum Spruch in appellatorio einzusendenden Acten . .	42	653
October 13.	820	Preis-Sätze des allgemeinen Landrechts und der Gerichts-Ordnung . . .	43	675
» 18.	854	Rechts-Verhältnisse des Grundbesitzes im ehemal. Großherz. Berg und den franz. hanseatischen Departements . . .	45	704
Novbr. 4.	896	Modus publicat. der Subhastations-Patente von Berg- und Hüttenwerken . .	47	739
» 12.	897	Einstweilige Justiz-Verwaltung im Hofgerichts-Bezirk Arnsberg . . .	47	739
» 22.	921	Zuziehung beeidigter Protokollführer bei gerichtlichen Verhandlungen . . .	49	761
» 28.	922	Anordnung eines Sportel-Kassen-Rend. und Kontroleurs beim Kön. Hofgerichte zu Arnsberg	49	761
Decbr. 21.	998	Gebrauch gedruckter Formulare zu Verfügungen bei den Gerichts-Behörden im Herz. Westphalen	54	832
» 22.	991	Instruction (vom 31. Oct. 1825) wegen der nach den Gesetzen vom 21. April 1825 über die den Grundbesitz betreffenden Verhältnisse ꝛc. ꝛc. zur schiedsrichterlichen Entscheidung verwiesenen Gegenstände . . .	54	820
» 23.	1000	Verlegung des Inquisitoriats von Werden nach Hamm	54	833
		VII. Kassen-, Münz-, Credit- und Schulden-Wesen.		
1824.				
Decbr. 8.	3	Achte Ziehung der Staatsschuldschein-Prämien .	1	4
» 17.	35	Zinszahlung von Neumärkischen-Interimsscheinen	2	20
» 17.	36	desgleichen von Staatsschuldscheinen .	2	21
» 31.	285	Aufgerufene und als mortificirt nachgewiesene Staatspapiere . . .	15	202
1825.				
Januar 7.	126	Nicht erhobene und präcludirte Staatsschuldschein-Prämien	7	91
» 8.	46	Einführung der neuen Kassen-Anweisungen .	3	26
» 8.	49	desgleichen	3	30

Datum der Verordnung,	Nro.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Gilde	Stadt	Summa
1855.					
Januar 15.	197	Betreffend den Verkehr[eben] m. m. gegen Regierungs-Quittungen.	7	80	
Februar 2.	198	Desgl. Desgl. Polizeiordnung v. Januar[ere] mit Zusätzen	7	80	
März 28.	240	Betreffend den vom 1. März 1855 gegebenen [Ein]lösungs-Termin [der] [Ein]lösungsscheine [Staatsschuld]-Scheine	57	176	
	173	Nachgang der am 1. März 1855 gegebenen [Ein]lösungsscheine	69	240	
April 7.	306	Betreffend den Verwechselungs-Termin [Ein]lösungsscheine	30	300	
" 15.	309	Desgl. der Scheine der Zinsenlauf [Ein]lösungsscheine	30	330	
" 15.	330	Nachtrag zu [Ein]lösungsscheinen [Ein]lösungsscheine	19	330	
" 15.	331	Desgl. Desgl. Desgl. Desgl.	19	330	
" 15.	332	Desgl. Desgl. Desgl. Desgl.	19	330	
Mai 2.	440	Betreffend Scheinverkauf von Dalers, [Ein]lösungsscheine	22	374	
" 8.	446	Wechsel-Ordnung für das Herzogthum Livland	22	374	
" 9.	448	Zinsen-Zahlung in Reichs-Assignaten	31	330	
" 15.	457	Circulair Verfügung betr. [Ein]lösungsscheine in Reichs-Assignaten	30	375	
" 15.	458	Desgl. Desgl. Desgl.	30	375	
" 15.	459	Desgl. Desgl. Desgl.	30	375	
" 15.	460	Desgl. Desgl. Desgl.	30	375	
" 15.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nr.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Seite	Band
1859.				
August 11.	736	Provisorisches Hypothekenwesen von Danzig, dessen Regulirung	539	1858
„ 20.	737	Verordnung, wegen Ausfertigung	539	1858
„ 20.	807	desgleichen	631	1859
Septbr. 10.	738	Verordnung über die Provinzial-Abschätzungs-Ordnung,	539	1858
„ 11.	739	Verordnung gegenwärtigen Staats-Schuldbuches	539	1858
„ 12.	740	Verordnung wegen Verwendung der Staats-Prämien	540	1858
„ 22.	774	Erneuerung und Abänderung der alten Tonnen-Ordnung	611	1859
Octbr. 3.	781	Verordnung, wegen Ausführung einiger Abänderungen in	611	1859
„ 6.	796	Verordnung, wegen Ausführung des alten Gesetzes,	627	1859
„ 6.	852	Einführung von Normalziffern statutarischen Ehegüter-Verträgen	755	1859
„ 13.	878	Verordnung über Zoll-Vergütung von Quantitäten	99	1860
„ 27.	879	Verordnung, wegen Ausdehnung der alten Zoll-Ordnung	755	1859
„ 27.	848	Verordnung, wegen Ausführung	755	1859
„ 27.	849	Verordnung, wegen Ausführung der den Ehevertrag	98	719
„ 30.	850	Verordnung, wegen Ausführung des Land-Gesetzes,	98	719
Novbr. 4.	851	Verordnung, wegen Ausführung der Land-Gesetzes,	98	719
„ 15.	878	Verordnung, wegen Ausführung der alten landschaftlichen	99	719
„ 26.	891	Verordnung, wegen Ausführung der Neuen Provinzial-Zoll-	98	719
„ 26.	892	Verordnung, wegen Ausführung der Provinzial-Zoll-	98	719
Decbr. 6.	893	Verordnung, wegen Ausführung der Provinzial-Zoll-	98	719
„ 13.	909	Verordnung, wegen Ausführung der Provinzial-Zoll-	98	719

VII. Rechten-, Gebiet-, andre Gerichtungs-, Lehnen- und Landsachen u. s. Sachen.

1854.				
Decbr. 7.	1	Gerichtsordnung, wegen Ausführung	1	1

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	No. derselben.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-Blatts	Seite
1824.				
Decbr. 18.	5	Verbesserung des Kirchengesangs zu Derne und Blankenstein	1	4
» 24.	9	Einsendung der Nachweisen von stattgefundenen Taufen der Juden und Jüdinnen	1	8
» 27.	44	Errichtung eines kirchlichen Sängerchors zu Oberfischbach	3	25
» 28.	45	Empfehlung des 5ten Bändchens des Jahrbuchs der deutschen theologischen Literatur	3	26
» 28.	81	Wahlfähigkeit des Candidaten Oberländer	5	61
1825.				
Januar 14.	69	Empfehlung des Werks über den Krieg der Verbündeten gegen Frankreich, herausgegeben von Carl Vetter	4	52
» 15.	80	Aufnahme in das Schullehrer-Seminarium zu Büren	5	61
» 19.	83	Einsendung der Sterbelisten an die Gerichte	5	63
» 20.	86	Vermächtnisse an die Pfarrkirche und Pastorat zu Förde, an die Armen daselbst, an die Hausarmen zu Schmallenberg und an die Schule zu Referinghausen	5	65
» 20.	105	Vermächtniß an die Schule zu Hilchenbach	6	74
» 22.	102	Wahlfähigkeit des Candidaten Hülsmann	6	73
» 25.	104	Beförderung der Gesangs-Verbesserung in den Kirchen und Schulen	6	74
» 26.	142	Empfehlung eines allgemeinen Schulatlasses	8	107
» 29.	145	Vermächtniß an die Schule zu Lenne	8	109
Februar 1.	125	Beschenkung der evangelischen Kirche zu Hemer	7	90
» 2.	143	Empfehlung eines naturhistorischen Atlasses	8	107
» 2.	159	Resultate der Abiturienten-Prüfungen im Jahre 1824	9	124
» 8.	123	Gebühren der Superintendenten ꝛc. für amtliche Verrichtungen und Untersagung der Gastmäler auf Kosten der Kirchenkassen	7	89
» 11.	146	Vermächtniß an die Schule zu Renkersdorff	8	110
» 22.	180	Aufforderung zur Prüfung pro immatriculatione	10	140
» 25.	181	Beförderung eines regelmäßigen Schulbesuchs	10	140
» 28.	189	Unterstützung für die nothleidenden Bewohner Ostfrieslands	10	144
» 28.	312	Errichtung einer akademischen Zahlungskommission auf der vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg	16	217

ed by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	No. derselben.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-Blatts.	Seitenzahl.
1825.				
Februar 9.	158	Ablieferung 1 Exempl. von neuen Verlags-Artikeln an die Bibliotheken zu Berlin und Münster	9	123
März 10.	234	Aufnahme in das Schul-Seminarium zu Soest	13	173
» 11.	239	Kosten für Abholung neuer Pfarrer	13	178
» 12.	235	Unterstützung für die nothleidenden Bewohner Ostfrieslands	13	174
» 15.	221	Empfehlung der Jahrbücher des preußischen Volksschulwesens	12	166
» 15.	242	Wahlfähigkeit d. Schulamts-Cand. Horn u. Vollmann	13	179
» 21.	274	Lehrvorträge in der Chirurgen-Schule zu Münster während des Sommersemesters 1825	15	194
» 21.	286	Vorlesungen auf der Universität Bonn, während des Sommersemesters 1825.	15	203
März 22.	276	Uebernahme von Schullehrer-Stellen Seitens der in Königl. Seminarien gebildeten Candidaten	15	196
» 29.	298	Vorlesungen bei der Fakultät zu Münster im Sommersemester 1825	16	209
» 31.	308	Aufbringung der Kosten für Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten	16	213
April 2.	275	Aufnahme in das Schullehrer-Seminarium zu Büren	15	196
» 5.	300	Pränumeration auf das Bildniß J. K. H. der Prinzessin Louise von Preußen (zum Besten der Schulen)	16	210
» 5.	307	Empfehlung eines geschichtlichen Werks von Menzel	16	211
» 9.	319	Ausfall der Prüfungen pro immatriculatione in den Jahren 1822, 23 und 24	17	225
» 12.	320	Anfang der Immatriculations-Prüfung zu Münster	17	226
» 19.	366	Erforderniß zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminarium zu Soest	19	277
» 26.	369	Die von den Collatoren von Stipendien für Studirende zu machende Anzeige bei dem Regierungs-Bevollmächtigten der Universität	19	301
» 28.	364	Empfehlung der Zeitschrift Westphalia von Troß	19	274
» 29.	411	Geschenk an die Schule auf dem Sauerfelde	21	340
Mai 11.	428	Empfehlung der Schulausgabe des Horaz von Nadermann	22	360
» 24.	462	Collecte zum Neubau der katholischen Kirche zu Neu-Astenberg	24	394
» 31.	478	Eröffnung d. kath. Schullehrer-Seminars zu Büren	25	407
Juni 5.	480	Collecte Behufs des Pfarrhaus- und Kirchenbaues zu Zurstraße	25	408

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	No. derselben.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-Blatts	Seitenzahl.
1825.				
Juni 7.	502	Wahlfähigkeit der Candidaten Höfer und Peuchen	26	425
» 7.	501	Beiträge zur Unterstützung der Ostfriesen	26	425
» 14.	503	Unterhaltung der Kirchenorgeln	26	426
» 20.	526	Zulassung zur Prüfung pro immatriculatione	27	439
» 20.	547	Erhebung einer Cathedral-Steuer	28	456
» 22.	549	Wiedergestattung des Besuchs der Universität Jena	28	457
» 28.	548	Wahlfähigkeit mehrerer evangelischer Pfarramts-Candidaten	28	457
» 29.	550	Unterhaltung der Kirchenorgeln	28	457
Juli 5.	552	Einführung der erneuerten Liturgie und Agende in den evangelischen Kirchen	28	458
» 8.	579	Beitritt der reformirten Gemeine in Limburg zur evangelischen Union	29	473
» 9.	592	Abhaltung des Andrangs zum Besuch der Universitäten	30	482
» 18.	622	Museum für vaterländische Alterthümer zu Münster	32	498
» 19.	590	Collecte zum Neubau der evangelischen Kirche in Berleburg	30	481
» 19.	603	Errichtung eines Pro-Gymnasiums zu Attendorn	31	487
» 22.	623	Schulbildung der jüdischen Jugend	32	499
» 23.	620	Beiträge zur Unterstützung der Ostfriesen	32	497
» 28.	626	Verwaltung der Schul-Inspectionen Meinertshagen und Lüdenscheid	32	501
» 28.	640	Errichtung von Sänger-Chören	33	507
» 28.	641	Empfehlung Hinzschens 2tes Heft der Sammlung mehrstimmiger Gesänge	33	508
» 29.	624	Collecte für die Abgebrannten in Berleburg	32	500
August 4.	650	Bestimmungen wegen des Schulbesuchs und der Schulzucht	33	511
» 5.	659	Belobung wegen Beschenkung des Seminarii zu Büren mit Büchern	34	521
» 8.	663	Unterhaltung der Kirchenorgeln	34	525
» 12.	661	Empfehlung des, und Subscription auf das musikalische Instrument Hierochord	34	523
» 13.	669	Unterstützung der durch Ueberschwemmung verunglückten Rheinbewohner	34	528
» 16.	676	Anzeige über den Sterbefall des General-Superintendenten ꝛc. Bädeker	35	532
» 18.	699	Zulassung zu den Prüfungen Behufs Erlangung der medicinischen Doctorwürde	36	545

Digitized by Google

Datum der Verordnungen bei Gesetzen und Verordnungen	Reg. Nro.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Tabl. und Seiten Nro.	Gesetzbl.
1855.				
August 18.	780	Circular-Rescript, das Wiederaufbau der St. Paulis-Kirche betreffend	56	544
„ 19.	781	Bekanntmachung, das katholischen Pfarrerhaus betreffend	56	545
„ 29.	782	Verordnung, die Kirchenregister	56	546
„ 24.	783	Verordnung, die Ergänzungssteuer zu Pfründen, aufgehoben und Wiedereinführung 1855 — 56	57	551
„ 24.	784	Verordnung, die Einrichtung der Pfarrämter	57	552
September.	785	Verordnung, das Einrichtungsquantum für häufige Pfarrer betreffend	59	607
„ 7.	786	Verordnung, die Ergänzungssteuer, aufgehoben und Wiedereinführung 1855 — 56	57	550
„ 13.	787	Verordnung, die katholischen Feiertage	59	606
„ 16.	788	Circular-Rescript, das Wiederaufbau der katholischen Pfarrhäuser betreffend	60	196
„ 17.	789	Verordnung, die Kirchenregister	60	196
„ 17.	790	Verordnung, die Pfarrämter in Frankfurt	61	618
Octbr.	791	Verordnung, das Einrichtungsquantum häufiger Pfarrer betreffend	61	619
„ 15.	792	Verordnung, die katholischen Kirchen- und Schulbaulichkeiten betreffend	60	631
„ 15.	793	Verordnung, die Ergänzungssteuer für das Jahr 1856	61	676
„ 15.	794	Verordnung, die katholischen Pfarrhäuser betreffend	64	697
„ 17.	795	Verordnung, die Pfarrer in der Synode	64	698
„ 24.	796	Verordnung, die Pfarrämter betreffend	64	700
„ 24.	797	Verordnung, das Einrichtungsquantum häufiger Pfarrer betreffend	64	701
„ 31.	798	Verordnung, die Kirchenregister	65	702
„ 31.	799	Bekanntmachung, das Einrichtungsquantum häufiger Pfarrer betreffend	65	703
Novbr.	800	Verordnung, die Pfarrer in evangelischen Gemeinden	67	734
„ 3.	801	Verordnung, die Pfarrer in Dörfer und Hintorpe, die evangelischen Kirchen	67	735
„ 3.	802	Verordnung, das katholischen Pfarrer	67	736
„ 3.	803	Verordnung, das Pfarrhaus zu Sossenheim	67	736
„ 17.	804	Verordnung, das katholischen Pfarrer, Gemeinde, Kirchen- und Schulbaulichkeiten	69	789
„ 23.	805	Verordnung, die Einrichtung der Kirchenbücher	70	792

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	No. derselben.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-Blatts	Seitenzahl.
1825.				
Dcbr. 10.	970	Feier des Buß- und Bettags in der Provinz Westphalen	53	807
» 15.	976	Empfehlung einer Schulschrift von Graßmann	53	809
» 15.	992	Vermächtniß an die Hausarmen des Kirchspiels Beringhausen	54	830
» 15.	993	desgl. an die Kirche zu Altenbühren	54	830
		IX. Landeshoheits-Sachen.		
1825.				
Novbr. 2.	870	Abschoß von dem nach Schweden ausgeführt werdenden Vermögen	46	714
		X. Lotterie-Sachen.		
1825.				
Juni. 14.	506	Verfahren mit fremden Lotterie-Loosen	26	427
		XI. Militair-Angelegenheiten.		
1825.				
Januar 12.	53	Ressort-Veränderung in Angelegenheiten der Servis-Garnison-Verwaltung ꝛc.	3	32
» 12.	141	Nachzahlung der Reductions-Ausfälle bei den Militair-Pensionen	8	101
Februar 1.	147	Verlust des Landwehrkreuzes oder National-Militair-Abzeichens	8	110
» 11.	167	Zusammenziehung der Kriegs-Reservisten und Landwehrmänner vom Garde-Corps	9	128
» 15.	161	Einsendung der Militair-Entlassungslisten	9	125
» 15.	188	Gerichtsstand der Militairpersonen	10	146
» 21.	179	Ertheilung des Heirathe-Consenses an beurlaubte Rekruten	10	139
» 24.	197	Reorganisation des Kriegs-Ministeriums	11	153
März 8.	226	Gerichtsstand der Militairpersonen	12	170
» 11.	257	Controlirung des Aufenthaltsorts der Kriegs-Reservisten und Landwehrmänner	14	186
» 14.	236	Bestrafung der Selbst-Verstümmelung bei Militairdienstpflichtigen	13	175
» 31.	283	Gerichtsstand der Militairpersonen	15	200
April 20.	338	Militair-Aushebung zum Dienst im stehenden Heere p. 1825	18	251

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	No. des Stücks.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Geld- und Buß-Strafe.	Seite.
			Thlr.	Sgr.
1855.				
März 31.	465	Wegen der weitern Ordnung der Kriegs-Rekruten- und Invaliden-Sache, und in den deshalben ins Cöslin zu machenden Terminen	51	400
Juni 7.	510	Ordnung der Verwaltung wegen Verabfolgung der Kriegs-Pferde-Remonte	26	459
Juli 7.	531	Reglement der Rekrutirungs-Sache und Musterungen u. s. w.	57	446
Juli 16.	536	Ordnung der weitern Ordnung der Kriegs-Rekruten- und Invaliden-Sache u. s. w.	39	474
= 15.	610	Ordnung der auf Grundzeichen gemessenen Grundstücke betr.	31	406
August 5.	645	Ordnung der Art und Weise, wie die Gesetz in militairischen Sachen publicirt werden	34	231
= 10.	650	Gerichtsstand der Militairpersonen, in criminalis und Injuriensachen	25	536
= 25.	665	Ordnung wegen der allgemeinen Verhältnisse und Rechte der Kriegs-Officiers und Soldaten	25	536
Septbr. 16.	700	Gerichtsstand der Personen in den Militair-Bildungs-Anstalten	50	406
= 23.	705	Ordnung der Verhältnisse der Militairpersonen über den Besitz und die Veräußerung der Grundstücke	50	539
October 31.	739	Ratschläge und Instructionen in die bei den Ersatz-Geschäften zu ernennenden Commissarien	49	549
= 31.	830	Ordnung wegen Ausübung der Gerichtsbarkeit auf den Königl. Schlössern und Königl. Gütern	64	696
= 31.	831	Ordnung der Militairischen Ersatz-Angelegenheiten zu Hamburg	65	699

XII Polizei-Sachen.

1855.		A. Allgemeine Polizei- u. Forst-Sachen.		
Decbr. 28.	40	Verordnung wegen Ausführung der Einkommensteuer-Gesetze in den Quartalen Ostern u. Michaelstag	3	30
1856.				
Febr. 29.	1855	Gesetz wegen Verjährung der Zehnten	10	154
März 1.	1856	Ordnung der Verhältnisse in den neuen Bezirken Ehrlich und Königlich Polnisch	12	186

Datum der Verordnungen, Ver- und Gebote, Bekanntmachungen.	No.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Gesetz-blatt-Seite	Gesetz-Sammlung
1855.				
April 21.	30.	Gesetz über die aufgehobenen Stiftungen . . .	13	189
Mai 17.	31.	Verordnung über die Verwendung der Ersparnisse der Stiftungen	19	177
" 18.	32.	Verordnung über die Verwendung der Ueberschüsse der Stiftungen	27	447
" 18.	33.	Verordnung über die Verwendung der Ueberschüsse der Stiftungen	31	203
August 8.	34.	Verordnung über Unterstützung der Dürftigen	34	525
" 10.	35.	Verordnung wegen Beförderung der Ausführung der Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	35	533
" 22.	36.	Verordnung, betreffend die Verwendung der Ueberschüsse der Stiftungen	37	447
Septbr. 3.	37.	Verordnung, betreffend die Verwendung der Ueberschüsse der Stiftungen	37	533
" 7.	38.	Verordnung über die Verwendung der Ueberschüsse der Stiftungen	37	447
Oktober 22.	39.	Gesetz über die Verwendung der Ueberschüsse der Stiftungen	43	737
" 22.	40.	Gesetz über die Verwendung der Ueberschüsse der Stiftungen	46	714
" 22.	41.	Verordnung über die Verwendung der Ueberschüsse der Stiftungen	46	719
" 26.	42.	Verordnung über die Verwendung der Ueberschüsse der Stiftungen	49	732
" 26.	43.	Verordnung über die Verwendung der Ueberschüsse der Stiftungen	49	739
Januar 15.		B. Provinz-Verordnungen.		
April 1.	1.	Verordnung, betreffend die Verwendung der Ueberschüsse der Stiftungen	5	64
Juni 5.	2.	Verordnung, betreffend die Verwendung der Ueberschüsse der Stiftungen	27	256
" 5.	3.	Verordnung, betreffend die Verwendung der Ueberschüsse der Stiftungen	27	259
Juli 14.	4.	Verordnung, betreffend die Verwendung der Ueberschüsse der Stiftungen	34	470
" 14.	5.	Verordnung, betreffend die Verwendung der Ueberschüsse der Stiftungen	34	487
März.		C. Provinzialräthe und Provinzialstände.		
Decbr. 31.	1.	Verordnung, betreffend die Verwendung der Ueberschüsse der Stiftungen	6	77
1855.				
Januar 27.	2.	Verordnung, betreffend die Verwendung der Ueberschüsse der Stiftungen	6	77
Februar 26.	3.	Verordnung, betreffend die Verwendung der Ueberschüsse der Stiftungen	6	77
	4.	Verordnung, betreffend die Verwendung der Ueberschüsse der Stiftungen	6	77
	5.	Verordnung, betreffend die Verwendung der Ueberschüsse der Stiftungen	6	77

Datum der Verordnungen und Gesetze	Nr.	Inhalt der Verordnungen und Gesetzesbestimmungen.	Grösse des Bogens	Anzahl der Bogen
1855.				
Febr. 26.	264	Erklärung der a. Patenten wegen Verjährung beim Kreuzer zu Triest.	10	144
April 6.	265	Ernennung der ausserordentlichen Staatsprokuratoren Gedächtnis in Olmütz.	16	249
„ 13.	266	Ernennung des Ministers Freiherr Bruck. Kais. Entschliessung über den Rücktritt d. Min.	17	207
„ 13.	267	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für d. Min.	16	223
„ 13.	268	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für d. Min.	16	223
„ 13.	269	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für d. Min.	16	223
„ 13.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	No. derselben.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-Blatts	Seitenzahl.
1825.				
März 8.	219	Verbot der China nova oder schlechten China flava in den Apotheken	12	166
» 18.	281	Bestrafung wegen ärztlicher Pfuscherei	15	200
» 22.	256	Debit gedruckter Medicinal-Gesetze und Bücher	14	186
April 5.	344	Gebühren der Kreis-Medicinalbeamten für gerichtl.-medicinische Geschäfte	18	261
» 6.	294	Correspondenz mit dem Schutzpocken-Impfinstitute zu Arnsberg	15	206
» 26.	368	Resultat der Schutzpocken-Impfung im Jahr 1824	19	278
» 29.	390	Erfordernisse zur Prüfung der Medicinalpersonen	20	317
Mai 6.	397	Beschaffung des Bedarfs der Blutegel	20	331
» 6.	398	Nachweisung der Medicinalpersonen und Anstalten	20	332
» 10.	412	Empfehlung einer landwirthschaftlich-thierärztlichen Schrift von Feuring	21	340
» 24.	432	Ansteckende Klauenseuche unter den Schaafen	22	363
Juli 15.	604	Prämien-Vertheilung an verdiente Impfärzte	31	488
Septbr. 7.	726	Erläuterung zu der Medicinal-Personentaxe vom 21. Juni 1815	38	571
» 22.	766	Eintheilung und Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals	40	597
Octbr. 3.	797	Unterricht, Prüfung und Anstellung der Hufbeschlag-Schmiede im Herz. Westphalen	42	644
» 14.	814	Verbot des Gebrauchs schädlicher Farben zu Kinderspielzeug und Conditor-Waaren	43	658
Decbr. 20.	990	Veränderungen der Arznei-Taxe p. 1825 — 26	54	820
		E. Sicherheits-Polizei.		
1825.				
Februar 8.	144	Das Halten der Hunde betreffend	8	108
Mai 31.	461	Einschließung der Bodenluken	24	392
Octbr. 22.	846	Erkannte Strafen wegen unerlaubten Pulverhandels	45	701
		XIII Post-Sachen.		
1825.				
Januar 13.	66	Regulativ über das Posttaxwesen vom 18. December 1824	4	37
» 25.	107	Liquidirung des inexigibeln Portos	6	75
März 28.	284	Berichtigung des von Gerichtsbehörden niedergeschlagenen Portos	15	201
» 30.	310	desgl.	16	215
April 26.	400	Abholung der Briefe von der Post	20	335

Datum der Nr. des Gesetz-Sammlungs-Stücks	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Seite
1825.		
März 28. 370	Verbindung von Preußen-Jülich	19
Mai 25. 371	Verpflichtung von Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland zur Leistung der Erbhuldigung	21
" 372	Verordnung über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile	23
Juni 7. 373	Verordnung über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile	25
" 374	Verordnung wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	27
Juli 22. 375	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	29
August 4. 376	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	31
" 377	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	33
Sept. 5. 378	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	35
" 379	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	37
Oct. 3. 380	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	39
" 381	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	41
Dec. 3. 382	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	43
" 383	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	45
" 384	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	47
" 385	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	49
" 386	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	51
" 387	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	53
" 388	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	55
" 389	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	57
" 390	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	59
" 391	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	61
" 392	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	63
" 393	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	65
" 394	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	67
" 395	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	69
" 396	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	71
" 397	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	73
" 398	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	75
" 399	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	77
" 400	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	79
" 401	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	81
" 402	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	83
" 403	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	85
" 404	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	87
" 405	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	89
" 406	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	91
" 407	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	93
" 408	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	95
" 409	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	97
" 410	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	99
" 411	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	101
" 412	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	103
" 413	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	105
" 414	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	107
" 415	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	109
" 416	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	111
" 417	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	113
" 418	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	115
" 419	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	117
" 420	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	119
" 421	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	121
" 422	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	123
" 423	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	125
" 424	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	127
" 425	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	129
" 426	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	131
" 427	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	133
" 428	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	135
" 429	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	137
" 430	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	139
" 431	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	141
" 432	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	143
" 433	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	145
" 434	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	147
" 435	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	149
" 436	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	151
" 437	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	153
" 438	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	155
" 439	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	157
" 440	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	159
" 441	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	161
" 442	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	163
" 443	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	165
" 444	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	167
" 445	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	169
" 446	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	171
" 447	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	173
" 448	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	175
" 449	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	177
" 450	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	179
" 451	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	181
" 452	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	183
" 453	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	185
" 454	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	187
" 455	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	189
" 456	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	191
" 457	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	193
" 458	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	195
" 459	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	197
" 460	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	199
" 461	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	201
" 462	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	203
" 463	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	205
" 464	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	207
" 465	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	209
" 466	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	211
" 467	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	213
" 468	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	215
" 469	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	217
" 470	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	219
" 471	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	221
" 472	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	223
" 473	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	225
" 474	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	227
" 475	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	229
" 476	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	231
" 477	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	233
" 478	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	235
" 479	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	237
" 480	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	239
" 481	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	241
" 482	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	243
" 483	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	245
" 484	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	247
" 485	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	249
" 486	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	251
" 487	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	253
" 488	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	255
" 489	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	257
" 490	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	259
" 491	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	261
" 492	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	263
" 493	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	265
" 494	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	267
" 495	Verordnung, wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verbindlichkeit der Gerichtsbehörden zum Vollzug der Urtheile auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland	269
" 496	Verordnung, w

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nr.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Seite	Stück
Mai 3.	236	Stempelpflicht zu den Prozeßkostenvorschüssen	11	150
April 17.	237	Ueber den Vorschuß über den Ertrag	45	300
		Stempel- und Stempelpapier bei den Gerichten im Jahre 1853		
Juni 7.	311	Bekanntmachung wegen Verwendung des Stempelpapiers	76	436
Juli 20.	357	Bekanntmachung wegen Verwendung desselben	53	314
Dezbr. 6.	577	Stempelbefreiung in den Prozessen, in welchen Armenrecht ist oder ertheilt werden soll	85	610
" 9.	587	Stempelpflichtigkeit der Gesuche um Armenrecht	59	340
		XVI. Steuer-, Kassen- und Zoll-Sachen.		
1853.				
Januar 18.	17	Ueberweisung von Untersuchungs-Strafgeldern an die Gemeinde-Kassen, Gemeinde-Steuern	7	51
Dezbr. 11.	589	Steuerverhältnisse der Juden haben durch das Judengesetz	9	178
April 28.	366	Ueber die Steuer-Abgabenfreiheit ausländischer Gesandten gegen die Gesandten	47	274
Mai 6.	406	Behandlung der Gemeinde-Steuern bei Verkäufen in Folge Vollzugs	50	331
Juni 15.	455	Entschädigung der Steuer-Controleure für Verschlußsiegel	57	371
" 15.	456	Ueber die Steuer-Controleure	57	371
" 15.	457	Ueberweisungen und der Verkehr in der Hilfs-Kassen-Verwaltung	95	431
" 15.	458	Ueber die Steuer-Controleure Diederich und Dahl	57	371
" 24.	504	Instruktion für Steuer-Revisoren	61	396
" 26.	508	Instruktion für großen rechtsrheinischen Kassenbezirk	59	387
Juli 31.	651	Ueberweisung der Steuerverhältnisse und bei der Ueberweisung der Verhältnisse gegen die Steuer-Controleure, Steuer-Inspektionen eingerichteten Revisionsbezirken	53	349
August 4.	652	Ueberweisung des Haus-Steuer-Ertrages von Häusern, welche auf Grundbesitz	85	600
" 13.	653	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 13.	654	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 13.	655	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
Septbr. 9.	705	Zahlungsleistung bei der Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 9.	706	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 9.	707	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
Dezbr. 3.	800	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	801	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	802	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	803	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	804	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	805	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	806	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	807	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	808	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	809	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	810	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	811	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	812	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	813	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	814	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	815	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	816	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	817	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	818	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	819	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	820	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	821	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	822	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	823	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	824	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	825	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	826	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	827	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	828	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	829	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	830	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	831	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	832	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	833	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	834	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	835	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	836	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	837	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	838	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	839	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	840	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	841	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	842	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	843	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	844	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	845	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	846	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	847	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	848	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	849	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	850	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	851	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	852	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	853	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	854	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	855	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	856	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	857	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	858	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	859	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	860	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	861	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	862	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	863	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	864	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	865	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	866	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	867	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	868	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	869	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	870	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	871	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	872	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	873	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	874	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	875	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	876	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	877	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	878	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	879	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	880	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	881	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	882	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	883	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	884	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	885	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	886	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	887	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	888	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	889	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	890	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	891	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	892	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	893	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	894	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	895	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	896	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	897	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	898	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	899	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	900	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	901	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	902	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	903	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	904	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	905	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	906	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	907	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	908	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	909	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	910	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	911	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	912	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	913	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	914	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	915	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	916	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	917	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	918	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	919	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	920	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	921	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	922	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	923	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	924	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	925	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	926	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	927	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	928	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	929	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	930	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	931	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	932	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	933	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	934	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	935	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	936	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	937	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	938	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	939	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	940	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	941	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	942	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	943	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	944	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	945	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	946	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	947	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	948	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	949	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	950	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	951	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	952	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	953	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	954	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	955	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	956	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	957	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	958	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	959	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	960	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	961	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	962	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	963	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	964	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	965	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	966	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	967	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	968	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	969	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	970	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	971	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	972	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	973	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	974	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	975	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	976	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	977	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	978	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	979	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	980	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	981	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	982	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	983	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	984	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	985	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	986	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	987	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	988	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	989	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	990	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	991	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	992	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	993	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	994	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	995	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	996	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	997	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	998	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	999	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600
" 3.	1000	Ueberweisung der Gemeinde-Steuern	85	600

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	No. derselben.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-Blatts	Seitenzahl.
1825.				
Octbr. 6.	818	Regulativ über die Behandlung der von fremden Messen steuerfrei zurückgehenden Waaren	43	665
» 7.	805	Schuldforderungen an Beamte der indirecten Steuer-Verwaltung	42	652
» 26.	850	Veranlagung der Gewerbesteuer	45	702
» 26.	851	Verfahren bei Einreichung der Rekurs-Gesuche gegen Strafresolute wegen Steuer-Contraventionen	45	703
» 26.	853	Verlegung der Zölle in Königl. Hannöverschen Landen	45	704
» 28.	877	Verfahren bei Einreichung der Recurs-Gesuche gegen Strafresolute wegen Steuer-Contraventionen	46	718
Nov. 7.	895	Bezeichnung des Grenz-Control-Bezirks	47	736
» 26.	952	Sicherstellung der Abgaben von den mit der Post aus dem Auslande eingehenden Waaren	51	775
Decbr. 20.	989	Kataster-Vermessungen im Jahr 1826	54	819
		XVII. Unterstützungs- (Oeffentliche) und Armen-Sachen.		
1825.				
April 25.	391	Bewilligung eines Pathengeschenks für Eltern von 7 ꝛc. Söhnen	20	319
» 30.	388	Zustand des Instituts zur Unterstützung auswärtiger der Brunnen-Cur zu Aachen bedürftiger Armen	20	316
Mai 15.	448	Benutzung der Armen-Bade-Anstalt zu Driburg	23	379
» 27.	450	desgl. der mineral. Trink- und Bade-Quelle zu Muskau	23	381
Juni 25.	527	desgl. des Sool-Bades zu Königsborn	27	441
« 26.	569	Transport armer Reisender ꝛc. durch Bittfuhren	29	468
		XVIII. Wege- und Bau-Sachen.		
1824.				
Decbr. 28.	6	Einführung eines neuen Chaussee-Geld-Tarifs	1	6
1825.				
Januar 11.	67	Behandlung der 2 rädrigen Wagen bei Erhebung des Wegegeldes	4	51
April 5.	301	Debit der neuen Wegekarte des preuß. Staats	16	210
» 25.	449	Bepflanzung der Kunststraßen mit Obstbäumen	23	380
Mai 19.	463	Erhebung von Brücken- Pflaster- ꝛc. Geld von Extraposten	24	394
Juni 10.	481	desgl. des Chausseegeldes von Fracht- und Personen-Fuhren	25	409

Datum der Einsendungen und Gebühren-Entrichtungen.	Nr.	Inhalt der Einsendungen und Gebühren-Entrichtungen.	Gebühr in Staats-Münze	Kreuzer.
1855				
Sept.	27.	336 Verfügung der K. Gefällsprocu. zum Zahlung der Bürgschaft	28	402
Novbr.	6.	369 Gesuch um Verleihung des Verkehrsrechtes für die Nutz- und Schlachtgrundstücke in Lechhausen	48	732
Dezbr.	14.	373 Verhandlung wegen der Grubenaxen	55	360
1856.		XIX. Münzwesen - Verpflegung.		
März	1.	344 Quittungsleistungen von Münzamts-Gefälle	13	180
April	3.	203 Beiträge zur Kgl. Münzamts-Verpflegungscasse	11	180
		204 Quittungsleistungen über Verpflegungsbeiträge und Strafbeiträge d. Jos. Stichlmayr v. 1855.	13	300
Septbr.	1.	272 Quittungsleistungen d. Münzamt-Steuerämter	39	375
Dezbr.	31.	350 Quittungsleistungen der Münzamts-Verpflegungs-Casse	44	692

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN
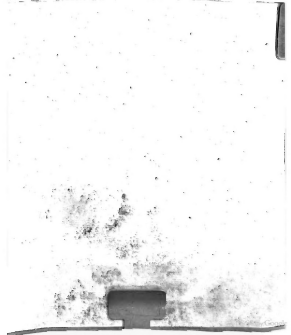
Google